KK 367

Eydgenößisches Stadt- Und Land-Recht,

Darinn
Der XIII. und Zugewanten
Lobl. Städt und Orten
Der
Eydgenoßschafft
Stadt- und Land-Gesetze
vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden
Von
Hans Jacob Leu.

Dritter Theil.

Zürich/ bey Heidegger und Compag. 1730.

Kern-Kernried'sche
Stiftungsbibliothek
Augsburg

CUM DEO.

Der Dritte Theil.

Der Erste Titul.

Von dem Recht der Personen über die Niemands- und in der Gemeinschafft hinterlaßne / auch eingenohmne und eigen gemachte / gefangne / gefundne / im Krieg erbeutete / übergebne und übernohmne Sachen und Güter.

I.

DIe gar vielfaltige Unterscheid der Sachen und Güteren sich befindind / ist in dem anderen Theil weitläuffig und zugleich auch von einigen vorgestellet worden / was für Recht die Personen über dieselben und wegen denselbigen habind / es wird sich aber in dem Nachsehen des mehreren zeigen / daß über diese noch mehrere Sachen befindlich / welche in Ansehung derselben Erwerbungs- und Erlangungs-Arten so wol als auch der darüber machenden Verpflichtungen / Schluß-Handlungen /

Weitere Recht der Personen über

Verkommnussen / auch der Erbschafften / Testamentlichen Verordnungen / Gerichts-Ubungen und anderen Handlungen wegen unterscheiden / deren halber auch den Personen wiederum verschiedne andere Rechte zukommind / deren nähere Untersuchung folglich dießmahl vorzunehmen seyn wird.

die Niemands-

2. Bey dem in dem *XV.* Titul des *II.* Theils angezeigten Unterscheid der Sachen in Ansehung derselben Erwerbungs- und Erlangungs-Arten werden vorderist dargeleget die sogenante Niemands-Güter oder Sachen welche niemanden gehören / Res nullius, über welcher einen Theil / welche namlich also niemands sind daß sie auch in Niemandes Gewalt gelangen könnend: auch die Personen folglich kein Recht haben / über die andere Art derselben aber / welche eintweder von Natur / durch ein Verordnung und Wiedmung / durch ein vorgegangne That / etwann nur ein gewisse Zeit oder nur zufälliger Weise also niemands sind / daß sie doch die Tüchtigkeit und Fähigkeit haben jemandes zuwerden oder in eines Gewalt zugelangen: aber komen denen Personen verschiedene Rechte zu einerseits in Ansehung derselben Erwerbung und Eigenmachung / und anderseits dannzumahl wann sie also das Eigenthum und Macht-Recht über sie erlanget haben / da was das erstere betrifft mit was Recht die meiste derselben von den Personen erworben werden könnind und auf was Weise auch befügt eigen gemacht werdind / auch schon in dem II. Theil insgemein und von denen von Natur annoch Niemand gehörigen Güteren in dem *XVII.* Titul / von denen übrigen solchen Niemands-Güteren als den verlassenen Sachen / wilden Thieren / Schätzen / ꝛc. aber *pag. 514. 730. 752.* &c. das nöthige angebracht worden und von denen noch nicht angetrettnen Erbschafften hernach folgen wird / in Ansehung des anderen aber und was die Personen über ihre eigen gemachte und eigenthumliche Sachen für Recht habind / ist auch sonderlich in dem *XVIII.* Titul gedachten II. Theils das mehrere angeführt worden.

und

3. In gleichem II. Theil sind auch in den vorbemerckten *XVII.* und *XVIII.* Tituln schon angemercket zufinden die Recht der Personen wegen und über die Sachen / welche in der ersten vorgegangenen Theilung und Einnahm der eint und anderen Sachen so in der Gemeinschafft hinter- und ledig gelassen worden / daß die-

dieselbige hinkönfftig desse / welcher sich dieselbe zuerst zueignet / eigen werden könnind / wie auch wegen und über die würcklich eingenohmene / ergrieffne / eigen gemachte und sich zugeeignete Sachen und Güter / und sonderlich auf was Weise und mit was Befugsame die erstere in eines Eigenthum gelangind und eigenthumlich werdind / auch wie weit sich so dann die Recht der Eigenthums-Herren über diesere und andere eingenohmene und ihnen zugeeignete Sachen erstreckind insgemein / und auch *pag. 725.* über die durch den Fang also eigen gemachte Sachen insbesonder / und ist auch *pag. 521.* das erforderliche wegen des Rechts der Personen wegen und über die gefundnen Sachen (welche sonsten auch gleich vorangedeuten in obangeregtem *XV.* Titul unter die durch die Erlang- und Erwerbungs-Art verschiedne Sachen gezellet worden:) angebracht worden / also all obiges hier zuwiederhollen unnöthig.

in der Gemeinschafft hinterlaßne / eigen gemachte / gefangne / gefundne /

4. Daß durch den Krieg auch Sachen erlanget und erworben / und die in solchen Anläsen den Feinden abgenohmne Sachen dem welcher ihnen selbige abgenohmen eigen werdind / wird dem natürlichen Rechten um so da angemesner gehalten / weilen man in und durch den Krieg eigentlich das / was man sonst von einem anderen zuforderen hat und auf ein friedliche und gutwillige Weise von selbigem nicht erhalten mag / sondern von selbigem widerrechtlich hinterhalten wird; zuerlangen oder etwann ein Schadloshaltung und Ersatz wegen von einem empfangner Unbill und Schaden welche derselbe freywillig zutbun ausschlaget / auf solche Weis und zwahren mit seinen eignen Kösten suchet / und das also in dem Krieg erworbne eroberte und erbeutete hieran und zu solchem End angewendet / und an statt desselben und vor dasselbige behalten werden kan / und obgleich *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 3. cap. 6. § 1.* danaben allein das also durch den Krieg rechtmässig erworben achten will was so viel austragt als von einem gleichen Wert ist als das was uns von dem Feind gebühret oder mit Frieden nicht hat wollen zuruckgegeben oder ersetzet werden / so kan doch solches und sonderheitlich da auch die Schadloshaltung wegen der über den Krieg ergangenen Kösten billich darzu geschlagen werden maz: nicht so genau beobachtet werden / und wollen deßwegen andere alles das was dem Feind abgenohmen wird / für erworben achten / zumahlen / obgleich also der Ersatz des Schadens den Schaden öffters übersteigen könte; dennoch

im Krieg erbeutete Sachen und Güter.

ein solcher Ersatz annoch für ungewiß zuhalten seye / und weilen der Feind solches einem nicht daran überlassen will sondern wiederum wegzunehmen gewillet ist und trachtet ; man solches noch nicht völlig für das seinige schätzen/und zu einem Ersatz und Schadloshaltung anrechnen könne ; Es findet sich auch in dem Göttlich geoffenbareten Gesetz und Wort nicht nur nichts widriges hierwider / sondern es thut über dergleichen von Feinden eroberte Sachen gleich über andere seine Verlassenschafft der Patriarch Jacob *Gen. XLVIII. 22.* die gut befindende Verordnung / Josua spricht *Jos. XXII. 8.* denen Rubeniteren / Gaditeren und dem halben Stammen Manasse die erworbne Beute zu / doch daß sie darvon auch ihren Brüderen mittheilind / David thut von solchen Beuten Geschenck / *1. Sam. XXX. 26.* Es wird auch so wol von obigen dritthalben Stämmen *1. Par. V. 20. 21. 22.* und von König Asa *2. Par. XIV. 13.* gemeldet / daß sie in ihren und zwahren von letsterem auch nicht aus absönderlichen Göttlichen Befehl geführten Kriegen / weilen sie Gott angerüfft / den Sieg so wol als auch viel Beut erhalten habind / ja es werden *Num. XXXI. 27.* und *Deut. XX. 14.* von dem Göttlichen Gesetzgeber selbsten Ordnungen wie man sich in Beziehung und Vertheilung der den Feinden abgenohmenen Sachen zuverhalten habe / gemachet ; welches nach den Völcker-Rechten nicht nur auf die / welche Krieg aus gerechten Ursachen führen / eingeschrancket ist / sondern krafft derselben ein jeder in einem offentlichen und von denen welche das Recht Krieg zuführen haben führenden Krieg für ein Herr und Eigenthumer deren Sachen / welche er den Feinden abnihmet so gehalten wird / daß in Besitz dergleichen Sachen ein solcher und wer sie von selbigem befügt her hat von allen Völckeren beschützet wird. *Grot. l. c. § 2. § 17. de rer. div. & aquir. rer. dom.*

Was für Sachen also im Krieg erbeutet werden könnind.

5. Es können auch also eroberet und erlangt werden alle und jede dem Feind gehörige Sachen / sie seyen beweglich oder unbeweglich / offentlich und dem gemeinen Wesen oder aber absonderlichen Personen zugehörig / weltlich oder geistlich / und zwahren jede solche mit denen Rechten / welche der Feind darüber hat / nicht aber auch die Sachen / welche zwahr in des Feindes Land angetroffen werden aber Personen zuständig sind / welche weder der Feinden Unterthanen sind / noch sonsten in einiger Feindschafft mit dem welcher solche eroberet stehen / als der Billichkeit gemässer geachtet wird daß

solche

solche denen Eigenthums-Herren wieder zugestellet werdind / weilen solche nichts zuersetzen noch zuruck zugeben schuldig sind / wiewolen alles das in des Feindes Land befindliche so lang für dem Feind gehörig angesehen wird / bis und so lang das widrige erforderlich bewiesen wird. *Grot. d. l lib. 2. cap. 5. § 2. & cap. 6. § 5. 6.* Gleich dann auch dermahlen unter kriegenden Christlichen Staaten also gefangne freye auch feindliche Leute dardurch nicht mehr/wie ehemahls laut *d. § 17. de rer. divis.* in des Uberwinders Knechtschafft kommen/ sondern folglich wiederum ausgelöst / ranzionirt oder sonsten erlediget werden. Daß aber ein solche feindliche Sach für eroberet und erworben geachtet werde / wird erforderet daß selbige würklich in eines Gewalt und Macht gekommen und gelanget seye auf was Weis solches immer geschehen / wiewol *Grotius l. c. cap. 6. § 3. 4.* noch darzu nöthig achten will daß einer ein solche Sach so behalten und inhaben thüge / daß der ander die Hoffnung dieselbe wieder zuerlangen wahrscheinlich verlohren habe / und selbige dem Nachjagen entflohen seye / welches darfür gehalten werde in Ansehung der beweglichen Sachen wann sie in das Läger / Garnison, Meerport oder sonst verwahrten Ort eingebracht oder wenigstens 24. Stund lang von einem inngehabt worden seyen / und in Ansehung der unbeweglichen Sachen und ligenden Güteren / wann selbige mit solchen Befestigungs-Wercken eingeschlossen / daß derselben ersterer Herr dardurch darvon abgehalten werden könne / und er ohne derselben Eroberung keinen Zugang mehr zu selbigen habe ; jedoch bleibet dem ersteren Herren das Recht über / all solche Sachen mit gleicher Gewaltthätigkeit wieder an sich und in seinen Gewalt zubringen / so lang bis er sich selbst durch nachfolgende Friedens-Verkommnussen solches Rechtens begeben / wann auch solche eroberte Sachen folglich dem Feind wiederum abgenohmen und aus seinem Gewalt gerissen werden / so solten auch eigentlich so wol die unbewegliche als auch bewegliche wiederum ihrem Eigenthums-Herren zuruck gegeben werden. *Puffendorff. de offic. hom. & Civ. lib. 2. cap. 16. § 13.* welches aber mehr in Ansehung der ligenden Güteren als aber der beweglichen Sachen beobachtet wird / zumahlen nach den *l. 5. § 1. l. 19. § 5. l 20. § 1. ff. de captiv. & postlim. revers.* obiger von Grotio auch angedeuter Unterscheid / ob solche Sachen in ein Lager oder andere Gewahrsame würcklich gebracht worden seyen oder nicht / auch dahin in Betrachtung gezogen wird / daß wann ein solche Sach dem Feind / ehe er sie

also in Sicherheit bringen können wieder abgejagt wird / selbige dem Eigenthums-Herren wieder zugestellet / sonsten aber wann solches würcklich geschehen / obgleich sie ihme hernach etwann wieder abgenohmen wird / gleich einer anderen Beut geachtet wird. *Carpzov. P. 4. Const. 35. def. 9. Gisebert. Justin. Harmon. ad d. § 17. de rer. divis.*

Wem selbige zugehörind?

6. Wem aber solche Beute oder in dem Krieg eroberte Sachen zugehörind / walten unter denen Dd. auch um so verschiedene Meynungen / weilen sonderlich in den Justinianischen Rechten auch hierüber verschiedne mit einanderen streitende Gesetze befindlich / zumahlen *l. 5. § ult. l 7. pr. ff. de acquir. rer. dom.* und *l. 1. § 1. ff. de acquir. vel amitt. possess.* solche denjenigen / welche selbige dem Feind ab- und in ihren Besitz nehmen / zueignen / und zwahr *l. 51 ff. de acquir. rer. domin.* so gar mit ausdruckenlicher Ausschliessung des Staats: Hingegen enthalten *l. 20 § 1. ff. de captiv. & postlim. revers. l 31. ff. de Jur. fisc. l. 4. § 2. ff. de stat hom. l. pen. ff. ad L. Jul. pecul.* &c. daß die von dem Feind eroberte Lande dem Volck oder dem Staat zuständig seyind / der Gefangnen Güter sollind in die gemeine Rent-Kammer gelieferet werden / und wer von solcher Beut angreiffe des Peculatus und als wañ er das Gemeine oder Staats-Gut angegriffen habe schuldig seyn / der General verkauffe die Gefangne und dergleichen : Zu deren Vergleichung einige ein Unterscheid machen unter dem was dem Feind in einem ordenlichen Treffen / Einnahm eines Orts oder unter ordenlichem Commando vorgegangnen Handlung / und unter dem was selbige auffert solchem Commando bey etwann auf Parthey gehen / bey einem ungefehrd bey solchem oder einem Fouragir- oder anderen Anlas vorgefallnen Scharmützel / oder in einer erlaubten Plünderung weggenohmen worden / und das erstere dem Staat / das letstere den Soldaten zueignen / andere es aber anderst halten wollen mit den unbeweglichen und ligenden Sachen und Güteren / und anderst mit denen fahrenden und beweglichen / und unter solchen letsteren wiederum anderst mit den kostbaren und anderst mit den geringeren / zumahlen sie die ligende Güter und auch die kostbare bewegliche als Geschütz / Stucke / Kriegs-Munition und dergleichen dem Staat zulegen / die geringere fahrende Hab aber den solche erbeutenden Soldaten überlassen wollen. *Hottomann. Vinnius Hopp. & alii ad d. § 17. de rer. divis.* und obgleich auch *Grotius de Jur. Bell. & Pac. l. c. l. 3. c. 6. § 8. seq.* solche in dem Krieg eroberte Sachen denen/

nen / welche selbige eintweder durch sich selbst oder durch andere in ihren Gewalt bringen / und folglich auch denen Herzen des Kriegs/ als welchen die Soldaten nur ihre Dienst leisten und das was sie dießfalls thun nur in ihrem Nammen verzichten / zuschreibet; so will er doch auch hierbey ein Ausbeding machen in Ansehung deren privat Handlungen deren Soldaten / welche sie nur bey Anlaas des Kriegs und zwahren nicht aus Geheiß oder in ihrem würcklichen Dienste / sondern sonsten vornehmen / und etwann in einem absonderlichen Gefecht / oder in freygestellten und nicht befohlenen Streiffereyen oder wider austruckenliche Verbott dem Feind abnehmen / und dergleichen erbeutete bewegliche Sachen und fahrende Haab denselben für eigen lassen. Es sind auch noch andere welche Beut und in dem Krieg dem Feind abgenohmene Sachen ohne Unterscheid und Ausbeding dem Herzen oder Staat welcher den Krieg führet um so da mehr gehörig achten / als der Krieg krafft dessen allein man solche Sachen dem Feind abnehmen darff eigentlich allein desselben ist / die Unbill oder Schaden welche zuersetzen sind demselben geschehen / die Soldaten sonst privat Personen welchen nicht erlaubt ist einem anderen etwas zunehmen / und in solchem Fall nur des Kriegs-führenden Instrument sind / und denen unter den Soldaten welche ohne Befehl und ausser ihrem schuldigen Dienst nur kriegliches unterfangen oder Streiffereyen vornehmen / nicht wol ein mehrerer Genieß und Vortheil danahen gebühret als denen welche zu Vollstreckung der Befehlen und bey Leistung ihres Diensts etwas von dem Feind erbeuten. *Puffendorff. l. c. Kestner Jurispr. natur. cap. 10. § 20.* wie dann auch *Hopp. ad d. § 17. de rer. divis.* anmercket / daß es jetziger Zeit mit der Erwerbung der Beuten alles auf die Willkuhr und Freygebigkeit der kriegenden Staaten ankomme / und weilen selbige den Soldaten für ihre dießfällige Dienste den Sold bezahlind / sie auch das / was sie durch derselben Mittel erlangen sich selbst nicht unbillich so anmassind / daß dermahlen von dem in dem Krieg erbeuteten Sachen nur allein so viel den privat Personen zukomme / so viel ihnen der / welcher den Krieg führet / bewillige / da dann nach *Puffendorffii* Anzeig *l. c.* doch bald aller Orten angenohmen ist und geübet wird / daß die fahrende Haab und bewegliche Sachen sonderlich die nicht von besonderem Wehrt sind denen Soldaten welche selbige erbeuten aus Zusehen oder an statt eines Preises / Gaab oder etwann auch Besoldung und zu derselben Aufmunterung und Anreitznng überlassen werden /

jedoch

jedoch im Fall etwann von dem Herren des Kriegs oder desse commandirenden Generalen etwas zur Beut bewilliget worden / solche Bewilligung eher enger als weitläuffiger zuerklähren ist / und nicht wol auch auf unbewegliche und ligende Sachen und Güter oder kostbare bewegliche Sachen / darvon oben Meldung geschehen / erstreckt werden mag: wie dann auch was dießfalls von den Kayseren/ Königen und anderen Potentaten und Staaten verordnet seye in Schultzens Kriegs-Recht / Lünigs *Corpore Juris Militaris*, *Giseberti Justin. harmon. ad d. §. 17. de rer. divis.* und anderen von den Kriegs-Rechten (worunter und unter die Staats-Recht eigentlich diesere Materie gehöret:) handlenden Authoribus nachgesehen werden kan.

Insbesonder in der Eydgnoßschafft.

7. Insbesonder aber in der Eydgnoßschafft / in welcher / weilen sie aus verschiedenen absonderlichen Staaten und Republiquen durch deren Verbündnuß mit einanderen bestehet / und die führende Krieg nicht jederweilen samtliche absonderliche Republiquen sondern auch nur eint oder andere derselben / welcher dann die anderen krafft den Bündten hilfflich zuziehen müssen / angeben; zumahlen die einte solcher Republique stärcker und mächtiger ist als die andere / folglich auch an Mannschafft und anders mehr als andere hierzu anschaffet; ist wegen des in solchen Kriegen eroberten und desse Vertheilung und Verordnung ein Verkommnuß zu Ausweichung aller danahen entstehen mögenden Streitigkeiten zumachen nötbig gewesen / welches auch unter den acht alten Lobl. Orten auf Samstag nach Thomæ Tag An. 1481. zu Stans in dem Land Untetwalden geschehen / welche also lautet: Daß wo und als dick wir fürbashin gegen jemand zukriegen oder reisen kommind / was dann Guts / Gelds oder Brandschatzung in solchen Kriegen oder Reisen / in Streiten oder in Gefechten dheinest mit der Hilff Gottes von uns eroberet werden / daß solches nach der Summ und Anzahl der Leuten / so jedlich Ort / Stadt oder Länder unter Uns in solchem Zug oder Gefecht gehabt hat / den Personen nach gleichlich getheilet werden solle: Ob wir aber Land / Leut / Städt oder Schloß / Zinß / Rent / Zöll oder andere Herrlichkeiten in solchen Kriegen erobertind oder einnehmind / die sollen unter uns den Orten nach als von Alter her gleichlich und freundlich getheilt werden; und ob wir solch eingenohmen Land / Stadt / Schloß / Zinß / Rent / Zöll oder andere

Herr-

Herrlichkeiten deheinst in Tädings-Weise wieder zulösen gebind um einicherley Summa Gelt / das seye dann wenig oder viel / dasselb Gelt soll unter Uns von Ort zu Ort / von Städt und Länderen gleichlich und freundlich getheilt werden ohne Gefehrd : Wir haben auch geläuteret und hierinn eigentlich beschlossen / daß diese freundliche und ewige Verkommnuß Uns die Ort und Städt / und auch alle die so in unser Eydgnoßschafft mit Uns reisen / auch unsere Unterthanen / Burger / Landleuth und die so mit Uns in ewigen Bündten sind / und Uns zuversprechen stahnd / berühren solle und darinn vergriffen seyn / ausgenohmen Städt / Schloß / Land / Leut / Zinß / Rent / Zöll und Herrschafften / die sollen Uns Orten von Städt und Länderen als vorstaht zugehören / und unter Uns getheilet werden. Es ist auch in denen Bundes-Brieffen und Instrumenten deren Lobl. Städt und Orten / welche hernach noch von obigen Acht sogenanten alten Lobl. Orten in den Eydgnössischen Bund aufgenohmen worden / hierüber Vorsehung geschehen und Verkommnuß getroffen worden / wie dann die mit den Städten Freyburg / Sollothurn / und Schafhausen / auch dem Land Appenzell errichtete Bunds-Brieffe folgendes enthalten : Wann in Kriegen oder Reisen / darinn wir dann zu beyderseits (die vorige Eydgenössische Ort namlich und das neu angenohmene:) mit unseren Panneren und Fähnlinen bey einanderen sind / an Landen und Leuten / Städten und Schlösseren / Zinsen / Renten / Zöllen oder anderen Herrlichkeiten mit der Hilff Gottes durch sie oder Uns je eingenohmen und eroberet werden / oder ob sömliches über kurtz oder lang durch sie oder Uns wieder zulösen geben wird / darvon sollen sie (das neu angenohmene Ort:) als ein anders Ort unter Uns nach Anzahl ihren Theil nehmen und ihnen die gelangen / wie Wir Eydgenossen das bisher gegen einanderen gebraucht haben / ob sich aber in solchen ihren und Unseren Kriegen und Reisen deheinist fügte / daß Sie und Wir Ursach halb derselben Kriegen und zu Widerstand Unserer Feinden im Feld nicht bey einanderen seyn möchten / und Sie aber wie die Unseren an anderen Orten des Kriegs wider Unsere Feinde haben und wehren müßten / was dann je an Landen / Leuten / Herrschafften und dem das vorstaht mit Gottes Hilff durch Sie oder Uns allenthalben eroberet

und eingenohmen wird / das alles soll gütiglich als vorstaht unter Sie und unter Uns (der Freyburger und Solothurner Bund setzet noch hinzu den Orten nach:) getheilet werden. Das mit der Stadt Basel errichtete Bundes-Instrument aber setzet dieseren Puncten mit folgenden Worten: Obe etwas was das wäre es seyen Städte / Schloß oder Herrschafften / Land / Leut / Zoll / Geleit / Brandschatz- und Nutzungen / es wäre von Gefangnen oder sonsten wie das Nammen hat / wurden erobert und zubehalten unterstanden / daß die Uns allen Theilen / die dann also im Feld bey dem Handel oder sonst in tapferer Kriegs-Ordnung oder Geschäfften von anderen Orten verfangen oder beladen wären / gleicher Maß zustanden und ob sie mit Leut oder Gezeug zubesetzen wären / gleicher Weise daß solche von Uns allen je nach jetliches Vermögen und Gelegenheit beschehen / wo auch solchs Schloß / Herrschafften / Stadt / Leut oder anders so obstaht hienach wieder von Handen geben / es wäre durch Verkauff oder in ander Weg was Summa dann daraus wird erlegt oder empfangen / soll allen Partheyen und Orten gleichs Theils gevolgen und gelangen.

Recht der Personen wegen übergebner und übernohmner Sachen / und wie die Übergab beschaffen seyn müsse.

8. Wie und auf was für verschiedne Art und Weisen die Sachen würcklich übergeben und übernohmen werdind / oder man auch selbige für solche halten und ansehen thüge ist in dem II. Theil pag. 223. seq. angezeiget worden / und ist zwahr nicht ohne daß ein Übergab / Überlieferung / Einraumung / Einhändigung und Übernahm einer Sach für ein Gattung der Erlang- und Erwerbung derselben zuhalten seye / jedoch aber hiebey auch wol zubemercken vorderist daß nicht ein jede solche Übergab und Übernahm zugleich auch ein Erlang- und Erwerbung des Eigenthums- und Macht-Rechts mit sich führe / zumahlen auch ein Sach einem anderen überlieferet / eingeraumet und eingehändiget und von demselben übernohmen werden kan allein daß er selbige nur zu einem gewissen End / auf ein gewisse Zeit oder dergleichen einbehalten und besitzen könne / als bey denen geleyhenen / hinterlegten / verpfändeten / vertrauten und dergleichen Sachen. *l. 31. ff. de acquir. rer. domin.* so dann daß auch die Übergab an und für sich selbst und allein eigentlich nicht ein Erwerbungs-Art wie die Einnahm und Occupation, die Verfertigung einer neuen Sach ꝛc. seye / sonden

sondern noch ein Titul / Grund und Ursach um deren willen die Ubergab geschiehet / und welche eigentlich das Fundament des erworbnen oder erlangenden Eigenthum-oder Macht-Rechts ist: darzu erforderet werde / zumahlen bey der Ubergab es nicht wie bey den ersteren allein auf ein That und Handlung als die Einnahm ꝛc. ankommt und durch dieselbige sogleich das Eigenthum erworben wird / sondern noch ein rechtmässige Ursach oder Grund als ein Kauff / Tausch / Geschenck und dergleichen darzu kommen muß / weilen die Ubergab geschiehet von einer Sach welche schon jemandes eigen ist und ein Eigenthums-Herr nicht so leicht seine Sach einem anderen ohne Ursach übergibet. *l. 9. § 3. l. 20. l. 31. d. tit.*

Ob selbige zu Ubertragung des Eigenthum-Rechts nöthig?

9. Ob aber zu Ubertragung der Eigenthum-Rechten von einem an den anderen auch nach den natürlichen Rechten ein Ubergab ohnentbährlich seye / oder ob solches auch durch die alleinige beydseitige Einwilligung geschehen könne? walten zweyerley Meynungen / zumahlen einige wollen daß eine solche Ubertragung auch ohne eine würckliche Ubergab der Sach in den gehörigen Stand kommen möge / und darzu allein ein genugsam ausgetruckter Will und Erklährung desse der eine Sach dem anderen überlaßt / und desse welcher dieselbe in das könfftige für das seinige halten will: erforderlich halten wollen. *Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. c. 6. § 1. & c. 8. § 25. & ad eund. Bœcler. & Ziegler.* Andere hingegen finden auch nach solchen Rechten ein Ubergab nöthig / weilen ohne selbige man die Sach nicht nutzen und gebrauchen / worinn jedoch das Macht- und Eigenthum-Recht über ein Sach fürnehmlich bestehet: könne / und man weder den natürlichen noch civil Gebrauch der Sachen ausüben könne bis man selbige würcklich habe. *Kulpis & Textor ad Grot.* Wiewolen auch die welche der ersteren Meinung beypflichten dennoch darfür halten daß es viel besser / vorträglicher / auch sicherer seye wann bey Ubertragung des Eigenthum- und Macht-Rechts über ein Sach auch zugleich die Ubergab und Ubernahm derselben beschehe / um so da mehr weilen wegen der beyden Theilen dießfällig sonst nur durch Wort / Schrifft oder andere Weis dargelegte Einwilligung leichtlich Streit entstehen könnind / als die angehörte Wort so gleich verfliegen / auch wann sie in Schrifft verfasset oder in Beyseyn einiger Zeugen ausgesprochen worden noch verschiedenen Erklährungen unterworffen / und der Gebrauch und Nutzung der Sachen eigentlich von derselben Be-

sitz abhange / des Besitzes würckliche Ubergebung aber dergleichen Streitigkeiten am besten abhelffen thüge. *Thomas. Jurisprud. divin. l. 2. c. 10. § 160. 161.* Jedoch sind in denen Justinianischen Gesetzen auch verschiedne Sachen ausgesetzet / welcher Eigenthum- und Macht-Recht auch ohne Ubergab von einer Person an ein andere gelanget / als der Verstorbnen Verlassenschafft an die Erben / die Vermächtnussen und Geschenckte Sachen von Todes wegen oder an Kirchen und geistlichen Häuseren / die Dotal-Güter / das was aus eines Minderjährigen- Vogt-Kinds oder Soldaten Gelt erkaufft worden wäre / in einer über das gantze Vermögen errichteten Gesellschafft des einten Gesellschaffters Antheil / wie auch das einem durch einen Richterlichen Spruch zugekennte und zwahren so daß wann einer in solchen Fällen ein solchen zu einer Sach habenden Titul beweiset / selbige auch so gleich ohne weiters vindiciren und als sein Eigenthum von einem anderen rechtlich abforderen und einziehen kan. *l. 23. pr. l. 50. § 1. ff. de rei vind. l. 80. ff. de Legat 1. l. fin. C. de donat mort. cauf. l. 23. pr. C. de SS. Eccles. l. 30. C. de Jur. Dot. l. 3. C. arbit. tut. l. 1. in fin. l. 2. ff. pro Soc. § ult. de offic. Jud.*

Was darzu erforderet werde in Ansehung desse welcher ein Sach übergiebt /

10. Daß aber auch das Eigenthum- und Macht-Recht durch ein Ubergab von einer Person an die andere gelangen könne / ist ausser Zweifel / worzu jedoch nach denen Gesetzen das einte und andere so wol bey denen Personen welche durch eine Ubergab ein solches Recht unter einanderen abwechslen und theils von sich geben theils aber erlangen / als auch bey denen Sachen / welcher Eigenthum- und Macht-Recht über dieselbige also übergeben und übernohmen werden kan / erforderet wird; gleich dann in Ansehung der Personen vorderist der / welcher durch ein Ubergab das Eigenthum- und Macht-Recht über ein Sach einem anderen überlassen wil; auch den Gewalt darzu und zu Veräusserung einer solchen Sach haben muß / zumahlen wann einer eintweder nicht Herr über ein Sach ist / oder aber zwahr Herr darüber ist aber die Verwaltung derselben nicht hat / durch desselben Ubergab keine Veränderung noch Veräusserung des Macht-Rechts vorgehen kan / als keiner mehr Recht einem anderen übergeben kan als er selbsten hat; es kommet aber obiger Gewalt einem zu eintweder Krafft des Eigenthums- und Macht-Rechts selber / da einer Herr über ein Sach ist und die freye / ledige und völlige Verwaltung über dieselbige hat / oder aber durch die Gesetze wie bey den Vögten

und

und Vormünderen / welche die eint und andere Sachen ihrer Vogt-anvertrauten Personen befügt veräusseren / folglich auch durch Uber-gab einem anderen überlassen können / wie darvon in dem *II.* Theil dem *XXXV.* Titul nachzusehen : oder auch durch eine etwelche Verkommnuß wie bey denen Verwalteren und Procuratoribus, wel-che solches in dem Nammen des Eigenthums-Herren verrichten / als das was jemand durch einen anderen thut darfür gehalten wird als hätte er solches selbsten gethan / welches in Ansehung deren Sach-Verwalteren / welche zu einer dergleichen Ubergab und daraus fol-genden Veräusserung eines anderen Sache von demselben den abson-derlichen Befehl und Gewalt haben ; ohnstreitig / in Ansehung aber de-ren Verwalteren und Procuratoren / welche nur einen allgemeinen Befehl und Vollmacht über eines anderen Sachen / Mandatum ge-nerale, haben in den Justinianischen Gesetzen zweyerley Verordnun-gen befindlich / als § *42. de rer. divis. l. 9. § 4. l. 58. ff. de Procur.* auch solchen das Recht solche Sachen zuveräusseren folglich auch ei-nem anderen zuübergeben zueignet / *l. 63. ff.* und *l. 16. C. de Procurat.* aber benihmet / zu welcher Vergleichung einige Dd. ein Unterscheid machen zwischend einem Befehl oder Gewalt mit voller Freyheit Mandato cum libera, und einem allgemeinen Befehl oder Vollmacht / Mandato generali, da der erstere in sich begreiffe nicht nur ein allge-meinen Gewalt alles zuverwalten sondern auch freye Macht alles zu-thun / was der Herr selbst zuthun befügt ist / die allgemeine Voll-macht aber ein Sach zuverwalten die Macht ein Sach zuverkauffen und zuveräusseren nicht mit einschliesse / folglich hierzu der erstere nöthig und der letstere nicht genugsam seye / *Bachov : Manz & alii Comment. ad § 42. de rer. div.* welchen Unterscheid aber andere nicht wol fin-den können / und wollen daß ein Verwalter weiters kein Gewalt ha-be ein Sach zuveräusseren als es die Beschaffenheit seiner Verwal-tung erfordere / zu dem Nutzen des Eigenthums-Herren gereiche und folglich auch ein Muthmassung daß es des Eigenthums-Herren Wille selbst gewesen / walte zumahlen auch ein mit einer allgemeinen Voll-macht versehener Verwalter eigentlich keine Veräusserung vorneh-men kan / als welche klährlich dem Eigenthums-Herren vorträglich seyn muß / und alles das / was dem Eigenthums-Herren ein grossen Nach-theil zubringen könte / einem Verwalter durch die allgemeine Voll-macht vorzunehmen nicht überlassen noch zugestanden geachtet / son-dern daß er darzu ein absönderlichen Gewalt und Befehl haben müs-

se / nothwendig gehalten wird: *Vinnius*, *Huber*, *Hopp. ad d. § 42. de rer. divis.* worinn es auch folglich viel auf Muthmassungen von der Absicht des Herzen welcher einen zu einem Verwalter bestellet / ankommet / und dieselbige nach den verschiedenen mit unterlauffenden Umständen einzurichten seyn werden. Nebend diesem Gewalt einem anderen das Macht- und Eigenthums-Recht über eine Sach zuübergeben wird auch noch von dem Ubergeber erforderet daß er bey der Ubergab auch das Vorhaben solches Recht über die Sach einem anderen abzutretten und zuüberlassen gehabt / als wann solches bey einer Ubergab nicht zugleich gewesen / die alleinige Ubergab dießfalls von keiner Würckung ist / wie solches bey Ubergab nur der verpfändeten / hinterlegten / geleyhenen und dergleichen Sachen vorkommet / und wann einer nicht gewüßt daß ein übergebne Sach nicht das seinige seye / zumahlen einer / welcher wegen des Eigenthums-Rechts über ein Sach irret und also etwann seine Sach für eines anderen übergiebt / dardurch die seinige nicht verliehret. *l. 3. § 8. ff. de condict. caus. dat. l. 35. ff. de acquir. rer. dom.*

und desse welcher selbige übernihmt.

II. In Ansehung der Personen wird zu einer würcksammen Ubergab auch erforderet die habende Befugsamme so wol als auch der Will und Vorhaben das Macht- und Eigenthums-Recht zuerlangen von seiten desse / welcher eine Sach von dem Ubergeber annihmet / weilen niemandem wider seinen Willen etwas erworben werden kan / *l. 55. ff. de Obl. & Act. l. 69. ff. de R. J.* zumahlen in den Rechten auch einige Personen ausbedinget sind / welche zu Erwerbung der Sachen untüchtig und unbefüget geachtet werden als die den Gebrauch ihrer Vernunfft nicht haben / die Heyden / Ketzer und nach einigen Gesetzen die Ehegenossen in Ansehung der Geschencken so sie einanderen thun / die Geistlichen und andere Corpora bey welchen ein Sach in so genannte todtne Hände gerahtet / wie darvon auch schon in dem *II.* Theil Anzeige geschehen: die aber welche hierzu die Tüchtigkeit und Befugsamme haben / mögen durch die Ubernahm einer Sach das Macht- und Eigenthums-Recht darüber erlangen so wol selbst als auch durch die so sie in ihrem Gewalt haben / *§ 4. 5. 6. per quas pers. cuique acquir.* und durch einen Verwalter und Procuratorem oder durch eine andere Person welche letstere aber auch das Vorhaben haben müssen ein solche Sach für den anderen zuübernehmen / zumahlen wann ein solcher austruckenlich darmit umgehet / daß er ein Sach

für

für sich oder einen anderen Drittmann erwerben wolle / so erwirbt er doch selbige dannoch weder für den / welcher ihn darzu bestellet / weilen bey solcher Ubergab und Ubernahm der Will und das Vorhaben selbige an solche Person zuübergeben und zuübernehmen nicht beydseitig gewesen : noch auch für sich oder den Drittmann / als welchen der erstere selbige auch nicht übergeben wollen / wann er aber solch sein unbefügtes Vorhaben nicht deutlich an den Tag leget / und er nur heimlich ein solche Sach für sich oder einen anderen also erwerben will / so gehet solches nicht an / sondern selbige wird desse ungeachtet dannmahl für den / welcher ihne zur Ubernahm in seinem Nammen bestellet ; erworben geachtet als jederzeit das was gehandlet worden eher giltet als was verstellter Weis darbey vorgehabt wird. *l. 10. pr. l. 13. pr. l. 37. § fin. ff. de acquir. rer. dom. l. 1. § 19. 20. ff. de acquir. Poss. l. 55. ff. de Oblig. & Act. Lauterbach ad tit. ff. de rer. dom. § 60.*

12. Von denen Sachen / welcher Macht- und Eigenthums-Recht also befügt übergeben und übernohmen werden kan / ist anzumercken / daß eigentlich allein cörperliche und leibliche Sachen darzu gebraucht werden könne / als bey der Ubergab und Ubernahm ein Cörper zu einem anderen Cörper übergebracht wird / welches bey uncörperlichen und unleiblichen Sachen nicht angehet / und bey selbigen die Gestattung des einten und der Gebrauch des anderen Theils an statt der Ubergab und Ubernahm dienet / *arg. l. ult. ff. de Servit.* so dann können die Sachen welche ausser der Personen Handlung sind als die Heiligen ꝛc. auch nicht übergeben und übernohmen werden ; Obe aber ein solches auch nicht geschehen könne in Ansehung deren Sachen / welche etwann noch von einem anderen besessen werden / walten verschiedne Meynungen / zumahlen einige zu der gültigen Ubergab und Ubernahm einer Sach nöthig halten wollen daß solche Sach auch von niemand anderem wenigst civiliter besessen werde / weilen die Ubergab ein Ubertragung des Besitzes seye und zwey ein Sach unmöglich völlig zugleich besitzen könnind / auch ein abwesender Besitzer durch seine Abwesenheit den Besitz nicht verliehre / folglich wann der Herr eines Guts / welches ein anderer redlicher Weise besitzet / dem dritten verkaufft und diesen letsteren in Abwesenheit des Besitzers in solches Gut einführte / solches für kein genugsamme Ubergab zuhalten wäre. *l. 12. C. de Prob. l. 8. C. de act. emt. vendit. l. 50. ff. de rei vindic. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. de contr. Emt. Vinnius ad § 40. de rer. divis.*

Was für Sachen übergeben werden könnind?

vis. Dargegen andere ein ledige Ubergab einer Sach / obgleich selbige etwann von einem anderen abwesenden besessen werde / für genugsam zu Ubertragung des Eigenthums- und Macht-Rechts um so da mehr achten wollen / als zu einer solchen Ubertragung fürnemlich allein der Will und das Vorhaben desse welcher sein Recht darüber veräusseren will erforderlich seye / und durch eine würckliche Ubergab solches noch deutlicher an den Tag geleget und bescheint werde / anbey das Macht- und Eigenthums-Recht von dem Besitz unterscheiden seye / und einer den Besitz einer Sach auch bey Abänderung des Eigenthum- und Macht-Rechts derselben behalten könne: *Donell. 4. Comm. 19. Huber in Prælect. Jur. ad tit. Inst. de rer. divis.* § 53.

Was für ein tüchtige Ursach und Titul darzu

13. Es hat aber jedoch nicht ein jedere blosse Ubergab die Würkung und Krafft daß dardurch das Eigenthum- und Macht-Recht an einen anderen gelange / sondern es wird auch noch darzu erforderet / daß solche Ubergab aus einer zu Ubertragung solches Rechtens tüchtiger Ursach und einem gerechten Titul geschehe / und der Ubergeber und Ubernehmer vor der Ubergab wegen der Ubertragung obigen Rechtens mit einanderen ein Handlung getroffen / es geschehe solches gleich mit des einten Beschwehrd daß derselbige etwas darfür abführen muß als bey den Käuffen / ꝛc. oder ohne solche wie bey den Geschencken ꝛc. oder in ander weg wie bey den Tauschen ꝛc. *l. 31. ff. de acquir. rer. domin.* und wird hierbey kein Unterscheid beobachtet ob solcher Titul und Ursach wahrhafft oder nur eingebildet seye / wann nur durch solche Titul das Macht- und Eigenthums-Recht von einem an einen anderen gelangen kan und beyde solches einanderen zuübergeben das Vorhaben gehabt / als da einer ein Sach dem anderen in dem Vorhaben selbige ihme zuschencken übergiebt / der andere aber solche als eine Vermächtnuß annimmet / solche Ubergab / obgleich es auch weder ein Geschenck noch Vermächtnuß wäre / dennoch ihre Würckung erzihlte / weilen beyde Theil einanderen solches Recht zuübergeben gewillet gewesen / und beyde solche Arten als die Geschenck und Vermächtnussen sonst tüchtige Titul hierzu sind; im Fall aber der Ubergeber und Ubernehmer ungleiche Gedancken wegen Uberlassung des Eigenthum- und Macht-Rechts hätten / und der erstere ein Sach nur als ein hinterlegtes Gut übergiebt / der andere aber selbige als geschenckt annimmet / so wird das Macht-Recht darüber nicht für übertragen geachtet / weilen in Ansehung der nur hinterlegten

legten Sachen das Vorhaben darzu nicht vorhanden gewesen / *Muller ad Struv. Exerc. 41. th. 60.* Wie dann auch wann ein Ubergab aus Forcht oder abgenötiget geschehen / selbige wegen Ermanglung der gehörigen Ursach und Tituls für ungültig gehalten wird / *Lauterbach ad tit. ff. quod metus caus. § 26.* und man auch nicht für ein würcksamme Ubergab halten will / wann sie nur aus einer bedingten oder aber aus einer zukönfftigen Ursach / als wann man einem ein Sach übergibt / daß sie sein seyn solle wann das oder ein anders sich zutrage / oder daß man sich erst hernach des Kauffschillings halber vergleichen wolle ꝛc. geschehen. *Colleg. Argentin. ad tit. ff. de acquir. rer. dom. n. 53.*

und was sonderlich bey Käuffen und Verkäuffen in Ansehung der Ubergab erforderet werde.

14. Bey den Käuffen und Verkäuffen aber hat es in Ansehung der Ubergab der gekaufften und verkaufften Sachen diese sonderbare Beschaffenheit / daß die verkauffte Sachen auch durch die Ubergab nicht erworben werden / es habe dann der Käuffer dem Verkäuffer den Wehrt würcklich bezahlt oder ihme sonsten ein Vergnügen geschaffet / indeme der Vernunfft angemessen / daß wann jemand mit dem anderen einen Kauff schliesset / er den Wehrt davor haben wolle / und danaben wann auch ein verkauffte Sach einem anderen übergeben worden / solches unter dem Beding / wann namlich der Wehrt davor bezahlt werde seyn / geschehen seye / in dem von niemandem / daß er seine Sachen verschencket habe / gemuthmasset wird / und die Herrschafft- und Eigenthum-Recht über ein mit Beding übergebne Sach vor erfüllt solchem Beding nicht erworben werden mag / *l. 8. ff. de reb. cred. l. 15. ff. de probat. l. 19. ff. de contrab. emt.* und dieses wird auch dahin erstrecket / daß einem Käuffer / welchem die erkauffte Sach zwahr zugestellet worden / er aber den Kauffschilling noch nicht bezahlt: inzwischend die sonst Gesetz-mässige Verjährungs-Zeit nicht laufft / und er ein solche Sach nicht vindiciren kan wol aber annoch der Verkäuffer / welchem auch im Fall nach der Hand der Käuffer fallirt und die verkauffte Sach noch vorhanden / der Vorzug vor anderen Schuldneren gestattet und selbige ihme wieder abgefolget wird. *Vinnius, Harprecht, Bachov. ad § 41. de rer. divis.* Jedoch wird hierinn nicht ein würckliche Ermanglung des Wehrts oder Kauffschillings nothwendig erforderet / sondern es kan sich auch ein solcher Käuffer seines dießfälligen Vortheils verlürstig machen / wann er bey der Ubergab der verkaufften Sach wegen des Wehrts und Kauffschillings von dem Käuf-

fer sich in andere Weise vergnügen lasset / als durch einen so genannten expromissorem, dardurch einige einen gemeinen Bürgen / andere aber einen Ausbürgen oder Bürgen und Zahler zugleich / welcher auch die Bezahlung der Schuld zugleich mit übernihmt / verstehen: *Vin. d. l. Hopp ad d. § 41. de rer. divis.* oder durch gegebne Pfand / oder aber daß der Verkäuffer dem Käuffer die Sach auf Credit und Borg gegeben / weilen er so dann selbst von dem sonst bey den Käuffen sich befindenden obbemeldten stillschweigenden Beding wegen der Zahlung abgehet / und sich seines habenden Rechtens wegen Zuruckforderung des Kauffschillings begibt; es wird aber von dem Verkäuffer also dem Käuffer der Bezahlung halber Glauben zugestellet oder geborget eintweder durch eine austruckenliche Verkommnuß und Vergleich oder stillschweigend / da solches aus verschiedenen Umständen geschlossen wird als wann eine gewisse Zeit zur Bezahlung bestimmet ist / der Verkäuffer deßwegen Pfand oder Bürgen angenohmen / oder zum Käuffer spricht er seye ihm für die Bezahlung Manns genug und dergleichen / nicht aber wann er ihme die verkauffte Sach allein übergeben / weilen alsdann eher daß es auf erwartende Bezahlung geschehen seye gemuthmasset wird / es zeigen dann die Umständ auch hierinn ein anders / daß etwann zwey sonst jederzeit mit einanderen auf Borg zuhandlen in Ubung gehabt ꝛc. wiewol sonsten eigentlich von keinem Verkäuffer gemuthmasset wird daß er / ohngeachtet er die Sach vor erhaltner Bezahlung dem Käuffer übergeben / selbige ihme auf Borg gegeben habe / weilen auf Borg geben ein würckliche Handlung und facti ist / welcherley Sach an und für sich selbst und ohne genugsamme Merckzeichen nicht gemuthmasset werden sondern zubeweisen sind. *Schneidewin. Manz. Hopp. ad d. § 41. de rer. divis.* Was annebst einiger Orten bey Ubergab sonderlich der ligenden Güteren noch weiters erforderlich seye und wie solche gerichtlich geschehen müsse / wird seines Orts bey dem Recht der Personen über die gekauffte Sachen vorkommen.

Der

Der II. Titul.

Von dem Recht der Personen wegen und über die ersessne, verjährte und verwährte Sachen und Güter insgemein / und von der darzu nöthigen Tüchtigkeit der Personen und Sachen / auch anderen Erforderlichkeiten in Ansehung des guten Glaubens / gerechten Tituls / Fortsetzung des Besitzes ꝛc.

I.

Recht der Personen über ersessne und verjährte Sachen nach dem Natürlichen Rechten / nach

OB es auch nach dem Natürlichen Rechten ersessne / verjährte und verwährte Sachen und Güter gebe / und ob auch nach demselben ein langwiriger Besitz einer Sach ein genugsammer und rechtsbeständiger Grund / Titul und Ursach zu dem Eigenthum- und Macht-Recht über selbige Sach mitführe? walten unter denen Dd. verschiedene Meinungen / gleich dann einige solches bejahen weilen der Zustand der Menschlichen Gesellschafft zu Beybehaltung des allgemeinen Friedens nothwendig erfordere daß der Besitz einer Sach einmahl ausser weiterem Streit / und auf etwas gewisses und sicheres gesetzet und gestellet werde / und das Natürliche Gesetze alles das bewillige und gestatte was zu der Menschlichen Gesellschafft Beruhigung / Nutzen und Vortheil gereichen thut / solcher Fried und Ruh unter der Menschlichen Gesellschafft aber unmöglich erzihlet werden könte / wann ein jeder das was ehemahls ihme oder den seinigen zugehöret wieder ansprechen und von dem Besitzer abforderen könte / und kein Verlauff der Zeit hierinnfalls eine Würckung hätte / als auch sonderlich unter den Fürsten / freyen Völckeren und Staaten wegen den Landen und deren Gräntzen beständig neue Streitigkeiten erreget werden könten / und solche bald immerwährend verbleiben thäten und ein Krieg aus dem anderen entstehen wurde / indem es nicht wol seyn kan / daß nicht etwann ein Sach ehemahls von einem Eigenthums-Herren an einen anderen auf ein unbefügte Weise gelanget / wor-

durch hernach alle desse Nachfolger auch das Eigenthum-und Macht-Recht nicht mit Recht behalten könten / und also niemand bey seinem Besitz sicher wäre / anbey aber bey darüber entstehendem Streit auch der jetzmahlige Besitzer nicht begründt abgewiesen werden könte daß er nicht der rechtmässige Herr über ein Sach seye / indeme auch nicht klahr bekant / ob einer der ehemahligen Herren einer solchen Sach nach deren Verlurst sich deren begeben / oder mit dem folgenden Herren derselben deßwegen vergliechen habe / folglich dem welcher die Sach besitzet das Eigenthum-und Macht-Recht darüber billich bleibet weilen das Widerspiel nicht bewiesen werden kan / worzu noch kommt daß aus dem Verlauff einer langen sonderlich unerdencklichen Zeit / und denen inzwischend vorgegangnen Handlungen und mit unterlauffnen Umständen auch das Vorhaben ein Sach für verlassen geschätzet zubaben/(darvon auch pag. 60. in dem 11. Theil nachzusehen:) gemuthmasset und erkennet werden mag / wann namlich die ehemahlige Herren einer Sach und derselben Nachfolger dieselbige weder zuruckgeforderet / noch ihr Verlangen dieselbige zuruckzubegehren offentlich dargeleget haben / und zwahren während einer solch langen Zeit / da es sich zeige daß innert derselbigen sie gewißt / daß ihre Sach von einem anderen besessen werde und ihnen auch der Anlas ihme solchen Besitz zuwidersprechen nicht ermanglet habe / welches gemeinlich auf Hundert Jahr gesetzet wird / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 4. Puffendorff de off. hom. & Civ. l. 1. cap. 12. Thomas. Jurisprud. divin. l. 2. c. 10. § 191. seq.* wie dann auch mit dem Grund der langwirrigen Besitzung zu jeden Zeiten die Staaten ihre Recht über ihre Länder ꝛc. zubeschützen sich unterstanden / und solchen für rechtsbeständig und genugsam dargestellet / wie nicht nur in der Biblischen Historie Jephta sich solches Grunds gegen dem König der Ammoniteren *Jud. XI. 15-27.* gebraucht / sondern auch von anderen Völkeren verschiedne Exempel zufinden bey *Grotio l. c. Georgio Obrecht. disp. 26. th. 59. seq. Gebhard de Usucap. cap. 1. resol. 1.*

verschiedenen Meinungen.

2. Hingegen sind auch andere welche die Ersitzungs-Verjährund Währungs-Recht allein für ein ledige Erfindung der Civil-Gesetzen so halten / daß solche die Staaten / Fürsten und freye Völcker nichts angehind und in dem Natürlichen Gesetz keinen Grund habind / als die Zeit nichts zu Ubertragung des Macht-und Eigenthum-Rechts beytragen könne / weilen selbige nichts anders als ein Zwischend-

Raum

Raum in welchem eine Sach bestehet seye / zu demselbigen eintweder des Eigenthums-Herren Will oder des Ober-Herren Befehl erforderet werde / annebst aus einer Unbill / worunter der Besitz einer fremden Sach billich zuzellen / einem anderen kein Recht zuwachsen könne und solche durch die Zeit nicht aufhöre / bis die Sach ihrem ersteren Herren wieder zugestellet werde / zu deme der Besitz eigentlich dem / welcher keine rechte Hilffs-Mittel dargegen gebrauchen kan / nicht wol etwas nachtheiliges verursachen könne / und die Staaten nicht jederweilen / wann sie ihre von anderen besessne Sachen nicht zuruckforderen / einer Liederlichkeit und Saumselligkeit / deren Straff sonst die Ersitzung und Verjährung ist / anzuklagen seyind ; als ihnen offtmahl die Mittel hierzu / worunter bald das fürnehmste der Krieg ist / abgehet / und danahen auch durch die Ersitzung- und Verjährungs-Recht dem Gewalt und dem stärckeren allzuviel zugeeignet / und dem bösen Glauben auch zu viel Vortheil zugeleget wurde / anbey auch die Staaten sich nicht so leicht ihrer Rechten und Länderen begeben / und auch ihre Regierer und Verwalter dem Staat durch ihre Versaumnuß nichts vergeben könnind. *Vasquius part. 1. lib. 2. contr. c. 51. n. 28. p. 201. Petr. Putean. Tract. touchant les Droits du Roy trés Chretien & in specie Differt. du Droit du Roy au Royaume de Bourgogne p. 353. seq. edit. Paris.* Buchholtz *sub Werlhof Vindiciæ Grotiani Dogmatis de Præscriptione inter Gentes liberas contr. Putean.* Von welcher Materie aber das mehrere in der Staats-Lehre / als wohin selbige eigentlich gehöret / nachzusuchen.

3. Das bishin insgemein angeführte zeiget jedoch auch genugsam / daß wegen des lang daurenden Besitzes einer Sach auch unter den particular und privat Personen in einem Staat Gesetz- und Ordnungen zumachen um so da nöthiger seyen / damit auch unter denenselben die Eigenthum- und Macht-Recht zu Abhaltung vieler Streitigkeiten und Verwirzungen sicher gestellet / und einerseits der Saumselligkeit und Liederlichkeit der ehemahligen Besitzeren einer Sach nicht allzulang zugeschauet / und anderseits die neuere Besitzer derselben aus der Gefahr und Forcht derenhalben in das Recht gezogen zuwerden erlediget werdind / worbey aber in den Civil-Gesetzen nicht so wol auf die stillschweigende Verlassung einer Sach / wie zuvor von den Natürlichen Gesetzen angemercket worden / als aber auf die Abstellung und Abstraffung der Unterthanen Liederlichkeit und

Nach den Civil- und Justinianischen Rechten insgemein.

Saumselligkeit acht gehalten / und danahen ein gewisse und nach Beschaffenheit der durch ein Ersitzung oder Verjährung zuverliehren und zuerwerbenden Sachen minder oder mehr lange Zeit best mmet / auch damit jedoch denen unbefügten Besitzeren nicht allzuviel zugelegt werde : nebst der Tüchtigkeit der Sach noch ein guter Glaub und ein gerechter Grund und Titul erforderet wird / wie hernach des mehreren ausgeführt werden soll : wie dann bald bey allen Völckeren hierüber einige Ordnungen und auch in dem Jüdischen Gesetz Levit. XXV. 29. 30 anzutreffen sind / und daß solches Ersitzung- und Verjährungs-Recht auch vor dem Römischen Gesetz der sogenanten XII. Tabb. welches sonst der Ursprung aller Römischen Civil-Gesetzen ist; bey den Griechen und anderen Nationen schon in Ubung gewesen seye / *Grotius*, *Obrecht*, *Gebhard l. c.* des mehreren anzeigen / anbey noch aus den alten Römischen Rechten anzufügen ist / daß in denselben ein Unterscheid zwischend denen Usucapionibus oder Ersitzungen und denen Præscriptionibus oder Verjährungen gewaltet / daß den ersteren nur die in Italien gelegne bewegliche und unbewegliche Sachen / den letsteren aber die aussert Italien gelegne unbewegliche und ligende Güter unterworffen gewesen / zu den Ersitzungen der beweglichen Sachen nur ein und zu denen unbeweglichen zwey / zu den Verjährungen aber unter anwesenden zehen und unter abwesenden zwantzig Jahr erforderet / und durch die Ersitzungen das Eigenthum- und Macht-Recht über ein Sach / durch die Verjährung aber nur ein Ausbeding und Exception erlanget worden / welcher Unterscheid aber hernach aufgehoben und den Verjährungen gleiche Würckung mit den Ersitzungen zugeeignet worden / *l. un. C. de Usucap. transform* obgleich auch einige annoch dermahlen ein Unterscheid unter selbigen darinn machen / daß die Erwerbungs-Art durch den Besitz der Cörperlichen / beweglichen oder unbeweglichen Dingen mehrers Usucapio oder Ersitzung / die Erlangungs-Art der uncörperlichen Sachen / Rechten / Schuldigkeiten und dergleichen durch langwirrigen ungehinderten Gebrauch derselben aber Præscriptio und Verjährung genennet werde / oder daß auch nebst der Ersitzung und Verjährung (da das Eigenthum- und Macht-Recht über ein auch von einem / welcher nicht Herr darüber gewesen / mit gutem Glauben und aus einer rechtmässigen Ursach erhaltne Sach durch derselben Besitzung während einer in den Gesetzen bestimmten Zeit erworben wird ;) noch ein andere Verjährung vorgestellet wird / da der Angeklagte dem Ankläger an dem Rechten kein Bescheid mehr

geben

geben will / weilen er ihne innert der Gesetz-mässigen Zeit an dem Rechten nicht gesucht habe. *Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 5. 6. Hopp. ad pr. de Usucap. & long. temp. præscript.*

4. Auf ein solche Weise und durch Fortsetzung des Besitzes durch eine in den Gesetzen ausgesezte Zeit nun kan eine Sach erwerben und erlangen ein jede Person / welche eine Sach von einem der doch nicht Herr darüber ist/empfanget/und das Macht-und Eigenthum-Recht über die Sachen erwerben und nicht nur Natürlicher sondern auch Gesetzlicher und Civil-Weise besitzen kan und mag: *l. 3. l. 8. § 1. l. 25. ff. de Usurpat. & Usucap.* Danaben hierzu auch die Tüchtigkeit haben die Hauß-Söhne welche noch unter dem vätterlichen Gewalt stehen / in Ansehung der eigentlichen und uneigentlichen kriegerischen wie auch der auswärtigen Sonder-Güteren/ *arg. l. 6. C. de bon. quæ lib.* weilen der Billichkeit angemessen daß das was ihnen durch ihren Fleiß und Arbeit oder durch anderwertiges Glück zukommet / auch ihnen gehöre und eigen gelassen / nicht aber in Ansehung des sogenanten häuslichen oder vätterlichen Sonder-Guts/als in welchem sie zwahr auch durch eine solche Besitzung eine Sach aber nicht für sich sondern für den Vatter / als durch desse Veranlasung solches geschehen / erwerben mögen. *l. 49. § 1. ff. de acquir. rer. domin.* Denen Unsinnigen/Tollen und Rasenden / welche ehe sie in solchen ellenden Stand gerathen ein Sach rechtmässig zubesitzen angefangen / wird die Zeit zu der Ersitzung und Verjährung auch während solchen ihres betrübten Zustands angerechnet / damit ihnen ihr sonstiges dießfälliges Unglück nicht noch auch an ihren Mittlen schädlich seye / und weilen keiner als mit seinem Willen den Besitz einer Sach verliehren kan / bey solchen aber der Wille oder Widerwille hierzu nicht erkennt und von einem jeden eher / daß er von dem Besitz einer Sach nicht abgestanden / gemuthmasset werden mag. *l. 4. § 3. l. 44. § 6. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 27. ff. de acquir. poss.* Es wird auch in Ansehung ihres sonst Mitleidens-würdigen Zustands für billich geachtet / daß ihnen von neuem durch ihre Vögt und Vormünder auf diese Weise etwas erworben und der Anfang zu einer Ersitzung oder Verjährung gemacht werden könne. *arg. d. l. 4. § 2. & l. 44. ff. de Usurpat & Usucap. l. 1. de acquir. vel amitt. possess. ibique Bruneman.* Gleichfalls werden von solcher Erwerbungs- und Erlangungs-Art nicht ausgeschlossen die taube / stumme und beständig kranckne Personen / als welche

Wer ein solche Sach also erwerben könne?

auch

auch zu anderen dergleichen Civil-Handlungen nicht untüchtig geachtet werden / *l. 8. ff. de accusat. l. 43. pr. ff. de procur.* auch nicht die Verschwender und Vergeuder/als welchen das/ wordurch ihres Vermögen nicht geschweineret wird / vorzunehmen nicht verbotten ist. *arg. l. 10. ff. de curat. furios. l. 26. ff. de contrah. emt.* Von den Vogtbaren und und minderjährigen Personen können die / welche der Mannbarkeit näher sind eine Sach ersitzen und verjähren / nicht nur wann sie mit der Authorität ihres Vogts und Vormunds selbige zubesitzen angefangen / sondern auch ohne dieselbige wann sie namlich das Vorhaben ein solches zuthun und auch den Verstand daß sie gewißt was sie thun gehabt haben / als sie auch ohne Vögtliche Authorität ihren Zustand verbesseren können. *l. 4. § 2. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 1. § 3. l. 9. ff. de author. Tut. ibique Zæs. Donell. 5. Com. 10.* Die in der Kindheit stehende aber nicht anderst als unter der Authorität ihrer Vögten und Vormünderen / *l. 1. § 3. l. 32. § fin. ff. de acquir. vel amittend possess. Gilken. de Usucap. part. 3. cap. 1. num. 7.* es seye dann nach einiger Meynung auch daß solche auch das Vorhaben eine Sach zubesitzen habind / *Prog. § 9. de inutil. stipul.* welches *Gloss. & Vultej ad d. §.* für ein Möglichkeit bey denen Kinderen Männliches Geschlechtes in dem Eilfft-halben und bey denen Weiblichen Geschlechts in dem Zehend-halben Alters-Jahr halten will ; wornebst auch die also zu den Ersitzungs- und Verjährungs-Rechten befügte Personen gleichwie durch andere Personen den Besitz einer Sach erlangen und fortsetzen / also auch durch solche eine Sach ersitzen und verjähren können/und zwahren ist solches durch die ehemahls gehabte Knecht angegangen ohne der Herren Wissen / bey dergleichen Anläsen aber durch Sach-Verwalter und Procuratoren wird erforderet daß es mit deren / welche einen solchen bestellet / wissen geschehe um so da mehr als zu der Gültigkeit einer Ersitzung und Verjährug auch der gute Glaub erfordert wird. *§ pen. per quas person. cuiq. acquir. l. 47. ff. de Usurpat & Usucap.*

Und wer nicht.

5. Hingegen aber sind von solcher Erwerbungs-Art ausgeschlossen und können aus den Verjährungen und Ersitzungen keinen Nutzen ziehen alle die / welche sonsten auch keine Befugsamme haben etwas zubesitzen oder sich des Burgerlichen Rechts und Wolthaten verlürstig gemacht haben / worunter ehemahls gezellet worden auch alle Fremde die nicht Römische Burger gewesen / *l. 1. § 2. ff. de Legat. 3.* der-

dermahlen aber nicht mehr / wol aber die Aechter und alle die welche die gröste und mittlere Standes-Aenderung ausgestanden haben / *l. 4. § 4. l. 44. § 7. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 118. ff. de R. J. Colleg. Argentin. ad tit. ff. de Usucap.* wie auch bey der Cattolischen Religion die Bettel- und andere Clöster welche keine Güter besitzen dörffen / *cap. unic. de relig. dom. cap. exiit 3. de V. S. in 6.* und auch andere dergleichen Corpora, welchen in einigen Staaten die Erwerbung eint oder anderer sonderlich ligender Güteren nicht gestattet wird in Ansehung solcher ihnen verbottnen Güteren.

Was für Sachen ersessen und verjährt werden mögen?

6. Gleichwie nicht jede Personen die Tüchtigkeit haben eine Sach durch Ersitzung und Verjährungen zuerlangen / also können auch nicht alle Sachen durch dieselbe erworben werden / wie dann was für Sachen ersessen und verjähret werden könnind oder nicht / in dem *II.* Theil *pag. 227. seq.* des mehreren angezeiget worden und folglich hier zuwiederhollen unnöthig / ausser daß noch aus dem Zürich Erb-Recht *part. III. art. 11.* in Ansehung der auch in Anwesenheit Obrigkeitlicher Beamteter oder sonst ordenlich gemachter von allen Erben angenohmener Erbs-Theilungen anzufügen / daß / daß wann einer klährlich darthun und beweisen könte / daß es bey einer solchen Theilung nicht aufrichtig zugegangen in dem das eine oder andere so in die Theilung hätte gebracht werden sollen verschwiegen oder unbefügte Schulden der Erbschafft aufgerechnet worden wären / in solchen Fällen keine *Præscriptions*-Zeit nicht gesetzet seyn solle: wie auch in Ansehung deren in Vögtlicher und Vormundschafftlicher Verwaltung gestandner Sachen / daß selbige auch von der Ersitz- und Verjährung ausbedungen in dem Glarn. Land-B. *fol. 38.* als woselbst wegen der Ersitzung der Güteren Vogt-Kind / Wittwen und Wäisen vorbehalten und in der daselbstigen Ordnung hierüber nicht begrieffen sind / auch in der in der Schafhausischen Gerichts-Ordn. enthaltnen Raths-Erkantnuß vom *22. Septemb. 1648.* als Krafft welcher / wann eine Schuld in der zur Ersitzung sonst bestimmten Zeit in Vormunds-Händen gewesen und der Vormund aus Fahrlässigkeit die nicht geforderet hätte / die Klag wol ergehen / Recht darum gehalten und die Verjährung kein statt haben solle / welches auch nach der Biel. Satz. *tit. 7. leg. 4.* ein bevogtet gewesner Gläubiger billich zugenieſſen hat.

Was zu einer Ersitzung und Verjährung weiters erforderet werde/ namlich der Besitz der Sach/

7. Weiters aber ist noch dienlich des näheren zubetrachten / was eigentlich zu einer gültigen und würcksammen Ersitzung / Verjährr- oder Verwährung gehöre und erforderet werde / welches dann in folgenden Lateinischen Versen begrieffen wird:

Non usucapies nisi sint tibi talia quinque,
Justa fides, justus titulus, res non vitiosa,
Ut res tradatur, tempus quoque continuetur.

Bey welchen Erforderlichkeiten es aber vorderist und insgemein auf den Besitz einer Sach ankommet / zumahlen es gemeinlich heisset/daß allein so viel ersessen und verjähret werde als besessen worden ist / *l.* 3. *l.* 25. *ff. de Usurpat. & Usucap. arg. l.* 1. § 4. *ff. de itin. actuque privat. c. auditis & c. cum olim X. de Præscript.* und folglich wer zum Exempel eines anderen Wasser auf das seinige durch ein zur Ersitzung Gesetz-mässige Zeit nur den Tag über geleitet / es hernach auch die Nacht über einzuleiten nicht ansprechen kan / ꝛc. doch daß ein solches nicht nur ein Natürlicher Besitz oder nur Einbehaltung einer Sach/sonder ein rechtlicher und mit dem Vorhaben und Gemüth eine solche Sach für sich und eigenthumlich zubehalten begleiteter Besitz seye / weilen bey allen und folglich auch dieser Gattung das Eigenthum über ein Sach zuerwerben der Will und das Vorhaben des Erwerbers nothwendig seyn muß / *arg. pr. I. de Usucap. l.* 2. *ff. de Usurpat. & Usucap. l.* 15. § 15. *ff. commodat. ibique Gloss. & Dd.* und danahen auch die welche eine Sach nur als vertraut / hinterlegt / gelehnet / Nutznieſſungs- Bitt- Freundschaffts- und auf dergleichen Weise besitzen / solche nicht ersitzen noch verjähren können / es komme dann etwann ein neuer zu Übertragung des Eigenthums- und Macht-Rechts Gesetz-mässiger Titul und Grund darzwischend / da ein solcher eine solche Sach als eine eigne zubesitzen anfanget und den Grund des Besitzes abänderet / als wann zum Exempel ein Erb-Zinsmann dem Erb-Zinsherren den Erb-Zins nicht mehr abstatten will und der Erb-Zinsherr es darbey bewenden und beruhen laßt und dergleichen. *l.* 33. *ff. de Usurpat. & Usucap.* Bachov. *vol.* 1. *diſp.* 29. *lit. d.*

und zwahren ein gerechter und

8. Nicht aber hat bey den Ersitz- und Verjährungs-Rechten auch ein jeder solch rechtlicher oder Civil-Besitz seine Würckung / sondern es wird erforderet daß selbiger gerecht und Gesetz-mässig seye / oder die

Zuge-

Zugehörden habe / welche in denen gleich vor angefügten Lateinischen Versen enthalten / und folglich vorderist begleitet seye mit einem guten Glauben / oder bona fide, daß der / welcher eine Sach ersitzen und verjahren will / steiff beglaubet seye daß der / von welchem er die Sach herhat / der Eigenthums-Herr derselben gewesen und sie ihme befügt habe übergeben können folglich ihme nun der Besitz derselben gebühre und er derselben rechtmässiger Herr seye / auch von keinem anderen nichts wüsse / *princ. & § 1. de Usucap. l. 10. l. 27. ff. h. tit. l. 109. ff. de V. S.* welches auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *part. 2. tit. 3. leg. 5.* und Biel. Satz. *tit. 7. leg. 7.* deutlich vermag daß die Verjährung erfordere ein gut Gewissen / daß namlich der / so also ein Gut an sich bringt nicht wisse daß es ein fremd Gut seye / sonder glaube daß der / so es ihme zustellt oder übergiebt / Herr darüber seye und es Macht habe zuveräusseren / und darvon auch in den Basel. *Statut. part. I. tit. 56.* Anregung geschiehet / und in den Wallis. *Statut. c. 69. seq.* enthalten / daß den unordenlichen und bösgläubigen Besitzeren / welche nicht von Anfang erkennen und eydlich bestättigen wollen / daß sie eine Sach auf eine ehrliche und gerechte Weise besitzen / das Ersitz- und Verjährungs-Recht gar nicht zustatten kommen solle. Zumahlen die Ersitzungs- und Verjährungs-Recht nicht eingeführet worden daß die Menschen zu einigen Verbrechen verleitet oder wissentliche Angrieff fremder Sachen gut geheissen werdind / sondern allein damit der / welcher ohne sein Wissen mit gutem Glauben und auf eine redliche ehrliche Weis zu dem Besitz einer fremden Sach aus einer gerechten Ursach gelanget / nicht unschuldiger Weis in Schaden geworffen werde / *Corasius ad l. 14. ff. de servit. num. 32.* wiewolen auch einige hierinn auch nur das alleinige Nicht wissen / daß es eine einem anderen zugehörige Sach seye / hierbey für genugsamm halten. *arg. d. l. 109. de V. S. Huber prælect. Jur. Civil. ad tit. Inst. de Usucap. § 5.*

Gesetz-mässiger mit einem guten Glauben.

9. Ob aber einer welcher dießfalls im Zweifel stehet ob er ein Sach mit Recht und befügt besitze / dieselbe dennoch ersitzen könne / walten verschiedene Meynungen; zumahlen einige einen solchen für einen rechtmässigen Besitzer mit gutem Glauben halten / weilen er so lang ihm nichts anders bekant / nicht wider das Gewissen handle. *Bald. & Aretin. in l. 3. § fin. ff. de acquir. possess.* Andere hingegen einen Zweif-

Ob ein solcher bey einem Zweifel und Irrthum auch verhanden.

lenden nicht für einen solchen Besitzer ansehen : *Bachov. Vol. 2. diss. 22. th. 6. lit. c.* Wieder andere machen einen Unterscheid ob einer nur zweisle ob eine Sach einem anderen zugehöre ? oder aber ob er selbige mit Recht behalten und ersitzen könne? und wollen in letsterem Fall die Ersitz- und Verjährung nicht für gültig achten / weilen ein solcher in seinem Gewissen nicht genugsamm berühiget seye / *l. 37. § 1. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 2. § 15. ff. pro emto.* in dem ersteren Fall aber unterscheiden sie wiederum ob der Zweifel aus solchen Muthmassungen entspringe / aus welchen einer schier schliesset die Sach gehöre einem Fremden / oder aber aus solchen welche nur einen leichten und geringen Zweifel daß die Sach etwann eines anderen seyn möchte ; entstehe ? und wollen die Ersitz- und Verjährung zwahr im letsten nicht aber in erstem Fall gelten lassen / weilen der letstere dannoch glauben kan daß die Sach sein seye / der erstere aber obgleich er nicht mit bösem doch auch nicht mit gutem Glauben handlen kan / weilen er nicht glaubet daß die Sach sein seye / *Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 12. Textor diss. 31. de Usurpat. th. 17.* noch andere wollen allein darauf schauen zu was für einer Einbildung und Meynung die Gründe hierinn einen eher lencken solten / ob daß einer glaube er seye Herr der Sach oder nicht / und in erstem Fall ihne für ein Besitzer mit gutem Glauben halten / in dem letsteren aber nicht. *Brunneman Exerc. 8. ad Inst. princ. de Usucap. n. 12.* worbey über das auch noch ein Unterscheid beobachet wird / ob ein solcher Zweifel bey einem schon gewaltet gleich bey Erwerbung und Erlangung einer Sach / und folglich bey Anfang der Ersitzung oder aber erst hernach da einer eine Sach mit gutem Glauben an sich gebracht / und zu dem Ersitz- und Verjährung schon eine Zeit verflossen ? und wollen in dem ersteren Fall die mehrere einen Zweiflenden die Ersitzung oder Verjährung-Zeit nicht antretten lassen / weilen man bey Ubernahm eines anderen Sach klahr in und mit gutem Glauben wissen müsse daß dieselbige mit Recht an Uns gelange / als man sich sonsten der Gefahr eine fremde Sach einzuhaben unterwerffe / *Zœs. ad tit. ff. de Usurpat. & Usucap.* in dem letsteren Fall aber wollen selbige den Lauff der Ersitzung- und Verjährungs-Zeit dardurch nicht sogleich unterbrechen / weilen nach angefangner Ersitzung nur allein ein deutlicher böser Glaub den guten aufhebe / hierbey ein solcher noch nicht wisse wem solche Sach gehöre und in allen zweifelhafften Fällen die Beschaffenheit des besitzenden für vortheilhafftiger geachtet werde. *c. possessor. c. 65. de R. I. in 6.*

Zœs.

Zæs. d. l. Becman. Doctrin. Moral. c. 3. § 21. Wann aber bey Erwerbung einer solchen Sach ein Irrthum in Ansehung des Rechten vorgegangen / als da einer etwas von einer Vogtbaren Person an sich gebracht und irrend vermeint hätte daß er solches ohne des Vogt und Vormunds Ansehen habe thun können / ꝛc. so wird ein solcher Irrthum für eine Hinterung zu der Ersitz- und Verjährung gehalten / weilen die Unwissenheit der Gesetzen welche ein jeder hätte wissen sollen einem jeden schadet / und also auch einem solchen Erwerber und Besitzer nichts nutzen kan / *l. 31. l. 32. ff. de Usurpat. & Usucap. ibique Bruneman.* worbey jedoch einige einen Irrthum in Ansehung eines zweifelhafften oder annoch streitigen Rechtens ausbedingen wollen. *Mascard Vol. 2. de Probat. concl. 689. n. 19. Gilken de Præscript. part. 2. membr. l. c. 3. n. 2.*

Wann der gute Glaub erforderet werde?

10. Ein solcher guter Glaub aber wird in dem Justinianischen Rechten allein erforderet bey Anfang der Ersitz- und Verjährung / oder bey Erlangung des Besitzes / und bey der Zeit der Ubergab bey denen Contracten / *l. 48* § 1. *ff. de acquir. rer. domin. l. 48. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 6. pr. ff. de acquir. vel amitt. possess.* (ausser bey den Käuffen und Verkäuffen da ein solcher zur Zeit der Handlung / und auch zur Zeit der Ubergab nöthig ist / *l. pen. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 2. princ. ff. pro emto:*) und zwahren so daß wann gleich selbiger hernach währender Besitzung aufhöret und man weißt daß die besessne Sach einem anderen zustehe / und man sie folglich nicht befügt besitze / dannoch der Besitzer selbige dem Eigenthums-Herren abzutretten nicht schuldig geachtet wird / bis er von selbigem noch vor vollenderer Ersitz- oder Verjährung rechtlich belanget wird / *d. l. 48. ff. de acquir. rer. dom. l. un. C. de Usucap. transform.* § 7. *de Usucap.* nach einiger Meynung aber nur in Ansehung der unbeweglichen Sachen und ligenden Güteren / nicht aber auch in Ansehung der beweglichen Sachen / dann so bald von selbigen bekant daß eine fremde Sach angegriffen worden / solche sogleich unter die gestolne Sachen gehören und nicht ersessen werden mögind. *Bruñeman. ad d. l. 48. ff. de acquir. rer. dom.* jedoch wird nach solchen Rechten bey denen Ersitz- oder Verjährungen der längsten Zeiten / von welchen hernach das mehrere folgen wird; auch nicht geachtet / wann gleich derselben Anfang mit bösem Glauben geschehen / *l. 3. l. 4. C. de Præscript. trig. annor. l. 1.* § 1. *C. de annal. except.* auf eine andere Weise aber sihet solches das Cano-

nische Recht an / zumahlen nach demselben auch in der gantzen Zwischend-Zeit zwischend dem Anfang zu der Ersitz und Verjährung und bis zu derselben Gesetz-mässigen Vervollkommnung der gute Glaub erforderet wird / und zwahren so daß ein bösgläubiger Besitzer auch bey den Verjährungen der längsten / ja gar unerdencklichen Zeit eine Sach nicht ersitzen kan. *c. 5. c. 7. c. pen. & c. ult. X. de præscript. c. possessor X. de R. J. in 6.*

Nach verschiednen Meynungen.

11. Es wird aber zu Begründnus der ersteren Meynung des Justinianischen Rechten in *d. l. 48. § 1. ff. de acquir. rer. dom.* vorgestellet / daß durch Ergreiffung des Besitzes ein Recht zu Erlangung des Eigenthum- und Macht Rechts entstehe / welchem ein hernach erwachsender böser Glaube als welcher in der That bestehe und nur facti seye / keinen Nachtheil bringen möge ; sonsten aber auch diese Meynung / wann man die Ursach und den Endzweck der Ersitz- und Verjährungen namlich die Abhebung der Streitigkeit betrachtet : hierzu von einigen für gedeylicher angesehen / als durch dieselbige nach Verfließ einer zu Nachsuchung einer Sachen bestimmten Zeit und von dem Besitzer bescheinten ehrlichen und redlichen Auffführung bey Anfang des Besitzes aller Streit sein Endschafft bekommt / hingegen wann man einen Besitz wegen der während gantzen Ersitz- und Verjährungs-Zeit nöthigem gutem Glauben angreiffen und ungültig machen kan / solches zu vielfaltigen Streitigkeiten um so da mehr Anlaas geben müsse als nichts beschwehrlicheres seyn könne / als ein durch so viel Jahr beständigen und ohnunterbrochen fortgesezten guten Glauben und zwahren nicht nur des dermahligen Besitzers sondern auch seiner Vorfahren / welchen dieser fortführet / zubeweisen / da doch der / welcher seine Meynung auf die Ersitzung und Verjährung gründet / solche *arg. l. 10. princ. ff. si servit. vind. l. 2. ff. de probat.* mit ihren Eigenschafften und Erforderlichkeiten zubeweisen hat. *Ludeking. de Usucap. c. 5. th. 12.* Für die Meynung der Canonischen Rechten aber wird zwahr in *d. c. fin. X. de Præscript.* für ein Grund angebracht des Apostels Pauli Ausspruch *Rom. XIV. 23.* daß alles was nicht aus Glauben geschehe / Sünd seye / zwischend welchem allhier verstandnen selligmachenden Glauben aber und dem dießörtigen Juridischen Glauben andere begründet keine Gemeinschafft finden wollen. *Wesenbec. ad Schneidewin ad tit. de Usucap. prim. num. 20.* Uber das aber wird selbige Meynung auch dardurch bevestnet daß die Länge der Zeit eine Sünd nicht ver-

vermindere sondern vielmehr vergrössere / *c. 11. X. de Consuetud.* Durch Behaltung einer fremden Sach eine Sünd begangen und nicht eher verziegen werde bis selbige wieder ihrem Eigenthums-Herren zugestellet seye / *c. 4. de R. J. in 6.* auch hundert Jahr ein Sach mit Unrecht haben doch keine Stund recht seye und was anfänglich an sich selbst nicht tauge / durch lange Zeit nicht gut gemachet werde ꝛc. *Cravetta de antiquit. tempor. p. 4. n. 77.* welch letstere Meynung auch mehreren Beyfall gefunden / zumahlen die meiste Dd. darfür halten / daß man dermahlen in Teutschland auch bey den Evangelischen hierinn auf diese Meynung des Canonischen Rechten sehe und nach derselben zu jeder Verjähr- oder Ersitzung der gute Glauben die gantze Zeit der Ersitzung durch erforderet werde / nach derselben auch schon bey dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht geurtheilet worden seye / *Mynsing. Cent. 14. obs. 6. Gail. lib. 2. obs. 18. Mevius P. 2. decis. 102. Stryck. in Usu mod. ff. ad tit. ff. de Usurpat.* ausser daß einige in den Ersitzungen der längsten Zeit die Muthmassung für den guten Glauben so lang gelten lassen wollen daß der andere die Unbefugsamme der Ersitzung beweisen müsse / *Mynsing. Cent. 1. obs. 39. Carpzov. l. 1. resp. 38. n. 7. seq.* auch in dem Chur-Bayerischen Land-Recht *tit. 9. art. 8.* ausgetrucket / daß wann die Ersitzung gäntzlich vollendet worden und der Ersitzer erst nach solcher Zeit in Erfahrung bringt daß solches Gut einem anderen zugehöre / ꝛc. dieserem solches abzutretten nicht mehr schuldig seye / welches *Harppr. in Coment. ad Inst. de Usucap. num. 91--99. Engel. ad Jus Canon. h. tit. n. 4.* auch dem Gewissen nach erlaubt zuseyn darfürhalten: wie dann auch übrigens in zweifelhafften Fällen die Muthmassung giltet daß der gute Glaub so wol in dem Anfang als auch in dem Fortgang vorhanden gewesen seye / in dem ein jeder für ein ehrlicher Mann und daß er redlich gehandlet habe angesehen wird bis etwas anderes über ihn erwiesen / und wann auch schon bescheinet wird daß einer an seinem Recht zuzweiflen angefangen / solches noch nicht genugsamm ihne eines bösen Glaubens / als worbey noch Bosheit / Betrug / Verstellung und dergleichen mit unterlaufft / zuüberweisen. *Gloss. in l. pen. C. de evict. Heig. P. 1. quæst. 16. n. 55. Gilken de Usucap. P. 2. membr. 2. c. 2. num. 132.* wiewol in den Basl. *Statut. Part. 1. tit. 56.* ein jeder verwahrnet wird vor Besitzung eines fremden Guts sich fleissig zuhüten und so bald er desse Wissenschafft erlangt / dasselbe dem rechten Eigenthums-Herren getreulich zuzustellen / damit er nicht

als *Possessor malæ fidei*, oder seine Erben einest nach langer Zeit dasselbe samt aller Nutzung nicht allein die er würcklich genossen / sondern auch die er hätte geniessen und daraus ziehen können und sollen / wiederum herausgeben müsse.

Wann selbiger gültig oder ungültig?

12. Es ziehet aber ein solch guter Glaub doch nicht jederzeit die Würckung zu der Ersitzung nach sich / zumahlen zuweilen die Verjährung und Ersitzung auch demjenigen / der eine Sach in der vollkommnesten Unschuld besitzet / durch keine Zeit zuwegen gebracht wird / dann obgleich sonst nach *l. 236 ff. de R. J.* alles das was das wahre Eigenthum- und Macht-Recht dem Herren / ein gleiches der gute Glaube dem Besitzer zueignet / so verstehet sich solches jedoch nur so weit als kein Gesetz darwider streitet / dann in solchem Fall auch der gute Glauben dem Besitzer nichts nützen kan / *l. 24. ff. de Usurpat.* & *Usucap.* wie dann auch der gute Glaube bey Besitzung so wol wilkührlicher Dingen als auch deren Sachen / welche dem Handel und Wandel der Personen nicht unterworffen / zu der Ersitzung und Verjährung derselben nichts beytraget. *Hopp. ad* § 1. *de Usucap.* & *long. temp. præscript.* Ob aber der gute Glaube des Erblassers oder Verstorbnen zu Fortsetzung der Ersitzung auch dem Erben zustatten komme ? wird anderst nach dem obbedeuten Justinianischen und anderst nach dem Canonischen Rechten beurtheilet / zumahlen nach dem ersten der gute Glauben allein bey Anfang der Ersitzung erforderet wird / und der Erb wie alle der Erbschafft anhangende Recht also auch alle derselben anhangende Mängel bekommt / *l. 11. ff. de diverſ.* & *tempor. præscript.* folglich der Erb den guten Glauben des Erblassers zugeniessen hat wann gleich er nicht in demselbigen stehet / hingegen aber auch dem Erben der böse Glaub des Erblassers schadet unerachtet er ein solche Erbschafft mit gutem Gewissen einhätte / zumahlen er hierinn des Erblassers Stell vertrittet und nicht in seiner Person sonder als der Erblasser selbst betrachet wird. § 7. *de Usucap.* & *long. temp. præscript. l. 11. C. de acquir. possess.* Nach dem Canonischen Rechten aber / krafft desse der gute Glauben nicht nur bey dem Anfang dieser Ersitzung / sondern die gantze währende Zeit derselben aus erforderet wird / kan auch der gute Glauben des Erblassers dem Erben nichts nutzen / er stehe dann auch in gleich gutem Glauben. *Hopp. ad d.* § 7. Nach welchen Rechten auch zuentscheiden ist / wie der gute oder böse Glaub des ersteren Besitzers dem folgenden Besitzer / welcher

welcher eine Sach nicht durch Erbschafft sondern in anderweg als durch ein Kauff / Geschenck / ꝛc. erlanget ; nutze oder schade / wiewolen auch nach den Justinianischen Rechten zwischend solchen und den Erben ein Unterscheid gemacht / und der gute Glaube des ersteren Besitzers dem folgenden nicht zugeeignet wird derselbige stande dann auch in gleichem guten Glauben / weilen er in dieserem nicht wie in dem ersteren Fall die Person des ersteren vorstelle / *l. 2. § 17. ff. pro emto.* wann aber beyde Besitzer in gutem Glauben eine Sach besitzen so wird dann die Zeit des ersteren Besitzers auch dem folgenden angerechnet / *§ 8. de Usucap. & long. temp. præscript. ibique Hopp.* und dießfalls die Käuffer und andere eine Sach durch absonderliche Titul erwerbende den Erben gleich gehalten / auch nach dem Chur-Bayerischē Land-Recht *tit. 9. art. 7.* Chur-Pfältz. Land-Recht *P. 2. tit. 8. § pen.* und anderen Lands-Ordnungen / *Gisebert. Justin. harmon. h. tit. num. 424.* Ubrigens aber wird in den zweifelhafften Fällen gemuthmasset daß der gute Glauben vorhanden seye / weilen ein jeder für ein ehrlicher Mann gehalten wird *l. pen. C. de Evict. c. fin. X. de præsumt.* und ligt folglich dem / der solches widersprechen will / ob das Widerspiel und zwahren das zubeweisen daß der Besitzer eine gewisse und unzweifelhaffte Wissenschafft / daß eine solche Sach einem anderen zugehöre / gehabt habe. *arg. c. 8. quæst. 1. cauſ 34. c. fin. X. de Præscript. Heig. P. 1 quæst. 16. num. 58.*

13. Unter die Erforderlichkeiten zu einer rechtmässigen Ersitzung wird sodann gezellet ein sogenannter gerechter Titul oder ein ehrlicher Schein / ein Anzeig oder Merckzeichen rechtmässiger Ankunfft oder Besitzes eines Dings oder ein rechtmässige Erwerbungs-Art / wordurch sonsten das Eigenthum- und Macht-Recht von einem an den anderen befügt und rechtmässig übertragen werden mag / *l. 4. C. de præscript. long. tempor.* welches auch in den Bern. Stadt-Gericht Satzungen deutlich ausgesezt ist *Part. 2. tit. 3. leg. 5.* daß namlich die Verjährung erfordere ein rechtmässigen Titul der Besitzung dardurch einer zum Herren des Guts werden mag / wie auch in den Basel. *Statut. part. 1. tit. 56.* Oberen Grau-Bund *Statut. tit.* von *Possession* und *Præscription.* Biel. *Statut. tit. 7. leg. 7.* erforderet wird. Und zwahren darum / weilen es nicht wol billich wäre daß ein jeder aus einer jeden Ursach nach seinem Gutbedüncken und unersättlicher Begierd sich des Besitzes einer Sach anmassen und eine

Ein gerechter Titul /

fremde Sach ersitzen könte; Aus was Ursachen und Tituln nun das Eigenthum- und Macht-Recht über eine Sach von einem an den anderen gelanget wann der Uberlasser derselben wahrhaffter Herr ist / aus gleichen Ursachen wachset einem von einem welcher nicht Herr über die Sach ist zu die Befugsamme eine Sach zuersitzen und zuverjähren / und aus was für Ursachen und Tituln wann gleich der Herr einem anderen eine Sach übergeben / dem Ubernehmer und Empfanger das Eigenthum- und Macht-Recht darüber nicht zufallet / als wann es geschiehet nur zum Pfand / Nutz-Niessung / ꝛc. aus gleichen Ursachen kan auch der Besitzer einer Sach / welcher selbige von einem nicht-Herren obschon mit gutem Glauben also erlanget / die Ersitzung und Verjährung darüber nicht erwerben / § 5. *in fin. per quas person. cuique acquir. l. 2. C. de præscript. 30. ann.* worbey noch vonnöthen daß ein solche Ursach und Titul auch Gesetz-mässig und erlaubt / folglich nicht etwann in den Rechten verbotten oder aus einer unzuläßlichen Handlung und Contract, als etwann einer Veräusserung Vogtbarer Leuten Güteren ꝛc. entsprossen seye / als sonsten auch hierbey die Ersitz- und Verjährung nicht Platz hätte / weilen ein solcher für ein bösgläubiger Besitzer angesehen wurde / *l. 7. in fin. C. de agric. & censit.*

und desse verschiedne

14. Dergleichen rechtmässige Titul / Ankunfften und Erwerbungs-Gattungen aber befinden sich gar verschiedne / darvon in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *l. c.* der Käuffen / Erbschafften / Schenckenen / Vergabungen / Ehesteuren / Täuschen / Sprüchen und dergleichen / und in dem *lib. 41. ff.* auch nur einiger Anregung geschiehet / als deren /

tit. 4. pro soluto: da man eintweder eine fremde Sach wiederum an Bezahlung annihmet / in der Meynung daß man selbige schuldig gewesen; oder aber eine Sach / welche so wol der Geber als Annehmer für schuldig geachtet / annihmet. *l 46. l. pen. ff. de Usarpat. & Usucap. Struv. Ex. ad ff. 43. th. 30.*

tit. 5. pro emtore, da einer eine Sach von einem der nicht Herr darüber gewesen / jedoch das Recht selbige zuverkauffen gehabt / lediglich und ohne ein Beding / desse Erfüllung noch nicht vorhanden / auch mit gutem Glauben an sich erkaufft / den Verkäuffer um den Wehrt befriediget und von demselben dieselbe würcklich empfangen hat. *Eckolt. Tit. pro Emtore* § 2. Wie auch wann einer dem Eigenthums-Herren welcher seine Sach von ihm abforderet / den Wehrt darfür vergutet / oder etwas

was durch einen Vergleich / Tausch oder Theilung an sich bringet/ *Struv. d Exerc. th.3 l. 1. ibique Muller.*

tit. 6. pro hærede vel pro possessore, da in dem ersten Fall ein Erb oder einer der sich aus einer wahrscheinlichen und gerechten Ursach ein solchen zuseyn glaubet/mit der an ihne von dem Erblasser durch oder ohne ein Testament gewachsnen Erbschafft zugleich eine einem anderen zugehörige und ohne einen rechtlichen Mangel oder Verbrechen (darvon gleich hernach:) von dem Erblasser besessne Sach empfangen/und selbige mit gutem Glauben und ohne ein Verbrechen erworben hat/ *l. 1. l. 3. ff. pro hærede, ibique Godofredus l 11. ff. de hæred. petit. l. 33. § 1. l. 37. § 1. ff. de Usucap.* es könne dann der Eigenthums-Herr der Sach zeigen daß der Verstorbne eine solche Sach nicht als seine eigne sonder als eine fremde besessen habe/ *l ult. C. Pro hærede*, oder daß einer solchen Sach ein rechtlicher Mangel oder Verbrechen anhange / als in solchen Fällen die Ersitzung nicht vor sich gehet. *l. 3 C. de Usucap.* Ob aber solches bey aller Gattung Erben denen sogenannten Selbst-Erben so wol als auch bey denen auswärtigen angehe ? walten unter denen Dd. gar verschiedne Meynungen / als einige solches nur den ersteren *Accurs. & Bartol. ad l. 2. ff. pro hæred. Donell. lib. 5. com. de Jur. Civ. c. 14. Brunneman. ad d. l. 1. C. pro hæred. Wesenbec ad h. tit. ff.* &c. andere aber beyden zugestehen wollen als die letstere mehr wahrhaffte Erben als diese seyen. *Cujac. ad d. l. 2. ff. pro hæred. Lauterbach. Eck. & Zœs. ad d. tit. Struv. Ex ad ff. 43. th. 33 Ludeking de Usucap. cap. 5. th. 16.* Deren auf eint und andere Text des Justinianischen Gesetzes gesezte Gründ bey selbigen nachzusehen / ja es sind einige gar welche solchen Titul gar nicht für gültig halten wollen. *Muller ad Struv. d. l. th. 32.* Eine gleiche Beschaffenheit hat es in dem anderen Fall oder bey dem in dem Justinianischen Rechten sogenannten Possessore bonorum, welchem der Prætor oder Obrigkeit ein Verlassenschafft eines Verstorbnen zugekennt hat / so daß selbiger gleich den Erben hierinn betrachtet wird / *l. 1. ff. de bonor. possess. l. 1. l. 2. ff. de possess. hæred. petit.*

tit. 7. pro donato. da einer welcher zwahr nicht der Herr der Sach aber sonsten eine Sach einem anderen zuschencken befügt gewesen / eine zu der Verjährung und Ersitzung tüchtige und mit keinem dießfälligen Mangel und Hinterung beladne Sach einem anderen wahrhafftig schencket / und der andere ein solches mit gutem Willen annihmet. *l. 1. l. 2. ff. pro donato, ibique Wesenbec & Hahn. l. 1. C. hoc tit.*

Gattungen/

15. Weiters *tit. 8. pro derelicto*, da einer ein Sach welche einer dem sie nicht Eigenthums-Weise zugehöret wahrhafft verlassen/als eine von dem wahrhafften Herzen verlassne Sach besitzet/ *l. 4. l. 7. ff. pro derelicto. tit. 9. pro legato*, da eintweders einem / welchem sonst krafft den Gesetzen etwas vermacht werden kan / eine fremde Sach welche der Vermacher für die seinige gehalten vermacht und übergeben worden / oder aber da ein solcher eine Sach / welche dem Vermacher würcklich zugehöret / aus einem unschuldigen Irrthum als ihme vermacht haltet / da sie doch einem anderen vermacht gewesen / als da selbige dem Titio vermacht worden wäre und selbigen Nammen zwey trugen / oder da eine Sach einem in dem Testament vermacht / in einem Codicill solches aber ohne sein Wissen widerruffen worden wäre ꝛc. *l. 1. l. 4. ff. pro legato. Struv. d. Exerc. th. 38. 39.*

tit. 10. pro Dote, da einem wahrhafften Ehemann eine fremde Sach zum Heyrath-Gut gegeben worden und er selbige in der Beglaubigung/ daß sie dem/welcher sie ihm gegeben gehöre/angenohmen; *l. 1. pr. l. 3. ff. pro dote.* Bey welchen zu Heyrath-Güteren gegebnen Sachen anzumercken/daß die Ersitz- und Verjährung ihren Anfang bekomme und zulauffen anfange eigentlich von der Zeit der Hochzeit an / wann auch schon selbige einem vor derselben jedoch zu Gelt angeschlagen zugestellet worden wären / es wären dann selbige dem Hochzeiter aber also unangeschlagen schon zuvor übergeben worden in der Meynung daß er sie so gleich besitzen solle/da dann die Ersitzungs-Zeit so gleich aber nicht aus diesem Titul sondern aus dem gleich folgenden Titul pro suo angehen wurde. *Eck. ad h. tit. ff. pro dote.*

tit. 11. pro suo Da eintweder einer ins gemein eine Sach aus einer zu Ubertragung der Eigenthum- und Macht-Recht begründten Ursach was für eine es seye / besitzet; oder aber insbesonder aus einer Erwerbungs-Ursach welche in dem Rechten keinen sonderbaren Nammen hat / als durch die Einnahm / da einer einen Hirsch welcher einem anderen gehöret als ein Niemand-Gut ansihet und fanget / oder durch die Zubehörden und Accessiones, welche aus einer Sach welche man für die seinige haltet / entspringen und herrühren / und zwahren so daß hierbey auch ein wahrscheinlicher und gerechter Irrthum keine Hinterung machet / *l. 1. l. 2. ff. pro suo ibique Thomasius*, oder in ander weg als gleich von dem Heyrath-Gut/welches dem Hochzeiter vor der Hochzeit zugestellet worden/angedeutet worden/als er selbiges vor der Hochzeit nicht als ein Heyrath-Gut / wol aber sonst als ihme übergeben zuersitzen anfangen kan. *Struv, d. Ex. th. 41.*

16. Es

sonderlich ein wahrer und nicht eingebildeter:

16. Es ist aber hierzu erforderlich ein wahrer Titul oder Erwerbungs-Ursach nicht nur ein eingebildeter/ irriger oder auch falscher/ indeme nach *§ 6. de Usucap. & long. temp. præscript.* der Irrthum an einem falschen Titul / als da einer der eine Sach nicht gekaufft solche in der Meynung er habe sie gekaufft oder eine Sach welche ihme nicht geschenckt worden als ein Geschenck besitzet: keine Ersitzung zuwegen bringt / sonder der allein da einer eine Sach wahrhafftig gekaufft oder sie ihme würcklich geschenckt worden / *l. 27. ff. de Usurpat. & Usucap.* welches jedoch von einer solchen irrigen Meynung verstanden wird / da einer keine Ursach solches zuglauben gehabt hat / zumahlen wann eine wahrscheinliche / der Wahrheit ähnliche und rechtmässige Ursach / wordurch einer zu solcher Leichtgläubigkeit und Irrthum verleitet worden / vorhanden / solches der Ersitz- und Verjährung keine Hinterung machet / *l. 11. ff pro emtore.* worunter *Struv. d. Exerc. th. 14.* zellet wann einer nicht in seiner eignen That als da er ein ihme angeliehene Sach für erkaufft ansehe / irrete; sondern von einem anderen und fremden in den Irrthum gebracht worden wäre / als wann ein Sach-Verwalter und Procurator deme einer eine Sach zukauffen aufgetragen hätte / ihne überredete daß er sie gekaufft habe und sie ihme übergebe / *d. l. 11. ff. pro emtore*, oder da einer etwas würcklich gekaufft hätte von einem Tollen und Unsinnigen / welchen er für gesunden Verstandes gehalten / wie auch wann von einem anderen einem aus einem Titul und Ursach / krafft dessen er ihme solches schuldig zuseyn vermeinte/etwas übergeben / und solches von dem anderen unwissend daß er ihme nichts schuldig wäre / übernohmen worden wäre / *l. 2. ff. pro emtore l. 3. ff. pro suo*, ein anders aber ist wann hierbey ein Irrthum in dem Rechten mitunterlauffen wäre / als da einer zwahr gewißt hätte daß der mit dem er gehandlet ein bevogtete Person wäre / annebst aber darvor hielte daß dergleichen ohne der Vögten Authorität das ihre zuveräusseren befügt seyen / ꝛc. Zumahlen ein solcher Irrthum einem zu der Ersitz- und Verjährung nicht zustatten kommen thäte sondern vielmehr verhinterlich wäre / es irrete dann einer in einem streitigen Recht oder aus Anleitung eines berühmten Rechtsgelehrten / *arg. l. 26. § fin. l. 31. l. 32. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 2. l. 7. ff. de jur. & fact. ignor. Gilken de Usucap P. 2. membr. 1. c. 3.* darinn aber wird ein Unterscheid gemachet / daß zwahren bey den Ersitz- und Verjährungen der leiblichen und cörperlichen Sachen ein solch rechter / wahrer und Gesetz-mässiger Titul erforderet werde/

zu denen Ersitz- und Verjährungen der uncörperlichen Sachen/Rechtsammen und Gerechtigkeiten/ auch ein aus der Wissenschafft und Gedult des Herzen eines Guts darinn selbige ausgeübet werden hergeholter muthmaßlicher Titul für genugsam gehalten werde / so daß aus der Gedult desse/welchem ein Sach über welche ein solches Recht ersessen werden solle gehöret / da er einem anderen ein solches Recht durch eine lange Zeit ohne mitunterlauffenden Gewalt / Heimlichkeit oder Ersuchen auszuüben gestattet; eine Wissenschafft und aus derselben dann ein rechtmässiger Titul / namlich des gestattenden freygebiges Gemüth und daraus fliessende Bewilligung gemuthmasset und eine solche Wissenschafft und Gestattung für eine heimliche und stillschweigende Verkommnuß angesehen wird / *l. 10. ff. si servit vindic. l. ult. ff. l. 2. C. de servit. l. 2. ff. de pact. l. 11. § 1. ff. de publ. in rem act. Carpzov. l. 1. resp. 36. n. 4. Wurmser l. 1. Pract. obs. tit. de servit. 16. Struv. d. Exerc. th. 15* welcher aber darfür haltet / daß ein solch gemuthmassete Wissenschafft von dem Gegentheil darmit abgeleynet werden könne wann er beweisen könne / daß er aus einem Gesetz-mässigen Irrthum sich des anderen Unternehmungen nicht widersetzet habe / *arg. l. 5. C. de Præscript. long tempor.* wie hiervon auch das mehrere in dem II. Theil. *pag 314. 336 seq.* bey Anlaas der Ersitz- und Verjährungen der Dienstbarkeits-Rechten nachgesehen werden kan.

Der Sachen Tüchtigkeit und würckliche Ubergab.

17. Zuvor ist weiters unter die dießfällige Erforderlichkeiten gerechnet worden auch daß einerseits die Sach welcher Ersitz- und Verjährung erfolgen solle/untadelhafft und mit keinem rechtlichen Mangel oder Gebrechen behafftet / folglich weder gestollen/geraubet noch auch ihrer Natur nach unerwerblich und ausser dem Handel und Wandel seye / und anderseits daß die würckliche Ubergab derselben erfolget / und der welcher selbige ersitzen und verjähren will in derselben Besitz sich befinde / welche beyde Stuck auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 2. tit. 3. leg. 5.* hierbey nöthig achten / als welche enthalten daß die Verjährung auch erfordere so wol die Zustellung oder Einraumung der Besitzung daß namlich das Gut eingeantwortet und nicht mit Gewalt eingenohmen seye / als auch daß desselben Guts Verjährung nicht verbotten seye / zumahlen einige Sachen sind / welche nach den Gesetzen wegen anhangenden Mangel / Vitii und Gebrechen/ oder sonst ihrer Beschaffenheit der Ersitz- und Verjährung nicht unterworffen / darvon in dem

II. Theil *pag. 229. seq.* die mehrere Anzeig geschehen / anbey aber zu jeder Ersitz- und Verjährung der Besitz einer Sach und zu demselben eine würckliche Ergreiffung / Ubergab und Ubernahm nöthig geachtet wird / wie auch in dem *II.* Theil *pag. 54.* und *469. seq.* des mehreren ausgeführet worden.

18. Weiters und fürnemlich wird zu den Ersitz- und Verjährungen erforderet des oben *pag. 26. seq.* beschriebnen nöthigen Besitzes Fortsetzung / und zwahren ein so lange Zeit als die Gesetz hierzu ausgesetzet und bestimmet / *l. 3. l. 31. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 2. C. de præscript. long. temp. c. 3. de R. I. in 6.* worvon auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *l. c.* Anregung thun / daß namlich die Verjährung auch erfordere ein beharrliche Besitzung daß namlich das Gut zechen Jahr einanderen nach besessen und darzwischen mit Recht nie angesprochen worden seye. Was dann hiervon vorderist die Fortsetzung des Besitzes oder die beharrliche Besitzung belanget / so geschiehet solche eintweders durch eine Person allein / oder durch verschidne Personen / wann eine solche Sach von einer Person an die andere auf eine rechtmässige Weise gelanget und übertragen wird / da dann in letsterem Fall die rechtmässige Besitzung des Vorfahren auch dem Nachfahren zustatten kommet und angerechnet wird / § *7. 8. de Usucap. l. 14. ff. h. tit. l. 13. ff. § 1. ff. de acquir. possess.* und zwahren so wol einem sogenanten allgemeinen Nachfahren / Successori universali, einem Erben ꝛc. als einem absönderlichen / Successori particulari, welcher auf andere Weise durch Kauff / Vermächtnuß / Geschenck ꝛc. ein solche Sach von einem anderen bekommt / jedoch mit seinem Unterscheid / zumahlen der ersteren oder ein Erb nach dem Justinianischen Rechten in der von dem Erblasser auf ein rechtmässige Weise angefangnen Ersitz- und Verjährung ohne Ausbeding ja wann er auch selbst weißt daß es ein fremde Sach seye; fortfahret und hierinn völlig des Erblassers Stell vertrittet / *l. 22. l. 43. ff. de Usucap.* so daß hierbey nichts anders in Betrachtung kommt / als ob der Erblasser eine Sach habe ersitzen können oder nicht / und desse Fortsetzung sodann in dem ersteren Fall dem Erben gestattet wird / in dem anderen aber nicht / wann er gleichwol sonst in gutem Glauben dießfalls stuhnde / wie schon oben pag. 32. aber zugleich auch die hierinn in dem Canonischen Rechten befindliche andere und dermahlen meistens mehrers beliebte Meynung angeführet worden / welchem hier noch

Die Fortsetzung des Besitzes /

durch ein oder verschiedne Personen nach einanderen.

noch anzufügen daß auch einige und zwahren die mehrere Dd. aus der Ursach daß der Erb des Erblassers Person vorstelle in den Gesetzen für eine Person mit ihme angesehen werde / und ihme wie in allen Rechten also auch in allen Gebrechen und Mänglen nachfolge und sonderlich aus *l. 11. ff. de div. & temp. præscript.* so gar einem Erben nicht gestatten wollen / wann er gleich sich der Zeit da der Erblasser eine Sach unbefügt besessen zu der Ersitzung nicht bedienen will; daß er dennoch auch ein solche Sach für seine Person nicht zuersitzen und zuverjähren anfangen könne / *Wesenbec. Manz. Brunneman & alii ad § 7. I. de Usucap. & long. temp præscript. Struv. d. Exerc. th 19.* andere aber solches nicht so weit erstrecken / sondern auch einem solchen Erben für sich ein Ersitzung einer solchen Sach anzufangen zustehen / weilen ein Herr einer Sach einen Erben in dem ruhigen Besitz lassen und ihme Anlaas zur Besitzung geben könne da er es gegen dem Erblasser nicht gethan hätte / auch ein solcher Erb nicht als ein Erb / sondern als ein anderer Mensch dießfalls gehalten werden müsse. *Bachov. Vinnius & alii ad d. § 7. I. de Usucap. Lauterbach ad d. tit. ff. § 27. in fin.* Gleich dann auch von den ersteren einige das Ausbeding machen / wann der Erb wegen einer solchen Sach auch noch einen Titul anderwertig als von dem Erblasser nach habe / *Zœs. ad d. tit. de Usucap. num. 63.* und selbiges wenigstens auf den ersten Erben eingeschrancket und nicht auch auf desselben Erben erstreckt wird. *Gilken de præscript. p. 2. membr. I. c. 16. num. 48.* Wie dann auch einige darfür halten daß die Fortsetzung solches Besitzes zwischend dem Erblasser von Rechts wegen und ohne nöthig darzwischend kommende Menschliche That geschehe / *Accurs. in l. 30. ff. ex quib. caus. maj. Coras. 6. Misc. c. 12.* andere und mehrere aber erforderen darzu auch des Erben würckliche Ergreiffung der Erbschafft. *Berchtold. de acquir. possess. c. 8. num. 24. Gail. 1. obs. 152.* Eine andere Beschaffenheit aber hat es dießfalls mit den obbedeuten absönderlichen Nachfahren / als welche ihre Vorfahren nicht in allem gleich dem Erblasser vorstellen / danahen sie zwahr ihres Vorfahren Ersitzungs-Zeit auch gebrauchen können / wann so wol ihre Vorfahren eine Sach in und mit gutem Glauben besessen und sie gleich guten Glauben darzu bringen / sonsten aber der böse Glauben der Vorfahren ihnen zu der Ersitz- und Verjährung nichts beytragen kan / und obgleich selbiger in gutem Glauben gestanden / sie aber solchen nicht haben / sie um desse Ermanglung willen die Ersitzung nicht fortsetzen mögen / weilen ihres

Vorfahrens Person ihnen dießfalls kein Vortheil leistet und sie ihme nicht wie in den Mänglen/also auch in den Rechten wie die Erben nachfolgen/ *l. 13. ff. de acquir. rer. possess. l. 14. ff. de Usucap. l. 2. § 17. 20. ff. pro emto.* darinn aber geniesset ein solch absonderlicher Nachfahr ein Vortheil vor einem anderen Erben aus / daß ein solcher eine Sach / welche sein Vorfahren mit bösem Glauben besessen und solches ihme bey deren Abtrettung und Ubergab verschwiegen ; für sich selbst von neuem ersitzen und die Ersitz-und Verjährung fortsetzen mag / wann er namlich dießfalls in gutem Glauben stehet : *d. l. 2. § 17. ff. pro emto. l. 5. ff. de div. & temp. præscript. l. 4. C. de R. V. Struv. d. Exerc. th. 18.* Wann aber einer Sach ein Mangel oder Gebrechen anhanget oder sie der Ersitz-und Verjährung nicht unterworffen / so schadet solches beydseitigen so wol denen allgemeinen als auch absönderlichen Nachfahren. *§ 5. J. de Usucap. l. 24. ff. hoc tit. l. 7. ff. pro emto.*

19. Solche Fortsetzung des Besitzes aber muß beharrlich / rühig und ununterbrochen seyn / wann sie ihre gehörige Würckung zu der Ersitz-und Verjährung leisten soll / zumahlen verschiedene Vorfallenheiten sich zutragen können / dardurch die zwahr befügt angefangne Ersitz-und Verjährung nicht kan ausgeführet noch die darzu bestimmte Zeit erfüllet werden / und selbige danahen unterbrochen wird / welches in den Rechten *Usucapionis Interruptio* oder Interpellatio auch Usurpatio genennet wird / *l. 2. ff. de Usurpat. & Usucap.* wie dann solches geschiehet so wol natürlicher/als auch Gesetz-und Bürglicher Weise/und zwahren Natürlicher Weise eigentlich insgemein auf alle und jede Weise / wie auch der Besitz einer Sach natürlicher Weise verlohren werden kan / weilen die Ersitz-und Verjährung ohne Besitz nicht bestehen kan / *arg. pr. de Usucap. l. 3. l. 23. ff. hoc tit. Donell. 5. Com. 21.* insbesonder aber wird darunter gerechnet wann ein solche Sach durch eine grosse und langwährende Uberschwemmung von dem Meer oder einem Fluß gleichsamm eingenohmen wird / wann der Richter einen anderen in solche Sach einweiset / wann eine bewegliche Sach durch Diebstall mit Gewalt einem entzogen oder einer aus dem Besitz eines ligenden Guts mit Gewalt verstossen wird / wann ein zuersetzen angefangne bewegliche Sach mit einem anderen unbeweglichen Cörper vereiniget wird daß eine neue Sach daraus entstehet / wann der Besitzer von den Feinden gefangen wird und also den Besitz verliehret / wann einer den Besitz freywillig hingibt und

Beharrlich / ruhig / und wie selbige unterbrochen werde Natürlicher

verlaßt/oder wann der welcher eine Sach in seinem Nammen besessen und selbige veräusseret / ein solche nicht gleich nach der darvor erhaltnen Wissenschafft zuruckforderet / *l. 3. § 17. l. 6. § fin. l. 30. § 2. 3. 4. ff. de acquir. vel amitt. possess. l. 5. l. 15. l. 30. § 2. ff. de Usurpat. & Usucap. Ludeking de Usucap. cap. 10. th. 8.* auch wird hierzugezogen wann ein böser Glaub darzwischend kommt oder der gerecht gewesne Titul sich hernach abänderet / oder eine solche Sach von einer zur Ersitzung tüchtigen Person an eine hierzu untüchtige verfallet / *Schmier. de præscript. c. 6. sect. 2. n. 11. 12.* und von einigen auch wann einer von dem Gebrauch einiger Rechtsammen und Gerechtigkeiten durch Pfändungen oder andere Verbott verdrungen wird. *Coler. part. 1. process. executor. c. 3. num. 90. seq* Welche Unterbrechungen folglich die Würckungen haben / daß obgleich etwann hernach der also verlohrne Besitz einer solchen Sach oder Rechts wieder erlangt wird / dennoch die Besitzungs-Zeit vor dem Verlurst einem zu der Ersitz- und Verjährung nicht angerechnet wird / sondern ein solcher die Ersitz- und Verjährung wieder von neuem anfangen muß / und zwahren so daß solches zustatten kommet allen / wider welche die Ersitz- und Verjährung gelauffen hat. *l. 5. l. 4. § 27. l. 15. § 2. ff. de Usurpat. & Usucap. Coler. l. c. Struv. d. Exerc. th. 27.*

und Burgerlicher Weise/

20. Burgerlicher Weise / per Interruptionem aut Usurpationem Civilem aber wird ein Ersitz- oder Verjährung unterbrochen/ wann dem Besitzer zwahr der Besitz nicht würcklich genohmen oder benohmen / jedoch das Recht zubesitzen in Zweifel gezogen und ihme deßwegen Streit erzeget wird / welches auch wiederum geschiehet entweder Gerichtlich oder Ausser-Gerichtlich / und zwahren Gerichtlich welche durch des Richters Ansehen und von dem Gericht geschiehet / worzu ehemahls zu Unterbrechung der Ersitzungen von langer Zeit die würckliche Befestigung des Krieg-Rechtens *l. 10. C. de præscript. long. tempor.* und der Ersitzungen von drey Jahren die Urtheil erforderlich gewesen *l. 18. l. 21. ff. de Rei Vind.* und solches annoch für nöthig erachten *Berlich P. 2. C. 9. n. 23. Struv. d. Exerc. th. 38.* Weilen aber solches Justinianus bey Verbesserung der Gesetzen wegen den Ersitzungen abgeänderet und zu Unterbrechung aller Arten der Ersitz- und Verjährungen die Gerichtliche oder wo solche nicht zuhaben / auch Ausser-Gerichtliche durch Kundschafften bescheinte Citation und Fürbott genugsam erkläret / *l. 2. C. de annal. Except. Nov. 119.* so wird

auch

auch solche dermahlen meistens hierzu allein für erforderlich gehalten. *Gloss. & Dd. in cap. fin. X. de Præscript. Wesenbec ad tit. ff. de Usucap. circa fin. ibique Hahn. Brunneman ad d. l. 2. C. de annal. Except. Carpzov. P. 2. C. 7. Def. 48* Zu welcher Citation aber/daß sie diesere Würkung habe/vonnöthen erachtet wird / daß derselben der Innhalt des Klägers Begehren beygelegt werde / der Ubertrager derselben von deren würcklichen Einlieferung den Bericht erstatte und solches schrifftlich aufgezeichnet werde / der Kläger zu dem angesezten Rechts-Tag erscheine und alles vor dem gehörigen Richter geschehe. *Wurmser Obs. pract. lib. 1. tit. 45 obs. 9.* Ausser-Gerichtlich aber geschiehet ein solche durch ein privat Ankündigung / Widerspruch oder Protestation, welche nicht von Gerichts wegen geschiehet. *l. 17. C. de Rei Vindic.* Es hebt aber eine solche Burgerliche und Civil-Unterbrechung nicht sogleich die Ersitz-und Verjährung auf / sondern sie hinterhaltet nur derselben Lauff so lang / bis des Unterbrechers hierzu allfällig habendes Recht erleuteret wird / so daß gleichwie wann durch Richterlichen Spruch desselben Recht begründt befunden und der Besitzer verfellt wird / die angefangne Ersitz-und Verjährung aufgehebt wird und die Sach dem anderen zuruckgegeben werden muß / *l. 18. ff. l 26. C. de Rei Vind.* also wann der Ansprecher mit seinem Anspruch nicht aufkommt sondern abgewiesen wird / so ist diesere angestellte Klag dem Besitzer und der also gestörten Ersitz- und Verjährung unnachtheilig / *l. 10. ff. de div. & temp. præscript. Hopp. in Comment. ad § 7. I. de Usucap. & long. temp. præscript.* wann aber der Ansprecher seine Rechtliche Ansuchung dießfalls nicht fortsetzet / so behaltet er doch die Befugsamme darzu 40. Jahr von der Zeit der letsteren Untersuchung der Sach an/ *l. 7. C. de 30. vel 40. ann. præscript.* doch so daß wann der Besitzer den Anfang und das End seines Besitzes beweisen kan / er die Muthmassung für sich hat und der Gegentheil die Unterbrechung beweisen muß. *Mascard. de Probat. concl. 1202.* Bey welcher Civil-Unterbrechung des Besitzes auch noch das anzufügen / daß selbige allein dem zustatten komme/welcher selbige unterbrochen / in Ansehung aber anderen/welche sie nicht unterbrochen / die Ersitzung ihren Fortgang habe. *l. 5. ff. de Usucap.* Belangend aber die Ausser-Gerichtliche Unterbrechung so hat selbige gemeinlich die Würckung nicht daß sie die Ersitz-und Verjährung entkräfftet / als sie einen Besitzer eher nur in Zweifel als aber in bösen Glauben zusetzen angesehen wird. *Fachinæus lib. 1. controv. 56. Pistor. lib. 2. quæst. 12. n. 44.* Jedoch sind einige Fälle

in den Rechten ausgesetzet / da sie auch obige Würckung hat als wann gleich von Anfang da der Besitzer eine Sach an sich bringen will ihme von dem Herren derselben oder desselben Anwalt krafft vorgezeigt darzuhabenden Befehls angezeiget worden / daß er selbige nicht an sich kauffe oder sonst bringe weilen sie deme / welcher sie ihm überlassen will / nicht gehöre / *l. 17. C. de Rei Vind.* wann sie gegen einen gebraucht wird / welcher eine Sach als ein Erb besitzet / als ein solcher dardurch in bösen Glauben gestellet wird / weilen ein jeder wissen soll ob ein Erbschafft mit Recht ihme zugehöre oder nicht / *l. 11. § 11. l. 27. § 7. ff. de petit. hæred.* wann eintweder der Besitzer abwesend oder tollsinnig / minderjährig / bevogtet / im Land herumschweiffend oder auch allzumächtig welchen man schwehrlich belangen kan / alsdann für genugsam geachtet wird wann ein Beschwerung- und Protestation-Schrifft dem Richter eingehändiget oder wo zu selbigem nicht zukommen / dem Bischoff oder anderem welcher etwas an dem Ort zubefehlen hat / übergeben / oder wann auch dergleichen keiner vorhanden / eintweder dem Besitzer selbst oder in desse Abgang / an dem Ort wo derselbe wohnet offentlich mit der Unterschrifft eines Notarii oder dreyen Zeugen offenbahret wird / *l. 2. C. de annal. except. Rauchbar quæst. 24. num. 47.* ja nach einiger Meynung auch bey den Verbotten / Protestationen und Pfändungen in Ansehung der Ersitzungen der Rechtsamen und Gerechtigkeiten / *Struv. d. Exerc. th. 18.* worzu jedoch andere eine Gerichtliche Pfändung erforderen / *Coler. proceſſ. execut. P. 1. c. 3. n. 105.* insgemein aber wird ein solche Auſſer-Gerichtliche Unterbrechung auch für gültig geachtet so offt als der Besitzer dardurch ein gewisse und unzweifelhaffte Nachricht bekommt daß die besessne Sach einem anderen zugehöre / weilen nach den Canonischen Rechten der böse Glauben / er entstehe gleich wann er wolle / die Ersitzung aufhebet. *Struv. d. l.*

auch wie selbige behinderet werde.

21. Ein andere Beschaffenheit aber hat es dießfalls wann der erstere Herr einer Sach dieselbig zuruckzuforderen und zuvindiciren von Rechts wegen verhinderet wird / zumahlen dann die angefangne Ersitz- oder Verjährung nicht wie in denen gleich zuvor angezognen Unterbrechungs-Fällen gäntzlich entkräfftet wird / sondern nach Aufhebung der dießfälligen Hinterung wieder so fortlauffet / daß die Zeit / welche einer solchen Hinterung vorgegangen zu der Zeit welche nach derselben Beendigung fortgesetzet wird / gerechnet / und

die

die Erstz- und Verjährung in der Zwischend-Zeit für gleichsam schlafend angesehen wird / *Bald. in l. 7. § 7. C. de præscript. trigint. ann. c. 10. X. de Præscript. Wesenbec. ad tit. ff. de Usurpat. & Usucap. n. ult.* unter welcherley Vorfallenheiten gerechnet werden das minderjährige und Vogtbare Alter / als innert solcher Zeit weder eine Ersitzung wieder in solchem Alter sich befindende Personen angefangen noch ein würcklich angefangne fortlauffet / *l. 48. ff. de acquir. rer. dom. l. 3. C. de præscript. trig. ann.* weilen ein solch minderjährige und bevogtete Person sich am Rechten zustellen weder die Tüchtigkeit noch Befugsamme hat / und folglich ihr Recht weder durch rechtliche Klag noch anders beschützen kan / *l. 2. § 1. ff. de R. I. l. 1. l. 2. C. qui legit. person. stand. in Jud.* es seye dann daß einer eine Sach mit gutem Glauben und durch einen rechtmässigen Titul von einer solchen Person unter der Authorität und Ansehen des Vormunds an sich gebracht / *l. 4. § 24. ff. de dolo malo & met. exc.* oder daß ein angefangne Ersitzungs-Zeit innert der Zeit da einer in Mutterleib gewesen ihre Gesetz-mässige Erfüllung erzeichet / in welchen Fällen aber die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand zuhilff genohmen werden mag / *l. 48. ff. de acquir. rer. dom. l. un. C. si ad Usucap. Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 10.* so dann wird eine Ersitz- und Verjährung verhinteret durch die Kriegs- und Pests-Zeiten / als welche zu Fortsetzung der Rechts-Ubungen hinterlich und undienlich / als man dannzumahlen mehr um die Sicherheit des Lebens als um Anstellung weitläuffiger Processen besorget seyn muß / meistens nicht sicher zu den Gerichts-Orten und Stellen reisen / auch die zu Beweisung seines Rechten benöthigte Kundschafften und Schrifften nicht wol bey handen haben kan / welches danahen einige von einer jeden solchen Zeit ohne Unterscheid verstehen / *Carpzov. P. 2. decis. 116. Mev. 4. Dec. 311. Stryck. de Act. for. investig. sect. 3. memb. 1. axiom. 2.* auch in dem Reichs-Abscheid von *An. 1654. § 172.* in Ansehung des vorhergegangnen sogenanten dreyssigjährigen Kriegs verordnet worden / daß so viel die Capitalia anlanget / dieselbe erstlich einem jeden Creditori unversehrt und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben und hierwider keine Præscription oder Verjährung wegen der bey währendem Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital angezogen werden noch gelten solle : da hingegen andere hierinn das Ausbeding machen wollen / daß / wann ohngeachtet solcher Kriegs- und Pest-Zeit dennoch Gericht und Recht nicht hinterstellig gemacht noch beschlossen / sondern wie sonsten ausgeübet worden

wären / dannzumahl die Ersitz- und Verjährung nicht für gehinteret zuhalten seye / *Menoch conſ. 896. num. 32. Klock. tom. 1. conſ. 7. n. 414. Struv. d. Exerc. th 27.* und zwahren nach einiger Meynung auch daß der / welcher ein solcher Rechts- und Gerichts-Stillstand vor sich anbringt / beweisen müsse / daß er rechtlich handlen wollen aber nicht können / weilen wegen solcher Zeiten das Recht an solchen Orten nicht verwaltet worden seye / *c. 19. num. 5. X. de Præscript. ibique Ungepaur num. 12.* weiters wird für ein solche Hinterung der Ersitz- und Verjährung angesehen wann ein Sohn von dem Vatter die Mütterliche Mittel aus Ehrenbietung oder ein Eheweib von ihrem Ehemann ihre Sachen nicht abgeforderet hätte / *Carpzov. P. 2. C. 3. def. 11. & P. 1. Resp. 40.* auch wann einer durch den Gewalt oder Uberschwemmung des Wassers sein dießfälliges Recht vor dem Richter zusuchen oder fortzusetzen verhinteret wird / und nach einiger Meynung auch zu der Zeit da ein Reich oder Kirch ledig stehet und keinen Regenten oder Vorsteher hat. *c. 15. X. de Præscript. Carpzov. P. 2. Dec. 16. Molin. de Just. & Jur. tr. 2. D. 78. n. 7.*

Insbesonder nach denen Eydgenössischen

22. Obgleich sonst in den absonderlichen Landes-Gesetzen und Statuten von solchen Unterbrechungen und Hinterungen der Ersitz- und Verjährungen nicht vieles ausgesetzet / so findet sich doch in den Eydgenössischen Gesetzen derselben und sonderlich der Gerichtlichen und Ausser-Gerichtlichen dießfälligen Unterbrech- und Störzungen halben eint und andere Anzeig / als in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *part. IX. art. 18.* in Ansehung der verjährten Schulden deutlich ausgesetzet ist / daß der welcher selbige verjähren und ersitzen wolle / dem Schuld-Gläubigen und *Creditoren* die bestimmte Zeit einanderen nach nichts daran bezahlt haben / ihme auch innert solcher Zeit nichts geforderet / noch er darum mit Recht ersucht oder angelangt und innert der Zeit solches nicht rechtlich ausgeführt worden seyn müsse / oder nach *art. 19.* daß der Schuldner weder gütlich noch rechtlich um ein Schuld innert der ausgesezten Zeit gesucht werden müsse. Nach den Bern. Stadt-Gerichts-Satz. wird nicht allein *P. 2. tit. 3. leg. 5.* insgemein erforderet / daß einer ein Sach die bestimmte Zeit aus einanderen nach besessen und darzwischen mit Recht nie angesprochen worden seye / als auch insbesonder zu der Verjährung ligender Güteren / Rechtsammen und Gerechtigkeit / *d. l. leg. 1.* daß einer

ner solche die angesetzte Zeit über besitze und innhabe in Gewalt und Gwerdt rühig und unangesprochen / und der Ansprecher nicht erwahren könne daß er innert solcher Zeit an solche Güter mit Recht Anforderung gethan habe ; und wegen der Verjährung der Gült Brieffen *d. l. leg. 2.* daß darzu nöthig seye / daß innert der bestimmten Zeit einanderen nach kein Zinß bezogen noch mit Gericht und Recht geforderet werde. Auch nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit 38. § un.* wird für ein Gewárd gehalten wann einer etwas Guts mit dem Rechten unangesprochen und rühwig die ausgesezte Zeit eingehabt / es möchte dañ der Ansprecher beweisen daß er es zwischend solcher Zeit mithin geforderet / geandet und geäferet habe / da es von eines Rahts Erkantnuß und Bescheidenheit stehen solle darum zuhandlen und zusprechen was billich : Und nach dem Unterwaldner Nid dem Kernwald Land-Buch *fol. 63.* entstehet eine Verscheinung / wann einer ein Ansprach die ausgesezte Zeit niemal geforderet oder von einer Gült ein solche Zeit kein Zinß bezogen hat. Die Basel. *Statuta* sind *Part. 1. tit. 56.* hierüber weitläuffiger / zumahlen sie erforderen zu einer Verjährung der Zinsen daß der Schuldgläubiger seinem Schuldner die angesezte gantze Jahr lang die verfallne Zinß nicht abforderen thüge / und bey der Verjahrung des Capitals und Zinsen / daß der Gläubiger innert der Zeit von dem Schuldner weder von *Capital* noch Zinsen nichts geforderet habe : in Ansehung der fahrenden Hab / daß der Besitzer innert dem gantzen bestimmten Jahr lang deßwegen von niemanden ersücht noch angefochten worden seye / und wegen deren / die wegverkaufften Wahren / Frücht / Wein / Victualien / gemachter Arbeit / vorgeliehenen unversicherten Gelts / und ligender Güteren oder sonsten Anspruch und Forderung haben ; daß solche innert den angesezten Jahren nach beschehener Verkauff- Verleich- oder Theilung ihre Schuld und Gerechtsamme nicht gebührend erforderet habind / mit der angefügten Erleuterung einerseits daß jedoch / wann ein Gläubiger oder ein anderer / deme ein Ansprach oder Gerechtigkeit gebühret / durch ohnvermeidentliche oder gantz nothwendige Ursachen verhinderet wurde / seine Anforderung gegen dem Schuldner in der Gesetz-mässigen Zeit zuthun / der Gläubiger oder Ansprecher bey dem Kleinen Rath sich anmelden und nach Befindung

der

der Sachen eines gebührenden Bescheids gewährtig seyn solle; und anderseits wegen den Pflichten des Ansprechers die Verjährung zuverhüten / daß zu nohtwendiger Bescheinung daß der Gläubiger oder Ansprecher innert bestimmter Zeit sein Zinß / Schuld und Gerechtigkeit geforderet habe / er dem Schuldner innerthalb der obbemeldten Zeit eintweder für Gericht biethen/oder aber wann er deme aus gewissen Ursachen verschohnen wolte: zum wenigsten durch einen Amptmann oder den Gerichts-Knecht seine Zinß / Schuld oder Gerechtigkeit heischen / mahnen und forderen / auch solches alsobald durch eben die Person in der Gerichtschreiberey ordenlich verzeichnen und einschreiben lassen / oder aber solche Heisch- und Mahnung gütlich in Gegenwart zweyer oder dreyer ehrlicher Personen thun und daß dieselbe geschehen seye / genugsam bescheinen solle; mit dem Anhang / daß / wann es dem Gläubiger oder Ansprecher auch daran manglete und er gleichwol redliche und genugsamme Ursachen eines Verdachts *allegiren* und beybringen wurde / er seinen vermeinten Schuldner auf den Eyd treiben könne / daß er schwören muß er wisse nicht und glaube auch nicht daß er ihme schuldig seye / dann ein blosse Anforderung / wann man der Schuld nicht geständig / keinen in *malam fidem* setze oder zum Schuldner mache.

Gesetzen. 23. Nach einer Schafhaus. Rahts-Erkantnuß vom 22. *Sept. An. 1648.* hat die Verjährung nicht Platz / wann zuerscheinen ist daß inzwischend der bestimmten Jahren ein Schuld ein oder mehrmahlen güt- oder rechtlich geforderet worden und darmdurch eine *Interruption* und Unterbruch beschehen seye. Und nach dem Appenzell. Uss. Rod. Land-Buch *art. 13.* wird zu der Verjährung einer Sach erforderet / daß einer selbige die ausgesezte Zeit innhabe / so daß sie niemand weder vor Raht oder Gericht noch sonst angesprochen habe; laut der Stadt S. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part. 3. tit. 8. §* 1. daß einer von seinem Schuldner innert den ausgesezten Jahren weder Zinß noch *Capital* oder nur keine Zinß geforderet habe / es wäre dann Sach / daß einer diesere Versaumnuß mit trifftigen und genugsammen Ursachen die ihne ohnvermeydenlich daran verhinderet / erweisen und darthun könte: Und nach den Walliss. *Statut. cap. 68.*

bey

bey den Verjährungen der unbeweglichen und ligenden Güteren / daß einer iñert der bestimten Zeit beständig und keines wegs unterbrochen in derselben ruhigem Besitz gewesen ohne daß er inzwischend derselben wegen Gerichtlich angesucht oder vor Recht bescheiden oder erschienen seye ; und bey den Verjährungen der fahrenden Haab und Schulden *cap. 69.* daß einer die erstere die ausgesetzte Zeit durchaus ohne Unterbrechung und Stöhrung rühig besessen / und der anderen halben einer ein solche Zeit durch die Schuld an einen nicht Gerichtlich gesucht habe / als sonst wann er innert solcher Zeit vor Gericht deßwegen geforderet worden wäre / die Verjährung dardurch unterbrochen wurde. Die Müllhaus. Gerichts-Ordnung *art. 12.* aber gibt hier die Anleitung / daß wann einer sicher seyn und die Verjährung verhüten wolle / er innerhalb der Gesetz-mässigen Zeit seinem Gegentheil vor Gericht bieten / oder / wann er ihm aus *Respect* verschohnen wolte / wenigst durch ein Amts-Knecht oder zwen ehrliche Zeugen ihne mahnen lassen und darüber schrifftlichen Schein nehmen solle / damit er diese Mahnung im Nothfall beweisen könne ; Hätte aber der Forderer sich inzwischen in frömbden Landen befunden oder sonsten anderer erheblichen Verhinderungen halber nicht klagen noch forderen können / so ist er / nach gedachter Gerichts-Ordn. für so lang als diese Verhinderung gewährt entschuldiget und werden so viel Jahr von denen sonst bestimmten abgezogen. Die Biel. Satz. sind *Part. 7. leg 1. 4.* und *7.* mit den obbedeuten Bern. Stadt-Gericht-Satz. dießfalls gleich und wollen anbey die Verjährung auch gelten lassen in Ansehung der Gelt-Schulden *l. c. leg. 2.* wann selbige die angesetzte Zeit über ungeforderet stehen / in Ansehung allerley Rechnungen *leg. 3.* wann sie solche Zeit ohne rechtliche Eräferungen angestanden / und in Ansehung aller anderen unzinßbaren Schulden *leg. 4.* wann dieselben innert den bestimten Jahren / da ein jede verfiele / mit Gericht und Recht nicht geforderet wurden. Die Genf. *Edits Civils* von *An. 1713.* vermögen in dem *26. tit. art. 14* daß die Ersitz-und Verjährungen unterbrochen werden könnind durch Zahlungen / Gerichtliche Anforderungen nach welchen der Beklagte eintweder am Rechten nicht erschienen oder sich gestellet / und durch von den Richteren beurtheilte und denen Partheyen wissend gemachte Bittschrifften / und die *Declarations*

der *Coutume* von Neuburg enthalten / daß die Verjährungen und Ersitzungen aller Schulden / um welche Verschreibungen verhanden oder nicht / sie seyen zinßbar oder unzinsbar / erfolgind / wann man von selbigen innert der bestimmten Zeit weder an das *Capital* noch an Zinß einige Zahlung erhalten / und um welche man auch innert solcher Zeit keine gehörige Anforderung durch Mittel des Gerichts gemacht habe / auch daß die Ersitz- und Verjährungen bey richtigen und bekantlichen Schulden abzuhalten nöthig seye / daß um ein Schuld ein *Taxe* oder Anforderung geschehe / solche von zwey beeydigten Männeren geschrieben und unterzeichnet / und der Parthey gehörig wissend gemachet werde / es seyen dann gültige Versprechungen geschehen daß man sich deren nicht bedienen wolle: In Ansehung aber der unrichtigen und unbekantlichen Schulden wird hierzu erforderet / daß einer hierum vor Gericht den anderen rechtlich gesucht und denselben zur Verantwortung vor selbiges gebracht habe.

Der III. Titul.

Von dem Recht der Personen wegen und über die ersessne, verjährete und verwährete Sachen in Ansehung der darzu erforderlichen Besitzungs-Zeit / der Würckungen derselben und was noch weiters darzu gehöret.

1.

Fortsetzung des Besitzes durch eine gewisse Zeit.

NIcht nur aber wird zu der Gültigkeit der Ersitz- und Verjährungen erforderet die würckliche Besitzung einer Sach und derselben ohnunterbrochne und unverstörte Fortsetzung / sondern auch daß solches geschehe durch eine gewisse in den Gesetzen bestimte und ausgesezte Zeit / derenhalben aber vorderist zubemercken / daß solche

solche Zeit nicht von Augenblick zu Augenblick oder von Stund zu Stund und also der Natur nach gerechnet wird / sondern Burgerlicher Weise und Civiliter, so daß zu den Ersitz- und Verjährungen genugsam geachtet wird wann von dem bestimmten Jahr der letste Tag nur seinen Anfang genohmen obgleich selbiger noch nicht völlig vorbeygegangen. *l. 6. l. 7. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 15. ff. de diverſ. & tempor. præscript.* Zu desse Ursach einige setzen weilen in allen vortheilhafftigen Geschäfften es also gehalten werde / *Gloss. ad l. 3. ff. de minor.* da hingegen andere die Ersitzungen und Verjährungen nicht unter solche sondern vielmehr unter die beschwehrliche und verhasste Sachen rechnen / und anmercken daß bey den Römeren in den Geschäfften welche allein des Burgerlichen Rechtens gewesen / als bey den Ersitzungen / Verfertigung der Testamenten ꝛc. der angefangne Tag für erfüllt angesehen und bey Benamsung des Tags die Stunden (welche erst etwann 300. Jahr nach Erbauung der Statt Rom bey ihnen eingetheilet worden;) nicht in Obacht genohmen worden / in den Geschäfften aber welche Natürlichen oder des Prætoris Rechtens oder von einer That herrühren / oder sonst auf ein Natürlichen Grund gesetzt sind / als bey der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand ꝛc. die Natürliche Rechnung von Stund zu Stund beobachtet worden seye / *Gœddeus ad l. 2. § 1. ff. de V. S. Reinking de Jur. Consang. quæst. 7. num. 31. seq.* gleich dann auch bey denen Zeitlichen Rechts-Ubungen und den Ersitz- und Verjährungen / da allein die Verfliessung der Zeit in Obacht gehalten wird / die Verpflichtung nicht aufhöret / es seye dann der letst angesetzte Tag völlig vorbey und erfüllet / *l. 6. ff. de Obl. & Act. Struv. Exerc. ad ff. 46. th. 32.* wornebst auch die *Declarations* der *Coutume* von Neuburg anfügen / daß die *Ferien* und Gerichts-Urlauben die Ersitz- und Verjährungen nicht unterbrechen könnind.

2. Es ist aber in den Rechten nicht nur ein Zeit angesetzet zu den Ersitz- und Verjährungen der Sachen benanntlich theils die sogenannte lange als drey Jahr bey den beweglichen / und zehen Jahr unter den anwesenden zwantzig Jahr aber bey den abwesenden bey den unbeweglichen Sachen und ligenden Güteren / *Princ. J. de Usucap. & long. temp. Præscript.* theils die sogenannte längste Zeit von dreyssig und vierzig Jahren *l. pen. C. de Præscript. 30. vel 40. annor.* und letstlich auch die unerdenckliche Zeit / *l. 23. cum authent. seq. C. de SS. Eccles.* son- und derselben Verschiedenheit /

dern es sind auch in Ansehung verschiedner Handlungen und Geschäfften vielfaltige Ersitz- und Verjährungen und die Zeit darzu geordnet/ welche letstere nicht so wol zu Erlang- und Erwerbung der Sachen als aber zu Beendigung und Einschrankung der Streitigkeiten dienen und die Form / Solennitäten und die Ordnung der Gerichten angehen/ dardurch namlich jeden Rechts-Ubungen/ Klagen / Ansprachen / Einwendungen / Ausfluchten / Exceptionen und anderen dergleichen Gerichtlichen Handlungen gewisse Zeiten und Schrancken gesetzet sind / nach welcher Verlauff man selbige nicht mehr vornehmen noch gebrauchen kan / *tot. tit. ff. de diverſ. & tempor. præſcript.* und zwahren finden sich von beyden solchen Arten offt vielerley Gattungen daß man dieselbe in fünfferley Zeiten als von einem Augenblick / von Stunden / Tagen / Monaten und Jahren eintheilen kan / wie deren aus *Hahn ad Weſenbec. ad d. tit. ff. de diverſ. & tempor. præſcript. Mugellani Tract. de Præſcript. & Uſucap. Stryckii tract. de Præſcriptione Actionum. Ludeking de Uſucap. & Præſcript. &c.* nach solcher Eintheilung die fürnehmste hernach anzuzeigen seyn werden.

von der Zeit eines Augenblicks/

3. Obgleich gemeinlich das was nur einen Augenblick währet in keine sondere Obacht gezogen wird / *Lauterbach de Varietat. tempor. c. 3. art. 1. § 2.* so sind doch auch einige Gesetze welche verordnen auf alle Augenblick acht zuhalten / da dann aus desse Uberwartung eine Gattung Ersitz- und Verjährung erfolget / wohin gezogen wird *l. 16. ff. ad SCtum Maced.* krafft dessen / wann ein Sohn auf seinen Vatter hin etwas Gelts entlehnet und der Vatter sein Anweisung zu Gesicht bekommet / sogleich (continuò) seine widerige Meynung an den Tag legen muß oder sonst der Gewalt solcher Handlung weiters zuwidersprechen ersessen wird/ *Hahn ad d. l. 16.* worbey jedoch andere dem Vatter wenigsts die Zeit die Anweisung zulesen und sich darüber zubedencken nicht benehmen wollen / *Gothofred. ibid.* so dann wird auch also ersessen das Recht einen Angreiffer umzubringen / zumahlen die Nohtwehr in der frischen That und auf frischem Fuß währenden Angriffs und anwesender Gefahr geschehen muß / *l. 1. C. unde vi. l. 25. § 1. l. 45. ff. ad L. Aquil. ibique Dd.* darvon auch seines Orts bey Anlaas der Todschlägen das mehrere folgen wird. Weiters gehöret dahin / wann ein Nach- und Unter-Erb-Einsetzung/ Subſtitutio, oder etwas anders geordnet ist auf den Fall daß einer ohne Kinder absterbe / da solches letstere nicht zuseyn darfürgehalten wird / wann eines solchen

Kind

Kind nur ein Augenblick lang gelebt hätte / *l. 3. C. de posthum. hæred. instit. Carpzov. P. 3. C. 7. def. 19.* es wird auch unter die augenblicklichen Ersitz- und Verjährungen gerechnet / daß wann einer ein Sach / welche er von einem deme sie nicht gehöret mit gutem Glauben und aus einer rechtmässigen Ursach empfangen / nur ein Augenblick besessen / und er selbige hernach wieder verlohren / ein solcher durch diesen allein ein Augenblick gewährten Besitz die Befugsamme hat zu derselben Ruckforderung wider einen jeden Besitzer die sogenannte Actionem Publicianam anzustellen / *l. 12. § fin. ff. de public. in rem act.* wie auch bey den Pfandbaren Beschreibungen / als wann eine nur ein Augenblick älter als die andere ist den Vorzug vor derselbigen genießt / *l. 2. l. 8. l. 9. ff. qui pot. in pignor.* wie dann auch einiger Orten bey denen Appellationen auf den Augenblick / wann die Urtheil ergangen / acht gehalten / und von selbigem nach die Zeit hergerechnet auch von dem Gerichtlichen Schreiber zu dem End die Zeit / die Stund / ja der Augenblick der eingelegten Appellation aufgezeichnet wird / *cap. 15. X. de Sent. & re judic. Gail. lib. 1. obs. 139.* worbey jedoch viel des Richters Beurtheilung zuüberlassen ist / wann etwas ohne Verzug und alsobald zuverrichten befohlen wird / wie viel Zeit Er hierzu wiedmen wolle. *Ruding. 1. obs. 18. Menoch. arbitr. Jur. quæst. lib. 2. quæst. 21.*

4. Von den stündlichen Ersitz- und Verjährungen werden angebracht / daß ein Vatter und Ehemann einen bey dem Eheweib angetroffnen Ehebrecher / welchen sie eintweder nicht wollen oder nicht können um das Leben bringen / zwantzig Stund lang in ihrem eignen Hauß eingeschlossen behalten mögind / *l. 25. ff. ad L. Jul. de Adult.* welches einige auch auf die Fäll / da einem erlaubt ist eigen Gewalts einen anzuhalten als einen fliehenden Schuldneren / einen Dieben / ꝛc. erstrecken wollen / *l. 10. § 16. ff. quæ in fraud. Credit. Bartol. ad d. l. 25. Brunneman ad l. ult. C. de exhib. & transm. reis.* auch müssen die Notarii in Ausfertigung deren Instrumenten die Stund wann solches geschehen austrucken / *Gail lib. 2. obs. 25.* und nach Sächsischen Rechten wird so wol der Kläger als Beklagte / wann er erst nach vier Uhr Abends vor Gericht erscheint / vor contumaci gehalten / *Fibig in proceſſ. pag. 37.* da sonsten wann jemand etwas innert einer gewissen Zeit thun soll / für genugsam angesehen wird / wann er es an dem letsten Tag und in der letsten Stund desselben thut. *l. 33. ff. de V. S. Carpzov. P. 2. C. 32. def. 2. n. ult.* Stunden /

verschied-ner

5. Auf verschiedne Tag wird auch in den Rechten bey theils Vorfallenheiten gesehen / und können danahen auch Ersitz- und Verjährungen entstehen / also kan ein Richter nach ausgefellter Urtheil an gleichem Tag auch noch wol wegen denen Nebend-Sachen / welche als ein Folg der Haupt-Urtheil zuachten / als den Kösten / Früchten ꝛc. die Urtheil vervollkom̃nen / *l. 42. ff. de re judic. Stryck de act for. invest. sect. 4. membr. 3. n. 1.* und muß der / welcher nur von Mund und nicht schrifftlich appelliren will / solches an dem ersten Tag der Urtheil thun / *l. 14. C. de appell. Stryck d. l n. 2.* wer auch nur einen Tag in dem Jahr das Wasserleitungs-Recht ausgeübet hat / verhütet sich dardurch vor der Ersitz- und Verjährung. *l. 1. § 4. ff. de aqua quotid.* Innert zwey Tagen müssen die Fragen worüber einer seinen Gegentheil zuverhören verlangt dem Richter übergeben werden / *Simon de tempor. præscript. th. 33.* und soll bey dem Beding / daß einer etwas innert Tagen / in diebus, thun solle: wann sonst nichts angefügt ist / solches innert zwey Tagen geschehen. *l. 217. § 1. ff. de V. S. ibique Gœdd.* Nach dreyen Tagen kan ein Advocat seinen begangnen Fehler nicht mehr verbesseren und abänderen *l. fin. C. de error. advoc. ibique Brunneman.* und wird / wann ein Verwundter innert den drey ersten Tagen stirbet / von einigen die beygebrachte Wunden für tödlich angesehen / *Bartol. in l. 17. ff. ad leg Corn. de Sicar. Ripa de Peste n. 185.* wie auch wann ein Stuck Vieh innert den dreyen ersten Tagen nach desse Verkauff verrecket / solches aus einer Kranckheit / welche selbiges schon bey dem Verkauff an sich gehabt / herrührend gehalten / *Mascard. de Probat. vol. 2. concluf. 1079.* nach *auth. sed neque* und *auth. Item qui C. de sepulch. violat.* konte niemand vor Verflieſſung Neun Tagen von dem Tod des Schuldners seine Erben deßwegen beunruhigen / dermahlen aber ist solches auf dreyssig Tag einiger Orten gesetzet. *Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 29.* Innert Zehen Tagen von der Zeit / da einem ein Urtheil ergangen zuseyn bekannt / muß selbiger appelliren *Auth. Hodie C. de appellat. Nov. 23. cap. 1. l. 3. C. quomodo & quand. jud. sent.* und zwahren so daß solche Zeit weder von dem Richter noch auch von den Partheyen verlängeret werden mag *Berlich P. 1. C. 50. n. 105.* und daß solches auch geschehen müsse in Ansehung deren Urtheil-Sprüchen / welche wider das klahr ausgetruckte Wort der Gesetzen / als daß ein Minderjähriger ein Testament zumachen befügt seyn wider *l. 4. C. qui Testam. fac. poss.* und dergleichen / lauffen; *Recess. Imper. de An. 1654. § 121.* Gleicher gestalt bekom̃t auch ein von einem Schied-

Richter

Richter ergangner Spruch gleiche Würckung mit einer Gerichtlichen wann die Partheyen innert zehen Tagen nichts darwider einwenden/ *l. 5. C. de recept. arbitr. ibique Brunneman.* und wann einer verspricht/ (constituit) daß er für einen anderen etwas zahlen wolle ohne Benamsung des Tags / solches darfür gehalten wird / daß ihme die Zahlung nach Verfließ zehen Tagen abgeforderet werden möge. *l. 21. § 1. ff. de constit. pecun. Struv. Exerc. ad ff. 18. th. 79.* Innert Fünfzehen Tagen muß/ wann einer gegen einem anderen / welcher an ihne etwas ansucht und ihme zuvor etwas genohmen / das Ausbeding und Vorbehalt daß er ihme zuvor das ihme genohmne wieder zustelle/ machet : solches beweisen *cap. 1. de restit. Spol. in 6. Zang. de Except. pr. c. 18. num. 2.* und innert solcher Zeit müssen auch die Zeugen / welche zur Kundschafft gestellet werden / von dem Richter verhöret werden *l. 19. C. de testib.* und stuhnden ehemahls nach *l. 7. in fin. ff. l. 8. C. de feriis* Fünfzehen Tag um die Oster-Zeit alle Gerichtliche und Ausser-Gerichtliche Handlungen still.

6. Zwantzig Tag sind bestimmet dem Beklagten sich zubedenken ob er der Klag sich widersetzen und den Krieg Rechtens befestigen oder aber dem Kläger nachgeben / oder auch vor einem Richter wegen gegen ihn waltenden Verdachts am Rechten Bescheid und Antwort geben / und die Ursachen des Verdachts darlegen wolle oder nicht/ *auth. offeratur C. de lit. contest. l. 14. & Auth. seq. C. de sent. & interloc. Nov. 53. c. 3.* und mußten auch innert solchen Zeit die wider einem Befehlshaber einer Provinz nach Ablegung seines Amts wegen begangnen Verbrechens vorgenohmne Rechts-Ubungen ausgeführet werden. *l. 1. § 4. C. ut omnes Jud. tam civil. quam milit.* Innert Dreyssig Tagen muß ein Schuldgläubiger seine Quittung welche er dem Schuldner zugestellet ohne das Gelt von ihme empfangen zuhaben von ihme zuruckforderen / wann er ihme das Ausbeding / daß das Gelt nicht bezahlt worden seye/entg[illegible]setzen will / *l. 14. § 2. C. de non numer. pecun. Zang. de except. P. 3. c. 14. n. 17.* und innert gleicher Zeit muß ein Erb den Anfang mit Verfertigung des Inventarii machen *l. 22. § 1. C. de Jur. delib.* und nach ergangner Urtheil und erfolgter Appellation müssen die Bekanntnuß-Brieff daß der Richter die Appellation gestattet habe oder die sogenannte Apostoli reverentiales und auch die Ubersendung der hierzu dienlichen Schrifften ausgebetten werden / *l. 24. C. de appell. Ord. Cumer. P. 2. tit. 3. pr.* auch Tagen /

soll

soll ein schwangere Frau nach der Ehescheidung innert dreyssig Tagen von solcher Ehescheidung angerechnet / ihrem Ehemann oder desselben Vatter / oder wann man selbige nicht antreffen kan / in derselben Häuseren / daß sie schwanger seye / wissend machen / und wann ohne Ehescheidung ein Mann von einer schwangeren Frauen wegstirbt soll sie dreyssig Tag zuvor ehe sie gebehren wird solches auch des verstorbnen Ehemanns Verwandten zuwissen thun / damit die eint und andere deßwegen die nöthige Sorgfalten vorkehren könnind. *l.* 1. § 1. *seq. ff. de agnosc. & alend. lib. l.* 10. *seq. ff. de inspic. ventr. Struv. Ex. ad ff.* 30. *th.* 71. Vierzig Tag nach der Geburt wird den Weibs-Personen mit der Peinlichen Frag verschohnet / wann kein sondere Gefahr in dem Verzug / *Tabor de quæst. cap.* 5. *n.* 30. *Carpzov. quæst. Crim.* 118. *n.* 61. ja es waren krafft *l.* 6. C. *de feriis* Vierzig Tag vor dem Oster-Fest alle Criminal-Handlungen und Untersuchungen verbotten / welches aber dermahlen nicht mehr beobachtet wird. *Wesenbec ad rubr.* C. *de feriis.* König *de Proceß.* 41. *num.* 1. Fünfzig Tag lang haben die Vögt und Vormund die Befugsamme die Ursachen warum sie eine ihnen aufgetragene Vogt- und Vormund-Stell nicht über sich nehmen wollen vorzutragen / und sich dießfalls zuentschuldigen von der Zeit an da sie gewißt daß ihnen solche Stell aufgetragen worden. § 16. *de Excusat. Tut. l.* 13. § 1. *ff. hoc. tit.* Innert Sechszig Tagen muß der Erb das Inventarium fertig machen *l. ult.* § 2. C. *de Jur. delib.* und kan ein Mann seine Frau eines Ehebruchs beklagen / *l.* 6. C. *ad leg. Jul. de Adult.* und nach Hundert Tagen wird denen Verwandten nicht mehr gestattet bey denen Erbfällen dieselbe oder die sogenannte Possessionem bonorum zubegehren. *l.* 2. C. *qui admitt. ad bon. possess.*

unterschiedlicher

7. Bey denen Monatl. Ersitz- und Verjährungen ist vorderist anzumercken / daß / weilen hierinn ein Monat auf dreyssig Tag gerechnet wird / hierunter auch mitbegrieffen werden könne was zuvor von den Ersitzungen von 30. und 60. Tagen angedeutet worden / sonsten aber mag einer innert Zweyen Monaten einen Verkäuffer eines Stucks Viehs / welcher ihme die Zugehörden darzu als zu dem Pferd den Sattel; nicht darmit gegeben / oder sonst einem Käuffer um das was die Gesetz bey den erkaufften Sachen erforderen keine Sicherheit geben will / darum belangen. *l.* 38. *ff. de ædil. Edict. l.* 31. *ff. de evict.* Zwey Monat lang muß ein Erb-Zinß-Mann / wann er das Erb-Zinß-Gut verkauffen will und darvon dem Erb-Zinß-Herren die gehörige Nachricht ertheilet /

von

von solcher Zeit an warten / ob solcher sich entschliessen wolle in solchem Preiß solches Gut selbst zuübernehmen *l. fin. C. de Jur. Emphyt.* wann ein sonderlich schon etwas Zeits gewesner Vogt und Vormund seiner Vogt-Kinden Gut über zwey Monat leichtsinniger und unachtsammer Weis nicht an Zinß leget / so werden ihme die Zinß auferlegt *l. 7. § 1. l. 15. ff. de admin. Tut. ibique Godofred.* wann etwas mit Beding / daß wann es dem Käuffer nicht anständig wieder zuruckgegeben werden möge / verkaufft wird / so wird / wann man nicht einer gewissen Zeit oder daß es immerfort also gemeint seyn solle: dießfalls übereinkommen ; solches verstanden von einer Zeit von zwey Monaten / *arg. l. 31. § 22. ff. de ædil. Edict. ibique Brunneman. Lauterbach ad tit. ff. de vendit. § 1. num. 12.* auch muß einer / welcher zu einem offentlichen Amt ernennet worden / wann ihme selbiges anzunehmen nicht gefällig die deßwegen gethane Appellation innert solcher Zeit fortsetzen und ausführen / *l. 11. C. de tempor. & reparat. appellat.* welcher der Obrigkeit das Ihro gebührende mit einer Gegen-Anforderung bezahlen will / muß innert zwey Monaten seine Anforderung bescheinen. *l. 46. § 6. ff. de Jur. Fisc.* Krafft *Auth. libellum C. de lite contest.* muß nach Verfließ zweyer Monaten von Ubergebung der Klag-Schrifft und Libells der Krieg Rechtens bevestiget oder lis contestirt werden: auch verbinden laut der *Nov. 66. c. 1.* die neue Gesetze nach deren offentlichen Verkündigung so / daß zwahren selbige einen jeden welcher selbige auch früher in Erfahrung gebracht verpflichten ; jedoch wann einer deren Unwissenheit zu seiner Entschuldigung vorstellet / solche so lang gemuthmasset wird / nach der Zeit aber die Ursach solcher Unwissenheit bewiesen werden muß. *Vinn. ad Inst. § 3. de Jur. Nat. Gent. & Civ.* Drey Monat sind einem Ehemann oder dessen Erben gestattet / wann sie / da der Ehestand zwahr über 2. aber nicht länger als 10. Jahr gewähret: vorschützen wollen daß dem Ehemann von der Ehefrau kein Heyrath- und Dotal-Gut zukommen / solches zuthun / länger dann aber nicht / *Nov. 100. c. 2. Auth quod locum. C. de dot. caut. non num.* und ist ein gleiche Zeit dem / welcher einen anderen Bau nicht gestatten will / sondern zurechten niederlegt / oder / wie es heißt / novum opus nunciat ; angesetzt seine Bedencken und Beschwehrden darwider abzulegen als nach Verfließ derselben der andere gegen leistender Versicherung das Gebäu / wann er verfellt werden solte / wieder umzuschleissen ; mit dem Bau fortfahren mag / *l. unic. C. de nov. oper. nunc. Mævius P. 6. Dec. 262. & P. 8. Dec. 326.* welches bey dem Kayf. und

Reichs-Cammer-Gericht nicht so genau beobachtet werden solle. *Gail. lib. 1. obs. 16. num. 17.*

Monaten. 8. Wann einer welcher an einem mit einem anderen gemeinhabenden Gebäu Antheil hat / nicht seinen Antheil der Kösten an solches Gebäus Verbessernng und in Ehrenhaltung dem anderen innert Zeit von Vier Monaten mit dem gebührenden Zinß abführet und bezahlet / so wird das gantze Gebäu dem Antheilhaber / welcher solches verbesseret und in Ehren gelegt / zugeeignet / *l. 52. § 10. ff. pro soc. l. 4. C. de ædific. privat. ibique Brunneman.* ein solche Zeit wird denen welche durch ein actionem personalem zu etwas verfellet sind gestattet dasselbige abzuführen und zubezahlen ehe die Execution erfolget / *l. ult. C. de Usur. rei judic.* obgleich sonsten die Geistlichen nicht zu den Vogt- und Vormund-Stellen zugelassen werden / so mögen sie doch wann sie wollen zu einer Vogt-Stell eines nahen Verwandten sich innert 4. Monat Zeit angeben / und wird ihnen so dann solche überlassen / *Nov. 123. c. 5. Authent. Presbyteros C. de Episc. & Cleric. ibique Brunneman.* innert solcher Zeit mag ein Ehemann sein Ehefrau wegen begangnen Ehebruchs anklagen doch nicht krafft seines Ehe-Rechtens / sondern wie ein anderer fremder / *l. 6. l. 30. § 1. C. ad Leg. Jul. de adult.* auch muß innert solcher Zeit die gethane Appellation introducirt werden / *Recess. Imp.* von *An. 1654.* § so dann soll sich ꝛc. und wann von einigen welche mit einanderen appellirt währenden Appellation einer gestorben / so hat desselben Erb nicht nur der übrigen Zeit / welche dem Verstorbnen überig geblieben ware / zugenieſſen / sondern kan noch vier Monat von der Zeit da er die Erbschafft angetretten an die Appellation fortsetzen. *l. 6. C. si pend. appell. mor.* Wann einer dem Verkäuffer ein gekaufftes Vieh oder andere Sach wegen Kranckheit / Gebrechen oder anderen Mangels zuruckschlagen will / muß er solches innert Sechs Monaten thun / *l. 19. § fin. l. 38. ff. de Ædil. Edict.* innert welcher Zeit bey dem Kayſ. und Reichs Cammer-Gericht auch die gethane Appellation introducirt werden muß / *Ordin. Cammer. P. 2. tit. 30.* § und sollen ꝛc. Wann einer unter einer gewissen Straff versprochen und verbürget daß er den Fehlbaren an dem Rechten innert einer gewissen Zeit stellen wolle / so wird ihme doch solche Straff nicht so gleich zu solch verflossner Zeit auferleget / sondern es werden ihme noch Sechs Monat Zeit gelassen solche Straff durch Stellung des Fehlbaren auszuweichen / weilen viel Sachen darzwischen kommen

men können um deren willen er ihne zustellen nicht im Stand gewesen. *l. 26. C. de fidejuss. ibique Brunneman.* Nach *l. 12. ff. de stat. hom.* werden Sieben Monat in Obacht genohmen bey der Geburt eines rechtmässigen und vollkommnen Kindes; auch sind Neun Monat in *l. 1. C. de Dilat.* und *cap. Inducia C. 3. quæst. 3.* ausgesetzet wann aus einer über das Meer entlegnen Landschafft Kundschafften oder Schrifften herzuhollen wären / welchen Anstand aber der Richter dermahlen nach Beschaffenheit der Entlegenheit der Oerteren bestimmet. *Brunneman ad d. l. 1. C. de Dilat.*

Von Jahren und zwahren Einem /

9. Auch kommen bey den Ersitz- und Verjährungen offters allererst die Jahr und zwahren auch wiederum mindere oder mehrere in Betrachtung / also wird bey denen Elteren und Kinderen das Recht das einem nach seinem Tod gehörige/wann es ein anderer innhat/von selbigem rechtlich zuforderen/oder es/wann es in ihren Handen ist/beyzubehalten oder die sogenannte petitio bonorum possessionis innert einem Jahr ersessen / *§ 4. Inst. de bon. possess. l. 1. § 16. ff. de succes. edict.* innert solcher Zeit muß der Erb sich erklähren ob er die Erbschafft antretten wolle oder nicht. *l. 19. C. de Jure delib.* Nach Verfliessung eines Jahrs von Erhalt eines ehrlichen Abscheids genießt ein von einem Soldaten gemachtes Testament nicht mehr seine sonstige Freyheiten *l. 38. princ. ff. de milit. Testam.* das Ausbeding / als wann das Heyrath-Gut nicht empfangen worden wäre/ endet / wann der Heyrath nicht mehr als zwey Jahr gedauret / innert Jahrsfrist. *l. fin. C. de dot. caut. non num.* Die Wittwen dörfften vor Verfliessung eines sogenannten Traur-Jahrs sich bey der Straff der Ehrlosigkeit nicht wieder heyrathen/ *l. 2. C. de secund. nupt. l. 8. ff. de his qui not. infam.* einem / welcher in Obrigkeitlichen Geschäfften abwesend gewesen / kan ein Jahr lang keine Vogt-Stell aufgetragen werden / *§ 2. de excus. tut.* die Appellation zurechtfertigen und auszuführen ist ein Jahr / oder so einer durch rechtmässige Ursachen verhinteret wird/zwey Jahr bestimmet *l. ult. § 4. C. & Authent. Ei qui appellat C. de tempor. appell.* die sogenannt actio quanti Prætoria, welche derjenige anstellen kan welcher ein schadhafftes Thier unwissend gekaufft endet sich auch in einem Jahr. *l. 19. § ult. ff. l. 2. C. de Ædilit. Edict.* Wann ein Erb nach Verfliessung eines Jahrs den Willen des Erblassers nicht erfüllet nachdem er von dem Richter darzu angemahnet worden verliehrt er die Erbschafft nach *Nov. 1. c. 1. authent. hoc amplius C. de fidei*

comiſſ. Lauterbach de teſtam. deſtit. woriñ aber einige anderer Meynung ſind / *Struv. Exerc. ad ff. 32. th. 47.* und ward einem abweſenden Erb zu Verfertigung eines Inventarii ein Jahr Zeit gegeben / *l. 22. § 3. C. de jur. delib.* auch erſitzen alle actiones prætoriæ pœnales und rei perſecutoriæ, welche wider das Jus Civile lauffen: als auch die ſogenannte populares innert Jahrs-Friſt / *Princ. Inſt. de perpet. & tempor. Act. l. 35. ff. de Obl. & Act. l. ult. ff. de popul. Act. Lauterbach de variet. temp. art. 7. § 2.* wie auch die Rechts-Übungen und Actiones wegen ſo wol mund- als auch ſchrifftlichen Schältungen und Injurien von der Zeit an / da dieſelbige dem Geſcholtenen zuwiſſen kommen / ſie ſeyen gleich zur Entſchlagung oder Abſtraffung civiliter vel criminaliter angeſtellet / *l. 17. § 6. l. 5. C. de Injur. ibique Brunneman & Weſenbec. Carpzov. prax. Crim. quæſt. 97.* auſſert wegen den Famos-Schrifften und denen Pasquillen oder Anklagen aus dem Lege Cornelia wegen Mordthaten/Vergifftungen/Verfälſchungen und Brand/ als welcherley Rechts-Ubungen beſtändig wären / *l. un. C. de famos. libell. l. 37. § 1. ff. de injur. Struv. Exerc. ad ff. 48. th. 64.* alſo mag der welcher aus einer von einem anderen ihme beygebrachten begründten Forcht etwas Schadens gelitten den anderen innert einem Jahr deßwegen belangen zu vierfachem Erſatz / hernach aber nur zu einfachen des Schadens / *l. 14. § 1. ff. quod metus cauſ.* auch kan der welcher einem anderen mit Gewalt etwas genohmen oder verderbet innert ſolcher Zeit zu vierfachem Erſatz deſſelben angeſucht werden / *l. 2. § 13. ff. vi bonor. rapt.* ja es kan auch der welcher Gewalt gebraucht / obgleich ihme danahen nichts zugekommen / innert ſolcher Zeit rechtlich belanget werden / *l. 35. ff. de Obl. & Act.* Wann eine Mutter innert einem Jahr ohne genugſamme Urſach nicht verlangt daß ihren Kinderen von Anfang Vögt und Vormund gegeben oder an ſtatt der geſtorbnen oder abgeſetzten andere verordnet werdind / ſo verliehrt ſie ihr Erb-Recht / *l. 1. l. 2. l. 3. § fin. ff. qui pet. tut.* wo auch die Einſatzungen in des Schuldners Güter in Ubung ſind und einer aus der ſogenannten erſten Erkanntnuß in ſelbige eingeſetzet iſt / ſo mag der Schuldner wann er innert Jahrsfriſt dem anderen ein Genügen leiſtet den Beſitz wieder erlangen / ſonſten aber wird der ander für ein rechtmäſſiger Beſitzer geachtet / *l. 8. § pen. ff. l. 8. § 3. C. de præſcript. trigint. annor. Authent. & qui jurat C. de bon. auth. jud. poſſid. c. 5 X. ut lit. conteſt.* Annebſt iſt ein Jahr und ein Tag beſtimmet denen nächſten Anverwandten eines Verkäuffers die von ſelbigem verkauffte

kauffte ligende Güter zuziehen / den Wehrt darfür würcklich anzuerbieten oder hinter Recht zulegen und zwahren von der Zeit des Verkauffs an / *arg. l. 2. ff. de pact. inter emt. & vendit. Gail. lib. 2. obs. 19. Carpzov. P. 2. Const. 3. def. 3.* und wie es dießfalls mit denen Belehnungen gehalten werde / ist in dem Lehen-Recht nachzusehen.

Zweyen /

10. Wann einer / welcher hinterlistiger Weis von einem anderen betrogen worden / denselben innert zweyen Jahren von der Zeit an / da der Betrug vorgegangen zuseyn geklagt wird / nicht actione doli belangt und solche Klag rechtlich ausführet / so wird ihme solche anzubringen zwahr nicht mehr gestattet / *l. ult. C. de dolo malo.* doch mag er selbigen und seine Erben auch dreyssig Jahr lang jedoch nur um das was sie hierdurch reicher worden belangen / *l 28. ff. de dolo.* innert solcher Zeit muß bey einem Geistlichen Erb-Zinß-Gut der Erb-Zinß-Mann bey Verlurst des Erb-Zinß-Guts den Erb-Zinß nicht unabgeführet lassen. *l. 12. § fin. C. de Jur. Emphyt.* Wann ein Schuldgläubiger / welcher eine schrifftliche Versicherung hat / in des Schuldners Güter eingesetzet wird / ein anderer aber nicht / so kommt doch das erstere auch diesem so zustatten daß er auch für darein eingesetzet gehalten wird / wann er anwesend innert zwey Jahren seine Schuld darzeiget und dem anderen seinen Antheil der hieran verwandten Kösten bezahlet : *l. 12. in princ. ff. l. ult C de reb. auth. jud. possid. ibique Brunneman.* Auch nach den Justinianischen Rechten müßte ein Bräutigamm / welcher in gleicher Provinz mit der Braut anwesend ware / innert zwey Jahren das Eheversprechen vollführen / oder die Braut könte ohne Bedencken einen anderen heyrathen / *l. 2. C. de Sponsal.* und müßten alle Criminal-Sachen innert solcher Zeit ausgemacht und geendiget werden / *l. 13. C. de Judic. l. 3. C. ut intra cert. temp. crim.* es kam auch einer Ehefrauen / welche vor jemand anderen als ihren Mann etwas versprochen / das Beneficium SCti Vellejani nicht zustatten / wann sie nach Verfließ zweyer Jahren das Versprechen wiederhollet hätte / *l. 22. C. ad. SCt. Vellejan.* Wann ein Herr sein Feld verlasset und es ein anderer einnihmet und bauet / so mag der erstere solches zwahr innert zwey Jahren nach Vergutung aller daran von dem anderen gewendeten Kösten und Verbesserungen wieder zuruckforderen und vindiciren / hernach aber nicht mehr. *l. 8 C. de omni agr. desert. & ad eand. Brunneman n. 5.* Wann ein Schuldner das an ihn gefordert Gelt nicht empfangen haben will / muß er das Ausbeding

und Exception nicht bezahlten Gelts innert Zeit von zwey Jahren dargegen einwenden. *§ un. Inst. de literar. oblig. ibique Vinnius l. 14. C. de non num. pecun.*

Dreyen / 11. Zu Erlangung und Erwerbung der beweglichen Güteren und fahrender Haab durch die Ersitz- oder Verjährung ist in den Justinianischen Rechten insgemein die Verfliessung von dreyen Jahren / und zwahren eine solche kurtze Zeit vermutlich darum angesetzet / weilen selbige meistens beysammen in einem Hauß verwahret/und deren Abgang und Verlurst folgleich leichtlich wahrgenohmen werden kan/ selbige zumahlen meistens von geringem Wehrt sind und folglich auch die Einwilligung in deren Ersitzung von seiten des Herren eher vermuthet werden kan / *Princ. J. de Usucap. & long. temp. præscript. ibique Manz. l. un. C. de Usucap. transform.* wie dann auch solches nicht nur die Weltliche sondern auch Geistliche Güter betrifft. *Authent. quas Actiones C. de SS. Eccles. Brunneman ad l. 23. C. de SS. Eccles. Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 19. Carpzov. p. 2. Const. 5. def. 6.* da hingegen *Gilken ad d. authent. c. 1. n. 42.* hierzu vierzig Jahr nöthig halten will / wie dann auch von einigen darfür gehalten wird/daß nicht nur solche Sachen innert solcher Zeit also ersessen werdind / sondern auch die dergleichen Sachen wegen einem zukommende Rechts-Ubungen / Actiones und Anforderungen / weilen mit Aufhebung des Rechts zu einer Sach auch die Action derselben wegen welche aus selbigem entspringe aufhöre / *arg. pr. & § 3. de Usucap. Zæs. ad tit. ff. de Usucap. n. 48. Struv. Exerc. ad ff. 46. th. 29. Stryck. de act. sect. 3. membr. 2. act. 2.* da hingegen andere wie diesere also alle andere sogenannte Actiones reales nur in 30. Jahren ersitzen und verjähren lassen wollen / *arg. l. 3. C. de præscript. trig. vel. quadrag. ann. Balb. part. 4. princ. quæst. 5. Lauterbach ad tit. ff. de divers. & tempor. præscript.* Innert solcher Zeit muß der Erb-Zinß von einem Weltlichen Erb-Zinß-Gut dem Erb-Zinß-Herren bey Verlurst desselben abgeführet werden / *l. 2. C. de Jur. Emphyt.* und ist nach den Justinianischen Rechten einem Selbs-Erb/welcher ein Erbschafft ausgeschlagen / innert drey Jahren von dem Tag solcher Ausschlagung an / wann die Erbschafft noch bey einanderen und unvertheilt / wann er Mannbar ist / bewilliget solche wieder an sich zunehmen / *l. ult. C. de repud. vel abstin. hæred.* auch mag ein wider die Obrigkeitliche Einkommen und Fiscum ergangne Urtheil wegen neugefundnen Schrifften und Instrumenten innert drey Jahren

wieder

wieder eingezogen werden / *l. 1. C. de sentent. advers. fisc. retract.* welches von einigen auch auf die Kirchen / Staats und Vogt-Kinderen Sachen erstreckt wird / *Fachin. lib. 1. controv. 53. Christinæus vol. 5. decis. 13.* wann über das unter Eheleuthen ein verborgner und schwehrlich an den Tag zubringender Mangel und Unvermöglichkeit oder Ungelegenheit zu ehelicher Beywohnung sich befindet / so müssen dergleichen Eheleuth drey Jahr lang nach der ehelichen Einsegnung bey einanderen wohnen / nicht aber wann solcher Mangel eher und klährlich an den Tag geleget und dargezeiget werden kan / *Nov. 22. c. 7. & c. 5. c. 7. X. de frigid.* und wäre zuwünschen / daß zu Abschneidung vieler kostbar und langdaurenden Processen und Rechts-Ubungen das *l. 13. § 1. C. de Judic.* krafft dessen alle Burgerliche und Civil-Geschäffte und Streitigkeiten innert drey Jahren ausgetragen und beendiget werden sollen / annoch in Ubung wäre und beobachtet wurde.

12. Innert Vier gantzer Jahren muß die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand der Minderjährigen nicht nur rechtlich zuforderen angefangen sondern auch zu End gebracht werden wann solche nicht durch des Richters oder Gegentheils Handlung verhinteret wird / *l. ult. C. de in integr. restit.* deren Endigung aber andere nicht erforderen / *Marpurg. vol. 4. conf. 30. num. 76. & consil. 32. num. 269.* wann die Obrigkeit oder der Fiscus einige Güter verliederlichet und innert 10. Jahren sich derselben nichts angenohmen / so hat bey selbigen die Ersitz- und Verjährung Platz / *tot. tit. de quadrien. præscript. ibique Brunneman.* auch werden die mit schrifftlichen Versicherungen versehene Schuldgläubigere welche zwahr nicht in des Schuldners Güter eingesetzt werden / mit denen eingesetzten gleich gehalten / wann sie da sie abwesend gewesen innert vier Jahren ihre Anforderung bewiesen und ihren Antheil an dießfällige Kösten abgeführet haben. *l. ult. C. de bon. auth. jud. possess.* Vieren /

13. Wann die Klag des unpflichtmässigen und ungebührlichen Testaments / querela inofficiosi Testamenti, innert Fünf Jahren von der Zeit der angetrettnen Erbschafft nicht angebracht worden / so wird selbige nicht mehr angehöret / *l. pen. § 2. de inoffic. testam.* obgleich einige hierinn wichtige und gerechte Hinterungs-Ursachen ausdingen wollen / *Zœs. ad tit. ff. de inoff. Testam. num. 53.* mit welchem auch es eine gleiche Beschaffenheit hat bey denen ungebührlichen und un- Fünfen /

unpflichtmässigen Schenckungen und Heyrath-Güteren ꝛc. *l. 1. C. de inoffic. donat. l. un. C. de inoff. dot.* Die Sönderung der Mittlen eines Erben und Schuldners von des Erblassers Verlassenschafft kan/nachdem fünf Jahr sint der Antrettung der Erbschafft verflossen; nicht mehr begehret werden/ *l. 1. § 13. ff. de separat. Mævius part. 5. decis. 150.* Wann ein Minderjähriger nachdem er sein mannbares Alter erlangt und das fünf und zwantzigste Jahr seines Alters zuruckgelegt/ die ohne Richterliche Decret und unter einem beschwehrlichen Titul währender seiner Minderjährigkeit geschehene Veräusserung seiner Sachen fünf Jahr lang nicht zuruckforderet / wird er hierüber weiters nicht angehöret / *l. fin. C. si major fact. alien. ibique Brunneman.* die den Schuldneren zu Hinterhaltung der Schuldgläubigeren ertheilte Anstand-Brieff wollen etliche nicht weiters hinaus als auf fünf Jahr wegen den Schuldgläubigeren dardurch zuwachsenden mercklichen Nachtheils setzen lassen / wie sie dann danahen auch den Nammen der Quinquenell-Brieffen bekommen / *l. fin. C. qui bon. ced. poss. Constit. Imp. de An. 1548. tit.* von verdorbnen Kauffleuthen / *Gail. lib. 2. obs. 1. & obs. 56. Maul. de Cession. Bon. tit. 7. num 19.* andere aber lassen hierinn der Obrigkeit freye Hand. *Limnæus Jur. Publ. lib. 4. c. 8.* Schultz *de rescript. morat. sect. 2. n. 110. seq.* Nach Verfliessung fünf Jahren geschiehet nach dem Justinianischen Gesetz auch eine Ersitz- und Verjährung der Verbrechen des Fleisches als der Hurey / des Ehebruchs und der Huren-Wirthschafft daß selbige hernach nicht mehr gestrafft werden / *l. 29. § 5. 6. ff. l. 28. C. ad Leg. Jul. de adult. Carpzov. Prax. crimin. quæst. 59.* wie auch der an Obrigkeitlichen oder anderen gemeinen Einkönfften und Gelt verübten Untreu oder peculatus, *l. 7. ff. ad Leg. Jul. pecul.* und verfallt ein Sach wegen Ausweichung und Hinterhaltung des Zolls / wann namlich selbiges innert fünf Jahr angezeiget wird. *l. 2. C. de Vectigal.*

von sogenannter langer

14. Eine der bekanntesten Ersitz- und Verjährungen / welche auch den Nammen der Ersitz- und Verjährungen der langen Zeit / Præscriptio longi temporis, tragt / ist die Ersitz- und Verjährung der ligenden und unbeweglichen Güteren unter anwesenden (dann was darunter verstanden werde/ hernach vorkommen wird:) innert Zehen Jahren / *Princ. Instit. de Usucap. l. 1. C. de Usucap. transform.* und zwahren so daß nach einiger Meynung auch innert solcher Zeit die Rechtliche Anforderungen und Actionen um dergleichen Sachen/

Zoll-

Sachen / als welche nicht länger als die Sach selbst währen könnind ersessen und verjähret werden / nach anderer Meynung aber solche Actionen dreyssig Jahr lang währen / gleich zuvor pag. 62. auch von denen drey Jährigen Ersitzungen schon angedeutet worden. Es kan auch einer / welcher ein einem anderen verpfändete Sach mit gutem Glauben und auf eine redliche Weise besitzet / nach Verfliessung solcher Zeit darum nicht mehr belanget werden / *l. 1. l. 2. C. si adverſ. Credit. præſcript.* so mag auch ein Minderjähriger / welcher seine Sach auf ein Gewinn-bringende Weis und titulo lucrativo veräusseret / solche / wann er mannbar worden und anwesend ist / innert zehen Jahren wieder zuruckforderen. *l. fin. C. ſi major fact. alien. fact.* Nach zehen Jahren kan keiner weiters vorschützen als wann ihme kein Heyrath-Gut gegeben worden seye. *Nov. 100. & Auth. fin. C. dote caut. non numerat.* Innert solcher Zeit giltet auch die Ersitz- oder Verjährung deren Dienstbarkeiten welche cauſam continuam haben unter Anwesenden / wie darvon in dem *II.* Theil *pag. 338.* nachzusehen / so wird auch nach *l. 2. C. de incol.* wann einer zehen Jahr lang an einem Ort gewohnet von ihme gemuthmasset / daß er selbiges für sein Wohnungs-Ort ausgewehlet habe / und nach *l. 23. ff. de pœn.* wird wann einer ohne Bestimmung einer Zeit an ein offentliches Werck verurtheilet worden / solches verstanden daß es auch zehen Jahr und nicht länger gemeint gewesen seye.

15. Gleichen Nammen der Ersitzung und Verjährung von langer Zeit tragen auch die Ersitzungen und Verjährungen der ligenden und unbeweglichen Sachen und Güteren unter Abwesenden (von welchen auch hernach das mehrere folgen wird:) innert zwantzig Jahren / da diesere Ersitz- und Verjährungs-Zeit bey den unbeweglichen und ligenden Güteren weiter als bey den beweglichen Sachen und fahrender Haab hinausgesetzt ist / weilen die unbewegliche nicht so beysammen noch verwahret werden können / sondern meistens hin und wieder zerstreuet ligen / und danahen auch der Abgang nicht so leicht zugewahren ist / selbige auch gemeinlich von grösserem Wehrt als die bewegliche sind / und danahen die Einwilligung des Eigenthums-Herren in deren Ersitzung um so da weniger zuvermuthen stehet / *Princ. Inſt. de Uſucap. & long. temp. præſcript. ibique Manz. l. un. C. de Uſucap. transform.* und walten auch hierbey / wie bey denen drey- und zehen-Jährigen Ersitzungen / ungleiche Meynungen wegen denen Ersitzun- Zeit.

sitzungen der dießfälligen Rechts-Ubungen / Actionen und Forderungen / als welche auch etliche in zwantzig Jahren / andere aber erst in dreyssig Jahren ersitzen und verjähren lassen wollen. Es ist auch die Zeit von zwantzig Jahren angesetzet zu Ersitz- und Verjährung so wol der offentlichen als privat Verbrechen / so daß selbige nach Verflieſſung solcher Zeit nicht mehr abgestraffet werden / *l. 12. C. ad L. Cornel. de Falsis l. 1. § 3. ff. de Jure fisci l. 13. ff. de diverſ. & tempor. Præscript. Balb. de Præscript. P. 4. pr. quæst. 2. Struv. Exerc. ad ff. 64. th. 29. Carpzov. Prax. Crim. Part. 3. quæst. 141. Richter deciſ. 21. n. 42. seq.* wie dann auch solches von eint und anderem Verbrechen in den Justinianischen Rechten deutlich ausgesetzt ist / als von der Noht-Zucht / *l. 29. § 9. ff. ad Leg. Jul. de adult.* der Blutschand auch mit Ehebruch vermischt / *l. 39. § 5. d. tit.* dem Menschen-Raub / *l. 5. § 5. ff. ad Leg. Jul. de vi publ.* Entführung eines freyen Menschen oder Plagio *l. 3. ff. ad Leg. Fab. de Plagiar.* dem Brand und Verfälschungen *l. 12. C. ad L. Cornel. de falſ.* und werden alle andere Verbrechen und Crimina mit darunter begriffen / auſſert denen / welchen in dem Göttlich geoffenbahreten Gesetz die Todes-Straff auferleget ist und bey welchen keine Dispensation noch Gnad-Ertheilung von den Menschen Platz hat / als die Verletzung Göttlicher Majestät / die Vatter-Meuchel- und andere Mordthaten / Kind-Abtreiben / Sodomiterey ꝛc. *Carpzov. ad L. Reg. c. 4. sect. 11. n. 15. seq. Claſſen de Jure aggrat. c. 15. & 16. Limn. Jur. publ. lib. 4. c. 8. n. 280.* worzu auch noch gesetzet wird das Laster der verletzten Mayestät und Rebellion / auch die Müntz-Verfälschung / *l. 15. § 1. ff. ad L. Jul. maj. l. 2. C. de falſ. monet.* worbey jedoch auch zubeobachten / daß weilen man in vielen Verbrechen gegen den Fehlbaren criminaliter und civiliter verfahren kan / solche Ersitz- und Verjährung eigentlich nur das erstere und die Nachfrag / Untersuchung und Abstraffung angehe / nicht aber auch das letstere da einer etwann den Ersatz des ihme durch ein solches Verbrechen zugefügten Schadens forderet / als welches dreyssig Jahr lang geschehen mag. *l. 4. C. de præscript. trigint. annor. l. 1. § 1. C. de annal. except.* Ubrigens wird bey einer solchen Ersitz- und Verjährung nicht wie bey den anderen Ersitzungen der gute Glauben nothwendig erforderet / zumahlen hier ein jeder Fehlbarer weißt ein Laster begangen zuhaben / *Zœſ. ad tit. ff. de pœn. num. 46.* und fangt die Ersitzungs-Zeit an von der Zeit des begangen Verbrechens *l. fin. in fin. C. de præscript. long. temp.* und wann ein Verbrechen wiederhollet wird / als wann einer etliche

Jahr

Jahr in Hurey oder Ehebruch gelebt hätte ꝛc. nicht von der ersteren sondern von der letsteren That an / *Brnnneman. Proceß. Inquisit. c. 11. n. 5.* und wird auch zur Gültigkeit einer solchen Ersitzung erforderet / daß der Fehlbare innert solcher Zeit weder angeklagt noch der Inquisitions-Proceß gegen ihne angestellt worden seye / *Carpzov. Prax. Crim. p. 3. quæst. 141.* worvon seines Orts bey Abstraffung der Lasteren das mehrere vorkommen wird.

Der längsten Zeit

16. In den Pandectis sind über die angebrachte sogenannte Ersitzungen und Verjährungen der langeu Zeit keine mehrere ausgesetzet / in dem Codice aber *tit. de præscript. trigint. vel quadrag. annor.* ist noch zur Straff deren / welche ein ihnen gehörige Sach so lange Zeit nicht zuruckforderen / noch ein Ersitz- und Verjährung angeordnet worden / welche genennt wird der längsten Zeit / Præscriptio longissimi temporis, bey welcher die oben zu denen Ersitz- und Verjährungen angezeigte Erforderlichkeiten nicht so genau verlangt und nöthig geachtet werden : welche wiederum zweyfach / da bey der einten nebst dem Lauff der Zeit auch die Beschaffenheit des Besitzes / bey der anderen aber allein der Lauff der Zeit in Obacht genohmen wird / und hat die erstere Platz einerseits wann der Abgang und Mangel / warum eine solche Sach nicht durch die gewohnliche Ersitzung der langen Zeit ersessen und verjähret werden mögen / herzühret von dem Titul oder Erwerbungs-Ursach nicht aber von dem guten Glauben / sondern solcher vorhanden ist *l. 8. C. dict. tit.* als wann man ein cörperliche und leibliche Sach durch dreyssig Jahr ohne Titul zwahr aber doch redlicher Weise und mit gutem Glauben besessen / oder einige Rechtsammen und Gerechtigkeiten ohne Gestattung und Wissenschafft des Eigenthums-Herren also ausgeübet / oder auch da zwahr der Erblasser eine Sach nicht mit gutem Glauben besessen / der Erb aber folglich für seine Person eine solche Sach mit gutem Glauben zubesitzen anfanget und ein so lange Zeit fortfahret / *arg l. 4. l. 7. C. dict. tit. Gebhard de Usucap. c. 1. § 4. num. 14. & c. 4. § 4. num. 1. seq.* und anderseits wann von denen zu den gewohnlichen Ersitz- und Verjährungen der langen Zeit nöthigen Erforderlichkeiten zwahr die Tüchtigkeit der Sach abgehet und manglet / dennoch aber der gute Glauben vorhanden ist : die andere obdedachten Arten solcher Ersitzungen der längsten Zeit aber / da keine Acht auf die Beschaffenheit des Besitzes sondern allein auf die Zeit und die Liederlichkeit des Eigenthums-Herren

welcher seine Sachen und Rechtsammen solch längste Zeit durch versaumet/gehalten wird: zeiget sich auch so wol wann der Eigenthums-Herr durch ein solche längste Zeit sein von einem anderen auch unredlicher Weise und mit gutem Glauben besessne Sach oder Recht nicht zuruckforderet/als auch wañ einer eines anderen Sach oder Recht nicht besitzet noch ausübet/ der ander aber sonsten denselben rechtlich belangen könte und solches innert solch längsten Zeit nicht thut da er es hätte thun sollen / als wann einer den ihme von einem anderen schuldige Zehenden ꝛc. auf desselben Verweigerung und Ausschlagung von demselben nicht einforderet / ꝛc. *l. 2. l. 3. l. 4. dict. tit.* weilen der/ welcher so lang geschwiegen und sein Sach versaumet und nicht zuruckzuforderen begehrt/ angesehen wird als wann er selbige verlassen habe und dann die Länge der Zeit an statt des guten Glaubens dienet. *Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 19. 20.* Gleichwie aber oben *pag.* 30. angemercket worden daß das Canonische Recht bey denen Ersitz- und Verjährungen einen guten Glauben so wol bey derselben Anfang als auch derselben Fortgang erfordere/ also haltet selbiges auch bey solchen Ersitzungen auch der längsten Zeit ein gleiches für nothwendig und unentbährlich / *c. fin. X. de præscritp. Perez in C. tit. pro emto n. 10. & tit. de præscript. 30. annor. n. 16. Covarr. 1. resol. 7. n. 7.* welche Meynung auch dermahlen mehreren Beyfall findet und meistens in der Ubung und Beobachtung seyn soll / *Gail. lib. 2. obs. 18. Mynsing. lib. 4. obs. 6.* wiewolen *Carpzov. l. 1. resp. Elect. 40. n. 17. seq.* zwahr will daß wann der wider den die Ersitzung angezogen wird / des Ersitzenden bösen Glauben beweisen wolle und könne / er anzuhören seye / anbey aber *d. l. resp. 33. num. 12. seq.* anfüget daß der Richter dannoch in dergleichen Ersitzungen der längsten Zeit in Erforderung des guten Glaubens nicht allzu ernsthafft seyn müsse als ein solcher aus dem Lauff einer so langen Zeit gemuthmasset werden könne.

von Dreyssig / 17. Es werden aber auf obige Weisen und in der sogenañten längsten Zeit ersessen und verjähret von denen sonst der gewohnlichen Ersitz- und Verjährung der langen Zeit nicht unterworffnē Sachen und Recht einige innert dreyssig und andere erst innert vierzig Jahren/und zwahren innert dreyssig Jahren so wol die mit einem Gebrechen / Laster und Vitio behafftete Sachen als die gestollne / gewaltthätig innhabende ꝛc. welche von einem dritten mit gutem Glauben lange Zeit besessen worden / als auch die Sachen welche zwahr mit keinem solchen Ge-

Gebrechen und Vitio behafftet aber unwissend dem Eigenthums-Herren von einem bösgläubigen Besitzer einem dritten redlichen Besitzer übergeben worden/ *l. 7. l. 8. C. & Nov. 119. c. 7. Authentic. malæ fidei C. de præscript. trig. vel quadrag. annor.* so werden auch innert solcher Zeit ersessen die Sachen und Güter der Minderjährigen / *l. 3. C. d. tit. l. ult. C. in quib. caus. restit. in integr.* und auch der unter Vätterlichem Gewalt stehenden Söhnen auswärtige Sonder-Güter / welche etwann von dem Vatter veräusseret worden / doch daß die Zeit nicht von solcher Veräusserung sondern von der Zeit / da sie dieseres Gewalts entlediget und am Rechten etwas suchen können / angerechnet werde. *l. 1. Auth. nisi triennale C. de bon. matern. l. 1. in fin. C. de annal. except.* Es wird auch von einigen solche Zeit der dreyssig Jahren bestimmet zu Ersitz- und Verjährung aller und jeder Civil-Rechtlichen Anforderungen/Rechts-Ubungen und Actionen/sie seyen gleich Persönlich oder sächlich / *arg. l. 3. C. de præscript. trig. vel quadrag. annor. Lauterbach ad tit. ff. de diverf. tempor. Præscript. th. 7.* andere aber machen dießfalls einen Unterscheid unter denen Sächlichen und Persönlichen / und wollen daß die erstere nur so lang als das Recht zu einer Sach / als woraus selbige entspringen / dauren: wie gleich zuvor bey Anlaas der drey- zehen- und zwantzig-jährigen Ersitz- und Verjährungen angemercket worden: denen Persönlichen und allen Civil-Actionibus, Condictionibus und Rechts-Ubungen/welche aus einer Verkommnuß oder Versprechen herühren/aber wird die Zeit der dreyssig Jahren gemeinlich zur Ersitzung und Verjährung angesetzet/und zwahren in Ansehung der ersteren so wol denen welche aus sogenannten benamseten Verkom̃nussen und Contracten als dem Tausch/anleyhen/ hinterlegen ꝛc. Condictionibus certi ex mutuo, Actionibus commodati, depositi, emti & venditi &c. als auch unbenannten/ als Täuschen ꝛc. Actionibus permutatoriis, præscriptis verbis &c. wie auch den Verkom̃nussen und Handlungen do ut facias, facio ut des, facio ut facias, und auch aus Affter- und gleichsam Verkommnussen / quasi contractibus, als wegen Verzichtung eines anderen Geschäfften / Vogt- und Vormundschafftlichen Sachen ꝛc. negotiorum gestorum, Tutelæ und dergleichen entstehen / und in Ansehung der letsteren denen / da man wegen eines Verbrechens nur Civil-Anforderungen als zu Ersatz des dardurch verursacheten Schadens und dergleichen machet / als wegen Diebstalls / Raub / Abetzung der Weyd / Beschädigung des Viehs ꝛc. Actionibus furti, vi bonorum raptorum, de pastu, de pauperie &c.

und ist annebst die Zeit auch bestimmet nicht nur denen Rechts-Anforderungen und Actionibus welche zu Erfüllung einer Verkommnuß abzwecken / sondern auch denen Actionibus welche zu Hinterhaltung und Aufhebung der Verkommnussen als wegen derselben Ungültigkeit / Querelæ nullitatis &c. angestellet werden / und verschiednen anderen mehr / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 46. th. 29. Hopp. Com. ad Inst. princ. de perpet. & tempor. Præscript.* worunter auch einige das *Remedium Can. redintegrandæ caus. 3. quæst. 1.* wider die / welche einen gewaltthätiger Weise aus dem Besitz einer Sach verdringen / zellen *Bertazoll. consil. civil. 132. n. 13. Roland. cons. 72 n. 19. Menoch. de recup. poss. remed. 15. n. 408.* andere aber solches Hilffs-Mittel für beständig daurend achten wollen / *Contard. de mom. possess. lim. 2. 2. ratione mixturæ § 4. num. 23. seq. Mynsing. Cent. 3. Obs. 85.* wie dann auch schon in dem vorigen die eint und andere Civil Rechts-Ubungen und Actionen als wegen denen Dienstbarkeiten / unbefügten Testamenten ꝛc. angezogen worden / welche eher als in dreyssig Jahren entkräfftet werden.

Vierzig. 18. Innert Vierzig Jahren aber werden ersessen und verjähret (welches auch unter dem Nammen der längsten Zeit mitbegriffen wird:) so wol die in den Obrigkeitlichen Schatz würcklich gebrachte und der Obrigkeit zugeeignete Sachen oder res fiscales, *l. 3. l. 4. ff. de bon. vacant. l. fin C. de fund. patrimon.* als die welche zu eines Fürsten oder Obrigkeit privat-gleichwie die vorige zu des Fürstenthums und Obrigkeitlichen Stands Patrimonio gehören / *l. 39. § fin. ff. de legat. 1. rubr. tit. C. ne rei domin. fund. patrimon. lib 11.* gleich auch den Städten und gemeinen Wesen zugehörige Güter und Sachen / wann namlich die Ersitz- und Verjährung gegen der Stadt oder das gemeine Wesen insgesammt / und nicht nur gegen einige absonderliche Personen aus demselbigen angefangen und fortgeführet wird / *l. 9. ff. de Usucap. & Usurpat. junct. Auth. quas actiones C. de SS. Eccles. l. 10. § 3. ff. de in jus vocand. Nov. 111. c. 1 Nov. 131. c. 6.* nach deren Meynung / welche die Ursachen / um deren willen die Ersitzungen in Ansehung der Kirchen auf solche Weis eingeschrancket worden / auch hier gültig achten / *Strauch. in Irner. non err. cap. 4. n. 8. Berlich P. 2. concl. 8. n. 4. Bachov. vol. 2. disp. 22. th. 4. lit. m.* da hingegen andere hierzu ein Hundertjährige Verjährung erforderen / *Wesenbec. ad tit. ff. de Usucap. num. 7. Fachin. lib. 8. controv. 3. Brunneman. ad d. Authent.*

C. quas

C. quas actiones C. de SS. Eccl. so werden auch darunter miteingeschlossen die Sachen und Güter der Kirchen / und anderer zu gottseligem Gebrauch gewiedmeter Oerteren als Spittalen / Wäisen- und Kranckenen Häuseren und dergleichen / so wol wann ein privat Person wider ein solche Kirch oder geistliches Ort / oder ein solche Kirch oder Ort wider ein anderes etwas ersitzen will / *dict. authent. quas actiones C. de SS. Eccles. Nov. 131. c. 6. C. quarta. C. ad aures C. illud X. de Præscript. Carpzov. P. 2. Const. 5. Def. 2. c. 3.* welches *Gilken. ad d. authent. c. 1. n. 42.* wie obbedeutet auch auf die denen Kirchen und geistlichen Orten zugehörige bewegliche Sachen und fahrende Haab erstrecken will / die mehrere aber allein auf derselben unbewegliche und ligende Sachen und Güter einschrancken und nur von denselbigen verstehen / *Carpzov. d. l. def. 6. Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 19. Bachov. l. c. Brunneman. ad l. 23. C. de SS. Eccles.* und obgleich *Justinianus d. Nov. 111. c. 1. & Nov. 131. c. 6.* die zuvor *d. l. 23. C. de SS. Eccles.* zu Besitzung der Kirchen-Güteren ohne Unterscheid bestimmte hundert Jahr auf vierzig Jahr hinabgesetzt / so haben doch die folgende Päpste in den Canonischen Rechten *cap. fin. caus. 16. qu. 3. c. 13. c. 14. c. 17. X. de Præscript. cap. 2. § 1. si qui de præscript. in 6.* für die Römische Kirch die erstere Verordnung der hundert Jahren beybehalten wollen / welches zwahr solcher Kirch von anderen nicht zugestanden sondern selbige hierinn anderen gleich geachtet werden will / *Bachov. ad Treutler. l c. l. m. Lauterbach ad tit. ff. de Usucap. in fin.* bey den mehreren aber die gedachte Verordnung in dem Canonischen Recht Beyfall findet / *Muller ad Struv d l.* wie darvon in solchen Rechten das mehrere nachzusehen: Es werden auch auf gleiche Weis / wie zuvor bey anderen Ersitz- und Verjährungs-Zeiten auch angezeiget worden / innert solcher Zeit ersessen die Rechts-Ubungen / Actionen und Rechts-Anforderungen des Gemeinen und Stadt-Wesens / des Fisci und Obrigkeitlichen Schatzes auch der Kirchen und Geistlichen Oerteren / *d. Authentic. quas actiones C. d. SS. Eccles. l. 6. C. de Jure fisci.* ein gleiches geschiehet mit der sogenannten Actione hypothecaria, wann der Schuldner selbst oder seine Erben die verpfändete Sachen so lange Zeit besitzen / *l. 7. § 1. ff. de præscript. trig. vel quadrag. ann.* und mit allen anderen Rechts-Ubungen und Actionen bey welchen der Krieg Rechtens würcklich bevestiget worden / und zwahren von der Zeit an da der Kläger seine Klag und Ansprach fortzusetzen aufhöret / *l. ult. C. d. tit.* wie auch mit den Zehenden wann ein Geistlicher selbige ein solche Zeit

über

über mit gutem Glauben und rechtem Titul bezogen. *c. 1. c. 6. de Præscript. in 6. Carpzov. P. 2. Const. 2. def. 4.*

Fünfzig bis

19. Erst nach Verfließ Fünfzig Jahren war der/welcher etwas im Spill verlohren und dem anderen zugestellt/nicht mehr im Rechten solches als ein unbefügte Bezahlung und Schuld wieder zurückzuforderen/wol aber zuvor/ *l. 1. & l. fin. C. de aleat.* welche Verordnung annoch jetz von einigen in Kräfften zuseyn geachtet wird. *Brunneman ad d. l. Perez. ibid. num. 7. Carpzov. Prax. Crim. quæst. 134.* Ein aus einer fünfzig Jährigen Frauen gebohrnes Kind wird für rechtmässig geachtet/ *l. 12. C. de legitim. hæred.* So dann befreyet das Siebenzig jährige Alter von Übernahm einer Vogt- oder Vormünder-Stell/ *§ 13. J. de excus. tut. l. ult. C. qui ætat. vel profess. se excus.* und werden die Ansprachen der Kinderen an ihrer Elteren und Groß-Mutter Erbs-Verlassenschafften erst nach Neunzig Jahren ersessen und verjähret/und mögen dieselbige vor Verfliessung solcher Zeit solche Verlassenschafft jederweilen rechtlich abforderen und begehren. *Balb. de Præscript. P. 4. part. 4. princ. quæst. 19. n. 5. ex. l. 1. C. qui admitt. ad bon. possess. ibique Gloss. Carpzov. P. 3. C. 14. def. 30.*

Hundert Jahren/ auch

20. Von den Hundert-Jährigen Ersitz- und Verjährungen ist gleich hiebevor Anregung geschehen/daß zwahr nach dem Neuesten Canonischen Rechten ein solche in Sachen welche die Römische Kirch angehen/Platz habe/von anderen aber solche Zeit nicht so weit hinausgesetzet werde: auch währet/wann die Nutz-Niessung einer Stadt oder anderem gemeinen Wesen vermachet worden/selbige nach *l. 56. ff. de Usufruct.* hundert Jahr lang; es wollen auch einige die Hundertjährige Ersitzungen und Verjährungen mit denen sonstgenannten unerdencklichen Ersitz- und Verjährungen oder Præscriptionibus immemorialibus für gleich halten/weilen hundert Jahr wie des Menschlichen Lebens also auch des Angedenckens weitest hinausgesetztes Zihl seye/ *Guid. Papæ quæst. 575. Mynsing. consil. 13. n. 21. Bachov. V. 2. D. 22. th. 4. in fin.* andere aber machen auch hierunter um so da mehr einen Unterscheid/als es bey den unerdencklichen Ersitz-und Verjährungen nicht allein auf des Zeugen oder Kundschafft-Sagers Angedencken/welche wol innert die Zeit der Hundert Jahren eingeschrancket wäre/sondern auch auf das Angedencken anderer und der Vorforderen ankomt/und nicht genugsam daß die Verfliessung

unerdenck-lichen Zeit.

der

der Hundert Jahren sondern wie gleich hernachfolgen wird ein mehrers bewiesen werde / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 4. § 7. Carpzov. P. 1. Const. 16. def. 74. & Part. 2. C. 1. def. 7.* so daß die unerdenckliche Zeit bald länger hinaus als Hundert Jahr sich erstrecken mag / bald aber auch sich näher einschrancket und von einer Sach das Angedencken eher als in Hundert Jahren vergehen und sich verliehren kan / zumahlen

21. Bey einer solchen unerdencklich genannten Ersitz- und Verjährung eigentlich durch Zeugen / welche 54. Jahr alt seyen und also Kundschafft von 40. Jahren her geben können / ausgesagt und bewiesen werden muß / daß sie und ihre Vorfahren oder andere vor 30. 40. 50. 60. und mehr Jahren etwas eingehabt oder ausgeübet / sie solches auch nicht allein für ihre Person gesehen / sondern auch von ihren Elteren und anderen gehöret und niemahlen anders erfahren noch gehört habind / niemand seye der anders sich erinnere / solches auch die gemeine Meynung und es niemahlen anderst beobachtet worden seye / *Mynsing. Cent. 1. obs. 30. Klock. vol. 1. cons. 50. num. 281. Carpzov. l. c. Stryck de Jur. Sens. diss. 3. c. 3. num. 14.* in welchem Fall und da also niemand vorhanden / welcher von dem in die Frag kommenden etwas geschehen zuseyn nichts wissen oder gedencken / oder auch von einem anderen gehöret haben will ; so dann kein Acht auf den guten Glauben / Titul und Erwerbungs-Ursach / auch nicht auf die Beschaffenheit einer jedoch in der Menschen Handel und Wandel stehenden Sach gehalten / sondern allein auf das / daß ein Sach oder Recht ein so lange Zeit / deren Anfang man nicht erdencken möge / besessen worden / gesehen wird / *l. 23. cum seq. Authent. C. de SS. Eccles. c. 26. § præterea X. de V. S. c. 1. de præscript. in 6.* und obgleich von einigen solche Ersitz- und Verjährung auch nicht für gültig geachtet wird / wann es an den Tag kommet / daß ein böser Glaub oder ein unredlicher ungerechter und mangelbarer Titul und Erwerbungs-Art mituntergelauffen / nach *c. fin. X. de Præscript.* solches auch in dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht also angesehen und insgemein beobachtet wird / *Gail. 2. obs. 18. n. 7. Rosenthal. c. 6. concl. 77. n. 9. Stryck. vol. 2. Diss. 23. decad. 5. § 6.* so zeiget sich doch dießfalls um so da weniger ein verschiedne Meynung / als so bald ein böser Glaub oder ungerechter Titul offenbar ist / solches nicht mehr für ein unerdenckliche Ersitzung zuhalten ist / weilen man sich etwas darwider erinneren und aufbringen kan / *Carpzov. d.*

Wie solche bewiesen werde?

P. 2. c. 1. def. 7. es ist aber ein solche Ersitz- und Verjährung erst dannzumahl nöthig / wann keine von denen bisher angebrachten Ersitz- und Verjährungs-Gattungen statt und platz hat / als bey denen Sachen welche sonst durch ein Testament wegen angefügtem Beding der ungewissen anbedungner Zeit zuveräusseren nicht erlaubt / *l. 3. § 3. cum Authent seq. C. comm. de Legat.* bey denen Dotal- und Heyrath-Güteren welche der Ehemann empfangen / *l. 30. C. de Jur. dot. ibique Bruneman. num. 15.* bey denen einem Gemeinen Wesen oder zu Gottsellgem Gebrauch gewiedmeten Orten durch Testament vermachten oder durch Schenckungen oder Käuff an selbige gewachsenen Sachen / *l. 23. C. de SS. Eccles. Rittershus. diff. Jur. Civ. & Can. l. 4. c. 14.* ja bey allen denen Sachen / welche sonst zwahr nicht ersessen und verjähret werden / jedoch aber besessen und durch Freyheiten an einen gelangen können / gleich dann auch hierunter nicht nur die Befreyungen von Obrigkeitlichen Beschwehrden / Zinsen / Zöllen / Auflagen / Steuren und dergleichen / sondern auch die Hohen und Niederen Regalien und Obrigkeitliche Rechte mitbegrieffen werden wollen / davon aber in den Staats-Rechten das mehrere nachzusuchen ist.

Wie es der Verjährungen halber gehalten werde dermahlen in verschiedenen Landen /

22. Obgleich nun in der Marck Brandenburg / zu Hamburg und anderen Orten Teutschlands das bisher angeführte Justinianische Recht annoch in Ubung seyn solle / *Stryck. in Usu moder. ff. tit. de Usucap. § 4.* so wird es hingegen in anderen Orten Teutschlands hier gar verschieden gehalten / als da in Sachsen und Preussen die Fahrnuß in sogenanntem Jahr und Tag oder in einem Jahr Sechs Wochen und drey Tag / und die ligende Güter innert Dreyssg Jahren / Jahr und Tag verjähret werden. Sächs. Land-Recht. *lib. 1. art. 28. 29.* Preuss. Land-R. *lib. 3. tit. 4. art. 1. 2.* In der Stadt Nürenberg geschiehet die Ersitzung der fahrenden Haab zwischend gegenwärtigen und wissenden in drey Monaten / gegen abwesenden und unwissenden aber innert Jahrs-Zeit: Im Tyrolischen werden ligende Güter mit gutem Titul in zehen Jahren und einem Tag / die Dienstbarkeiten in zwantzig und die Erbschafften in dreyssig Jahren unter anwesenden / unter abwesenden aber alle ligende und fahrende Güter mit gutem Glauben und gerechtem Titul innert zwantzig / mit gutem Glauben aber ohne Titul in vierzig Jahren ersessen und verjähret. Tyrol. Lands-Ordn. *lib. 2. tit. 51.* wie es auch noch in verschiednen anderen Teutschen Gebiethen dießfalls gehalten werde / kan sonderlich in

Hopp.

Hopp. Comment. ad Inst. und *Gisebert. Justin. harmon. ad tit. de Usucap. & long. temp. præscript.* des mehreren gefunden werden / ja es zeiget *Grœnwegen ad pr. Inst. de Usucap.* viel Frantzösische und Niederländische Authores an / welche keine andere Ersitz- uud Verjährungs-Zeit gelten lassen wollen als den dritten Theil eines Seculi und Jahrhunderts.

und in der Eydgenoßschafft insbesonder wegen eint und anderen Sachen insgemein.

23. Auch in der Eydgenoßschafft sind hierüber und sonderlich in Ansehung des zu den Ersitz- und Verjährungen erforderlichen Zeit-Verlauffs verschiedne Gesetze / unter welchen einige dießfalls ein und andere allgemeine Zeiten / in welchen die ligende und fahrende Haab und Sachen ersessen und verjähret werdind / bestimmen / andere aber nur eint und andere absönderliche Sachen und Vorfallenheiten nebst der Zeit / innert welcher die Ersitz- und Verjährung bey denenselbigen Platz habe / aussetzen / wie dann von der ersteren Art ist die Bern-Stadt-Gericht-Satz. *Part. 2. lit. 3. leg. 5.* Krafft dessen die Verjährung erforderet / daß das Gut zehen Jahr einanderen nach besessen und darzwischen mit Recht nie angesprochen worden seye; so dann das Lucern. Stadt-Recht *tit. 38. § un.* als welches auch insgemein enthaltet / daß / wer etwas Guts mit dem Rechten unangesprochen und rühwig Neun Jahr und zehen Laubrisenen eingehabt / solches für ein Gewärd gehalten werden solle / es möchte dann der Ansprecher beweisen / daß er innert solcher Zeit nicht im Land gewesen und von solchem Innhaber nichts gewüßt hätte / oder daß er es zwischeind solcher Zeit / wie auch schon oben angemercket worden; mithin gevorderet / geandet und geäpferet oder daß einer in der Minderjährigkeit und also bevogtet gewesen wäre / oder sonsten einiche Gewahrsammen / Sigel und Brieff um seine Sach und Ansprach aufzuweisen hätte / in welchen oberzehlten und anderen mehr Umständen und Begebenheiten / da man nicht erwinden wolte / es an eines Rahts Erkantnuß und Bescheidenheit stehen solle darum zuhandlen und zusprechen was billich. Nach dem Glarner. Land-Buch ist eine kürtzere Zeit bestimmet / zumahlen selbiges *fol. 38.* mitführet / daß welcher Güter in selbigem Land zwey Jahr in rühiger Besitzung gehabt und dieselbige unangesprochen genutzet und besessen hat / und ihme dann von einem der einländisch und über sein Gut selbs gewaltig gewe-

sen ist / nach Verscheinung deren zweyen Jahren angesprochen wird ; die um ihre Ansprach abgewiesen werden sollen / ausgenohmen Vogt-Kind / Wittwen und Wäisen und die lang nicht im Land gewesen oder sonst ausländische Personen als die vorbehalten und hierinn nicht begrieffen seyn sollen. Laut dem Appenzell. Usser Rod. Land-B. *art. 13.* aber soll einerseits wann einer ein Gut Neun Jahr unansprächig innhat so daß niemand weder vor Recht oder Gericht noch sonst angesprochen / der darbey bleiben und geschirmt werden ausgenohmen Wäg und Strassen / wie unten bey Anlaas der absonderlichen Fällen vorkommen wird ; und anderseits daß welcher ein Sach anzeucht vor Raht oder Gericht / welche in Neun Jahren niemahl angezogen worden weder im Rechten noch sonst / man darüber kein Recht mehr machen solle / es wäre dann daß einer mit guter Kundschafft erweisen könte / daß er solches nicht gewüßt habe / als dann man nach Gestaltsamme der Sachen handlen solle. Die Biel. Satz. *tit. 7. leg. 7.* aber stimmen mit obangebrachten Bern-Stadt-Gericht-Satz. hierinn überein / und nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg ist die Verjährung und Ersitzung bestimmet auf zehen Jahr.

so dann absonderlich wegen den beweglichen Güteren / fahrender Haab / und auch ligenden Güteren.

24. In den Eydgenössischen Gesetzen aber sind mehrere Satz- und Ordnungen der Verjähr- und Ersitzungen halben vorhanden über eint und andere absönderliche Sachen / Handlungen und Vorfallenheiten / da die Zeit darzu bey den einten weiter hinaus / bey den anderen aber näher gesetzet und bestimmet ist / darvon allhier die fürnehmsten anzubringen seyn werden / da dann gleich in den vorangebrachten Justinianischen Rechten hierinn der wichtigste Unterscheid zwischen denen beweglich und unbeweglichen Sachen / fahrender Haab und ligenden Güteren gemachet worden ; also in den Eydgenössischen Gesetzen über das was in vorigem *§ 23.* insgemein enthalten wegen den Ersitz- und Verjährungen der beweglichen Güteren und fahrender Haab oder Fahrnuß allein Anregung geschiehet theils in den Basel. *Statut. Part. 1. tit. 56.* daß / welcher ein fahrende Haab / es seye Pferd / Kuh oder ander Vieh / deßgleichen Silber Geschirr / Pahrschafft / Kleider / Kleinodien / Haußraht und anders / so etwann ohne oder um Gelt zum Gebrauch entlehnet worden und also einem anderen zugehörig in einer Erbschafft

oder

oder sonsten durch einen gerechten Titul an sich erhandlet und Zehen gantzer Jahren lang mit guten Treuen als sein eigen Gut besessen hätte / auch deßwegen innert solcher Zeit von niemand ersucht noch angefochten worden wäre / der nach Verscheinung gerügter Zehen Jahren selbige wieder herauszugeben nicht schuldig seyn / sondern die als sein übriges Eigenthumliches Gut fürbas zu ewigen Zeiten ruhiglich zubesitzen und zugebrauchen befügt seyn solle : und theils in den Wallis. *Statut. cap. 69.* welche vermögen / daß welcher Zehen gantzer Jahr durch ohne Unterbrechung rühig bewegliche Sachen oder Güter besessen habe / solche ersitze und verjähre auch dem welcher dergleichen bewegliche Güter wieder zuruckforderen wolle / kein Gehör gegeben werden solle als selbiger dardurch alle Rechts-Anforderungen und *Actiones* an selbige ausgeschlossen habe. Belangend aber die unbewegliche und ligende Güter / so befindet sich auch über das / was der vorige *§ 23.* insgemein mitführet / derenselben Ersitz- und Verjährungen halber verordnet in den Berner. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 2. tit. 3. leg. 1.* und in den Biel. Satz. *tit. 7. leg. 1.* daß / welcher einicherley ligende Güter hargebracht oder für dißhin harbringt / besitzt und innhat Zächen Jahr in Gewalt und Gwerdt rüwig und unangesprochen als recht ist / der dannethin von derselben besessnen Güteren wegen niemands / er seye inn oder ausserhalb der Stadt gesessen / Antwort zegeben schuldig seyn solle / der Ansprechend möge dann nach der Stadt-Recht erwahren / daß er innerthalb den Zächen Jahren nicht im Land gsyn oder ob er gleichwol im Land gsyn / innerthalb derselben Jahrzahl an solche Güter mit Recht Anforderung gethan habe / desse er dann billich geniessen soll so viel Recht ist : in den Basel. *Statut. tit. 56.* daß alle / welche wegen ligender Güteren Anspruch und Forderung haben / innert den nächsten Zehen Jahren nach beschehener Verkauff- Verleich- oder Theilung ihre Schuld und Gerechtsamme gebührend erforderen und heischen / oder in Verbleibung dessen der Schuldner und desselben Erben nach Verfliessung gesagter Zehen Jahren von der Ansprach / Forderung und fürwendend ohnrechtmässiger *Possession* und Besitzung gäntzlich ledig und loß auch geringsten Pfenning fürbas nicht schuldig seyn solle ; es wäre dann

daß der Schuldner selbsten der geforderten Schuld nicht in Abred seyn oder deren sonst überwiesen werden könte; wann aber ein Frömder oder Ausländischer an einen allda seßhafften oberzehlter massen Anspruch und Forderung hat / so sind dem Fremden / welcher von der Stadt Basel nicht über vier und zwantzig Stund wegs entsessen / an statt der obgesetzten Zehen Jahren / Fünfzehen Jahr / dem aber so weiter seßhafft / Zwantzig Jahr / ehe und bevor die Verjährung statt und Platz haben mag / zu seiner Forderung zugelassen und bestimmet dergestalten / daß es ohne Unterscheid (ausser der Zeit) zwischen Einheimischen und Fremden gehalten werden solle. In den *Statuten* des Oberen Grauen Bunds; daß welcher ein Gut oder etwas anderes ligendes durch einen redlichen Kauff oder sonsten unter einem redlichen Titul Zwölff Jahr lang ruhig besitzet / dannethin darbey geschützet und geschirmet werden solle. Und in den Wallis. *Statut. c. 68.* daß der Besitzer eines Guts oder ligenden und unbeweglichen Sach / welcher dreyssig gantze Jahr durch ohne einiche Unterbrechung in solcher ligenden und unbeweglichen Sachen rühigem Besitz / ohne daß er immittelst wegen solcher Sach gerichtlich angesucht oder vor Gericht bescheiden worden / gestanden; solche Sachen / Güter und unbewegliche Sachen ersitzen und verjähren / und folglich der welcher ihne hierüber angreiffen wolte nicht mehr anghöret werde / sondern er selbige gleich seinen anderen wahren Güteren und Sachen zunutzen und zugenieſſen haben solle / im Fall er namlich ein gutgläubiger und redlicher Besitzer gewesen. Wie auch in der Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art. 9.* daß so jemand an den anderen ein Ansprach hätte wegen eines ligenden Guts und damit Fünfzehen (ein Fremder aber Zwantzig Jahr) stillschwiege / diese Ansprach und Forderung / im Fall der Beklagte nicht geständig were / ihme wegen so langem Saumselligkeit und Liederlichkeit gäntzlich abgesprochen und für ungültig gehalten werden solle / jedoch daß der Beklagte hierinn keine List und Gefehrde gebraucht habe.

den Schulden insgemein.

25. Gleichwie dann die Schuldner von verschiedner Art / theils Zinßbar theils nicht / theils verschrieben und mit Unterpfanden versicheret / theils unpfandbar und sogenannt lauffend / und dergleichen / wie

wie seines Orts bey Behandlung der Schulden des mehreren vorkommen wird ; also findet sich auch wegen den Ersitz- und Verjährungen solcher Schulden in einigen solchen Gesetzen kein Unterscheid / bey anderen aber wol / zumahlen von den Schulden sie seyen Zinß- oder unzinßbar / verschrieben oder unverschrieben / die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *d. Part. 2. tit. 3. leg. 2.* insgemein verordnen / daß die Gült-Brieff von denen in Zehen Jahren einanderen nach keine Zinß bezogen noch mit Gericht und Recht geforderet wurdind / verjähret und ersessen seyn söllend so wol am Haupt-Gut als an Zinsen / also daß nach Ausgang der Zechen Jahren der Schuldner seinen Gläubiger (ob er ihm schon dennzmahl Brieff und Sigel fürwysen wurde) weder Zinß noch Haupt-Gut zubezahlen schuldig seyn soll / es seye dann Sach / daß der Gläubiger in solcher Zeit nit im Land gsyn oder daß der / welchem solch Haupt-Gut und Zinsen gehörten in der Zeit der Zechen Jahren in Vogts Handen und Gwalt gsyn were und der Vogt die Zinsen uß Fahrläßigkeit nit geforderet hätte als dann der Gläubiger dessen billich geniessen solle. mit dem anfügen / daß gleicher gestalten alle andere Schulden / so gleichwol nicht zinßbar unter obbeschriebnem Vorbehalt verjähret syn sollen / wann dieselben innert Zechen Jahren von der Zeit anzuzehlen / da eine jede verfiele mit Gericht und Recht nit geforderet wurdend ; und hieran nüt hinteret obschon dieselben in des ansprechenden Schuld-Buch ingeschrieben oder sonst verbrieffet wären. Das Unterwaldn. Nid dem Kernwald Land-Buch *fol. 63.* setzet auch dießfalls insgemein aus / daß / wann einer ein Ansprach Neun Jahr niemahl geforderet / oder von einer Gült Neun Jahr kein Zinß bezogen / demme der Schuldner geantwortet haben solle oder der Ansprecher wäre ausert Lands gesessen oder es hätte einer nicht gewußt / daß er ein Ansprach oder Erb ꝛc. zuforderen hätte / als dießfalls einem jeden das Recht offen stehen soll ; wie auch die in der Schafhaus. Gerichts-Ordn. befindliche Rahts-Erkantnuß vom 22. Sept. An. 1648. als welche vermag / daß alle *Actiones* und Forderungen an Zinß-Brieffen / verfallnen Zinsen oder lauffenden Schulden / die Klagen gangen wider ligend oder fahrende Güter oder die Personen selbsten / es treffe die Obrigkeitliche Aemter oder *privat* Personen an / nach Verflies-

sung

ſlung Dreyſſig Jahren *præſcribirt* / verjähret / verſchienen / tod und ab ſeyn und darum kein Recht gehalten werden ſolle / es wäre dann zuerſcheinen / daß inzwiſchend den Dreyſſ g Jahren die Schuld ein oder mehrmahlen gůt- oder rechtl:ch geforderet und dardurch eine *Interruption* und Unterbruch beſchehen / oder der Anſprecher in Dreyſſig Jahren nicht in dem Land oder die Schuld in der Zeit der Dreyſſig Jahren in Vormund Händen geweſen wäre / und der Vormund aus Fahrläſſigkeit die nicht geforderet hätte / alsdann in dieſen Fällen die Klag wol ergehen / Recht darum gehalten und die Verjährung kein ſtatt haben ſolle. So machen auch die Walliſ. *Statut.* dießfalls keinen Unterſcheid / ſondern enthalten *cap.* 69. daß wann einer durch die Zeit Zehen gantzer Jahren ein Schuld einzuforderen verſaume / er des Rechtens ſolche weiters zuforderen verlůrſtig werde / und der Schuldner die Schuld gegen und wider einen ſolchen Schuldgläubigern innert Zehen Jahre verjähre / wann er ihne innert gedachter Zeit hierum nicht gerichtlich geſucht / dann wann er ihn rechtlich innert dieſer Zeit geſucht hätte / ſo wäre die Erſitz- und Verjährungs-Zeit unterbrochen worden und könte der Schuldner ſich deren nicht behelffen / mit der Erleuterung / daß die Zinß und Einkommen / welche man unter einer ablöslichen oder unablöslichen Summ Kirchen oder Anderen ſchuldig iſt / unter die Fahrnuß und bewegliche Güter gezellet wurdind / und wann der Haupt-Schuldner / wann er hierum angeſucht wird ſich mit der Verjährung beſchützen wolle / er ein Cörperlichen Eyd in die Hand des Richters / vor dem der Streit ſchwebet / leiſten müſſe / daß er nicht glaube dem Anſprecher etwas ſchuldig zuſeyn / ſondern vielmehr daß die Schuld bezahlt ſeye / im Fall er aber ſolchen Eyd zuthun ſich weigeren thäte / dann die Verjährung ihme nicht zuſtatten kommen / ſondern er zu Bezahlung der Schuld verpflichtet ſeyn wurde. Die Biel. Satz. *tit.* 7. *leg.* 4. ſtimmen hierinn mit den obangefügten Bern. Satzungen völlig überein / auſſert daß ſie auch noch ein Ausbeding machen / wañ der Gläubiger auf des Schuldners bittliches Anhalten ſo lange Zeit Beit und Borg gegeben hätte ; und nach denen *Declarations* der *Coutume* von Neuburg werden alle Schulden ſie ſeyen in Verſchreibungen und *Obligationen* begrieffen oder nicht / tragind Zinß oder nicht /

von

von denen man weder an *Capital* noch Zinsen innert Zehen Jahren kein Bezahlung empfangen / und derenthalben man während solchen Zehen Jahren kein gehörige An- noch Einforderung durch das Mittel des Gerichts gemacht ; völlig verjähret ohne daß man hernach derselben halben einen rechtlich suchen noch einige Bezahlung mehr forderen möge. Und nach gleichen *Declarations* werden alle Persönliche Anforderungen und Actionen wegen Schulden / deren halber man weder etwas empfangen noch rechtlich begehrt innert Zehen Jahren ersessen und verjähret / jedoch ohne daß die Personen welche etwas mit einanderen gehandlet und noch im Leben sind / sich solcher Verjährung bedienen könnind.

und absonderlich der unpfandbaren/unversicherten/unkanntlichen und nicht gestandigen

26. Unter den Schulden sind weiters einige unpfandbar / unversichert und sogenannt lauffend / andere aber gar unkanntlich und nicht geständig / und finden sich wegen der Ersitz- und Verjährung des eint und anderen auch in den Eydgenössischen Gesetzen / die eint und andere Ordnungen absönderlich / als der ersteren oder unpfandbaren/ unversicherten und lauffenden halber in den Zürich Stadt Gericht-Satz. *Part. IX. art. 18.* daß / welcher ein lauffende oder unpfandbare Schuld auf jemanden zuforderen hat / und ihme zehen Jahr einanderen nach nichts daran bezahlt / dem Schuldner auch innert gemelter Zeit nichts geforderet noch er darum mit Recht ersucht oder angelanget / und innert der Zeit das nicht rechtlich ausgeführet wurde ; dann ihme dem Ansprecher an ein solch streitige Forderung oder Ansprach der Schuldner nichts mehr schuldig seyn / auch weder vor Gericht noch Raht darum einiches Recht gehalten / sondern er ohn einiches Bedencken davon abgewiesen werden solle / mit dem in art. 19. gemachten Anhang / daß / so einer an fremde Ort sich begebe und innert den bestimmten zehen Jahren nicht wieder ins Land kommen wurde / derselbe seine so wol lauffende als andere Schuldposten einem vertrauten Mann übergeben und demselben den Einzug bester massen anbefehlen / und falls derselbig mit Einforderung saumsellig seyn / und zehen Jahr lang warten auch weder güt- noch rechtlich den Schuldner darum suchen wurde / auch diese streitige und verjahrete Schuld-Ansprachen für ungültig erkennet und kein Recht darum gehal-

ten werden solle. So dann in dem Glarn. Land-Buch *fol.* 62. daß welcher fürohin lauffende Schulden innert zwey Jahren nicht forderen thut / ihme der Schuldner geantwortet haben / jedoch Waislin und die in frömden Landen hierinn nicht begrieffen seyn sollen. Nach den Basel. *Satut. tit.* 56. wie auch der Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art.* 12. wird es mit den Ansprachen und Forderungen wegen vorgeliehen ohnversicherten Gelts gehalten gleich wie mit den Ansprachen und Forderungen wegen ligender Güteren / darvon oben pag. 78. nachzusehen. Und nach den Genf. *Edits Civils* von 1713. *tit.* 26. *art.* 1. können alle die Persönliche Schulden / um welche kein Beweisthum durch *Obligationen* / Zedul oder andere Verschreibung / welche nicht innert zehen Jahren eingeforderet worden: hernach nicht mehr angesucht noch die Schuldner oder ihre Erben zu derselben Bezahlung angehalten werden / wann namlich eintweder die Schuldner selbst daß sie nichts schuldig seyind / oder ihre Erben / daß sie nicht wissend daß ein solche Schuld seye / eydlich bestättigend: und ist die dießfällige Verordnung der *Declarations* der *Coutume* von Neuburg gleich hievor pag. 80. zufinden. In Ansehung aber der gar unkantlichen und nicht geständigen Schulden ist weiters verordnet in den *Statuten* des Oberen Grauen Bunds tit. von *Possession* und *Præscription*: daß ein Schuldforderung / wann ein *Creditor* ein unkanntliche Schuld in Ein und Zwantzig Jahren nicht forderet oder kanntlich machet / verwürcket seyn solle; und in den Biel. Satz. *tit.* 7. *leg.* 2. daß welche Gelt-Schuld unforderet stehet mit Recht Zehen Jahr oder noch mehr und dann der / deme die Zehenjährige Schuld angeforderet wird / derselben Schuld nicht bekantlich ist / sondern ein Eyd schwehren will / daß er diese Gelt-Schuld nicht schuldig seye oder nichts darum wisse / er weiters darum nicht zuantworten haben solle; mit der *leg.* 3. angefügten Erleuterung / daß / wann also ein Schuld über die Zehen Jahr anstehet und innert zwischend dem Schuldner weder rechtlich noch sonst nichts angefordert wird sondern erst darnach / er gleichfalls deren ledig seye; es wäre dann / daß der Schuldforderer in der Zeit nicht bey Land und mit Schrifften und sonst glaubwürdig erweisen möchte / daß er darum nicht bezahlt seye worden.

und der an Todtne zuforderen habenden

27. Wieder eine andere Art Schulden sind die / welche man an Personen die nicht mehr im Leben sondern mit Tod abgegangen zuforderen hat / gleich dann auch derselben Ersitz- und Verjährung halben ein gewisse und zwahren meistens kurtze Zeit in den Gesetzen bestimmet ist / als derenselben wegen die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. IX. art. 21.* vermögen / daß welcher an einen oder eine so nicht mehr in Leben etwas zuforderen hätte / und der Todfall bekant wäre / derselbe solches innert Zwey Jahren den nächsten aufs längst nach des Schuldners Ableiben dessen Erben anmelden und forderen / und da solche Ansprach streitig wurde / solche rechtlich ausführen / widrigen Falls und da es innert ermelter Zeit der Zwey Jahren nicht beschehe / dieselbe ihme hernach weder Bescheid noch Antwort mehr zugeben schuldig / sondern einer solchen Anforderung gäntzlich ledig seyn / im Fall aber eintweders einer abwesend oder sonsten klährlich erscheinen könte / daß er den Todfall nicht gewußt hätte / alsdann sein Ansprach bis auf die Zeit / da es ihme offenbahr worden ist / gültig seyn solle ; so dann das Lucern. Stadt-Recht *tit. 24. §. 1.* enthaltet / daß wann der Schuldner oder angesprochne nicht mehr im Leben / der Ansprecher seine Anforderung sie seye richtig oder unrichtig innert selbiger Jahrsfrist treiben und ausüben / und wer das nicht thäte sein Ansprach verlohren haben / ihme auch gar nicht darauf gericht werden / auch ein solcher noch über das nach gestalt des Handels gestrafft werden solle / es wäre dann daß einer sonst sein gut erlangt Recht auf rechte gewahrsame ordenlich Verschreibung oder Brieff und Sigel hätte / oder dasselbe sonsten richtig und gichtig darbringen möchte / alsdann auf dasselbig gerichtet / oder aber / wann einer zu selbiger Zeit nicht im Land noch anheimbsch gewesen wäre / daß er die Sach nicht hätte üben können (doch alle Gefahr / Fündt und List ausgeschlossen) dessen dann einer auch zugenieſſen haben solle; weiters das Glarn. Land-Buch *fol. 68.* verordnet / daß / wann einer unter den Landleuten in Gott dem Herren verschieden und Schuldforderer hinter ihme verlassen wurde / desselben Tod innert Monatsfrist in allen Kirchen des Lands verkündet werden / und welcher etwas an Jhne zusprechen / sein Anforderung in solcher Zeit thun / wo nit / die Erben um solche

Ansprach ihme nun gäntzlich geantwortet haben sollen / jedoch die welche in frömbden Landen und ausländische Ansprecher in solchem *Termin* und Zeit nicht vergrieffen seyn sollen / und krafft dem Stadt S. Gall. Stadt-Gerichts *Proceſſ. Part. 3. tit. 8. § 4.* wann einer Forderung hätte an eine Person die bereits verstorben und deren Todfall bekant wäre / soll derselbe innert Jahrsfrist von des Schuldners Ableiben angerechnet / bey dessen Wittib und Erben die Schuld und Bezahlung abforderen / oder wann solche Forderung streitig wäre / dieselbe ohne Verzug mit Recht ausführen und entscheiden lassen / Mangel dessen aber gedachte Erben nach Verfluß des Jahrs einer solchen Ansprach mit Recht völlig entladen und gelediget bleiben; es wäre dann Sach / daß der Forderende abwesend und genugsam bescheinen könte / daß ihme vom Todfall seines Schuldners nichts bewußt gewesen und solchen falls ihme sein Ansprach bis auf die Zeit da er ihme kundt worden / gültig geachtet seyn.

der Capitalien

28. Uber das was in vorigem von den Schulden insgemein angebracht worden findet sich weiters auch in Ansehung der *Capitalien* / und deren Verjährung insbesonder in den Basel. *Statut. tit. 56.* daß / welcher Gläubiger innert zwantzig Jahren von dem Schuldner weder von Zinsen noch *Capital* nichts geforderet / derselbe so wol des *Capitals* als der Zinsen verlürstig seyn und hiemit alles verjährt seyn und bleiben solle: es wäre dann / daß der Schuldner nicht *in bona fide* wäre / sondern selbsten gute Wissenschafft von dieser Schuld hätte / oder der Gläubiger das seinige innert den bestimten Jahren gebührend erforderet zuhaben genugsam bescheinen und darthun könte / welchen falls die verflossne Zeit demme keinen Schaden bringen solle; worinn auch mit eintrifft der Stadt S. Gall. Stadt-Gericht-*Proceſſ. Part. 3. d. tit. 8. § 2.* daß / wann bis auf Zwantzig Jahr weder Zinß noch *Capital* an den *Debitoren* geforderet wurden / der *Creditor* so wol des *Capitals* als der Zinsen verlürstig und hiemit alles verjährt seyn und bleiben solle / es wäre dann daß der *Creditor* das seinige unter diesen Jahren an den Schuldner geforderet zuhaben oder die Versaumnuß mit trifftig und genugsammen Ursachen / die ihne ohnvermeidenlich hieran verhinderet / im Recht genug-

genugsam darthun und erweisen könte; wie auch die Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art.* 12. als krafft welcher ein *Creditor* des *Capitals* verlürstig wird / wann er Zwantzig Jahr darvon nichts anregte.

und Zinsen.

29. Nicht nur aber sind wegen den Ersitz- und Verjährungen der Capitalien / sondern auch der Zinsen absonderliche Satz- und Ordnungen enthalten in der Basel. *Statut. d. tit.* 56. daß / wann ein Schuldgläubiger seinem Schuldner zehen gantzer Jahren lang die verfallne Zinß nicht abforderen thäte / der Schuldner / dafehrn er anderst *bonam fidem* hat / dem Gläubiger auf Verfliessung angedeuter zehen Jahren die gedachte verfallne Zinß zubezahlen nicht schuldig seyn / sondern der Gläubiger um solch seiner Hinlässigkeit und langen Stillschweigens willen darfür gehalten werden solle / als ob er ihme dieselbe freywillig nachgelassen und geschenckt habe / so dann auch in dem Stadt S. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part.* 3. *tit.* 8. *§* 1. welcher vermag / daß wann ein *Creditor* von seinem Schuldner innert zehen Jahren keine Zinß geforderet und der *Debitor* zuversterben käme / er die angeloffne und aufgeschwollene Zinß von denen hinterlassnen Erben und eben so wol nach denen zehen Jahren an den *Debitoren* selbst nicht forderen mögen solle / es wäre dann Sach / daß einer diesere Versaumnuß mit trifftig und genugsammen Ursachen / die ihne ohnvermeidenlich daran verhindert / erweisen und darthun könte / welches die Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art.* 12. um einige Jahr weiters hinaussetzet / daß namlich ein *Creditor* der Zinsen verlürstig werde / wann er sie fünfzehen Jahr ohne Mahnung schwellen liesse / und die Genf. *Edits Civils* von 1713 verordnen theils wegen denen Admodiatoren und Pachteren der Zinsen / theils auch wegen denen Korn- und Wein-Zinsen / Einkommen und Schulden *tit.* 26. *art.* 11. daß die erstere oder *Admodiatoren* der Zinsen verpflichtet seyn sollen selbige innert drey Jahren nach ihrer Verfallungs-Zeit einzuziehen / sonst ihnen nach deren Verfliessung die Verjähr- und Ersitzung vorgeruckt und entgegen gesetzt werden könne / wann kein neue Verkommnuß / Versprechen oder austruckenliche Verpflichtung und *Obligation* darzwischen kommen; und der letsteren halsteren halben *art.* 12. daß die Korn- und Wein-Zinß / Einkommen

und Schulden jedes Jahrs von denen / welchen selbige gebühren / eingesamlet werden sollen / und wann solches in solchem Jahr nicht geschehen / dann die Schuldner nicht mehr angehalten werden könnind den Zinß in Natur abzuführen / sondern solchen / waß sie wollen in Gelt nach dem gemeinen Preiß und Wehrt des Jahrs / von welchem nahen sie selbigen schuldig abstatten mögind. Wohin auch gezogen werden können die Einschranckung und Abkennung der überflüssigen Zinsen in denen Aufsählen / Ganten und Verzechtfertigung der unzahlbaren Schuldneren / da einiger Orten nur drey / anderer Orten vier mindere und mehrere Zinß dem Schuldgläubiger zugekennet und die überwartete für ungültig und verlohren erkähret werden / wie seines Orts des mehreren folgen wird.

der Rechtsammen und Gerechtigkeiten /

30. Weilen auch die Rechtsammen / Gerechtigkeiten und dergleichen Rechte den Ersitz- und Verjährungen unterworffen / so sind darüber auch in eint und anderen Gesetzen einige Ordnungen gemachet und die Zeit hierzu ausgesetzet / zumahlen die Bern. Stadt-Gerichts-Satz. *Part. 2. tit. 3. leg. 1.* die Rechtsammen und Gerechtigkeiten und die Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art. 12.* die Ansprachen wegen einer Gerechtigkeit / in Ansehung der Verjähr- und Ersitzungs-Zeit in gleiche Linien setzen mit den ligenden Güteren und denen Ansprachen an dieselbige / worvon oben pag. 77. 78. nachzusehen / ausert daß die Bern-Stadt-Gerichts-Ordn. *l. c.* hiervon heiter ausbedingen Herrschafft-Rechte und Boden-Gülten oder Bodens-Gerechtigkeiten / als welche angedeuter Verjährung gefryet seyn sollen. Wornebst wegen denen Dienstbarkeits-Rechten insgemein die Genf. *Edits Civils* von 1713. *d. tit. 26. art. 2.* verordnen / daß ein gleiche Verjähr- und Ersitzung / wie oben pag. 82. von den unversicherten Schulden angemercket worden ; statt und Platz haben solle wegen denen Dienstbarkeiten / wo keine Verpflichtung / *Obligation*, Zedul noch Titul verhanden sind ; insbesonder aber wegen denen Stäg- und Wäg-Gerechtigkeiten das Glarn. Land-Buch *fol. 65.* vermag / daß / wann einer oder der ander Stäg und Wäg oder was es in dergleichen Sachen antreffen möchte / länger als sechs Jahr lang ungespehrt und ungewehrt / und darwider kein Brieff und Sigel aufzulegen / brauchen und nutzen wurde / alsdann ein jeder seine völlige erlangte Rechtsamme und dar-

darnach zugebrauchen haben solle; da hingegen das Appenzell. Usser Rod. Land-Buch *art.* 13. diesen Stäg und Wäg-Gerechtigkeiten allein von der sonst oben pag. 76. angebrachten allgemeinen Verjähr- und Ersitzungs-Zeit in selbigem Land ausbedinget / daß nämlich / wann Gerechtigkeiten wegen Wäg und Strassen über ein Gut sind und villeichter in Neun oder mehr Jahren nicht angezogen worden; so es zu Streit käme / der Hauptmann / in welcher Rod der Spahn ist / zwey Mann vom Raht zu sich nehmen / auf den Spahn kehren und so es vonnöhten Kundschafft / Leut und Brieff verhören / darnach ein Ausspruch thun / und was dieselben sprechen es darbey verbleiben solle.

Verkommnussen und Contracte insgemein

31. Auch bey denen Verkommnussen / *Contracten* und dergleichen Handlungen findet öffters die Verjähr- und Ersitzung statt / und sonderlich bey denen Käuffen und Verkäuffen / da vorderist einiger Orten zu derselben Bestand eine gewisse Zeit zu der Ubergab / und anderer Orten zu derselben Wieder-Aufhebung eine Zeit zu der Erklährung über den Kauff und Verkauff bestimmet und angesetzet ist / wie dann des ersteren halben in dem Stadt S. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part.* 2. *tit.* 1. § 7. deutlich ausgesetzt ist / daß wann fürterhin Käuff geschehen zwüschen Burgeren um Häuser oder andere ligende Güter in Stadt und Gerichten gelegen oder auch um fahrende Haab / es wäre Speis / Ttranck / Wahren oder anders / alsdann der Verkäuffer solch ligend Gut dem Käuffer innerthalb längst eines halben Jahrs / die fahrende Haab aber längst eines Monatsfrist abtretten / in seinen Gewalt und Gewehr übergeben und also vollständig überlassen / widrigen Falls solcher Kauff nicht mehr gültig seyn und die darüber aufgerichte Kauff-Brieff keine Krafft haben / auch dannzumahl dem Ausleiher und vermeinten Käuffer sein vermeinte Kauff-Gerechtigkeit nicht schirmen / sondern sein ausgelegt Gelt wann es zu Schulden kommt / für eine gemeine lauffende Schuld im Rechten geachtet und noch darzu die Ubertretter dieser Satzung jeder mit zehen Pfund Pfenning ohnnachläßlicher Buß angesehen werden sollen / und des letsteren oder Aufhebung und Auffagung der Käuffen wegen in Biel. Satz. *tit.* 23. *leg.* 1. enthalten / daß / welcher einen Kauff mit einem anderen trifft und den nicht zuhalten gemeint / denselben innert

vier-

vierzehen Tagen auffsagen und den Weinkauff und was sonst darauf gegangen bezahlen und ausrichten / der aber diese Zeit ohnaufgesagt fürüber gehen liesse / den Kauff zuhalten fürthin schuldig seye; so kan auch nach denen *Declarations* der *Coutume* von Neuburg von deren Person welche mit einer anderen ein freyen Kauff oder einfaltigen Tausch getroffen / die welche sich dardurch beschädiget befindet / innert acht Tagen solches wieder aufheben jedoch mit Abstattung des Weinkauffs-und allfällig ander ergangner Kösten / und werden die acht Tag gerechnet von dem Tag an da der Verkauff oder Tausch geschehen und nicht von dem an / da etwann einem ein Bericht unterzwischend zukommen / und zwahren so daß ein nach dortigen Lands-Gewohnheiten und Formalitäten würcklich erzichtete Kauff-oder Tausch-Handlung nach Verfließ acht Tagen nicht mehr aufgehebt noch widerzuffen werden mag; so dann sind auch wegen denen an verkauffte Sachen habende Ansprachen und deren Ersitz-und Verjährung bey nicht Einforderung und Anzeig derselben sonderlich einige Gesetze enthalten / und zwahren in Ansehung dergleichen fahrenden Haab in den Basel. *Statut. Part. 1. tit. 56.* da wegen denen Ansprüchen und Forderungen / welche Kauff-Handels-oder ander Leuth an einanderen wegen verkauffter Waaren / Früchten / Weinen / Victualien oder sonsten haben ein gleiches / was oben pag. 77. von den Ansprachen an ligenden Güteren aus diesen Statuten angemerckt worden / verordnet ist / in Ansehung aber der ligenden Güteren in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 11. art. 16.* daß / wann einer ein *Obligation* auf einem Hauß oder Gut hätte und selbiges verkaufft oder sonst veränderet wurde / der längstens innert Jahrsfrist behörigen Orts mit seiner *Obligation* sich anmelden / nach Verfliessung aber dieseren *Termins*, sonderlich wann der Brieff vor einem Stadt-Gericht gefertiget worden / das Pfand frey und er auf seinen Schuldner allein gewiesen seyn solle / es wäre dann Sach / daß der Verkäuffer auf seinen Verkauff das Hauß noch etwas Zeits fürbas besessen hätte / oder er der Ansprecher solcher *Obligation* eintweder wegen Abwesenheit oder sonst genugsammen Gründen hiervon nichts gewußt zuhaben bescheinen könte; und in gedachten Basel. *Statut. Part. 2. tit. 9.* daß / wann hinfüro ein in der Stadt oder dero zugehörigem Bahn ligendes Gut als Hauß / Hof / Acker / Matten / Räben / Garten und dergleichen verkaufft / vertauscht / und

und

und *alienirt* werden ; vorderist der getroffne Kauff / Tausch und vorhabende *Alienation* so bald die abgeredt worden / in der Gericht-Schreiberey angegeben und von daraus in allen Ehren-Zünfften und anderen behörigen Orten gleich den Vergantungen *publicirt* und ausgekündet werden / auch darauf derjenige / so an erwehnte *alienirte* / vertauschte und verkauffte Güter der Zugs-Gerechtigkeit / Versatzung / Zinß / Schulden oder anderer Sachen wegen Ansprach und Forderung hat / solch seine Gerechtsamme innert dem nächsten Viertel-Jahr von *dato* der beschehenen Auskündung anzurechnen bey der Gericht-Schreiberey gefliessenlich angeben und einschreiben lassen / sonst wann einer innert angesetzter Zeit seine auf das Gut habende Gerechtsamme nicht angeben / sondern solche ohngerügt fürüber gehen und den Käuffer die würckliche Besitzung seines erkaufften Guts ohne einige Einred erlangen lassen wurde / derselbig sein Saumsal niemand anderem als ihme selbsten zurechnen / darum auch nicht fehrners gehöret / sondern die Besitzere bey ihrer erlangten *Possession* ohnangefochten rühig verbleiben / darbey auch geschirmet werden und des suchenden Zugs oder anderer Gerechtigkeit wegen niemanden fehrner Red und Antwort zugeben schuldig seyn sollen. Ja obgleich sonst wann bey einem Kauff anbedinget wird daß wann der Verkäuffer in einer benannten Zeit oder wann er will den Kauff-Schilling wieder erlegen thüge / ihme alsdann das kaufft Gut um denselben wieder verkaufft und eingeraumt werden solle / solche Bedingnuß zurecht beständig ist / und nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg / wann einer bey einem Kauff dem Verkäuffer ein solche Wieder-Lösung oder Wieder-Kauff gestattet / selbige beständig währet und keiner Verjähr- noch Ersitzung unterworffen ist : so vermögen jedoch hingegen die Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 26. art. 8.* daß alle Wieder-Lösungen und Wieder-Käuff nach zehen Jahren verjähret seyn sollen wann die Zeit zu der Wieder-Lösung von den Partheyen nicht verlängeret worden.

32. Insbesonder aber ist bey denen Käuffen / Verkäuffen / Vertauschungen und anderen Handlungen wegen des Viehs in den meisten Gesetzen eine Zeit ausgesetzet / innert welcher solches Vieh / wann es kranck wird oder ein Hauptmangel sich an selbigem hervorthut / dem insbesonder der Käuffen / Täuschen und anderen

Handlungen wegen des Viehs/

dem ersteren Besitzer wieder zugestellet werden kan / nach Verfließ derselben aber nicht / und folglich solche Befugsamme gleichsam verfähret und ersessen wird / als Krafft der Zürich. Stadt-Gerichts-Satz. *Part. VII. art. 13.* um Pferd und Hornvieh / es wäre verkaufft oder vertauschet / der Verkäuffer oder Vertauscher um die vier Haupt-Mängel / selbige werden gleich angedingt oder nicht / dem Käuffer oder Täuscher nach Lands-Gebrauch und Recht sechs Wochen und drey Tag Nachwähr seyn muß / es hätte dann der Verkäuffer solche Nachwährschafft heiter ausbedungen / welches die Bern-Stadt-Gerichts-Ordn. *Part. I. tit. 7. leg. 1.* weiter hinaussetzt / daß / so einer dem anderen unsauber oder sinnig / deßgleichen fuls oder auch Sturms-Vych Kauffs- oder Tuschswys hingibt / er thüge es wüssentlich oder unwüssentlich / und ihm dasselbig innerthalb acht Wuchen durch ein Weybel wiederum anbotten wird ; er das wiederum ohne Widerred nehmen / so aber acht Wochen verschinen und ihme hierzwüschen das Vych durch ein Weibel nit wiederum angebotten worden / der Verkäuffer oder Vertauscher dasselbe wieder zunehmen nit schuldig seyn solle. Nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 41.* mag zwahr nach § 1. ein verkaufftes Pferd / wann es mit einem oder mehreren Haupt-Mängeln behafftet zuseyn erfunden wird / innert den nächsten acht Wuchen und drey Tagen von dem Tag des Kauffs an den Verkäuffer (es seye dann nach § 2. an demselben Wohnungs-Ort das Zihl hierzu anderst bestimmet / oder nach § 3. selbiges weit ausert das Land verkaufft worden / darvon seines Orts das mehrere folgen wird :) wol wiederum zuruckgegeben werden ; ein Rind-Vieh aber fället nach *d. tit. § 41.* in denen befundenen Haupt-Mängeln nicht länger hinter sich als von dem Tag des Kauffs an gezellet die sechs Wuchen und drey Täg. In dem Land Unterwalden nid dem Kernwald mag laut Land-Buch. *fol. 39.* ein Roß / wann es ful oder sinnig ist dem Verkäuffer oder wo es einem worden / so es unter einem Jahr und Tag ist / wiederum hinter sich gegeben werden ; und in dem Land Glarus laut dortigen Land-B. *fol. 81.* soll / wann einer in selbigem Land ein Pferd für gesund und gerecht verkauffte und innert vier Wochen dasselbe der Lasteren eines als stättig / spätig / dämpfig oder krämpfig an sich hätte und an demselben erfunden wurde ; der Verkäuffer

es wieder zur Hand nehmen oder Abtrag des Schadens thun/ nach Verfliessung aber der vier Wochen er dem darfür in allweg geantwortet haben. Nach der in der Schaffhaus. Gerichts-Ordn. befindlichen Rahts-Erkantnuß vom 14. Aug. 1646. soll jeder / so in der Stadt oder auf der Landschafft Pferd verkaufft / dem Käuffer vier Wochen und drey Tag lang Aberwand zuthun schuldig und verbunden / und obwolen ein kürtzere Zeit in Pferd-Kauffen und verkauffen angedinget wurde / nichts destoweniger der Verkäuffer dem Käuffer vier Wochen und drey Tag lang Aberwand zuleisten pflichtig seyn. In dem Land Appenzell Ussr. Rod. wird dießfalls unter dem Vieh ein Unterscheid beobachtet / so daß nach dortigem grossen Mandat *art. 24.* wer dem anderen Roß und Vieh für gesund und gerecht zukauffen gibet / es nicht länger als ein Monat währen / und so sich der Käuffer innert solchen Zeit mit deutlichen Worten klagt daß die Haab schadhafft / der Verkäuffer aber die Klag nicht annehmen will / er solche bey dem regierenden Land-Amman ablege / darnach ihme ein billicher Abtrag beschehen oder der Verkäuffer die Haab wieder zu Hand nehmen und den Kosten abstatten solle / wann aber einer dem anderen ein Mast-Vieh oder ein Zucht-Vieh für gesund und gerecht verkaufft / muß ein solcher selbiges ein halbes Jahr / wann es aber stürmig befunden wird nur ein Monat lang währen / und soll gegen den Ausländischen in solchen Fällen das gebührende Gegen-Recht gehalten werden. Nach der Stadt S. Gallen Stadt-Gerichts-*Proceß Part. 1. tit. 2. § 13.* soll / welcher einem anderen ein Pferd oder Vieh zukauffen gibt ohne Beding / ihme hierfür vierzehen Tag lang Währschafft tragen/und wird nach Verkauff dieser vierzehen Tagen niemands weder vor Raht noch Gericht hierüber das Recht gesprochen / wann aber ein Pferd oder Vieh mit dem Beding verkaufft wurde / daß der Verkäuffer solches für gesund und gerecht gebe / solle der Verkäuffer sechs Wochen und drey Tag darum Nachwährschafft zuleisten schuldig seyn / geschehe aber ein solcher Kauff / welchen der Verkäuffer bey dem Aug und auf des Käuffers Gefahr gibt / einem solchen Käuffer weiters kein Recht gesprochen werden / und wann ein verkaufft Stuck Vieh / welcherley das wäre / sinnig fiele / der Verkäuffer darfür ein halb Jahr lang Nachwährschafft zuleisten schuldig seyn. Die *Statuten*

des Oberen Grauen Bunds *tit.* wegen des ſ. v. pfinnigen Viehs. vermögen / daß was hineinwehrts über die Berge verkaufft wurde / kein Verkäuffer der Pfinnigung halber zuwehren ſchuldig ſeye noch deßwegen angeſucht werden können / was aber einer dem anderen in dem Bund verkauffte / ein Jahr und ein Tag gewehret werden / gegen anderen Bunds-Leuten der zwey Bündten man ſich dieß Orths / wie ſie die ihrige auch halten / verhalten ſolle / und die Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 21. art. 1.* enthalten / daß der welcher ein Pferd / welches die in dem *II.* Theil *p. 137.* ausgeſetzte Haupt-Mängel habe / einem anderen verkaufft / acht Tag lang verpflichtet ſeyn ſolle ſelbiges wieder an ſich zunehmen und den Wehrt darfür zurückzugeben / wann er dem Käuffer ſolche Mängel nicht eröffnet hätte; worvon unten bey Anlaas der Käuffen / Verkäuffen und Nachwährſchafft noch das mehrere vorkommen wird.

den Zug-Rechten /

33. Die Verjähr- und Erſitzung zeiget ſich auch ſonderlich bey denen Käuffen und Verkäuffen vorkommenden ſogenannten Zug-Rechten und Gerechtſammen oder Jure Retractus, da einer Krafft mit dem Verkäuffer habenden Bluts-Freund- und Verwandſchafft oder gleich genieſſenden Burger- Land- oder anderen Gemeind-Rechtens / oder an dem verkaufften Gut habenden Antheils oder anderen ſeines Orts bey Behandlung der Zug-Rechten vorkommenden Geſetzmäſſigen Urſachen ein ſolch verkaufftes Gut unter gewiſſen Bedingen an ſich zuziehen befüget iſt / indeme zu Ausübung ſolchen Rechtens in denen Geſetzen gemeinlich eine beſtimmte Zeit ausgeſetzet iſt innert welcher ſolche geſchehen / oder nach Verflieſſung derſelben der Kauff und Verkauff in ſeinem ſonſtigen Stand verbleiben ſolle / als in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 40.* daß einer der ein ſolches Vorrecht hat die Anſuchung ſeines verlangenden Zugs innert ſechs Wochen und drey Tagen von der Zeit an / da der Kauff offenbahr worden / fortzuſetzen ſchuldig ſeye / darüber aber ſolchen verwürckt haben ſolle / in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. I. tit. 8. leg. 10.* daß welcher ein Kauff zeuhen will / es thun ſolle in Jahrsfriſt / mit dem Anhang daß wer einiche Güter / ſie ſyend ligend oder fahrend / eigen oder andere Güter / ſo er erkaufft hätte / Jahr und Tag in gewohnlicher Beſitzung hat / der ſoll nach Verſchynung eines Jahrs

und

und eines Tags gar niemands mehr darum zeantworten haben / der Ansprecher möge dann bewähren daß er hiezwüschen nit in dem Land anheimsch gsyn seye. Nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit.* 39. § 1. soll wann jemand ein Hauß oder ligend Gut verkauffen will / darzu andere den näheren Kauff oder das Zug-Recht hätten ; der Verkäuffer denselben den Kauff feilbieten und ihnen bey Treuen und Wahrheit ohne alle Gefahr anzeigen / was oder wie viel das Guot ihme in dem Kauff habe gelten wollen / und mögen alsdann die so den näheren Kauff oder Zug-Recht habend / selbiges Guot um den Kauff-Schilling / wie es hat gelten wollen / eintweders alsobald an sich nehmen oder aber innert Jahr und Tagsfrist sich erklähren ohn daß es von der Gerechtigkeit des näheren Kauffs seyn solle / mit der fehrneren Erleuterung § 3. daß / wann auch der Verkäuffer solchen Kauff denen / so den näheren Kauff nicht hätten nit an- und feyl bieten wurde und das Gut sonst anderen verkauffte / abermahlen dieselbige ein Jahr und Tags-Zihl Platz haben sollen solches zuziehen / in dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol.* 92. ist die Zeit unter den Landleuthen näher eingeschrancket / so daß / wann in dortigem Land ligende Güter / Häuser und dergleichen verkaufft werden / und etwar wäre der darum den Zug hätte / er in Monatsfrist / nachdem ihme der Märckt angekündet wird / den Zug thun soll und mag / wo nit und so der Monat fürüber / er von dem Zug-Recht seyn soll / oder einer hätte dann Brieff und Sigel darum die ein anders weisend als man dann sie darbey verbleiben laßt : hingegen aber in Ansehung der Frembden weiter hinausgesetzt / zumahlen nach *fol.* 32. wann schon ein Marckt oder Verkauff eines ligenden Guts an einen der nicht Landmann ist / von der Gemeind bestätet wird / alsdann doch ein Landmann das Zug-Recht darzu in eines Jahrfrist haben solle; in den Basel. *Statuten Part.* 2. *tit.* 15. aber etwas weiters hinausgesetzet / so daß männiglich / welcher ein solches Zug-Recht hat / obgelegen ist in dem angesetzten *Termin* der drey Monaten seine Gerechtsame gebührend zurügen / daß wofehrn ein Gut einmahl aus der Freundschafft ohne weitere neue Bedingung verkaufft und von keinem / so das Recht gehabt / gezogen worden / es keinem Zug-

Recht weiters unterworffen ist / sondern fürohin als ein ander frey Gut verkaufft werden kan. Kraft der in der Schafhaus. Gerichts-Ordn. enthaltnen Rahts-Erkanntnuß vom 6. Febr. Anno 1607. stehen die Zinß- und Kauffs-Fertigungen nach alter Gewohnheit dortigen Gerichts von *dato* derselben vierzehen Tag lang an / und wird / wann dazwischent einer oder mehr auf denselben Tag kommt der die widerspreche und den Kauff zuziehen begehrte ; solch sein *prætendirendes* Zug-Recht für einen Raht gewiesen / widerspricht aber niemand in ermelter Zeit so verbleibt die Fertigung bey beständigen Kräfften / und laut den *Statuten* des Oberen Grauen Bunds *tit.* vom Zug-Recht § 1. soll kein Heimbscher noch Frömbder mehr Zug und Zihl haben ein Gut an sich zuziehen dann ein Jahr / sechs Wochen und drey Tag. Krafft den Wallis. *Statuten cap. 80.* ist dem/welcher den Zug (in selbigen Lateinischen Statuten Tenta genannt;) von einer verkauften Sach thun will / hierzu ein Tag und sechs Wochen von dem Tag des ergangnen und geschlossnen *Contracts* bestimmet / innert welchem Zihl von dem Tag da ihme der Kauff bekannt worden er dann nach annoch 14. Tagen den Zug thun muß ; nach den Müllhausischen Satzungen aber währet die Zug-Gerechtigkeit ein Jahr und ein Tag/ welche Zeit aber nicht von dem Tag des Verkauffs / als welcher offt heimlich geschiehet / sondern von der Wissenschafft anzurechnen; will aber der Käuffer desto eher wissen / woran er seye / so kan er die Verwandte fragen lassen / ob sie zu dem Kauff Lust haben / wer nun mit Nein antwortet der wird von dem Zug ausgeschlossen / oder er kan seinen Kauff offentlich ausruffen lassen / wer alsdann innert sechs Wochen sich nicht anmeldet / wird nicht mehr zugelassen. Die Biel. Satz. aber *tit. 23. leg. 2.* geben / wann ligende Güter in der Stadt Zihl und Gericht-Zwang gelegen verkaufft werden / denen Anverwandten Gewalt innerthalb sechs Wochen und drey Tagen solchen Kauff an sich zuzeuhen / und im Fall zu Neuburg einer / der das Zug-Recht oder sogenannter Preume hat / ein Stuck Gut ziehen will / ist er nach den *Declarations* der *Coutume* verpflichtet innert einem Jahr und Tagen den gantzen Wehrt des geschehenen Kauffs in bahrem Gelt einzulieferen.

34. In

34. In Ansehung der hinterlegt / *deponirt* und Behaltnuß-Weise einem anderen übergebnen Sachen und derselben Ersitz- und Verjährung finden sich auch besondere Ordnungen in den Basel. *Statuten art.* 56. daß / wofehrn einer / er seye einheimbsch oder frembd fahrende Haab hinter jemand *deponirt* oder Behaltnuß-Weise leget / hernacher aber solche fahrende Haab von dessen Erben / welche von solchem *Deposito* nichts wissen eintweders als ihr eigen Gut behalten oder verhandlet wurde / und auch an einen unwissenden Drittmann durch einen gerechten Titul käme / und aber derjenige / welcher gemelte fahrende Haab hinterlegt / innert zwantzig Jahren nach beschehener Hinterlegung dieselbe nicht wieder forderet; deme diese grobe Saumsellig-keit schädlich seyn und der Besitzer des *deponirten* Guts deßwegen unersucht verbleiben solle / es wäre dann daß derjenige / so *deponirt* hat / augenscheinliche Unmöglichkeiten / dardurch er sein *deponirtes* Gut in solcher Zeit wiederum zuerforderen wäre abgehalten worden / genugsam darthun und erweisen könte / welchen Falls der Richter sich wol zuverhalten und einen billichen Unterscheid zumachen wissen wurde; worüber auch der Stadt S. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part.* 3. *f* 3. verordnet / daß / wann jemand bey einem Kauffmännischen Hauß oder Handels-Gesellschafft ein *Depos-Capital* stehend und darum ein alte ordenliche *Obligation* in Händen hätte / mithin von Zeit zu Zeit sehen solte / daß ein Theil der *associrten* Personen versterben oder mit der Handlung *liquidiren* und daraus tretten / oder auch daß von denen alten und ersten Handlungs-Gliederen niemand mehr im Leben oder bey der Handlung *interessirt* / oder so gar etwann die Handlung auf gantz andere Personen verfallen und kommen solte; ein solcher *Creditor*, obgleich die jeweiligen Handels-*Consorten* ihme die jährliche Zinß bezahlt / dannoch bey lang nach dem *dato* der *Obligation* erfolgender Verunglückung der Handlung weiter nicht / als auf die dannzumahl in der Handlung stehende Glieder greiffen und bey derselben Mittlen seinen Ausstand suchen mögen solle / es wäre dann daß einige derjenigen noch vorhanden und in Leben / welche zur Zeit der *Obligation* in der Handlung gewesen / auf welche der *Creditor* ob sie gleich aus der Handlung getretten und *liquidirt* wären wie auch auf des Verstorben Wittib und

Der hinterlegt und deponirten Sachen.

Kinder-

Kinder ein Jahr lang von ihrer *Liquidation* angerechnet / länger aber nicht / greiffen mag.

Der rechtlichen Hilffs-Mittlen wider die Vernachtheilungen bey den Contracte/

35. Wie denen / welche in eint und anderen Verkommnussen Handlungen und Contracten übernohmen und vernachtheilet worden / auf eint und andere Weise durch die Gesetze geholffen werde / wird unten bey Anlaas der Contracten des mehren vorkommen / und ist hier nur vorläuffig anzufügen / daß auch dergleichen Rechtliche Hilffs-Mittel ersessen und verjähret werden könnind / wie dann in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 13.* enthalten / daß wann einer im Kauffen / Verkauffen / Tauschen oder anderen *Contracten* sich also übersehen / daß er über den halben Theil des rechten Wehrts übernohmen und vernachtheilet wäre ; ein solcher *Contract* auf rechtliches Ansuchen (welches innerhalb zehen Jahren geschehen mag :) aufgehoben werden solle : es wäre dann derjenige Theil so den Vortheil hat erbietig dem Vernachtheileten den Mangel des rechten Wehrts zuerstatten / auf welchen Fall es bey fürgangenem *Contract* verbleiben solle / und die Wallis. *Statut. cap 85.* vermögen / daß / wañ einer in einer Handlung und *Contract* über den dritten Theil des rechten Wehrts übernohmen und betrogen worden wäre / solche Verkommnuß und *Contract* aufgehoben werde / wann innert einem Jahr nnd Tag oder sechs Wochen ein wegen ligender Güteren benachtheiligter und innert sechs Wochen einer wegen fahrender Haab übernohmner die Ubernahm / Betrug und Vernachtheilung darzeiget / mit Vorbehalt jedoch deren in offentlichen Marckten gekaufften beweglichen Sachen und fahrender Haab / da die Wiederaufhebung des *Contracts* keinen Platz haben solle. Zumahlen auch nach gleichen *Statuten cap. 21.* ein jeder für die von ihme verkauffte oder veräusserte Sachen die Nachwährschafft zuleisten schuldig / ein solcher Nachwähr aber nach dem *cap. 22.* wegen ligenden Güteren innert Acht Rechtlichen von Tag zu Tag gerechneten Wochen rechtlich hierum gesucht werden muß.

den Erbschafften

36. Auch bey denen Erbschafften erzeigen sich verschiedne Fälle / darbey auch gewisse Zeiten bestimmet sind und in Uberwartung deren die Ersitz-und Verjährungen Platz haben / als vorderist in Ansehung der Ausschlagung der Erbschafften / zumahlen nach dem

Zürich. Erb-Recht *Part. 1. art. 4. §* 13. dafehrn ein eingesetzt-oder *substituirter* Erb oder auch nächste Anverwante Bedencken machen wurden die Erbschafft anzutretten / ein solcher dannzumahl bey dem regierenden Burgermeister sich innert vier Wochen Zeit anzumelden haben und seine Angelegenheit an den Kleinen Raht zu dessen billich befindender *Disposition* bringen lassen soll / und nach einer Bern. Ordnung vom 15. Febr. 1654. denen hinterlassnen Weib und Kinderen (und nach Mutachs Erleuterung in dem Unterricht von Gerichts-und Rechts-Sachen *lib. 2. cap. 7.* auch anderen Erben:) wann sie sich nicht alsobald zu Abtrett-oder Annehmung der Erbschafft erklähren können aus Mangel nachrichtlicher Wissenschafft was für Schulden vorhanden und ob dieselben zubezahlen Guts genug da seye oder nicht / in solchem Fall ihnen ein Monat Termin vergonnt werden soll sich deßwegen zubedencken / der Sachen Beschaffenheit zuerforschen / und in eint oder anderen weg zuentschliessen. Nach denen Basel. *Statut. Part. 3. tit. 16.* sollen innert zwey Monaten/welche bey Natürlichen und nächsten Erben von dem Todsfall / unter Testaments-Erben aber nach Eröffnung desselbigen gezellet werden ; die Erbschafft völlig *inventirt* / das *Inventarium* den Erben zugestellet und sie sich daraufhin / obe sie *cum beneficio Inventarii* die Erbschafft antretten oder den ordenlichen Verzug thun wollen / erklähren mögen / dann wofehrn dieß nicht geschehen solte / wurde nach Verfliessung angeregter zwey Monaten weder das *Beneficium Inventarii* noch der Verzug mehr statt und Platz haben / sondern verwürckt und der Erb die Verlassenschafft ohne Mittel anzutretten auch den Schuldgläubigeren / *Legatarien* und anderen Ansprecheren um ihre völlige *Prætension* und Forderung Red und Antwort zugeben pflichtig und verbunden seyn mit der Erleuterung jedoch / daß / wann es sich begeben wurde / daß einem aus sonderbaren erheblichen Ursachen die Zeit der zwey Monaten allzu kurtz fielen / er sich vor einem Kleinen Raht anmelden und allda um *Prolongation* gebührend anhalten / und solches ihme nach befindenden Dingen wol verstattet werden möge / doch daß er sich in *termino* anmelde und das Ziel der zweyen Monaten nicht lasse vorbeystreichen: und dem weiteren Anhang / daß da ein Erb die angefallene Erbschafft einmahl angetretten oder *repudirt* / er hernach sich der angenohm-

nohmnen Erbschafft nicht wiederum entäusseren noch auch die *repudirte* wiederum antretten könne noch möge; und nach den Wallisser *Statut. cap.* 90. muß der Erb / welcher die Erbschafft nicht antretten sondern ausschlagen will / solch sein Ausschlagung innert dreyssig unmittelbar nach dem Tod des Erblassers folgenden Tagen nicht nur dem Richter desselben Orts wissend machen sondern auch offentlich in dortiger Kirch verkünden lassen; aber welcher anstehet und zweiflet ob er sich zum Erben dargeben und die Erbschafft antretten wolle oder nicht / hat darzu Bedenckzeit ein Jahr und ein Tag von der Zeit des Tods angerechnet. Nach den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 33. art.* 2. aber ist einer/welcher sein Mannbar Alter von fünf und zwantzig Jahren erreicht / wann er sich / da das *Inventarium* verfertiget / innert sechs Monaten nach dem Tod/ des Erblassers nicht erkläret und ein minderjähriger und bevogteter / wann er innert einem Jahr darnach solches nicht thut; verpflichtet alle Schulden zubezahlen als ein rechter lediger und eigentlicher Erb.

und dieß-fälligen Ansprachen.

37. Weiters sind in Ansehung der Erbschafften und darvon abhangenden Sachen dergleichen Zeiten / nach deren Verfliessung die Ersitz- und Verjährungen erfolgen / ausgesetzet in Ansehung der Ansprachen an dieselbige / da in dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol.* 63. enthalten / daß wann einer ein Ansprach neun Jahr niemahl geforderet / deme der Schuldner geantwortet haben solle oder der Ansprecher wäre ausert Lands gesessen oder es hätte einer nicht gewußt / daß er ein Ansprach oder Erb zuforderen hätte / als dießfalls einem jeden das Recht offen stehet / und in der Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art.* 12. die Ansprachen wegen eines Erbs mit denen wegen lauffenden Schulden oder ligenden Güteren / von welchen oben pag. 78. nachzusehen / in gleiche Linien gesetzet sind / nach der Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 26. art.* 4. aber verordnet / daß / wann ein Testament vorhanden welches eine Person anweiset an seinen Pflicht-Erbs-Theil oder *Legitime* und selbige eintweder in demselben zum Erben einsetzet oder aber selbigen ihme vermacht / solches wie alle andere Vermächtmussen währender dreyssig Jahren geforderet werden mögen / wann aber der Erblasser eint-

eintweder solchen Pflicht-Erb-Theil nicht oder eine Summ/ deren man sich nicht vergnügen will / vermacht hat / man solches Testament durch Begehren solches Pflicht-Erb-Theils oder desse Ersatzes oder etwas anders nicht angreiffen mögen solle als innert fünf Jahren von der Zeit der Eröffnung des Testaments angerechnet; und nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg erfolget die Verjähr-und Ersitzung der in einem Testament befindlichen Vermächtnussen erst nach Verfliessung zehen Jahren von dem Tag / da der Erb eingesetzt und erkennet worden / angerechnet / wornebst auch wegen der Ersitz-und Verjährung der Erb-Güteren insgemein das Glarn. Land-Buch *fol.* 12. enthaltet / daß wann ein Erb in selbigem Land gefallen und das ligende Güter antrifft sie seyend ererbt oder erkaufft / oder wie sie an einen oder eine kommen sind / und sie das führen Jahr und Tag unansprächig / unverbotten und unversprochen als recht ist ingehabt werden von einer Person / die in selbigem Land gesessen ist und bey ihnen zu Kilchen / zu Straß und zu Marckt gaht / der oder die Personen sollen dann das Gut niessen und haben für eigen Gut von allermänniglich ungesaumt und ungehinderet / es wäre dann daß einer oder eine aussert dem Land seßhafft wärend drey Jahr / so fehrn sie um das Erb oder um das Gut nichts gewußt hätten und sich das erfunde / so soll es dann um dasselbig Gut an einem Land-Amman und Landleuthen stahn wie sie dann die Sach handlen und darbey bleiben; welchen nach aus dem Zürich. Erb-Recht *Part. III. art.* 11. wegen Wiederäferung schon gemachter Erbstheilungen / über das was oben pag. 25. schon hiervon angedeutet worden / noch anzufügen ist / daß wann jemand hierbey um den dritten Theil des ihme gebührenden Erbs-Antheils *lædiret* und vervortheilet zuseyn vermeinete / ein solcher innert Zeit von zwey Jahren hierum gebührend sich anzumelden haben und dem Richter zustehen solle dem Begehrenden ein *Revision* zuertheilen / bevorab fleissig zuerkundigen ob er in seiner Klag begründet seye oder nicht / und alsdann erst / wann durch solche *Revision* sein Klag genugsam erwiesen ist / zu einer neuen Theilung geschritten werden solle.

38. Von denen Ansprachen und Forderungen an ligende Güter / Ansprachen und

Rechts-Ubungen insgemein/

ter / unversicherte Schulden / Erbschafften ꝛc. ist in vorigen aus den Unterwaldn. Basel. Schafhaus. Müllhaus. und anderen Gesetzen das eint und andere schon angebracht worden / da über selbiges der Ansprachen / Rechts-Ubungen und *Actionen* insgemein halber anzufügen daß nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit.* 24. § 1. wer unrichtige Ansprach an den anderen habe / selbe bey Leben der anderen Parthey und innerthalb Jahrsfrist richtig machen solle ; Krafft den Basel. *Statut. Part.* 1. *tit.* 56. hat es gleiche Beschaffenheit in Ansehung der Ersitz- und Verjährung der Ansprachen und Forderungen / welche man an einandern wegen verkaufften Wahren / vorgeliehnem unversichertem Gelt und ligenden Güteren (von welchen schon zuvor gehandlet worden:) oder sonsten hat / und auch nach der Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art.* 12. hat die zuvor wegen denen ligenden Güteren / lauffenden Schulden / Gerechtigkeiten oder Erbs halber habenden Ansprachen angezeigte Ersitz- und Verjährung auch Platz bey denen Ansprachen anderen Handels halber / die Genf. *Edits Civils* von An. 1713. *tit.* 26. setzen *art.* 2. zu Ersitz- und Verjährungen deren Ansprachen und Actionen / da kein Obligation , Zedul noch Titul vorhanden zehen Jahr und *art.* 3. zu deren anderen Ansprachen und Actionen dreyssig Jahr ; und laut den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg ist eine Anforderung null und verjahret wann der Ansprecher sein Parthey innert Jahr und Tag nicht vor Recht bescheiden / ohne daß solches ausgewiechen werden könne durch ein währenden Stillstand der Rechten geschehene Ansuchung / ja auch wann ein Ansprach würcklich rechtlich anhängig gemacht aber nicht fortgesetzt noch die Partheyen an das Recht beschieden werden / so hat die Verjährung in gleicher Zeit statt.

und insbesonder wegen Heyrath-Güteren / gemachter Arbeit / Belohnungen ꝛc.

39. Noch von ein und anderen absonderlichen Ansprachen und der Verjähr- und Ersitzung findet sich wegen der Ansprachen von Heyrath-Güteren in den Genf. *Edits Civils* von *An.* 1713. *tit.* 26. *art.* 3. daß alle Ansprachen und Verpfändungen wegen Verordnung oder Wiederzuruckstellung der Heyrath-Güteren und *Dote* innert dreyssig Jahren verjähret werdind : wegen deren gemachten Arbeit und verdienten Belohnungen setzen die Basel. *Statut. Part.* 1. *tit.* 56. die Ansprachen der Handwercks-Leuthen wegen gemachter Arbeit in gleiche Linien mit denen Ansprachen an ligende Güter ꝛc. darvon oben pag. 77. Nach der Zürich. Stadt-

Stadt-Gericht-Satz. *Part. X. art. 26. seq.* wird in den Auffählen und Verrechtfertigung der unzahlbaren Schuldneren dem Artzet Lohn der Artzney Doctorum, Apothecker und Schäreren / wie auch die Wagner- und Schmid-Wäber- Schreiber-Obrigkeitlich geordneter Vogt- Ziegler- ꝛc. Lohn der Vorgang so fehrn sie unverjahret so gelassen / daß sie vor anderen Schulden bezahlt / wann sie hingegen verjahret und älter als ein Jahr zu den lauffenden Schulden gerechnet / wie unten bey Behandlung der Auffählen weitläuffiger vorkommen wird / annebst das Glarn. Land-Buch *fol. 18.* vermag / daß / wer seinen Lidlohn nicht einzeucht in Jahr und Tag als er denselben verdienet wie lang er den an seinen Meister laßt / er ihn einzeuhen möge als ob er bey dem Jahr verdienet wäre und um Lidlohn gewohnlichen einzuzeuhen recht ist: wie dann auch wegen der Diensten Belohnung insbesonder dießfalls geordnet in den Zürich. Stadt- Gericht- Satz. *l. c. art. 25.* daß in den Auffählen der Knechten / Mägden und Diensten Belohnung für ein ununterbrochnes Jahr allein und dafehrn sie im Auffahl würcklich noch am Dienste stuhnden ein Vorrecht vor anderen Schulden haben solle ; und in den Genf. *Edits Civils l. c. art. 10.* daß dergleichen Diensten / welche aus dem Dienst würcklich getretten / Belohnung nach Verfluß sechs Monaten nicht mehr angeforderet werden möge von dem Tag an / da sie aus dem Dienst getretten gerechnet / wann kein Abrechnung / Zedul / Versicherung / *Obligation* oder rechtliche Anforderung darzwischend kommen.

40. Weiters haben die Verjähr- und Ersitzungen Platz nach dem Zürich Mandat vom *19. Jul. 1727.* bey den neuen Gebäuen / als krafft § 2. ein jedes Gespan oder Anmerckung des vorhabenden Baus vierzehen Tag lang stehen bleiben und wann innert dieser Zeit niemand sich darwider setzte oder rechtlich niderlegen liesse der so also gespannen ohne eine fehrnere Widerred mit dem Bau fortfahren mögen / in dem Fall aber / daß jemand den vorhabenden Bau zu*disputiren* gesinnet wäre / ein solcher innert vorbedeuter Zeit der vierzehen Tagen deßhalben an gebührendem Ort sich anzumelden schuldig seyn solle / wie in dem *II.* Theil *pag. 547.* auch schon angemerckt worden ; so dann nach der Schafhaus. Marck-Ordnung *cap. 10.* § 5. wegen den Bäum / Hägen

bey den neuen Gebäuen ; Bäum / Häg und Zäunen / Rechnungen / Arresten / gestolnen Sachē /

Hägen und Zäunen / daß wann Bäum / Häg oder Zäun von neuem gesetzet und gemacht werden und der Nachbar vermeint / daß dieselbige ihme zunach stuhnden und derowegen selbige abtreiben wolte; er solches in selbigem Jahr / darinn sie gesetzt oder zum längsten in den vier folgenden Jahren thun und darmit nicht verzeichen noch warten solle bis die gerahten und auftommen/dann da er solche fünf Jahr ungeklagt wurde lassen verfliessen / er demnach des Abschaffens halber nicht weiters gehört werden solle. Fehrner in Ansehung allerhand Rechnungen die Biel. Satz. *tit. 7. leg. 3.* daß allerley Rechnungen / welche über zehen Jahr ohne rechtliche Kräferungen angestanden/einer deren ledig seyn solle / es wäre dann daß der Schuldforderer in der Zeit nicht bey Land und mit Schrifften oder sonst glaubwürdig erweisen möchte / daß er nicht zahlt seye worden. Von den *Arresten* und Einbehaltungen der Sachen verordnen die gedachte Genf. *Edits Civils d l. art. 9.* daß die einfaltigen und aussergerichtlichen Arrest und Einbehaltungen nicht länger als viertzig Tag währen / wañ aber ein Gerichtliche Handlung darbey vorgegangen daß das was hat mögen in Arrest gelegt werden gehörig angezeiget werde mit Erscheinung vor der Obrigkeit / solcher *Arrest* dreyssig Jahr lang dauren solle; und wegen denen gestollnen Sachen enthalten über das/ was darvon auch in dem *II.* Theil *pag. 230.* schon angedeutet worden; noch die gleich gedachte Genf. *Edits l. c. art. 7.* daß die gestollne Sachen während sechs Monaten verfolget / *vindicirt* und zuruckbegehrt werden könnind von einer jeden Person / was für eine es auch ist / welche selbige innhat jedoch mit Zuruckgebung des Wehrts / wann sie mit gutem Glauben und redlicher Weis erkaufft worden / und nach Verfliessung sechs Monat ein gutgläubiger Besitzer dem anderen die Verjähr- und Ersitzung entgegen setzen möge.

Gerichtlichen und Cantzley-Schrifften und Instrumenten/

41. Fehrners können auch bey Ausfertigung Gerichtlicher und anderen Cantzley-Schrifften und Instrumenten und deren Unterlassung Verjähr- und Ersitzungen vorgehen / gleich dann die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. X. art. 42.* vermögen daß / wann Schulden / welche in den gehörigen Lands-Schreibers-Cantzleyen und derselben ordenlichen *Protocoll* mit benamseten und *specificirten* Pfanden eingezeichnet / aber keinen jüngeren Brieffen vor-

vorgestellet und bey zweyen Jahren von deren Angebung an gerechnet der Brieff noch nicht ausgefertiget worden wäre / solche den lauffenden Schulden gleich geachtet werden sollen / und nach den Wallis. *Statut. cap. 71.* kan ein Obrigkeitlicher Schreiber / *Notarius* oder Cantzler wann er die vor ihm geschwebte Handlungen und *Instrument* innert zehen Jahren von derselben Errichtung nicht hinauslösen machet / nach Verfliessung solcher zehen Jahen die / um deren willen sie eigentlich errichtet worden / um den Lohn der Aushinlösung nicht mehr belangen ohne der Partheyen guten Willen / jedoch ist auf gleiche Weise ein solcher Schreiber und *Notarius* ohne sein guten Willen nicht pflichtig nach Verfliessung zehen Jahren mehr dergleichen unabgeforderte *Instrument* oder Rechtfertigungen zuverfertigen.

Appellationen /

42. Sonderheitlich aber kommen auch die Ersitz- und Verjährungen vor in den Gerichtlichen Handlungen bey Führung der Processen / denen *Appellationen* / Revisionen und dergleichen / da in Ansehung der Führung der Processen die An. 1725. wegen Verkürzung der *Processen* in Truck gegebne Bern. Ordn. vermag / daß wann keine der von dem Antworter über die an ihne gethane Klag habende und eingegebne *peremptorische* oder zerstöhrliche Einwendungen ihne von dem Klägere zubefreyen genugsam erfunden wurden / er acht Tag nach hierüber ergangnen Urtheil über die Klag selbst zuantworten schuldig seyn / folglich wann die Klag und Antwort vorbey / der Kläger innert acht Tagen nach in die Gericht-Schreiberey gelegtem Beweisthum oder verhörten Kundschafften seine *Replic* oder Red und Schluß über sein geführte Beweisthum / und der Antworter auch innert den darauf folgenden acht Tagen seine *Duplic* oder Widerred samt dem Gegen-Schluß dem Richter eintweders schrifft- oder mundlich nach ihrem Belieben eingeben und vorstellen sollen; wegen Stellung der Kundschaffen die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 2. tit. 19. leg. 16.* enthalten / daß wann der Kläger dem Versprecher ordenlich kund thun lassen auf welchen Tag er seine Kundschafft legen wolle und dann selbigen Tags der Antworter vor Gericht erscheint der Kläger aber ausbleibt / der Antworter gegen den Kläger sein Recht eroberet

haben

haben solle / es seye dann daß Herzen- oder Leibs-Noht ihn gehinderet habe ; und wegen Forttreibung der Appellationen ein Bern. Ordnung vom *7. Jul. 1706.* vorhanden / krafft deren der von dem Grossen Raht appellirenden Parthey drey Monat Termin zu Abtreibung ihrer habend Appellation bestimmet ist / nach deren Verfliessung dann säumigen Falls die Appellation versessen und die Urtheil der Appellation-Cammer ihre Krafft erreichet in der fehrneren Meynung / daß der Appellant sich in denen ersten vierzehen Tagen zu einem jewesenden Ehren-Haupt so das Præsidium führet verfügen und von demselben die Tags-Versamlung vor dem höchsten Gewalt innert den bestimmten drey Monaten erwerben solle / zumahlen die zuerst angemerckten wegen Verkürzung der *Processen* errichten Ordnung von *An. 1725.* mitführet / daß die Obrigkeit es einfaltig bey allen den Gesatz und Ordnungen / darinn dergleichen *fatal-Termini* enthalten / wie zum Exempel in Ansehen der Ausklägden / wann die Kundschafften zustellen / und die *Appellationen* fortzusetzen ; lediglich und dahin bewenden lasset / daß nach verstriechenem dieserem *Termin* die Sach ersessen / die ergangene Urtheil in Krafft verfallen seye und also ein solcher ohne Recht-Zug sein Recht eroberet haben solle ; wie dann auch in Ansehung der Appellationen und deren Fortsetzung in den *Lucern.* Stadt-Gericht-Satz. *tit. 45.* vorderist die Beschaffenheit der Sach und Summ / bey welchen ein weitere Appellation Platz habe / ausgesetzet und so dann § 2. 3. in Ansehung auch der Zeit bestimmet ist / daß / wo jemandem ein Urtheil geben wurde / welchese er beschwehret wäre / einer solche innert den nächsten acht Tagen und neun Nächten von der Zeit an der gefellten Urtheil von einem einfachen Gericht für ein zweyfaches oder neu und alt Gericht ziehen / und so er auch der Urtheil an diesem Ort beschwehrt wäre innert solcher zeit für den täglichen Raht und so er der Urtheil wieder beschwehrt zuseyn vermeinte innert abermahls der acht Tägen und neun Nächten endlich für Räht und Hundert appelliren möge / welche Zeit auch § 5. auf dortiger Landschafft bey den Recht-Zügen und Appellationen von dem Gericht für neu und alt Landvogt / von dannen für den täglichen Raht und weiters für Räht und Hundert angesetzet ist / jedoch daß nach § 4. einem die Zeit zu Verführung des Rechtens / wann die Appellation innert der obbestimmten Zeit ankündet ist / von einem Schultheiß oder Statthalter bey vor-

vorfallender ehehafften Ursach über die acht Täg und neun Nächt gar wol weiters erstreckt und verlängeret werden möge. Nach den Basel. *Statut. Part. 1. tit. 58.* aber soll ein jeder *Appellant* so wol von den Stadt-Gerichten diß oder jenseits Rheyn / als auch den Gerichten der Landschafft nach ergangner Urtheil innert zehen Tagen (unter welche der Tag an deme die Urtheil ergangen nicht zuzehlen:) die *Appellation* in der Cantzley angeben und einschreiben lassen / auch diese *Fatalia* von zehen Tagen keines wegs *prolongirt* werden; da dann noch weiters der Appellationen halber verordnet in dem Schafhaus. Gerichts-Buch / daß welcher vor dem Gericht für Burgermeister und Raht *appellirt* / das gleich angehnds nach eröffneter Urtheil am Schrancken beschehen / und die *Appellation* bey einem Burgermeister innerthalb vierzehen Tagen anhängig machen / wo nit / es bey der ergangnen Urtheil verbleiben solle: in den *Statuten* des Oberen Grauen Bunds *tit.* von *Appellaz*-Sachen; daß der *Appellaz*-Brieff in vierzehen Tagen nach der Urtheil aufgerichtet werden / widrigen Falls die gegebene Urtheil in Kräfften seyn / und so einer innert dem *Termin* der vierzehen Tagen den *Appellaz*-Brieff aufgerichtet hätte / und aber mit der *Appellation* nicht fortsetzen wurde / die gegebne Urtheil in Kräfften seyn solle; in den Wallis. *Statut. c. 34.* daß wann einer von einer entlichen oder unterzwischend-Urtheil / welche aber einer entlichen Urtheil bald gleich kräfftig / oder von einer anderen Beschwehrd *appelliren* will / solches innert denen zehen dem Tag der ertheilten Urtheil unmittelbar in oder ausert dem Stillstand der Rechten folgenden Tagen thun / innert gleicher Zeit solches der Gegen-Parthey wissend machen und den Richter / vor welchen er *appellirte* / benamsen / so dann innert anderen dreyssig auch gleich unmittelbar folgenden Tagen seine Beschwehrden vortragen / dem Gegentheil kund thun und im Rechten fortfahren / wann aber der Gegentheil oder *Appellant* innert solch zu der *Appellation* Fortführung bestimmten vierzig Tagen solche fortsetzte / er dann allein des Richters oder der Landleuthen / vor welche er *appellirte* / Ansetzung eines Tags zuerwarten haben und die *Appellation* ohne weiteren Verlauff der Zeit so dann in ihren Kräfften verbleiben solle; und in der Müllhaus. Gerichts-Ordn. art. 18. daß / wer sich ab einer Urtheil

des Stadt Gerichts beschwehrt befindet solche an einen Raht dergestalt *appelliren* mögen solle / daß er sich innerhalb zehen Tagen / nachdem er die Urtheil vernohmen / bey dem Burgermeister erkähre und gleich darauf sein Sach vor Raht anbringen lasse: in den Biel. Satz. tit. 13. leg. 9. daß / welcher von einer Urtheil *appelliren* will / der so die Urtheil offentlich vor Raht und Gericht geöffnet / vor und ehe der Raht oder das Gericht ausgerufft wird / oder auf der statt die *Appellation* fürzunehmen sich erläuteren und ein Pfund auf dem Tisch zahlen mögen im Fall Saumnuß aber von dieser *Appellation* kommen seyn solle. Und *leg.* 10. soll nach fürgenohmener *Appellation* der *Appellant* in vierzehen Tagen dieselbe fürtreiben oder aber auch von derselben kommen seyn / es wären dann genugsame Ursachen vorhanden / die ihne gehinderet hätten / darvon er sich entschuldigen möchte / so aber solche Zeit verlohren und keine billiche und genugsamme Entschuldigung vorhanden / alsdann die gefällte Urtheil zu Kräfften lauffen. In denen Genf. *Edits Civils* von *1713.* sind zu denen Appellationen verschiedne Zeiten bestimmet je nach dem selbige von einem Gerichts-Stab an den anderen gehen / also daß nach *tit. 5. art.* 1. welcher es bey einer von der ersteren *Instanz* und Gerichts-Stab ergangnen Urtheil nicht beruhen lassen / *appelliren* und seinen Gegentheil vor die Richter der ersten *Appellation* am Rechten forderen will / solches innert zehen Tagen thun muß / und welcher es dann auch bey einer vor der ersten *Appellation* ergangnen Urtheil nicht verbleiben lassen will / muß er nach art. 2. *appelliren* und seinen Gegentheil vorforderen vor Raht innert zwantzig Tagen / jedoch daß innert solchen zwantzig oder zehen Tagen der Tag der Urtheil nicht mitgerechnet werde. Der aber / welcher es nicht bey einer von denen Obrigkeitlich zu den Bau-Streitigkeiten verordneten in der ersten und anderen *Instanz* oder von dem Statthalter *(Lieutenant)* und denen Richteren der ersten *Appellation* wegen den Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten der Häuseren und anderen Gebäuen ergangnen Urtheil bewenden lassen will / muß darvon nach *art.* 9. *appellieren* innert drey Tagen von der Zeit angerechnet / da ihme die ergangne Urtheil angekündet worden und mit Ausbeding des Tags der ergangnen Verordnung / und wann er

nicht

nicht *appellirt* noch die *Appellation* wissend gemacht innert dem Monat nach der ersten und anderen Verordnung / wird ihm seine *Appellation* nicht mehr gestattet / er darvon ausgeschlossen und angehalten ohne anders das in Stand zurichten was verordnet worden / ohne daß es wegen Verfliessung der Zeit wieder hergestellet werden mag. Wann über das ein Parthey vorgeben will daß in dem Kleinen Raht wider die Gesätze und *Edits* seye geurtheilet worden / und von dieser Urtheil seine Zuflucht an den Raht der Zweyhunderten nehmen will / es seye solches in einer ledigen *Civil*-Ehe-Straff- oder Schmäh-Handlung / muß er sich nach art. 10. darum innert fünfzehen Tag bey oder ausert dem Stillstand der Rechten / der Tag der Urtheil jedoch nicht mitangerechnet / anmelden um zu solchen zugelassen zuwerden / und im Fall einer solche hierzu bestimmte fünfzehen Tag hätte verfliessen lassen / oder daß er innert solcher Zeit seinem Gegentheil / daß er hierzu zugelassen worden seye / nicht wissend gemacht hätte / so kan nach art. 13. ein solcher nicht mehr zugelassen werden. Nach denen *Declarations* der *Coutume* von Neuburg muß der/welcher von einer Urtheil appelliren will/solches sogleich nach Ertheilung derselben thun/und dann innert der Zeit von zehen Tagen der Obrigkeitlich geordneten Person so wol als auch der Gegen-Parthey solches wissend machen.

Revisionen und Wieder-Eröffnung des Rechtens/

43. Wegen denen *Revisionen* und Wieder-Eröffnung des Rechtens nach einer ergangnen Urtheil ist auch in einigen Gesetzen ein Zeit bestimmet / innert welcher der welcher solche Rechtliche Guthat geniessen will sich anzumelden hat oder es sonsten bey der ergangnen Urtheil sein verbleiben hat / als in der Zürich. Rahts-Ordnung von *An.* 1675. in welcher verordnet / daß es bey ausgemachten Sachen verbleiben solle / wann aber einer etwas neues ins Recht zubringen hat / derselbig innert dreymahl vierzehen Tagen für die Revisions-Richter gewiesen werden solle / und in den Basel. *Statut. Part.* 1. *tit.* 59. daß in Sachen da Burger gegen Burgeren vor dortigen Stadt-Gerichten dieß oder jenseits Rheyns *agiren* und einer oder der andere in der wider ihn ergangnen Urtheil *apertè* und offenbahrlich *lædirt* zuseyn vermeinte / hierum seinen *Recurs* an den Kleinen Raht zusuchen begehrte / derselbe sich vorderist desselben innert den nächsten zehen Tagen von

ergangner Urtheil angerechnet / allda um Verhör gebührend anmelden auch angehöret / und dann ihme die *Revision* nach befinden der Sach bewilliget werden solle / in der Meinung / daß sich keiner unterstehe um *Prolongation* des *Termins* der bestimmten zehen Tagen (worunter gleichwolen der Tag an welchem die Urtheil / darüber er sich beschwehret / ergangen nicht gezellet) sich anzumelden / gestalten ein solches nicht allein keines wegs mehr gestattet sondern auch derjenige / der über dieses hin dergleichen trölsüchtige Gesüch zuthun sich unterstehen wurde / als ein muthwilliger *Litigant* mit empfindlicher ohnausbleiblicher Straff angesehen werden solle ; und nach denen *Declarations* der *Coutume* von Neuburg muß der / welcher ein Revision von einer von einem Unter-Gericht ergangnen Urtheil verlangt / sich darum innert acht Tagen Zeit anmelden / anderst er hernach darvon ausgeschlossen bleibet / welchem auch noch wegen Verjährung eines ausgeführten Processes oder sonst erlangten Urtheilen aus der Schafhaus. Gerichts-Ordnung anzufügen ist / daß wann einer den Gerichts-*Proceß* oder sonsten Urthlen rechtlich erlanget hätte und aber ohne Vorwissen des Richters oder des Knechts oder ohne einen *Receß* der Urthlen dem Schuldner still stuhnde und der erlangten Urthlen nicht nachhängen wurde / und es Jahr und Tag angestanden wäre / ein solcher auch das Recht von neuem anzuheben gewiesen und auch die verjährete Urthlen nicht *procedirt* werden solle.

in Straff- und Criminal-Handlungen.

44. Nicht allein aber haben die Ersitz- und Verjährungen ihre Würckung in Civil und dergleichen Händlen / sondern / wie auch schon oben aus den Justinianischen Gesetzen angemercket worden / auch in Straff- und *Criminal*-Handlungen / wie dann auch in den Eydgenössischen Gesetzen hiervon einige jedoch wenige Satz- und Ordnungen befindlich und zwahren vorderist in Ansehung der Schält- und Schmäh-Worten in den Bern. Stadt-Gerichts-Satz. *Part. II. tit. 13. leg. 6.* welches vermag / daß / wann die Schältwort under munds zugeredet wurden / der gescholtene den Ehrverletzer innert sechs Monaten nächst nachdem die Wort ergangen mit Recht fürnehmen ; wurden sie aber dem Ehrverletzten hinterrucks ausgeschlagen / er den Ehrabschneider in den nächsten sechs Monaten / nach dem die Schältwort dem Verletzten

kund

kund gethan worden / rechtlich ersuchen / wo er aber sömliches in dem einen oder anderen Fall zuerstatten unterlassen wurde / fürterhin nach Verfliessung der sechs Monaten / in gstalten obstaht / dem Gescholtenen um angeregte Schältwort kein Recht mehr gehalten werden / es seye dann daß der Gescholtene in bestimmter Zeit nicht im Land gsyn wäre / er dessen dann geniessen solle so viel Recht ist / und nach den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713 tit. 26. art. 6.* hören die Rechts-Ubungen und *Actionen* wegen *Injurien* und Schmähungen auf durch ein Ersitzung von einem Monat nachdem einem selbige kund und offenbar worden ; sonderlich aber finden sich wegen den Verjährund Ersitzungen der Abstraffung der Verbrechen in den Eydgenössischen Gesetzen wenig aussert in den Bern. *An. 1712.* erneuerten die Hurey und Ehebruch betreffenden Straff-Gesetzen als welche vermögen / daß falls ein schwangere Weibs-Person die Angebung des Vatters vor der Genißt unterliesse / ihro nachwehrts kein Glauben beygemessen und dafehrn der angegebne Vatter die That nicht freywillig bekennte ein solcher in diesem Fall entlassen werden / und fahls ein solche den rechten Vatter weder während ihrer Schwangerschafft noch in der Genißt sondern erst hernach beklagen wurde / der Beklagte vor dem Ehegericht durch Vermahnen und Befragen zur Bekantnuß zubringen getrachtet / ohnerheblichen Falls aber die Sach Gott und der Zeit heimgestellet bleiben / und wann eine Weibs-Person eine Manns-Person des Beyschlaffs beklagte ohne daß sie sich schwangeren Leibs befunde / falls die Anklag innert neun Monaten von der Zeit des geklagten Beyschlaffs anzurechnen beschehen wurde / ein auf diese Weise angegebner zu dreyen unterschiedlichen mahlen vor Chor-Gericht bescheiden / allda ernst-wörtlich aber ohne Anwendung der Gefangenschafft über die geklagte That und deren Umständ der Zeit und des Orts *examinirt* / in nicht gestehendem Fall aber und da nichts bewiesen werden konte / die Sach Gott und der Zeit überlassen / falls aber die Anklag erst nach neun Monaten von der Zeit an des geklagten Beyschlaffs zurechnen beschehen wurde / darauf gar nichts *reflectirt* werden solle.

45. Weilen nun in dem was bisher so wol aus den Justiniani- Wer hierin

 schen

für an- und abwesend gehalten werde.

schen als auch den Eydgnössischen Gesetzen wegen denen Ersitz- und Verjährungen und denen darzu bestimten verschiednen Zeiten angebracht worden / ein vielfaltiger Unterscheid sich zeiget und von den Gesetzen selbst gemacht wird zwischend denen anwesenden und abwesenden Personen / und denen ersteren gemeinlich eine kürtzere Zeit hierzu als den letsteren angesetzet ist / so ist hier noch anzufügen / wer eigentlich für an- und wer für abwesend anzusehen seye und gehalten werde ; da nach den Justinianischen Rechten und nach dem *l. fin. C. de long. temp. Præscript.* die für anwesende gehalten werden da der welcher ersitzet und der wider welchen ersessen und verjähret wird in gleicher Provinz ihr Wohnung gehabt / obgleich die Sach welche ersessen oder verjähret wird in einer anderen Provinz gelegen und zwahren so / daß wider den / welcher zwahr mit dem Ersitzer in gleicher Provinz ist / aber seine Wohnung in einer anderen hat / die für die Abwesende bestimmte Ersitz- und Verjährungs-Zeit vervollkommnet werden muß. *Balbus ad. d. l.* zumahlen nach *d. l. fin.* für Abwesende gehalten werden welche nicht in gleicher Provinz wohnen. Weilen aber solches bey erfolgter Abänderung der Herrschaffen- und Provinz-Gräntzen nicht wol mehr beobachtet werden kan / so wollen einige dermahlen hierinn für anwesend halten die welche unter gleichem Amt / Landvogtey oder Gerichts-Herrschafft wohnen oder einem gleichen Richter wenigstens in Ansehung ihrer Wohnung oder einiger ligender Güter unterworffen sind / und hingegen für abwesend achten die welche nicht also in einem Amt / Landvogtey oder Gerichts-Herrschafft angesessen sind obgleich sie sonst unter gleiche Landes-Herrschafft / als welche sich öffters gar zuweit erstrecket / gehören. *Hahn ad tit. ff. de Usucap. n. 7. Stryck in Usu modern. ad d. tit. Hopp in Comment. ad Inst. Princ. de Usucap. & long. temp. Præscript.* Nach dem Lübischen Recht *lib. 3. tit. 6. art. 6.* werden für abwesend gehalten welche ausserhalb Lands oder dortigem Gebiet sind / deme auch das Bayerische Land-Recht *tit. 26. art. 4. 5.* beystimmet : nach der Nürenbergischen *Reformation P. 2. tit. 16. leg.* aber scheinet es daß man anwesend und wissend / und abwesend und unwissend für gleich ansehen thüge ; wann aber auch nach obiger Erleuterung / was dermahlen für An- und Abwesenheit zuhalten seye / öffters zwey welche ihre Güter und Wohnungs-Ort an einanderen stossend und gelegen haben / wann sie unter zweyen Gerichts-Herrschafften stuhnden für abwesende / hingegen zwey andere welche zwahr in einem gleichen Amt / Landvogtey oder Gerichts-Herr-

Herrschafft aber wegen derselben Weitläuffigkeit an weit entlegnen Orten wohneten für anwesende zuachten wären / und solches nicht wol begründet herauskäme / so dörffte wol die Entscheidung wer für anwesend oder abwesend zuhalten und zwahren nach Untersuchung ob einer von dem seiner Sach halber oder in seinem Gut vorgehendem Wissenschafft habe haben können oder nicht? des Richters Erkantnuß und U theil am sichersten zuüberlassen seyn / wornebst ein Landschweiffender und der kein eignes Wohnungs-Ort hat / sondern seine Sachen verliederlichet und nur etwann einer frembden Sach Besitzung in dem Gemüth allein behaltet / für ein anwesender gehalten wird / weilen er keinen gewissen und sicheren Sitz hat und also aller Orten für daheimen und zu Hauß angesehen werden mag. *Glossa ad d. l. fin. C. de long. temp. Præscript. Obrecht. disp. 27. th. 138.* Wann aber währender Ersitz- und Verjährung einer einige Jahr an- und einige Jahr abwesend gewesen / so werden ihme über die zehen Jahr so viel Jahr zugerechnet so viel er aus den zehen Jahren abwesend gewesen / *Nov. 119. c. 8. & Auth. quod si quid C. de long. temp. præscript.* welches *Hopp. d. l.* dahin erleuteret daß eintweder die Jahr der Anwesenheit von den zwantzig Jahren abgezogen und der Überrest die Ersitz- und Verjährungs-Zeit ausmache / folglich wann einer sechs Jahr an- und die übrige Zeit abwesend gewesen wäre / vierzehen Jahr lang zu der Ersitzung nöthig hätte ; oder daß die Jahr der Abwesenheit getheilet und zwey für eins gerechnet und den Jahren der Anwesenheit zugezellet werdind / und wann es also zehen Jahr auswerffe dann die Ersitz- und Verjährungs-Zeit für erfüllet zuachten seye / folglich wann einer sechs Jahr anwesend und acht Jahr abwesend gewesen wäre / dann die Ersitzung zu ihrer Vollkommenheit gelanget wäre nicht aber wann er nur vier Jahr abwesend gewesen wäre / sondern dann noch zwey Jahr manglete ; worüber auch die Müllhaus. Gerichts-Ordnung *art. 12.* verordnet / daß wann sich der Forderer inzwischen der bestimmten Zeit in frembden Landen befunden hätte / er für so lang als diese Verhinderung gewähret entschuldiget seye und so viel Jahr von den angesetzten fünfzehen oder zwantzig Jahren abgezogen werden sollen : und ist übrigens noch nicht ausser Zweifel wem das Beweisthum der An- oder Abwesenheit oblige / indeme einerseits die Anbringung der Abwesenheit ein etwelches Ausbeding / Gegen-Satz und Exception ist / welche nach *l. 14. ff. de except.* von dem welcher selbige anbringt / scheinet zubeweisen seyn /

ander-

anderseits aber der / welcher etwas ersitzen und verjähren will seinen Hauptgrund auf die Anwesenheit als ein nöthiges Stuck zu der Ersitz- und Verjährung setzet und danahen selbigen nach *l. 2. l. 19 ff. de except.* zubeweisen hat.

Die Würkung der Ersitz-

46. Belangend letstlich die Würckung der Ersitz- und Verjährungen / so ist dieselbe je nach der verschiednen Beschaffenheit derselben auch wiederum verschieden / zumahlen die oben *pag. 67.* angeführte andere Art der Ersitz- und Verjährungen der sogenannten längsten Zeit / darbey nicht auf die Beschaffenheit des Besitzes soudern allein auf die Zeit und die Liederlichkeit des Eigenthums-Herzen durch solche Zeit acht gehalten wird: niemanden ein Eigenthum- oder Macht-Recht noch rechtlichen Anspruch und Actionem, sondern allein ein Gegensatz und Exception, dardurch er den gegen ihne auch von dem rechten Herzen angestellten Anspruch ableynen kan / zuwegenbringet; *Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 20.* Hingegen die Ersitz- und Verjährung von unerdencklichen Zeit nicht nur das Eigenthum- und Macht-Recht dem Ersitzer zubringet sondern nach einiger Meinung auch die Krafft hat / daß mit dem Beweisthum solcher Zeit auch das Eigenthum- und Macht-Recht für bewiesen gehalten wird / solche Zeit auch die Krafft einer Bewilligung / Freyheit und Privilegii hat und danaben weder ein Titul noch guter Glaub anzubringen noch zubeweisen nöthig ist / keine Gegen-Beweisthum gelitten / aller Mangel dardurch ersetzet und was sonst ungültig wäre / gültig gemacht wird / *arg. cap. super quibusdam X. de V. S. Balb. de Præscript. P. 1. qu. 6. n. 8. Vasqu. 2. controv. Illustr. c. 8. n. 17. Heig. quæst. 15. n. 50. Bocer de Regal. c. 2. Brunneman. Cons. 162. n. 412.* Die eigentliche und gemeine Ersitz- und Verjährung aber von drey / zehen / und zwantzig Jahren / wie auch die übrigen von dreyssig und mehreren Jahren aber heben nicht nur alle Verpflichtungen / rechtliche Ansprüch und Actionen auf / *l. 3. C. de præscript. trigint. annor. l. 1. § 1. C. de annal. præscript.* gebähren einen Gegensatz und Exception wider andere Ansprecher / und hinteren die Befestigung des Krieg-Rechtens / *c. 1. de lit. contest. in 6.* erledigen auch die Beyverpflichtungen durch Bürgschafften / Pfand und dergleichen / *l. 7. § 1. ff. de Except l. 43. ff. de solut.* sondern es wird auch durch dieselbige nicht nur das nutztragende / sondern das völlige Eigenthum- und Macht-Recht erworben / *l. 3. ff. & l. 8. § 1. C. de Usurpat. & Usucap. l. un. C. de Usucap. transf. l. 17. in fin. ff. de R. V.* und zwahren nach

eini-

einiger Meinung noch so / daß einer / der ein Sach ersessen und verjähret und selbige aus Unfürsichtigkeit zuruckgegeben / solche krafft erlangten Macht-Rechts rechtlich zuruckforderen und vindiciren kan / *l. 35. ff. de acquir. rer. dom. Lauterbach in tit. de Usucap. § 1.* ja wann er auch schon hernach in Erfahrung brächte daß es eines anderen Sach seye / solche demselben nicht mehr zuzustellen habe / weilen ein solche Sach durch den Besitz und die Verordnung der Gesetzen (welche auch aus gewissen Ursachen einem wider seinen Willen das seinige benehmen könnind:) des Ersitzers eigen worden und ein durch die Gesetz zu ihrer Vollkommenheit gelangte Handlung durch ein hernach hervorkommende Hinterung nicht geschwächet wird. *Muller ad Struv. Exerc. 43. th. 42.* Es wollen einige daß niemand sich dem Gegen-Satz oder der Exception der Ersitzung / als zum Exempel wann ungeachtet aus einer Handlung innert den sonst zur Ersitzung bestimten Jahren kein Klag komme / dennoch solche Exception nicht statt haben solle und dergleichen: begeben und renunciren könne / *Bald. vol. 1. cons. 303. Gail. lib. 2. obs. 18. Stryck. vol. 3. disp. 16. c. 2. n. 80. &c. vol. 1. disp. 2. cap. 2. n. 6.* auch daß ein Richter / wann es auch die Partheyen schon nicht verlangen auf solchen Gegen-Satz die Ersitz- und Verjährung untersuchen / auf selbigen obgleich er von den Partheyen vergessen worden acht halten und selbigen krafft seinen Pflichten ersetzen solle wann solcher aus den Actis und Behandlungen oder vorgelegten Schrifften kund und offenbar werde / *Mev. P. 7. Dec. 182. & P. 8. dec. 419. Klock. vol. 1. cons. 37. n. 349. Carpzov. P. 1. const. 25. def. 1. 2. 3.* wie dann auch aus denen vorher weitläuffig angebrachten Eydgenössischen Gesetzen hierüber die Würckungen der Ersitz- und Verjährungen dahin ausgetrucket werden / daß bey denen Verjährungen der Fahrnuß einer selbige wieder herauszugeben nicht schuldig / sondern die als sein übrigens eigenthumliches Gut fürbas zu ewigen Zeiten rühiglich zubesitzen und zugebrauchen befügt seyn / auch dem der ein Anforderung an selbige machet kein Gehör mehr gegeben und dardurch alle Rechtliche Anforderungen ausgeschlossen seyn sollen: in Ansehung der ligenden Güteren / daß man von derenwegen niemand kein Antwort mehr zugeben schuldig seyn / hingegen darbey geschützet und geschirmet werden / und solche auch gleich seinen anderen eignen Sachen zunutzen und zugenieſſen haben solle: in Ansehung der Schulden / daß einer selbige nicht mehr zubezahlen schuldig / darfür geantwortet haben / selbige verschienen / tod und abseyn und darum kein Recht

gehalten / und einer des Rechts verlürstig und ohne Bedencken deren vor Gericht und Recht abgewiesen werden solle / und dergleichen / wie aus den weiters hierüber obangemerckten Gesetzen das mehrere herzuhollen.

und Verjährungen.

47. Ob aber auch einer ein nach den Gesetzen ersessne und verjährete Sach / wann ihme folglich bekant wird daß selbige einem anderen zugehöre / dennoch auch hernach / wie gleich vorangedeuter massen nach den Civil-Gesetzen / also auch mit gutem Gewissen behalten könne ? ist unter den Moralisten annoch unausgemacht / zumahlen *Amesius de Cas. Conscient. l. 5. cap. 41.* und andere bey *Covarruv. ad c. Possessor. p. 3. § 2. num. 3. de R. J. in 6.* angemerckte solche Würckung der Ersitzung nicht zuschreiben noch ein solche Sach einem mit beruhigtem Gewissen zubehalten gestatten wollen / weilen es wider das Gesetz der Natur lauffe ein Sach welche man weißt daß sie eines anderen seye wider desselben / von deme man sie auch nicht bekommen / Willen zubehalten / und die Civil-Gesetz allein aus Civil-Ursachen zugebind daß man keinen rechtlich mehr darum belangen köne : Hingegen aber wollen andere daß die Civil-Gesetz / welche um der Menschlichen Sicherheit und Nothdurfft willen verordnen daß auf gewisse Weis und aus gerechten Ursachen auch wider Willen des Eigenthums-Herren das Eigenthum- und Macht-Recht verlohren gehen und einem anderen zufallen solle / dem Gesetz der Natur nicht zuwider streiten noch daß der / welcher den aus gerechten Ursachen und nicht wider das Verbott dieses Gesetzes errichteten Civil-Gesetzen hierinn folget und auf selbiges hin ein solch ersessne Sach behaltet / wider sein Gewissen handle / zumahlen die Erwerb- Beybehalt- und Verliehrung des Eigenthums und Macht-Rechts von dem Gesetz der Natur nicht so genau vorgeschrieben und viel daran gelegen seye / daß nicht nur in eint oder anderem Staat sondern unter der gantzen Menschlichen Gesellschafft die Eigenthum- und Macht-Recht in Sicherheit gestellet werdind / und ein auf ein gerechtes Fundament begründetes Civil-Gesetz auch das Gewissen binde und beobachtet werden müsse / *Molin. de Justit. & Jur. tract. 2. D. 61. Hugo de Roy tract. de Just. & Jur. lib. 3. tit. 3. 4. 5. 6.* und viel andere bey *Covarruv. l. cit. allegirte Canonisten Hahn. ad tit. ff. de Usucap. num. 11. Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent. lib. 4. c. 12. § 5. Struv. Exerc. ad ff. 43. th. 42. Tabor in Part. Elem. disp. 2. th. 22. p. 60.* worbey jedoch einige der letsteren Meinung allein dannmahlen beypflichten /

pflichten / wann der erstere Besitzer an seiner dießfälligen Liederlichkeit merckliche Schuld trage / *Medina de restit. qu. 18.* oder wann nach der Anleitung des Canonischen Rechtens die gantze Ersitzungs-Zeit mit gutem Gewissen und auf ein ehrliche Weise fortgesetzet worden / *Hopp in Comment. ad Inst. d. l.* oder wann einer ein Sach durch ein beschwehrlichen Titul titulo oneroso und nicht nur etwann Geschencks-oder dergleichen Weis titulo lucrativo an sich gebracht hätte / *Connani comm. 12. n. 9.* sonderheitlich aber wann der Besitzer in seiner Meinung gewiß versicheret ist daß er ein solche Sach befügt behalten möge / zumahlen wann einer darfür hielte daß er ein solche Sach mit gutem Gewissen nicht behalten dörffe / ein solcher / wann er selbige dennoch behielte / ohne Zweifel sündigen wurde. *Zæs. ad tit. ff. de Usurpat. & Usucap. n. 67.*

Der IV. Titul.

Von dem Recht der Personen wegen denen geschenckten Sachen.

I.

Was ein Schenkung und wie vielerley selbige seye?

Unter denen Sachen / welche in Ansehung ihrer Erwerb- und Erlangungs-Art von anderen unterscheiden sind / werden in dem *II.* Theil *pag. 233.* weiters gezellet die geschenckte Sachen / worbey jedoch einige aus § 9. *Inst. de Usucap. & long. temp. præscript.* die Schenckungen nicht für ein Erwerbungs-Art sondern nur für einen Titul und Ursach zur Erwerbung / und zu Erwerbung einer Sach durch ein Geschenck desselben würckliche Übergab und nicht nur ein Versprechen erforderen wollen / *Bachov. in Coment. ad Inst. tit. de Donat.* andere aber solche Subtilitäten für unnöthig halten: obgleich auch die Schenckungen allein unter die Burgerliche Erwerbungs-Arten gerechnet werden vermuthlich wegen eint und anderen in den Burgerlichen Gesetzen derselben wegen gemachten absonderlichen Verordnungen / so kan doch auch nach den Natürlichen und Völcker-Rechten durch Schenckungen und Übergab der geschenckten Sachen das

Eigenthum- und Macht-Recht von einem an den anderen gelangen und erworben werden / *Hopp in Coment. ad d. tit.* und ist ein Schenkung eigentlich nichts anders als ein Freygebigkeit / da einer dem anderen etwas aus ledigem guten Willen/ohne daß er darzu einige Verbindlichkeit habe / übergibt und für das seinige überlaßt / *l. 29. ff. de Donat.* danahen alles das/ was von einem einem anderen/der ihne sonst hierzu hätte anhalten und nöthigen können; gegeben wird / nicht für ein Schenckung gehalten werden kan / worunter einige zellen wollen die Nahrung und Unterhaltung der Kinderen von ihren Elteren / weilen diesere letstere darzu von Natur verpflichtet seyen / wie auch die Gegen-Schenckungen welche etwann geschehen wegen solcher Verdiensten / um deren willen man sonsten auch einen rechtlich hätte belangen können / *arg. l. 27. ff. de donat.* Gleichwie aber von denen zweyen Haupt-Gattungen der Schenckungen / welche von des Todes wegen oder unter Lebendigen geschehen der ersteren halben auch schon in dem *II.* Theil *pag. 234.* angebracht worden/ daß selbiger Betracht- und Untersuchung sich wegen derselben Ahnlichkeit mit denen Legatis und Vermächtnussen besser zu denselbigen schicke / als wird auch solche bisdahin auszustellen / in Ansehung der letsteren aber vorderist anzudeuten seyn / daß die eigentliche und völlige Schenckung unter Lebendigen nichts anders seye als ein freygebige Uberlassung und Uebergebung einer erlaubten Sach an einen anderen welcher solche annihmet und zwahren ohne daß man selbige jemahlen wieder zuwiederrufen vorhabens seye / auch hierzu durch kein Recht genöthiget werde / sondern solches aus alleiniger Freygebigkeit thüge. *l. 1. l. 19. § 2. l. 27. ff. de Donat. l. 18. ff. de adim. Leg.*

Wer Schenckunger thun könne?

2. Bey solchen Schenckungen unter lebenden Personen kommt so dann sonderlich in Betrachtung von wem und an wen solche befüget geschehen mögind / da der ersteren oder deren welche Schenkungen thun könnind halber vorderist insgemein solches einer jeden Person gestattet ist / welche auch die freye und ledige Verwaltung seiner Mittlen und Vermögens hat und deren solches nicht absonderlich durch die Natur/ein Gesetz oder ein Verkommnuß verbotten ist / *l. 12. C. de donat. l. 21. C. mandat.* wie dann auch der in den Zürich. Fundamental-Satzungen mitbegrieffne sogenannte *Pensioner*-Brieff zugibt/ daß ein angebohrner und gesipter und je ein ander guter Herr und Freund dem anderen um guter Freundschafft/Gesellschafft/

Nach-

Nachbarschafft und dergleichen Sachen wegen von seinem Gut wol Schenkung und Verehrung thun möge/wie das von Altem herkommen ist ohne Gefahr ; und in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 26.* denen ohnverehelichten Weibs-Personen und Wittweiberen ohngeachtet sie sonst zu allen ihren Handlungen und Contracten Vögt und Beystänber vonnöthen haben/dennoch unbenohmen ist auch ohne derselben Vorwissen und Zuziehung bey Lebzeiten noch Ermässigung ihres Vermögens bescheidenliche Schenckung zuthun / auch in den Wallis. *Statut. cap. 105.* einem jeden Landmann bewilliget wird / daß er in seinem völligen Leben / da er noch gesund und bey seiner Vernunfft ist / könne und möge wie verkauffen und veräusseren also auch verschenken seine ligende und fahrende Hab und Güter samtlich oder zum Theil wem und welchen er will nach seinem freyen Willen und Wolgefallen : danahen von solcher Befugsamme zuschenken ausgeschlossen sind von der Natur selbst die welche ein solche Handlung nicht verstehen und danahen auch die Verwaltung ihrer Mittlen nicht haben/als die minderjährigen Kinder / *§ 9. de inutil. stipul.* Tollsinnige und des Verstands und Sinnen beraubte / *l. 10. § 1 ff. de Cur. furios.* Basel. *Statut. Part. 2. tit. 20.* auch die welche von Natur stumm und taub sind / weilen aus ihren Gebehrden nicht sicher / ob sie etwas leihen oder schencken wollind / geschlossen werden mag / *arg. l. 10. ff. qui testam. fac. poss.* von welchen man aber hierinn unterscheidet die welche in solchen Stand durch einen Zufall gerathen sind / sonderheitlich wann sie noch lesen und schreiben können ; auch die welche eintweder nur stumm oder nur taub sind. *Brunneman ad l. 32. § 2. ff. de Donat. Colleg. Argent. h. tit. n. 6.* durch die Gesetze wird zuschencken nicht bewilliget einem Vogt-Kind / wann es solches auch schon mit des Vormunds Bewilligung thun wolte / *l. 1. § 1. 2. ff. de tut. & rat. distrab.* es wäre dann das Vogt-Kind gar reich und das Geschenck von geringer Wichtigkeit / *l. cum plures ff. de admin. tut.* wie auch einem annoch unmannbaren welcher das fünf und zwantzigste Jahr noch nicht zuruckgeleget / ohne seines Vormunds Einwilligung / ja in Ansehung ligender Güter auch nicht mit einem Obrigkeitlichen *Decret*, er beisse dann nach erlangter Mannbarkeit solche Schenckung wiedermahlen gut / *l. 1. pr. ff. de minor. l. 4. C. de præd. minor. non alien.* und ist ins Gegentheil auch durch die Gesetze den Vormünderen und Vögten gleich verbotten von ihren Vogt-Kinderen Mittlen etwas

zuverschencken / es wäre ihnen dann solche Befugsamme absönderlich ertheilet oder es erforderete solches die Billichkeit wie bey Vergeltungen / oder ein sonderer Nutzen oder Nothwendigkeit des Vogt-Kinds / *l. 12. § 3. l. 13. l. 22. l. 46. § fin. ff. & l. 16. C. de adminiſt. & peric. Tut. l. 7. princ. ff. de donat. Carpzov. P. 2. C. 11. def. 48.* welches auch auf andere Sach-Verwaltere und Procuratores welche hierzu kein absonderlichen Gewalt haben erstreckt wird / *arg. d. l. 7. ff. de Donat.* und auch bey denen Bischöffen und Prælaten in Ansehung der Kirchen-Sachen / ausſert was zu einem Gegen-Geschenck und Remuneration wegen Verdiensten geschiehet giltet nach *c. 5. X. de Donat. Clem. 1. de reb. Eccleſ. non alien.* so gestatten auch die Gesetze Schenkung zuthun nicht denen würcklich Obrigkeitlich erklährten Verschwenderen / *l 60. ff. de V. O. l. 1. pr. l. 15. pr ff. de Curat. furioſ. Lauterbach ad tit. ff. de Donat. n. 2.* wie auch nicht denen Maleficanten und zum Tod verurtheilten / *per Authent. bona damnat. C. de bon. damnat.* sonderlich wo annoch derselben Güter zu Obrigkeitlichen Handen bezogen werden / welches einiger Orten nur bey begangnem Laster der verletzten Majestat geschiehet. *Brunneman ad l 1. ff. de donat. & l. 9. C. de bon. damnat.* Uber welche zwey letstere Fälle auch die Basel. *Statut. l. c.* die Verordnung enthalten / daß die *Donationes* unkräfftig seyen so durch Verschwender und die / denen ihrer Güteren Verwaltung verbotten / geschehen und daß so einer *Crimen læſæ Majeſtatis* begangen hätte und also verletzter Majestät halber angeklaget wurde oder sonsten ein ander Laster begangen / darum ihm sein Hab und Gut nicht zuver*alieniren* oder zuveräusseren gebotten oder auferlegt worden / der / dieweil er in solchem Zustand ist / nichts *doniren* / übergeben oder verschencken könne. Anbey aber auch wegen denen Kinderen / es seyen Söhne oder Töchteren / welche noch unter vätterlichem Gewalt stehen *d. l. tit. 25.* verordnet / daß sie ohne des Vatters Wissen und Willen gar nichts verschencken mögind. Nach dem Glarner Land-Buch *fol. 8.* aber mag ein Person / so Vogtbar ist / nützid vergaben oder verschaffen auch ihre Vögt von ihretwegen nicht dann vor einem geschwohrnen Gericht oder vor einem Land-Amman und Raht / da es dann wol mag beschehen: Und sonderlich sind nach den Genf. *Edits. Civils* von *An. 1713. tit. 13. art. 36.* alle Schenckungen welche die vogtbare Personen und minderjährige zum Vortheil ihrer Vögten und Vormünderen

ren gemacht null und nichtig ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit.

3. Obgleich das enge Band / welches unter den Eheleuthen ist die meiste Ursach und Anlaas gibt einanderen durch vielfältige Freygebigkeiten Zeichen der Liebe zugeben / so haben die alten Römer jedoch bey solchen Geschencken unter Eheleuthen so viel Bedencken gefunden / daß Sie solche Schenckungen der Ehegenossen von ihren eignen Mittlen verbotten / damit nicht durch des einten oder anderen Ehegenossen dießfälliger allzuleichter Freygebigkeit sich das einte mit des anderen Schaden und Abschweinung der Mittlen bereicheren / der mehrers eigennützige sich nicht allein darauf legen thüge wie es sich des anderen Freygebigkeit zuziehe und dardurch an gehöriger Auferziehung der Kinderen weniger Sorg anwende / und daß wann hierinnfalls der einte Ehegenoß des anderen Begierden durch offters Schencken kein Genügen leistete / sie nicht in Uneinigkeit und Zweytracht verfallind / folglich die Eheliche Liebe nicht gleichsam erkaufft werden müsse / sondern auf andere Beweg-Ursachen als auf den Eigennutz gegründet seye / *l. 1. l. 2. l. 3. ff. de donat. inter Vir. & Uxor.* ja es ward auch solches Verbott noch erstrecket auf Schenckungen zwischend Schwäher und Tochtermann / Schwieger und Sohnsfrau / und auch auf die Schenckungen / welche geschehen denen Personen / welche in des Ehemanns Gewalt gewesen und danahen mit ihme für ein Person gehalten worden / weilen durch selbige die Geschencke mittelbar von einem Ehegenossen an den anderen gelangeten / *l. 2. § 2. l. 3. § 1. seq. ff. l. 3. 4. 5. C. h. tit.* wie dann auch nicht gestattet worden daß ein dritter aus des einten Ehegenossen Befehl dem anderen etwas schencke / *d. l. 3. § fin. l. 5. § 2. l. 6. ff d. tit.* und ist nach den Justinianischen Gesetzen solches Verbott so ernstlich daß solche Schenkungen auch von Rechts wegen für ungültig / null und nichtig gehalten werden / und das Eigenthum- und Macht-Recht dardurch dem anderen nicht zuwachset / danahen auch der / welcher ein solche Sach weggeschenckt / dieselbige wann sie noch vorhanden wieder rechtlich zuruckforderen und vindiciren / oder wann sie verbraucht worden condiciren kan in so weit der deme selbige geschenckt worden dardurch reicher worden / jedoch mit Ersatz der von den letsteren daran gewendeten Kösten / *l. 3. § 10. l. 5. § fin. l. 24. pr. l. 31. § 12. ff. hoc. tit. Struv. Exerc. ad ff. 30. th. 26. 27.* wann auch ein solche Sach zu Grund gehet

Ob und wie

so

so geschiehet solches auf die Gefahr desse / welcher selbige geschencket hat. *l. 16. l. 28. pr. ff. d. tit.*

auch Ehegenossen/

4. Es werden aber so wol in gleichen Justinianischen Gesetzen als auch sonsten wo solches Verbott annoch beobachtet wird hierbey ein und andere Ausbeding gemachet / zumahlen auch unter Ehegenossen die Schenckungen nicht unerlaubt gehalten werden da je ein Ehegenoß dem anderen etwas von gleichem Wehrt schencket daß dardurch keiner weder reicher noch ärmer wird / *l. 7. § 2. ff. de donat. inter Vir & Uxor.* wann namlich nach einiger Meinung solches zu gleicher Zeit und nicht zu unterschiedlichen Zeiten geschiehet / *Gail. 2. obs. 40. n. 7.* auch werden gestattet die Geschenck welche zu einer Vergeltung geleisteter Diensten gegeben werden / als dieselbe wann sie den Verdiensten gleich kommen auch bald nicht für Geschenck zuhalten / *d. l. 7. § 1. h. tit. ibique Brunneman & ad l. 27. ff. de Donat. Klock tom. 2. consil. 71. n. 34.* gleicher Gestalten wird auch bewilliget / daß ein Ehegenoß dem anderen etwas zu wieder Aufbauung seines abgebrannten Hauses / oder zu seiner Begräbnuß / oder zu Ableynung der dem anderen sonst auferlegten Straff das Land wegen Verbrechen zuraumen schencken möge / *l. 5. § 8. l. 14. l. 43. ff. de donat. inter Vir & Uxor.* so kan auch ein Ehefrau ihrem Ehemann zu Erlangung einer Doctor- Adellichen- Ritter- oder anderen Würde und Ehren Stell / oder sonst zu seinem Studiren / *l. 40. l. 42. ff. h. tit. ibique Brunneman.* und hingegen auch ein Ehemann seiner Ehefrau bey ihrem Nammens- oder Geburts-Tag / einem Jahr-Wechsel und wie an einigen Orten gebräuchlich an dem Weyhnacht-Fest zu dem sogenannten H. Christ etwas / jedoch daß solches mässig seye / schencken. *l. 31. § 8. l. 42. d. tit. ibique Brunneman. Carpzov. P. 2. C. 13. def. 20. 21.* Und wie es mit den Braut-Geschencken / Schmuck / Krahm / Morgengaab und dergleichen unter Eheleuthen gehalten werde ist in dem *II.* Theil in *XII.* und *XXXII.* Tituln zufinden: so ist auch einem Ehegenossen unbenohmen dem anderen eine Sach welche nicht sein eigen sondern eines anderen ist / jedoch nur allein mit der Würckung zuschencken daß derselbe dardurch nicht das Eigenthum- oder Macht-Recht darüber sondern nur die Bequemheit selbige durch Ersitz- oder Verjährung an sich zubringen erlange / und mag auch ein Ehegenoß zu Gonsten seines anderen Ehegenossen sich eines noch nicht würcklich erlangten Rechtens begeben als einer Erbschafft sich begeben / damit das andere die Erbfolg

ohne

ohne Testament darvon bekomme und dergleichen / *l. 5. § 13 14 l. 25. d. tit.* auch werden die unter den Eheleuthen vorgegangne Schenckungen welche mit einem Eyd bestätiget worden für gültig gehalten nach den Canonischen Rechten / *c. 28 X. de Jurejur. c 2 de pact. in 6 Berlich. P. 2. concl. 15. n. 14.* und werden auch von solch verbottnen Schenkungen unter Eheleuthen ausbedungen die / welche erst auf die Zeit / da der Ehestand eintweder durch den Tod (darvon seines Orts bey denen Schenckungen von Todes wegen das mehrere nachgebracht werden wird:) oder durch die Ehescheidung sich endet / hinausgesetzet sind / jedoch so daß bis auf die Zeit da dieselbe Eheleuth zuseyn aufhören die geschenckte Sach des Ehegenossen der sie geschencket hat verbleibet / *l. 9. l. 10. l. 11. § fin. ff. de donat. inter. Vir & Uxor.* und danahen ihme auch frey stehet selbige zuwiderzuffen / welches er auch gethan zuhaben gemuthmasset wird / wann der ander Ehegenoß die Ehe gebrochen / oder ein ander schwehres Verbrechen sonderlich gegen ihne mit seiner Verschmähung / Schändung ꝛc. begangen / *l. 30. l. 32. ff. l. 10. l. 12. C. dict. tit.* und nach gleichen Gesetzen wann er immittlest solch geschenckte Sach einem anderen verpfändet hatte / welches aber abgeänderet worden *Nov. 162. cap. 1.* wie dann auch eine solche Schenckung keine Würckung hat wann der Ehegenoß welchem also etwas geschencket worden vor dem anderen / welcher ihme solches auf solche Weis geschencket / mit Tod abgehet / *l. 18. C. & c fin. X. hoc tit.* noch wann sie den Pflicht-Erb-Theil des nächsten Erben verletzet / oder / im Fall sie 500. Solidos übersteiget / nicht gerichtlich eingeschrieben und bestättiget ist / *l. 34. C. de donat. Perez. in tit. C. de donat. inter Vir & Uxor. n. 18.* obschon im übrigen auch wie oben schon gedacht worden durch ein dießfällige unbefügte Schenckung unter Ehegenossen das Eigenthum- und Macht-Recht der geschenckten Sach nicht erlanget wird / so erwirbet der welchem solche geschencket wird nichts destoweniger den Besitz derselben / weilen der welcher geschenckt hierdurch nicht ärmer / und der welchem geschenckt worden nicht reicher wird / danahen auch die natürliche Frücht von einer solchen Sach dem ersteren desse ohngeacht verbleiben / die Mühlich- und Fleiß-Früchte aber / welche der erstere genossen / ihme nicht wieder abgefordert werden / *l. 1. § 4. ff. de acquir. vel amitt. possess. l. 17. ff. de donat. inter Vir & Uxor. l. 45. ff. de Usur. Struv. Exerc. ad ff. 30. th. 28.* welchem noch anzufügen / daß zwahren nach den genauen Rechten in einer unerlaubten Ehe die Schenckungen nicht für ungültig zuachten /

nach selbigen dennoch auch solche/damit die welche diesfalls gesündiget nicht noch Vortheil vor andere aus geniessen; nicht gestattet werdind/ ja wann auch solches in einer wissentlich verbottnen Ehe geschehen wäre / die Obrigkeit solche Schenckungen zu ihren Handen ziehen könne / *l. 3. § 1. l. 32. ff. de donat. inter Vir & Uxor. ibique Brunneman.* wie dann auch die in *d. l. 3. § 1.* ertheilte Bewilligung denen Concubinen etwas schencken zumögen dermahlen in keine Ubung noch Betrachtung mehr kommet / *Wissenbach. disp. 47. th. 3.*

sonderlich nach den dermahligen Rechten.

5. Gleichwie auch eine der Haupt-Beweg-Ursachen dieseres Verbotts in dem Justinianischen Rechten zuseyn scheinet / damit sich nicht der eint oder andere Ehegenoß bey Lebzeiten so seiner Mittlen entblösse daß er hernach nach Aufhebung des Ehestands in einem mittellosen und mangelbaren Stand seye/ und zwahren auf den Grund deren Ehegenossen nach selbigen Rechten über ihre Mittel habenden und in dem *XXXII.* Titul des *II.* Theils des mehreren angezeigten Gewalts / also hat es dießfalls nun eint und anderer Orten in Ansehung solcher Schenckungen unter Eheleuthen auch ein verschiedne Beschaffenheit je nach deme auch der Ehegenossen beyderseits oder des eint und anderen Befugsamme und Gewalt ihres Vermögens halber durch die Gesetze bestimmet ist / zumahlen an den Orten / wo die völlige Gemeinschafft der Güteren unter Eheleuthen durch die Gesetz eingeführet ist / dergleichen Schenckungen gar nicht Platz haben können / als an allem dem/was das einte erlanget / zugleich auch das andere Antheil hat : sonsten aber sind einiger Orten solche Schenkungen zwahr erlaubt in Ansehung der Fahrnuß und des vorgeschlagnen oder erzungnen ligenden auch eines Theils der eignen Güteren/ jedoch so daß sie jederweilen wiederzuffen werden mögen ; anderer Orten werden solche auch unwiderzufflich gestattet / jedoch nur in Ansehung des Nutzens der Fahrnuß und der erzungnen ligenden Güteren/ und daß je ein Ehegenoß dem anderen ein gleiche Schenckung thüge ; wieder anderer Orten mag ein Ehefrau dem Ehemann nichts schencken / wol aber der Ehemann ihro sonderlich an den Orten wo der Ehefrauen Beschaffenheit sonst in Ansehung der Mittlen und deren Genieß oder Antheil nicht allzu vortheilhafftig ist und man derselben Mittel dennoch um etwas sicher stellen will. In Sachsen sind solche Schenckungen dannzumahlen gültig wann sie vor Gericht geschehen / daselbst eingeschrieben werden und die Ehefrau wann sie etwas

was schencken will mit einem Vormund und Curatore versehen ist. *Coler. Decis. 12. num. Carpzov. P. 2. C. 13. def. 16. 17.* In den Eydgenössischen Gesetzen ist darüber nichts verordnet ausser daß die in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 4. leg. 6.* befindliche Ordnung dahin dienet / daß namlich wann zwey Ehemenschen Verkommussen und Gemächte aufrichtend und hierdurch sich dergestalt gegen einanderen verbindend und verstrickend / daß ihro keins ohne des anderen Gehäl und Bewilligung solche Verkommnuß änderen noch vielweniger gar aufheben solle noch möge / der Ehemann seinem Eheweib zu solcher Handlung einen Ehren-und unpartheyischen Mann der bemeltem seinem Weib gefällig zu einem Vogt zugeben verbunden seyn und ihme auch gleichwie allen anderen / so zu Vögt oder Vormünderen erforderet werden / durch den Schultheiß ordenlich gebotten werden solle / zumahlen nach Mutach Unterrichts von Gerichts-und Rechts-Sachen *lib. 2. cap. 6.* solcher massen Eheleuthe zu Bern durch Verkommnussen all ihres Gut oder einen Theil vergaben können. Worbey auch die Wallis. *Statut. cap. 105.* enthalten / daß dem Ehemann nicht zukomme noch erlaubt seye sein Eheweib durch freundliche noch durch Droh-Wort zuverleiten daß sie zu einer zu ihrer Erben Nachtheil gereichenden Verschenckung oder Verkauff der Güteren ihren Willen gebe unter Straff der Nichtigkeit des Geschencks oder Verkommnuß.

6. Belangend aber die Ehefrauen insbesonder / so ist selbigen nach *l. 4. C. de revoc. donat.* gestattet Schenckungen zuthun aus ihren Paraphernal-Güteren / welches *Petr. à Navarr. de restit. lib. 3. c. 1. n. 160.* auch erstrecket auf andere Güter / welcher Verwaltung gleichwol dem Ehemann zukommet und zwahren auch ohne desse Einwilligung auf den Fall wann sie ihren armen Elteren / Geschwisteren und Kinderen erster Ehe zuhilff kommen will ; und will *Zæs. in tit. ff. de donat. n. 13.* auch selbigen gestatten auch ohne ihres Ehemanns Einwilligung Allmosen zuthun nach ihres Standes Beschaffenheit. Nach den Sächsischen Rechten aber mag ein Ehefrau ohne ihres Ehemañs Bewilligung gar nichts verschencken / *Richter 1. decis. 22. n. 47.* welches auch in Franckreich üblich seyn soll / *Wesenbec ad tit. ff. de donat. num. 4.* und wird sie hierinn gleichen Gewalt wie in anderen Veräusserungen und Alienation ihrer Mittel haben / darvon in dem an- Die Ehefrauen absonderlich

deren Theil *pag. 783.* und *801.* das mehrere auch aus den Eydgenössischen Gesetzen nachgesehen werden kan / welchem nach wegen denen Schenckungen insbesonder aus den Wallis. *Statut. d. cap. 105.* anzufügen / daß krafft selbigen ein verheyrathete Weibs-Person ohne ihres Ehemanns Einwilligung (ausser an ihrem Hochzeit-Tag / da ihr Hochzeit in Angesicht der H. Mutter der Kirch eingesegnet wird und in dem Testament oder letsten Willen:) niemanden wer es auch seye von ihren Mittlen weder verordnen / schencken noch geben möge / wann aber der Ehemann die Einwilligung ertheilt und kein Betrug / List noch Gefahr mit unterlaufft / auch die Schenckung weder mittel- noch unmittelbahr zum Nutzen weder des Manns noch der seinigen gereichet / so hat dann ein von ihr gethane Schenckung Plaz: mit dem Zuthun / daß dem Ehemann nicht zukomme noch erlaubt seye seine Ehefrau mit freundlichen oder Drob-Worten zuverleiten / daß sie ihre Einwilligung zu einer zu ihrer Eheren Nachtheil gereichenden Schenckung ertheile bey Straff der Aufhebung und Zernichtigung solcher Schenckung; in welchen Statuten auch wegen denen von anderen unverheyratheten Weibs-Personen geschehenden Schenckungen *l. c.* ausgesetzet ist / daß ein unverheyrathete Weibs-Person sie seye ein Wittwe oder niemahl verheyrathet gewesen wann sie ihr Gesetz-mässiges Alter erreichet und bey guter Vernunfft ist / von ihrem Mittel nichts als in einem Testament verordnen noch schencken möge / ausser mit Beythun eines Vogt und Vormunds oder eines Geschwornen und ihren zugeordneten Rahtgebers / und daß ein solche Schenckung auch dannmahl nicht zum Nutzen und Vortheil des Vogts / Rahtgebers oder der ihrigen gereiche.

Elteren und Kinder/

7. Wegen denen Schenckungen zwischend Elteren und Kinderen ist vorderist in Ansehung des Vatters anzumercken / daß selbiger nach *l. 11. C. de donat. l. 25. C. de donat. inter Vir & Uxor.* eigentlich seinem in seiner Haushaltung und an seinem Brot befindlichen Kind um so da weniger schencken können / weiken alles was solche Kinder also bekommen unter ihr vätterliches Sonder-Gut gehöret und also wieder des Vatters wäre / er folglich gleichsam solches sich selber schenckte / es wolte dann der Vatter einem Sohn etwas schencken wegen besonderbahren und bald über seine kindliche Pflich-

Pflichten aus gegen ihme geleisteten Diensten um deren willen er sonst einen Frembden hätte bezahlen müssen / als wann er ihn von den Räuberen erlediget ꝛc. doch so daß die Schenckung den Diensten angemässen und solche letstere von dem Sohn bewiesen werdind / *Gail. 2. obs. 38. Hahn. ad Wesembec. ad tit. ff. de donat. num. 4.* welches Geschenck so dann bey der vätterlichen Erbs-Theilung nicht mehr in selbige eingeworffen werden muß / *Wurmser. lib. 1. tit. 42. obs. 1.* da auch sonsten Schenckungen / welche von dem Vatter den Kinderen gethan werden / ihre Krafft überkommen durch den Tod des Vatters wann er namlich selbige bisdahin nicht wiederzuffen / doch wann das Geschenck 500. Solidos übersteigt der Vatter auch desse in dem Testament gedacht oder selbiges Gerichtlich einzeichnen und insinuiren lassen: so dann wird ein solche Schenckung auch bekräfftiget wann der Vatter zu der Zeit / da das Kind aus seinem Gewalt und Haushaltung kommet / selbige nicht wieder abforderet und nach dem Canonischen Rechten auch durch den Eyd. *l. 25. C. de donat. inter Vir & Uxor. l. 31. § 2. ff. de donat. Mynsing. 2. obs. 33. Struv. Exerc. ad ff. 40. th. 7.* Die Geschenck aber welche ein Vatter seinen ausert seiner Haushaltung befindlichen und emancipirten Kinderen thut / sind sonsten gültig / *l. 31. § 2. ff. & l. 17. C. de donat.* auch wird einer Mutter gestattet ihren Kinderen zuschencken was sie will. *l. 3. C. de revoc. donat. l. 9. C. de donat. inter Vir & Uxor. Carpzov. P. 2. Const. 12. def. 23.* Die Söhn aber mögen zwahr von ihrem eigentlichen und uneigentlichen Kriegerischen wie auch von dem ausserordenlichen auswährtigen Sonder-Gut wegen ihres darüber habenden freyen Gewalts Schenckungen thun / *l. 7. § fin. ff. de donat. Nov 117. c. 1.* nicht aber von dem Häuslichen oder Vätterlichen ohne des Vatters Willen / welcher jedoch auch etwann gemuthmasset wird als wann es etwann wegen Reisen / Studiren und dergleichen geschehen / *l. 7. ff. de donat. arg. l. 18. ff. de judic.* sie habind dann darzu gerechte Ursachen als zur Unterhaltung der Mutter / Aussteurung der Schwester / Belohnung des Lehrmeisters / *d. l. 7. § 1.* auch ist ihnen Schenckungen zuthun nicht bewilliget aus dem ordenlichen eigentlichen auswärtigen Sonder-Gut / weilen sie darüber das alleinige Eigenthum haben / die Nutz-Niessung aber dem Vatter / welcher danaben auch hiervon nichts verschencken kan / gebühret. *d Nov 117. c. 1.* Da dann sonderlich die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 20.* dieser Schenckungen zwischend Elteren und Kinderen halber vermögen / daß denen Elteren und Groß-Elteren / obschon sie

eheliche Kinder oder Groß-Kinder haben und hinwiederum denen Kinderen und Groß-Kinderen / ohnerachtet sie rechte Elteren oder Groß-Elteren hätten vergont und zugelassen seye / daß sie guten Freunden und Personen / so etwas in Freundschafft um sie verdienet haben / ein freye *moderate* Gaab thun und ohnwiderrufflich übergeben mögen doch alles aufrecht / redlich und ohne Gefährde; deßgleichen daß wäre auch Sach daß Elteren Kinder hätten deren eines oder mehr vor den anderen sich insonderheit um die Elteren verdient gemacht oder ihnen sonderbare Handreichung / als offt beschiehet / geleistet / sie von den Elteren zum Voraus begabet werden mögen; doch sind / nach gleichen Statuten *l. c.* die *Donationes* und Ubergaben / so zwischen Elteren und Kinderen / die noch in der Elteren Gewalt sind / geschehen / nicht anderst kräfftig dann durch Absterben des Gebers / oder so das Kind bey Lebzeiten des Vatters aus dessen Gewalt erlediget / *emancipirt* und sein selbst mächtig wird; wann aber kein Widerruff beschehen / und die *Donation* durch des Gebers Tod bestätiget wird oder das Kind des vätterlichen Gewalts bey Lebzeiten des Vatters erlassen wurde / so ist solch Geschenck beständig und kräfftig / und ist das Kind auch nicht schuldig das Gut / so ihme geschenckt / wieder in die Theilung zubringen oder zu*conferiren* / sondern es mag solches zum Voraus behalten und dennoch mit den anderen Geschwisterten zu gleichen Theilen gehen / es wäre dann / daß die Schenckung übermässig groß und gar nicht *proportionirt* wäre / welches bey des Gerichts Erkantnuß stehen solle.

Personen / welchen Schenckungen geschehen können.

8. Von denen Personen / welchen Schenckungen geschehen können oder nicht / ist schon einige Meldung geschehen in dem bisher angebrachten namlich ob und wie Eheleuthen auch Elteren und Kinderen geschencket werden möge / und ist solcher Personen halber noch anzufügen daß weilen auch bey denen welchen geschencket wird / wie gleich hernach folgen wird / der Will ein solche Schenckung anzunehmen vorhanden seyn muß / folglich denen / welche solchen Willen oder die Vernunfft nicht haben / auch nicht geschencket werden könne / als den toll- und Unsinnigen / und denen / welche ihres Verstands und folglich auch des Willens beraubet sind / *arg. l. 40. l. 50. ff. de R. J.* denen Kinderen will man die Sachen / worzu sie etwann eine

Kindi-

Kindische Anmuthung haben und wormit sie sich nach ihrem Kindischen Trieb ergetzen; wol obschon wider die genaue Recht schencken lassen/nicht aber andere Sachen welche nicht darunter begrieffen werden können / doch so daß wann jemand ihnen auch solch letsterer Gattung Sachen schencken wolte / dannzumahl ihre Vätter / Vögt oder Vormund solche vor sie annehmen könnind / ja auch bey etliche Anläsen auch etwelcher massen bey sonst ihnen danahen zuwachsender Gefahr annehmen müssind / *l. 26. C. de donat. l. 3. C. de acquir. vel amitt. poss. l. 21. C. de admin. Tut. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 21. th. 3.* fürnemlich aber werden unter die Personen / welchen man nichts schencken möge und die auch keine Geschencke annehmen dörffen/gezellet nicht nur nach den Justinianischen Gesetzen die Præsides sondern bald nach allen ja auch nach den Göttlich geoffenbahreten Rechten die Richter und zwahren nach den letsteren aus der angeführten Ursach / weilen die Geschencke und Gaaben verblendind die Scharffsichtigen und zerstöhrind die Wort der Gerechten / *Exod. XXIII. 8. Deut. XVI. 19. 1. Sam. VIII. 3. Eccles. VII. 8. Esaj. I. 23. l. fin. C. de pœn. Jud. qui mal. jud. l. 3. l. 4. l. 6. ff. ad L. Jul. repetund.* und zwahren nicht nur daß ein Richter von einer Parthey vor ausgemachter Sach dieselbe habe gleich recht oder unrecht / keine Geschenck annehmen solle unter Versprechen daß er die Urtheil vor selbige ausfellen wolle / sondern auch daß selbiger auch nicht befügt ist in Hoffnung eines könfftigen Geschencks eher für die einte als für die andere Parthey zuurtheilen / *C. qui recte 11. qu. 3. Ziegl. in dicast. concl. 20. § 11. seq.* ob aber wann der Richter ohne einige solche vorherige Absichten ein Urtheil für ein Parthey ausfellet / auch demselben zum Zeichen der Danckbarkeit nicht etwas geschenckt werden möge / sonderlich wann es nur etwann mässige Geschencke / die in Speis- und Tranck-Sachen bestehen / antrifft / wird annoch verschieden angesehen / zumahlen auch dergleichen welche in wenig Tagen haben können verzehret werden den Proconsulibus und Præsidibus anzunehmen gestattet worden / *l. 6. § 2. ff. de offic. Procons. l 18. de offic. Præsid.* worvon unten bey Anlaas der Pflichten der Richteren und derselben Abstraffung wegen Geschenck-Nehmens oder des sogenannten Criminis repetundarum das mehrere angebracht werden solle und hier noch anzufügen ist / daß auch alle Eydgenössische Satz- und Ordnungen den Richteren Geschencke / Mieth und Gaaben zunehmen und meistens krafft ihres Eydes verbieten / zumahlen nicht nur nach den Zürich. Stadt-Gericht-

Satz.

Satz. *P. 1. art. 15.* die Richter an dem Stadt-Gericht / sondern sonst auch alle die Obrigkeitliche Personen welche mit Gericht und Recht umzugehen haben in ihren Eyden einverleibet haben wegen des Urtheilen und Richtens kein Mieth noch Gaab zunehmen; nach den Stadt-Bern. Gericht-Satz. *pag. 6.* sollen die Gerichtsessen / nach derselben Eyd / kein Gaab noch Schencke empfahen noch annehmen / doch Fisch und Wildprät / so ihnen zu Hauß käme / unschädlich vorbehalten; in der Rähten zu Lucern Eyd ist enthalten / daß sie Urtheil sprechen oder folgen sollen weder durch Mieth noch durch Miethwar; und in des Land-Ammans und der Richteren zu Glarus / nichts zuthun weder durch Mieth noch Gaaben noch durch Miethwar; weiter in der Richteren zu Basel in den *Statut. Part. 1. tit. 3.* ausgesetzten Eyd / von den Partheyen kein Mieth / Geschenck und Gaaben annehmen noch durch die ihrige annehmen zulassen / sondern unpartheyisch Recht zusprechen weder um Gelt oder Gelts wert oder um irgends willen / so sich einigem Nutzen vergleichen könte wie das immer Menschen Sinn erdencken könte; so ist auch in dem in der Schafhaus. Gerichts-Ord. befindlichen Richter- und Urtheil-Sprecher Eyd verbotten Mieth und Schenckungen zunehmen; und in dem in der Stadt S. Gall. Gerichts-*Proceß P. 1. tit. 3. § 1.* enthaltnen Richter-Eyd befohlen zurichten weder durch Mieth noch Gaab / welches auch in den Richter-Eyden der übrigen Orten ausgesetzet ist.

In Wahlen.

9. Nicht nur aber ist Geschenck zugeben und zunehmen denen Obrigkeitlichen Personen / welche mit Beurtheilung der Sachen / Richten und Rechtsprechen zuthun haben / verbotten / sondern auch einigen Orten in der Eydgenoßschafft sonderlich wo die Wahlen und Erwehlungen nicht durch das Loos geschehen / befindet sich ein gleiches Verbott in Ansehung der Obrigkeitlichen und anderen Personen welche zu eint oder anderen Wahlen und Beförderungen ihre Stimmen zugeben haben / zumahlen in den Zürich. Wahl-Ordnungen alles Geschenck / Mieth und Gaaben nehmen und geben / es seye vor in oder nach der Wahl / Gelt oder Gelts wert / die deßwegen angestelte Mahlzeiten und wie solches alles immer Nammen haben mag / es geschehe durch sich selbst oder mit seinem Wissen durch die seinige oder durch andere bey höchster Straff je

nach

nach Beschaffenheit des Fehlers an Leib / Ehr und Gut verbotten ist. Zu Basel nach der den 22. Febr. 1718. eingeführten Wahl-Ordnung die/welche Stimmen zugeben haben/ein Eyd schweeren müssen / daß wegen der Wahl weder ihnen noch den ihrigen ihres Wissens nichts gegeben worden seye / und nach der Schafhaus. An. 1720. wider das *Practiciren* erneuerten Ordnung im Fall auf einen gebracht wurde / daß er wegen einer Wahl Mieth und Gaaben gegeben und verheissen / er zu einem ehrlosen *Practicanten* erkennet und all sein Lebtag keiner Zunfft noch Wahl / die Weibs-Personen aber / welche Mieth und Gaaben gegeben und verheissen / keiner Ehren mehr fähig seyn sollen / mit dem Anhang / daß bey der wegen denen Wahlen vornehmenden Censur einer nach dem anderen von des neuerwehlten Befreundten und nach denselben die Anverwandten derjenigen so über Sechs Wahlen gehabt / und hernach auch ein jeder der Klein und Grossen Rähten des neuerwehlten halben alles Ernsts befraget werden sollen bey ihren geschwohrnen Eyden zuruyen und offentlich anzuzeigen ob er wisse und erfahren ob er darzu Gelt / Mieth und Gaaben / Urten / Essen und Trincken selbst gegeben / bezahlt und zugesagt / oder durch andere / es wären Mann- oder Weibs-Personen / wann / wo / wie und unter was *Prætext* ald Schein es gewesen / geben und bezahlen oder zugeben verheissen lassen: da über das auch noch einiger Orten unter die Personen / welchen nichts geschenckt werden mag / die Frembde und die nicht Landleuth sind gerechnet werden / wie dann in dem Land Unterwalden Nid dem Kernwald / laut dortigen Land-Buchs fol. 32. man keinem der nicht Landmann ist / keine Güter im Land schencken solle und wo solches beschehe / die Obrigkeit zum Gut greiffen und dasselbig zu ihren Handen nehmen mag.

10. Von denen Sachen welche geschencket werden könnind ist in dem *II.* Theil *pag. 236. seq.* schon das mehrere gehandlet worden / welchem nur noch aus den Eydgenössischen Gesetzen beyzusetzen aus den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 20.* daß *Donationen* und Schenckungen geschehen und bestehen könnind nicht allein in Ubergebung ligender Güteren / fahrender Haab und wesentlicher Dingen / sondern auch in unwesentlichen als Rechten und Gerechtig- Sachen welche geschenckt werden können.

keiten / in gleichem *Cession* und Uberweisung einer Klag oder Ansprach so der *Donator* oder Geber an ein anderen hat oder künfftig zuhaben verhoffet / doch daß solches nicht statt habe in denen Ubergaben / die geschehen zum Schaden und Betrug des gemeinen Nutzens oder in *Præjudicium* der hohen Obrigkeit oder derjenigen / denen man mit Schulden behaffret ist / gleicher Gestalt ist auch / nach dieseren Statuten / dieseres für ein Schenckung zuhalten / so ein *Creditor* oder Schuld-Herr mit seinem *Debitoren paciscirt* die Schuld nicht zuforderen / item da einer einen umsonst und ohne Zinß in seinem Hause wohnen laßt: und aus den Wallis. *Statut. cap.* 105. daß ein jeder Landmann seine ligende und fahrende Güter und Haab gantz oder zum Theil verschencken möge.

Was zu den Schenckungen erforderet werde in Ansehung desse der da schencket /

11. Zu denen Schenckungen / welche unter Personen / die nach dem bisher angemerckten selbige thun und auch annehmen können / und von Sachen / welche zuschencken erlaubt sind / geschehen / gehöret jedoch noch weiters von seiten des Schenckers / welcher einem anderen etwas schencken will / desselben Will / Meinung und Vorhaben solches zuthun / und daß er den eintweder mundlich oder gegen einem Abwesenden schrifftlich oder durch einen Brieff entdecke oder auch durch ein That eröffne und darzeige. *l.* 10. *l.* 20. *ff. l.* 6. *l.* 8. *l.* 10. *C. de Donat. l.* 2. *§* 2. *de Pact.* zumahlen dermahlen Schenckungen geschehen können nicht nur durch würckliche Ubergaben einer Sach sondern durch allerhand Verkommnussen / Einbehaltung der Nutz-Niessung / Bedingung der geschenckten Sach / Gelübd / Schein-Zahlungen und Nachlassung eines Rechtens oder Schuld-Anforderung / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff.* 40. *th.* 5. wann aber ein Irrthum oder Unwissenheit darzwischend kommet / so findet ein Schenckung wegen Abgang des Schenckers willen keine statt / *d. l.* 10. *C. de donat.* und wird auch in zweifelhafften Fällen selbige nicht gemuthmasset / *l.* 25. *ff. de præsumt.* sondern muß bewiesen werden / weilen selbige in einer That bestehet / *Hahn ad Wesembec tit. ff. de donat. num.* 4. *fin.* wie dann auch / wann schon einer in einem Testament andeutete / daß das / was er einem anderen unter lebenden krafft eines Brieffs geschenckt / ihme verbleiben solte / daraus / wann der Brieff nicht verhanden / die Schenckung nicht gemuthmasset / sondern solches für ein Vermächtnuß oder fidei comiss angesehen wird / *l.* 5. *C. de donat.* wiewolen jedoch

jedoch auch etwann Muthmassungen wegen denen Schenckungen gestattet werden/wie in dem *II.* Theil *pag. 138.* schon der hierbey gültiger Anregung geschehen und denen hier noch anzufügen sind wann einer einem anderen Gelt/welches er ihme nicht schuldig ist und auch weißt daß er ihme selbiges nicht schuldig/bezahlt / *l. 29. ff. de donat.* wann einer einem anderen Gelt gibt daß er es an seinen eignen Nutzen zum Bauen oder anderem anwende welches sonst der Empfanger nicht unternohmen hätte / *l. 13. § fin. ff. de donat. inter Vir. & Uxor.* wann einer wissentlich auf eines anderen Grund und Boden bauet / *l. adeo § 12. ff. de acquir. rer. dom.* wann einer einem ein Schuld durch Herausgebung oder Zerreissung der Schuld-Verschreibung nachlaßt / *l. 2. § 1. ff. de pact. l. si chirographum ff. de probat.* waun der Schencker in einer viel höheren Würde als der andere und sonst Umstände mitunterlauffen / *Richter Dec. 22. num. 8. Struv. d. Exerc. 40. th. 5. ibique Muller.* zuweilen auch aus dem Stillschweiigen und dem Verzug in den Fällen / welche in den Rechten ausgetruckt sind daß dardurch des anderen Willen erkennet werden mögen solle / *l. 26. ff. de Probat. l. 7. l 8. ff. de donat. Mascard. de Probat. concl. 554.* wie dann auch die Basel. *Statut. d. Part. 2. tit. 20.* vermögen / daß / welcher dem anderen eine Gaab von freyen Händen übergibt oder mit bedächtlichen Worten verspricht und verheißt / schuldig seye darbey zubleiben und stät und vest zuhalten / und mögind solche Gaaben und Schenckungen auch gegen einem Abwesenden geschehen / in welchem Fall es genug ist / daß ihme solches durch Brieff oder sonsten zuwissen gemacht und von ihme angenohmen werde; wie dann

12. bey den Schenckungen nicht nur der Will und das Vorhaben des Schenckers / sondern auch der Will und die Annehmung dessen / welchem etwas geschenckt worden erforderlich ist / weilen es ein Gattung Versprechens und Verkommnuß ist darzu beyder Theilen Einwilligung vonnöthen und niemandem auch ein Gutthat aufgezwungen werden kan / *l. 10. l. 19. § 2. ff. de Donat.* so daß vor einer Annehmung der Schencker noch nicht verbunden erachtet wird / sonder ein gethane Schenckung widerruffen mag / *l. 38. ff. de acquir. possess. Carpzov. L. 5. Resp. 62.* welches auch auf einen Abwesenden so erstreckt wird / daß eine einem solchen gethane Schenckung nicht in Stand kommet / wann der Schencker ehe und bevor dem Abwesenden und dessedem geschencket wird/

die Schenckung zuwissen kommen und er sie angenohmen / absturbe / es hätte dann der Schencker solche desse / deme er sie schencken wollen / Bedienten in der Meinung übergeben / daß sie so gleich desselben seyn solle / oder es hätte der dem es zuübertragen anbefohlen worden solches auch mit der Erben Wissen gethan / *l. 4. § 6. ff. l. 6. l. 10. C. de donat. ibique Brunneman l. 33. ff. de acquir. rer. possess. Carpzov. l. c.* vielweniger erlanget ein solche Schenckung ihre Würckung / wann der deme ein solche zugedacht worden / vor desse Wissen und ehe er es erfahret / mit Tod abgehet und haben seine Erben danahen nichts zuforderen / *Sande l. 1. tit. 1. def. 1.* es wird auch eine einem Abwesenden gethane Schenckung nicht für gültig geachtet / wann selbige schon durch ein guten Freund / eine dritte Person ja auch durch einen Notarium und Obrigkeitlichen Schreiber in seinem Nahmen angenohmen worden wäre / es hätte dann ein solcher von demselben ein Befehl und Gewalt darzu gehabt oder der andere heisse folglich solche Annehmung auch gut noch bey des Schenckers Lebzeiten / *l. 10. ff. l. 8. C. de donat. ibique Brunneman. Carpzov. d. l. P. 2. Const. 12. def. 20.* wiewol zu solcher Annehmung auch in den Rechten genug geachtet wird wann so wol desse / der schencket / als desse / welchem geschenckt wird / dießfälliger Will so gut als es seyn kan erkläret wird ohne daß jederzeit Zeugen oder schrifftliche Bescheinungen hierzu nöthig sind / *l. 10. ff. l. 20. l. 31. C. de donat. ibique Brunneman.* worbey aber ausbedungen werden die denen Kirchen oder anderen zu gottselligen Sachen gewiedmeten Orten gethane Schenckungen / welche ohne jemandes Annahm für kräfftig und Gott angenehm gehalten werden / *Brunneman ad. l. 10. ff. de donat.* und so dann auch die Nachlassungen einer Schuld / ohnerachtet selbige noch nicht angenohmen worden / weilen die Gesetz zum Befreyen als zum Verpflichten geneigter und man auch eines Zustand ohne sein Wissen und Willen verbesseren kan / *l. 23. l. 35. ff. de solut. arg. l. 47. ff. ℞ e O. & A. pr. J. quib. mod. toll. oblig.* Ob aber das Stillschweigen bey einer Schenckung unter Anwesenden vor eine Annehmung von seiten dessen deme etwas geschenckt wird zuhalten seye / walten ungleiche Meinungen als etliche das Schweigen wie in allen vortheilhafften Fällen also auch hierinn für ein Annahm achten / *Menoch. 3. Præs. 42.* andere aber nicht und folglich dem welcher stillgeschwiegen zur Schuld rechnen wollen daß er sich nicht deutlich genug erkläret habe / *Bachov. ad Treutler. V. 1. D. 6. th. 1. B.* im Fall aber einer welchem etwas geschenckt wird wegen Minderjährigkeit oder sonsten

nicht

nicht in dem Stand ist das Geschenck gehörig anzunehmen / muß ein solches durch eine andere Person in seinem Nammen als den Vatter oder Vogt geschehen. *l. 26. C. de donat.*

13. Daß aber dergleichen Schenckungen auf verschiedne Arten eintweder lediglich und völliglich oder aber auf gewisse Weise und unter ausgetrucktem Beding auch mit Aussetzung einer bestimmten Zeit geschehen können / ist schon in dem *II.* Theil *pag. 234.* des mehreren angemerckt worden / bey welchen allen aber das doch vonnöthen ist daß selbige aus einer blossen Freygebigkeit herfliessind und kein Vorhaben selbige zuwiderzuffen walte von seiten dessen der da schencket / und die Annehmung von seiten dessen / dem geschenckt wird / *l. 1. l. 10. l. 19. § 2. l. 26. pr. ff. de donat.* wie dann auch die Wallis. *Statut. cap. 105.* von einem Schencker erforderen / daß er ein solche Schencke aus keiner Gefährde sondern allein aus Gonstgewogenheit gegen dem / dem er selbige thut / thüge. Damit aber die denen Schenckenden selbst schädliche Verschwendung verhütet / der Argwohn als wann der Schencker zu einer allzugrossen Schenckung durch den anderen verleitet oder genöthiget worden/abgeleynet/ der Betrug und Gefährd welche zu Nachtheil der Schuldgläubigeren und sonsten vorgehen könten / vergaumet / dem Schencker sich wol zubedencken genugsamme Zeit gelassen und also desselben ernstgemeinter Will desto klährer an den Tag geleget / die Schenckungen genugsam bewiesen und denen bey dem Beweisthum etwann gebrauchenden Falschheiten möglichst vorgebogen werde / ist in vielen Gesetzen / Statuten / Satz- und Ordnungen heilsamlich verordnet / daß die eint und andere Schenckungen sonderlich von grossem Wehrt oder von ligenden Güteren der Obrigkeit angezeiget / und in derselben Protocoll eingeschrieben oder wie es sonst gemeinlich heisset; insinuirt werden müssen. *Harpprecht ad tit. F. de Donat. num. 137. Menoch. lib. 3. cons. 261. num. 29. Schilter. Exercit. ad ff. 43. § 5--8.*

und sonsten sonderlich

14. Nach den ehemahligen Römischen Rechten mußte ein solche *Insinuation* und offentliche Anzeig gescheben / wann die Schenkung nur über zwantzig Solidos gestiegen / Justinianus aber hat solche Summ auf fünfhundert Solidos so erhöhet / daß auch ein solche Schenkung ohne dergleichen Anzeig und Einschreibung bestehen solle / die aber darüber ansteigen nicht. § 2. *Inst. l. 35. § 3. in fin. l. 30. § ult. l. 27. l. 34.*

wegen nöthiger Obrigkeitlicher Anzeig / Einschreibung

l. 34. § 3. 4. C. de donat. weilen man nun annoch verschiedner Meinung von was für einem Wehrt ehemahl ein sogenannter Solidus gewesen und wie viel er nach dem dermahligen Lauff der Müntzen auswerffen thäte / darvon *Martin. Lex. Philos. voc. Solidus. Schilter d. Exerc. ad ff. 43. § 9. seq. & ad Instit. Jur. Civ. ad d. § 2. de donat.* und andere nachgesehen werden können: so rechnet man selbigen dermalen auch wiederum verschieden und zwahren meistens nach jedes Orts Gewohnheit und Gelt Wehrt so daß nach dem Preuss. Land-R. *lib. 4. tit. 14. art. 2. § 5.* durch ein Solidum nur ein Pohlnischer Gulden verstanden wird / in Sachsen und meist anderen Orten aber halt man dermahlen ein Solidum für eine Ducaten / *Carpzov. P. 2. C. 12. def. 12. & lib. 5. Resp. 56. Lauterbach. ad tit ff. de Donat. th. 10.* und werden die Schenkungen welche die Summ von fünfhundert Ducaten oder tausent Thalern übersteigen und nicht Obrigkeitlich oder gerichtlich angezeiget und eingeschrieben werden / ungültig; *Carpzov. d. l. Richter Dec. 22.* welchem auch beypflichten die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 20.* als welche vermögen / daß wann einer dem anderen ein Schenckung (so sich über fünfhundert *Ducaten* erstreckt:) aus lauter Freygebigkeit zustellet / übergibt oder sonst verspricht und verheisset / solche *Donation* nicht kräfftig seye sie geschehe dann vor Gericht und werde in das Gericht-Buch gebührlichen eingeschrieben / welches auch noch in Spannien üblich seyn soll / *Gutierez de Juram. confirm. P. 1. c. 7. num. 16.* wiewolen es in Ansehung der Summ nicht aller Orten gleich gehalten wird / zumahlen einiger Orten die Schenkungen erst von höherer Summ / an anderen aber auch von geringerem Wehrt also angezeiget werden müssen / wie dann zu Cölln die Schenckungen bis auf 1200. ja zu Aachen auch die von 2000. Ducaten ohne solche Anzeig gültig / *Lauterbach. d. l.* hingegen nach dem Bayerischen Land-Recht *tit. 1. art. 1.* kan die Schenckung allein bis auf 1000. Gulden ohne ein solche Anzeig geschehen / in dem Hertzogtum Wirtemberg müssen die Schenckungen welche nur zweyhundert Gulden übersteigen also angezeiget werden / und in den Niederlanden / wann ein Schenckung dreyhundert Gulden übersteiget / muß selbige vor einem Obrigkeitlichen Schreiber oder einigen Obrigkeitlichen Personen oder in einer von des Schenckers eignen Hand bezeichneten Schrifft geschehen / *Grœnweg. ad § 2. Inst. de donat.* wiederum an anderen Orten ist zwahr kein gewisse Summ ausgetrucket wann eine Schenckung anzuzeigen seye / hingegen aber ein gewisse

und

Art

Art des Vermögens welches man verschencken will/also müssen so wol nach dem Sächs. Land-Recht *lib. 1. art. 52.* als nach dem Preuss. Land-Recht *l. 4 tit 14 art. 2. §* 5. alle Schenckungen der ligenden Güteren von was Wehrt dieselbige seyen / also Obrigkeitlich oder Gerichtlich vor dem Richter wo selbige gelegen angezeiget und eingeschrieben werden / welches auch die Genf. *Edits Civils* von *An. 1713.* vermögen als welche *tit. 29. art. 1.* enthalten / daß die Schenckungen ligender Güteren nicht gültig seyn sollen wann sie nicht in Schrifft verfasset und von einem *Notario* in Beyseyn der Zeugen (deren *art. 3* fünf oder minder erforderet werden:) aufgezeichnet sind / oder aber daß sie der Schencker würcklich übergeben und überlieferet habe ohne etwas daran sich vorzubehalten / ja es wird auch ein solche Anzeig und Einzeichnung nach gedachten *Edits* auch nicht nur bey diesen sondern auch noch bey anderen Schenkungen erforderet / zumahlen nach *art. 2. l. c.* alle Schenckungen von ligenden Güteren / alles Vermögens / aller Schuld-Anforderungen wie auch aller Fahrnuß nicht gültig sind wann sie nicht in der Gerichtschreiberey des Orts wo selbige gelegen und in deren wo die Schenckende wohnhafft / angezeiget und eingezeichnet sind ; es sollen auch in Franckreich alle und jede Schenckungen ohne Unterscheid / von was Wehrt und Materie selbige seyend / bey dem ordinari Richter angezeiget und eingezeichnet werden müssen / sie geschehind dann mit bahrem Gelt. *Bugnon. de LL. abrogat. l. 2. cent. 171. & l. 5. cent. 53.*

15. Bey dieseren krafft den Gesetzen erforderlichen Anzeigen / Einschreibungen und Insinuationen aber ist weiter zubemercken / daß vorderist wo ein gewisse Summ also ausgetrucket ist dardurch verstanden werde so wol wann ein Schenckung von einer solchen Summ von neuem geschehen als auch wann einem ein Anforderung von solcher Summ nachgelassen worden / *Zœs. ad tit. ff. de donat. num. 55.* so dann daß ein solche Anzeig und Einschreibung dergleichen Schenckungen auch erforderet werde / wann selbige schon nur an Gefreundte / Verwante auch Hausgenossen / oder auch zu gottselligem Gebrauch geschehen wären / *Brunneman ad l. 27. C. de donat.* jedoch so daß selbige nicht nur durch den Schencker selber sondern auch durch andere auch Brieff und Botten geschehen möge / *Carpzov. lib. 5. Resp. 56.* und obgleich nach einiger Meinung nach den gemeinen Rechten solche Anzeig Insinuation.

zeig und Einschreiben vor einem jeden auch nicht behörigen Richter/ ja von dem Richter vor Jhme/und seinem Gericht-Stab selbst geschehen könne / weilen weder die Untersuchung der Sach / noch die Vorbescheidung der Partheyen noch ein Urtheil des Richters darbey erforderet werde / *l. 27. in fin. l. 30. C. de donat. Gail. 2. obs. 39. Carpzov. P. 2. C. 12. def. 18. Eckolt ad tit. ff. de donat. § 9.* so halten zwahr andere darfür daß man sicherer fahre wann ein solche Anzeig vor dem gehörigen Richter der schenckenden Person oder der geschenckten Sach geschehe/ *Mev. ad Jur Lubec. P. 2. tit. 1. art. 2. n. 112. Græv. 2. pr. obs. concl 39. cons. 1.* wie es auch an meisten Orten durch die Land-Gesetz und Statuten / deren auch einige zuvor angebracht worden; geordnet ist / zumahlen *Brunneman. ad d. l. 27. C. de donat.* noch dem Richter auferlegen will bey einer solchen Anzeig den Schenckenden zubefragen / ob er hierzu nicht durch Gewalt / Forcht / List oder Betrug verleitet worden seye / und wann dergleichen Verdacht vorhanden / auch ihne Eydlich darüber zuvernehmen: welchem aber fürnehmlich das anzufügen / daß wann bey einer höheren Schenckung als in den Gesetzen erlaubt ein solche Anzeig und Insinuation unterlassen worden / dardurch folglich nicht die gantze Schenckung ungültig und umgestossen werde / sondern allein das jenige nichts gelte was mehrers als die in den Gesetzen ausgesetzte Summ geschencket worden / *l. 53. § 3. l. pen. § ult. C. de donat. Carpzov. l. c. def. 17.* welches auch die Basel. *Statut. l. c.* mitführen/daß namlich die zuvor pag. 134. hierüber angemerckte Satzung also zuverstehen seye / daß wann die *Donation* 500. *Ducaten* übertrifft und nicht vor Gericht *insinuirt* wird / so dann allein der Theil so *excedirt* oder die übermasse nichtig und unverbindlich / aber die 500. *Ducaten* nichts destoweniger kräfftig und beständig seyn sollen. Gleich dann übrigens auch hierbey die Meinung waltet / daß ein solche Anzeig nöthig seye wann ein solche Schenckuug auf einmahl von einer solchen Summ geschehe/ nicht aber wann zu ungleichen Zeiten einer einer anderen auch gleichen Person auch ein mehrers als in einem Jahr 200. in dem anderen 300. und wieder in einem anderen 400. Ducaten und dergleichen schenckte/ weilen solches verschiedne Schenckungen sind welche man zum Nachtheil dessen/dem sie geschehen/nicht zusammen rechnen mag/ *d. l. 34. § 7. C. de donat. ibique Brunneman.* jedoch so daß solches nicht auch auf solche Schenckungen erstreckt werden könne / wann einer einer gleichen Person zu gleicher Zeit verschiedne dergleichen auf die in den Gesetzen bestimm-

stimmte Summa anwachsende Geschenck gebe / weilen solches allein zu Ausweichung der Gesetzlichen Verordnung abzweckete / *Covarr. lib. 2. Resp. c. 16. num.* wie dann auch etliche hier noch ausbedingen/wann zu gleicher Zeit von einer Person verschiedenen Personen verschiedene zu solcher Summ ansteigende Sachen hingeschencket werden wollen/ weilen hierinn fürnemlich auf des schenckenden Person acht gehalten und für selbige Sorg getragen wird. *Muller ad Struv. Exerc. 40. th. 10.*

16. Es sind jedoch auch einige Schenckungen / welche die 500. Solidos oder Ducaten übersteigen / in den Gesetzen befreyet / daß zu derselben Bestand und Gültigkeit solche Anzeig / Einschreibung und Insinuation nicht nöthig seye / als alle die Geschencke die ein Princeps, Fürst und hohe Landes Obrigkeit einer privat Person/oder ein privat Person einem Fürsten oder dergleichen hohen Obrigkeit thut/ *l. 34. pr. C. de Donat. Nov 52. c. 2.* welches man annoch von Freyherren nicht aber von unteren Obrigkeiten gelten lassen will / *Carpzov. P. 2. C. 12. def. 16. Bachov. ad Treut. V. 2. D. 19. th. 6. lit. d.* so dann die Schenckungen der Kriegs-Officieren an ihre Soldaten / *d. l. 34. C. de Don.* weiters die Schenckungen welche geschehen zu Erlösung und Auskauffung der Gefangnen oder zu Wieder-Aufbauung eines durch Brand oder in ander weg abgebrannt oder eingefallnen Hauses / *l. 36. pr. C. de Donat.* die welche unter Eheleuthen oder anderen Personen zur Vergeltung geleisteter Diensten / für die man sonsten etwas forderen könte / oder von einem gegen dem anderen in bald gleichem Wehrt geschehen / *Zœs. ad tit. ff. de Donat. num. 51.* die Schenckungen von Todes wegen wann sie fünf Zeugen haben / *l. fin. C. de mort. caus. Donat.* die Gegen-Vermächtnuß / Gegen- oder Wiederlag unter Ehebleuthen oder Donatio propter Nuptias, *l. 17. C. de Donat. propt. nupt.* wann einer einem alle und jede Jahr hundert Thaler zuschencken verspricht / *l. 34. § 4. C. de Donat. ibique Brunneman.* wann einer ein grössere Summ schencket damit er ihm lebenslänglichen Unterhalt verschaffe / auch wann der Schuldgläubiger dem Schuldner die könfftig fallende Zinß / obgleich sie nach und nach höher anlieffen/schenckte / *l. 23. pr. ff. de Donat. Struv. Exerc. ad ff. 40. th. 11. ibique Muller.* und nach dem Canonischen Rechten wird ein solche Anzeig und Einschreibung nicht vonnöthen erachtet dergleichen Schenckungen wann sie mit dem Eyd bekräfftiget sind / *c. 28. de Jurejur. Gail. 2. obs. 39.* wie auch aller deren/welche zu einem Gott-

Bey welchen Schenkungen solche Insinuation nicht nöthig.

selligen Gebrauch und ad pias causas gewiedmet sind / *Tiraquel de priv. piar. cauſ. 124. Fab. in* C. *lib. 8. tit. 34. d. 12.* welches letstere aber dem Justinianischen Rechten nicht gemäß zumahlen selbige darinn hiervon nicht ausbedungen werden / *l. 19. C. de SS. Eccleſ. l. 35. § ult. ff. de Donat.* auch bey den Evangelischen nicht beobachtet wird/als auch bey dergleichen Geschenck allerley Beredungen / Drohungen / List und Betriegereyen vorgehen können / *Brunneman ad d. l 34. C. de donat. Stryck in Uſu modern ff. tit. de Donat. § 9.* worüber auch die Basel. *Statut. d. P. 2. tit 20.* des mehreren enthalten / daß etliche Fäll seyen/ darinnen die *Inſinuation* nicht vonnöthen und da die Gaaben vor sich selbst bestehen sie geschehen gleich in beweglichen oder unbeweglichen Güteren / als wann jemand um Verdienst / Gutthat oder anderer Ursachen willen einem anderen etwas schenckt / daß solchem Verdienst gemäß oder daß er ihn könfftig erhalten solle / mit angeführten Ursach / weilen was aus Ursachen geschicht kein blosses Geschencke / sondern ein Belohnung und Ergötzlichkeit zunennen ist: ingleichem wird unter obige Fälle weiters *l. c.* gesetzet / wann einer dem anderen etwas schencket / damit er sein abgebrantes Haus wieder aufrichten und bauen möge / auch so jemand den Zinß oder *Intereſſe*, das könfftiger Zeit fällig / nachlaßt / obgleich solche Nachlassung über fünfhundert *Ducaten* sich erstreckt / und hat es ebenmässige Beschaffenheit auch wann jemand zu Erledigung der Gefangnen eine Gaab oder Schenckung thäte; wann auch jemands nicht zu einer / sondern zu unterschiedlichen Zeiten etwas geschenckt und solche *Donationes* oder Schenckungen jede insonderheit fünfhundert *Ducaten* nicht übertrifft / sonsten aber zusammengerechnet gleichwolen solche *Summam* übertreffen wurden / so hat es auch / nach gleichen Statuten / der *Inſinuation* und Bestättigung des Gerichts nicht vonnöthen; sonsten aber wann schon beyde Theil der welcher schenckt und der welchem geschenckt wird dießfalls des einten wären / so kan doch solcher Anzeig und Insinuation nicht renuncirt werden / weilen selbige durch die Gesetze selbst eingeführet worden. *Brunneman ad l. 27. C. de Donat.*

Würckungen der Schenckungen/

17. Wann nun ein Schenckung unter den nach der bisherigen Untersuchung befügten Personen um erlaubte Sachen und auf Gesetzmässige Weise geschehen / so hat selbige vorderist die Würckung bey dem

dem Schencker/daß er die Schenckung vollstrecken und die geschenckte Sach dem/welchem er sie geschenckt / übergeben und auslieferen muß/ *§ 2 de Donat. l. 35. C. eod.* weilen die Schenckungen ein Art der Verkommnussen und Pacta legitima sind / welche ein Verbindlichkeit und ein rechtlichen Anspruch durch den Beystand der Gesetzen nach sich ziehen / und zwahren so daß nicht nur der welchem etwas also geschenckt worden sondern auch seine Erben *Cavalc. P. 1. dec. 42.* den Schencker und desselben Erben wegen dießfälliger Convention und Verkommnuß / *arg. l. 12. l. 49. ff. de Oblig. & Act.* und zwahr nach den Justinianischen Rechten / wann solche Convention und Schenckung durch ein Stipulation vollbracht worden durch die sogenannte Conditionem certi oder Actionem ex stipulatu, wann sie aber durch einen Contractum innominatum geschehen durch die Actionem præscriptis verbis, wo aber durch ein Pactum legitimum, durch condictionem ex lege, und wo die Instrument schon dem / welchem die Sach geschenckt worden/übergeben sind durch die Rei Vindicationem rechtlich suchen und belangen kan die geschenckte Sachen ihnen zuübergeben / *l. 1. l. 9. l. 35. § 3. 4. 5. C. de Donat. ibique Brunneman. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. de Donat. n. 7.* jedoch so daß der Schencker nicht gezwungen werden kan das was er versprochen weiters zuleisten / als er kan ohne auch selbsten in einen nothdürfftigen Stand zuverfallen danahen seine Unterhaltung und die vorhandene Schulden vorher abgezogen werden mögen / *l. 12. ff. de donat. l. 49. ff. de re jud. l. 28. ff. de R. J.* wie dann auch der / deme etwas geschencket worden / wann der / welcher ihme selbiges geschencket / die geschenckte Sach auszulieferen anstehen und verweilen wurde / von demselben immittelst den Zinß und Nutzen darvon nicht abforderen mag / wann solcher ihme nicht auch versprochen oder er darzu vor Recht angehalten worden wäre / weilen die dießfällige Verkommnuß genauen und eingeschranckten Rechtens ist / *l. 22. ff. de Donat. l. 3. C. de Usur.* im Fall aber von seiten des Schenckers ein böser Glaub mitunterlauffte / als wann er einem ein Sach / welche er wußte / daß sie nicht die seinige seye / schenckte ; so müßte er billich dem welchem er ein solche unbefügte Schenckung gethan / für allen Schaden und Nachtheil gut stehen / *l. 18. § ult. ff. de Donat.* annebst hat ein gethane Schenckung auch in Ansehung des Schenckers weiters auch die Würckung / daß wann er einmahl darzu sein Einwilligung befügt ertheilt / er selbige nicht mehr/als aus gerechten gleich hernach vorkommenden Ursachen/

widerruffen kan / *l 5. C. de revoc. Donat.* und daß/wann er für die geschenckte Sach gutgesprochen / auch solches leisten muß / wann er sich aber nicht darzu verpflichtet und es sich findet daß er etwas/das zwahr nicht das seinige ist aber daß er mit gutem Glauben für das seinige gehalten/schencket / er darfür nicht gut zusteben hat als von ihme nicht gemuthmasset werden kan / daß er seine Freygebigkeit weiter als über seine eigne Sachen habe wollen erstrecken / *d l. 8. § ult. ff. de Donat.* Hingegen aber hat ein Schenckung auch in Ansehung dess / welchem etwas geschencket worden / die Würckung / wann derselben einige Beding angehencket oder einige Beschwerden auferlegt worden / als etwann dem Schencker die Unterhalt zuverschaffen oder etwas anders zuthun: solche Beding zuerfüllen und die Beschwehrden abzustatten / *l. 9. C. de donat.* als in dess Ermanglung ein solcher eintweder Actione præscriptis verbis oder Condictione ex Lege hierzu rechtlich belanget / *d. l. 9. l. 35. in fin. d. tit.* oder bey dess nicht Erfüllung durch den Schencker oder dess Erben die geschenckten Sachen vindicirt und zuruckbegehrt / *l. 2. l. 3. C. de cond. ob cauſ.* oder nach den Umständen die Schenckung selbst widerrufft werden mag / *l ult. C. de revoc. donat.* wornebst auch einer/ dem etwas geschenckt worden/dardurch verpflichtet wird / seinem Schencker für solche Freygebigkeit auch die schuldige Danckbarkeit zuerweisen / als sonst wegen Undanckbarkeit die Schenckungen auch widerrufft werden mögen / wie hernach des mehreren folgen wird.

und derselben Uebergab.

18. Es muß also auf ein vollkommne Schenckung die Uebergab der geschenckten Sach gewiß folgen / *§ 2. J. de Donat.* und wird nach den alten Römischen Rechten erst das für ein vollkommne Schenckung gehalten / welche durch die Emancipation oder durch die Ubergab und Uberlieferung vervollkommnet worden / *l. 4. C. Theodoſ. de Donat.* ja es erlanget auch in Frankreich ein Schenckung ihre völlige Krafft durch die würckliche Ubergab / als schencken und einbehalten nebend einanderen nicht zugelassen ist / *Sande de feud. Gelr. Tr. 1. tit. 1. c. 1. num. 40.* wie dann auch die Walliſ. *Stat. c. 105.* zu einer Schenckung erforderen / daß sich der Schencker der geschenckten Sachen völlig und würcklich abthut / von selbigen abtrittet und nur kein Gattung einiges Nutzens von der geschenckten Sach mehr habe: Es werden aber bey denen Schenckungen die Sachen übergeben und zugestellet eintweder würklich und in der

That

That oder aber auch durch solche andeutende Kennzeichen als durch Einlieferung der Instrumenten welche des Schenckers Recht und Befugsamme über solche Sach enthalten / *l. 1. l. 28. l. 35. § fin. C. de donat. ibique Brunneman.* und wann solches auf die eint und andere Art geschehen / so erlangt der dem ein solche Sach geschenckt worden / wann die Sach dem Schencker nicht zugehöret hat / die Befugsamme zu derselben Verjährung / *l. 18. § 2. ff. de donat.* wann es aber desselben eigne Sach gewesen das völlige Macht- und Eigenthum-Recht über ein solche Sach / *l. 1. l. 25. l. 33. § 1. ff. de donat.* so daß er und seine Erben selbige vindiciren und rechtlich einforderen können / *l. 77. ff. de rei Vind. Colleg. Argent. & Hahn ad tit. ff. de donat.* wann aber ein gleiche Sach zweyen geschenckt und dem letsteren würcklich übergeben worden / so wird dem darzu das bessere Recht gelassen / welcher zuerst den Besitz darvon erlanget weilen die Schenckung durch den Besitz den vollkommesten Bestand erlanget hat / *l. 17. l. 18. l. 19. ff. de donat. & l. 15. C. de R. V.* doch mag der erstere deme selbige auch geschencket worden den Schencker um deren Wehrt durch ein Personal-Action und wann etwas Betrug mitunterlauffen / auch mit der Action L. Corneliæ de falsis belangen / *l. 41. § 1 ff. de re jud. l. 21. ff. ad L. Cornel. de falsis. Struv. Ex. ad ff. 40. th. 13.* im Fall aber der Schenker vor der Übergab mit Tod abgebet / so hat der / dem die Schenkung geschehen / zwahr kein Macht-Recht noch auch Pfand-Versicherung zu und auf der geschenckten Sach / doch müssen des Schenckers Erben ihme selbige auslieferen / *arg. l. 9. ff. de prob. l. 3. pr. ff. de Obl. & Act. Lauterb. ad tit. ff. de donat. § 38.* wann auch der Schencker all seine Vermögen auch ohne Vorbehalt der Nutznieſſung einem andern geschenckt hätte / so wird zwahr der / deme selbige also geschenckt worden / für verpflichtet erachtet ihme den Unterhalt zuverschaffen / *l. 50. ff. de re jud. l. fin. C. de revoc. donat. ibique Brunneman.* sonsten aber jedoch nicht für ein Erb sondern als ein absönderlicher Nachfolger angesehen und kan danahen auch von des Schenckers Schuldneneren nicht belanget werden / *l. 2. C. de petit. hæred.* es wäre dann vor der Schenckung die geschenckte Sach verpfändet gewesen oder die Schenckung zu Nachtheil der Schuldgläubigeren geschehen / da dann gleichwolen zuerst die Rechts-Ubung wegen Aufhebung und Widerruffung solcher Schenckungen anzustellen ist / *Mev. P. 5. dec. 271. & 272. P. 7. dec. 359. Carpzov. P. 2. C. 12. def. 28 29.* worvon auch in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 20.* verordnet / daß wann es sich begeben wur-

wurde / daß einer eine *Summa* Gelts oder sonsten ein ander ligend oder fahrend Gut hinschenckte oder zuschencken zusagte / und nochmahl ohne sein merckliches Verschulden durch Unglück in Armuth geriethe / also daß er nicht allein seine *Creditores* und Schuld-Herren der Gebühr nach nicht bezahlen könte / sondern auch wann die gethane *Donation* in ihren Kräfften bleiben solte / kein Auskommen oder Unterhalt haben wurde / in solchem Fall zuvorderist die *Creditores* wo zu ihrer Vervortheilung solche Ubergab geschehen / oder da sie nicht in *fraudem Creditorum* geschehen / gleichwol aber die Schuld älter als die *Donation* ist / dieselbe zu *revociren* und zuhintertreiben Macht haben / der Schencker auch mehr nicht zuhalten schuldig seyn solle / dann was er mit Fug und damit an seinem Unterhalt und Nahrung ihme nichts abgehe / entrahten kan.

Abänderung /

19. Obwolen übrigens so wol nach dem Justinianischen Rechten / *l. 3. l. 5. l. 6. l. ult. pr. C. de revoc. donat.* und auch nach den Basel. *statut. l c.* eine *Donation*, so nach Recht und Billichkeit aufgerichtet und geschehen ist / nicht schlechtlichen mag widerruffen werden / weilen die Schenckungen für Verkommnussen angesehen werden / darzu zweyer Einwilligung erforderlich und danahen durch nur des einten Theils abänderlichen Willen um so da weniger aufgehebt werden können / als bey einer vollkommnen Schenckung dem anderen ein Recht zu der Sach zuwachset / welches ihme wider seinen Willen nicht wieder genohmen werden mag / *l. ult. ff. de donat. l. ult. C. de revoc. donat. l. 31. l. 55. ff. de Obl. & Act. l. 35. ff. de R. J.* so finden sich doch in den Rechten einige Fäll ausgesetzet / bey deren Ergebung auch sonst vollkommne Schenckungen eintweder zum Theil eingezogen und verminderet / oder gar aufgehebt und widerrufft werden können.

Einschrankung durch Verminderung /

20. Zum Theil oder nur nach der Ubermaß werden eingeschrancket und verminderet diejenige Schenckungen / durch welche der Pflicht-Erb-Theil denen / welchen selbiger krafft den Gesetzen gebühret / verkürtzet wird / als den Elteren / Kinderen und etwelcher massen auch den Brüderen / und werden solche Schenckungen in dem Justinianischen Rechten Donationes inofficiosæ genennt / *l. 1. l. 2. l. 3. l. 4. l. 7. C. de donat. inoff.* und giltet es hierbey gleich ob

ein

ein solcher von dem Schencker durch ein Schenckung an seinem Pflicht-Erb-Theil mit des Schenckers Vorsatz und in der That / oder auch ohne desselben eigentliches Vorhaben aus Unfürsichtigkeit und Einbildung mehrerer Reichthummen jedoch würcklich und in That verkürtzet worden seye / *l. 5. l. 8. l. 9. C. de inoff. Donat. & Bachov. ad d. tit. th. 7.* im Fall aber mehrere und verschiedne Schenckungen geschehen/ wird darauf acht gehalten ob selbige zu gleicher oder zu verschiednen Zeiten geschehen/und ersteren Falls weil alle zugleich den Pflicht-Erb-Theil verminderen / jede derselbigen nach ihrem gebührlichen Antheil / im letsteren Fall aber und da durch die erstere Schenckung solchem Pflicht-Theil nichts abgegangen / dann nur die letsteren eingeschrancket und verminderet / *Zœs. ad tit. ff. de donat. num. 79.* jedoch kan solche Untersuchung nicht eher geschehen als nach dem Tod des Schenckers / als den anderen erst dannzumahl ihr Erb- und der dießfällige Pflicht-Theil gebühret / und werden so dann die Mittel des Schenckers / welche er zur Zeit der Schenckung gehabt und die welche er zur Zeit des Absterbens verlassen / in Betrachtung gezogen/ zumahlen er öffters nach der Schenckung wieder so viel erwerben können / daß der Pflicht-Erb-Theil denen / denen er gebühret / übrig bleibet. *Nov. 92 c. 1. Perez in tit. C. de inoff. test. n. 7. 8. Struv. Exerc. ad ff. 40. th. 14.* Bey allfällig durch ein solche Schenckung erfolgtem Abgang des gebührenden Pflicht-Erb-Theils mögen/wie schon obangedeutet/Elteren / Kinder und nach *Zœsii* Anzeig *ad tit. ff. de donat n. 75.* die Brüder und Geschwister / wann die Schenckung liederlichen Personen geschehen: sich darüber beschwehren und die sogenannte querelam inofficioſæ donationis anstellen *tot. tit. C. de inoff. donat.* wann ihnen kein besseres Rechts-Hilff-Mittel dießfalls zugebrauchen zukommt / zumahlen die minderjährige Kinder nicht nur ein solche Klag anbringen / sondern die völlige Wieder-Einsetzung in vorigen Stand auch in solchen Fällen verlangen können. *Brunneman. ad l. ult. C. de revoc. donat.* darinn aber walten verschiedne Gedancken was bey einer solchen Schenckung für Abänderung auf ein solche Klag erfolgen solle / indeme einige ohne einigen Unterscheid/wie selbige Schenckung beschaffen gewesen und ob sie einem Kind oder einem Fremden geschehen seye; allein das was zu übermässig geschencket worden wieder einzieben / oder das / was dem klagenden Theil an seinem Pflicht-Erb-Theil abgehet / ein- und darvon abziehen wollen / *Struv. d. l.* andere aber machen einen Unterscheid / ob an solchen Pflicht-Erb-Theil gar

nichts

nichts übrig bleibe oder aber noch etwas / und wollen in dem ersteren Fall / die Schenckung völlig / in letsterem aber / so weit es die Ergänzung solchen Pflicht-Erb-Theils erforderet/widerzuffen lassen / *Zœs. d. l. num 76.* und noch andere unterscheiden dießfalls ob ein Schenckung geschehen seye einem Frembden mit dem Vorsatz die andere an dem Pflicht-Erb-Theil zuverkürtzen / oder aber ohne solchen Vorsatz / und gestatten dem Beschädigten in dem ersteren Fall die Aufhebung und Widerzuffung der völligen Schenckung / in dem letsten aber nur in so weit es ihrem Pflicht-Erb-Theil abgehet Rechtlich zuverlangen / *Hopp. ad § 2. Inst. de donat.* ja es kan auch solche Klag wider ein solche auch mit Abgang des Pflicht-Erb-Theils vorgegangene Schenckung nicht angebracht werden / wann der Erb/welcher solchen Pflicht-Erb-Theil sonst zuforderen gehabt / gegen den Schencker sich undanckbar aufgeführet: welches der / so das Geschenck empfangen/beweisen muß / *Nov. 92.* so dann wann ein solcher Erb zu einer solchen Schenckung den Willen ertheilt hätte / *l. 6. C. de revoc. donat.* wann ein Bruder oder Geschwister auch eines liederlichen Thuns und schlimmen Leumdens / *l. 11. C. de inoff. testam.* und wann ein solcher Erb diesere Klag nicht innert fünf Jahren nach des Schenckers Tod rechtlich angebracht hat / er wäre dann minderjährig gewesen / *l. fin. C. de revoc. donat. l. 2. C. in quib. caus. in integr. restit.*

Widerzuffung wegen

21. Nicht nur aber also zum Theil sondern auch völlig kan ein gethane Schenckung widerzuffen werden wegen der Undanckbarkeit / wann die/welchen ein solche Wolthat geschehen / sich undanckbar erzeigen / damit nicht diejenigen / welche ihre Sachen anderen gegeben / von diesen einige Schmach oder Verlurst auszustehen habind / § 2. *Inst. de donat.* oder jemand freystehe einem anderen sein Sach abzunehmen und desselben Freygebigkeit noch zuverspotten oder selbigem gar noch Schaden und Verdruß anzuthun / *l. ult. C. de donat. l. 1. C. de donat.* jedoch würcket nicht ein jede Undanckbarkeit ein solche Befugsamme ein Schenckung völlig zuwiderzuffen / sondern es muß selbige groß / schwehr und empfindlich seyn / dergleichen Arten *l. fin. C. de revoc. donat.* ausgesetzet sind wann der Beschenckte den Schencker hefftig beschimpfet / oder die Hand an ihne legt oder empfindlichen Schaden an seinen Mittlen gethan und ihne um Haab und Gut oder desse grossen Theil gebracht oder thun oder bringen wollen/ihme selbst oder durch einen anderen nach Leib und Leben gestanden / oder die in der

Schen-

Schenckung beygefügte Beding kein Genügen geleistet und selbige nicht erfüllet / welche gemeinlich in folgenden Versen eingeschlossen werden:

Ingratum faciunt atrox injuria, damnum,
Impia dextra, fides fracta, pericla necis.

welche in *d. l. fin.* ausgesetzte fünf Arten und Gattungen der Undanckbarkeit einige allein hierzu für gültig achten und keine andere aussert denselben mehr darunter zehlen wollen / *Brunneman ad d. l. Strauch. Diss. 8. th. 26. Jur. Justin. Harpprecht ad § 2. de Donat. Carpzov. P. 2. Const. 12. def. 21.* andere hingegen wegen gleich grossen und etwann noch grösseren Gattungen der Undanckbarkeit einem Schenckenden auch zulassen wollen ein gethane Schenckung völlig zuwiderruffen / *Eckolt ad tit. ff. de donat. § 4. Donell. 14. C. 17. ibique Hillig. Struv. Exerc. ad ff. 40. th. 15.* wie dann auch die Basel. *Statut. d. t.* hierüber vermögen / daß ein Schenckung revocirt und aufgehoben werden möge / wann sich die begabte Person gegen den *Donatorem* undanckbar verhielte / als wann sie ihn mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete oder sonsten unbillicher Weise an seinem Leib verletzte / Gewalt an ihme übte / jagte / fienge oder gefänglich hielte / oder ihme an der *Substanz* seiner Haab und Güteren mercklichen Schaden hinterlistig zufügte / oder in Gefahr Leibs und Lebens oder um seine Dienst und Aemter gebracht / oder das jenige / so ihm bey der *Donation* oder Schenckung durch *Pact* und Geding auferleget worden / nicht verrichtet / vollzogen und gehalten hätte; unter welche Gattungen der Undanckbarkeit *Struv. l. c.* auch rechnet / wann ein solch Beschenckter seinem Schencker / wann er in einen armen mangelbaren Stand gerathen / die Nahrungs-Mittel abschluge / doch daß ein solcher hierzu auch nicht weiters verpflichtet seye / als nach Beschaffenheit der erlangten Schenckung. Jedoch mag ein solche Widerruffung nicht eigenthätig geschehen / sondern es wird darzu erforderet / daß ein solche Undanckbarkeit durch klahre und deutliche Darzeigung und zwahren vor Gericht und in Beyseyn beyder Theilen bewiesen und untersucht werde / *l. penult. l. ult. C. de revoc. donat. Richter. Velit. Acad. 20. th. 32.* oder nach denen Basel. *Statut. l. c.* zuvor die Ursach der Undanckbarkeit und andere *Qualitäten* / so oben angezogen / durch gerichtlichen Austrag dargethan / bewiesen und für genugsam erkennet werdind.

Undanck-barkeit

22. Diesere Klag und darauf gegründete Widerzuffung einer Schenckung wegen erwiesener Undanckbarkeit wird eigentlich allein dem Schencker selbst zugelassen weilen solche Zuruckforderung zur Abstreff- und Andung derselben geschiehet / und es einer etwelcher Rache gleichet / welche sonst von dem Schenckenden bey dem Absterben nachgelassen worden zuseyn gemuthmasset wird / *l. 1. pr. l. 7. C. de revoc. donat. C. fin. X. de donat.* danahen wann der Schencker bey seinen Lebzeiten ohnerachtet solcher gegen ihn vorgegangner Undanckbarkeit stillgeschwiegen oder solche nicht geklagt und geandet hätte / (worzu jedoch kein völlige Krieg-Rechtens-Bevestigung vonnöthen / sondern wann er nur seine Klag dießfalls angebracht / oder auch ausser-Gerichtlich sein Willens-Aenderung genugsam dargeleget hatte / sattsam erachtet wird / *arg. l. fin. in fin. C. de revoc. donat. ibique Ripa num. 208. Lauterbach ad tit. de donat. § 50.*) nach seinem Tod seine Erben ein solche Schenckung nicht wieder zuruckforderen können / *l. 1. l. 7. l. ult. C. de revoc. donat. Struv. Exerc. ad ff. 40. th 15.* welches auch die Basel. *Statut d. Part. 2. tit. 20.* vermögen / daß namlich die Widerruffung eines Geschencks wegen der Undanckbarkeit von dem Schencker allein bey seinem Leben könne vorgenohmen werden / und wann er bey seinen Lebzeiten die *Donation* nicht widerrufft / seine Erben nach ihme solche nicht *revociren* mögind / sittenmahlen darvor gehalten werde es habe der *Donator* dem *Donatario* seine begangne Fehler verziehen: wiewolen einige hierbey ausdingen wollen wann der / deme ein Schenckung geschehen / das derselben angefügte Beding als etwann dem Schenckenden ein Grabmahl aufzurichten oder anders dergleichen nicht erfüllen wolte / weilen solches alsdann eigentlich kein Straff sondern nur ein Anhaltung zu Erfüllung des Anbedings / woran auch den Erben des Schenckers gelegen / wäre / *tot tit. C. de donat. quæ sub mod. Hopp. ad § 2. Inst. de donat.* ob aber den Erben des Schenckers auf die Aufhebung einer solchen Schenckung auch zudringen erlaubt seye / wann der Schencker bey seinen Lebtagen von der gegen ihn verübten Undanckbarkeit nichts gewußt / und selbige erst die Erben in Erfahrung gebracht hätten / walten verschiedne Meynungen / zumahlen einige / weilen hierbey keine Muthmassung der geschehenen Verzeihung und Nachlasses solcher Undanckbarkeit von seiten des Schenckers selbst Platz habe / solches den Erben zustehen / *Manz. in Comm. ad Inst. ad d. § 2. Gomez. lib. 2. var. resol. 1. de donat. c. 4. n. 14.* andere aber nicht / *Struv. d. l. Zœs. ad tit.*

tit. de donat. num. 4. ja es wird auch einer Mutter selbst / wann sie sich leichtfertiger Weise aufführet oder zur anderen Ehe schreitet ; nicht gestattet das / was sie einem Sohn geschenckt / unerachtet desselben Undanckbarkeit zuwiderzuffen / *l. 7. C. de revoc. donat. Nov. 2. c. 35. C. d. tit.* ausser denen drey Fällen / wann er ihren nach dem Leben gestellet / Hand an sie geleget oder sie um ihr gantzes Haab und Gut zubringen getrachtet hätte / *Auth. C. de revoc. donat.* und gleichwie also ein solche Klag zu Widerzuffung eines Geschencks aus solcher Ursach dem Erben des Schenckenden anzustellen nicht gestattet ist / also hat es ein gleiche Bewandnuß auch in Ansehung der Erben dessen / welchem etwas geschenckt worden / als wider welche auch solche Klag nicht mehr angestellt werden mag / weilen selbige aus einem Verbrechen / welches nicht auf die Erben erstreckt wird / entstehet / *l. ult. C. de revoc. donat. l. 22. C. de pœn.* es wäre dann solche Widerzuffung schon bey Lebzeiten desse dem etwas geschenckt worden selbst geschehen / hätte aber nicht ausgeführet werden mögen / *l. 1. C. de revoc. donat.* und sonderlich wann der Krieg-Rechtes mit selbigen würcklich wäre bevestiget worden / *l. 7. C. d. tit.* Jedoch hat solche Widerzuffung nicht Platz bey denen Schenckungen / welche zur Vergeltung und wegen gewissen Ursachen und Verdiensten geschehen / *Brunneman ad. l ult. C. de revoc. donat.* auch kan ein einer Kirch geschehene Schenckung wegen undanckbarer Aufführung derselben Vorstehers nicht anderst widerzufft werden / als daß selbigem etwann der Nutzen darvon lebenslänglich nicht angedeyen solle / weilen die Kirch dießfalls unschuldig / *c. non debet. de R. J. in 6. & 2. F. 40. in fin.* hingegen aber kan solche Widerzuffung in solchem Fall der Undanckbarkeit geschehen / wann schon der Schencker sich der Widerzuffung begeben hätte / weilen sonsten der dem geschenckt worden gleichsam darzu veranlaset wurde / *Brunneman d. l.* es wäre dann nach einiger Meinung daß sich einer derselben auch Eydlich begeben hätte : *Zœs. ad tit. de donat. n. 94.* auch machet hierinn nichts wann gleich der / deme die Schenckung geschehen / hernach seine undanckbare Aufführung bereuete / sonder es kan der Schencker desse ohngeachtet wann er will mit seiner Klag und Widerzuffung fortfahren / *Carpzov. P. 2. dec. 123.* Ubrigens aber werden auf solche Art und bey solchem Anlaas von den geschenckten Sachen keine andere widerzuffen / als welche zu der Zeit / da die Klag und der Streit angegangen / annoch in desse / deme ein Schenckung geschehen / Händen sich befinden / *l. 7. C. de revocat. donat.*

so daß das / was selbiger etwann zuvor von solch ihme geschenckten Sachen anderwertig wieder verkaufft / verschenckt / vertauschet oder sonst befügt veräusseret / nicht mehr zuruckgeforderet werden mag / damit der / an welchen selbiges auf ein rechtmässige Weise gelanget / durch eines Frembden That nicht zu Schaden komme / *Zœs. ad tit. ff. de donat. num. 100.* es wäre dann ein solche Veräusserung zu Nachtheil des Schenckers geschehen ; wann aber ein solch geschenckte Sach nur anderwertig versetzt und verpfändet wäre / mag der Schencker selbige zwahr wieder an sich bringen / muß aber selbige bey dem / welchem sie verpfändet gewesen / aushinlösen / *l. 3. ff. quib. mod. pign. l. 18. § 2. ff. de pignor. act.* Von den Früchten aber werden in solchem Fall zuruckgeforderet allein die welche annoch vorhanden / und die welche der andere nach des Krieg-Rechtens Bevestigung bezogen / wie auch um wie viel er aus den sonst genossenen reicher worden / *arg. l. 4. § 2. ff. fin. reg. junct. l. 9. § 1. ff. de donat. Struv. d. l.*

und Uberkommung einiger Kinderen.

23. Ein andere Ursach der Widerruffung einer gethanen Schenkung ist / wann der Schencker zu der Zeit der Schenckung keine Kinder nicht nur gehabt / sondern auch keine zubekommen gehoffet hat / (welches letsteren Widerspihl zwahr allein aus einem getroffnen Heyrath nicht geschlossen werden mag / jedoch desselben sonstige Verschätzung Kinder zubekommen durch den / deme etwas geschencket worden / darzuzeigen ist / *Disp. Basil. Disp. 23. th. 61. 68.*) weilen von jederem gemuthmasset wird / daß er das seinige lieber seinen Kinderen als aber frembden Personen gonnen werde / *l. 8. C. de revoc. donat. l. 2. ff. de condit. & demonstrat. Lauterbach ad tit. ff. de donat.* und obgleich gedachtes Gesetz *l. 8. C. de revoc. donat.* allein dießfalls austruckt die Schenckungen welche von einem Herren seinem freygelassnen Knecht geschehen / so zeiget doch die Beweg-Ursach zu solcher Verordnung genugsam / daß es auch auf alle Schenckungen / welche auch an einen anderen und Frembden geschehen / zuerstrecken seye / *Mynsing Cent. 5. obs. 63. Richter Vol. 2. cons. 381. num. 4. seq. Maynard. lib. 4. decis. Tholosan 12. Carpzov. P. 2. C. 12. def. 32. & C. 14. def. 19.* ja auch gar auf die den Kirchen und zu gottseligem Gebrauch gethane Schenckungen / *Tiraquell in c. fin. 17. qu. 4. Zœs. ad tit. ff. de donat. num. 138. Bocer de donat. c. 3. num. 110.* durch solche Kinder aber / welcher ein solcher Schencker also nach der Schenckung bekommen / werden nicht nur verstanden ehelich gebohrne / sondern auch natürliche

welche

welche so wol durch ein hernach erfolgten Heyrath oder auch durch der Fürsten oder Landes-Obrigkeit Rescript legitimirt und ehrlich gemacht worden / weilen bey solchen obangefügter Grund der Widerruffung statt hat / nicht aber natürliche und unehelich gebohrne / auch nicht angewünscht und adoptirte noch auch Tauff-Pahten und sogenannte Geistliche Kinder / *Zœs. l. c. num. 111-119.* worbey jedoch in Ansehung der ersteren zu einer solchen Widerruffung nicht vonnöhten / daß der Schenckende viel Kinder bekomme / sondern es genugsam ist / wann ihme nur eines gebohren wird / *Zœs. l. c. num. 119-121.* auch liget es nicht daran ob einer Kinder aus der Ehefrau / welche er zur Zeit der Schenckung gehabt / oder aus einer folgenden bekommen / noch auch ob er zu derselben Zeit verheyrathet gewesen oder nicht / wann er aber zu der Zeit der Schenckung schon Kinder gehabt hätte und ihme noch mehrere darzu folglich gebohren wurden / gibt solches keine Befugsamme zu einer solchen Widerruffung / ausser in so weit etwann dardurch der Kindern Pflicht-Erb-Theil abgeschweineret wurde / *Brunneman ad d. l. 8. C. de revoc. donat.* wol aber / wann er ein Schenckung gethan hätte da sein Sohn in frembden Landen sich aufgehalten und er durch ein falsches Gerücht geglaubt hätte / daß er gestorben wäre / folglich aber wieder zuruckkäme / *Disp. Basil. de revoc. donat. th. 69.* sonsten aber mag die Widerruffung einer Schenckung / welche wegen bekommnen Kinderen geschiehet / nicht nur der Schenkende selber / sondern auch seine Erben verlangen und zwahr nach einiger Meinung / wann gleich der Schenckende sich darüber niemahlen geklagt hätte / *Bechm. Ex. Exot. 13. obs. Pract. 24. tom. 2.* worvon auch in den Basel. *Statut. d. Part. 2. tit. 20.* ausgesetzet / daß wann nach geschehener Ubergab eines grossen Theils von des *Donatoris* Güteren ihme Kinder gebohren wurden / deren er sich zur Zeit der Gaabe nicht versehen hätte / er oder seine Kinder Macht habind die gethane Schenckung zu *revociren* / es wäre dañ / daß der Vatter gleich bey einer solchen Schenckung sich solches Rechtens der Widerruffung begeben hätte / weilen so dann der sonst von ihme gemuthmassete Wille nicht mehr Platz findet / es gienge dann etwas an dem Pflicht-Erb-Theil ab / *Carpzov. P. 2. C. 12. def. 33.* wiewol einiche ein nur allgemeine und general Begebung solches Rechtens / wann sie auch gleich mit einem Eyd begleitet worden wäre / nicht für genugsam hierzu halten wollen / *Zœs. d. l. num. 109.* der Tod aber des Vatters / welcher nach Erlangung Kinderen den / welchem

er die Schenckung gethan / die geschenckte Sach nutzen und niessen lassen / machet ein solche Schenckung nicht für unwiderrufflich / *Carpzov. d. l. def. 40.* im Fall aber die nach einer Schenckung gebohrne Kinder wiederum vor dem Vatter hinsturben / so wird acht gehalten / ob die geschenckte Sach noch nicht übergeben / oder da sie übergeben / dieselbige würcklich wieder zuruckgeforderet worden / oder aber ob sie übergeben und nicht wieder zuruckverlangt worden? und im ersteren Fall die Schenckung nicht mehr für standhafft / in letsterem aber für stillschweigend bestätiget angesehen / *Zœs. l. c. num. 141.* Ubrigens aber kan in solchem Fall nicht nur ein Schenckung alles oder auch eines grossen Theils eines Vermögens widerruffen werden / sondern auch einer absonderlichen Sach wann sie nur von solchem Wehrt ist / daß man muthmassen kan der Schencker hätte selbige nicht weggeschenckt / wann er Kinder vorgesehen hätte / *Carpzov. l. c. def. 32.* und zwahren komt dem Schenckenden folglich also wieder zuruck alles das was er dem anderen geschenckt / *d. l. 8. C. de revoc. donat.* wann es namlich noch vorhanden / zumahlen das / was etwann zufälliger Weise verlohren gegangen oder mit gutem Glauben verbraucht worden nicht wieder zuruckgestellet wird / weilen der deme es geschenckt worden selbiges als ein Herr desselben gebrauchen mögen / *arg. l. 7. C. de revoc. donat. l. 16. ff. de donat. int. Vir. & Uxor.* danaben auch die Frücht von einer solchen Sach unterzwischend / bis die Kinder gebohren werden / nicht dem Schencker zuruckgegeben werden / wol aber die von der Zeit der Geburt der Kinderen an bezogene / weilen dardurch ein Schenckung ihre Endschafft erlanget / sie seyen dann ohnwissend / daß der Schencker Kinder erlanget habe / von dem anderen genossen worden / *Struv. Exerc. ad ff. 40. th. 16.*

Der

Der V. Titul.

Von dem Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkommnussen, Schluß-Handlungen / Vergleichungen / Pacta, Conventionen und Contracten insgemein / und sonderbar von den Personen / welche hierzu die Tüchtig- und Befugsamme haben oder nicht.

1.

Auch bey der Ordnung in der Menschlichen Gesellschafft und der Zusammenfügung welche Gott unter den Menschen gemacht / zeiget sich / daß aus alleinigen allgemeinen Pflichten / welche die Menschen sonst einanderen zuleisten schuldig sind / und auch derselben Leist- und Ausübung / obgleich dieselbe sich weit und breit erstrecken / dennoch nicht alles das / was die Menschen von einanderen nutzliches erwarten können / hergehollet werden möge und zwahren wegen der Beschaffenheit theils dessen / welcher einem anderen etwas nutzliches leisten solte / als welcher eintweder der Sach oder aber des Wehrts darfür oder für sein Müh selbst vonnöthen hat / auch nicht jeder von so gutmüthiger Beschaffenheit ist / daß er alles das / was er anderen nutzliches erweisen könte / solches nur aus Menschlicher Anmuthung ohne Hoffnung eines Gegensatzes leisten wolte; theils auch dessen / welcher einen Nutzen von dem anderen verlangt / als dergleichen Sachen meistens so beschaffen / daß man selbige für sich umsonst zubegehren nicht wol darf / auch öffters einer Person und Würde nicht angemessen ist solches von einem anderen als ein Gutthat anzunehmen / so daß meistens einer dem anderen etwas nicht geben kan und der andere nicht annehmen will / es empfange dann der andere ein gleiches von ihme / auch öffters dem anderen unbekannt / auf was Weise und wormit er einem anderen bedient seyn möge; theils auch etwann der Sach selbsten /

Der Verkomnussen / Conventionen und Contracten Nothwendigkeit /

sten / wann etwann selbige allzukostbar wäre und dergleichen/und sonderlich auch bey unter den Menschen entstehenden Kriegen und Streitigkeiten : danahen und damit die aus der Menschlichen Gesellschafft fliessende Gefälligkeiten einanderen desto mehrer und öffter und auf gewisse Weise und Gattungen geleistet werdind/ noch vonnöthen seyn will daß die Menschen über das / wessen sie sich aus der alleinigen Menschlichen Anmuthung nicht sicher von einandern versehen könnind ; mit einanderen übereinkommind / was einer dem anderen dießfalls zuleisten und von demselben wieder zuerwarten habe / und daß sie unter sich neue Verpflichtungen und verbindliche Handlungen hierum aufrichtind / die durch Krieg oder Streit unterbrochne wieder herstellind/die unvollkommne oder allzuweitläuffige einschranckind und etwann auch die würcklich errichtete wieder aufhebind / *Puffendorff de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 2. & ad eund. Titius. Thomas. in Jurisprud. div. lib. 2. cap. 7.* folglich sind

Beschreibung und Abtheilung in Pacta und Contract.

2. Dergleichen Ubereinkonfften/Vergleichungen/Bedingungen/ Verkommnussen und Handlungen / oder wie sie in dem Glarner-Land-Buch Märckt / und in dem Appenzell Uff. Rod. Land-Buch Schick genennt werden / unter den Personen insgemein nichts anderes / als wann ihrer zwey oder mehr Personen über etwas eins werden selbiges zugeben / zuthun oder zumachen oder auch nicht zugeben zuthun noch zumachen mit der Verbindlichkeit / daß sie das / wessen sie also des einten worden und überinkommen / vollstrecken wollind und sollind / welches auch eigentlich in dem Justinianischen Gesetz Conventio genennet / *l. 1. § 2. ff. de Pact.* solche aber hernach wiederum in sogenannte Pacta und Contractus abgetheilet wird / *l. 1. § 3. 4. l. 5. 6. 7. ff. h. tit.* und durch die Pacta solche Handlungen / Bedingungen und Verkommnussen unter zwey oder mehreren Personen verstanden werden / welche weder einen gewissen Nammen noch ein Titul und Ursach oder ein gewisse Form in den Gesetzen vorgeschrieben haben und bey welchen auch noch keine ein oder andertheils geschehene Ubergab oder andere That sich zeiget / folglich auch vor Vollziehung einer solchen Ubergab und That dardurch kein Theil dem anderen verpflichtet wird / noch einer den anderen einem solchen Pacto nachzukommen rechtlich belangen kan / *l. 7. § 1. 2. ff. dict. tit.* zu dessen Exempel / wann ihrer zwey übereinkommen / daß einer dem anderen hundert Gulden geben wolle / damit er seinen Knecht freylasse ; angezogen

zogen und dann solche Bedingung und Verkommnuß so lang für ein Pactum gehalten wird / so lang eintweder der einte das Gelt dem anderen nicht zugestellet / oder der andere den Knecht nicht freygelassen / *l. 27. C. Locat.* weilen solches kein eignen Nammen habe noch etwas gegeben oder gethan worden / im Fall aber eintweder das Gelt bezahlt oder der Knecht freygelassen worden / so wird dann ein solche Handlung unter die Contractus gezellet / *Hopp. ad § 2. de oblig.* als durch solche eigentlich verstanden werden alle die Bedingungen/Verkommnussen und Handlungen zweyer oder mehrerer Personen/welche von/an/und vor sich und ihrer Eigenschafft nach wegen habenden gewissen Nammens / Ursach und Tituls ein Recht-und Gesetz-mässige standhaffte Verpflichtung so zuwegen bringen / daß einer der Handlenden den anderen zu Vollstreckung und Erfüllung des anbedungnen und beabredeten rechtlich belangen kan / *l. 7. § 1. 2. ff. de Pact. l. 1. pr. de obligat. & act.* danahen solche Verkommnussen auch bündliche Hin- und Wieder-Handlungen genennet werden / *Gœdd. c. 1. de contrab. stipul. num. 33.* Ob aber auch ein solcher Unterscheid in dem Natürlichen Rechten Platz habe? walten noch verschiedne Meinungen/ zumahlen einige auch nach selbigem hierinn einigen Unterscheid suchen wollen / andere aber darfürhalten / daß nach dieserem Gesetze / wann zwey oder mehrere Personen um eine erlaubte und in ihrem Gewalt stehende Sach oder That ihren Willen gegen einanderen gehörig eröffnet und geoffenbaret habind / das was also versprochen worden gehalten werden müsse / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. c. 11. § 1. seq. Thomas. Jurisprud. div. l. 2. c. 11. § 58. seq.* so daß auch dermahlen an meisten Orten solcher Unterscheid nicht mehr beobachtet wird / sondern alle gegen einanderen geschehende rechtmässige Verpflichtungen und Versprechungen so gültig geachtet werden / daß sie ein Verbindlichkeit nach sich zieben / wie hiervon so wol als auch von denen mehreren dießfälligen Abtheilungen der Verkommnussen/Handlungen und Verpflichtungen das mehrere folgen wird.

3. Bey allen solchen Handlungen / Verkommnussen / Vergleichungen / Conventionen / Pacten und Contracten aber werden vorderist in Betrachtung fallen die Personen welche zu deren Erzichtung die Tüchtigkeit / den Gewalt und die Befugsamme habend / folglich sich andere verpflichten und auch sich gegen andere pflichtig machen können / und ist derenselben halben vorderist insgemein anzumercken/ Was für Personen zu derselben Erzichtung die Tüchtigkeit haben/

mercken / daß solche Befugsamme / Tüchtigkeit und Gewalt sich gründe einerseits auf der Personen habendes Eigenthum und Macht-Recht über ihre Sachen / und die denenselben zukommende freye Verwaltung desselben / und anderseits auf derselben Einwilligung zu einer Handlung / Verkommnuß / Convention, Contract, &c. daß dieselbe so wol von Natur durch den nöthigen Gebrauch der Vernunfft die Tüchtigkeit habind ihren Willen über ein Sach oder Handlung erforderlich und genugsam eröffnen und darlegen zukönnen / als auch hieran weder durch Göttliche noch Menschliche Gesetz noch in ander weg verhinderet werdind / als / wie schon in dem *II.* Theil *pag. 279. seq.* angemercket worden ; ein Eigenthums-Herr mit seinen eignen Sachen nach belieben schalten / walten und darüber disponiren / folglich auch derselben halber mit anderen in Handlung eintretten / Verkommnussen erzichten und sich oder andere verpflichten kan / wann er zu solchen Handlungen auch die Tüchtigkeit von Natur hat und daran weder durch Gesetze noch anders befügt abgehalten wird / wie dann auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 6. leg. 1.* vermögen / daß ein jeder / so in der Stadt oder usserthalb in dero Gerichten seßhafft ist / all sein Gut es seye ligends oder fahrends / eigen oder ander sein Gut / wie er das besitzt und innhat / so syn Gut ist / verzeren / verkauffen und hingeben möge wie und wem er will ohne alle Widerred und Beschwehrd / und zwahren noch also / daß ob denzmalen / so jemands syn eigen oder ander syn Gut verkauffte oder versatzte / ein anderer gegenwürtig were und solliches nicht widerredte oder hinderstellig machte / wie rächt ist / hernach aber Ynred oder Ansprach daran suchte / und aber der angesprochen / oder der so um Werschafften angelanget wurde / nach der Stadt-Recht erzeigen möchte / daß der ansprächend darby und mitgsyn wäre und kein Ynred / als obstaht / gethan hätte / derselbig angesprochne dem ansprächenden nicht weiter zuantworten haben / und ein jeder / so in die Stadt oder derselben Gericht kompt willens daselbst zublyben / also fry sitzen und blyben solle / mit dem Ausbeding jedoch / daß dise Freyheit niemandt dahin düthen solle / als ob uß krafft derselben jemands syn Gut unnützlich verthun möge / sonderen selbige also verstanden werden solle / daß einer es allein von seiner Notdurfft wegen verkauffen und hinwägzegäben befügt syn solle / dann

der

der Raht hierauf ein Uffsächen auch Gewalt haben soll einem jeden syn liederlich und unnützlich Hußhalten zuweeren / inmassen daß niemands an ihm verlieren müsse. Und auch das Lucerner Stadt-R. *tit. 40. §* 1. enthaltet / daß ein jeder der seines Gueths der eigne Herr und Meister ist / ein sollich sein eigen Guoth es seye ligend oder fahrend / wann es nit im Verbott oder im Rechten ligt / verkauffen möge nach seinem Guotbedunckeu / wie solches alles und wer obangefügte Tüchtigkeit und Befugsamme zu denen Handlungen und Verkommussen habe oder nicht; des mehreren sich aufheiteren wird / wann die Personen nach ihren verschiednen Unterscheiden des näheren betrachtet werden / welches am gedeylichsten nach denen in dem *I.* Theil in dem *III.* und folgenden Titulu angebrachten Eintheilungen geschehen können wird.

4. Von denen in gedachtem *III.* Titul des *I.* Theils vorgestellten in Ansehung ihrer Natürlichen Beschaffenheit verschiednen Personen hat der Unterscheid derselben in Ansehung des Geschlechts hierinnfalls kein Würckung / zumahlen so wol Mann- als Weibs-Personen insgemein nach den Justinianischen Rechten die Tüchtigkeit haben Verkommnussen zumachen / Handlungen und Contract einzugehen / *arg. l. 6. C. de revocat. donat.* ausser wann ihr sonstiger Zustand / in Ansehung ihres Gemüths / Leibs / Alters und anderer Beschaffenheit / Ehe- und Wittwen-Stande / von welchen gleich hernach das mehrere folgen wird; hierinn einige absonderliche Hinterung verursachet. Nach verschiedenen aber dermahligen absonderlichen Lands-Gesetzen ist solche Freyheit in Ansehung des Weiblichen Geschlechts dahin eingeschrancket / daß selbiges ohne eines anderen als Vogt oder Vormunds Einwilligung und Authorität nicht contrahiren noch sich in Handlungen und Verkommnussen einlassen mag / gleich von Sachsen und Wirtemberg zusehen bey *Carpzov. tract. de sing. fœm. jur. decad. 3. Wibel ad Jus. Statut. Wirtemb. l. 2. tit. 29. § 2.* und unter denen Eydgenössischen Gesetzen auch einige gleichstimmige befindlich / zumahlen nach Mutachs Unterricht von Gerichts- und Rechts-Sachen *lib. 3. cap. 11.* nach den Bern. Rechten das Weibliche Geschlecht insgemein ohne Vogts Handen sich zuobligiren und hiermit verbindlich werden zukönnen untüchtig ist / wie solches hin und wieder in dortigen Satzungen enthalten und so gar wann die Weibs-Personen nicht folgen in der Bern. Stadt-Ge-

in Ansehung des Geschlechts

richt-Satz. *Part. 1. tit. 21. leg. 9.* ein Straff darauf gesetzet ist / also daß / wann ein Frau ützid kaufft oder verkaufft ohne ihres rechtgegäbnen Vogts Gunst / Wüssen und Willen / und aber ihr Vogt ihren nit rahtet / das sy darby blyben sonder vilmehr wil das sy darvon stahn und ihr Märckt kein Krafft haben solle; sy demjenigen dem sy den Kauff hingeben oder von dem sy den Kauff genomen hat / allen Schaden / den er by synem Eyd ohn andere Zügsamme erhaltet / ablegen und darzu umb solchen Betrug von der Stadt ein Monat leisten und ein Pfund Pfenning zu Eynung geben solle ohne Gnad. Das Lucerner Stadt-Recht *tit. 17. § 1.* vermag in Ansehung der Weibs-Personen bald ein gleiches / daß namlich für ein dortiges Stadt-Recht gesetzet seyn und ernstlich darob gehalten werden solle / wann ein Frauen-Bild etwas vor Raht oder in Gericht / deßgleichen auch in Aufrichtung der Gülten / Handschrifften / auch Käuffen und Verkäuffen / auch anderen Handlungen um ligendes und fahrendes Guoth zuthun und zuhandlen hätte oder ützit versprechen wolte / das einige Krafft nit haben sollen noch mögen / es geschehe dann mit Hilff / Rhath und Beystand ihres Vatters oder ihres Ehemanns oder Bruoders oder eines ihren Verwandten und wo deren keiner vorhanden / ihres gegebnen oder erkießten Vogts oder sonst eines verordneten Beyständers / doch daß ein solcher Mann / der also in der Sach für ein Beyständer gehalten werden solle / wär er auch immer seye / für ein ehrlicher in selbigem Handel gantz ohn*intereſſirter* und ohnverdächtiger Mann von dem ordenlichen Richter erkennt und gehalten werde; mit dem Zuthun jedoch / daß dasselbe Frauen-Bild / wann sie sonsten zuvor nit bevogtet gewesen wäre / solchen Vogt oder Beyständer / wann solcher Handel / zu welchem er allein bestellt worden wäre / sein Richtigkeit hat / alsdann seiner Beyständerey wohl wiederumb erlassen mögen / derselbe auch wann er nit selbsten will / weiter nit verbunden seyn soll: auch stimmen die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 26.* hierinn mit ein / als welche mit sich führen / daß / gleichwie daselbst von undencklichen Jahren hero ein loblicher Gebrauch gewesen / daß die ohnverehelichten Weibs-Personen / damit sie nicht etwann aus Mangel guten Bedachts möchten hintergangen werden / ohne Unterscheid

des

des Alters und dero Standes mit Vögten / welche ihnen mit Raht und That beystehen sollen / versehen werden / es also auch könfftigs hin dabey sein Verbleiben haben solle dergestalten und mit dieser heiteren Erklärung / daß keine ohnverehelichte Weibs-Personen / von was Stand oder Alter sie auch immer seyen / ohne Zuthun und Einwilligung ihrer verordneten Vögten / oder / wann selbige abwesend und die Sach keinen Aufschub biß zu der Ruckkunfft leiden möchte / zum wenigsten ohne Vorwüssen dero nächsten Gefreunden und Beystand einer ehrlichen ohnverdächtigen hierzu insonderheit *requirirten* und darbey gantz ohn*interessirten* Manns-Person weder in noch ausserhalb Gerichts etwas kräfftiglich zuschliessen oder zuhandlen befügt / sondern alle solche *Contract* und Handlungen / womit sie sich gegen jemand verbinden / zu Recht ungültig und ihnen weder vorträglich noch nachtheilig seye / und wann auch ermelte Weibs-Personen für sich selbst oder ohne Beystand ihrer Vögten ein ihnen zustehendes ligendes Gut / Güter oder von fahrender Haab etwas namhafftes veräusseren oder verpfänden wurden so wol ihnen als deren Vögten bevorstehen solle solchen Kauff / Verpfänd- und Handlung zu *retractiren* und aufzuheben / mit dem Ausbeding jedoch / daß hierdurch denen jenigen Weibs-Personen so auf ihren Jahren sind / vor sich selbst und ohne Vorwissen ihrer Vögten oder Zuziehung anderer Beystanden von ihrer Haab und Güteren beweglich und unbeweglichen den Rechten und *Statuten* gemäß zu*testiren* und letste Willen zumachen / (wie unten des mehreren vorkommen wird:) deßgleichen auch (wie oben pag. 117. auch schon angemerckt worden:) bey Lebzeiten nach Ermässigung ihres Vermögens bescheidenliche Schenckungen zuthun unbenohmen / insonderheit aber denen Weibs-Personen / so mit Handthierungen / Kauffen und Verkauffen umzugehen pflegen / in ihrer Krämerey und Handlung ohn Zuthun ihrer Vögten beständig zuschliessen und sich zuverpflichten zugelassen / sonsten aber aussert erläuterten Fählen allen Weibs-Personen ohne Vorwissen und *Consens* ihrer Vögten zu*contrahiren* oder sich zuverschreiben / zuverbürgen oder sonsten zuver*obligiren* allerdings verbotten und abgestrickt / auch dergleichen Verschreibungen gäntzlichen *null* und nichtig seyn sollen. Auch nach den

Walliff. *Statut. cap.* 105. mag ein ledige oder ohnverehelichte Weibs-Person / wann sie auch schon auf ihren Jahren und guter Vernunfft ist ihren Mittlen und Vermögens wegen kein Verordnung thun dann in einem Testament / ausser was oben pag. 124. der Schenckungen halben angemercket worden ist: zumahlen nach gedachten *Statut. cap.* 121. die Weibs-Personen allezeit in was für einem Alter sie seyen und wie klug / beschaiden und vorsichtig sie wären / unter Vögtlicher Aufsicht und Verwaltung begrieffen gehalten werden. hingegen aber ist nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg ein Weibs-Person welche ihre Jahr erreichet aber keinen Vogt noch Gerichtlich geordneten Vormund hat / auch wann sie schon mit einem anderen ehelich versprochen / befügt vor dem Tag der Hochzeit in Abwesenheit ihres Bräutigams bindliche Handlungen / Verkommnussen und Contract zutreffen / Marckt zuschliessen / sich verschreiben und sonst zuverpflichten ohne daß sie nöthig habe von ihrem Bräutigam oder jemand anderen darzu begwältiget zuseyn.

des verschiednen

5. So dann kommt der Unterscheid des Alters hierbey in Betrachtung / zumahlen / weilen zu denen Handlungen / Contracten und Verkommnussen ohnentbährlich erforderet wird / daß die mit einanderen handlende Personen die Einwilligung darzu ertheilind / auch das warum es zuthun ist verstehind / bey dem eint und anderen Alter der hierzu nöthige Verstand und Willen sich nicht genugsam äusseret / und danahen ein Untüchtigkeit zu solchen Handlungen mit sich führet; Nun ist zwahren nach dem ledigen Natürlichen Rechten das Alter / welches zu Errichtung der Handlungen / Verkommnussen und Contracten bequem und tüchtig seye; nicht bestimmet noch ausgesetzet / und müßte folglich nach solchem Rechten die Gültigkeit der Handlungen nach einer jeden absonderlichen Person Zustand (weilen der hierzu nöthige Verstand bey einigen früher / bey anderen späther zu seiner Reiffigung gelanget:) geschätzet und darbey jedoch auf der einten handlenden Person Verstand also auch auf der anderen dießfälliges redliches oder betrugliches Absehen und Vorhaben acht gehalten werden; weilen aber ein solche Schätzung viele Schwerigkeiten mit sich führete / als ist in den meisten absonderlichen Gesetzen die Alters-Zeit / welche zu Verrichtung auch dergleichen Geschäfften erforderlich seyn solle; gewisser ausgesetzet und bestimmet / auch heilsamlich aufgenohmen und verordnet / daß man anderer klugeren und verständi-

gen Ansehen / Zuthun und Gutheissung zu Errichtung der Verpflichtungen und Verkommnussen gebrauchen müsse bis und so lang der ungewahrsamme und unfürsichtige Jugends-Fast sich um etwas gesetzet hat / weilen man in einem solchen Alter / wann man gleich ein solche Handlung verstehet / gemeinlich alles mit einem meistens nicht allzufürsichtigen Eyfer vornihmet / zum Versprechen unter allerhand Gegen-Hoffnung geneigter / und wie weit man etwann einem anderen trauen dörffe / nicht erforderlich zuüberlegen pfleget / *Puffendorff. de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 10. 11. ibique Titius.* wiewolen auch bey den Juden die Versprechungen gültig gewesen / welche die unter selbigen Männlichen Geschlechts nach Erfüllung des dreyzehenden und die Weiblichen Geschlechts nach Erfüllung des zwölfften Jahrs gethan / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 5.*

Alter /

6. Nach dem Justinianischen Rechten aber kan ein Kind / welches namlich das sibende Jahr noch nicht zuruckgelegt / beyderley Geschlechts weder sich gegen jemand anderen Natürlich verpflichten noch von einem anderen auch ein alleinig Burgerliche oder Civil-Verpflichtung für sich erwerben / weilen es bald den Sinnlosen noch gleich und als wann es noch keinen Verstand habe gehalten wird / *§ 9. de inutil. stipul.* in welchem § auch die Personen welche der Kindheit am nächsten / mit selbigen erstlich in gleiche Linien gestellet / ihnen aber hernach eben das Recht / welche die welche der Pubertat und Mannbarkeit am nächsten sind zugeeignet worden / obgleich noch unter selbigen der Unterscheid gemacht werden will / daß zwahr Personen beyder Gattungen sich einen anderen und zwahren auch ohne Zuthun eines Vogts oder Vormunds Burgerlicher Weise verpflichten können / die erstere oder der Kindheit nähere aber sich gegen einen anderen keiner auch nicht Natürlicher Weise / wol aber die der Mannbarkeit am nächsten / weilen ihr Verstand und Einwilligung vollkommner seye / jedoch nur Natürlicher Weise verpflichten könnind ohne das Zuthun und Ansehen ihres Vogts / es seye dann etwas betrugliches ihrer seits mitunterlauffen / oder sie seyen durch ein solche Handlung reicher worden oder es entstehe die Verpflichtung aus der Sach selbst / als in welchen Fällen auch beyder Gattung Personen auch ohn Zuthun ihrer Vögten auch Burgerlicher Weise / so daß sie deßwegen rechtlich belanget werden mögen; für verpflichtet gehalten werden /

den / *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 39.* weilen in dem ersten Fall der Betrug niemand keinen Nutzen bringen solle / in dem anderen aber allein um das / was sie reicher worden sind / und in dem dritten Fall gleich bey allen Affter-Schein-und quasi Contracten kein eigentliche Einwilligung erforderet / sondern von den Gesetzen aus der Sachen Billichkeit gemuthmasset und eingebildet wird / als bey nutzlicher Verrichtung eines anderen Geschäfften auch ohne desselben Wissen und Verlangen auch von einem solchen von den Gesetzen vermuthet wird / daß er dem / welcher seine Geschäffte also auch ohne sein Wissen und Willen verrichtet nicht am Schaden ligen noch die deßwegen gehabte Kösten an sich selbst haben lassen wolle / und danahen ihne zu deren Vergutung verbunden und verpflichtet achten / *l. 3. § 5. 6. ff. de neg. gest. ibique Brunneman. l. 1. § 2. ff. de contrar. Tut. act. l. 46. ff. de Obl. & Act.* die Personen aber / welche zu ihrer Pubertät und Mannbarkeit gelanget / haben eintweder auch annoch Vögt / Vormund und Curatores oder aber nicht / und mögen in dem ersteren Fall sich zwahr von anderen auch ohne derselben Zuthun ein Verpflichtung erwerben / werden aber durch Verkommnussen und Contract , welche sie ohne Zuthun and Bestätigung ihrer Vögten mit anderen eingegangen und errichtet / Burgerlicher Weise nicht verpflichtet und mögen derenwegen nicht rechtlich belanget werden / in dem letsteren aber und da sie keine Vögt noch Curatores haben / so bestehen ihre errichtete Verkommnussen und werden für gültig gehalten / es seye dann daß sie dardurch beschädiget worden wären / als so dann sie die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand (wovon in dem *I.* Theil *pag. 589. seq.* das mehrere zufinden :) erlangen mögen / *l. 1. l. 27. § 1. ff. de minor. l. 13. ff. de excusat. tut. & l. 3. C. de in integr. restit. min. l. 6. ff. de cur. fur. l. 6. de V. O. Frantzk. Exerc. 3. q. 5.* worüber auch in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 1. leg. 1.* enthalten / daß wann jemands zu synen Tagen kommen und namlich ein Knab vierzehen und ein Tochter zwölff Jahr Alters erfüllet hat / derselbig alle geschribne Rechte behalten und jedes in derselben Rechten / so syn Eschlecht berührend / genoß syn möge / vorbehalten wo einicher am Rechten Kundschafft reden oder von Eynung wegen ausschweeren sölte oder jemands noch unter synes Vatters Gewalt und Verwahrung wäre ; da annebst unten wegen der obbedeuten und anderer bevogteten und vogtbaren Personen dießfälliger Befugsamme das mehrere vorkommen wird / und hier

auch

auch nach aus *Grot. de Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 5.* anzufügen ist / daß wegen der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verkommnussen der Minderjährigen und dießfälliger Herstellung der Beschädigten in vorigen Stand die Gesetze des Orts / wo der Minderjährige sein Wohnung gehabt und die Verkommnuß errichtet beobachtet werden müssind / wann selbige schon mit einem Frembden errichtet worden wäre / weilen ein solcher währendem seinem Aufenthalt als ein Zeitlicher Unterthan den Gesetzen des Orts unterworffen ist / es wäre dann daß ein solche Verkommnuß auf dem Meer oder in der Herrschafft noch nicht unterworffnen Inslen oder anderen Orten oder durch Brieff unter Abwesenden gemacht worden / als dann solche nach dem alleinigen Recht der Natur zubeurtheilen wären / obgleich auch einige wollen / daß auch in den letsteren Fällen / wann einer den anderen deßwegen vor seinem Richter rechtlich belangen müßte / dannzumahl die Gesetze des Orts des Richters in Beobachtung gezogen werden / und wann Unterthanen eines gleichen Orts auch gleich an obbedeuten Orten und auf selbige Weise etwas mit einanderen handleten / sie doch der Gesetzen ihres Wohnungs-Orts geleben müßten / *Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 3. cap. 6. § 5.* da übrigens schon in dem *I.* Theil *pag. 68.* in Ansehung deren / welche ein Nachlassung der Alters-Zeit erlanget; angemercket worden / daß die in denen wegen den Contracten befindlichen Gesetzen enthaltene Wort von völligem Alter und Mannbaren Jahren nicht von solchen verstanden werdind.

6. Gleichwie die zu denen Vergleichungen / Contracten und Verkommnussen erforderte Tüchtigkeit seinen Willen über ein Sach oder Handlung erforderlich und genugsam zueröffnen von dem nöthigen Gebrauch der Vernunfft so wol des Verstands als des Willens abhanget / so wird folglich bey denen Personen / welche zu Errichtung derselben bequem seyn sollen / sonderheitlich vonnöthen seyn / daß selbige nicht nur mit einer gesunden Vernunfft begabet seyen / sondern auch zu der Zeit einer Handlung und Verkommnuß derselbigen völligen Gebrauch gehabt habind / folglich nicht durch allzuhefftige Passionen und Gemüths-Bewegungen ihr Verstand verdunckelt und der selbigem folgende Will verstöhret gewesen seye / zumahlen / wie auch in dem *I.* Theil *pag. 71.* angemercket worden / die in übermässige Liebe oder auch Zorn verfallne Personen unter die tollen und un- des Gebrauchs der Vernunfft /

sinnige Leuth gerechnet / und folglich auch derselben Handlungen derenselben gleich und also nicht für bindlich und gültig gehalten werden / worbey aber des Richters Untersuchung und Beurtheilung wie des eigentlichen Zustands solcher Personen / also auch in was für einem Grad desselben sie sich befunden / und ob obbedeute Zufälle sie auffert sich selbst und den Gebrauch der Vernunfft gesetzet habind oder nicht? vieles zuüberlassen seyn wird / *Zachias quæst. med. legal. lib. 2. qu. 10. n. 46. Menoch. de arbitr. Jur. quæst. cauſ. 328. Gail. obſ. 110. num. 35. ſeq. Lauterbach. Diſſ. de Ira.*

auch insbesonder der Forcht nach den Natürlichen

7. In mehrere Betrachtung aber kommmen hier die förchtende oder solche Personen / bey welchen in Ansehung der Verkommnussen und Handlungen ein Forcht waltet oder welche aus Forcht eine Handlung oder Verkommnuß einzugehen und etwas zuversprechen veranlaset werden und zwahren ob dergleichen Handlungen / Contract und Verkommnussen gültig und gehalten werden müssind oder nicht? zumahlen hierüber und sonderlich unter denen Lehreren des Natürlichen Rechtens verschiedene Gedancken walten / wie dann *Pufendorff de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 14.* vorderist einen Unterscheid machet zwischend einem wahrscheinlichen und gläublichen Argwohn und Verdacht daß einer von dem anderen werde betrogen werden eintweder weilen selbiger solchem Laster ergeben oder weilen er sein dießfällig böses Vorhaben ziemlich deutlich geoffenbahret hat; und zwischend einem grossen Schrecken des Gemüths / welcher aus einem vorsehenden und angekündigten schwehrem Ubel entstehet / wann einer ein solche Verkommnuß nicht eingehen noch etwas versprechen wolle; und in Ansehung des ersteren will / daß wann einer ohngeachtet eines solch gehabten Argwohns und Verdachts dennoch sich mit einem anderen einlasse zwahr unfürsichtig thüge / darum aber nicht mehr zuruckgehen möge / auch nicht wann noch getroffner Verkommnuß keine neue Merckzeichen eines von seiten des anderen vorhabenden Betrugs an den Tag kommen / wol aber / daß / wann einer nach errichtem Contract genugsamme neue und einem zuvor nicht bekannte Kennzeichen bekäme daß der andere wann er das seinige geleistet ein gleiches nicht thun werde / derselbe zu Leistung des seinigen auch nicht angehalten werden könne bis der andere wider solchen Betrug genugsamme Versicherung gegeben habe: worinn aber auch nicht alle mit ihme beystimmen / sondern vermeinen daß einer auch desse ohngeacht

acht nach den Natürlichen Rechten zu Leistung des versprochnen gehalten seye / weilen hier noch kein Betrug vorgegangen und man kein Folge von dem können auf das würckliche geschehen machen könne / auch des einten Bosheit den anderen nicht von der Beobachtung der Gesetzen / daß einer das Versprochne halten solle / erledigen möge: in Ansehung des anderen und der würklich eingejagten Forcht und Schrekens aber werden wiederum dreyerley Fälle vorgestellet / als da einer mit dem anderen ein Verkommnuß getroffen aus einer eingejagten Forcht von einem Drittmann oder von einem / welcher einem etwas zubefehlen und für den man ein Ehrerbietung als dem Fürsten / Herrn / Vatter ꝛc. zutragen hat / oder aber von dem / mit welchem man die Handlung und Verkommnuß selbst errichtet / und will *Puffendorff d. l. § 15.* auch *Thomas. Jurisprud. div. lib. 2. cap. 7. § 56. seq.* auch in den zwey ersteren Fällen solcherley Verkommnussen gültig achten und gelten lassen / wie auch die / welche auch mit einem / welcher einem dritten ein Forcht einjaget / als wann ein dritter einem anderen etwas verspricht / damit er mir nicht schade ꝛc. einjaget; eingegangen sind: Uber die Forcht in dem dritten Fall aber und ob auch die Versprechen und Verkommnussen / worzu ein dritter / welcher dem anderen nichts zubefehlen noch für den er einige Ehrerbietung noch Folg schuldig / durch ein unrechtmässig eingejagte Forcht einen genöthiget / gültig seyen oder nicht? walten die ungleichesten Gedancken / zumahlen *Puffendorff l. c.* und *de Jur. Nat. & Gent. lib. 3. cap. 6. § 10. seq. & lib. 4. cap. 2. § 8.* auch *Thomas. l. c. § 63. seq.* darfür halten / daß / wann in solchem Fall der welcher ein Forcht eingejaget kein Recht darzu gehabt / selbige oder ein gleich vorstehenden Gefahr / welche auch eine beherzten Mann forchtsam hätte machen und nicht anderst als durch ein solch Versprechen oder Verkommnuß ausgewichen werden können; entstanden / und ein solch Versprechen und Verkommnuß nachdem die Forcht vorbey gewesen weder durch Wort noch Werck nicht gutgeheissen worden; dannzumahl aus einer solchen Verkommnuß oder Versprechen keine Verpflichtung entstehe / weilen bey den Verkommnussen und Versprechen aus der alleinigen Einwilligung kein Verbindlichkeit erwachse wann der andere durch das Natürliche Recht abgehalten wird dieselbige anzunehmen / zumahlen die Verkommnussen und Versprechen an und für sich selbs kein Verpflichtung erweckind / sondern nur ein Mittel und Ursach zu den Verpflichtungen seyen und alle Verpflichtungen ihre Recht allein von dem Gesetz herhabind / nun

aber die Gesetz einem anderen ein Forcht einzujagen verbieten / folglich auch nicht gestatten werdind daß ein solcher aus solch unerlaubten Forcht-Einjagung sich ein Recht erwerbe / und daß auch wann je ein Verpflichtung dießfalls entstuhnde / solche gleichsam zu einem Gegen-Satz dienen müßte der Verpflichtung welche der Forcht einjagende hat iden mir zugefügten Schaden zuersetzen / hingegen will *Uffelm. de Oblig. quæ ex Serm. oritur. c. 7. § 4. seq.* einen / welcher auch aus eingejagter Forcht etwas verspricht / zu desse Haltung verpflichten / weilen Krafft des Natürlichen Gesetzes die Versprechen und Pacta gehalten werden müssen und der / welcher ein Forcht einjage dardurch das Recht des anderen Versprechen anzunehmen nicht verliehre / also auch von dem welcher also versprochen eher gemuthmasset werden könne / daß er dardurch des Rechtens ein Schadloshaltung und Ersatz wegen der zugefügten Unbill von dem anderen zubegehren sich begeben habe / *Grotius* aber *de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 7.* will zwahr einerseits daß der / welcher auch aus Forcht etwas zugesagt und versprochen / solches zuleisten verpflichtet seye / weilen darzu ein völlige und unbedingte Einwilligung vorhanden / und die Forcht und Zwang den Willen nicht aufhebe indeme zwahr der welchem die Forcht eingesagt worden lieber wolte daß er dardurch nicht zum Versprechen genöthiget wurde / jedoch da er also dardurch genöthiget wird so wolle er doch lieber das / worzu er genöthiget wird als das andere und stehe es ihme annoch frey zuthun was er will ; zumahlen man sonst bald alle Menschliche Handlungen für abgenöthigte ansehen könte / weilen man das meiste wo nicht alles um einer anderen Ursach willen thut : achtet aber anderseits auch Recht / daß wann der / welchem das Versprechen geschehen / dem anderen ein ungerechte und unbefügte Forcht beygebracht / welche ihne zu dem Versprechen genöthiget / ein solcher verpflichtet seye denselben seines Versprechens wieder looszulassen nicht als wann dasselbige nicht gültig seye / sondern zum Ersatz der ihme zugefügten Unbill und Schadens.

und verschiednen

8. Unter dieseren dreyen verschiedenen Meinungen stimmet das Justinianische Recht der letsteren am meisten bey / zumahlen auch nach diesem Rechten zwahr die Contract und Verkommnussen so wol guten Glaubens als strengen Rechtens / bonæ fidei & stricti juris, welche auch aus Forcht errichtet und eingegangen werden / nicht ungültig und nichtig sind / *arg. l. 1. l. 21. § 5. ff. quod metus causa gest. l. 85. ff.*

85. ff. de acquir. hæred. l. fin. C. de his qui vi met. cauſ. aber aus Billichkeit nach erfolgter Begehrung der Wieder-Herſtellung und Reſtitution aufgehebt und reſcindiret werden / d. l. 1. l. 9. § 3. l. 21. l. ult. § 1. ff. & l. 4. l. 5. C. quod met. cauſ. auſſert dem aus Forcht erzwungnen Heyrath-Gut- und Heyraths-Verſprechen / als welche / wie in den vorigen Theilen ſchon angemerckt worden / auch von Rechts wegen ſo gleich null und nichtig geachtet werden / l. 14. C. de nupt. c. 15. in fin. X. de Sponſal. l. 21. § 3. ff. quod met. cauſ. geſt. Zu dem aber / daß all andere Contract und Handlungen welche aus Forcht errichtet worden wieder aufgehoben werdind / wird erforderet daß der / welcher alſo wieder in ſeinen vorigen Stand durch deren Aufhebung geſtellet werden ſolle / etwas gethan habe / darzu er aus Forcht getrungen worden und daraus er einen Schaden erlitten: in Anſehung des erſteren anzumercken daß hier nicht in Betrachtung komme die einem durch Wegnahm / Ausjagung / Beunruhigung / letſten Willen und dergleichen geſchehene Gewaltthaten / l. 3. pr. l. 14. § 12. ff. quod met. cauſ. geſt. Gœdd. ad l. 19. n. 14.. 18. & l 15. ff. de V. S. ſondern daß einer ſelbſt etwas zuverſprechen oder vorzunehmen genöthiget worden ſeye / l. 1. § 3. ff. quod met. cauſ. geſt. und zwahren aus Zwang und Forcht / welches beydes hierbey vonnöthen erachtet wird / l. 3. d. tit. namlich von ſeiten des Forcht einjagenden ein ungerechter und bevorſtehender ernſtlicher Gewalt und Zwang / und von ſeiten des Förchtenden ein gerechte begründte und wircklich vorhandene Forcht / da namlich der erſtere ungerecht und unbefügter Weiſe den anderen eintweders durch wirklich ein ihme zufügende oder durch Androhung einer könfftigen Beſchädigung zu etwas nöthiget / l. 9. pr. ff. & l. 9. C. d. tit. ſonderlich wann die Drohungen Leib und Leben angehend und Capital ſind / auch der androhende dergleichen Gewaltthaten auszuüben gewohnet geweſen und auch aus anderen Urſachen deren Vollſtreckung zubefahren / l. 7. C. d. tit. folglich auch bey dem Förchtenden ein gerecht und begründete Forcht würcklich vorhanden iſt / l. 2. ff. l. 4. C. d. tit. aus Beſorgung eines ſo groſſen und grauſammen Ubels / dardurch auch einer der tapferſten und ſtandhafteſten Menſchen in Forcht gebracht werden könne / worunter die Forcht des Todes / ernſthaffter Schlägen deren Austrag ungewiß / der Noth-Zucht / des Verlurſt alles oder des mehreren Theils ſeines Vermögens / der Gefangenſchafft und der gröſten und mittleſten Standes-Veränderung geſetzet werden / l. 4. l. 8. § 21. 22. ff. d. tit. Lauterbach ad d. tit. Mynſing. 3. obſ. 37.

und zwahren es solte solches Ubel gleich eine Person selbst oder sein Weib und Kinder betreffen / *l. 8. § fin. d. tit.* nicht aber sonst ein jedere auch etwann lähre Forcht / wann ein solches schweres Ubel nicht vorhanden sondern etwann nur von einem allerhand Großsprechereyen dem anderen etwas Leyds zuzufügen hin und wieder ausgestreuet worden wären / oder nur ein Argwohn / daß ein Forcht eingejagt werde werden ; waltete oder da der / welcher einem etwas angedrohet ; solches auszuführen nicht im Stand ist als einen unehrlich und infam zumachen und dergleichen / *l. 7. ff. l. 9. C. d. tit.* oder da die Forcht entstehet aus des anderen Gewalt / Macht und Ansehen / oder ihme schuldigen Ehrerbietung / es wäre dann in letstem Fall / daß der welcher in solchem Ansehen stuhnde oder deme man ein solche Ehrerbietung schuldig / solche allzuweit ausdehnete und bey deren Gebrauch mit hartem Verfahren und ernstlichen Drohungen begründete Forcht einjagte / alsdann sonderlich wann ein merckliche Beschädigung erfolgte die Aufhebung auch angedeyen wurde / *l. 6 l 11. l. 12. ff. C. d. tit. l. 22. ff. de ritu nupt.* worbey es aber viel auf des Richters Beurtheilung der Umständen und Personen / weilen die einte als die Weibs-Personen ꝛc. eher als andere in ein Forcht gebracht werden können ; ankommt / *Gail. l. 2. obs. 93. Wesenbec ad tit. ff quod met. caus.* zumahlen auch für kein begründte Forcht gehalten wird die / bey deren Einjagung der Richter / oder eines Nächsten Verwandte und gute Freund zugegen gewesen / es wäre dann in letsterem Fall des Forcht-einjagenden Gewalt und Macht stärcker als solcher anwesenden / *l. 7. ff. de restit. in integr. l. 35. C. de transact. Bartol. in l. fin. § 1. ff. quod met. caus.* gest. da übrigens zu Aufhebung einer Handlung auch noch erforderet wird / daß einem durch ein solch beygebrachte Forcht ein Schaden zugefüget werde / gleich dann ein Schuldgläubiger seinen Schuldner zu Abstattung des ihme gebührenden auch durch Zwang-Mittel befügt anhalten kan / *l. 12. in fin. d. tit.* und auch sonst in dem Rechten Fäll sich zeigen / da einer dem anderen ein Forcht beybringen ja auch Gewalt mit Gewalt abtreiben darff / *l. 12. § 1. l. 21. pr d. tit. Lauterbach ad d. tit. n. 16.* welche wiederum des Richters Beurtheilung zuüberlassen sind / welchem annoch anzufügen / daß jedoch von keiner That / daß sie aus Forcht geschehen seye / gemuthmasset werde / sondern solches von dem der solches bejahet bewiesen werden müsse / *l. 2. C. d. tit. l. 16. C. de probat. Mascard. de Probat. concl. 1051. seq.* welches geschehen kan auch nur durch Muthmassungen und Argwöhn / und wann nur ein gerechte

Ursach

Ursach zuförchten bewiesen wird/wie dann auch in Ansehung der dieß-fälligen Zeugen und Kundschafften hierzu zugelassen werden nicht nur die Hausgenossen / sondern auch wann keine andere vorhanden auch lasterhaffte und Meineydige Personen / *arg. cum dilectus 32. vers. et si tres X. de elect. potest. c. fin. de test. cog.* ja nach einiger Meinung auch nur einer/wann andere von hören sagen Kundschafft ablegen/ *Cæpolla caut. 144.* es wird auch den Kundschafften welche wegen der Forcht bey gleicher Handlung zeugen/Glauben zugestellet/wann sie schon in der Zeit von einanderen unterscheiden sind / *c. qualiter 2. in princ. de accusat.* und soll man nach *c. super hoc 5. de renunc.* zweyen Zeugen/ welche daß etwas aus Forcht geschehen seye aussagen/mehr glauben als sechshundert anderen / welche daß es freywillig zugegangen / bejahen/weilen man die Forcht einem auch äusserlich ansehen/das letstere aber einem nicht anspühren kan; bey welchem allem es aber viel auf des Richters Beurtheilung der Umständen ankommt / *Boër Decis. 100.* und *101. Rhet. de metu. c 2.* im Fall aber keine Zeugen vorhanden mag zu einem Beweisthum gelten / wann einer gegen einer solchen Handlung vor ehrlichen Leuthen offentlich protestirt/daß er zu selbiger weder einwilligen könne noch wolle / *c. Lotharius caus. 31. qu. 1. Boër d. Decis. 100.* ja es wird auch in desse Abgang die Forcht durch den Eyd wann noch andere Anzeigungen mitunterlauffen bewiesen. *Menoch. lib. 6. Præs. 4.* und *5. Muller ad Struv. Exerc. 8. th. 14.*

9. Wann aber sich ein auf bisher angedeute Weis begrün- anderen
dete und gerechte Forcht zu einem Versprechen oder Handlung An- Rechten
las gegeben/und selbige folglich nicht/durch an einem sicheren und freyen Ort nach etwas Zeit mit Worten oder Thaten geschehene freywillige Gutheissung solcher Handlung als freywillige Bezahlung einer also versprochnen Schuld ꝛc. gleichsam gereiniget und aufgehoben worden / *Gail. 2. Obs. 93.* so mag wegen solcher Forcht-Einjagung und Handlung deren Aufhebung und Wieder-Herstellung begehrt werden nach dem Justinianischen Rechten eintweder durch ein Exception oder Ausbeding und Einwurff/daß man zwahren das Versprechen gestehe jedoch selbiges weilen selbiges erzwungen worden/für nicht gültig achten / *l. 7. § 1. ff. de except.* oder durch ein Rechts-Ubung oder Klag dawider eintweders nach der ehemahls geübten Art nach Aufhebung einer solchen Handlung einem die Haupt-Klag zur Wieder-Erlangung des seinigen nutzlicher Weis anzubringen bewilliget

get gewesen / *l.* 9. § 4. *l.* 21. *ff. quod metus cauſ geſt.* oder nach der neueren und ſogenannten Actione quod metus cauſa , die welche durch eine oben beſchriebne von einem anderen ihnen eingejagte Forcht etwas ihnen ſchädliches zuthun oder nachzulaſſen genöthiget worden / wie auch ihre Erben / weilen es die Beybehaltung einer Sach antrifft / *l.* 9. § 3. *l.* 14. § 2. *ff. dict. tit.* von denen / welche ein ſolche Forcht eingejagt / oder auch von denen welche zwahren die Forcht einem nicht beygebracht aber aus dem was wegen einer ſolchen Forcht geſchehen eintweder ein Sach ſelber oder aber ein Nutzen und Vortheil danahen empfangen : ja auch von allen denen / welche eine durch beygebrachte Forcht einem anderen abgenöthigte Sach beſitzen (jedoch / wann es mit gutem Glauben geſchehen und ein ſolche Sach vor Bevestigung des Krieg-Rechtens zugrund gegangen ein ſolcher auch danahen nicht reicher worden ; nicht / *l.* 14. § 1. 3. 5. *l.* 18. *ff. dict. tit.*) und auch von derſelben Erben in ſo weit namlich an dieſe letſtere darvon etwas gelanget / *l.* 9. *l.* 14. § 5. *l.* 16. § *fin. l.* 19. *dict. tit.* rechtlich begehren und verlangen kan den durch Einjagung ſolcher Forcht verurſacheten Schaden oder die dardurch verlohrne Sach nebſt derſelben Früchten und Anhang und zwahren von denen / welche die Forcht ſelbſt eingejagt oder da ſie gewußt daß ein anderer ſolche Sach durch Forcht von einem anderen an ſich gebracht / ſelbige von ihme erworben und überkommen ; auch die würcklich bezogne und genoſſne Früchte / von denen aber / welche ſelbige redlicher Weiſe und mit gutem Glauben erlanget und beſitzen allein die anweſende Früchte und das / was ein ſolcher durch die genoſſne reicher worden / l. 12. *princ. l.* 14 § 7. *l.* 18. *ff. dict. tit.* und zwahren ſo / daß wann der Beklagte durch einen Richterlichen Spruch zu einer ſolchen Wieder-Abtrettung und Abtrag verfällt worden / und ſolchem innert Jahrsfriſt kein Folg leiſtet / er dannzumahl noch zur Straff dem Kläger vierfachen Erſatz thun oder die Sach nebſt ihren Früchten und Anhang und dannoch noch dreymahl ſo viel abzuführen und zuzuſtellen hat / *l.* 14. § 3. *in fin. d. tit.* § 25. *de Act.* welches / wo es noch in Ubung ; ein ſolcher ſeiner eignen Widerſetzlichkeit zuzuſchreiben hat / doch ſo / daß wann ihrer etliche einem ein ſolche Forcht beygebracht / einer darvon den einfachen Erſatz freywillig oder den vierfachen zufolg des Richters Spruch gethan hätte / dann dem anderen nichts weiters als was noch dießfalls abgehet zugeſucht werden möge / *l.* 14. *l.* 15. *ff. d. tit. Struv. Exerc. ad ff.* 8. *th.* 20. welcher auch nach *d. l. th.* 21. in Anſehung deren Sachen / welche

welche einem durch Forcht abgenöthiget worden und hernach durch einen Zufall zu Grund gegangen/und des danahen erwachsenden Schadens anfüget / daß darbey ein Unterscheid zumachen seye / erstlich ob unter den streitenden Partheyen der Krieg-Rechtens würcklich bevestiget gewesen seye oder nicht / und in letsterem Fall wiederum zwischend dem welcher die Forcht selbst eingejagt und dem / welcher ein solche Sach von demselben redlicher Weise und mit gutem Glauben an sich gebracht / und zwahren so / daß der letstere für dießfällige Gefahr und Schaden nicht gutzustehen habe wol aber der erstere und zwahr mit allen Früchten und Interesse, *l. 14. § 5 ff. l. 1. C. hoc. tit.* im ersteren Fall aber der Forcht-einjagende selber zu dem Ersatz gleichfalls gehalten seye / ein dritter Besitzer aber auch nicht / es seye ihm dann ein solche Sach dem Eigenthums-Herzen zuruckzustellen anbefohlen worden / oder daß der Kläger beweisen könte / daß er ein solche Sach / wann sie ihme gleich nach der Urtheil zuruckgestellet worden wäre / wieder bey einem anderen hätte anbringen wollen und können / *d. l. 14. § 5. 11. l. 15. § fin. l. 16. pr. ff. de R. V.* worbey jedoch in *d. l. 14 § 11.* noch ausgesetzt / daß wann ein solche Sach innert vier Monaten nach ergangnem Richterlichen Spruch also durch einen Zufall zu Grund gegangen wäre / dannzumahl nicht ein vierfacher / sondern nur ein dreyfacher Ersatz zuthun seye / es wäre dann daß die Sach bey dem Eigenthums-Herzen selbsten nicht zu Grund gegangen seye / als dannzumahl der vierfache Ersatz geschehen müßte. *Mornac. ad l. 14. § 11. dict. tit.*

10. Oben in dem *I.* Theil *pag. 72.* ist schon angemercket worden / daß denen Förchtenden nicht viel ungleich seyen die Gezwungene / welche durch einen äusserlichen Gewalt etwas vorzunehmen oder zuunterlassen genöthiget worden / und daß es mit denselbigen auch in Zurechnung ihrer Handlungen ein gleiche Bewandnuß habe wie mit denen Förchtenden / nachdem solcher Zwang grösser oder kleiner befügt oder unbefügter Weis geschehe / oder / daß auch einer nur seine Glieder wider Willen zu etwas anzuwenden gezwungen wurde: auf welchen Fuß auch *Thomasius Jurisprud. divin. l. 2. cap. 11. § 2.* in Ansehung der durch ausgeübten Gewalt erzwungnen Versprechen / Handlungen und Verkomnussen anfüget / daß kaum zubegreiffen seye / wie einer durch einen alleinigen Gewalt zu einem mundlichen Versprechen könne genöthiget werden / weilen man die Zung nicht wie des Zwangs /

andere ausserliche Glieder etwas zuunternehmen wol wider Willen anwenden und gebrauchen möge / und wann auch einer dem anderen mit Gewalt etwas zuschreiben nöthigte / oder mit gewaltthätiger Neigung des Haupts zubejahen zwunge ꝛc. solche Handlung aus bisher angefügten Gründen / wegen völligem Abgang der Einwilligung ohne anders für null und nichtig zuhalten wäre.

Unsinnigkeit /

11. Weilen weiters so wol der Verstand als der Wille folglich die gantze Vernunfft bey denen rasenden / unsinnigen und sinnlosen Personen ermanglet / als werden billich selbige hierinn für untüchtig und unbefügt gehalten einige Verkommnuß zuerrichten noch eine bindliche Handlung vorzunehmen und obgleich sie gleich dießfalls etwas zuthun scheinen / dennoch als wann sie nichts gethan hätten angesehen / *l. 1. § 2. ff. de Obl. & Act.* und zwahren auch dannzumahlen / wann schon bey einer von ihnen geschehener Handlung alle die nothwendige Erforderlichkeiten vorhanden / *l. 2. § 6. ff. pro emto.* oder auch selbige mit Klugheit vorgenohmen worden zuseyn scheinet / *Niell. Disp. feud. 2. th. 4. lit. a*, auch wann gleich sie einen anderen sich selbst verbindlich gemachet hätten / *l. 1. § 12. ff. de Obl. & Act.* oder auch unter der Authorität und dem Ansehen ihres Vogts oder Vormunds sich verpflichtet hätten: *Vinnius ad § 8. Inst. de inutil. stipul.* wie dann auch ein von einer solchen Person errichtete Handlung und Verkommnuß von ihrem Vogt und Vormund nur nicht bestättiget werden kan / sondern es muß ein Vogt und Vormund einer solchen Person / wo etwas also zuhandlen vorfallet / solches allein im Nammen des Un- oder Tollsinnigen thun / *l. 5. l. 40. l. 70. ff. de R. J. d. l. 1. § 12. ff. de Obl. & Act. l. 70. § 4. ff. de fidejuss.* worbey aber ausbedungen werden einerseits die Verpflichtungen welche aus der Sach selbsten entstehen / und worzu der Personen Einwilligung und That eigentlich nicht erforderet werden / als dergleichen auch ein solcher für sich erwerben / und auch darzu verbindlich gemacht werden mag auch ohne des Vogts oder Vormunds beythun / als bey der Verwaltung frembder Geschäfften und anderen Schein-oder Quasi-Contracten / *l. 24. § fin. l. 46. ff. de Obl. & Act. l. 1. pr. ff. de contrar. tut. act. Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 37.* anderseits aber die Handlungen und Verkommnussen solcher Personen / welche geschehen zu der Zeit deren an ihnen deutlich und klahr verspührenden Abwechslungen und Nachlassen / zumahlen wann ein solcher in solcher Zwischend-Zeit da er von solcher Tollsinnigkeit

nigkeit befreyet und den völligen Gebrauch seiner Vernunfft besitzet / nicht nur befügt mit anderen handlet / sondern auch ein dannmahlen geschehene Handlung und Verkommnuß / wann er gleich wieder hernach in seine vorige Toll- und Unsinnigkeit verfallet / ohne eines Vogts Zuthun oder Bestättigung gültig verbleibet / *l. 6. l. 14. ff. de off. Præt. l. 2. C. de contrah. emt. Thoming. vol. 1. cons. 40. num. 59.* Gleichwie nun auch solchen Toll- und Unsinnigen / wie schon in dem *I.* Theil *pag. 71. 75. seq.* angemercket worden / in den Rechten zun Zeiten auch die mit der Melancholie sonderlich der ersteren Gattung behafftete gleich gehalten werden / also werden auch derselben Handlungen und Verkomnussen dießfalls angesehen / worbey aber des Richters Beurtheilung den eigentlichen Zustand solcher Personen in was für einem Grad desselben sie sich befinden / und ob obbedeute Zufälle sie auffert sich selbst und den Gebrauch der Vernunfft gesetzet habind oder nicht: zuuntersuchen vieles zuüberlassen seyn wird so wol / als auch bey denen Handlungen sonst thummer / alberer / vergeßlicher / einfaltiger und anderen mit Gemüths verwirrenden Kranckheiten behaffter / sterbender und in Todes-Nöthen ligender und dergleichen Personen / ob und wie weit namlich selbige etwas mit Vernunfft gethan zuhaben angesehen werden könind / *Menoch. de arbitr. Jur. quæst. caus. 328. Gail. obs. 110. num 35. seq. Lauterbach. Diss. de Ira. Stryck. Diss. de Dement. & Melanchol. c. 3. § 9. & c. 5. § 3. seq.* da übrigens einige gar auch aus einem alleinigen allzugrossen und übermässigen Versprechen / Contract und anderer Verpflichtung / welche einer ohne einige darzu habende Ursach thut und sich darzu verbindet / eine Tollsinnigkeit und unrichtigen Gemüths-Zustand schliessen lassen wollen / *Boër. Decis. 23. num. 63.*

Unwissenheit und Irrthum auch von Natürlichen

12. Auch oben in dem *I.* Theil *pag. 80. 83.* ist zwahr eint und und anderer Unterscheid zwischend denen Unwissenden und Irrenden gezeiget worden / bey denen Versprechungen / Handlungen und Verkommnussen aber wird selbiger nicht sonderlich beobachtet auch die / welche ein Sach nicht gewußt / und die welche vermeint daß dieselbe sich anderst verhalte / gleich gehalten / jedoch walten auch solcher unwissenden und irrenden Versprechen / Contracten und Handlungen halber gleich bey denen vorigen der gezwungnen und förchtenden Personen verschiedne Gedancken und sonderlich auch wie selbige nach den Natürlichen Rechten anzusehen seyen. *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 6.* will die Versprechungen / welche sich auf ein Muth-

massung einer gewissen That / welche sich aber nicht befindet / gründen / als da einer aus irriger Beglaubigung daß sein Sohn tod seye einen anderen zum Erben einsetzet / ꝛc. nach solchem Rechten für unkräfftig halten / weilen der Versprecher zu dem Versprochnen nicht eingewilliget als unter einem Beding welches in der That nicht vorhanden / doch so daß wann der Versprecher sich in näherer Erkundigung der Sach liederlich erzeiget oder aber seine Gemüths-Neigung nicht erforderlich ausgetruckt hätte / und dem anderen dardurch Schaden erwachsen wäre / er solchen wegen dießfälliger Schuld zuersetzen habe / mit dem Anhang / daß wann zwahr hierbey ein Irrthum oder Unwissenheit vorgegangen auf selbigen aber das Versprechen nicht gegründet gewesen wäre / dann ein solche Handlung / als bey welcher die Einwilligung nicht abgehe ; ihren Bestand behalte / und wann das Versprechen zum Theil auf einen solchen Irrthum gegründet zum Theil aber nicht / auch solches zum Theil für gültig und zum Theil für ungültig anzusehen seye. *Thomasius Jurispr. div. lib. 2. cap. 7. § 39. seq.* setzet zwahr zum Voraus insgemein daß ein Irrthum in zweifelhafften Fällen jederweilen dem Irrenden schaden müsse / weilen eigentlich die Ursach warum einer mit dem anderen handlet / die Sach / warum und die Person mit welcher gehandlet wird zu der Natur der Handlungen und Verkommnussen nichts machet / folglich kein Ursach vorhanden / um deren willen mein Irrthum einem anderen mehr als mir zugerechnet werden möge als auch / wann solches geschehen könte / daraus ein starcker Anlas zu allerhand denen Verkommnussen gantz widrigen heimlichen Gemüths-Vorbehalten entstehen wurde / welches Er jedoch auch dahin einschrancket / es wäre dann daß der Umstand / in welchem man geirret / austruckenlich dem Versprechen als ein Anbeding beygefüget worden wäre / und zu desse mehreren Erläuterung mit *Puffendorff de Jur. Nat. lib. 3. cap. 6. § 6. seq.* ein Unterscheid zwischend denen einseitigen Versprechen nnd zwischend denen beydseitigen Handlungen und Verkommnussen machet / und in Ansehung der ersteren aussetzet / daß / wann einer bey einem Versprechen etwas als ein Beding vorausgesetzet / ohne desse Betrachtung er nichts versprochen hätte / solches Versprechen bey desse Ermanglung unkräfftig seye / als wann einem unbegründt hinterbracht worden daß ein anderer ihme einige Dienst geleistet / und er ihme deßwegen etwas versprochen hätte / das erstere aber folglich nicht wahr befunden wurde / weilen das Versprechen nicht lediglich sondern nur auf das Beding

ding geschehen / es seye dann daß einer ein solches Beding nur in dem Gemüth behalten und nicht austruckenlich beygefüget hätte / als *Thomasius d l. § 43.* ihne dann zu desse Haltung verbinden will weilen er sich selbst zumessen müsse / daß er es nicht ausgetrucket habe. Bey den beydseitigen Versprechen oder Handlungen wird wieder ein Unterscheid gemacht ob einer zu einer solchen Handlung durch einen Irrthum seye bewogen worden / und ob der Irrthum die Sach / warum gehandlet worden / selbst antreffe? da in dem ersteren Fall *Puffendorff l. c.* einem wann noch nichts von dem verhandleten erfüllet noch das versprochne überlieferet worden / gestatten will sein Versprechen zuruckzuziehen sonderlich wann er die Ursach / warum er eine solche Handlung vornehme eröffnet habe / als wann einer fälschlich berichtet wurde / daß ihm etwas zu Haus weggekommen seye und er etwas anderes wiederum deßwegen erkauffte und solche Ursach bey dem Kauff offenbarete; nicht aber wann schon etwas übergeben worden und die Sach nicht völlig in ihrem ersteren Stand mehr wäre. *Thomasius* aber *l. c. § 48.* achtet solchen Unterscheid nicht für genugsam / sondern einen der also gehandlet in eint und anderem Fall seinem Versprechen ein Genügen zuleisten pflichtig / weilen die Ubergab nichts als ein leibliche That seye / uud die Eröffnung der Beweg-Ursach zu einer Handlung / wann selbige nicht als ein Beding der Handlung beygefüget werde / die Handlung eigentlich nichts ansehe; wann aber ein Irrthum sich zutragt wegen der Sach / um welche gehandlet wird / selbst / so achtet *Puffendorff l. c.* ein solche Handlung ungültig nicht so wol wegen des Irrthums als aber weilen den Gesetzen und Bedingen der Handlung nicht ein Genügen geleistet worden / oder wie *Thomasius l. c* will / weilen die Umständ / in denen geirret worden / der Handlung als ein Anbeding beygefüget gewesen und solche diesfalls abgehen / als da einer von dem anderen ein Friesländisches Pferd kauffte und der andere ihme ohne sein Schuld ein Danisches gebe ꝛc. und will *Puffendorff l. c.* daß bey solch gefundenem Irrthum der / so beschädiget wurde / eintweder die Handlung auffagen oder den anderen zu Ersatz des Abgangs anhalten / oder auch wann etwas Betrug oder Schuld von seiten des Verkäuffers mitunterlauffen noch die Leistung seines dießfälligen Schadens und Interesse von selbigem begehren möge. *Gribner in Princip. Jurisprud. nat. lib. 1. c. 7. § 5.* will den Irrthum (ausser wann bey einer Handlung von beyden Theilen geirret worden:) für kein genugsamme Ursach nach dem Natürlichen

Rechten zu Aufhebung einer Verkommnuß und Handlung achten / weilen des einten handlenden Unfürsichtigkeit dem anderen nichts schaden müsse / doch achtet Er daß der welchem der ander klagt / daß er durch Irrthum zu einer Handlung verleitet worden seye:) wol und redlich thüge wann er denselbigen seines dießfälligen Versprechens entledige ; hingegen sind auch andere welche ein aus Irrthum vorgegangne Handlung für ungültig darum ansehen / weilen alle Verordnungen und Handlungen ihre Gültigkeit erlangind wegen der Einwilligung des Versprechers / solche aber nicht vorhanden seyn könne ohne Wissenschafft und Erkantnuß der Sach und der Umständen / folglich die Unwissenheit und der Irrthum den Willen aufhebind / und die Einwilligung und alles was darausfliesse entkräfftind / und zwahren so daß wann der Irrthum nur einen Theil der Handlung / welchen man wol absönderen kan als da einer zwey Sachen in absonderlichen Preisen erkauffte ꝛc. angehet / solche Handlung auch nur für denselben Theil ungültig wurde / wann aber ein solche Absönderung nicht vorgenohmen werden könte und über viel Sachen mit einanderen und überhaupt ein Verkommnuß getroffen worden wäre / dann die gantze Handlung nicht bestehen könte : mit dem weiteren Anfügen / daß wann auch ein Drittmann durch seine Schuld ein solchen Irrthum verursachete / die Handlung unkräfftig wurde doch so / daß wann der Verkäuffer ꝛc. zu Schaden käme / der welcher den Irrthum veranlaset ihme solchen zuersetzen hätte.

und Justinianischen Rechten / je nach verschiednen

13. Bey solch verschiednen auch wegen des Natürlichen Rechtens über die mit Irrthum und Unwissenheit begleitete Handlungen waltenden Meinungen ist es kein Wunder / daß auch in den Justinianischen Pandecten / als welche aus verschiedner Rechts-Gelehrten Gedancken und Meinungen zusammengetragen ; ein gleiches sich finden müsse / und daß solche Materie auch darum in selbigen und dem gantzen Justinianischen Rechten um so da verworrener herauskommen müsse / als selbige in keinem absönderlichen Titul völlig behandlet wird / und die Reguln darvon hin und wieder in absönderlichen Tituln sonderlich dem von Kauffen und Verkauffen / Bezahlungen ꝛc. und zwahren auch nicht so genau und zerstreuet sich befinden / danahen einerseits / was diesere absonderliche Materien belanget / das darüber in solchen Gesetzen enthaltene bey derselben Behandlung vorkommen wird / anderseits aber hier nur kürtzlich anzumercken / daß zwahr insgemein

eines

eines Irrenden Wille nichts verordnen könne / *l. 1. C. de fals. caus. adject.* ja ein Irrender eher für einen der einer Handlung widersprochen und nicht gestanden oder bekennt habe angesehen werde / *l. 2 ff. de confess. Bald. in l. Error. C. ad L. Falcid.* und danahen den Verschreibungen der meisten Contracten und Handlungen zu derenselben Sicherheit / daß sie wissentlich errichtet worden; beygesetzt wird / *Wehn. Thes. pract. voc.* wissentlich. jedoch aber zu einer Handlung und Contracts Gültigkeit auch nicht erforderet werde / daß man aller Eigenschafften und Umständen völlig und genau berichtet seye / folglich auch nicht ein jeder Irrthum und Unwissenheit dieselbe aufheben thüge / *l. 10. § 2. ff. quæ in fraud. Credit.* wie dann nach dieseren Rechten verschiedene Unterscheid unter den Unwissenden und Irrenden gemacht werden als sonderlich deren die da irren eintweder in der Handlung und Contract selbst / oder in der Person mit der sie handlen / oder in der Sach um die gehandlet wird oder nur in Nebend-Sachen / da in Ansehung des ersteren oder des Irrthums in der Handlung oder Contract selbst / da einer gekaufft der ander aber geleyhen oder getauschet haben will / die gantze Handlung wegen Abgangs der Einwilligung für nichtig gehalten wird / *l. 9. pr. ff. de contr. emt. l. 18. ff. de reb. cred.* es wäre dann nur etwann in der Verschreibung und hierum aufgerichten Instrument ein Irrthum in falscher Benennung eines solchen Contracts vorgegangen als dann derselbe mehr aus der Sach selbst als aus den Worten beurtheilet wurde / *l. 6. ff. de præscript. verb. l. si uno ff. Locati. Surd. Consil. 433. num. 28.* ein gleiche Würckung hat es auch wann ein Irrthum vorgehet in der Person mit welcher man handlet / wann man mit einem ein Verkommnuß zuerrichten vermeinte und es ein anderer wäre / weilen auch darbey der Willen abgehet / *arg. l. 2. pr. ff. de judic. l. 3. ff. de Obl. & Act.* es wäre dann daß solcher Irrthum nur desselben Eigenschafften / als da man geglaubt hätte der andere wäre reich / gelehrt ꝛc. oder desselben Nammen angienge als dardurch dann die Handlung nicht unkräfftig wurde / wann man sonsten der Person / Sach und des Wehrt des einten ist / *arg. l. 3 ff. ad SC. Macedon. l. 80. ff. de Judic. l. 5. § 4. ff. de rei vindic. l. 9. § 1. ff. de contr. emt. & Franztk. ad h. tit. n. 38. seq. Vinnius ad § 29. J. de Leg.*

14. Bey denen in der Sach selbst um die gehandlet wird vorgehenden Irrthummen gehen etliche wieder den Wehrt andere aber die Sach an / und wird ein Handlung und Contract in Ansehung des ersteren ꝛc. Beschaffenheit des Irrthums / ꝛc.

ersteren oder des Wehrts / wann der Verkäuffer ein grösseren als der Käuffer verstanden/dardurch verhinderet / *l 9. pr. ff. de contrab. emt.* in Ansehung der Sach aber wann man irret in derselben selbst als da einer meinte um ein Garten mit dem anderen gehandlet zuhaben/der andere aber ein Acker verstanden haben wolte ; oder in der Materie, Substanz und Wesen/da Ertz für Gold/Glas für Edelgestein gegeben werden wolte / es irete in solchem Fall gleich einer oder beyde/so ist die Handlung völlig ungültig und mag nicht nur das allfällig würcklich übergebne oder bezahlte wieder zuruckgeforderet werden / sondern auch der welcher betrogen worden den anderen um sein Interesse rechtlich belangen / *l. 83. § 1. l 137. § 1. ff. de V. O. l. 9. § 2. l. 14. l. 41. § 1. ff. de contrab. emt. Bachov. V. I. disp. 28. th. 7. lit. c.* gleiches wird auch beobachtet wann in dem mehreren Theil der Materie geirret worden/ da etwas für Gold dargegeben worden/aber so viel Ertz darbey wäre/ daß man selbiges eher vor ertzen als gulden ansehen könte / *arg. l. 41. § 1. ff. de contrah. emt.* nicht aber wann nur der geringere Theil von einer anderen oder nicht von purer Materie wäre / alsdann die Handlung bestuhnde / *l. 10. l. 14. d. tit. ibique Frantzk. num 51.* wie auch wann ein Irrthum in anderen Eigenschafften der Sachen vorgegangen wäre als wann an statt guten ein schlechter Wein gegeben wurde / *l. 21. § 2. de act. emt. vendit. Bachov. d. l. lit. c.* doch so daß wann der / welcher eine solche Sach dem anderen übergeben / wann er solches gewißt oder wissen sollen / er eintweders zu Abstattung des Interesse oder gar Aufhebung des Contracts, wann solches aber auch ohn sein Wissen geschehen / zu Zuruckgebung oder Abziehung des Wehrts um so weniger ein solche Sach deßwegen gekostet hätte / *l. 11. § 5. l. 21. § 2. ff. dict. tit. l. 45. ff de contr. empt. ibique Frantzk. num. 66.* wann aber der Irrthum allein Nebend-Sachen antreffe / wird dardurch die Handlung nicht entkräfftet / *l. 34. pr. d. tit. arg. l. 10. ff. de Jur. Codicill. Frantzk. d. l. num. 70.* welchem nach über das / was in dem *I.* Theil *p. 81. seq.* wegen des Beweisthums der Unwissenheit oder des Irrthums und denen dießfälligen Muthmassungen angebracht worden / anzufügen ist / daß die Unwissenheit/als welche in dem Verstand sich befindet / durch desse / welcher selbige vorgibt / mit einem Eyd begleitete Anzeig und Bejahung für bewiesen gehalten werde / wann namlich selbige sonst auch wahrscheinlich und Ursachen darum vorgestellet werden können / als sonst wann Muthmassungen darwider walten / auch mit dem Eyd spahrsam verfahren wird / *Gail. 2. obs. 48. Mascard.*

scard. de Probat. c. 882. wie dann sonderlich die Unwissenheit und auch der Irthum des Rechten von dem welcher solchen zu seinem Behuff vorgibt / bewiesen werden muß / als die Muthmassung darwider und daß einer das Recht habe wissen können und sollen begründter scheinet / *Treutler ad Bachov. 2. D. 4. th. ult. Pinell. ad l. 2. C. de rescind. vendit. p. 2. c. 4. n. 42.* und insgemein der / welcher ein Irthum vorschützet / solchen beweisen muß / *l. 6. C. ff. de condict. indeb. l. 14. ff. de contrab. emt.*

15. Wann aber ein solcher Irthum aus eines anderen Betrug / Argliſtigkeit / Tücken oder Hinterlist entstanden oder ein solcher Betrug oder Hinterlist mit dem Irthum bey einer Handlung und Verkommnuß verknüpft ist / oder auch sonst bey einer Handlung Betrug oder dergleichen Gefehrden vorgegangen / so wird nach den Natürlichen Rechten fürnemlich acht gehalten / ob solcher Betrug von dem / mit welchem man gehandlet / selbst oder von einem anderen gebraucht worden seye / und in dem ersteren Fall von einigen und den meisten ein solche Handlung in Ansehung des Betrognen für null und nichtig und er dießfalls zu nichts verpflichtet geachtet / weilen nicht nur die beydseitige Einwilligung / da der Betrieger und Betrogne nicht ein gleiches verstehen noch wollen ; nicht vorhanden / sondern auch ungerecht wäre wann einer den anderen durch ein Verbrechen wie der Betrug ist / sich verbindlich machen könte / so daß einem also Betrognen freystehet ob er ein solche Handlung völlig aufheben oder bey deren Bestand von dem anderen des Betrugs wegen ein Ersatz abforderen wolle : in dem anderen Fall aber da ein Dritter ohne Zuthun oder heimliche Mithaltung dessen / mit welchem man handlet / bey einer Handlung etwas betrugliches begangen und einen zu einer Handlung verleitet / als da einer von einem anderen ein Knecht welcher ein Koch seye kauffen wolte ohne demselben zueröffnen daß er ein solchen suche und ohne daß der Verkäuffer ihne für solchen dargebe / ein Dritter aber ihne betruglicher Weise beredt daß er ein solcher seye / da sich hernach das Widerspiel zeigete / so wird alsdann die Handlung für beständig und gültig gehalten / weilen die beyde handlende Theil einer Sach des einten gewesen / jedoch so / daß der welcher den Betrug begangen dem / der dardurch beschädiget worden / den Schaden zuersetzen schuldig seye / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 6. Puffendorff. de Jur. Nat. l. 3. c. 6. § 6. 7. Thomas. Jurisprud. divin.*

Betrug / Argliſtigkeit auch nach den Natürlichen

divin. l. 2. c. 7. § 44. andere aber wollen dießfalls auch kein Unterscheid machen / sondern ein jede Handlung / wo Betrug mitunterlaufft / für schadhafft und ungültig halten / weilen darbey nicht nur ein solches Verbrechen sondern ein Irrthum sich befinde / und zwahren so daß ein Betrogner auch in dem letsteren obbedeuten Fall wegen des betrüglich beygebrachten Irrthums das Recht habe die Handlung zuvernichtigen und zubegehren / daß der ander / was er krafft selbiger etwann schon empfangen zuruckgebe / und der dritte / welcher den Betrug begangen / so wol ihme als auch dem mit welchem er gehandlet den hieraus enstandenen Schaden vergute ; wie dann auch der von *Puffendorff. l. c. § 8.* weiter angefügte Unterscheid / wann einer zwahr freywillig und mit gehabtem Vorsatz zu einer Handlung geschritten / in währender Handlung aber wegen der Sach darum es zuthun / oder derselben Eigenschafften und Schatzung ein Betrug und Hinterlist darzwischen kommen / daß einer dann gleich wie obbedeut in dem Fall / da einer von dem mit deme er gehandlet selbst betrogen worden ; verfahren könne : von *Thomasio d. l.* und anderen dem Natürlichen Rechten nicht angemessen achten / als die Natur eigentlich keinen Unterscheid mache woher der Betrug herkomme / ob er ein Ursach zu dem Irrthum gewesen oder von ohngefehrd darzwischend kommen seye / sondern solches allein in dem Justinianischen Rechten wegen hierinn machenden Unterscheid der Contracten ausgefunden worden seye / zumahlen

und Justinianischen Rechten / nach desselben

16. nach selbigen Rechten der Betrug oder die gebrauchte Argistigkeit / Falschheit / Tück und Gefehrde einen in einem Geschäfft oder Handlung zuhintergehen und zubetriegen *l. 1. § 2. ff. de dolo malo*, hierinnfalls sonderlich eingetheilet wird einerseits in den aus Vorsatz / welcher schon zu der Zeit / da die Handlung und Contract errichtet worden / aus einem bösen Vorhaben vorhanden gewesen und miteinlauffet / und den welcher in oder aus der Sach entstehet / da zwahr bey der Handlung kein Betrug miteinlauffet / aber hernach von einem deren / die mit einanderen gehandlet / etwas geschiehet / welches ein solche Gefehrde enthaltet / *l. 36. ff. de V. O. l. 2. § 3. 4. 5. 7. ff. de dol. mal. & met. except.* und anderseits in den / welcher ein Handlung oder Contract veranlaset / da einer welcher weder das Vorhaben noch den Willen gehabt etwas zuversprechen / zuveräusseren oder sonst zuhandlen / auf ein hinterlistige und betrugliche Weise und tückische

Vor-

Vorstellungen hierzu verleitet und eingeführet wird / *l. 7. pr. ff. de dolo malo l. 16. § 1. ff. de minor. Harpprecht ad Inst. § 28. de Action. § 2.* und in den miteinfliessenden oder Dolum incidentem, da einer zwahr frey- und eigenwillig ohne durch eines anderen Arglistigkeit darzu verführet / ein Handlung oder Verkommnuß errichtet / aber in Ansehung der Sach / deren Wehrt und Eigenschafften ꝛc. oder in der Weis zuhandlen hinterlistiger Weis betrogen wird / da einer zwahr etwas kauffen wollen aber nicht so theur ꝛc. *Bargal. de dolo l. 2. c. 2. divis. 5. n. 2.* da dann auch nach solchen Rechten der eint und andere solcher Betrügen auch verschiedne Würckungen hat / wie dann wegen eines vorsetzlichen Betrugs die würckliche Actio doli und Klag wegen Betrugs / wegen des aus der Sach entstehenden Betrugs aber allein die Exceptio doli, oder die Gegen-Einwendung auf den Fall daß einem etwas von einer solchen Handlung nahen geforderet werden wolte; gebraucht werden mag / *Hahn ad Wesenbec. de transact. n. 8. Brunnem. ad l. 36. ff. de V. O.* bey den letsteren beyden Gattungen wird wieder ein Unterscheid gemacht zwischend denen Handlungen vom guten Glauben / Contractibus bonæ fidei, und denen strengen Rechtens stricti juris, (von denen unten bey denen Abtheilungen der Contracten das mehrere folgen wird:) und bey der ersteren Gattung oder den betruglichen Verleitungen zu einer schädlichen Handlung guten Glaubens ein solche Handlung und Contract für von Rechts wegen null und nichtig geachtet/um so da mehr weil der betrugliche Anfang einer solchen Handlung mit dem völligen guten Glauben und Redlichkeit / welche bey dergleichen Handlungen erforderet werden; nicht bestehen kan / *l. 7. pr. ff. de dolo malo, ibique Brunnem. l. 5. C. de rescind. vendit. Gail. 2. obs. 2.* doch so daß zwahr der Betrogne eintweder ein solche Handlung völlig aufheben / oder aber bey desselben Bestätigung den anderen um den Ersatz und Interesse wegen des verursacheten Schadens belangen kan / der aber / welcher den Betrug gebraucht selber auch zu Haltung und Vollstreckung einer solchen Handlung oder zu Ersatz solchen Schadens pflichtig ist / *Bargal. d. l. n. 51. Molin. de Just. & Jur. tract. 2. d. 352. n. 4. seq. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 9.* immittlest aber wird auch in einem solchen Fall das Eigenthum und Macht-Recht einer zu folg einer solchen Handlung übergebnen Sach an den welcher sie empfangen so übertragen / daß solche / wann sie auch weiter an andere gelanget / nicht von einem jeden Besitzer zuruckgeforderet und vindicirt werden kan / weilen ohnerachtet der Ungültig-

gültigkeit der Verpflichtung in Ansehung des ermanglenden guten Glaubens / dennoch das Eigenthum durch die Übergab an den anderen kommt / wann namlich bey dem ersteren der Will da gewesen selbige aus einer Gesetzmässigen obgleich irrigen Ursach zuübergeben / ausser in dem Fall da einer von einem anderen / der nicht zubezahlen im Stand / hinterlistiger Weise verleitet wurde daß er ihme wegen des Wehrts traue / weilen ein solcher weder zukauffen noch zuzahlen sondern dem anderen ein solche Sach zuentwenden gewillet / *arg. l. 10. C. de rescind. vendit. l. 7. pr. ff. de dolo malo. l. 3. § 8. ff. de condict. caus. dat. § 41. J. de rer. divis. Struv. Exerc. ad ff. 8. th. 28. seq.* im Fall aber ein Dritter durch seinen gebrauchten Betrug und Gefehrden zu einer Handlung Ursach gegeben / so bestehet ein solche Handlung bey Kräfften weilen unter den Handlenden nichts betrugliches vorgegangen / doch mag der / welcher also Betrug gebraucht / durch die Action und Klag wegen des Betrugs belanget werden / *l. 2. ff. de proxen. Zœs. ad tit. ff. de dolo malo. num. 11.* wann aber einer zu einer Handlung und Contract des strengen Rechtens auch auf ein solch betrugliche Weise veranlaset worden wäre / so wird zwahr ein solche Handlnng nicht gleich der vorigen von Rechts wegen null und nichtig geachtet sondern bestehet / weilen bey selbigen nicht ein so genauer guter Glauben erforderet wird / und obgleich er nicht in den Betrug doch aber in solche Handlung eingewilliget hat / *Bargal. d. l. n. 24. Bachov. de Act. Disp. 6. th. 17.* jedoch kan wann alles noch in dem alten Stand und die Handlung noch nicht vollstreckt worden / gegen einem der etwas krafft derselben begehrt / ein solcher Betrug vorgeschützet und die exceptio doli gebraucht / wann aber die Handlung schon erfüllet worden / die actio doli und Haupt-Klag wegen des Betrugs gebraucht werden / *l. 36. ff. de dolo malo, ibique Cujac. Zœs. Donellus &c. Richter Decis. 87.*

verschiedner

17. Wegen der anderen Gattung des Betrugs oder des zufälligen und miteinfliessenden werden beyderley Arten der Contracten von gutem Glauben und strengen Rechtens zwahr nicht ungültig / doch mag der bey den Contracten von gutem Glauben dardurch beschädigte ein rechtliche Klag zum Ersatz des durch solchen Betrug ihme zugefügten Schadens anstellen / oder wann er zu Vollstreckung einer solchen Handlung belanget wird / solchen Betrug durch eine Exception dargegen einwenden / und wird es bey den Contracten strengen

gen Rechtens bey dergleichen vorgehenden Betrügen gehalten/ gleich wie oben von solchen angezeiget worden von den zu solchen Handlungen geschehenen betruglichen Veranlasungen / *l. 7. pr. & § 3. l. 9. pr. ff. de dolo malo. l. 36. ff. de V. O. Bargal. d. divis. 5. n. 3. 4. Struv. d. l. th. 33. 34.* obgleich aber solche Unterscheid in den Rechten nicht aufgehoben so vermeinen doch einige daß weilen selbige sich meistens auf die ehemahlige nun abgeänderte Process-Form gründind daß selbige von keiner grossen Würckung sonderlich in Ansehung der Contracten von guten Glauben seyen / als auch bey selbigen beyder Arten vor Gericht die Klag wegen deren Nichtigkeit angebracht / untersucht und die Handlung durch ein Urtheil nichtig erkläret werden müsse ; andere aber wollen selbige annoch in vorfallenden Fällen beobachten / *Carpzov. P. 2. C. 34. def. 9. Richt. P. 2. decis. 87. Stryck. in Usu mod. ad ff. tit. de dolo malo. § 5. Thomas. in Not. ad Inst. § 28. de act.* worbey jedoch zubemercken / daß wann ein Contract für völlig nichtig gehalten wird / einer darvon ohne anders abstehen möge / wann man aber einen krafft eines Contracts belangen und daß er sich wegen des Betrugs zureinigen begehret / man dann nicht von dem Contract abtretten / sondern wann man den Ersatz des Schadens hat/darbey verbleiben müsse / *Richer d. l.*

18. Es wird aber die schon angemerckte Klag wegen des Betrugs oder Actio doli gestattet denen welche durch eines anderen Arglistigkeit und Gefehrden in einer Sach oder Handlung betrogen worden und zu Schaden kommen und derselben Erben / es seyen dann Kinder oder Freygelassne gegen ihre Elteren oder ehemahligen Herren/ oder auch geringe oder schlechte Personen gegen denen welche in Ansehen und Würden steben / doch so daß diese auch ein Klag wegen ihres Schadens führen / darinn aber des Betrugs kein Anregung thun dörffen / weilen solche Haupt-Klag die Ehrlosigkeit mit sich führet und solches wider die ihnen gebührende Ehrerbietigkeit lauffet / *l. 1. princ. l. 7. § ult. l. 11. § 1. l. 13. ff. de dolo malo.* und zwahren werden darmit belanget die welche einen Betrug begangen / welche danaben auch in dem Klag-Libell zubenamsen sind / und auch derselben Erben um so viel als von einer solchen Sach an sie gelanget / *l. 13. pr. & § 1. ff. d. tit.* ja auch die Vogtbare Person / wann sie durch den Betrug des Vogts reicher worden / *l. 15. d. tit.* wann auch ihrer viel an einem solchen Betrug Antheil hätten ist einer für alle und alle für jede pflichtig

Beschaffenheit /

doch entlediget des einten Ersatz die andere / *l. 17. pr. d. tit.* und wird durch solche Klag rechtlich begehret / daß die durch Betrug verlohrne Sach wann sie noch vorhanden wiederum mit allem ihrem Anhang zuruckgestellet / oder wann solches nicht geschehen / der welcher den Betrug gebraucht dem Betrognen den Ersatz seines Schadens und dießfälligen Abgangs und Schadens nach der von ihme Eydlich abforderenden Schatzung thüge / wann sie aber nicht mehr vorhanden / sogleich dieser Ersatz geschehe / *l. 18. pr. § 1. 4. d. tit. l. 22. l. 35. ff. de V. S.* es muß aber ein solche Klag innert zwey Jahren Zeit angefangen und ausgeführet werden oder selbige ersitzet und verjähret / jedoch wollen einige wann der Krieg Rechtens dießfalls würcklich bevestiget seye / solche für beständig / da die Verjährung noch 30. Jahr statt hat / halten / andere aber nicht / *l. fin. C. de dolo malo, ibique Acursius. Cujac. lib. 18. obs. 29.* wann man aber an derselben statt ein sogenañte Actionem in factum nur zu Ersatz des Schadens ohne des Betrugs zugedencken anstellen will / so kan solches so wol als auch die sogenannte Exceptio doli, dardurch einem welcher etwas krafft einer solchen Handlung an einen sucht / der Betrug vorgeschützet wird; innert 30. Jahren Zeit so wol gegen den Betrieger / als seine Erben in so weit sie hieraus reicher worden / geschehen / *l. 29. l. 29. ff. de dolo malo. l. 5. in fin. ff. de dol. mal. exc.* welchem noch anzufügen daß solche Klag und Actio unter die Actiones personales, prætorias, arbitrarias, rei persecutorias, famosas und subsidiarias, (deren nähere Erläuterung seines Orts bey Untersuchung der Klagen vorkommen wird:) gezellet werde / *l. 1. pr. § 1. 4. l. 14. l. 18. pr. ff. de dol. mal.* und / sonderheitlich auch weilen sie die Ehrlosigkeit mit sich führet / nicht eher Platz habe / als wann man durch kein andere Civil-Klag oder rechtliches Mittel zu dem seinen gelangen mag / da sonsten solche zuvor zugebrauchen sind / also wann einer dem ein Sach vertraut und hinterlegt worden ist / ein Betrug darmit begehet / er nicht mit solcher / sonder der Klag wegen hinterlegten Guts belanget werden muß / *l. 1. § 4. l. 7. § 2. ff. d. tit.* es seye dann daß im Zweifel stuhnde ob ein andere Klag vorhanden / oder daß die andere Klag die Ehrlosigkeit auch mit sich führe oder daß sie mit der Condictione certi generali miteintreffe / *Hopp. in Coment. ad Inst. ad § 31. de act. Zœs. ad tit. ff. de dol. mal. num. 16.* worüber auch in der Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part. 1. tit. 1. § 1.* enthalten / daß niemand weder Burger noch Gast in dortiger Stadt und Gerichten keinen ungewohnlichen ungeschickten

Kauff

Kauff oder Tausch thun solle / es geschehe gleich daß man sich in der Weinfeuchte oder nüchtern oder sonst einanderen zu betriegen und zutäuschen zusammenthue / und daß wann dergleichen *de facto* geschehen und den einen Theil hernach der Reu-Kauff ankommt also daß einer dem anderen solcher Käuffen und Täuschen nicht mehr beständig wäre und deßwegen darum rechten wolten / man ihnen vor Gericht darum nicht richten noch urtheilen / sondern die so solchen unziemlichen Kauff gethan / an den Rath zur Straff verleitet werden sollen.

19. Gleich den Betriegeren können auch unter die nach Anleitung des in dem I. Theil gezeigten Unterscheid der Personen nun folgende lasterhaffte Personen gezellet werden die Vollsauffer und Trunckne / welcher Handlungen und Contract auch nach dem Natürlichen Rechten für ungültig gehalten werden / wann sie sich so übermässig mit Trunck beladen / daß sie nicht mehr wissen was sie thun und sich also aus ihren Sinnen gesoffen / weilen sie keine Einwilligung zu einer Handlung geben können / zumahlen das für keine wahrhaffte Einwilligung gehalten werden kan / wann einer aus einem unfürsichtigen und einmahligen Jast sich zu etwas entschliesset zu einer Zeit da seine Vernunfft gleichsam eingeschläferet und verdecket ist / und zwahren so / daß auch / wann einer den anderen in einen solchen Stand gebracht und hernach bey desselben verspührten Leichtsinnigkeit sein Versprechen herausgelocket / ein solcher nicht wol eines Betrugs und Hinterlists entschuldiget werden kan / *Puffendorff de offic. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 10.* worinn auch das Justinianische und Canonische Recht mitbeypflichtet / *l. 6. § 7. ff. de re militar. l. 1. C. si quis Imper. maledix. c. 14. X. de vit. & hon. Cleric.* es seye dann daß einer nach vergangnem solch übermässigem Rausch und Trunckenheit das im Trunck abgehandlete gutheisse / da er dann hierzu verpflichtet wird nicht wegen dessen was er truncken / sondern wegen desse was er nüchteren gehandlet / *Puffendorff. l. c.* wie dann auch wol und zwahren mit nöthiger Behutsamkeit dießfalls zuunterscheiden sind die welche nicht in solch höchstem Grad sondern nur ein wenig und so truncken gewesen / daß sie dardurch den Gebrauch der Vernunfft nicht verlohren / wie dann auch *Tacitus de Mor. German.* § 22. von den alten Teutschen meldet / daß sie bald um alle ihre auch Friedens- und Kriegs-Geschäffte bey den Mahlzeiten darum gerathschlaget habind / weilen zu keiner

Trunckenheit /

Zeit

Zeit das Gemüth eintweder zu einfältigen und ungekünstleten Gedancken mehr offen stehe oder auch zu hertzhafften und wichtigen mehrers angefrischet werde / doch so daß solcher Rahtschlag des morndrigen Tags von ihnen wiederhollet worden seye: auch in denen Eydgenössischen Gesetzen ist hierüber Vorsorg geschehen / zumahlen nach den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 13.* keiner sich bey dem Wein in einen Kauff einlassen solle der solchen zuhalten nicht im Stand wäre noch zu dem Wort und Wercke gemugsamlich zeigen könte / widrigens dergleichen Käuff aufgehebt werden und keinen Fortgang haben sollen: und in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. I. tit. 21. leg. 4.* ist angesehen und geordnet / daß alle und jede bey dem Wyn beschechnen und vermittleten Käuff / Verkäuff / Tüsch und in *Summa* jede Pactungen dardurch einer von dem synen / so mehr dann fünf Pfundt wärt were / gebracht werden mag / unnütz / unbündig und krafftlos seyn / die Wirth auch zu Bestättigung sollicher Verkommnussen keinen Wynkauff auftragen sollind es were dann Sach / daß die ingegangne Verkommnuß hernach bey nüchteren und wolbedachten Sinnen wider eräferet / bestättiget und darin kein ungebührliche Vervortheilung gefunden würde / alsdann die Wirth den Partheyen und denen so zu solchen aufrechten Sachen und Verkommnussen geholffen / wol etwas doch in Beschedenheit darstellen und werden lassen mögen; wann aber die eine oder beyde Partheyen solche by dem Wyn und in trunckner Wyß ingegangne Verkommnuß nicht halten wolten nicht allein / wie schon vermeldet dieselbige nichtig syn / sonder es auch jede Parthy als gleicher Gstalt der Wirth um zächen Pfund Pfenning gestrafft werden sollen / mit der fehrneren Erläuterung daß die Untermärter und Unterhändler / so von Geniesses wegen des Wynkauffs die Partheyen geholffen inführen / jeder um so vil als des Wynkauffs Kosten were / gebüßt werden / welcher aber die Gelt-Straff zebezahlen nicht vermöchte / zu Wasser / Muß und Brott also lang in Gefängnuß gehalten werden solle bis er dieselbige abverdienet hat. Nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40.* § 2. soll / wann ein Kauff in Trunckenheit beschicht / derselbe noch dannzumahl keine Parthey binden / sonderen des volgenden Tags nüechter ein jeder widerum angefragt werden / ob er des getroffnen

troffnen Kauffs oder Verkauffs geren dem anderen noch Anred und zufriden seye / und solchen Fahls der Kauff in Kräfften verbleiben / wann aber auf solches Anfragen der ein oder andere nit mehr halten wolte / der Reuwfällige allein deßhalber ergangnen Kosten aushalten : was hierüber in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part. 2. tit. 1. §* 1. verordnet ist gleich hievor pag. 182. bey Anlaas der bey den Handlungen und Contracten vorgehenden Betrügen/als welche auch öffters bey dem Trunck vorgehen und am gelegenlichsten angebracht werden können ; angezeiget zufinden ; auch sind nach den Biel. Satz. *tit 22. leg. 3.* alle und jede bey dem Wyn beschechene Käuff / Täusch und in *Summa* jede Pactungen / dardurch einer von dem synen / so mehr dann fünf Pfund wehrt wäre / gebracht werden mag / unnütz / ungültig und krafftlos / und sollen die Wirt zu Bestättigung solcher Sachen kein Wynkauff nicht auftragen / es wäre dann daß die ingegangne Verkommnuß folgends bey nüechteren und guten Sinnen wider eräferet und bestätiget und daran kein ungebührliche Vervortheilung gefunden wurde.

20. Von denen in dem *V.* Titul des *I.* Theils angedeuten von anderen unterschiednen Personen kommen hierinfalls auch in Betrachtung sonderlich die Krancke und mit einr und anderen Leibs-Schäden und Gebrechen behafftete / derenhalben insgemein anzumercken daß so wol Blinde / als auch Stumme und Taube / Sprach- und Gehörlose von Errichtung der Contracten / Verkommnussen und Handlungen nicht auszuschliessen im Fall namlich die letstere ihre Gemüths-Meinung durch erforderliche Zeichen oder Schrifften austrucken/das warum es zuthun ist genugsam verstehen können / zumahlen bey solchen durch solche Gebrechen der Gebrauch der Vernunfft dannoch vorhanden ist/und die Blinde durch das Gehör der mit ihnen handlenden Personen Gedancken verstehen und durch die Sprach denselben auch ihre eröffnen / *Alexand. vol. 1. cons. 12. Michalor. tract. de cæc. surd. & mut. c. 14.* von und mit den Stummen und Tauben aber die Handlungen verpflogen werden können durch Zeichen/Schrifften oder andere ihnen käntliche und von ihnen gebende Gemerck des Begrieffs der Sachen und der Handlung / *l. 48. ff. de Obl. & Act. l. 65. § 3. ff. ad SC. Trebell. Michalor. d. l. c. 41.* welcher solches auch *d. l. n. 17.* auf die stumm und taub zugleich gebohrne erstrecket / im Fall Kranckheit/

namlich selbige gleich vorigen die genugsamme Tüchtigkeit haben ihre Gedancken und Meinungen auf ein deutliche Weise an den Tag zulegen/ danahen *Angel. Aretin. in § 7. mutus. Inst. de inut. stipul. num. 4.* will / daß bey einer mit einem Stummen und Tauben vornehmenden Handlung desselben Verwandte zugezogen werden müssen / welchen derselben Gemerckzeichen bekannt / und die danahen derselben Gemüths-Meinung dem anderen deutlich eröffnen und erklähren könnind ; obgleich auch nach *d. § 7. mutus. Inst. de inut. stlpul.* ein Stummer weder stipuliren noch versprechen können / indem nach dem Justinianischen Gesetz das Wesen der Stipulationen in denen Worten und deren mundlichen Vortrag bestanden / *l. 1. § pen. ff. de Obl. & Act.* so ist doch dermahlen solches aufgehebt und wird das Hören und Reden nicht mehr nothwendig zu der Gültigkeit eines Contracts oder Handlung sondern allein erforderet / daß man durch sichere und deutliche Merckzeichen seine Gedancken darlegen könne / *Stryck de Jur. Sens. Diss. 4. cap. 3. n. 19.* danahen die stumme / taube und andere gebrechliche Personen / welche solch letstbedeute Tüchtigkeit nicht / noch den nöthigen Gebrauch der Vernunfft und Darzeigung des Begrieffs der Sachen haben / folglich ihren Sachen nicht vorstehen können / hiervon ausgeschlossen und mit Vögten und Vormünderen versorget werden / *§ 4. de Curat. d. l. 65. § 3. ff. ad SC. Trebell. l. 11. ff. de bon. poss. Michalor. d l.* da es dann mit derselben Handlungen gleiche Beschaffenheit hat wie mit anderer bevogteten Personen / von welchen gleich das mehrere folgen wird / *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 36.*

Verschwendung / 21. Wer unter die Vergeuder und Verschwender gezellet werde / ist in dem *I.* Theil *pag. 99.* zusehen / und daß denen / welche für solche durch ein Obrigkeitliche Erkantnuß erkläret werden / zugleich die Verwaltung ihres Vermögens oder wie es in dem Zürich Mandat vom *29. Dec. An. 1627.* heisset ; ihr Gewalt und Meisterschafft genohmen werde / *l. 40. ff. de R. J.* danahen auch weilen ihnen nicht mehr gestattet wird ihren Sachen vorzustehen / derselben Auffsicht und Verwaltung einem anderen als einem Vogt und Vormund und zwahren so übergeben werden / daß sie als nichts mehr in Vermögen zuhaben angesehen / *l. 1. ff. de curat. furios. & prodig. ibique Wesenbec. num. 2.* und wann sie ohne eines solchen Vogts Zuthun und Authorität etwas versprechen oder sich zu etwas verpflichten / nicht nur nicht Burgerlicher-sondern auch gar nicht Natürlicher Weis verpflichtet

pflichtet ſondern den Tollſinnigen gleich geachtet werden / *l. 6. ff. de V. O. l 40. de R. J. Bachov. P. 2. D. 28. theſ. 3 lit. d.* und zwahren noch ſo daß wann auch gleich ein ſolcher Verſchwender ein ſolches Verſprechen mit dem Eyd bekräfftiget hätte / dannoch dardurch ihme keine auch Burgerliche Verbindlichkeit zuwachſen wurde / weilen ein in den Geſetzen verbottner Contract durch ein Eyd nicht beſtätiget werden kan / und dem / welcher von einem anderen wider ein Obrigkeitliches Verbott ein Eyd abforderet eher ſolches für ein Gefehrd ausgedeutet wird / *l. 7. § 16. ff. de Pact. l. 5. in f. C. de Legib. Covarruv. in c. quamvis pactum p. 2. § 4. num. 8. Azor. Part. 3. Inſtit. mor. lib 6. c. 14.* wann aber ein ſolcher Verſchwender oder Vergeuder ſich einem anderen verpflichtet und durch eine Handlung ſeinen Zuſtand verbeſſeret / ſo wird er in ſolchem Fall nicht den tollſinnigen ſonder den minderjährigen und anderen bevogteten Perſonen gleich dahin angeſehen / daß ein ſoche Handlung gültig verbleibet / weilen er in Erwerbungen nicht als ein Vergeuder ſondern als ein redlicher Hausvatter gehandlet zuhaben geachtet wird / *l. 9. § 7. ff. de reb. credit l. 3. C. de reſtit. in integr.* wie dann auch ſolche Perſonen alles und jedes mit Zuthun und Gutheiſſung ihrer Vögten vornehmen können / *d. l. & l. 5. ff. d. R. J.* und ſie gleich anderen bevogteten Perſonen / von welchen hernach das mehrere; hierinn gehalten werden / derſelben halben aber auch in den Baſel. *Statut. tit. 28.* insbeſonder ausgeſetzt / daß / welcher als ein Geuder und Verſchwender ausgeruffen und erklärt wird / derſelbig gäntzlich keine Macht noch Gewalt haben ſolle etwas zu*diſponiren* / zuveränderen oder ſich zuverbinden in keinerley Weis noch Weg ohne ſeines Vogts Vorwiſſen und Willen / und daß / da auch einer hierwider etwas fürnehmen thäte / das allerdings krafftlos / nichtig und ohngültig ſeyn ſolle; mit der weiteren Erläuterung / daß im Fall auch ein ſolcher ausgekündeter *Prodigus* und Verſchwender etwas von ſein oder ſeiner Hausfrauen und Kinderen Haab und Güteren *veralienirt* / veränderet oder beſchweret / ſie oder ihre Erben daſſelb zuwiderruffen und zu*vindiciren* gut Fug und Macht haben / und darauf auch von den Gerichten gut Recht gehalten werden ſolle: und nach den *Statut.* des Oberen Grauwen Bunds *art.* von Spihleren und Verſchwenderen ꝛc. ſolle der / welcher das ſeinig mit Spihlen / oder auf andere Weis / wie es immer beſchehe / verthäte und verſchwendete / bevogtet werden und

alles Marckten / Handlen / Zehren / Thun und Lassen einer solchen bevogteten Person nichts gelten noch krafft haben ohne des Vogts Wissen und zugegebnen Willen.

wie Ehegenossen/

22. Was die Ehegenossen für Recht und Gewalt über ihre zusammengebrachte auch errungene und ergwunnene Mittel habind/ ist in dem *II.* Theil *pag. 783.* und folgenden des mehreren schon vorgestellet worden / aus welchem auch / wie weit selbige hierüber in Handlungen / Contracten und anderen Verkommnussen zugehen und sich einzulassen befügt seyen / leichtlich geschlossen und abgenohmen werden mag / welchem hier noch anzufügen in Ansehung des Gewalts des Ehemanns über seiner Ehefrauen Mittel / daß nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg ein Ehemann wegen seiner Ehefrauen ligenden und unbeweglichen Güteren keine Verordnung thun/ selbige auch weder verkauffen / veräusseren / versetzen noch verpfänden möge ohne ihre austruckenliche Einwilligung: in Ansehung aber des Gewalts der Ehefrauen über ihre Mittel und ihrer Befugsamme zucontrahiren / daß nach dem Justinianischen Rechten auch ein Ehefrau/welche ihr gebührendes Alter hat/nach Belieben ohne Vogt und Vormund auch ohne Wissen ihres Ehemanns sich in Verkommnuß/ Contract und Handlungen einzulassen befügt seye / *l. 6. C. de revoc. donat. ibique Dd.* und zwahren nicht nur mit frembden sondern auch mit ihrem eignen Ehemann / *l. 5. § 5. ff. de donat. inter Vir & Ux. l. 20. ff. de re judic. Nov. 134. c. 8. & Authentic. si qua mulier C. ad SC. Vellej.* als anleyhen / kauffen und verkauffen / verpfänden / *l. 7. § 5. 6. l. 52. ff. de donat. inter Vir & Ux.* ein Gesellschafft aller Mittlen einzugehen / *l. 16. § fin. ff. de alim. & cibar. legat.* Sachen hinterlegen und vertrauen / *l 9. § ult. in fin ff. de Jur. Dot.* und auch andere mit gutem Glauben und redlicher Weis vornehmende Geschäffte / *d. l. 7. § 6. ff. de donat. inter Vir. & Ux. Tiraquell de LL. Connub. Gloss. 1. Struv. Exerc. ad ff. 21. th. 11. ibique Muller.* worvon allein ausbedungen gewesen die Schenckungen währenden Lebzeiten / darvon oben pag. 133. und die Bürgschafften für den Ehemann / darvon unten bey Untersuchung der Bürgschafften das mehrere vorkoñen wird / so wol was die Justinianischen als auch die Eydgenössischen Gesetze darüber verordnen/ da hier über das was zuvor pag. 155. seq. wegen den Contracten der Weibs-Personen insgemein angemercket worden / auch noch aus den Eydgenössischen Gesetzen beyzurucken / daß / nach den Zürich. Stadt-Gerichts-

richt-Satz. *Part. V.* § 49. niemand denen Frauen ohne Gunst und Vorwissen ihrer Ehemannen zuessen oder trincken / Gelt oder Gelts-wehrt fürsetzen / liehen oder sonst einicherley Mittel oder Weg / was je das seyn möchte / nichts ausgenohmen / Dings auf Beth / Borg / Zihl / Ort oder Tag hin geben möge / und nach den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 27.* wann ein Eheweib etwas *contrahiren* will / solches nebst ihrem Ehmann auch mit Zuthun eines ehrlichen durchaus unverdächtigen der Sachen gantz ohn*interes-sirten* und hierzu insonderheit erbättenen Beystands (welcher Krafft alten Herkommen und Rechtens mit und nebend der Frauen und zu gleicher Zeit sich als Beystand unterzeichne:) geschehen solle / sonsten dergleichen *Contracten* zu Recht ungültig und die Weiber solcher Schulden halber keines wegs verpflichtet seyn wurden. Nach dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part. 3. tit. 1. § 12.* soll ein Ehefrau gegen Frembden ohne *Consens* der Vogtey-Herren und der drey nächsten Anverwandten ihrer seits sich auf keine Weis ver*obligiren* mögen / und da es geschehe / alles ungültig / *null* und nichtig gehalten werden. Krafft den Wallis. *Statut. cap. 105.* mag kein Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemanns nicht wem sie will nach der vorgeschriebnen Ubung und Befugsamme (ausser an dem Hochzeit-Tag und in Testament oder ihrem letsten Willen:) ihrer Mittlen halben Verordnung thun / und ist auch einem Ehemann nicht erlaubt sein Ehefrau mit glatten oder Droh-Worten zuverleiten / daß sie ihren Willen zu einem Verkauff ihrer Güteren / welcher zum Nachtheil ihrer Erben gereichen wurde / ertheile bey Straff der Nichtigkeit einer solchen Handlung / zumahlen auch *d. l. cap. 121.* verordnet / daß die verehelichte Weibs-Personen ohne Bewilligung und *Authorität* ihrer Ehemäneren keine gültige Handlung vornehmen noch vor Gericht erscheinen mögind: wann aber nach den Genf. *Edits* von *An. 1713. tit. 13. art. 5.* ein Ehefrau in der Zeit / da sie sich in dem Haus ihres Ehemanns aufhaltet / etwas Handelschafft mit seinem Wissen und Willen treibet / so kan selbige rechtlich darum belanget werden / auch vor Gericht sich stellen ohne desselben *Authorität* / und wann ein Urtheil wider ein solche Frau ausgefellet wird / kan desse Vollstreckung auch gegen dem Ehemann / unter welchem solche Handelschafft geschehen / gesucht werden: nach

denen *Declarations* der *Coutume* von Neuburg aber stehet es in eines Ehemanns Gewalt / wann ein Ehefrau hinterrucks seiner und ohne sein austruckenliche Gutheissung eine Handlung / Marckt oder Contract errichtet / dieselbige eintweder anzunehmen und zuhalten oder selbige zuwiderruffen und zuverwerffen.

Wittwen / 23. Belangende die Wittwen und derselben Befugsamme in Versprechen und Errichtung der Verkommnussen / Contract und dergleichen Handlungen / so findet sich unter selbigen ein und anderer Unterscheid / als etliche derselben keine Kinder haben / andere aber darmit versehen / einigen die Verwaltung ihrer Mittlen lediglich überlassen ist / anderen aber Vögt und Vormünder geordnet sind / und ist danahen auch nach solchen Unterscheiden auch ihre Befugsamme hierinn verschieden / und ist derselben halben / über das was auch oben pag. 155. seq. in Ansehung der Weibs-Personen insgemein angezeiget worden / aus dem was von der eint und anderer Art der Wittwen hierüber in den Eydgenössischen Gesetzen enthalten noch anzubringen / daß nach den Zürich' Stadt-Gericht-Satz. *Part. V. art. 45.* ein Wittfrau die schaltende und waltende Hand hat / im Nohtfall auch für ihre nächste Erben von ihrer Fahrnuß oder ander ihres eignen Guts so fehrn sie keine Kinder habe wol Pfand versetzen könne / auch ein Wittfrau die Kinder hat im Nohtfall aus dem ihrigen für ihre Kinder wol etwas thun möge / wann sie aber für die Verwandten etwas verpfänden wolte / es keine Krafft haben solle es beschehe dann mit Wissen und Bewilligen zweyer ihrer Kinderen nächsten Verwandten. In den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. I. tit. 4. leg. 11.* ist hierüber gesetzet und verordnet / daß / wann ein Mann mit Tod abgangen und seine verlassne Kind noch unter Jahren sind / alsdann weder syn verlassne Wittfrauw noch auch die Kind ützid kauffen / verkauffen / thuschen / Gelt ufbrechen noch auch einiche Zerung zutreiben oder sonst anderer Gestalt etwas handlen und thun söllind noch mögind / das Krafft und Bstand habe ohne ihres Schirmers und Vogts / so ihnen ordenlich gegeben / Handen und Gwalt / wär aber ohne ihres Vogts Wüssen und Willen mit ihnen märten / ihnen Gelt fürstrecken / sy by ihme Dings zheren lassen oder sonst anderer Gstalt mit ihnen handlen wurde / der syn Schuld verloren haben und ih-

me

me harumb kein Gricht noch Recht gehalten werden solle. Unter den ohnverehelichten Weibs-Personen/von welchen oben pag. 156. aus den Basel. *Statut.* wegen ihren Contracten / Verpflicht- und Handlungen das mehrere angebracht worden / sind nach gedachten *Statut. l. c.* auch die Wittweiber gemeint / und giltet auch das / was daselbst aus den Wallis. *Statut. cap. 105.* von den ledigen und ohnverehelichten Weibs-Personen angemercket worden / krafft selbigen *Statut. l. c.* der Wittwen halber / und ist über das auch noch in solchen *Statuten cap. 121.* in Ansehung der Wittwen enthalten / daß die Wittwen im Nammen ihrer Kinderen kein gültige und bündige Handlung vornehmen noch vor Gericht erscheinen könind/ sie seyind dann von den Freunden der Kinderen in Beyseyn des Richters darzu begwältiget oder daß der Ehemann im Testament seiner hinterlassnen Ehefrauen solchen Gewalt ertheilet / solches gestatten wollen und sie zu einer Vögtin und Vormünderin der Kinderen eingesetzet habe. Nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg kan zwahr eine Wittwe welche keinen Vogt und Vormund hat / gültige Verkommnussen und Contract machen und sich verpflichten / und werden solche Contract und Verpflichtungen für kräfftig gehalten / ein Wittwe aber / welche unter einem beeydigten Vogt stehet/kan in seiner Abwesenheit auch ohne sein Wissen und Gutheissen sich nicht bündig und gültig verpflichten / sonderlich aber kan nach diesen *Declarations* eine Wittwe ohne Gerichtliches Vorwissen und Authorität keine ligende Güter ihres verstorbnen Ehemanns verkauffen noch veräusseren und alieniren/und im Fall sie solches gethan hätte / mögen die Kinder ihrer Ehe eines oder mehrere wann sie zu ihrem Alter kommen / den anderen mit Wiederstattung des darfür ausgelegten Wehrts solche wiederum abtretten machen wann sie nicht nach der Zeit / da sie ihr Gesetzmässiges Alter erreichet / die Verjährungs-Zeit verfliessen lassen : Mit einer Wittwen aber welche schaltend und waltende Hand und die Verwaltung ihrer Mittlen gehabt wird es nach diesen Declarations gehalten wann sie sich wieder verheyrathet / wie obrn pag. 158. von einer ohnverehelichten Weibs-Person in solchem Fall angedeutet worden.

24. Aus dem was in dem 34. Titul des *II.* Theils wegen des Rechts der Elteren über ihrer Kinder Mittel und auch des dießfälligen

Elteren und Kinder /

fälligen Rechts der Kinderen selber des mehreren angedeutet worden/ kan gleichfalls der erforderliche Schluß meistens gemacht werden/wie weit auch der eint und anderer Gewalt und Befugsamme in Versprechen / Schliessung der Contracten / Verkommnussen und Errichtung der Handlungen gehe / welchem jedoch auch noch aus den Justinianischen Gesetzen insbesonder wegen dieser letsteren beyzufügen ist / daß zwahr ein Vatter durch die von seinem annoch unter seinem Gewalt stehenden Sohn vornehmende Handlungen und eingehende Contract nicht weiters verpflichtet werde als so weit etwan das vätterliche überlassene Sonder-Gut / Peculium profectitium, gelangen mag / *l. 44. ff. de pecul. 21. ff. de damn. infect.* hingegen aber / wann ein solcher Sohn mit einem anderen ein dem Vatter vortheilhafftige Handlung errichtet oder Contract schliesset / so kommt solches dem Vatter / welcher dießfalls mit demselbigen für eine und gleiche Person gehalten wird / § *4. de inutil. stipul.* so zunutze / daß auch der Vatter desse Vollstreckung rechtlich abforderen und suchen mag / *l. 17.* § *4. l. 27.* § *fin. l. 28. l. 29. ff. de pact. l. 73. in fin. ff. de R. J. l. 39 ff. de Obl. & Act.* zwischend einem Vatter und einem annoch in seinem Gewalt stehenden Kind aber entstehet durch mit einanderen treffende Verkommnussen und Contract kein Bürgerliche sondern allein Natürliche Verpflichtung / *l. 7. ff. de Oblig. & Act. l. 11. ff. de judic.* ausser wann solche um Sachen geschehen welche des Sohns eigentliches und uneigentliches kriegerisches und auch desselben auswährtiges Sonder-Gut betreffen / als dem Sohn die erstere völlig und auch des letsteren Eigenthum zugehöret / *l. 2. C. de Castr. pecul. l. 12.* § *6. C. de bon. quæ lib. l. 2. ff. de contrah. emt. Auth. excipitur C. de bon. quæ lib.* und hat es auch ein gleiche Bewandnuß mit den Contracten und Handlungen welche zwey Brüder / die beyde annoch unter vätterlichem Gewalt stehen mit einanderen eingehen und errichten / *l. 38. ff. de condict. indebit. l. 15.* § *1. ff. de pec. castr. l. ult. C. de bon. quæ lib. Nov. 117. c. 1. Nov. 118. c. 2.* wie es aber mit denen Contracten der unter dem vätterlichen Gewalt annoch stehender Kinderen mit frembden Personen und sonderlich in Ansehung der ihnen geschehenden Anleyhungen und vorgestreckten Gelteren gehalten werde / wird unten bey Behandlung der Anleyhungen des mehreren vorkommen / da hier nur noch auch wegen solcher Kinderen Handlungen aus den Eydgenössischen Gesetzen vorläuffig beyzurucken / daß nach den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. V. art. 49.* die Kind / Knaben oder Töchteren

so

so bey ihrem Vatter oder Mutter wohnen / welche ohne Gunst oder Willen ihrer Vätteren etwas aufgenohmen / auf Beith oder Borg kaufft / geessen oder getruncken ; auch ihr Vatter und Mutter keine Bezahlung darum schuldig seyn noch den Ausgeberen solcher Sachen halber kein Recht ergehen noch gehalten werden solle. Die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part I. tit. 6. leg. 2* enthalten darüber / daß aldiewyl ein Sohn / er habe syne Tag und gepürliche Jahrzal erlangt oder nit / noch unter synes Vatters Gwalt und Verwarung ist / also daß er mit der Ehe oder mit Gut von dem Vatter noch nit recht und redlich gescheiden / was derselbig Sohn in sölcher Zyt verzehrt / verheißt / glopt / handlet oder was ihm befolchen wird ohne bemelts synes Vatters Gunst / Wüssen und Willen / das weder der Vatter noch der Sohn entgälten noch jemands darumb antworten solle : welche Satzung auch den 8. Martii An. 1702. dahin erläuteret worden / daß ein Kind / so von seinem Vatter mit der Ehe oder mit Gut noch nicht gescheiden / sein zukünfftig Erb-Gut weder zuverkauffen noch zuverpfänden noch sich weder für seinen Vatter noch jemands anders zuverschreiben oder zuverbürgen befügt seyn solle / worüber auch das Lucern. Stadt-Recht *tit. 25.* verordnet / daß / wo jemand eines Burgers Sohn oder Tochter oder auch anderer Elteren ihren Kinderen / so lang dieselbe unter ihrer Elteren oder ihrer ordenlichen Vögten Gwalt seynd / etwas zukauffen geben oder lychen wurde / zuvor und ehe sie der Vatter ausgewiesen und ausgsteurt oder so lang die Kinder nichts ihres eignen Guoths in ihrem Gewalt haben und Besitzung hätten / der das / so er dergleichen Personen gelichen oder verkaufft hätte / verlohren haben und man niemanden darumb richten noch einig Recht darüber ergehen lassen solle. Lauth des Glarner Land-B. *fol 81.* sind die Kinder / welche annoch ehelich nicht verpflichtet sind / gleichsam vom Vatter bevogtet und sollen von selben die aufgeschwollne Schulden ohne Vorwüssen und Bewilligung der Elteren nicht bezahlt werden / auch kein Richter oder Rahtsherr bey seinem Eyd zu Abstattung dergleichen Schulden jemands verbinden helffen : und nach den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 25.* sollen die Kinder / es seyen Söhn oder Töchteren / die noch unter vätterlichem Gewalt stehen / kein Macht noch Gewalt

haben mit Spielen oder anderen unziemlichen Sachen etwas zuverthun / auch mögen sie ohne des Vatters Wissen und Willen gar nichts hingeben / verschencken und veränderen ; da sie auch wider des Vatters Willen etwas verspielten / verzehrten oder veränderten / selbiges dem Vatter auf sein Begehren ohn allen Abgang wieder zugestellt und darneben derjenige / so ihnen etwas erzehlter massen abgenohmen auf des Richters vorgehende Erkantnuß nach Beschaffenheit der Person und Ubertrettung mit Thurn- oder Gelt-Straff belegt werden. Die Stadt St. Gall. Stadt-Satzung. *cap.* 2. vermögen / daß die so nach unter vätterlichem Gewalt sind keinerley Schulden machen noch auf sich nehmen sollen ohne ihrer Elteren Wissen und Willen / und wäre auch daß jemand minderjährigen zu den Zeiten dieweil sie unter vätterlichem Gewalt sind / auf das ihre etwas leyhete oder borgete oder zukauffen gebe ohne ihrer Elteren Wissen und Willen / soll dem oder denselben die Elteren und das Kind darumb nichts pflichtig seyn zugeben noch zuthun und derselbe noch darzu einem Raht 5. Pfund Pfenning Buß verfallen seyn. Laut den Biel. Satz. *tit.* 20. *leg.* 4. sollen und mögen diejenige / welche in Gewalt ihrer Elteren sind / hinterrucks derselben keine Schulden bey Wirten und anderen machen / und so es geschehen / sollen die Elteren dasselbige zubezahlen nicht verbunden seyn. Die Genf. *Edits Civils* von *An.* 1713. aber vermögen *tit.* 13. *art.* 5. daß wann ein Sohn von der Haushaltung währender Zeit / da er annoch in des Vatters Haus ist / mit desselben Wissen und Willen einige Handelschafft treibet / selbiger hierum rechtlich gesucht werden und vor Gericht erscheinen könne ohne des Vatters *Authorität* / und wann er durch ein Urtheil am Rechten verfäller wird / auch solchen Urtheils Vollstreckung gegen den Vatter unter welchem solche Handlung gepflogen worden ; verlangt werden mögen solle / mit der *art.* 6. angefügten Erläuterung / daß wann ein solcher Sohn von der Haushaltung mit einer anderen Wahr als der Vatter und von demselben abgesönderet handlete / der Vatter aus seinen eignen Mittlen dießfalls nichts zuversprechen haben und die Urtheil nicht vollstreckt werden mögen solle / als auf der Wahr oder des Sohns Sonder- oder anderen ihme zugehörigen Güteren und Mittlen : es enthalten auch die *Declarations* der

Coutu-

Coutume von Neuburg / daß die Kinder / welche noch unter des Vatters Gewalt stehen sich nicht gültig verpflichten noch verschreiben könnind ohne Wissen und Willen ihres Vatters / und ist durch ein Gesetz oder *Decretale* von *An. 1565.* allen offntlichen Schreiberen und Notariis verbotten Obligationen und Verpflichtungen von Kinderen die unter vätterlichem Gewalt stehen ohne derselben Wissen und Willen aufzunehmen und zuschreiben / auch mögen nach dieseren *Declarations* keine Kinder den von ihren Elteren Vatter oder Mutter zuerwarten habenden Erb-Theil weder veräusseren / verkauffen noch versetzen oder sonst verpflichten; welchem noch beyzufügen daß einige darfürhalten / daß / wann auch durch ein Gesetz des Vatters Einwilligung zu des Sohns Handlungen vonnöhten erachtet werde / solchem Gesetz ein Genügen geleistet seye wann der Vatter und Sohn sich in einem gleichen Instrument verpflichtind / *Salicet. in l. ult. C. ad SC. Macedon.* andere aber solches nicht für genugsam sondern desselben würckliche Gutheissung durch Wort erforderlich halten wollen / wann in dem Gesetz des Vatters austruckenliche Gutheissung verlangt werde. *Bald. in addit. Specul. in tit. de actore vers. sed quid si Statutum.*

25. So wol in dem 28. Titul des *I.* als auch dem 35. Titul des *II.* Theils ist von dem Gewalt der Vögten und Vormünderen in Verwaltung und Veräusserung ihrer Vogt-Kinderen Mittlen / wie auch der Vogtbaren Personen dießfälliger Befugsamme so viel gehandlet worden / daß daraus auch leichtlich herzuholen / was für ein Beschaffenheit es mit der Gültigkeit oder Ungültigkeit so wol der Vögten als auch der Vogt-Kinderen oder Vogtbaren Handlungen / Contracten und Verkommnussen unter sich selbst und mit Frembden habe / und zwahren ist in Ansehung der Vögten in dem *I.* Theil *pag. 553. seq.* schon angemercket worden / daß selbige als völlige Verwalter der Vogtbaren Personen Mittlen allerhand Gattung von Contracten derselben halben eingehen mögind mit Frembden / jedoch mit Beobachtung eint und anderer Bedingen bey absönderlichen Contracten / deren Anzeig auch bis zu derselben Abhandlung verspahret wird: und hier nur der Vögten Contracten wegen insgemein noch anzufügen ist / daß einerseits zwahr aus einem von einem Vogt und Vormund mit frembden Personen eingegangnen Contract seinem Vogt-Kind oder Vogt-anvertrauten Person die Befugsamme zuwachse die daraus entstehende Rechtliche Ansprach nutzlicher Weise Vögt und Vormünder / auch

zugebrauchen / und das was durch solchen Contract anbedungen und versprochen worden / rechtlich einzuforderen / *l. 2. ff. quando ex facto Tutor. l. etsi. l. si ii. l. per Tutorem. C. hoc tit.* anderseits aber auch daß aus einer von einem Vogt oder Vormund also mit Frembden errichteter Verkom̃nuß die rechtliche Ansprach nicht gegen den Vogt sondern gegen das Vogt-Kind und gegen die Vogtbare Person gemachet und dieselbe letstere zu Erfüllung desselben angesucht werden mögind / *l. 1. l. 3. ff. l. 3. C. dict. tit. l. cum quædam § invenimus C. de admin. Tut.* es habe sich dann der Vogt in seinem eignen Nammen verpflichtet und also verfällt worden wäre / *l. si is quem C. de Præd. minor.* oder daß von seiten des Vogts etwas Betrugs mitunterlauffen wäre/als welcher wie dem Vogt-kind nichts schaden also auch nichts nützen muß/folglich auch das Vogt-Kind allein in so weit/als es dardurch reicher worden / hierinn angesucht werden mag / *l. neque cum l. alterius ff. de Reg. Jur. l. sed & ex dolo ff. de dolo.* wornebst ein Vogt als Vogt ein Verkom̃nuß oder Contract eingegangen zuseyn angesehen wird / wann er einfaltig wegen einer seinem Vogt-Kind zugehörigen Sach handlet mit einem welchem solches bekannt ist / obgleich er sich hierbey nicht würcklich als einen Vogt und Vormund nennet / *Cavalc. de tutor. & curat. num. 243. seq. Mascard de Probat. Conclus. 38. Montan. de Jure Tutel. cap. 31. effect. 4. 5.* Belangend so dann die Contract und Handlungen welche ein Vogt und Vormund mit seinem Vogt-Kind und Vogtanvertrauten selbst vornihmet / so werden selbige wie auch schon *pag. 560.* in dem *I.* Theil angezeiget worden um so da weniger gültig als das Vogt-Kind ohne des Vogts Gutheissung solche nicht vornehmen und er in seiner eignen Sach solche nicht ertheilen kan / *l. 1. ff. de auctor. Tutor.* da jedoch denen *l. c.* in dem *I.* Theil angefügten Ausbedingen auch annoch beyzusetzen sind / daß auch ein solche Handlung Bestand haben könne / wann dem Vogt-Kind daraus ein Nutzen oder Vortheil zuwachset / *§ 1. de auctor. Tut.* oder selbiges wann es zu seinen Jahren kommt / solche Handlung bestättiget / *l. fin. C. si major fact.* oder wann solche Handlung offentlich und mit gutem Glauben oder auf ein redliche Weise geschehen / *l. non existimo ff. de administr. tut.* wordurch von einigen die Einwilligung der Mutter und der nächsten Verwandten des Vogt-Kinds / *Gloss. in l. Polla C. de his quib. ut indign.* von anderen aber allein die *Authorität* und Gutheissung des Richters verstanden wird / *Bartol. in l. frater ff. de condict. indeb.* worzu jedoch andere annoch die Mit-Einstimmung eines anderen erbettnen Vogts noht-

nothwendig erachten. *Socin. & Jason in l. 1. § fuit quæsitum ff. ad Trebell. Montan. d. l. cap. 30. n. 81. seq.* Die Handlungen und Contract der Vogtbaren Personen aber werden je nach derselben Beschaffenheit und daraus denselben zuwachsendem Nutzen oder Schaden für gültig oder ungültig und zwahren so gehalten daß zwahr ein Vogtbare Person durch dergleichen Handlungen auch ohne Zuthun des Vogts und Vormunds ihren Zustand verbesseren mag/ihren aber ohne solches Zuthun selbigen zuverschlimmeren nicht gestattet wird / und das was ihnen also zu Nutzen gereichet / ihnen dardurch zuwachset / sie aber in dem was sie anderen zu ihrem Nachtheil versprechen / nicht verpflichtet geachtet werden ohne des Vogts Authorität und Gutheissung / *Princ. Inst. de auct. tutor. l obligari § pupillus ff. hoc. tit.* es wäre dann/ daß ein minderjähriges Vogt-Kind nach der allgemeinen Meinung für mannbar und auf seinen Jahren zuseyn gehalten wurde und der so mit ihme etwas gehandlet / solches auch darfürgehalten hätte / alsdann ein solche Handlung auch ohne Zuthun eines Vogts für gültig zuhalten wäre / *Innoc. in c. consuluit de Procurat. Dec cons. 407. Tiraquell post Leg. Connub. gl. 6. q. 17.* da übrigens in dem Justinianischen Rechten über die Frag ob ein solches Vogt-Kind und Vogtbare Person durch ein solche Handlung wenigstens eine natürliche Verpflichtung auf sich lade ? verschiedne Text sich finden da aus *l. 59. ff. de Obl. & Act. l. 41. ff. de condict. indebit.* solches verneinet / aus *l. 127. ff. de V. Obl. l. fin. princ. ff. de jurejur. l. 25. ff. de recept. arbitr.* und anderen solches bejahet werden will / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 39.* worvon auch zuvor pag. 160. schon einige Andeutung geschehen / und auch bey denen bisher betrachteten / der Vögtlichen Verwaltung unterworffnen Personen als der Minderjährigen / Verschwenderen / Weibs-Personen ꝛc. das eint und andere hierzu dienliche angebracht worden.

26. Uber das / was auch in den vorigen Theilen in den obbedeu- Vogt-
ten Tituln hierzu dienendes aus den Eydgenössischen Gesetzen ange- Kind /
mercket worden / finden sich auch noch die ein und andere Satz- und Ordnungen hierüber und zwahren in dem Glarn. Land-Buch derselben verschiedne / wie sie theils errichtet / theils noch und noch bestättiget und erläuteret worden / da die älteste von An. 1465. in gedachtem Land-B. *fol. 8.* und 9. vermag / daß / wann jemand wäre / der mit einer Person die einen Vogt hat / es wäre wer

das wäre dhein Märgt thut ob 4. oder 5. Schilling halber / das ihme der Vogt wol wenden und vorseyn / und dann der Märgt nüt seyn und der / so mit derselbigen Person gemärgtet hat / den Landleuten umb so vil Guts / als er den Märgt getroffen hat/verfallen seyn / und das dann bey seinem Eyd in dem nächsten Monat/ wie umb Messerzucken ausrichten / auch ein jeglicher Landmann einen darum auch bey seinem Eyd leyden / und welcher solches Gelt nicht zuerlegen hat / der von dem Land hinweggahn und in das Land nit mehr / ehe er die Buß geben und bezahlt hat / kommen / und wolte einer vom Land gahn / schwehren solle niemand darum zubekümmeren weder Mann noch Frau; mit dem Anhang / daß / wann auch jemand von oder mit einer Person die Vogtbar ist einen Kauff oder Märgt thäte / wie joch das gemärgtet wäre mit Treu geben / Gelübd oder Eyden ohne derselben Person Vogt Wissen und Willen über 4. oder 5. Schilling / daß derselben Person an ihren Ehren und an ihrem Gut unschädlich seyn / und wer der wäre der es vorhin thäte / was er derselben Person abgenohmen hätte / es wäre mit Treu / Gelübd oder Eyden / er in derselben Schulden seyn solle: worauf An. 1559. nach Land-B. *fol. 36.* zu einem Land-Recht aufgenohmen worden / daß welcher mit einem Bevogteten mergtete ob 5. Schilling halber (jedoch essende Speise vorbehalten:) so der Vogt nit darein bewilligte und ihn beduncкt es seye nit vonnöhten / dann ein jedweder der Landleuthen 5. Pfund zu rechter Buß verfallen seyn und die in den nächsten acht Tagen bey ihrem Eyd geben / auch derselbig Margt krafftloß seyn und nit gelten solle/ welches folglich An. 1589. und An. 1594. erläuteret worden / und zwahren das erstere mahl laut Land-B. *fol. 59.* daß / wann einer mit einem Bevogteten mergtete / derselbig Mergt dannethin nit gelten sondern aufgehebt seyn und alsdann an Land-Amman und Raht stahn solle / welcher gestalt sie die so solche Mergt thäten straffen wolten / jedoch so der / so mit dem Bevogteten mergtet / ein Gelübd thun mag oder das ihm auferlegt wird nüt darvon gewüßt zuhaben daß derselbe gevogtet gsyn seye / er dann der Buß ledig seyn solle: das andere mahl aber *fol. 60.* daß/wann ein bevogtete Person ohne Vorwissen ihres rechtgegebnen Vogts mergtete und sich dermassen

lieder-

liederlich zeigte / der verordnete und rechtgegebne Vogt solchen Kauff zuwenden Gewalt haben und für einen solchen unnützen Menschen zubezahlen nit schuldig seyn / und möchte sich aber einer so ungebührlich erzeigen / der Land-Amman und Raht ihn nach seinem Verdienen straffen auch offentlich in allen Kirchen des Lands verruffen solle / damit ein Bidermann wüsse sich vor einem solchen zuhüten; weiters ward An. 1640. laut Land-Buch *fol.* 71. angenohmen / daß niemand den bevogteten Personen nichts geben solle der Vogt selbsten sey dann darbey und heisse es selbsten / oder es seye schrifftliche Bewilligung von ihme verhanden / und ob etwar wäre / der ohne des Vogts Beyseyn und Geheiß einer bevogteten Person etwas gebe / dem der Vogt noch jemand nützid zugeben schuldig seyn und ihm bestens geantwortet haben solle / welches auch *l. c.* An. 1643. bestätiget worden mit dem Zusatz / daß wann einer hierüber die bevogteten Personen mit Worten oder mit Wercken schälten thäte / die Neun Rechtsprecher den bevogteten Personen wie einem anderen Bidermann Wandel zuschöpfen schuldig seyn / und daß / wann es zu Klage kommt / welcher die geschulten hat / zehen Cronen zur Buß verfallen seyn solle ohne Nachlassung; desse weitere Erläuterung von An. 1661. aber ist *pag.* 557. in dem *I.* Theil zufinden. Wegen der Contracten der Vogtbaren Personen enthalten auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 24.* daß ein Person / so bevogtet / nicht Macht haben solle einig ligend oder fahrend Gut zuverkauffen / zuvertauschen / hinzuliehen oder in einig ander Weis oder Weg zuveränderen ohne Wissen und Willen ihrer Vögten / wo auch ein Vogtbahre Person darüber etwas veränderte / sollen die deßwegen fürgegangene *Contract* und Handlungen unkräfftig seyn / wofehrn namlichen solchen Vogtbahren Personen dardurch Nachtheil und Schaden zugefügt wurde / im Fahl sie aber nicht vervortheilet worden wären und die Bevogteten ein solches verlangten / sollen diese *Contract* in allweg Krafft haben obschon kein Vogt oder Vormünder darbey gewesen. Wegen der dießfälligen Befugsamme der Vögten aber verordnet der Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part. 3. tit. 2. § 3.* daß der Wittwen und Waysen Guth anders nicht dann mit Wüssen / Willen und Zuthun der nächsten Anverwandten von den Vögten solle verpfleget werden;

und

und in Ansehung der Vogtbaren Personen Handlung auch die Biel. Satz. *tit. 20. leg. 4* daß diejenige welche in Gewalt ihrer Vögten sind / hinterrucks derselben kein Gelt entlehnen oder Schulden bey Wirthen und anderen machen / und so es geschehen die Vögt dasselbige zubezahlen nicht verbunden seyn sollen: auch sind nach den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 13. art. 36.* alle Handlungen und *Contract* unter Lebenden welche durch Vogtbare oder minderjährige Personen gemacht werden zum Nutzen und Vortheil ihrer Vögten und Vormünderen *null* und nichtig wann die Obrigkeit nichts darvon gewißt noch die Einwilligung darzu ertheilt hat: und nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg können die Kinder / welche unter Vögtlichen Verwaltung stehen sich nicht gültig verpflichten noch verschreiben ohne Wissen / Willen und Gutheissung ihrer Vögten und Vormünderen; auch wann ein Vogt unterstuhnde seiner Vogt-Kinderen ligende Güter gegen andere von geringerem Wehrt zuvertauschen ohne Wissen der Obrigkeit so wäre eine solche Handlung ungültig und nichtig.

Gemeine Wesen/

27. Obgleich ein Gemein Wesen / Gemeind / Civitas oder Communität / auch Collegia und andere Corpora eigentlich nur ein Rechtlicher Namm und ein Cörper ohne Gemüth ist / *Jason in l. 1. § fin. de acquir. vel amitt. hæred.* und danahen nicht wol als wann sie sich verpflichten könnind angesehen werden mögen / *arg. l. 1 ff. de pact.* so werden sie doch auch für tüchtig gehalten Contract zuerrichten und sich dardurch verbindlich zumachen / *arg. l. 15. ff. SC. Macedon.* zumahlen selbige Mystische oder eingebildete Personen sind / welche wann alle oder die meiste Glieder eines solchen Gemeinen Wesens oder die welche selbige vorstellen zu etwas einwilligen / auch selbst für einwilligend geachtet werden / *Mevius ad Jus Lubec. P. 2. tit. 3. art. 4.* wie dann zu Errichtung der Contracten und Vornehmung eint und anderer bindlichen Handlungen von seiten der Gemeinen Wesen / Gemeinden und Communitäten je nach derselben Beschaffenheit und Verwaltungs-Art erforderet wird eintweder daß alle Glieder derselben deßwegen zusammenberuffen werdind und ihre Gedancken und Meinung wegen der vorhabenden Handlung und Contract eröffnind / auch eintweder einmüthig oder mehrere Theil derselben ihre Einwilligung darzu ertheilind / oder aber einen aus ihnen oder sonst / der ein

solche

solche Handlung in ihrem Nammen errichte und sich von ihretwegen verpflichte; ernamsind / oder die von einem anderen also gemachte Verkommnuß folglich gutheissind / oder aber daß die / bey welchen die Regierung einer solchen Gemeind stehet und dieselbige vorstellen und repræsentiren / ein solche Handlung vornehmind / *Coler de Proceß. execut. P. 2. C. 3. num. 336. seq.* wie darvon auch schon zum Theil in dem 30. Titul des *I.* Theils einige Andeutung geschehen und auch unten sonderlich bey Anlaas deren Anleyhungen / als welche auch dergleichen Gemeinen Wesen geschehen können / das mehrere folgen wird.

28. Von denen übrigen in den letsteren Tituln des *I.* Theils unterschiedenlich vorgestellten Personen kommen auch noch in Ansehung der Befugsamme Contract zuerrichten oder nicht / in den Rechten vor erstens die Burger und Einwohner eines Orts und derselben Bey- oder Hintersessen / sonderlich aber in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / Täuschen und dergleichen Handlungen / danahen das mehrere hierüber bisdahin verspahret wird; so dann die Obrigkeitliche Beambten / als welche nach dem Justinianischen Gesetz / so lang sie in ihrer Ambts-Verwaltung gestanden / mit ihren Untergebnen keine Verkommnussen noch Contract errichten können / *l. principalibus cum glossa ff. si cert. pet. l. qui officii ff. de contrab. emt.* weilen wie *Cicero in Verrina 6.* desse Ursach anzeiget / man die von ihnen geschehene Käuff nicht für Käuff / sondern für Abtruckungen und Räub angesehen / als in solchen Fällen dem Verkäuffer nicht freystehet sein Sach nach eignem Gutduncken zuverkauffen / welches Gesetz *Zasius ad d. l.* auch auf solcher Beambteten Kinder und Hausgenossen / wie auch aus *l. milites ff. de re milit.* auf die in einem Winter-Quartier oder sonst an einem Ort in Guarnison ligende Soldaten erstrecket / dermahlen aber ohnerachtet die Beweg-Ursach nicht unbegründet / an wenigsten Orten mehr beobachtet wird. Burger und Hintersessen /

29. Weiter ist auch den *Advocaten* / Redneren und Fürsprechen nicht gestattet mit ihrer Parthey sich in ein Contract und Verkommnuß einzulassen / daß ihnen von dem / davon der Streit ist / nach Beurtheilung desselben ein gewisser Theil an statt ihrer Belohnung zukommen und überlassen werden solle / *l. 53. ff. de pact. l. 15. C. de procurat. l. 5. C. de postul. ibique Brunneman. Gail. 1. obs. 44. Carpzov. P. 1.* Fürsprech / Artzt / Kranckne / ꝛc.

C. 1. def. 24. & 24. Farinac. Crimin. quæſt. 106. welches auch in den Canoniſchen Rechten *C. infames § arcentur cauſ. 3. qu. 7.* und in dem *Rec. Imp. de An. 1557. §.* deßgleichen ſollen ꝛc. auch der Kayſ. und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordn. *P. 1. tit. 63. 64.* enthalten / wie dann auch in den Baſel. *Statut. P. 1. tit. 22.* deutlich ausgeſetzet iſt / daß die *Advocaten* und Fürſprech bey Vermeidung ernſtlicher im Rechten aufgeſetzter Straff mit ihren Partheyen um ein Theil *(pro quota litis,)* der Sach oder des ſtreitigen Guts wenig oder viel einig *Pact* oder Geding nicht machen / und da wider Verſehen dergleichen dennoch beſchehen thäte / ſolch *Pact* oder Geding allerdings krafftlos und ohnwürdig ſeyn ſolle : zu deſſe Urſach angezogen wird / weilen einerſeits ſolche Geding von den Partheyen nicht mit gutem Willen eingegangen ſondern unter beygebrachter Forcht der Schwerigkeit den Proceſs zugewünnen gleichſam abgenöthiget werden / und anderſeits der Advocat und Redner hierdurch veranlaſet werde zu Gewinnung des Proceſſes allerhand auch unerlaubte Mittel mit Unwahrheiten und anderen zugebrauchen / *de Olea de ceſſ. jur. & act. tit. 3. qu. 11. num. 32. 36.* und wird ſolches auch auf ihre Frau / Kinder / Brüder ꝛc. erſtrecket / daß wann auch ſelbigen dergleichen Verſprechungen geſcheben ſolche unkräfftig ſeyen / *Farinac. quæſt. Crim. 106. num. 47.* (worvon unten bey Anlaas der Advocaten das mehrere folgen wird:) uud von einigen auch von den Procuratoribus, Syndicis, Notariis, Solicitanten und anderen mit Proceſſen umgehenden Perſonen verſtanden / *Brunneman. ad l. 1. § 12. ff. de extraord. cogn.* ja es kan auch der Fiſcus ſelbſt nicht ein ſolchen Contract eingehen noch vornehmen / *l. 2. C. ne fiſc. Peregr. de Jur. fiſc. lib. 7. n. 10.* wie dann auch nach den Juſtinianiſchen Rechten denen Artzten und Krancknen verbotten geweſen dergleichen Contract und Verkommnuſſen zumachen / daß der Kranckne dem Artzet ein gewiſſes verſpreche / wann er ihme wiederum zu ſeiner vorigen Geſundheit verhelffe / als in einem ſolchen Zuſtand der Kranckne aus Begierd der Wieder-Geneſung zu eint und anderem Verſprechen verleitet werden kö te / zu welchen er ſich ſonſt nicht entſchlieſſen wurde / *l. 9. C. de profeſſ. & med. l. 3. ff. de extraord. cogn. Maynard lib. 3. deciſ. Tholoſ. 73.* auch könten die ehemahlige Knechte durch einige Handlungen ſich weder anderen noch andere ſich Burgerlicher Weiſe verpflichten / wol aber Natürlicher Weiſe / und krafft ihrer Herren austruckenlicher oder ſtillſchweigender nicht aber nur gemuthmaſſeter Einwilligung /

l. 21.

l. 21. § 1. ff. de Pact. l. 14. ff. de Obl. & Act. § 1. & 4. Inst. quod cum eo qui in alien.

30. Weilen anbey schon von Anfang dieser Behandlung angemercket worden und unten des mehreren ausgeführet werden wird/ daß die Contract, Verkommnussen und bindliche Handlungen durch die Einwilligung der mit einanderen handlenden Theilen geschehen müssind / so folget daraus klährlich/daß zwahr insgemein kein Person derselben machen/vornehmen und erzichten möge für einen anderen/ er habe dann den Gewalt hierzu von ihme / noch daß einer durch solche einer dritten Person ohne solchen Gewalt Schaden oder Nachtheil verursachen könne / *l. 38. § 17. ff. de V. Obl. l. 10. ff. de Jurejur. l. 27. § 4. ff. de Pact.* worvon jedoch nicht allein ausbedungen sind diejenige / welche von einem anderen / wie schon bedeutet / begwältiget sind / sondern auch andere als die Vögt und Vormünder / die Verwalter und Häupter des Gemeinen Wesens / die Häupter einer Gesellschafft / die Factoren / Laden- und Gewerbs-Diener oder andere / welche einer Handelschafft / Gewerb / Laden oder anderen dergleichen Geschäfften vorgesetzet sind / wie auch alle die Personen / welche andere unter ihrem Gewalt oder Aufsicht haben/ und die welche andere vorstellen und repræsentiren / als solche alle auch für andere bindliche Handlungen / Contract und Verkommnussen zuerzichten befüget sind/ jedoch nur so weit als sich ihr Gewalt / Beruff und Bedienung erstrecket / wie von einigen solchen schon in vorigem die mehrere Anzeig geschehen / von anderen aber auch hernach seines Orts das nöthige nachgebracht werden solle / da hier nur noch wegen denen Personen / durch welche für andere Versprechen geschehen oder Contract und Verkommnussen erzichtet werden können / aus den Natürlichen Rechten insgemein anzufügen ist / daß zwahr auch nach selbigen einer auch durch einen anderen sich verpflichten und etwas versprechen oder contrahiren und handlen könne / als es auf eines ankommt ob einer seinen Willen selbst oder durch einen anderen eröffne und erklähre / hierinn aber ein Unterscheid zubeobachten seye zwischend den alleinigen Botten und zwischend Anwäldten / zumahlen ein Bott nichts anders zuverzichten hat als desse / welcher ihn gesendet hat / Willen eintweder mundlich oder durch Ubertragung eines Brieffs ꝛc. einem anderen zueröffnen / also daß er nur allein desselben Meinung hinterbringt und dieser eigentlich das Geschäfft selbst durch ein solches

Anwalt und Gwalthaber.

Instrument führet / da hingegen einem Anwaldt der Befehl und Gewalt ertheilet wird / daß er etwas verspreche / handle oder contrahire / folglich so dann die Handlung doppelt ist eine zwischend dem Befehlgeber und dem Anwaldt / da dieser letstere verpflichtet ist das was er aus des anderen Befehl und Gewalt gethan / dem anderen zuüberlassen / der andere aber zwischend dem Anwaldt und dem mit welchem er gehandlet / unter welchen dann eigentlich ein Verpflichtung zu dessen Erfüllung entstehet und nicht zwischend dieserem letsteren und dem Befehlgeber ; bey welchem letsteren oder Anwaldt aber wiederum in Betrachtung kommt ob ihme ein allgemeiner oder nur absonderlicher Befehl ertheilet / folglich ihme alles zuthun überlassen oder wie weit er in einer Handlung gehen solle / vorgeschrieben worden seye / und kan es ersteren Falls / da einer insgemein verspricht alles das was der Anwaldt handlen werde zuhalten / geschehen / daß man auch wider seinen Willen durch selbigen verpflichtet wird / und wann gleich einer auch einem Anwaldt zweyerley Befehl und Gewalt ertheilet / einen offentlichen und allgemeinen / welchen er dem / mit welchem er handlet / vorweiset / und einen geheimen und absönderlichen / welcher dem Anwaldt was er eigentlich zuthun habe und wie weit er zuschreiten habe vorschreibet ; folglich der Anwaldt diesen letsteren geheimen überschreitet / so wird solcher zwahr verpflichtet dem / der ihm den Befehl ertheilet / den hierdurch verursachenden Schaden zuersetzen / jedoch auch der / der ihme zugleich ein allgemeinen Befehl gegeben / verbunden das / was er mit dem anderen gehandlet / zuhalten / weilen sonsten kein sicheres Mittel wäre durch Anwäldte zuhandlen / und man unter dem Vorwand daß die Schrancken des Gewalts oder Befehls überschritten worden seyen / leichtlich alle Handlungen über den Hauffen werffen könte / wiewol auch einige wollen / daß wann einer auch insgemein bestellet werde etwas in eines anderen Nammen vorzunehmen / er allzeit mit gutem Glauben und redlicher Weise das zuverzichten habe was die Natur des Geschäffts erfordere / und ein jeder welcher einen anderen also bestellet habe / desselben Treu und guten Glauben vorausgesetzt zuhaben angesehen werden müsse / so daß wann auch einer einem anderen sogenannte Carta bianca mit seiner Unterschrifft übergebe / derselbe nichts / was das ihme aufgetragne Geschäfft nicht angehet / darein zuschreiben befügt seye / und wann er es auch thäte von dem Ertheiler einer solchen Vollmacht nicht gemuthmasset werde daß er darein gewilliget habe / *Grot. de Jur. Pac. & Bell. l. 2. cap. 11. § 12. Puffendorff.*

dorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 3. cap. 9. § 2. im Fall aber ein solcher Anwaldt mit Tod abgienge ehe er ein solche Handlung mit dem/an den er geschickt worden/selbst vornehmen können / und folglich ein anderer dem er solches vor seinem Tod eröffnet solches gethan und dem von deß / welcher den Anwaldt bestellet / dießfälliger Meinung und Antrag Eröffnung gethan / dieser letstere auch solchen Antrag angenohmen hätte/so wird doch dem ersteren freygestellet ob er solche durch einen Drittmann vermittlete Handlung gutheissen wolle oder nicht/ weilen von ihm gemuthmasset wird / daß er solches durch den bestellten Anwaldt und keinen anderen behandlen habe lassen wollen / nicht aber wann ein solche Handlung nur durch Ubertragung eines Brieffs geschehen sollen und bey Absterbung des einten Botten ein anderer solchen Brieff übertragen hätte / weilen darbey nicht durch den Botten sondern den Brieff die Verpflichtung vermittlet werden sollen / wie dann noch über das ein weiterer Unterscheid gemacht wird zwischend einem solchen Botten und Anwaldt / daß wann man sich nur eines Botten hierbey gebrauchet die Wiederzuffung eines durch ihn gethanen Antrags und Versprechens gültig seye / wann selbige geschehen ehe sie von dem anderen angenohmen worden / obgleich der Bott von der Wiederzuffung nichts gewißt; nicht aber wann solcher Antrag durch einen Anwaldt geschehen sollen / es seye dann solche Wiederzuffung auch ihme bekannt gewesen / worbey jedoch auch andere noch in Betrachtung ob solche Wiederzuffung an den Anwaldt / Botten oder aber an den mit welchem man durch selbige etwas handlen wollen / geschehen seye ? ziehen und darfürhalten daß in dem ersteren Fall wann der Antrag vor oder nach solcher Wiederzuffung von dem anderen welcher von selbiger nichts gewußt angenohmen worden/die Handlung und Verpflichtung ihren Bestand bekommen / der Anwaldt oder Bott aber wegen Ubertrettung seines Befehls belanget werden möge / in dem letsteren Fall aber/wann dem anderen/mit welchem man also durch andere handlen wollen / solche Wiederzuffung selbst oder durch den Anwaldt oder Botten vor seiner Annehmung solches Antrags kund worden/solcher Antrag und Annehmung von keiner Würkung seye; gleich auch wann der / welchem ein solcher Antrag geschehen / ehe er selbigen angenohmen / gestorben wäre / desselben Erben nicht gestattet wird wider des Antragers Willen selbigen anzunehmen / und wann der / welcher durch einen Anwaldt oder Bott einem anderen ein Antrag oder etwas mit demselben handlen lassen wollen/

vor des anderen Annehmung und getroffner Handlung stirbt / ein solche Handlung für unkräfftig gehalten wird / weilen zu der Zeit da er solchen Antrag und Befehl ertheilet / der von demselbigen noch nicht angenohmen / und zu der Zeit da der ander solches gethan / er schon gestorben gewesen und also nichts mehr verordnen können: da übrigens auch noch bey der Frag / ob einer für einen anderen / von dem er keinen Gewalt noch Befehl darzu hat / ein Versprechen annehmen möge oder nicht? ein Unterscheid/ob gegen ihne das Versprechen geschehen seye ich nihme dich zum Zeugen daß ich das dem anderen versprochen habe / oder aber ich verspriche dir solches dem anderen zugeben; gemacht / und darfür gehalten wird daß in dem ersteren Fall kein Verpflichtung erfolge / wol aber in dem anderen wann es dem/dem solchs versprochen / gefallt und der andere es auch annihmet sonderlich wann es auch dem / dem das Versprechen geschehen / daran gelegen / daß es dem anderen gegeben werde / *Grot. l. 2. § 13. Puffendorff. d. l. § 4. 5. Thomas. Jurisprud. divin. lib. 2. cap. 7. § 114. seq.*

worvon auch hernach bey Untersuchung der Einwilligung zu einer Handlung durch Botten und andere das mehrere folgen wird.

Der

Der VI. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkomñnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Pacta, Conventionen und Contracten insgemein / und sonderbar von denen Sachen / um deren willen dergleichen Handlungen und Contract errichtet werden mögen / auch von der darzu fürnemlich nöthigen Einwilligung der mit einanderen handlenden Theilen.

1.

Worüber und worvon Contract errichtet werdind namlich um Sachen

BEy dieser Materie kommt auf die Personen / welche zu Errichtung dergleichen Verkommnussen / Schluß-Handlungen / Conventionen und Contract zuerrichten befüget oder nicht befügt; fürnemlich in Betrachtung das / worüber und davon dergleichen Schluß-Handlungen und *Contract* gemachet werden können / und wird selbiges gemeinlich in Sachen und Thaten eingetheilet / und der ersteren oder Sachen halben vorderist erforderet / daß selbige eintweder würcklich seyind oder aber seyn könnind / zumahlen nicht ohnentbährlich vonnöthen ist / daß ein Sach / um welche gehandlet werden solle / würcklich vorhanden seye / sondern genugsam geachtet wird / wann selbige wahrscheinlich werden und entstehen wird / auch der Natur oder sonsten nicht zuwider daß selbige werden und entstehen könne / welches aus anderen ihrer Art und Gattung zubeurtheilen ist / danahen auch um die Sachen welche verhoffet werden und mit der Zeit entstehen können / als die Frücht des Felds / der Fang der Fischen und dergleichen gültige Schluß-Handlungen und Contract errichtet werden mögen / *l. 46. ff. de pact. l. 8. ff. de contrah. emt. Card. Tusch. pract. concl. tom. 4. lit. f. conc. 568.* über das wird auch in Ansehung der hierzu tüchtigen und bequemen Sachen erforderet / daß selbige in dem Handel der Menschen begriffen und unter den

Ge-

Gewalt der Personen gelangen könnind / zumahlen wann sie demselben entzogen und nicht unterworffen / auch keine Handlungen ihrentwegen vorgenohmen werden mögen / von welchen in dem *II.* Theil dem *I.* Titul die mehrere Nachricht zufinden / wie dann einige solcher Sachen völliglich und ohne Absicht auf eint oder anderer Persson Beschaffenheit hierzu untüchtig sind von Natur wie ein freyer Mensch / *l. 83. § 5 ff. de V.O.* oder durch das Völcker-Recht als die Staats- und dergleichen allgemeine Güter / oder durch das Civil-Rechte / als die geheiligt / geweyheten und dergleichen Sachen / jedoch nach denen in gedacht *I.* und *XVII.* Titul des *II.* Theils hierüber angefügten Erläuterungen ; andere solcher Sachen aber nur in Ansehung eint und anderer Personen / gleich die Juden keinen Christen zu ihrem Knecht bestellen können und dergleichen / *tot. tit. C. ne Christian. mancip. Jud.* da weiters auch die Sachen um welche man Contract und Verkommnussen erzichten mag / von solcher Beschaffenheit seyn müssen daß in den Gesetzen aus gewisser Ursach hierwider kein Verbott vorhanden seye / als da sind nach den Justinianischen Rechten die in einem Gebäu eingelegte Träm und Balcken / *l. 41. pr. ff. de legat.* die ligende Dotal- und Heyrath-Güter / *l. 4. l. 13 ff. de fund. dot.* die im Streit befindliche Sachen / *tot. tit. ff. & C. de litigios.* die von einem annoch Lebenden verhoffende oder erwartende Erbschafft so wol in Ansehung derselben Erlangung als Ausschlagung / *l. 15. l. 19. l. fin. C. de Pact. l. 49. ff. de acquir. vel amittend. hæred.* von welchen seines Orts das mehrere folgen wird.

und Thaten mögliche /

2. Bey denen Thaten oder Handlungen / welcher wegen und um welche Verkommnussen und Contract bindlich gemachet werden könnind / wird sonderheitlich erforderet daß selbige möglich seyen / so wol von Natur als auch von Rechts wegen oder erlaubt und bewilliget / und daß folglich das worüber einer etwas verordnet seinen Gewalt und Befugsamme so wol den Natürlichen / in so weit als seine Kräffte gelangen / als auch den sittlichen in so weit als ihme die Gesetze nichts verbieten ; nicht übersteige / zumahlen wegen des eint und anderen solchen Gewalts und Befugsamme niemand zu etwas unmöglichen sich anderen noch andere sich verpflichten kan / und wann dergleichen Handlungen und Contract ohne des eint oder anderen Schaden erzichtet worden / werden solche als im Schertz und nicht im Ernst gemacht / folglich für null und nichtig gehalten / wann aber des einten

Schaden

Schaden mitunterlauffet / einem solchen der Ersatz des Schadens / welcher ihme aus dem Betrug zugewachsen / zugesprochen / und der / welcher etwas ihme von Natur unmögliches verspricht / für thörlich / der aber welcher ein gleiches wider die Gesetze thut / für ungerecht gehandlet zuhaben angesehen wird / da / weilen bey Anlaas eines wegen einer unmöglichen Sach geschehenen Versprechens oder errichteten Contracts der / welcher solches versprochen oder also gehandlet / dem anderen unschuldigen und betrognen zum Ersatz des Schadens verpflichtet wird ; zu desse näheren Erläuterung wol zuunterscheiden ist / ob die Unmöglichkeit schon zur Zeit des Versprechens oder Contracts vorhanden gewesen/oder aber erst hernach mit oder ohne eines Schuld entstanden seye? als in dem ersteren Fall wann die Unmöglichkeit schon zur Zeit des Versprechens oder Contracts vorhanden gewesen / und solche eintweder keinem von denen Handlenden / oder beyden oder auch dem allein welchem ein Versprechen geschehen bekannt gewesen / die Verpflichtung von sich selbst aufhöret nicht aber wann solche nur der welcher etwas dergleichen versprochen gewißt hätte/als selbiger einen anderen wider seinen Willen beschädiget und danahen zu dem Ersatz solchen Schadens verpflichtet wird ; ja es wird auch in dem anderen Fall / da ein Unmöglichkeit erst nach dem Versprechen oder Contract mit oder ohne eines Schuld oder unversehens und zufälliger Weise entstehet / einer von seiner Verpflichtung nicht völlig erlediget / hingegen bleibt der welcher mit Betrug oder eigne schwehre Schuld sich auffert den Stand gesetzet das Versprochne zuleisten / nicht nur verbunden alles äusserste wieder anzuwenden und zuunterstehen solches thun zukönnen / sondern er mag auch an statt eines Ersatzes mit einer Straff angesehen werden ; wañ aber ein solche Unmöglichkeit zufälliger Weise und ohne des Versprechenden Betrug oder Schuld hernach entstehet / so höret die Verpflichtung / wann die Unmöglichkeit die Sach selbst betrifft / auf / wann selbige aber die Kräfft und des Vermögens desse / welcher etwas versprochen/angehet/ so hat es eine gleiche Beschaffenheit wann alles noch in dem ersteren Stand / wann aber etwas von eint und anderer Seiten krafft solches Versprechens und Handlung geleistet worden / wird erforderlich geachtet daß das was einer von dem anderen empfangen zuruckgegeben / oder ein gleichgültiges zugestellet / oder wo solches auch nicht mehr möglich / alles versucht und unterstanden werde / daß der andere dießfalls zu keinem Schaden komme / weilen in den Handlungen

und Versprechen zuerst auf die Erfüllung des versprochnen und gehandleten / und bey desse Unmöglichkeit wenigstens auf die Ausweichung des Schadens gesehen wird ; welches aber sonderlich Platz hat in den Handlungen / durch welche das Macht-Recht und Eigenthum nicht von einem an den anderen übertragen wird / wie bey denen Vermiethungen ꝛc. nicht aber in denen Handlungen / welche solche Übertragung des Macht-Rechts und Eigenthums nach sich ziehen / als den Käuffen / Verkäuffen ꝛc. da wann ein solche Handlung vervollkommet ist und der Kauff und Verkauff geschehen / der Käuffer für den Eigenthums-Herren gehalten / und wann ein gekaufft oder verkauffte Sach von ohngefehrd und zufälliger Weise zugrund gienge / der Schaden und Gefahr von ihme allein zuertragen wäre / wie bey solchen Handlungen absonderlich angezeiget werden wird / *Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. lib. 3. cap. 7. § 3. 4. & de offic. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 17. & ad eund. Titius obs. 229. 230. l. 5. l. 35. princ. l. 72. l. 173. § 6. ff. de V. O. l. 185. ff. de R. J.*

erlaubte / 3. Auch zu dem was durch die Gesetz verbotten und folglich unerlaubet ist kan sich niemand auch nach dem Natürlichen Recht durch Versprechungen oder andere Handlungen und Verkommnussen bindlich verpflichten / weilen das was das Gesatz verbietet eben so unmöglich als das was die Natur verbietet / folglich solche Sachen ausser eines Gewalt und Befugsamme / und ein Gesetz sich selbs aufhebte / wann es einem den Gewalt ertheilte sich zu etwas zuverpflichten was es sonsten verbotten hätte / und es wider einanderen streitete etwas krafft einer von dem Gesetz bestäteten Verpflichtung thun müssen was krafft gleichem Gesetz solte unterlassen werden / so daß solche Handlungen zwahr nicht über des Menschen Kräffte sind wol aber ausser ihrer Willkuhr stehen / und der / welcher etwas unerlaubtes verspricht / sündiget / der aber welcher etwas dergleichen leistet / doppelt sündiget / *l. 7. § 3. 7. l. 27. § 4. ff. & l. 6. C. de Pact. Puffendorff de Off. hom. & Civ. l. 1. cap. 9. § 18.* welches auch in dem Justinianischen Rechten ausgetrucket als krafft desselben alle Verkommnussen / welche wegen einer unehrlichen und verbottnen Handlung errichtet werden und da beyde handlende Theile an selbiger Antheil haben / auch von Rechts wegen null und nichtig sind / *§ 24. Inst. l. 27. ff. de V. O. l. 42. ff. de V. S. l. 27. ff. de R. J.* und daß selbige keinen Ausgang gewinnen könnind angesehen / und von den Gesetzen einiges Bandes der Verpflichtung

pflichtung gewürdiget werden / *l. 15. ff. de condit. instit. l. 53. ff. pro socio l. 6. C. de pact.* und zwahren noch so / daß nach selbigen und den Canonischen Rechten solche Handlungen auch durch den Eyd keine bindliche Krafft erlangen und darfür gehalten wird daß die Ubertrettung desselben Gott mehr gefalle als desselben Haltung / *l. 7. § 16. ff. de Pact. Nov. 51. pr. cap. 58. de R. J. in 6.* und zwahren wird nach selbigen nicht nur für unehrbar und wider die guten Sitten lauffend gehalten / was durch die Gesetz darzu erkähret ist / sondern auch alles das was sonsten seiner Natur nach wider die Ehrbarkeit lauffet wann es schon in den Gesetzen nicht austruckenlich verbotten ist / *Pacius ad l. 6. C. de Pact.* worbey jedoch auch nach den Natürlichen Rechten ein Unterscheid zumachen / ob ein solch unerlaubte um ein verbottne Sach oder That eingegangne Verkommnuß nur allein errichtet / oder aber das Verbottne würcklich geleistet / und ob das dargegen Versprochne auch abgeführet worden seye oder nicht? da in dem ersteren Fall / wann zwahr ein solche Handlung getroffen oder ein Versprechen geschehen / aber alles noch in unerfülltem vorigen Stand verblieben und sich annoch befindet; keiner der Handlenden noch der Versprecher solches zuleisten verpflichtet ist / in dem anderen Fall aber da ein Versprechen oder Verkommnuß wegen einer unehrbaren That geschehen und solche That würcklich verübet worden / will *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 9.* den / welcher ein solches Versprechen gethan / selbigem ein Genügen zuleisten und das Gegen-Versprechen zuhalten verpflichten / weilen zwahr solches Versprechen vor verübter That ein Anlockung darzu und also etwas böses gewesen / ein solche aber nach derselben Verübung aufhöre zuseyn und dannzumahl sich der Gewalt der Verpflichtung / welche zuvor wegen darbey gewesnen unerlaubten Vorhaben verhinderet worden; hervorlasse / hingegen aber wollen *Ziegler*, *Osiander*, *Kulpis.* und ander seine Commentatores wie auch *Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 3. c. 7. § 8.* ein solches Versprechen auch in einem solchen Fall für ungültig achten und den welcher selbiges gethan zu desse Erfüllung nicht anhalten / weilen ein nach den Rechten unehrbare und unerlaubte Sach nicht auch eine gleich unehrbar und unerlaubte Würkung habe / und gleich wie das Versprechen als ein Zundel zum Bösen unehrbar / also auch die Erfüllung desselben als ein Belohnung der Laster und Anreitznng zu mehreren gleich unehrbar / auch die beydseitige Einwilligung nicht genugsam zu Bekräfftigung einer Hand-

lung seye als bey einer erlaubten und ehrlichen Sach oder That; noch andere aber machen hierinn einen Unterscheid zwischend dem Versprechen und dem angefügten Beding / und wollen daß das Versprechen an und für sich selbst gültig bleibe / das Beding aber nicht / und daß wann das Beding erfüllet worden das Versprechen geleistet werden müsse / weilen der Versprechende über das seinige also ein Verordnung gethan und also sonst mehr / als ihme gehört / hätte / doch so daß wegen des erfüllten unerlaubten Bedings beyde schuldig werdind / und dem welcher das Versprochne empfangen solches zur Straff wieder weggenohmen werden könne. Wann aber in dem dritten Fall das / was einem wegen einer solchen verbottnen That versprochen worden / vor oder nach derselben Verübung würcklich gegeben und geleistet worden wäre / will *Puffendorff d. l.* solches nicht mehr zuruckzuforderen gestatten wann nicht ein Betrug oder merckliche Beschädigung mitunterloffen / weilen solches mit Willen des Eigenthums-Herren einem anderen in dem Absehen das Eigenthum darvon demselben als aus einer Schuldigkeit für geleisteten Dienst zuübergeben geschehen / in gleichem Fall der welcher etwas besitzet den mehreren Vortheil habe und der / welcher solches zuruckforderen wolte / seine eigne Schand entdecken müßte / welches andere mit obiger seiner Meinung nicht wol einzutreffen befinden / da er einerseits den Willen dessen welcher sein Eigenthum-Recht übergeben gutheissen / anderseits aber dem / welchem solches durch das Versprechen übergeben worden / solches einzuforderen nicht gestatten wolle / wie dann auch *Titius in Obs. ad Puffendorff. de Off. hom. & Civ. l. 1. cap. 9. § 18.* nach dem Natürlichen Rechten die Zuruckstellung einer solchen Sach für nothwendig haltet / weilen der Empfanger kein Recht solches zubehalten erlanget noch habe / welchem auch aus *Puffendorff l. c.* beyzufügen / daß auch die Versprechen / welche dem / deme sie geschehen zu Schaden gereichen wurden / nicht zuhalten seyind / weilen das Natürliche Gesetz vermöge daß niemand dem anderen / wann gleich selbiger solches thörichter Weise verlangte / Schaden zufügen solle / als einem Tollsinnigen das ihme versprochne Schwert zugeben / indem / obgleich selbiges ihme als Herren desselben zugehöret / er aber solches dermahlen da er der Vernunfft beraubet ist / nicht verlangen kan.

in eines Gewalt /

4. Weiters müssen so wol die Sachen als die Thaten / welche einer verspricht oder über welche einer mit einem anderen ein Handlung

lung oder Verkommnuß trifft / auch desselben eigen seyn oder von ihm und seiner Verordnung abhangen / indeme kein Verordnung gültig ist als die welche in eines Gewalt ist zuleisten / und die frembde Sachen eintweder nicht eines Willkuhr unterworffen sind oder einer die Kräfft nicht hat selbige dem anderen zuüberlieferen / welches doch sonderlich von derselben würcklichen Ubergab und nicht etwann von derselben Gebrauch / Verwaltung / Verwahrung und dergleichen zuverstehen / als um diesere letstere wol auch einige Handlungen mit einanderen als daß einer die Geschäfft seines Freundes verzichte und dergleichen getroffen werden können / *Thomas. Jurisprud. divin lib. 2. cap. 7. § 89.* wann aber ein Sach noch nicht in desse / welcher selbige versprochen oder derenselben wegen sich in ein Contract und Verkommnuß eingelassen; Gewalt befindet aber darein kommen könte / so wil *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 8. n. 2.* in der Unterzwischend-Zeit ein solch Versprechen oder Verkommnuß für gültig und als wann sie unter dem Beding / dafehrn die Sach in eines Gewalt kommen werde; geschehen zuseyn ansehen / und den Versprecher oder Contrahirenden / im Fall er auch daß selbige in seinen Gewalt gelange befürderen und leisten kan / dahin anhalten daß er alles das thüge was ihme erlaubt ist solche in seinen Gewalt zubringen und seinem Versprechen ein Genügen zuleisten / andere aber wollen dergleichen von noch anderen zugehörigen Sachen eingegangne Handlungen für unkräfftig achten / weilen der einte nur über das seinige Verordnung thun und der andere von Anfang dießfalls folglich nichts erwerben könne / auch hernach wann die Sach an den ersten gelanget / unter ihnen kein Verkommnuß vorhanden seye / und wann das Beding in eines Gewalt verbliebe demselben freystehe und überlassen seye solches zuerfüllen oder nicht / wie dann auch viel dergleichen Versprechen und Handlungen auf das künfftige in den Civil-Rechten keinen Bestand haben / als die Eheversprechen / die Contract der Minderjährigen und unter dem vätterlichen Gewalt befindlicher Kinderen auf den Tod ihres Vatters ꝛc. darvon seines Orts das mehrere. Ein gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen frembden Thaten / welche etwann versprochen oder um die Contract oder Verkommnussen aufgerichtet werden / indeme auch aus solchen Versprechen und Verkommnussen kein Verpflichtung entstehet / indeme der so selbige gethan oder erzichtet einerseits den anderen hierzu nicht verpflichtet / weilen keiner aus eines anderen Handlung verpflichtet wer-

den kan / und anderseits er nicht versprochen daß er es thun wolle / welches sonst bey den Contracten erforderlich ist / *§ 3. Inst. de inutil. stipul. l. 11. ff. de Obl. & Act. l. 38. § 7. l. 83. ff. de V. O.* worbey *Pufendorff de Off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 19.* ausbedinget / wann aus den Umständen sich erhelle daß der Verstand des Versprechens gewesen seye daß einer wolle dahin trachten daß der ander das versprochne leiste / als dannzumahl ein solcher hierdurch verpflichtet werde alles das was ihme sittlicher Weis möglich / so viel namlich der ander von ihm ehrlicher Weis verlange / und die Burgerliche Lebens-Art zugibt: anzuwenden daß der Frembde solches zuthun vermögen werde / ja es will *Thomas. l. c. § 93.* den / welcher versprochen auszuwürcken und zuveranstalten daß ein Drittmann etwas leiste / wann solcher folglich solches nicht thut / bald für verbunden ansehen dem ersteren den dardurch erleidenden Abgang und sein Interesse zuersetzen / welches *Grotius de Jur. Pac. & Bell. lib. 2. cap. 11. § 22.* erst dann zugestehen will / wann ein solcher unterlassen hätte das zuthun was er hierzu zugelangen hätte thun können / oder daß die Wort oder die Natur des Geschäffts eine nähere Verpflichtung mit sich führten; ja man ist auch nicht befügt seine eigne Sachen oder Handlungen / über welche ein anderer schon ein Recht hat / einem dritten zuversprechen oder mit einem solchen darüber zuhandlen / weilen dem / welcher durch seine vorige Versprechen oder Verkommnussen sein dießfälliges Recht an einen anderen übertragen / kein weiteres Recht überbleibet welches er an den dritten übertragen könne und sonst alle Versprechen und Handlungen unnütz gemacht werden könten wann es erlaubt wäre durch neue Versprechen und Handlungen die alte abzuänderen / es seye dann daß solches geschehe auf die Zeit und den Fall da des anderen Recht sein Endschafft erlanget habe / wann es nur in Ansehung des Versprechenden nicht auch unanständig ist ein solchen Fall zuverlangen oder zuwünschen / gleich dann das Versprechen eines Taglöhners / einem nachdem er einem anderen ein gewisse Zeit gearbeitet / darnach auch zuarbeiten / erlaubt / eines Unterthanen aber / auf den Fall wann sein dermahlige Obrigkeit durch Krieg oder in ander weg zugrund gehe / dann eines anderen Unterthan zuwerden / unehrbar und unerlaubt wäre / *Puffendorff. l. c. Thomas. l. c. § 94.* wie dann auch nach den Justinianischen Gesetzen durch Einführung des Unterscheids zwischend dem Sächlichen und Persönlichen Recht / nur allein die Verkommnuß und Handlung ungültig geachtet wird / wann ein anderer

derer schon ein Sächliches Recht (Jus reale) über eines Sach hat / ein Persönliches Recht aber ein hernachfolgende Verkommnuß nicht hinderet sonder allein die Würckung hat / daß man einen solchen/um das was einem dardurch abgehet oder sein Interesse, belangen kan / darvon unten das mehrere folgen wird.

5. Es wird auch in Ansehung der Sachen und Thaten um deren willen Handlungen nnd Contract vorgenohmen werden erforderet / daß selbige gewiß und sicher seyen und daß man bey den Handlungen und Contracten sich wegen der Sachen und Thaten eigentlicher Beschaffenheit und Eigenschafften vergleiche und genau wisse was gehandlet worden / danahen billich für unvollkommne und unkräfftige Handlungen gehalten werden / wann einer verspricht einen an ein gewisses Ort zustellen ohne Benamsung der Zeit / oder wann man ein Verkommnuß erzichtet um Sachen / welche in Gewicht / Maas und Zahl bestehen ohne Bestimmung des Gewichts/der Maas oder Zahl und dergleichen / *l. 115. ff. de Verb. Obl.* da annebst auch noch *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 45.* die zu den Handlungen tüchtige Sachen und mögliche auch erlaubte Thaten abtheilet in die welche das gemeine Wesen und Nutzen ansehen/und in die welche die privat Personen betreffend / und darbey anmercket daß die Handlungen um die ersterer Gattung als Frieden / Bündnussen und dergleichen von denen / welche den höchsten Gewalt bey einem solchen gemeinen Wesen habind / erzichtet werdind / bey denen letsterer Art aber wieder ein Unterscheid zumachen seye / ob auch in denen privat Geschäfften etwas durch die Gesetze / Satz- und Ordnungen verordnet seye / welches auch fürnemlich und deutlich den gemeinen Nutzen / oder aber solchen nur von weiten / näher aber und fürnemlich den privat Nutzen betreffe ? und daß die erstere Satz- und Ordnungen durch privat Handlungen nicht abgeänderet werden mögind / *l. 28. l. 38 ff. l. 6. C. de pact. l. 1. ff. de magistr. conven.* als ein jeder Handlender angesehen wird nichts anders noch mehrers zuwollen als was er von Rechts wegen kan und das Gesetz vermag / *Bart. in l. hæredes mei § cum ita ff. ad SC. Tertull.* und auch einer sich einer zum gemeinen Nutzen eingeführten Freyheit nicht begeben mag / *l. 7. § 14. ff. de Pact. cap. 12. de for. competet.* wol aber der letsterer wegen Handlungen erzichtet werden und sich einer derselben begeben mögen / *l. fin. § pen. ff. ad SC. Vellejan.* weilen ein jeder das was das Gesetz seinetwegen vortheilhafftiges geordnet gewiß und sicher /.

ordnet nicht gebrauchen / und das / was für ihn eingeführet worden / verachten kan / *l. 41. ff. de minor. Cujac. in recit.* C. *de rescind. vendit.*

Zu den Conventionen und Verkommnussen erforderliche Einwilligung

6. Daß nun die in dem vorigen Titul beschriebne befügte und tüchtige Personen wegen denen auch gleich zuvor angezeigten bequemen Sachen und möglichen auch erlaubten Thaten ein bindliche Handlung / Convention, Verkommnuß / Pactum oder Contract rechts-beständig und gültig erzichten / folglich sich einanderen etwas das man zuvor nicht schuldig gewesen zugeben oder zuthun oder aber etwas / welches zuthun man sonsten das Recht gehabt hätte; zuunterlassen verbindlich machen und verpflichten könnind und thügind / wird darzu fürnemlich und ohnentbährlich derselben Einwilligung vonnöthen geachtet / dann gleichwie von einem wider seinen Willen etwas mühliches und beschwehrliches zubegehren und solches ihme zuzumuthen für desse Beschädigung angesehen werden mag / also höret hingegen bey desselben Einwilligung alle Ursach zu einer Klag auf und erforderet so dann auch das Natürliche Recht krafft solcher Einwilligung desse / worzu man eingewilliget / Erfüllung / *Puffendorff. de off. hom. & Civ. l. 1. cap. 9. § 8.* Bey solcher Einwilligung wird so dann vorderist erforderet / daß selbige gehörig bekannt gemacht / erkläbrt und dargeleget werden / und obgleich also ein jeder eigentlich zu nichts anderem verpflichtet wird als worzu er sich selbst durch seine Einwilligung verbindlich machen wollen / solche Einwilligung aber von anderen Menschen nicht anderst als aus den Zeichen / mit welchen und durch welche er selbige dargeleget / abgenohmen werden mag / weilen die innwendige Gedancken an und für sich selbst nicht zuerkennen sind / so werden jedoch auch nach dem Natürlichen Recht eines jeden Einwilligungs-Zeichen nach deren rechten und gesunden Erklährung und Auslegung so verstanden / daß dem welchem etwas versprochen worden das Recht zugestanden wird den Versprecher zu allem dem anzuhalten / was die rechte und gesunde Erkläbr- und Auslegung mitbringet und vermag / weilen ohne das und wann dießfalls nichts gewisses verordnet wurde und ein jeder seinen Einwilligungs-Zeichen bald den bald einen anderen Verstand andichten könte; kein Sach ihren Ausgang und End gewinnen / noch einige Verpflichtung noch Verbindlichkeit ihren Bestand behalten wurde / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 16. § 1.* danahen einerseits die Zeichen einer Einwilligung vorzustellen und so dann auch die Reguln derselben gesunden

und

und rechten Auslegung und Erklährung anzubringen seyn werden/welches letstere / obgleich selbiges bald alle Rechtliche Materien antrifft / dennoch hier am gelegnesten geschehen können wird / als solche Auslegungen sonderheitlich bey denen bey Contracten und Verkomñnussen vorkommenden Worten / Thaten und anderen Zeichen eines gehabten Will und Gemüths-Meinung nöthig sind.

und deren Erklährung und Darlegung insgemein und absönderlich durch Wort /

7. Es wird aber die Einwilligung bekannt gemacht / erklähret und dargeleget eintweder austruckenlich durch unter den Menschen zu Darzeigung oder Einwilligung gebräuchliche und aufgenohmene Zeichen / oder aber stillschweigend durch von einem wissentlich vorgenohmne oder unterlassne Thaten/da durch die erstere die Einwilligung ohne weiters an den Tag geleget und dem anderen eröffnet wird / durch die andere aber selbige geschlossen und abgenohmen werden muß / und folglich selbige durch die erstere deutlicher als durch die letstere dargeleget wird. Unter die unter den Menschen zu austruckenlicher Darzeigung der Einwilligung gebräuchliche und aufgenohmne Zeichen nun sind billich zuvorderist zuzellen die Worte / zumahlen nebend der Sprach zu Entdeckung der Gemüths-Meinungen wenig Natürliche Zeichen vorhanden/und die auch welche etwann befindlich als die Röthe des Angesichts zu Entdeckung des Zorns oder Schamhafftigkeit / die Thränen zu Darzeigung der Traurigkeit und Bereuung und dergleichen/wegen der hierbey vorgeben mögenden Verstellungen nicht allzusicher sind ; weilen nun der Sprach und der Worten fürnehmster Zweck ist/ daß die Menschen einanderen ihre Gedancken und Meinungen und zwahren zu Beruhigung der Menschlichen Gesellschafft entdecken / als ist auch derselben Pflicht der Sprach und der Worten zu dieserem Endzweck und Beförderung der gemeinen Ruh zugebrauchen / folglich dardurch niemand nichts zuschaden sondern so viel es ihr Zustand erleiden mag / vielmehr Nutzen zubringen / welches am besten geschehen kan / wann die welche etwas mit einanderen reden insgemein und auch die welche etwas mit einanderen handlen / einerseits einer jeden Sach ein gewisses Wort nach dem Gebrauch einer jeden Sprach zulegen und zu deren Austruckung und Bemerckung gebrauchen / und anderseits einer dem anderen durch die Wort seine Gemüths-Meinungen und Gedancken so entdecket / wie er sie würcklich in dem Gemüth hat und der andere selbige deutlich erkennen und begreiffen kan / als worzu *Puffendorff. de*

off. hom. & Civ. l. 1. c. 10. § 2. 3. die Menschen auch durch das Natürliche Gesetze verpflichtet erachtet / und desse Nothwendigkeit auch aus obangeführtem Endzweck der Sprach und des Gebrauchs der Worten ohne anders erhellet / worbey jedoch auch aus *Thomas. Jurisprud. div. l. 2. cap. 12. § 6. seq.* wol zubemercken / daß die Wort dem Gemüth und nicht das Gemüth den Worten nachzusetzen / und obgleich man des Gemüths Meinung aus solchen Kennzeichen herhollet / man dennoch auch solche Kennzeichen und Wort öffters aus noch anderen Kennzeichen des Gemüths nebend den Worten erkähre / auch daß man zwahr in einer jeden Handlung und Verpflichtung vorderist auf die Wort Achtung zugeben anbey aber auch zuschauen habe ob nicht die Handlende noch etwas anders / als was sie mit den Worten ausgetruckt / eröffnen haben wollen / wie dann die Wort etwann gantz genau mit dem Gemüth vereiniget sind wann man deutlich redet was man im Sinn hat / als ich will dir hundert Thaler geben ꝛc. etwann nur zum Theil eines Gemüths Meinung darlegen / da man weniger redet als man gedencket / als ich will hundert geben / und darunter verstehet Thaler ꝛc. und etwann auch sich weiter ausdehnen als die Meinung gewaltet / da man mehr redet als man in Gedancken hat / als ich will dir hundert Gulden geben / und darunter verstehet Gulden von geringerem Preiß ꝛc. da in solchen Fällen bey nöthiger Auslegung in dem ersten eines Gemüths Meinung erkähret wird wie die Wort lauten / in dem anderen die Wort erstreckt werden auch auf anderes mitunterbegrieffnes / und in dem letsteren dieselbige eingeschrancket werden nach dem eigentlichen Sinn der Handlenden.

auch dunckle und unlautere

8. Gleichwie aber nicht alle Wort / die man bey den Handlungen / Verpflichtungen und sonsten gebraucht / so deutlich sind / daß dardurch denen einer Sprach oder Kunst verständigen Personen heiter / klahr und austruckenlich der redenden Gedancken und Meinung dargeleget wird / sondern auch dunckle / unlautere und solche Wort vorkommen können welche auch von solchen einer Sprach oder Kunst verständigen eintweder gar nicht oder aber schwehrlich verstanden werden / und zwahren eintweders wegen eines äusserlichen Zufalls durch einer Person undeutliche / unverständige und nicht gehörig unterscheidne Aussprach und Red / oder aber wegen der Worten innerlichen Verstand / welches meistens sich zutragen kan wegen der Worten Aelte / Neuigkeit / Frembde / Zweydeutig- und Zweifelhafftigkeit

keit in Ansehung so wol derselben eigentlichen oder uneigentlichen Verstands als auch derselben Kürtze oder Weitläuffigkeit / weiters wegen derselben Verwirrung in Ansehung der Worten selbst / als da einer bey Bestellung seiner Erben sagte wann der Titius Erb wird so solle der Sejus Erb seyn ꝛc. oder aber aus einer darzwischend kommender Vorfallenheit Umständen / als da krafft eines Gesetzes einer geraubten Weibs-Person freygestellet wäre den Räuber eintweder zubeyrathen oder aber dem Tod zuübergeben / einer aber zwey Weibs-Personen geraubet hätte und eine darvon die Ehe / die andere den Tod auswehlete ꝛc. und letstlich auch wegen zweyer Reden Widerspruch und Streit gegen einanderen: *Thomas. Logic. German. P. 2. cap. 3. § 37. seq.* also wird nothwendig erforderet dergleichen Erklährungs-Mittlen nachzusinnen wie ein solche aufstossende Dunckelheit und Unlauterkeit der Worten könne gehoben und der eigentliche Verstand deren / welche selbige gebraucht / gefunden und dargelegt werden / worbey zuvorderist voraus zusehen ist / daß die Wort eigentlich und gemeinlich zuverstehen seyen in deren eigner und gemeiner Bedeutung welche sie nicht von ihrer eignen gramaticalischen Herstammung und Gleichheit / sondern von der gemeinen an einem Ort eingeführten Ubung und Gebrauch herhaben / so daß nicht nur von niemand gemuthmasset wird daß er anderst rede als wie es an einem Ort im Brauch seye und es der andere verstehe / sondern auch ein jeder verpflichtet geachtet wird in denen Burgerlichen Geschäfften der Worten nach ihrer gewohnlichen Bedeutung zugebrauchen / so daß auch die Wort nicht nach dem Belieben dessen der geredt / sondern nach solcher Pflicht mit Hindansetzung der heimlichen Vorbehalten und derselben ungewohnlichen Bedeutung ausgelegt werden / es seyen dann klahre Umständ vorhanden die da zeigen daß die Wort in einem anderen Verstand gebraucht worden seyen / *Titius in obs. ad Puffendorff. de off. hom. & Civ. l. 1. c. 17. § 2.* oder daß der Gebrauch solcher Worten verschieden und vielfältig wäre / alsdann auf das Geschäfft warum es zuthun / oder wann die Verordnung von dem Willen des Redenden abhanget / auf desselben dießfällige Ubung / wo aber weder die Gewohnheit des Volcks noch desse der geredt nicht deutlich bekannt / auf den gramaticalischen Verstand der Worten zusehen seyn wird / *arg. l. 67. ff. de R. J.* gleich es dann auch ein gleiche Beschaffenheit hat mit denen Kunst-Handwercks- und dergleichen Wörteren / als welche ausgeleget werden nach dem Verstand und Begrieff / welchen die solcher Kunst und Handwerck-

Verständige darvon haben und was selbige unter solchen Worten begreiffen / es seye dann daß der welcher solche Wort gebraucht einer solchen Kunst oder Handwerck nicht kündig gewesen und sonst noch Umstände verhanden wären daraus zuschliessen daß hierbey ein anderer Verstand gewaltet hätte.

und deren Auslegung /

9. Bey deren bey den Worten vorkommenden Dunckelheit und Unlauterkeit ist vorderist zubeobachten / ob selbige durch die Reguln einer rechten und gesunden Auslegung gehoben werden könne oder nicht? zumahlen in dem ersteren Fall wo dunckle Wort oder Reden durch ein Auslegung erleuteret und erkläbret werden mögen / die meiste darzu gewisse Muthmassungen gebrauchen / oder weilen aus läbren Muthmassungen / als bey denen keine völlige Uberzeugung sich findet / kein Recht entstehen mag / besser aus eint und anderen mitunterlauffenden Umständen / Thaten und Kennzeichen den deutlichen Verstand auffsuchen und herhollen wollen / unter welche *Grot. l. c. Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. lib. 5. cap. 12. § 7.* und andere sonderlich die Materie oder das Geschäfft darmit man umgegangen / die Würckung und Erfolg / das was miteintrifft / und die Beweg-Ursachzellen / welchen *Thomasius Jurisprud. div. l. 2. cap. 12. § 65. seq.* auch noch die Beschaffenheit und Anmuthung der Person beyrucket: wie dann bey einer vorfallenden Dunckelheit einer Materie oder Geschäffts vorderist auf die Materie oder das Geschäfft und desse Natur / um welches zuthun ist / acht zugeben ist / und die Wort oder Red nach derselben zuverstehen sind / weilen von einem / welcher geredt hat / geglaubt werden kan / daß er die Materie und das Geschäfft / deßwegen er geredt / stehts vor Augen gehabt habe / als zum Exempel wann einer mit einem anderen übereinkommen / daß er die Waafen niederlege / dardurch die Beendigung des Kriegs / wann aber bey einer Ubergab einer Stadt die Auslieferung der Waafen einbedungen worden / die Stuck / Canonen und dergleichen Kriegs-Gewehr verstanden wird / also wann einem ein Bibliothec vermacht worden / die Muthmassung für die Bücher waltet / wann man aber ein Bibliothec aufzubauen mit einanderen abredet / der Ort darzu gemeint zuseyn darfür gehalten wird ꝛc. So dann sind in Betrachtung der Würckung und Folgereyen die dunckle Wort also zuerklähren / daß eintweder aus der Handlung ein Würckung erfolge und selbige nicht vernichtiget werde oder aber daß die Würckuug der Handlung nichts unziemendes / ungereimtes oder wider die gesunde Vernunfft

nunfft oder die Gesetz lauffendes nach sich ziehe / als in solchen Fällen man zu desse Ausweichung etwann von dem gewohnlichen Verstand der Worten ein wenig abweichen mag/gleich dann die Athenienser ihr Versprechen der Bœotorum Land zuraumen darmit nicht vernichten können daß sie solches Land / weilen sie es noch in Besitz gehabt / der Bœotorum zuseyn laugnen wollen / und wann durch ein Gesetz bey schwehrer Straff verbotten wäre auf offentlicher Straß Blut zuvergiessen / deßwegen ein Schärer welcher einem anderen auf der Straß ein Ader öffnete nicht gestrafft werden könte ꝛc. weilen auch eines dunckle Reden und Wort mit desselben anderen zu anderen Zeiten gebrauchten deutlicheren miteintreffen können/als mögen eines dunckle Reden und Worte aus eben desselben anderen die an einem gleichen oder anderen Ort und zu ungleichen Zeiten geführten deutlichen und klahren Worten erkläret werden / daß man einerseits eines Meinung aus einer hervorgehenden Handlung ausleget / und von einem welcher an einem Ort seine Meinung über ein Sach deutlich und klahr ausgetrucket / daß er auch an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit noch gleiche Meinung habe / darfürgehalten wird bis desse Abänderung deutlich an den Tag kommet als in zweifelhafften Fällen der Will allzeit gleich zuseyn angesehen wird ; als wann einer einem in dem Testament den dritten Theil seines Hauses vermachte und dann in das Codicill setzet / daß er über den Theil seines Hauses noch hundert Gulden vermachte ꝛc. und anderseits wann an gleichem Ort die Meinung deutlich ausgetruckt ist worbey aber einige dunckle Redens-Arten vorhanden solche aus selbigen erkläret und in Auslegung aller Reden auch sonderlich auf das/was vor und nachgehet/ acht gehalten / und von dem / was unterzwischend beygefügt / gemuthmasset wird / daß selbiges nach demselben zuverstehen seye / also wann in einer um ein Verkommnuß aufgerichten Verschreibung ausgetruckt wäre daß die Handlende um Frucht mit einanderen gehandlet hätten / in dem Eingang solcher Verschreibung aber Anregung von zehen Mütten geschehen wäre / solches von zehen Mütten solcher Frucht verstanden wurde ; so gibt auch ein grosse Beyhülff zu Erleuterung dunckler Worten und Reden die Betrachtung der Anmuthung / Beschaffenheit und Würde der redenden Person und auch der zu welcher geredet wird / daß dergleichen Worten eigentlicher Verstand und Auslegung daraus geschlossen werden mag / gleich dann wann einer den Titium zum Erben eingesetzet hat / unter ver-

schiednen solches Nammens der gemeint zuseyn geachtet wird/welchen der Erblasser am meisten geliebet hat / und wann einer einer Person die Unterhaltung verordnet hat / solche nach ihres Stands Würde und Beschaffenheit zubestimmen seyn wurde ꝛc. sonderheitlich aber nutzet zu Entdeckung des Verstands dunckler Worten und Reden die Beweg-Ursach warum selbige gebraucht worden / wann namlich dieselbige in der Handlung selbst ausgetruckt ist / oder man die eigentliche und angemässnere aus den Umständen oder sonsten genugsam entdecken kan / worinn aber um so da behutsammer zuverfahren / als ein Handlung offtermahl verschiedne Beweg-Ursachen haben kan / *Grotius & Puffendorff d. l. Thomas. Jurisprud. divin. l. 2. cap. 12. § 48-85.*

Erleuterung/

10. Es will auch *Grotius d. l. § 10. seq.* und *Puffendorff. d. l. § 12. seq.* zur Auslegung und Ergründung dunckler Worten und Redens-Arten für ein gedeylich Mittel achten wann man einen Unterscheid zwischend der Beschaffenheit der Materie oder Sach warum es zuthun gewesen / ob selbige seye vortheilhafftig / daß dardurch beyd Theil in gleichen Stand gesetzet / und der gemeine Nutzen und Frieden beförderet werde / auch die Handlungen und Recht aufrecht bleibind ꝛc. oder nachtheilig und verhaßt daß dardurch der einte Theil oder ein Theil mehrer als der ander beschwehret / Handlungen aufgehebt und abgeänderet wurden auch ein Straff zugezogen werde ꝛc. oder aber nur um des Friedens Willen so abgeänderet wurde / daß nach der Grösse und Wichtigkeit des Guten oder der Abänderung selbige bald für vortheilhafftig bald für nachtheilig jedoch mehr für das erstere als letstere angesehen werden möge ? und zwahren so daß bey solchem Unterscheid der Sachen die vortheilhafftige weitläuffiger und die verhaßte eingeschranckter auszulegen und die erstere auszudehnen die letstere aber einzuziehen seyen / so daß in den Sachen welche nicht verhaßt sondern vermischt sind / die Wort zuverstehen seyind nach deren völligen Eigenschafft des gemeinen Gebrauchs/und wann selbige auch nach solchem Gebrauch verschiedne Bedeutungen hätten / auch der weitläuffigsten unter denselbigen als wann von etwas Männlichen Geschlechts geredt wurde auch das Weibliche Geschlecht darunter zubegreiffen wäre ꝛc. so dann in den vortheilhafftigen Sachen die Wort theils / wann der Redende das Recht oder ein Kunst verstanden oder derselben kündiger Personen Hilff gebraucht hätte / auch auf derselben in Rechten oder einer Kunst begründte und angenohmne

Be-

Bedeutung auszudehnen / theils / wann daraus ein Unbillichkeit oder Ungereimtheit entstuhnde / selbige auch innert ihre sonstige Bedeutung einzuschrancken / zu gar uneigentlichen Bedeutungen derselben aber / wann sonsten nichts ungereimtes oder die Nichtigkeit der Handlung erfolgte ; nicht zuschreiten seye : in den Verhaßten und Nachtheiligen aber auch etwann ein figürlicher und uneigentlicher Verstand Platz haben möge / damit ein Beschwehrd ausgewichen werden könne : es achten aber *Thomasius d. l. § 162. seq.* und andere diesere Unterscheid um so da unnöthiger und unnutzlicher / weilen es mit denen Natürlichen erlaubten Handlungen so beschaffen / daß man keine einige finden könne welche man ins gemein vortheilhafftig oder nachtheilig und verhaßt nennen könne/weilen solche Wort nicht das Wesen einer Sach sondern nur derselben Beziehung auf den Nutzen oder Schaden welchen die Menschen darvon verspühren austrucken und meistens das was einem nutzlich dem anderen schädlich ist / weilen aber auch obbesagte solcher Sachen Beschreibungen undeutlich seyen und sich selbsten widersprechen als darinn für vortheilhafftig gegeben werde was den gemeinen Nutzen angehe und für nachtheilig was eine Straff in sich halte / folglich ein Sach zugleich vortheilhafftig und nachtheilig seyn müsse weilen von jedermann darfür gehalten wird daß auch die Abstraffung zum gemeinen Besten gereiche / zumahlen auch die gleichfalls hierüber oben angefügte Reguln zu deutlicher Auslegung nicht genugsam auch öffters zu einem Grund einer sonst von der eigentlichen Bedeutung der Worten in Ansehung der Handlungen ꝛc. abhangenden Erklährung ein Vortheil oder Nachtheil vorgeschützet werden könte / auch alle die Exempel welche aus solchem Fundament erklähret und ausgelegt werden wollen / auch aus denen in dem § 9. vorher angebrachten dießfälligen Hilffs-Mittlen erforderlich ausgeleget werden können/auch nach den Natürlichen Rechten kein Recht zuwachsen kan aus Gunst / sondern allein aus der mit einanderen handlenden Worten oder Wercken ; welchem jedoch noch anzufügen / daß zwahr die Geschäfft von Natur weder vortheilhafftiges noch nachtheiliges an sich habend / wol aber anderwertig her nach dem Gutbefinden des Gesetzgebers / der Handlenden oder auch Testirenden etwas dergleichen erlangen könnind / so daß nach den absonderlichen Gesetzen in zweifelhafften Vorfallenheiten öffters hierauf acht gehalten werde / doch so daß in selbigen auch deutlich ausgesetzet seye was also für vortheilhafftig oder

nach-

nachtheilig zuhalten seye/ gleich dann in den Justinianischen Rechten die Freyheit/die Dotal-und Heyrath-Güter unter die vortheilhafftige/ die anderen Ehen aber unter die nachtheilige Sachen gezellet / die Auslegung aber auch der dießfalls vorkomenden Unlauterkeiten noch dieser Meinung nicht von derselben Vortheil oder Nachtheil/ sondern aus oben § 9. angezeigten Reguln und sonderlich von der Anmuhtung desse der etwas gehandlet hergehollet werden möge/ *Thomas. d. l. Titius Obs. ad Puffendorff. de off. hom. & Civ. 429.*

und Erklährung und zwaren der ausdehnenden

11. Weilen aben oben pag. 218. auch schon angezeiget worden / daß die bey denen Handlungen / Verpflichtungen und Verkommnussen gebrauchte Wort etwann nur zum Theil eines Gemüths Meinung darlegind / und öffters einer hierbey weniger rede als er gedencke oder aber auch sich weiter ausdehne als die Meinung gewaltet / und einer mehr rede als er in den Gedancken gehabt / als ist auch derselben und ihrer ausdehnenden und einschranckenden Auslegung halber hier anzufügen/ daß nach der Anmerckung *Grotii l. c.* § 20. und *Puffendorff. l. c.* § 17. die Auslegung / wordurch eines Wort und Reden weiter erstrecket und ausgedehnet werden/schwehrer Platz habe / als aber die andere welche eines Wort und Reden einziehen und einschrancken / dann gleichwie in allen Sachen zu dem / daß ein Sach nicht in Stand komme / genug ist wann nur ein Ursach nicht vorhanden ist hingegen daß sie in Stand komme / alle Ursachen vorhanden seyn müssen / also auch bey denen Verpflichtungen / da dieselbige weiters erstreckende Muthmassungen nicht so leicht angenohmen werden / weilen man noch über die Worte dessen / der etwas versprochen / ein Muthmassung suchet welche gar gewiß seyn muß wann sie ein Verpflichtung nach sich ziehen soll / und ist hierzu nicht allzeit ein gleiche oder eben die Ursach und Beweg-Grund genugsam / weilen offtmahls auch der alleinige Will für sich allein ein genugsamme Ursach ohne anderen Beweg-Grund ist als bey Ertheilung der Freyheiten / jedoch hat doch auch nach dieser Authorum Meinung ein solche ausdehnende und sich weiter erstreckende Auslegung der Worten und Reden zun Zeiten Platz wegen der Gleichheit der Beweg-Ursach wie in den vortheilhafftigen Sachen und Geschäfften / mehrers aber mit besserem Grund wegen eben derselben Beweg-Ursach / da es offenbar / daß die Beweg-Ursach welche sich auch auf einen weiteren unausgetruckten Fall sich schicket; die einige gewesen welche den Versprecher

sprecher zu dem Versprechen vermögen / und daß er selbige in ihrem allgemeinen Begrieff so vor Augen gehabt/daß er selbige auch auf einen solchen Fall / wann er ihn vorgesehen hätte/würcklich selbst erstrecket hätte / weilen sonsten sein Versprechen eintweder unbillich oder unnütz wurde / also wann einer versprochen hätte ein Ort mit keiner Maur zubevestnen da noch kein andere Bevestigungs-Manier bekañt gewesen / ein solcher selbigen Ort folglich auch mit keinem Wall oder Schantz zubevestnen befügt geachtet wurde / wann es klahr am Tag daß der ander solches Versprechen von ihme verlanget hätte / daß solches ein offner und zur Gegen-Wehr undienlicher Platz verbleiben solle ꝛc.

12. Gleichwie die ausdehnende Auslegung bald allein von der Beweg-Ursach zu einer Handlung herrühret und die andere oben pag. 220. seq. angebrachte Auslegungs-Reguln darbey nicht wol gebraucht werden mögen / also ist der einschranckenden Auslegung Haupt-Fundament der Abgang und die Ermanglung der Einwilligung/und finden bey derselben obgedachte Reguln mehrers Platz / und obgleich *Grotius d. l. § 22.* und *Puffendorff. l. c. § 19.* zwey Beweg-Ursachen zu einer solchen Auslegung namlich die Ermanglung der Einwilligung von Anfang/und wann ein vorkommender Fall mit dem Willen streite / vorstellen / so will doch *Thomasius d. l. § 104. seq.* und andere unter solchen keinen Unterscheid finden / zumahlen wann die Einwilligung von Anfang nicht vorhanden gewesen/ein jeder vorkommender Fall nothwendig auch darvon abweichen müsse. Es stellen auch *Grotius* und *Puffendorff. l. l. c. c.* zu Erkennung der Ermanglung der anfänglichen Einwilligung zu einer Handlung als Kennzeichen dar / wann etwas ungereimtes sonst aus derselben entstuhnde als von niemand dergleichen gewolt zuhaben beglaubt wird / wann die Beweg-Ursach / welche den Willen allein dahin verleitet / abgehet / und wann die Materie oder die Sach/warum es zuthun und die der welcher geredt hat stets in Gedancken gehabt zuhaben gemuthmasset wird/nicht vorhanden ist ; zu Entdeckung aber / daß ein hernach kommender Fall mit desse / der etwas geredt oder verordnet hat ; Willen streite / achten sie dienlich wann solches aus der Natürlicher Vernunfft/oder anderen Merckzeichen des Willens hergehollet werden mögen / da man einerseits von der Billichkeit abweichen müßte wann man einen solchen Fall unter des anderen Einwilligung miteinbegrieffen halten wolte / und ein-schranckenden

und anderseits / wann zwahr eines Worten zufolgen und nachzuleben an und für sich selbs nicht unerlaubt / jedoch in Uberlegung der Menschlichen Beschaffenheit ins gemein oder einer gewissen Person ins besonder allzuhart und unertraglich wäre / und das was man dardurch erlangte nicht von dem Wehrt wäre daß man solches so theur und beschwehrlich erwerben sollte ; von welchen die drey ersten zu Erkennung der Ermanglung der anfänglichen Einwilligung angebrachte Kenzeichen *Thomas. l. c. § 106. seq.* besser aus denen oben pag. 220. 223. angebrachten Reguln der Auslegung sonderlich von der Materie oder dem Geschäfft darum es zuthun gewesen und welche man als dem Redenden allezeit in den Gedancken gewesen zuseyn halten müsse wann schon die Wort sich weiters zuerstrecken scheineten ; herleiten will / und *Titius Obs. ad Puffendorff. de off. hom. & Civ. 434. seq.* selbige zwahr auch gelten lasset aber noch mehrere dergleichen Kennzeichen vorhanden zuseyn darfürhaltet / als auch aus der Anmuthung und Beschaffenheit der Person und anderen Umständen auch der Abgang der Einwilligung geschlossen werden könne / und anbey anmercket / daß die zu Entdeckung / daß ein hernach vorkommender Fall mit desse / der etwas geredt oder verordnet / Willen streite / oben angebrachte Fundament nicht nur diese sondern alle Auslegungen angehind / zumahlen alle Auslegungen aus der Natürlichen Vernunfft oder einem Merckzeichen des Willens oder einem den Willen anzeigenden Umstand herzuhollen seyind ; worbey noch zu einiger Erleuterung obbemeldter Kennzeichen dienen können folgende Exempel und zwahren erstlich in Ansehung der erfolgenden Ungereimtheit des Protagoræ und Evathli, da dieser / wann er von dem Richter zu Abstattung des Lehrlohns wäre verfällt worden / sich doch nicht mit dem mit dem Lehrmeister errichteten Vertrag ihme kein Lehrlohn schuldig zuseyn bis er ein Streit-Sach vor Gericht gewinne ; hierwider schützen könte / weilen es etwas abgeschmacktes wäre durch sein eignen Vertrag sich zuverhinderen zu dem seinigen zugelangen ; so dann in Ansehung des Abgangs der Beweg-Ursach / da wann denen / welche ein Ort mit Eß- oder ander Wahren versehen / deßwegen eint und andere Burgerliche Beschwehrden nachgelassen sind / solcher Nachlaß aufhöret wann sie solches nicht mehr thun ; weiters in Ansehung der Ermanglung der Materie oder Sach selbst / als wann einer ein Leben erhaltet für sich und seine Erben / allein seine Nachkommende Männlichen Geschlechts als Lehens-Erben dardurch verstanden werden ; auch in

Anse-

Ansehung der Abweichung von der Billichkeit / wann einigen Personen verbotten wäre an ein gewisses Ort zugehen und sie bey entstandner Brunst dahin zu Hilff kommen thäten / sie solches Verbott nicht übertretten zuhaben zuachten wären ; und letstlich auch in Ansehung der daraus entstehenden Beschwehrd und Unertragenheit / zumahlen einer welcher einem anderen Hilff versprochen wol zuentschuldigen ist wann er solche nicht leistet / da er selbst in grosser Gefahr ist; welchem nach wegen der Kennzeichen vom Abgang der Beweg-Ursach anzufügen ist daß darbey wol zuunterscheiden seye ob nur eine oder mehrere dergleichen Beweg-Ursachen seyen / und in dem ersteren Fall das / was aus solcher Ursach vorgenohmen worden / auch eingezogen werden möge / in dem letsteren Fall allein wann eine der Haupt-Beweg-Ursach abgehe / nicht aber wann schon die eint und andere Nebend-Beweg-Ursach aufhöret die Haupt-Ursach aber verbleibet / wiewol auch hierbey behutsam zuverfahren / als vielmahl die Beweg-Ursachen unbekannt sind / nicht völlig sondern nur zum Theil abgehen / und auch öffters würcklich zwahr nicht vorhanden aber doch wieder entstehen mögen / als wann einem verbotten ist zu Nacht mit Fackeln über die Strassen zugehen wegen daraus besorgender Gefahr / dieser nicht entschuldiget ist wann er sagt er wolle so gewahrsam mit umgehen / daß kein Gefahr daraus entstehe / *Thomas. l. c.* § *143. seq.*

13. Unter diese einschranckende Auslegung kan auch noch gezogen werden / wann an verschiednen Orten gebrauchte Wort mit einer gegenwärtigen Handlung oder Verkommnuß nicht zwahr graden Wegs streiten uud zu verschiednen Zeiten gehalten und erfüllet hätten werden können wegen eines darzwischend gekommenen sonderbaren Falls und gewissen Zeit Umstands / aber zu der damahligen und gleichen Zeit nicht beobachtet werden können / alsdann auch nöthig seyn will / daß die einten um der anderen willen eingezogen und eingeschrancket werdind / damit nicht sonst weder die eint noch andere ihre Würckung haben könnind / zu desse Erleuterung / welche namlich dannzumahl einanderen weichen müssind / *Grot. l. c.* § *29. Puffendorff. l. c.* § *23.* und *Thomas. l. c.* § *118.* ein und andere Reguln anbringt als 1. daß das was erlaubt seye dem / was gebotten oder verbotten seye / nachgehe weilen das erstere nicht wie das letstere die Freyheit bindet / also wann einem etwas zuthun erlaubt wäre / hernach aber ein anders gebotten oder verbotten wurde / solchem letsteren eher nachzu- und darbey vorkommenden verschiednen Fällen/

leben wäre. 2. Daß das was gebotten ist dem was verbotten ist weiche / weilen durch das letstere die Freyheit auch mehr eingeschrancket wird als durch das erstere / zumahlen man zwahr allzeit zu beyden verbunden ist / das erstere aber nur zu gewisser Zeit wann sich ein Anlaas zeiget / das letstere aber weilen es in der Unterlassung bestehet auch allezeit beobachtet werden kan und muß : also darff niemand etwas stehlen damit er seine Schulden bezahle. 3. Daß das welches man zu gewissen Zeiten zuthun verpflichtet ist / dem welches zu allen und jeden Zeiten geschehen kan / vorzuziehen seye aus gleichen Ursachen / weilen ein Verpflichtung zu einer gewissen Zeit mehrers binde / danahen wann einer einem ein jährliche Arbeit versprochen / welche zu jeder Zeit und Stund kan vorgenohmen werden / und einem anderen ein gleiche Arbeit verspreche welche nur zu einer gewissen Zeit oder Stund im Tag gethan werden könte / die letstere eher vorgenohmen werden müßte / woraus sich aber erscheinet daß von einem weder begehrt noch von selbigem versprochen werden könne das / was er nicht zugleich verzichten kan und doch keinen Auffschub leidet / und daß deßwegen 4. wann zwey solcher Vflicht-Erstattungen zu gleicher Zeit so eintreffen / daß eintweder beyde zu solcher Zeit zuleisten oder keintwedere kommlich aufgeschoben werden kan / dannmahlen die unvollkommnere Verpflichtung der vollkommneren wegen ihrer minderen Verbindlichkeit weichen müsse / folglich das / was einer krafft eines Vertrags oder Verkommnuß zuleisten hat / eher zubeobachten und zuerfüllen seye als was einer nur sonst aus eignem guten Willen versprochen hat ; wann aber beyde Verpflichtungen gleich vollkommen wären / daß dann die ältere der jüngeren vorzuziehen seye weilen durch die erstere eines Freyheit schon eingeschrancket gewesen / wie dann die älteren Schulden jederweilen zuerst zubezahlen sind. 5. Daß je näher eine Person einem verwandt und angelegen / je mehr auch das was man derselben zuleisten schuldig in das Werck zurichten und den anderen zuleisten habenden Vflichten vorzuziehen seye / als ein Ehefrau dem Bruder. 6. Daß wo zwey Verträg oder Verkommnussen in Ansehung ihrer Eigenschafften gleich sind / die welche etwas absonderliches in sich halten und näher die Sach berühren den anderen und allgemeinen vorzuziehen seyen / weilen die allgemeine Verpflichtung durch die absonderliche zu etwas gewissem eingeschrancket wird. 7. Daß wo zwey Vflicht-Erstattungen in einem Puncten miteintreffen / die welche wenig nutzlicher / nöthiger und anständiger / der anderen

weichen

weichen müsse / als der anderen gleichsam das Ausbeding stillschweigend beygefügt zuseyn geachtet wird daß deren ein Genügen geleistet werden solle/wann es wegen einer wichtigeren geschehen könne ꝛc. und dergleichen mehr / welche bey gedachten Authoribus zufinden.

14. Es können aber auch solcherley dunckle und unlautere Wort und Redens-Arten bey den Handlungen / Contracten und Verkommnussen vorkommen / welche auch durch Anwendung aller solcher bisher angebrachten Reguln der gesunden Auslegung nicht erleuteret noch unterscheiden werden mögen / als wann einer redte ohne einige deutliche Wort von sich zugeben / oder wann alle Muthmassungen des gehabten Willens abgeben / da einer den Titium zu seiner Kinderen Vogt verordnete und unter vielen welche solchen Nammen tragen/der/ welchen er gemeint nicht erkennt werden könte / oder wann der Will des Redenden keinen Ausgang bekomen noch vollstreckt werden mag/ als wann einer verordnet / daß wann der Titius kein Erb seyn werde / er frey und ein Erb seyn solle ꝛc. sonderheitlich aber / wann in einer Red klahr wider einanderen streitende Sachen und ein klahr und deutlicher Widerspruch sich funde / alsdann solche Handlungen für unkräfftig und als wann nichts gehandlet worden wäre / angesehen werden / weilen niemand zu einer Zeit gantz widrige Sachen hat wollen können / es wäre dann die einte Red späther als die andere geschehen / als dann das / was den Handlenden hernach gefallen das erstere aufhebt / weilen man bey denen von eines Willen abhangenden Geschäfften durch eine neue Handlung des Willens wiederum von einer ersteren abweichen kan / *Grot. l. c. § 4. Thomas. l. c. § 177. seq.*

sonderlich bey gar dunckten und unlauteren Worten.

15. Unter die zu austruckenlicher Darzeigung der Einwilligung unter den Menschen gebräuchliche und aufgenohmne Zeichen wird sodann gezellet die Schrifft / als wordurch einer die Gemüths-Meinung so wol an den Tag legen kan als durch die Wort und geschiehet solches eintweder durch eigne Schrifft / oder alleinige Unterschrifft / oder durch Notarios und Obrigkeitliche Schreiber/oder auch durch übersendende Brieff / und obgleich die Contract und Verkommnussen / als welche durch die Einwilligung vervolkommnet werden/ eigentlich zu ihrem Wesen kein Schrifft erforderen / *l. 4. ff. de pignor.* so werden doch wenig Handlungen von etwas Wichtigkeit vorgenohmen welche nicht in Schrifft verfasset werden und ein Instrument

Weitere Einwilligung durch Schrifft/

darüber errichtet werde / nicht als ein wesentliches Stuck der Handlung sondern zu eigentlicher Nachricht und zu einem desto besseren Beweisthum / zumahlen die Schrifften nur der Sachen und Rechtsammen Beweisthum und nicht die Sachen und Rechtsammen selbs in sich begreiffen / *l. 4. ff. de fid. instrum. l. 59. ff. de Legat. 3.* danahen auch nach den Natürlichen Rechten im Zweifel ein Handlung oder Verkommnuß für vervollkomnet gehalten wird / auch ehe solche in Schrifft verfasset und gegen einanderen ausgelieferet wird / wann die handlenden Personen nicht eines anderen mit einanderen übereinkommen / *Grot. de Jur Bell. & Pac. l. 2. cap. 16. § 30.* auch nach dem Justinianischen Rechten in Zweifel gemuthmasset wird daß die Verfassung in Schrifft allein zum Beweisthum verlanget worden seye / *l. 14. ff. de pignor. l 5. C. de transact.* Hingegen aber solche Verfassung für die Form der Handlung und nothwendig gehalten wird wann die Handlenden mit einanderen sich beabredet sie wollind einen schrifftlichen Contract schliessen / *Stryck de cautel. contract. sect. 2. c. 8. § 2.* welches letstere auch von den Handlenden gemuthmasset wird / wann selbige gesagt / daß über selbige ein Instrument verfertiget werden solle / oder wann selbige währender Handlung oder ein wenig zuvor verlangt hätten daß Schreib-Federen gebracht oder ein Notarius oder Schreiber zu Verfertigung eines Instruments herzuberuffen werde / nicht aber wann nach würcklich beydseitig völlig ertheilten Einwilligung erst von den Handlenden gesagt worden daß sie solche Handlung zu Papeir bringen wollind / *Vinn. ad pr. Inst. de emt. num. 10. Carpzov. P. 2. const. 33. def. 12. 13.* welcher Unterscheid um so da mehr zubemercken / als krafft *l. contractus C. de fide instrum.* wann es denen Handlenden gefallen einen schrifftlichen Contract zuschliessen / dieselbige / wann selbige gar nicht oder noch nicht völlig in Schrifft verfasset / wieder darvon wegstehen und selbigen zuhalten nicht verpflichtet erachtet werden / *Menoch. 3. præs. 148.* nicht aber wann nur bey dem getroffnen Contract abgeredet worden daß er solle zu Papeir gebracht werden / als dañ ein solche Handlung / wann sie auch nicht geschrieben wird / gültig bleibet und in Zweifels-Fall durch Zeugen und Kundschafften bewiesen werden mag / *Carpzov. l. c.* und *C. 47. def. 8.* und wird in dem ersteren Fall ein schrifftlicher Contract für vervollkommnet und in gehörigem Stand gehalten / wann eintweder derselbige in das Reine auf das Papeir gebracht und von den Handlenden unterschrieben / oder wann der Notarius das offentliche Instrument nicht nur geschrieben / sondern

sondern die Handlenden selbiges durch ihre Unterschrifft gutgeheissen haben/ *Stryck. d. l. § 3.* welches letstere/und daß auch das Instrument vor der Ausfertigung den Partheyen vorgelesen werde / hierbey für nothwendig haltet *Brunneman. ad l. 17. ff. de fid. Instrum.* ja es wird auch einiger Orten bey gewissen Verkommnussen und Contracten zu derselben Gültigkeit und Vest-Stellung unentbährlich erforderet daß selbige durch Notarios und Obrigkeitliche Schreiber zu Papeir gebracht werdind / wie unten bey eint und anderen absonderlichen Contracten angedeutet werden solle. Belangend aber insbesonder die ertheilende Einwilligung zu einer Verkommnuß und Contract durch übersendende Brieff / so wird solche für genugsam geachtet bey allen Handlungen / bey welchen der handlenden Personen Gegenwart nicht vonnöthen ist / weilen solche Brieff nichts anders als der Abwesenden Gespräch mit einanderen und selbige ihre Gemüths-Meinung und Einwilligung einanderen dardurch völlig entdecken und eröffnen können / *§ Un. Inst. de obl. ex cons. l. 2. pr. ff. de Pact. l. 14. l. 15. l. 24. ff. de constit. pecun. l. 2. § 2. ff. de O & A. Lauterbach Diss. de Epistol. c. 5. th. 14 18.* nach den Justinianischen Rechten aber könte solches nicht geschehen bey Ertheilung der Vogt- oder Vormundlicher Einwilligung *§ 2. de author. Tut.* bey denen ehemahligen Stipulationen / *l. 1. pr. ff. de V. O.* bey den Verbürgungen / *l. 5. § 2. ff. de V. O.* bey den Annehmungen an Kindstatt *l. 24. § 5. ff. de adopt.* und anderen Fällen / als bey selbigen der Personen Gegenwart erforderet worden: weilen aber wie bey allen also auch bey solchen Schrifften auch offtermahls allerhand Dunckel- und Unlauterkeit entstehen kan/da man mit undeutlichen/unleserlichen und nicht gewohnlich gezognen Buchstaben oder mit duncklen und abgekürtzten Zeichen oder sogenannten Abbreviaturen schreibt / oder da die Schrifft mit Durchstreichung/ Zusätzen/ Abänderungen und in anderweg so verderbt / daß man sie nicht wol mehr unterscheiden oder sehen kan / oder da etwas darinn durch Unachtsamkeit des Schreibers ausgelassen worden oder durch unordenliche Punctirung ein zweifelhaffter Verstand entstehet und dergleichen; so ist auch wie bey den Worten zuschauen ob der eigentliche Verstand durch die Reguln der gesunden Auslegung entdecket werden möge oder nicht ? und sind darbey gleiche Reguln wie bey den dunckelen und unlauteren Worten / darvon hiervor pag. 218. seq. das mehrere zufinden / zugebrauchen.

16. Gleich-

Botten / 16. Gleichwie alles/was durch Brieff / auch durch Botten verrichtet werden kan / also wird auch unter die austruckenliche Einwilligungs-Ertheilungen zu den Contracten und Verkommnussen gezellet die welche geschiehet durch Botten / und zwahren so daß wann der Bott desse/der ihn geschickt hat/Will dem an den er geschickt worden eröffnet und der ander auch selbigen annihmet und darein williget / sogleich durch das die beydseitige Einwilligung vereiniget und die Verkommnuß oder Handlung vervollkommnet wird und zwahren an eben dem Ort wo der Bott das ihme aufgetragne hinterbracht hat / ohne daß noch erwartet werden müsse bis der Bott den / der ihn geschickt hat wieder berichtet habe / daß der andere seinen Antrag angenohmen habe / *Caroc. tr. de loc. cond. p. 2. qu. 32. n. 77.* auch so/daß das ... als also durch einen Botten verrichtet worden / durch den abschickenden selbst gescheben zuseyn geachtet wird / *arg. l. 27. pr. ff. de arbitr. l. 1. ff. de Procur.* und wann einer durch einen Botten mit einem anderen etwas handlet und einem etwas verspricht / die Verpflichtung unmittelbar den schickenden angehet und er von Rechts wegen unmittelbar danahen verpflichtet wird auch rechtlich darum belanget werden mag / und hingegen / wann einer durch einen Botten eines anderen Antrag annihmet und seine Einwilligung darzu kund thut / der schickende auch so gleich ohne von dem Bott nöthig habende Abtrettung und Ubergab das Recht von dem anderen erlangt und ihne deßwegen rechtlich suchen kan / der Bott aber durch und aus solcher Handlung weder verpflichtet wird noch etwas erlanget / *arg. l. 14. § fin. & l. l. seq. ff. de constit. pec. l. 1. § 11. ff. depoſit. Burgund. de evict. c. 25. Lauterbach. Diſp. de Nuncio.* welches aber alles zuverstehen von alleinigen Botten / welche einem abwesenden in des schickenden Nammen und an seine statt das ihme aufgetragne allein überbringen und berichten / nicht aber auch von Procuratoren / Anwäldten und Sach-Verwalteren / als welche krafft des von einem anderen habenden Gewalts und Befehls selbsten für sich jedoch als Anwaldt versprechen / handlen / des anderen Versprechen annehmen und Verkommnussen errichten / und der / welcher mit selbigen ein Verkommnuß oder etwas dergleichen errichtet; mit selbigen handlet / von ihnen kaufft / ihnen verkaufft und dergleichen / *l. 1. C. per quas perſon. l. 5. § 6. ff. de conſt. pecun.* danahen auch solche Handlungen und die darauf begründete Verpflichtungen erstlich und unmittelbar sie angehen und auf ihnen ruhen so daß sie den anderen darum rechtlich belangen mögen / er

auch

auch obgleich unter der Eigenschafft eines Anwaldts und Procuratoris dem anderen verpflichtet wird / *l. 49. § 2. ff. de acquir. vel amitt. possess. l. 28. ff. de procur.* dem Herren aber / welcher ihn zu einem Anwaldt bestellet / eigentlich aus desselben Handlung kein Befugsamme den anderen graden wegs sondern nur etwann nutzlicher Weis rechtlich zubelangen zukommt bis und so lang der Anwaldt ihme solche Befugsamme abgetretten und übergeben hat / *l. 38. § 17. ff. de V. O. d l. 49. ff. de acquir. vel amitt. poss. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. de procurat.* worvon auch oben pag. 203. bey Untersuchung der Personen / welche durch andere Personen Contract und Verkomnussen erzichten mögen / aus dem Natürlichen Rechten das eint und andere angebracht worden.

17. Oben pag. 217. ist schon angedeutet worden / daß solche zu den bindlichen Handlungen / Contracten und Verkommnussen nöthige Einwilligung nicht jederweilen austruckenlich sondern auch öffters so zusagen stillschweigend ertheilet werde / welches letstere etliche geschehen zuseyn darfür halten / wann die Einwilligung nicht durch dergleichen Merckzeichen / welche gemeinlich unter den Menschen darfür angenohmen worden / ausgetrucket ist / sondern wann ein solche aus des Geschäffts Natur und anderen Umständen hergehollet wird / *Puffendorff. de off. hom. & Civ. l. 1. cap. 9 § 9.* andere wann ein Einwilligung eintweder aus der handlenden That / der Gedult / der Sachen Natur selbsten oder von dem Gesetz gemuthmasset wird / *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 34. ibique Muller.* andere wann selbige durch einige Thaten dargelegt wird / *Thomas. Jurisprud. div. l. 1. cap. 7. § 19.* und wiederum andere / wann die Menschliche Vernunfft aus der gehabten Wissenschafft und Anmuthung eines Menschen / welcher etwas gethan oder unterlassen / die Einwilligung schliessen könne / und andere noch anderst; in welcher näherer Erdaurung aber sich dießfalls / wie es auch in den Justinianischen Rechten beobachtet wird / ein Unterscheid zeiget zwischend einer stillschweigenden und zwischend einer gemuthmasseten oder eingebildeten Einwilligung / da die erstere aus einer That / welche Natürlicher Weis bequem ist den Willen darzulegen: die andere aber aus einer zweifelhafften That / aus deren solches nicht so graden wegs geschlossen werden mag / das Gesetz aber für hierzu genugsam achtet; hergehollet wird / welches *Thomas. l. c.* dahin erleuteret / daß / gleichwie die erlaubte Menschliche Thaten eintweder seyind Merckzeichen welche bald mit allgemeiner Gutheissung des Menschlichen

stillschweigend und desse

lichen Geschlechts zu Eröffnung des Willens so angenohmen worden/ daß/ wann ein vernünfftiger Mensch ein solche That vorgegangen zuseyn hörete / sogleich schliesset daß einer hiermit etwas gewisses und sicheres an den Tag habe legen wollen ; oder aber zwahr keine dergleichen Merckzeichen / jedoch daß die Natürliche Billichkeit erfordere / daß aus solchen Thaten ein oder andere Verpflichtung entstehe und daraus fliesse / also daß die Einwilligung welche auf die erstere Thaten begründt seye / für stillschweigend / die aber / welche Sachen der letsteren Art voraussetzet / für muthmaßlich zuhalten seye / als ein jedes Mitglied der Menschlichen Gesellschafft angesehen wird daß er den Reguln der Natürlichen Einwilligung beypflichte / gleich dann das Nicken oder Wincken mit dem Haupt auch das mit gewissen hernach vorkommenden Umständen begleitete Stillschweigen unter die erstere gezellet / die Zuruckgebung der Schuld-Verschreibung für ein stillschweigende Schenckung der Schuld gehalten und der / welcher von einem Wirth Speis und Tranck verlangt darfür / daß er ihme auch stillschweigend den Wehrt darfür zubezahlen gewillet / angesehen wird / hingegen aber die Ubernahm und Verzichtung frembder abwesender und unwissender Geschäfften / die Antrettung einer Erbschafft und alle die Thaten und Handlungen / welche bey den in den Justinianischen Gesetzen sogenannten uneigentlichen und Schein-Contracten vorausgesetzet werden ; eigentlich an und für sich selbs die Einwilligung zu Ersatz des dem abwesenden oder unwissenden Herren des übernohmnen Geschäffts dardurch zugestossnen Schadens / zu Abstattung der Vermächtnussen und dergleichen nicht in sich haben / selbige aber aus den Reguln der Natürlichen durch die Gesetz bestättigten Billichkeit gemuthmasset wird / *§ fin. de obligat. l. 13. § fin. ff. Comod.* wie dann auch nach *Thomasii* Anzeig *l. c. § 24. seq.* diesere stillschweigende und gemuthmassete oder eingebildete Einwilligung auch unterscheiden ist in Ansehung der Personen / da der / welcher wegen eines Gemüths-Mangel seinen Willen nicht austruckenlich / solchen auch nicht stillschweigend eröffnen kan / so daß eines Tollsinnigen Nicken oder Winken ꝛc. obige Bedeutung nicht nach sich ziehet / hingegen aus einer gemuthmasseten Einwilligung eines Tollsinnigen / dessen Geschäffte ein anderer über sich genohmen ꝛc. auch selbiger verpflichtet wird / wie dann die stillschweigende Einwilligung allein die / welche ihre Einwilligung durch ein That dargeleget / verbindlich machet / die gemuthmassete aber auch die / welche keine That verrichtet / wie dann in letsterem

Fall

Fall der Herr eines Geschäffts / welches ein anderer auch ohne sein Vorwissen geführet demselben die darüber ergangne Kösten bezahlen muß ꝛc. so daß aus einer gemuthmasseten Einwilligung auch einer wider seinen Willen verpflichtet werden kan / nicht aber aus einer stillschweigenden ohne sein Wissen / zumahlen die Verpflichtung bey der ersteren allein aus und von dem Gesetz herühret / in der letsten oder stillschweigenden das Gesetz vermittlest der Einwilligung ein Verpflichtung würcket / wie dann auch wann ein widerwertige austruckenliche Gemüths-Meinung bekannt und vorhanden ist / dann vergebens und umsonst mehr der stillschweigenden Einwilligung nachzusuchen ist / weilen die Wort / Schrifften oder andere in vorigen angebrachten Zeichen die gewohnliche Mittel sind seinen Willen zuoffenbaren / die That aber nur ausserordenlich / und nur bey Abgang der ersteren zur Hilff gezogen wird / danahen wann einer bey Übergab der Schuld-Verschreibung austruckenlich sich vernehmen laßt / daß er darmit der Schuld nicht nachsehen wolle / solche Übergab von keiner dergleichen Würckung ist : da hingegen auch ein solche austruckenliche Erklährung bey der gemuthmasseten und von den Gesetzen eingebildeten Einwilligung nicht solche Würckung nach sich zoge / so daß wann auch einer bey Antrettung einer Erbschafft sich schon austruckenlich erklährte / daß er dardurch zu Abstattung der Vermächtnussen und dergleichen nicht verpflichtet seyn wolle / solches ihne hierinn nichts schützte / zumahlen ein einer That und Unternehmung klahr zuwiderlauffende Protestation und Ausbeding nichts würcken kan.

18. Wornebst noch in Ansehung des Nicken oder Wincken / Stillschweigens / Auslieferung der Schuld-Verschreibungen und anderen dergleichen stillschweigenden und gemuthmasseten Einwilligungen ins besonder noch anzufügen ist / daß das Nicken oder Wincken mit dem Haupt / Augen oder Händen eines Menschen / welcher nicht reden kan oder aus gewissen Ursachen nicht reden will / Gemüths-Meinung zu oder wider etwas darlege nach jedes Lands dieß fälliger Gewohnheit / wo namlich zu einer Handlung nicht austruckenliche Wort erforderet werden / *l. 48. l. 52. ff. de Obl. & Act. Gloss. ad l. 93. § 1. ff. de acquir. vel amittend. hæred.* wie in Einsetzung der Erben / Ertheilung einer Urtheil / und anderen dergleichen Sachen bey welchen nicht ein leichte sondern reiffe Uberlegung und Rathschlag vonöthen ist / *l. 1. § 2. ff. de V. & Obl. Schmid. de nutu.* das Stillschweigen bestätet Gemerck-zeichen /

eigentlich von Natur auch nichts / sondern ist vielmehr ein Mittel zwischend der Bejahung und Verneinung / und ein Auffschiebung seiner Gemüths-Meinung / jedoch geschiehet es daß ein Stillschweigender dafür angesehen wird als wann er mehr auf die eint als auf die andere Gedancken hinlenckete nicht zwahr aus dem Stillschweigen selbst / sondern aus anderen Umständen und zwahren öffters zu seiner Straff da er hätte reden sollen / oder wegen der bequemen Ausführung der Geschäfften / darbey aber billich erforderet wird / daß der Schweigende von dem Geschäfft gewußt habe und daß er freywillig nicht gezwungen / aus Ehr-Forcht ꝛc. geschwiegen habe: und obgleich nach *l. 142. ff. de R. J.* ein stillschweigende Einwilligung und Verpflichtung zu einer Sach geschlossen werden kan / so wird doch solche sonderheitlich von solchen Handlungen verstanden / welche zum Nutzen des Stillschweigens auslauffend / *l. 2. § 2. ff. sol. matrim.* als wann einer einen anderen für sich ein Bürgschafft leisten sihet / er ihme dießfalls folglich auch verpflichtet wird als wann er ihn darum ersucht hätte / *l. 6. C. Mandat. l. 60. ff. de R. J.* wann aber eine solche Handlung zu Schaden des Stillschweigenden gereichete / wird ein Unterscheid gemacht / ob derselbe / da er ein solche Handlung durch sein Widersprechen hätte behinderen können / solches nicht gethan habe / oder da er hätte widersprechen wollen / solches nicht habe können / als in ersterem Fall ein solcher aus seiner daher gemuthmasseten Einwilligung für verpflichtet / in dem letsteren aber / als wann solche Handlung wider seinen Willen vorgegangen seye / gehalten wird / *arg. l. 63. ff. de re judic. l. 5. ff. de serv. præd. Urban.* auch wird die Aus- und Zuruck-Lieferung einer Schuld-Verschreibung erst dañzumahl für ein Zeichen der Nachlassung der Schuld-Anforderung geachtet / wann nicht das Widerspiel klährlich bewiesen werden kan oder kein andere wichtige Muthmassung / die das Gegentheil zeigten / vorhanden / oder daß der Schuldgläubiger um gleiche Schuld mehrere Verschreibungen hätte ꝛc. worvon so wol / als auch von denen sogenannten stillschweigenden Unterpfanden unten seines Orts das mehrere vorkommen wird.

Die Einwilligung muß auch seyn wahrhafftig /

19. Es muß aber ein solche zu Errichtung einer gültigen Verbindung / Handlung und Contract ohnentbährlich nöthige Einwilligung nicht nur also erforderlich eröffnet / dargeleget und kund gemachet werden / sondern auch wahrhafftig und in der That vorhanden seyn /

seyn / welches fürnehmlich abgenohmen und geschlossen wird aus der darzu habenden leiblichen und sittlichen / physicalischen und moralischen Befugsamme / Vermögen und Facultät / und derselben ernstgesinnten und freywilligen Ausübung / danahen von Errichtung dergleichen verbindlichen Handlungen durch Abgang des ersteren oder leiblich und physicalischen Vermögens abgehalten werden die minderjährige Kinder / Tollsinnige und äusserst Trunckne / durch Ermanglung der anderen oder sittlichen und moralischen Facultät / die welchen durch Göttliche oder Menschliche Gesetze die Befugsamme hierzu benohmen ist / und durch Ausbleibung der dritten oder der ernstgesinnten und freywilligen Ausübung solcher Vermögen und Facultäten die / welche nur etwas schertzweise handlen wie auch die Irrenden / Betrogne und dergleichen / von welchen oben das mehrere schon angebracht worden.

beydseitig durch

20. Uber das muß auch ein solche Einwilligung noch beydseitig seyn so / daß wann nicht beyde mit einanderen übereintreffen und stimmen / keine Verbindlichkeit unter ihnen entstehen mag / weilen durch solche bindliche Handlungen / Verkommnussen und Conventionen der handlenden Theilen Willen und Gemüths-Meinungen vereiniget werden / worbey nothwendig beyder Theilen Erklährung hierzu erforderlich ist ; zumahlen ein jeder die freye und ledige Verordnung über seine Handlungen hat / folglich auch einem jeden freystehet ob er einiches gethanes Versprechen oder Antrag annehmen wolle oder nicht / anbey keiner kein Recht hat einem anderen etwas wider seinen Willen aufzutringen / weilen ein solcher sonst nicht mehr Herr über seine Handlungen wäre / und auch keine Ubergab ohne des anderen Annahm für ein Ubergab gehalten wird.

das Versprechen und

21. Die Einwilligung von seiten dessen / welcher sich zuerst verpflichtet / heisset eigentlich ein Versprechen oder Antrag / welches aber wiederum auf verschiedne Weise geschehen kan / wie dann *Grotius de Jur. Pac. & Bell. lib. 2. cap. 11. § 2. 3. 4.* drey Grad und Staflen von könfftigen Sachen / welche eintweder einem gehören oder aber als wann sie sein wären / angesehen werden ; zureden beobachtet / als den ersten da einer seine dermahlige Gedancken eröffnet was er in das könfftige zuthun willens seye / worbey aber nicht erforderlich ist daß er in solchem Vorhaben beharze ; den anderen da einer sich für das

könfftige zu etwas erkläret und zugleich ein genugsammes Zeichen gibt daß er bey solcher Erkläbrung verharren wolle ; und den dritten da zu einer solchen Erkläbrung annoch ein Zeichen kommt, daß einer dem anderen zugleich ein eigentliches Recht ertheilen wolle / daß er des gethanen Versprechens Erfüllung völlig von dem anderen auch abforderen möge; *Puffendorff. de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 6. 7.* aber nur ein Unterscheid machet zwischend denen unvollkommnen und vollkommnen Versprechen / und unter die unvollkommne zellet die wann einer zwahr dem / welchem er etwas verspricht / sich bindlich machet / doch so daß er demselbigen jedoch kein Recht solches von ihme abzuforderen oder ihne darzu anzuhalten mittheilet/als zum Exempel ich bin gewillet dir das oder jenes zuleisten und bitte daß du mir es glaubest ꝛc. worzu man auch setzen will die Versprechungen grosser Herren und Gönneren / welche einem ihre Beyhilff / Fürwort oder etwas dergleichen zusagen jedoch aber nicht gestatten wollen daß man solches als ein Schuldigkeit mit Recht von ihnen forderen möge/sondern daß man solches allein ihrer Gutmüthigkeit und Redlichkeit überlasse : für ein vollkommnes Versprechen aber dargibt wann einer nicht nur allein will zu etwas sich verpflichten / sondern auch einem anderen das Recht ertheilet daß er das versprochne als ein ihme zugehörige und von dem ersteren schuldige Sach völlig von ihme abforderen könne ; von welchen beyden jedoch auch *Thomasius Jurisprud. div. lib. 2. cap. 7. § 11.* unterscheiden will ein blosse Erkläbrung / da einer einem anderen seinen Willen / welchen er jetz hat desselben Nutzen zubeförderen / eröffnet / jedoch so daß er dardurch sich nicht verpflichten will solchen Willen auch beständig zubehalten / als zum Exempel / ich habe jetz das Vorhaben dich zum Erben einzusetzen ꝛc. es sind auch einige / welche bey den Versprechen allein acht haben ob dardurch ein Recht einem anderen zugetheilet worden seye oder nicht ? welches sich aus Worten und Thaten erzeigen muß ; und die Versprechen in ersterem Fall für vollkommen in dem letsteren aber für unvollkommen halten. In dem Civil-Recht aber finden sich mehrere unvollkommne Versprechen und zwahren sonderheitlich die welche nicht nach desselben Vorschrifft geschehen / wie unten bey Anlaas der Abtheilungen der Verkommnussen und Conventionen und sonderlich der sogenannten Pactorum des mehreren vorkommen wird ; ja es können auch öffters sonst vollkommne Versprechen zufälliger Weise zu unvollkommnen werden / wann in dem Natürlichen Stand der beschädigte Theil die

Kräfft

Krafft nicht hat den anderen zu Erfüllung seines Versprechens anzuhalten / oder in dem Burgerlichen Leben die Obrigkeit hierinn ihre Hilffs-Hand gantz langsam und nicht mit gehörigem Nachtruck bietet/ und also einem die Klugheit anweiset des anderen freyem Willen solche Erfüllung zuüberlassen.

Annehmen

22. Damit aber ein solcher Antrag und Versprechen und zwahren sonderheitlich die von der vollkommnen Gattung einem anderen ein Recht übertrage und zubringe / wird anderseits von demselben erforderet daß selbiger solchen Antrag und Versprechen annehme und seine Einwilligung zu demselben erforderlich erkläbre / welches lediglich auch von demselben und seinem freyen Willen abhanget/zumahlen niemand zu Annehmung einer Sach gezwungen und niemandem wider seinen Willen auch ein Gutthat aufgetrungen werden kan / *l. 22. § 1. ff. mandat. l. 69. ff. de R. J.* so lang auch ein solche Annehmung eines anderen Antrags nicht erfolget / so entstehet keine verbindliche Handlung unter solchen Partheyen / gehet auch desse welcher den Antrag gethan zu einer solchen angetragnen Sach oder That habendem Recht dardurch nichts ab / zumahlen er selbige durch solchen Antrag nicht für verlohren oder verlassen / welche als ein Niemands-Gut ein jeder zu seinen Handen nehmen möge ; dargibt. *Thomas. Jurispr. div. l. 2. cap. 7. § 12. seq.*

ob ein Anfrag / Ansuchen oder Begehren solch letsteres auch darlege /

23. Für ein Art der Annehmung will *Grot. l. c. § 14. & Thomas. l. c. § 14.* auch halten ein vorhergehende Anfrag oder Ansuchen und Begehren / als zum Exempel ob einer um ein oder andere Sach so oder so viel Gelt wolle und dergleichen ? und zwahren so lang bis ein solche Anfrag oder Begehren austruckenlich widerrufft und zuruckgezogen worden / da doch vielmehr nicht der welcher ein Anfrag oder Begehren thut etwas annihmet sondern der so darüber antwortet / zumahlen der / welcher anfraget oder begehret zuerst über sein Recht ein Verordnung thut und seinen Willen über ein Geschäfft erkläret / der aber so hierüber auch seine Entschliessung antwortlich eröffnet / die Annehmung zeiget / worbey jedoch *Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 3 c. 6. § 15.* das Ausbeding machet / wann der Anfrag oder dem Ansuchen die Antwort völlig entspreche ; als wann solche verschieden / ein neue austruckenliche Annehmung um so da mehr vonnöthen seyn will / weilen öffters einem nicht gedienet wann einer nicht

gleich

gleich so viel als er verlangt empfanget / als wann einer den anderen um 100. ansucht und dieser ihme nur 50. oder wann er ihne um 50. anspricht dieser aber ihme 80. geben will/zumahlen dañ ein neue Handlung entstehet und der so mehr oder weniger geben will den Antrag und der andere die Annehmung thut / und die Personen des anfragenden oder antragenden und des Antworters / wann ein neue Handlung entstehet / auch veränderet werden / worüber auch in den Justinianischen Gesetzen Vorsehung geschehen / gleich dann § 5. *de inutil. stipulat.* unter die ungültige Stipulationen und wörtliche Verpflichtungen gezellet wird wann jemand auf das / worüber er gefraget worden / nicht antwortet der Sache nach wie er ist gefraget worden / als wann einer von dem anderen zwölf Gulden verlangte und stipulirte der andere aber ihme nur fünf verspräche/oder umgewandt da einer nur fünf begehrte und der andere ihme zwölf verspräche / obgleich nach *l. 1. §* 4. *ff. de V. O.* ein solch Versprechen auf eines Ansuchen in so weit als selbige mit einanderen eintreffen gültig geachtet / und das was ersteren Falls weniger versprochen und in letsterem Fall weniger begehrt wird für mit einanderen behandlet / das in ersterem Fall aber mehr verlangte für nicht eingewilliget und das in letsterem Fall zuviel anerbottne für nicht angenohmen angesehen wird / es seye dann Sach/ daß sonderlich in dem ersteren Fall der Antrager seine eigentlich und genaue Absicht auf die grössere Summ gerichtet hätte / als bey Verleyhung eines Hauses ꝛc. um ein gewisse Summ und dergleichen / als dann durch die Anerbietung einer geringen Summ nichts gehandlet wurde / *arg. l. 52. ff. Locat. Zœs. ad tit. ff. de V. O. num. 22.* ein gleich ungültige Bewandnus hat es auch wann einer etwas schlechter Dings verlanget der ander aber es mit Beding verspricht / oder umgewandt wann auf ein bedungene Frag oder Ansuchen ein unbedungenes Versprechen erfolget / weilen der Unterscheid in der Zeit nicht so getheilet werden kan / daß er zum Theil gelte zum Theil aber nicht / welches letstere jedoch *Thomasius in Not. ad d. § 5. de inutil. stipul.* nicht begreiffen will / weilen wer ein Sach ohne Beding verspreche solches um so da ehender unter gewissen Bedingen halten werde / wiewolen auch etwann dem / welcher etwas unter gewissem Beding verlanget/ nicht mit des anderen Anerbieten gedienet ist wann solches Beding nicht erfolget / und der letstere öffters dem ersteren in sein Begehren jederzeit ausser eben der Gelegenheit / worzu er selbiges gewiedmet/ zuwillfahren bereit wäre; es wäre dann in beyden obigen Fällen daß

der

der erstere des anderen Versprechen und Erklährung sich auch alsobald gefallen liesse als es dann für eine neue Handlung angesehen wird/ *l. 1. § 3. ff. de V. O.* wann aber auf eint oder anderen obiger Antragen/ Fragen und Ansuchen von dem anderen nur ins gemein die Antwort ertheilet wird er verspreche solches / oder auch es solle solches geschehen/er soll bezahlt werden und dergleichen / so wird nach *d. §. 5. de inutil. stipul.* solches für ein völlige Einwilligung in des anderen Ansuchen und Antrag gehalten / weilen es nicht nöthig ist das Ansuchen und den Antrag zuwiderhollen / und weilen solcher an des anderen Person geschehen / desselben Antwort auch allein auf ihne und daß er sich dardurch verpflichten haben wollen erklähret werden kan / weilen er einen anderen hierdurch nicht verpflichten mögen / *Hopp. in Comment. ad d. § 5.* welchem noch aus *§ 17. de inutil. stipul.* beyzufügen / daß wann in einem Antrag oder Ansuchen mehr Sachen begrieffen sind und der Antworter oder Versprecher schlechter Dings antwortet er wolle sie geben ; er wegen aller solcher Sachen verpflichtet werde / wann er aber nur einer oder einige daraus verspricht / er nur in Ansehung derselbigen verbunden seye / weilen man in letsterem Fall darfür halte/daß so viel absönderliche Antrag und Ansuchen beschehen / darüber des anderen Erklährung verlanget werde sonderheitlich wann verschiedne Ding vereinter Weis und nebend einanderen / copulativè, also angetragen oder angesucht werden / ob einer diß und das zugeben oder zuthun verspreche? ꝛc. nicht aber wann solcher Antrag/Begehren und Anfrag zertheilter Weise / disjunctivè, auf ein oder das andere geschehen / als von ihme dann ein Erklährung über die gantze Anfrag verlanget und er nach *l. 83. § 2. ff. de V. O.* eintweder das eint oder das andere deutlich ausdrucken und versprechen muß / welches aber *Thomasius in Not. ad d. § 5. de inutil. stip.* auch nicht mehr für so nöthig sondern genugsam zuseyn haltet wann er auch in letsterem Fall nur eines dieser Dingen verspricht / weilen nicht mehr so genau auf die wörtliche Antworten/wie einest bey denen Römischen Stipulationen / sondern auf der beyden handlenden Theilen eigentliche Absicht und Einwilligung acht gehalten werde / als woraus und den mitunterlauffenden Umständen in solchen Fällen die Beurtheilung solcher aufstossenden zweifelhafften Vorfallenheiten wol am besten herzuhollen ist.

24. Es geschiehet anbey auch ein solche Annehmung eines an- wie selbige

 geschehe

austruckenlich und stillschweigend / auch

deren Antrags nicht nur jederweilen austruckenlich und durch selbige deutlich darlegende Zeichen / sondern auch stillschweigender Weise / gleich dann einer welcher bey einer ihme gethanen Schenckung gegenwärtig ist und darzu schweiget / als wann er selbige angenohmen habe darfür angesehen wird / *Menoch. lib. 6. præsumt. 99. n. 13.* und / wann einer wegen Erzichtung einer bindlichen Handlung oder eines Contracts angefraget wird / und mit dem Haupt nicket oder dem anderen die Hand darbietet oder den Handschlag thut ohne weitere Wort / als wann er seine wahrhaffte Einwilligung ertheilt hätte gehalten wird / nicht aber wann er etwann nur die Achsel lupfet / *arg. l. 52. in fin. ff. de O. & A. l. 4. ff. pro Soc. Mascard. de Probat: concl. 417. u. 31.*

es ist auch nicht nöthig / daß dem welcher den Antrag oder die Anfrag gethan / des anderen Annehmung wieder kund werde zu dem würcklichen Bestand einer Verpflichtung wann selbiger solchen Antrag in der Meinung gethan / daß die angetragne Sach / sogleich als sie der andere angenohmen / desselben seyn solle / wol aber wann er solche Handlung erst dann für gültig halten wollen / wann er von des anderen Annehmung wieder Nachricht erhalten werde / und waltet bey den einseitigen zu Gonsten eines anderen geschehenden Versprechungen die Muthmassung / daß solche in der ersteren Meinung geschehen seyind / bey den beydseitigen Verpflichtungen aber daß die letsteren Gedancken darbey gewaltet habind / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. cap. 11. § 15.*

durch andere.

25. Es kan auch eine solche Annehmung geschehen durch einen anderen der eintweder in eines Gewalt ist oder aber durch einen Vogt und Vormünder oder durch einen Anwaldt und Botten wie auch durch Brieff / von welchen Arten auch schon zuvor pag. 195. und pag. 203. 229. das eint und andere angebracht worden / hier aber nur noch in Ansehung desse ob einer für einen anderen auch ohne von demselben habenden Gewalt oder Befehl einen Antrag oder Versprechen annehmen möge oder nicht? anzufügen ist daß *Grotius l. c. § 18.* hierinnfalls ein Unterscheid mache zwischend einem Versprechen welches einem geschehen einem Drittmann etwas zugeben / und zwischend einem Versprechen welches würcklich auf den Nammen dessen / welchem etwas gegeben werden solle / gestellet wird / und in Ansehung des ersteren darfür halte / daß wann einem ein Versprechen geschehen daß einem anderen etwas zukommen solle / ihme durch desse Annehmung

mung ein Recht zuwachse eintweder den Versprecher dahin zuhalten/ daß er das versprochne dem anderen / wann selbiger solches annehmen will ; leiste oder aber ihme solches Versprechen wieder nachzulassen / doch so daß in der Zwischend-Zeit und bis auf solchen Nachlaß der Versprecher sein Versprechen nicht wiederruffen möge ; in dem letsteren Fall aber da einer einem abwesenden Drittmann etwas verspricht in Beysein eines anderen welcher von solchem Drittmann keinen Gewalt hat / daß / wann ein solch letsterer ohngeachtet nicht habenden Gewalts und Befehls dannoch mit Willen des Versprechenden ein solches Versprechen für den anderen annihmet ; dannzumahl der/welcher das Versprechen gethan / selbiges nicht wiederzuffen noch der/welcher selbiges also angenohmen / es wieder nachlassen möge bis der abwesende Drittmann/welchem eigentlich das Versprechen geschehen / solches beliebt oder verworffen habe / jedoch daß wann es der erstere zuvor wiederzuffe nicht wieder jemandes Recht sondern wider sein Versprechen und Treu handle ; wie dann andere vermeinen daß niemand für einen anderen etwas annehmen könne weilen keiner durch eines anderen Handlung verpflichtet werde und ein jeder nur das Recht habe über seine nicht aber auch über anderer Personen Sachen Verordnungen zuthun / welches aber hier geschehe / es wäre dann einerseits daß einem etwas daran gelegen / zumahlen er so dann über das seinige handlet / als wann der einer von dem anderen Gelt begehret und der andere mit dem dritten übereinkommt daß er es dem ersteren gebe / hierbey zwischend dem ersten und dritten dardurch kein Verpflichtung entstehe / wol aber der andere dem dritten / wann ihme etwas daran gelegen anhalten möge daß er das Gelt dem ersteren gebe ; und anderseits wann sie mit einanderen übereinkommen daß aus solch unter ihnen getroffnen Abred dem anderen ein Recht zuwachse ; und wollen solche danahen sonderlich auch in dem letsten Fall dem / welcher etwas einem der kein Gewalt oder Befehl hat anzunehmen / für einen Drittmann verspricht ; gestatten solches Versprechen zuwiederruffen / weilen ein solche Handlung unvollkommen/nur eines Theils Einwilligung und Verordnung vorhanden/und der Drittmann / bis er ein solch Versprechen angenohmen/nichts mit dem Versprechenden gehandlet noch geschlossen habe.

26. Ubrigens aber stehet es dem welcher einen Antrag oder Versprechen gethan frey selbigen ehe er von dem anderen angenohmen wann die Wiederruffung des

Antrags gültig.

men worden / zuwiederruffen / wann er namlich selbigen in der Meinung gethan daß er erst von der Annehmung an gültig seyn solle/ und zwahren so wol ohne Verletzung der Gerechtigkeit weilen die Handlung noch unvollkommen und noch nichts gehandlet noch ein Recht an den anderen übertragen worden / als die Einwilligung erst durch die Annehmung dargelegt wird ; als auch ohne Zeigung einer Unbeständigkeit weilen er darzu durch Sachen die er bey dem Versprechen nicht gewußt verleitet werden können ; danahen auch wann einer ein solchen Antrag noch einer solchen geschehenen Wiederruffung annihmet / solche Annehmung von keiner Würcksamkeit ist weilen die Einwilligung beydseitig nicht vorhanden / und auch durch desse / welchem ein Antrag geschehen / vor desse Annehmung erfolgtem Tod ein solche Handlung zu keinem Staind kommet/ nichtig ist/ und keine Wiederruffung des Antrags vonnöthen ist / selbiger auch nicht von den Erben desse / deme es geschehen / gültig angenohmen werden mag / weilen der erstere mit selbigen nichts gehandlet noch handlen wollen und einer etwas einer Person allein und nicht auch derselben Erben antragen kan / *Grot. l. c: § 16. Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent l. 3. cap. 8. § 6.*

Der

Der VII. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkomñnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Pacta, Conventionen und Contracten ins gemein / und ins besonder was noch mehrers darzu erforderet / auch etwann denselben für Beding und andere Zusätz beygefüget werdind / wie auch von dem Preiß und Werth der Sachen / nach welchen selbige errichtet werden.

1.

Daß die Einwilligung zu allen Vergleichungen / Verkommnussen / bindlichen Handlungen / Pactis, Conventionen und Contracten ein wesentliches und unentbährliches Stuck seye / wird von niemand in Zweifel gezogen / ob aber auch bey solchen Verpflichtungen / Contracten und bindlichen Handlungen wenigstens bey solchen / daraus nicht nur dem einten Theil allein einiger Nutzen zuwachset und da von dem anderen nichts dargegen zuleisten / sondern aus welchen beyde Theil etwas zuthun oder zugeben oder zuunterlassen verpflichtet werden; nach den Natürlichen Gesetzen eine Gleichheit und zwahren so beobachtet werden müsse daß ein jeder der mit einanderen handlenden Theilen gleich und eben so viel bekomme und wann hierinn ein Ungleichheit sich findet / dem welcher weniger empfangen ein Recht zuwachse eintweder den Ersatz des Abgangs zubegehren oder den Contract aufzuheben? wird noch verschieden angesehen / *Grotius de Jur. Bell. & Pac. l. 2. cap. 10. § 2.* und *cap. 12. § 8. seq.* auch *Pufendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 5. cap. 3. § 1. seq.* bejahen solches weilen die Contract und bindliche Handlungen unter den Menschen sonderheitlich darum errichtet werdind / damit einer an statt seiner Sach oder Arbeit etwas gleichgültiges und von gleichem Werth empfange / welches er um gewisser Ursachen willen lieber besitzen will als sein

Ob zu den Contracten und Verkommnussen

Sach behalten oder solcher Arbeit überhoben seyn / und weilen ein solche Gleichheit auch durch das Natürliche Gesetz erforderet werde damit keiner durch die Ungleichheit von dem anderen geschädiget werde: und zwahren erstrecken selbige solches dahin daß ein solche Gleichheit sich finden solle so wol in denen einem Contract vorgehenden als auch bey dem Contract selbst vorkommenden Handlungen und auch bey dem warum gehandlet wird / und zwahren in Ansehung deren Handlungen welche einem Contract vorgehen / daß der/welcher durch selbigen ein Sach einem anderen übergeben will / demselben solcher Sach nicht nur gute Eigenschafften sondern die ihme bekannte Mängel und Fehler zueröffnen habe / weilen sonsten derselben gerechter Werth nicht bestimmet werden könne / jedoch nicht auch die / welche dem / welcher mit ihme handlet / schon bekannt sind und die er leichtlich gewahren kan / zumahlen er seine Einwilligung darzu gegeben zu haben so dann angesehen wird / wie auch nicht das / was eine solche Sach selbsten und ihr Substanz an und für sich selbst nicht ansihet obgleich sie derenselben Werth jedoch von aussenher betrifft / als da einer Frucht verkauffte und wußte daß ein grosse Zufuhr von Frucht / dardurch die Frucht wolfeiler wurde; erfolgen werde / zumahlen der Frucht Eigenschafft gesehen werden kan und zu deren Zeit da darum gehandlet wird / derselben Preiß und Werth noch nicht minder ist; bey welchem anbey noch weiters auch erforderlich erachtet wird daß auch ein Gleichheit in dem Gebrauch des Willens seye / so daß keinem Theil ein Forcht zu Errichtung eines Contracts eingejaget oder wo auch eine bey einem waltete solche zuvor bey einem gehoben werde; sodann wird bey Behandlung des Contracts selber ein Gleichheit darinn verlanget daß man nichts mehrers abfordere als was die Gebühr ist und zwahren so / daß wann auch der einte Theil ein mehrers verspräche / solches nicht als ein Geschenck behalten werden möchte / weilen das Vorhaben der also handlenden nicht für ein solches angesehen noch gemuthmasset wird es zeige sich dann solches deutlich ; wann auch gleich nichts / das geoffenbaret hätte werden sollen / verschwiegen / noch ein mehrers als die Gebühr und der billiche Werth geforderet worden wäre / hernach aber ein Ungleichheit in Ansehung der Sach selber / darum es zuthun / als da etwann ein Mangel verborgen gewesen oder in dem Preiß ein Irrthum vorgegangen wäre ꝛc. auch ohne deren mit einanderen handlenden Theilen Schuld hervorkäme / so solte nach solcher Meinung auch solche Ungleichheit abgeänderet /

ver-

verbesseret und dem welcher zuviel hat selbiges genohmen und dem welcher zuwenig hat solches zugestellet werden.

2. Es finden sich aber auch andere welche die errichtete Contract und Verkommnussen um einer solchen befindlichen Ungleichheit willen nicht wiederum aufheben lassen wollen / weilen von Natur einerseits die Ansetzung des gerechten und billichen Preises und Werths einer Sach gantz ungewiß und niemand ist welcher ein Gleichheit hierinn bestimmen kan / zumahlen ein jeder seiner eignen Sach einen solchen Preiß und Werth nach seiner zu derselben habenden Anmuthung ansetzen mag welchen er will / weilen er nicht gezwungen werden kan dieselbig wider seinen Willen einem anderen zuübergeben / und hingegen auch dem anderen freystehet ein solche Sach in solchem angesetzten Preiß an sich zunehmen oder nicht / und anderseits die Einwilligung zu einem auch ungleichen Werth nicht für weniger gültig gehalten werden mag als wann beyder Theilen dießfällige Beschaffenheit gantz gleich wäre / weilen einem jeden freystehet solche Einwilligung zuthun oder nicht / und / wann er einmahl durch seine Einwilligung etwas versprochen / angenohmen oder sich darzu verbindlich gemacht / solches zuhalten pflichtig seye: anbey aber bemercken / daß die in dem vorigen §. 1. aus dem Fundament der Gleichheit und Ungleichheit entscheidene Fäll besser und sicherer aus dem Fundament der bey denen Contracten und Handlungen vorkommenden Betrügen / Fehleren / Irthummen und dergleichen entscheiden werden könnind / *Thomas. de æquitate cerebrina legis 2. C. de rescind. vendit. Kestner de Jur. Nat. c. 5. §. 1. &c.* wie dann auch — auch ein Gleichheit

3. von denen / welche der ersteren Meinung beypflichten / als *Pufendorff. l. c.* begriffen wird / daß der Ersatz oder gar Aufhebung eines Contracts um der Ungleichheit willen meistens in denen Staaten / da die Preiß eintweder durch Gewohnheit oder durch die Gesetze bestimmet sind / Platz finden möge / wiewolen auch in selbigen meistens nur zu Abhebung vieler Streitigkeiten dießfalls denen / welche durch eine allzugrosse Ungleichheit beschädiget werden / geholffen wird / und man im übrigen einen jederen zu seinen Sachen selbst Sorg zutragen überlasset / gleich dann nach *l. 2. C. de rescind. vendit.* ein Kauff erst dannzumahl wieder aufgehebt werden soll / wann nicht der halbe Theil des wahren Preises bezahlet worden / worvon bey Anlaas der Kauff- — erforderlich

Hand-

Handlungen das mehrere folgen wird und nur noch beyzufügen ist daß *Titius obs. 360. ad Puffendorff. de off. hom. & Civ.* nicht für zu nöthig haltet daß durch ein Gesetz die Beschädigung / welche wieder ersetzet werden solle / bestimmet und ausgetrucket werde / sonderheitlich wann selbige nur auf ein allzugrosse und genau bestimmte Beschädigung angesetzet ist / weilen also wegen der Schwerigkeit des Beweisthums ein Beschädigter leicht sein dießfälliges Recht zusuchen unterlasset / und dann einem anderen auch Beschädigten nicht mehr geholffen werden kan / und danahen für gedeylicher erachtet alle dergleichen Fäll des Richters Beurtheilung zuüberlassen.

der Werth und Preiß der Sachen

4. Bey welchem Anlaas auch die bequemste Gelegenheit seyn wird auch das eint und andere nöthige von dem Preiß und Werth der in dem Menschlichen Handel und Wandel befindlicher Sachen und Handlungen / je nach deme selbige den Menschen Nutzen oder Ergetzen zuwegen bringen und nach welchem selbige unter sich gegen einanderen gehalten / und für gleich oder ungleich geachtet werden ; anzubringen seyn / als die gleich zuvor von einigen zu einer bindlichen Handlung erforderte Eigenschafft hierauf gegründet und hiervon bald bey allen Contracten / als welche einen solchen Werth und Preiß vorausseßen ; etwas vorkommet : und ist solcher Werth und Preiß der Sachen daraus sonderheitlich entstanden / weilen bey von Anfang der eingeführten Staaten / zu Erhalt der etwann von einem anderen verlangenden oder gelustenden Sachen oder Arbeit / aufgekommnen Austauschung und Gegendiensten ein jeder seine Sach einem anderen nicht überlassen noch ihme Arbeit oder Dienste leisten wollen / er habe dann ein gleichen Gegen-Satz darfür von demselbigen erhalten / hierbey aber Sachen und Arbeiten von verschiedner Natur und Beschaffenheit vorkommen / so nach und nach durch den Lauff der Zeit / gemeinen Gebrauch und Meinung / Nothdurfft und dergleichen / den Sachen und Handlungen ein gewisses Mäß aufgenohmen worden / nach welchem Sachen von verschiedner Arten mit und gegen einandereren vergliechen werden könnind / welches eben der sogenannt Werth einer Sach ist / welcher aber wiederum verschieden abgetheilet wird als vorderist ein dergleichen Werth einerseits eintweder denen Sachen nach ihrer Natürlichen Beschaffenheit ohne Achthaltung anf der Menschen Bestimmung anhanget / oder aber nach dem Gutbefinden der Menschen angesetzet und bestimmet ist / deren das erste pretium virtua-

virtuale, naturale & internum, das andere pretium formale, adventitium & externum genennet wird / und anderseits wiederum eintweder aus der Gegeneinanderenhaltung der Sachen und Arbeit oder Diensten entstehet / oder aber einer gewissen Sach so zugeeignet wird / nach welcher der übrigen allzuverschiedner und zu bequemer Gegeneinanderenhaltung sich nicht schickender Sachen dießfälliges Mäß und Preiß eingerichtet / und welche denselben gleichsam an statt eines Mäses dienen thut/welches letstere dermahlen meistens das Gelt ist / und von welchen dem ersteren der Nammen pretii vulgaris, dem letsteren aber pretii eminentis beygeleget wird / worzu noch / weilen sonderlich unter denen in dem Stand der Natur lebenden nicht wol absonderliche weitere Reguln wegen Bestimmung des Werths gegeben werden können / sondern jedes Gewissen und Handlungen zuüberlassen sind; kommet der sogenannte Anmuthungs-Werth / pretium affectionis, da / weilen die Menschen alle gleicher Beschaffenheit sind / jedem zwahr freystehet für sein Sach oder Arbeit von dem anderen nach Belieben zuforderen und der andere ihme auch darfür das gutbefindende anzuerbieten / jedoch aber solcher Werth weilen er dem Handel und Wandel der Menschen nicht beförderlich / und der unter den Menschen sonst möglichst zubeobachtenden Gleichheit nachtheilig: gemeinlich bey den Völckeren nach dem Urtheil und Schatzung seines gleichen in gleichen Geschäfften eingerichtet und pretium commune genennet wird / nebend solchen aber annoch ein solcher Anmuthungs-Werth überig bleibet / da einer seine Sach höher schätzet als es andere thun / *Thomas. Jurisprud. div. l. 2. cap. 11.*

5. Es ist aber nicht allen Sachen und Handlungen in der Welt und welalso ein gewisser Preiß und Werth bestimmet/sondern nur denen welcher che dem Menschlichen Handel und Wandel unterworffen und darvon weder durch die Natur noch durch das Gesetz ausgeschlossen sind / danahen einigen Sachen und Handlungen kein Werth auferleget / weilen sie in keines Menschen Gewalt kommen können als die Himlische Cörper / die oberen Theil des Luffts / das hohe Welt-Meer ꝛc. oder weilen sie nicht wol vertauschet werden können und also von dem Handel und Wandel abgesönderet sind / als die freye Menschen / oder weilen sie in dem Handel und Wandel nicht anderst als Anhang und Zubehörungen einer anderen Sach angesehen werden/als das Liecht der Sonnen / der Mond/ Schatten/angenehme Aussicht ꝛc. (obgleich

solche den Werth der Häuseren und Güteren auch verminderen oder vermehren:) oder weilen die Göttliche und Menschliche Gesetze einige Handlungen aus dem Handel ausbedungen und um kein gewissen Lohn oder Preiß vorzunehmen gestatten / als die Verwaltung der Gerechtigkeit ꝛc. *Puffendorff. de off. hom. & Civ. l. 1. cap. 14. § 3.* obgleich nicht wol zusagen daß solche Sachen ohne Werth seyind / zumahlen einige von selbigen den gröſten Nutzen bringen und einen gerechten Werth in sich haben / und daß sie nicht geschätzt noch gewerthet werden daher entstehet weilen man deren kein Mangel hat und sie ohne Müh noch Beschwehrd haben kan und nicht von anderen erworben werden müssend / andere aber und sonderlich die Handlungen nur in seiner gewissen Achtung keinen Preiß haben als die Verwaltung der Gerechtigkeit auch durch die Richterliche Belohnung etwelcher massen gewerthet ist / sonsten aber von den Partheyen Gelt zunehmen nicht gestattet / anbey auch einige Sachen öffters unschätzbar und ohne Werth benennet / zugleich aber in der That nicht hoch gehalten werden / als die freye Künst / Wissenschafften und dergleichen / *Titius ad. d. l. obs. 332.*

desselben Fundament /

6. Das Fundament obbedeuter verschiedner Gattungen der den Sachen und Menschlichen Handlungen und Arbeiten bestimmenden Preisen und Werthen wird verschieden gesetzet / und zwahren in Ansehung aller vorbemerckten Arten ausser dem Anmuthungs-Werth: *Grotius de Jur. Pac. & Bell. lib. 2. cap. 12. § 14.* setzet selbiges fürnemlich in dem Mangel und Nothdürfftigkeit derselben / *Puffendorff. d. l.* suchet solches in der Tüchtigkeit und Bequemheit derselben etwas mittel- oder unmittelbar zu des Menschlichen Lebens Nothwendigkeit beyzutragen und selbiges kommlicher uud ergetzlicher zumachen / weilen solche Nutzbarkeiten alle einen jeden zu desselben Erwerbung antreiben und die Sachen welche nichts nutzen gemeinlich auch für nichtswert geachtet werdind ; *Thomasius d. l. § 38.* zeiget selbiges in derselben Seltsamkeit / zumahlen zum Exempel das Getreyd / wann darvon viel vorhanden / gantz wolfeil und je nach derselben minderen Vorraht theurer wird / und deren zum Menschlichen Leben sonst unnöthigen Sachen als der Edel-Gesteinen ꝛc. Werth allein wegen derselben Seltsamkeit so hoch ansteiget / auch bey den Kunst-Sachen und den Arbeiten und Handlung derselben Werth nach der kunstlichen Ausarbeitung auch dem Ruhm des Arbeiters / der Künstleren geringeren

geren Anzahl / der Schwere / Nutzen / Nothwendigkeit ꝛc. der Arbeit / welches alles ein Seltsamkeit in sich begreiffet ; eingerichtet wird: *Titius obs. ad Lauterb. compend. Jur. obs. 503.* findet auch solches Fundament nicht vor genugsam / sondern ziehet obige zusammen und erforderet zu Bestimmung des Werths zwey Sachen namlich daß einerseits ein Sach oder Handlung tüchtig seye einen Nutzen zuleisten und anderseits daß selbige solches nicht jedermänniglich thun könne sondern etwelcher massen selten und rar seye / weilen wann man den einigen Nutzen zum Fundament setzen wolte / man in dem Handel und Wandel jederweilen die nutzliche und nöthige Sachen höher schätzen müßte als die kommliche und diesere höher als die ergetzliche / also das Getreyd höher als Edelgestein ꝛc. auch viel Sachen seyen die von gröster Nutzbarkeit aber keinem Werth seyen / als der Lufft ꝛc. und wann man die Seltsamkeit allein darvor halten wolte / alle Sachen welche von entlegnen Orten in geringer Anzahl an ein Ort gebracht werden / dennoch nicht jederweilen / wann sie keinen Nutzen bringen / von einem sonderlichen Werth geachtet werden ; es sind auch noch andere / welche solches Fundament allein suchen in der Fürtrefflichkeit der Substanz einer Sach / welche sie vor anderen aus hat : und andere noch in anderen Sachen / aus welchen Fundamenten folglich ein jeder nach seiner Meinung auch die Ursachen der Vermehrung und Verminderung des Werths der Sachen / Arbeiten und Handlungen vorstellet ; das Fundament aber des eigentlichen sogenannten Anmuthungs-Preises wird auch auf verschiedenes gesetzet / als da der / von dem einer ein Sach her hat / von demselben in hohen Ehren gehalten / oder dieselbige ihme zu Darzeigung seines guten Willens gegeben / wo einer an eine Sach gewohnet / da ein Sach ein Denckzeichen einer merckwürdigen That ist / da man durch selbige ein grosses Ubel abgeleynet / da einer ein Sach selbst verfertiget und dergleichen.

7. In Bestimmung nun des Werths der Sachen ins gemein und in das besondere kommt eigentlich nichts anders als die vorgeschriebne Fundament in Betrachtung und wird selbige darauf gegründet / jedoch geschiehet solche Bestimmung anderst unter denen / welche noch in der Natürlichen Freyheit leben und anderst unter denen / welche einer Obrigkeit unterworffen und in einem Staat sich aufhalten / und zwahren unter den ersteren lediglich nach der Uberein-konfft und Verkommnuß der mit einanderen handlenden Theilen / un- desse Verschiedenheit

ter den letsteren aber wird öffters von der Obrigkeit selbst über Sachen und Handlungen / welchen Sie ein gewissen Preiß und Werth bestimmen kan / als da sind sonderlich die sogenannte Wechsel-Sachen / res fungibiles, die Haushaltungs-Sachen/die gemeine Arbeit und Dienstleistungen und dergleichen; ein solcher ausgesetzet und verordnet / wegen anderen Sachen und Handlungen aber muß annoch die Freyheit etwelcher massen gestattet werden / und können wegen derselben Werth keine gewisse Gesetze und Ordnungen gemachet werden in Ansehung verschiedner mitunterlauffenden Umständen / als da auch acht gehalten wird auf die mit Anschaffung einer Wahr habenden minderen oder mehreren Müh / ob einer von einer Wahr viel oder wenig kauffe / ob viel Kauffleuth / Gelt und Wahren vorhanden oder nicht / ob ein Wahr gesucht werde oder zum Verkauff angetragen werden müsse / ob bahre Bezahlung so gleich erfolge oder auf Borg Wahren ausgenohmen werdind und dergleichen / in welchen und dergleichen Fällen der Werth nach der gemeinen Gewohnheit und Übung und nach der Ubereinkonfft der handlenden Partheyen annoch einzurichten gestattet ist und eingerichtet wird: und heisset das erstere *Pretium legitimum* oder *legale*, das letstere aber *Pretium conventionale*, *commune* auch etwann *vulgare*.

Obrigkeitlich bestimmter

8. Obgleich jedoch so wol die Obrigkeit als auch die mit einanderen handlende Theil auch in Bestimmung solchen Werths auf obbeschriebene Fundament und den eigentlichen innerlichen Werth der Sachen gleich zusehen haben / so kan doch die Obrigkeit durch Ihre Bestimmung ein allgemeine und beständige Regul und Ordnung dießfalls erzichten/die letsteren aber nicht / wie dann auch diesere beyde Arten der Werthen in Ansehung ihrer Daurhafftigkeit und Gewißheit von einanderen unterscheiden sind / und zwahren in Ansehung der Daurhafftigkeit / daß der von der Obrigkeit gesetzte Werth viel beständiger ist und nicht nach der jeweiligen Verschiedenheit des innerlichen Werths der Sachen sogleich abgeänderet wird / der unter den Partheyen selbst machende Werth aber gantz unbeständig ist und solcher Verschiedenheit und Abänderung nach eingerichtet wird / auch in Betrachtung der vorerzehlten verschiednen Umständen bald alle Tag ja Stund die Sachen und Handlungen in anderen Werthen gehalten werden / wiewol auch / wann ein langdaurende Abänderung sich zutraget oder auch aus Anlaas des ansteigenden Preises anderer

Sachen

Sachen / auch der sonst Obrigkeitliche bestimmte Werth einer Sach anwachset ; dannmahlen die Billichkeit erforderet / daß auch solch Obrigkeitlicher Werth abgeänderet werde: In Ansehung der Gewißheit aber leidet der Obrigkeitliche Werth meistens keine Ausdehnung noch Einschranckung sondern muß gantz genau und gleichsam bey dem Puncten beobachtet werden und zwahren so / daß man in Vorfallenheiten nicht nur nichts mehrers abforderen noch nehmen / als wann einer Wahr zum Vortheil der Käufferen ein gewisser Preiß Obrigkeitlich bestimmet ist / sondern auch öffters nichts mehrers geben darf da namlich etwas nicht wegen des absonderlich sondern allgemeinen Nutzens als ein Ehren- oder andere Ausgab eingeschrancket ist / ja daß man auch etwann nicht weniger für etwas abnehmen mag / da etwann etwas zum Nutzen und Vortheil der Kauff- oder Handwercks-Leuthen geschätzet und gewerthet ist. Hingegen kan bey dem unter den handlenden Theilen erzichteten Werth der Sachen und Handlungen solches so genau nicht beobachtet werden/weilen dieselbige kein Macht noch Gewalt über einanderen haben sondern es darbey auf das / wie sie sich mit einanderen vergliechen/ankommet / so daß bey solchen Fällen der vorherige Werth von dem folgenden öffters unterscheiden seyn kan/und man für ein Sach mehrers oder minders geben und empfangen mag / nachdeme man sich mit einanderen nach denen mitunterlauffenden Umständen darüber verstanden / welches jedoch auch dahin gemeint ist daß solche Freyheit in dem Werth zusteigen und zufallen auch nicht allzuweit erstreckt und zu des einten Theils Beschädigung ausgedehnet werden möge / wie dann auch solchem Werth gemeinlich drey Grad als der unterste oder gelindeste / der mittleste oder bescheidenliche / und der höchste oder strenge gesetzet werden / nach welchen ein Sach wolfeiler oder theurer geschätzet wird / und vermuthlich auf solches Fundament das Justinianische Gesetze die Contract und Verkommnussen / da einer um das halbe beschädiget ist / aufzuheben billich befunden / *Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 5. c. 1. § 8. 9. Thomas. l. c.*

9. Nach der anfänglichen einfaltigen Lebens-Art der Menschen nun hätte es wol bey dem gemeinen Werth der Sachen und sonderlich bey der Austauschung sein Verbleiben haben können / nachdem die Menschen aber darvon abgewiechen allerhand Vortheil und nutzbare Gesüch gegen einanderen eingeführet/ein jeder verschiednes auch

und die zu dem Preiß und Werth der Sache dermahlen gebräuchliche Ma-

terie oder das Gelt / zu seiner Kommlichkeit und Wollust verlanget und dergleichen / anbey nicht ein jeder sogleich dergleichen Sachen besessen welche ein anderer mit ihme austauschen wollen oder die eines anderen Sachen gleichgültig gewesen / auch in den entstandnen Städten und anderen gemeinen Wesen / da die Einwohner in verschiedne Stände abgetheilet sind / es so viel verschiedne Arten der Einwohneren gegeben / welche / wann es bey der alleinigen Austauschung der Sachen und Arbeiten weiters verblieben wäre / ihr Leben gar nicht oder käumerlich hätten durchbringen können / so hat man nach und nach eine Materie oder Sach ausgesucht / nach welcher der übrigen Sachen gemeiner Werth und Preiß abgemässen / und derselben Werth dem Werth aller anderen kleinen und grossen Sachen vergliechen werden / und vermittlest solcher Materie oder Sach man ein jedere andere Sach sich anschaffen und jede Handlungen und Geschäfft kommlich ausführen möge / welches das oben pag. 249. sogenannte Pretium eminens ist / zu desse Erzihlung aber und damit solche Materie oder Sach aller anderen Sachen Werth gleich werden könne / ward erforderet daß solche Materie der Beschaffenheit seye daß sie sich gar nicht oder wenigstens schwehrlich biegen lasse und folglich durch den Gebrauch und die beständige Anrührung nicht verzehret werde / anbey aber auch einen innerlichen Werth wegen derselben Nutzbarkeit und Seltsamkeit habe / und in Ansehung ihrer Güte und Anzahl einer anderen Sach entspreche / man auch über das wol darmit umgehen / selbige kommlich vertheilen / herumtragen / bilden / prägen / schmeltzen und behalten könne ohne derselben Abgang ; welche Eigenschafften die meiste Völcker gefunden in den edleren und rareren Metallen mit jeweilig beobachtendem Unterscheid auch unter derselben Fürtrefflichkeit vor einandern / welche nicht allein in der Menschlichen Einbildung sondern aus obigen Eigenschafften bestehet / obgleich auch öffters aus Abgang / Mangel und Nothdurfft andere Materien hierzu ausgelesen werden müssen / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 12. § 17. Puffendorff. de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 14. § 7. 8.* weilen aber der Werth solcher Materie oder des jetz sogenannten Gelts eigentlich nach dem innerlichen Werth solcher Metallen welche sie in Gegeneinanderenhaltung mit anderen Sachen haben / bestimmet werden muß / und hierzu ein offentliches Zeugnuß desse / durch welches man von des Gelts Werth sicher seyn könne ; erforderet wird / als zeiget sich kürtzlich daß die Obsorg dergleichen Gelt zuverfertigen der Landes-Obrigkeit zukome / welche

welche nach einem gewissen Gewicht oder nach gestalteten gewissen Theilen der Metallen denselben ein Werth ansetzet und zu desse ehrer Erkanntnuß selbige bezeichnet / hierbey aber billich auch auf der benachbarten Völckeren gemeinen Werth solcher Metallen acht zuhalten / als sonst / wann denselben an einem Ort ein allzuhoher Werth bestimmet oder derselben Materie nicht gehörig eingerichtet wird / der Einwohnere Handel und Wandel mit den Benachbarten / welcher in der blossen Gegen-Tauschung nicht bestehen mag / einen grossen Abbruch leiden muß / wie dann auch danahen der Werth derselben nicht allzuofft und leicht abzuänderen ist / worauf aber von der Landes-Obrigkeit nicht jederweilen so genaue Acht mehr gehalten wird / *Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent. l. 5. c. 1. § 13. 14. 15. Ziegler. de Jur. Majest. l. 1. cap. 49. § 12-21.* von welchem Müntz-Recht und desse Ausübung das mehrere in dem Staats-Recht vorkommet.

wesentliche / ordenlich zugegen seyende / und zufällige Eigenschafften der Verkomnussen.

10. Von denen Eigenschafften und Erforderlichkeiten der Verkommnussen / bindlichen Handlungen und Contracten ist auch noch ins gemein anzumercken / daß dieselbige wieder verschiedne und einige wesentliche / andere ordenlich und gewohnlich zugegen / und die dritte nur zufälliger Weis vorhanden seyen; die wesentliche Stuck und Eigenschafften der Contracten / Handlungen ꝛc. *Substantialia*, nennet man die welche das Wesen derselben ausmachen und ohne welche selbige nicht bestehen können / es berube einerseits das Wesen derselben selbst darauf / als da ist bey allen Contracten ins gemein die beydseitige Einwilligung / bey einem Kauff die Einwilligung ein gewisse Wahr um ein gewissen Preiß zuüberlassen ꝛc. oder aber daß selbige dem Wesen ohnentbährlich und nothwendig nachfolgind / als aller Contracten insgemein Folg ist der Ersatz des darbey ausübenden Betrugs / bey den Käuffen aber die Ubergab der Sach und die Bezahlung des Kauff-Schillings ꝛc. und können auch solche Stuck und Eigenschafften von denen miteinanderen handlenden mit Bestand des Contracts oder Handlung nicht abgeänderet werden / sondern so bald als ein dießfällige Abänderung erfolget / entstehet ein gantz neuer und anderer Contract welcher von dem vorigen unterscheiden eintweder in seiner völligen Gattung / zumahlen wann man übereinkommet daß für eine verkauffte Sach an statt des Kauff-Schillings ein andere zugestellet werde / es dann nicht mehr ein Kauff bleibet sondern ein Tausch wird; oder aber nur in der Anzahl / also / wann man zuerst et-

was

was um 100. erkaufft hernach aber sich auf 80. vergleicht; solches zwahr ein Kauff bleibet aber nicht mehr für den vorigen sondern für ein neuen angesehen wird/ *Hopp. in Coment. ad Instit. tit. de obligat.* die ordenlich und gewohnlich zugegen seyende Stuck und Eigenschafften der Handlungen und Contracten / *Naturalia*, sind die welche ordenlich und gewohnlicher Weis nach der Verordnung der Gesetzen denselben anhangen und darinn begrieffen sind / obgleich ihrer nicht austruckenliche Anregung geschiehet / welche jedoch/weilen durch derselben Abgang und Ermanglung dannoch das Wesen des Contracts nicht zernichtet wird; von denen handlenden Theilen ausgelassen und abgeänderet werden können / gleich dann bey den Verkäuffen und Käuffen ein jeder Verkäuffer nach dem Justinianischen Recht zu der Gewährschafft auch ohne besondere Audingung verbunden ist/ selbige ihme aber von dem Käuffer ohne Schaden der übrigen Kauff-Handlung gutwillig nachgesehen werden mag / auch ist der / welchem etwas hinterlegt worden / nach diesen Gesetzen allein zu Ersetzung des boshafft verursachten Schadens verpflichtet / es kan aber solches durch der handlenden Theilen Verkommnuß auch auf den durch Verwahrlosung entstehenden Schaden erstreckt werden ꝛc. Zufällige Eigenschafften und Stuck der Contracten / *Accidentialia*, aber sind / welche weder zu dem Wesen des Contracts gehören noch ordenlicher Weise in demselben begrieffen sind / sondern eintweder noch über das Wesen desselben oder auch wider seine gewohnliche Natur durch ein absonderliche Ubereinkonfft demselben so zugesetzt werden / daß desselben Natur dardurch eintweder vermehrt oder verminderet wird/danahen sie auch/ wann sie unter dem Contract begrieffen seyn / demselben austruckenlich einverleibet werden müssen / als da sind die Beding und andere Zusätze in Ansehung der Zeit / der Art und Weise und dergleichen/ *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 24. Hopp. l. c.*

verschiedne Zusätz zu den Verkommnussen/ als

11. Weilen also nach der Natürlichen Freyheit die Handlungen / Verkommnussen und Conventionen willkührlich sind/und danahen nach der mit einanderen handlenden Partheyen Gutbefinden auch gantz verschieden eingerichtet werden können/es auch an denselben stehet die Natürliche und gewohnliche Stuck dergleichen Verpflichtungen einerseits / so weit es mit Treu und gutem Glauben ohne Betrug bestehen mag / zuvermehren oder zuverminderen / und anderseits auch sich ihres diesfälligen Rechts in so weit zubegeben / als es zu ihrem eignen

eignen Vortheil gereichet und es ohne Verletzung und Schädigung der Gesetzen / guter Gewohnheit / Treu und Glaubens auch eines Drittmanns geschehen kan ; so muß daraus nothwendig folgen daß nicht alle dergleichen Handlungen / Verkomnussen und Conventionen purè und lediger Dingen mit einanderen aufgerichtet werdind / sondern daß bey den meisten von denen mit einanderen handlenden Partheyen nach der darzu habenden Befugsamme verschiedne Beding / Vorbehalt / Einschranckungen und andere Zusätz beabredet / verglichen und selbigen beygefüget werdind / welche bey selbigen auch sonderlich in Betrachtung zuziehen.

die Beding /

12. Unter solchen denen Handlungen / Verkommnussen / Conventionen und Contracten von denen handlenden Partheyen willkührlich beygefügten Zusätzen erscheinen vorderist und fürnemlich die Beding oder der Zusatz eines könfftigen ungewissen Austrags und Zutragenheit / in der Meinung daß wann derselbe oder dieselbige sich begibt / so dann eintweder ein sonst würcklich vollkommne Handlung wieder aufgehebt oder aber ein unvollkommne zu ihrer Vollständigkeit gelange / folglich die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Handlungen von solch ungewisser Begegnuß abhanget / zumahlen zu einem sogenannten Beding erforderet wird / daß die Würckung der Verpflichtung aufgeschoben werde und der Austrag oder Begegnuß des Bedings den Handlenden ungewiß seye ; selbige werden erkennet einerseits aus denen Worten / Wann / Womit / Nachdem / Bis daß / Obschon / So lang ꝛc. und in der Lateinischen Sprach auch aus zweyen sogenannten Ablativis, welche in einer Verordnung lediglich gesetzt und mit Worten von einer könfftigen Zeit vereiniget sind / *l. 93. ff. ad L. Falcid. l. 109. ff. de condit. & demonstr.* anderseits aber auch und fürnemlich aus dem Vorhaben und der Meinung der Handlenden und der Sach selbsten. *l. 19. pr. § 1. ff. de condit. & demonstr. l. fin. C. quæ res pign. oblig.* Hingegen aber werden unter die eigentlich genannte Beding nicht gezellet die welche nach der Sachen Natur und der Gesetzen Verordnung allen auch den ohnbedingten Versprechen und Handlungen stillschweigend anhangen / als ich will dir 100. geben wann mich kein höherer Gewalt daran verhinderet / oder wann die Welt annoch bestehet ꝛc. ja auch nicht wann selbige gleich ausgetrucket wären / *l. 1. pr. & § fin. l. 107. ff. de condit. & demonstr. arg. l. 21. l. 41. ff. de jur. dot. l. 3. de fidejuss.* so dann nicht die / welche sich auf ein

gegenwertige oder vergangne Zeit beziehen / als solche Handlungen so gleich gültig werden wann solches / worauf sie gesetzt sind / wahr ist / oder ungültig / wann selbiges falsch ist / *§ 6. de V. O. l. 10 ff. de condit. instit.* es seye dann der stillschweigende Verstand darbey / wann solches / worauf sie gestellt sind / bewiesen werde und solches nicht allzuleicht wäre; weiters auch nicht die welche nothwendig erfolgen werden / als wann es morgen Tag seyn wird ꝛc. noch die welche etwas der Handlung widriges oder entgegenlauffendes enthalten / *l. 7. l. 8. ff. de V. O.* oder die welche von Natur oder durch die Gesetz unmöglich sind / als wann einer den Himmel mit dem Finger berühre / oder wann er ein geweyhete Sach verkauffe und dergleichen / *l. 35. § 1. l. 137. § 6. ff. d. tit.* jedoch so daß die letstere eine Handlung aufheben / die erstere aber für nicht beygefügt sondern die Handlung als lediglich und ohnbedingt geschehen angesehen wird / *l. 1. § 11. ff. de O. & A. § 10. de inutil. stipul.*

derselben verschiedne

13. Aus der vorangemerckten den handlenden Theilen freystehenden Befugsamme dergleichen Beding nach gutbefinden denen erzichtenden Verkommnussen / Contracten und Conventionen beyzufügen erhellet schon / daß derselben verschiedne Arten seyn müssen / wie dann vorderist unter denselben von einigen ein Unterscheid gemacht wird zwischend den möglichen und unmöglichen Bedingen / diesere letstere aber / wie gleich vor angemerckt worden; von anderen unter die uneigentliche Beding um so da mehr gezellet werden / als ein unmögliches Beding in der That kein Beding ist als durch selbiges nichts aufgeschoben noch aufgehebt / sondern nur ein Handlung eintweder in ein unbedingten Stand oder gar nicht in Stand gesetzet wird / folglich auch die Beschreibung der Bedingen auf selbige sich nicht schicket / und also nur die mögliche Beding / welche von Natur oder auch krafft der Gesetzen erfüllet werden mögen / für eigentliche Beding zuhalten sind; unter welchen aber auch wiederum eint und andere Unterscheid sich zeigen und zwahren erstlich / weilen die Beding nichts anders sind als Vergleich unter den mit einanderen handlenden / was sie gehalten haben wollind wann ein vorsehender Fall erfolge; dergleichen Fälle aber von dreyer Art fürnemlich sind / da einige von dem Willen und dem Gewalt der Handlenden abhangen / als wann einer Doctor werde / wann einer in eines anderen Gesellschafft trette ꝛc. andere welche nicht auf der handlenden Willen und

Gewalt

Gewalt sondern auf einem ungefehrden Zufall beruhen / als wann ein Schnee / Hagel oder etwas dergleichen erfolge ꝛc. und die dritte / deren Erfüllung theils in der handlenden Willen und Gewalt stehet / theils aber auch einem ungefehrden Zufall unterworffen / als wann ein gewisse Wahr auf den angesetzten Tag anlange ꝛc. und werden die erstere potestativæ, in eines Macht stehende / die andere casuales und fortuitæ, zufällige / und die die dritte mixtæ und vermischte genennet / *l. un.* § 7. *C. de Caduc. toll.* welchen Unterscheid aber *Thomasius in Disp. de filio familias sub conditione, si se filium probaverit, hærede instituto*, ausser den Justinianischen Rechten von keinem sonderlichen Nutzen achten / noch zwischend denen in einsen Macht stehenden und denen vermischten ein genugsammen Unterscheid finden will.

14. Gleichwie solcher Unterscheid von dem allfälligen Austrag hergehollet wird / also wird ein anderer beobachtet in Ansehung des Endzwecks der Bedingen / als da einige sind welche den völligen Bestand und die Vollkommenheit einer Handlung und Convention auf derselben Erfüllung aufschieben / innhalten und verweisen / und die Handlung und Convention erst durch ihren Austrag vervollkommnen und in Stand stellen / als wann ein Kauff statt haben solle auf den Fall / daß die Wahr an dem bestimmten Tag gelieferet werde / und diese werden genennet conditiones constitutivæ oder suspensivæ, aufschiebende Beding; durch andere hingegen wird ein sonst vollkomne Handlung und Convention, wann selbige sich begeben oder erfüllet werden / wieder aufgehebt / als daß / wann ein Person in einer gewissen Zeit anlange / der Kauff seinen Fortgang nicht haben solle und dergleichen / *l. 2. ff. de in diem addict. l. 1. ff. de Leg. Comiss.* worzu noch einige setzen die Beding welche weder ein Handlung vervollkommnen noch aber wieder aufheben / sondern sonst andere Abänderungen darinn machen / als da bedungen wird / daß wann in einem gemietheten Haus die versprochne Mobilien nicht befindlich / der Haus-Zinß um so viel geringer seyn solle ꝛc. Es sind auch über das einige Beding bey denen Handlungen deutlich ausgetruckt / andere aber werden stillschweigend darunter verstanden / da die erstere von dem handlenden Theil deutlich und austruckenlich mit einanderen beabredet und erkläret sind / als wann dieses oder jenes geschichet / gemacht wird und dergleichen; die letstere aber sind in den Handlungen und Conventionen eingeschlossen ohne daß deren austruckenliche Unterscheid/

deutung geschiehet / als wann einer etwas verkaufft und sich die Frücht desselbigen Jahrs vorbehaltet / das Beding / wann nainlich in selbigem Jahr einige wachsen; stillschweigend miteinbegrieffen ist / *arg. l. 73. ff. de Verb. obl. l. 1. § 3. ff. de condit. & demonstr.*

Tag und Zeit.

15. Nebend denen Bedingen werden so dann auch denen Conventionen / Verkommnussen und Contracten öffters von den handlenden Partheyen willkührlich beygesetzet Tag und Zeit / und zwahren eiutweder die Verpflichtung zumässigen und einzuschrancken / als da einer dem anderen etwas verspricht auf den Fall der ander auf den ersten Tag Martii nicht anlangen werde / *l. 10. ff. de V. O.* oder zu Vermehrung der Lieferung des Versprochnen als da man übereinkommt etwas alle könfftige Jahr zulieferen / *l. 5. 6. § 4. d. tit.* oder zu Beendigung einer Verpflichtung / als da einer etwas verspricht so lang er lebe ꝛc. *l. 44. § 1. ff. de Obl. & Act.* oder auch zu Ansetzung der Zahlung auf ein gewisse bestimmte Zeit / *l. 46. pr. l. 118. § 1. ff. de V. O.* und zwahren wird also denen Handlungen und Conventionen beygesetzt eintweder ein gewisse Zeit oder aber ein ungewisse / da die letstere wann man nicht weißt ob oder wann selbige erfolgen werde bald mit denen Bedingen übereinkommet; ja es führen auch öffters einige Conventionen und Handlungen ein Zeit stillschweigend mit sich / als wann einer dem anderen verspricht an einem entlegnen Ort etwas zugeben / stillschweigend darunter verstanden ist in der Zeit wann solches des Wegs und anderer Umständen Beschaffenheit zulasset / *l. 137. § 2. ff. de V. O.* weiters wird etwann auch denen Verkommnussen / Conventionen und Contracten beygesetzet ein Ort / wo selbige vollstrecket werden sollen / oder auch die End-Ursach um deren willen etwas geschiehet oder geleistet wird / oder auch andere mit einanderen beabredete und vergliechene Puncten / welche ehemahls Pacta adjecta genennet worden / *l. 17. § fin. ff. de condit. & demonstrat. l. 7. § 5. ff. l. 13. C. de Pact.*

Der

Der VIII. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkomñnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Pacta, Conventionen und Contracten ins gemein / und von derselben Unterscheid und Abtheilung / auch Auslegung in das besondere.

1.

Der Verkommnussen und Conventionen Verschiedenheit

AUs der denen mit einanderen handlenden Partheyen zu und bey Errichtung der Verkommnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Pactorum, Conventionen und Contracten (unter welchen nach dem Natürlichen Rechten eigentlich kein Unterscheid / der aber in dem Justinianischen Rechten sich zeigende / wie unten vorkommen wird / allein aus eint und andere auch dermahlen nicht mehr beobachtende Subtilitäten entstanden / danahen auch hier in Behandlung dieser Materie auf den Fuß des Natürlichen Rechtens obige Wort ohne Unterscheid gebraucht / und darbey auf den in den Justinianischen Rechten befindlichen Unterscheid kein Acht gehalten wird:) zukommenden willkührlichen Freyheit nach eignem Belieben und Gutbefinden hierbey zuverfahren/und anderseits aus der dem Menschlichen Geschlecht anhangenden Nothdurfft und Begierd eint und andere Sachen / welche man von anderen haben muß oder will/ zuerhalten / über das aus denen entstandnen grösseren Menschlichen Gesellschafften und dariñ eingerichteten Ordnungen und anderem dergleichen haben nothwendig nach und nach gar verschiedne Arten und Gattungen dergleichen Verkommnussen/ Conventionen und Contracten entspringen müssen / zumahlen in der Menschen ursprüng- und anfänglichem Natürlichen Zustand wenig derselben Platz gefunden / mehrere aber nach erfolgter Einrichtung der Staaten und Obrigkeiten auch Einführung des Eigenthums und Macht-Rechts über die

Sachen: folglich ist auch ein Art und Gattung derselben älter als die andere / wie dann die Vertauschung eher in Ubung gewesen als die Kauff- und Verkauffung / und noch eher als beyde die Vertheilung / annebst haben auch einige Arten der Conventionen auch vor Einführung der Staaten und Eigenthums-Rechten bey der noch unter den Menschen beobachteten Gleichheit und Gemeinderschafft statt gehabt als die Leistung der Diensten und Gegendiensten / der Befehl etwas für einen anderen vorzunehmen ꝛc. andere aber setzen einen Staat und Obrigkeit zum Voraus / als bey welchen man Gelt vonnöthen hat; und die meiste das eingeführte Eigenthums-Recht als die zu welcher Bestand die würckliche Ubergab der Sach erforderet wird / als das Leyhen und die meiste andere / so daß das Fundament und die Verpflichtung der Verkommnussen und Conventionen aus dem Natürlichen Rechten herzuhollen / die verschiedne Nammen dieser Verkommnussen von den Völckeren eingeführet / und die verschiedne Beschaffenheit und Würckung derselben aus den Civil-Rechten herfliessen.

und Abtheilung

2. Diese verschiedne Arten und Gattungen solcher Schluß-Handlungen / Verkommnussen / Conventionen / Pactorum und Contractuum ziehen danaben nach sich auch gar verschiedne derselben Abtheilungen / deren etliche sich auf verschiedne Umstände / welche allen Völckeren gemein sind und vorkommen / gründen / andere aber und dargegen bald die mehrere allein von dem eint und anderen Civil-Recht herrühren / welche wol von einanderen zuunterscheiden sind / wiewolen / gleichwie das Justinianische Recht in vielen Staaten angenohmen worden und annoch beobachtet wird; auch die vielfaltige in selbigen befindliche Abtheilungen dergleichen Handlungen noch in Betrachtung gezogen werden / einige darvon aber auch wegen abgeänderten Process-Ubungen abgeänderet und aussert Acht gelassen werden / wie hernach angezeiget werden wird.

nach den Natürlichen

3. Nach und aus dem Natürlichen und Völcker-Recht machet *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 12. § 1-7.* in Ansehung der Schluß-Handlungen / Conventionen und Contracten die Abtheilung erstlich in die hierzu und zum Nutzen anderer Menschen abzweckende Menschliche einfache / und vermischte Handlungen / und so dann der ersteren oder einfachen wiederum in die / welche aus einer Gutthätigkeit

keit entstehen und in die / bey welchen ein Gegen-Versprechen und Verbindlichkeit und gleichsam ein Austauschung sich befindet / actus beneficos & permutatorios, und weiters auch dieserer ersteren Gattung / bey welchen doch auch etwas beydseitig verbindliches miteinfliesset / in die durch welche eintweder wegen einer Sach ohne derselben Alienation und Veräusserung / als bey dem gestattenden Gebrauch oder Leyhung einer Sach ꝛc. oder aber über ein That daraus ein Würckung übrig bleibet / als die Übernahm und Verzichtung eines andern Geschäffts ꝛc. ein Verordnung geschiehet; fehrners auch deren der anderen von obigen mit einer Gegen-Verbindlichkeit begleiteten Handlungen in die / welche die Partheyen so von einanderen sönderen daß wann solche Handlungen ihre Endschafft erzeichen / sogleich auch das Geschäfft selbst geendiget ist / und in die welche die Partheyen mit einanderen in das könfftig vereinigen und ein Gemeindschafft unter ihnen anrichten / da er unter die erstere zellet folgende drey Vertauschungs-Arten / da man etwas gibt damit der andere auch etwas gebe als ein Sach für die andere bey dem Tausch / Gelt für Gelt bey Wechsel-Handlung / ein Sach für Gelt bey dem Kauffen und Verkauffen / den Nutzen einer Sach für Gelt bey dem Ausleyhen und Entlehnen ꝛc. oder da man etwas thut damit der andere auch etwas thüge / als bey dem Befehle und Gewalts-Ertheilung und vielen anderen Contracten mehr; oder auch daß man etwas thüge / damit der andere etwas gebe ein Sach oder Gelt / wie bey dem Mieth und Bestand ꝛc. unter die letstere oder die vereinigende und ein Gemeinschafft anrichtende aber rechnet er die durch welche eintweder Sachen oder Thaten oder aber beyde mit einanderen zu gemeinem Nutzen unter etlichen gemein gemacht werden wie bey den Gesellschaffts-Handlungen. Vermischte oder zusammengesetzte Handlungen sind wieder einige an und für sich selbst / andere aber durch ein Zusatz einer anderen Handlung / gleich zum Exempel der ersteren dienen mag / wann einer ein Sach mit gutem Wissen und Willen theurer kaufft und das was er zuviel darfür bezahlt dem anderen schencket / als solches theils ein Kauff und theils ein Schenckung ist; der anderen Art aber sind die Bürgschafft- und Pfand-Leistungen.

4. *Puffendorff* machet *de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 5.* bey den Verkomñussen und Pactis den alleinigen allgemeinen Unterscheid zwischend den einseitigen Versprechen / da nur einer sich zu etwas Rechten und ver-

verpflichtet / und zwischen denen beydseitigen Handlungen / da zwey oder mehrere sich gegen einanderen zu etwas verbinden ; und theilet *l. c. cap. 15 : 2.* die Contract auch nur insgemein ab in gutthätige / bey welchem dem einten Theil aus des anderen Gutthat ein Nutzen zuwachset / als bey dem Befehl und Gewalt / Hinterlag ꝛc. und in beschwehrliche / welche jeden Theil zu gleicher Beschwehrd anhalten und etwas gegeben oder geleistet wird in dem Absehen daß man von dem anderen auch etwas dargegen erhalte ; welchen aber auch noch eint und andere bald bey allen Völckeren übliche und beobachtete Abtheilungen der Pactorum , Verkommnussen und Contracten beygefüget werden können / als die Abtheilung derselben in Staats- und offentliche / welche eintweder von Staaten und freyen Nationen oder aber um dem Staat und dem gemeinen Wesen zugehörige Sachen erzichtet werden / und in *privat-Pacta* welche absönderlichen Personen und um privat-Sachen mit einanderen machen ; so dañ in die freye und ledige welchen nichts mehr beygefüget / und die bedingte welchen durch ein Beding / Zeit oder anderen Beysatz eingeschrancket sind ; weiters in die gerichtliche / welche mit Obrigkeitlichem Ansehen / und ausser-gerichtliche / welche allein mit der Partheyen Einwilligung eingegangen werden : fehrners in ausgetruckte / darzu die Einwilligung austruckenlich durch Mund / Schrifft ꝛc. dargeleget wird / und stillschweigende / welche in den Rechten durch ein mitunterlauffende That oder aus einer anderen Ursach erzichtet worden zuseyn geschlossen werden / wie darvon oben pag. 233. die mehrere Anzeig geschehen ; auch in die Sächliche und Persönliche / da die erstere nicht nur auf die handlenden Personen eingeschrancket / sondern insgemein wegen einer Sach ohne Achthaltung auf eine Person erzichtet werden / die letstere aber allein die handlende Person angehen / als die Nutz-Niessung ꝛc. *l. 16. l. 17. l. 23. l. 40. pr. ff. de Pact.* ob aber ein Verkommnuß Persönlich oder Sächlich seye / ist eher aus der handlenden Theilen gehabten Vorhaben als aus den Worten zuschliessen / im Zweifel aber wird es eher für ein Sächliche gehalten / weilen von jederem eher gemuthmasset werden kan / daß er auch für seine Erben habe wollen gesorget haben / *l. 7. § 8. ff. de Pact. Brunneman. ad d. l. 7. § 8. de Pact.* zumahlen auch in verpflichtende / durch welche die handlende Personen verbunden werden etwas zuleisten ; in befreyende / dardurch ein Verbindlichkeit und Verpflichtung wieder aufgehebet wird / und in vermischte / durch welche zum Theil ein Verbindlichkeit entstehet /

stehet / zum Theil aber auch selbige aufgehebt wird wie in den Vergleichen und Verträgen.

Justinianischen Gesetzen und absonderlich in Pacta,

5. Die alten Römer haben einerseits zwahr aus einer nicht zuverwerffenden Vorsorg / daß man sich nicht mit allzugeschwinden einseitig oder beydseitigen Versprechungen so leicht schädigen thüge / eint und andere Abtheilungen unter den Versprechen und Verkommnussen gemachet / anderseits aber auch folglich allzuviel Unterscheid unter denselben aufgesucht und erzichtet / welche nur auf allerhand Subtilitäten gegründet und zu vielfältigen Zänckereyen und Streitigkeiten Anlaas gegeben / weilen aber gleich den Römischen und Justinianischen Gesetzen selbst also auch diesere Abtheilungen noch an den meisten Orten in Ubung sind und beobachet werden / als werden selbige auch hier anzubringen seyn ; wie daß nach diesen Justinianischen Rechten denen Verkommnussen / Vergleichungen und Schluß-Handlungen ins gemein theils der Nammen der Conventionum, theils Pactorum gegeben und dardurch zweyer oder mehrerer Personen Einwilligung über etwas / dasselbe zuleisten / zugeben oder zuthun verstanden wird / *l. 1. § 2. ff. de Pact.* diesere Conventionen oder Pacta in solchem Begrieff so dann aber wieder getheilet werden in zwey Haupt-Abtheilungen als die sogenannte Pacta insbesonder und in die Contractus, und nach selbigen Gesetzen für ein solches *Pactum* insbesonder gehalten wird ein Verkommnuß oder Handlung zweyer oder mehrerer Personen über etwas / welche weder ein eignen Nammen noch Titul hat und durch welche man nach den Civil-Rechten derselben nachzukommen nicht verpflichtet wird / *d. l. 1. § 2. l. 7. pr. § 1. 2. ff. de Pact. Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 6.* da durch den eignen Nammen ein absonderliche Form / durch welche die Contractus von einanderen unterscheiden / und durch den Titul oder Causam das / wordurch ein anderer auch verpflichtet wird hergegen etwas zugeben oder zuthun / oder auch ein wurckliche Ubergab oder That verstanden worden / da zu dessen Erleuterung folgendes Exempel dienen mag / daß / wann ihrer zwey mit einanderen übereinkommen einer wolle dem anderen 100. geben damit er seinen Knecht freylasse ; so lang der einte solche 100. nicht gegeben und der andere den Knecht nicht freygelassen / solches für ein solches Pactum angesehen worden / weilen solche Handlung keinen absonderlichen Nammen hat / noch auch etwas gegeben noch gethan worden / so bald aber das eint oder andere geschehen / wurde

es in ein Contract veränderet / *Huber in Prælect. ad Inſt. de Oblig.* dergleichen Pacta aber wurden weiters getheilet in die ſogenannte nuda und nonnuda & veſtita und die *Pacta nuda*, oder bloſſe Verſprechen und Verkommnuſſen genennet / welche in einem alleinigen Verſprechen beſtanden und nach den Geſetzen kein verbindliche Krafft gehabt noch ein Befugſamme den anderen zu derſelben Nachlebung rechtlich anzuhalten mit ſich führeten/als wann einer dem anderen etwas Gelts vorzuſtrecken anerbotten und der andere ſolches angenohmen/ſelbiges bis ſolches Gelt würcklich erleget worden für ein ſolches bloſſes Verſprechen gehalten worden / *l. 7. pr. & ſ 4. ff. de Pact. l. 27. C. Locat.* unter die *Pacta non nuda & veſtita* oder bedeckte und gleichſam eingekleidete Verſprechen und Verkommnuſſen wurden gezellet die / welche über die bloſſen Schrancken der Verſprechungen noch von auſſenher ein Krafft bekommen einen bindlich zuverpflichten / ſo daß man auch nach den Geſetzen einanderen deßwegen rechtlich belangen und ſuchen mögen/ *l. 15. ff. de præſcript. verb.* und erlangten ſelbige ſolche Krafft eintweder von den Geſetzen ſelbſt oder aber durch Beyfügung zu einem Contract, da wiederum die erſtere *Pacta legitima*, Geſetzliche Verſprechen und Verkommnuſſen genennet und durch ein beſonders Geſetz rechtskräfftig uud verbindlich gemachet / und die deßwegen anzuſtellen befügte Klagen und Actiones nur Condictiones ex Lege oder Geſetzliche Klagen und zwahren je nach denen Geſetzen/ durch welche ſolche Verſprechen unterſtützet werden/benamſet wurden/ worunter gehören die Schenckungen / die Verſprechen des Heyrath-Guts ꝛc. *l. 6. ff. de Pact. l. 35. ſ 4. C. de Donat. l. 6. C. de Dot. promiſſ. tot. tit. ff. de condict. ex Leg.* den anderen aber ward der Nammen *Pactorum adjectorum*, der beygeſetzten oder angehenckten Verſprechen und Verkommnuſſen gegeben / und ſelbige den Contracten ſo beygefüget / daß ſie dardurch / und weilen ſie für ein Stuck oder Theil des Contracts angeſehen worden: ein Rechts-Krafft erlanget haben / unter welchen aber wiederum ein Unterſcheid beobachtet worden ob ſelbige gleich von Anfang und bey Erzichtung des Contracts demſelbigen beygefüget worden ? auch ob ſelbige die weſentliche Stuck oder nur natürliche Stuck des Contracts angehind ? ob ſie wider/oder über/ oder aber nach dem Weſen und der Natur des Contracts eingerichtet? ob es Contract ſtrengen Rechtens oder nur von gutem Glauben ſeyen ? und dergleichen / *l. 7. § 5. ff. l. 13. C. de Pact, Hopp. ad tit. Inſt. de obligat.*

6. Die

6. Die Verkommnussen / Vergleichungen und Schluß-Handlungen / welche in dem Justinianischen Recht *Contractus* genennet und von den Pactis unterscheiden werden ; werden von den Auslegeren dieser Rechten verschieden beschrieben / als daß sie seyen Handlungen mit einem gewissen Titul oder Causa , oder welche ein gewisses Geschäffte in sich begreiffend / oder welche zu Erwerbung einer Verpflichtung erzichtet / oder welche einen eignen Nammen oder in desse Abgang wenigstens ein eignen Titul habend / oder die von sich selbst ein rechtliche Verpflichtung und Rechs-Ubung mit sich führen / *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 50.* danahen sie auch von den vorbeschriebnen Pactis nudis , weilen sie ein eignen Nammen und Titul haben auch ein Verpflichtung nach sich ziehen ; von den Pactis legitimis aber / weilen sie ihre Krafft nicht von einem absönderlichen Gesetz sondern von und aus sich selbst haben ; unterscheiden sind / *l. 6. l. 7. § 1. 2 ff. de Pact.* auch unter selbigen komen in gedachten Justinianischen Rechten wiederum verschiedne meistens auf die mehr oder mindere Verbindlichkeit derselben sich gründende Abtheilungen vor / darunter die fürnehmste sind die in die Contract, welche ein- oder beydseitig eingegangen werden / so dann in die Contract von gutem Glauben oder strengen Rechtens / und in die wahre und eigentliche oder Schein-Affter-Contract, da von selbigen die eint und andere auch noch weitere Unter-Abtheilungen haben / wie aus folgendem erhellen wird. in Contract

7. Die Abtheilung der ein- und beydseitigen Contracten ist schon oben pag. 263. auch unter die Abtheilungen der Verkommnussen / welche auch nach den Natürlichen Rechten Platz hat / gesetzet worden / und ist derselben halber nur noch beyzufügen daß in Ansehung der Weise Verkommnussen zumachen alle Contract beydseitig seyend / weilen bey einer jeden Verkommnuß zwey Personen seyn müssind / welche selbige erzichten / in Ansehung aber der Verpflichtung solcher Unterscheid sich zeige / da bey den einseitigen nur einer von beyden verpflichtet wird / der andere aber nicht / und folglich auch nur einem ein Rechts-Klag gegen einanderen anzustellen zukomme als in dem Darleyhen / schrifftlicher Verbindung / Erbs-Antrettung ꝛc. bey den beydseitigen aber so wol die Verpflichtung beyde Theil angehe als auch die Rechts-Klag beyde gegen einanderen führen mögen / als bey denen Käuffen und Verkäuffen / dem Bestand / der Gesellschafft ꝛc. und derselben wieder

verschiedne

8. Nach der anderen Abtheilung werden einige Contract von gutem Glauben / (*Contractus bonæ fidei*,) andere aber strengen Rechtens (Contractus stricti juris) genennet / da hier unter dem Wort von gutem Glauben / nicht wie in dem III. Theil bey den Erlangungs-Arten des Eigenthums solche Wort erkläbrt werden ; ein habende Meinung und Beglaubigung daß ein Sach einem zugehöre / noch auch in so weit selbiger dem bösen Glauben oder Betrug entgegen gesetzt ist ; verstanden wird als solcher gute Glaub auch bey den Contracten strengen Rechtens erforderlich ist / sondern ein guter Glaub ist hier nichts anders als ein billiche/nutzliche und gönstige Auslegung der Handlungen und Verkommnussen / welche nicht so genau nach den Worten sondern nach der Billichkeit eingerichtet ist / *Frantzk. ad Inst. Exerc. 13. qu. 6. num. 11.* danaben die Contract in welchen das Gesetz ein solche Auslegung / und dem Richter gestattet etwas nach der Billichkeit / obgleich darüber kein austruckenliche Verkommnuß vorhanden / zuurtheilen und zuverordnen / bonæ fidei und von gutem Glauben genennet werden / *l. 7. ff. de negot. gest. l. 24. ff. depos. § un. J. de oblig. ex consens.* und gehören unter selbige alle benamsete beydseitige und von den unbenamseten der Tausch / und der sogenannte æstimatorius, da ein um einen gewissen Preiß angeschlagne Sach zuverkauffen gegeben wird mit dem Anhang daß der welcher selbige übernihmet eintweder die Sach wieder zuruckstelle oder aber den Werth darfür bezahle ; von den Schein- und Affter-Contracten aber die Verwaltung frembder Geschäfften / und insbesonder auch die Vogt- und Vormund-Stell / auch die Gemeinderschafft einer Erbschafft oder anderen Sachen ; zu einem genugsammen Zeichen aber eines solchen Contracts wird nicht gehalten wann man beydseitig etwas zuleisten hat / noch wann man mit dem Fürsten oder Landes-Obrigkeit etwas gehandlet / auch nicht wann gleich die Wort / alles getreulich und ohne Gefehrd beygefüget sind / als diese Wort allein allen Betrug / Hinterlist und nach der Weis der Altforderen bedeuten wollen. Bey welchen Contracten und Verkommnussen aber obige gönstige und billiche Auslegung einem Richter nicht zugestanden wird / sondern des Richters Gewalt auf die Wort der Handlung und die Natur derselben eingeschrancket und derselbe an solche genau verbunden ist / die werden strengen Rechtens und *stricti juris* genennet / *arg. l. 1. ff. de his, qui sunt sui vel alien. jur. l. 99. ff. de V. O.* und darunter gerechnet alle einseitige Contract und Verkommnussen auf-

fert

sert der Stipulation wegen Ruckbegehrung des Heyrath-Guts / so auch alle übrige ohnbenamsete Contract nebst den sogenannten Pactis legitimis und Gesetzlichen Verpflichtungen/als Schenckung ꝛc. *§ 29. de Action. l. 5. l. 7. ff. de eo quod certo loco. Muller. ad Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 31.*

9. Unter die wahren und eigentlichen Verkommnussen und Contractus *veros & proprios* warden gerechnet die welche durch eine wahre und ausgetruckte Einwilligung beyder Theilen erzichtet / und durch welche man vor sich und ihrer Natur nach bindlich verpflichtet wird / es werde solche Einwilligung dargelegt eintweder durch Wort und Schrifften austruckenlich oder aber durch selbige genugsam darzeigende Thaten stillschweigend / *Böckelm. ad tit. ff. de Pact. n. 6.* und sind selbige wiederum verschiedner Arten wie gleich folgen wird. Für Schein- und Affter- oder uneigentliche Verkommnussen *Quasi Contractus improprios* aber warden gehalten die / welche aus einer erdichteten und von den Gesetzen aus einer erlaubten That vermutheten Einwilligung ein bindliche Krafft und Verpflichtung bekommen/ *l. 13. § fin. ff. Comod. Hopp. ad tit. Inst. de oblig. quæ quasi ex contr.* oder wie sie *Thomasius in Not. ad h. tit.* vorstellet / ein erlaubte That/durch deren Veranlaasung und waltende Billichkeit die Römische Gesetze eine austruckenliche oder stillschweigende Einwilligung erdichtet / und daher eben so wol ein Rechtliche Klag anzustellen erlaubt haben / als wann ein wahrer und würcklicher Contract erzichtet worden wäre; welche Billichkeit nach seiner Anzeig auch am meisten darauf gegründet ist / daß sich niemand mit des anderen Schaden bereichere / und daß einsen Verbrechen oder Versehen einem anderen nicht zum Schaden gereiche; und danaben / weilen ein jeder für ein ehrlicher Mann und Liebhaber der Billichkeit angesehen wird ; also auch von ihme vermuthet werden könne dem beyzupflichten was solche Reguln der Billichkeit mit sich führen / jedoch ist die Ursach der Verpflichtung in dergleichen Verkommnussen nicht auf einen stillschweigenden (als welche auch ein wahrhaffte Einwilligung ist / *l. 2, l. 4. in fin. ff. de Pact.*) sondern nur auf ein erdichtete und von den Gesetzen vermuthete Einwilligung gegründet / welche letste gleichwol auch durch ein That muß dargeleget werden / weil ein in dem Gemüth behaltne und weder durch Wort noch That eröffnete Meinung keine Würckung haben kan / von welchem Unterscheid zwischend einer stillschweigenden und vermutheten Abtheilungen

mutheten Einwilligung oben pag. 234. das mehrere nachgesehen werden kan/und hier nur noch anzufügen ist/daß in *d. tit. Inst. de obligat. quæ quasi ex Contr. nasc.* unter solchen Schein- und Affter-Verkommnussen gezellet werdind die Verwaltung frembder Geschäfften / die Vormundschafft / die Gemeinschafft / die Erb-Theilungs-Klag / die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Erb-Schulden und zu Bezahlung dessẽ / was man nicht schuldig gewesen ; welchen von einigen auch noch beygefüget werden die Kriegs-Rechtens-Bevestigung oder litis Contestatio, das uneigentliche und Schein-Pfand-Recht / und die Verbindlichkeit welche aus dem Eyd-Schwuhr entspringet / *à Costa in Comment. ad d. tit.*

und Unterscheid/

10. Gleichbesagter massen finden sich in den Justinianischen Rechten auch wiederum verschiedne Abtheilungen der wahren und eigentlichen Verkommnussen und Contracten / und zwahren erstlich in benamsete und unbenamsete / weilen wegen der allzugrossen Verschiedenheit der Handlungen unmöglich gewesen allen Verkommnussen absonderliche Schrancken zusetzen / und danaben nur eint und andere derselben auf gewisse Sachen und ein gewisse Weis eingeschrancket worden / gleich dann der Kauff und Verkauff ein solches Geschäfft ist da man übereinkomt ein Sach um Gelt zuübergeben ꝛc. andere aber also unbestimmet und uneingeschrancket gelassen worden / daß man / auf was für ein Weis und was für eine Sach man wollen mit einanderen ein Verkommnuß treffen können / folglich auch den ersteren absonderliche Nammen/den letsteren aber nicht zugeleget worden / wie dann unter den benamseten Verkommnussen / *Contractibus nominatis* verstanden werden die / welche eine besondere und vorbeschriebne Form und danahen auch absonderliche Nammen und gewisse und in den Rechten benamsete Klagen und Rechts-Ubungen haben / *l. 7. § 1. ff. de Pact.* deren wiederum in *§ 2. de obligat.* viererley Gattungen angezeiget werden / als 1. die Sächlichen / *reales*, welche zu ihrer Vollkommenheit nebend der Einwilligung noch die würckliche Ubergab der Sachen erforderen / darunter gehören das Darlehen Mutuum, die Leyhung Commodatum, die Hinterlag / und das Pfand / da durch das erstere das Macht-Recht / durch das andere der Gebrauch / durch das dritte die Verwahrung und durch das vierte der Besitz übergeben wird / *tit. J. quib. mod. re contrab. oblig.* 2. die Wörtliche *verbales*, bey welchen zu ihrem Bestand nebend der Einwilligung man einige gewisse / zierliche und vorgeschriebne Wort-

Wort-Formuln gebrauchen müssen / als bey den ehemahligen sogenannten Stipulationen und Bürgschafften / *tit. J. de Verb. obligat. & fidejuss.* 3. Die Schrifftliche / *literales*, zu welchen zu ihrer Gültigkeit nebend der Einwilligung noch ein Schrifft vonnöthen ist / als zu dem sobenenten Contractu Chirographario, *tit. J. de literar. oblig.* und 4. die Verkommnussen durch die Einwilligung / *Consensuales*, welche zu ihrer Vollständigkeit weder ein Ubergab der Sach / noch Wort / noch Schrifften sondern allein die Einwilligung erforderen und werden unter selbigen begrieffen der Kauff und Verkauff / der Mieth und Bestand / der Erb-Bestand oder Zinß / die Gesell-oder Gemeinschafft und der Befehl oder Gewalt / *§ un. de obligat. ex consens.* die sogenannte unbenamsete Verkommnussen oder *Contractus innominati* aber haben weder ein besondere vorgeschriebne Form / folglich auch keinen absönderlichen Nammen noch Rechts-Klagen / jedoch aber auch ein Ursach und Titul da man etwas von einer seiten thut oder giebt in dem Absehen und mit dem Beding daß man von der anderen seiten auch etwas dargegen zuleisten verbunden werde / *l. 7. § 2. ff. de Pact.* und diesere letstere werden wiederum abgetheilet in eigentliche oder regulares und uneigentliche irregulares, und durch die eigentliche und *innominatos regulares* verstanden die / welche überal von den sobenannten genamseten abweichen / keinen Nammen noch Form haben und lediger Dingen nach der Beschaffenheit des Geschäffts betitult werden / als da sind da man etwas giebt damit ein anderer auch etwas gebe / oder da man etwas giebt damit der andere etwas thüge / oder da man etwas thut damit der andere etwas dargegen gebe / oder auch da man etwas thut damit der andere auch etwas hinwieder thüge / *l. 5. pr. § 3. 5. ff. de præscript. verb.* unter die uneigentliche und *irregulares* aber die / welche den benamseten näher kommen und auch einen besonderen aber solchen Nammen haben / welcher verschiednen Geschäfften und Verkommnussen gegeben werden kan / als da sind der Tausch / Schätz-Contract und der Wechsel / zumahlen auch der Kauff und Verkauff / Mieth und Bestand / ja alle die Handlungen da das einte für das andere gegeben wird: ein Gattung Tausch sind / *Hopp. in Comment. ad Inst. tit. de oblig.*

11. Obgleich nun *Guilielmus Grotius* und sein Continuator in *Enchirid. cap. 12. seq.* die bisher aus dem Justinianischen Rechten angebrachte verschiedne Abtheilnngen der Verkommnussen / Conventionen / auch wie dieselbige dermahlen angesehen werdind.

nen / Schluß-Handlungen / Pactorum und Contractuum auch mit in das Natürliche Recht einbringen / und *Kulpisius in Colleg. Grotian. pag. 79.* dieselbige für deutlicher als des *Grotii* obangeführte darstellen will / so wöllen hingegen *Thomasius in Not. ad tit. Inst. de oblig. Brenneisen dissert. de inutilib. pactor. divisionibus* und andere solche dermahlen bey denen Gerichts-Stätten von einem geringen / in den Natürlichen und Völcker-Rechten aber von gar keinem Nutzen mehr achten / sonderheitlich auch weilen der in gedachten Rechten befindliche Haupt-Unterscheid zwischend den Pactis und Contractibus und die weitere verschiedne Unterscheid so wol der Pactorum als Contractuum fürnemlich auf derselben minder oder mehrere Würckung und Verbindlichkeit gegründet ist / dermahlen aber alle Handlungen und gegen einanderen geschehene Versprechen und Verpflichtungen / ohne mehr auf die ehemahls darbey zubeobachten gewesne Subtilitäten acht zuhalten / gültig geachtet werden und eine Verbindung würcken / wie dann auch in den Basel. *Statut. lib. 2. tit. 23.* der zwischend den *Pactis nudis* und *Contractibus* in den Römischen Rechten geordnete Unterscheid austruckenlich aufgehebt ist; wiewol auch noch an denen Orten / wo zwahr auch alle pacta verbindlich sind / doch auch das Justinianische Recht noch beobachtet wird / wo nicht alle jedoch einige gedachter Unterscheiden sonderlich der Contracten ein und andere Würkung beybehalten haben / welches alles gleich hernach bey Untersuchung der Würckung der Conventionen / Handlungen und Verkommnussen des mehreren sich aufheiteren wird.

der dunckelen und undeutlichen Verkommnussen Auslegung /

12. Weilen annebst die Verkommnussen / Handlungen / Conventionen und Contract durch ein beydseitige Einwilligung der mit einanderen handlenden Theilen errichtet werden / als wird auch von jederem derselben erforderet klährlich und deutlich das zueröffnen was er verspricht und das was er verlangt / doch tragt es sich auch öffters zu / daß dergleichen Verkommnussen und Conventionen dunckel und undeutlich / zweydeutig und also beschaffen / daß sie eine Auslegung vonnöthen haben / derenhalben über das / was schon oben pag. 218. wegen Auslegung der bey der Einwilligung gebrauchten undeutlichen oder zweifelhafftigen Worten angebracht worden; hier noch weiters anzumercken / daß man vorderist hierbey acht halte auf der handlenden Partheyen gemeines Vorhaben und darnach das / was etwann dunckel oder zweifelhafftig vorkomme / erkläre / *l. 34. ff.*

de

de R. J. wann aber solches gemeines Vorhaben derselben sich nicht aus den gebrauchten Reden entdecket / und man auch kein Auslegung aus der Übung des Orts oder der Personen welche eine solche Verkommnuß errichtet noch anderstwo herhollen kan / so sucht man dann aus denen Umständen hierinn das / was am wahrscheinlichsten ist / *l. 114. ff. d. tit.* worunter verstanden wird das was der Wahrheit am nächsten und gleichsten ist / auch mit den gemeinen Rechten und den Gesetzen übereinkommt und selbigen nicht widerspricht / *Bald. cons. 61. Menoch. consil. 1. n. 418. & cons. 380. n. 7.* wann aber keine solche Wahrscheinlichkeit sich hervorthut so will *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 52.* acht halten auf das / was der abzuhandlen vorgehabten Sach am bequemsten und angemässnesten ist / *arg. l. 67. l. 11. ff. de R. J. l. 12. l. 21. ff. de reb. dub.* und wann auch solches noch nicht genugsam den zweifelhafften Verstand zubenehmen ; auf das was das mindeste und denen Schuldneren am wenigsten beschwehrlich ist / *l. 9 ff. de R. J. & l. 26. ff. de reb. dub.* oder auch auf das / was dem schädlich ist / welchem freygestanden seine Gedancken deutlicher zueröffnen / es wurde dann durch solche Auslegung die gantze Handlung nichtig / *l. 99. ff. de Pact. l. 172. & 213. ff. de R. J.*

13. Zu Abhebung der bey den Contracten / Verkommnussen und dergleichen Handlungen vorkommenden Unlauterkeit / dunclen und zweifelhafften Verstands wird auch von anderen erforderet / daß die Auslegung derselben geschehen solle nach genauer Einsicht derselben Ursprung und Veranlasung / *l. 8. in pr. ff. mandat.* nach derselben Natur / und nach der Gewohnheit und Gebrauch eines Orts / als das / was gemeinlich in Ubung ist / auch eines jeden Vorhaben gewesen zuseyn gemuthmasset wird / *Bald. cons. 245. lib. 3.* wie auch auf ein Weis daß dieselbige eher aufrecht bleibind und bestandind als aber wieder aufgehebt werdind / als auch von denen handlenden Theilen eher gemuthmasset werden mag daß sie das / was sie gehandlet / eher gehalten als aber nichtig gemacht haben wollind / *l. quoties l. 38. § 6. l. 80. ff. de V. O.* und zwahren auch so daß bey allen Handlungen und Contracten selbige errichtet worden zuseyn mit unterverstanden werde / wann sich die Sachen also verhaltind / als wegen eines neu auffstossenden Zufalls man einem von dem / was ihme zuvor gefallen / wieder abzuweichen gestatten will / *l. 11. § 8. ff. de interrog in jur. fac. Finckelth. obs. 88. n. 2.* welches wieder andere also vorstellen / daß die Erklährung

und wie selbige einzurichten /

oder Auslegung der undeutlichen und dunckten Handlungen und Contracten seyn soll Congrua, oder denen Worten / Personen / Ursachen / Orten und Zeiten angemässen / *c. ult. X. de transact.* so dann plena und vollkommen / daß das behandlete eher gültig verbleibe als ungültig werde / *c. cum dilecti 6. de donat.* weiters benigna und so gelind / daß dardurch die Würde / Gottesforcht / Schamhafftigkeit / Ehrbarkeit und das gemeine Recht unangetastet gelassen werde / *Gædd. ad l. 125. num. 3. de V. S.* fehrners non extranea, sondern bey der Sach warum gehandlet worden bleibe und nicht nebend noch über dieselbige hinaus sich erstrecke / *Mantic. de Tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 17. n. 8.* non dura, weilen alle allzuharte und strenge Erklährung zuverwerffen / *l. si quis servum ff. de custod. reor.* sonderlich aber non absurda, zumahlen auch erlaubt die Wort jederweilen so zuverstehen daß nicht ungereimtes daraus hervorkomme / ja auch darvon abzuweichen wann solches erfolgen solte / *l. 13. § 2. ff. de excus. tut. ibique Gloss. Alex. cons. lib. 1. cons. 61. num. 4. Muller ad Struv. d. Exerc. 6. th. 52.*

nach verschiednen hierzu

14. Noch weitere zu gleicher Erklährung und Erleuterung dunckler und undeutlicher Verkommnussen und Contracten dienliche Reguln ertheilet auch *Domat* in den *Loix Civiles dans leur ordre naturel Part I. lib. 1. tit. 1. sect. 2.* und zwahren daß alle Beding / Anhang und Clausuln einer Handlung zuerklähren seyen je eine aus der anderen mit Ertheilung des Verstands einer jeder / welcher aus dem Zusammenhang der gantzen Handlung auch dem was etwann in dem Vortrag enthalten / entstehet / *l. 134. § 1. ff. de V. O.* daß wann die bey Errichtung einer Handlung gebrauchte Wort und Redens-Arten dem sonst deutlichen Vorhaben der mit einanderen handlenden Partheyen zuwiderscheinen dieseres Vorhaben eher als aber die Worte zubeobachten seye / *l. 129. ff. de V. S.* daß die dunckle / zweifelhaffte und ungewisse Beding und Clausuln zuerklähren seyen zu Gonsten desse / welcher sich zu etwas verpflichtet mit Einschraukung und Verminderung solcher Verpflichtung / als ein solcher so wenig als möglich sich verbinden wollen / der andere aber das was er begehrt und verlangt hat / deutlicher austrucken sollen / wann aber solche Dunckelheit und Zweifel aus Unredlichkeit / Betrug oder Schuld desse / welcher sein Gemüths Meinung entdecken sollen / herrühret / daß dann die Erklährung gegen ein solchen / welcher sich klährer hätte vernehmen lassen sollen / zumachen /

zumachen / insgemein aber wann die Verpflichtung genugsam verstanden werden kan / selbige zu Gonsten oder Nachtheil des einten oder anderen nicht auszudehnen noch einzuschrancken seye / *l. 38. § 18. l. 99. ff. de V. O. l. 39. ff. de Pact. l. 21. l. 33. ff. de contr. empt.* über das / daß wann einer zu einer oder der anderen Sach ohne ausgesetzte Bestimmung verpflichtet ist / ihme freystehen solle die zugeben welche er wolle wann man keines anderen mit einanderen übereinkommen / *arg. l. 10. in fin. ff. de Jur. dot.* und daß in denen Handlungen und Conventionen da man sich verpflichtet zu Sachen / deren Werth höher oder niederer nach dem Unterscheid derselben Beschaffenheit / als der trochnen und nassen Früchten oder anderen Sachen ꝛc. die Verpflichtung sich nicht erstrecke auf die von dem allerhöchsten Wehrt sondern auf die von gemeinem und gewohnlicher Währschafft und Kauffmanns-Gut / es wäre dann die Beschaffenheit angedungen oder es zeige sich der handlenden Partheyen Gedancken aus den Umständen / *l. 75. § 1. 2. ff. de V. O. l. 18. ff. l. 19. § 4. ff. de ædil. edict.* auch also / daß wann man bey einer Verkommnuß und Convention den Preiß und Wehrt der Sachen nicht ausetzet / die Schatzung nicht zumachen seye weder noch dem höchsten noch nach dem niedrigsten sondern nach dem genennten üblichen Wehrt und Preiß / *l. 3. § 5. ff. de Jur. fisc.* und zwahren auch ohne Achtschlagung auf die Anmuthung die etwann die eint oder andere der handlenden Partheyen zu der Sach / deren Werth zubestimmen ist / hat / noch auch auf die Nothdurfft / nach welcher der eint oder andere derselben bedürfftig ist / sondern daß hierbey allein betrachtet werde das / was ein solche Sach in der That und an und für sich selbs wehrt seye und was sie gemeinlich gelten wurde sie möchte gleich seyn wessen sie wolte / *l. 33. ff. ad L. Aquil. l. 62. § 1. l. 63. ff. ad L. Falcid.* wie dann auch der Wehrt der Sachen welche nicht an gehörigem Ort und zu anbedungner Zeit gelieferet worden / als von Wein / Früchten und dergleichen bestimmet wird auf den Fuß desse / was selbige gegolten an dem Ort und zu der Zeit / an welchem und zu welcher sie hätten gelieferet werden sollen / *l. 4. ff. de cond. tritic. l. 22. ff. de reb. credit.*

15. Dahin mögen weites auch dienen die bey *Domat. l. c.* angebrachte Reguln / daß die Redens-Arten bey den Handlungen und Contracten / welche auf kein Weis noch Weg einen Verstand mit sich führen / zuverwerffen seyen als wann sie niemahlen gebraucht worden wären / dienende Reguln.

ren / *l. 73 § 3. ff. de R. J.* die in den Schreiben mitunterlauffene Fehler aber / wann sonst der Verstand der Verkommnuß genugsam verstanden werden kan / die Würckung derselben nicht behinderen solle / *l. 92. ff. d. tit.* daß alle Anfäng / Beding und Clausuln der Conventionen und Handlungen nur allein auf das / warum es zuthun gewesen / eingeschrancket und nicht auf Sachen / an die die Handlenden nicht gedacht / ausgedehnet werden sollen / zumahlen man nicht begründet muthmassen kan / daß ein Person sich zu etwas verpflichte noch ein andere ihrer Verflichtung entlasse / es zeige sich dann ihr dießfälliger Willen und Gemüths-Meinung klahr und deutlich ausgetruckt / also wann einer einem anderen ein general Quittung zustellet nachdem er mit demselben wegen einer gewissen Einnahm und Ausgab ein Abrechnung getroffen / solche andere Schuld-Anforderungen / um welcher damahlen kein Abrechnung geschehen / nicht auch aufhebet ꝛc. *l. 27. § 4. l. 47. ff. de pact. l. 9. in fin. ff. de transact.* und letstlich daß / wann ein Convention oder Handlung allein geschiehet aus Obrigkeit- und Gerichtlichem Befehl / als da ein Richter aufleget wegen einer Sach Bürgschafft zuleisten und dergleichen : und dann in der Handlung und Verkommnuß / welche die durch den Richterlichen Spruch auferlegte Verpflichtung in sich begreifft / sich einiger Zweifel oder Dunckelheit befindet ; dieselbige nach dem Vorhaben und der Intention des Richterlichen Spruchs / welchen man vollstreckt / zuerklähren und auszulegen seye / *l. 9. ff. de stip. præt. l. 52. ff. de V. O.*

Der

Der IX. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkommnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Conventionen / Pacta und Contract in Ansehung dieser Würckung und Verbindlichkeit.

I.

Gleichwie der End-Zweck der Verkommnussen / Conventionen und Schluß-Handlungen fürnemlich dahingehet daß eintweder ein Verbindlichkeit und Verpflichtung errichtet oder aber wieder aufgehebt werde / also ist auch derselben Würckung eintweder ein Verbindlichkeit oder aber ein Befreyung / da durch die erstere Würckung oder die Verbindlichkeit / Verpflichtung und Obligation in diesserem Begrieff eigentlich verstanden wird ein Rechtliches Band oder Nothwendigkeit etwas / worzu man sich verbindlich gemacht / zugeben / zuthun oder zulassen / *l. 176. ff. de V. S. l. 3. ff. de obl. & act.* und zwahren nicht nur das / was würcklich bey einer solchen Verkommnuß und Convention ausgetrucket worden / sondern auch das / was die Natur einer solchen Verkommnuß mit sich führet / und das was die Billichkeit / die Gesetz und die Ubung und Gewohnheit noch weiters bey einer solchen Verkommnuß erforderen / als welche für stillschweigende und mitunterverstandne Beding angesehen werden / *l. 2. § ult. ff. de obl. & act. l. 31. § 20. ff. de Ædil. Edict. l. 17. § 1. ff. de aqua & aqua pluv. l. 2. § 3. ff. de eo quod cert. loc.* gleich dann die Natur der Gesell- oder Gemeinschafft ohne austruckenliche Bedingung erforderet daß man für das gemeine Geschäfft das einer in Handen hat alle Sorg trage / durch die Gesetze geordnet daß wann etwas unter dem halben Theil seines gerechten Wehrts verkauffet worden / solcher Kauff wieder aufgehebt werden mag / und einiger Orten die Gewohnheit und Ubung eingeführet / daß wann die mit einanderen

Der Conventionen und Verkommnussen Würkung und Verbindlichkeit /

anderen handlende Theil bey Verleyhung und Bestand eines Hauses/ bey Verfliessung der erst beabredeten Zeit und Ziels einanderen nicht aufkünden/ selbiger noch etwas Zeit für gültig geachtet wird.

Derselben Abtheilung insgemein und sonderlich in Natürliche/

2. Es werden aber dergleichen Verbindlichkeiten / Verpflichtungen und Obligationen von den Dd. nach dem Justinianischen Rechten vorderist wieder in Natürliche/Burgerliche oder Civiles, und Vermischte abgetheilt und unter die Natürliche gezellet die / da man ohne der von den hohen und anderen Obrigkeiten ertheilten Stadt- oder Land-Gesetzen oder Legum Civilium Ansehen und Beythun allein aus der Vernunfft und der Natürlichen Billichkeit zu etwas verpflichtet ist / als sein Versprechen zuhalten / niemand zubeschädigen und dergleichen/ *l. 14. ff. de obl. & act.* weilen aber die Stadt- und Land-Gesetze in gewissen Fällen selbige eintweder weder beförderen noch hinteren oder aber selbige auf gewisse Weise gestatten und einschrancken oder auch gar aus selbigen und krafft derselben keine Rechtliche Klag und Action anzustellen gestatten aus der vorgeschützten Ursach / damit die Menschen nicht durch leichtsinnige unbedachte und unvorsetzliche Wort sogleich gefangen werden könnind/ und durch dergleichen unbesinnte und undeutliche Conventionen die sonst nur allzuviel im Schwang gehende Streitigkeiten noch mehrers vermehret werdind: als wird auch unter dieseren wiederum ein Unterscheid gemacht vorderist zwischend denen vollkommnen und unvollkommnen / und unter die Natürliche vollkommne Verpflichtungen und Obligationen begrieffen die / da einer durch die vorhergegangne Einwilligung also etwas zuthun oder zulassen verbunden wird / daß der andere zwahr nach dem Natürlichen Rechten auch die Befugsamme hat selbigen rechtlich darzu anzuhalten und zubelangen / ihme aber von dem Civil-Recht hierzu eintweder gar kein Beystand geleistet / ja weder ein rechtliche Klag noch ein Einrede und Exception noch ein anderes rechtliches Mittel deßwegen anzustellen und zugebrauchen gestattet wird / als da sind die Verkommnussen und Versprechen der Vogt-Kinderen / der Bürgschafft leistender Weibs-Personen ꝛc. welche zwahren/weilen sie wissentlich ihre Einwilligung hierzu ertheilt / nach dem Natürlichen Rechten nicht für unverpflichtet gehalten werden können / nach den Civil-Gesetzen aber aller sonst danahen entstehenden Verpflichtung loos gekennet sind und ledig geachtet werden / *l. 10. in fin. ff. de V. S. l. 7. § 4. ff. de Pact. l. 21. ff. ad L. falcid. l. 64. pr. ff. ad SC. Trebell. l. 41.*

ff. de

ff. de condict. indeb. l. 2. l. 16. ff. ad SC. Vellej. oder aber einem solchen von den Civil-Rechten zwahr kein rechtliche Klag / Rechts-Ubung und Action wegen einer solchen Verpflichtung anzustellen bewilliget wird / dannoch aber um der klahren Billichkeit und des gemeinen Nutzens willen auch eint und andere Vortheil danahen zugestanden werden / als daß er daraus ein Exception und Einrede machen kan / *d. l. 7. § 4 ff. de Pact.* wann zufolg einer solchen Natürlichen Verpflichtung etwas bezahlt worden / solches als nicht schuldig gewesen nicht mehr zuruckgeforderet werden mag / *l. 13. l. 26. § 12. de condict. indeb.* solche Verpflichtung zu einem Gegen-Satz und Compensation gebraucht werden kan / *l. 6. ff. de compens.* wann selbige mit Bürgen oder Pfanden bekräfftiget wird / solches für gültig geachtet wird / *§ 1. J. l. 1. l. 7. ff. de fidejuss. l. 14. § 1. ff. de Pignor.* auch in ein andere Verpflichtung abgeänderet werden mag und die Novation zulasset / *l. 1. § 1. ff. de novat.* und werden unter diesere letstere gezellet die Verkommnussen mit einem Vogt-Kind ohne des Vogt und Vormunds Vorwissen in Ansehung des Drittmanns / auch die Verpflichtungen welche aus den Versprechen und Pactis nudis, oder auch durch Mittel deren ehemahligen Knechten entstanden/welche beyde letstere aber / wie hernach folgen wird / dermahlen ein völlige Rechts-Ubung und Action nach sich ziehen : für unvollkommne Natürliche Verpflichtungen aber werden dargestellet die/welche nicht aus einer zu einer völligen Verpflichtung abzweckenden Handlung / sondern mehr aus einer wegen empfangnen Gutthaten anständig gebührenden Danckbarkeit so entstehen / daß einer etwas zuthun oder zulassen verpflichtet wird / in so weit es ihm die Anständigkeit / Billichkeit und Ehrbarkeit aufleget ohne jedoch daß der ander ein Recht habe ihne zu desse Leistung rechtlich zubelangen / folglich auch derselben Erfüllung eines jeden Discretion überlassen ist / ein solche Verpflichtung auch keine rechtliche Würckung hat / *arg. l. 25. § 11. ff. de hæred. petit. l. 54. § 1. ff de furt.* und werden unter dergleichen Verpflichtungen gerechnet daß ein Erb / wann ihme gleich durch des Erblassers Vermächtnussen von desselben Verlassenschafft nichts übrig bleibet / solche Vermächtnussen dennoch wegen des Erblasses Verordnung/da er es nicht krafft den Gesetzen thun müßte / abführet / *l. 5. § 15. ff. de donat. inter vir & uxor l 88. § fin. ff. de leg. 2. l. 1. l. ult. C. ad L. falcid.* so auch die tugendhaffte Verpflichtung zu der Danckbarkeit für empfangne Gutthaten / worzu niemand rechtlich angehalten werden mag es seyen

dann

dann sonderbare und grosse Gutthaten als die von einem Lehr-Meister ꝛc. herkommen / aus welchen einige ein vollkommne Natürliche Verpflichtung entstehen lassen wollen / *l.* 25. § 1. *ff. de hæred. petit. l.* 27. *ff. de Donat. Stryck. Diss. de benemerit. cap.* 3. *n.* 46. *seq.*

Burgerliche / und

3. Wo die Burgerliche oder *Civil*-Verpflichtungen von denen sogenannten vermischten Verpflichtungen unterscheiden werden / so werden darunter verstanden einerseits die / welche allein auf der Gesetzlichen Verordnung eines Landes-Herren oder Obrigkeit gegründet / und da man ohne Absehung auf die Natürliche Billichkeit oder Unbillichkeit allein durch die Civil-Stadt- und Land-Gesetz etwas zu leisten verbunden wird / § 1. *Inst. de Except. l.* 3. § 1. *ff. de Constit. pecun.* welche auch ihre völlige Würckung um so da mehr hat / als man solchen Gewalt dem Lands-Herren und der Obrigkeit nicht wol abseyn kan so lang solche Verordnungen nicht allzuweit von dem Natürlichen Gesetze abweichen / *Muller. ad Struv. Exerc.* 6. *th.* 11. anderseits aber die allein von dem Civil-Stadt- und Lands-Gesetze herrührende Verbindlichkeiten welche wider das Absehen des Gesetzgebers gewisser Umständen halber ein Unbillichkeit mit sich führten / da dann nach der Justinianischen Rechten Subtilitäten einer zwahr den anderen darum rechtlich belangen / der andere aber solche durch die erlaubte Gegen-Einrede oder Exception so gleich wieder ableynen und vernichtigen kan / *d. l.* 3. § 1. *ff. de constit. pecun. ibique Brunneman.* worunter gezellet werden die Verpflichtungen bey welchen eintweders gleich von Anfang kein Billichkeit ist als da Forcht / Betrug / Irrthum mitunterlauffen / oder von welchen durch ein Verkommnuß oder ein Eydschwur die Billichkeit entzogen worden / als da einer mit seinem Schuld-Gläubiger übereinkommet daß er ihme nichts forderen solle / § 1. 2. 3. *de Except.* da zum Exempel wann ein Gesetzgeber insgemein verordnet daß ein jeder sein Versprechen halte / einer der auch abgenöthigter Weis etwas verspricht / krafft solchen Gesetzes eine Burgerliche Verpflichtung das versprochne zuhalten auf sich ladet und darum auch rechtlich belanget werden mag / ihme aber sogleich gestattet ist die Einrede daß er darzu genöthiget worden dargegen zusetzen / welche so dann die erstere Verpflichtung wiederum ohne derselben Vollstreckung aufhebet / so daß ein solche Verpflichtung eigentlich den Nammen einer Verpflichtung nicht verdienet.

4. Für

4. Für die von einigen genennte vermischte (welchen *Struv. d. Exerc. ad ff. 6. th. 11.* auch allein den Nammen der Civil- und Burgerlichen Verpflichtungen giebet/) Verpflichtungen und *Obligationen* aber werden gehalten die/ welche so wol auf das Natürliche als auf das Civil- und Burgerliche Gesetze gegründet/ und da der Lands-Herr oder Obrigkeit/ weilen kein Staat sich allein des Natürlichen Rechtens bedienet ; die dem Natürlichen Gesetze angemessne Verpflichtungen durch seine Land- und Civil-Gesetze gutheisset / bestätiget und seinem Staat zueignet/ *§ 1. Inst. l. 8. § 3. ff. de fidejuss. l. 6. ff. de Just. & Jur.* und wird wo in den Rechten und Gesetzen einfaltig einer Verpflichtung Anregung geschiehet / ein solche verstanden/ *pr. de oblig. l. 7. § 4. ff. de Pact.* und entspringen dergleichen Verpflichtungen aus denen verschiednen Contracten und Verkommnussen als denen Käuffen und Verkäuffen / Miethen und Bestand und anderen dem Natürlichen Rechten angemässnen Contracten/ als welche durch das Natürliche Recht schon ihre völlige Krafft haben / von dem Civil-Gesetze aber derselben halben etwann eint und andere weitere Verordnung geschehen / *Huber. Prælect. ad Inst. tit. de oblig. n. 3.* unter welchen in *§ 1. de Oblig.* wiederum ein Unterscheid gemachet wird zwischend denen Burgerlichen-Civil und denen sogenannten Prætorianischen Verpflichtungen/ deren die erstere eintweder durch die Gesetze oder durch ein gewisses Burgerliches Recht bestätiget / die andere aber die bey den Römeren Prætores benamsete Obrigkeitliche Personen krafft ihrer gehabten Gerichtbarkeit eingeführet/ und Ihnen zu Ehren zwahr beybehalten aber den übrigen Rechten nicht in allen Würckungen gleich gehalten worden sonderheitlich in Ansehung der daraus entstandnen Rechts-Ubungen und Klagen / als die aus den Burgerlichen Verpflichtungen entsprungene 30. Jahr / die aus den letsteren aber meistens sonderlich wann sie ein Straff betroffen nur ein Jahr gewähret/ *tit. ff. de perpet. & tempor. act.* welchem ein gleichen Unterscheid *Hopp. ad d. § 1. de oblig.* annoch bey denen Statuten der Städten finden/und die welche von der gantzen Stadt oder der Stadt-Obrigkeit errichtet worden/denen Burgerlichen / die aber / welche nur von einer Obrigkeitlichen Person ihres nur eine gewisse Zeit währenden Amts halber gemacht worden / denen Prætorianischen gleich halten/ *Thomasius Not. ad d. §.* hingegen solchen Unterscheid schon zu Justiniani (welcher auch die Prætorianischen Gesetze dem Corpori Juris einverleibet und also denen anderen Gesetzen gleich gemacht habe:) vermischte

Zeiten für aufgehebt ansehen / keine Obrigkeitlich denen Römischen Prætoribus gleiche Personen noch auch obbemerckte Straff-Klagen mehr finden will.

die Verbindlichkeit das Versprochne zuhalten /

5. Unter allen Würckungen der Verkommnussen und Conventionen / folglich auch unter allen danahen entstehenden Verpflichtungen und Obligationen ist die vorderste und fürnehmste / und auf alle Gesetze gegründete die / daß ein jeder das was er bindlich versprochen halten thüge / zumahlen wann solches nicht geschiehet der andere deme etwas versprochen worden dardurch beschädiget wurde / welches doch auch nach den Natürlichen Rechten verbotten ist / und da einer durch ein Verkommnuß einem anderen etwas verspricht / er dem anderen dardurch zugleich ein Recht zueignet und etwas von seinem Rechten übertraget / folglich solches Recht nicht mehr des ersteren sondern des letsteren ist / und wann der erstere das versprochne nicht haltet er also dem letsteren das seinige vorhat / benihmt und machet daß er mit dem seinigen nicht nach Belieben handlen kan / zu dem auch wann man das versprochne / folglich Treu und Glauben nicht halten müßte / man auch keinen Nutzen von der Sprach haben könte / dann wann man mit der Sprach nicht jederzeit die Wahrheit sagen müßte / man auch das zugesagte nicht zuhalten schuldig wäre als die Sprach ein Erklährer des Gemüths ist / welcher nicht betruglich seyn muß wol aber wäre / wann das zugesagte nicht gehalten wurde / und über das ohne Treu und Glauben die Menschliche Gesellschafft nicht wol bestehen könte weilen selbige das Band dieser Gesellschafft ausmachen / und ohne das der meiste Theil der Nutzbarkeit / welche dem Menschlichen Geschlecht durch Auswechslung und Mittheilung der Sachen und Arbeiten an einanderen sonst zuwachsen kan / aufhören müßte; welches Natürliche Recht auch aus dem Göttlich geoffenbahreten Wort um so da mehr besteifet worden als nicht nur Gott selbst / ohngeachtet Er durch kein geordnetes Gesetz verbunden werden kan / vorgestellet wird als wann Er wider seine Natur handlete so Er seine Versprechen nicht halten wurde / *Nehem. IX. 8. 1. Cor. X. 13. 1. Thessal. V. 24. II. Timoth. II. 13. Hebr. VI. 18. X. 23.* folglich diesere Pflicht aus der Natur der unveränderlichen Gerechtigkeit herfliesset; sondern auch die dießfällige Verpflichtung dargeleget wird / *Prov. VI. 1. 2.*

6. Wei-

6. Weilen folglich in allen Verkommnussen und Conventionen beydseitig des einten handlenden Theils Verpflichtung das Fundament auch des anderen Theils Verbindlichkeit ist / so entstehet hieraus die weitere Würckung / daß ein jeder Theil den anderen verpflichten und anhalten könne seiner Verbindlichkeit ein Genügen zuleisten / wann er ein gleiches seiner seits auch gethan hat nach der mit einanderen getroffnen Verkommnuß / man seye gleich übereinkommen daß das eint und andere zu gleicher Zeit geschehen und vollstreckt werden solle / als daß bey einem Verkauff der Kauff-Schilling bey der Auslieferung bezahlt werde ꝛc. oder daß ein Theil etwas vor dem anderen zuleisten habe / als daß eintweder der Verkäuffer das verkauffte auslieferen und wegen Bezahlung des Kauff-Schillings noch etwas Zeit warten soll / oder daß der Käuffer den Kauff-Schilling zum Voraus abzuführen hat / *l. 19. ff. de V. S. l. 2. § ult. ff. de obl. & act. l. 1. C. quand. decret. non est op.* wiewolen / wann die Verkommnuß und Convention noch nicht vollstreckt ist oder da solches nur von einer Seiten geschehen / und immittlest ein Abänderung sich zutragt welche die Vollstreckung oder das was noch zuleisten überig hinterhaltet und auffschiebet / so dann als ein stillschweigende Meinung der handlenden Theilen mitunterverstanden wird / daß die Vollstreckung auch so lang verschoben verbleibe / bis solche Hinterung wiederum gehoben seye / gleich dann wann ein Käuffer nach getroffnem Kauff ein Gefahr wegen der gekaufften Sach / daß ein anderer auch ein Ansprach daran haben möchte oder anders vor bezahlten Kauff-Schilling entdecket / er zu Abführung des Kauff-Schillings nicht angehalten werden mag bis ihme deßwegen die nöthige Sicherheit gegeben worden / *l. 18. § 1. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 17. § 2. ff. de dol. mal. except.*

7. Es wird hierinn weiters auch ein Unterscheid gemachet zwischend denen Verpflichtungen und Obligationen etwas zugeben oder zuthun / und zwahren darinn / daß der / welcher etwas zugeben einem anderen durch ein Convention und Verkommnuß versprochen solches ihme / wann er es hat / ohne anders zustellen und wann er Herr darüber ist das Macht- und Eigenthums-Recht darüber übergeben muß / oder darzu durch Obrigkeitliche Hilffs- und ernstliche Mittel genöthiget werden kan / *l. 75. in fin. ff. de V. O. l. 68. ff. de Rei Vind. l. 36. ff. de liberal. caus.* nicht aber auch der / welcher etwas zuthun versprochen / weilen die Gesetz keinen durch ernstliche desselben Leib Schmertzen so wol in dem Thun als in Geben /

verursachende Mittel nöthigen wollen etwas zuthun und zwahren auch um so da weniger weilen auch ein abgenöthigtes Thun und Arbeit gemeinlich liederlich geschiehet / *Vinnius & Manz. ad § fin. de Verb. Obl.* welches jedoch dahin gemeint ist / daß zwahr einer / welcher verspricht daß etwas gethan werden solle / daß solches geschehe zuhalten verpflichtet seye / er aber daß er es selbsten thüge nicht genöthiget werden könne / sondern solches eintweder durch einen anderen thun lassen möge oder mit Leistung des Interesse und des bey desse Unterbleibung dem anderen zuwachsenden Abgangs sich von solcher Verpflichtung ledigen könne / *l. 13. § 1. ff. de re jud. l. 68. l. 72. l. 114. ff. de Verb. obl. Mantica de tacit. et. ambig. convent. lib. 14. tit. 32. Coler de Proceſſ. execut. P. I. cap. 6. n. 78.* es seye dann daß zu einem solchen Thun oder Arbeit einer Person Geschicklichkeit und Wissenschafft sonderheitlich ausgewehlet worden wäre / wie bey den Künstleren und Handwerckeren / als bey denen ein grosser Unterscheid sich findet / und einer dann die versprochne Arbeit nicht durch einen anderen verrichten lassen kan / *Tusch. Tit. I. concl. 105. seq.* gleichwie anbey der welcher etwas zuthun versprochen seinem Versprechen und Verpflichtung kein Genügen geleistet zuhaben angesehen wird bis daß er alles / was er versprochen / gethan und zu End gebracht / und so lang etwas von selbigem zuthun annoch übrig bleibet / weilen die Thaten nicht wol zertheilet werden können und derselben Krafft von der Vervollkommnung abhanget / auch ein That ehe sie vollendet ist noch nichts ist / *l. 80. § 1. l. 85. § 6. ff. de V. O. ibique Brunneman. l. pen. in fin. C. de his quæ ut indign. Meichsner. deciſ. Camer. 10. num. 34.* also kan auch der / welcher das zuthun versprochne nicht geleistet / nicht eher um das Interesse und den Abtrag des dardurch verursacheten Schadens (desse Beweisthum jedoch / weilen er gar verschieden und ungewiß / auch gantz beschwehrlich ist / *Bardili de faciendi oblig. th. 99.*) rechtlich belanget werden bis die Zeit in welcher er solches zuthun versprochen völlig verflossen / *l. 14. l. 72. l. 84. l. 112. l. 124. ff. de V. O.* zumahlen er auch / wann er solches in dem letsten Augenblick der bestimmten Zeit thut / solche Verpflichtung noch innert der rechten Zeit erfüllet / *Simon de Prætis de interpr. ult. vol. l. 1. f. 108. num. 45.* ja es mag auch ein solcher / wann er nach Verflieſſung der Zeit dieser Versaumnuß belanget wird / und nach vor des Kriegs-Rechtens Bevestigung das versprochne thut / sich von dem weiteren Nachwerben entledigen / *d. l. 84. ff. de V. O. ibique Zasius.* Es pflichten aber nicht alle Dd. dieser Meinung bey zumahlen einige den

der

der etwas zuthun versprochen auch hierzu lediglich anhalten lassen wollen / *Henr. Zœs. de V. O. num. 53. Cujac. ad l. 2. § 5. & l. 72. ff. de V. O. Freundeberg de morator. rescript. concl. 35. n. 8.* andere nur zu geringeren Thaten / *Surd. cons. 201. num. 15.* andere wann der Versprecher das zuthun versprochne im Stand seye zuleisten / als er sich sonsten mit einer Einred und Exception behelffen könne / *Gœddeus de contr. & commun. stipul. c. 9. concl. 4. num. 21.* wenigstens wollen auch die welche die ersteren Meinung haben / selbige nicht weiter erstrecken als auf das was man durch Verkommnussen zuthun pflichtig wird / und nicht auch auf das / welches zuthun einem das Gesetz oder ein Richterlicher Spruch oder ein letster Will verbindet / als ein solcher solches selbst genau leisten und erfüllen / und zum Exempel ein durch die Gesetz aufgelegte Vogt- und Vormund-Stell über sich nehmen / einen Widerruff und Abbitt thun / und des Erblassers Willen wie er es verordnet nachkommen ꝛc. muß. *Berlich. P. 5. concl. 62. num. 36. Mantica de tac. convent. lib. 14. part. 2. tit. 32. Reyger. thesaur. jur. voc. factum. n. 49. Muller ad Struv. Exerc. 6. th. 46.*

8. Aus voriger Würckung der Verkommnussen oder der Verpflichtung das Versprochne zuhalten erwachset auch folglich ein andere Würckung und Verpflichtung / daß namlich der / welcher das was er durch ein Verkommnuß und Versprechen zuthun oder zulassen übernohmen und sich darzu verpflichtet / solches eintweder gar nicht oder aber nicht zu der anbedingten Zeit oder auf die abgeredte Weise nicht leistet / er könne es gleich nicht oder er wolle es auch nicht; dem anderen welchem er solches zugesagt und versprochen eintweder wegen seines danahen bekoñenden Schadens und Nachtheils zu einem Abtrag und Ersatz nach der Natur der Verkommnuß und Convention, und der Beschaffenheit der versaumten und ermangleten oder gar unterlassnen und anderen mitunterlauffenden Umständen verbunden werde / oder aber wann ein solche Verkommnuß und Convention wieder aufgehebt werden könne / solches geschehe / und der welcher seinem Versprechen nicht nachgekommen den anderen dießfalls schadlos zustellen habe / *l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. l. 29. l. 60. ff. de ædil. Edict. l. 6. C. de pact. inter empt. & vend. comp. l. 6. C. de hær. vel act. vend.* Ersatz

9. Eine sondere Würckung der Verkommnussen und Conventionen bestehet auch darinn / daß die darbey von dem einten handlenden der Schaden

den Theil erlittne Schäden von dem anderen Theil bey gewissen Vorfallenheiten dem ersteren ersetzet werden müssen / welche Vorfallenheiten aber gleichwie sie wiederum verschieden also auch der Ersatz danahen auch mehrer und minder zuleisten ist; weilen anbey für solcherley Vorfallenheiten sonderlich angesehen werden die bey den Verkommnussen und Conventionen mitunterlauffende Betrug / Schuld oder Versehen und unversehenliche Zufälle / als wird vorderist gedeylich seyn zuuntersuchen was in den Rechten durch diesere drey Gattungen eigentlich verstanden werde / da dann

was darbey verstanden werde durch Betrug/

10. für einen Betrug / Dolum, angesehen wird eine wissentliche und aus einem boshafften Gemüth herfliessende auch in gleich boshafftem Absehen gebrauchte Verschlagenheit und Arglistigkeit / *l. 1. § 2. ff. de dol. mal. l. 79. ff. de R. J.* für ein Versehen oder Culpa aber eine Unachtsamkeit / Unvorsichtigkeit / Fahrlässigkeit und Verwahrlosung / *l. 72. ff. pro Soc.* und für einen unversehenlichen Zufall ein unvermuthete Begebenheit / welche durch Menschlichen Rath und Verstand nicht vorgesehen / noch von dem / welchen sie betroffen / abgewendet werden mögen / *l. 2. § 7. ff. de admin. rer. ad Civ. pertin. l. 6. C. de Pignorat. act. l. 11. § 5. ff. de minor.* als da sind Uberschwemmungen / Erdbeben / feindlicher Uberfall / *l. 15. § 2. ff. Locat.* häuffiger Schnee / *l. 78. § fin. ff. de contrah. emt.* Vieh Presten und Sterbend / Wetter-Entzündungen / *l. 23. ff. de R. J.* auch andere von den Feinden oder einem Drittmann verursachete Schäden / wann man selbige eintweder nicht behinderen können wie ein in eines Nachbaren Haus entstandner Brand / *l. 18. ff. comodat.* oder keine oder wenigstens kein gerechte und genugsamme Ursach darzu gegeben / zumahlen in widrigem Fall ein solch letstere nicht für lediglich unversehenliche gehalten wird / *l. 25. § 4. ff. Locat.* und desse zu einem Exempel ein von nassem Heu entstehender Brand darstellet *Freher. Consil. Altorph. 116. num. 9. seq.*

und durch Versehen/

11. Unter dieseren drey Gattungen werden wiederum eint und andere Unterscheid beobachtet und in Ansehung des ersteren oder des Betrugs / ob selbiger bey wesentlichen Stucken der Sachen / darum es den miteinanderen handlenden Theilen fürnemlich zuthun gewesen / oder aber nur bey Nebend-Sachen gebraucht worden ? auch dieser letster ob einer dardurch zu einer Handlung oder Verkommnuß/welche

er

er sonst nicht errichtet / verleitet und eingeführet worden / oder aber sonst bey einer Verkommnuß / welche einer sonst eingegangen hätte / mitunterlauffen seye? so dann wird in Ansehung der Mittleren oder des Versehens / Verwahrlosung oder *Culpæ*, wiederum je nach dem Fleiß und Sorgfalt/welche angewendet werden sollen aber unterlassen und verwahrloset worden ; ein dreyfacher Unterscheid gemachet und der gemeinen / genauen und genauesten Sorgfalt und Vorsichtigkeit entgegen gesetzet das allzugrosse / mittelmässige und gemeine Versehen/ und für ein allzugrosses Versehen und grobe Nachlässigkeit / *Culpa lata*, gehalten / wann einer die Sorgfalt / Fleiß und Vorsichtigkeit / welche sonst alle Leuth die gleichen Stands und Beschaffenheit mit ihme sind / wann sie auch schon nicht die sorgfältigsten sind / in ihren Geschäfften anzuwenden pflegen / nicht beobachtet / *l. 213. § 2. l. 223. ff. de V. S.* als wann einer des Nachts seine Haus-Thüren offen stehen lasset oder ein ihme anvertrautes Gut an einem offnen Ort ligen liesse ꝛc. und wird solche wann es ein Rechtliche Anforderung wegen Zuruckstellung einer Sach oder ein Civil-Interesse und Ersatz oder um Gelts zuthun ist / in Ansehung der Rechtlichen Würckung dem Betrug gleich gehalten und der welcher auf solche Weis schadet als wann er vorsetzlicher Weis geschadet hätte angesehen/ *l. 226. ff. de V. S. l. 32. ff. depositi.* nicht aber bey den sonstigen Abstraffungen / *l. 23. § 2. ff. de ædil. Edict.* ein mittelmässiges Versehen/ *levis Culpa*, aber wird geachtet die Fahrlässigkeit und Unterlassung einer näheren und genauen Sorgfalt und Fleisses / welche gemeinlich alle verständige und fleissige Leuth von gleichem Verstand und Beschaffenheit in ihren eignen Geschäfften und Sachen zugebrauchen pflegen / *l. 11. pr. ff. de pericul. & comod. rei vendit. l. 35. § 4. ff. de contrah. emt.* als wann einer die ihme übergebne Pfand durch die Mäuse fressen laßt / oder entlegne Fenster nicht mit Gätteren oder sonst verwahret und dardurch ein Diebstall geschiehet ꝛc. worbey aber wiederum ein Unterscheid gemachet wird wann man solches Versehen eintweder Persönlich und in *concreto* für ein Unterlassung und Versaumung der Sorgfalt welche einer sonsten selbst in seinen eignen Sachen anzuwenden pfleget / oder aber allgemein und *in abstracto* für ein Unterlassung und Versaumung welche andere Leuth seines gleichen in ihren Sachen zugebrauchen in Ubung haben ; nihmet / gleich es dann auf den ersteren Fuß bey denen Gesell- und Gemeinschafften *§ fin. de Societ.* und bey dem gemeinschafftlichen Besitz *l. 25. § 16. ff. famil. erciſc.* auf den letsten Fuß aber

bey

bey den Vogtlichen und Vormundschafftlichen Verwaltungen *l. 10. ff. de administr. tut.* und bey denen Heyrath-Güteren *l. 24. § 5. ff. solut. matrim.* geschiehet / anbey aber so offt in dem Rechten lediger und einfaltiger Dingen eines Versehens oder Culpæ gedacht wird / gemeinlich solches mittelmässiges darunter verstanden wird wann nicht die Materie oder die Umstände ein anderes zeigen ꝛc. *l. 5. § 2. ff. comod. l. 23. ff. de R. J.* ein gemeines und geringes Versehen / *Culpa levissima*, aber wird beschrieben für die Unterlassung des allergenauesten und solchen Fleisses / welchen Leuth von gleichem Stand und Beschaffenheit / welche am sorgfältigsten sind in ihren Sachen / zubeobachten pflegen / *l. 18. pr. ff. comodat. l. § 4. ff. de obl. & act.* als wann einer ein entlehntes Edelgestein in ein Kasten verschlossen welchen aber ein Dieb künstlich zueröffnen gewüßt ꝛc. welches Versehens in dem Justinianischen Rechten nirgend als in *l. 44 ff. ad L. Aquil.* Anregung geschiehet / sonsten aber wann selbiges gemeint ist oder erforderet wird / der Nahme des Fleisses oder Diligentiæ gebraucht wird / *l. 5. § 2. in fin. ff. comodat. l. 23. de R. J. Hopp. in Coment. ad Inst. tit. de obligat.*

wie es gehalten werde mit dem Ersatz des Schadens durch Betrug

12. Was nun von dieseren bey denen Contracten und Verkommnussen etwann miteintreffenden Vorfallenheiten die erstere oder der Betrug für eine Würckung habe / etwann zu völliger Aufhebung des Contracts oder zum Ersatz des daraus erwachsenden Schadens ist meistens schon oben pag. 177. angezeiget worden / welchem hier noch insgemein anzufügen ist / daß so offt bey den Contracten und Verkommnussen ein Betrug vorgegangen / so offt der verursachete Schaden zuersetzen seye und zwahren noch so / daß wann beyde Theil gleich sich hierwider mit einanderen vergliechen und übereinkommen wären / weilen man dardurch zusündigen gereitzet und veranlaset wurde / *l. 27. § 3. 4. ff. de Pact. l. 23. ff. de R. J.* welches jedoch von einem Vergleich oder Übereinkonfft wegen erst erfolgenden Betrugs / als daß man einen bey etwann ins künfftig verübenden Betrug nicht rechtlich suchen wolle; zuverstehen ist / nicht aber auch in Ansehung eines schon begangnen / als man sich wol deßwegen mit einanderen vergleichen mag / daß einer dem anderen wegen desselben nicht anforderen / folglich ihm den verursacheten Schaden nachsehen wolle / *d. l. 27. § 3. 4. ff. de Pact.*

und durch Versehen /

13. Daß auch aus dem Versehen oder Culpa ein Verpflichtung

zu

zu dem Ersatz des daraus entstehenden Schadens erwachse / zeiget auch das Natürliche Recht weilen alles das / was einer über seine Befugsamme und Recht in eines anderen Sach handlet / für etwas / das nicht sein ist und welches danahen wieder zuruckzugeben ist / anzusehen ist / auch die Natur einem jeden die Tüchtigkeit gegeben den aus einem Versehen entspringenden Schaden abzuwenden / bey desse Unterlassung er billich für selbigen zusteben hat / anbey auch ein nicht geringer Theil der Menschlichen Gesellschafft darinn bestehet daß eines Umgang und Auffführung anderen nicht förchterlich oder unertraglich werde / und will man hierinn unter denen Versehen keinen Unterscheid machen / sondern auch den durch gemeine und geringe Versehen verursacheten Schaden ersetzen lassen / es seye dann daß entweder die Natur des Geschäffts ein allzugenauen Fleiß selbsten nicht gestattet / oder daß das Versehen mehr von dem / welcher den Schaden empfangt als von dem welcher selbigen thut / herrühret / oder auch daß ein grosse Gemüths-Bewegung oder andere Umstände einem die genaue Einsicht nicht gestattet hätten / *Puffendorff. de off. hom. & Civil. lib. 1. cap. 6. § 9.* wiewol auch andere sind welche auch nach solchen Rechten auf die Schwachheiten der Menschlichen Natur / welche nicht allen Versaumnussen und Versehen vorzuseyn im Stand ; acht zuhalten gestatten wollen / gleich dann

und derselben verschiedne Arten /

14. auch obiger dreyfacher Unterscheid aus solchem Fundament entsprungen zuseyn scheinet / und der Ersatz des daraus entstandenen Schadens darnach eingerichtet und bestimmet wird auch bey den Contracten und Verkommnussen / worbey aber wann es in die Frag kommet wegen welcher Gattung solcher Versehen man bey selbigen gutstehen und den Ersatz thun müsse ? vorderist gesehen wird / ob die Partheyen selbst sich mit einanderen vergliechen und ein Abrede getroffen habind / was für ein Fleiß und Sorgfalt sie anwenden und worzu sie sich verbindlich machen wollind / als welchen Falls dann solchem nachgegangen wird / *l. 5. § 2. 10. ff. commod.* ausserr daß man sich wegen Besorgung des Heyrath-Guts zu keinem schädlichen Vergleich / daß der Ehemann nicht für die mittelmässige Versehen zusteben habe ; einlassen mag / *l. 6. ff. de Pact. dotal.* wann aber keine dergleichen austruckenliche Abreden gescheben so wird auf die Natur und Absicht der Verkommnussen und Contracten hierbey gesehen / und werden von *Hopp. in Comment. ad Inst. tit. de oblig.* und anderen Dd. hierüber fol-

gend Reguln vorgestellet / daß in welchen Contracten und Handlungen allein der welcher etwas giebt den Nutzen beziehet / in selbigen der Empfaher allein zu Leistung des groben / der Gebende aber zu Leistung auch des gemeinen und geringen Versehens verpflichtet seye / weilen einerseits dem jenigen / welcher einem anderen durch Ubernahm einer solchen Sache ohne seinen Nutzen ein Dienst thut / nicht wol mehr mit Billichkeit zuzumuthen seye / er aber allein wol auch für solche Versehen / welche dem Betrug gleich gehalten worden / zustehen nicht wol ausgehen könne / anderseits aber auch dieserem seine Dienst-Gefälligkeit nicht zuschaden gereichen muß; welches alles bey hinterlegtem und anvertrautem Gut vorkommet / *l. 5. § 2. ff. Comodat. l. 1. § 5. ff. de obl. & act. l. 61. § 5. ff. de furt.* dießfalls aber jedoch ausbedungen ist die Ubernahm frembder Geschäfften und die Anbefehlung und Verwaltung der Geschäfften / Mandatum & negotiorum gestio, als bey selbigen von denen welche frembde Geschäffte also behandlen die genäueste Sorgfalt erforderet wird / *arg. l 10. ff. l. 13. l. 21. C. Mandat. § 1. de oblig. quæ ex quasi Contract.* Wan aber II. in einem Contract oder Verkommnuß der Nutzen allein des Empfahers abgezwecket wird und demselben zufliesset / so wird der Empfaher zu Leistung auch des gemeinen und geringen Versehens / der Geber aber nur zu Leistung des groben verpflichtet erachtet / *d. l. 5. § 2. ff. Comodat.* weilen wiederum einerseits unbillich wäre daß dem welcher einem ein Dienst und Gefälligkeit ohne seinen Nutzen leistet / auch der geringste Schaden zuwachse / anderseits aber von einem welcher von einer Handlung keinen Nutzen beziehet / auch kein mehrere als ein gemeine Sorgfalt / aus welcher Unterlassung sonst ein Betrug gemuthmasset werden mag / verlanget werden kan / wie es bey denen entlehnten Sachen / commodato, sich zutraget; wann aber einer sich selbst zu einem Geschäfft anerbotten so muß er auch für das geringste Versehen stehen / *l. 1. § 35. ff. depos.* im Fall aber einem etwas gutwillig so übergeben wird / daß solches von ihme jederweilen nach Belieben wieder abgeforderet werden mag wie in dem Precario, so hat er wegen des geringen und unbeständigen Nutzens allein das gröste Versehen zuverantworten / *l. 8. § 3. ff. de precar.* in denen Verkommnussen und Contracten aber / da beyde Theil einen Nutzen aus solcher Handlung ziehen / werden III. so wol der Geber als der Empfaher zu dem Ersatz des durch mittelmässige Versehen entstehenden Schadens angehalten und müssen selbige solchen einanderen verguten / weilen auch hier die Billich-

Billichkeit erforderet / daß / da der Nutzen beyde angehet / einem in Ansehung des Versehen die Verpflichtung zuwachse welche sonst nur dem / welcher den Nutzen allein beziehet; obliget / *d. l. 5. § 2. l. 10. pr. ff. Commod.* welches sich ereignet bey den Käuffen / Verkäuffen / Verpachtungen / Gesellschafften ꝛc. *l. 36. ff. de act. emt. l. 60. § 7. ff. Locat. § fin. de Societ.*

15. Es will zwahr *Thomasius* in einer eignen Dissertation *de Usu Practico doctrinæ difficillimæ Juris Romani de Culparum Præstatione in Contractibus* des mehreren zeigen / daß schon zu Justiniani Zeiten es nicht mehr viel mit dieserem Unterscheid der Versehen und dem darnach eingerichteten Ersatz des dardurch verursacheten Schaden zubedeuten gehabt habe/und daß auch dermahlen in den Gerichten daraus wenig Nutzen zuerheben seye ausser daß er auch insgemein darfür haltet/daß auf anderer Leuthen Sachen mehr Fleiß anzuwenden seye/als auf seine eigne; es finden sich aber nicht nur in verschiednen Stadt- und Land-Gesetzen und Statuten die Redens-Arten von obigem Unterscheid der Versehen beybehalten / und werden folglich dann auch am besten nach obigem Verstand genohmen und nach selbigem Rechten beurtheilet / gleich es auch an denen Orten / wo das Justinianische Recht noch in Ansehen ist / minder und mehr beobachtet wird / obgleich nicht zulaugnen / daß bey solcher Materie so viel Schwirrigkeiten und Zweifel sich zeigen / auch zwischend den Gesetzen selbst und sonderlich denen alten und neuen Rechts-Gelehrten über den Wort-Verstand und die Sachen selbst so viel verschiedne Meinungen sich hervorthügind / daß es bald am gedeylichsten ist / wann man die Entscheidung der in dieser Materie vorkommenden Fragen eines klugen Richters Beurtheilung nach befindenden Umständen des Geschäffts/ der Personen ꝛc. überlasset / *Stryck. Us. modern. ff. ad tit. Comodat.* sonderlich zu jetzigen Zeiten

16. Bey keiner Gattung der Conventionen und Verkommnussen ist man für die unversehene und unvermuthete Fälle zustehen oder den daraus erwachsnen Schaden zuersetzen schuldig / weilen darbey niemand etwas versaumt oder begangen / folglich auch niemandem nichts zugemessen werden kan / danahen so offt eine einem anderen zugehörige Sach bey einem durch einen solchen Zu- und Unglücks-Fall zugrund gehet / sie ihrem Eigenthums-Herren zugrund gehet und dem anderen dardurch kein Verantwortung noch Verpflichtung zuwachset / durch unversehene Zufälle.

l. 23. ff. de R. J. & l. 9. C. de Pignorat. act. als bey dem Entlehnen / Comodato, dem Darleyher/bey den Hinterlagen/dem Hinterleger ꝛc. *l. 5. § 4. 7. ff. comodat. l. 20. ff. depos.* es habind sich dann die miteinanderen handlenden Theil vergliechen / daß auch der andere den Ersatz eines solchen unvermutheten Zufalls über sich nehmen solle / *l. 6. C. de pignorat. act. l. 9. § 2. ff. comod.* welchen Falls jedoch so dann ein solcher Zu- und Unglücks-Fall verstanden wird / welcher nicht gar zu ungemein und an den ein kluger Mensch wol gedacht haben mag / nicht aber ein solch ungewohnlicher an den niemandem der Sinn hätte kommen mögen / welches aber dem Richter zubeurtheilen überlassen werden muß / *Gail. 2. obs. 23. num. 18. Carpzov. p. 2. C. 26. def. 8. in fin.* oder es könne ein aus einem unversehenen Zufall erfolgender Schaden und Verlurst eines Theils Schuld und Versehen / worvor er sonst gutzustehen gehabt hätte: oder aber seinem Verzug und Versaumnuß zugemessen werden / als ein solch gefliessenlicher Aufschub die Gefahr auf den Verzöger so verlegt / daß ihne auch die nach dem Verzug entstehende Unmöglichkeit darvon nicht mehr entlediget / *l. 11. § 1. ff. Locat. l. 23. ff. de V. O. Mev. P. 3. dec. 412. & P. 5. dec. 45.* er hätte dann die Sach aus einer rechtmässigen Ursach hinterhalten / oder daß die Sach bey dem anderen dannoch zugrund gegangen wäre / *arg. l. 22. ff. de Usur. l. 14. § 1. ff. depositi.* wie dann auch noch weiters hierinn ausbedungen wird / wann ein Sach Kauffs- und nicht nur Anschlags-Weise um einen gewissen Preß übergeben worden / als es dann darmit gleichwie bey den Käuffen und Verkäuffen gehalten wird / *l. 10. C. de Jur. dot. l. 25. § 3. ff. commod.* wie auch wann ein Sach nicht völlig eines ist sondern krafft eines Contracts einem anderen gehöret/ als dann selbige durch einen solchen Zufall nicht mehr dem ersteren / sondern dem / welchem selbige zugehöret / zu Verlurst gehet / weilen der erstere zwahr noch Herr dieser Sach ist aber zugleich auch schuldig ist selbige dem anderen zuzustellen / ein Schuldner einer absönderlichen Sach durch derselben Untergang aber auch befreyet wird / wie unten bey den Käuffen und Verkäuffen das mehrere vorkommen wird/ *l. 23. ff. de V. O. Hopp. in Comment. ad Inst. tit. de obligat.*

was erforderet werde daß die Conventionen obi-

17. Daß aber ein Verkommnuß / Convention und Handlung die vorgesagte Würckungen habe ist eigentlich vonnöthen / daß selbige die in dem vorigen Titul zu ein völligen Verkommnuß / Convention und Ubereinkonfft zweyer oder mehreren Theilen, etwas zuthun oder zuge-

zugeben erforderlich vorgestellte Eigenschafften habe / und obgleich *Conanus l. 1. cap. 6.* und *lib. 5. c. 1* denen Pactis und Verkommnussen/ welche kein συνάλλαγμα (oder Titul und Ursach warum sie errichtet werden / oder That da etwas geschehen oder gegeben worden / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 6.*) haben / nach den Natürlichen und Völcker-Rechten keine Verbindlichkeit noch Verpflichtung zuschreiben / sondern allein für ein Anständigkeit / wann selbigen nachgelebt werde / halten will aus Ursachen / weil der / welcher einem der ihm etwas ohne einen Beweggrund verspricht / allzuleicht glaubet / in so grosser Schuld seye als der welcher eiteler Weis etwas verspreche / so dann ein jeder in ziemliche Gefahr seines Vermögens gesetzet wurde / wann die Versprechen / welche öffters mehr zum Schein als aus Willen oder aber wenigstens aus einem leichten uud unüberlegten Willen geschehen / verbindlich wären / auch nicht unbillich seye daß auch etwas eines Versprechers freywilliger Anständigkeit ohne Nöthigung überlassen werde ; so ist doch oben pag. 282. schon angemerket worden / daß nach allem Recht das / was versprochen und mit einanderen beabredet und behandlet worden / zuhalten und zuerfüllen seye / worbey aber jedoch auch die oben pag. 237. unter den Versprechen gezeigte Unterscheid wol zubeobachten sind / zumahlen der von *Grotio* vorgestellte erste Grad von eignen Sachen in das könfftige zureden oder die von *Thomasio* genennte blosse Erklährung keine Verbindlichkeit mit sich führet / weilen selbige nichts anders ist als die damahlige Gemüths-Meinung und Will / welche ein jeder Mensch abzuänderen so wol die Befugsamme als das Recht hat / so lang kein Verpflichtung vorhanden welche einen bey solchem Will zuverharren nöthiget / dergleichen hierbey nicht ist weilen noch nichts des anderen worden ist / auch ein blosses Versprechen kein Recht ertheilet es zeige sich dann des Versprechers Meinung daß er sich damahlen schon hab verpflichten wollen obgleich die Wort schon auf das könfftige lauteten / zumahlen ein dießfällige Verordnung nicht aus den Worten sondern aus dem Willen entstehet / doch so daß der welcher darwider handlet wider die Beständigkeit verfehlet. Wann ein Versprechen nach dem von Grotio gestellten anderen Grad derselben eingerichtet / so will er zwahr daß der welcher versprochen eintweder lediglich oder mit Beding verpflichtet werde / doch so daß dem anderen dardurch kein eignes Recht zuwachse sondern die dießfällige Verbindlichkeit allein von der Beständigkeit und Aufrichtigkeit abhange/

ge Würkung haben nach den Natürlichen

auf welchen Fuß auch *Puffendorff* und *Thomasius* die unvollkommne Versprechen ansehen / als bey welchen einer mehr aus Wahrheit als aus Gerechtigkeit verpflichtet werde und einer lieber zeigen wolle/daß er mehr aus eigner Beständigkeit und Aufrichtigkeit als aber wegen des anderen habenden Rechts das versprochne erfülle / folglich auch der darwider handlende nicht wider die Gerechtigkeit sondern wider die Beständigkeit und Aufrichtigkeit verfehle / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 11. § 2. 3. Puffendorff de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 9. § 6. Thomas. Jurisprud. div. lib. 2. cap. 7. § 10. 11.* Bey welchem allem es fürnemlich auf das ankommt worzu und wie weit sich der Versprecher habe verpflichten und ob er etwas Recht dem anderen übertragen habe wollen / zumahlen ein Natürliche Regul ist / daß nach dem einer wegen seiner Sache oder That und Handlung ein Verordnung thut / also auch das Recht seye / folglich wann einer verordnet daß der andere ein Recht solle haben / so giltet solches und wird gleichsam so gleich das Recht an den anderen übertragen / und entstehet darauß ein Verpflichtung in Ansehung desse welcher das Recht übertragen daß er ihme auch das versprochne leiste / der aber an welchen selbiges übertragen worden erlangt das Recht über das versprochne / welches er auch dem ersteren abforderen mag weilen nach Ubertragung des Rechtens selbiger solches als ein frembde Sach besitzet und die Gerechtigkeit vermag / daß einem jeden das seinige zukomme / zumahlen sonst die Natur umsonst und vergebens bewilliget hätte das Recht über ein Sach an einen anderen zuübergeben wann man kein Recht dardurch erlangte selbige abzuforderen.

und Justinianischen Rechten.

18. Auch in den Römischen und Justinianischen Gesetzen befindet sich in Ansehung der Würckung der Conventionen / Verkommnussen und Schluß-Handlungen ein mercklicher Unterscheid / und entsteben hieraus sonderheitlich wie die allgemeine Abtheilung derselben in Pacta und Contractus, also auch derselben vielfaltige weitere oben in dem VIII. Titul angebrachte Abtheilungen / zumahlen in selbigen Gesetzen (ob / wie oben pag. 265. seq. auch angemercket worden / aus Vorsorg daß nicht durch jedere leichte und geschwinde Versprechungen die Angehörige beschädiget sondern auch vielen danahen entstehenden Streitigkeiten vorgekommen werde : oder aber in dem Vorhaben das Volck durch Vorschreibung allerhand zu einer gültigen Verpflichtung nötbigen Formuln und Umständen zubeschwehren und in des Richters Gewalt destomehr zubehalten ? ist noch

nicht

nicht erläuteret:) nicht alle Conventionen eine Verbindlichkeit mit sich geführet / und aus einem blossen Versprechen ohne würckliche Leistung kein Verpflichtung entstanden/es habe dann einer dem anderen durch ein offentliche und solenne Stipulation etwas versprochen wie dann die sogenannte *Pacta nuda* und blosse Versprechen von obiger Natur gewesen als welche keine Würckung zu einer kräfftigen Verbindung gehabt noch ein Rechtliche Klag / Rechts-Ubung und Actionem nach sich gezogen / *l. 7. pr. § 4. ff. de Pact. l. 15. ff. de præscript. verb.* bey welchen aber noch und noch auch wiederum ein und andere Ausbeding gemacht und eint und anderen dergleichen Handlungen mehrere Krafft und Würckungen ertheilet worden sind theils durch derselben Gesetzliche Bestättigung aus gewissen Ursachen wie bey denen *Pactis legitimis*, da dergleichen Pacta durch den Beystand solcher dieselbe bestättigenden Gesetzen ein Civil-Verpflichtung und Rechts-Ubung (welche *Condictio ex Lege* namlich nach dem Gesetz / welches demselben solche Krafft mittheilet / genennet worden:) gewürcket / *tot. tit. ff. de condict. ex lege.* theils aber durch Beyfügung solcher Versprechen zu würcklichen Contracten / wie bey den *Pactis adjectis*, da wann selbige bey Anfang und Errichtung des Contracts selbigem beygefüget worden / daraus gleiche Verpflichtung und Action als aus demselben Contract selbst entstanden / nicht aber wann solches nur in der Zwischend-Zeit geschehen / *l. 7. § 5 ff. l. 13. C. de Pact.* gleich dann auch hierinn wie droben ein Unterscheid gemachet worden ob solche Beyfügung wegen der Natürlichen oder Substantzlichen Stucken des Contracts geschehen ? und in Ansehung der Würckung auch darnach ein Abänderung erfolget / *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 21-27.* welches aber weitläuffiger auszuführen um so da unnöthiger als nicht nur das Canonische Recht auch den nudis pactis und blossen Versprechen ein Verpflichtung und daraus erfolgende Rechts-Ubung zueignet / *c. 1. c. 3. X. de Pact. c. 34. ff. de sentent. excomun. Can. juramenti q. 5. XXII. Can. puellæ q. 1. XX.* sondern man auch heutiges Tags meist aller Orten dergleichen Subtilitäten nicht mehr achtet sondern durch Ubung und Gewohnheit eingeführet ist / daß auch aus einem blossen Versprechen und ehemahls genennten Pacto nudo, welches von einer tüchtigen Person über ein gewisse Sach mit ihrem Wissen und Willen auch in dem Vorhaben sich zuverpflichten geschehen ; ein völlige Rechts-Ubung und Action oder ein sogenannte *Condictio ex moribus* angestellet werden kan / und es bey denen Versprechen und

Con-

Conventionen heisset ein Mann ein Mann / ein Wort ein Wort / folglich obige Unterscheid von sich selber fallen / *Wesenbec. & Hahn. ad tit. ff. de Pact. Carpzov. P. 2. C. 19. def. 17. Lauterbach. Exerc. 8. Concl. forens. 9. tit. 6.* obgleich auch annoch einige sind / welche solche Abänderung und Abweichung von den Justinianischen Gesetzen durch jedes Orts Gesetz oder Gewohnheit bewiesen haben wolle / *Muller. ad Struv. d. Exerc. 6. th. 17.* wie dann auch *Struv. d. l. th. 32.* annoch ein Unterscheid zwischend einem Contract und einem demselben beygefügten Pacto zeigen will / und *d. th. 17.* hierinnfalls wol ausbedinget die alleinige Handlungs-Vorschläg oder Tractaten / welche denen zuerrichtenden Conventionen und Handlungen vorgehen und gleichsam nur ein Vorbereitung darzu sind / zumahlen selbige / weilen weder beyder Theilen Einwilligung / noch das Vorhaben sich gegenwärtig würcklich zuverpflichten noch nicht vorhanden : kein Rechts-Ubung und Action mit sich führen / sondern jederem Theil vor derselben Annehmung freystehet wiederum von denselbigen abzutretten / *Berlich. Dec. 142. seq. Mev. Consil. 61. num. 87.* gleich dann auch über diesere Materie in den Basel. *Statuten Part. 2. tit. 23.* deutlich ausgesetzt ist / daß / welcher dem anderen mit bedächtlichen Worten oder sonsten etwas verspricht oder zusagt / der sein Versprechen halten oder auf des anderen Theils gebührlich Ansuchen und Klagen mit Recht darzu angehalten werden / und hiemit der zwischen den *Pactis nudis* und *Contractibus* in den Römischen Rechten geordnete Unterscheid aufgehebt und alle Verkommnussen / wie die gemacht worden / gehalten werden sollen.

absonderliche Würkungen der verschiednen

19. Auch bey den übrigen oben in dem VIII. Titul angemerckten verschiednen Gattungen der Verkomnussen und Conventionen zeigen sich in Ansehung der Würckungen verschiedne Unterscheid / und zwahren kommen die sogenannte Persönliche Verkommnussen und Pacta eigentlich niemandem als der Person welche selbige errichtet / und zwahren auch derselben Erben nicht / zu Nutzen / ausser allein einem sogenannten absonderlichen Nachfolger / Successoribus singularibus, bey Lebzeiten dessen welcher die Verkommnuß errichtet / *l. 7. § 8. ff. de Pact. ibique Glossa. Bald. & Cujav.* Die Sächliche Verkommnussen und Pacta realia aber begleiten gleichsam die Sach und gelangen so wol an die allgemeinen Nachfolger wie da sind die Erben / ob deren schon nicht darbey gedacht worden / als auch an die absonderliche wie in Käuf-

sen ꝛc. und nutzen auch allen denen / von deren Profit die Handlende ein Interesse ziehen können / als des Schuldners Handlung seinen Bürgen ꝛc. *l. 16. l. 17. § 5. l. 40. pr. & §. fin. ff. de Pact. Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 49.* Bey den beydseitigen Verkommnussen und Contracten sind eintweder beyde Theil einanderen von Anfang gleich verpflichtet / als bey den Käuffen / Gesellschafften ꝛc. und da können beyde einanderen zu Erfüllung derselben mit der gewohnlichen und ordenlichen Rechts-Klag und sogenannten Actione directa belangen; oder aber der einte solcher handlenden Theilen wird gleich von Anfang und fürnemlich verbunden / der ander aber erst hernach als bey den Anleyhungen / Hinterlagen / Verpfändungen / und dann mag der erstere auch mit gleicher Rechts-Klag belanget werden / der letstere aber als der Entlehner / Verwahrer ꝛc. gebraucht etwanu zu seiner Schadloshaltung oder sonst der Rechts-Klag / welche Actio contraria genennet wird / *Hopp. in Comment. ad Inst. tit. de obligat.* Wann weiters bey denen Contracten guten Glaubens ein Betrug vorgegangen so wurden selbige nach den Justinianischen Rechten von Rechts wegen null und nichtig / bey denen aber strengen Rechtens waltete ein Ausbeding und Exception, *l. 7. pr. & § 3. ff. de dolo malo.* wann ein verlohrne oder verschlimmerte Sach müßte geschätzet werden / so ward nach diesen Rechten bey den ersteren die Zeit beobachtet wann dieselbige am höchsten Werth gewesen bis zu Ausfellung der Urtheil / bey den letsteren aber bis zur Kriegs-Rechts-Bevestigung / *l. 3. § 2. ff. Comod.* und mögen also auch bey den ersteren die Zinß und Interesse abgeforderet werden auch nach eines Versaumnuß / bey den letsteren aber allein nach der ausgetruckten Verkommnuß / *l. 1. l. 3. C. de Usur.* und andere dergleichen sonderlich in Ansehung der auf solchen Unterscheid gesetzten Actionum und Rechts-Klagen vorkommende Verordnungen / von welchen seines gehörigen Orts auch das nöthige angebracht werden wird.

20. Die Würckung und Verpflichtung bey den wahren und Affter-*Contracten* ist insgemein nicht viel unterscheiden ausser daß die ersten aus der handlenden Theilen ausgetruckter Einwilligung / die letstere aber eintweder aus einer stillschweigenden Einwilligung oder aus einem Gesetz oder der Billichkeit ohne vorhergegangne austruckenliche Einwilligung entstehet; denen sogenannten benamseten Contracten insgemein aber wird in den Justinianischen Gesetzen son- Gattungen der Conventionen/

derheitlich die Würckung zugeschrieben / daß eigentlich keiner der handlenden Theilen ohne des anderen Willen wieder darvon abweichen und zurucktretten kan / sondern das/was hierinn zuerst freywillig gewesen / durch ein solche Verkommnuß folglich zu einer Nothwendigkeit wird / danaben ein Verkäuffer die dem Käuffer übergebne Sach bey noch nicht bezahltem Kauff-Schilling nicht zuruckforderen mag / sondern von dem anderen allein die Bezahlung des Kauff-Schillings abforderen muß / *l. 5. C. de obl. & act. Mev. P. 5. dec. 55.* ausser bey der Gesellschafft / der Hinterlag und dem Befehl und denen Contracten da dem einten handlenden Theil an einer solchen Abtrettung nichts gelegen ist / *§ 4. de Societ. l. 1. § 46. ff. depoſit. § 9. Mandat.* Von denen absönderlichen Gattungen derselben würcken nach diesen Rechten die sogenannte Sächliche Verkommnussen und Contract keine Verbindung oder Rechtliche Klag und Action vor Ubergab der versprochnen Sach oder Leistung der versprochnen That / *l. 1. § 2. ff. de rer. permut.* welches von einigen dahin erkläret wird / daß man von einer solchen Ubergab und Leistung wider den / so in einem solchen Contract etwas zuthun als ein Darleyhen / Pfand ꝛc. herzugeben hat/auf solche Ubergab und Leistung nicht/wol aber auf das Interesse und den wegen nicht gehaltnen Contracts erlittnen Schaden klagen könne / *Carpzov. l. 5. tit. 1. Resp. Elect. 2.* wie dann auch nach den Justinianischen Rechten bey einem solchen Contract der welcher etwas versprochen vor desse Leistung und Auslieferung zurucktretten und sich gereuen lassen mag / auch der deme es versprochen selbiges anzunehmen ausschlagen kan / *arg. l. 30. ff. de reb. cred.* Was die Wörtliche Verkomnussen oder Stipulationen für ein Würckung habind / ist schon zum Theil oben bey Anlaas der vorgestellten verschiednen Einwilligungs-Arten zu einer Verkommnuß vorgestellet worden / und wird auch noch hernach das mehrere folgen ; auf was für ein Weis die Schrifftliche Verkommnuß eine Würckung nach sich ziehe und ein schrifftliche Schuld-Bekanntnuß nach zwey Jahren / wann auch einer gleich das / was er als empfangen schuldig zuseyn also schrifftlich gestanden / nicht empfangen ; dannoch gültig werde / wird auch bey Anlaas der Schuld-Verschreibungen unten vorkommen ; von denen durch die Einwilligung entstehenden Verkommnussen aber ist insgemein fürnemlich anzumercken / daß nach dem Justinianischen Rechten einerseits so bald bey selbigen die beydseitige Einwilligung vorhanden sogleich um das mit einanderen verkommene und versproch-

ne ein Rechtliche Klag und Action angeſtellet werden möge ohne daß die Ubergab der Sach noch einige Verbindungs-Formuln noch ein Schrifft darzu erforderet werde / und anderſeits daß ſelbige auch alle die Würckungen habind welche dem Contract von gutem Glauben zukommen / *tit. de oblig. ex conſenſu, ibique Hopp.* obgleich übrigens die ſogenannte unbenamſete Contract keine gewiſſe und benamſete Rechts-Klagen und Actiones nach ſich ziehen / ſo wird doch ein ſolche Rechts-Klag und Action auch derenſelben wegen zugeſtanden / welche *præſcriptis verbis* darum genennet wird / weilen die Handlung / darum ſelbige entſtehet / keinen beſonderen Nammen in den Juſtinianiſchen Rechten hat / folglich das behandlete mit vorgeſchriebnen Worten anzuweiſen iſt / *l. 1. l. 2. l. 3. ff. de præſcript. verb.* jedoch wird ſelbige nicht eher geſtattet als wann das verſprochne gegeben oder geleiſtet worden / danahen auch ſolche Contract unter die ſogenannte Sächliche Contract mitgerechnet werden / *l. 1. § 2. ff. l. 3. C. de Permutat. l. 5. pr. & § ſeq. ff. de præſcript. verb.* wie dann auch bey ſolchen Contracten ehe etwas gegeben oder geleiſtet worden / der eint und der andere handlende Theil nach dieſen Rechten wieder darvon abtretten und ſich gereuen laſſen mag / *d. l. 1. § 2. ff. de Permutat.*

21. Es iſt zwahren nicht ohne / dann daß nach den Natürlichen Rechten alle Conventionen / Verkommnuſſen und Contract allein wahrhaffte und eigentliche und in der Einwilligung begründet / veri conſenſuales, ſind / und daß Contract und Verkommnuſſen erdichten oder noch über und nebend der Einwilligung ein Sach / Wort oder Schrifft zu derſelben Weſen verlangen / von der Natürlichen Einfalt abweiche / und wollen auch einige daß / weilen der in den Juſtinianiſchen Geſetzen befindliche Unterſcheid der Contracten in benamſete / unbenamſete / Sächliche / Wörtliche / Schrifftliche ꝛc. ſelbſt und auch in Anſehung der Würckungen ſich ſonderheitlich auf den in gleichen Geſetzen gemachten Haupt-Unterſcheid zwiſchen den Pactis und Contractibus gegründet / ſolche aber wie gleich vor und oben angemercket worden; dermahlen aufgehebt / und alle Conventionen / Verkommnuſſen / Pacta und Contract durch die alleinige beydſeitige / befügte und Geſetz-mäſſige Einwilligung in Stand kommen und vervollkommnet werden; dieſere Eintheilungen und derſelben verſchiedne Würckungen von keinem ſonderlichen Nutzen mehr ſeyen / ſondern alle bedächtlich errichtete Pacta / Verkommnuſſen und Contract eine Verpflich-

wie es hierinnfalls dermahlen gehalten werde /

tung würckind und daraus ein Rechts-Klag und Action angestellet werden möge / *Stryck. in Usu modern. ff. ad tit. de reb. credit. § 3. Thomas. in Not. ad Inst. tit. de obligat.* zumahlen auch der Unterscheid zwischend denen Contracten von gutem Glauben und strengen Rechten aus des Prætoris und des sogenannten Judicis pedanei bey den Römeren abgetheilten Aemteren / welche nicht mehr in Ubung / entstanden / bey den Affter- und Schein-Contracten die Einwilligung nicht nöthig zuerdichten / sondern in allen den Fällen / wo dergleichen vorgestellet werden / die Verpflichtung eintweder aus einer stillschweigenden Einwilligung entstehet oder durch ein ausgetrucktes Gesetz oder der Sachen Billichkeit auch ohne vorhergegangne Einwilligung errichtet wird ; die Sächliche Contract, bey welchen nothwendig ein Sach und deren Ubergab erforderet wird / deßwegen nicht viel von anderen Contracten / welche sonst unter die / welche von der Einwilligung ihre Vollkommenheit erlangen sollen / als den Kauff / Bestand ꝛc. unterscheiden / als auch selbige ein Ubergab und Uberlassung einer Sach meistens zum Grund und Zweck / und ohne solche mit der vorgehabten Würckung nicht vollzogen werden könen / zumahlen auch / obgleich auch noch dermahlen für die Sächliche dargegebne Contract als das Darleben / Pfand ꝛc. ein Ubergab der Sach voraussetzen / sie dennoch vor solcher Ubergab nicht ohne Würckung sind / sondern auch die alleinige Pacta und Versprechen eines Darlehens / Pfands ꝛc. ein Rechts-Klag nach sich ziehen / *Thomas. l. c.* von den Wörtlichen Contracten / dereu Gültigkeit einig und allein auf gewissen Formuln und Redens-Arten gegründet / weisset man auch jetziger Zeit nicht viel mehr / und wie es mit den Schrifftlichen Contracten und sonderheitlich dergleichen Schuld-Bekanntnussen gehalten werde / wird unten des mehreren vorkommen : wie dann auch einige den Unterscheid zwischend den benamseten und unbenamseten Contracten um so da weniger von mehrerer Würcksamkeit achten wollen / als alle die Handlungen und Geschäffte / welche ehemahls nach den Justinianischen Gesetzen unter dem letsteren Nammen begrieffen und erst nach eines der handlenden Theilen Leistung das versprochne ein Verbindlichkeit erlanget / dermahlen auch vor solcher Leistung durch die beydseitige Einwilligung zu einer Verpflichtung erwachsen / auch der oben bemerckte Haupt-Unterscheid der Würckung der benamseten und unbenamseten Contracten in Ansehung der bey letsteren mehr als bey der ersteren befügten Zurucktrettung von denselbigen dermahlen von vielen nicht

mehr

mehr beobachtet werden will / weilen / da nach dermahligen Ubung und Gewohnheit auch aus einem blossen Versprechen und Pacto nudo ein Rechts-Klag entstehet / der einte handlende Theil ohne des anderen Willen nicht nur nicht mehr zurucktretten und abweichen kan von einer Convention und Verkommnuß etwas zuthun oder zugeben damit auch etwas dargegen geschehe oder gegeben werde / sondern noch vilweniger von einem unbenamseten Contract da schon von dem einten Theil würcklich etwas geleistet worden / als sodann der welcher etwas gegeben / sich desse nicht mehr gereuen lassen noch das gegebne wider Treu und Glauben wieder zuruckforderen mag / *Brunneman. ad l. 1. ff. de rer. permut. n. 6. Bœckelmann ad tit. ff. de cond. caus. dat. § 11. Gudelin. de Jur. noviss. lib. 3. cap. 5.* welches jedoch *Hopp. in Coment. ad tit. Inst. de oblig.* auf den Fall erklähret / wann der einte bereit ist die Sach zuleisten / und dem anderen / welcher sich den Reuen ankommen lasset und die Sach zuruckforderen will / nichts sonderliches daran gelegen dieselbige anzunehmen / dann / wann der einte seinerseits eintweder etwas nicht leisten kan oder nicht will / und der / welcher wieder zuruckgehen will / ein sonderes Interesse hat daß er die Sach nicht annehmen will / folglich annoch die Befugsamme übrig bleibe zuruckzutretten und die Sach Condictione causa data, causa non secuta wieder zuruckzuforderen / weilen alsdann das Beding des Versprechens / mit welchem der / welcher das seinige geleistet / sich stillschweigend verpflichtet namlich daß der ander auch von seiner seiten die Verkommnuß und zwahren auf die Weis / wie er sollen / erfülle ; aufhöret / *Hahn ad Wesenbec. tit. ff. de præscript. verb. n. 2. Stryck de Cautel. contract. sect. 3. cap. 5. § 5.* hingegen aber *Carpzov. P. 2. C. 23. def. 23.* in den unbenamseten Contracten die Reu annoch gestatten will / wie auch *Struv. Exerc. ad ff. 6. th. 32.* jedoch nur dannmahlen / wann des einten Verpflichtung von des anderen Erfüllung abhange / nicht aber wann das Versprechen blosser und lediger Dingen geschehen ohne Absicht auf des anderen Erfüllung ; wiewolen *Hopp. d. l.* die erstere Meinung für die gemeinere darglebt und vermeint daß von derselben nicht leicht abzuweichen seye / es werde dann gezeiget daß ein anders an einem Ort oder Land eingeführet seye gleich nach dem Wirtemb. Land-R. *P. 2. tit. 21.* und in dem Preuss. Land-Recht *l. 4. tit. 16. art. 1. § 2.* wie dann auch noch fürnemlich hier anzufügen / daß / ohnerachtet meist aller Orten in Teutschland / da sonsten auch das Justinianische Recht in Ubung ist ; der Unterscheid

zwischend denen Pactis und Contractibus aufgehoben / und alle auch die blosse bedächtlich und befügt geschehene Versprechen ein Verpflichtung würcken / folglich die verschiedne auf dieseres Fundament gesetzte Unterscheid der Contracten und derselben verschiedne Würckungen ohne Nutzen seyn sollten; dennoch da und dorten wo nicht alle wenigstens einige und zwahren noch die meiste solcher Unterscheiden oder ein und andere Würckungen derselben beybehalten werdind/wie es sich aus dem / was hernach von einer jeden Gattung der Conventionen und Verkommnussen absonderlich vorgebracht werden wird / des mehreren hervorthun wird.

Würckung der denen Conventionen beygefügten

22. Annebst wird die Würckung der Handlungen / Conventionen / Verkommnussen und Contracten abgeänderet und eingeschranket je nach denen denselben von denen Partheyen willkührlich beygefügten und oben pag. 256. seq. angebrachten Zusätzen / wie dann in Ansehung der Bedingen anzumercken vorderist und insgemein / daß die unter dergleichen Bedingen geschehene Verkommnussen/Handlungen und Versprechen vor Entstehung und Erfüllung des Bedings einem kein auch nur unvollkommnes Recht / sondern nur ein Hoffnung etwas zubekommen ertheile jedoch dahin / daß vor solcher Entstehung und Erfüllung der welcher also bedingt etwas versprochen nicht wieder darvon abstehen noch sein Versprechen zuruckziehen möge / *Thomas. Jurisprud. div. lib. 2. cap. 7. §. 98.* darbey aber auch wol in acht zunehmen seye welche Zusätz eigentlich für Beding zuhalten oder nicht / gleich deren oben pag. 258. einige angezeiget und zugleich angefüget worden / wann etwann dergleichen Zusätz / welche Bedingen gleich scheinen aber in der That nicht sind / bey denen Verkommnussen und Contracten sich finden / solche nicht als Beding / sondern die Handlung als wann sie lediglich und unbedingt geschehen seye/angesehen werde/ausert denen etwann beygesetzten unmöglichen Bedingen / auf den Fall daß etwas unmögliches geschehe: als ein unter selbigen errichtete Verkommnuß oder Contract für ungültig geachtet wird / weilen daraus/ daß bey den handlenden Theilen / als welche beyde wissen daß solches nicht erfolgen werde; kein rechter Ernst etwas zuhandlen gewesen seye/ genugsam erhellet / *l. 31. ff. de Obl. & Act.* und zwahren nicht nur in Ansehung der von Natur unmöglichen Bedingen / als wann einer mit dem Finger den Himmel berühre ꝛc. sondern auch in Ansehung deren durch die Gesetze unmöglichen Bedingen welche etwañ auf ein Laster

gesetzt

gesetzt sind / *l. 7. § 3. ff. de pact. l. 123. ff. de V. O. l. 137. § 6 ff. de Obl. & Act.* dann / obgleich diese letstere zufälliger oder auch vorbedachter Weise etwann erfüllet werden können / so mag man jedoch / weilen der Versprecher etwas unter solchen Bedingen zuversprechen nicht befügt ist / und folglich ein solches Beding als wann es niemahlen erfüllet werden sollte; zuhalten ist / den Versprecher nicht unbegründet darfür ansehen / als wann er auch / daß solches Beding niemahl in Stand kommen werde / betrachtet und also nichts im Ernst versprochen habe / worvon aber unterscheiden die unmöglichen Beding / die darauf gesetzet sind / daß nichts unmögliches geschehe / als auf den Fall / daß einer den Himmel nicht mit einem Finger berühre und dergleichen / als dann ein solches Beding nicht geachtet sonder ein Handlung für unbedingt gehalten wird und das versprochne so gleich begehrt werden mag weilen man die Unmöglichkeit wol vorsiehet / und da das / was man bejahet / unmöglich ist / desselben Verneinung an und für sich selbst nothwendig ist / § *10. de inutil. stipul l. 9. ff. § 1. ff. de Novat.*

verschiedenen Bedingen /

23 Die Würckung aber der möglichen und eigentlichen Bedingen insgemein recht zubeurtheilen / ist derselben dreyfacher Zustand wol zuunterscheiden / zumahlen ein Beding eintweder noch in Gewißheit stehet und aufgeschoben bleibet / oder aber würcklich sich begiebt und erfüllet wird / oder drittens ermanglet und nicht in den Stand kommet / da in dem ersteren Fall die von einem solchen Beding abhangende Vervollkommnung oder Aufhebung einer Handlung / Convention und Contracts auch also in Ungewißheit hangend und aufgeschoben verbleibet / worvon gleich hernach bey Anlaas der aufschiebenden Bedingen das mehrere folgen wird: in dem anderen Fall und wann sich das Beding würcklich begeben und erfüllet worden nach der handleuden Theilen Abred und Meinung / welches aus den Umständen sich hervorthut; dann die Handlung und Convention eintweders vervollkommnet oder aufgehebt wird und zwahren von der Zeit an welcher halber die handlende Partheyen mit einanderen übereinkommen / und zwahren so daß sie so angesehen wird / als wann sie schon zu derselben Zeit ohnbedingt errichtet worden wäre / auch man das dardurch versprochne sogleich schuldig wird und auch darum belangt werden mag / *l. 10. ff. de condit. instit. l. 9. § 1. ff. qui pot. in pign.* es wären dann verschiedne sammethafft beygefügte Beding nicht alle erfüllet / oder daß ein zugleich anbedungne Zeit die Einforderung noch

aus-

ausstellete / *l. 8. l. 129. ff. de V. O.* in dem dritten Fall aber und wann die Erfüllung des Bedings ermanglet / so höret auch die gantze Handlung und Convention auf und ist weder derselben Vervollkommnung mehr zuhoffen noch derselben Aufhebung mehr zuförchten / *l. 8. pr. de peric. & comod. rei vend. l. 37. ff. de contrab. emt.*

und was darzu erforderet werde.

24. Daß aber die mit eint und anderer der absonderlichen Arten und Gattungen der Bedingen begleitete Conventionen / Verkommnussen und Contract ihre Würckung zu einer Verpflichtung erlangind / wird erforderet daß vorderist die in der handlenden Gewalt bestehende Beding / Conditiones potestativæ, eintweder in ihrer ausgesetzten specificirlichen Form oder wann solches nicht möglich durch etwas gleichgültiges zuerfüllen seyind / *l. 44. ff. de condit. & demonstr. l. 16. ff. de us. & usufr. leg. Gail. 2. obs. 4. n. 15.* und daß selbige auch für erfüllet gehalten werdind / wann der / welcher etwas unter solchem Beding versprochen / durch den Gegen-Theil oder einen Zufall verhinderet worden oder es sonst an ihme nicht gestanden / daß selbige nicht erfüllet werden mögen / *l. 161. ff. de R. J. l. 8. § 7. 23. ff. de condit. instit. l. 24. l. 81. § 1. ff. de condit. & demonstr. Bachov. V, 2. D. 13. th. 6. lit. f.* gleich dann auch bey solchen Bedingen / welche eintweder völlig oder zum theil auf eines der handlenden Theilen That beruhen / und selbiger solches nicht zu gehöriger Zeit erfüllet / einige auch darunter mitbegrieffen achten wollen / daß auf den Fall / daß die Billichkeit erforderte ein Auffschlag zugeben solches nach Beschaffenheit der Umständen zuertheilen seye / wann ein solcher Auffschlag kein Schaden mit sich führet oder solcher allfällig ersetzet werden mag / als wann einer etwas von dem anderen miethet mit dem Beding daß innert gewisser Zeit einige Verbesserungen gemachet werdind / der Miethungs-Contract nicht sogleich aufzuheben wann solche nicht auf solche Zeit so genau fertig sind / *l. 23. ff. de Obl. & act. l. 21. ff. de jud.* es wäre dann daß durch einen solchen Auffschlag das Wesen der Handlung und Convention verletzt oder ein mercklicher Schaden verursachet wurde / als dann das Beding ohne Auffschlag erfüllet werden muß / als wann ein Kauff einiger Kauffmanns-Wahren geschehen mit dem Beding / daß selbige auf ein Zeit einer Einschiffung oder Marckts gelieferet werdind : danahen ob ein solcher Auffschlag Platz finden möge oder nicht des Richters Beurtheilung nach den Umständen zuüberlassen ist / *l. 45. § 10. ff. de Jur. fisc. l. 135. § 2. ff. de*

Verb.

Verb Obl. Bey denen unter einem zufälligen und von dem Gewalt und That der handlenden Theilen nicht abhangenden Beding errichteten Verkommnussen und Conventionen aber muß solches Beding lediglich erwartet werden / so bald aber selbiges sich zutragt oder bekannt wird so erlangen solche Verkommnussen und Conventionen ihre völlige Würckung / also wann man miteinanderen übereinkommen / daß einer dem anderen etwas geben wolle / wann ein Schiff in einer gewissen Zeit anlangen werde ; selbiger so bald solches geschehen / dieses zugeben pflichtig wird / wann es aber ausbleibt die Handlung ungültig wird / *§ 4. de Verb. obl.* worbey noch anzumercken / daß / wann die Erfüllung eines Bedings von dem unter den handlenden Theilen / welchem daran gelegen daß selbiges nicht erfüllet werde / es hange gleich selbiges von seiner That ab oder nicht ; verhinderet wird / das Beding in Ansehung seiner dennoch für erfüllet geachtet wird und er zu dem / was er auf den Fall der Erfüllung zuthun / zugeben oder zuleiden verpflichtet gewesen worden / angehalten werden könne / *l. 161. ff. de R. J.* Bey denen Verkommnussen und Conventionen deren Vervollkommnung von der Erfüllung eines sogenannten aufschiebenden Bedings / Conditionis suspensivæ, abhanget / bleiben alle Sachen aufgeschoben und in gleichem Stand als wann kein Verkommnuß noch Convention derenselben halben erzichtet worden wäre / bis und so lang als das Beding in Stand kommet / sich begiebt und erfüllet wird / so daß auch das Recht aufgeschoben bleibet und nur ein Hoffnung waltet daß der ander das versprochne werde halten müssen / *l. 7. pr. ff. de contrab. emt. l. 41. ff. de condit. et demonstr. l. 213. de V. S. § 4. Inst. de Verb. obl.* doch so daß innert solcher Zeit keiner ohne des anderen Willen von seinem Versprechen abstehen noch selbiges widerruffen mag / *l. 8. ff. de peric. & commod. rei vendit. Vinnius ad d. § 4. de V. O.* ja solche Hoffnung auch auf beydseitige Erben fortgepflantzet wird / *d. § 4. Inst. l. 57. ff. de V. O. § 24. de inut. stipul.* wann aber solches Beding sich ergiebt und erfüllet wird / so giebet selbiges der Verkommnuß den völligen Bestand und verursachet die Abänderung so daraus erfolgen sollen / gleich dann wann einer etwas unter dem Beding einer könfftigen Begegnuß kaufft / der Käuffer nichts anders als ein Hoffnung darzu ohne das Recht zu desse Genieß noch Verjährung hat / und der Verkäuffer Herr desselben bleibt / bey Entstehung aber solcher Begegnuß der Käuffer zu gleicher Zeit Herr über dasselbe wird mit allen darzu gehörigen Rechten / *l. 4. ff. de in diem*

add. § 4. de V. O. l. 7. ff. de contr. emt. hingegen aber bleiben bey denen würcklich vervollkommneten Conventionen / welche aber durch die Erfüllung eines Bedings / Conditionis resolutivæ, wieder aufgehebt werden können: alle Sachen in dem Stand der Verkommnuß und Convention / und die Würckung des Bedings bis zu desse Erfüllung aufgeschoben / also wann ein Kauff würcklich jedoch unter dem Beding daß selbiger / wann ein dritter innert einer gewissen Zeit ein mehrers um die verkauffte Sach zahlen thäte / aufgehebt seyn solle; geschehen / so bleibt der Käuffer bisdahin Herr von der erkaufften Sach / nutzet selbige und geniesset alle einem Herren zukommende Rechte / wann aber ein solches Beding sich ergiebt / so höret solches auf und wird die gantze Handlung aufgehebt / *l. 2. ff. de in diem add. l. 3. ff. de contrab. emt.* im Fall aber man übereinkommen wäre / daß ein Convention wieder aufgehebt werden solle auf den Fall daß eine von den handlenden Partheyen ihrer seits etwas von dem versprochnen zuleisten ermanglete; so hat solches Beding nicht die Würckung daß es an einem solchen stande die Convention durch Nicht-Leistung des versprochnen aufzuheben / sondern es stehet an dem anderen eintweder denselben zu Erfüllung des versprochnen zunöthigen oder die Convention aufheben zumachen mit Abforderung des Ersatzes des dardurch ihme zuwachsenden Schadens / *arg. l. 2. ff. de leg. Comiss.* worbey sich jederweilen das / was vor oder nach der Erfüllung und Ergebung solcher Bedingen sich zutragt / nach dem Zustand / in welchem sich die Sachen befunden / richtet / gleich dann wann bey einem Kauff und Verkauff diese Vervollkommnung auf ein gewisses Beding ausgestellet ist / und vor desse Ergebung die verkauffte Sach verlohren gehet / der Verkäuffer annoch als Herr den Verlurst leidet / wann aber der Kauff und Verkauff völlig richtig / darbey aber anbedungen wird / daß auf ein gewissen sich ergebenden Fall solcher wieder aufgehebt werden solle / und in der Zwischen-Zeit ein solcher Verlurst der Sach erfolget / dann der Verlurst auf den Käuffer als Herren derselben ankommet / *d. l. 2. § 1 ff. de in diem add. l. 10. § 5. ff. de Jur. dot.*

Würckung der denen Conventionen beygesetzten Zeit /

25. Es entstehet auch in Ansehung der Würckung der Conventionen / Handlungen und Contracten einige Abänderung durch die von den handlenden Theilen denselben beygesetzten Tage und Zeiten und würcket insgemein ein mit einem solchen Beysatz begleitetes Versprechen zwahr ein jedoch unvollkommnes Recht bis ein solch bestimmter

stimmter Tag oder Zeit erscheinet / so daß das versprochne zuvor weder schuldig wird noch abgeforderet werden mag / wie dann auch in dem Justinianischen Rechten ein Unterscheid gemacht wird zwischend cedere diem und venire diem, da durch das erstere verstanden wird die Zeit / wann die Schuld ihre Richtigkeit erlanget und einer dem anderen etwas schuldig wird / durch das letstere aber wann die Schuld auch so verfallen / daß man selbige rechtlich einforderen kan / *l. 213. ff. de V. S.* und das erstere sonderlich die Würckung gehabt / daß man zwahr erst zur Verfall-Zeit das versprochne rechtlich abforderen mögen / dennoch wann der Schuldner aus Irrthum solches früher bezahlt hätte solches als noch nicht schuldig nicht wieder zuruckforderen können / *l. 10. ff. de cond. indeb.* damit ein Neuerung / Novation oder Constitution, daß die Einforderung vor der in der Haupt-Handlung anbedungnen Zeit angestellet werden dörffe; gemacht / *l. 1. § 5. ff. de novat. l. 3. § ult. ff. de const. pecun.* auch von dem Schuldner die Bezahlung vor dem bestimmten Tag auch wider des Schuld-Gläubigers Wille gethan werden mögen / weilen man gemuthmasset / daß die Zeit zu Vortheil des Schuldners beygesetzet worden seye / desse er sich folglich begeben könne / *l. 38. § 16. l. 41. ff. de V. O.* es sind aber diesere Würckungen von keiner sonderlichen Erheblichkeit und kommet es fürnemlich an auf das andere oder den diem venientem, da die Handlung in völligen und solchen Stand kommt daß sie ihre Würckung auch in befügt rechtlicher Abforderung des versprochnen erlanget / zumahlen auch nicht aller Orten mehr gestattet wird / daß der Schuldner vor der bestimmten Zahlungs-Zeit das schuldige abführen könne / als auch ein solche Zeit öffters zum besten des Schuld-Gläubigers anbedinget worden / folglich er die frühzeitige Bezahlung anzunehmen nicht verpflichtet ist / *l. 122. ff. de V. O. l. 2. ff. quod cert. loc. l. 17. ff. de R. J.* Insbesonder aber werden die Handlungen / Versprechen und Conventionen / da die Zeit nicht um die Verpflichtung aufzuschieben / sondern solche und die dießfällige Lieferungen und Abstattung zuvermehren und vielfaltig zumachen / beygesetzet worden / als einem jährlich oder alle Jahr auf jedes Jahr / oder Monat ꝛc. so oder so viel zugeben ꝛc. angesehen / als wann sie lediger Dingen und ohne Bestimmung einer Zeit geschehen seyind und daß der Anfang der Verbindlichkeit und die Verfall-Zeit zugleich mit einanderen eintrefflind / und zwahren in solchem Fall gleich zu Anfang eines jeden Jahrs / daß man dannzumahl das mit einanderen vergliechene zubezahlen schul-

dig und selbiges rechtlich einforderen könne / weilen hierbey so viel Lieferungen und Abstattungen sind als Jahr / und dergleichen alljährliche oder Monatliche Lieferungen zu dem künfftigen Lebens-Unterhalt versprochen und anbedungen worden und man nach Verfließ der Zeit selbiger nicht mehr nöthig hat / § 3. *de V. O. l.* 56. § 4. *ff. h. tit. l.* 12. § 1. *ff. quando dies legat. Hopp. ad* § 2. *de V. O.* ein anders aber ist / wann zu Auffschiebung oder Bestimmung einer Zahlung oder sonst ein Abred / Verkommnuß oder Versprechen geschehen / daß auf ein gewisse Zeit als künfftigen Jahrs / Monat / Marckt-Zeit / den 30. Tag Martii und dergleichen etwas geschehen oder gethan werden solle ꝛc. als in solchem Fall zwahr die Verpflichtung hierzu zugleich entstehet / die Bezahlung und deren Einforderung aber bis auf die anbedungne Zeit verschoben bleibet / weilen einerseits da solcher Tag gewiß erfolgen wird / es sich genugsam zeiget daß solcher Tag nicht zu Auffschiebung der Verpflichtung selbst angesetzet worden seye / anderseits aber wann einer vor der anbedungnen Zeit ein solches einforderte / man ihme / daß man es noch nicht schuldig seye / entgegen setzen könte / *l.* 8. *l.* 46. *ff. de V. O.* § 33. *de act.* es wäre dann / daß eintweder ein angesetzte Zeit ungewiß wäre / als wann du heyrathen wirst und dergleichen ; da dann wie schon oben angemerckt solches für ein Beding gehalten wurde / *l.* 21. *pr. ff. quand. dies leg.* oder daß der welcher etwas zuleisten hätte / in einen mangel- und unzahlbaren Stand geriethe / oder man / daß er sich aus dem Staub machen werde / beförchten müßte / alsdann von ihme ein Sicherheit / daß er das zuleisten schuldige auf den angesetzten Tag leisten wolle ; verlangt werden mag / *l.* 41. *ff. de Judic.* worbey aber wol zubeobachten / daß bey allen solchen Verkommnussen / Contracten und Versprechen die auf ein gewisse Zeit gestellet sind / man das versprochne und verhandlete nicht eher forderen könne als bis solche Zeit kommen und völlig verflossen seye / und zwahren so / daß man auch den Tag / den Monat / das Jahr ꝛc. völlig verflieſſen / dem Marckt sein Endschafft erzeichen lassen muß ꝛc. ehe die Anforderung Platz hat indeme vorher / ehe solche Zeit völlig vorüber / nicht gewiß gesagt werden kan / daß selbigen Tags / Monats ꝛc. auf welchen die Bezahlung und Lieferung versprochen worden / solche nicht geschehen seye ; wohin die bekannte Lateinische Verse gehören :

Annua si debes, tunc inspicies caput anni,
Anno si debes, in fine teneberis anni.

Ubri-

Ubrigens aber sind die Handlungen / welche mit dem Beding erzichtet werden / von denen welchen ein Zeit beygesetzet wird / darinn unterscheiden / daß wann man etwas / was man unter einem gewissen Beding schuldig ist / vor Erfüllung des Bedings zahlet / man solches als nicht schuldig zuruckforderen mag / nicht aber wann etwas dergleichen auf ein gewisse Zeit schuldiges zuvor bezahlet wird / *l. 10. l. 16. ff. de condict. indeb.* und daß wann ein Neuerung oder Constitution gemachet wird wegen etwas darzu man unter Beding pflichtig ist / selbiges gleiche Beschaffenheit an sich nihmet / nicht aber auch das / darzu man auf ein Zeit verbunden ist / *l. 2. § 2. l. 19. pr. ff. de constit. pecun. § 2. 3. de V. O. ibique Hopp. in Comment. ad Instit.*

26. Wann fehrners denen Verkommnussen / Contracten und Handlungen auch etwann von den handlenden Theilen ein Ort beygesetzet wird / so bleibet auch das aus solchen Handlungen entstehende Recht so lang noch unvollkommen bis so viel Zeit verflossen / daß man gelegenlich an solches Ort kommen oder den Bericht dahin schicken mag / welches nach Beschaffenheit des Wegs / der Jahr-Zeit / der Leibs-Kräfften des Versprechers und anderen Umständen zuentscheiden ist / *l. 137. § 2. ff. de V. O.* wann aber ein Abred geschehen / daß einer etwas heut an einem weit entlegnen Ort thun solle / wird solche Handlung wegen solchen unmöglichen Beysatzes für untüchtig gehalten / *§ 5. de V. O. § 10. de inutil. stipul. l. 141. ff. de V. O.* im Fall aber bey einer Handlung und Contract nur die End-Ursach / warum und damit das und das geschehe ꝛc. beygesetzet ist / so wird dardurch die Verpflichtung und Verbindlichkeit nicht aufgeschoben / wann aber solche nicht erzihlet wird / so wird das Geschäfft condictione wieder aufgehebt / *l. 41. § fin. ff. de contrah. emt. l. 1. C. de donat. quæ sub mod. Riemer de contract. c. 7. § 36.* wegen denen den Contracten beygefügten Pactis oder sogenannten Pactis adjectis walteten ehemahl sonderlich darum / wann aus selbigen nach den Justinianischen Rechten / wegen des darinn befindlichen Unterscheids zwischend den Pactis und Contractibus, ein Action und Rechtliche Anforderung erfolge? vielfaltige Streitigkeiten / und warden zu deren Abhebung Unterscheid gemacht zwischend den Contracten von gutem Glauben oder scharffen Rechtens / auch ob solche Pacta sogleich von Anfang der Handlung oder etwas Zeits hernach und zwahren wiederum wegen der wesentlichen oder nur zufälligen Stucken des Contracts beygesetzet worden

und Ort.

seyen und dergleichen : Nachdeme aber dermahlen ein jede von einer tüchtigen Person wegen einer ehrbaren und erlaubten Sach wolbedächtlich gethane Verpflichtung gültig ist / so hat man sich hierum nicht mehr zubekümmeren / zumahlen wann ein solche Verpflichtung oder Versprechen einem anderen Contract von was Gattung er ist beygefüget wird / solche Verpflichtung und Pactum gültig ist nicht weil sie beygesetzet / sondern weilen aus denselben von sich selbst ein Rechtliche Anforderung und Action entsteht. *Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 4. § 5.*

Der X. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkommnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Conventionen / Pacta und Contract in Ansehung derselben Mängeln und daraus entstehenden Nichtigkeit / Aufhebung auch sonstiger Aufhörung und End.

1.

Der Conventionen Mängel

AUs dem / was in den vorherigen Tituln von dem was zu den Verkommnussen / Conventionen / Pactis und Contracten erforderet werde ; gehandlet worden / ist leicht zuschliessen / daß bey denenselbigen auch verschiedne Mängel und Gebrechen sich erzeigen können durch welche derselben Natur selbst oder auch mehrere und mindere Eigenschafften angegrieffen und beschädiget werden / gleich dann etwann bey Conventionen und Verkommnussen dergleichen sich finden / welche der zu Errichtung derselben nötbigen Wissenschafft entgegen lauffend eintweder durch einen Natürlichen Mangel bey den Tollsinnigen / oder aber durch einen Irrthum ꝛc. bey anderen einige welche derselben Freyheit hemmen und hinderen als bey gebrauchendem Gewalt / Einjagung der Forcht ꝛc. wieder bey anderen welche der Redlich-

Redlichkeit / Treu und gutem Glauben zuwider sind als bey denen Betrügen ꝛc. weiters andere bey welchen etwas den Gesetzen und der Ehrbarkeit widriges mituntermischet sich befindet / und noch auch andere da etwann der eint oder ander handlende Theil die Tüchtigkeit und Befugsamme zuhandlen nicht hat und dergleichen / darvon schon oben in den V. VI. seq. Tituln verschiednes angebracht worden / hier aber auch nur noch eint und anderes nachzubringen seyn wird.

und derselben verschiedne Würckungen

2. Diesere Mängel nun sind verschiedner Gattung und von höherem und niederem Grad / und haben auch je nach solcher ihrer Beschaffenheit auch verschiedne Würckungen / so daß einige ein mit selbigen begleitete Verkommnuß und Convention an und für sich selbst sogleich null und nichtig machen / und dem / welcher sich darüber zubeschwehren hat / die Befugsamme ertheilen selbige nach seinem Verlangen wieder aufzuheben und den / welcher darbey unerlaubte Wege gebraucht / anzuhalten den dardurch verursacheten Schaden zuersetzen / man hebe gleich selbige auf oder lasse sie bestehen; andere aber zwahren die Aufhebung nicht nach sich ziehen wol aber den Ersatz des Schadens und Abgang nach den mitunterlauffenden Umständen / wie solche unterschiedenliche Würckungen sich auch schon in den obbemeldten Tituln hervorgethan haben.

zu derselbigen Vernichtigung/

3. Die Mängel / welche eine Verkommnuß und Convention *null* und nichtig machen / rühren her eintweder von der Untüchtigkeit der Person / deren einige wegen ihrer Gemüths- oder Leibs-Schwachheiten / das worzu sie sich verpflichten / zuerkennen unfähig / und danaben zu allen Verkommmnussen untüchtig sind / anderen aber solche Untüchtigkeit nur anhanget in Ansehung deren Handlungen welche ihnen schädlich sind als den Minderjährigen ꝛc. oder von Beschaffenheit der Sach / darum es zuthun ist / wann selbige dem Handel der privat Personen nicht unterworffen als die Staats- und andere dergleichen Güter / oder von der Bewandnuß der Verkommnuß selbsten wann selbige eintweder wider die Natur / als die unmögliche / sündhaffte und die aus Irrthumen / Forcht / Zwang ꝛc. geschehen: oder wider die ausgetruckte Gesetze lauffen / oder insgemein bey welchen ein wesentliches Stuck / welches zu den Verkommnussen ohnentbährlich erforderet wird; abgehet und ermanglet / wie solches gleichfalls weitläuffiger in obigen Tituln ausgeführet worden / derenthalber aber

noch

noch anzumercken / daß die Verkommnussen welche gleich von Anfang null und nichtig sind / in ihrer Würckung solche seyind man könne gleich die Nichtigkeit derselben sogleich erkennen oder es scheine gleich daß selbige Bestand habind und bekommind / also wann ein Tollsinniger etwas verkauffte / solcher Kauff gleich von Anfang null und nichtig wäre / wann schon der Käuffer das erkauffte etwas Zeit besessen und genutzet auch von des anderen Zustand keine Käuntnuß gehabt hatte / § 2. *de inutil. stipul.* auch daß Verkommnussen sich befindind / welche für null und nichtig geachtet werden mögen von seiten der einten handlenden Parthey / da doch die in Ansehung der anderen aufrecht bleiben und verbindlich sind / gleich dann ein zwischend einem mannbaren und minderjährigen geschlossner Contract in Ansehung des letsteren / wann er nicht zu seinem Nutzen gereichet / vernichtiget werden kan / da hingegen der erstere zu dem gehandleten und versprochnen verpflichtet bleibet / *arg. l. 13. § 29. ff. de act. emt. & vendit. l. 7. C. de reb. alien. non alien.* und haben immittelst die Conventionen und Verkommnussen / welche nichtig werden wegen einer Ursach welche die einte handlende Parthey zuverantworten hat / als wann einer ein Staats-oder oder geheiligte Sach verkauffte ꝛc. diesere Würkung / daß ob sie gleich null und nichtig erkläret werden / dennoch den welcher darzu Hand gegeben zum Ersatz des Schadens und Abgangs verbindlich machen / *arg.* § *ult. de emt. et. vendit. l. 3. C. de reb. alien. non alien.* wann auch eine Verkommnuß / welche obgleich sie null und nichtig ist / jedoch einige Folgen und Würckungen gehabt ; hernach vernichtiget wird / so werden die handlende Partheyen in den Stand wieder gestellet in welchem sie gewesen wären / wann kein Verkommnuß unter ihnen geschehen und erzichtet worden wäre / so viel als es die Umstände zugeben können / und mit Zuruckgebung desse / welche der welcher schuldig ist zuthun hat / *arg. l. 7. § 1. ff. de in integr. restit.* und wann auch Conventionen / dardurch einem Drittmann ein Recht zuwachset / sich null und nichtig befinden / so haben sie kein mehrere Würckung in Ansehung eines solchen Drittmanns als in Ansehung der handlenden selbst / so daß ein Schuld-Gläubiger kein Pfand-Recht hat auf ein Gut welches sein Schuldner durch einen nichtigen Contract an sich gebracht ꝛc. welches alles aber dahin zuverstehen / daß / obgleich ein Convention und Verkommnuß null und nichtig sich zeiget / der / welcher sich darüber zubeschwehren hat / sich nicht selbst in seine dießfällige Recht wieder einsetzen möge / wann der ander nicht darzu ein-

einwilliget / ſondern ſich bey der Obrigkeit anzumelden habe / ſo wol über die Richtigkeit und Ungültigkeit ein Urtheil zubekommen und in ſeine Recht wieder hergeſtellet zuwerden / als auch deſſe / was alſo beurtheilet und verordnet iſt / Vollſtreckung zuerlangen / wann ſich von der anderen ſeiten ein Widerſtand zeigte / zumahlen wo ein Gewalt zugebrauchen / die Obrigkeit keinen geſtattet / als den welchen Sie ſelbſt ausübet / *arg. l. 1. ff. uti poſſid. l. 1. C. de reſcind. vendit. l. 9. C. ſolut. matrim.*

und Aufhebung

4. Gleichwie aber durch ein ſolche Vernichtigung verurſachet wird / daß ein Verkommnuß eigentlich keine ſolche geweſen ſondern nur ein Schein einer ſolchen gehabt / *§ 2. de inutil. ſtipul.* alſo ſind hingegen Conventionen und Verkommnuſſen / welche zwahr würcklich beſtanden und zu ihrer Vollkommenheit gelanget / durch ein und andere Mängel und Urſachen aber aufgehebt und dardurch auch vernichtiget werden / welche aber von den vorigen unterſcheiden ; und kan ein ſolche Aufhebung der Conventionen und Verkommnuſſen aus verſchiednen Urſachen geſchehen / als mit beydſeitiger Einwilligung der handlenden Partheyen / welche dießfalls ihre vorige Meinung änderen / *§ ult. quib. mod. toll. oblig.* weilen ein jedere Sach und Geſchäfft auf die Weiſe wieder aufgehebt und aufgelöſet wird wie ſie zuſammengeſetzet iſt / worbey jedoch *d. § ult.* das Ausbeding gemacht wird wann ſolches geſchehe vor vollzognem Handel / und da das verſprochne noch nicht geleiſtet worden / welches aber allein dahin verſtanden wird daß dannzumahl nicht nur die beydſeitige Einwilligung ſondern auch zugleich die Zuruckgebung geſchehen müſſe / welches aber einige ſodann wegen des *l. 58. ff. de Pact.* für einen neuen Contract halten wollen / ja es kan auch ein Aufhebung geſchehen nur von ſeiten des einten der handlenden Theilen namlich deſſen / welcheſe Nutzen allein bey einer Verkommnuß waltet und dem allein daran gelegen iſt / ſo daß in den Contracten darvon nur einer den Nutzen hat als bey den Hinterlagen / aufgetragnem Gewalt ꝛc. derjenige / um deſſen willen ſelbiger errichtet worden / nach Belieben darvon abtretten kan ohne daß der andere / als dem daran nichts gelegen / ihne hieran hinteren mag / *l. 27. § 4. in fin. ff. de Pact. Hopp. ad d. § ult. quib. mod. toll. oblig.* weiters werden dergleichen Conventionen und Verkommnuſſen aufgehebt auch krafft einer der Convention und Verkommnuß ſelbſt beygefügten Abred als der Befugſamme des Wider-

Kauffs oder daß sonst in einem gewissen Fall ein solche Verkommnuß anfgehebt werden solle ꝛc. weiters durch Erfüllung oder Entstehung eines angehenckten Bedings / *l. 2. ff. de in diem add.* oder durch Wieder-Einsetzung in vorigen Stand / *tot. tit ff. de in integr. restit.* oder durch vorgegangnen Betrug oder andere gebrauchte unredliche Weg/ *tot. tit. ff. de dolo.* oder auch durch ein andere Beschädigung ohne Betrug / als durch den allzugeringen Preiß / durch das Gebrechen und Mangel der verkaufften Sach ꝛc. *tit. ff. de ædilit. Edict.* ja auch etwann durch die einfache Würckung einer Zutragenheit / als die Miethung eines Hauses / wann durch des Nachbaren Gebäu demselben das Liecht benohmen wird / oder der Eigenthum-Herr selbiges nicht wider die Gefahr des Einfalls verwahret / oder selbiges wegen eines Obrigkeitlichen Gebäues niedergeschliessen werden muß und dergleichen / *l. 25. § 2. ff. locat. l. 9. l. 14. C. de oper. publ.*

auf verschidne

5. Es können aber die Conventionen und Verkommnussen also aufgehebt werden eintweder mit beydseitiger Einwilligung ohne anderes zuthun / im Fall aber der einte Theil dießfalls nicht zufrieden wäre / so kan der / welcher sich zubeschwehren hat / gleich wie bey dem vorigen / solches nicht einseitig thun / sondern muß sich bey der Obrigkeit anmelden / solche Verkommnuß aufheben und das was darüber gesprochen worden vollstrecken lassen / *l. 68. ff. de rei Vind. l. 9. C. solut. matrim.* wofehrn aber die Aufhebung geschiehet mit beydseitiger Einwilligung / so gelangen beyde Theil wiederum in den Stand / in welchen sie sich selbsten herstellen wollen / wofehrn aber solches die Obrigkeit thut / so müssen sie geleben desse / was dieselbe nach Untersuchung und Uberlegung der Sachen und Umständen so wol wegen der Aufhebung selbst / als auch der Zuruckgab / Schadens- und Abgangs-Ersatzes halber zuverordnen rechtbefindet / *l. 135. § 2. ff. de Verb. obl.* worbey auch anzufügen / daß sonsten die letstere Conventionen und Verkommnussen / welche die vorherigen aufheben / abänderen oder verminderen / die Würckung habind / welche die handlende Theil mit einanderen beabreden / es seye das verkommene zuzernichtigen / oder abzuänderen ; und sie in den Stand stellind / in welchen sie sich selbst dardurch setzen wollen so viel es die Umstände zulassen / *l. 12. C. de Pact.* jedoch so / daß solche Abänderungen / welche die handlende Theil wegen ihren Verkommnussen durch andere Conventionen machen ; den Rechten / welche durch die erstere Verkommnussen einem Drittmann würck-

würcklich erworben worden/kein Nachtheil gebähren mögind / folglich wan ein Kauff völlig in Stand kommen und vollstreckt worden / und hernach allein durch die Einwilligung des Käuffers und Verkäuffers wieder aufgehebt wurde/ der Schuld-Gläubiger des Käuffers/welcher das erkauffte ihme zum Unterpfand gegeben hätte / dardurch solches Pfand-Recht nicht verluhre / *arg. l. 63. ff. de Jur. dot. l. 9. ff. de lib. caus. l 10. ff. de jurejur.* übrigens aber wann die Haupt-Verkommnussen und Conventionen auf ein und andere Weise aufgeschoben sind / so sind es zugleich alle die / welche daraus folgen und darzu gehören/ *l. 1. C. de cond. ob caus. dat.*

6. Uber diese sind noch verschiedne andere Arten und Gattungen/wie die aus den Conventionen und Verkommnussen entstehende Verpflichtungen aufgelöset und beendiget werden/folglich auch die danahen fliessende Verbindlichkeiten aufhören / welche in dem Römischen Rechten nach dem Unterscheid derselben Würckung wiederum abgetheilet werden sonderheitlich in die/welche solche Verpflichtung sogleich von Rechts wegen / ipso jure, auch ohne den Richterlichen Spruch nach denen in den Gesetzen bestimmten Weisen krafft der Gesetzen/und zugleich auch die deßwegen sonst zukommende Rechts-Klag und Action aufheben; und in die welche ope exceptionis,und Ableynungs-Weise gegen die Verpflichtung auch/jedoch nur mit Behinderung und Ableynung der Rechts-Klag/solches würcken/da dañ *Struv. Exerc. ad ff. 47. th. 49.* die erstere wiederum unterscheidet in die/welche eintweder mit der beyden handlenden Theilen oder aber nur des zahlenden oder empfangenden Theils zu der Aufhebung abzweckenden Einwilligung/ und in die welche ohne ein solche Einwilligung durch eine solche Begebenheit / welcher wegen ein solche Verbindung nicht mehr bestehen kan: geschiehet; und in *d. Exerc.* unter die erstere zellet die Neuerung/ Novationem, da an statt einer alten ein neue Verpflichtung und zwahren mit Aufhebung der ersteren gemacht wird: die Anweisung/ Delegationem, da dem Schuld-Gläubiger ein anderer Schuldner angewiesen wird: die Bezahlung an und für sich selbst und die welche auch geschiehet durch ein Schein-Zahlung oder Acceptilationem, und durch ein Abrechnung und Aufhebung zweyer gegen einanderen habender Schuld-Anforderungen oder Compensationem: die Nachsehung der Bezahlung / die Anbietung oder Hinterlegung der Schuld-Post / auch beydseitige Zurucknahm der Einwilligung; unter die letstere Arten /

stere Arten aber / welche auch ohne der Partheyen Einwilligung geschehen / rechnet den Untergang der Sach / derselben Wegnahm und Exemtion aus der privat Personen Handel / die Zusammentreffung zweyer vortheilhafftigen Erwerbungen bey einer Person und Sach / und die Zusammenfliessung der Anforderung und Schuld in einer Person / worzu auch noch *Muller ad d. th. 49.* setzet den Verlurst der schuldigen Sach / die Verpflichtung der angesetzten Zeit / und die Veränderung des Standes / anbey auch anmercket daß die Aufhebung der Verpflichtungen Ableynungs-Weise auf gar verschiedenlich unmöglich alle zubenamsende Arten geschehe / unter welchen Exceptionen und Ableynungen aber die fürnehmste seyen wegen eines Vertrags etwas nichts mehr zuforderen / ergangnen Richterlichen Spruchs / in einem Testament vermachten Erledigung und Befreyung / geleisten Eydschwuhres / getroffnen Vergleichs / mit unterlauffner Forcht / Betrug / nicht bezahlten Gelts und dergleichen ; von welchen allen vorangebrachten Gattungen zwahr hier die mehrere und weitläuffigere Vorstellung geschehen könnte / weilen aber sonderlich in Ansehung deren Aufhebungs-Arten / welche durch Einwilligung der Partheyen erfolgen / bey denen Conventionen und Verkommnussen / welche durch selbige aufgehebt werden ; eint und anders vorkommet / welches gedeylich zubetrachten / als wird derselben Behandlung bis nach der Untersuchung der absönderlichen Gattungen der Conventionen und Verkommnussen verspahret und hier nur noch eint und anders von den übrigen / sonderlich denen welche ohne Einwilligung der handlenden sich zutragen ; anzumercken seyn / zumahlen von denen welche Ableynungs-Weise geschehen / auch schon in vorigem Anregung geschehen / von anderen aber auch bey ein und anderem absonderlichen Contract das mehrere vorkommen wird.

und insbesonder durch Untergang der Sach /

7. Unter denen hier zubehandlen vorgenohmnen Gattungen der Aufhebung oder Beendigung der aus den Verkommnussen entstehenden Verpflichtungen ist angedeuter massen eines der Untergang der Sach / um deren willen die Verpflichtung geschehen / wann nämlich einerseits solche Sach ein gewisse bestimmte Species oder individuum ist / und anderseits solcher Untergang ohne Zuthun / Schuld noch Versaumnuß des Schuldners folglich durch einen unvermutheten Zufall (als für welchen niemand gutzustehen hat / *l. 23. in fin. ff. de R. J.*) erfolget / *l. 73. ff. de V. O. l. 92. ff. de pecul. l. 5. § fin. de rescind.*

scind. emt. gleich dann in Ansehung der ersteren Erforderlichkeit hiervon ausbedungen wird / wann man ein gewisse Anzahl oder Quantität schuldig ist / als welche niemahlen zugrund gehen mag / *l. Incendium C. si cert. petat. l. 11. ff. ad L. Falcid.* es seyen dann gewisse Art Gelter / als die wo in der Kisten sind ꝛc. also verpflichtet *l. 37. ff. de V. O.* bey der anderen Erforderlichkeit zugewahren / daß gleichwie wann der / der ein Schuld oder ein Recht zu einer Sach hat : in Übernahm derselben sich säumig erzeiget / die dießfällige Gefahr auf ihne so wachset / daß das was nach solcher Saumnuß und Aufschub zugrund gehet / ihme angerechnet und für bezahlt gehalten wird / *l. 115. ff. de V. O.* also hingegen / wann es an dem / der etwas einem anderen schuldig ist / stehet daß die Zahlung nicht geschehen / die Gefahr auf ihne verfallet / er hätte dann durch Antrag der schuldigen Sach die Schuld der Versaumnuß und Aufschubs von sich abgeleynet / *l. 23. l. 73. § fin. l. 91. ff. de V. O. Struv. d. Exerc. 47. th. 81.*

8. Es hat aber solches Platz so wol bey dem natürlichen Untergang einer Sach als auch bey dem Civil-Untergang derselben oder der Wegnahm und *Exemtion* aus der *Privat*-Personen Handel / welches geschiehet eintweder von Natur wann einer zu einem freyen Menschen wird / oder durch die Gesetze da ein Sach zu einem Staats-geheiligten- oder anderen in dem *I.* Titul des *II.* Theils dergleichen angeführten der privat-Personen Handel und Gewalt entzognen Güteren gemachet wird / als wann die Obrigkeit einen anhaltet etwas zu Erbau- oder Erweiterung einer Kirchen oder anderen Obrigkeitlichen Hauses zuüberlassen / welches wann und unter was Bedingen es geschehen könne nicht hiesigen Orts zuuntersuchen ist : und wird für ein Ursach der hierdurch entstehenden Aufhebung der Verpflichtungen dargestellet / daß alles das / was gleichwol von Anfang seinen Bestand gehabt / wiederum vernichtiget werde / wann es in solchen Stand gerathe / in welchem es keinen Anfang hätte bekommen können / *l. 98. in fin. ff de V. O.* worbey aber wiederum erforderlich erachtet wird / daß es ein gewisse bestimmte Speciem und Individuum antreffe / und solches ohne Zuthun / Versaumnuß / Aufschub und Schuld des Schuldners geschehen seye / *l. 92. pr. ff. de solut. & liberat. l 46. pr. ff. de furt.* da aber ein solche Aufhebung die Würckung hat / daß / wann gleich ein solches Gut folglich wiederum auf ein oder andere Weise der privat-Personen Handel überlassen wird / dennoch die also

Wegnahm aus der Privat-Personen Handel /

aufgehebte Verpflichtung nicht wieder lebendig wird noch gebraucht werden mag/ *l. 83. § 5. l. 98. § 8. ff. de solut. & liberat. ibique Brunnemann.*

Zusamen-Treffung wegen vortheilhafftigen Erwerbungen/

9. Weiters wird unter diesere Aufhebungs-Arten gezellet die Zusammentreffung zweyen vortheilhafftigen Erwerbungen/ causarum lucrativarum, bey einer Person und Sach / *l. 17. ff. de V. O.* also daß wann ein gewisse Species (nicht aber ein Anzahl und Quantität) schon zuvor an einen durch ein vortheilhafftige Erwerbung (dergleichen alle die sind durch welche man das Macht- und Eigenthums-Recht einer Sach umsonst ohne einige Beschwehrd / Kosten oder Gegen-Satz erlanget als ein Erbschafft / Vermächtnuß / Schenckung ꝛc.) also gelanget/ daß sie ihme nicht mehr weggenohmen werden mag / er ein solche Sach aus einer anderen gleichen Erwerbungs-Gattung nicht noch einmahl abforderen kan/ *§ 6. de Legat. l. 82. § 6. l. 108. § 4. ff. de Legat. 1. l. 66. § 1. ff. de Legat. 2.* also / wann einer dem anderen aus einer solchen Erwerbungs-Gattung ein Sach zugeben sich pflichtig gemacht hatte da er sie ihme geschenckt hätte / und der letstere diesere Sach aus einer gleichen Erwerbungs-Gattung / als da ihme selbige vermacht worden wäre / erlangte / hierdurch der erstere seiner Verpflichtung ledig wurde / oder / wann eines anderen Sach einem in einem Testament vermacht worden wäre / und der Eigenthums-Herr selbige bey Lebzeiten desse/welcher die Vermächtnuß verordnet / ihme selbige geschenckt hätte / mag er selbige krafft Testaments nicht noch einmahl forderen / *l. 17. ff. de obl. & act. ibique Brunnemann.* worbey zubemercken daß solches verstanden werde wann es ein gleiche nicht verschiedne Sach betrifft / zumahlen waß einem verschiedne Sachen also zukommen als wann einem in einem Testament ein Theil an einem Haus vermacht worden und in einem anderen Testament auch ein Theil an selbigem Haus ꝛc. in solchem Fall er ein Anforderung krafft beyden Testamenten machen kan / weilen nicht erachtet wird daß ihme gleicher Theil vermachet worden seye/ *l. Titius ff. de Leg. 1.* wann auch ein gleiche Sach in zweyen verschiednen Testamenten einem vermacht worden / so kan er die Vermächtnuß zweymahl forderen wann er namlich das erste mahl nur den Werth der Sach nicht aber die Sach selbsten genohmen / nicht aber mag er/wann er das erste mahl die Sach genohmen / das andere mahl auch den Werth darfür begehren / *Brunneman. ad l. 34. ff. de Legat. 1.*

wann

wann aber nicht ein gewisse Species sondern ein Quantität und Sum̃ durch zwey solche vortheilhaffige Erwerbungs-Arten einem verordnet werden / so beziehet er beyde / ja wann ein gleiche Summ in einem Testament einem zweymahl vermachet worden / so gehörten ihme beyde wann es sich zeiget daß man durch solche Verordnung die Summ habe vermehren wollen ; und wann eine von solchen erworbnen Sachen eintweder einem wieder weggenohmen werden könnte / oder einem mit einer Beschwehrd eines fidei commissi, oder Beding sonst etwas zuleisten zukommen thäte / mag er in Ansehung einer solchen den Ersatz desse was ihme dardurch abgehet wol abforderen / *l. 34. § quod si rem ff. de Legat. 1.* und wann einer ein Sach durch ein vortheilhafftige und ein beschwehrliche Erwerbungs-Art erlanget / mögen beyde nebend einanderen bestehen / *l. si is qui ff. de obl. & act. Borcholt. tract. de obl. & act. cap. 5.*

10. Die Zusammenfliessung und Vermischung / *Confusio*, der Anforderung und der Schuld in einer Person / wann die Recht des Schuld-Gläubigers und Schuldners auf ein Person verfallen / als da eintweder der Schuldner des Schuld-Gläubigers Erb wird / oder der Schuld-Gläubiger des Schuldners / oder auch bey den Dienstbarkeits-Rechten da der Herr des leidenden Guts auch das herrschende Gut / oder der Herr des herrschenden Guts auch das leidende oder ein Schuld-Anforderung auf seinem eignen Gut ꝛc. an sich bringet / weilen keiner sich selber etwas schuldig seyn oder von sich selbst abforderen kan / *l. 95. § 2. l. 75. ff. de solut. & liberat l. 2. C. eod. l. 7. C. de Pact.* wie insbesonder in Ansehung der Vermischungen der Dienstbarkeiten in dem *II.* Theil *pag. 332.* das mehrere angebracht worden / hier aber auch noch insgemein von solchen Vermischungen anzumercken ist / daß solche sich zutragen könnind in Ansehung eintweder der Haupt- oder nur einer Bey- und Nebend-Verpflichtung / da in dem ersteren Fall / da der Schuld-Gläubiger seinem Schuldner oder der Schuldner seinem Schuld-Gläubiger oder ein Drittmann beyden in der Haupt-Verpflichtung nachfolget / auch Zubehörden und Bey-Verpflichtungen zugleich mit der ersteren fallen und aufhören / *l. 71. ff. l. 75. l. 95. ff. l. 2. C. de solut. & liberat. l. 7. C. de Pact.* wann namlich der Schuld-Gläubiger durch ein solche Vermischung nicht in Schaden gerathet / oder die Haupt-Verpflichtung nicht nur ein Natürliche sondern auch eine Civil-Würckung hat / und

Zusammenfliessung und Vermischung der Anforderungen in einer Person /

der

der Krieg Rechtens nicht wider den Bürgen / ehe er dem Schuldner gefolget / bevestiget worden / *Pistor. lib. 3. quæst. 11. Hering. de fidejuss. P. 3. c. 9. n. 16.* gleich dann auch nicht für eine solche Vermischung zuhalten ist wann ein Schuld-Gläubiger mehr als eine Schuld-Anforderung noch und noch auf gleichem Schuldner erlanget / als welche Anforderung dießfalls einanderen nichts angehen: wann aber ein solche Vermischung nur erfolget in Ansehung der zugehörigen Bey- und Nebend-Verpflichtungn mit Bestand der Haupt-Verpflichtung / als wann der Bürg dem Haupt-Schuldner deme er Bürgschafft geleistet oder der Haupt-Schuldner dem Bürgen nachgefolget / so höret dann die Bürgschafft auf und schließt die Haupt-Verpflichtung als die wichtigere die Nebend-Verpflichtung aus / es hätte dann die Haupt-Verpflichtung und Obligation nur ein Natürliche und nicht auch ein Civil-Würckung *l. 3. ff. de Separat. l. 5. l. 21. § 2. ff. de fidejuss.* wann auch ihrer zwey zugleich mit einanderen sich gegen einem Dritten samt und sonders und ein jeder für das gantze verpflichtet und der Haupt-Schuldner einen darvon erbte / wird solche Schuld nicht für bezahlt geachtet sondern nur desse Person darvon ausbedungen / *l. 93. § 1. ff. de solut. & liberat.* jedoch wird ein Verpflichtung und Obligation durch ein solche Vermischung allein in so weit und für den Theil aufgehebt / als man den verstorbnen geerbt / so daß ein Schuldner welcher seinen Schuld-Gläubigeren geerbet nur für seinen Erbs-Antheil der Schuld erlediget wird / der übrigen Schuld halben aber den übrigen Erben die Recht aufrecht verbleiben / *l. 6. C. de hæred. act. l. 7. ff. de negot. gest.* übrigens aber will man das / was bisher von solcher Vermischung angedeutet worden / in Ansehung der Erben welche die Erbschafft wider Willen oder erst nach Verfertigung eines Inventarii angetretten haben; nicht gelten lassen / *l. 4. ff. ad SC. Trebell. l. fin. § 10. C. de Jur. delib. Struv. Exerc. ad ff. 47. th. 84. seq. ibique Muller.*

Verlurst der schuldigen Sachen /

11. In Ansehung des Verlursts der schuldigen Sachen wird es wol ein gleiche Beschaffenheit haben wie mit dem Untergang derselben / wann hierbey kein Versaumnuß / Schuld noch Aufschub mitunterlauffen; belangend aber die Verfliessung der angesetzten Zeit so bekommen darnach die Verpflichtungen / deren Währung auf ein gewisse Zeit gesetzet ist; ihre Endschafft / weilen die Einwilligung zu einer solchen Verpflichtung nicht lediglich sondern auf solche Zeit einge-

eingeschrancket ertheilet worden und folglich nach Verfliessung der Zeit aufhöret und dardurch der Verpflichtung auch ein End giebet / es wurde dann durch ein austruckenliche oder stillschweigende Verkommnuß der handlenden Partheyen ein solche Zeit weiters hinaus erstrecket.

12. Auch durch Veränderung des Standes können die Verpflichtungen ihre Endschafft erlangen und zwahren wann den Stand / worauf selbige einig und allein begründet sind : änderet eintweder der / welcher etwas zuleisten oder der / deme man etwas zuleisten verpflichtet ist / weilen auch hierbey die Einwilligung auf solchen Zustand eingeschrancket ertheilet worden / folglich mit Aufhörung desse / in desse Absehen sie gegeben worden / auch aufhören muß / als ein Unterthan / wann er ein solcher zuseyn aufhöret / keine Verbindlichkeit mehr hat der Obrigkeit / deren Unterthan er gewesen / zugehorsammen ꝛc. *Puffendorff. de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 16. § 6.* welcher daselbst § 8. auch unter die Gattungen / durch welche ein Verpflichtung ihr Endschafft bekomme / zehlet den Tod der Person auf welcher selbige geruhet / weilen wann das / was einem verpflichtet ist / nicht mehr vorhanden / auch das was demselben anhanget zugleich verlohren gehet / wiewolen öffters die Verpflichtung auch auf Nachkommende und überbleibende der gestorbnen fortgesetzet wird / wann eintweder der überbleibende aus zu dem verstorbnen tragender Ehr und Liebe oder anderen Beweg-Ursachen desselben Verpflichtungen zuerfüllen über sich nihmet / oder wann dießfalls aus des verstorbnen Verlassenschafft / welche mit dieser Beschwehrd an den Erben gelanget / ein Genügen zuleisten ist / zumahlen auch *Titius obs. 413. ad Puffendorff. d. l.* darfürhaltet / daß / weilen die Menschen dem Tod jederweilen unterworffen und gar leicht von demselben hingenohmen werdind / der Menschlichen Beschaffenheit nicht angemessen seye daß die Verpflichtungen zugleich mit den Personen aufhörind sondern die Billichkeit / Nutzbarkeit und der Menschen Anmuthung eher erfordere daß selbige auch auf die Nachfahren fortgepflantzet werdind und daß ein solche Art der Verpflichtung so lang nach dem Natürlichen Gesetz zumuthmassen seye / bis daß / daß selbige auf die Person eingeschrancket seye ; bewiesen werde / wohin auch gehöret / was oben pag. 296. von den Persönlichen und Sächlichen Verpflichtungen angebracht worden. Veränderung des Stands /

13. Es setzet auch nicht nur gedachter *Puffendorff. l. c. § 5.* sondern Untreu /

dern auch *Grotius de Jure Bell. & Pac. lib. 3. c. 19. § 14.* unter die Ursachen um welcher willen ein Convention oder Verkommnuß aufgehebt oder vielmehr abgebrochen werde: die Untreu der einten handlenden Parthey / so daß / wann einer das / wesse man mit einanderen übereinkommen / nicht haltet / der andere auch nicht zuhalten pflichtig verbleibe das / was er in Ansehung des anderen Leistung sonst über sich genohmen habe / und zwahren aus der Ursach / weilen die Haupt-Stuck eines Contracts einanderen einverleibet seyen auf die Weise eines stillschweigenden Bedings / daß einer das versprochne und beabredete halten wolle / wann es der andere Theil seiner seits auch thüge; welchem *Titius d. l. Obs. 410.* auch beystimmet jedoch mit dem Beyfügen / daß der welcher bey seinem Versprechen treu verbleibet hierbey die Auswahl habe / ob er des anderen Untreu also annehmen wolle / daraus dann ein beydseitige Aufhebung der Einwilligung erfolge; oder aber ob er den Untreuen durch erforderliche Mittel zu Haltung seines Versprechens anhalten wolle: wiewolen auch andere diesere Ursach nicht für genugsam zu Aufhebung oder Abbrechung einer Convention und Verkommnuß ansehen wollen / weilen eines Verbrechen den anderen nicht von seiner Verpflichtung entledigen könne / noch einem aus des anderen Untreu ein mehrers Recht zuwachse / als daß er den Ersatz des dardurch ihme zukommenden Schadens begehren möge.

und andere Ursachen.

14. So können auch unter die Ursachen zu Aufhebung und Beendigung einer Convention und Verkommnuß mitgezellet werden die Wieder-Einsetzung in vorigen Stand / Verjähr- und Ersitzung / wie auch die Ab- und Zurucktrettung oder Widerruffung derselben / von welchen aber und zwahren der ersteren in dem *XXIX.* Titul des *I.* Theils / von der anderen oben in dem *II.* und *III.* Titul / von dem dritten aber in dem *VI.* Titul dieses Theils schon das nöthige angebracht worden und hier zu-wiederhollen unnöthig.

Der

Der XI. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen durch errichtete Verkommnussen / Vergleichungen / Schluß-Handlungen / Conventionen / Pacta und Contract absonderlich / und vorderist in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und wiederum erstlich von den hierzu tüchtigen und untüchtigen Personen und Sachen.

1.

Nachdem in einigen vorigen Tituln das fürnehmste was von den Conventionen / Verkommnussen / Schluß-Handlungen / Pactis und Contracten in den Rechten und Gesetzen insgemein enthalten / angezeiget worden / wird erforderlich seyn auch das / was in selbigen von eint und anderen absonderlichen Conventionen / Verkommnussen / Contracten und dergleichen Handlungen befindlich / und was sonst noch von diser Materie übrig / des näheren vorzustellen / da dañ vorderist schon oben in dem *VIII.* Titul weitläuffiger angemercket worden / daß dergleichen absonderliche Conventionen und Verkomnussen so wol wegen der Mänge und Viele der den Menschen abgehenden und von anderen zusuchen habenden Nothwendigkeiten / als auch wegen der den Menschen zukomenden freyen und ledigen Verordnung über ihre Sachen und Thaten und anderen Ursachen gar verschiedne seyen / und danahen auch zu deren bequemerer Vorstellung und Untersuchung nicht nur von den Dd. sondern auch in den Justinianischen Rechten selbst unter verschiedne Abtheilungen gebracht worden seyen / nach welchen und sonderlich denen in den Justinianischen Rechten befindlichen und der darauf begründten Ordnung auch selbige gemeinlich betrachtet werden : weilen aber auch daselbst schon angedeutet worden / daß selbige Eintheilung sich fürnemlich gründe auf eint und andere bey den Römeren bey dergleichen Handlungen

Nähere Behandlung der absonderlichen Contracten und Verkommnussen /

beobachtete nunmehro nicht / wenigstens verschiedner Orten / völlig in Ubung mehr stehende Rechts-Ubungen / Klagen / Redens-Arten und dergleichen eingerichtet / und das Natürliche Recht dießfalls das meiste allein auf die Einwilligung einer oder mehrerer Personen ankommen lasse/als wird der Behandlung dieser Materie nichts nöthiges abgehen / wann schon selbige nicht auf den Fuß dieser verschiednen Abtheilungen vorgenohmen wird / wie dann zu Ausweichung solcher nicht undienlich seyn mag / wann einerseits die absönderliche Conventionen und Verkommnussen / welche eintweder zwischend zweyen oder mehreren Personen mit ihrer Einwilligung beyd- oder mehr-seitig errichtet werden / oder aber nur durch einer Person / oder aber ohne der eint und anderen Parthey Einwilligung geschehen; nach einanderen vorgeleget / und anderseits derselben Folgereyen / welche theils selbige bestätigen und bekräfftigen / theils aber verändern / verminderen oder gar aufheben / auch gezeiget werden / ohne unnöthiges Nachsuchen / welche von eint oder anderer Gattung der Conventionen zuerst und vor einer anderen zubehandlen seye / jedoch auch mit Andeutung unter welche Gattung der Contracten ein jeder nach den Justinianischen Rechten gehöre / und anderem aus selbigen hierzu dienlichem ꝛc. nach welcher ausgewehlter Art nun dann hier der Anfang gemacht wird mit denen *Conventionen* / Verkommnussen / *Contracten* und Handlungen / welche zwischend zweyen und mehreren Personen mit ihrer Einwilligung beyd- oder mehr-seitig errichtet werden und unter denenselben mit deren / welche die Käuff und Verkäuff anordnet / als unter allen Conventionen und Verkommnussen keine sich findet / welche so weitläuffig und mehrers vorkommet als diese / auch die bey derselben beobachtende Reguln sich auf verschiedne andere Conventionen und Verkommnussen auch schicken und vieles Liecht zu anderen Materien geben.

und zwahren vorderist des Kauffs und Verkauffs / was dardurch verstanden werde /

2. Gleichwie / wie oben schon angemercket worden / die Nothwendigkeit sich den meisten Theil der Sachen / deren man bedürfftig ist und sonderheitlich deren / welche man ohne Verminderung oder Vernichtigung nicht gebrauchen noch nutzen kan; zuzueignen der Ursprung zu allerhand Arten dieselbige zuerwerben gewesen / also war zwahr die älteste unter solchen Erwerbungs-Arten daß man eine Sach für ein andere gegeben / welche Handlung ein Tausch heisset / weilen aber solche um so da weniger jederweilen Platz gefunden als man

nicht

nicht sogleich beydseitig einanderen angenehme Sachen zu solcher Auswechslung oder Austauschung gehabt und öffters gar beschwehrlich fallen müssen den Werth der Sachen zubestimmen und gleich zumachen / so hat man ein Materie erfunden und ausgewehlet / welche durch ihr angesetzten und bekannten Preiß und Werth solcher Schwehrigkeit abhelffe und den Werth aller Sachen/welchen ein Preiß bestimt werden kan; ausmache / welches ist die offentliche und Obrigkeitliche Müntz oder Gelt / da man nicht mehr nöthig hat zweyerley Schatzungen der Sachen zu derselben Gleichmachung vorzunehmen / sondern wann ein Sach nur einerseits geschätzet und gewerthet ist / man solchen Preiß und Werth sogleich an dieser Materie oder Gelt hat/ welche Handlung eben die ist / welche man gemeinlich Kauff und Verkauff (in dem Appenzell. Land aber auch Schick) heisset und beschrieben wird als ein mit beydseitiger Einwilligung getroffne Verkommnuß und Contract eine Sach einem anderen fur einen bedungnen Preiß zuübergeben und zuüberlassen / *l. 1. ff. de contrah. emt.* da einer seine Sach für ein solchen Preiß oder Stuck Gelt einem anderen übergibt und der ander solchen Preiß gibt damit er die Sach habe / *l. 5. § 1. ff. de præscript. verb.* folglich wie es in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 8.* ausgetruckt ist / beruhet auf der Vergleichung / so beyde *Contrahenten* deßhalben mit einanderen getroffen: welche Handlung und Contract nach dem Justinianischen Rechten so wol unter die Contract und Verkommnussen / welche durch die blosse Einwilligung vervollkommnet werden / §. *unic. de oblig. ex consens.* als auch unter die sogenannte benamsete und auch die von gutem Glauben und Contractus bonæ fidei zuzellen ist / *d. § unic. & l. 1. § 2. ff. de rer. permut.*

was für Personen darzu tüchtig

3. Bey solchem Kauff- und Verkauff-Contract kommen vorderist in Betrachtung die Personen / welche selbigen errichten oder kauffen und verkauffen können / und sind unter selbigen insgemein begriffen alle die welche nach den oben pag. 153. seq. geschehener Anzeig in dem Stand sind ihre Einwilligung zuertheilen / sich zuverpflichten und den freyen Gewalt haben ihre Mittel und Sachen zuverwalten und deren wegen das gutbefindende zuverordnen / auch nicht etwann durch Gesetz oder Verkommnuß hiervon ausgeschlossen sind / *l. 2. ff. de contrahend. emt.* wie dann auch solches andeuten die Zürich. Stadt-Gerichts-Satz. *Part. 7. art. 1.* daß verkauffen und kauffen keiner

mögen solle als die nach den in gedachten Satzungen befindlichen Ordnungen / eigen schaltende und waltende Macht und Gewalt haben / andere ans Recht *citiren* lassen und selbst dahin *citirt* werden mögen und unter niemands Gewalt und Aufsicht stehen / es betreffe nun Häuser / Güter oder fahrende Hab an. Die Bern. Stadt-Gericht-Satz *Part. 1. tit. 6. leg. 1.* daß ein jeder so in der Stadt oder ausserthalb in dero Gerichten seßhafft ist / all sein Gut / es seye ligends oder varends / eygen oder ander syn Gut ist / wie er das besitzt und inhat / so syn Gut / verkauffen und hingeben möge wie und wem er will ohne alle Widerred und Beschwehrd / mit dem Anhang jedoch / daß niemandt diese Freyheit dahin düthen solle als ob uß krafft derselben jemands syn Gut unnützlich verthun möge sondern sie also verstanden werden soll / daß einer es allein von syner Notturfft wegen zuverkauffen und hinwäg zegeben befugt syn solle / dann der Schultheis und Raht hierauf ein Ufsächen auch Gewalt haben soll einem jeden syn liederlich und unnützlich Hußhalten zuweren immassen / daß niemmands an ihme verliehren müsse: und in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40. § 1.* daß ein jeder der seines Gueths der eigen Herr und Meister ist / ein sollich syn eigen Gueth / es seye ligend oder fahrend / wann es nit im Verbott oder im Rechten ligt / verkauffen möge nach guotbedunckẽ.

und untüchtig seye insgemein und insbesonder / wie hierbey angesehen werdind Obrigkeitliche Personen / Advocaten / Arzt /

4. Hingegen aber können dieseren Contract nicht errichten und weder kauffen noch verkauffen alle die Personen so obige Eigenschafften nicht haben und sonst nach oben in dem *V.* Titul geschehener Anzeig von Errichtung der Contracten und Verkommnussen insgemein ausgeschlossen sind / wie auch nach eint und andere absonderliche Personen welchen durch die gemeine Rechte oder auch absonderliche Stadt- und Land-Gesetze eintweder solches völliglich oder aber nur an gewisse Personen oder wegen gewisser Sachen verbotten ist und nicht zugelassen wird / gleich dann vorderist von der dießfälligen Befugsamme oder Unbefugsamme deren Eheleuthen / Elteren und Kinderen / Weibs-Personen / Vögt und Vormünderen und bevogteten Personen / Verschwenderen / Truncknen / ꝛc. und wie weit ein und andere Personen wie in Veräusserung der Sachen also folglich auch im Kauffen und Verkauffen gehen möge und dießfalls Gewalt habe / schon

in

in dem *XXVIII.* Titul des *I.* Theils / dem *XXXII. XXXIV.* und *XXXV.* Tituln des *II.* Theils / und oben in dem *V.* Titul dieses Theils des mehreren vorgestellet worden ist / deme aber noch weiters anzufügen / daß nach den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 13.* auch verordnet / daß keiner sich in einen Kauff einlassen solle / der solchen zuhalten nicht im Stand noch zu deme Wort und Wercke genugsam zeigen könne / widrigens dergleichen Käuff aufgehebt werden und keinen Fortgang haben sollen ; und nach der Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß P. 2. tit. 1. § 1.* soll niemand weder Burger noch Gast in der Stadt und Gerichten keinen ungewöhnlichen / ungeschickten / unziemlichen Kauff thun / es geschehe gleich / daß man sich in der Wein-Feuchte oder nüchteren / oder sonst einanderen zubetriegen und zuteuschen zusammenthue / wann aber dergleichen *de facto* geschehen und den einen Theil hernach der Reu Kauff ankommt also daß einer dem anderen solcher Käuffen nicht mehr geständig wäre und deßwegen rechten wolte / man ihnen vor Gericht darum nicht richten noch urtheilen / sondern die so solchen unziemlichen Kauff gethan an ein Recht zur Straff verleithet werden: nach dem Justinianischen Rechten auch einem jeden / welcher etwas krafft eines aufhabenden Amts / als eines Vogt- Vormundes- und dergleichen Stellen / verkaufft / nicht gestattet ist darvon weder vor sich noch vor andere zukauffen / es werde ihme dann solches absonderlich bewilliget damit namlich auf ihne kein Verdacht einer betruglich geführten Verwaltung falle / *l. 46. ff. de contrab. emt. l. 46. § 2. ff. de Jure fisci. l. 5. § 2. 3. ff. de Author. Tut.* so dann auch daß nach diesem Rechten allen denen Unter-Obrigkeiten und Obrigkeitlichen Personen welche einem Land / Stadt / oder anderem Ort vorgesetzet gewesen / während solcher Amts-Verwaltung etwas von ihren Amts-Unterthanen zuerkauffen verbotten gewesen / *l. un. pr. 12. C. de contract. jud. l. 62. pr. ff. de contrab. emt. l. 11. C. de his quæ vi met.* nicht nur damit sie destoweniger von ihren Obrigkeitlichen und Amts-Geschäfften abgehalten werdind / *Roman. ad d. l. un. C. de contr. jud.* sonderen und sonderheitlich wegen der besorgenden Gefahr / daß die Unterthanen darzu wider Willen und auch um geringen Preiß durch eingejagte Forcht oder andere Zwang-Mittel gemüssiget wurden / *Nov. 84.* welches gemeinet gewesen einerseits auch von solcher Obrigkeitlichen Personen Räthen / Hausgenossen / Bedien-

Bedienten und anderen bey welchen ein solcher Argwohn entstehen kan / *arg. rubr. & § 3. d. l. un. C. de contract. jud. l. un. C. si Rector provinc.* und zwahren auch es geschehen gleich solche Käuff von ihnen selbsten oder durch unterhandlende Personen / *l. 46. ff. de contrah. emt. l. 46. § 2. ff. de jur. fisci.* und anderseits von cörperlichen und uncörperlichen / auch beweglichen und unbeweglichen Sachen jedoch in Ansehung der beweglichen Sachen mit Ausbeding deren / welche zu einer solchen Obrigkeitlichen Person und der seinigen Lebens-Unterhaltung / Speiß / Tranck und Kleidung nöthig sind / *d. l. un. pr. & § 2. C. de contract. jud.* obgleich nun gemeinlich darfür gehalten wird / daß solches Verbott nirgends mehr beobachtet werde / *Brunnemann. Wesenbec. ad d. tit. C. de contract. jud. Eckolt. & Colleg. Argent. ad tit. ff. de contrah. emt. Grœnwegen de LL. abrogat. ad l. 33. ff. de reb. cred.* so sollen doch noch in Portugal dergleichen Käuff verbotten seyn / *de Chaldas Cons. 34.* auch zu Straßburg *Schrag. de potent. Magistr. th. 14.* und krafft Wirtemberg. Land-Recht / *Part. 1. tit. 75. fol. 212.* insbesonder bey denen auf offentlichen Gauten geschehenden Verkäuffen / und wäre nicht undienlich wann solches Verbott annoch mehrers in Ubung und Obacht gehalten wurde / *Struv. Exerc. ad ff. 18. th. 3. ibique Müller.* da übrigens einige nach gedachten Justinianischen Rechten auch dergleichen Handlungen zwischend einem *Advocat* und dem / desse Rechts-Sach er führet / wie auch zwischend einem Artzt und Krancknen für ungültig halten wollen / *arg l. 6. § 2. C. de postul. l. 3. ff. de extraord. cognit. l. 9. C. de Profess. & Med.* weilen so wol der welcher sein Rechts-Sach einem anderen / als auch der welcher sein Gesundheit einem Artzt übergeben / gegen denselbigen billiche Acht tragen und etwann auch auf derselben Begehren hin etwas wider Willen dießfalls nachsehen und über sich ergehen lassen müßte / wie schon oben pag. 202. auch angezeiget worden / und obgleich *Struv. l. c.* solches in obbedeuten *L. L.* nicht deutlich ausgetrucket finden will / so wollen doch andere in dergleichen Fällen den freyen Willen sonderlich eines Krancknen in Zweifel ziehen / *Harpprecht ad pr. J. de empt. & vendit.* und danaben für einen Artzet besser und sicherer halten / wann er zu einem solchen Kauff zuerst des Krancknen Gesundheit wieder erwartet / *Stryck. de cautel. contract. sect. 2. c. 8. § 5.*

Adelliche Personen /

5. Es war auch in *l. 3. C. de Comerc. & Mercat. l. 6. C. de dignit. l. un. C. ne milit. negot.* denen Adellichen / von hohem Geblüt abstammen-

stammenden und in hohen Würden stehenden Personen Kauffmann-schafft zutreiben verbotten / weilen solches dem Handel um so schädlicher / als selbige ein grossen Gewalt habind und das gemeine Volck verachtind / folglich den Handel beschwehrlicher machind / nicht aber aus dem Grund daß selbiges ihrem Stand und Würde zuwiderlauffe; welches einige nur von geringen und um eines kleinen Nutzens willen treibenden Handthierungen und Krämereyen / sonderlich wann ein solche Person noch selbst sich derselben annihmet / verstehen wollen / *Colleg. Argent. ad tit. ff. de contrah. emt. n. 7. Strach. de Mercat. p. 3. n. 14.* andere hingegen die Kauffmann- und Handelschafft dem Adel für so unanständig halten / daß Er dardurch der Adellichen Freyheiten verlürstig werde / *Wurmser Exercit. Jur. publ. 4. quæst. 6.* und wieder andere zwahr die Kauffmannschafft dem Adel-Stand unangemessen achten / wann nicht die Gewohnheit eines Lands / auf welche dießfalls die meiste Acht zuhalten / ein anderes mitführe / *Tiraquell de Nobil. 33. n. 21.* wie dann sonderlich ausser Teutschland / in Italien / Niederlanden ꝛc. dem Adel seine Würde / wann Er sich in Kauffmannschäfftliche Geschäfft und Gesellschafften einlasset / dardurch nicht vermindert wird / auch in Teutschland das Bier-Brauen und verkauffen / ohngeachtet es in *d. l. 3. C. de comerc. & mercat.* dem Adel verbotten: in vielen Adellichen Häuseren geübet wird / *Scaccia de Comerc. § 1. qu. 7. part. 3. limit. 17. num. 22. Grœnweg. de LL. abrogat. ad d. l. 3. Muller ad Struv. d. l. § 4.* worvon das mehrere in das Staats-Recht und Jus publicum gehöret / gleich wie in das Kichen-Recht und Jus Ecclesiasticum, daß die Kauffmann- und Handelschafft auch den Geistlichen verbotten seyn solle / *c. 15. & 16. X. de vit. & honest. Clerc. Molin. de Just. & Jur. tr. 2. d. 342.* und zu dem Kriegs-Recht / ob die Soldaten auch von dergleichen Handthierungen auszuschliessen seyind / damit sie von dem Eifer das Vatterland zubeschützen nicht abgehalten werdind / *l. un. C. negot. ne milit. l. 13. ff. de re militar.* bey welchen allen es aber fürnemlich auf die Kram und Kauffmannschafft insbesonder ankoñet / als man allen dieseren Gattungen der Personen nicht wol abseyn kan für sich und die ihrige das zu ihrer Unterhaltung und täglichen Gebrauch zuerkauffen / und das was / ihnen von ihren gewachsnen oder an ihre Besoldung zufallenden Früchten ꝛc. nicht nöthig noch anständig / auch zuverkauffen / *Laymann. Theol. moral. lib. 3. tr. 4. c. 17. § 7. Summerhart. de contract. quæst. 52.* annebst aber ist auch in *l. 4. & ult. C. de comerc. & mercat.* die Kauff-Handlung mit den

Soldaten/ Feinde/

Feinden verbotten / bey welchem aber einige einen Unterscheid machen zwischend den Kriegs- und Stillstands-Zeiten / so auch zwischend verbottnen und nicht verbottnen Wahren / und in Kriegs-Zeiten gar kein Handlung / in Stillstands-Zeiten aber allein mit erlaubten Wahren gestatten wollen / *arg. cap. significavit X. de Judæis.* andere aber unterscheiden ob die Feind in ein Land kommen etwas zukauffen und zuverkauffen / oder aber ob die Unterthanen um gleicher Ursach willen in des Feinds Land gehind / und achten in dem ersteren Fall / wann die Feind unter solchem Vorwand eher des Landes Heimlichkeiten auszuspähen kommen oder eintweders deren Sachen aufkauffen welche man in Kriegs-Zeiten nicht wol entbehren kan / oder aber deren Sachen verkauffen / durch welche die Gemüther erweicht und die Hertzhafftigkeit geschwächt wird : für thunlich daß selbige aus dem Land gewiesen und abgehalten werdind : in dem anderen Fall wollen sie wieder acht halten um was für Wahren in des Feindes Land Handlung getrieben werde / ob mit verschiednen Kriegs-Nothwendigkeiten / oder aber mit Sachen welche in dem Krieg keinen Nutzen haben sondern nur zur Wolluſt dienen / als kostbaren Kleideren / Musicalischen Instrumenten ꝛc. oder aber mit Sachen / welche man in und ausert Kriegs-Zeiten gebrauchen kan als Pferd / Schiff ꝛc. da sie dann zulassen daß von solchen Wahren der ersteren und dritten Gattung zwahren die Kauffleuth aus des Feindes Land in das ihrige einbringen / aber nicht aus dem Land ihnen zuführen mögind / ihnen aber mit den Wahren der anderen Gattung so wol die Aus- als Einfuhr / wann sonst dem Staat daraus kein Schaden zuwachse; gestattet werden könne / *Ziegler. de Jur. Majest. lib. 1. cap. 41. th. 45.* worvon aber das mehrere auch in dem Kriegs-Recht nachzusuchen.

Frembde und insbesonder in der

6. Auch wird an vielen Orten den Frembden nicht gestattet von den Einheimschen sonderlich ligende Güter zukauffen und ist dieseren verbotten selbige an Frembde zuverkauffen / damit solche Güter bey den Unterthanen und Einheimschen verbleiben thügend / *Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 5.* und zwahren solches zu jeden Zeiten / annebst aber geschiehet auch öffters daß ein Obrigkeit eintweder bey theuren Zeiten oder in anderen Absehen etwann ein gewisse Zeit lang ihren Unterthanen verbietet Frucht / Getreyd / Brot und anders dergleichen an Frembde zuverkauffen / *Tuld. in tit C. quæ res export. non debent.*

debent. n. 3. Carpzov. 1. Resp 42. n. 12. seq. und auch den Einheimschen nicht gestaret über ein gewisse Anzahl der Früchten einzukauffen / *l. 3. C. de comerc. Carpzov. d. l. n. 15.* oder auch daß Sie bey grossem Uberfluß in Ihrem Gebieth an eint oder anderen Gattung Frucht den Unterthanen nicht bewilliget dergleichen Frucht aussert dem Gebieth zukauffen und in das Land zubringen; welcher letsteren Verbotten halben auch in der Eydgenoßschafft von Zeiten zu Zeiten je nach derselben Beschaffenheit von den Obrigkeiten verschiedne Verordnungen und Mandat erzichtet und publiciret werden / welche aber eher unter die Policey-Ordnungen zuzellen / des ersteren halben oder des Verkauffs ligender und anderer Güteren insgemein aber auch in eint und anderen Eydgenössischen Stadt- und Land-Gesetzen einige Satz- und Ordnungen enthalten / als in den Zürich. Stadt-Gericht Satz. *Part VII. art. 6.* daß in der Stadt niemand ein Haus oder Gewerb kauffen mögen solle der nicht Burger / und wann einem Hintersässen oder Frembden Auffahls- ald Erbs-Weise ein Hauß oder Gewerb zufiele / er selbige auch durch niemand als durch Burger bewerben lassen mögen solle: in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 16 leg 18.* daß / ob einer oder eine einem Frömbden hargezognen / der noch kein Stuben oder Gesellschafft in der Stadt an sich gebracht hat / ein Hus zukauffen geben wolte / desselben niemands Gewalt haben solle / es seye dann vorhin dem Venner / in desse Viertheil dasselbig Huß stadt / angezeigt / derselbig Venner soll dann auch nicht Gewalt haben söllichen Kauff zubewilligen / sondern soll vorhin das an den Schultheissen und Raht bringen / damit dieselben nach ihrem guten Beduncken und nach Gestalt der Sach harin handlind / und denselben Kauff bewilligind oder hinderstellig machind: und wie offt und dick einer oder eine dsem nicht nachgahn / sonders aus eignem Gewalt und Fürnemmen ein Kauff um ein Huß einem Frömbden zusagen wurde / sollend der oder dieselbe dem Gerichtschreiber angeben und mit Recht gefertiget werden und ohn alle Fürwort von der Statt ein halb Jahr leisten und zähen Pfund Pfenning zu Eynung geben / und der ergangne Kauff nüt destoweniger krafftlos syn und kein Bestand haben / alles ohne Gnad. Auch in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40.* und zwahren nach § 9. soll niemand Gewalt haben einig ligende Stuck und Güether an die Frömb-

de zuverkauffen / und ob ein solches gleich geschehen wurde / es gleichwohlen keine Krafft haben ; und nach § 10. soll keinem Frömbden noch Gast / der zuvor von der Obrigkeit nit zu ihrem Burger oder Beysässen angenohmen seye / einiger Kauff umb ligende Güether nit zugevertiget werden / auch ein solcher *Contract* zwüschen den Partheyen kein Krafft haben. Und nach dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol.* 32. soll man kein ligend Gut auch weder Haus / Mülle noch Pfisterien und dergleichen in dem Land keinem der nicht Landmann ist zukauffen geben ohne Erlaubnuß vor und ehe einer Gemeind / auch auf der Obrigkeit Gefallen hin nüt märchten bey fünfzig Pfund Buß ohn alle Gnad / auch söllend die Käuff und Marcht nüt gelten / und obschon ein Märcht dergestalt erlaubt und gethan wurde / so solle es dann nüt destominder an die nächste Gemeind kommen ob man den Märcht wolle bestätten oder nicht / und so er bestättet wird / soll alsdann ein Landmann das Zug-Recht darzu haben in eines Jahrs Frist ; und *fol.* 43. soll aus selbigem Land Gericht und Gebieth niemand kein Gült / Gemein Alpig noch ligend Gut keines wegs ausserts Land Frömbden noch auch denen Landleuthen ob dem Kernwald verkauffen ohne Erlaubnuß hoher Obrigkeit bey Verliehrung selbiger Gült / Alp / Guot und Gelts.

Eydgenoßschafft.

7. Hierüber enthaltet auch das Glarn. Land-Buch einerseits *fol.* 21. daß / wann jemand in selbigem Land einem / der nit Landmann wäre / Alpen oder ewige Stuck zukauffen gebe / es seye viel oder wenig / das alles er den Landleuthen zu rechter Buß verfallen seye oder aber so vil Gelts darfür als er darab gelößt hat weders die Landleuth wollend ; und anderseits *fol.* 39. daß keiner mehr in dem Land Glarus weder Landmann noch Hinterseß an einichen Enden ligende Güter in dortigen Land-Marchen gelegen / ausserts Lands verkauffen solle ; auch vermögen die Basel. *Statut. Part. II. tit.* 8. daß keinem der nicht Burger ist / was Würden / Stands oder Wesens der wäre / einig ligend Gut in dortiger Stadt oder dero Bahn verkaufft noch in ander weg eigenthumlich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß übergeben werden solle / und zwahren nach *Part. I. tit.* 49. bey

Straff

Straff der Ausschaffung und von seiten des Verkäuffers bey Poen 50. Gulden und Aufhebung des Kauffs; und das Appenzell. Uss. Rod. Land-Buch *art.* 39. daß gantz niemand überal kein gelegen Gut es seyen Aecker / Wiesen / Weiden / Weingärten / Holtz oder Feld / item weder Häuser / Scheuren / Städel und Schilling Gelt / auch Gelt-Schulden und Zedel gegen einem / der nicht ein Landmann ist / verkauffen soll bey der Buß so viel der Schick anlaufft und soll doch nüt gelten: auch der Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß Part. II. tit.* 1. § 3. daß keinem Ausburger / wer der auch wäre erlaubt seyn solle einige Häuser oder Güther in dasiger Stadt und Gerichten gelegen an sich zukauffen / und wann schon ein solcher Kauff geschehen / es wäre heimlich oder offentlich vorgegangen / doch derselbe weder gültig noch kräfftig / sondern aus Obrigkeitlichem Gewalt wiederum entkräfftiget / *cassirt* und gäntzlich aufgehebt seyn solle / mit der fehrneren Erleuterung § 4. daß wann aus eines Frembden Guth oder Gelt ein solcher Kauff geschehe in der Gestalt / daß ein Burger dem frembden Käuffer seinen eignen Nammen darleyhen thäte / damit der Kauff auf denselben Burger (als wann er der recht eigentliche Käuffer wäre) in dem Kauff-Brieff gestellet / dem Frembden aber umb sein ausgelegt Gelt zugefertiget und eingehändiget wurde / dann ein solcher Brieff (ohnangesehen derselbe nicht auf den Burger und seine Erben / sondern auch auf alle könfftige Innhabere desselben gestellet) auf zutragende Fähl und da es zu Schulden käme / den Frembden in mehrerem nicht schützen noch befreyen solle / dann daß er sein ausgelegt Gelt mit und nebend anderen frembden *Creditoren* als eine gemeinlauffende Schuld berechtigen und einziehen möge und solle.

Hinterseßen und Aufenthaltere/

8. Nicht nur aber befinden sich einiger Orten dergleichen Verbott sonderlich ligende Güter zukauffen und zuverkauffen von und an gantz frembde Personen / sondern auch an sogenannte Hinter- und Beysessen oder Aufenthalter / welchen zwahr an einem Ort die Wohnung gestattet wird / die aber die völlige Recht eines Burgers und Einwohners nicht geniessen / wie die dieselbige angehende dießfällige Verordnungen aus den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. und

Lucern. Stadt-R. gleich zuvor pag. 331. angebracht worden/und nebend selbigen auch derselben halben noch mehrere anzutreffen in dem Glarn. Land-Buch *fol. 31.* daß kein Hinterseß mehr dann fünf Küh winterig kauffen / und wann er mehr kauffte / derselbe vom Kauff den Landleuthen zehen Gulden zugeben verfallen und darzu der Kauff krafftlos seyn und nichts gelten solle / auch *fol 43.* daß wann jemand in dem Land einem/der nicht ein eingesessner Landmann wäre / Alpen zukauffen gebe es seye viel oder wenig / dieß alles ist er den Landleuthen zu rechter Buß verfallen oder so viel Gelts darfür als er darab gelöset hat / weders die Landleuth wollen / und der Margt zugleich krafftlos : mit der *fol. 57.* um das / wann ein Landsmann etwas kauffte da man zweifelte in eines Hintersessen Nammen / angefügten Erleuterung / daß / wo fürohin solche zweifelhafftige Käuff geschehen und ein anderer Landman der verkaufften Stucken begehrte / auch der Landmann / so den ersten Kauff gethan hat / mit Gelübd und Eyd nit erhalten mag / daß er den Kauff für sich selbs und von keins Hintersessen wegen gethan habe / alsdan ein Landmann Gewalt haben solle den Kauff zuwenden : gleich dann auch das zuvor pag. 332. aus den Basel. *Statut.* angefügte Verbott die Aufenthaltere daselbst angehet als darinn *Part. I. tit 49.* klahr ausgetrucket / daß Aufenthalteren weder in noch ausserts Gericht ligende Güter ohne Obrigkeitliche *Permission* zuerkauffen bey Straff der Ausschaffung und von seiten des Verkäuffers bey Poen 50 Gulden und Aufhebung des Kauffs allerdings verbotten seyn solle ; und sollen auch krafft einer Schafhaus. Rahts-Erkantnuß vom *16. Maij 1650.* die zwischend Burgeren und Hintersessen getroffne Käuff und Verkäuff der ligenden Güteren weder vor Raht noch Stadt-Gericht gefertiget sondern für nichtig und ungültig gehalten und die Hintersessen bey Verliehrung ihres Hintersitzes abgewiesen werden : und nach dem Appenzell. Uff. Rod. Land-B. *art. 40.* soll kein Hinterseß im Land weder Häuser / Scheuren / Aecker / Wiesen / Weyden / Schilling-Gelt und alles was für gelegen Gut mag gerechnet werden / Gewalt haben zukauffen / er erlange eß dann zuvor von Land-Amman und Raht und anderst der Schick nicht gelten ; da anbey auch bey denen allfällig denen Hintersessen gestattenden Käuffen meistentheils dennoch denen Burgeren

und

und Landleuthen das Zug-Recht vorbehalten ist / wie darvon seines Orts das mehrere folgen wird.

Gemeinden / Corpora und Collegia.

8. Auch ist hierinn einiger Orten Vorsehung geschehen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen an sogenannte *Mystische* Personen / Gemeinden / und allerhand geistliche und weltliche *Corpora* und *Collegia*, und zwahren um so eher und nöthiger als solche Corpora und Collegia, wann sie einmahl ein Sach an sich erkaufft / selbige eintweder hernach nicht mehr oder wenigst gar selten wiederum verkauffen / folglich solche Sachen bald auffert den Handel und Wandel der privat Personen gelangen / und danahen auch dergleichen Käuffe und Verkäuffe in todtne und ewige Händ genennt werden / wie darvon auch Lindenspür *ad Ordin. Provinc. Wirtemberg. pag. 83. th. 4. 5.* Anregung thut / und darüber auch Verordnungen enthalten in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40. § 9.* daß an eine Ewigkeit und in todtne Händ niemand einig ligende Stuck und Güther zuverkauffen noch anderwerts zuübergeben Gewalt haben / ob aber ein solches geschehen wurde / es gleichwolen keine Krafft haben solle ; und in dem Unterwaldn. Nid dem Kernwald Land-B. *fol. 43.* daß niemand aus dortigem Land / Gericht und Gebiet kein Gült / Gemein Alpen noch ligend Gut keines wegs Gotts-Häuseren verkauffen solle ohne Erlaubnuß hoher Obrigkeit bey Verliehrung selbiger Gült / Alp und Guts ; auch ist in dem zwischend denen Eydgenössischen Städt und Orten An. 1712. zu Arau errichteten Frieden und darinn wegen denen gemeinhabenden Land-Vogteyen gestellten sogenamten Lands-Frieden deutlich ausgetrucket / daß die Käuffe in todtne Hände niemand als denen regierenden Orten für sich doch so zugelassen seyn sollen / daß die übrige mitregierende Ort umb den *Consens* gebührend ersucht werden : und dem An. 1718. zwischend denen Städten Zürich und Bern und der Stifft St. Gallen wegen des Toggenburgs zu Baden gemachten Frieden einverleibet worden *§ 49.* daß der Verkauff der ligenden Güteren in todte und ewige Hände völlig abgestellt und verbotten / wann aber der Abbt von St. Gallen in dem Land etwas kauffen wolte / Ihme solches ohnbehinderet seyn solle / jedoch daß solch erkauffende Güter weder an das Gotts Haus St. Johann noch sonsten an ein andere todte Hand verfallen

oder

oder einicher massen *incorporirt* / auch nicht zu Lehen gemacht sondern durch weltliche Hand beworben werden sollen.

Sachen welche gekaufft und verkaufft werden mögen insgemein und absonderlich auch erwartende

10. Nach denen Personen / welche solche Kauff- und Verkauff-Handlung und Contract vorzunehmen befügt sind / kommen so dann zubetrachten vor die Sachen / um welche die Handlungen und Contract erzichtet werden mögen oder nicht ; da dann in Ansehung der ersteren insgemein anzumercken / daß alle die Sachen / welche man einhaben / besitzen / bewerben und rechtlich einforderen kan / die folglich dem Handel und Comercio unterworffen sind und um die nach der oben in dem *VI.* Titul gegebnen Anleitung auch andere Contract / Verkommnussen und Conventionen gemacht werden können : oder wie es die Basel. *Statut. P. 2. tit. 8.* austrucken / alle und jede Haab und Güter / die man von Rechts wegen veränderen kan ; gekaufft und verkaufft werden mögind / *l. 34. § 1. ff. de contrah. emt.* und zwahren vorderist auch dergleichen Sachen / sie seyen gleich würcklich vorhanden oder stehend in das könfftige zuverhoffen oder zuerwarten / unter welchen letsteren aber ein Unterscheid beobachtet wird / ob selbige zwahr aber annoch unvollkommen vorhanden und wenigstens noch nicht in Besitz genohmen / oder aber ob selbige zukönfftig seyen so daß sie noch nicht vorhanden aber entstehen könnind / oder aber ob nur die ungewisse Hoffnung in Betrachtung gezogen werde / zumahlen in dem ersteren Fall / wann die verkauffte Sach zwahr vorhanden aber noch nicht zuhanden bezogen noch in Besitz genohmen worden / als die annoch an den Bäumen hangende oder auf dem Feld würcklich stehende aber noch nicht eingesamlete Früchte und dergleichen : solches für ein ledigen unbedingten Kauff angesehen wird / *arg. § 3. de emt. & vendit. l. 78. § fin. ff. de contrah. emt. l. 25. ff. de act. emt.* wiewolen einiger Orten dergleichen Käuff der annoch uneingesamleten Früchten nicht gestattet werden / wie hernach vorkommen wird ; in dem anderen Fall aber / da die verkauffte und erkauffte Frücht nur zukönfftig und noch nicht vorhanden sind wol aber entstehen können / als die Frucht welche in einem Acker / Weinberg ꝛc. wachsen und herfürkommen werdind / oder die Fisch / Vögel oder Gewild so der Verkäuffer fangen werde ; wird ein solcher Kauff angesehen als wann er mit dem Beding / wann etwas wachsen oder gefangen werden werde / geschehen seye / und danahen ein solcher Käuffer wann gar nichts wachset noch gefangen wird / wegen nicht erfüll-

erfüllten Bedings für null und nichtig gehalten / *l. 8. ff. de contrah. emt.* im Fall aber aber etwas aber nur weniges und geringes gewachsen oder gefangen worden wäre / wird der Kauff für gültig geachtet / und der Käuffer / (wann nicht ein gewisse Anzahl ausgesetzt und gekaufft worden / da dann die Bezahlung auch darnach eingerichtet wird :) zu Abstattung des Kauff-Schillings angehalten / *l. 39. § 2. ff. de contrah. emt. Mudæ ad l. 8. ff. h. tit. & Lauterbach. ad h. tit. § 1. num. 9.* worbey noch einige einen subtilen Unterscheid machen wollen ob also die zukönfftige Frücht oder aber die Befugsamme dergleichen zukönfftige Früchte zubeziehen verkaufft und erkaufft worden seyen / und in dem letsteren Fall ein solches ansehen wollen / gleich als wann nur allein die Hoffnung gekaufft und verkaufft worden wäre als der Fisch- oder Vogel-Fang / welchen man vorhabt und dergleichen ; da dann

11. bey einem solchen Hoffnungs-Kauff und Verkauff einer- verhoffende
seits der Käuffer zu Bezahlung des Kauff-Schillings verpflichtet erachtet wird / wann gleich nichts gefangen noch erhalten wird / anderseits aber auch dem Verkäuffer / wann der Käuffer also zehenmahl mehr am Werth / als der Kauff-Schilling auswirfft / bezogen und erlangt hätte / auch an selbigen nichts mehr zuforderen gestattet wird / weilen keiner sich einer Beschädigung beklagen kan bey einer Handlung da der Nutzen und Schaden dem eint oder dem anderen zuwachsen können und an dem unvorgesehenen Erfolg keiner kein Vorzecht vor dem anderem aus hat / auch bey einem solchen Hoffnungs-Kauff die Partheyen nicht nur das Vorhaben zukauffen und zuverkauffen / sondern auch allfällig zuschencken und die Schenckung anzunehmen gehabt zuhaben scheinen / *d. l. 8. ff. de contrah. emt l. 11. § ult. l. 12. ff. de action. emt. l. 7. ff. de hæred. vel act. vendit. Cothmann. cons. 30 num. 284. Cravett. consil. 598. num. 8.* im Fall es aber an dem Verkäuffer gestanden / daß also nichts bekommen oder gefangen worden / da er zum Exempel das Fisch-Garn nicht auswerffen wollen / oder daß er auch zuvor gewußt daß man nichts bekommen noch fangen werde / wird er dem Käuffer so viel zuersetzen angehalten was ehrliche Leuthe schätzen daß wahrscheinlich hätte bekommen oder gefangen werden können / *l. 12. l. 21. pr. ff. de act. emt. Mudæ de act. emt. cap. ult. n. 17.* wofehrn andere Sachen / als warum man mit einanderen gehandlet zugleich mit gefangen und erlanget worden / als wann in einem Fischer-Garn zugleich andere Kostbarkeiten herausgezogen wurden ; so wollen einige

solches dem Käuffer / wann er einfältig den Wurff des Garns an sich gekaufft zueignen / *Vigel. Cent. 1. resp. 47.* andere dem Verkäuffer / als welcher alles das / darum man nicht austruckenlich gehandlet / für sich vorbehalten zuhaben anzusehen seye / *Zœs. ad tit. ff. de contrab. emt. num. 26.* und wieder andere dem welcher das Garn herausgezogen / weilen solches für ein Niemands-Gut / welches dem ersten Bezieher zugehöre / zuachten seye / *Brunneman. ad d. l. 8. ff. de contrab. emt.* welchem aber / weilen öffters nicht wol zuunterscheiden / ob die zukönfftige Früchte selbst oder nur also die Hoffnung erkaufft und verkaufft worden seye; anzufügen ist / daß in zweifelhafften Fällen wann ein Sach Natürlicher Weis zukönfftig und zuerwerben ist als die Feld-Früchte / dann eher gemuthmasset werde daß ein Kauff um die Früchte folglich wie zuvor bedeutet mit dem Beding wann selbige wachsind geschehen seye / in anderen aber / da etwas nur zufälliger Weis und nach dem Vorhaben der handlenden Partheyen sich zutragen kan; dann als wann man nur die Hoffnung gekaufft habe es gehalten werde / *arg. l. 8. § 1. ff. de contrab. emt. Molinæ de Just. & Jur. tr. 2. disp. 340. n. 14.*

nicht vorhandne

12. Von dieseren vorbeschriebnen Arten und Gattungen der Sachen aber sind wol zuunterscheiden die Sachen / welche gar nicht vorhanden sind / als wann ein Kauff oder Verkauff geschehen um Sachen die weder vorhanden noch gehoffet noch erwartet werden können / selbiger so für null und nichtig geachtet wird / daß deßwegen weder die Schatzung des Abgangs noch eine Straff Platz hat / *l. 15. pr. ff. de contrab. empt. l. 69. ff. de V. O.* danahen wann einer zwey Pferd unter einem Preiß kauffte / darvon das einte darvon crepiret wäre / der Kauff auch in Ansehung des anderen keine Würckung mehr hätte / *l. 44. ff. de contrab. empt.* und wann ein abgebranntes Haus verkaufft wurde und solches beyde handlende Partheyen gewußt / so wäre der Kauff und Verkauff auch ungültig und gienge den Platz nichts an / weilen der Kauff eigentlich um das / was darauf gebauen gewesen / gemeint gewesen / *l. 57. § fin. d. tit.* wann aber beyden Partheyen der Brand unbekannt gewesen wäre / so wird wieder acht gehalten ob ein solches Hause gantz oder der mehrere Theil desselben also zugrund gegangen / und solchen Falls die Kauff-Handlung aufgehebt / oder aber ob nur die Helffte oder noch ein minderer Theil darvon abgebrannt seye / und dieseren Falls zwahr der Kauff für standhafft gehalten / der

Kauff-

Kauff-Schilling aber nach Ermässigung ehrlicher Leuthen auch geminderet/es wäre dann daß ein Käuffer austruckenlich bedungen hätte/ daß er das gantze Haus kauffen wolle ; wofehrn aber solcher Brand allein dem Verkäuffer bekannt gewesen / so höret die Kauff-Handlung / wann selbiges völlig abgebrannt / auf / wann aber ein Theil überblieben/nicht / der Verkäuffer aber hat dem Käuffer deßwegen einen Abtrag zuthun / allenfalls aber hiervon nur der Käuffer Wissenschafft gehabt hätte / wurde die Kauff-Handlung ohne Unterscheid bestehen und könnte der Verkäuffer den gantzen Kauff-Schilling forderen oder / so er ihn hat / einbehalten weilen von ihme gemuthmasset wird / daß / da er gewußt daß kein Haus mehr vorhanden / er solchen für den Platz habe geben wollen / *d. l. 57. ff. de contrab. empt. Frantz. ad h. tit. num. 106. seq.*

13. So dann gehören nach obiger Anzeig unter die Sachen / welche erkaufft und verkaufft werden mögen auch die / welche in dem Menschlichen Handel und Commercio stehen / wie auch alle so wol bewegliche als unbewegliche Sachen / und zwahren auch das Gelt/ wann es nicht in seiner Form sonder als Gold oder Silber betrachtet wird / oder alt / rar oder von schönem Gepräg und dergleichen ist/ *Lugo de J. & J. Disp. 26. Sect. 1. num. 2.* weiters so wol die cörper- und leibliche / als auch uncörperliche oder Recht und Rechtsammen/ *l. 34. § 1. ff. de contrah. empt.* als Schulden/ Rechts-Ubungen / Actionen / Erbschafften und dergleichen / *tot. tit. ff. de hæred. vel act. vendit.* von welchen aber das mehrere seines Orts bey Untersuchung dieser Materien und Rechtlichen Processen vorkommen wird ; und allein hier noch aus den Basel. *Statut. P. 2. tit. 8.* wegen des Verkauffs der Nutz-Niessung anzufügen ist / daß / wer die Nutz-und Niessung eines Guts habe / dieselbige / so lang sie ihme gebühret / einem anderen wol verkauffen möge / und der Eigenthums-Herr schuldig seye dem Käuffer solche Nutz-und Niessung die Zeit über/ da sie dem Verkäuffer gebühret / wiederfahren zulassen. Es wird auch einem / welcher ein Sach mit einem anderen auch unvertheilet gemein hat / nicht benohmen sein daran habenden Antheil auch ohne Wissen und Einwilligung dessen welcher auch Antheil daran hat/zuverkauffen / weilen solches des anderen Antheil nicht beschädiget und er das Macht-Recht darüber hat / *l. 3. l. 4. C. de com. rer. alien. l. 13. § 17. ff. de act. empt.* es wäre dann daß er dardurch nur die gemein und andere

Abtheilung oder das sogenannte Judicium communi dividundo abänderen wolte / *l. fin. ff. de alien. jud. mut. cauſ.* Nicht aber mag ein solcher Gemeinder die gantze gemeinschafftliche Sach verkauffen als sonst dem anderen Gemeinder seinen Antheil wieder rechtlich einzuforderen und zuvindiciren gestattet ist / *l. 1. C. de commun. rer. alien.* es hätte dann die Obrigkeit oder der Fiscus an einer Sach Antheil / als derselben freystehet / wann sie mit einer privat Person ein Sach gemein hat / selbige gantz zuverkauffen / doch daß dem anderen Antheilhabenden auch von dem Kauff-Schilling die Gebühr für seinen Antheil zugestellet werde / *l. 2. C. de comm. rer. alien. l. un. C. de vendit. rer. fiscal. cum privat. commun. in 6. Peregrin. de Jur. fisc. lib. 6. c. 4. num. 23.*

auch frembde und einem anderen gehörige:

14. Ja es werden auch unter die Sachen / welche erkaufft und verkaufft werden mögen / gerechnet frembde und einem anderen gehörige Sachen / *l. 28. ff. de contrab. emt. l. 11. § 8. ff. de action. emt.* weilen nach denen Justinianischen Gesetzen zu Beförderung des gemeinen Handels und Ausweichung der dem Verkäuffer beschwehrlichen und gefahrlichen Frag wegen des Macht- und Eigenthum-Rechts über ein Sach / der Verkäuffer allein verpflichtet ist solches Macht- und Eigenthums-Recht dem Käuffer zuübergeben / wann er selbiges hat und Herr über die Sach ist / sonsten aber und wann er solches nicht hat noch Herr ist / allein verbunden ist die Gewehr für den dem Käuffer durch Zurucklieferung an der Sach eigenthumlichen Herren zuwachsenden Schaden zuleisten / *Brunneman. ad d. l. 28. ff. de contrab. emt. Schneidewin ad § action. J. de act. emt. num. 9. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 3. c. 8. num. ult.* so daß nicht nöthig ist daß der Verkäuffer jederweilen dem Käuffer das Macht- und Eigenthum-Recht übertrage sondern für genugsam gehalten wird / wann er ihme die Sach und darmit den Besitz derselben übergibt / dann dem rechten Eigenthums-Herren ohnbenohmen ist ein solche Sach dem Käuffer wieder abzunehmen als welchem ein solche Sach / wann die Verjährung nicht darzu kommen / keinen Nachtheil bringen kan / *d. l. 28. ff. de contrab. emt. l. 1. seq. ff. de reb. alien.* wer aber unwissend ein frembde Sach verkaufft und übergeben / der wird als wann er seiner Verpflichtung ein Genügen geleistet habe so angesehen / daß er vor Zuruckforderung solcher Sach von dem rechten Herren nicht belanget werden kan / wann aber vor bezahltem Kauff-Schilling ein solche Zuruckforderung vorhanden oder der Käuffer deßwegen rechtlich belanget oder

wenig-

wenigstens ihme angezeiget wird daß er ein frembde Sach hätte/mag der Käuffer den Kauff-Schilling inbehalten / bis er ihme wegen der Gewehrschafft genugsamme Sicherheit gegeben / *l. 18. § 1. l. 24. ff. de peric. & com. rei vendit. l. 3. l. 24. C. de Evict.* im Fall auch ein solche Sach von zweyen die nicht Herren darüber sind zugleich an zwey verkaufft worden wäre / wird der Besitzer dem anderen vorgezogen / hätte es aber der einte von dem wahren Herren / der andere aber von einem Nicht-Herren erkaufft / so hätte billich der erstere den Vorzug / *l. 9. § 4. ff. de publ. in rem act. l. 228. pr. ff. de R. J.* wie dann die Kauff-Handlung auch Platz hat bey den verpfändeten Sachen / so daß auch ein anderen Leuthen verpfändete Sach verkaufft werden mag / jedoch daß der Käuffer mit derselbigen zugleich solche darauf hafftende Beschwehrd auch zuübernehmen hat / der dritte Besitzer eines solchen Pfands aber / ehe der Haupt-Schuldner verrechtfertiget / nicht belanget werden kan / *l. un. C. rem alien. gerent. non interd. rer. suar. alien. Klock vol. 3. cons. 116. num. 35.* wohin auch etwelcher massen gehören die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 6. leg. 1.* daß / ob daß-zumalen so jemands syn eygen oder ander syn Gut verkauffte oder versatzte / ein anderer gegenwürtig wäre / und derselb sölliches nicht widerredte oder hinderstellig machte / wie recht ist / hernach aber Inred oder Ansprach daran suchte/und aber der angesprochen oder der / so um Werschafft angelanget wurde / nach der Stadt Recht erzeigen möchte / daß der ansprächend darby und mit gsyn were und kein Ynred als obstatt gethan hätte / derselbig angesprochne dem ansprächenden nit wyter zeantworten haben solle. Ja es kan auch nach *l. 34. § 3. ff. de contrab. emt.* ein gestollne Sach verkaufft werden wann der Verkäuffer gewußt hat daß es ein solche Sach seye / doch so daß / wann der rechte Herr derselben dieselbige wieder abforderet / sie ihme zuruckgestellet werden und der Verkäuffer den Kauff-Schilling nebst dem Abgang / welcher dem Käuffer durch nicht erfolgte Übergab der Sach zugewachsen / ersetzen muß.

15. Hingegen aber sind auch viel Sachen / welche nicht erkaufft noch verkaufft werden mögen / und zwahren einige welche die Natur selbst / andere die das Völcker-Recht und noch andere welche die Stadt- und Land-Gesetze hiervon ausgeschlossen haben / *l. 43. § 1. ff. de contrab. emt.* und zwahren können unter die welche die Na- Sachen welche nicht erkauft und verkaufft werden können

von Natur und nach den Völker- auch

tur selbst hiervon ausbedungen hat gezellet werden alle Wesen welche geistlicher Natur und unsichtbar / und von denen cörperlichen Wesen / der Himmel / Sonn / Mond / Sternen und andere himmlische Cörper / der gantze Erdboden / das gantze hohe Meer oder Oceanus &c. unter die durch das Völcker-Recht hiervon abgesönderte in Ansehung der privat Personen die sogenannte heilige / verehrungswürdige und unanzutastende / res sacræ, religiosæ, sanctæ, so dann auch die dem gemeinen Wesen zuständige und gemeine und andere der privat Personen Gewalt nicht unterworffne Sachen / darvon in dem *I.* Titul des *II.* Tituls das mehrere angebracht worden : worzu auch nach gerechnet wird ein freyer Mensch / als desse Werth nicht geschätzet werden mag / *l. 6. l. 39. § 2. ff. de contrab. emt. l. penult. § ult. l. ult. ff. de L. Fab. de Plag.* welches auch Platz hat in Ansehung der Kinderen / welcher halben ob sie von den Elteren verkaufft werden könnind oder nicht / verschiedne Meinungen walten / die auch in dem *I.* Theil *pag. 439. 442.* angemerckt worden.

Justinianischen Rechten

16. Nach denen Justinianischen Gesetzen sind etliche Sachen zuverkauffen verbotten insgemein wegen derselben Natur und Beschaffenheit / andere aber nur gewissen Personen und an gewisse Personen / als unter den ersteren ausgetrucket sind die streitige und zu einer Rechts-Ubung gelangte Sachen / res litigiosæ, damit namlich der beklagte nicht etwann einen ernsthaffteren oder mächtigeren Kläger und Gegen-Stand bekomme / oder vor einen anderen Richter dardurch gezogen werde / *tot. tit. ff. & C. de litigios.* in welchen jedoch auch einige Ausbeding hierinn enthalten / wie dann auch dermahlen solches nicht mehr verbotten seyn sondern einer ein solche Streit-Sach einem anderen wol verkauffen mögen solle jedoch ohne Nachtheil des Drittmanns Rechtens / *Struv. Exerc. ad ff. 46. th. 51.* so dann schädliches Gifft / es seye dann daß es zu Verfertigung einiger Artzneyen gebraucht werden wolle / *l. 35. § 2. ff. de contrab. emt. l. 3. § 3. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 5. pr. ff. de pen. leg.* oder daß bekannte / verständige und unverdächtige Personen / wider welche kein Muthmassung waltet daß sie jemand darmit zuschädigen vorhabens seyen / darvon zukauffen verlangind / *Clasen in Comment. ad Sanct. Carol. art. 37.* weiters verbottne Bücher / worinn eintweders von allerhand Teufels-Künsten gehandlet wird / *arg. l. 4. § 1. ff. famil. ercisc.* oder deren Einhalt der wahren Religion und guten Sitten zuwider /

wider/oder Schmähungen enthaltet / *R. J.* zu Augspurg *An.* 1530. §. und nachdem durch; auch offentliche Aemter / *Novell. 6. cap. 1. § 9. Nov. 8. cap. 7.* welches aber in Franckreich / Italien und anderen Orten nicht ohne grossen Landes-Schaden nicht mehr beobachtet wird / *Colleg. Argent. ad tit. ff. de contrab. emt. n. 77.* die verschnittne Römische Knechte / *l. 2. C. de Enuch.* die zu Unterhaltung der Armee und Soldaten gewiedmete und benöthigte Frucht / *l. ult. ff. quæ res ven. poss.* wie auch etwelcher massen gestohlne Sachen / *l. 34. § 3. ff. de contrab. emt. ibique Franz. n. 145.* Von der anderen Art deren in den Justinianischen Gesetzen zuverkauffen verbottnen Sachen kommen vor Waffen / Eisen / Wein / Oel und dergleichen an Frembde / welche nicht unter Römischer Bottmässigkeit gewesen oder mit den Römeren in Feindschafft gestanden / damit selbige nicht hierdurch gestärcket noch angereitzet werdind die Land / in welchen dergleichen angenehme Frücht wachsen / anzugreiffen und einzunehmen / *l. 1. l. 2. C. quæ res exp. non debet. l. 11. ff. de publ.* worunter jetziger Zeit begrieffen werden könnend die sogenannte Contrabande Wahren / welche die ein oder die andere Obrigkeit zum besten des gemeinen Wesens aus Ihrem Land zum Verkauff hinaus- oder aber selbige zum Kauff einzuführen verbietet / welche nach der Landen und der in selbigen befindlichen Handlungen Beschaffenheit auch wiederum verschieden sind und von den Obrigkeiten in den Verbotten ausgetruckt und absonderlich ausgesetzet werden / *Tabor. Armam. Justin. c. 2. n. 4. seq. Marquard. de Jur. Mercat. part. post. lit. B. art. 2.* gleich auch unter solche nur gewissen Personen verbottne Käuff und Verkäuff auch nach gedachten Rechten zuzellen sind die Waffen / welche kein privat Person verkauffen dörffen / *Nov. 85. c. 3.* der Purpur und seidene Zeug welche solche Personen nicht kauffen mögen / *l. 1. C. quæ res vend. non poss.* Leibeigne Christlicher Religion welche an Juden / Heyden oder Ketzere zuverkauffen nicht erlaubt ist / *tot. tit. C. ne Christ. mancip.* wie es auch mit den Sachen der Ehegenossen / Kinderen und Vogtbaren Personen dießfalls gehalten werde / ist seines Orts schon angemercket worden.

17. Weiters kan auch nicht gekaufft werden eines eigne Sach / weilen was einmahl eines ist / nicht mehrers sein werden und das Eigenthum und Macht-Recht zu einer Sach nicht verdoppelt werden kan / *l. 16. ff. l. 4. C. de contrab. emt. l. 45. ff. de R. J.* wann einer auch schon nicht gewußt hat daß selbige sein seye / als ein solcher Kauff und sonsten

auch

auch von Rechts wegen null und nichtig geachtet und das bezahlte durch die Condictionem indebiti zuruckgeforderet wird / *d. l.* es seye dann daß einem ein solche Sach nicht völlig gehöre und ihme ein Recht daran abgehe / oder selbige von einem anderen besessen werde / da der Eigenthums-Herr dann ein solches einem anderen darauf zukommendes Nutz-Niessungs-Pfand- oder anderes Recht oder den Besitz derselben wol an sich kauffen kan / *l. 16. l. 18. l. 34. § 4. ff. l. 4. C. de contrab. emt.* es können auch Verkommnussen und Vergleich unter privat Personen errichtet werden / daß ein Sach nicht verkaufft werden möge / als daß ein versetztes Pfand / ein in Zinß-Bestand genohmnes Haus und dergleichen während einer gewissen Zeit nicht einem anderen übergeben werde / *l. fin. C. de reb. alien. non alien.* worbey aber nach der meisten Dd. Meinung / wann ein solche Convention und Verkommnuß eintweder wegen einer frembden Sach oder einer Sach welche man einem anderen übergibt errichtet worden und dann ein solche Sach wider solche Verkommnuß veräusseret und verkaufft wird; dennoch das Eigenthum- und Macht-Recht über ein solche Sach von einem an den anderen übertragen wird / der dardurch beschädigte aber den anderen um den erleidenden Nachtheil und Abgang rechtlich suchen mag / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 28. ibique Muller.* ja es kan auch durch Testament und andere letsten Willens Verordnungen der Verkauff einer Sach verbotten werden / doch daß ein solches Verbott aus einer Gesetz-mässigen und begründeten Ursach herfliesse / und solche eintweder in dergleichen Verordnungen würcklich ausgetrucket seye oder von dem Richter sonst leicht vernünfftig geschlossen werden könne / als damit ein lange Zeit in einer Famillie gewesnes Gut weiters in derselbigen fortbleibe ꝛc. *l. 11. § 14. ff. de Legat. 1. l. 38. § 4. l. 39. pr. ff. de Legat. 3.* und / wann auch von einem der Mit-Erben zuwider einer solchen Verordnung etwas verkaufft wurde / mögen die anderen Mit-Erben solches unter dem Titul eines Fidei commissi wieder zuruckforderen / *l. 69. § 3. l. 77. § 27. ff. de Legat. 2.* da übrigens sonsten bey dem Verkauff einer also zuverkauffen verbottnen Sach zuunterscheiden ist / ob beyde handlende Theil oder nur der Käuffer allein die Beschaffenheit der Sachen gewußt / oder aber ob selbige beyden oder nur dem Käuffer unbekannt gewesen seye: zumahlen ersteren Falls ein solcher Kauff und Verkauff für null und nichtig gehalten wird / jedoch daß ein solcher Käuffer der es allein gewüßt das allfällig bezahlte nicht zuruckforderen kan / weil er solches frey-

freywillig und wissentlich ausgegeben / der Verkäuffer / welcher die Beschaffenheit seiner Sach nicht gewüßt / aber auch nichts forderen kan weilen er auch nicht ohne Schuld ist / da er den Zustand seiner Sach wissen sollen / in dem letsteren Fall aber giltet der Contract wenigstens in Ansehung des Ersatzes des Schadens oder Interesse, worzu der Verkäuffer dem Käuffer verpflichtet erachtet wird / wann er nicht ein begründte Ursach seiner Unwissenheit dargegen setzen kan / *l. 6. l. 34. §. 3. 4. l. 70. ff. de contrab. emt. § ult. J. hoc tit. ibique Vinnius.*

18. Auch in den Eydgenössischen Stadt- und Land-Gesetzen ist der Kauff und Verkauff eint und anderer Sachen theils insgemein theils an eint und andere Gattung Personen verbotten / wie zuvor schon einige dergleichen Verbott in Ansehung der ligenden Güteren an Frembde und Hintersässen pag. 332. seq. angebracht worden / nebend welchen annoch mehrere in selbigen enthalten / als wegen Verkauffs eines samtlichen Haabs und Guts in dem Appenzell. Usser Rod. Land-Buch *art. 33.* daß niemand einem anderen sein gantz Haab und Gut verkauffen soll bey der Buß jedlichem fünf Pfenning und soll der Kauff nichts gelten; so dann wegen der Allmeinden in dem Unterwald. Nid dem Kernwald. Land-Buch *fol. 1.* daß kein Allmeindt verkaufft werden solle ohne Vorwüssen und Verwilligen einer gantzen Gemeind: weiters wegen einer verbottnen Sach in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40. § 15.* daß / wann einer ein Sach kaufft / ohnwüssend daß solche schon deme zuvor mit Recht bey dem Käuffer verbotten wäre / der Kauff ungültig seyn und er den Verkäuffer um den Betrug anlangen möge: wegen allerhand Güter-Nutzungen als der Matten und Weyden / in dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol. 47.* daß / welcher ohne Verwilligung der Rähten oder Landleuthen Heuw / Weyden / oder Streuwi aus dem Land minder oder mehr verkauffte / einhundert Gulden Buß ohne alle Gnad verfallen seyn solle / mit der An. 1625. gemachten Erleutherung / daß / wann einer auch in dem Land mit Heuw / Weyden oder Streuwi auf Fürkauff aufzukauffen also unbescheidenlich fahren thäte / die Obrigkeit einen solchen nach seinem Verdienen straffen wurde: und in dem Glarner. Land-B. *fol. 31. 34.* daß kein Hinterseß mehr dann

auch nach den Eydgenössischen

fünf Küh winterig kauffen / und wann ein solcher mehr dann selbige kaufft derselb vom Kauff den Landleuthen zehen Gulden zugeben verfallen und darzu der Kauff krafftlos seyn und nichts gelten solle ; und in Ansehung der Höltzeren in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 16. leg. 27. 28.* daß so wol der / wer einich Holtz / so ihme aus den Bann-Höltzeren erlaubt wäre / verkaufft / zächen Pfund Pfenning verfallen seyn / als auch von dem / welcher tod oder läbendig Holtz / so in solchen Bann-Höltzeren unerlaubt gfelt und abgführt oder zogen worden / kaufft / zächen Pfund Pfenning zu unabläßiger Buß bezogen werden solle : und nach dem Appenzell. Usser Rod. Land-Mandat *art. 26.* ist das Holtz-verkauffen ausert das Land von was Nammen es wäre / männiglich bey zwentzig Pfund Buß abgestrickt und verbotten ; und wegen aller Früchten welche noch nicht eingesamlet sind / in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 26.* daß die Früchte im Felde und an den Halmen / deßgleichen die Trauben an und ab den Räben zuverkauffen und zukauffen am Rechten ungültig seyn solle; und in den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 27. art. 3.* daß nicht bewilliget seyn soll einige Frücht an den Halmen zukauffen als mit dem Beding selbige zubezahlen in dem mindesten Preiß / welchen selbige gegolten von der Ernd an biß zum folgenden ersten Tag Jenner und nachdem solcher Preiß sich einregistrirt befindet bey *Confiscation* der Frucht oder des Gelts ; welches Verbott die Frücht im Feld und die Trauben an den Räben nicht zuverkauffen / damit nicht etwann das arme Bauren-Volck durch Anerbietung etwas pahren Gelts nicht leicht verlocket werde selbige in allzuwolfeilem Preiß hinzugeben ; auch anderer Orten nöthig und gedeylich befunden worden in der Reichs-Policey-Ordnung von *An. 1557. tit. 19.* in Franckreich *Molin. de commerc. num. 470. Mornac. in l. 78. § ult. ff. de contrahend. emt. Besold. Comment.* über die Wirtembergische Lands-Ordnung. Weimarische Lands-Ordnung. *tit. 46.* &c.

Gesetzen. 19. Weiters sind in eint und anderen Eydgenössischen Satzungen eintweder völlig oder nur mit gewissen Bedingen zuverkauffen verbotten die Erb-Lehen-Höf benanntlich in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 3.* als welcher vermag / daß ohne Obrig-

Oberkeitliches / deßgleichen des Zinß-Herren und Schuldgläubigeren Vorwüssen und Einwilligen die Erb-Lehen-Höf und Güter keines wegs verkaufft werden mögen sollen / so dann auch die Grund- und Boden-Zinß in gleichen Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *l. c. art. 25.* als krafft dessen diejennigen / so in ihrer Hof und Güter Boden-Zinß etwas eingehende Grund-Zinß haben / nicht Gewalt haben solche wieder eingehende Zinß ohne Wissen und Willen des Grund-Zinß-Herren und anderen Schuldgläubigeren / denen solche verhefftet sind / zuverkauffen / sondern bey ihren Höfen und Güteren zubehalten schuldig seyn sollen: weiters Schulden und Schuld-Verschreibungen / als in dem Appenzell. Uss. Rod. Land-Buch *art. 39.* daß gantz niemand Schilling Gelt noch Gelt-Schulden und Zedel gegen einem der nicht ein Landmann ist verkauffen solle bey der Buß so viel der Schick anlaufft / und daß es doch nichts gelte / auch soll niemand gegen einem Ausländischen Schilling Gelt an glegen Gut kehren: und auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß Part. II. tit. 1. § 5.* laut dessen kein Burger wer der wäre seine Schuld-Brieff die auf Burger-Güther in hiesiger Stadt und Gerichten ligende lauten und stehen gegen einem Frembden verkauffen sondern diesere Brieff in der Burger und gemeiner Stadt Ambtleuthen Handen und Verzinsung verbleiben / wofehrn aber wider dieses Gesatz der Burger ein solchen Versicherungs-Brieff einem Frembden übergebe / der Annehmer das Pfand-Recht verlohren haben und seine Schuld anders nicht / als wie eine gemeine Schuld (die lauffend ist) gerechtet und auf den Fall darüber wie über andere frembde ohnprivilegirte Hand-Schulden mit Recht gesprochen / zumahlen auch der Burger so hierwider handlete / nach beschaffenen Dingen mit ernstlicher Hoch-Obrigkeitlicher Straff angesehen werden solle: da annebst der Verkauffung der Schulden halber in dem Lucern. Stadt-R. *tit. 52.* verordnet / daß / wann jemand dem anderen Zahlungen oder Schulden umb Käuff oder anders verkauffen und einzuziehen übergeben wird / der Käuffer aber / welcher dieselbe also über sich genohmen / solche nit einbringen mag / ob er schon der Schuld mit Recht nachgangen / und dieselbe austriben hätte; alsdann der Verkäuffer den Käuffer darumb bezahlen oder entheben und schadlos

machen / auch ein jeder / so einem anderen Gülthen oder Zinß-Verschreibungen verkaufft / dem Käuffer darumben biß zu der ersten Ausdingung / und daß die in dem Brieff verschribne völlige Ablösung auf solche erste Ausdingung ervolget seyn wird / für die Ersatzung guth seyn und bleiben solle: und auch in dem Appenzell. Uff. Rod. Land-Mand. *art.* 28. daß wer Zedel oder Schulden mit zweyfachen Pfanden näher-einkaufft als das 100. umb 90. und das einfache umb 80. bahr Gelt / jedes mahl zu Buß 10. Pfund Pfenning oder noch höher gestrafft und das unbillich billich gemacht werden / auch die Hauptleut und Räht auf dergleichen unbilliche Schick fleissige Aufsicht halten / und wer ein Schuld näher als obgesetzt einkauffen wolte / ihnen solches vorher eröffnen und dann nach Beschaffenheit der Schuld gehandlet werden soll: da übrigens unter die zum Verkauff verbottne Sachen noch gezellet werden Gewehr und Waffen in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art.* 27. daß Ober- und Unter-Gewehr sambt was darzu gehöret gegen einem anderen nicht / unter was Vorwand es wäre / verhandlet werden mögen / und deßwegen hierum kein Recht gehalten / sondern beyde Käuffer und Verkäuffer darum ernstlich abgestrafft werden sollen; krafft dem Lucern. Stadt-R. *tit.* 29. *§* 1. soll niemand dem anderen auf Harnast und Gwöhr / auf welchen er zu Kriegs-Auszügen verordnet und ausgenohmen wäre / etwas zukauffen geben / und der Käuffer und Verkäuffer ohne Gnad ein Pfund zur Buß geben / auch der Harnast als Gewöhr deme / dessen sie gewesen / ohne Entgeltnuß wider zugestellet werden / mit der Erleuterung jedoch / *§* 2. daß / wann einer mehr dann ein Harnast oder Gewöhr / darzu er nit ausgenohmen / hätte / er / so sehr er sonsten für seinen Leib / wie er für den Auszug verordnet / recht und genugsam versechen / übriges Gewöhr / wann er wil oder es die Noth erforderte / wohl verkauffen möge: und nach den Appenzell. Uff. Rod. Land-B. *art.* 39. soll niemand weder Pantzer / Harnist oder einicherley Waffen gegen einem der nicht ein Landmann ist verkauffen / ausgenohmen denenjenigen / so mit ihnen in Krieg zugen: auch an einigen Orten Hoch-Gewild / wie dann in gleichem Appenzell. Land-B. *in fin.* verordnet / daß keiner kein Hochgewild ausserthalb Lands verkauffen solle ohne vorgehende

hende Bewilligung eines Land-Ammanns oder seines Statthalters so deßwegen Gewalt hat / und in gleichen Satzungen in Land-Buch *art. 34.* auch könfftig erwartende Sachen / daß namlich Niemand dem anderen nichts mehr zukauffen geben solle auf Erb-Fähl / Weiben / Stieff-Kinder / in Krieg ziehen und andere Sachen hin / dann ein Oberkeit nichts mehr auf solche Ding richten oder sprechen wolle. Es finden sich auch Verbott Proces- Streit-Sachen und dergleichen zuverkauffen in den Wallis. *Statut. cap. 37.* da deutlich ausgesetzet ist / daß Niemand einige Rechts-Ubungen / Klägden und Streitigkeiten wider ein andere Person verkauffe / kauffe noch übernehme / es seyen dann solche durch End-Urtheil würcklich entscheiden / oder daß die Partheyen wider und gegen welche man selbige übernihmet / darin einwillige / verhaßte Sachen *(causas odiosas)* aber möge man auf keine Weis noch Weg verkauffen / kauffen noch übernehmen bey Straff des Verlursts des daran habenden Rechtens / Eigenthums / Rechts-Ubung und Klag : auch in Ansehung der verpfändeten oder versetzten ligenden Güteren in den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg / daß der welcher ein ligendes Gut für frey und ledig verkauffen wurde / welches er schon versetzt oder daß es versetzt seye wüßte / ohne Einwilligung des Schuld-Gläubigers oder damit er ihn bezahlen könne / nach der hierüber gemachten Ordnung gestrafft werden solle : wie auch wegen den frembden Sachen / zumahlen nach den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 2.* der Verkäuffer zeigen muß daß das / so er zuverkauffen gesinnet / sein Eigenthum in seinem Gewalt und nicht eines anderen Gut seye : nach dem Lucern. Stadt-R. *tit. 26. § 3.* soll man / wann einer jemandem etwas zukauffen gebe / daß nit das Seinig wäre oder zuvor einem anderen auch schon verkaufft hätte ; ein solchen in Gefangenschafft legen und darinn ligen lassen biß er die / so er betrogen / wider entrichtet / doch der so von ihme betrogen worden / (wañ ihme seine Gefangenschafft lieb und er deren begehrt) ihn so lang er gefangen liget / in seinem Kosten speysen und erhalten mit Wasser und Brodt biß daß ihme genug beschieht / oder so lang er will / und obgleich ihme genug beschehe / doch solche Betrieger noch eines Rahts Erkanntnuß umb solche Fehler gestrafft werden / und nach den Wallis. *Statut. cap. 86.* soll der / welcher mit Vorsatz

ein frembde Sach oder sein eigne Sach zweyen gantz verkaufft/ dem Betrognen den Ersatz zuthun angehalten und für Meineyd gehalten / auch wann er den Ersatz wegen solch betrugenlichen Verkauffs nicht leisten könte : als ein Dieb nach Beschaffenheit der Schwere des Fehlers abgestrafft werden.

sonderlich in Ansehung des gestohlnen Guts.

20. Insbesonder aber sind wegen des Kauffens und Verkauffens gestollner und untreu entwendeter Sachen in eint und anderen Eydgenössischen Gesetzen verschiedne Ordnungen enthalten/und zwahren in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VI. art. 26.* daß / wann jemandem ohne seinen Wüssen und Willen etwas weggenohmen und entwendet wird / und dann selbiger deme wieder nachkommet / ihme das ohn einiges Entgelt und Wider-Red zuruckgefolget werden / der aber / so dasselbe gekaufft hätte / darum den *Regreß* wieder bey seinem Verkäuffer zusuchen haben solle / mit der *l. c. art. 27.* jedoch angefügten Erleuterung / daß hingegen vertrauts Gut heissen und seyn solle das/ so jemand mit Wüssen und Willen einem anderen anvertraut und übergibt / welches dann jenner / wann es unveraberwandlet wird / nicht bey dem Käuffer / er wölle es dann in dem Preiß / als es verkaufft worden / wiederum lösen / sondern die Vergutung desse bey dem / welchem er es anvertraut hat / zusuchen haben / ausser was den Handwercksleuthen / Wäberen/ Spinneren / Winderen und anderen Arbeiteren in die Arbeit gegeben wird ; als welches auch nach obigem Articul völlig und ohne Entgelt dem Eigenthums-Herren / so es wieder entdeckt worden / zuruckgestellet werden solle. Die in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. hierüber befindliche Ordnung ist schon oben in dem *II.* Theil *pag. 230.* angebracht worden / das Lucern. Stadt-Recht aber ist dießfalls *tit. 23.* weitläuffiger und verordnet § 1. daß/ wer etwas kaufft / welcherley das wäre / daß sich hernach erfindet / daß es gestohlen Guoth seye / und der deme solches Guoth entragen oder entführt worden wäre / dasselbig wieder in Erfahrung bringt und deme nachsetzet ; derjenig / der es an sich erkaufft / schuldig seyn solle deme / dessen das gestohlne Guoth wäre / dasselbe ohne alle Entgeltnuß noch Ersetzung einiges Kostens wiederum lediglich zuzustellen/ohngeachtet er der Käuffer weder die Person von dero ers abgenohmen

nohmen noch die Wahr in einigem Argwohn und Verdacht nicht gehabt / so gar auch die Wahr auf offnen Jahr-Märcken und in rechtem ohnverdächtigen Preiß erhandlet hätte / weil derjenne / so ohne Schuld das Seinige verlohren / widerumb auf syn Eigenthum zugryffen befügt / doch daß / was lebende Wahr antrifft / ihme das Fuother und Atzung wider ersetzt werden soll / auch wann er sonsten mit Beschlächte oder anderem Kosten gehabt hätte / deme aber der also erkaufft seinen Verkäuffer umb den Abtrag seines Schadens zusuochen und anzugreiffen sein Recht gelassen wird : jedoch dieses in der Meinung in Ansehung der Frembden / daß solches gegen denen Orten und den Ihren Angehörigen / von denen die Lucernische Unterthanen in dergleichen Fählen auch also gehalten werden / gleicher gestalt gehalten werden solle ; mit dem fehrneren Anfügen § 3. daß niemand Dienst-Knechten und Mägden etwas ohnwüssend ihrer Herren / Meisteren und Frauen weder aessiges noch uneßiges / welcherley das wäre nichts ausgenohmen wie das Nammen haben möchte / und auch insonderheit daß ihren Herren und Meisteren oder Frauen gewesen / das wäre bezeichnet oder nicht (dessen dann ein jeder bey seinen Treuen und Ehren enthalten solle) abkauffen solle / dann wer dieses in Ansehung Diensten und Kinderen übersehe / der oder die sollen nach § 4. so bald es kuntlich wird / solche Wahr oder Guoth alles ohne Entgeltnuß den jennen widergeben und ersetzen denen es entzogen worden / und noch darzu an Ehren als Ehrlose Leuth gestrafft und nicht anderst geachtet werden / als wann sie selbige Sachen selbsten gestohlen hätten / und nach § 5. sollen gleicher gestalt alle diejenige geachtet und gestrafft werden / so wüssentlich argwöhnig Ding oder gestohlen Guoth kauffend je nach gestalt der Sachen / aus beygefügter Ursach / dann wo der Dieb nit wüßte wo er mit dem Diebstall hinkäme / wurde ers mehrmahl unterwegen lassen : worüber auch enthaltend die Basel. *Statut. Part. II. tit. 8.* daß derjenig / welcher etwas kaufft / gefliessen acht haben solle was oder von wem er kauffe / dañ da er ein gestohlen / geraubt oder sonst veruntreutes Gut erkaufft / ist er von Rechts wegen schuldig solches Gut dem jenigen / so es kundlich und beweislich zugehöret / ohne Wiedererstattung des ausgegebnen

Kauff-

Kauff-Schillings zuzustellen / doch ist ihme seinen *Regreß* an seinen Verkäuffer zusuchen ohnbenohmen/mit der der sogenañten Käufflerinnen halber beygefügten Erleuterung/daß jedermänniglich verwahrnet werde mit solchen Käuffleriñen weder im Kauffen/ Verkauffen / Versetzen noch sonsten sich nicht einzulassen / dann wurde einer ohneracht dieser Verwahrnung dennoch mit dergleichen Leuthen Gewerb treiben und dardurch zu einigem Schaden kommen / er solchen / wann er sich an der Käuffleriñ nicht erholen kan / an sich selbsten haben möge: gleich dann auch nach dem St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß*, *Part. II. tit. 1. § 12.* derjenige so etwas kaufft wol in acht zunehmen hat was und von wem er etwas kauffe / dann / wann er ein geraubt und veruntreutes Guth erkaufft / er von Rechts wegen schuldig bleibet solches Guth / ohne einige Wieder-Erstattung des Kauff-Schillings / demjenigen zuruckzugeben und folgen zulassen / der es als das seinige beweislich darthun kan: auch ist in den gemein Eydgenössischen Abscheiden von *An. 1565. 1566. 1567. 1684.* enthalten / daß / wer in der Eydgenoßschafft seinem gestollnen Gut nachkomme / es ihme ohn allen Entgelt wiederum abfolgen solle / es wäre gleich auf offentlichen Marckten verkaufft oder sonsten / oder daß es gleichwol schon in die andere / dritte oder vierte ald mehrere Hand kommen wäre / jedoch dem Käuffer allwegen sein *Regreß* von einem auf den anderen bis auf den Dieben gelassen werden / wann es aber Pferd oder Vych antrifft/das seine Nahrung haben muß/ allein die billiche Atzung bezahlt werden soll was müssig Futter isset / wann aber ein Fremder oder Ausländischer gestollnem in der Eydgenoßschafft nachkommt / solches zwahr dem *Fisco* verfallen wäre / jede Obrigkeit aber nach befindenden Dingen zuverfahren wüssen werde / sonderlich an den Gräntzen wo etwann von Nachbarschafft wegen Gegen-Recht geübet werden.

Der

Der XII. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und was weiters zu derselben Wesen und Vollkommenheit erforderet werde / und auf wie vielerley Art und Weise selbige getroffen werdind.

1.

WAnn nun die in vorigen Tituln beschriebne zu den Kauff- und Verkauff-Handlungen und Contracten tüchtige und befügte Personen wegen denen auch daselbst bemerckten hierzu erlaubten und unverbottnen Sachen einen Kauff und Verkauff vornehmen wollen / so werden darzu als wesentliche Stuck erforderet einerseits ein solch erlaubte Kauffmanns-Wahr / anderseits ein Preiß / Werth und sogenannter Kauff-Schilling / und drittens und fürnemlich die Einwilligung der in eine solche Handlung eintrettender Partheyen welche die zwey erstere Stuck mit einanderen gleichsam vereiniget / *Vultejus Jurisprud. Rom. lib. 1. c. 35.* danahen auch ein solche Einwilligung / ein Kauffmanns-Wahr und der darfür ertheilende Preiß und Werth als Haupt- und Wesentliche Stuck samtlich bewiesen werden müssen / wann man einen Kauff und Verkauff für bewiesen achten will / *Mascard. de Probat. Vol. 3. concl. 608. num. 3.*

wesentliche Stuck eines Kauffs und Verkauffs.

2. Gleichwie nun unter solchen wesentlichen Stucken dieseres Contracts und Handlung die Einwilligung der handlenden Partheyen gleichsam das Band ist dardurch die Auswechslung einer Sach gegen einem gewissen Preiß und Werth geschiehet / als ist dererselben halben vorderist insgemein anzumercken daß so bald die beyden Partheyen des Preises einer Sach hierinnfalls einig sind / der Kauff und Verkauff auch seine Richtigkeit habe / *pr. Inst. de emt. & vendit. l. 1. § 2. l. 2. § 1. l. 9. pr. ff. de contrab. emt. l. 1. § 2. ff. de rer. permut. l. 2. ff.*

die beyderseitige Einwilligung / und zwahren ein ledige / freye /

de Obl. & act. und sodann absönderlich daß jedoch ein solche Einwilligung und Willens-Vereinigung müsse ledig und völlig / frey / wahr und deutlich seyn / ehe ein solcher Contract Bestand haben könne / und zwahren erstens ledig und völlig und bey der Handlung sogleich dargeleget und erkläret / so daß nicht vor ein vollkommnen Kauff und Verkauff gehalten wird / wann ein Sach unter einem gewissen Beding verkaufft worden / ehe solches Beding erfüllet wird / *l. 7. ff. de contrah. emt.* oder wann darbey beabredet worden daß solche Handlung zu Papeir gebracht und in Schrifft verfasset werde / bis solches in Stand gesetzet ist / *l. 17. C. de Fid. Instrum.* auch nicht wann sie nach dem Mäß / Ruthen / Zahl / Eimeren und dergleichen geschehen / bevor die Sachen also zugemässen und nach der Abred zugestellet worden / *l. 35. ff. de contrah. emt.* so dann ist erforderlich daß solche Einwilligung auch frey und ungezwungen seye / zumahlen nach den Basel. *Statut. P. 2. tit. 8.* es anfangs in des *Contrahi*renden freyem Willen stehet sich mit einanderen zuvergleichen / wie sie den wollen gehalten haben / und sonsten der Gewalt / Forcht und Zwang / wie schon oben pag. 162. seq. angezeiget worden / allen Contracten und Verkommnussen zuwider ist / anbey aber / weilen selbige die Einwilligung eigentlich nicht / sondern nur derselben Freyheit behinderet / so bestehet auch ein also eingegangne Handlung von Anfang zwahr / sie wird aber wegen solchen Umstands und der Sachen Billichkeit am Rechten nicht für verbindlich noch gültig geachtet sondern aufgehoben / *l. 9. § 3. l. 21. § 5. ff. quod met. cauſ. ibique Gloſſa.* und mag eigentlich niemand zum Kauffen oder Verkauffen wider seinen Willen / wann auch gleich ein gerecht und billicher Preiß und Werth darzwischend kommt / genöthiget werden / *l. 11. l. 13. l. 14. C. de contrah. emt.* wiewolen auch einige Fälle ausbedungen werden / da man eintweder durch Obrigkeitliches Ansehen oder sonsten zum Kauffen und Verkauffen angehalten werden kan / gleich dann ein Obrigkeit bey vorsehender Theurung / Belägerung / Pest- oder anderer Gefahr den Unterthanen sich die nöthige Unterhaltungs- und Vorsorg-Mittel anzuschaffen oder auch in dergleichen Noth-Fällen denen / welche ein grossen Vorrath an dergleichen Mittlen haben / solche um ein billichen Preiß zuverkauffen gebieten kan / *l. 1. l. 2. C. ut nemo lit. in emt. Spec. X. Klock. de ærario lib. 2. cap. 24. num. 4. Köppen deciſ. quæſt. illuſtr. 59. Brunneman. ad l. 11. C. de contrah. emt. Hahn ad d. tit. n. 5.* so war auch einer nach den Justinianischen Gesetzen schuldig einem anderen

deren welcher keinen Zugang zu seinem Begräbnuß-Ort gehabt solchen um ein billichen Preiß über seine Güter zugestatten / *l. 12. pr. ff. de relig. & sumt. funer.* auch müßte ein Herr / welcher über seine Knecht ein unertragliche Strenge und Grausamkeit ausgeübet / selbige verkauffen / *Vinnius ad § ult. J. de his qui sui vel alien. jur.* welches einige auch auf einen / welcher einige Gerichtbarkeit hat und sein Gerichts-Angehörige allzu ernstlich und streng haltet / so erstrecken daß selbiger zu Verkauffung solcher Gerichtbarkeit von der Landes-Obrigkeit genöthiget werden könne / *Gomez Resolut. tom. 2. cap. 2. num. 52. Stamm de servit. personal. lib. 3. cap. 35. num. 2. Richter Decis. 98. n. 13.* gleicher gestalt ist auch einer gehalten / wann ein Land-Straß durch ein Uberschwemmung / Erdbeben oder anderen Unfall unbrauchbar gemacht worden / von dem seinigen hierzu den nöthigen Grund und Boden herzugeben / *l. 14. ff. quib. mod. servit. amitt.* ja es wollen einige / daß auch ein benachbarter einem anderen / welcher sonsten in seine Güter kein Weg hat / ihme um ein billichen Preiß und an einem ihme am unschädlichsten Ort von seinen Güteren ein solchen zukauffen geben müsse / *Brunneman. ad l. cum talis. fin. C. de servit. & aqu. n. 26. seq.* gleich dann auch einer zu nöthiger Auferbauung oder Erweiterung einer Kirch / Spittal / Closter / Kirch-Hof oder anderen zu dergleichen Gebrauch gewiedmeten Oerteren von dem seinigen / so gar nach einiger Meinung sein Haus und Gut / darzu das erforderliche um ein billichen Preiß zuverkauffen schuldig geachtet wird / *Gomez l. c. num. 51. Socin. de Regul. Jur. fallent. 19. regul. 530. Carpzov. Jurisprud. Consistor. lib. 2. tit. 24. def. 388.* und an einigen Orten wo keine mehrere wenigstens ligende Güter in todtne Hände verfallen können / solche / wann ihnen dergleichen Güter zukommen / selbige zuverkauffen verpflichtet sind / *Bodin. de Republ. lib. 5. c. 2. Pruchner de neceß. vendit.* ohne der Obrigkeit Zuthun aber kan einer zum Kauff oder Verkauff einer Sach verbunden seyn eintweder durch des Erblassers letsten Willen und Testamentliche Verordnung / welcher er sich durch Antrettung der Erbschafft unterwirfft / *l. 49. § penult. & ult. l. 66. ff. de Legat. 1.* oder aber auch bey einer mit dem anderen gemeinhabenden Sach / da / darmit selbige nicht mehr wider Willen in der Gemeinschafft stehen müssind / begehrt werden kan / daß einer einen Theil kauffe oder verkauffe da es dann in des anderen Willkuhr stehet ob er selbigen kauffen oder einem anderen verkauffen wolle / *l. 34. § 2. C. de donat.* und zwahren so daß wann einer mehr Antheil an einer Sach

hat als der andere / der erstere das Recht hat dem anderen ein Preiß und Werth darfür anzubieten / ohne daß er das Loos hierbey zugebrauchen verbunden ist / *Brunneman. ad d. l. 34.* da dann in dem Fall / da einer zu einem Verkauff genöthiget werden kan / und er solches freywillig thut / solches einer anderen Verkommnuß gleich ist und die Beding derselben sind nachdem man derselben halben mit einanderen übereinkommen / wann er es aber nicht freywillig thut sondern sich darzu zwingen lasset / so dienet folglich das Urtheil hierüber an statt des Verkauffs und übergiebt solche Sach an den anderen auf die Art und Weis wie selbige darinn ausgetrucket ist.

und wahrhaffte nicht irrige

3. Auch muß ein solche Einwilligung und Willens-Vereinigung wahr folglich weder irrig noch verstellet seyn / zumahlen wie auch schon oben pag. 171. angemercket worden die irrende nicht für einwilligende anzusehen und der Irrthum die Einwilligung ausschliesset / *l. 15. ff. de Jurisdict. l. 2. ff. de judic.* wiewolen auch bey denen bey solchen Kauff- und Verkauffs-Handlungen vorfallenden Irrtumen gemeinlich ein Unterscheid zwischend denen / welche die wesentliche Stuck derselben als die Person / den Preiß und die Wahr selbst / und zwischend denen welche nur die zufällige Stuck derselben als die gute oder schlechte Beschaffenheit der Wahr angeben : gemachet / und wann bey einem Kauff und Verkauff ein Irrthum wegen der wesentlichen Stucken vorgehet / (als da geirret wird eintweder in der Person / da einer den Titium mit welchem er handlet für den Cajum haltet ; oder in dem Preiß / da einer einen höheren der ander aber einen minderen verstanden : oder in der Sach selbst / da einer des Titii Acker gekaufft zuhaben glaubet und der ander ihme des Sempronii verkaufft haben will / oder auch in der völligen Materie da Ertz vor Gold / Glas vor Edelgestein ꝛc. verkaufft wurde :) ein solcher Kauff für null und nichtig geachtet / *l. 9. l. 10. l. 14. ff. de de contrab. emt. l. 2. pr. ff. de Judic.* hingegen aber wann der Irrthum nur begangen wird wegen einigen zufälligen Stucken (als wegen der Beschaffenheit der Wahr da ein geschwächte Sclavin für ein Jungfer / ein Essig saurer für guten Wein / ein mit Ertz vermischtes Geschirr für gulden verkaufft wird :) dannzumahl die Kauff-Handlung zwahr für gültig gehalten / jedoch von dem Preiß so viel als ein solche Sach wegen ihrer schlechteren Beschaffenheit weniger wehrt ist / abgezogen oder wieder zurückgestellet / *l. 14. l. 21. § 2. ff. de act. emt.*

auch

auch wann der Verkäuffer solche der Sachen Beschaffenheit gewußt und es betruglicher Weise hinterhalten und vertuscht hätte / er zu Abtrag des Interesse alles Schadens und abgehenden Gewinns verfellet / ja auch manchmahl der Kauff gäntzlich aufgehoben wird / *l.* 11. § 5. *d. l.* 21. § 2. *l.* 45. *ff. dict. tit. Hopp. ad pr. Inst. de emt. & vendit.* weilen aber der Unterscheid der wesentlichen und zufälligen Stucken eines Kauffs wegen der verschiednen bey einem solchen habenden Absichten nicht wol insgemein ausgetrucket werden mag / und öffters ein Käuffer oder Verkäuffer sein Absehen bey einem Kauff auf etwas hauptsächlich und fürnemlich gerichtet haben kan / welches andere nur für ein zufälliges Stuck ansehen können / auch nicht alle Thaten und Sachen so beschaffen / daß deren Abgang durch etwas anders ersetzt werden kan / und folglich in solchen Fällen wenig darmit geholffen wäre wann der Richter nach obiger Eintheilung sprechen wolte / als zum Exempel wann einer von einem andereu ein Medaille kauffte durch solche bey einem grossen Herren ein Gunst zuerwerben / ein solche aber hernach in einem geringen Umstand an der Grösse oder Metall / worauf zwahr der Verkäuffer aus Irrthum nicht / wol aber der Käuffer sein Haupt-Absicht gehabt / verschieden wäre / der Käuffer nach obiger Eintheilung zu Haltung des Kauffs / der Verkäuffer aber zu Abtrag des Interesse angehalten wurde / so wäre doch dem Käuffer solche Medaille zu nichts nutze und könnte der Verkäuffer ihme sein Verlurst / da er dardurch sein Glück nicht machen können / nicht ersetzen: solches Abgang auch nicht wol geschätzt und angeschlagen werden ꝛc. danaben einiche auch nicht unbegründet es hierinfalls auf des Richters Untersuchung der Umständen / was eigentlich die Absicht der handlenden Theilen gewesen / und auf desse Beurtheilung nach solch befindender der Sachen Beschaffenheit ankommen lassen wollen.

4. Nebend solcher irrigen Einwilligung ist auch noch der wahren entgegen die verstellte / da man sich von aussen stellet als wann man würcklich ein Kauff oder Verkauff schliesse auch alles das hierzu gehörige vornihmt / darbey aber unter beyden handlenden Partheyen das Vorhaben waltet / daß sie eintweder gar nichts oder aber unter solchem Schein ein anderes Geschäfft als ein Geschenck ꝛc. abhandlen wollen / als in solchem ersteren Fall nicht nur gar nichts gehandlet wird / sondern auch ein solches Vornehmen durch kein andere Clausuln noch Entzichten und Begebungen gültig werden kan / *l.* 35. *ff. l.* 3. noch verstellte /

l. 9. C. de contrah. emt. Barbosa locupl. l. 17. c. 33. ax. 5. Faber in C. lib. 4. t. 17. D. 1. in dem anderen Fall aber wird das / was verstellter Weise gehandlet wird / gemeinlich für nicht gehandlet angesehen / das aber / was unter solch verstelltem Kauff gehandlet worden / hat die Würckung welche selbiges gehabt hätte / wann es offentlich und unverstellter Weis wäre gehandlet worden / *l. 33. l. 38. ff. de contrah. emt. tot. tit. C. plus valer. quod agitur. ibique Sichard.* alles jedoch in der Meinung / daß ein solche Verstellung von dem / der sich darauf beziehet / bewiesen werden müsse / darbey aber / weilen solches schwehr zugehet / auch Muthmassungen aus ungewohnlichen beygefügten Bedingen und anderen Umständen in acht genohmen werden mögind / *l. 6. C. de dolo mal. Faber l. c. Carpzov. P. 2. C. 1. def. 2. n. 5.* so lang aber die Verstellung nicht bewiesen ist / bleibt man zwahr bey dem Contract und dem darüber errichteten Instrument, doch ist auch dem Richter nach Untersuchung und Beschaffenheit der Personen / Sachen und Zeiten hierinn zuverfahren das meiste zuüberlassen / *l. 13. ff. de testib. Faber l. c. D. 4.* worüber auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 21. leg. 8.* verordnen / daß welche unter dem Schein eines Tuschs einichen Kauff und Verkauff gegen einanderen ingand und hierdurch den Gefründten den Zug zum Verkauff zeversperen unterstehend / dero jeder / als das beschicht / zwantzig Pfund Eynung abrichten / und wo auch sonsten der Käuffer als zugleich der Verkäuffer in dergleichen Händlen / es sye der Kauffsumm oder anderer Sachen halb / Gefährd und falsch bruchen wurden / dero jeder ebner gestalt zwentzig Pfund zu Eynung verfallen seyn solle; wie auch in der Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß Part. II. tit. 1. § 2.* enthalten / daß alle Schein-Käuffe / so einer einem etwas umb Dings / auf Ziehl und Tag verkaufft / und darneben dasselb umb bahr Gelt demselben wieder in derselben Stund abkaufft / dabey aber ihne mit Wucheren oder anderen Dingen härtiglich beträngt / gäntzlich abgestrickt und verbotten seyn / und dazu der Verkäuffer nach Gestaltsame der Sach gestrafft werden solle.

sondern auch deutlich

5. Es soll auch ein solche Einwilligung klahr und deutlich seyn / daß man sehen und verstehen möge was eigentlich von den Partheyen für ein Kauff und Verkauff seye getroffen worden / im Fall aber sich darbey einige Undeutlichkeit / Dunckelheit / Zweydeutigkeit und Zwei-

fel

fel erzeiget; so wird dardurch die Kauff-Handlung nicht sogleich null und nichtig / sondern / wann man sonsten anderwertigher von dem Vorhaben und Gedancken der handlenden Theilen die Nachricht haben kan / auf das was gehandlet worden / acht gehalten / als man auch darauf siehet daß ein Handlung vielmehr bestande als umgestossen werde / *l. 12. ff. de reb. dub. l. 34. ff. de R. J. l. 80. ff. de V. O.* wann aber auch dergleichen sich nichts zeiget / so muß man eigentlich auf die Wort gehen / jedoch mit Beobachtung des vorgegangnen und folgenden / der Natur des Contracts und der Gewohnheit des Orts und der Person / *l. 126. § 2. in fin. ff. de V. O. l. 8. pr. ff. mandat. l. 4. pr. ff. de Usur. d. l. 34. ff. de R. J.* wann auch hieraus und anderem noch kein Lauterkeit zufinden / so wird gemeinlich die Auslegung gemacht wider den / welcher dunckle und zweydeutige Worte gebraucht oder geschrieben und an deme es gestanden die Handlung deutlicher und kläherer darzulegen / *l. 39. ff. de Pact. l. 21. l. 33. ff. de contrah. emt. Dinner de interpret. contract. concl. 1-7.* worvon auch oben pag. 218. seq. bey Anlaas der Untersuchung der Auslegung der dunckten Contracten und Verkommnussen das mehrere angebracht worden.

6. Das andere wesentliche Stuck / welches nothwendig zu einer Handlung erforderet wird / ist nach obiger Anzeig die Sach / warum selbige vorgenohmen wird / oder die Wahr / und in den Justinianischen Gesetzen genennt Merx, *l. 1. in pr. ff. de contrab. emt.* worunter / wie in dem gleich vorigen Titul weitläuffig ausgeführet worden / alles das verstanden und begrieffen wird / was eingehabt und besessen werden mag / und desse Handel weder von Natur noch durch das Völker- noch eigne Stadt- und Land-Gesetze unmöglich oder verbotten ist / *l. 34. § 1. ff. d. tit.* bey welchen zu den Käuffen und Verkäuffen tüchtigen Sachen und Wahren aber bey einer Kauff-Handlung erforderlich erachtet wird / daß selbige gewiß bestimmt und ausgesetzet seyen / zumahlen ohne solche deutliche Bestimmung und Austruckung / als da es heißte es verkaufe einer dem anderen einen Acker / Thier / Buch und dergleichen / ohne Aussetzung welches von solchen Stucken gemeint seyn solle; solches für kein Kauff zuhalten wäre / *Mantica de tacit. convent. lib. 4. tit. 14. num. 1. 2.* Die Wahr /

7. Unter einer Wahr oder Sach / welche verkaufft wird / werden auch mitverkaufft verstanden derselben Früchte und zwahren von deren Früchten

den

den Natürlichen die / welche zu der Zeit des Verkauffs annoch uneingesamlet und von der Wahr oder Sach noch nicht abgesönderet sind als noch an den Bäumen hangen oder auf den Felderen und an Reben ungemähet/ungeschnitten und uneingewümmet stehen/ *l 13. l. 16. C. de act. emt. & vendit. l. 38. § 8. ff. de Usur. § 3. de emt. vendit.* wann auch selbige gleich zeitig und nächstens einzusamlen wären / *l. 13. § 20. ff. de act. vend.* es hätte dann der erstere Käuffer sich zu der Zeit des Verkauffs zu derselben Einsamlung würcklich gerüstet/ und Hand darzu angeschlagen mit Wissen des Käuffers / oder daß aus der Grösse des Kauff-Schillings oder anderen Umständen der handlenden Theilen andere gehabte Meinungen zuschliessen wären / *Thesaur. decis. 176. 55. n. 2. 6. Trentac. l. 3. de emt. & vend. Res. 6. n. 13.* es gehören auch dem Käuffer obige Frücht / wann gleich / wann der Verkauff nicht geschehen wäre ; ein Antheil solcher Früchten einem Halb-Bauer (darvon in dem *II.* Theil *pag. 52.*) zukomen wären / *Trentac. d. l. n. 2.* oder der Kauff-Schilling von dem Käuffer noch nicht erlegt worden wäre / *arg. § 3. de emt. vendit. l. 13. C. de act. emt. & vendit.* oder der Verkäuffer die Frücht vor der Ubergab der Sach eingesamlet hätte / wann er auch gleich in der Ubergab keine Versaumnuß begangen/sonsten er wann auch solches letstere seinetwegen vorgegangen wäre für die Frücht/ die da hätten eingesamlet werden können/gut zustehen hat/ *arg. l. 13. § 18. l. 21. § 1. ff. l. 2. l. 13. l. 16. C. de act. emt. & vend. l. 21. ff. de hæred. vel act. vendit. Frantzk. ad tit. ff. de act. vend. & emt. n. 182. 184. 198.* unter denen Civil-Früchten wird dießfalls ein Unterscheid gemacht zwischend denen / welche das gantze Jahr durch bezogen werden / als der Hauß-Zinß von ausgeleyhenen Häuseren ꝛc. als welche nach der Zeit des über die Sach gehabten Eigenthums so abgetheilet werden / daß selbige bis auf die Zeit des Verkauffs dem Verkäuffer/ folglich aber dem Käuffer gehören / *arg. l. 26. ff. de Usufruct. Molin. de Just. & Jur. disp. 368. n. 4. Frantzk. d. l. n. 221.* und zwahren noch wañ auch gleich der völlige Hauß-Zinß vor dem Verkauff dem Käuffer bezahlt worden wäre / *Mantica de tacit. convent. l. 4. tit. 16. n. 44.* und zwischend denen / welche nur zu gewissen Zeiten bezogen werden / als der Zinß von einem gewissen ausgeleyhenen Weinberg ꝛc. als bey welchem auf die Zeit des Wümmets und Weinlese acht gehalten/und wann der Kauff nach derselben geschehen / der Zinß völlig dem Verkäuffer verbleibet wann auch schon die Vermiethung und Ausleyhung erst nach dem Wümmet ausgelauffen wäre / wann der Verkauff aber

vor

vor dem Wümmet geschehen wäre / der Zinß dem Käuffer völlig zugehörte / *arg. l. 58. pr. ff. de Usufruct. Peregrin. de jur. fisc. lib. 6. tit. 4. n. 36. in fin. Molin. d. l. n. 5.* wann aber dergleichen Frücht aus ander Leuthen Güteren bezogen werden / als Zinß / Zehenden und dergleichen Einkönfften / so wird / wann kein absonderliche Verkommnuß vorhanden / derselben Erwerbung allein nach der zu derselben Bezahlung bestimmten Zeit gesetzt / so daß / wann dero Verkauff nach solchem Zahl-Tag errichtet / selbige dem Verkäuffer / wann er zuvor geschehen / dem Käuffer zukommen / worüber auch der Stadt St. Gallen Stadt-Gericht-*Proceß P. 2. tit. 1. § 10.* verordnet / daß / wer dem anderen ein Hauß oder ander gelegen Guth zukauffen gibt / wann er ihm hernach das raumet / es seye vor St. Johannis Tag oder hernach / jeder Theil den Zinß / so in selbem Jahr gefallen / nach Anzahl wie lang er das Hauß oder Guth nach dem Kauff genutzet hat / ausrichten solle sie überkommen dann im Kauff-Brieff eines anderen miteinander.

und Zubehörden /

8. Nebend solchen Früchten werden auch unter dem Verkauff einer Sach mitverkaufft geachtet die Zubehörungen und Pertinentiæ derselben / welche zu der Zeit der getroffnen Handlung vorhanden gewesen / wann sie nicht ausbedungen und vorbehalten worden / obgleich darvon bey dem Kauff kein Anregung geschehen / *l. 69. ff. de contrab. emt. l. 17. § 7. ff. de act. emt. & vendit. l. 242. § fin. ff. de V. S. Carpzov. P. 2. C. 33. def. 20.* derenhalben / wie auch schon in dem *II.* Theil *pag. 155.* zum Theil angezeiget worden / fürnemlich auf die allfällig verordnende Gesetze / befindliche Landes-Gewohnheiten / den Willen und die Wiedmung des Hausvatters / und annebst auch auf das / ob etwas ein Theil der verkaufften Sach ausmache / derselben eingegraben / eingeschlossen oder eingelegt / auch Erd-Niet- und Nagelfest ist ꝛc. gesehen wird / *l. 60. l. 245. ff. de V. S. l. 18. pr. l. 38. § 2. ff. de act. emt. & vend. l. 12. § 23. ff. de instruct. vel Instrum. leg. Gail. 2. obs. 62. num. 45. Speidel Specul. voc. Pertinenz.* also wird bey Verkauff eines Hauses oder Gebäus für mitverkaufft erachtet was zum Haus nöthig und gleichsam ein Theil darvon ist / was auch der Hausvatter zu demselben gewiedmet / und gleichsam für ligend und unbeweglich zuhalten ist / *l. 13. § fin. l. 14. l. 15. ff. de act. emt. & vend. l. 46. § fin. l. 47. l. 48. l. 78. ff. de contrab. emt.* wie auch das was zwahr nicht an demselben hanget / dessen Gebrauch aber ein Zugehörd desselben ist / als

das Seil und die Eimer bey einem Sod-Brunnen / das Brunn-Bett und dergleichen / auch das etwann darvon weggenohmen worden in dem Vorsatz solches wieder dahin zusetzen / nicht aber auch das was nur darzu gewiedmet aber noch nicht würcklich gemacht oder gebracht worden / *l. 17. § 8. 9. 10. ff. de act. emt. & vendit.* worüber auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 7. art. 11.* ausgesetzet / daß bey einem verkaufften Haus sollen bleiben Stein / Sand und Faßligerungen / so darinn gefunden werden / item was Niet und Nagel begreifft / der angeheffrete Bradtspiß mit seiner Rüstung und das Windenseil / es werde dann bey dem Kauff eintweders mit Nammen vorbehalten und ausbedungen / auch etwann der darbey gelegne Garten / worvon in dem *II.* Theil *pag. 80.* das mehrere nachzusehen; bey einem Wirths-Haus die für der Gästen Gebrauch darinn gewiedmete Better / *Berlich. P. 3. concl. 30. n. 23. seq.* Bey Verkauff eines ligenden Grunds und Bodens werden auch die Bäum / Weinreben und was sonst eingewurtzlet / die annoch uneingesamlete hangende Früchte / das Gestreue / Mist / Düng / Canál / Brunnen und Röhren / Gebüsch und alles das was demselben anhanget und zum beständigen Bleiben darzu gewiedmet ist / *arg. l. 44. ff. de Rei Vind. l. 13. § 10. l. 172. § 7. & in fin. ff. de act. emt. & vend. l. 47. l. 49. l. 78. l. 80. pr. ff. de contrab. emt. l. 30. § 1. ff. de acquir. rer. dom. Carpzov. P. 2. C. 33. def. 19.* wie auch die Dienstbarkeiten / welche dem verkauften Gut dienen / die bey dem Verkauff um so da mehr anzuzeigen sind / damit sie durch den Nicht-Gebrauch nicht verlohren gehind / *l. 20. § 1. ff. de acquir. rer. dom. l. 66. § 1. ff. de contrab. emt. vend.* in einem Weyer oder See / die Fisch / welche zur Vermehrung / nicht aber auch die zum wachsen oder sonst aufbehalten und verwahret werden / *Mantica de tacit. conv. l. 4. t. 16. n. 15. Papæ decis. 91.* wann ein tragende Kuh verkaufft wird / so gehöret dem Käuffer auch das Kalb / *arg. l. 1. § 1. ff. de ventr. inspic. l. 65. § fin. ff. de Legat. 3.* bey den Verkäuffen übriger beweglicher Sachen aber werden die Zubehörungen derselben bald für mitverkaufft bald aber nicht verstanden / also wann ein Pferd gesattlet zum Verkauff vorgeführt worden / so wird auch der Sattel und Geruft darunter mitbegrieffen / wann es aber geschehen ohne Geruft / so kan auch ein solcher nicht begehrt werden / *l. 38. ff. de ædilit. Edict.* wie dann auch nicht unter solche Zubehörden gerechnet wird das / was in der verkauften Sach nur zur Zierd oder zeitlichen Verwahrung befindlich / als Vieh / gebrochne Stein / ausgegrabnes

grabnes Sand/Holtz/Weinfässer/Statuen/Gemählde und dergleichen/ obgleich sie etwann auch an die Wände angenaglet oder geschraubet sind / es seye dann daß sich aus Umständen zeige/ daß sie zum beständigen Bleiben dahin gewiedmet seyind / *l. 17. pr. § 3. 6. 7. ff. de act. emt. vendit. l. 145. 241. ff. de V. S. ibique Gœdd Thesaur. l. 1. quæst. 48. num. 5. seq.* wie dann bey allem diesem / und sonderlich über ein oder anderen absönderlichen Fall / ob allerhand Gattungen dergleichen Zubehörden in dem Kauff miteingehörind oder nicht / sonderheitlich zubeobachten sind die Umstände des Gebrauchs der Sachen / derselben Wiedmung zu solchem Gebrauch / des Orts wo sie sind zu Zeit des Kauffs / des Zustands der verkaufften Plätzen und fürnemlich das eigentliche Vorhaben der handlenden Theilen / *l. 34. l. 168. ff. de R. J.* zumahlen auch wann hierüber zwischend dem Käuffer und Verkäuffer Streit entstehen / der / so etwas für ein Zubehörd und Pertinenz dargiebt / solches beweisen muß / *Klock tom. 3 Cons. 157.* anbey aber auch zubemercken/ daß bey einem Kauff und Verkauff also nicht nur die obbedeute nutzliche Zugehörden mitverkaufft erachtet werdind/sondern auch die der verkaufften Sach anhangende Beschwerden / als so wol die Steuren und Auflagen von der Zeit / da der Käuffer solche besessen/ als auch noch das / was die vorige Besitzer an solchen Gebühren unbezahlt auflauffen lassen / *l. 2. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss.* so daß auch die Obrigkeit sich nicht an die darüber unter den handlenden Theilen machende privat Verkommnussen kehret / sondern hierum den Besitzer des Guts belanget / *Bachov. ad Wesenbec. de contrah. emt. num. 8.* welchem annoch beyzufügen / daß zu einer verkaufften Sach allein gehörind die Pertinentiæ und Zubehörden / welche wie gedacht zu der Zeit der Kauff-Handlung darbey gewesen/ sondern auch das / was der Verkäuffer derselben anhängig angegeben/ *l. 6. § 6. l. 11. § 17. ff. de act. emt. vend. & ad h. tit. Frantzk. num. 250.* wie auch das / was nach der getroffnen Handlung vor der Ubergab darzu kommen / als was ehemahls ein verkauffter Knecht erworben / *l. 13. § 13. d. tit.* den innert solcher Zeit in einem verkaufften Gut von dem Verkäuffer gefundnen Schatz aber wollen einige dem Käuffer zueignen/ *Nebelkræ decis. 9. arg. l. 67. ff. de R. V. l. 13. § 8. ff. de act. emt. & vind.* andere undmehrere aber dem Verkäuffer überlassen / *arg. § 39. de Rer. dom. l. un. C. de Thesaur. Mantica l. c. n. 52. 57. Lauterbach. de Thesaur. th. 17.*

9. Für das dritte wesentliche Stuck bey einer Kauff-Handlung wird Preiß/ Werth

und Kauff-Schilling/ und zwahren in baarem Gelt/

wird ausgesetzet der Preiß / Werth oder Kauff-Schilling / Pretium, oder das welches für die verkaufte Sach von dem Käuffer gegeben wird / von welchem aber auch wiederum verschiedne Eigenschafften und sonderlich daß solcher Preiß und Kauff-Schilling in baarem Gelt bestehe / wahrhafft / gewiß bestimmet und etwelcher massen auch gerecht seye ; erforderet wird und zwahren erstlich daß er in baarem Gelt bestehe / als nach welchem / wie oben pag. 253. weitläuffiger gezeiget worden / dermahlen der gemeine Werth und Preiß der Sachen abgemässen / die Sachen geschätzet / und der Werth derselben mit dem Werth anderer Sachen vergliechen wird / und zwahren solches zum Unterscheid eines Kauffs und Tausches / zumahlen wann man auch Sachen an statt des Werths und Kauff-Schillings gleich bey Schliessung der Handlung und Contracts zugeben und zunehmen beabreden wurde / man nicht wol unterscheiden könnte welche von solchen für verkaufft und welche für den Preiß und Kauff-Schilling anzusehen wären / § 2. *Inst. de emt. & vendit. l. 1. § 1. ff. de contrab. emt.* danahen wann man mit einanderen übereinkommt / daß man an statt des Preises und Gelts ein andere gebe oder eine Arbeit verrichte / solches / wann man darbey gleich sich des Worts Kauffs und Verkauffs gebraucht hätte / nicht für ein Kauff und Verkauff sondern für ein Tausch gehalten wird / weilen man in den Contracten jederzeit auf das / was fürnemlich gehandlet wird / sihet / *l. 6. ff. de præscript. verb. l. 6. § 1. de act. emt. l. pen. C. de rer. permut.* welches aber verstanden wird wann solches anfänglich und bey Errichtung des Contracts geschehen / zumahlen / wann der Käuffer an statt des bey dem Kauff und Verkauff benamseten Preises und Kauff-Schillings hernach Wahren oder etwas anders annehmen und sich darmit bezahlen lassen will / solches nicht nur ihme freystehet / sondern dardurch die Natur des Contracts nicht geänderet wird / weilen hierbey auf den Anfang der Handlung gesehen wird / und so dann gleichsam zwey Käuff vorgehen welche man aber nur für einen gelten lasset / *l. 72. ff. de contrab. emt. & l. 9. C. de rescind. vendit.* wie es dann auch ein Kauff und Verkauff verbleibt wann schon nebend dem deutlich ausgesetzten Kauff-Schilling noch einige Beding von leistender Arbeit oder dergleichen beygefüget werden / als waun einer sein Gut verkaufft um 1000. Gulden und daß man ihme noch in einem anderen Gut helffe einernden / *l. 6. § 1. ff. de act. emt. vendit.* worvon auch in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* Anregung geschiehet / daß / obwohlen der Kauff- und Verkauff-

Con-

Contract anderst nicht/als mit Benennung eines gewissen Kauff-Schillings an Gelt / so gegen dem erkaufften zuerlegen / geschlossen werden soll / als sonsten nicht als ein Kauff / sondern nur als ein Tausch oder anderer *Contract* bestehen kan; jedoch wann einmahl die *Contrahenten* den Kauff umb Gelt geschlossen / hernach die Bezahlung mit Bewilligung des Verkäuffers wol mit anderem Werth oder Waaren als Wein / Korn / Silber-Geschirr oder anderem beschehen möge. Im Fall aber gleich bey Errichtung des Contracts beabredet worden daß der Käuffer an statt des Preises und Werths theils Gelt theils Wahren geben solle / wird vorderist auf der handlenden Theilen Vorhaben / Wort und Handlung / und was sie eigentlich ob ein Kauff oder Tausch mit einanderen errichten wollen gesehen / und wann das erstere die zu dem Preiß mitgebende Sach / und wann das letstere / das also bezahlende Gelt / wann es auch gleich die Sach übertrifft / für ein Zugab gehalten / *arg. l. 6. § 1. l. 21. § 4. ff. de act. emt.* wann aber solches Vorhaben der handlenden Theilen nicht bekannt sonder zweifelhafft / so wollen ein solche Handlung einige für ein vermischten Contract und halb für ein Kauff und Verkauff und halb für ein Tausch halten / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 16* andere aber auf das acht schlagen was bey solchem Preiß überwege ob das Gelt oder die Wahren / und wann das erstere / es für einen Kauff / wann aber das letstere / für ein Tausch halten / *Bartol. in l. 18. ff. de donat. Gomez. 2. var. resolut. 2. num. 10. Richter dec. 76. num. 180.* wann aber auch hierbey kein Unterscheid sondern an Gelt und Wahren ein gleicher Werth anbedungen worden/so wollen die meisten Dd. solches für einen Tausch halten/weilen dieser Contract älter als der Kauff / und weilen wann ein Zweifel über eines Contracts Beschaffenheit ist / auch ein actio præscriptis verbis erkennt wird / *arg. l. 1. ff. de æstimat. act. l. 1. l. 2. l. 3. ff. de præscript. verb. Carpzov. P. 2. C. 32. def. 15. Harpprecht ad pr. J. de emt. & vendit. n. 4.* wiewolen auch einige solches sodann für einen Kauff halten wollen / weilen dieser Contract gemeiner/vollkommner und vester/ *Bachov. V. 1. D. 28. th. 5.*

10. Ein solcher in baarem Gelt bestehender Werth und Preiß wahrhafft/ muß sodann angedeuter massen auch wahrhafft und nicht nur verstellet und nur zum Schein dargestellet seyn / als dergleichen eingebildete Käuffe und Verkäuffe / als wann sie nicht geschehen wären / gehalten

halten werden / *l. 55. ff. de contrah. emt. l. 54. ff. de obl. & act.* dannenhero wann bey einem Kauff zwahr ein Werth benamset aber wieder nachgelassen oder daß man dennoch nichts abforderen könne beygefüget worden / solches nicht für ein Kauff sondern für ein Schenckung zuhalten ist / *l. 36. l. 38. ff. l. 3. l. 9. C. de contrah. emt.* und obgleich *l. 46. ff. Locat.* wann etwas nur um ein Pfenning hingegeben wird/solches für kein Kauff geachtet werden will / so ist doch solches von Sachen die ein mehrers wehrt sind zuverstehen / nicht aber von gar geringen Sachen welcher Preiß nicht höher anlauffen thäte ; wann auch einer ein Sach von grossem Werth verpfändete und deren Genuß an statt der Zinsen überliesse / zu Ausweichung aber des anscheinenden Wuchers einen Kauff vorwendete und ein Kauff-Schilling verstellter Weise bestimmte / wäre solches auch für kein wahrhafftigen Kauff zuachten / welches auch / wo der Kauff-Schilling allzugering / gemutmasset werden kan / *Carpzov. P. 2. C. 1. def. 1. 2.* jedoch ist ein Freund-Kauff / ausser den Eheleuthen / anderen unverwehrt / auch mag einer / wann er zuvor ein würcklichen Kauff getroffen / den Kauff-Schilling hernach wol nachlassen / *l. 38. ff. de contrab. emt. l. 31. § 4. ff. de donat. inter vir. & uxor.*

gewiß / 11. Uber das muß auch ein solcher Preiß / Werth oder Kauff-Schilling gewiß und dessen Anzahl ausgesetzet seyn / *l. 25. § 1. ff. de contrah. emt. l. 74. § 1. ff. de V. O.* und zwahren so daß einige wollen daß wann schon Zeugen oder Instrument vorhanden / welche von einem getroffnen Kauff Kundschafft ablegen und geben / aber keines gewissen Preises gedencken / solche für kein gültige Beweisthümer zuhalten seyind / sonderlich wann zwischend dem Käuffer und Verkäuffer des Preises halber Streit entstuhnde / wol aber wann man mit einem dritten zuthun hat und nur der Besitz oder die Verjährung zubeweisen ist / oder wann in dem Instrument des Kauff-Schillings nur insgemein und daß selbiger bezahlt seye gedacht wäre / auch wann der Käuffer die Sach würcklich besesse und der Beklagte nichts wider das Instrument auszusetzen hätte / *Gail. 2 obs. 13. Mynsing. 4 obs. 74.* und zwahren ist ein solch gewisser Kauff-Schilling um so da nöthiger / als der meisten Sachen Preiß und Werth unbestimmet/und nach derselben verschiednen Beschaffenheit / Uberfluß oder Mangel / Schwehrigkeit der Zufuhr und dergleichen Umständen von dem Käuffer und Verkäuffer nach beydseitiger Ubereinkonfft eingerichtet werden muß /

so

so daß man auch für kein gültige Kauff-Handlung ansiehet/wann man selbige stellet nur insgemein auf ein gerechten und billichen Preiß / wegen disse Undeutlichkeit und Ungewißheit / *l. fin. C. de contrah. emt.* es seye dann die Gerechtigkeit und Billichkeit des Preises anderwertig von der Obrigkeit wie bey dem Brod / Wein ꝛc. oder sonsten bestimmet / *Lauterbach in tract. de contrah. emt. § 1. num. 15.* annebst aber wird für ein gewissen Preiß / Werth und Kauff-Schilling gehalten so wol der welchen die beyde handlende Theil deutlich ausgetruckt und benamset / als daß einer sein Haus um tausent Thaler verkausse ꝛc. als auch der / welcher von der Obrigkeit schon gesetzet ist als bey den Eß- und Trinck-Wahren ꝛc. wie auch der / welcher sich auf einen anderen klährlich und deutlich beziehet / und selbigen zu einer Richtschnur darstellet / *l. 6. ff. d. R. C.* eintweder in Ansehung des vergangnen / als so theur wie man es zuvor gekaufft / oder des gegenwärtigen / als für das so einer in der Kisten hat / oder des künfftigen / als in dem Preiß in welchem die Frucht den nächsten Kornmarckt gehen wird; wie auch wann man sich in Ansehung des Werths beziehet auf die Handlung anderer / als so viel der ander um sein Haus bezahlt hat ꝛc. oder auch nach dem Stadt oder Land üblichen Preiß / was Kauff und Lauff ist / *l. 7. § 1. l. 37. ff. de contrah. emt.*

12. Es kan auch die Bestimmung des Preises und Werths in die Willkuhr gestellet werden nicht zwahr einer der beyden handlenden Partheyen des Käuffers oder Verkäuffers in Ansehung des Preises als eines wesentlichen Stucks der Handlung selbsten / wol aber in Ansehung gewisser Umständen in was für Sorten oder an welchem Ort der Preiß erlegt werden solle / als man solche Uberlassung darinn ansiehet als wann es sonst dem Gutbefinden eines ehrlichen Manns übergeben worden wäre / *l. 7. pr. l. 24. l. 35. § 1. ff. l. 13. C. de contrab. emt. ibique Brunnemann. l. 108. § 4. ff. de V. O. Bachov. V. 1. D. 28. th. 6. lit. d. Vinnius ad § 1. Inst. de emt & vendit.* sondern in die Willkuhr anderer und zwahren deutlich benamseter und gewisser Personen/da dann ein solcher Kauff als unter einem gewissen Beding errichtet anzusehen ist / und folglich ein solcher den Preiß eintweder wegen Absterbens nicht bestimmen kan noch sonsten solches thun will / oder aber solches übernihmet / in dem ersteren Fall der Kauff null und nichtig wird / weilen das Beding unter welchem die Kauff-Handlung geschehen nicht erfüllet wird und die handlende Theil beydseitig solch wesentliches

in der Willkuhr anderer Personen /

liches Stuck zu solcher Handlung einer solchen Person anvertrauet haben / *l. fin. C. de contrah. emt. & vendit. l. 43. ff. de V. O.* in dem anderen Fall aber solcher Schatzung nach der Kauff-Schilling bezahlt / die Sach abgetretten und also der Kauff zu seiner Würcklichkeit gebracht werden solle / wann auch schon der Preiß geringer oder höher als die Sach wehrt angesetzet worden wäre / *d. l. fin. C. de contrah. emt.* ausser wann selbiger offenbahrlich wider alle Billichkeit lauffen thäte / als dann dem beschwehrten Theil unbenohmen ist bey dem Richter klagend und bittend einzukommen / damit er die Schatzung und den Werth nach der Billichkeit und dem Befinden eines ehrlichen Manns mässige und einrichte / *arg. l. 76. in fin. l. 77. l. 78. ff. pro Soc. l. 30. ff. de oper. libert.* wann auch gleich die dießfällige Beschädigung nicht die Helffte des Werths übertrifft / weilen sonst in *l. 2. C. de rescind. vendit.* in solchem Fall schon Vorsehung geschehen ist / und zwahren dieses aus der Ursach weilen die handlende Partheyen durch Einwilligung in eines dritten Willkuhr sich doch nicht zu etwas unmässigen und unbillichen verpflichten wollen / sondern zu demselben in der Hoffnung gestanden daß er die Schatzung nach der Billichkeit einrichten werde / *Frantzk. Inst. § 1. de emt. & vendit. num. 10.* Im Fall aber die Bestimmung des Preises und Kauff-Schillings der Willkuhr ungewissen und unbenamseten Personen / als insgemein anderen oder ehrlichen Leuthen / ja auch der Sachen kündiger und verständiger Leuthen überlassen worden wäre / wird solche Kauff-Handlung für ungültig geachtet / weilen man wegen der Viele dergleichen Leuthen nicht weisset / welchen solche Schatzung und Bestimmung zukomme und die handlende Theil in der Auswehlung unter selbigen schwehrlich des einten wurden / *l. 25. pr. ff. Locat. ibique Dd.* ja es wollen einige solches auch dahin erstrecken / wann man übereinkommen thäte daß solche Bestimmung zweyen oder mehreren / da die einten der Käuffer / die anderen aber der Verkäuffer auswehlen sollte ; übergeben seyn solle / weilen derselben Ausspruch ungewiß und verschieden ausfallen folglich auch die Handlung nicht zu ihrem Stand gelangen könnte / *Vinnius ad d. § 1. Inst. de emt. & vendit. Pinell. de rescind. vendit. P. 2. c. 1. num. 6.* wiewolen andere solches für befügt und ein solche Verkommnuß von der Erwehlung zweyer oder mehreren / gleich als wann selbige schon erwehlt und ernamset wären / ansehen wollen / *Fachinæus lib. 2. contr. c. 1.* welches / daß es auch dermahlen sonderlich unter Kauffleuthen in erlaubter Ubung seye / auch *Vinnius d. l.* gestehet / zumahlen

mahlen auch nicht wol für ungewisse Personen gehalten werden könnten wann man an einem Ort / da nur wenige einer Sach verständige Personen wären / eine Kauff-Handlung auf die Willkuhr der Sachen kündigen Leuthen ausstellete.

13. Zu näherer Erleuterung / wie auch ein solcher Preiß gerecht seyn müsse / ist vorderist über das / was schon oben pag. 250. seq. hiervon angebracht worden; vorzustellen / daß für ein gerechten Preiß eigentlich gehalten werde der / welcher mit der verkaufften Sach in einer Gleichheit stehet und als solcher eintweder von der Obrigkeit bestimmet / oder aber nach der Leuthen gemeiner Schatzung / nicht aber eines jeden absonderlicher Anmuthung / also geachtet wird / *l. 3. pr. ff. ad L. Falcid. l. 3. ff. de eo quod certo loco. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. Mantic. de tacit. convent. lib. 4. tit. 20. num. 6.* oder wann ein Sach so hoch geschätzt wird / als man sie gemeinlich einer ihrer Beschaffenheit kundigen Person verkauffen kan / *l. 1. § 16. ff. ad SC. Trebell. l. 18. § ult. ff. de mort. caus. donat.* oder so hoch als ein Sach gekaufft zuwerden pflegt / *l. 114. § 5. ff. de Legat. 1.* oder so hoch / als sie nach dem gemeinen Marck-Kauff verkaufft wird / *l. 12. C. de erogat. milit. ann. c. 1. X. de emt. vendit.* unter welchen der erstere oder Obrigkeitlich bestimmte Preiß gemeinlich für gerecht angesehen und gemuthmasset wird / *Molin. de Just. & Jur. D. 26. sect. 4. num 49. seq.* das letstere aber ein etwelche Ausdehnung erleidet und zwahren nach dem geringsten / mittel / und höchsten Anschlag je nach Beschaffenheit der Umständen als der Sachen / Käufferen / Gelts / Menge und Uberfluß oder Seltenheit / der annoch in einem Gut hangender uneingesamleter Früchten / der Sicherheit oder Gefährlichkeit / Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Orts wo die Sach gelegen / der Zeit des Kriegs oder Friedens / der Gewißheit und Sicherheit des Kauff-Schillings / beygefügten Bedings von Wiederkauff und dergleichen / Aufschiebung oder Voraus-Lieferung der Zahlung / der Güte oder Schlechte der Wahr / der in Ehren-Haltung oder Verliederlichung der Güter / der Bewandnuß der Nachbaren / der Art des Verkauffens ob es sammethafft oder stuckweis / auf der Gant oder sonsten ꝛc. der Arbeit / Ausgaben / Gefahr / der derselben anhangenden Würde / da man mehr schätzet aus einer Gerichtbarkeit 300. als 600. aus gemeinen Güteren zuziehen ꝛc. auch der jährlichen Ertragenheiten und Einkönfften / welche gemeinlich nach dem / was aus selbigen zwantzig Jahr lang bezogen worden / be- gerecht

urtheilet werden; und anderen dergleichen. *Molin. d. 1. D. 348. 355. Lugo. d. l. n. 42. seq. Mantica de tacit. convent. l. 4. tit. 20. n. 15. 33-50.* wie dann auch in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 13.* hierüber deutlich ausgesetzet ist / daß das für den rechten Werth zuachten seyn solle / darum ein Ding zur Zeit des *Contracts* / dem gemeinen Werth nach wohl verkaufft / veränderet und erlangt werden mögen / ohnangesehen es zuvor oder hernaher in höherem oder geringerem Werth gewesen wäre.

und auf was Weise.

14. Obgleich nun die Natürliche Gerechtigkeit erforderet / daß der Preiß gerecht und der verkaufften Sach gleich seye / wie schon oben pag. 247. auch weitläuffiger ausgeführet worden / so kan doch solche Gerechtigkeit und Gleichheit wegen der Sachen Natur und des Menschlichen Zustands Beschaffenheit / wie auch *l. c.* angemercket worden / nicht also genau genohmen werden sondern in Ansehung der letsteren nicht Obrigkeitlich bestimmten Preisen Burgerlicher Weise / daß man zun Zeiten ein Sach etwann theurer verkauffen möge / als sie der genauen Schatzung nach wehrt wäre / so daß auch zu Ausweichung vieler sonst auch bey jeder Kauff-Handlung entstehender Streitigkeiten ein etwelche Übermaß oder Mangel / dardurch jedoch die Helffte des gerechten Preises nicht überschritten werde / nach den Justnianischen Gesetzen geduldet wird / *l. 2. C. de rescind. vendit.* und wie es *l. 16. § pen. ff. de Minor. l. 22. § fin. Locat.* heisset / natürlicher Weise (nicht zwahr nach dem Natürlichen Rechten sondern weilen es die Natur und Beschaffenheit der Handlungen / Sachen und Menschen nicht anderst zulaßt:) erlaubt (zugelassen und kein rechtliches Gegen-Mittel in den Gesetzen verordnet:) ist in dem Kauff- und Verkauff-Preiß einanderen zuhintergehen / wann namlich hierbey kein boshafftes Vorhaben ist den anderen zubetriegen / *l. 13. § 4. 5. ff. de act. emt. l. 43. § fin. ff. de contrab. emt.* welches einige nebend der gleich angemerckten bald ohnentbährlichen Nothwendigkeit zu Ausweichung allzuvieler Streitigkeiten auch darmit entschuldigen wollen / daß die handlende Theil / weilen sie ein genaue Gleichheit der Sachen mit dem Werth schwehrlich erkennen und beobachten könnind / selbige gleichsam so wol als auch ein mässige Abweichung von derselben stillschweigend einanderen nachgesehen habind und von Natur ein jeder gern wolfeil kauffe und theur verkauffe / auch bey einer solchen Handlung selbige einanderen nicht betruglicher Weis sondern gleichsam durch

durch ein heimliche Einwilligung so hintergehind / daß der Verkäuffer von seinem zuerst vorgehabten Werth nachlasse und der Käuffer seinem etwas zulege / *Augustin. l 3. de Trinit. Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. c. 12. § 26. Puffendorff. de Jur. Natur. & Gent. l. 5. cap. 3. § 10. Amesi. Cas. Consc. lib. 5. c. 43. Molinæus de comerc. n. 172. Dinner de Just. rer. pret. quæst. 1. Struv. Exerc. ad ff. 23 th 19.* worvon auch unten bey Anlaas der Wieder-Aufhebung eines solchen Contracts wegen allzugrosser Beschädigung das mehrere vorkommen wird / hier aber annoch beyzufügen ist / daß es mit den Obrigkeitlich bestimmten Preisen ein andere Beschaffenheit und zwahren ein solche habe / daß / weilen selbige ein Gewißheit setzen und für gerecht gemuthmasset werden; darbey nicht auf ein Beschädigung über die Helffte derselben acht gehalten sondern ein jedere Übermaß über selbige für ein Beschädigung angesehen werde / und deßwegen ein Klag angestellet werden könne / *c. un. § 4. F. 24. arg. l. 29. ff. de Usur. Mantica d. l. num. 27. Dinner l. c. c. 4. n. 6.* doch so / daß / wann ein solcher Preiß zu Gonsten des Käuffers bestimmet ist dann der Verkäuffer weniger abnehmen kan / wann es aber zu Gonsten des Verkäuffers geschehen / als in dem Kauff jährlicher Renten / dann der Käuffer mehrers darfür bezahlen möge / *Lugo d. l. n. 38. in fin. &c.*

15. So bald nun die bemerckte drey wesentliche Stuck eines Kauffs und Verkauffs vorhanden und die handlende Partheyen ein Sach für einen gewissen Preiß und Werth einanderen zuüberlassen übereinkommen / so wird ein solche Kauff-Handlung für richtig und vollkommen gehalten wann auch gleich die Sach weder übergeben noch der Preiß bezahlet worden und zwahren so / daß keintweder Theil mehr darvon zuruckgehen mag / sondern zu Erfüllung solcher Handlung verpflichtet wird / *pr. 1. de emt. & vendit. l. 2 § 1. ff. de contrah. emt.* gleich auch das Lucern. Stadt-R. *tit. 40. § 5* aussetzet / daß / wann zwüschend Partheyen ein Kauff abgeredt und beschlossen und mit zweyen ehrlichen Zeugen bescheint wird / seliger für gültig gehalten werden solle / wann schon an das Kauff-Gelt noch nichts erlegt ist / und die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* daß / so der Kauff einmahl getroffen und geschlossen / man denselben zuvollziehen schuldig seye und kein Theil ohne des anderen guten Willen mehr darvon abstehen könne / obschon der Kauffschilling nicht gleich bezahlt noch die erkaufte Waar

Vervollkommnung einer Kauff-Handlung.

tradirt und übergeben worden / worüber auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 7.* heilsamlich verordnet/daß/ wann jeder Kauff seinen Anfang nehmen / dessen Einzug angehen / deßgleichen die Verzins-oder Zahlung des Kauff-Schillings / item der angewiesnen Beschwehrden anheben und beschehen müssen; die Tag und *Termin* ordenlich angemeldet/auch alle andere Bedingnussen klahr und deutlich ausgeschrieben / und / damit destominder Mißverstand und Streitigkeit sich erhebe / nichts ausgelassen werden soll. Zumahlen die Übergab der Sach und die Bezahlung des Preises eigentlich nicht zu der Vervollkommnung der Kauff-Handlung sondern nur zu der Vollstreckung derselben gehöret / und unter der dießfälligen Vervollkommnung und Vollstreckung dieser Unterscheid waltet / daß/ wann ein Kauff und Verkauff seine Richtigkeit und Vollkommenheit erlanget / man sogleich die Leistung des jenigen / wessenthalber man übereinkommen / rechtlich begehren kan jedoch ohne die Würckung / wann von seiten des Begehrenden durch Übergab der Sach oder Bezahlung des Kauff-Schillings und Preises selbiger nicht vollstreckt worden / als einem solchen sonsten der Einwurff des auch seiner seits nicht erfüllten Contracts entgegen gesetzet werden mag / *l. 13. § 8. ff. de contrab. emt.* und/ wann ein Verkäuffer den Preiß und Kauff-Schilling rechtlich sucht / der Käuffer aber dargegen einwendet / daß der Contract von ihme nicht erfüllet noch die Sach übergeben worden seye / so muß vor allem der Verkäuffer die Erfüllung und Übergab beweisen / und wird dem Käuffer in Ansehung seines Einwurffs das Beweisthum nicht auferlegt / *Pistor. lib. 1. qu. 22. n. 4. Carpzov. lib. 2. resp. 88. n. 2.* wie es auch mit in Schrifft-Verfassung dieseres Contracts und desse Vollstreckung ꝛc. gehalten werde / wie auch was bey Anlaas des einer verkaufften Sach zugewachsnen Nutzens und Schadens für ein vollkommner und unvollkommner Kauff gehalten werde / wird sich in folgendem zeigen.

verschiedne Arten dieseres Contracts als ohne oder in

16. Es werden aber dergleichen Kauff-und Verkauff-Handlungen nicht auf einerley sondern auf verschiedne Art und Weise erzichtet und getroffen / danahen auch unter selbigen ein und anderer Unterscheid sich hervorthut / und zwahren erstlich geschehen die Käuff und Verkäuff eintweder in Schrifften oder nicht in Schrifften / § 2. *Inst. de emt. & vendit.* Basel *Statut. P. 2. tit. 8.* da es mit den letsteren

welche

welche nicht in Schrifft gebracht werden / keine absonderliche Bewandnuß hat / deren halben aber / welche in Schrifft verfasset werden / ist anzumercken daß zwahren nach den Justinianischen Rechten und sonsten meistens die Verfassung der Kauff-Contracten in Schrifft eigentlich nicht nothwendig seye / *pr. § un. J. de oblig. ex consens. pr. J. de verb. obl.* dennoch aber auch einiger Orten durch die Land-Gesetze solches erforderet werde / gleich in der Eydgenoßschafft auch üblich / wie dann die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art.* 5. vermögen / daß alle Käuff umb Häuser und ligende Güter von und gegen Burgeren in der Stadt sollen ordentlich / (und zwahren nach *art.* 2. mit Anzeig aller denen anhangender Beschaffenheiten / Kommlichkeiten / Rechten / Freyheiten / Ehehafftenen / Gerechtigkeiten und Beschwehrden / wie nicht weniger was vor Lehen / Ehrschätz / Zehenden / wochent- oder jährliche Grund-Zinß darab gehen / item der ewigen und ablöslichen Haupt-Güteren / so darauf stehen / wohin die oder diese gehören / und wie und wann selbige verzinset und bezahlet werden / und daß darbey nichts verhalten werde:) verschrieben / oder durch ordenliche Zeugnussen beschreint werden können / und die auf dem Land von den Partheyen umb mehreren Sicherheit und Richtigkeit willen jedes Orts Cantzley beflissen und ohne Anstand angegeben und darum vorstehender Satzung gemäß ordenliche Kauff-Brieff ausgefertiget werden sollen / welches auch in der Zürich. Landschreiber-Ordnung von An. 1710. pag. 7. ausgesetzet ist / daß umb mehrerer Richtigkeit willen jedermänniglich auf der Landschafft die Käuffe in den Cantzleyen anzugeben pflichtig / hingegen einanderen ausgeschnittne Zedel zuzustellen als ein schädliche viel gefährliche Unordnung mit sich führende Verderbnuß gäntzlich abgestrickt und verbotten seyn solle / mit der der dießfälligen Kösten halben in den gedachten Stadt-Gericht-Satz. *l. c. art.* 12. enthaltnen Erleuterung daß in denen Käuffen umb Häuser und Güter der Verkäuffer den Kauff-Brieff bezahlen / dem Käuffer aber den Schuld-Brieff auch in seinem Kosten machen und überantworten lassen / es seye dann in einem Kauff umb die Bezahlung solcher Brieffen ein anders anbedingt und wo die vor Gerichten gefertiget werden / es bey deren gewohnlichen Gebräuchen auch verbleiben solle.

Schrifft

16. Mehrers und öffters aber tragt es sich zu / daß bey Errichtung eines Kauffs und Verkauffs die Partheyen übereinkommen daß die Kauff-Handlung in Schrifft verfasset werde / so daß dermahlen bald kein Kauff von einiger Achtung mehr geschiehet / der nicht zu Papeir gebracht werde / worbey aber in Ansehung der Würckung wol zuunterscheiden ist in was Absicht die Partheyen sich um die Kauff-Handlung eine Schrifft zuerrichten vergliechen habind / ob solches nur allein zur Gedächtnuß und desto leichteren Beweisthum oder aber in dem Vorhaben geschehen seye / daß die Schrifft als ein wesentliches Stuck des Kauffs und derselbe / so lang die Schrifft nicht zum Stand gebracht / vor ungültig und unvollkommen gehalten werden solle / zumahlen ersteren Falls die Kauff-Handlung ihre Richtigkeit und Vollkommenheit erlanget / wann schon der Kauff-Brieff noch nicht ausgefertiget oder eintweder gar nicht oder aber der Abred nicht gemäß geschrieben wird / wann sie durch beeydigte Zeugen sonsten bewiesen werden kan / *l. 2. § 1. ff. de contrah. emt. Carpzov. P. 2. C. 47. Def. 8.* letsteren Falls aber der Kauff und Verkauff nicht für vollkommen und gültig gehalten / auch ein jedere Parthey wieder ohne Entgelt zuruckgehen und denselben aufheben kan bis und so lang der Kauff-Brieff oder Recess nach der Abred eintweder allein von denen Partheyen oder aber durch einen Obrigkeitlichen Schreiber und Notarium gehöriger massen geschrieben und völlig zu Papeir gebracht worden / *pr. Inst. de emt. & vendit. l. 17. C. de fide Instrum. ibique Brunneman.* da hierzu in dem Fall / da die Partheyen allein ein solchen Kauff-Brieff zuschreiben sich verglichen / erforderet wird / daß die Kauff-Handlung nicht nur also in das reine / daß durch keine Durchstreichung / Auskratzung / Durchlöcherung / Beflecknng ꝛc. der Verstand der Schrifft veränderet oder zweifelhafftig gemacht werde; gebracht / sondern auch eintweder von ihnen selbst geschrieben oder wenigstens durch ihre Unterschrifft bekräfftiget worden seye / *d. l. 17. de fide Instrum. & ad eund. Glossa: ibique Sichard. num. 8.* in dem anderen Fall aber nöthig erachtet wird / daß wann der Obrigkeitliche Schreiber und Notarius bey der Handlung nicht gegenwärtig gewesen / ihme der Kauff von den Partheyen eröffnet / er darüber ein Instrument errichte / den Partheyen vorlese / selbiges unterschreibe und besiegle / auch die Kundschafft der Zeugen beysetze ohne daß die Partheyen selbiges auch unterschreiben müssind / wann er aber darbey mit gewesen / er die Handlung in das reine bringe / den Partheyen vorlese

lese und solches mit seiner und der Partheyen Unterschrifft bestättiget werde / *Sichard, Perez & Gothofred. ad d. l. 17. C. de fid. Instrum. Fromann. de convent. in scripto th. 26.* welche obige Unterscheid jedoch das Lucern. Stadt-R. nicht beobachtet / sondern *d. tit. 40. § 5.* insgemein verordnet / daß / wann zwüschent Partheyen ein Kauff abgeredt und beschlossen und solches mit zweyen ehrlichen Zeugen bescheint wird / derselbig gültig seye ob er schon vor Gericht noch nit gevertiget noch verschrieben wäre: ob aber / wann auch bey einem getroffnen Kauff-Contract abgeredet worden / daß er zu Papeir gebracht und ein Kauff-Brieff oder Recess darüber aufgerichtet werden solle / solches in der eint oder anderen der obigen Absichten geschehen zuseyn geachtet werden möge / ist bey den Dd. noch unerleuteret / zumahlen einige / wann die Partheyen vor Erzichtung des Kauff-Briefs nicht verbunden seyn wollen / nöthig erachten daß selbige deutlich / klahr und austruckenlich eintweders solches / oder doch daß sie nicht anderst als in Schrifft mit einanderen handlen wollind / gleich Anfangs sich erkläret habind / *Maul. de contract. tit. 2. num. 9. 12. Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. § 2. 3.* andere aber dießfalls einige Merckzeichen / woraus das Vorhaben ein solch schrifftlichen Kauff-Contract zuerzichten geschlossen werden könne / darstellen als wann die Partheyen von Anfang gesagt sie wollind schrifftlich handlen / oder wann ein wenig vor dem Contract oder bey demselben die Partheyen verlangt habind / daß Federen und Papeir gebracht oder daß ein Obrigkeitlicher Schreiber zu Verfertigung des Kauff-Instruments hergehollet werde und sie auch würcklich etwas zu Papeir zubringen angefangen hätten und darinn fortgefahren wären und dergleichen / *Anton. Faber ad Cod. de fid. Instrum. def. 14. Olderdorp. Class. 4. art. 1. Fromman. d. l.* die erstere aber solche Muthmassungen um so da weniger gelten lassen wollen / und bald gemeinlich in hierüber entstehendem Zweifel eher darfür gehalten wird / daß die Schrifft nur allein um besseren Beweisthums willen beabredet worden seye / als die Wort der handlenden Partheyen in zweifelhafften Fällen nach der Natur des Contracts und nicht nach dem was demselben etwas benihmet zuverstehen seye / bey der Kauff-Handlung aber die Einwilligung zu einer Sach um einen Preiß das Wesen ausmache / und die Verkommnuß daß durch solche Einwilligung ein solche Handlung nicht vervollkommnet werde / derselben etwas benehme / welches der handlenden Theilen Vorhaben gewesen zuseyn anderst nicht / als wann sie

es deutlich ausgetrucket / gemuthmasset werden könne / *arg. l. 4. in pr. ff. de Usur. ibique Dd l. 31 § quia ff. de ædilit. Edict. l. 4. ff. de fide Instrum. Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 21. Stryck. l. c. § 3.* da übrigens dieser schrifftlichen Kauff-Contracten halber auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß. Part. 2. tit. 1. § 8.* verordnet / daß / damit es im Kauffen ehrlich und aufrichtig hergehe / auch niemand hinterführt / betrogen / oder vernachtheiliget werde / alle und jede Kauff-*Contract* welche zu Papeir pflegen gebracht zu werden / wann es umb Häuser oder andere ligende Güther zu thun / innerhalb eines halben Jahrs von der Zeit des geschlossenen *Contracts* an in der Cantzley angegeben und nirgends anderswo als daselbst ausgefertiget werden / wiedrigen Falls diejenige / so hierwider handleten mit zehen Pfund Buß angesehen und darzu solche ausert der Cantzley aufgerichtete Kauffs-Schein / Brieff-Zedel oder andere Schrifften für ungültig geachtet / *cassiret* und wiederum aufgehebt seyn sollen.

überhaupt / 18. Ein anderer Unterscheid der Käuffen und Verkäuffen ist / daß einige geschehen / wie es heißt / überhaupt / andere aber Stuck-Weise um Sachen welche gemessen / gezehlet und gewogen werden können / und zwahren nicht nur um sogenannte res fungibiles, als Wein / Oel ꝛc. sondern auch um die welche zwahr nicht fungibiles aber aus vielen Cörperen bestehen als ein Gut / dessen Aecker und Felder man abmessen kan / da das erstere überhaupt / auch durch den Bogen / im Pausch und sammethafft / in Latein ad corpus sive Speciem, auch per aversionem, Frantzösisch en gros & en bloc, und Italiänisch all ingrosso, kauffen und verkauffen heisset / wann man darbey eintweder des Mäses / der Zahl und Gewicht gar keine Meldung thut; als ich gib dir diesen hierligenden Acker / dieses Faß Wein ꝛc. zukauffen / oder aber desse nur gedencket zu Darzeigung der Sach / darum die Handlung geschiehet aus einigen derselben Eigenschafften / nicht aber Schatzungs-Weis / daß man ein solche Anzahl einem zukauffen geben wolle und sich darzu gleichsam verpflichtet / welches aus denen Worten der mit einanderen handlenden / wie sie die Absicht derselben darlegen / hergehollet werden muß / und von den Dd. ein Muthmassung / daß es auf erstere Weis gemeint gewesen / dargestellet wird / wann man von dem Cörper oder Sach selbst zureden anfange und demselben dann erst ein gewises Mäß / Zahl oder

Gewicht

Gewicht mit oder ohne Beysetzung der Marchen und Gräntzen beyfüge / als ich verkauffe dir diesen Acker / welcher 10. Jucharten begreiffet / oder diesen Acker mit solchen Anstössen welcher 10. Jucharten ausmachet / weilen die handlende Theil hier fürnemlich auf den gantzen Cörper oder verkauffte Sach gesehen und die Anzahl nur zur Darzeigung mit angehengt worden seye / es zeige sich dann aus dem Contract selbst etwas anders / als da zwahr zuerst der Sach Andeutung geschehen / derselben aber angefüget wurde daß man so viel verkaufft als es in dem Mäß auswerffe und dergleichen / da es dann nicht wol für ein sammethaffter Kauff angesehen werden könnte / *Covarruv. pract. quæst. c. 3. Carpzov. lib. 5. resp. 25. num. 3. seq. Brunneman. de vendit. fact. ad mensur. th. 6. 7.* dergleichen sammethaffte und überhaupt geschehende Käuffe nun gelangen sogleich zu ihrer Richtigkeit und Vollkommenheit / so bald die handlenden Theil der Sach und des Preises halber des einten sind / weilen man weißt was man gekaufft hat / *arg. pr. de emt. & vendit. l. 15. ff. de peric. & comod. rei vendit. Mantica de tac. & ambig. convent. l. 4. tit. 17. n. 2.* wann aber bey dergleichen Käuffen / da ein Anzahl obbedeuter massen auch ausgetrucket worden / folglich die verkauffte Sach solche Anzahl eintweder übersteiget oder aber etwas daran ermanglet / wollen etliche bey einer grossen und mercklichen Uebersteigung solcher Anzahl und also erfolgendem Zuwachs dem Käuffer auch ein höheren Kauff-Schilling auferlegen / *Pinell. ad. l. 2. C. de rescind. vendit. num. 9.* andere aber es in solchem Preiß verbleiben lassen / wann aber ein Abgang und Mangel sich erzeigte / den Verkäuffer anhalten solchen zuersetzen oder an dem Kauff-Schilling nachzulassen auf den Fuß der bey dem Verkauff angezeigten Anzahl / *Covarruv. pract. quæst. d. c. 3.* nach der gemeinsten Meinung aber haltet man dießfalls den Käuffer und Verkäuffer gleich / so daß wegen der hernach entdeckten minderen oder mehreren Anzahl an dem Gewicht / Maaß oder Zahl / der Preiß weder zum Nutzen des Käuffers geminderet oder der Abgang ersetzet / noch auch zum Nutzen des Verkäuffers vermehret werden / sondern bey beyden Fällen / wann etwas zuviel angetroffen wird oder sich ein Abgang erzeiget / solches alles zum Nutzen oder Schaden des Käuffers gereichen solle / weilen kein gewisses Mäß oder Anzahl gekaufft worden sondern ein gantze Sach oder Cörper / welche auch gantz an den Käuffer gelanget obgleich die von ohngefehrd beygefügte Anzahl nicht so genau eintrifft / *arg. l. 40. § 2. ff. de contrab. emt, l. 4. § 1. l. 13.*

§ 14. l. 42. ff. de act. emt. l. 45. l. 69. ff. de evict. Frantzk. ad tit. de act. emt. num. 110. Carpzov. d. l. Struv. Ex. ad ff. 23. th. 11. 13.

Stuck-weise/

19. Durch Stuck-weis / oder wie es auch heisset nach dem Anschlag nach Eymeren / Lasten / Mütten / Centneren / Pfunden ꝛc. in Latein ad mensuram und Frantzösisch au nombre, au poids & a la mesure, kauffen und verkauffen aber wird verstanden wann ein Sach nach einer gewissen Anzahl beschrieben unter solchem Beding gekaufft und verkaufft wird so daß eintweder bey einer solchen Handlung fürnemlich die Absicht auf die Anzahl gerichtet gewesen / der Sach oder des Cörpers aber nur Darzeigungs-weis gedacht worden so daß einer nicht mehr oder weniger kauffen wollen als ein solche Anzahl / die Sach oder Cörper seye eben von solcher Anzahl oder nicht / als ich verkauffen ihm 1000. Malter Korn ab meinem Korn-Boden ꝛc. oder aber zwahr die Haupt-Absicht auf die Sach oder den Cörper gegangen / die Anzahl aber als ein Weis beygefüget worden ohne welche man sonst kein Kauff-Handlung getroffen hätte / als es verkaufft der Titius dem Sejo alles auf diesem Korn-Boden befindliche Korn / worfür Sejus ihme 1000. Thaler verspricht / doch daß der Titius ihme 1000. Mütt ohnfehlbar liefere ꝛc. wie auch wann der Anfang der Handlung von einem gewissen Mäß oder Anzahl der Sach gemacht und darnach erst der Sach gedacht wird / als ich verkauffe die 10. Jucharten von dem dort gelegnen Feld ꝛc. und zwahren ist hierbey unnöthig daß der Preiß auf ein jedes der erkaufften Stucken vertheilet werde / als ich verkauffe die 10. Jucharten von diesem Feld ein jede für 50. Gulden / sondern es ist genugsam / wann auch für alle zusammen ein Preiß bestimmet wird / *arg. l. 35. § 7. ff. de contrah. emt. & ad h. tit. Colleg. Argentin. th. 36. & Lauterbach. th. 12.* weilen nun bey einem solchen Kauff und Verkauff die Stuck / Anzahl / Maas ꝛc. auf selbige eingeschrancket und deutlich bestimmet angesehen werden / so daß darfür gehalten wird der Verkäuffer habe nicht das gantze / sondern einige Theil oder Stuck darvon nach dem ausgetruckten Mäß / Anzahl ꝛc. verkaufft / als kommt / wann bey der Zumässung / Zehlung ꝛc. ein mehrers angetroffen wird; das überflüssige dem Verkäuffer zunutz und muß der Käuffer ihme selbiges zuruckgeben oder ein mehrers darfür bezahlen / wann aber weniger gefunden wird / wird der Verkäuffer angehalten den Abgang zuersetzen oder von dem beabredeten Preiß nachzulassen / ohne daß hierbey auf die

Güt e

Güte oder Beschaffenheit des verkaufften Guts gesehen werde / *l. 40. § 2. ff. de contrah. emt. l. 69. § ult. ff. de evict. Frantzk. ad tit. ff. de act. emt. num. 118. Carpzov. lib. 5. resp. 25. n. 16.* ausser in dem obangedeuten Fall da die Anzahl nur als ein Weise beygefüget worden / zumahlen wann dannzumahlen weniger angetroffen wird solches zu Schaden des Verkäuffers / wann mehrers zum Nutzen des Käuffers gereichet / *arg. l. 38. pr. ff. de act. emt. Covarruv. pract. quæst. 3. concl. 11.* über welche Stuck-weise geschehende Käuff auch in dem Lucern. Stadt-R. *tit. 40. § 8.* verordnet ist / daß / wann ein Guoth zu Mannwercken oder Jucharten verkaufft wird / der Verkäuffer solche nach der im Verkauff angezeigten Zahl zuwähren schuldig seyn solle / es wäre dann / daß er das Guoth einfältig und ohne Benambsung noch Bestimmung des Mäses verkaufft hätte. Ubrigens muß hierbey auf das Maas wo die Sach gelegen und übergeben werden muß / und nicht auf das / wo die Kauff-Handlung geschehen / gesehen werden / *Christin. V. 3. dec. 53. n. 5.* und kan die Abmessung nach einiger Meinung nur innert 60. Tagen nach getroffener Handlung / nach der mehreren Meinung aber in perpetuum und so lang als die Action aus dem Contract währet / begehret werden / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 12.* auch muß der Verkäuffer beweisen / daß er das völlige Mäß gegeben habe / *Surd. decis. 64. n. 82.* anbey aber ist ein Kauff / welcher geschiehet um so viel für das Pfund / für das Mäß / für das Stuck ꝛc. nicht vollkommen bis solches zugezehlet / zugemessen und zugewogen worden / weilen der Aufschub zum zahlen / messen / wägen gleichsam ein Beding ist / welches den Kauff aufschiebet bis man dardurch weißt was man gekaufft habe / *l. 35. § 5. ff. de contrah. emt.* doch wollen einige auch in solchem Fall dem eint oder anderen Theile die Reu nicht mehr gestatten / wann man der Sach und des Preises einig worden / *Muller. ad Struv. d. l.*

20. Es geschehen auch Käuff und Verkäuff auf Prob und Beschauen hin / und werden bey selbigen die Sachen / von welchen der Käuffer die Prob und das Beschauen sich vorbehaltet / nicht für verkaufft geachtet bis der Käuffer mit der Prob und dem Beschauen zufrieden ist / weilen solches Beding sind / von welchen der Kauff abhanget / *l. 34. § 5. ff. de contrah. emt.* wann aber der Verkauff würcklich richtig ist mit dem Vorbehalt / daß / wann der Käuffer innert einer gewissen Zeit mit der Waar nicht zufrieden / der Kauff aufgehebt seyn

auf Prob und Schauen hin /

seyn solle / ist auch solches ein Beding / desse widriger Erfolg die Kauff-Handlung aufhebt / da sonsten selbige für gültig erzichtet gehalten wird / *l. 3. ff. de contrab. emt. l. 31. § 22. ff. de ædil. edict.*

lediger Dingen / oder auf ein gewisse Zeit /

21. Weiters geschehen die Käuffe und Verkäuffe gleich wie andere Contract und Verkommnussen eintweder lediger Dingen und purè, und gelanget so dann dieselbe sogleich zu ihrer Richtigkeit und Vollkommenheit / und erwachset daraus so wol dem Käuffer als Verkäuffer ein Verpflichtung und Rechtlicher Anspruch oder Klag zu; oder es wird der Kauff-Handlung ein gewisser Tag und Zeit oder auch ein Bedingnuß beygefüget / und zwahren die erstere oder die Zeit und Tag eintweder als ein Zihl / auf welches ein Sach verkaufft / folglich übergeben oder bezahlt werden solle / da dann solches für ein zwahr ledige und vollkommne Kauff-Handlung angesehen wird / wann aber ein solch angesetzte Zeit und Tag überwartet wird / kan dem / welcher etwas an den anderen forderet ein Einwurff wegen der mit einanderen getroffnen Verkommnus oder eines Betrugs entgegen gesetzet werden / *l. 80. § 2. ff. de contrab. emt. l. 44. § 1 ff. de obl. & act.* oder aber als ein Zihl / nach desse Verflieſſung erst die Uebergab der verkaufften Sach und die Bezahlung des Kauff-Schillings begehrt und abgeforderet werden möge / da in solchem Fall zwahr auch die Verpflichtung sogleich von Anfang vorhanden ist / auch einem ein Rechts-Klag und Action gegen dem anderen gebühret / welche er aber / ehe solche Zeit erfüllet / nicht mit Würckung anstellen kan / *d. l. 44. § 1. ff. de obl. & act. § 2. Inst. de V. obl. l. 213. ff. de V. S.* welches aber zuverstehen von deutlich ausgesetzten gewissen Tagen / zumahlen ungewisse Tag da es seyn kan oder nicht seyn kan daß ein solcher erfolge / denen Bedingen gleich gehalten wird / *l. 21. l. 22. ff. quando dies legat.* worüber in dem Appenzell. Usser Rod. Land-Buch *art. 34.* verordnet / daß / wann einer glegen Gut oder fahrende Haab auf Zihl und Tag zukauffen begehrt / ein Käuffer das erkauffte Ding / es seye gleich glegen Gut oder fahrende Haab / nicht Gewalt haben solle zuverwenden oder zuverkauffen / bis daß der Verkäuffer umb den Kauff-Schilling gäntzlich ausgericht und bezahlt ist / es werde dann verwendt mit des Verkäuffers Gutheissen und Bewilligung.

bedingt / und zu ei-

22. Da dann bey denen bedingten Käuffen / deren Vervollkommnung von Entstehung eines gewissen ausgetruckten oder stillschwei-

schweigenden ehrlichen und möglichen Bedings abhanget und bishin aufgeschoben verbleibet / so lang ein solches Beding hanget und nicht erfüllet noch vorhanden ist / auch die Kauff-Handlung in Ansehung der Verpflichtung hangen und aufgeschoben so verbleibet / daß selbige weder durch Ubergab der Sach noch durch Ubergab des Kauff-Schillings vervollkommnet wird / noch ein oder der ander Theil den anderen zu derselben Erfüllung rechtlich anlangen kan / *l. 7. pr. l 41. ff. de contrab. emt. l. 43. pr. ff. de ædilit. Edict. l. 8. ff. de peric. & commod. rei vendit.* auch dennmahl weder die Befugsamme zur Verjährung noch das Eigenthum-Recht von einem an den anderen nicht übertragen wird / *l. 4. pr. ff. de in diem addict. d. l. 8. ff. de peric. & comod. rei vendit. l. 31. ff. de acquir. rer. dom. Brussel. de condit. l. 2. tit. 1. num. 17.* und verbleiben alle Sachen so lang in dem Stand als wann kein Kauff vorgegangen wäre; wann aber das Beding (und zwahr auch nur nach der alleinigen Rechtlichen Erdichtung *l. 50. ff. de contrab. emt.*) entstehet oder erfüllet wird / so wird der Kauff nicht nur völlig richtig / sondern er wird auch angesehen als wann er schon bey seiner Errichtung vollkommen gewesen wäre / *d. l. 8. ff. de peric. & comod. rei vendit.* wann aber das Beding ermanglet / nicht entstehet noch erfüllet wird / so wird die gantze Handlung aufgehebt und darfür gehalten als wann auch von Anfang kein Kauff noch Verkauff geschehen seye / *d. l. 8. & l. 37. in fin. ff. de contrab. emt. Molin. de Just. & Jur. tr. 2. D. 337. n. 10. & D. 379. n. 1.* Im Fall aber ein Beding angefüget wurde / bey desse Entstehung oder Erfüllung dann ein Kauff-Handlung wieder aufgehebt werden solle / so ist solches ein vollkommner Kauff und bleibt der Käuffer bis dahin der Herr über die erkauffte Sach / *l. 2. ff. de in diem addict.* Ist auch ein beygefügtes Beding in eines Käuffers Macht und Gewalt und stehet es an ihme / daß selbiges nicht erfüllet wird / so kan er eintweder actione præscriptis verbis selbiges zuerfüllen belanget / oder wider die wegen des Verkauffs sonst zukommende Rechts-Klag / als wann das Beding schon erfüllet wäre / gebraucht werden / *l. 41. l. 50. ff. de contrab. emt. ibique Brunneman.* worvon jedoch in dem Appenzell. Uff. Rod. Land B. *l. c.* enthalten daß niemand dem anderen nichts zuverkauffen geben solle auf Erbfäll / Weiben / Stieff-Kinder / in Krieg ziehen und andere Sachen hin / und ein Obrigkeit nicht mehr auf solche Ding richten oder sprechen solle; Von welchen bedingten Käuffen auch unterscheiden sind die Käuffe welche geschehen mit Beysetzung des Endzwecks / worzu sel-

nem gewissen Endzweck.

vige verkaufft und gekaufft werdind / als da einer dem anderen etwas verkaufft damit er selbiges frey mache und dergleichen / zumahlen bey solchen die Erwerbung solcher Sach nicht ausgestellet noch behinderet wird / solcher Beysatz auch erst nach der Handlung erfüllet werden / folglich man einanderen deßwegen sogleich rechtlich belangen kan / *Brunneman. l. c. Carpzov. P. 3. C. 3. def. 26. Mev. P. 3. dec. 75.*

mit einem Hafft-Pfenning / was man auf den Kauff gibt /

23. Es wird auch in den Justinianischen Rechten gedacht der *Arrharum*, oder deren Sachen welche zu einem Zeichen und Beweisthum theils eines schliessenden theils eines geschlossnen Kauffs gedienet / doch so daß selbiges kein nothwendiges Stuck bey einer Kauff-Handlung gewesen noch dardurch zwischend den handlenden Partheyen ein Verpflichtung errichtet worden / sondern dieselbige solcher nur zun Zeiten sich gebraucht / damit ein durch ein Kauff oder anderes dergleichen Geschäfft zuerrichtende oder errichtete Verpflichtung desto deutlicher und leichter bewiesen und selbige als ein Zeichen und Grund desse dienen mögind / *pr. Inst. de emt. & vendit. l. 35. pr. ff. de contrab. emt.* zumahlen gleich wie ein also angenohmne Arrha oder Hafft für ein Zeichen und Grund einer Einwilligung angesehen wird / und ein vorgegangne Handlung beweist / also hingegen ein ausgeschlagne und nicht angenohmne Arrha das widrige und die Nicht-Einwilligung darleget / *Lauterbach. de Arrha. th. 99.* in dem erst obangezognen Fall werden die Arrhæ und Hafft-Gelt von dem Käuffer dem Verkäuffer gegeben / wann man zwahr mit einanderen übereinkommen etwas zukauffen oder zuverkauffen wann man anderst für einanderen kommen könne; und wann ein Kauff-Handlung noch nicht geschlossen und man des Kauff-Schillings noch nicht des einten werden mögen; zu seiner Sicherheit / damit die Sach warum es zuthun in währender Handlung nicht an einen dritten verkaufft werde / und zwahren mit der Würckung / daß / wann der Käuffer welcher sich zukauffen erkläbret folglich von der Kauff-Handlung wieder abtrittet / selbige verliebret / wann aber der Verkäuffer / welcher auch in Kauff sich eingelassen / selbigen in Stand zubringen ausweichet und ausschlaget; selbigen doppelt zurucklieferen muß / *l. 17. C. de fide Instrum. pr. Inst. de emt. & vendit. ibique Vinnius, Mantz, &c.* in dem anderen Fall bey einer würcklich und völlig errichteten Kauff-Handlung wird ein Arrha gegeben eintweder allein zu einem Kenn- und Merckzeichen daß durch die Einwilligung über ein Sach und deren Preiß ein Kauff würck-

würcklich geschlossen / und dardurch die Verpflichtung zu Erfüllung desselben gleichsam besteifnet werde / oder aber es wird unter solchem Nammen etwann eine gewisse Summa Gelts also übergeben / daß selbige hernach als ein Theil des Kauff-Schillings gelten solle / da in solch ersterem Fall / wann der Kauff in seinen völligen Stand gelanget / die verkauffte Sach überlieferet und der Kauff-Schilling bezahlt ist / dann ein solche Arrha dem / welcher sie gegeben / wieder zuruckgestellet werden muß / auch der andere / wann er solches zuthun verweigeren wolte / rechtlich hierum actione ex emto oder condictione sine causa belangt werden kan / *l. 11. § 6. ff. de action. emt.* in dem anderen Fall aber wird solche Arrha folglich bey Auszahlung des gantzen Kauff-Schillings auch angerechnet und an die Bezahlung gegeben / *d. l. 11. § 6. & l. ult. ff. de leg. comiss.* wann aber der Kauff mit beyderseitiger Einwilligung völlig zuruckgehet / so fällt dann auch ein solche Arrha wieder zuruck und kan auf den Ausschlagungs-Fall rechtlich zuruckgeforderet werden / *d. l. 11. § 6. & l. 2. C. quando lic. ab emt. reced. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 22.* da übrigens wie groß ein solche Arrha seyn soll in den Rechten nicht ausgesetzet ist sondern an der handlenden Partheyen Gutbedüncken stehet / für selbige aber nicht nur bewegliche sondern auch unbewegliche Sachen / Häuser ꝛc. gegeben werden mögen / selbige aber ehemahls meistens in bahrem Gelt oder einem Ring bestanden / *d. l. 11. § 6. ff. de act. emt. l. 5. § 15. ff. de instit. act. Lauterbach de Arrha th. 60. 61.* der Gebrauch der Arrharum ist auch noch jetziger Zeit in Ubung / da / wie es sonderlich in Eydgenössischen Landen heisset / man einanderen etwas auf den Kauff gibt / darüber aber keine absönderliche Stadt- und Land-Gesetze verordnet ; und wollen auch einige die Teutsche Wort und Gebräuch / Gottes-Pfenning / Wein-Kauff / Leyh-Kauff / Hafft-Geld / Heerd-Gelt / Reu-Kauff / für die Arrhas darstellen / *Thomasius* aber *in not. ad pr. Inst. de emt. & vendit.* haltet allein den Reu-Kauff (darvon unten das mehrere:) für die Römische Arrham und erkläret die Wort eines Gottes-Pfennings für das Gelt / welches ehedessen in den Gottes-Kasten geleget worden ; (worvon auch hernach § 34. aus den Basel. *Statuten* etwas angebracht werden wird:) des Wein-Kauffs für das Gelt / welches die handlenden Theil denen / welche die Kauff-Handlung haben errichten helffen / zuvertrincken gegeben : des Leyh-Kauffs auch des Hafft- oder Heerd-Gelts für das Gelt welches die Verkäuffer denen Frauen der Verkäuffern geschencket haben ;

Gottes-Pfenning / Heerd-Gelt / Leyh-Kauff /

haben; von welchen auch noch einige in der Eydgenoßschafft in Ubung sind / als

Wein-Kauff / Trinck-Gelt ꝛc.

24. der Wein-Kauff / da nach getroffnem Kauff um ein Stuck Gut oder andere Sach von nicht geringem Werth die handlenden Partheyen meistens auch mit Zuzug einiger guten Freunden / so der Handlung beygewohnet mit einanderen zutrincken auch öffters zuessen pflegen / und wie es heisset den Wein-Kauff darüber trincken / vermuthlich zu Bescheinung der beydseitigen freyen Einwilligung und zu desto mehrerer Besteiffung der errichteten Verpflichtung / welches aber zu der Gültigkeit oder Vervollkommnung der Kauff-Handlung nichts beytragt / folglich auch wol unterlassen werden kan / *Wehner & Besold. in Thes. pract. voce* Weinkauff. *Wied dissert. de nummis bibalibus th. 10.* wann aber ein solcher Wein-Kauff vorgegangen / ist noch nicht völlig ausgemacht / wer die darüber ergangne Kösten bezahlen solle / obgleich es der Billichkeit am angemesnesten scheinet / daß solches von dem Käuffer und Verkäuffer zu gleichen Theilen geschehe / *Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 6. art. 6. n. 12.* im Fall aber folglich der Verkäuffer den Kauff nicht halten will / muß er dem Käuffer seinen Antheil wieder verguten / und im Gegentheil auch der Käuffer dem Verkäuffer in gleichem Fall / doch daß / wann selbige allzugroß gewesen / selbige der Richter billichmässig bestimmen kan / *Richter dec. 765. n. 130. Gail. 2. obs. 19. n. 9.* so geschiehet auch öffters daß des Verkäuffers Ehefrau und Kinderen noch etwas angedungen wird / welches auch heisset / etwas in den Kauff geben: damit sie / wie es einige erklähren / den Gebrauch der verkaufften Sach desto ehender vergessind / *Lauterbach. de arrha th. 86.* derenhalber aber / weilen in Ansehung der Zug-Rechten und sonsten allerhand Gefahren mitunterlauffen können: in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 7. art. 10.* verordnet ist / daß zu billicher Abschneidung vielerley Verdachts / Betrügen und Gefährlichkeiten / die übermässigen Trinck-Gelter und *Discretion*-Andingungen / so die Zeitharo in Ubung kommen / verbotten seyn und selbe nach jedes Kauffs Beschaffenheit höchstens auf drey oder vier *Ducaten* steigen mögen sollen.

auch auf der Gant und dessen Verschiedenheit /

25. So ist auch ein besondere Art der Käuffen oder Verkäuffen welche auf der sogenannten Gant / per Subhastationem, geschiehet / da ein Sach offentlich feilgebotten und dem welcher am meisten

darauf

darauf bietet übergeben und von demselben erkaufft gehalten wird / welches wiederum auf zweyerley Weise geschiehet / einerseits durch das Obrigkeitliche und Richterliche Ansehen genöthiget eintweders zu Vollstreckung einer Urtheil daß der / deme etwas zugesprochen worden / solches erlange / *l. 15. § 2. ff. de re judic. & effect. sent.* oder aber zu Bezahlung einer an einanderen habenden Anforderung / sonderlich wann ein Schuldner verzechtfertiget oder verauffahlet wird / und es mit seinem Vermögen auf ein Schuld-Austheilung unter die Schuld-Gläubiger kommt / *d. l. 15. § 2. l. 9. C. de reb. author. judic. possid. l. 3. C. de execut. rei jud.* danahen solche gantze Handlung in der Eydgenoßschafft einiger Orten selbst mit dem Nammen der Gant beleget wird; anderseits aber geschiehet auch öffters ein solcher Verkauff freywillig / wann eintweder einer ein Sach gern verkauffen wolte einen anständigen Käuffer aber nicht finden könnte / oder aber wann ihrer etliche / die an einer Sach / welche nicht leichtlich getheilet werden kan / Antheil habend / und sich derenselben halben nicht können oder nicht wollen mit einanderen verstehen / solches vornehmen damit sie folglich den Werth darfür desto eher mit einanderen vertheilen könnind / *arg. l. 78. § 4. ff. de Jur. Dot.*

wie es gehalten werde auf den Gerichtlichen /

26. Wann die ersterer Art oder die Gerichtliche und in den Basel. *Statut. P. 1. tit. 49.* sogenannte gefrönte Ganten (von welchen auch in dem Justinianischen Rechten allein Anregung geschiehet:) vorgenohmen werden solle / und wie es folglich mit dem aus denen darbey verkaufften Sachen bezognen Gelt und desse Zueignung und Austheilung gehalten werde / wird seines Orts bey Behandlung der Vollstreckung der Urtheil / wie auch der Auffällen und des Concurses der Schuld-Gläubigeren des mehreren vorkommen / hier aber erforderlich seyn vorzustellen auf was Weis und Form solche Ganten anzustellen / um was für Sachen / und was darzu erforderlich / und von was für Würckung selbige seyind ꝛc. da dan bey selbigen vonnöthen erachtet wird / daß selbige geschehind aus Befehl und mit Ansehen des behörigen Richters / ohne darzu nöthig habendes Vorwissen oder Bewilligung samtlicher Schuldgläubigeren / jedoch durch einen Gerichts-Botten und offentlichen Ausrüffer / oder auch durch ein offentliches Ausruff-Edict und zwahren an einem offentlichen Ort / Marckt oder anderen dergleichen Platz und an einem gewohnlichen Marckts-aber keinem Sonn-oder Feyer-Tag / es seye dann daß etwann wie in Sach-

sen üblich / die Ausruff sonderlich auf den Dörfferen an solchen letsten Tagen ab offentlicher Cantzel geschehind / *Carpzov. P. 1. C 32. def. 38.* mit Benamsung des Orts wo der Feilbietende den Werth und Preiß bezahlen solle; auch innert einer gewissen Zeit / welche nach dem Justinianischen Rechten nach Beschaffenheit der verkauffenden Wahr ob selbige einer Kirchen / dem Staat / minderjährigen oder privat Personen zuständig seyen / veränderlich und in Ansehung der ersteren auf zwantzig Tag gesetzet / in Ansehung der letsteren aber dem Richter zubestimmen überlassen / und nach dem Sächsischen Rechten auf dreymahl vierzehen Tag so ausgestellet ist / daß darunter auch die Feyr-Tag gerechnet / und solcher dreymahlige Ausruff bey einem jeden neuen Anbieten so genau wiederhollet werden muß / daß bey desse Unterlassung und Versaumnuß oder auch / wann sonsten bey einer Gant etwas wider die in den Gesetzen geordnete Form und Weise vorgegangen / ein Gant und folglich auch das Anerbieten für null und ungültig gehalten wird / *Carpzov. d. l. def. 37. & P. 3. dec. 272. Martini in Proceß. tit. 39.* was aber für Sachen ob nur ligende Güter oder auch fahrende Haab und sonderlich wann und auf welchen Fall also auf die Gant zuschlagen / wird gleichfalls seines Orts bey obbemerckter mehrerer Behandlung die hierzu dienlichen Puncten angebracht werden.

insbesonder in Ansehung der Anbietenden

27. Auf einer solchen Gant nun wird auf die feilhabende und jedermänniglich antragende Sach ein selbst beliebenden Preiß und Werth anzubieten gestattet einem jeden / mit welchem man sonsten handlen mag / und der sich verpflichten und um sein Anbieten rechtlich gesucht werden mag / ihme auch solches nicht durch ein Gesetz oder Ordnung absonderlich verbotten ist / *Umm. ad Proceß. disp. 23. th. 4. Mangil. de subhast. quæst. 70. n. 2.* und zwahren auch einem in eines anderen Nammen und für einen anderen / doch daß solcher mit einem absonderlichen Gewalt hierzu von dem anderen versehen seye / *arg. l. 16. C. de Procur. Carpzov. in Proceß. tit. 17. art. 2. num. 21. seq.* ein gleiches wird auch bewilliget nicht nur dem Schuld-Gläubiger / sondern auch dem Schuldner und zwahren so wol durch sich als durch andere / und auch noch dieses letsteren oder des Schuldners Erben / *Philippi de subhast. cap. 3. sect. 10. 11.* wann solch letstere nach einiger Meinung von der vätterlichen Erbschafft eintweder völlig abgestanden oder selbige allein mit dem Beneficio Inventarii angetretten /

Schwen-

Schwendendorff. ad Proceß. Filig. P. 1. cap. 2. membr. 3. § 24. auch einem Richter oder Obrigkeitlichen Person / vor welcher ein solche Gant-Handlung schwebet / wollen die meiste so wenig als dem Schuld-Gläubiger und Schuldner solches abschlagen / doch daß er das Anbott eintweder offentlich / redlicher Weise und in so hohem Preiß als ein anderer / oder aber durch ein dritte Person thüge / *Philippi d. l. sect. 8. Anton. Matth. de Auct l. 1. cap. 10. n. 5. seq.* ein jeder aber / welcher das Recht hat ein solche Anbietung auf einer Gant zuthun / muß solches thun vor dem gehörigen Richter in Beyseyn des zu der Gant geordneten Schreibers mit Austruckung seines Nammens und an dem zu der Gant bestimmten Ort / wie auch zu der erforderlichen Zeit und innert dem Gesetz- oder Gewohnheit-mässigen Zihl mit gutem Glauben und ohne Gefehrde / zumahlen auch lediger Dingen und ohne Beding / auch mit Anerbietung einer gewissen Summ Gelts nicht aber etwas anders als jährlicher Renten / goldenen oder silbernen Geschirren ꝛc. es wären dañ in letsterem Fall die Schuld-Gläubiger zufrieden oder es an einem Ort also üblich / *Philippi d. l. sect. 7. n. 33. sect. 12. n. 66. Klock. vol. 2. Cons. 17. Salgad. in Labyr. Cred. P. 3. C. 2 n. 5. 9.* ja es müßte nach dem Justinianischen Rechten auch so gar das bahre Gelt vorhanden seyn / und wurde hierbey niemandem geborget / *l. 15. § 6. ff. de re judic. l. 5. § 1. & in fin. ff. de jur. fisc.* dermahlen aber wird in Sachsen und anderen Orten auch Gelt auf gewisse Zeiten zuerlegen für genugsam erachtet / *Carpzov. P. 1. Const. 32. def. 41. & P. 2. decis. 275.*

28. Wann hierbey verschiedne anbietende Käuffer zusammentreffen und einer bahr Gelt der ander aber Gelt auf gewisse Zahlungen anerbietet / so wollen einige den ersteren solchem letsteren jederweilen vorziehen wann er auch schon weniger anerbotten hätte / *Berlich. P. 1. concl. 81. n. 183.* andere aber hierbey ein Betrachtung machen auf den welcher würcklich und in der That in solchem Fall mehr biete / zumahlen es sich hierbey wol zutragen kan / daß das einte Bott grösser scheinet als es aber in der That ist / gleich dann zum Exempel wann einer auf ein Gut 8000. Gulden mit dem Beding bietet daran nur 600. sogleich und den Uberrest in 49. Jahrs-Fristen nach und nach zubezahlen / ein anderer aber auf selbiges nur 5000. Gulden jedoch mit dem Beding anbietet zum Angeld sogleich 3000. und so dann den Uberrest innert 14. Jahren jährlich mit 150. Gulden zubezahlen / des letsteren Anbott wegen der in der Zwischend-Zeit von

und derselben Vorzug.

dem letsteren beziehenden und von dem ersteren abgehenden Zinsen das erstere überstiege und danahen demselben vorzuziehen wäre / *Carpzov. P. 3. dec. 275.* gleich dann auch wann ein nachgehender Schuld-Gläubiger ein höheren Werth unter dem Beding / daß er seine Schuld daran abziehen möge/anerbietet / solches ihme nicht abgenohmen wird / er könne sich dann der Bezahlung dieser seiner Schuld bey dem Auffahl sonst gewisseret halten / *Brunneman. de Concurs. Cred. c. 7. § 10.* im Fall aber zu gleicher Zeit verschiedne Anbieter von gleicher Beschaffenheit und Tüchtigkeit ein gleichen Werth und Preiß anerbieten / so wollen einige die Theilung unter ihnen vornehmen / *Nicol. Proceß. Jur. P. 3. C. 9. n. 23.* andere aber in Zukennung der Sach einem vor dem anderen den guten Willen walten lassen / *Fab. de Monte de emt. vend. quæst. 5. princ. n. 89.* noch andere sonderlich nach dem Sächsischen Recht den / welcher das erste Anbott gethan und von den anderen nicht überbotten worden; vorziehen / *Carpzov. P. 1. C. 32. dec. 42. & 61. Berger. de Jur. prim. Licitat. th. 5. seq.* und auch einige ein solche Sach nochmahlen ausruffen / abkündigen und feilbieten lassen / *Math. de Auct. l. 1. c. 10. num. 8.* wann aber solche Anbieter von verschiedner Beschaffenheit so wird in solchem Fall einem Frembden ein Verwandter / beyden ein Schuld-Gläubiger und unter den Schuld-Gläubigeren der / welcher am meisten zuforderen hat; vorgezogen / *l. 16. ff. de reb. auth. Jud. possess. ibique Brunneman.* auch in dergleichen Fällen auch noch der Vorzug zugestanden bey einem Erb-Zinß-Gut dem Erb-Zinß-Herren / in einer Lehen-Sach dem Lehen-Herren / *Mangil. de subhastat. qu. 108. Carpzov. d. l. C. 31. def. 16.* und von einigen auch dem welcher das bey der verkauffenden Sach nächstgelegne Gut besitzet / *Posther. de Subhast. Insp. 36. th. 17.* und von anderen auch dem / welcher an einer nicht wol zuvertheilenden Sach den grösseren Antheil habe / *Mangil. l. c. qu. 58. 65. 189.* welches letstere aber nicht gestehen noch hier den grösseren Theil den kleineren lediglich nach sich ziehen lassen will / *Math. d. l. n. 19.* da übrigens bey allen solchen Mit-Eintreffungen der Anbietungen und dießfälligem Vorzug erforderet wird / daß ein jeder gleich viel als der ander gebotten habe / solches sogleich geschehen und alles noch in unabgeändertem Stand seye / *Nicol. l. c.* nach Verfliessung aber der zu der Gant Gesetz-mässig bestimmten Zeit hat nach den Sächsischen Rechten keine neue Anbietung statt / *Carpzov. d. l. def. 40.* nach dem Justinianischen Recht aber scheinet solches nicht überal unzuläslich bis die Sach einem

nem Anbieter zugesprochen worden / weilen es den Schuld-Gläubigeren daran gelegen alles auf den höchsten Preiß zubringen / wiewolen auch / wann etwann aus Mißgonst / Eyfer / Neyd und dergleichen Absichten einer den anderen überbietet mit einem den Werth der Sachen weit übersteigenden Anbott / selbiger etwann um solches Anbotts Leistung Versicherung thun muß / etwann auch zu einem Eyd / daß er solches aus keiner Gefährde thüge / angehalten werden kan / *Brunneman. de conc. Cred. c. 7. § 12.*

29. Die Würckung solcher Anbotten und folglich auch der Ganten bestehet / daß dem / welcher am meisten auf ein Sach gebotten / dieselbige zugesprochen werde / *l. 4. C. de fid. & just. hast. fisc. Nicolai in Proceß. P. 3. l. 8.* welches auch in Franckreich / denen Nieder-Landen und zu Venedig üblich und Rechtens zuseyn dargeben *Peregrin. de Jur. fisci tit. 5. Mornac. ad l. 9. C. locat. cond. Grœnwegen ad l. 4. C. de locat. præd. civil.* und unter gleich-gültigen und anbietenden gedeyet das Vorrecht an denen / welche in gleich vorigem § angezeiget worden ; jedoch geschiehet ein solche Zusprechung erst dannzumahl wann die zu der Gant-Handlung Gesetz-mässig angesetzte Zeit völlig verflossen / und niemand ein mehrers auf die Sach gebotten und zwahren dann so / daß wann auch gleich ein anderer hernach noch einmahl so viel darauf bieten thäte / solcher nicht mehr angehört wurde / *Berlich. P. 1. Concl. 81. n. 166. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 108. 114.* wie dann auch durch ein solche Zukennung oder Zusprechung der Kauff und Verkauff vervollkommnet / und so wol das vollkommne Eigenthums-Recht als der Besitz völlig und unwiderrufflich übertragen wird / *l. 14. § 1. ff. de re jud. Damhoud. de subhast. c. ult. n. 37. Carpzov. P. 1 C. 32. def. 46.* wann namlich selbige von dem ordenlichen Richter auf den angesetzten Tag und in Beywesen der Schuld-Gläubigeren und des Schuldners geschehen / *Matth. de aucl. l. 1. c. 12. n. 3. & c. 16. n. 3.* und zwahren gelanget folglich ein solch zugesprochne Sach an einen solchen Käuffer einerseits mit aller ihrer Nutzung / so daß auch die hangenden und uneingesamleten Früchte ihme gehören / *Nicol. d. l. n. 9.* anderseits aber auch mit allen beständigen solcher Sach anhangenden und von den jeweiligen Besitzeren abzuführenden Beschwehrden als Zinß / Gülten / Dienstbarkeiten ꝛc. als welche hierbey für vorbehalten angesehen werden so / daß auch weder die Schuld-Gläubiger noch der Schuldner zu der Nachwährschafft und

Würckung solcher Ganten /

Schadloshaltung (darvon hernach das mehrere folgen wird:) dießfalls angehalten werden können / sie habind dann ein Sach von allen ordentlichen und ausserordentlichen Steuren / Dienstbarkeiten und Beschwehrden befreyet ausgegeben oder solche vorsetzlich verschwigen/ *l. 25. ff. de contrab. emt. l. 1. § 1. ff. de act. emt. et vend. l pen. ff. de Evict. ibique Brunneman.* hingegen aber hören so dann auch alle die Recht und Ansprachen/ welche auch die nachgehende Schuld-Gläubiger und andere in den Auffahl und zu dem Concurs kommende an solche Sach haben/auf/und werden auch die darauf hafftende Verpfändungen ausgelöschet und der Käuffer deren aller sicher gestellet / *Mev. P. 2. dec. 171.* jedoch sind die Schuld-Gläubiger bey dergleichen verkaufften Sachen nicht schuldig eine Nachwährschafft wegen des Abgangs und Schadens zuleisten / ob sie schon den Kauff-Schilling zuruckgeben müssen / *tot. tit. C. Credit. evict. pign. non deber.* auch nicht der Richter/ welcher allein krafft seines Amts verkaufft / wol aber der Schuldner/ *l. 13. C. de Evict.* da dann einiger Orten / weilen solche von ihme schwehrlich zuerhalten / üblich ist / daß ein jeder Schuld-Gläubiger um so viel er von dem Werth empfangen / sich der Nachwährschafft verpflichte / *Brunneman. de Conc. Credit. c. 7. § 18.* wie es aber hierinnfalls mit den Zug-Rechten gehalten werde / wird hernach bey selbigen und wie es in Ansehung der Wiederlosung auch des Fürwerths oder fürgelösten Gelts beobachtet werde / bey Anlaas der Einziehung der Schulden das nöthige angebracht werden.

und wordurch selbige nicht erlanget werde /

30. Zu Erzihlung solcher Würckungen von einer Gant wird also erforderet / daß selbige Gesetz-mässig und nach jedes Orts Satz-Ordnungen und Gebräuchen vorgegangen seye / zumahlen ein ungesetzmässige unordentliche und ungewohnte Gant weder das Eigenthum-Recht noch den Besitz an den Käuffer übertraget / *Mev. P. 1. dec. 19. n. 9.* gleich dann auch eine würcklich geschehene Zusagung und Zusprechung auf einer Gant von Rechts wegen aufgehebt wird/ wann selbige aus einer falschen Ursach geschehen und etwann durch List und Betrug erschlichen worden / *l. 75. ff. de re judic. l. 2. C. si ex fals. Instr.* wann selbige von dem nicht gebörigen Richter geschehen / *l. 1. & seq. C. si à non compet. Jud.* und nach einiger Meinung wann die Zusag nicht an gewohnlichem Ort oder an dem bestimmten Tag geschehen wegen besorgenden Betrugs und Irrmachung der Anbietenden / *Math. de Auct. l. 1. c. 16. num. 4.* oder wann man die Sach nicht

gegen

gegen bahres Gelt zusagt / *Papon. lib. 18. tit. 6. artic. 5.* oder ein andere der Zusag vorgehende Solennität nicht beobachtet wird / *arg. l. 1. l. 2. C. de fid. & jur. hast. fisc.* welches letstere der Schuldner beweisen muß / als daß selbige geschehen eher gemuthmasset wird / *Menoch. 3. præs. 132.* ja man kan auch / wann eintweder ein solcher die Gant aufhebender Fehler oder sonst ein Unbillichkeit / als da die Sach einem der weniger darauf gebotten oder nicht zahlbar ist mit Vorbeygehung eines besseren Käuffers zugesagt worden; darbey vorgelauffen / hievon appelliren / und können die Minderjährigen / und nach einiger Meinung auch die Kirchen und Städt die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand verlangen und erhalten / *Math. d. l. n. 20. seq.* welches auch auf die Mannbare erstreckt wird / wann selbige eintweder abwesend oder von solcher Handlung nichts gewüßt oder von ihrer Anforderung / oder hierum habenden vortheilhafftigerem Instrument folglich die mehrere Nachricht erhalten / *l. 1. C. ex quib. caus. maj. l. penult. l. ult. ff. de in integr. rest. ibique Brunneman. Chassan. ad Const. Burg. tit. 1. § 2.* ob es aber auch statt habe bey den Beschädigungen über den halben Theil des Preises / wird unten bey den Aufhebungen der Käuffen untersucht werden.

wie es mit den Ganten gehalten werde in

31. Auch in der Eydgenoßschafft sind die Ganten und zwahren so wol die Gerichtliche als auch die freywillige in Ubung / so daß auch einiger Orten sonderlich die in einen Auffahl oder Concurs der Schuld-Gläubigeren verfallende Mittel der Schulden vor deren Austheilung vergantet werden / und danahen wie obbemerckt dieserer gantzen Handlung der Nammen einer Gant beygeleget wird / zu welchen wie auch denen freywilligen Ganten in den meisten Haupt-Städten eigne Obrigkeitliche Personen / welche Gant-Meister und zu Basel Stadt-Käuffler genennt werden / bestellet sind / welche die Ganten vornehmen und darüber die gehörige Aufsicht haben müssen / und hierzu einiger Orten als zu Zürich und Basel einen Pflicht-Eyd leisten müssen; annebst ist der Ganten wegen in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. insgemein *Part. VII. art. 28.* verordnet / daß bey und an den offentlichen Ganten um ligende Güter das Feile deme / so der letste und am meisten darauf gebotten / verbleiben / und je der letste Kauff die ersten beschliessen und gültig machen solle / und der Gerichtlichen Ganten insbesonder *Part. X. art. 19.* daß / wann das in Auffahl fallende Gut oder darvon

etwa 3

etwas vergantet werden müßte / das in Beywesen zweyer darzu geordneter Richteren offentlich beschehen / jedes Stuck mit dem Preiß / so es gilt / ordenlich verzeichnet / nichts dann um bahr Gelt verkaufft / solches augenblicklich eingezogen / von denen so da beywohnen nichts gekaufft / den Gant-Meisteren / Gant-Knecht und wer darzu geordnet wird jedem für den gantzen Tag zu Lohn und für das Essen 32. Schilling gegeben und umb alles den Schuld-Gläubigeren ordentliche Rechnung gehalten werden solle; wie dann auch die daselbstige Gant-Meister-Ordnung nebend anderen Stucken auch fürnemlich mit sich führet / daß sie sollen alles was ihnen freywillig oder von Gerichts oder Schulden wegen zuverganten übergeben wird / nicht in Häuseren sondern auf gemeinem Gant-Platz oder angewiesnem sogenannten Gant-Haus feilhaben und verganten / jedes Stuck so ob einem halben Gulden wehrt ist dreymahl offentlich ausrüffen / und wer an dem Bott der höchst ist / dem es bleiben / auch nichts verkauffen dañ um bahr Gelt und gar nützid Dings oder auf Borg hingeben / oder wann das bahr Gelt an dem Tag so die Gant überhin ist von dem Käuffer nicht bezahlt wurde / schuldig seyn dasselbig ausstehend Gelt gleich des morndrigen Tags nach der Gant ohne allen längeren Aufzug bahr zuerlegen / weiters von dem / so ihnen fürgelegt wird / nützid kauffen noch mit jemand der etwas kaufft Gemeinschafft haben / anbey aber alles daß sie vergantet / was über fünf Schilling währt ist / eigentlich aufschreiben / und dem so vergantet wird / wie viel jegliches gegulten und wem es worden seye / aufrecht und gut Rechnung darum geben / auch nebst ihren Knechten gute Sorg tragen / damit das / so ihnen wird fürgelegt / versorget werde / und biderben Leuthen das / darum sie es lassen verganten / gefolge ꝛc. wornebst auch noch in gedachten Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art.* 5. verordnet / daß bey denen offentlichen Ganten auf der Landschafft auch die Land-Schreiber sich einzufinden habind / und darum / gleichwie umb andere Käuff / ordentliche Kauff-Brieff (von welchen oben pag. 373. nachzusehen:) ausgefertiget werden sollind.

der Eydgenoßschafft an

32. Wie nach den Bern. Stadt-Gericht-Satzungen der Schuld-Gläubiger des Schuldners Güter angreiffen und selbige verganten lassen möge / wird unten bey Behandlung des Einzugs der Schulden des mehreren vorgestellet werden / allhier aber ist aus selbigen

bigen anzubringen wie es mit solchen Ganten gehalten werde/da dann nach gedachten Satzungen *Part. II. tit. 27. leg. 3.* vorderist der Gant-Meister kein Urkund empfachen soll man gebe und überliefere ihm dann auf dem Platz die Stuck so man verganten will/ die er dann auch alle Gant-Tag auf gewohnlichem Gant-Platz herfürstellen und ordenlich verruffen lassen solle / doch / wo es ligende oder solche Stuck wären / die uf den Gandt-Platz nit zubringen oder von vile wegen in der Gandt-Kammeren nit Platz haben möchten / soll der Gant-Meister verschaffen / daß dieselben von Stuck zu Stuck ordenlich auferzeichnet werdind / damit man wüsse was und wie vil es seye und deßwegen menigklich im Ußruff desto füglicher darauf bieten könne ; auch schuldig seyn / die jenige Stuck / so nit uf die Gandt gebracht sonder nur verzeichnet wurdend / denjenigen / so daruf zubieten willens / zubesichtigen fürzezeigen / und soll was demnach uf jedes Stuck gebotten wirt / alles das in Gandt-Rodel eigentlich verzeichnet werden ; mit der fehrneren Erleuterung *leg. 4.* daß jede Stuck so uf die Gandt gebracht werdend / es seyend ligende Güter / Hußraht / Güldt-Brieff / Silber-Gschirr / Kleinotter / Vych oder anders / wie das je Nammen haben möchte / Stucks-wyß / als namlich jedes ligend Gut / jedes Stuck Hußraht / Silber-Gschirr ꝛc. jeder Güldt-Brieff / item jedes Haupt-Vych besonder und nit alles sammethafft vergantet werden sollen in Ansehung dessen / daß sömliches den Käufferen komlicher und den Schuldneren in allwäg nutzlicher ist ; es mögend auch weiters laut *leg. 8.* die Schuldner auf ihre Güter / so Pfandtswyß uf die Gandt kommen / selbs bieten / so fehr / wann dieselben ihnen als den höchstbietenden im Ruff verblybend / daß alsdann sy das Gelt / so sy darauf gebotten / dem Schuldforderer angentz / vor und ehe sy die Güter zu ihren Handen nemind / erlegind und sy hiemit lösind / so sy aber sömliches nit thund / söllend dieselben Güter denjenigen die nächst nach den Schuldtneren die höchstbietenden wärendt / gefolgen und verblyben ; was aber folglich dem Schuldner für ein Wiederlösung und innert was für einer Zeit gestattet / auch wie es mit dem fürgelösten Gelt in Ansehung desselbigen sonderlich wann ein solch Gut dem Schuld-Gläubiger auf der Gant verstanden und er es folglich verkaufft hätte ; gehalten werde/

wird unten bey Anlaas der Untersuchung des Einzugs der Schulden des näheren vorkommen / dieses letsten halben aber aus *leg. 11. d. l.* hier noch anzubringen seyn / daß die Wider-Bekehrung und Ersatzung des uf den verganteten Güteren fürgelösten Gelts allein diejenigen / so die Güter auf die Gant gethan und verganten lassen/berühren solle und keines wägs die / denen sölche Güter als den höchstbietenden uf der Gant bliben und verstanden/dann dieselben nit verbunden syn söllind das / so sy also uf solchen Güteren fürlösen wurdend / dem Schuldner zu ersetzen und ynzusecklen / sondern ihnen dieselben Güter zu Gwün und Verlurst als für das ihr heym dienen und blyben von mengklichen ungehinderet ; welchem auch noch hier aus gedachten Gericht-Satz. *l. c.* anzufügen einerseits aus *leg. 12.* in Ansehung der Gandt-Tagen und Gandt-Platzes / daß die Gandten an keinem anderen Tag dann an einem Zinstag gehalten werden / und auf solchen Tag der Gandt-Meister von der einlifften Stund an bis zu dreyen nach Mittag alle die Fahrhab / so uf die Gandt getragen und gebracht wurde / in dem darzu bestellten Laden uf einem Tisch offentlich verkauffen und verganten / was Roß / Rinder und ander Vych betrifft aber / man selbiges uf ordenlichen Gandt-Tagen offentlich in der Stadt umbhär führen / ußruffen und vergandten solle / in der Meinung jedoch / daß noch *tit. 25. leg. 1.* zu der Zeit / da sonst im Jahr die Gericht und Gerichtlichen Handlungen aufgeschlagen seyn sollen / (darvon unten:) auch kein Gandt gahn solle / und anderseits in Ansehung der Sachen und Güteren / so man schuldig auf Schatzung an Schulden zunehmen und auf die Gandt geschlagen werden: aus *d. tit. 27. leg. 6.* daß von den Boden-Gültenen / so uf die Gant bracht werdend / dem höchstbietenden im Ußruff (die Schuld / darumb die Boden-Gülte versetzt / sye glywol klein oder groß) ein Mütt Kärnen nit näher dann umb einhundert und zwantzig Pfundt / ein Mütt Müllikorn und ein Mütt Rocken jedes umb hundert Pfundt / ein Mütt Dinckel umb sechszig Pfundt und ein Mütt Haber umb dryssig Pfundt Pfenning / alle Zughörden an Gelt / Hüneren / Hanen und Eyeren darinn begriffen gefolgen / in Vergantung der Güldt-Brieffen aber dem Schuldner / so den Brieff versetzt (ungeacht daß wenig oder vil darauf gebotten wurde:) an der

Haupt-

Hauptsumm nit mehr noch wyters abgerechnet und abgezogen werden sölle / dann allein von fünfzig Pfunden fünffe / von hundert zächen / von zweyhundert zwentzge und also durchuß von dem geringsten an biß uf das höchst ; mit dem weiteren Anhang / daß / es werde auch Silber-Gschirr vil oder wenig durch den Gläubiger uf die Gant gethan / weder ihme Gläubiger noch sunst einichen anderen / so daruf bieten möchten / das Lodt näher als umb Nün Batzen gefolgen solle aber wol thürer so es dessen währt ist / es möchte aber dermassen köstliche und vergüldte Arbeit uf die Gandt kommen daß derselben ein Lodt vil mehr währt were dann obstadt / umb dieselbe soll es dann glych wie umb Muscatnuß und beschlagen Kindbetter Köpffli (darab man umb mehrer Gewüßheit willen das Silber oder die Arbeit schlagen mag :) zu Erkantnuß der vier verordneten Schetzeren stahn / so sehr daß dieselben kein Betrug hierin bruchind / guldine Arbeit aber ihr Währt bey der Gwicht haben und deßhalb nit anderst geschetzt werden dann das Gold nach syner Gewicht geschetzt wird / so aber Pärlin oder Edelgestein in guldinen oder silbernen Stucken yngefasset werend / dieselben nit gewogen sonders durch die verordneten Goldschmid nach ihrem Währt geschetzt und derselben Schatzung nach genommen auch mit gewürckter guldiner Arbeit glycher Gstalt gehandlet / Wehr und Harnisch aber nach *leg. 7.* in keinen Weg vergandtet werden / es sye dann / daß dero einiche durch Wittwen und Weysen / die ihr Gülten zubezahlen sonst keine Mittel hättend / Pfandtswyß hingegeben und demnach auf die Gandt gebracht werden.

33. Sonderlich aber sind hierüber die Basel. *Statuta* weitläuffig / indeme selbige vorderist *Part. I. tit. 9.* des Stadt-Käufflers Ordnung und Eyd dahin vorstellen / daß derselbe dem / so ihme vom Schultheiß Ampts halber befohlen wird / getreülich nachkommen / die Pfänder und andere Sachen / so ihme vom Schultheiß oder Gericht zuverganten befohlen werden / zum theursten er mag verkauffen / darinnen kein Gefährden brauchen und kein Mieth oder Geschenck von jemanden sein oder der seinen zuschonen nehmen / und wann er alsdann ein solch verschiedenen

Gut ohne Beyseyn des Gericht-Schreibers oder seines *Substituten* verkaufft / in der Gericht-Schreiberey (als an welchem Ort der Gant-Schilling vertheilt wird:) *specificè*, wie viel er daraus erlöst habe / angeben / auch / wann er ganthet / selber nichts kauffen noch durch jemand anderen / daran er mehr schätzen wolte / kauffen lassen solle; über das soll er / was ihme also zuverganten befohlen wird / das zum förderlichsten thun und mit dem Aufschieben gefährlich nicht aufhalten / doch auch nicht zuviel eylen sondern nach dem anderen Bott allezeit vermelden ob jemand mehr geben wolle; darauf er ein wenig still halten und hernacher erst zum dritten mahl ruffen und fahren lassen / und wann ihn jemand von Burgeren um Taglohn zuganten berufft / er jedes Tags gleich umb ein Uhren / wie an den Gericht-Ganten erscheinen und diejenigen / so ganten oder kauffen wollen / berichten in was für Gelt die Bezahlung geschehe / darauf sie sich darnach zurichten wissen; auch so bald Leuth und Käuffer vorhanden zuganten anheben / und darinnen biß fünff Uhren oder je nach Gelegenheit fortfahren und denen so er gantet alles zum höchsten und nutzlichsten treiben / sich auch an seinem gebührenden Taglohn (zu welchem ihme von dem Käufferen auf jedes Pfund des erlösten Gelts vier Pfenning und nichts weiters gebühren solle:) und von niemand über den gewohnlichen Abendtrunck etwas weiters begehren noch etwas anders darfür heischen / auch in dem ganten und verkauffen niemanden / den er der Bezahlung nicht gewiß seyn vermeinte / auf Borg was verfolgen lassen / dann da es zu Verlurst gereichete / solches zuersetzen schuldig / und deßwegen / da ihme Zweifel fürfiele / das verkauffte aus Handen zugeben nicht schuldig seyn; weiters soll er nicht Macht haben an die freywilligen Ganten einigen Schreiber zubescheiden oder mitzubringen / sondern einen jeden selbs darumb sehen oder die Sachen verzeichnen lassen / es wäre daß daß es an ihne begehrt wurde / auch der Gant-Rödlen wie auch des paar erlösten Gelts sich keines wegs annehmen / sondern das alles / so bald die Gant des Tags geendet / dem es gebühret / zustellen / auch die überbleibenden Schulden jeden selbs einziehen lassen / es wäre dann daß es an ihne begehrt wurde / und wann also ihme Schulden einzuforderen über-

geben

geben wurden / sich darinn möglichst befürderen / so bald was eingebracht / überlieferen und niemand gefährlich darmit aufhalten / auf das längste aber in einem halben Jahr so wol bey freywillig- als Gerichts-Ganten den erlösten Gant-Schilling / er habe ihn gleich eingebracht oder nicht / bezahlen und damit des Gelts halb / so hinder ihn / Käuffler komt männiglich / so daran zusprechen hat / desto sicherer seye / er Käuffler / wann er angenohmen wird / gebührende und genugsamme *Caution* und Bürgschafft da stellen; ihme anbey auch erlaubt seyn diejenigen / so etwas an den Ganten erkauffen und im ersten viertel Jahr nicht bezahlen / zutreiben / ist die Schuld unter 6. Pfund / durch den Diener bieten zulassen ihme in den nächsten acht Tagen zubezahlen und fahls solches nicht beschicht / deme alsdann Pfand zunehmen / belaufft sie sich aber über 6. Pfund / sich bey dem Schultheiß umb die *Execution* anzumelden; welchem auch *d. l. tit. 10.* des Gant-Knechts Ordnung und Eyd hierüber dahin beygefüget ist / daß er die Ganten an seinem bestimmten und von dem Schultheissen noch bestimmenden Orthen und Plätzen treulich ausruffen / an den Ganten zu rechter Zeit sich einstellen und erscheinen / was jederweilen vergantet wird / den Leuthen getreulich zeigen / dem Gant-Schreiber / was es seye / was er kaufft habe und wie viel zum höchsten darauf geboten worden / redlich angeben und darinn keine Gefährde brauchen / an der Gant auf Wucher und Mehrschatz hin für sich nichts erkauffen noch durch andere kauffen lassen / sich jedes Tags mit seinem bestimmten Lohn und Abend-Trunck ersättigen und nicht anderes etwas darfür begehren.

Orten der

34. In gleichen Basel. *Statut. Part. I. tit. 49.* ist auch wegen der Vergantung der verdorbner / flüchtiger und erbloser Schuldneren Habs und Guts auch ein weitläuffige Satz- und Ordnung dahin enthalten / daß derselben fahrende Haab und Güther / nachdem die Schliessung erkant / durch den Gericht-Schreiber oder seinen *Substituten* in Beyseyn der Aempteren *inventirt* und dem Stadt-Käuffler überlieferet / von diesem aber krafft der in voriaem §. 33. angezeigten Ordnung vergantet und das daraus gelöste Gelt in die Gericht-Schreiberey gelieferet oder auf dero Anweisung dem *Creditoren* zugestellet / auch bey der-

gleichen Vergantungen all das jenige / so zu des *Creditoren* Nutzen gereichet / auch dessetwegen von denen von den *Creditoren* hierzu bestellten *Curatoren* / so wol der *Effecten* als Schulden halben vorgeschlagen wurde / vorgekehret werden solle; die ligende Güter und was denen gleich geachtet wird aber sollen durch den Schultheissen/nachdeme solche zu dreyen vierzehen Tagen oder sechs Wochen und dreyen Tagen gefrönt und durch den Gericht-Schreiber an dem Kauff- und Richthauß offentlich zu männiglichs nachrichtlicher Verhaltung angeschlagen und an dem Sonntag zuvor in alle Ehren-Zünfft / Gesellschafften und sonsten die Gant-Zedul ausgeschrieben / vertragen und an vorgegangnem Abend allen Schuld-Gläubigeren / so viel sich deren versicherte auf beschehene Auskündung bey der Gericht-Schreiberey angegeben und man wissen mag; der dritt und letste Kauff durch den jüngeren Amptmann kund gemacht und zur Gant ordentlicher Weise verkündet; auch von ihme Amptmann auf befragen des Gericht-Schreibers / nach Ablesung des Anschlags / wie und welchen Personen er der jüngere Amptmann Inhalt seines hierzu sonderbahr habenden Büchleins verkünder / offentlich im Gericht *Relation* und Bericht gethan worden / damit sich niemands mit Vorschutz der Unwissenheit entschuldigen möge; auf den dritten und letsten Tag des Kauffs allwegen umb zehen Uhr Vormittag folgender Gestalten außgeruffen und vergantet / namlichen ein Stuck nach dem anderen allezeit zu dreyen mahlen so offt ein mehrers darauf gebotten wird / doch mit austrucklichem Vorbehalt der Beladenschafft oder der eigenen Hand / das ist der ohnablösigen darauf stehenden Boden-Zinsen / umb welche man keine Brieff und Sigel hat / daß namlich solche Boden-Zinß der Käuffer ohngeschmäleret des gebottenen Kauff-Schillings künfftig zuverzinsen über sich nehmen müsse; welcher nun nach angeregter Aufruffung zum dritten mahl der höchste im Bott oder bieten ist / auch durch den Schultheissen umb *Confirmation* und Bestätigung des Kauffs biß über den dritten Richter gefragt/ und von ihme dem dritten Richter (welcher nebend vorgehenden im folgen langsam verfahren und sagen solle / daß / wann jemands ein mehrers zubieten Lust habe / es noch früh

genug

genug seye:) wie auch durch übrige Richter der Kauff *confirmirt* und bestätiget wird; deme überlaßt man nach solchen Statuten l. c. solch ligendes Gut und setzet ihne dessen/auf erlegten Gotts-Pfenning/welcher in der Sonder-Siechen zu St. Jacob darzu habende Büchsen gehörig; nach Brauch und Gewohnheit der Stadt Basel mit Urtheil und Recht in Gewalt und Gewehr/erkennet auch ihme gleich darauf Brieff und Sigel und gebeutet der Schultheiß an Obrigkeit statt mit Darreichung der Hand dem Käuffern/daß selbiger nach Ablauffung des nächsten halben Jahrs den gebottnen Kauff-Schilling in den Stadt-Wechsel bey Straf zehen Pfunden ohne fehlen legen thüge/dafehrn nun nach Verfliessung des halben Jahrs/ohngeachtet der Käuffer von Gerichts wegen das Gelt in Stadt-Wechsel zulegen gemahnet wurde/ein solches nicht erfolgte/sondern ein Monat oder vier Wochen über beschehene Mahnung selbiger es anstehen und verbleiben liesse/soll zwahr der Saumsellige die bestimte Straff/namlich für jede acht Tag zehen Pfund dem Stadt-Gericht abzustatten schuldig seyn/auch solche Straff unter den Schultheiß/Richter und Gericht-Schreiber ausgetheilet/was aber über den Monat ist/kein Gelt-Straff mehr geforderet/sondern die Sach für einen kleinen Raht gebracht und dessen Entscheid erwartet werden/im Fall aber derjenige Burger/so ein solch ligend Stuck Gut erkauffte/nicht schuldig zuseyn vermeinte den Kauff-Schilling in den Stadt-Wechsel zulegen; eintweders weilen jenige *Creditoren*/denen das vergantete Gut *in specie* verschrieben/an ihne kommen und mit ihme wol zufrieden sind/oder er selbsten daran zusprechen hätte/mag er deßwegen für den Schultheiß kehren und sich bey deme Bescheids erhollen; welchem noch aus dieseren *Statuten* anzufügen einerseits daß es auch mit deraleichen Käuffen und Verkäuffen in Ansehung der Frembden und Aufenthalteren ein gleiche Beschaffenheit habe wie mit anderen Käuffen/wie oben *pag.* 332. und 334. schon angezeiget worden/und anderseits/daß auch die freywilligen Ganten ligender Güteren vor Gericht begehrt/alldorten vorgenohmen und darmit wie bey gerichtlich gefrönten Ganten verfahren werden solle/ausfert daß es zu dem Verkäuffer stehet/das Gut umb den gebottenen Wehrt fahren zulassen oder nicht; worbey aber auch annoch

zuwissen/

zuwissen / daß die Bezahlung der erkaufften Güteren in guter Basel Wehrung : das ist / mit vier fünfftel *in specielus*, den Reichsthaler zu 27. guter Batzen gerechnet / und ein fünfftel *courrent* zuleisten seye / doch dem Käuffer vor den ersten Monat kein Zinß / vor die anderen aber 5. *pro Cento* solcher angeschrieben und von deme bezogen / die Pferd aber so auch am Stadt-Gericht vergantet werden / von dem Käuffer gleich paar und zwahr nur in Basel *courrenter* Währung bezahlt werden sollen.

Eydgenoßschafft.

35. Die Vergantungen bey denen Auffählen und den Concursen der Schuld-Gläubigeren sind auch noch anderer Orten in Ubung / gleich dann auch deren in der Müllhaus. Gerichts-Ordn. *art. 24.* insgemein gedacht wird / und solche auch nach den Biel. Satz. *tit. 10.* daselbst geübet werden / in welch letsteren auch hierüber einige nähere Ordnungen enthalten / als *d. l. leg. 5.* daß wann der Gläubiger / da kein Schatzung des Unterpfands von dem Schuldner fürgeschlagen wurde / mit der Vergantung fürfahren will / solches mit ordentlichem Gericht das ist mit Vollführung dreyer Gerichts-Tagen also beschehen / daß er solche Pfänder umb sein Ansprach und Kosten zu dreyen unterschidlichen mahlen von 8. zu acht Tagen ausruffen und verganten lassen solle ; so dann *d. l. leg. 16.* daß / welcher dem anderen Pfand bietet an fahrende Haab / die alsobald dem Kläger genamset werden sollen ; dieselbe 14. Tag stehen / wo aber innerthalb der 14. Tagen der Ansprecher um seine Forderung nicht benügt wird / dieselbe ins gewohnliche Gant-Haus gelieferet und am ersten Donstag nach dieser Lieferung die erste Gantung angefangen und den nächsten Donstag hernach der letste Ausruff geschehen / und dem höchstbietenden nebend zuvor Entrichtung schuldigen Steigerungs-Gelts verfolget und zu Handen gestellet / jedoch dem Schuldner oder Pfandgeber bevorstehen solle die Pfänder am ersten Donnerstag in der Steigerung dem mehrbietenden verfahren oder aber biß an den anderen darauf folgenden Donnerstag stillzuhalten und dannzumahl erst endlich ausruffen zulassen / auch selbs so ihme gefällig darauf zubieten / so fehrn / daß / wann dieselbe ihme verbleiben / er alsbald dem verordneten Gant-Herren das so er darauf gebotten

borten in bahrem Gelt ohne Widerred oder einiches Entschuldigen ausrichte; anbelangend aber Roß und Viech / so einem zu Pfand dargeschlagen werden / sollen dieselbe nach *d. l. leg. 17.* nicht 14. Tag wie andere Pfänder stillstehen / sondern in der Stadt herumgeführt und mit heller Stimm ausgerufft und dem höchstbietenden verfolget werden.

Der XIII. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und ins besondere denenselben mehreren geschehenden Beysätzen und Pactis wegen des Vorbehalts mehreren Kauff-Gelts / Vernichtigung der Handlung bey nicht bezahlendem Kauff-Schilling / des Wieder- und Vor-Kauffs und dergleichen.

1.

Pacta und Beysätz der Kauffen und Verkäuffen /

Weber und nebend denen in dem gleich vorigen Titul angezeigten verschiednen Arten und Weisen / wie die Käuff und Verkäuffe getroffen und errichtet zuwerden pflegen / sind auch weiters eint und andere Beysatz und sogenannte Pacta, welche denen auch vollkommen und lediger Dingen geschlossnen Käuffen etwann nach dem Gutduncken der handlenden Partheyen befügt beygefüget werden / welche zwahr den Bedingen ziemlich nachkommen / darinn aber von selbigen unterscheiden dargestellet werden / daß die Beding die Handlung und Contract so lang aufgeschoben halten bis selbige vorhanden oder erfüllet / diesere Beysätz und Pacta aber selbige nicht so wol aufschieben / als aber sie und die daraus entstehende Actionen und Rechts-Ubungen eigentlich auf gewisse Art einrichten / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 24.*

und zwahren über derselben wesentliche und natürliche Haupt-Stuck/

2. Und zwahren werden dergleichen Beysätz denen Käuffen und Verkäuffen beygerucket auch so wol über derselben wesentliche als auch natürliche Stuck / und in Ansehung der ersteren vorderist wann etwas absönderliches beygesetzet wird eintweder über die verkauffte Sach / da deutlich ausgetruckt wird was darzu gehören solle als die Fässer mit dem Wein / die Behalter zu der Bibliothec &c. oder was bey dem Kauff ausgenohmen seyn solle / als der in dem verkaufften Acker befindliche Steinbruch ꝛc. oder wann ein Zeit ausgesetzt wann das verkauffte Gut solle abgemessen werden / oder auch der Sach Beschaffenheit dargestellet wird daß das verkauffte Gut Zehend frey seye / ꝛc. *l. 40. l. 59. l. 60. l. 76. l. 78. ff. de contrah. emt.* oder aber wann ein solcher Beysatz geschiehet über den Preiß und Kauff-Schilling / da etwann einer von dem Kauff-Schilling / wann er zuspath bezahlt wird / die Zinß anbedinget / oder ein Haus einem in einem wolfeilen Preiß verkaufft mit dem Beysatz daß er ihme noch lebenslänglich den Sitz darinn gestatten thüge / *l. 5. l. 6. C. de pact. inter emt. & vendit.* doch kan kein solcher Beysatz geschehen wegen eines ungewissen Preises oder wegen Verminderung oder Vermehrung desselbigen / *arg. l. 2. § 1. & l. 72. ff. de contrah. emt.* sodann kan durch dergleichen beygesetzte Pacta die Ausübung des sonst übertragnen Eigenthum- und Macht-Rechts eingeschrancket werden / da der Verkäuffer sich ausdinget / daß ihm das verkauffte Stuck Gut in Bestand gelassen werde / *l. 7. § 5. d. tit.* wie auch bey dem Näher- und Wieder-Kauff / von welchen gleich hernach das mehrere folgen wird : und kan auch drittens ein Verkommnuß gemachet und beygesetzet werden daß der Kauff in gewissen Fällen unter Bedingung wieder aufgehebt seyn oder werden solle / als wann ein Sach mit dem Beding verkaufft worden / daß / wann sie innert einer gewissen Zeit oder wann es auch seye nicht weiter gefällig seye / sie für unverkaufft gehalten werden solle / *l. 3. ff. d. tit. l. 31. § 22. ff. de ædilit. edict.* oder daß nach bezahltem Reu-Kauff oder Wendschatz (darvon unten:) man von dem Kauff zurucktretten möge / *Berlich. decis. 43. seq.* daß / wann innert gewisser Zeit der Kauff-Schilling wieder zuruckgegeben wird / darmit auch der Kauff aufhören solle / *l. 7. C. de pact. inter emt. & vendit.* wie auch daß wann innert gewisser Zeit ein mehrerer Preiß anerbotten oder der Kauff-Schilling auf die bestimmte Zeit nicht bezahlt wurde / dann der Kauff nicht gültig seyn solle / von welchen Beysätzen auch hernach das mehrere angebracht werden solle ; auch über die Natürliche oder die Stuck des

Kauffs /

Kauffs / welche denselben krafft eines Gesetzes oder der Gewohnheit meistens begleiten / werden dergleichen Beysätz und zwahren auch um so da befügter beygerucket / weilen selbige das Wesen des Kauffs nicht berühren / auch dem Willen der handlenden überlassen sind / folglich selbige bey einer solchen Handlung an- oder auch abwesend seyn können / *Althus. Dicæolog. lib. 1. cap. 65. num. 7.* als daß man keinen Betrug begehen wolle / daß man nicht vor die Gewehrschafft oder hingegen auch vor die mindeste Versaumnuß stehen wolle / wann der Verkäuffer die Sach nicht innert gewisser Zeit übergebe / er ein Straff erlegen solle und dergleichen / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 24. 25.* unter welchen Beysätzen und Pactis auch wiederum ein Unterscheid nach dem Justinianischen Rechten gemacht worden / ob selbige gleich von Anfang oder hernach beygefüget worden / ob dardurch der Kauff-Handlung etwas benohmen oder zugelegt werde und dergleichen / wegen der Würcksamkeit derselben in den Rechts-Ubungen / welches jetz aber / wie auch schon oben pag. 266. seq. angemerckt worden / um so da unnöthiger / da auch ein jedes Pactum ein Rechts-Klag nach sich ziehet / wornebst dergleichen Bedingen halber auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 7.* ausgesetzet ist / daß wann jeder Kauff seinen Anfang nehmen / dessen Einzug angehen / deßgleichen die Verzins- oder Zahlung des Kauff-Schillings / item die angewiesnen Beschwehrden anheben und beschehen müssen; die Tag und *Termin* ordentlich angemeldet / auch alle andere Bedingnussen klahr und deutlich ausgeschrieben / und damit destominder Mißverstand und Streitigkeit sich erhebe / nichts ausgelassen werden solle.

3. Unter solchen Beysätzen und Pactis, welche ein nähere Betrachtung erforderen ist vorderist die in den Justinianischen Rechten sogenannte *Addictio* oder *adjectio in diem*, krafft deren der Verkäuffer sich ausbedingt / daß wann inner einer gewissen und benamseten Zeit ein anderer mit ihme wegen der verkaufften Sach ein vortheilhafteren Kauff treffen wurde / er den Kauff zuruckzunehmen und dem anderen zuüberlassen befügt seye / *l. 1. ff. de in diem addict.* oder / wie es in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 11.* ausgetruckt ist / da die Verkäuffer sich vorbehalten / daß wann in einer benannten Zeit ein anderer käme / der mehr umb das verkauffte Gut geben wolle / sie ihme solches überlassen und zustellen mögind; welches Beding auch

und insbesonder über Vorbehalt mehreren Kauff-Gelts auf ein benante Zeit / durch die Additionem in diem und deren verschiednen Gattungen.

auch bey allen Obrigkeitlichen und fiscalischen Verkäuffen stillschweigend mitunterverstanden wird nach *l. 21. §. fin. ff. ad Municipal. l. 4. C. de fid. & jur. hast.* sonsten aber nicht / es werde dann von den handlenden Theilen selbst mit einanderen deutlich und austruckenlich angenohmen und den Kauff-Handlungen beygesetzet / welches auch wiederum auf zweyerley Weise geschiehet eintweder lediger Dingen unter einem Beding welches die sonst vollkommne Handlung bey einer könfftigen Begebenheit wieder aufhebt / oder aber bedingter Weise da die Vervollkommnung der Handlung auf ein könfftige Begebenheit ausgestellet wird / von welchen beyden Gattungen in den Basel. *Statuten l. c.* die Fäll ausgetruckt sind und zwahren von der ersteren Gattung / wann der Verkäuffer einem den Kauff zusagt mit dem Geding / wann in einer benannten Zeit ein anderer umb das verkauffte Gut mehr geben wolle / daß er vom Kauff abstehen und dem anderen / der mehr darum geben will / solches zustellen möge / als wann der Verkäuffer spricht / ich sage dir den Kauff zu / doch wann innerthalb eines / zween oder drey Monaten ein anderer kombt der mehr darum geben wolle / so soll der Kauff nichts seyn oder nichts mehr gelten; von der anderen Gattung aber / wann einer dem anderen ein Gut verkaufft mit diesem Geding / wann innerthalb eines / zween oder mehrer Monaten keiner kombt / der mehr darum geben will / soll das Gut umb hundert Gulden dein seyn / oder / so fehrn innerthalb eines / zweyer oder mehr Monaten keiner mehr darumb gibt / so soll der Kauff alsdann kräfftig seyn; worbey jedoch mehr auf das Vorhaben und Gemüths-Meinung als aber auf die Wort der handlenden Partheyen acht gehalten und im Zweifel ein Kauff für ledig und völlig nach der ersteren Gattung geschehen zu seyn gemuthmasset wird / *l. 2. § 4. ff. pro emto. Brunneman. ad tit. ff. de in diem addit.*

Was für ein besseren Kauff gehalten werde.

4. Weilen es nun bey einem solchen Beysatz und Pacto fürnemlich auf das ankommet / daß dem Verkäuffer ein besserer Kauff-Schilling anerbotten / und ihme mehr für sein Sach gegeben werde / folglich er einen vortheilhafftigeren Verkauff thun könne / so ist vorderist anzumercken daß für ein solchen besseren und vortheilhafftigeren Verkauff gehalten werde / wann eintweder der Preiß und Kauff-Schilling erhöhet / oder desselben oder auch eines minderen Prei-

Preises Bezahlung in Ansehung der geschwinderen Zeit / gelegneren Ort / habhafftigerer Personen oder in ander weg kommlicher und ersprießlicher eingerichtet / einige vorherige Beschwehrden nachgesehen / dem Verkäuffer einiger mehrerer Nutzen zuwachset / *l. 4. § ult. l. 15. § 1. 2. ff. de in diem addict. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 28. Maul. de contrab. emt. tit. 7.* nicht aber wann nur eben so viel anerbotten wurde wann schon hierdurch in Ansehung der von dem ersteren Käuffer bezognen Früchten / der Verkäuffer zu einem Nutzen gelangte / *l. 14. § fin. ff. de in diem addict.* auch nicht wann ein besserer Kauff nur zum Schein anerbotten / welcher aber nicht in der That besser wäre / als da einer zwahr ein grösseren Kauff-Schilling aber in mehreren und spätheren Zeiten zubezahlen anerbietete / *Brunneman. ad d. l. 4. ff. de in diem addict.* zumahlen der Kauff welcher um 1700. Gulden bahres so gleich zubezahlendes Gelt geschiehet wegen der Zinsen ꝛc. vortheilhafftiger ist als der welcher um 2300. Gulden mit dem Beding / daran sogleich 900. und die folgende achtzehen Jahr jedes Jahrs 80. Gulden zubezahlen ; geschiehet / *Martini de auction. volunt. cap. 4. th. 10.* worüber auch die Basel. *Statut. l. c.* die Erleuterung geben / daß mehr gegeben zuseyn erachtet werde nicht allein / wann einer mehr Gelt gibt / sondern auch wann die Bezahlung eher versprochen / oder ein besser gelegener Ort der Bezahlung halben bestimmet wäre / oder andere und neue *Pacta* und Gedinge beliebet die dem Käuffer leidentlicher ; welches auch statt habe / wann der ander Käuffer zwahr weniger Gelt geben wil / er aber bereit ist andere Ding nachzugeben die im ersten Kauff dem Verkäuffer beschwehrlich gewesen sind / in *Summa* was dem Verkäuffer zu besserem Nutzen gereichet / das soll für besseren Kauff und Bezahlung gehalten werden.

wie es gehalten werde in Ansehung der ersten Gattung vor

5. Es erlangt aber bey der ersteren mit einem den Kauff wieder aufhebenden Beding begleiteten Gattung solchen Beysatzes / der Kauff und Verkauff so gleichsam seine Vollkommenheit / so daß / wann dem Verkäuffer das Eigenthum über das verkauffte zugehöret / er auch durch die erfolgende Ubergab dem Käuffer solches selbst oder wañ der Verkäuffer das Eigenthum nicht hat / wenigstens die Befugsame zur Verjähr- und Ersitzung dem Käuffer übertragen und überlassen kan / *l. 2. § 1. l. 4 § 3. ff. de in diem addict. l. 2. § 4. ff. pro emto.* danahen auch der Käuffer so lang das beygefügte Beding annoch hanget und nicht vorhanden noch

erfüllet ist / gleichwie alle die aus solch verkaufter Sach herfliessende Frücht und Nutzen / jedoch wiederzufflich / sich zueignet / den darinn gefundenen Schatz erwirbet / auch wann ihme das Eigenthum- und Macht-Recht überlassen worden / solche Sach wieder verpfänden / von anderen Besitzeren rechtlich zuruckforderen und vindiciren / und wann er an dem Besitz beunruhiget wird das interdictum quod vi aut clam und andere rechtliche Hilffs-Mittel gebrauchen mag / *l. 4. § 3. 4. ff. de in diem addict. l. un. C. de Thesaur. l. 11. § 10. ff. quod vi aut clam:* also auch alle der also erkaufften Sach anhangende Beschwehrden tragen muß / und wann die Sach zu Grund oder Schaden gehet / solches auf ihne wachset / *l. 2. § fin. & l. 3. ff. de in diem addict. Mantica d. l. tit. 28. num. 8.* welches auch die Basel. *Statut. l. c.* vorstellen / daß / wann die Abred des Kauffs mit der oben pag. 404. angezeigten *Condition* von der ersteren Gattung solcher Beysätzen geschehen / es gleich Anfangs ein rechter Kauff seye / auch alsbalden die Würckung eines rechten Kauffs habe / doch dergestalt / daß solcher Kauff von wegen des Gedings wieder aufgelöst und davon abgetretten werden möge / derhalben auch der Verkäuffer das verkauffte Gut dem Käuffer einraumen und und übergeben solle / wann dann hernacher in angesetzter Zeit keiner sich *præsentirt* / der ein mehrers darum geben wil / so stehe dem Käuffer gleich von ernanter Zeit an das Gut eigenthumlichen zu und gehörind ihme die Früchte und andere Nutzbarkeiten desselbigen / dargegen was dem Gut für Schaden und Gefahr zustehet / der Käuffer auch ertragen müsse.

und bey 6. Wann aber das bey solch ersterem Beysatz angefügte obbesagte Beding sich begibt oder erfüllet wird (welches sich zugetragen zuhaben darfür gehalten wird / wann einerseits ein anderer / es seye auch gleich ein Vogt-Kind ohne des Vormunds Authorität / oder eine nicht habhaffte Person oder auch einer aus vielen Käufferen oder Verkäufferen / *l. 13. § 1. l. 14. § 2. 3. ff. de in diem addict.* dem Verkäuffer oder seinen Erben innert der bestimmten Zeit mit gutem Glauben wahrhafftig und ohne Gefehrd ein oben pag. 404. erleuterten besseren Kauff anerbietet / *l. 4 § 4. l. 14. pr. ff. d. tit.* und anderseits der Verkäuffer / oder / so deren etliche gewesen / alle solchen Antrag angenohmen haben / nicht aber wann in letsterem Fall nur einer solches nicht thun will / es habind dann die Verkäuffer ihre Antheil in verschiednen

nen Preisen hingegeben / da dann der Verkauff nur für solchen Antheil aufgeboben wurde / es hätte dann der erstere Käuffer den Kauff also getroffen daß er nichts als die gantze Sach haben wolle / *l. 11. § 1. l. 13. pr. ff. d. tit. Zœs. ad d. tit. num. 9. & Colleg. Argentin. th. 13.*) so wird die sonst vollkommen gewesne Kauff-Handlung wieder aufgehoben und als wann sie niemahlen geschehen wäre gehalten / *l. 2. pr. l. 9. l. 17. ff. d. tit.* und höret danahen der erstere Käuffer sogleich auf Herr über die Sach zuseyn / hat auch kein Befugsamme mehr dieselbige rechtlich einzuforderen / und / wann er selbige in der Zwischend-Zeit anderwertig verpfändet oder versetzet / so erlöschet auch das Pfand-Recht auf selbige / er muß auch dem Verkäuffer alle daraus bezogne und zwahren auch / in so weit er dardurch reicher worden / die genossne und verbrauchte Früchte und andere Nutzbarkeiten zuruckgeben / jedoch mit vorherigem Abzug der an die Sach verwendeten nöthigen Umkösten / und des allfällig ausgezahlten Kauff-Schillings nebst denen von dieseren letsteren gehörigen Zinsen / weilen er kein Schuld getragen daß der Kauff wieder aufgehebt worden / so daß er auch wann die Umkösten die bezogne Früchte übersteigen selbige actione emti zuruckforderen / und die Sach bis zu Wieder-Abstattung des Kauff-Schillings und der dießfälligen Zinsen einbehalten kan / *l. 1. in fin. l. 4. § 3. 4. l. 5. § 4. l. 16. d. tit. l. 41. ff. de R. V. l. 11. § 10. ff. quod vi aut clam. arg. l. 29. § 2. ff. de ædil. edict. Mantica d. l. num. 18.* der Verkäuffer aber erlanget in solchem Fall das Macht-Recht und Eigenthum über ein solche Sach auch ohne Ubergab wiederum als wann selbiges stets bey ihm geblieben wäre / kan danahen auch selbige vindiciren und rechtlich zuruckforderen / *arg. l. 10. § 1. quib. mod. pign. Solv. l. 41. pr. ff. de Rei Vindic. Schutz in Compend. Lauterbach ad tit. ff. de in diem addict.* worüber auch die Basel. *Statut. l. c.* vermögen / daß / da innerthalb bestimter Zeit sich ein anderer dargibt der ein mehrers darum verspricht / auch der Verkäuffer mit ihme den Kauff eingehet / der erste Käuffer schuldig seye die aufgehabte Früchte dem Verkäuffer zuzustellen / und er dargegen ihme seinen Kauff-Schilling sambt gebührlichem *Interesse* auch den Bau-Kosten (so etwas nothwendiges aufgewendet) wiedergeben solle. Bey welchem allem aber / daß es also gehalten werde /

7. erforderlich seyn will / daß ein solcher Beysatz geschehe mit deut- erfolgender oder aus-

bleibender Erfüllung des Bedings/

deutlichen Worten/welche die Aufhebung der Kauff-Handlung auf ein solchen Fall mit sich führen eintweder nach ihrem eigentlichen Verstand/ als da man übereinkommen/ daß dann die Sach für ungekaufft gehalten werden solle ꝛc. oder durch eine nöthige Folg/ als daß dann der Verkäuffer sein Sach möge wieder zu seinen Handen nehmen/ auch vindiciren und zuruckforderen ꝛc. *arg. l. 2. ff. de leg. Commiſſor. ibique Gothofr. l. 13. pr. ff. de pignorat. act. Carpzov. P. 2. C. 1. def. 17. n. 7.* nicht aber wann nur un- und zweydeutige Wort / als die Sach soll dann zuruckkehren oder zuruckgegeben werden ꝛc. gebraucht wurden/ *arg. l. 3. C. de pact. inter emt. & vend. Bonacin de contract. d. 3. qu. 2. punct. 7. Lauterbach ad tit. ff. de in diem addict.* woselbst er auch der hierinnfalls waltenden anderen Meinung Gründe anführet; worzu auch nach dem Justinianischen Rechten noch gesetzt werden mag/ daß ein solches Pactum bey noch unabgeänderter Sach und gleich von Anfang beygesetzet seye/ *arg. l. 58. ff. de Pact. l. 44. § 2. ff. de obl. & act.* welches aber dermahlen/ da auch die sonst und hernach beygeruckte Pacta gültig gehalten werden / meistens nicht mehr in acht gezogen wird / *Brunneman. ad l. 1. ff. de in diem addict.* wol aber wird hierbey annoch erforderlich erachtet / daß der Verkäuffer den angetragnen vortheilhafftigeren Verkauff gantz und nicht nur zum Theil annehme/ zumahlen er nicht nur den halben Theil der verkaufften Sachen dem ersten überlassen und den anderen halben Theil dem anderen übergeben und addiciren kan/ *l. 13. pr. ff. de in diem addict. Zœſ. ad h. tit. n. 9.* es mag auch der Verkäuffer auf Antrag eines solchen besseren Preises nicht sogleich die verkauffte Sach dem letsteren zusagen wann der erstere Käuffer ein gleichen Preiß / so der letstere mehrers anerbotten / auch darfür bezahlen will / und ist danahen pflichtig dem ersteren von solchem Antrag Nachricht zuertheilen und ihme den Vorzug bey gleicher Anerbietung zulassen / *l. 6. § 1. 7. 8. l. 11. pr. ff. d. tit. l. 35. de minor. Zœſ. l. c. n. 11. Richter de pact. ad l. 4. C. de pact. int. emt. & vend. num. 79.* dem Verkäuffer aber stehet frey einen solchen neuen auch vortheilhafftigen Preiß und Kauff-Schilling auszuschlagen und bey dem mit dem ersteren getroffnen Kauff zuverbleiben/ weilen der Beysatz zu seinem Vortheil beygefüget / nicht aber wann solcher Beysatz um des ersteren Käuffers willen geschehen / *l. 9. ff. de in diem addict. Zœſ. ad d. tit. n. 8. Mantica l. c. num. 22.* worüber auch in den Basel. *Statut. l. c.* enthalten / daß in dergleichen Abreden (namlich da einer kombt der mehr darumb geben will) der

Ver-

Verkäuffer nicht verbunden seye das verkauffte Gut demselben zuzustellen / sonder wann er wil / bey dem ersteren Kauff bleiben könne / obgleich der erste Käuffer sich unterstühnde darvon abzustehen / es wäre dann Anfangs des *Contracts* sonderlich verabredet / da einer käme der mehr geben wolte / daß alsdann auch der Käuffer vom Kauff abweichen möge ; entgegen wann ein anderer innert der ernannten Zeit vorhanden der mehr geben wolte / der Käuffer schuldig seye solches dem ersten Käuffer wissend zumachen / und er / wann er selbsten so viel als der ander Käuffer geben wil / den gethanen Kauff erhalten könne ; im Fall aber solch beygesetztes Beding eintweder sich nich begibt noch erfüllet oder aber aufgehebt wird / so verbleibet dem Käuffer das Eigenthum und Macht-Recht samt allen Früchten und Nutzbarkeiten unwiderrufflich / *Brussel. de condit. l. 4. tit. 5. n. 13.*

wie es gehalten werde in Ansehung der anderen Gattung/

8. Bey der anderen oben pag. 404. angezeigten mit einem den Kauff aufschiebenden Beding begleiteten Gattung eines solchen Beysatzes verbleibet / so lang ein solches Beding hanget und noch nicht erfüllet noch vorhanden ist / der Kauff und Verkauff auch hangend und unvollkommen / so daß auch nach erfolgter Übergab dennoch das Eigenthum und Macht-Recht nicht an den Käuffer gelanget / derselbe auch weder die Frucht beziehet noch ein solche Sach ersitzet und verjähret / *l. 2. pr. l. 4. pr. ff. de in diem addict. l. 7. pr. ff. de contrab. emt. Richter de Pact. ad l. 9. C. de pact. int. emt. et vend num. 70.* er aber hingegen auch / wann einer solchen verkaufften Sach einiger Schaden oder Abgang zugewachsen oder sie auch gar zugrund gienge / deßwegen keine Verantwortung zuthun hätte / *Frantzk. & Zœs. ad d. l. 4. de in diem addict.* wäre aber die Sach nur zum Theil zugrund gegangen oder verschlimmeret worden / so fallt die Gefahr bey Entstehung oder Erfüllung des Bedings auf den Käuffer / *Colleg. Argent. d. tit. §. 7.* wie dann / wann ein solches Beding vorhanden und erfüllet ist oder ein besserer Preiß und Kauff-Schilling eintweder nicht angetragen oder aber ausgeschlagen worden / der Kauff auch von Anfang her für vollkommen so gehalten / daß der Verkäuffer angesehen wird als wann er von der Zeit der Kauff-Handlung an das Macht-Recht / Eigenthum / Frücht und all andere Nutzbarkeiten erlangt hätte / *Colleg Argentin. d. l. Bruss. d. lib. 2 tit. 3.* im Fall aber solches Beding weder entstehet noch erfüllet und ein besserer Kauff angetragen und ange-

nohmen wird / so dann der Kauff und Verkauff für nicht geschehen geachtet wird / *l. 37. in fin. ff. de contr. emt. l. 8. ff. de commod. & pericul. rei vend.* welches auch die Basel. *Statut. l. c.* mitführen / daß in solchem Fall Anfangs kein vollkommner Kauff seye / sondern solcher *Contract* auf der *Condition* oder Geding beruhe / und ob gleichwol das verkauffte Gut dem Käuffer zugestellt wäre / ihme doch dessen Eigenthumb vor End bestimter Zeit nicht zustehe / noch die Frücht zugehörind / ebenmässig aber auch die Gefahr / so dem erkaufften Gut zustehet / nicht ihme sondern dem Verkäuffer obgelegen seye.

Pactum Commissorium mit dem Beding daß wann der Kauff-Schilling auf die bestimte Zeit nicht bezahlt wird / der Kauff nichtig seye /

9. Ein anderer Beysatz und Pactum, welches etwann denen Käuffen und Verkäuffen beygefüget wird / ist das in dem Justinanischen Rechten sogenannte *Lex Commissoria* oder *Pactum Commissorium*, da man verkaufft mit dem Beding / daß / da der Kauff-Schilling auf ernannte Zeit und gesetzten Termin nicht erfolgen und bezahlt wurde / der Kauff nichtig und aufgehoben seyn solle ; welches Beding zwahr von Natur bey den Käuffen und Verkäuffen nicht miteinverstanden wird / von den handlenden Partheyen aber befügt beabredet und anbedungen werden mag / *l. 1. 2. 3. ff. de L. Commiss. l. 14. C. de rescind. vend. l. 13. § 26. ff. de act. emt. et vendit.* doch daß solches wie gleich zuvor pag. 408. von dem vorigen Beysatz angemercket worden / mit deutlich- oder ein nöthige Folg nach sich ziehenden und keinen un- oder zweydeutigen Worten / *arg. l. 3. C. de pact. inter emt. & vendit.* und ehemahl nach dem gedachten Rechten bey unabgeänderter der Sachen Beschaffenheit und sogleich bey Einrichtung der Kauff-Handlung geschehen seye / *Mantica de tacit. convent. l. 4. tit. 29. num. 24. seq. Zoes. ad tit. ff. de L. Commissor. n. 12. 59.* auf welches letstere dermahlen bey aller Pactorum Gültigkeit zu denen Rechts-Ubungen nicht mehr viel acht gehalten wird.

Desse Würkung vor und bey desse Erfüllung /

10. Dieseres Pactum und Beding nihmt der Vollkommenheit des Verkauffs nichts / schiebet auch selbigen nicht auf / weilen selbiges nicht dem Kauff selbsten / sondern nur desse Aufhebung beygefüget ist / *l. 2. § 3 ff. pro emto.* danahen so lang solches Beding sich nicht ereignet noch erfüllet wird / der Käuffer für den Eigenthums-Herr der verkauften und übergebnen Sach gehalten wird / dieselbige verjähren und ersitzen mag / die Früchte und Nutzbarkeiten darvon beziehet

ziehet und sich zueignet / zugleich aber auch vor die dießfällige Gefahr zusteben / und die solcher Sach anhangende Beschwehrden abzuführen hat / *l. 2. in fin. l. 5. ff. de Leg. Commissor. l. 4. ff. de contrab. emt. arg. § 41. de rer. divis.* so bald aber als das Beding vorhanden und erfüllet wird / so wird so wol der Kauff als die Ubergab des Eigenthums und Macht-Rechtens auch von Rechts wegen und zwahren so aufgehoben daß darfür gehalten wird als wann gleich von Anfang nichts gehandlet und die Sach ohne Ursach und Titul übergeben worden wäre / *l. 2. ff. de L. Commiss. ibique Faber in Ration. l. 19. ff. de Usucap.* danahen wie der Käuffer so gleich auch von Rechts wegen Herr über ein solche Sach zuseyn aufhöret / also der Verkäuffer sogleich wiederum Herr über dieselbige zuwerden anfanget / und zwahren so daß dieser sonderlich wann solches Beding mit klahren und deutlichen Worten (daß bey desse Ermanglung die Sach für nicht verkaufft zuhalten / sie dem Verkäuffer wieder eigenthumlich zugehören / er einem übergeben möge und dergleichen:) beygesetzet worden / ein solche Sach von einem jeden / wann sie auch von dem Käuffer immittlest verpfändet und versetzt worden wäre / rechtlich zuruckforderen und vindiciren mag / *l. ult. ff. de L. Commiss. l. 4. C. de pact. inter emt. & vendit.* und wann die darbey gebrauchte Wort die Ubergab des Eigenthum- und Macht-Rechtens nicht deutlich austruckten (daß die Sach dann zuruckgegeben werden/wieder an den Käuffer gelangen solle und dergleichen:) durch die sogenannte Actionem ex vendito nicht nur die Sach selbst/ sondern auch die Frücht nebst dem Ersatz des aus des Käuffers Schuld zugezognen Schadens und anderes auf solchen Fall versprochnes rechtlich begehren kan / *l. 6. § 1. ff. de contrab. emt. l. 4. pr. ff. de L. Commiss. de Jena de hac Leg. Commiss. th. 65.* und zwahren so daß nach dem Justinianischen Rechten dem Käuffer keine Rechts-Ubung gegen dem anderen so dann zustatten kommet *d. l. 6. § 1. ff. de contrab. emt.* und nichts von oder bey Anlaas der Sach / welcher halber er durch nicht Bezahlung seinem Versprechen kein Genügen geleistet und die Treu gebrochen / bey ihme verbleiben solle wann auch solches schon nicht austruckenlich anbedungen worden / *l. 4. pr. l. 5. ff. de L. Commiss.* er auch wann er etwas auf den Kauff gegeben oder an den Kauff-Schilling bezahlt hätte / solches dahinten lassen und nicht wieder zuruckforderen kan / *l. 4. § 11. l. 6. pr. d. tit. l. 6. § 1. ff. de contrab. emt.* worvon jedoch einige ausbedingen wollen nicht nur wann etwas anders unter den Partheyen abgeredt worden / sondern auch daß der Käuffer

mit Hinterlassung eines angemässnen Theils des Kauff-Schillings den Ersatz für die bezogne Frücht thun könne / *Zœs. ad tit. ff. de L. Commiss. num. 4. Faber decis. 22. c. 2.* auch andere obige Verordnung des Justinianischen Rechtens / daß der Verkäuffer das ihme schon bezahlte behalten mögen solle ; für allzuhart ansehen / die Partheyen seyind dann desse übereinkommen oder er hätte eben so viel an Früchten bezogen / *Zœs. d. l. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 78. th. 9. dit. D.* und danahen für gewissenhaffter halten / daß wann der Verkäuffer in solchem Fall völlig ausser Schaden gesetzt worden / er dem Käuffer das / was er an und auf den Kauff empfangen / zuruckgebe / *Brunneman. ad d. l. 6. ff. de L. Commissor.* welches auch das Wirtemberg. Land-Recht *P. 2. tit. 10. § 1.* und auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 10.* vermögen / als welche letstere enthalten / daß / wann jemand sein Gut verkaufft mit dem Beding / daß da der Kauff-Schilling auf ernante Zeit nicht bezahlt wurde / der Kauff nichtig seyn solle ; er / wann der Käuffer den Kauff-Schilling auf solches Ziel nicht bezahlte / könne den Käuffer mit Recht zwingen solchen Kauff Schilling zuerlegen und den Kauff zuhalten / oder aber / da er den Kauff nicht vollziehen lassen wolte / das Gut wieder annehmen / in welchem Fall der Käuffer schuldig seye sich dessen (gegen Wiedererstattung seines dem Verkäuffer auf Abschlag des Kauff-Schillings etwann bezahlten Gelts) zuentschlagen / und es dem Verkäuffer mit allem aufgehabten Nutzen wieder einzuraumen / auch allen durch ihne Käuffer dem Gut zugefügten Nachtheil und Schaden abzutragen.

und wann solche vorhanden /

11. Zu Erkennung / wann eigentlich ein solches dießfalls die Kauff-Handlung aufhebendes Beding vorhanden / wird ein Unterscheid gemacht / ob bey einem solchen derselben beygesetztem Pacto der Zahlung ein gewisse benannte Zeit bestimmet seye oder aber nicht ? und in dem ersteren Fall / daß obiges Beding vorhanden zuseyn darfür gehalten werde / erforderet erstlich daß ein solch bestimmte Zeit völlig verflossen seye / *l. 38. pr. ff. de minor. arg. § 2. Inst de V. O.* so dann daß innert solcher Zeit der gantze Preiß und Kauff-Schilling eintweder nicht bezahlt oder in ander weg durch Ersatz / Abrechnung / anderwertige Verpflichtung ꝛc. berichtiget worden seye / wann auch nur das wenigste ausstuhnde / und wann auch gleich der Verkäuffer

den

den Käuffer an die Zahlung nicht gemahnet hätte / *l. 4. § fin. ff. de L. Commiss. l. 25. § 13 ff. famil. erciscund. l. 4. ff. qui pot. in pign.* und drittens wann aus des Käuffers Schuld innert solcher Zeit die Bezahlung nicht geschehen / *l. 4. § fin. l 6 pr. ff. de L. Commiss.* nicht aber wann ihme dannmahlen das Gelt niemand abnehmen wolte oder der Verkäuffer ohne rechtmässige Ursach solches ausschluge / oder die Obrigkeit die Bezahlung ihme verbietet / der Verkäuffer auf den Zahlungs-Tag abwesend wäre und dergleichen / *l. 1. pr. l. fin. d. tit. ibique Brunneman. de Jena d. tract. th. 49. seq.* wann aber der Käuffer vor der Zeit zahlen / der Verkäuffer das Gelt aber nicht annehmen wolte / der erstere aber folglich den sonst zu Bezahlung angesetzten Tag überwartete / so kan der Verkäuffer / wann kein Gefahr mit unterlauffen / den Käuffer krafft dieseres Bedings deßwegen rechtlich belangen / weilen dieser letstere Verzug schadet / *l. 51. § 1. ff. de act. emt. vendit. l. 17. ff. de pericul. & commod. rei vend.* in dem letsteren Fall aber / da kein gewisser Tag zur Bezahlung des Kauff-Schillings angesetzt worden / wird solches Beding nicht eher vorhanden zuseyn angesehen / als wann / nachdem der Verkäuffer den Käuffer um die Bezahlung gemahnet / noch ein mässige Zeit verflossen / *arg. l. 23. in fin. ff. de V. O. Zœs. ad tit. ff. de L. Commiss. n. 7.* doch daß solches durch ein Gerichtliche Mahnung nach vorhergegangner Vorbescheidung und Kriegs-Rechtens Beyestigung geschehen seye / da dann auch der Richter / weilen in den Rechten kein gewisse Zeit bestimmet ist / ein solche jedoch auf ein kurtzen Anstand ansetzen kan / *arg. l. 32. pr. ff. l. 1. & l. ult. C. de Usur. Gail. 1. obs. 24. n 3. Jena d. l. tit. 55.* wiewol solcher Unterscheid in den Basel. *Statut. l. c.* nicht ausgetruckt ist / als die lediglich enthalten / daß der Käuffer den schuldigen Kauff-Schilling dem Verkäuffer auch ohnerforderet erlegen und anbieten / oder sonsten dem Verkäuffer freystehen solle beym Kauff zuverbleiben oder aber darvon abzuweichen.

und was darnach vorzunehmen erforderlich

12. Weilen aber dieseres Pactum und Beding fürnemlich um des Verkäuffers willen beygesetzt erachtet wird / so stehet es auch in desselben freyen Willen / ob er sich deß auf den ereignenden Fall gebrauchen und den Kauff aufheben wolle oder nicht / danahen erforderlich ist daß / wann ein gewisser Tag ausgesetzt ist / nach desselben Verfliessung der Verkäuffer eintweder austruckenlich oder auch stillschweigend sich sogleich erklähren muß ob er die verkauffte Sach mit

ihrem Anhang und Früchten zuruckforderen oder aber den Kauff-Schilling mit den Zinsen von dem Käuffer begehren wolle / *l. 2. l. 3. l. 6. pr. 1. §. 1. ff. 40. de L. Commissor.* ja es wollen auch einige dem Käuffer erlauben / daß er den Verkäuffer zu einer solchen Erklährung und Auswahl anmahnen könne ; im Fall aber der Verkäuffer das eint oder das andere einmahl ausgelesen / kan er sich folglich desse nicht wieder gereuen lassen und wiederum das andere auswehlen / weilen er dardurch sein Recht völlig ausgeübt zuhaben angesehen wird / durch ein solch geschehene Auswahl dem Käuffer ein Recht zugewachsen / welches ihme durch die Abänderung nicht wiederum benohmen werden mag / *l. 4. § 2. l. 7. d. tit. l. 20. ff. de option. Carpzov. P. 2. C. 33. def. 22.* und er sich dardurch der anderen begeben zuhaben geachtet wird / *Richter ad l. 4. C. de pact. inter emt. & vend.* wie dann auch für ein stillschweigende Begebung der dießfälligen Befugsamme gehalten wird / wann der Verkäuffer bey verflossner bestimmter Zeit einen Theil von dem Kauff-Schilling annihmt oder den Käuffer um den Kauff-Schilling oder die Zinß rechtlich belanget / *arg. l. 15. ff. rem rat. haber. l. 4. C. de pact. inter emt. & vend. l. 4. § 2. ff. de L. Commiss. Carpzov. l. c. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 39.* worinn auch die Basel. *Statut. l. c.* miteinstimmen / welche vermögen / daß / wann der Verkäuffer nach erschienenem Ziel den Kauff-Schilling erforderet / darfür gehalten werde / daß er von dieserem Beding abgewichen seye also daß er nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauff abstehen mag / sondern darbey / da der Käuffer wil / verbleiben muß / mit der angefügten Ursach / weil so bald das Ziel erschienen der Verkäuffer den einten Weg (davon er hernaher abzutretten nicht mehr befügt:) erwehlen müsse ob er den Kauff nichts seyn lassen oder ob er den Kauff-Schilling annehmen wolle ; wornebst einige auch dem Käuffer zugeben wollen / daß er auch nach erschienenem Ziehl und verflossner Zeit durch Anerbietung des Kauff-Schillings solchen Verzug entschuldigen könne / *Pichard. de mora n. 160.* die mehrere Dd. aber nicht / weilen dem Verkäuffer solches nicht zuzumuthen seye als der auf solches Beding diesere Handlung errichtet / *Cujac. ad l. 38. ff. de minor. Colleg. Argentin. ad tit. de L. Commiss. § 4. Lauterbach. ad d. L. § 21.* auffert in dem Fall wann kein gewisse Zeit zur Bezahlung bestimmet gewesen / da man ein Entschuldigung wegen des Verzugs bis zur Kriegs-Rechtens-Bevestigung dem Käuffer zugestehen will / im Fall der Käuffer daraus

keinen

keinen Schaden empfienge / *Cujac. ad l. 23. ff. de V. O. Colleg. Argent. d. l. § 6.*

noch einige andere dieserem ähnliche Pacta und Geding.

13. Es wird auch öffters dieserem Pacto und Beding auch noch ein anders beygesetzet / daß namlich / wann der Kauff-Schilling auf den bestimmten Tag nicht bezahlt werde / die Sach nicht nur nicht verkaufft seyn / sondern der Käuffer auch annoch das gutmachen und ersetzen solle / was der Verkäuffer folglich aus derselben bey einem Verkauff an ein anderen minder gelöset / *l. 4. § 3. ff. de L. Comissor. l. 6. § 1 ff. de contrab. emt. Lauterbach. ad tit. de L. Commiss § 33.* So ist auch dieserem Pacto und Beding nicht viel ungleich das beygefügte *Pactum* und Geding wann der Verkäuffer vor oder bey der Übergab das Eigenthum- und Macht-Recht über die verkaufftе und übergebne Sach sich so lang vorbehaltet biß der gantze Preiß und Kauff-Schilling bezahlt seye / *Muller. l. 1. Semestr. c. 4. n. 2.* welches zwahr zu der Vollkommenheit der Kauff-Handlung nichts beytragt auch ein solche Handlung nicht wieder aufhebt / jedoch den Verkäuffer in Ansehung des Kauff-Schillings um so da sicherer stellet als er bey Verauffahl- und Verzechtfertigung des Käuffers ein solche Sach als noch Herr derselben rechtlich vor sich begehren und vindiciren kan / auch den anderen Schuld-Gläubigeren vorgezogen wird / *Berlich. P. 1. concl. 64. n. 43. Richter de Jur. & privil. credit. cap. 2 m. 1. n. 1.* und wollen einige ohnerachtet eines solchen Vorbehalts die Gefahr wegen einer solchen Sach dem Verkäuffer / weilen der Kauff lediger Dingen geschehen / auflegen / *arg. § 3. de emt. et vendit. Lauterbach. ad tit. ff. de L. Commiss. § 26.* andere aber nicht / *Carpzov. 1. resp. 108.* welchem auch noch beygefügt werden kan das etwann denen Käuffen und Verkäuffen beygesetzte Pactum und Geding / daß der Käuffer das verkauffte Gut nicht wieder veräusseren oder alieniren könne / *l. fin. C. de pact. inter emt. & vend.* da krafft dessen / wann der Verkäuffer solchem zuwider dennoch diesere Sach veräusserte und verkauffte / er das Macht-Recht und Eigenthum derselben an den neuen Käuffer nicht übertragen mag / weilen solches Geding die Sach selbst angehet und Zihl und Maas / wie darmit zuverfahren / vorschreibt / welches der Verkäuffer nicht nach seinem Willen änderen kan / *arg. l. 20. § 1 de pact. dot. l. 5. C. si municip. l. 9. ff. de manumiss. l. 19 ff. de servit.* danahen wann einer dem anderen ein Platz mit dem Geding verkaufft / daß er nicht darauf bauen dörffe / derselbe aber solchen

chen wieder an ein anderen verkaufft / auch dieser letstere darauf nicht bauen darff / wann ihme schon bey dem Kauff von diesem Beding nichts wäre eröffnet worden / *d. l fin. C. de pact. inter emt & vend. l. 20. § 1. ff. de acquir. rer. dom.* ein gleiche Beschaffenheit hat es auch wann ein Haus verkaufft wird mit dem Beding daß es an keinen Handwercker / der ein lautes und unrühiges Handwerck treibet / verkaufft werde / *Mantica de tacit. convent. lib. 4. tit. 27. n. 17.*

Wieder-Kauff und Lösung und desselben verschiedne

12. Ein gleichfalls wichtiger Beysatz / so etwann den Kauff-Handlungen willkührlich beygefügt zuwerden pfleget / ist der bedungene Wieder-Kauff / Wieder- oder Ablösung / Pactum de retro vendendo oder retro vendendi, da eintweder / wie in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 12.* es ausgetrucket / in einem Kauff angedinget wird / daß wann der Verkäuffer in einer benanten Zeit oder wann er will den Kauff-Schilling wieder erlegen thut / ihme alsdann das kauffte Gut umb denselbigen wieder verkaufft und eingeraumet werden solle; oder daß der Verkäuffer das verkauffte Gut um den empfangnen Kauff-Schilling wieder an sich zulösen pflichtig seyn soll / wann es dem Käuffer gefällig / oder auch daß jedweder so wol der Käuffer als der Verkäuffer / welcher unter ihnen der erstere will / dem anderen ein solches Gut wieder kauffen oder verkauffen solle / *Molin. de Just. & jur. tom. 3. tr. 2. dep. 375.* von welchen drey Gattungen aber die erstere meistens in Ubung ist / dennoch alle drey in Rechten bewilliget sind / und zwahren ist der erstere *Pact* oder Bedingnuß nach den Basel. *Statut. l. c.* auch zurecht beständig / weilen solches nicht für etwas wucherliches angesehen werden kan / zumahlen die Früchte also nicht von einer frembden sondern bis auf die Wiederlösung eignen Sach bezogen werden und zwahren auch nach einiger Meinung dann / wann schon ein merckliche Beschädigung mitunterlauffen und der Kauff-Schilling gar gering ist / *Fab. in C. de rescind. vend. def. 29.* die andere zu Gonsten des Käuffers gereichende Gattung wird zwahren in dem Rechten auch nicht verworffen / *l. 31. § 22. ff. de ædilit. edict.* doch nicht anders für erlaubt geachtet als wann der Verkäuffer in dem Preiß nicht verkürtzet wird / *Zœs. ad tit. ff. de rescind. vend. n. 15.* und bey der dritten Gattung wird zu deren rechtlichen Bestand erforderet / daß der Preiß mehrers nach der Gerechtigkeit eingerichtet seye als bey denen ersteren Gattungen / weilen durch solch dritte Gattung der Verkäuffer mehr als der Käuffer

fer beschwehret wird / *Molin. d. l. disp. 372.* weilen aber ein solches Pactum und Bedingnuß eine ziemliche Aehnlichkeit mit der Verpfänd- und Versetzung hat und auch bey selbiger offt das Wort wiederkäufflich für wiederlöslich gebraucht wird / so ist zu suchendem Unterscheid unter diesen zweyerley Contracten nicht so wol auf die Wort als auf das Vorhaben der Partheyen zusehen / und werden annebst von *Berlich Part. 2. concl. 1.* bis auf 45. verschiedne Anmerckungen vorgestellet / daraus ein dießfalls zweifelhaffter Contract eher für ein Verpfändung als ein dießortiger Wieder-Kauff zuhalten / darvon aber die mehrere hierzu nicht genugsam sind / sondern noch mit anderen Muthmassungen vereiniget seyn müssen / ehe sie solches darlegen / unter selbigen aber kommen sonderlich in Betrachtung / wann hierbey erstlich einer Anleyhung gedacht und erst hernach beygefüget wird / daß für solch angeleyhenes dieseres Gut mit dem Wieder-Kauffs-Rechten dem Anleyher seye überlassen worden / so auch wann zu dem Wieder-Kauff noch miteintrifft die Geringheit des Kauff-Schillings und die Gewohnheit ein Zinß zubegehren ꝛc. als so dann / sonderlich wann diesere letstere zugleich mit einanderen vorhanden solches ehe für ein Verpfändung angesehen / in zweifelhafften Fällen aber eine dießfällige Handlung eher für ein dießörtiger Wieder-Kauff als für ein Verpfänd- und Versetzung gehalten wird / *Berlich. d. l. & concl. 2. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. cap. 4. § 25. seq.*

13. Es wird aber ein solcher Wieder-Kauff und Wiederlösung erzichtet und beabredet eintweder insgemein / daß dieselbige statt und Platz haben sollind jederzeit / über kurtz oder lang und wann es dem Käuffer immer beliebig seye / für welcher Gattung auch in den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg alle diesere Recht angesehen werden und darinn verordnet / daß wo einer dem anderen das Recht der Wiederlösung gestatte / solches für beständig gehalten werde und kein Verjährung darbey Platz haben möge / wann namlich die Zahlung auf den Tag (des Bordes) nach der Gewohnheit geschiehet; oder aber mit Bestimmung einer gewissen Zeit / und zwahren solches letstere wiederum einerseits mit Aussetzung der Zeit / nach deren Verfliessung erst und nicht eher der Verkäuffer mit wieder Anerbietung des Kauff-Schillings die Zuruckgebung der verkaufften Sach abforderen könne / als auf zehen Jahr lang wiederkäufflich / erst nach zehen Jahren / nicht vor zehen Jahren zuwiederlösen ꝛc. anderseits Gattungen.

aber mit Bemerckung der Zeit / innert welcher und nicht weiter ein solcher Wieder-Kauff geschehen möge / als innert zehen Jahren und hernach nicht mehr ꝛc. da in Ansehung der ersteren Gattung / da kein gewisse Zeit ausgesetzet sondern vergliechen ist daß solches jederzeit / wann es beliebig ꝛc. geschehen möge ; einige hierdurch doch nur die Ausschliessung einer kurtzen Zeit / andere die lange Zeit von 30. Jahren und noch andere die längste Zeit so verstanden haben wollen / daß hernach auch die Verjähr- und Ersitzung gegen den Wieder-Kauff gelten solle / *Perez. in C. ad tit. de pact. inter emt. & vendit. n. 22. Faber l. 7. C. tit. 13. def. 3. Bachov. ad Treutl. vol. 2. disp. 22. th. 3. lit. 1.* die mehrere aber folgen dießfalls den deutlichen Worten bey einer solchen Handlung und gestatten in solchem Fall keine Verjähr- oder Ersitzung in krafft des Pacti und Bedings / als der Käuffer / welcher die Wiederlösung nicht gestatten wolte / dardurch in bösen Glauben gesetzet wurde / weilen er die verkauffte Sach wider die gemachte Verk: minuß hinterhielte / welches auch dem Canonischen Rechten angemessen und nicht nur in den höchsten Gerichten in Teutschland sondern auch in anderen Länderen beobachtet wird / *de Lugo tom. 2. de Just. & Jur. disp. 26. sect. 13. num. 181. Covarrav. lib. 1. var. resolut. cap. 9. Besold. P. 2 consil. 85. n. 69. Mynsing. Cent. 1. obs. 16. Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 42.* in den zwey letsteren Gattungen / da ein Zeit ausgesetzet / mag in dem ersteren Fall der Wieder-Kauff nicht verlanget noch vorgenohmen werden / bis die bestimmte Zeit verflossen / und in dem anderen Fall zwahr innert der ausgesetzten Zeit wol / nach Verfliessung derselben aber nicht mehr / *Carpzov. P. 2. C. 1. def 8. 9.*

Würckung dieseres Rechts bey der ersteren Gattung in Ansehung des

14. Krafft dieses Pacti oder Bedingnuß kan in dem ersten der obgesetzten Fällen / da selbige zu Gonsten des Verkäuffers beygesetzt worden ; zwahr der Verkäuffer die von ihme also verkauffte Sach wieder an sich bringen und einlösen / doch muß er zu desse Erzihlung das Beding / welches er zu seinem Vortheil angefüget / seiner seits zuerst erfüllen / *arg. l. 13. § 3. ff. de act. emt.* welches bestehet vorderist in wieder Anerbietung des Preises oder Kauff-Schillings / da zwahr auch ein blosse mundliche Anerbietung für genugsam gehalten / *l. 2. C. de pact. inter emt. & vendit. arg. l. 13. § 8. ff. de act. emt.* wann aber der Käuffer auf ein solche die Sach nicht abtretten will / die würckliche Zahlung / Hinterlag des Kauff-Schillings oder Gerichtliche Anerbietung erforderet wird / *arg. l. 19. C. de Usur.* in Ansehung des Prei-

Preises oder Kauff-Schillings aber anzumercken ist / daß deßwegen eintweder bey der Kauff-Handlung ein Abred getroffen worden / bey deren es dann bleibet / es wäre dann derselbe gar zuhoch und allzuweit über das was der Käuffer zuerst bezahlt / hinausgesetzt; oder aber nichts vergliechen worden / da dann einige das für den rechten Preiß und Werth halten wollen was dannzumahl die wieder eingelöste Sach wehrt ist / *arg. l. ult. C. de Jur. emphyt. l. fin. C. de locat. præd. Zæs. ad tit. ff. de L. Commiss. n. 18.* andere und mehrere aber den / welchen der Verkäuffer auch gleich Anfangs von dem Käuffer empfangen / weilen solches Pactum und Beding gleichsam ein Theil des Werths und Kauff-Schillings der verkaufften Sach / um deßwillen sie gemeinlich auch wolfeiler hingegeben wird / und wann einer den anderen wegen des Verkauffs / actione venditi, rechtlich belangen will / würcklich ein gewisser Preiß und Kauff-Schilling verordnet seyn muß / und wann auf die Zeit der Wiederlösung kein anderes beabredet ist / für solchen wol der erst bestimete zuhalten seyn wird / *Hahn. de pact. de retro vend. th. 18. Coler. Cons. 28. n. 43.* jedoch so daß / wann immittlest der Werth der Müntzen abgeänderet worden / derselben Werth in Obacht genohmen werden solle / welcher bey dem ersten Kauff und Verkauff gewesen und nach demselben die Wiederlösung beschehen solle / *arg. l. 3. ff. de reb. credit. l. 99. ff. de solut. Hahn. d. l. th. 19.* welchem in Ansehung solchen Werths noch anzufügen ist einerseits daß auch der Wieder-Käuffer in solchem Fall nicht nur etwann einen Theil des Werths und Kauff-Schillings sondern denselben gantz und völlig wieder geben und anbieten müsse / *arg. l. 8. § 9. ff. de transact. l. 3. ff. famil. ercisc.* es hätte dann auch der Käuffer ein unter solchem Beding erkauffte Sach nicht sogleich mit bahrem Gelt / sondern auf gewisse Termin und Tag-Zeit erkaufft / da dann einige dem Verkäuffer / damit er dem Käuffer gleich gehalten werde; solches auch gestatten wollen / *Scheffer lib. 3. quæst. 10.* und anderseits / daß unter solchem Preiß / Werth und Kauff-Schilling auch mitbegrieffen seye alles das / was wegen desselben noch an die erkauffte Sach angewendet werden müssen / nicht aber was der Käuffer freywillig ausgegeben / als worunter fürnemlich auch bey Verkauffung eines Erb-Zinß-Guts vorkommt das dem Erb-Zinß-Herr dannmahlen / nach der in dem *II.* Theil *pag. 440.* gethanen Anzeig / gehörige Leben-Gelt / Ehrschatz oder Laudemium, als ohne welche der Kauff nicht hätte den Fortgang haben können / welches folglich auch wieder zuverguten ist / *l. 79. ff. de con-*

trab. emt. l. 23. § 1. l. 27. in fin. ff. de ædilit. edict. Carpzov. P. 2. C. 1. def. 24.

Verkäuffers und

15. Nebst solchem Werth / Preiß und Kauff-Schilling muß der wiederlösende Verkäuffer auch dem Käuffer die zu des verkaufften und wiederlösenden Guts Nutzen angewendte Kösten verguten / weilen ohne selbige das Gut eintweder verschlimmeret oder gar zu grund gegangen wäre / auch durch selbige desselben Werth vermehret worden / *l. 79. ff. de V. S. l. 16. ff. de in diem addict. l. 61. ff. Locat. l. 29. l. 30. ff. de ædilit. edict. Reinking de Jur. retract. num. 366.* worunter gerechnet werden so wol die so genannte beständige als auch die nutzlich und nothwendige Kösten / als die Pflantzung eines Weinbergs und dergleichen / es seyen dann selbige einerseits nur gering gewesen oder nur an die Frücht des gegenwärtigen Jahrs angewendet worden / als welche gemeinlich gegen die Frücht gerechnet und darmit ersetzt gehalten werden / *arg. l. 3. § 1. l. 12. ff. de impens. in res dot. fact. Menoch. lib. 2. arbitr. jud. qu. cas. 215. n. 4. seq. Marescot. resol. 109. num. 18.* oder es seyen selbige allzu übermässig / beschwehrlich und auf Gefahr / damit der Verkäuffer dardurch von dem Wieder-Kauff abgeschreckt und abgehalten werde ; hin gemacht / als derselben halben nach der Beschaffenheit des Orts / der Zeit / der Sach und anderen Umständen die Gebühr zubestimmen dem Richter überlassen ist / *l. 8. ff. quæ in fraud. cred. Gail. 2. obs. 12. num. 6. Baleman. de jur. meliorat. th. 48.* für die zur nur Lust gemachte Kösten aber muß ein wiederlösender Verkäuffer eintweder das / was der Käuffer darvon wegnehmen könnte / bezahlen / oder aber dem Käuffer gestatten daß er das / woran sie gewendet worden / so weit es ohne Schädigung der Haupt-Sach geschehen mag / wieder wegnehme / *arg. l. 38. §. constituimus. ff. de Rei Vind.* weiters wird auch einem solchen wiederlösenden Verkäuffer bey dem Wieder-Kauff zuverguten auferlegt so wol das was etwann bey und wegen den Käuffen ausgegeben wird / als auch das / was nach des Lands Sitten und Gewohnheit ohne Schimpf nicht wol mag unterlassen werden / als der sogenannte Wein-Kauff / *Gail. 2. obs. 19. num. 9.* das was auf den Kauff gegeben wird / oder Bey-Kauff arrha , *Köppen decis. 52. num. 24.* was den Kauffs-Unterhändleren gegeben wird / *arg. l. 27. l. 32. § 1. ff. de ædilit. edict.* wann auch der Käuffer dem Verkäuffer um des Kauffs willen etwas Gelts vorgestreckt / ist desse bey dem Wieder-Kauff auch acht zutragen / als der Zins darvon

für

für ein Theil des Kauff-Schillings angesehen wird / *Tiraquell. de retract. lin. § 1. gl. 18. num. 69. seq.* und muß auch der Verkäuffer dannmahlen wann Kösten über ein Kauff Instrument allfällig ergangen / solche auch dem Käuffer wieder zustellen / *arg. l. 43. pr. § de sumt. ff. de act. emt. Reink. d. l. n. 385. Muller. ad Struv. Exerc. 23. th. 45.*

16. Es hat auch solches Wieder-Kauff-und Lösungs-Recht in solchen Fällen der würckliche Käuffer nicht allein / sondern auch seine und zwahr nicht nur Leibs-sondern auch andere und nebendseitige Erben / wann auch gleich solches bey dem Kauff nicht ausgetrucket worden / weilen man darfür haltet daß einer nicht nur für sich sondern auch für seine Erben sorgen wollen / solche Befugsamme und Recht zu der verkaufften Sach nicht auf die verkauffende Person eingeschrancket und danahen gleich wie andere Recht an einen anderen gelangen können / *l. 22. ff. de Usurpat. & Usucap. l. 49. ff. de obl. & act. l. 9. ff. de probat. l. 2. C. de pact. int. emt. & vend. Berlich. P. 2. concl. 2. num. 23.* danahen selbiges von dem Verkäuffer auch einem gantz frembden übergeben und abgetretten werden mag / *arg. l. 42. ff. de admin. & peric. tut. junct. l. 22. C. Mandat. Carpzov. P. 2. C. 1. def. 12.* es wäre dann in beyden Fällen solches Recht dem Verkäuffer allein deutlich vorbehalten / wann aber etliche wären und einer aus ihnen den Wieder-Kauff thun wolte / solches aber die übrigen nicht verlangten / so ist zwahr der Käuffer nicht schuldig ihme nur einen Theil wiederkäufflich zuüberlassen / wann aber selbiger den gantzen Werth und Kauff-Schilling anerbotten / muß der Käuffer den Wieder-Kauff gestatten / *arg. l. 78. §. 2. ff. de contrab. emt. Tiraquell. de retract. convent. § 1. gl. 6. n. 42. Zœs. ad tit. ff. de L. Commiss. num. 17.* doch daß er den Käuffer sicher stelle daß er ihne gegen seine Mit-Erben schadlos halten wolle / oder aber sich erkähre denselben folglich ihren Antheil / wann sie selbigen verlangen / auch abfolgen zulassen / *Schneidewin ad § 38. de act. ex vendit. num. 18. Hahn. de pact. retrovend. th. 55.* worüber auch die Basel. *Statut. P. 2. tit. 12.* verordnen / daß / so der Verkäuffereren etliche wären die sambtlich verkaufft / oder aber ein Verkäuffer mehr dann einen Erben hätte / deren der eine all in Stucksweise / der andere aber völlig wiederkauffen oder lösen wolte / in diesem Fall der Käuffer nicht schuldig seye den Kauff zutheilen / doch da unter etlichen ein jeder insonderheit verkaufft / auch ein jeder seinen Theil wieder lösen könne; mit der weiteren

desse Erben oder andere welchen er selbige übergeben /

Erleuterung / daß auch einer von den Verkäufferen / die also sambtlich verkaufft haben / allein und unzertheilt wieder kauffen könne / so fern seine Mit-Verkäuffere oder Mit-Erben darein willigten / ohne deren Bewilligung aber der Käuffer den Wiederkauff zugestatten nicht schuldig seye / es wäre dann der Wiederkauff auf eine benante Zeit bedingt / welche dermahlen zu End geloffen / daß wo der Wieder-Kauff länger verzogen / die Zeit gäntzlich verfliessen und die Gerechtigkeit des Wieder-Kauffs fallen wurde; übrigens aber wird durch ein solch Pactum und Bedingnuß der Contract nicht wie in den vorigen beygesetzten Bedingen Pacti commissorii und addictionis in diem aufgehebt/und hat danahen auch die Vindication der verkaufften Sach nicht Platz / sondern / weilen der Käuffer allein dem Verkäuffer verspricht ihm die Sach wieder zuverkauffen; mag der Verkäuffer allein durch eine Persönliche Rechts-Ubung namlich die Actionem ex vendito den Käuffer belangen / daß er ihme die Sach wiederkäufflich übergebe / und zwahren so / daß wann der Verkäuffer selbige immittlest verpfändet oder gar veräusseret hätte / solches Pfand-Recht oder Veräusserung nun durch den Wieder-Kauff nicht aufgehoben / der Käuffer aber pflichtig wurde eintweder das Pfand oder veräusserte Sach zulösen oder das Interesse zubezahlen / *arg. l. 2. C. de pact. inter emt. & vendit. Hahn de pact. retrovend. th. 59. Zœs. ad tit. ff. de L. Commiss. num. 23.* es wollen aber auch einige Dd. in gewissen Fällen wegen eines solchen Pacti und Bedingnusses auch die Vindication der Sach zugestehen / *Berlich. P. 2. concl. 2. num. 17. seq. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 43.*

und in Ansehung des Käuffers.

17. Hingegen wann der Verkäuffer also den Werth und Kauff-Schilling nebst denen oberleuterten Kösten anerbietet / so ist der Käuffer pflichtig und schuldig die mit diesem Beding erkauffte Sach nebst dem Macht-Recht darüber demselben wieder zuübergeben / oder kan wie gleich vor angemercket worden rechtlich hierum gesucht werden / *Carpzov. P. 2. C. 1. def. 15.* welches auch die Basel. *Statut. l. c.* vermögen / daß / so der Käuffer oder seine Erben über kurtz oder lang den Wieder-Kauff thun wolten und deßhalben den Käuffer oder seine Erben mit Anbiethung des Kauffs-Schillings ersuchten / sie sich dessen ohne rechtmässige redliche Ursachen nicht verweigeren oder auf den widrigen Fall mit Recht angehal-

gehalten werden sollen die mit vorbehaltner Wiederlösung verkauffte Güther sambt aller Nutzung / so nach erlegtem Kauff-Schilling aufgehaben worden oder werden mögen / auch Kösten und Schaden dem Verkäuffer oder seinen Erben folgen zulassen ; wie dann solchen Wieder-Kauff zugestatten nicht nur der Verkäuffer selbst sondern auch desselben Erben / als welche Bedingnuß auch auf selbige verfallen / *l. 1. C. de pact. inter emt. & vendit.* und zwahren wann selbige gleich die Kirch oder nach unter den Jahren wären / auch ohne sonst bey ihren Verkäuffen nöthig habendes Richterliches Beythun und Decret , weilen ein Richter ein solch versprochne Wiederlösung weder abänderen noch aufheben kan / *arg. l. 1. C. quando decret. non est op. c. Pontifices. 12. qu. 3. Bær. decis. 182. n. 24.* gleich dann auch solchen / von welchen das erkauffte Gut wieder gelöst werden will / nicht freystehet selbiges zubehalten und dem wiederlösenden darfür ein anderen Ersatz zuthun / weilen niemand angehalten werden kan etwas anders / als was er krafft einer Bedingnuß zuforderen hat / anzunehmen / *l. 73. ff. de V. O. l. 17. l. 21. ff. de act. emt. & vendit. l. 2. C. de pact. inter emt. & vendit.* was aber die Früchte von einer solch wiederlösenden Sach belanget / so bleiben die bis auf die Zeit der Wiederlösung bezogne Früchte ohnstreitig dem Käuffer als damahligen Herren des Guts und die folglich aus seiner Sach entspringen ohne daß er dießfalls bey der Wiederlösung einigen Ersatz zuthun hat / *l. 42. ff. de Usur. & fruct. Donell. ad l. 17. C. de pact. inter emt. & vendit.* wann aber zu der Zeit / da der Wieder-Kauff geschiehet / einige Frücht noch nicht eingesamlet sind / so wollen einige selbige dem Käuffer / andere dem wiederlösenden gegen Bezahlung der angewendten Kösten überlassen / die mehrere aber solche unter den Käuffer und den wiederlösenden nach der Gebühr vertheilen lassen / *Berlich. P. 2. concl. 2. n. 69. seq. Thesaur. decis. 26. Zœs. ad tit. ff. de L. Commissor. n. 27. Hartm. Pistor. l. 1. qu. 24. num. 12.* wann aber der wiederlösende mit Anerbietung des Kauff-Schillings säumig wäre / so gehören die immittlest und bisdahin geniessende Früchte dem ersteren Käuffer / wann aber der Käuffer mit Abtrettung der Sach verzögerte / so müssen die immittlest bezognen Frücht dem wiederlösenden zugestellet werden / wie auch die oballegirten Basel. *Statut.* vermögen / *l. 2. C. de pact. inter emt. & vendit. l. 32. pr. ff. de Usur. Faber in C. l. 41. tit. 36. def. 17. num. 8.* im Fall auch einem solchen Gut durch den Zufluß / Anhenckung / Alluvionem

nem oder sonst Natürliche Verbesserung und Vermehrung etwas zugelegt worden wäre / so wird solches dem Käuffer / weilen er bis auf die Wiederlösung ein völliges obgleich wiederrufliches Macht-Recht darüber hat / und einem Herr eines Guts auch das / was demselben zuwachset / gehöret; zugeeignet so / daß er auch solches dem wiederlösenden nicht abzutretten schuldig erachtet wird bis er ihme darfür den billichen Abtrag thut und ein Vergnügen schaffet / § 20. 21. *de rer. divis. Menoch. l. 1. cons. 26. Thesaur. dec. 140. Fachinæus lib. 2. controv. 6.* welches auch erstreckt wird auf die etwann in einem solchen Gut gefundne oder angerichtete Steinbrüch / Bergwerck ꝛc. als der wiedereinlösende ihme die darauf ergangne Kösten bezahlen muß / *arg. l. 18. ff. de fund. dotal. Gars. de expens. & melior. cap. 22. num. 47.* worinn aber die Basel. *Statut. l. c.* ein anders und zwahren das verordnen / daß / da einem Gut / in Zeit da es der Käuffer inngehabt / durch *Alluvion* oder Zufluß des Wassers etwas zugewachsen und solches dardurch erweiteret worden / selbiges dem wiederlöser und nicht dem Käuffer verbleiben solle; übrigens / gleichwie auch dem Käuffer bey der Wiederlösung die Rechts-Klag / daß der wiederlöser zuerst den Werth und Kauff-Schilling und was darzu gehört bezahle: zukommt / *arg. l. 3. ff. de Obl. & Act. l. 12. § 1. ff. de præscript. verb.* also ist auch ein solcher Käuffer nicht pflichtig das Gut abzutretten / wann die daran verwendete Kösten annoch unberichtiget sind / obgleich der wiederlösende ihme derselben wegen Sicherheit stellen will / *Tiraquell. de retract. consang. gl. 1. § 7. num. 4. 13. 14.* ja er kan / wann er gleich zu der Abtrettung des Guts rechtlich verfellet worden / sich gegen die Vollstreckung der Urtheil setzen mit dem Ausbeding daß das der Urtheil beygesetzte Beding noch nicht erfüllet seye / und muß er in solchem Fall sich auch nicht mit einer Bürgschafft oder anderen Sicherheit wider Willen sättigen / *arg. l. 15. § fin. l. 59. ff. de furt. l. 33. ff. de condict. indeb. Maresc ot. lib. 2. resol. 112. n. 20.*

Würckung dieses Rechts bey den zwey letsteren Gattungen.

18. Es kan aber auch ein solches Wieder-Kauff und Wiederlösungs-Pactum oder Beding / wie oben schon gemeldet worden / eingerichtet werden / daß der Käuffer eintweder innert einer gewissen Zeit oder aber wann es ihme immer beliebig dem Verkäuffer das erkauffte Gut wieder abtretten mögen / oder / wie es gemeinlich ausgetrucket wird / dem Käuffer das wiederkäufflich angenohmne und erkauffte

kauffte Hauses/Guts ꝛc. Wieder-Abtrettung freystehen solle/da bey einem solchen Wieder-Kauff dann der Verkäuffer ihme auch den darfür bezahlten Kauff-Schilling wieder zuzustellen hat / *l. 6. ff. de rescind. vendit. l. 31. § 22. ff. de ædil. edict.* welches auch nichts unbilliches mit sich führet / als / weilen dem Verkäuffer freystehet sich den Wieder-Kauff anzudingen / dem Käuffer den Kauff wieder aufzugeben nicht wol gewehret werden kan / auch hierinnfalls kein Unterscheid zumachen ist / *Carpzov. lib. 5. resp. 27. num. 18. seq.* doch daß wie oben auch angezeiget worden der Verkäuffer in dem Werth nicht verkürtzet werde / oder darunter nicht ein unerlaubter Wucher mitunterlaufe / *Rauchbar. l. 1. qu. 19. Richter decis. 13. num. 8.* welches bey den auf solche Weis verkaufften jährlichen Renten oder sogenannten Wieder-Kauff-Güteren geschehen kan / bey denen dem Verkäuffer oder Schuldner dieselbige abzulösen allein gestattet / dem Käuffer oder Schuld-Gläubiger aber nicht bewilliget ist das Haupt-Gut wieder zuruckzuforderen oder den Verkäuffer zur Ablösung zuzwingen / da ein bey solchen Gülten angefügtes Beding / daß auch der Käuffer oder Schuld-Gläubiger das Haupt-Gut zuruckforderen möge / nicht für gültig geachtet wird / *Ord. Polit. Aug.* von *An. 1545. tit.* von wucherlichen *Contracten* §. und nachdem die Wieder-Kauffs-Gülden & *Gail. lib. 2. obs. 7. num. 14.* wie es aber mit denen Wieder-Kauffs-Andingungen zu Gonsten so wol des Käuffers als des Verkäuffers gehalten werde ist auch schon oben pag. 418. seq. angezeiget worden.

19. Noch über die bisher angebrachte verschiedne den Kauff-Handlungen beygefügte Pacta oder Bedingung wird auch etwann von denen handlenden Theilen denselben beygesetzet das sogenannte Vorkauff- oder Nähergeltungs-*Pactum* oder Beding / Pactum protimiseos, krafft dessen beabredet und versprochen wird / daß entweder der Käuffer / falls er das gekauffte Gut wieder verkauffen will / solches seinem ehemahligen Käuffer/oder aber auch ein anderer / welcher etwas verkauffen will / selbiges einem um den Preiß / welchen ein anderer darfür geben will/anzubieten schuldig und dieser in den Kauff zustehen befügt seyn solle / *l. 75. ff. de contrah. emt. l. 112. § 3. ff. de V. O.* wordurch aber / wann auch gleich solches Beding sich zutragt und erfüllet wird oder ein Verkauff geschiehet / der / welchem der Vorkauff durch ein solches Pactum und Vergleich vorbehalten ist / dennoch nicht

Vorkauffs- oder Nähergeltungs-Beding/ Pactum protimiseos.

sogleich und auch von Rechtens wegen das Macht-Recht über ein solch erkauffte Sach erlanget / sondern nur bey dem Herren der Sach / welche er verkauffen will / ein Verpflichtung entstehet dem anderen solches (und zwahren einiger Orten Gerichtlich durch den Richter oder einen Notarium, wo aber solches nicht üblich / wenigstens auf ein Weise daß selbiges auf ein erforderens Fall bewiesen werden möge:) wissend zumachen mit Vermeldung desse was ein anderer darfür geben oder darfür haben wolle / damit er sich entschliessen könne / ob er es in solchem Preiß an sich bringen wolle / da dann auch dieser seine Erklährung nicht lang aufschieben noch den anderen mit langen und nachtheiligen Aufzügen an dem Verkauff verhinderen mag / darzu ihme auch der Richter ein gewisse Zeit ansetzen kan / *d. l. 75. ff. de contrah. emt. Mevius P. 2. dec. 251. 252. & ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 7. art. 1.* im Fall aber ein solcher mit Unterlassung einer solchen Anzeig einem anderen ein solche Sach verkaufft hätte / wird sonderlich nach den Sächsischen Rechten ein Unterscheid gemacht / ob dann ein solche Sach demselben würcklich übergeben oder nicht / und in dem letsteren Fall dem / welchem ein solches Vorkauffs-Recht anbedinget worden / zugestanden den Verkäuffer durch die Actionem ex vendito rechtlich anzuhalten daß ihme die Sach nach dem gemachten Vergleich und Pacto in gleichem Preiß überlassen und zugestellet werde / in dem ersteren Fall aber wird ihme allein bewilliget den Verkäuffer um den Ersatz des Interesse und Abgangs wegen nicht Haltung des Versprechens rechtlich zusuchen / er hätte dann sich zu seiner mehreren Sicherheit ein solche Sach verpfänden lassen / da er dann auch die dießfällige Rechts-Klag anstellen mag / *Carpzov. P. 2. C. 32. def. 8. 9. 10. 11. 12.* und hat ein solches Vorkauffs-Beding und Vergleich nur allein dannmahlen seine Würckung wann ein solche Sach an einen Frembden verkaufft wird / nicht aber / wann sie einer seinen Kinderen oder anderen / welche wann er ohne Testamentliche Verordnung mit Tod abgienge / seine Erbfolger wären; verkauffte / noch auch wann sie durch Vertauschung / Schenckung / Erb-Vertheilung oder durch ein Erbfolg krafft Testaments oder sonsten naher Verwandschafft an ein anderen auch frembden gelangen thäte / *arg. d. l. 75. ff. de contrahend. emt. Carpzov. d. l. def. 10. 15. 16. 18. 22. Richter dec. 76. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 47. 48. 49.* worbey es aber fürnemlich auf die Verkom̃nuß der handlenden Theilen selbst ankom̃et / dannahen in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 15.* hierüber enthalten / daß / weilen

len die durch der *contrahi*renden abgeredte *Conditionen* und Bedingnussen erlangt und zuwegen gebrachte Zugs-Gerechtsamme hauptsächlich auf der *Contrahenten* besonderen Beredungen / wie sie sich deren mit einanderen vergleichen / beruhet; derenthalben kein gewisse Ordnung gesetzt werden könne / sondern sich ein jeder befleissen solle / wo bey getroffnen Käuffen der Zug-Gerechtsamme halber etwas anbedingt / abgeredt und geschlossen wird; daß solches mit klahren / verständlichen Worten und den Rechten nicht zuwider beschehe / auch also beschrieben werde / damit die Beschaffenheit auf fürfallende Streit zurecht genugsam zubeweisen.

Der XIV. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und insbesonder derselben Würckungen bey dem Verkäuffer / und daraus entstehenden Pflichten desselben.

1.

SO bald die handlende Theil mit einanderen wegen des Preises der übergebenden Sach übereinkommen / so ist / wie auch schon oben pag. 371. angezeiget worden / die Kauff- und Verkauff-Handlung und Contract in ihrer völligen Richtigkeit und Vollkommenheit / und hat sogleich die Würckung / daß daraus ein Verbindlichkeit erwachset zu Erfüllung der daraus fliessenden Verpflichtungen / deren die einte Natürliche Folgen sind dieseres Contracts / und welche so wol der Verkäuffer gegen dem Käuffer als der Käuffer gegen dem Verkäuffer zuhalten schuldig sind / wann auch selbige nicht deutlich in und bey der Kauff-Handlung ausgetrucket worden / die andere aber willkührlich in und bey der Handlung absönderlich beabredet und ausgetruckt sind / und die dritte durch absönderliche Gesetze / Ubungen und Gewohnheiten eines Orts bey den Käuffen und Verkäuffen verordnet und eingeführet sind / von welchen die der anderen

Der Kauff-Handlung Würckung insgemein und in Ansehung des Verkäuffers und seiner Pflichten absönderlich durch die

Gattung auf die absönderlichen Verkommnussen der handlenden Theilen durch allerhand beyfügende Nebend-Pacta und Beysätze / deren verschiedne gleich in dem vorigen Titul angemercket worden: ankommen / folglich auch nach derselben Einhalt zubeobachten und zuerfüllen sind / die der ersteren und dritter Gattung aber als den Kauff-Handlungen insgemein anhängig nun des näheren zubetrachten vorfallen / und zwahren / weilen dergleichen Verpflichtungen so wol dem Verkäuffer als Käuffer danahen obligen / mit denen des ersteren oder des Verkäuffers als den mehreren der Anfang gedeylich wird gemacht werden können / unter welchen

schuldige Ubergab der verkaufften

2. weilen man die Sachen allein darum kaufft / damit man selbige haben und besitzen könne; wol die erstere Verbindlichkeit und Verpflichtung von seiten des Verkäuffers seyn wird die verkauffte Sach zuübergeben und zuüberlieferen / wann schon solches in dem Kauff-Contract nicht würcklich ausgetrucket ist / *l. 11. § 2. ff. de act. emt. & vendit.* durch welche Ubergab und Uberlieferung verstanden wird die Ubertragung der verkaufften Sach in den Gewalt und Besitz des Käuffers / *l. 4. § 3. l. 20. ff. de acquir. rer. dom.* und zwahren wird ein solche Ubergab und Uberlieferung der verkaufften Sach selbst von einigen für so nothwendig angesehen / daß auch der Verkäuffer sich darvon nicht loos machen kan wann er auch gleich dem Käuffer den durch Nicht-Erlangung solch verkaufften Sach ihme zuwachsenden Schaden und abgehenden Gewinn ersetzen wolte / und solches letstere der Käuffer wider Willen darfür nicht annehmen muß / weilen bey den Contracten das zuleisten ist / desse man sich mit einanderen verglichen / der Verkäuffer dardurch seinem Versprechen kein Genügen leistet / man keinem eines für das andere wider Willen bezahlen kan und es ein Unbillichkeit wäre daß der Käuffer für die Gefahr einer Sach stehen sollte / die er / wann er sie verlangte / nicht zu seinen Handen und in seinen Gewalt bringen könnte / *§ 1. de emt. vendit. l. 11. § 2. l. 46. l. 50. ff. de act. emt. l. 6. C. de rescind. vend. l. 8. ff. de R. V.* von anderen aber will solcher Ersatz an statt der Ubergab dem Verkäuffer gestattet werden / weilen die Ubergab in einer That bestehe und ein jeder welcher zu einer That verpflichtet seye sich mit einem solchen Ersatz entledigen möge / ein solcher Ersatz mit der Natur Actionis ex emto übereinstimme / auch krafft *l. 72. pr. ff. de V. O. l. 60. ff. de evict. l. 1. pr. l. 11. § 9. l. 22. ff. de act. emt. l. 2. C. de pact. int. emt. & vend.*

& vend. da die beyden solchen Meinungen beypflichtende Dd. bey *Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 106.* aufgezeichnet zufinden / *Carpzov. P. 2. C. 1. def. 15. num. 2. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. tit. 5. art. 18. Richter P. 2. dec. 96. num. 6. seq.* und andere aber bemercken daß die erstere dermahlen meistens in den Gerichten befolget werde / und kan / wann die Sach nicht überlieferet und die Ubergebung von dem Verkäuffer verweigeret wird / der Käuffer den Verkäuffer eintweder um obbedeuten Ersatz wann ihme an der Sach nichts sonderliches gelegen oder auch um die Auslieferung der Sach und um den Ersatz des durch den Aufzug ihme zugestossnen Schadens und Abgangs rechtlich belangen / *l. 1. l. 11. l. 12. l. 21. ff. de act. emt. l. 4. l. 10. C. eod. l. 17. C. de fide instrum.* welches alles aber dannmahlen Platz hat / wann der Verkäuffer die Sach kan / aber nicht will übergeben und überlieferen / wann er aber nicht im Stand ist solches zuthun so wird ein Unterscheid gemacht ob er durch Gefahr / Betrug und eigne Schuld ein solche Sach nicht überlieferen könne / als da er sie etwann einem anderen gegeben / oder nicht wol verwahrt und sie danahen zugrund gegangen oder weggenohmen worden; und er dann zu obigem Ersatz und auch darzu angehalten wird / daß wann die Sach noch vorhanden er dem Käuffer wann er es verlangt seine dießfällige Rechts-Klagen und Ubungen abtrette / *arg. § 3. de emt. & vendit. l. 68. § fin. ff. de contrab. emt.* oder aber ob es an ihme nicht stehe die verkauffte Sach zuübergeben / da dann / wann er hieran ohne sein Auffschub oder geringe Schuld durch ein unvermutheten Zufall / oder da sie ihme von einem unrechtmässiger Weis hinterhalten wird; verhinteret wird / ihme nicht wol etwas zugesucht werden kan / wann aber selbige von einem anderen befügt / weilen sie die seinige gewesen oder sonsten; zu seinen Handen bezogen wird / er den Ersatz zuthun schuldig ist / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 106.* worüber auch die Basel. *Statut. P. 2. tit. 8.* verordnen / daß der Verkäuffer verbunden seye bey Erstattung des Kauff-Schillings das verkauffte Gut alsobald zuübergeben / wo er aber vom Käuffer abgeredter und verglichner massen das Gelt empfangen / in Uberantwortung des verkauffen Guts aber sich säumig erzeigte / er dem Käuffer auf sein Begehren die Nutzung oder *Interesse*, nach des Gerichts Ermässigung / abzulegen schuldig seyn solle. Und in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß. Part. 2. tit. 1. § 7.* enthalten / daß / wann fürterhin Käuff geschehen zwüschen Burgeren umb Häuser oder andere ligende

Güther in der Stadt und Gerichten gelegen / oder auch umb fahrende Haab / es wäre Speis / Tranck / Wahren oder anders; alsdann der Verkäuffer solch liegend Guth dem Käuffer innerthalb längst eines halben Jahrs / die fahrende Haab aber längst eines Monats-Frist abtretten / in seinen Gewalt und Gewehr übergeben und also vollständig überlassen / widrigen Falls solcher Kauff hernach nicht mehr gültig seyn und die darüber aufgerichte Kauff-Brieff keine Krafft haben / auch dennzumahlen dem Ausleiher / und vermeynten Käuffer sein vorgewandte Kauff-Gerechtigkeit nicht schirmen sondern sein ausgelegt Gelt / wann es zu Schulden kommt / für eine gemeine lauffende Schuld im Rechten geachtet und noch darzu die Ubertretter dieser Satzung jeder mit zehen Pfund Pfenning ohnnachlässiger Buß angesehen werden sollen.

Sach / und derselben Früchten und Zugehörden / und die dieselbige angehende Schrifften /

3. Bey welcher Ubergab aber in Ansehung der übergebenden Sach erforderlich ist / daß vorderist selbige von anderem Anspruch also frey / ledig und rein seye / daß selbige kein anderer weder Natürlicher noch Burgerlicher Weise besitze / noch selbige wegen einer an dieselbige habenden oder machenden Ansprach einbehalte / auch der Käuffer bey entstehendem Streit über den Besitz die bessere Recht darzu habe / folglich dem Käuffer das Eigenthum und Macht-Recht selbst oder wenigst so viel übergeben werde daß er die Sach so haben könne als wann er Herr darüber wäre / *l. 2. § 1. l. 3. l. 11. § 2. 13. ff. de act. emt. & vend. l. 25. § 1. l. 80. § fin. ff. de contrab. emt. Frantzk. ad d. tit. n. 82. 262. seq.* so dann ist auch vonnöthen / daß die Sach beschaffen seye wie sie eintweder mit Vorstellung oder aber mit Hinterhaltung ihrer Eigenschafften verkaufft worden / so daß selbige gesund und ungebrechlich / wie auch frey und ledig seye von den Dienstbarkeiten / wann sie für frey verkaufft oder der Dienstbarkeiten nicht gedacht worden / auch von den Verpfändungen / Steuren und Auflagen / wann deren bey dem Verkauff kein Anregung geschehen / *tit. ff. de ædilit. edict. l. 15. § 1. ff. l. 3. C. de evict. l. 13. § 6. ff. de act. emt. & vendit.* worvon aber und wie es in Ansehung der Anzeig und Hinterhaltung der Beschaffenheit des verkauffenden Guts gehalten werde / unten bey absönderlicher Untersuchung des Verkäuffers dießfälligen Pflichten das mehrere vorkommen wird: weiters werden mit der Sach mit unterverstanden die Frücht und Zugehörden oder Pertinentien derselben /

als

als welche nach der oben pag. 360. geschehener weitläufftigeren Ausführung bey den Käuffen und Verkäuffen mitbegrieffen geachtet werden / und danahen auch gleich der Sach selbst nach daselbst befindlicher Anleitung von dem Verkäuffer an den Käuffer übergeben werden müssen / worzu auch einige zellen die authentische zu der verkaufften Sach gehörige und dieselbige angebende Instrument und Brieffschafften / und wollen daß selbige dem Käuffer auch überlieferet werden sollind / *Brunneman. ad l. 48. ff. de act. emt. & vendit.* welches auch das Lucern. Stadt-Recht *tit. 40. § 6.* mit sich führet / daß bey einem Verkauff umb ligende Güether alle umb selbiges weisende Kauff- und Bey-Brieff dem Käuffer eingehändiget werden sollen: andere aber achten für genugsam wann der Verkäuffer selbige dem Käuffer vorweise und Abschrifften darvon ziehen lasse / *Coler. part. 2. dec. 224.* welches letstere aber meistens nur auf den Fall verstanden wird / wann der Verkäuffer derselben etwann wegen besorgenden Gewehrschaffts-Leistung zu seiner Beschützung annoch vonnöthen oder andere gerechte Ursachen solche zubehalten habe / *Frantzk. d. l. n. 218. Carpzov. P. 2. Const. 33. def. 18.*

4. Zu einer gültigen Ubergab ward zwahr nach dem Justinianischen Rechten nichts weiters erforderet als der verkaufften Sach ledige und alleinige Uberlieferung an den Käuffer / aussert bey Abänderung des sogenannten Dominii quiritarii, darvon auch schon in dem *II.* Theil *pag. 26.* Andeutung geschehen / da einige Solennitäten erforderlich gewesen / *Fragment. Ulpiani tit. 19.* ein gleiches ist auch noch verschiedner Orten in Übung / wiewol auch andere sich finden / da auch sonderlich bey einem Kauff und Verkauff ligender Güteren ein Gerichtliche Handlung erforderet wird / bey welcher der Verkäuffer sich seines an die verkaufte Sach gehabten Rechtens vor dem Richter offentlich begibt / und der Richter dem Käuffer selbige übergibt und also dieselbe hierdurch mit völligem Recht an ihne gelanget / welches in Sachsen die Gerichtliche Auflassung / Verzicht und Übergab / da namlich das Gut von dem Verkäuffer Gerichtlichen aufgelassen und dem Käuffer zugeschrieben wird / *Berlich. P. 2. concl. 14. Coler. P. 1. decis. 16.* genennt wird / und nebend Sachsen auch nicht nur in verschiednen anderen Orten Teutschlands *Moller ad Const. Elect. 23. p. 1. num. 16.* sondern auch in Nieder-Landen / *Vinnius ad § 41. de rer. divis.* Gelderen *à Sande ad Consuet. Geldr. feud. tr. 2. tit. 2. c. 1.*

auf was Weise ausser oder vor Gericht durch Auflassung / Fertigung / &c.

Flan-

Flanderen. *Burgund. ad Const. Flandr. tit. 4. num. 12. seq.* Preussen *Jus Culm. l. 4. tit. 5. c. 7. &c.* theils durch die Gesetz theils durch die Gewohnheit eingeführet ist / wiewolen auch einiger Orten solches zwahr nicht von der Nothwendigkeit zur Gültigkeit eines Kauffs gehalten / doch wo ein solches vorgegangen einer Kauff-Handlung eint und andere Vortheil vor anderen aus dardurch zuwachsen / wie dann auch in der Eydgenoßschafft einiger Orten in den Gesetzen geordnet / in einigen aber in Ubung ist daß selbige vor der Obrigkeit oder einem Obrigkeitlichen Tribunal offentlich angezeiget und die verkauffte Sachen von dem Verkäuffer an den Käuffer überlassen und übergeben / oder / wie es heisset / gefertiget werden / zumahlen in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 7. art. 5.* verordnet / daß die Käuff umb Häuser und ligende Güter auf dem Land / wo es üblich und gewohnt / vor den ordentlich gesetzten Gerichten gefertiget werden sollen ; in der Stadt aber solches zuthun zwahr freystehet / ein also vor dem Stadt-Gericht gefertigter Kauff aber einigen Vortheil vor anderen Käuffen aus geniesset / welche unten bey den Würckungen der Käuffen vorkommen werden. Nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40. § 17.* aber sollen alle Käuff und Märcht umb ligende Güther in der Stadt und dero Kilchgang (welches 17. Dec. An. 1715. allein auf die Güter / um welche ein Erb-Zug-Recht Platz hat / eingeschrancket worden:) vor dem Stadt-Gericht geöffnet und gevertiget / darvon von jedem hundert Guldin werths fünf Schilling an das Gericht und drey Schilling für den Inschreiber-Lohn bezahlt werden / dem Richter aber von jedem dergleichen Kauff über obiges hin noch fünfzehen Schilling gehören und solchen gantzen Gerichts-Kösten der Verkäuffer und Käuffer sammenthafft jeder zu gleichem Antheil austragen ; auch ist wegen dergleichen Fertigungen in der Schaffhaus. Gerichts-Ordn. ein Rahts-Erkantnuß vom *6. Febr. 1607.* enthalten / welche vermag / daß ein jeder welcher umb verkauffte Häuser oder sonst ligende Güther vor Raht oder Gericht fertigen will / sein Ehefrau vor Selbige bringen / dieselbe in derselben Sach aus des Rahts oder Gerichts Mittel / wo die Fertigung geschiehet / bevogten lassen / alsdann sie von dem Vogt des Verkauffs halber und ob es alles mit ihrem Wissen und Willen beschehen und das empfangne und erlöste Gelt an ihren Nutzen und Frommen verwendt

wendt worden (darumb der Vogt auch bey seinem Eyd Bericht und *Relation* zugeben schuldig:) befraget werden solle/ und wann sie desse bekanntlich die Fertigung ihren Fortgang habe auch dieselbe der Vogt in ihrem Nammen aufgebe/ mit dem weiteren Anhang/ daß zuvorderist der Verkäuffer aus den Aembteren und anderen Orten/ dahin sein verkaufftes Gut verschrieben und versetzt wäre/ Rechnungen und Auszüg umb was und wie viel Haupt-Gut und Zinß dieselbe Stuck zuvor beschwehrt seyind/ damit also in der Fertigung nit allein niemands betrogen sondern der Verkäuffer zu Abstattung solcher Zinsen bey erster Zahlung gehalten und ermannet werden möge; fürweisen/ auch bey seinem Burger-Eyd/ daß selbige Güther weiters gegen niemands als die Fertigung verschrieben seyind/ erhalten und bezeugen solle; mit der fehrneren Erleuterung/ daß auch zuvor von dem Richter in Abstand der Partheyen ein durchgehende Umbfrag gehalten/ ob einem oder dem anderen/ daß solches Gut in ein oder ander Weg weiters beschwehrt/ in Wüssen seye? da sich kein Irrung oder Eintrag befindet/ und auf zuvor beschehene Erkantnuß die Käuffer und Verkäuffer einanderen mit Mund und Hand aufgeben werden; dannzumahl solcher Kauff und Verkauff mit Urtheil und Recht zu würcklichen und beständigen Kräfften erkennt und Fertigungs-Weise verbrieffet/ solche Brieff aber ehe sie von den Seckel-Herren die das Gerichts-Sigel in Handen haben/ besiglet/ von dem Richter oder Statthalter/ so den Stab bey solcher Fertigung geführet/ übersehen/ und da er kein Bedencken mit seinem Pitschafft verwahret/ und dannethin solcher Brieff erst nebend der Frauen Vogt besiglet und *confirmirt* werden solle.

5. Es wird auch ein Verkäuffer verpflichtet ein solche Ubergab zuthun nicht nur zu der gebührenden und bestimmten Zeit/ (worüber das Lucern. Stadt-Recht *tit.* 40. § 7. verordnet/ daß nach beschlossnem Kauff/ derselbig seye gleich mit oder ohne Weinkauff beschehen/ der Verkäuffer auf die Zeit/ wie der *Contract* weiset/ das verkauffte Guoth seinem Käuffer zuübergeben und einzuantworten schuldig seye:) sondern auch an dem angewiesnen Ort/ und wann in dem Kauff-Contract weder der eint noch der andere wann und an welchem Ort/

dere dieser Umständen ausgetruckt worden / so wird der Verkäuffer in Ansehung des ersteren verbunden erachtet die Ubergab sogleich und ohne Auffschub vorzunehmen / es wäre dann daß die Ubergab ein Uberführung an ein ander Ort erforderte welche ohne einen Auffschub nicht geschehen könnte / *l. 4. § 1. ff. de V. O.* in Ansehung des anderen aber muß der Verkäuffer die Sach übergeben wo selbige sich befindet / es zeige sich dann wiederum daß das Vorhaben der handlenden Theilen erfordere / daß die Ubergab an einem anderen Ort geschehe / *arg. l. ult. ff. de cond. trit. l. 22. in fin. ff. de reb. cred.* im Fall aber der Verkäuffer auf die an ihn wegen der Ubergab geschehene Mahnung dießfalls säumig wäre oder die Sach nicht am gebührenden Ort auslieferte / so wird er zum Ersatz des Interesse so verfellet / daß alle Nutzbarkeit / welche wegen solcher verkaufften Sach dem Käuffer hätte zufallen können in die Schatzung kommet und ihme der Ersatz darfür zugekennet wird / *l. 3. § 3. 4. l. 21. § 3. ff. de act. emt. et. vend. Donell. de eo quod interest. c. 11.* und zwahren je nach dem Zustand der Sachen und Umständen; also muß der Verkäuffer eines Land-Guts / welches er zuübergeben angestanden / dem Käuffer den Werth der Früchten / welche er ihn zubeziehen gehinderet / verguten / auch der / welcher an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit den verkaufften Wein / Korn ꝛc. nicht gelieferet / muß / wann folglich der Preiß solcher Früchten gestiegen / dem Käuffer den Ersatz desse thun wegen des Nutzens welchen er durch Wieder-Verkauff derselben beziehen können oder aber wegen des Schadens / den er durch Anschaffung anderer dergleichen Früchten in einem höheren Preiß erlitten / *l. 31. § 1. ff. de act. emt. & vendit. l. ult. ff. de condict. trit. l. 59. ff. de V. O.* worzu aber jedoch auch erforderlich ist daß dergleichen Nutzen und Schaden durch ein Natürliche und gewohnliche Folg von einer solchen Versaumnuß und Auffschub herzührind / welche man auch wol vorsehen können und Natürlicher Weis danahen erwarten müssen; wie man dann auch die dießfällige Schäden und Interesse des Käuffers nicht erstrecken kan auf alle auch weitere und unvorgesehene Folgen / welche vielmehr ein ausserordenliche Würckung sind einer sonstigen Zutragenheit als aber des Auffschubs / als da der Käuffer / weilen ihme die erkauffte Früchte nicht gelieferet worden / gehinderet worden selbige anderwertig hin zuschicken und daraus ein mehrers zulösen und dergleichen / *d. l. 21. § 3. l. 43. in fin. ff. de act. emt.* wiewol auch etwann in solchem Fall der Kauff auf des Käuffers Verlangen gar aufgehebt

gehebt wird; da übrigens / wann die Ubergab durch ein unvorgesehenen Zufall verhinderet worden / der Verkäuffer nicht anderst / als wann solche nach der Zeit / da er sie zuerst hätte thun sollen / geschehe; für den dießfälligen Schaden und Nutzen zustehen hat / wann aber beyde der Käuffer und Verkäuffer die Ubergab aufgezogen / so daß die verkauffte Sach der erstere anzunehmen und der andere zuüberlieferen angestanden / so kan dann sich der Käuffer hierüber nicht beklagen noch den Verkäuffer darum suchen / *l. 17. ff. de contrab. emt. l. 31. l. 51. ff. de act. emt. & vendit.*

6. Wann die verkauffte Sach in dem Gewalt des Verkäuffers verbleibet / so ist er verpflichtet darfür / bis zu der Ubergab derselben an den Käuffer / solche Sorgfalt zutragen und dieselbige zuverwahren wie es ein guter Haushalter über seine eigne Sach zuthun pfleget / auch ein mehrere und grössere / wann er in seinen Sachen nicht gar zusorgfältig ist / und zwahren eine / welche einer zubeobachten pflichtig in Ansehung einer Sach welche ihme zu seinem Gebrauch geleyhen worden / *l. 35. § 4. ff. de contrah. emt. l. 3. l. 11. ff. de pericul. & commod. rei vend.* und muß er dießfalls verantworten und gut stehen nicht allein für das was er etwann mit Gefahr / Betrug / List und dergleichen hierinn verübte / sondern auch für alle Liederlichkeit / Versaumnuß und Schuld / in welche ein fleissiger sorgfältiger und guter Haushalter nicht verfallen wurde / oder für die culpam levem, *l. 68. pr. ff. de contrah. emt. l. 5. § 2. ff. comodat. l. 23. ff. de R. J.* es wollen auch einige ihme auch die Verantwortung der geringen Versaumnuß und Schulden / culpæ levissimæ auflegen / *arg. l. 36. ff. de act. emt. & vend. l. 18. § 9. l. 28. pr. ff. de damn. infect.* die mehrere aber nicht / es hätte dann solcher ein grössere Sorgfalt und genauere Verwahrung durch ein austruckenliche Beabredung über sich genohmen / oder daß er die Ubergab selbst aufgezogen und versaumet hätte / oder der Kauff wäre auf Zumässung / Zuwägung / Zuzehlung oder andere dergleichen Weise geschehen bis auf desse Vollstreckung / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 111.* im Fall aber bey der Kauff-Handlung dem Verkäuffer solche Vorsorg und Verwahrung nachgesehen worden / oder man sich mit einanderen vergliechen wie weit er darfür stehen solle / ist er keine weitere Verantwortung schuldig als wie man mit einanderen übereinkommen oder für das / was durch sein Betrug / List / Gefahr / oder durch ein solch grobe Liederlichkeit und Versaumnuß / welche einer Gefahr

auch vor derselben

nahe kommt / dießfalls begegnet / *l. 35. § 4 ff. de contrah. emt. l. 23. ff. de R. J. l. 39. ff. de Mandat.* worüber auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* verordnen / daß / wo der Verkäuffer das verkauffte Gut nicht gleich *tradirt* und einraumet / sondern in seinem Gewalt behalt / er in Verwahrung desselben einen solchen Fleiß als in seinen selbst eignen Sachen anzuwenden oder auf den widrigen Fahl des Schadens halb / so aus seiner Verwahrlosung dem verkaufften Gut zugestanden / billichen Abtrag zuthun schuldig seye / worvon auch hernach bey Untersuchung des Nutzens und Schadens von einer verkaufften Sach das mehrere folgen wird.

wie er rechtlich darzu angehalten werden könne.

7. Es ist aber solche Ubergab der verkaufften Sach zuthun pflichtig nicht nur der Verkäuffer für seine Person sondern auch seine Erben und zwahren auch nicht nur an den Käuffer allein / sondern auch an desselben Erben / *l. 10. l. 11. pr. l. 47. l. 52. § 1. ff. de act. emt. vend.* und mögen selbige auf den Weigerungs-oder Saumungs-Fall rechtlich darzu angehalten werden durch die in dem Justinianischen sogenannte Rechts-Klag und Ubung / Actionem emti, welche zwahr sogleich nach dem die Kauff-Handlung zu ihrer vollkommnen Richtigkeit gelanget und auch noch vor bezahltem Kauff-Schilling vorgenohmen werden mag / dargegen aber / wann der Kauff-Schilling nicht würcklich anerbotten / abgeführet oder dem Verkäuffer nicht sonsten ein Genügen geleistet / oder er dem Käuffer die Sach nicht auf Borg und Credit gegeben : mag der Verkäuffer die Exception des nicht bezahlten Kauff-Schillings einwerffen und die Sach als ein Pfand bis zu desse völliger Abstattung einbehalten / *l. 13. § 8. ff. de act. emt & vendit. ibique Frantzk. & Mudæ. l. 19. l. 53. ff. de contrah. emt.* weilen in allen beydseitig verbindlichen Contracten der welcher an den anderen rechtlich etwas mit Würckung suchen will / zuerst seiner seits dem Contract ein Genügen thun muß / *arg. l. 21. C. de Pact.* so daß auch / wann schon einer zur Ubergab verfellet worden / er solches Einwurffs bey Vollstreckung der Urtheil sich behelffen kan und auch der Richter krafft seines Amts solche Zahlung zum Voraus anbefehlen solle / *Frantzk. d. l. n. 16. 18.* sonsten aber kan sich dieser Rechts-Ubung und Klag bedienen so wol der Käuffer als auch seine Erben und auch der Herr dessen Sach-Verwalter und Procurator ein Kauff gethan / und zwahren wider den Verkäuffer und seine Erben auch den Herren eines solchen Sach-Verwalters / nicht aber wider den dritten

Besitzer

Besitzer / *l. 10. l. 13. l. 47. l. 52. § 1. ff. de act. emt. & vend. l. 15. C. de Rei Vind.* und wird solche Action und Rechts-Klag unter die sogenannten Civiles, rei persecutorias, bonæ fidei und perpetuas (worvon bey den Rechts-Klagen das mehrere folgen wird:) gezellet / § *17. 28. de act. l. 33. pr. ff. de ædil. edict. l. 21. C. de evict.* übrigens aber ist auch einem Verkäuffer / welcher sich in einer vorsehenden Gefahr den Kauff-Schilling wegen des Käuffers mangelbaren Zustands oder anderen Ursachen halber zuverliehren befindet / unbenohmen die verkauffte Sach so lang als ein Pfand einzubehalten / bis er wegen der Bezahlung versicheret ist / *l. 18. § 1. ff. de peric. & comod. rei vend. l. 31. § 8. ff. de ædilit. edict.*

Würckungen der Übergab/

8. Ein solche Übergab aber hat verschiedne Würckungen / und zwahren daß / wann der Verkäuffer das Macht-Recht und Eigenthum über die übergebne Sach gehabt / solches auch der Käuffer dardurch erlange / und er darüber völliger Herr werde mit dem Recht dieselbige zugebrauchen / zunutzen / zuniessen / und darüber Verordnungen zuthun nach belieben / wann namlich der Kauff-Schilling eintweder bezahlt oder deßwegen ein Vergnügen dem Verkäuffer geleistet ist / zuvor aber ohnerachtet der geschehenen Übergab nicht wie solches weitläuffiger schon oben *pag. 17.* angemercket worden ; wie dann auch wann der Verkäuffer nicht Eigenthums-Herr der Sach ist / solches der Käuffer durch die Übergab auch nicht wird / doch / wann er ein solche übergebne Sach von dem Verkäuffer mit gutem Glauben / daß derselbe Herr über die Sach seye / kauffet / wird er in der That als wie ein Herr gehalten und angesehen so daß er selbige besitzet / nutzet und die Früchte sich zueignet ohne Gefahr das währenden guten Glaubens genutzete wieder zuruckgeben zumüssen / *l. 20. ff. de acquir. rer. dom. § 35. de rer. divis.* auch ein solche Sach verjähret und nach einer nach den Gesetzen genugsammer Zeit das Eigenthum darüber erwirbt / *l. 26. l. 43. ff. de acquir. vel amitt. possess.* im Fall auch ein gleiche Sach durch einen oder durch verschiedne Verkäuffer zweyen verkaufft worden wäre / so wird der unter beyden / welchem selbige übergeben worden und der in Besitz derselbigen ist / dem anderen vorgezogen / wann schon der mit demselben getroffne Kauff zuvor geschehen wäre / es wäre dann der einte Verkäuffer nicht Eigenthums-Herr der Sach gewesen wol aber der andere / als dannmahlen der / welcher die Sach von dem Eigenthums-Herren erkaufft / dem vorge-

zogen wird / an welchen die Ubergab geschehen / anbey hat in allen diesen Fällen der ander Käuffer seine Rechts-Klag und Action zum Ersatz des Schadens und abgehende Gewinns gegen seinem Verkäuffer / *l. 9. § 4. ff. de publ. in rem act. l. 31. § 2. ff. de act. emt. & vend. l. 15. C. de rei vind. l. 6. C. de hæred. vel act. vend.* worüber auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* vermögen / daß / wann jemand einem etwas verkauffte / ehe und bevor er aber dasselbig übergeben hätte / einem anderen auch verkauffte und würcklichen übergebe ; der andere Käuffer (so fehrn er von dem vorigen Käuffer nichts gewußt:) bey dem verkaufften / unangesehen daß er der letste Käuffer / gelassen werden / der erste Käuffer aber den betrüglichen Verkäuffer wegen allen Schaden und Nachtheils / so ihme aus dem / daß der erste Kauff ihme nicht gehalten worden / entstanden oder entstehen möchte / rechtlich verklagen mögen / da aber noch keiner von den Käufferen in der *Possession* wäre / der vorgezogen werden solle / mit deme der erste Kauff geschlossen worden und der andere gleichfahls wegen Kösten und Schadens klagen könne / und in beyden Fählen der Verkäuffer nichts destoweniger in des Richters Straff seye / so ihme nach Beschaffenheit der Person und begangner Mißhandlung zuauferlegen.

des Verkäuffers weitere Pflichten /

9. Nebend und über solch schuldiger Ubergab der verkaufften Sach ist auch der Verkäuffer pflichtig alles das zuthun und zuleisten / was dem Käuffer aus der Natur des Contracts / aus denen demselben beygesetzten Pacten und Bedingen oder auch aus der Sachen Billichkeit und nach dem Justinianischen Rechten aus dem Jure Prætorio zugehöret / und zwahren so daß deßwegen auch die pag. 436. beschriebne Rechts-Klag und actio emti zu desse Leist- und Erfüllung von dem Käuffer gegen dem Verkäuffer gebraucht und vorgenohmen werden mag / *l. 11. § 1. ff. de act. emt. & vendit. Mudæ ad h. t. rubr. rem tradi non vitios.*

Schadlos-Haltung und Nachwährschafft.

10. Ohnerachtet nun ein jeder Verkäuffer zu der Ubergab der verkaufften Sach / wie bisher gezeiget worden / verpflichtet ist / so wird er doch nach den Justinianischen Gesetzen nicht für verbunden erachtet daß er auch das Eigenthum- und Macht-Recht über die verkauffte Sach zugleich übergebe und dieselbe des Käuffers eigen mache / *l. 25.*

l. 25. § 1. ff. de contrah. emt. vermuthlich weilen das Beweisthum des Eigenthums und Macht-Rechts über ein Sach wegen derselben und ihres Besitzes vielfältigen Abänderungen gar schwehr / und durch dessen Untersuchung und Darlegung der unter den Menschlichen Handlungen bald gemeinste und am öfftersten vorkommende Kauff-Contract zu Nachtheil des gemeinen Handels verhinderet / aufgezogen und schwehr gemacht wurde / *Hahn. de evict. th. 1.* sondern es wird bey einer solchen Ubergab allein von dem Verkäuffer verlanget / daß er mache daß der Käuffer solche Wahren krafft des gethanen Kauffs sicher besitzen und niemand selbige mit Recht ihme abnehmen oder ansprechen / oder wie es heisset evinciren könne / er auch folglich alle Nachwerbungen und Ansprachen abhebe welche etwann geschehen möchten eintweder an das Eigenthum der verkaufften Sach oder an ein anders Recht / welches den Käuffer an dem Besitz und Genieß derselben behinderen thäte / darbey dann / wann der Käuffer wegen der erkaufften Sach rechtlich angegriffen / oder durch das Obrigkeitliche Ansehen darvon gantz weggetrieben wird ; der gute Glaub erforderet / daß dem Verkäuffer das erstere wüssend gemacht / und er in dem letsteren Fall den Käuffer schadlos halte / die Währschafft leiste und ihme hierfür Nachwähr seye / oder wie es in dem Justinianischen Rechten heisset / *evictionem* præstet , *Frantzk. ad tit. ff. de evict. n. 6. seq.* und

11. wird also zu einer solchen Nachwährschafft und Schadlos- Wer und
haltung verpflichtet erachtet ein jeder Verkäuffer / wann er auch selbige gleich nicht austruckenlich versprochen hätte / *l. 60. ff. l. 6. C. de evict.* wann auch mehr als ein Verkäuffer wäre / so sind sie alle und je einer für den anderen verbunden / doch mögen sie unter sich selbst der weiteren Schadlos-Haltung halben ihretwegen ein Verkomnuß machen / *l. 139 ff. de V. O. ibique Brunneman. Gail. 2. obs. 18. n. 1. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 29.* es wird auch diesere Verpflichtung fortgesetzet auf der Verkäuffferen Erben / so daß selbige hierzu auch sammetlich verbunden erachtet werden / *l. 62. § 1. ff. de evict. l. 9. l. 21. l. 24. C. hoc tit.* und zwahren so daß solches auch Platz hat wann solche Erben an ein solche Sach von ihrer eignen Person einen Anspruch macheten oder dieselbige dem Käuffer abforderten / *l. 23. ff. d. tit.* ja es liget auch selbige ob den Bürgen und derselben Erben / weilen die Käuffer dießfalls solche allein darum annehmen damit sie bey dem Kauff desto sicherer

seyn

seyn könnind / *l. 40. ff. l. 7. l. 18. C. d. tit.* nicht nur wann die verkauffte Sach von einem anderen angegrieffen wird/ sondern auch wann er es selbsten thut/als ihme dann der Einwurff eines Betrugs und Gefahr / exceptio doli , entgegen gesetzet werden mag / weilen er selbst die Einwilligung zu dem Kauff gegeben / *l. 11. C. d. tit.* worbey aber einige ausbedingen wollen / wann der Bürg erst nach der Bürgschafft-Leistung das Recht zu einer solchen Sach erlanget hätte / *Burgund. de Evict. c. 97. n. 4.* oder wann des Bürgen Erb aus eignem und nicht von der Erbschafft habenden Recht ein solch verkauffte Sach anfechten thäte ; andere aber wollen in Ansehung des Bürgen selbst einmahl ertheilten Einwilligung zu dem Kauff obiges Ausbeding nicht gelten lassen / und auch des Bürgen Erben obigen Falls ungeachtet zu Leistung der verbürgeten Nachwährschafft anhalten / ihne aber dießfalls nicht eher angreiffen lassen / bis der Verkäuffer dieselbige zuthun nicht mehr im Stand ist / *Struv. Exerc. ad ff. 27. th. 27.* hingegen aber werden hierzu nicht verpflichtet angesehen die / welche eine Sach nicht in ihrem eignen sondern in eines anderen Nammen verkaufft für ihre Personen als die Vögt und Vormund / und die Procuratores und Sach-Verwalter / es habind dann selbige sich darzu austruckenlich verbunden oder bey der Handlung etwas betrugliches begangen / *l. 1. l. 6. l. 7. ff. quant. ex fact. Tut. arg. l. 20. in fin. ff. de institor. act. Guzm. de Evict. quæst. 53.* worzu auch gehöret die Obrigkeit welche ein Sach durch ein Gant oder sonst verkaufft / *l. 50. ff. de evict.* und ein Schuld-Gläubiger welcher sein Pfand als ein verpfändete Sach verkaufft / er hätte es dann selbst übernohmen oder gewüßt daß es eines anderen Sach wäre / *l. 1. C. Credit. evict. pign. non deb.*

wem zu selbiger ein Verpflichtung habe/

12. Alle diesere aber müssen solche Nachwährschafft und Schadloß-Haltung leisten dem Käuffer einer von einem anderen angefochtnen erkaufften Sach / und auch desselben Erben / *l. 11. § 2. ff. de act. emt. l. 1. ff. de evict.* jedoch wo dieser letsteren verschiedne wären nur einem jeden nach seinem von dem Erb begangnen Antheil *l. 4. § fin. ff. de Verb. Obl.* ein anderer Nachfahr des Käuffers oder sein sogenannter Succeſſor ſingularis kan den / von welchem die Sach zuerst herkommen hierum nicht belangen / sondern nur den / von welchem er die Sach unmittelbar herhat / weilen hierbey verschiedne Handlungen und handlende Theil / und die Kauff-Klag oder Actio ex emto nur Persönlich ist / es hätte dann ihme auch sein Verkäuffer alle seine Recht-

Rechtliche Hilffs-Mittel und Actiones zugleich abgetretten / *l. 59. ff. de evict.* und

13. sind auch die erstere oder Verkäuffer ꝛc. den letsteren oder Käuffern ꝛc. solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung schuldig um alle die Sachen / welche diesere letstere nicht / wie sie verkaufft worden / besitzen / haben oder geniessen können / sie seyen cörperlich oder uncörperlich oder Rechtsammen / Schulden und dergleichen / beweglich oder unbeweglich / auch Frücht / Zugehörden ꝛc. *l. 10. l. 46. § 2. ff. de evict. l. 4. ff. de hæred. vel act. vend. l. 43. ff. de act. emt. vendit.* und zwahren es treffe gleich die gantze Sach oder nur ein Theil derselben an / *l. 1. pr. l. 39. § 2. ff. l. 16. C. de Evict.* wie dann / wann etwas von dem Recht welches einem übergeben worden vermindert wird / da ein anderer ein Recht über oder an ein solche Sach / als die Nutz-Niessung / den Gebrauch / das Erb-Lehen / Pfand-Recht oder anders dergleichen ꝛc. anspricht; solche Schadlos-Haltung auch Platz hat / *l. 43. l. 46. l. 49. ff. de evict. l. 66. ff. de contrab. emt.* gleich auch krafft den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. X. art. 60.* ein jedweder Käuffer / wann er zu Fahls-Zeiten an seinem Kauff durch ältere Brieff angegriffen wurde / seinen Verkäuffer der Nachwährschafft halber umb seinen Kauff anzusuchen und seinen *Regreß* auf denselben zunehmen hat; und nach den Wallis. *Statut. cap. 21.* ein jeder verpflichtet ist für die von ihme verkauffte Sachen oder Güther ein gebührende Nachwährschafft zuleisten; auch laut den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 19.* so ligende Güter oder Bodenzinß in der Stadt oder derselben Grichts-Zwang gelegen verkaufft werden / der Verkäuffer darumb zehen Jahr lang Währschafft zutragen schuldig ist. Wegen denen Dienstbarkeiten aber / welche etwann der Verkäuffer auf einem benachbarten Gut ausgeübet / ist derselbige dem Käuffer dießfalls nicht verpflichtet / er habe ihme dann solche bey dem Kauff austruckenlich angezeiget / als welche dann als gleichsam absonderlich erkaufft angesehen werden / *l. 66. ff. de contrab. emt. l. 6. § 6. ff. de act. emt.* welches auch einige auf die auf einem verkaufften Gut ligende Dienstbarkeiten / wann das Gut lediger Dingen verkaufft worden; erstrecken / *l. 75. pr. ff. de V. S. Treutler Vol. 2. disp. 2. th. 5. lit. C.* andere aber einen solchen Verkäuffer / weilen ein solches Gut nicht frey und ledig übergeben worden / und er solche mit gutem Glauben hätte anzeigen

wegen was für verschidnen

sollen / *l. 21. § 1. ff. de act. emt. vend.* wann er solches wissentlich verschwiegen hätte / zum Ersatz des daraus erwachsenden Schadens und abgehenden Gewinns / wann es aber ohne Wissen geschehen / zum Nachlaß / was selbiges weniger wehrt / anhalten wollen / *Frantzk. ad tit. ff. de ædilit. edict. & de evict. Bachov. ad Treutl. d. l.* darvon hernach bey Untersuchung der Anzeig der Beschaffenheit der verkaufften Sach das mehrere folgen wird; wann ein Erb sein Erbschafft verkaufft ohne absonderliche Aussetzung der darzu gehörigen Güteren / Rechtsammen und Beschwehrden / so wird er / wann schon folglich eint und andere Sachen von der Erbschafft angesprochen werden und auch darvon wegkommen / darfür keine Nachwährschafft zuleisten schuldig / weilen er nicht die eint und andere in die Erbschafft fallende Sachen sondern nur sein Recht zur Erbschafft verkaufft / *l. 2. pr. ff. de hæred. vend. l. 1. C. de Evict.* es habe dann / wann der Verkäuffer ihne über ein Sach / ob selbige zur Erbschafft gehöre? befraget / solches bejahet / *l. 15. ff. de hæred. vend.* oder selbst etwas würcklich von der Erbschafft bezogen / welches er zuruckzugeben hat / *l 2. § 1. ff. d. tit.* oder wann sich etwann kein dergleichen Erbschafft in der Welt befunde oder dem Verkäuffer nicht zugehörte / *l. 8. l. 9. ff. d. tit.* es wäre dann auch wiederum der Kauff geschehen wann selbige dem Verkäuffer gehöre oder er ein Recht darzu habe / da dann die Schadlos-Haltung auch kein Platz habe / *Lauterbach. ad tit. ff. de evict. th. 4.* gleich

Sachen. 14. auch wann ein Samlung vieler Cörperen oder ein sogenannte Universitas Corporum, als ein Heerd / ein Bibliothec und dergleichen / und zwahren sammethafft und überhaupt gekaufft wird / die Nachwährschafft von dem Verkäuffer nicht begehrt werden kan / wann schon ein und das andere Stuck darvon angesprochen wird / weilen solche Samlungen und Universitäten / Heerden / Bibliotheken sich verminderen und vermehren können und doch solche bleiben / es seye dann daß selbige dardurch so abgeschweineret wurden / daß sie den Nammen einer solchen Samlung / Heerd ꝛc. verliehren / *l. 21. l. 22. ff. de Legat. 1. l. 76. ff. de Judic.* wann aber ein solche Samlung / Heerd / Bibliothec und dergleichen unter einer gewissen Anzahl Haupt oder Bücher ꝛc. und Bestimmung des Preises für jedes Stuck verkaufft worden wäre / und folglich darvon das eint oder andere Stuck angesprochen wurde und darvon wegkäme / so muß der Verkäuffer darfür die Nachwährschafft leisten / *arg. l. 35. § 6. ff. de contrab. emt. l. 24.*

ff. de

ff. de ædil edict. l. 72. ff. de evict. welches letstere auch beobachtet wird wann verschiedne Sachen zwahr zu gleicher Zeit aber jede um ihren bestimmten Preiß wären gekaufft und etliche darvon angesprochen worden / *l. 47. ff. de evict.* wann aber einige solcher Sachen so vereiniget wären / daß deren Sönderung ohne Schwerigkeit und Schaden nicht wol geschehen könnte und der Käuffer keine ohne die andere gekaufft hätte / als ein paar Kutschen-Pferd und dergleichen ; so wollen einige den Verkäuffer wann das einte darvon wegkommen thäte ; eintweder von dem gantzen Kauff abtretten / oder das Interesse von allen Stucken bezahlen machen / *arg. l. 34. l. 35. l. 36. ff. de ædil. Edict. Guzm. de Evict. qu. 23.* im Fall auch einer einem eine Schuld verkauffte / so gehet die Nachwährschafft nicht weiter als auf das / daß der Schuldner ein solche Schuld schuldig zuseyn geständig seye / nicht aber auch auf das / daß selbiger zubezahlen im Stand oder etwas von ihme zuerhalten seye / weilen auch hierbey nichts als das Recht auf den Schuldner verkaufft wird / wann der Schuldner auch schon zur Zeit des Verkauffs nicht mehr bezahlen können / *l. 4. ff. de hæred. vel act. vend. l. 74. in fin. ff. de Evict. l 66. § 2. ff. de solut.* es wäre dann bey der Kauff-Handlung ein anderes abgeredet worden / oder der Verkäuffer hätte auf Gefahr hin den Schuldner / welchen er für unzahlbar gekennt / für gut dargegeben / *d l. l.* oder auch nach einiger Meinung wann der Käuffer durch unübersteiglichen oder wenigstens gerechten Irthum auch nach gehaltner Nachfrag verleitet glaubte der Schuldner wäre im Stand zuzahlen da er es aber nicht gewesen / *Frantzk. ad tit. ff. de evict. n. 77. seq.* und hat annebst auch die Nachwährschafft kein Platz in Ansehung der Obrigkeitlichen Auflagen und Steuren auf einem Gut / wann selbiges gleich vor frey und ledig verkaufft und solche in dem Kauff nicht ausgetruckt worden / weilen solches frey und ledig seyn allein von privat Beschwehrden verstanden wird und die andere allein von der Obrigkeit abhangen / *tot. tit. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non posse. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 2.* so daß auch einiger Orten ein Gut ohne solche Beschwehrden nicht verkaufft noch selbige auf ein anders Gut oder sonsten verlegt werden können / *Carpzov. Decis. Elect. 65.*

15. Es wird aber ein solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung als ein Natürliche Folg / welche aus der Kauff- und Verkauff-Handlung herfliesse / angesehen / wie schon oben pag. 439. angemerckt worden / Woher die Nachwährschafft entstehe.

worden / und ist danahen auch also aus den Gesetzen selbst bestimmet und ausgesetzet so daß ein Verkäuffer krafft derselben den Käuffer in dem freyen Besitz und Genieß der verkaufften Sach vor allen anderwertigen Ansprüchen und Beunruhigungen zuerhalten trachten oder dießfalls schadlos halten muß / er auch zu solcher Gesetz-mässigen Nachwährschafft verpflichtet ist / wann gleich bey der Kauff-Handlung nichts darvon gedacht worden / *l. 1. l. 10. l. 70. ff. l. 6. C. de Evict. l. 11. § 2. ff. de act. emt. & vendit.* wie solches auch verordnet ist in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 9.* daß namlich der Verkäuffer um seinen Verkauff / wie er solchen überantwortet und als der von beyden Theilen unterzeichnet oder *protocollirt* und ausgefertiget worden / allezeit oder auf gewüsse zwüschend ihme und dem Käuffer vergleichende Zeit und Weise gut und Nachwähr seyn solle / und in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 14* daß / wann ein Käuffer wegen des erkauffren Guts im Rechten angefochten wird / ihne der Verkäuffer zuentheben und schadlos zuhalten schuldig seyn solle / obschon solches Anfangs nicht angedingt noch einige Währschafft versprochen worden / weilen es aber den handlenden Theilen unbenohmen ist solcherley Verpflichtungen zuvermehren und zuverminderen durch ihre beydseitige Einwilligung / also ist auch ein andere Gattung solcher Nachwährschafft welcher halben die handlenden Theile mit einanderen übereinkommen / was für Sicherheit wegen der verkaufften Sach der Verkäuffer mehr oder minder / als er krafft der Gesetz-mässigen Nachwährschafft pflichtig / leisten solle / gleich man solcher Gesetzmässigen Nachwährschafft noch beysetzen kan / daß einer auch gutstehe für das / was etwann der Fürst oder die Obrigkeit der verkaufften Sach halben verordnen möchte; oder aber selbige auch einschrancken mag daß der Verkäuffer allein den Kauff-Schilling wieder zahlen und nicht auch wegen des Schadens und Abgangs ein Ersatz thüge / *l. 11. § 1. 18. ff. de act. emt. & vend.* auch daß für den Verlurst einer erkauften Sach dem Käuffer von dem Verkäuffer ein / zwey / drey / auch viermahl so viel als der Kauff-Schilling gewesen / gegeben werde / wann gleich dem Käuffer eigentlich kein so grosser Schaden noch Abgang dardurch zugewachsen / *l. 17. l. 48. l. 60. ff. de Evict. Bachov. ad Wesenbec. ad d. tit. n. 7.* welche beabredete Nachwährschafften auf den minder oder mehreren Ankauff oder andere Absichten gegründet sind / wann auch über die Gesetz-mässige und beabredete Nachwähr-

währschafft an einem Ort einige Ubung oder Gewohnheit / welche etwelcher massen selbiger Weis und Maas gibet / sich befindet / so ist der Verkäuffer auch an selbige gebunden / *l. 6. ff. de evict. l. 31. § 20. ff. de ædil. edict.*

Worinn solche Nachwährschafft bestehe in Ansehung der verkauften Sach selbst /

16. Gleichwie nun der Käuffer wegen der erkauften Sach beunruhiget und angefochten werden kan einerseits so / daß dardurch der gethane Kauff aufgehebt werden muß / wie es geschiehet wann der Eigenthums-Herr ein solche Sach wiederum zu seinen Handen und Gewalt zuruckforderet / und anderseits so / daß dardurch nach den mitunterlauffenden Umständen eintweder der Kauff auch sein Endschafft erreichet oder aber auch deren ohngeacht bestehen kan / als wann ein solch verkauffte Sach als ein Pfand angesprochen wurde / und die darauf hafftende Schuld von dem Käuffer oder Verkäuffer abgeführt wurde / der Kauff bestehen könnte / wann aber solche Sach als ein Pfand dem Schuldner zugekennt wurde / derselbe aufgehebt werden müßte; also ist bey solchen zweyen Gattungen die von dem Verkäuffer in solchen Fällen schuldige Schadlos-Haltung oder Nachwährschafft auch verschieden / zumahlen über das / daß bey beyden Gattungen der Verkäuffer den daraus erwachsenden Schaden und abgehenden Gewinn zuersetzen und zuverguten hat: er noch bey der ersteren / da der Kauff aufgehebt wird und sein Endschafft erreichet / auch den Kauff-Schilling und darfür bezahlten Preiß zuruckzugeben hat / *l. 60. l. 76. ff. de evict.* darbey aber auf den Zustand der Sach so wol bey der errichteten Kauff-Handlung / als auch hernach ob selbige verschlimmeret oder verbesseret / und was für Kösten und Verbesserung an selbige verwendt worden; acht gehalten wird / wie dann wann ein solche verkauffte aber rechtlich hinweggenohmne Sach zu solch letsterer Zeit in eben dem Stand / Werth und Preiß ist als zur Zeit des Verkauffs / der Verkäuffer keinen anderen Werth und Preiß zuruckzugeben hat als den welchen er empfangen nebst den Kösten / welche über die Ausfertigung des Kauff-Contracts und Besitznehmung der Sach ergangen / wie auch den Schaden und Interesse wann sich darbey befinden / *l. 60. ff. de evict.* wann aber ein solch verkauffte Sach verminderet oder verschlimmeret worden wäre eintweder wegen ihrer eignen Beschaffenheit als ein altes Haus; oder durch ein unversehenen Zufall / da ein Wasserguß ein Theil des Guts hinweggeschwemmet / oder wann auch die Sach zwahr in gleichem Stand / derselben Werth

aber durch den Umstand der Zeit gefallen wäre; so kan in allen solchen und dergleichen Fällen / da die verkauffte Sach zu der Zeit / da sie rechtlich weggenohmen wird / weniger giltet als der Käuffer darfür bezahlt / von dem Verkäuffer nichts mehrers abgefordert werden als der Preiß und Werth bey der Wegnahm / weilen der Verlurst des Käuffers / welchen die vorgegangne Verminderung betrifft / eigentlich auch nur in dem dañmahligen Werth bestehet / *l. 66. in fin l. 70. ff. d. tit. l. 45. ff. de act. emt. & vend.* im Fall aber ein solche Sach zu der Zeit der rechtlichen Abnahm mehr gulte als zu der Zeit des Kauffs / da derselben Preiß durch den Umstand der Zeit vergrösseret worden wäre / so muß der Verkäuffer dem Käuffer auch solchen verguten / weilen er würcklich solchen Preiß und Werth verliehret und er durch solche Zutragenheit nicht in ein schlimmeren Stand verfallen kan / *l. 45. l. 66. in fin. ff. d. tit. Frantzk. ad h. tit. num. 866. 952. seq.*

und derselben Verbesserungen und daran gewendete Kösten /

17. Hätte aber der Käuffer ein solche Sach durch Gebäue / Pflantzung oder in anderweg verbesseret und Kösten daran angewendet / folglich selbige zur Zeit der an selbige machenden Anforderung oder rechtlichen Wegnahm in einem besseren Stand als zur Zeit des Kauffs sich befunde / so muß ihme der Verkäuffer das darfür bezahlen was selbige zu der Zeit solcher Anforderung oder Wegnahm wehrt gewesen wäre wann solche Verbesserung nicht darzu kommen wären / und bekomt er noch über das die an solche Verbesserung angewendte Kösten / er kan auch nicht aus dem Besitz der Sach gebracht werden / bis ihme für solche Kösten ein Genügen geleistet worden eintweder durch den / welcher ein Anforderung an solche Sach macht und ihme abnihmet / weilen er solche Verbesserungen nicht zugenieſſen hat / oder durch den Verkäuffer / welcher ihme die Schadlos-Haltung schuldig / *l. 9. l. 16. C. de evict. l. 45. § 1. ff. de act. emt. & vendit.* doch so daß er bey erfolgendem Anspruch solche Exception und Einwurff entgegen setze / anderst ihme nach den Justinianischen Rechten zu Erlangung der Kösten kein Action mehr übrig verbliebe / *l. 29. § 1. ff. de evict.* einige aber auch bey desse Ubersehung dem Richter überlassen wollen krafft seines Amts wegen Billichkeit der Sach ihme zuhülff zukommen wenigstens um so viel als der andere reicher worden / *Guzm. de Evict. quæst. 20. n. 42.* wornebst auch einige die genossne Früchte an solche Verbesserungen zu keinem Ersatz annehmen lassen wollen / weilen die Früchte einem jeden redlichen Besitzer zugehörind / *Afflict. dec. 191. n.*

191. *n.* 11. *Surd. dec.* 281. *n.* 30. auch die an die Düngung der Aeckeren/ Pflantzung der Gewächsen und dergleichen angewendete Kösten dem Käuffer zuersetzen nicht auferlegen / weilen sie nur zu des Anwenders Nutzen gereichet / *arg. l. divortio § impendia. ff. sol. matrim. Guzm. d. l. n.* 16. *seq.* andere aber wollen bey der Schatzung der an ein solch Gut verwendter Kösten und gemachten Verbesserungen acht halten auf die durch solche Verbesserung erwachsne und das Einkommen des Guts erhöhete Früchte / und selbige gegen einanderen setzen und abrechnen so / daß wann der Genieß solcher Früchten das Haupt-Gut samt den Zinsen des an die Verbesserung verwendten vergutet / für solch letstere kein Ersatz zuthun seye / weilen der Käuffer darmit zufrieden seyn muß daß er nichts verliehre / wann aber solcher Genieß geringer ist / ihme der Uberschuß des angewendten Haupt-Guts und Zinsen gebühre / weilen er hierbey auch nichts verliehren müsse / und wann auch der Genieß das daran verwendete überstiege / solches ihme zu gutem erschiessen solle / wann er solches mit gutem Glauben und vor der rechtlichen Anforderung genossen / *arg. l.* 48. *l.* 65. *ff. de rei vind l.* 16. *C. de evict.* gleich dann auch einige und mehrere die Verbesserungen nach der Zeit / da das Gut angesprochen wird / *Bartol. Jason &c. ad l. domus ff. de Legat.* 1. *Gail.* 2. *obs.* 121 *n.* 12. *Guzm. l. c. n.* 15. andere aber nach der Zeit / da sie angewendet worden/schätzen wollen / *Gamma dec.* 137. *Franch. decis.* 109. *n.* 5. bey welchem allem aber des Richters Beurtheilung zuüberlassen ist dem Käuffer die billichen Kösten / welche ein jeder Herr des Guts auch hätte können oder sollen anwenden / zuzusprechen / hingegen aber auch den Verkäuffer und den Ansprecher nicht zustarck zubeschwehren / und sich hierinn zurichten nach dem was die Beschaffenheit der Ausgaben und der Personen / die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserungen und andere Umständ erforderen / *l.* 25. *in fin. ff. de pignor. act. l.* 38. *ff. de Rei vind.*

18. Uber die Sach und die daran gewendte Kösten und Verbesserungen begreifft solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung noch weiters das Interesse des Käuffers / oder den durch solch erfolgten Anspruch oder Wegnahm der verkaufften Sach ihm zuwachsenden Schaden und abgehenden Gewinn / *l.* 13. *ff. rem rat. haber. l.* 6. *l.* 9. *l.* 25. *C. de Evict.* welches aber weilen es in einer That bestehet *l.* 24. *ff. de R. J.* bewiesen werden muß/und zwahren daß der Schaden und Abgang

des Interesse, Schadens ꝛc.

Abgang gewiß seye und solcher Anspruch oder Wegnahm desselben nächste Ursach so seye / daß selbiger nothwendig und unausweichlich daraus entstanden / weilen man solch angesprochne oder weggenohmne Sach nicht mehr gehabt / als da einer aus einem also weggenohmnen Haus anderwertshin mit Nachtheil seines Haus-Wesens und merck-lichen Fuhr-Kösten ziehen / oder in einem also angesprochnen Gut ge-weidetes Vieh in Mangel der Weyd wolfeiler verkauffen oder ihme ein andere theurer anschaffen muß / *l. 21. § 3. ff. de act. emt. vend. Burgund. de evict. c. 83.* auch daß ein solcher Schaden und Abgang nicht nur in des Käuffers Anmuthung und Einbildung / sondern in der That und wahrhafftig sich befinde / *d. l. 13. ff. rem rat. haber.* wei-len aber solcher Schaden und Abgang gar verschieden und ungewiß wie hoch selbiger zuschätzen / folglich selbiger des Richters Beurthei-lung zuüberlassen ist/so ist jedoch in den Justinianischen Gesetzen ausge-setzt / daß selbiger nicht höher als noch einmahl so viel als der Werth und Kauff-Schilling der Sach selbst gesetzet werde / *l. 43. seq. ff. de act. emt. l. 48. ff. de Evict. l. un. C. de sent. quæ pro eo quod inter.* es seye dann ein Betrug mitunterlauffen und habe etwann einer ein solch fremde Sach wissentlich einem anderen verkaufft / da dann solcher Er-satz wol höher bestimmt werden mag / *l. 13. pr. ff. de act. emt.*

Gerichts-Kösten.

19. Nebend bisher angeführtem erstreckt sich auch die Nachwähr-schafft und Schadlos-Haltung auf die aufgewendte Gerichts-Kösten/ und zwahren so daß wann selbige versprochen gewesen wären / und der Streit das Eigenthum oder den Besitz der Sach selbst angienge / sel-bige ohne Unterscheid zuverguten sind / *l. 162. ff. de V. O.* wann sie aber nicht versprochen gewesen und der Käuffer den Streit verlohren/ dann nebst dem Kauff-Schilling die nöthige nach Ermässigung des Richters ersetzt werden müssen / der Verkäuffer / welchem der Streit zuwissen gethan worden / seye gleich bey dem Gericht nicht erschienen oder er seye von Anfang darbey gewesen / habe aber den Streit nicht fortgeführet / *l. 31. § ult. ff. de negot. gest. l. 17. C. de Evict. l. 43. in fin. ff. de act. emt. Burgund. 8. l. c. 93. Bœr. dec. 27. n. 7.* welchen Unterscheid die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 14.* aber nicht machen / son-dern den Verkäuffer alle Gerichts-Kösten zuerstatten verfellen. Im Fall aber der dießfalls angefochtne Käuffer den Proces gewun-ne und der Ansprach ledig erkennet wurde / so wollen ihm dennoch ei-nige von dem Verkäuffer die darüber ergangne Gerichts-Kösten ver-

guten

guten machen / *Bartol. ad l. 1. C. de Evict. Fachinæ. lib. 2. controv. cap. 39.* andere und die mehrere aber nicht / weilen der Verkäuffer die dem Käuffer von dem Ansprecher zugefügte Unbill weder verhinderen noch abwehren können/und die Nachwährschafft erst dann statt habe/wann durch ein Richterlichen Spruch ein Sach veränderet oder gar weggenohmen wird / *Brunneman. ad l. 18. C. de Evict. Guzm. d. l. quæst. 13. Struv. Exerc. ad ff. 27. th. 18.* wann aber die Kösten in der Urtheil gegen einanderen aufgehebt worden / so kan der Käuffer von dem Verkäuffer allein die Kösten / welche zu Vorstellung der Sach und Beweisthum des darzu habenden Rechts angewendt worden ; zuruckforderen / die übrige über den Streit und desse Fortsetzung ergehende Kösten nicht / er habe dann denselben verlohren / als er sie sonsten / wann er selbigen gewonnen / von seinem Gegentheil zubeziehen hat / *Frantzk. ad tit. ff. de evict. n. 929. seq.* worüber auch in den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 22.* enthalten / daß / wann der Ansprecher das Gut oder einiche Gerechtigkeit darauf / so im Kauff nicht andingt gsyn / mit Urtheil und Recht erhalten wurde / der Verkäuffer die Haupt-Summa sambt dessenthalben erlittnen Kösten und Schaden dem Käuffer zuwiderlegen schuldig seyn solle / ob gleichwol die Währschafft im Kauff nicht versprochen wäre ; mit dem weiteren Anhang *leg. 23.* daß / ob gleichwol der beklagte Käuffer oder das streitig Gut ledig erkent wird / mit destoweniger der Verkäuffer allen Kosten / in den er gefallen und von dem Ansprecher nicht ersetzt wäre / abtragen und billiche Ersatzung thun solle.

Bey deßwegen gemachter Verkommnuß /

20. Diesere nun bedeute Nachwährschafft und Schadlos-Haltung kan ein angefochtner Käuffer von dem Verkäuffer rechtlich suchen durch die sogenannte Actionem ex emto , *l. 70. ff. l. 17. C. de evict.* wann aber unter den handlenden Theilen / wie obvermeldet / auch noch wegen der Nachwährschafft ein absonderliche Verkommnuß und Stipulation errichtet worden / so stehet es dem Käuffer frey ob er obige Action und Rechts-Klag oder aber Actionem ex stipulatu zu Erhalt desse / wessen sie mit einanderen übereinkommen ; gebrauchen wolle / *Wesenbec. ad tit. ff. de Evict. n. 6.* bey welch letsterer aber anzumercken / daß / wann etwann die Verkommnuß / daß einer zwey / drey / oder auch viermahl den Werth verguten solle ; geschehen wäre / dann allein auf den ersten Werth und Kauff-Schilling welcher bey

dem getroffnen Kauff und Verkauff beabredet worden / und nicht auf den Werth der Sach zur Zeit der Schadlos-Haltung noch auch auf die Verbesserung oder Verschlimmerung derselben gesehen werde / *l. 5. pr. l. 17. l. 64. pr. § 1. 2. l. 70. ff. d. tit. Colleg. Argentin. ad h. tit. § 14.* wiewolen dermahlen meistens bey den Nachwährschafften die erstere Rechts-Klag und Actio ex emto gebraucht wird / *Brunneman. ad l. 2. ff. de tit.*

wann solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung schuldig /

21. Ehe aber ein solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung von dem Verkäuffer rechtlich abgeforderet werden mag und er selbige dem Käuffer zuleisten schuldig ist / wird erforderet einerseits daß ein solch verkauffte Sach nicht nur von einem anderen rechtlich an- und selbige ihme eintweder völlig oder auch eint und anderes Recht darauf zugesprochen werde / folglich der Käuffer um ein solche Sach selbst komme oder aber sein Recht darauf geminderet werde / sondern auch ein hierüber ergangne Urtheil würcklich vollstreckt worden seye / *l. 16. § 1. l. 21. l. 34. § 1. ff. de Evict.* dann zuvor auch nach ergangner Urtheil noch viel Sachen darzwischen kommen können / da dem Käuffer noch die Sach zubehalten erlaubt werden kan / und das Beding / unter welchem die Nachwährschafft einem gebühret / erst dannzumahlen erfüllet ist / *l. 9. l. 57. pr. ff. d. tit. Frantzk. ad h. tit. num. 603.* so daß auch einer / welcher ein frembde Sach wissentlich verkaufft / zuvor dessewegen nicht angesucht werden mag / *l. 3. C. de Evict. Frantzk. d. l. n. 611.* und anderseits / daß der Käuffer um die verkauffte Sach oder ein Recht darzu auf obige Weis gekommen seye krafft eines von dem Ansprecher auf und an dieselbige besser gehabten Rechtens / und aus einer Ursach / welche nicht erst nach dem Kauff dem Verkäuffer aufgestossen / sondern schon zuvor solchen Anspruch nach sich gezogen; als wann eines minderjährigen Sach / oder die währender Kauff-Handlung einem anderen zugehöret oder verpflichtet gewesen / verkaufft worden wäre / nicht aber wann nach dem Verkauff und noch vor der Übergab die verkauffte Sach von der Landes-Obrigkeit zu Ihrem nöthigen Gebrauch angewendet oder durch Ungewitter / Wasserflutt ꝛc. verderbt oder weggerissen wurde / *l. 1. C. de pericul & commod. rei vend. Muller ad Struv. Exerc. 27. th. 31.* und zwahren / wann kein Zeit anbedungen / auch nach Verfließ der längsten Zeit / *l. 20 ff. de evict.* wann aber ein gewisse Zeit ausgesetzet / innert welcher der Verkäuffer dem Käuffer Nachwähr seyn solle / so hat nach Verfließ derselben / wann

auch

auch schon etwann dergleichen Anspruch an die verkaufte Sach erfolgte / ein solche Schadlos-Haltung oder Nachwährschafft nicht mehr Platz / es wäre dann ein Gefahr und Betrug mitunterlauffen / wie dann über einen solchen Fall in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 18.* und *19.* in Ansehung der verkauften Schuld-Brieffen ein Verordnung enthalten / daß dem/welchem Schuld-Brieff zukauffen oder an Bezahlung gegeben werden wollen / die Obligenheit entweder selbst oder durch andere verständige Leuthe die Brieff zuerdauren und in den Cantzleyen / ob selbe die wahre *Original* und annehmlich oder nicht/nachzufragen haben / und dann / wann er diese Brieff mit Nachwährschafft an sich nihmet / er in der Zeit der Nachwährschafft selbe dem Verkäuffer heimzuschlagen nicht befügt seyn solle / es wäre dann Sach / daß sich Gefahr und Betrug darbey herfürthun und der Verkäuffer etwann Gelt die Zinß abzustatten dem Schuldner des Brieffs darliehen oder in ander weg Gefahr gespühret wurde / auf welchen Fall die Schuld-Brieff in und nach der Zeit der Nachwährschafft dem Verkäuffer wieder heimgeschlagen werden mögen ; mit dem fehrneren Anhang / daß / wann auch schon von dem Schuldner der Brieffen bey Aufrichtung deren Gefahr und Betrug mit Angebung der Unterpfanden oder sonsten gebraucht worden wäre/auch in solchem Fall der Käuffer und Besitzer dergleichen Schuld-Brieffen dem Verkäuffer in währender Zeit der Nachwährschafft zuruckzuschlagen die Befugsamme haben / nach Verfliessung der Nachwährschafft solches zuthun nicht mehr befügt seye / sondern den Ersatz seines Nachtheils auf dem Schuldner suchen solle / es wäre dann / daß ein solcher Betrug erst nach der Zeit der Nachwährschafft an Tag kommen / und der Verkäuffer darvon wol gewüßt hätte : wie dann auch der Käuffer / wann er in Erfahrung bringt / daß man ihme ein frembde Sach unredlicher Weise verkaufft den Verkäuffer rechtlich dießfalls belangen kan / obgleich er solcher Sach halben noch nicht beunruhiget noch angegrieffen worden / um ihn dahin anzuhalten / daß er die Gefahr der Ansprach abhebe und ihne um die Kösten / Schaden und Interesse, welche er wegen eines solchen Kauffs leiden könnte/ sicher stelle / *l. 30. § 1. ff. de act. emt. & vend.* wornebst auch hierüber in den Wallis. *Statut, art. 21.* verordnet/daß/wann einer einige Sachen

chen oder Güther / welche er für die seinige haltet und anspricht / einem verkaufft / und ein Drittmann / welcher ein mehrers Recht als der Verkäuffer daran hat/herkommet / welcher das seinige haben und solche Güther zurucknehmen und *vindiciren* will / auch solches sein besseres Recht darleget / folglich der Käuffer den Verkäuffer umb die Nachwährschafft belanget ; vorderist der Verkäuffer ein Eyd zuschweeren anzuhalten seye / daß er kein Mittel habe dieserem Drittmann hierinfalls zuwiderstehen noch ihn durch ein rechtliche Hilffe von dem Eigenthum und Ansprach solch verkauffter Gütheren abzuhalten / auch daß er ohne allen Betrug und Gefehrd den schuldigen Fleiß hierbey gegen ihne angewendet habe ; und hierauf der Verkäuffer / wann er den Kauff-Schilling nebst allen Kösten und Schaden bezahlt / von aller fehrneren Nachwährschafft befreyet seyn / wann auch der Käuffer einige Verbesserungen gemacht oder etwas in einem solchen Guth aufgebauet hätte / ein solcher dritter wahrhaffter Besitzer und Eigenthums-Herr solcher Gütheren solche Verbesserungen zubezahlen haben solle.

Was zuvor für ein Anzeig von seiten des Käuffers vonnöthen und zwahren wem/

22. Daß aber der Käuffer von dem Verkäuffer ein solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung abforderen könne ist auch nöthig/ daß der erstere ehe und bevor er um die verkauffte Sach oder ein Recht darzu kommet / dem letsteren anzeige / daß er wegen solcher Sach rechtlich angefochten werde / darmit der Verkäuffer sich dardurch von aller Schuld und Argwohn einer heimlichen Verständnuß mit dem Ansprecher erledigen / der Verkäuffer aber seine gehabte Recht über solche Sach desto besser beschützen könne / *l. 29. § 3. l. 8. C. de Evict. Frantzk. ad tit. de Evict. n. 158.* und zwahren so daß bey Unterlassung einer solchen Anzeig der Käuffer wegen der Nachwährschafft-Leistung den Verkäuffer nicht mehr belangen mag / *l. 53. § 1. ff. l. 8. l. 20. C. de evict.* es muß aber ein solche Anzeig geschehen dem Verkäuffer oder seinen Erben / oder dem / welcher die Schadlos-Haltung schuldig / wann auch solches ein Weibs-Person wäre / *l. 16. C. d. tit.* wann es ein minderjährige oder bevogtete Person / ihrem Vogt und Vormund wann sie einen hat / und wann deren etliche wären nur einem / oder wann die Vogtliche Verwaltung unter etliche vertheilt wäre dem welchen das Geschäfft angehet / wann sie aber keinen Vogt

hätte

hätte dem Minderjährigen wann er dem Mannbaren Alter nahe ist/ wiewol dann auch besser gethan ist / wann man demselben um ein Vogt bittet oder die Anzeig seinen Verwandten thut / *l. 65. ff. de evict. l. ult. C. de author. præst. Frantzk. d. l. n. 69. 689. 691.* weiters muß und kan solche Anzeig geschehen wann schon einer ein Freyheit wegen des Recht-Stands an einem Ort / da er vor selbigem am Rechten zuerscheinen befreyet; dargegen einwenden könnte / weilen selbiger allein dem Gerichts-Ort des erst angegriessnen / deme er durch seine Beschützung allein Beystand zuleisten hat/dießfalls folget / *Carpzov. P. 1. C. 3. def. 28.* im Fall mehr als ein Verkäuffer von Anfang gewesen wäre / oder nach dem Tod des Verkäuffers selbiger verschiedne Erben hinterlassen hätte / muß solche Anzeig allen und jeden als auch dießfalls verpflichteten geschehen / *l. 62. § 1. ff. l. 23. C. de evict. Berlich. P. 1. concl. 24. n. 33.* hingegen aber ist solche Anzeig zuthun unnöthig weder des Verkäuffers oder sonst zu der Schadlos-Haltung verbundenen Bürgen noch auch seinen Sach-Verwalteren und Procuratoren / weilen man auch dießfalls allein den / von welchem man die Sach hat / um die Nachwährschafft belanget / *l. 41. § 2. ff. l. 7. C. de Evict. l. 20. § 11. ff. de hæred. petit. Frantzk. d. l. n. 693.* und zwahren

23. muß ein solche Anzeig geschehen auch dannmahlen / wann gleich auch der Verkäuffer oder der zu der Nachwährschafft verpflichtete bey dem Gericht gegenwärtig wäre / dieser Sach halben aber nicht austruckenlich vorbescheiden worden wäre / *l. 55. § 1. ff. de evict.* wann selbiger gleich gewüßt hätte daß um sein verkauffte Sach ein Streit erzeget worden / *l. 7. l. 20. C. d. tit.* wann auch selbiger sich durch ein absonderliches Beding durch den Eyd zu der Beschützung der Sach verbunden hätte / *l. fin. C. de non num. pec. c. 25. X. de jurejur.* wann auch gleich derselbige mit und nebend dem Verkäuffer in einer gleichen Sach rechtlich gesucht wurde / *l. 53. § 1. in fin. ff. l. 8. l. 20. C. de Evict.* wann auch selbiger gleich nicht im Stand wäre ihne zubeschützen / *d. l. 8.* oder auch ihme auffert Gericht in das Angesicht gesagt hätte / er wolle ihme bey solch entstehendem Streit nicht beschützen helffen / *Muller. ad Struv. Exerc. 27. th. 28. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. de evict. num. 5. Caballin. de Evict. § 3. n. 97. 100.* und zwahren all obiges sonderlich auch darum / weilen solche Anzeig des entstandnen Streits nicht nur allein darum geschiehet / daß der wann / wie

Verkäuffer oder zu der Nachwährschafft verpflichtete solches wisse/ sondern daß der Angegrieffne ihme zugleich darlege daß er seine Hilff dießfalls verlange/ als sonst ein solcher wider Willen oder ohne Verlangen des Angegrieffnen ihme weder Beystand zuleisten noch sich in eines anderen Sach einzumischen nicht verpflichtet wäre/ *Colleg. Argent. ad tit. ff. de Evict. th. 7. n. 6.* und zwahren muß ein solche Anzeig geschehen einiger Orten in Schrifften/ wie ein Formular hierzu zufinden bey *Nicolai in Proceß. c. 24. n. 6.* an anderen Orten aber durch einen Gerichts-Botten oder andere Weise; jederweilen aber vor Gericht/ weilen der Richter den Käuffer zum Beystehen vorbescheiden muß/so daß auch ein vor einem Schied-Richter geschehene Anzeig nicht für genugsam gehalten wird/ Basel. *Statut. Part. 2. tit. 14. Carpzov. Part. 3. dec. 211. n. 9.* weiters an dem Ort/ wo der Verkäuffer oder die Schadlos-Haltung pflichtige wohnhafft oder angetroffen wird/ auch er wahrscheinlich am besten Wissenschafft darvon haben kan/ *Umm. disp. ad Proc. 11. n. 30.* und auch vor der Zeit/ ehe der Rechts-Satz vor dem Richter beydseitig gesetzet und es allein noch um die Urtheil zuthun ist/ und da er annoch auch seine Nothdurfft zur Beschützung der Sach am Rechten anzubringen im Stand ist/ *Hahn. ad tit. de Evict. n. 19. Frantzk. ad eund. n. 701.* doch ist selbige gültig wann selbige vor/ mit oder auch nach der Bevestigung des Kriegs-Rechtens geschiehet/ wann nur das Recht des Verkäuffers und desselben Beschützung annoch frey und nichts darüber gesprochen ist/ *l. 29. § ult. ff. de evict. Carpzov. Proceß. tit. 4. art. 3. § 4. n. 16. seq.* ja es wird selbige auch noch gültig gestattet erst bey der über die erste Urtheil erfolgten Appellation, weilen durch selbige die Krafft der ersten Urtheil aufgeschoben und die Sachen in vorigen Stand hergestellet werden/ *Frantzk. d. l. n. 4. Gail. obs. 70. n. 5.* wann namlich die Recht des Verkäuffers und desse Beschützung/ wie gleich bedeutet/ annoch frey verblieben/ nicht aber auf desse widrigen Fall/ als da etwann die Zeugen/ so man vor der ersteren Urtheil hat haben können/ gestorben/ oder die Appellation nicht zu rechter Zeit anhängig gemacht/ mit dem Kläger ein gütlicher Verglich vorgenohmen worden oder sonsten etwas mit des Käuffers Wissen oder Schuld vorgegangen wäre/ dardurch die Sach in einen anderen Stand gesetzt worden/ *Schneidewin ad § 28. Inst. de act. n. 88. Berlich, P. 1. concl. 24. num. 92.* und

und wormercket worden / nicht allein zu dem End / damit der Ansprecher dem zu / Verkäuffer oder der ihme die Nachwährschafft schuldig wissend mache daß ihme wegen der verkaufften Sach ein Streit erreget worden seye / sondern daß er von ihme zugleich verlange / daß er ihme in solchem Streit beystehe und die Sach nebst ihme beschützen thüge / *l. 29. § ult. ff. l. 21. l. 23. C. de Evict.* zu welchem End er ihme auch von der Klag und Ausprach wegen und an die verkauffte Sach mit Uebersendung des Klag-Libells / wo selbige gebräuchlich / die nähere Nachricht ertheilen solle / *Frantzk. d. l. n. 697. Carpzov. l. c. n. 23.* worüber auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 14.* enthalten / daß der Käuffer so bald des erkaufften Guts halben rechtliche Ansprach an ihne beschieht / dem Verkäuffer für Gericht bieten lassen und daselbst begehren solle / daß er ihne vertrette und beym Kauff erhalte. Und die Biel. Satz. *tit. 23. leg. 20.* vermögen / daß so in der bestimmten Zeit die Währschafft berührende jemands zu den verkaufften Güteren einige Ansprach Gerichtlich fürnehmen wurde / der beklagte Käuffer ehe daß die Klag und Antwort fürbracht und der Recht-Satz beschicht / dem Verkäuffer verkünden lassen solle / daß er im Gericht erscheine und die Sach gegen ihm vertrette und ausführe ; mit dem Anhang *leg. 21.* daß / so solche Verkündung dem Käuffer nicht beschehe / er dem Käuffer / ob ihm gleich das Gut mit Recht abgewunnen wurde / schadlos zuhalten nicht schuldig seye.

25. Auf die also einem Verkäuffer oder dem der eine Nachwährschafft schuldig geschehene Anzeig des wegen der verkaufften Sach erregten Streits / müssen die erstere dem oder denen welche die angesprochne Sach von ihnen haben / und zwahren vor dem Richter wo selbige hierum gesucht worden / *l. 49. ff. de Jud.* eintweder selbst oder durch einen Anwaldt beystehen und ihre Sach beschützen helffen / *l. 29. § ult. ff. d. l. 20. C. de evict.* an welchem ihme um so da mehr gelegen / als wann solche angesprochne Sach den ersteren ab- und dem Ansprecher zugekennt wird / er sodann die obbeschriebne Schadlos-Haltung zuthun verpflichtet wird / wie solches auch die Basel. *Statut. l. c.* mit sich führen / daß nach obigem Fürbieten der Verkäuffer schuldig seye den Käuffer am Gericht zuvertädigen / zubeschirmen und im Fall dem Käuffer das Gut abgespro-

auch was hierauf der Verkäuffer und Käuffer pflichtig seyind.

gesprochen wurde / alle Gerichts-Kösten zuerstatten / mit dem weiteren Anhang / daß wo er nicht erschiene noch die Sach verthädigte / der Käuffer die Sach ausführen und Kosten und Schaden von dem Käuffer wieder forderen mögen solle. Auch Auch in den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 21.* verordnet / daß / wann dem Verkäuffer wie vorbemelt verkündet wird / er den angefochtnen Käuffer vertretten und ledigen / auch den Kosten erlegen / so er aber das nicht thäte / nicht destoweniger der Käuffer auf des Verkäuffers Gefahr hin die Sachen selbs ausführen / und ob er an dem Gericht verlürstig wurde / darum *appelliren* / fahls aber solches unterlassen und dardurch nicht *appellirt* wurde / der Verkäuffer der Vertrettung quitt und ledig seyn solle ; welches aber nicht dahin zuerstrecken / daß er den gantzen Streit auf sich zunehmen schuldig seye / *l. 11. C. d. tit. Colleg. Argent. ad h. tit. § 7. 10.* ja er mag auch solches / wann er es schon wolte / wider des Klägers Willen nicht thun / weilen dieser letstere in wieder Zuruckforderung seiner Sach gegen den Besitzer derselben ein Recht erworben hat / welches ihme wider seinen Willen nicht benohmen werden kan / *l. 66. § 2. ff. d. tit. Frantzk. de Evict. n. 640.* wann er aber solches auch mit Willen des Klägers thäte und den gantzen Streit übernehme / so mag doch der Käuffer oder dem die Nachwährschafft gehört auch dem Gericht beywohnen und bey wider ihn ausgefellter von dem Verkäuffer angenohmenen Urtheil appelliren wegen seines auch selbst mitunterlauffenden Nutzens / da er etwann lieber die Sach als die Schadlos-Haltung darfür hätte / welches letstere auch dem Verkäuffer gestattet ist / wann gleich der / dem man ein Nachwährschafft schuldig / der wider ihn ausgefellten Urtheil geleben wolle / *l. 4. § 3. ff. de Appell. l. 29. in pr. ff. de inoff. testam.* wie dann auch der Verkäuffer und der die Nachwährschafft schuldig zwahr wie oben bedeutet dem angefochtnen Käuffer / und der solche an ihn zuforderen hat an dem Gerichts-Ort / wo selbiger vorbescheiden worden / beystehen und helffen muß / ihme aber jedoch auch freystehet / wann dieser Käuffer solchen Gerichts-Stab hätte ausweichen können und es nicht gethan hätte ; solches für sich zuthun / und wann er selbigen Orts Richter für verdächtig achtet / seine Gegeneinwürff dargegen zumachen / *Caballin. de Evict. num. 331. Faber in C. de jud. def. 37.* ja es kan auch ein solcher / nach einiger Meinung zu Ausweichung vieler Müh solche Beschützung und Verthädigung völlig unterlassen / und sich mit Aner-

Anerbietung der Schadlos-Haltung dießfalls entheben / *Frantzk. d. l. n. 630.* welches andere aber ihme nicht zugestehen wollen / *Carpzov. P. 2. C. 34. def. 40.* immittlest aber muß auch der Käuffer und der/welcher die ihme schuldige Nachwährschafft und Schadlos-Haltung behalten will / bey einem solchen Streit getreu und gewahrsamlich fahren und sorgfältig vergaumen / damit er nichts versaume welches zur Verthädigung und Beschützung der Sach dienlich seyn mag / zumahlen wann ihme ein dießfällige Versaumnuß oder Schuld / durch welche der Streit verlohren gegangen / vorgeworffen werden kan / als da er auf die Vorbescheidung nicht am Rechten erschienen und als ein Ungehorsammer verfellet worden / oder den Proceß nicht bis zum End fortgeführet / keine rechte Verthädigungs-Mittel ergreifft / den Besitz der Sachen / welchen er hätte behalten können / verlohren / die Sach für verlassen geschätzt / da er sie hätte ersitzen und verjähren können solches unterlassen und dergleichen : als in solchen Fällen die Nachwährschafft und Schadlos-Haltung nicht wol mehr verlangt werden mag / *l. 29. § 1. l. 51. § 2. l. 55. pr. l. 56. § 3. l. ult. ff. de evict. Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 37. th. 29.*

Wann solche Anzeig nicht erforderlich /

26. Es ist jedoch ein solche Anzeig des vorgefallnen Streits auch nicht jederweilen ohnentbährlich nothwendig / sondern es wird auch hierbey ausbedungen wann die Partheyen deren einanderen gutwillig erlassen / doch daß auch dennmahlen der Verkäuffer dem Käuffer die zu Behuff seiner Sach bey Handen habende Schrifften übergeben solle / *l. 63. ff. de Evict. ibique Brunneman.* wann man solche Anzeig und Vorbescheidung nicht hat thun können / weilen der Verkäuffer abwesend oder an einem unbekannten Ort / *l. 55. § 1. ff. l. 23 C. d. tit.* in welchem Fall doch sicherer gethan ist / wann solche Anzeig seinen Freunden oder in seinem Haus oder auch durch ein offentlich Gerichtliches Edict geschiehet / *arg. l. 5. § 1. ff. quib. ex caus. in possess. l. 5. § 5. ff. quod vi aut clam.* wann der Verkäuffer vor Gericht zuerscheinen ermahnet worden / und er sich / daß er sich nicht stellen wolle / vernehmen lassen / *Frantzk. ad tit. ff. de Evict. 2. 681.* wann der Käuffer minderjährig / oder die Obrigkeit oder ein zu Gottselligem Gebrauch gewiedmetes Ort / *Surd. dec. 25. n. 15. Guzm. de Evict. quæst. 5. n. 18. seq.* wann niemand vorhanden deme die Anzeig geschehen kan / als wann der Verkäuffer gestorben und niemand sich der Erbschafft annehmen will / *l. 4. § totics ff. de damn. infect.* wann es klahr und offenbahr / daß

der Verkäuffer kein Recht zur verkauffteu Sach habe / wormit er selbige verthädigen könne / *l. 11. § 17. ff. de act. emt. & vend. Carpzov. P. 1. C. 3. def. 24.* wann ein gantze Erbschafft verkaufft worden und nur einige Stuck angesprochen wurden / *l. 1. C. de Evict. ibique Brunneman.*

in was für Fällen die Nachwährschafft und

27. Auch kan nicht bey allen und jeden Anläsen / da einem Käuffer seinen Erben ꝛc. ein erkauffte Sach rechtlich angesprochen oder auch weggenohmen wird; von dem Verkäuffer / seinen Erben ꝛc. die Nachwährschafft und Schadlos-Haltung verlangt werden / wie von einigen Fällen da selbige nicht Platz hat / als da einige Obrigkeitliche Steuren auf der verkauffteu Sach abgeforderet wurden / die Ursach der Ansprach erst nach dem getroffnen Kauff und Verkauff aufgestossen / von dem Käuffer bey dem über ein solche Ansprach entstandnen Process einige Gefahr / Versaumnuß / oder Schuld vorgegangen und dergleichen; schon in dem gleich vorigen § 11. Anregung geschehen / welchen hier noch einige andere / da auch ein solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung nicht begehret noch abgeforderet werden kan; beyzufügen sind / und zwahren vorderist wann bey der Kauff-Handlung der Käuffer und Verkäuffer mit einanderen übereinkommen und sich vergliechen / daß niemand der verkauffteu Sach halben dem anderen Nachwährschafft oder Schadlos-Haltung zuleisten schuldig seyn solle eintweder insgemein oder nur in Ansehung der eint und anderen Personen welche an ein solche Sach etwann ein Anforderung machen möchten oder gewisser Fällen / *l. 11. § fin. ff. de act. emt. vend.* da man in dem ersten Fall da ein solcher Vorbehalt und Ausbeding insgemein geschehen / den Verkäuffer oder die welche sonst die Nachwährschafft schuldig wären zwahr nicht zu der obbeschriebnen Nachwährschafft jedoch aber zu wieder Zuruckgebung des empfangnen Preises und Kauff-Schillings anhalten will / *Burgund. de Evict. c. 4. 42. Guzm. de Evict. quæst. 49. n. 12.* in dem anderen Fall aber / und da nur ein oder andere Person oder Fälle / welcher halben man kein Nachwährschafft zuleisten schuldig seyn soll / absonderlich ausbedungen worden; einige den Verkäuffer ꝛc. dennmahlen auch nicht zu Zuruckgebung des Kauff-Schillings verbinden wollen / weilen ein jeder von seinen Rechten abstehen / und wann solches geschehen selbige nicht wieder gebrauchen möge / *l. 69. ff. de Evict. Guzm. d. l. quæst. 43. n. 6. seq. Surd. Cons. 36. n. 22. Trentac. l. 3. de emt. vend. res. 5. n. 17.* andere

aber

aber solches der Natürlichen Billichkeit zuwiderlauffend ansehen / und einem / welcher in gewissen Fällen sich von solcher Nachwährschafft entledigen will / ein mehrers Mißtrauen wegen der verkaufften Sach bescheine als der welcher nur ein allgemeinen Vorbehalt thüge / *Brunneman. ad d. l. 69. ff. de Evict. Covarruv lib. 3. res. 17. Rosenth. C. 9. concl. 27. Donell. de Evict. c. 2. Struv. Exerc. ad ff. 27. th. 34.* zumahlen wann der Verkäuffer bey dem Verkauff von einem bevorstehenden Anspruch / und daß die verkauffte Sach einem anderen zugehöre wußte und solches verschwiege er wegen eines Betrugs und der völligen Schadlos-Haltung halben belanget werden könnte / *l. 14. § 9. ff. de edil. Edict. l. 54. § 1 ff. Locat. Struv. d l.* hätte aber eintweders der Käuffer gewußt / daß die erkauffte Sach einem anderen zugehöre: *l. si fundum. C. de Evict. Guzm. d. l. quæst. 43. n. 3.* oder aber wäre bey der Kauff-Handlung klahr ausbedungen worden / daß der Verkäuffer auch den Kauff-Schilling nicht zuruckgeben wolle / so ist in solch beyden Fällen auch solche Zuruckgebung nicht nöthig / weilen der Käuffer dannmahlen angesehen wird als wann er ein ungewissen Erfolg / ein Hoffnung oder etwas dergleichen erkaufft hätte / *Schneidewin. ad § 28. Inst. de act. sub ubr de act. ex em. n. 43 Carpzov. P. 2. C. 34. def. 12.* worüber die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. der oben pag. 441. wegen denen Nachwährschäfften schon angebrachten Satzung das Ausbeding insgemein anfügen / es hätte dann der Verkäuffer die Nachwährschafft heiter ausbedungen und der Käuffer sich deren entschlagen und begeben / die Basel. *Statut. l. c.* verordnen / daß so der Verkäuffer Anfangs angedingt / daß er zu keiner Währschafft verbunden seyn wolle / er nach erfolgter *Eviction* allein den Kauff-Schilling wieder zuerstatten / sonsten aber dem Käuffer einiges *Interesse* zuentrichten oder einigen Abtrag zuthun nicht schuldig seye / es wäre dann / daß er ein frembd- oder einem anderen verhafftetes Gut wissentlich verkaufft und den Käuffer hierdurch angeführt und hintergangen hätte / in welchem Fall er nicht destoweniger den Käuffer / da ihme das erkauffte Gut mit Recht aberkannt wird / schadlos zuhalten verbunden seyn / und darzu mit harter Straff angesehen werden solle.

28. Es hat so dann auch ein solche Nachwährschafft und Schadlos-Haltung nicht Platz / wann der Käuffer die angesprochne Sach Schadlos-Haltung

dem Ansprecher / ehe er darzu rechtlich verfellt worden / freywillig abtrittet aus Ursach daß er desselben Ansprach für rechtmässig erkennet / weilen der Verkäuffer Recht und Grund dargegen haben könnte / die ihme nicht bekannt sind / *Surd. dec. 22.* wann er den Streit auszuweichen sich mit dem Ansprecher gütlich vergleichet oder den Streit aufgibt und die verkauffte Sach an den Ansprecher gelanget / *l. 17. C. de Evict.* auch wann er den Ausspruch über die angesprochne Sach einem Schied-Richter überlasset / *l. 56. ff. h. tit.* oder zu einem Richter / welchen er hätte ausschlagen können / eingewilliget / *Sichard. rubr. C. de Evict. n. 18.* es wäre dann durch ein Gesetzliche Verordnung an Schied-Richter verwiesen / oder der Käuffer wehlete gleichsam den Verkäuffer zu einem solchen aus / oder der Verkäuffer hätte die Nachwährschafft / wie sie sich auch zutragen möchte / versprochen / *Guzm. de Evict. quæst. 41.* und nach den Wallis. *Statut. cap. 23.* wann der Angefochtne den Streit selbst über sich nihmet und den Krieg Rechtens befestiget so verliehrt er sein Recht an den / welcher ihme die Nachwährschafft schuldig / auch kan er den Verkäuffer nicht belangen / wann er aus Ungerechtigkeit / Fehler / Unwissenheit / Geitz / Freundschafft / Feindschafft / Unfürsichtigkeit ꝛc. des Richters verfellt wird oder um die erkauffte Sach kommt / weilen der Verkäuffer daran kein Schuld tragt und ihme danahen auch nichts auferlegt werden kan / *l. 51. ff. l. 8. C. de Evict. ibique Brunneman.* es wäre dann nach einiger Meinung einerseits / daß der Richter solches aus einem gegen den Verkäuffer schon vor der Kauff-Handlung getragnen Feindschafft gethan hätte / weilen dann solcher Schaden von ihme herrührete / *arg. l. 8. ff. de peric. & comod. rei vend. l. 25. § 4. ff. Locat. l. 38. pr. ff. de V. O. ibique Bartol. Ruin. consil. 59. n. 14.* und anderseits auch / daß der Verkäuffer sich bey dem Verkauff zu einer Nachwährschafft verpflichtet hätte die Ansprach und Eviction möchte sich zutragen auf was Weis es immer seye / oder daß er die verkauffte Sach gewähret hätte wider Recht und Unrecht / alsdann auch in solchen Fällen dieselbige zuleisten wäre / *Guzm. de Evict. qu. 16. n. 9. Stryck. de princ. evincent. c. 1. num. 78.* da auch sonsten / wann ein verkauffte Sach von der Lands-Obrigkeit einem Käuffer abgenohmen und zu ihrem Gebrauch angewendet wird ; derselbe deßwegen keine Nachwährschafft oder Schadlos-Haltung von dem Verkäuffer abforderen kan / *Brunneman. ad l. Lucius n. 1. ff. de Evict. Afflict. decis. 44. Menoch. Consil. 531. n. 5. Stryck. d. l. c. 2. n. 162. Muller. ad Struv.*

Ex. 24.

Ex. 24. th. 30. als welches unter die unversehene Zufälle gerechnet / und wann ein Sach durch selbige oder ein die Menschliche Kräfft übersteigenden Gewalt einem Käuffer abgenohmen wird / ihme kein Nachwährschafft zugestanden wird / *l. 11. l. 21. ff. l. 26. C. de Evict.* wie es mit der Nachwährschafft und Schadlos-Haltung bey den Käuffen und Verkäuffen auf der Gant gehalten werde / ist oben pag. 389. nachzusehen.

29. Weiters ist die Nachwährschafft und Schadlos-Haltung nicht zuleisten / wann ein Sach aus ihrer eignen Natur oder Krafft der Gesetzen von einem anderen angesprochen wird / als bey den von der Verwandschafft herrührenden Zug-Rechten / weilen solche Ansprach dann nicht aus dem Grund / als wann die verkauffte Sach nicht des Verkäuffers gewesen wäre / geschiehet / *l. hoc jure l. si fundum. ff. de Evict. Tiraquell. de retract. § 1. gloss. 18. n. 48. & § 29. gl. 2. n. 5.* welches aber nicht auf andere anbedingte Zug-Recht zuerstrecken / als zu welchen der Verkäuffer selbst Anlaas gegeben / *Mev. P. 5. dec. 313. Brunneman. ad l. 11. ff. de Evict.* auch hat die Nachwährschafft nicht Platz / wann ein Sach aus einem besonderen Recht angesprochen wird / als wann von einem Minderjährigen Alters halber oder von einem Mannbaren aus anderen Ursach die Wieder-Herstellung in alten Stand erhalten und dann von ihme ein verkauffte Sach wieder angesprochen wurde / da dann wann es von dem ersten Käuffer unmittelbar geschehe / der Minderjährige nur den Kauff-Schilling zuruckzugeben hätte / wann es aber mittelbar von dem anderen Käuffer geschehe und der Minderjährige schon den Kauff-Schilling zuruckgegeben / muß zwahr der andere Käuffer dem Minderjährigen die Sach mit den Früchten abtretten / mag aber den ersten Käuffer so dann auch um die völlige Schadlos-Haltung belangen / *l. 13. § 1. l. 24. § 4. ff. de minor. l. 29. ff. de Evict. Muller. ad Struv. Exerc. 27. th. 34.* weiters wird hieher gezellet wann der Schuld-Gläubiger auf ein rechtmässige Weis sein Pfand verkaufft / er hätte dann die Nachwährschafft deutlich versprochen / oder er hätte gewußt daß die verpfändete Sach nicht des Schuldners seye / da er dann wegen mitunterlauffner Gefehrde um das Interesse belangt werden mag ; oder aber er hätte bey dem Verkauff versicheret daß der Schuldner zahlbar seye / als dann er dem Käuffer das / was er nach Verrechtfertigung des Schuldners von ihme nicht erhalten mag / verguten / auch in dem nicht zuleisten seye.

ersten Fall / da er sonst kein Nachwährschafft pflichtig / dennoch dem Käuffer sein Recht welches er auf dem Schuldner hält abtretten und anbey beweisen muß daß er Schuld-Gläubiger gewesen / *tot. tit. C. credit. evict. pign. non deb. ibique Perez. Heig. P. 2. quæst. 9. num. 15.* auch wird die Nachwährschafft nicht gestattet / wann einer bey oder aus Anlaas des Spielens oder anderen unzulässlichen Handlung / damit er spielen oder selbige verüben könne einem anderen welcher solche Ursach weißt / etwas verkaufft und solches demselben angesprochen wird / weilen man solche Contract für ungültig haltet / *l quibus in fin. ff. de aleat. l. 2. ff. quar. rer. act. non det. ibique Brunneman.* welches auch auf die Sachen erstreckt wird / welche von einem wollüstigen und verschwenderischen jungen Menschen erkaufft werden / es hätte dann einer die Nachwährschafft austruckenlich anbedungen / *arg. l. 4. § 5. ff. de dolo mal. & met. exc.* und letstlich kan auch das Recht zu der Nachwährschafft ersitzen und verjähret werden / und zwahren in unbeweglichen Sachen durch eine Besitzung der langen Zeit / und in beweglichen Sachen innert drey Jahren nach den Justinianischen Rechten / nach den anderen Rechten aber innert der Zeit / welche einer jeden Sach nach der oben in dem *III.* Titul enthaltnen Nachricht zu der Ersitz- und Ve jährung angesetzet ist / *l. 7. l. 54. ff. l. 19. l. 21. C. de Evict.* doch so daß der Anfang der Verjährungs-Zeit erst anfanget / wann die Sach würcklich rechtlich einem anderen zugekennet ist / *d. l. 7. ff. l. 21. C. de Evict.* worüber in den Wallis. *Statut. cap. 22.* enthalten / daß wegen unbeweglichen und ligenden Güteren ein jeder den / welcher ihme ein Nachwährschafft schuldig / innert acht gerichtlichen Wochen als dem *peremtorischen* Zihl mit Anwendung alles möglichen Fleisses von Tag zu Tag belangen / und wann eines solchen sein Fleiß sich nicht hervorthäte / dem Ansprecher nach dem Einhalt seines Tituls das Recht angedeyen solle / im Fall aber ein Nachwahrschafft sich noch in andere Nachwährschafften erstreckte / ein gleiche Zeit und Ort den / welcher dieselbige zuleisten hat / aufzusuchen überlassen seye / jedoch so / daß der erstere angesprochne oder Ansprecher bis zu End solchen Zihls zuwarten / wann aber sich ein Mangel an dem Fleiß von Tag zu Tag sich hervorthäte / alle dergleichen Zihl abgeschnitten und dem Ansprecher das Recht zugestanden werdind ; im Fall es auch umb Vogt-Kinderen Sachen zuthun wäre / der Richter ein Vogt verordnen

ordnen und es dann ein gleiche Beschaffenheit in Ansehung der Zeit wie sonsten haben solle ; wornebst auch in den Biel. Satz. *tit. 33. leg. 24.* insgemein ausgesetzet ist / daß / wann in der Zeit der Nachwährschafft der Käuffer die Sach verwahrloset hätte / also daß an dem verkauffren Gut Schaden beschehe oder ihm mit Gewalt abgetrungen oder genohmen wurde / in solchem Fall der Verkäuffer darum kein Währschafft schuldig seyn solle ; und in Ansehung der von einem Verkäuffer auf den Verkauff der Pfanden gegen dem Schuld-Gläubiger nicht schuldigen Nachwährschafft die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 46.* vermögen / daß / wañ einer in freyem Handel und Wandel ein Gut käufflich an sich zuge / die darauf stehende Zinß ordentlich entrichtete und bezahlte / auch das Gut in guten Ehren hielte und selbiges nicht schwächte / hernach aber solches wieder verkauffen wolte / dannzumahl er dessen wol befügt / auch nach dem Verkauff der Nachwährschafft halber ledig und um den Verlurst weder Red noch Antwort zugeben schuldig seyn solle / mit der Erleuterung jedoch / daß das Gut nach der Oberkeitlichen Ordnung verkaufft / der Verkäuffer habend seye / und einen genugsammen Zahler zeigen könne / im Fall dann einer das Gut schwächen wurde und in Abgang kommen liesse / alsdann der Verkäuffer der Nachwährschafft halber nicht erlediget / sondern man ihne umb den Verlurst anzulangen haben solle.

Weitere dießfällige Versicherung und Bürgschafft-Leistung.

30. Nebend einer solchen Nachwährschafft und Schadlos-Haltung mag auch ein Verkäuffer zu allen Zeiten rechtlich belangt werden daß er derselben wegen Versicherung gebe / *l. 6. l. 37. l. 60. ff. de Evict.* jedoch gemeinlich nur durch ein mund-oder schrifftliches Versprechen / *l. 1. § 8. ff. de præt. stipul. l. 4 ff. de Evict.* etwann aber auch durch würckliche Stellung sogenannt Gewehrs-oder Nachwährs-Bürgen / wann nemlich solches eintweder mit einanderen absönderlich beabredet worden / *l. 4. l. 37. ff. de Evict.* oder durch die Gewohnheit eines Orts eingeführet ist / *l. 6. ff. d. tit. l. 30. § 20 ff. de ædilit. Edict.* oder vor Bezahlung des Kauff-Schillings ein Streit wegen einer Ansprach an das Eigenthum oder ein Verpflichtung der verkaufften Sach würcklich und mit Ernst gemacht wird / folglich derselben Verlurst oder Verminderung des Rechtens auf selbige zubefahren

ren stehet / *l. 24. C. de Evict.* und kan so dann auch der Kauff-Schilling bis zu solcher Bürgschafft-Leistung einbehalten werden / *Frantzk. ad tit. ff. de Evict. n. 713.* obgleich einige einen reichen Verkäuffer / der ligende Güter hat / nicht zur Bürgschafft-Leistung anhalten wollen / *Carpzov. P. 2. C. 34. def. 35.* da übrigens auch kein Frembder für ein solchen Bürg anzunehmen / sondern einer / welcher mit dem Käuffer unter gleicher Gerichtbarkeit sitzet / auf Begehren zustellen ist / *Frantzk. d. l. n. 729. seq.* ein solcher auch so lang Bürg verbleibet / bis etwann ein Ansprach an die verkauffte Sach erfolget / *arg. l. 3. C. de Evict. Heig. P. 2. qu. 7. n. 95.* wann aber solche Bürgschafft geleistet worden / dann der Käuffer den Kauff-Schilling zuerlegen hat / es seye dann des Ansprechenden Recht gewiß / klahr und offenbahr / *arg. l. 66. 1. ff. ad SC. Trebell. Carpzov. d. l. def. 37.*

Pflichten des Verkäuffers in Ansehung der verkaufften Sach /

31. Weilen man die Sachen zu keinem anderen Ende kaufft / als daß man dieselben nach ihrer Natur und Beschaffenheit nutzen und gebrauchen möge / dieselbe aber etwann einige Mängel / Kranckheiten / Fehler und Gebrechen haben können / welche selbige zu solchem Nutzen und Gebrauch unbequem / untüchtig machen / so wachset danaben dem Verkäuffer auch eint und die andere Pflicht zu / und solches zwahren so wol bey beweglichen als unbeweglichen Sachen / *l. 1. pr. l. 49. l. 63. ff. l. 4. C. de ædilit. Edict.* auch nicht nur bey denen Haupt-Sachen sondern auch denen Zubehörden als welche für einen Theil des Verkauffs angesehen werden / *l. 31. l. 33. § fin. d. tit.* wann selbiger Gebrauch durch ein solches Gebrechen / Kranckheit oder Mangel gehinderet wird / ausser bey gar geringen und schlechten Sachen / *l. 48. § fin. d. tit. l. 54. ff. de contrab. emt.* wann aber viel Sachen zugleich und mit einanderen verkaufft worden / wird ein Unterscheid beobachtet / ob selbige in einem Kauff-Schilling sammethafft mit einderen gekaufft oder aber ob für ein jedes Stuck ein sonderbarer Preiß und Werth verordnet worden / und in dem ersteren Fall durch ein Mangel und Gebrechen nur eines Stucks alle zugleich gekauffte für mangelhafft und gebrechlich gehalten / in dem anderen Fall aber nur das Stuck welches einen Mangel oder Gebrechen hat / es wäre dann daß dem Verkäuffer nicht thunlich / nutzlich noch ersprießlich wäre wegen eines derselben gebrechlichen und mangelhafften Zustands auch die übrigen zubehalten / *l. 34. ff. de ædilit. Edict. ibique Lauterbach. Berlich. dec. 77.* wie dann auch

32. solcher verkaufftер Sach Mängel / Kranckheiten und Gebrechen nicht alle und jede dießfalls in Betrachtung kommen sonderlich nicht die geringe / *l. 4. § fin. ff. de ædil. Edict.* sondern allein die welche den Nutzen und Gebrauch der verkaufften Sach behinderen oder beschwehrlicher machen / *l. 1. § 8. l. 10. § 2. ff. d. tit.* so dann nicht die offenbare und die einem jeden in das Gesicht fallen / als ein lahmes Pferd ꝛc. weilen der Verkäuffer so dann selbst Schuld daran / sondern die verborgne und welche man aus der ausserlichen Ansicht nicht erkennen mag / *l. 1. § 6. l. 24. § fin. l. 55. ff. d. tit.* wie auch nicht die / welche erst nach dem Kauff einer verkaufften Sach aufstossen / sondern die mit welchen selbige schon zu der Zeit des Verkauffs behafftet gewesen / *l. 54. ff. l. 3. C. d. tit.* welches der Verkäuffer beweisen muß und aus den Umständen gezeiget werden kan / *l. 4. ff. de Probat. Perez. in tit. C. de ædil. Edict. n. 2.* anbey aber wann ein Vieh so gleich nach dem Verkauff fällt / solches aus einer vorherigen Kranckheit herrührend gemuthmasset wird / sonderlich wann es in den drey ersten Tagen erfolget / *Gloss. & Cyn. in l. 1. ff. de emendat. serv. Catallin. de ædilit. Edict. c. 2. n. 26. fin.* hingegen aber wann nach Verfließ einiger Zeit nach der Ubergab sich ein Kranckheit oder Gebrechen zeiget / die Muthmassung eher waltet / daß solche Kranckheit und Gebrechen vor dem Kauff noch nicht vorhanden gewesen seye / *Carpzov. P. 2. C. 34. def. 18.* zu desse näherer Erleuterung am sichersten / daß ein gefallnes Vieh innert den drey ersten Tagen aufgebrochen und durch verständige und dieser Sachen kündige Personen besichtiget werde / welchen dann hierüber Glauben zuzulegen / *Steitz. de ædilit. act. th. 59.* Es werden aber für mehrere Fehler und Gebrechen / welche dießfalls in Obacht zuhalten seyind / geachtet bey denen unbeweglichen Sachen und ligenden Güteren / sonderlich wann der Grund und Boden etwas pestilenzialisches an sich hat / *l. 49. ff. de ædilit. Edict.* wann in einem Hause kein gesunder Lufft ist / *l. ædiles in fine ff. de via publ. l. 1. § 1. ff. de Cloac.* wann selbiges wegen eines mangelhafften Träms oder Balken überen Hauffen fallet / *l. 11. ff. de act. emt.* wann das Land die Würm oder Enger fressen / wann auf dem Gut / so für ledig und frey geachtet worden / ein Dienstbarkeit ruhet und dergleichen / *Muller. ad Struv. Exerc. ad ff. 27. th. 3.* und bey denen beweglichen Sachen / wann das Silber die Prob nicht haltet / der Wein mit schädlichen Sachen angemacht oder mit Wasser vermischt / die wollenen Tücher zuviel gestreckt / das Gewürtz gefärbt oder vermischt / Bücher nicht gantz

Mängel / Kranckheiten / Gebrechen ꝛc.

oder verbotten / die Faß erstickt / die Fisch stinckend / das Brot schimlicht / das Eisen kaltbrüchig / Kauffmanns-Wahren verlegen sind und dergleichen / Reichs-Absch. zu Augsp. von *An. 1500.* Reichs-Policey-Ordnungen von *An. 1548.* und *1577. Muller. d. l.* wie es mit verschiednen Thieren gehalten und was bey selbigen für Haupt-Mängel angesehen werde / ist in dem *II.* Theil *pag. 136.* angezeiget worden / bey all solchem allem wol zubemercken / daß hierinn die Gesetz und Gewohnheiten gar verschieden / so daß bald ein jedes Gebiet / Stadt ja bald ein jedes Dorff eigne und absonderliche Ubungen hat / folglich / wann es um Beweisthum oder die Beschaffenheit dergleichen Mänglen und Gebrechen zuthun ist / jederweilen auf die gemeine Meinung und die Gewohnheit des Orts zusehen seye / *l. 19. §. 4. ff. de ædilit. Edict.*

und derselben Anzeigung /

33. Weilen nun die Käuffer der Verkäufferen Betrügen / Listen und Gefehrden um so da mehr unterworffen / als die eigentliche und sonderlich innwendige Beschaffenheit einer Sach dem Verkäuffer nicht wol unbekannt / hingegen aber auch einem verständigen Käuffer verborgen seyn kan / also wird nicht unbegründet auch unter die Pflichten eines Verkäuffers gezellet / daß er dem Käuffer von der gantzen Beschaffenheit der verkauffenden Sach und sonderlich von derselben Mängeln / Gebrechen / Kranckheiten / Beschwehrden und dergleichen Eröffnung thüge / und zwahren deutliche / verständliche und begriffliche ohne Verschweigung / Hinterhalt und Verstellung / so daß er eintweder gar nichts darvon melde / oder nur hinterlistiger und dunckler Weis darvon rede / oder heimlich und verstellt selbige hinterhalte / *l. 1. l. 14. § l. 38. ff. de ædil. edict.* zumahlen auch wann in seiner Anzeig einige Zweydeutigkeit / Dunckelheit und Unlauterkeit sich findet / die Erklährung und Auslegung derselben wider ihn gemacht wird / *l. 39. ff. de pact. l. 21. l. 33. ff. de contrab. emt.* welches auch in verschiedenen Eydgenössischen Gesetzen auch angeordnet / als in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 2.* daß der Verkäuffer zeigen solle alle der Sach / so er zuverkauffen gesinnet / anhangend Beschaffenheiten / Komlichkeiten / Recht / Freyheit / Ehehafftenen / Gerechtigkeit und Beschwehrden / wie nicht weniger was vor Lehen / Ehrschätz / Zehenden / wochent- oder jährliche Grund-Zinß darabgehen / item die ewige und ablösige Haupt-Güter / so daraufstehen / wohin die oder diese behören /

und

und wie und wann selbige verzinset und bezahlet werden/und und darbey nichts verhalten; in der Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 2. tit. 21. leg. 13.* daß ein jeder dem anderen alle Beschwährden / welche auf dem verkaufften Gut stundend / anzeigen und eröffnen solle; und nach dem Lucern. Stadt-R. *tit. 40. § 3.* ist ein jeder / welcher ligende Güther verkaufft / schuldig seinem Käuffer alle Beschwerden / die auf solchen Gütheren seyn / und deren jede absonderlichen zubenambsen / auch der Gütheren Anstös und Marchen getreulich anzuzeigen / und zwahren ist ein Verkäuffer ein solche Anzeig zuthun pflichtig um die gleich vor ausgesetzte Mängel und Gebrechen / welche nicht gar gering sind / sondern den Nutzen und Gebrauch der verkauffenden Sachen verhinderen / auch bey dem Verkauff schon vorhanden gewesen/ und sonst nicht offenbahr sind / zumahlen diesere letstere / die jedermann in die Augen fallen und die ein Käuffer leichtlich gewahren können / ein Verkäuffer wann sie ihme gleich auch bekannt sind / anzuzeigen nicht nötbig hat / *l. 55. ff. de ædilit. Edict. l. 15. § 1. ff. de contrah. emt.* ja auch / wann er gleich / jedoch aus Unwissenheit / das Widerspiel sagte / dardurch sich kein Verantwortung zuziehen thäte / weilen der Käuffer solche auch sehen können und sich also selbst betrogen / *l. 34. ff. de contrah. emt. Brunneman. ad l. 1. C. de ædil. Edict.* wann aber ein Vieh auch andere als die sonst sogenannte Haupt-Mängel und Kranckheiten an sich hätte / wollen einige daß der Verkäuffer wann sie ihme bekannt / dem Käuffer selbige nicht hinterlistiger Weis verschweigen solle oder selbiges als ohne Mängel anrühmen/ möge / *Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 6. act. 12. n. 6. Bardil. de reticentia th. 88.*

auch sonsten insgemein und

34. Im Fall nun von dem Käuffer einige dergleichen Mängel/ Kranckheiten und Gebrechen der verkaufften Sach nicht angezeiget worden / oder auch einige bey einer solchen Sach sich ohne sein des Käuffers Wissen befundend und folglich hervorthäten / ist er pflichtig ein solch verkauffte Sach eintweder wieder an sich zuruckzunehmen oder aber an dem Preiß und Kauff-Schilling nachzulassen / *l. 31. l. 61. ff. de ædilit. Edict.* weilen auch in dem letsteren Fall dem Käuffer der Nutzen und Gebrauch der erkaufften Sach gehinderet und vermindert wird und der Verkäuffer nicht wol den Preiß für ein Sach / dessen sie nicht werth ist / zu seinem Nutzen behalten mag / *l. 1. § 2. ff. d. tit.*

tit. l. 21. § 1. ff. de act. emt. & vend. je nach dem der beschädigte Käuffer das eint oder andere verlangt und selbiges der Richter der Mängelen und Gebrechen Beschaffenheit angemessen befindet / *l. 54. ff. de contrah. emt. l. 1. § 8. ff. de ædilit. Edict.* doch so daß der Beschädigte nicht beydes verlangen / sondern das eint oder andere auswehlen mag / und dann wann er auch das andere begehren wolte / ein begründter Einwurff wider ihn gemacht werden kan / *l. 25. § 1. ff. de exc. rei judic.* und zwahren ist solches zuthun schuldig nicht nur der Verkäuffer allein / sondern insbesonder auch desselben Erben / *l. 48. § 5. ff. de ædil. Edict.* auch wider den Bürgen / wann namlich der Haupt-Schuldner verrechtfertiget ist / *l. 56. ff. d. tit. Authent. præsente C. de fidej.* und wann ihrer viel Verkäuffer oder dießfalls verpflichtete sind / mag hierum angelangt werden der welcher den meisten Theil oder aber keiner weniger als er Antheil an der verkaufften Sach hat / und der welcher den wenigeren Theil hat nur um seinen Antheil / wann aber ein jeder seinen Antheil absonderlich verkaufft hat / muß auch jeder absonderlich gesucht werden / *l. 44. ff. de ædil. Edict. ibique Glossa. Caballin. de ædil. Edict. c. 2. n. 44.* und kan auch den Verkäuffer oder gleichbenannte dießfalls verpflichtete hierum rechtlich belangen nicht nur der Käuffer / sonder auch seine Erben / *l. 9. § 2. ff. d. tit.* wann aber deren etliche wären / müssen sie sich vergleichen und einen gemeinsammen Anwalt bestellen / damit der Verkäuffer nicht beschwehrt werde / da der eint die Zurucknahm der Sach / der ander aber die Nachlassung des Preises verlangen könnte / *l. 31. § 5. ff. d. tit.* bey welchem allem aber ausbedungen werden die Verkäuff welche offentlich durch Gerichtliche Verordnung geschehen / als bey selbigen eigentlich nicht der Eigenthümmer / sondern der Richter verkaufft und zwahren die Sach in dem Stand / wie sie ist / *arg. l. 1. § 3. ff. de ædil. Edict.*

absönderlich in Zurucknahm derselben (Redhibitione.)

35. Wann nun in solchem Fall der Käuffer von dem Verkäuffer die Zurucknahm der mangelhafft und gebrechlich verkaufften Sach verlangt und solches ihme der Richter zugestehet / folglich der Kauff wieder aufgehebt wird / (welches in den Justinianischen Rechten *Redhibitio* genennt wird / *l. 21. ff. de ædil. Edict.*) so werden der Käuffer und Verkäuffer wieder in den vorigen und ersteren Stand gesetzt / als wann nie kein Kauff und Verkauff vorgegangen wäre / *l. 21. l. 23. § 1. ff. d. tit.* und muß einerseits der Verkäuffer wann ihme die Mängel und Gebrechen bey dem Verkauff ohnbekannt gewesen ; nicht nur die Sach

Sach zurucknehmen / sondern auch dem Käuffer dargegen den empfangnen Kauff-Schilling mit dem Zinß und Interesse, auch alles das was er wegen der erkaufften Sach nach des Orts Ubung und Gewohnheit auszugeben und zubezahlen veranlaset worden / als der Wein-Kauff / sogenanntes Halffter- oder Zaum-Gelt / Zoll und dergleichen / nicht aber was er freywillig und aus lediger Freywilligkeit darbey ausgegeben / *l. 27. ff. de ædilit. Edict. l. 53. ff. de R. J. l. 11. § 6. ff. de act. emt. Mev. ad Jus Lubec. l. 3. tit. 6. art. 14.* und wann er solche Mängel und Gebrechen gewußt hätte / noch über obiges auch nach dem Käuffer allen erleidenden Schaden und abgehenden Gewinn uud alle ihme daraus erwachsende schädliche Folgereyen verguten und ersetzen / so daß wann einer dem anderen wissentlich ein mit ansteckenden Kranckheiten behafftes Vieh verkauffte / er auch den Schaden von dem Verlurst auch anders dardurch angesteckten Viehs verguten müßte ꝛc. und dergleichen / *l. 13. ff. de act. emt. & vend. l. 1. C. de ædilit. Edict. Berlich. P. 1. decis. 77.* ja / wann er ein solche Sach zuruckzunehmen sich widerspennig erzeigen wurde / kan er in doppelte Erstattung des Kauff-Schillings und der Zubehörden verfellet werden / *l. 23. § 4. l. 45. ff. d. tit.* hingegen aber muß der Käuffer in solchem Fall die erkauffte Sach dem Verkäuffer zustellen und zwahren auch mit allen Früchten / welche er bezogen oder durch seine Schuld zubeziehen versaumet / nebst anderen daraus erhaltnen Nutzbarkeiten und denen Zubehörden einer solchen Sach / *l. 21. § 1. l. 23. § 1. 9. l. 24. l. 38. ff. de ædilit. Edict.* auch verguten wann durch sein oder der seinigen auch seines Vormunds und Anwalds Schuld ein solche Sach verlohren gegangen oder verschlimmeret worden / *l. 21. l. 31. ff. d. tit.* alle schädliche Abänderungen aber welche sich bey der verkauften Sach nach dem Verkauff und vor der Zurucknahme zutragen ohne sein oder der seinigen Schuld betreffen den Verkäuffer als der auch den Nutzen von denen erfolgenden Abänderungen / dardurch ein solche Sach immittlest verbesseret wird / beziehet / *l. 31. § 6. l. 38. § 3. ff. d. tit. l. 10. ff. de R. J.* wofehrn auch der Käuffer ein solche mangelhaffte Sach eintweder freywillig oder aber aus Befehl des Richters dem Verkäuffer zuruckgeben / ehe er seinen darfür ausgelegten Kauff-Schilling dargegen wieder empfangen / mag er selbigen durch die sogenannte Actionem in factum rechtlich suchen / *l. 81. § 17. ff. d. tit.*

36. Im Fall aber der Käuffer ein solch mangelhaffte und ge- und Zu-

rung des allzuviel darfür bezahlten Werths/

brechliche Sach behalten will / so mag er wegen eines sich hervorgethanen Mangels oder Gebrechen eine Verminderung des Kauff-Schillings durch die sogenannte *Actionem quanti minoris* oder *æstimatoriam* von dem Verkäuffer so verlangen / daß ihme so viel von dem Kauff-Schilling zuruckgegeben werde als die erkauffte Sach wegen eines solchen Mangels oder Gebrechens weniger wehrt ist / *l. 61. ff. de ædil. Edict.* um desse Untersuchung und Bestimmung / wie hoch der eint oder andere Mangel und Fehler zuschätzen / und was ein Sach deßwegen minder / als wie sie gekaufft worden / wehrt seye / in zweifelhafften Fällen denen in solchen Sachen erfahrnen Leuthen nach Beschaffenheit der Sach und Mangels / der errichteten Kauff-Bedingen / der Gewohnheit des Orts und anderen Umständen einzurichten zuüberlassen ist / *l. 34. ff. de R. J. Muller. ad Struv. Exerc. 27. th. 9.* jedoch kan ein Käuffer ein solche Rechts-Ubung mehr als einmahl wider den Verkäuffer anstellen / wann sich dergleichen Mängel und Gebrechen zu verschiednen Zeiten hervorthun / wann es sich nur nicht zeiget / daß er solche wiederholte Klagen zu seinem Gewinn anstelle / *l. 31. § 16. ff. de ædil. Edict. l. 32. ff. de Evict.* und thut ein Käuffer am sichersten wann er / da er den Verkäuffer wegen eines Mangels also rechtlich sucht / sich rechtlich verwahret im Fall sich noch mehrere dergleichen hervorthun möchten / *l. 48. § 7. ff. de ædil. Edict. Colleg. Argentin. ad h. tit. n. 28.*

innert was für einer Zeit.

37. Es mögen jedoch diesere Rechts-Ubungen und Klagen wegen einer erkaufften mangelhafften Sach nicht immerfort und jederweilen angestellet werden / sondern es ist hierzu meisten Orten ein gewisse Zeit bestimmet / innert welcher solches geschehen solle / und zwahren nach dem Justinianischen Rechten muß ein solches / wann der Käuffer den Kauff aufheben und die Sach zuruckgeben will ; innert sechs Monaten von der Zeit der Kauff-Handlung oder Versprechens angerechnet / wann er aber nur den Kauff-Schilling geminderet haben will / innert Jahrs-Frist von der Zeit / da ihme der Mangel oder Gebrechen bekannt worden / gezellet / geschehen / und wird zu dem ersteren ein kürtzere Zeit gesetzet / weilen selbiges ein mehrere Beschwehrd mit sich führet und den gantzen Contract aufhebet ; der vorbedeuten sogenannten Actioni in factum aber / dardurch der Kauff-Schilling nach zuruckgegebner Sach auch wieder zuruckgeforderet wird ; ist kein Zeit bestimmet / *arg l. 35. ff. de obl. & act. Frantzk. ad tit. ff. de edilit. Edict. n. 110. seq.*

38. We-

38. Wegen denen bey einem Kauff und Verkauff theils von dem Verkäuffer / theils aber auch ohne desselben Wissen sich hervorthügenden Mängeln / Fehleren und Gebrechen der verkaufften Sach finden sich in den Eydgenössischen Gesetzen auch verschiedne Satz- und Ordnungen so wol insgemein als auch und sonderlich wegen des also verkaufften mangel- und presthafften Viehs / und zwahren insgemein in den Zürich. Stadt-Gerichts-Satz. *Part. VII. § 2.* daß wo aber etwas von dem / darvon nach dem oben pag. 466. angemerckten bey den Verkäuffen die Anzeig geschehen sollen; verschwiegen wurde das dem Käuffer zum mercklichen Schaden gereichete / dem Richter obligen solle den Kauff aufzuheben oder dem Verkäuffer den Ersatz nach Beschaffenheit der Sachen / wordurch der Käuffer unklagbar wurde / aufzulegen; in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. I. tit. 21. leg. 13.* daß / welcher dem anderen einich ligend Gut / es sye ein Hauß / Acher / Matten oder anders für fry / ledig- / eygen verkaufft oder thuschwyß hingibt / das aber zuvor anderen versetzt oder sonst beschwärdt were / oder doch die Beschwärden so daruf stundend / nit all / sondern nur etlich anzeigt und eröffnet: der von synes Betrugs wegen von Statt und Land verwisen und nit widerum daryn gelassen werden solle / er habe dann zuvor demjenigen / gegen welchem er söllichen Betrug verübt / unklagbar gemacht und zu Obrigkeitl. Handen zwentzig Pfundt Buß erlegt und bezahlt / es seye dann Sach / daß der Verkäuffer oder Verthuscher zur Zyt des Kauffs oder Thuschs umb angedüte Beschwärden nit gewüßt habe / er dessen billich geniessen solle; in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 40. § 3.* daß / da etwas von dem / was auch nach der oben pag. 467. angebrachten Ordnung hätte angezeiget werden sollen / verschwiegen wäre und der Käuffer desse klagbahr wurde / er seinen Verkäuffer umb gebührenden Abtrag und Ersatzung anzulangen haben / es mochten aber solche erhebliche Beschwärden dem Käuffferen verschwigen werden / als da seynd Mann- und Erb-Lächig / Fahl und Ehrschatz / item ein namhaffter Boden-Zinß auch Zächenden und die Beschwärd einer ewigen Zügig / die eine Ewigkeit nach sich zühen wurden / in solchem Fall es dem Käuffferen zugelassen seyn solle den Kauff aufzugeben und von demselben zustahn; mit der fehrneren Erleuterung in

Eydgenössische Gesetze insgemein/

Anse-

Ansehung der Lehen-Güteren § 4. daß / wann jemand ein Guoth kaufft / das ihme für frey gegeben wird / sich aber hernach befindet / daß es Lächen ist / der Käuffer dasselbe nichts destoweniger zu Lächen / von demme es Lächen ist / empfangen / ihme aber alsdann sein Recht umb sein Beschwärnuß und Anligen gegen seinem Verkäuffer vorbehalten seyn solle; und § 16. daß / so der Käuffer in dem Marcht ihme ausdruckenlich vorbehalten / wann andere / als die angezeigte Beschwärden sich hervorthäten / daß er Gewalt haben solle den Verkäuffer umb den Abtrag anzulangen / oder wann ihme die verschwigne Beschwärd gar widrig / den Kauff völlig wiederumb aufzuwerffen / ein solches / wann die Beschwärd von Erhablichkeit / wohl beschechen möge; und in den Wallis. *Statut. cap.* 21. daß / wann einer einem anderen ein Sach oder Gut / welches mit mehreren Beschwehrden als in dem Kauff angezeiget worden / beladen / zukauffen gebe darinzumahlen wann die Beschwehrden ablöslich / der Käuffer den Verkäuffer eintweder zu deren Bezahlung und Befreyung oder zu dem Ersatz anhalten könne / wann aber selbige unabänderlich und beständig / dem Käuffer die Auswahl gestattet seyn solle eintweder den Kauff und die Verkomnuß aufheben zumachen / und das dem Käuffer zugestelte wieder zu sich zunehmen / oder aber so viel abzuforderen / als der Richter und seine Beeydigte ein solche Beschwehrd schätzen können / oder auch / daß / wann der Käuffer lieber will / der Verkäuffer demselben seine andere Güter verpflichten solle solche Beschwehrd jährlich abzuführen und ihne deßwegen schadlos zuhalten.

und absonderlich wegen des Wein-Mosts /

39. Absönderlich aber wegen Kauffen und Verkauffen eint und anderer absonderlichen Sachen sind auch in dieseren Gesetzen Ordnungen enthalten und zwahren wegen des Wein-Mosts in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art.* 22. daß keiner in Herbst-Zeiten Wein-Most in seinen Keller auf- und annehmen solle er habe dann solchen selbst vorhero versucht oder durch Verständige versuchen lassen und also Währschafft erfunden; und daß / wofehrn einer solchen Wein-Most / der sich nachgehnds nicht just erzeigte / ungeandet und ohne heiters Beding / daß er solchen anderst nicht dann auf des Weinmanns Gefahr

fahr hin in den Keller legen lasse / also daß er es auf den Fall rechtmässig bescheinen könnte ; in den Keller aufnehmen wurde / er dann den davon eräugenden Schaden an ihme selbs haben solle.

40. Sonderheitlich aber sind in den Eydgenössischen Gesetzen wegen der bey dem kauffenden und verkauffenden Vieh sich zeigenden Mänglen / Kranckheiten und Gebrechen um so viel mehrere Satz- und Ordnungen ausgesetzet / weilen die Vieh-Zucht in selbigen Landen groß und danahen auch der Handel mit Vieh starck getrieben wird / und zwahren wird hierinn theils unter dem Vieh kein Unterscheid gemacht / theils aber ein solcher beobachtet / gleich dann auf den ersteren Fuß in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *d. l. art.* 23. enthalten / daß umb Pferd und Horn-Vych es wäre verkaufft oder vertauschet / der Verkäuffer oder Vertauscher umb die vier Haupt-Mängel nach jeden Orts Gebräuchen / selbige werden gleich angedingt oder nicht / dem Käuffer oder Tauscher nach Lands-Gebrauch und Recht / sechs Wochen und drey Tag Nachwähr seyn solle / es hätte dann der Verkäuffer solche Nachwährschafft heiter ausbedungen ; mit dem Beyfügen *art.* 24. daß wann in der Nachwährschafft-Zeit ein Haupt-Vych kranck wurde oder dem etwas begegnete / es rühre her wo es immer wolle / der / so es in Handen hat / dem Verkäuffer oder Vertauscher das alsobald durch einen unpartheyischen Mann zuwissen thun / ihne darzu durch denselben fürderlich beruffen / den ereigenden Mangel weisen und ohne dessen Wüssen und Raht / oder im fahl solcher sich darbey nicht einstelte / auch ohne eines wenigst oder zweyer unpartheyischer Männereren Zuthun und Einrahten selbes weder artzuen noch veränderen lassen solle ; in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 7. leg. 1.* daß / so einer dem anderen unsuber oder synnig / deßgleichen fuls oder auch Sturms Vych kauffs-oder tuschswyß hingibt / er thüge es wüssentlich oder unwüssentlich und ihm dasselbig innerthalb acht Wuchen durch ein Weibel widerumb anbotten wirdt / er das widerumb nehmen solle ohne Widerred / so aber acht Wuchen verschinen und ihme hiezwüschen das Vych durch ein Weybel nit widerumb angebotten worden / der Verkäuffer oder Vertuscher dasselb

weiters wegen des Viehs ohne Unterscheid /

wider zenehmen nit schuldig seye ; das Lucern. Stadt-Recht *tit. 41. § 3.* verordnet hierüber / daß die Pferd und Roß (so sich in gleichem auf das Rind-Vich verstehen solle:) welche über den Albis / Hauwenstein und Gotthard gegen Frömbden oder Heimbschen verkaufft werden / also daß solche aus dem Land eigentlich verkaufft seyn sollen ; nicht mehr hindersich fallen / wann aber Roß oder Vich frömbden oder heimbschen Handels-Leuthen / welche die frömbde Märckt innert disen Gebürgen brauchen / verkaufft wird / so danne dasselbe über dieselbe Gebürg geführt und darnach widerumb zuruckgebracht wurde / was für Mängel auch an solchen Stucken sich befundind / gleichwolen dasselbe nit mehr hindersich noch zuruckfallen mögen solle ; das Appenzell. Usser-Rod. grosse Land-Mandat. *art. 29.* ist hierüber weitläuffiger dahin / daß / wer dem anderen Roß und Vych für gesund und gerecht zukauffen gebe / es nicht länger als ein Monat währen / und so sich der Käuffer innert solcher Zeit mit deutlichen Worten klagt / daß die Haab schadhafft / der Verkäuffer aber die Klag nicht annehmen wolte / er solche bey dem regierenden Hauptmann ablegen / darnach ihme ein billicher Abtrag beschehen oder der Verkäuffer die Haab wider zur Hand nehmen und den Kosten abstatten / keines wegs aber den Haupt-Leuthen die Schlachtung eines solchen Haupt-Vichs zugemuhtet seyn solle / mit der fehrneren Erleuterung / daß ein Vich / so das böse Wehe hat / alsbald bey 5. Pfund Pfenning Buß nieder geschlagen werden / und der Käuffer den Verkäuffer innert halben Jahr-Friſt umb seinen Schaden suchen mögen / umb weitere Zeit aber abgewiesen seyn / von Brechen / Husten und Augen aber nach Erkantnuß der Haupleuthen dem Käuffer ein billicher Abtrag beschehen oder der Verkäuffer die Haab wieder zur Hand nehmen und den gebührenden Kosten bezahlen solle ; und nach dem Stadt St. Gallen Stadt-Gerichts-*Proceß. Part. 2. tit. 1. § 13.* soll / welcher einem anderen ein Pferd oder Vieh zukauffen gibt / ihme hierfür 14. Tag lang Wehrschafft tragen / also daß / so innert solcher Zeit ein solcher Gebresten oder Mangel sich herfür thäte / den der Käuffer Anfangs nicht gewußt / alsdann der Verkäuffer sein Pferd oder Vieh wieder nehmen / und dem anderen sein ausgelegt Gelt wieder erstat-

ten

ten solle ; es wäre dann / daß sie sich anderwärts mit einanderen vergleichen könnten / dann nach Verlauff dieser 14. Tagen man fürohin niemands weder vor Raht noch Gericht hierüber das Recht spricht ; wann aber ein Pferdt oder Veh mit dem Beding verkaufft wurde / daß der Verkäuffer solches für gesund nnd gerecht gebe / solle der Verkäuffer sechs Wochen und drey Tag darumb Nachwährschafft zuleisten schuldig seyn / geschehe aber ein Pferdt- oder Vieh-Kauff / welchen der Verkäuffer bey dem Aug und auf des Käuffers Gefahr gibt / man einem solchen Käuffer weiter kein Recht sprechen / und wann ein verkaufft Stuck Vieh / welcherley das wäre / sinnig fiele / der Verkäuffer darfür ein halb Jahr lang noch Währschafft zuleisten / und innert solcher Zeit des sinnigen Viehes halber wenigst den vierten Pfenning nachzulassen / wann es aber gar zu garstig und faul wäre / solches überal wieder an sich zunehmen und den völligen Kauff-Schilling zuruckzugeben schuldig seyn. Auch solle nach den *Statuten* des Oberen Grauen Bunds *fol. 33* kein Verkäuffer wegen des Viehs / was hineinwerths über die Bergen verkaufft wurde / der Pfinnigung halber zuwehren schuldig seyn noch deßwegen angesucht werden können / was aber einer dem anderen in dem Bundt verkauffte / ein Jahr und ein Tag gewehrt werden / also daß wann ein solch verkaufftes Stuck Vich innert dieser Zeit gemetzget und pfinnig erfunden wurde / der Verkäuffer es zuruckzunehmen und die Bezahlung des Kauffs zuersetzen / der Käuffer aber die Mastung und Futerung so lang er es in Handen gehabt an sich selbst haben solle. Die Biel. Satz. *tit. 22. leg. 1.* stimmet hierinn mit obangezeigten Bern. Stadt-Gericht-Satz. völlig überein / ausser daß in der Bielischen an statt acht Wochen nur ein Monat ausgesetzet ist ; wornebst auch einiger Orten wegen solcher Nachwährschafft theils verordnet theils in Ubung ist / daß je ein Ort das ander haltet wie es von demselben in gleichen Fällen gehalten wird / wie dann in dem Appenzell. grossen Land-Mand. *l. c.* ausgetruckt / daß gegen den Inn-Roderen das Gegen-Recht gehalten werden solle ; und in den *Statuten* des Oberen Grauen Bunds *l. c.* daß man sich gegen anderen Punds-Leuthen der zwey Pündten verhalten solle / wie sie ihre Pundsgenossen auch halten.

und wiederum insbesonder wegen der Pferden/

41. Über das / was also in Ansehung des Viehs dießfalls insgemein in den Gesetzen bestimmet / ist insbesonder der Pferden und Rossen halben auch verordnet in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *l. c. leg. 2.* daß / wann jemands anderem ein Roß / so Hauptmürdig / Buchstössig oder Spätig wäre / kauff oder tuschwys hingibt / er thüge es glychwol auch wüssentlich oder unwüssentlich / und ihm dasselb g innerthalb sechs Wuchen durch ein Weybel wider anbotten wirdt / er es widerumb zu synen Handen nehmen / ob aber ihme das Roß innert den sechs Wuchen durch ein Weybel nit wider anbotten wurde / der Verkäuffer oder Vertuscher dasselbig widerumb zenehmen nit schuldig / wo aber einer vom anderen ein Roß erkauffte oder ertuschete / und dann söllich Roß innerhalb obbemelten sechs Wuchen von Füle abgienge / der / so es also erkaufft oder ertuschet / dasselbig abgangen Roß durch die geschwohrne Meister Schmidt-Handwercks besichtigen lassen / zügendt dann dieselbigen by ihren Ehren und Thrüwen / daß solche Füle ein alte Füle sye ; der Verköuffer oder Vertuscher es wiederumb nehmen / zügendt sie aber by ihren Thrüwen und Ehren daß es ein nüwe Füle sye / es dem der es erkaufft oder ertuschet / verblyben und der Verköuffer oder Vertuscher dessen nützid entgälten solle ; in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 41.* ist hierüber auch enthalten § 1. daß ein Pferdt so von denen Haupt-Mänglen / als stettig / buchstössig oder dempfig / krättig oder reppig / hauptmordig / mänig oder gantz faul ; befreyet / einem verkaufft wird / innert den nächsten acht Wuchen und drey Tagen von dem Tag des Kauffs an dem Verkäuffer wol wiederumb möge zuruckgegeben werden / wann es mit einem oder mehrer obiger Mänglen behafftet zuseyn erfunden wird / mit dem Anhang § 2. daß / wann in einem anderen Orth das Zihl und *Termin* umb hintersich gehen der Pferdten nit so lang als bey ihnen / und etwann nur sechs Wuchen und 3. Täg mehr oder minder beobachtet / oder auch der eint old andere der oberzehlten Mänglen nit für ein Haupt-Laster gehalten wird ; die Angehörige aus solchen Orten eben desselben Rechtens so den ihrigen aldort widerfahrt / bey ihnen auch dißfahls zugenieſſen haben sollen ; und in dem § 3. wegen der zuvor pag. 474. angedeuten Satzung in Ansehung des

Viehs

Viehs so über die benannte Berg geführet wird / angefügten Erleuterung / daß / wann ein Roß einem Heimbschen verkaufft wird zu seinem eignen Brauch / welcher dasselbe volgents über dise Gebürg weglichet oder selbsten braucht / und sich an einem solchen Stuck innert der obegesetzten Zeit einige der Haupt-Mänglen erfundendt / dem Käuffer dasselbe wiederum zuruckstellen solle. Nach dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol. 39.* mag / wann einer ein Roß metzgete oder ein Roß hätte daß er besorgte soliches faul oder finnig wäre / es schlachten an die Winden aufhencken / und durch die ordenlichen Metzger den Zustand besichtigen lassen / die dann bey ihren Eyden erkennen sollen / ob solches ful / finnig oder gesund sye / und es dann ful oder finnig ist / mag solches alsdann dem Verkäuffer oder wo es einem worden so es unter einem Jahr und Tag ist ; wiederum hintersich gegeben werden / im Fall aber ein Roß allein an Lungen und Läberen presthafft erfunden wurde / sollen einem für solchen Schaden zween Guldi werden. Laut dem Glarn. Land-Buch *fol. 81.* soll / wann einer ein Pferd für gesund und gerecht verkauffte und innert vier Wochen dasselbe der Lasteren eins als stättig / spättig / dämpfig oder krämpfig an sich hätte und an demselben erfunden wurden ; es der Verkäuffer wieder nehmen oder Abtrag des Schades thun / nach Verfliessung aber der Wochen er deme darfür in allweg geantwortet haben / übrige Anlaster aber gar keine Nachwähr haben / und mag einer / er seye ein- oder ausländisch / umb selbige zuvor sehen was er erkauffe / und soll jeder dem anderen darfür geantwortet haben. Zu Schafhausen befindet sich eine Rahts-Erkantnuß vom *14. Aug. An. 1640.* welche vermag / daß jeder / so in der Stadt und auf der Landschafft Pferd verkaufft / dem Käuffer vier Wochen und drey Tag lang aberwand zuthun schuldig und verbunden seyn / und obwol ein kürtzere Zeit in Pferden kauffen und verkauffen angedingt wurde / nichts destoweniger der Verkäuffer dem Käuffer vier Wochen und drey Tag lang aberwand zuleisten pflichtig seyn solle. Die Biel. Satzung. *d. l. leg. 2.* trifft auch wiederum mit der gleich vor pag. 476. angezeigten dießfälligen Bern. Stadt-Gericht-Satz. ein / ausser daß in der Bielischen an statt Sechs nur Vier Wochen bestimmet sind ; Laut

den Genf. *Edits Civils* von *An.1713. tit.21.* ist nach § 1. der welcher ein rotzig / dämpfig und spättig (*morveux, pouſſif, ou courbatu*) Pferd verkaufft acht Tag lang verpflichtet selbiges wieder zuruckzunehmen und den Kauff-Schilling zuruckzugeben/wann er solche Mängel dem Käuffer nicht angezeiget hat / welch letsterer auf den Fall er den Verkäuffer nicht antreffen thäte / gegen ihn sich vor Gericht dießfalls verwahren und das Pferd Verständige besichtigen lassen kan; unter dem Vorwand aber anderer Gebrechen mag der Verkäuffer / nach § 2. nicht angehalten werden selbiges zuruckzunehmen / wann er selbige nicht durch ein augenscheinliche Gefahr und Betrug verschwiegen hat; im Fall auch bey Anlaas eines solchen Mangels Streit entstehet / und die Partheyen Bedenckens machten das Pferd zuruckzunehmen oder zubehalten / so wird selbiges nach § 3 in ein dritte Hand gestellet und verkaufft wann der Streit nicht förderlich und ohne Weitläuffigkeit berichtiget werden kan / damit desselben Wehrt nicht durch die Kösten aufgebraucht werde / es wolte dann die einte der streitenden Partheyen selbiges annehmen in dem Preiß / welchen verständige Personen nach Untersuchung desselben Beschaffenheit und vorgeschützten Mänglen bestimmet haben.

Rind- und anderen Viehs/

42. Gleichfalls sind auch über die oben pag. 473. wegen des Viehs insgemein schon angebrachte Satz- und Ordnungen noch einige welche die Mängel des Rind- und anderen Viehs betreffen / und zwahren in dem Lucern. Stadt-Recht *l. c* § 4 umb hintersich gehens des Rind-Viehs gesetzt / daß solches in den befundenen Haupt-Mänglen als faul / sinnig oder hirnwietig / länger hintersich nicht fallen solle / als von dem Tag des Kauffs angezellt die sechs nächste Wuchen und drey Täg / mit der Erleuterung § 5. daß / so ein Stuck Rind-Vieh an dem leydigen Vieh-Presten oder erblichen Lungen-Fühli abgehen solte / ein solliches nicht zuruckfalle / sondern an dem Orth / wo der Unfahl entstanden / beruohen solle / jedoch daß der jene / von welchem sollich Vieh herkommen / beybringen möge / daß er dasselbe die bestimmte Zeit der sechs Wuchen hindurch an seinem Fuother erhalten und darzwüschen keinen Ohnfall weder gespührt noch erlitten/auch solches mit Wüssen von ohngesunden

Orthen

Orthen hero nit erkaufft habe; in dem Glarn. Land-Buch wird unter die alte Land-Gebräuch daselbst mitbegrieffen / daß / so einer dem anderen ein tragende Kuh zukauffen gebe / und selbige nit auf die angegebne Zeit an Nutzen gehet / ihme für jede Wochen sechs Batzen ersetzt werden sollen; auch *fol. 62.* verordnet / daß / wann einer ein Rind verkauffte und gebe es von seinen Handen / und wurde dann solches Rind innert halb Jahr und Tag erfunden daß es finnig wäre; ein solcher ders verkaufft hat schuldig seyn solle ein billichen Abtrag zuthun umb daß er sie am Kosten gehalten / und das finnig Rind wiederum zu seinen Handen zunehmen ohne allen Eintrag; wann aber Jahr und Tag verschienen / der so solches verkaufft nit mehr schuldig seye hierumb Red und Antwort zugeben / wofehrn aber ein Rind innert Jahr und Tag erkaufft und gemetzget wurde / der so solches verkaufft / vom letsten Kauff bis auf den ersten oder bis auf den / so solich Vieh erzogen hat / greiffen mögen solle; und muß krafft des Appenzell. Usser Rod. Land-Buch *art. 131.* und dortigen grossen Land-Mandat. § 29. wer ein Mast-Vieh für gesund und gerecht verkaufft / selbiges ein halb Jahr währen / und so es pfinnig fallt / dem Käuffer von jedem Gulden 3. Batzen nachgelassen werden; wann aber ein Zucht-Vieh also verkaufft und innert einem halben Jahr gemetzget wird und pfinnig fallt / soll der gleich Nachzug erstattet / gegen die Ausländischen aber das Gegen-Recht gehalten werden; und so ein Haupt-Vieh für gesund und gerecht erkaufft und stürmig erfunden wird / sols ein Monat lang währen und wanns gemetzget wie die pfinningen des Nachzugs halber geachtet / fahls der Versaumnuß aber der Verkäuffer abgewiesen werden; wornebst auch noch absonderlich wegen den Schweinen in dem Lucern. Stadt-Recht *l. c.* § 10. verordnet ist / daß / wann ein Schwein / welches zuvor durch den verordneten Schwein-Gschauwer beschauwet worden und an der Zungen rein zuseyn erkennet worden / folgends käufflichen hingeben / gemetzget und auf der Zungen nit rein gefunden wird / der Schwein-Gschauer das Schwein umb das jene / wie der Märcht ergangen / bezahlen und dann ein solches selbs behalten; wurde aber das Schwein auf der Zungen sauber und in dem Fleisch darnach pfinnig erfunden / dann der

Verkäuffer das Schwein selbs behalten und dem Käuffer sein Gelt / ob er das schon erlegt hätte / wiederumb zustellen solle.

wie es gehalten werde / wann die verkauffte Sach die Eigenschafften nicht ha welche der Verkäuffer von ihr ausgegeben.

43. Wann auch über das bisher wegen denen bey einer verkaufften Sach sich zeigenden Mänglen angebrachte etwann ein Verkäuffer etwas wegen der verkaufften Sach versprochen / oder von derselben Beschaffenheit und einigen Eigenschafften / für welche er sonsten nicht gutzustehen hätte; ausgegeben / welches hernach sich entweder nicht in der That befunde / oder gar die verkauffte Sachen einige solche widrige Mängel hätte; so muß man von der Würckung solcher Anzeig des Verkäuffers urtheilen aus den Umständen der Folgereyen solcher angezeigten Eigenschafften / aus der Wissenschafft welche er von dem Widerspihl hat haben können oder sollen / und aus der Weis mit welcher er den Verkläuffer etwann verleitet hat / und kommt hierbey sonderheitlich in Betrachtung ob solche Eigenschafften gleichsam ein Beding gewesen ohne welches der Kauff nicht geschehen wäre / auch wird nach solchen Umständen in solchem Fall der Verkäuffer zum Ersatz des Schadens und abgehenden Gewinns angehalten / als da der Verkäuffer ein Gut für ledig und frey verkaufft / darab aber ein Boden- oder anderer Zinß geforderet wurde / er so dann den Käuffer schadlos halten muß / wann er auch gleich solche Beschwehrd nicht gewußt hätte; im Fall aber der Verkäuffer nur bey allen Verkäuffern übliche Redens-Arten / da sie die feilhabende Sachen überhaupt hin anrühmen / gebrauchte / kan der Käuffer unter obigem Vorwand die Aufhebung des Kauffs oder Verminderung des Kauff-Schillings nicht begehren / sondern er muß sich in acht nehmen / wie weit er solchem trauen dörffe / *l. 18. ff. de ædil. edict. l. 13. § 3. l. 19. l. 21. § 1. 2. ff. de act. emt. & vend. l. 16. ff. de hæred. vel act. vend.* wann aber auch ein Gut verkaufft wurde in dem Stand wie es sich befindet oder wie es der Verkäuffer genossen / oder mit seinen Rechten und Bedingen / so wird doch der Verkäuffer durch dergleichen Redens-Arten der Nachwährschafft nicht entlediget wegen etwann heimlicher darauf ruhenden Dienstbarkeiten oder unbekannt gewesnen anderen Beschwehrden / *l. ult. § ult. ff. de contrah. emt. l. 69. § 5. ff. de Evict. l. 61. ff. de ædil. edict.* worvon auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 21.* enthalten / daß ein Kauff ungültig seyn solle / wann wider Versprechen eine Wahr nicht währschafft oder schadhafft und kein Kauffmanns-Gut erfunden

funden wurde: und in dem Appenzell. Usser Rod. Land-B. *art.* 131. ist in Ansehung der Kühen absonderlich verordnet / daß / wann einer dem anderen ein Kuh für tragend zukauffen gibt und anzeigt auf was Zihl und Tag sie kalberen soll / und es beschihet wie er fürgibt oder fürgegeben hat; er umb den ersten Monat nicht gefahret und begriffen werden / im Fall es sich aber länger dann ein Monat verzuge / er nachdem der Monat fürüber von einer Wochen / so es sich verzeucht / dem / der die Kuh hat / von Anfang 30. Creutzer bis und so lang es 8. Wochen und also vier Gulden auserloffen hätte; zu Lohn werden / wann aber die 8. Wochen fürüber und die 4. Gulden bezahlt sind / kein weiterer Nachzug gethan werden solle.

oder der Verkäuffer der verkaufften Sach halben kein Sicherheit leisten oder auch das Rust-Zeug mit dem Vieh nicht mit zustellen will.

44. Letstlich wird auch unter die Pflichten eines Verkäuffers gerechnet einerseits / daß er auf Verlangen des Käuffers ihme wegen den allfälligen Mängeln und Gebrechen der verkaufften Sachen Sicherheit leiste / oder aber innert 2. Monaten die verkauffte Sach wieder an sich nehme oder nach 6. Monaten den allfällig erwachsenden Schaden und abgehenden Gewinn ersetze / *l. 31. ff. de Evict. l. 28. ff. de ædil. edict ibique Brunneman.* und anderseits / daß er das Rust-Gezeug oder die Ausziehrung / welche ein verkaufftes Vieh / zu der Zeit des Verkauffs und wegen des Verkauffs / getragen und auf sich gehabt / dem Käuffer mit dem Vieh zustelle / anderst der Käuffer ihme auch das Vieh selbst wieder zuruckgeben mag / es brächte dann die Gewohnheit des Orts ein anders mit oder es wäre deutlich etwas anderes ausbedungen / *l. 38. ff. de ædil. Edict. Lauterbach. ad h. tit. n. 18.*

Der XV. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und insbesonder derselben Würckung bey dem Käuffer und einigen dritten Personen / wie auch von dem Nutzen und Gefahr der verkaufften aber noch nicht übergebnen Sachen.

1.

Pflicht des Käuffers in Bezahlung des Kauff-Schillings.

GLeich bey allen beydseitigen Contracten und befindlichen Handlungen ein beydseitige Verpflichtung entstehet also ist es auch bey den Käuffen und Kauff-Contracten / und ligen nicht nur dem Verkäuffer die vielfaltige in dem vorigen Titul angezeigte Pflichten ob / sondern es wird auch der Käuffer dardurch zu eint und anderem verpflichtet / und zwahren vorderist zu Bezahlung des Preises / Werths oder Kauff-Schillings / *l. 13. § 8. ff. de act. emt. & vend.* und zwahren so daß er nicht eher Herr über die erkauffte Sach wird und derselben Eigenthum erlanget / bis er solche Bezahlung geleistet oder darfür genugsamme Sicherheit geleistet hat / *§ 41. de rer. divis. l. 19. l. 53. ff. de contrah. emt.* und muß auch solche Bezahlung so geschehen daß der Kauff-Schilling und das Gelt in des Verkäuffers Handen komme und selbiger Herr darüber werde / *l. 11. § 2. ff. de act. emt. & vend.* danahen auch wann der Käuffer Gelt / so ihme nicht gehörig / an die Bezahlung gebe / er dardurch nicht befreyet wurde / sondern annoch von dem Verkäuffer hierum belanget werden könnte / *l. 7. C. d. tit.* doch so daß nichts destoweniger / wann auch durch frembdes Gelt die Bezahlung geschehe / er das das Eigenthum über die Sach erlangte / und des Geltes eigenthumlicher Herr deßwegen die erkauffte Sach selbst nicht rechtlich ansprechen oder vindiciren kan / ausser ein Soldat oder ein Vogt-Kind / aus dessen Gelt ein Vogt oder Vormund etwas erkaufft / *l. 6. l. 8. C. si quis*

si quis alter. vel sibi. Frantzk. ad tit. ff. de act. emt. & vendit. n. 361. seq. und ist anbey solche Bezahlung schuldig nicht nur der Käuffer sondern auch seine Erben / und mögen derum durch die sogenañte *Actionem venditi* von dem Verkäuffer und seinen Erben rechtlich belanget werden. *l. 13. § 10. 20. 26. ff. l. 1. l. 13. C. de act. emt. & vendit.*

wann und wo?

2. Es muß aber die Bezahlung des Kauff-Schillings geschehen auf die Zeit / wie die handlenden Theil mit einanderen übereinkommen / zu / vor oder nach der Zeit der Ubergab der Sach / und wann bey dem Kauff nichts beabredet worden zu der Zeit der Ubergab / *l. 41. § 1. ff. de V. O. l. 14. ff. de Reg. Jur.* und kan der Käuffer um die Bezahlung gleich nach dem Kauff belanget werden / doch kan dem Verkäuffer / wann er die verkauffte Sach (und wann verschiedne Sachen um einen Preiß verkaufft worden wären / dieselbe alle *l. 34. pr. ff. de ædil. Edict. l. 5. C. de Evict.*) nicht würcklich übergeben / oder wenigstens selbige zuübergeben nicht bereit und fertig ist / oder die Sach durch einen Zufall verlohren gegangen; der Einwürffen wegen nicht erfüllten Contracts gemacht werden und muß der Verkäuffer / ehe er die Bezahlung rechtlich erlangen kan / obiges beweisen / *l. 25. ff. de act. emt. vend. l. 5. § fin. ff. de rescind. vend. Carpzov. P. 1. C. 10 def. 18.* wann aber von dem Verkäuffer dem Käuffer ein frembde Sach wissentlich verkaufft und übergeben / ist der Käuffer den Kauff-Schilling auszulieferen nicht schuldig / sondern kan dargegen ein Einwurff wegen der mitunterlauffnen Gefehrde dargegen setzen / und wann er will die Sach wieder zuruckgeben / *arg. l. 30. § fin. ff. de act. emt. l. 1. § 4. ff. de Superfic. Surd. Dec. 253.* wann es aber der Verkäuffer zwahr nicht gewißt jedoch sich ein Gefahr wegen an dieselben anderwertig habenden Anspruchs sich zeiget oder würcklich ein Streit darüber erregt worden wäre / mag der Käuffer den Kauff-Schilling so lang zuruckhalten / bis ihme deßwegen die erforderliche Sicherheit geleistet worden / *l. 18. § 1. ff. de comod. & peric. rei vend. l. 24. C. de Evict.* ja es ist auch der Käuffer / wann eines solchen Ansprechers an solche Sach habendes Recht deutlich / gewiß und offenbar ist; nicht schuldig ein solche Sicherheit anzunehmen / *l. 66. ff. ad SC. Trebell. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 31-37.* wann aber in solchem Fall kein solche Gefahr sich zeiget noch einiger Streit deßwegen entstanden / mag der Käuffer unter dem Einwurff daß die verkauffte Sach eines anderen seye / die Zahlung nicht hinterhalten / wann schon auch einer ein solche Sach

auſſert Gericht angeſprochen hätte / *d. l. 3. l. 24. C. de Evict. l. 18. § 1. ff. de peric. & comod. rei vend. Carpzov. d. l. def. 34.* im Fall auch der Käuffer nach der Ubergab der erkaufften Sach nicht auf die beſtimte Zeit die Zahlung leiſtet / ſo kan der Verkäuffer die Aufhebung des Kauffs wegen ſolcher Nicht-Bezahlung begehren / und wird ihme ſelbige auch zugekennet eintweder ſogleich / wann Gefahr iſt daß er die Sach oder deren Werth verliehren möchte: oder aber wann kein ſolche Gefahr wäre / nach einem Aufſchub nach den Umſtänden / welcher Aufſchub auch nicht wol ausgeſchlagen werden kan / wann auch gleich vergliechen worden wäre / daß der Verkauff ſolle aufgehebt ſeyn wann die Bezahlung auf ein angeſetzte Zeit nicht erfolge / *l. 23. in fin. ff. de Obl. & Act.* jedoch ſtehet es nicht an einem Käuffer die Würckung eines Kauffs durch die Nicht-Bezahlung eines Kauff-Schillings auszuweichen / ſondern der Verkäuffer kan ſelbigen jederzeit den Kauff zuhalten nöthigen / wann er ſeiner ſeits ſeine dießfällige Pflichten beobachtet hat / *l. 2. l. 3. ff. de Leg. Commiſſ.* übrigens aber muß auch der Kauff-Schilling bezahlt werden an dem Ort / wo man mit einanderen übereinkommen / oder aber wo ſolches nicht beabredet worden / an dem Ort der Ubergab / *arg. l. 41. § 1. ff. de V. O. l. 14. ff. de R. J.*

auch etwann der Zinſen darvon /

3. Nicht nur aber iſt der Käuffer ſchuldig den Kauff-Schilling alſo dem Verkäuffer zubezahlen / ſondern auch in einigen Fällen die Zinß von demſelbigen und zwahren ſonderheitlich wann die handlende Theil deſſe bey der Kauff-Handlung mit einanderen übereinkommen / oder wann er den Kauff-Schilling zubezahlen über die beſtimte Zeit anſtehen laſſet und ſolche Bezahlung zuleiſten verſaumet / da in dem erſteren Fall / wann auch kein Anſtand noch Verſaumnuß mitunterlaufft die Zinß nach dem Vergleich und Abred zubezahlen ſind / *l. 5. C. de pact. inter emt. & vend.* in dem letſteren Fall aber erſt nach ſolchem Anſtand oder Verſaumnuß / weilen die natürliche Billichkeit erforderet / daß wann bey einer Verkommnuß der einte Theil das ſeinige auch leiſte oder den anderen ſchadlos halte / *arg. l. 2. C. de contrah. ſtipul. l. 18. C. de negot. geſt.* da für ein ſolchen Anſtand und Verſaumnuß angeſehen wird einerſeits da der Verkäuffer die Sach ohne Beſtimmung der Zahlungs-Zeit auf Credit und Borg verkaufft oder ein Zeit zu Abſtattung des Kauff-Schillings insgemein / oder von denen an die Zinß angeben ſollen / beſtimmet; wann dannzumahl der

Ver-

Verkäuffer dem Käuffer den Kauff-Schilling abforderet oder die angesetzte Zeit verflossen /l *Donell. in l. 5. C. de act. emt. vend. num. 6.* und anderseits wann ohne solches der Verkäuffer dem Käuffer die verkauffte Sach würcklich zustellet oder zuzustellen anerbotten / obgleich sie dann der Käuffer anzunehmen ausschlaget / als dann und desse ungeachtet der Anstand und Versaumnuß sogleich von solcher Zeit an gerechnet wird / *l. 17. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 13. § 20. 21. ff. de act. emt. vend. Arumæus de mora c. 4, num. 25.* wann er auch gleich bey der Zustellung den Kauff-Schilling nicht austruckenlich forderet hätte / weilen von niemand / welcher das seinige geleistet / gemuthmasset werden könne / daß er dem anderen in Leistung des seinigen nachsehen wolle sondern eher dasselbe auch geleistet haben wolle / *d. l. 13. § 20. ff. l. 2. C. de act. emt. & vend. Frantzk. ad h. tit. num. 8. Lauterbach. ad eund. § 1. n. 4.* wiewol auch einige sind welche den Verkäuffer in solchem Fall / als wann er dem Käuffer wegen des Kauff-Schillings habe länger trauen wollen; ansehen wollen / *Menoch. lib. 3. præs. 79.* es wird auch hierbey kein acht gehalten ob ein solcher Kauff-Schilling zubezahlen seye um verkauffte Sachen welche Fruchttragend oder unfruchtbar seyn / oder auch ob fruchtbare Sach entweder keine oder weniger Frücht als der Käuffer verhoffet getragen habind / *Hager de Usur. c. 9. n. 105. Carpzov. P. 2. C. 30. def. 6. Schweder. de Usur. pret. non sol. th. 31.* zumahlen die Zinß in den Contracten guten Glaubens nicht bezahlt werden weilen man würcklich Frücht genossen / sondern weilen der Schuldner wider den guten Glauben die Bezahlung zuleisten anstehet / *l. 32. § 2. de Usur. l. 54. ff. Locat. l. 5. C. de Pact. inter emt. & vend.* wie dann auch zwahr einige die Zinß nach der Anzahl der bezognen Früchten und dem mehr oder minderen Ertrag der verkauffen Sachen anrechnen / *Covarruv. lib. 3. resolut. c. 4. num. 3. Berlich. P. 3. concl. pract. 38. num. 14. Mantz. decis. 6.* die mehrere aber nicht sondern den Zinß nach der Gewohnheit des Orts / *l. 1. pr. de Usur.* und also in Teutschland Fünf von Einhundert Zinse suchen wollen nach den Reichs-Abscheiden von *An. 1530. 1548. 1577. tit.* von den wucherlichen *Contracten* und von *An. 1654.* § anreichend *164.* übrigens aber können die Zinß nicht geforderet werden / wann sich gleich von Anfang ein Gefahr wegen anderwertigen Anspruchs der verkauffen Sach sich zeiget und der Käuffer / wie gleich vorbemercket / die Bezahlung deßwegen befügt hinterhaltet / oder der Verkäuffer die erkauffte Sach nicht völlig sondern nur zum Theil

übergeben hätte / *l. 5. l. 24. C. de Evict. l. 34. pr. & § 1. ff. de ædilit. Edict. l. pen. § 1. ff. de peric. & comod. rei vend.* oder auch wann der Käuffer aus gewisser Ursach das Gelt hinter Recht leget / *Carpzov. P. 1. decis. 11. Hahn. ad Wesenbec. tit. de solut. n. 9.* Es kan auch der Verkäuffer dem Käuffer wegen solch ermangleten Zahlung nichts mehrers als solchen Zinß abforderen / nicht aber auch etwann anderen Verlurst welchen ihme solche verursachet noch den Gewinn welcher ihme dardurch abgegangen / weilen solcher Zinß durch die Gesetz für alle Schadlos-Haltung verordnet ist / *l. ult ff. de pericul. & comod. rei vend.* so daß auch wann etwann die handlenden Theil sich mit einanderen vergleichen daß der welcher die Zahlung nicht gehörig leiste / etwas zur Straff bezahlen solle / ein solche Straff wann sie höher als die Zinß anstiege / auch einzuschrancken wäre / weilen man solche Straff als zu einem eigennützigen Gesüch zuwider den Gesetzen anbedungen ansehen könnte / *arg. l. 13. § 26. l. 21. § 3. ff. de act. emt. & vendit. l. 16. C. de Usur. Trentacinq. lib. 3. tit. de solut. resolut. 21. num. 10.* jedoch / wann durch solch ermanglete Bezahlung der Verkäuffer genöthiget wird die verkauffte Sach wieder an sich zunehmen / und immittlest derselben Preiß verminderet worden wäre / muß der Käuffer den Verkäuffer wegen solcher Verminderung schadlos halten bis auf den mit einanderen beabredeten Preiß und Kauff-Schilling / *l. 1. ff. l. 1. C. de peric. & comod. rei vend.*

und der an die kauffte Sach gewendte Kösten.

4. Wann auch etwann zwischend dem Verkauff und der Lieferung oder Ubergab der Sach der Verkäuffer einige Kösten zu Erhaltung der verkaufften Sach / welche wahrscheinlich der Käuffer auch selbst aufgewendet hätte / gehabt hätte / oder wann er einigen Schaden dardurch erlidten hätte weilen der Käuffer die Sach nicht zu seinen Handen genohmen / als da das verkauffte Holtz ein Platz einnähme darvon er den Zinß bezahlen müßte und dergleichen / so muß der Käuffer ihme solchen Kosten bezahlen und den Schaden ersetzen / *l. 9. l. 13. § 22. ff. de act. emt. & vend.*

Wie es dießfalls in der Eydgenoßschafft gehalten werde:

5. Auch in der Eydgenoßschafft wird in einigen Gesetzen nicht nur dem Verkäuffer bey nicht Abstattung des Kauff-Schillings oder der angedungnen Zahlungen und Terminen der Zinß darvon nebst Kosten und Schaden zugesprochen / sondern auch das verkauffte Gut bis zu Abzahlung desse ihme zu einem stillschweigenden Unterpfand welches

ches er auch angreiffen mag; geordnet / wie dann krafft den Bern. Stadt-Gericht-Satzungen *Part. II. tit. 31. leg. 2.* wo einichem von eines verkaufften ligenden Guts wegen an versprochner Bezahlung noch etwas manglete und ausständig wäre; derselbig söllich verkaufft Gut (als welches ihm bis zu Bezahlung des letsten Pfennings verhafft und verpfändt seyn solle:) angryffen und dasselb umb syn ußstehende Bezahlung uf die Gandt thun und verganten lassen mag/und so dañ der Köuffer oder der / so zur selben Zyt söllich Gut besitzt / oder auch ein anderer so an dasselbig ansprächig / innerthalb einem Jahr und Tag nach der Vergantung dem Verköuffer die verfallnen Bezahlungen sambt gebührlichem Kosten und Schaden auch gebührlichem Zinß / fahls die verfallnen Zahlungen zu Zinß angestelt / vollkommenlich erlegt; soll der Verköuffer ihme das Gut zu synen Handen stellen und gefolgen lassen; wañ aber in einem Jahr und Tag dem Verköuffer syne ußstehenden Zahlungen / Kosten und Schaden auch Zinß / als obsteht / von niemand erlegt und abtragen wurden / soll dannethin söllich Gut blyben / und der / so es also lassen vergantet werden / alles das / so er vormahl daran bezahlt / verlohren haben / auch ihme niemandts einiche Antwort darumb zugeben wyter schuldig syn; mit dem *d. l. Tit. 8. leg. 3.* enthaltnen Beysatz / daß jedoch ein Verköuffer vor Anhebung der Gandt solliches den Köuffer / oder so der nicht anheimbsch die synigen ordenlich wüssen lassen solle; worüber auch das *Lucern.* Stadt-Recht *tit. 40. § 14.* verordnet / daß / wann der Käuffer das gesetzte Zihl der Zahlungen nit haltet / der Verkäuffer oder rechtmässige Ansprecher derselben Zahlungen die verkauffte Güeter darumben / als seine bis auf den letsten Pfenning verhaffte Unterpfand angreiffen möge / wie auf Ansprachen auf ligenden Güeteren der alte Brauch und Recht / doch elteren und besseren Rechten ohne Schaden; und nach *tit. 31. § 3.* soll / wann jemand umb baar Gelt märcktet oder kaufft / und das / so er kaufft / darauf auf Gefahr hinwegtragt oder entführt; er den Verkäuffer hierumb / wie der Kauff ergangen / bezahlen / und so er dieses nit thäte und es der Verkäuffer klagte und das Recht anruoffte / man den oder die / so also gekaufft hätten und nit bezahlten / handhaben / in Gefängnuß legen und darin mit

Wasser

Wasser und Brod auf des Klägers Kosten so lang enthalten bis dem Ansprecher gnug beschehen ist / und solches an Frembden und Heimbschen gehalten werden und sie keine Freyheit / Aufschlag der Gerichten noch anderes hierwider nit schirmen. Weiters ist auch in dem Unterwald. Nid dem Kernwald Land-Buch *fol.* 66. enthalten / daß / wann zwey mit einanderen ein Märckt thun bey Wein ald Wasser / einer darnach die Ablösung oder Zahlung bereden möge / wo einer aber nit beredt / einer nach dem Kauff alles verfallen schuldig syn solle / und ob es doch einer beredte / daß ers möge zinsen und auch nit beredt wie viel einer zum mahl mit Zinß oder ohne Zinß ablösen möge / das Land-Recht seyn solle / so einer wolle ablösen / einer alle Summa der Schuld sammethafft mit dem Zinß ablösen / und so Käuff oder Märckt umb ligende Güeter ergiengen / der Käuffer allwegen schuldig seyn solle in Monats-Frist aufs wenigst den vierten Theil auf das verkauffte Guoth zubezahlen lassen bey 100. Gulden Buß ; und ist des Kauff-Schillings halben in den Basel. *Statut. P. 2 tit. 8.* verordnet / daß / so bald ein Kauff beschlossen und die Auskündung (von deren hernach § 8. das mehrere folgen wird:) zu End geloffen zuvorderst der Käuffer (da nicht der Bezahlung halb ein gewiß Zihl bestimt oder sonsten ein anderes anbedingt:) den Kauff-Schilling erstatten oder der Gebühr nach *offeriren* / dargegen der Verkäuffer ihme das verkauffte Gut alsobalden übergeben solle und da er solches nicht thun könnte / auch der Käuffer den Kauff-Schilling zuerlegen nicht schuldig seye / der Käuffer aber da er das erkauffte Gut empfangen und den Verkäuffer über die Gebühr und die bedingte Zeit mit der Bezahlung aufhielte / demselbigen Abtrag entrichten solle ; was hierüber das Appenzell. Usser Rod. Land-B. mitführet ist oben pag. 380. zufinden.

in Sorg-Tragung der erkaufften Sachen und Übernahm der darauf habenden Beschwehrdē.

6. So ist auch eine Pflicht des Käuffers gegen dem Verkäuffer daß er zu der erkaufften Sach Sorg tragen thüge in allen Fällen / da es sich zutragen kan daß der Kauff wieder aufgehebt wird / es seye durch sein eigne That als bey Nicht-Bezahlung des Kauff-Schillings / oder durch die Würckung eines angefügten Bedings als der Wiederlösung ꝛc. so daß in solchen und dergleichen Fällen dem Käuffer die Verantwortung obliget wegen des schlimmen Zustands in welchen

welchem die erkauffte Sach durch sein Schuld oder Liederlichkeit verfallen wäre / aus gleichen Gründen wie oben pag. 435. von dem Verkäuffer gemeldet worden daß er ein gleiche Pflicht in Ansehung der verkaufften Sach vor derselben Uberlieferung habe / wann auch auf einem solchen erkaufften Gut ein und andere Beschwehrden hafteten / muß der Käuffer solche als dem Gut anhängig übernehmen und tragen / doch mag er den Verkäuffer hierum um die Schadlos-Haltung anlangen / wie zuvor pag. 441. schon angezeiget worden / wie solches in dem Lucern. Stadt-Recht *Tit. 40. § 13.* auch ausgetrucket / daß / obschon einer seine Güether für ledig verkaufft hätte / sich doch der Käuffer dessen nicht getrösten mögen / sondern wann an Tag kombt und *authentisch* beygebracht wird daß Gülten oder andere Pflichten und Beschwährden darauf wärend / der Käuffer solche in der Natur und Eygenschafft wie selbige sind / auf sich nehmen und behalten müsse / hierfür aber auf seinen Verkäuffer zuruckgreiffen und denselben mit völligem Abtrag und Schadlos-Haltung anlangen mögen solle / mit der aus dem *§ 5.* dieses Tituls oben pag. 487. angebrachten Erleuterung.

7. Die fürnehmste Pflicht aber des Käuffers gegen den Verkäuffer ist eigentlich die von der Natürlicheu Billichkeit herrührende / daß er sich nicht etwann der Nothdurfft und Mangel des Käuffers bediene und zunutz mache die Sach in einem allzuwolfeilen Preiß an sich zubringen / weilen man aber gar schwerlich den billichen und gerechten Preiß der Sachen bestimmen kan / und gar zuviel Unrichtigkeiten daraus entstuhnden / wann man alle Käuff / welche nicht in dem gerechten Preiß gescheben / nicht gelten lassen wolte / so hat man die etwann mitunterlauffende Unbillichkeiten in den Civil Gesetzen um etwas nachgesehen / es wäre dann der Preiß um den halben Theil geringer als der Sachen gerechter Werth / darvon theils oben pag. 370. schon gehandlet worden / theils hernach bey Untersuchung der Aufhebungs-Ursachen der Käuffer noch das mehrere folgen wird. in der Billichkeit des Preises.

8. Nicht nur aber haben die Käuffe und Verkäuffe dergleichen Würckungen bey den Käuffferen und Verkäuffferen / sondern auch etwann bey einer dritten Person / welche gleichwol bey solcher Handlung kein Hand gehabt / und zwahren so wol in Ansehung der Besteheren Würckungen der Käuffen und Verkäuffen in Ansehung

dritter Personen wegen Miethung der Häuseren und an die verkaufte Sach habenden Ansprachen.

heren eines verkaufften Hauses oder andern Gebäuds / als an einigen Orten / wie unten bey absonderlicher Behandlung dieser Materie vorkommen wird; die Käuff und Verkäuff dergleichen Ausleyhungs- und Miets-Contract aufheben; als auch wegen eines Dritten auf einer verkaufften Sach habenden Schuld-Anforderung und Pfandschaffts-Rechten / zumahlen ein solcher bey einem solchen Verkauff derselben halben einiger Orten sich gehörig anmelden und selbige anzeigen muß / oder aber derselben verlürstig wird / zu dem End die Käuff selbiger Orten meistens auch offentlich ausgekündiget oder gefertiget werden / wie dann in den Eydgenössischen Gesetzen auch darüber eint und andere Ordnungen enthalten / und zwahren in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 16.* daß / wann einer ein *Obligation* auf einem Haus oder Gut hätte / und selbiges verkaufft oder sonsten veränderet wurde / er des längsten innert Jahrs-Frist behörigen Orts mit seiner *Obligation* sich anmelden / nach Verfliessung aber dieseres *Termins* / sonderheitlich wann der Kauff vor einem Stadt-Gericht gefertiget worden / das Pfand frey und er auf seinen Schuldner allein gewiesen seyn solle / es wäre dann Sach / daß der Verkäuffer auf seinen Verkauff das Haus noch etwas Zeits fürbas besessen hätte / oder er der Ansprecher solcher *Obligation* eintweder wegen Abwesenheit oder sonst genugsammen Gründen hiervon nichts gewüßt zuhaben bescheinen könnte; und in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 6. leg. 1.* daß / ob dañzemahlen / so jemands syn eigen oder ander syn Gut verkauffte / ein anderer gegenwürtig were und derselb fölliches nit widerredte oder hinderstellig machte wie rächt ist / hernach aber Ynred oder Ansprach daran suchte / und aber der angesprochen / oder der / so um Werschafft angelanget wurde / nach der Stadt-Rächt erzeigen möchte / daß der ansprächend darby und mitgsyn were / und kein Ynred als obstadt gethan hätte; derselbig angesprochne dem ansprächenden nit wyter zeantworten haben solle; worüber auch in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 9.* ein nähere Verordnung dahin enthalten / daß zu Abschneidung allerhand unnöthiger Streitigkeiten / Gesüchen und Trölereyen / wann ein in der Stadt oder dero zugehörigem Bahn ligendes Gut / als Hauß / Hof / Acker / Matten / Räben / Garten und dergleichen verkaufft / vertauscht und *alienirt* werden / vorderist der getroffne Kauff /

Tausch

Tausch und vorhabende *Alienation*, so bald die abgeredt worden / in der Gerichts-Schreiberey angegeben und von darauß in allen Ehren-Zünfften und anderen behörigen Orten gleich den Vergantungen *publicirt* und ausgekündet werden / auch darauf derjenige so an erwehnte *alienirte* / vertauschte und verkauffte Güter der Zugs-Gerechtigkeit / Versatzung / Zinß / Schulden oder anderer Sachen wegen Ansprach und Forderung hat / solch seine Gerechtsamme innert dem nächsten viertel Jahr von *dato* der beschehenen Auskündung anzurechnen / bey der Gericht-Schreiberey geflissentlich angeben und einschreiben lassen solle / mit dem Anhang / daß / wann einer innert angesetzter Zeit seine auf das Gut habende Gerechtsamme nicht angeben / sondern solche ohngerügt fürüber gehen / und den Käuffer die würckliche Besitzung seines erkaufften Guts ohne einige Einred erlangen lassen wurde ; derselbige sein Saumsal niemand anderen als sich selbsten zurechnen / darumben auch nicht fehrners gehört / sondern die Besitzere bey ihrer erlangten *Possession* ohnangefochten ruhig verbleiben / darbey aber auch geschirmt werden / und des suchenden Zugs oder anderen Gerechtigkeiten wegen niemanden fehrnere Red und Antwort zugeben schuldig seyn solle.

Wegen des Nutzens und Schadens welcher sich bey einer verkauffter Sach zutragt /

9. Weilen immittlest öffters nach richtig gemachtem aber nicht völlig vollstrecktem Kauff und Verkauff sich eint und anderes zutragt / dardurch der Zustand der verkauffter Sach abgeänderet / verbesseret / verschlimmeret / vermehret oder verminderet wird / auch öffters von ihrer Natur nach oder durch unversehene Zufäll gar zugrund gehet / folglich auch danahen Nutzen und Schaden erwachset / als entstehen daraus in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen auch wiederum verschiedne Würckungen indeme die erstere dem einten oder anderen zuwachsen / und die letstere auch der eint oder andere zutragen hat / derenhalben nun vorderist anzumercken ist / daß hierbey einerseits für Nutzbarkeiten geachtet werdind / nicht nur das was einer also verkauffter Sach von und durch die Natur zuwachset durch den Zufluß und Anhenckung des Wassers und dergleichen / sondern auch die Frücht / welche so wol in und aus der Sach Natürlicher Weise wachsen und hervorkommen / als die Früchte des Felds ꝛc. als auch die welche Burgerlicher Weise daraus in Ansehung des Nutzes der-

selben bezogen werden / als der Haus-Zinß ꝛc. *l. 13. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 13. de act. emt. vend.* anderseits aber für Gefahr und Schaden angesehen werde ein unversehener Zufall / welcher bey einer also verkaufften Sach sich begibet / da dieselbige eintweder völlig oder nur zum Theil / durch ein von aussenher zugestossnen Gewalt als ein Uberschwemmung ꝛc. oder durch ein derselben aus Natürlichen Ursachen zugefallne Kranckheit oder andere Gebrechen / da ein Pferd fallet oder Wein zu Essig wird ꝛc. zugrund gehet / oder aber auf ein ungerechte und unbefügte Weise von einem anderen entwendet wird / *§ 3. de emt. & vend. l. 35. § 4. ff. de contrab. emt. l. 15. ff. de pericul. & commod. rei vend.* oder daß ein Haus durch einen Brand verzehrt worden / welcher jedoch nicht durch des annoch darinn wohnenden Verkäuffers Schuld und Liederlichkeit entstanden zuseyn gemuthmasset wird / sondern der / welcher vorgibt / daß ein Brand aus einesen Schuld entstanden seye / solches beweisen muß / *l. 11. ff. de peric. & comod. rei vend. l. 11. ff. de incend. Gail. 2. Obs. 21. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 95. 102.*

kommt in Betrachtung wer der Herr derselben seye / auch ob der Kauff vollkommen oder nicht?

10. Wem nun ob dem Käuffer oder Verkäuffer dergleichen Nutzbarkeiten zukommen / und welcher von ihnen dergleichen Schaden zutragen habe / kommet es nach dem Natürlichen Rechten fürnemlich auf das an / welcher Herr über ein solche Sach seye und welchem das Eigenthum oder Macht-Recht darüber zustehe / als demselben dergleichen Nutzen und Schaden zuzueignen ist / ob aber der Käuffer solches Macht- und Eigenthums-Recht so gleich nach richtig gemachtem Kauff erlange / oder aber noch darzu die würckliche Ubergab der Sach an ihne erforderlich seye? walten unter den Dd. verschiedne Meinungen / wie schon oben pag. 11. angezeiget worden / worunter *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 12. § 15.* der ersteren / Kulpis, und einige andere seine Comentatores aber der letsteren beypflichten; in den Justinianischen Gesetzen wird zwahr *§ 3. de emt. & vend.* der Verkäuffer auch noch ein Herr einer verkaufften aber noch nicht übergebnen Sach genennet / auf solchen Grund aber das Fundament wegen des Genusses der derselben aufstossenden Gefahr nicht gesetzet sondern auf eines Kauffs Vollkomenheit / worvon zwahr auch schon oben pag. 371. einige Andeutung gescheben / hier aber noch beyzufügen ist / daß von denen Dd. in dieser Materie absönderlich für ein vollkommnen Kauff dargegeben werde / da die handlende Theil ohnbedingt und lediger Weis

sich

sich wegen der Wahr und dem Preiß oder Kauff-Schilling mit einanderen vergliechen / folglich bekannt ist / was / welches / wie viel und wie theur verkaufft worden seye / obgleich hierauf die Wahr oder Sach noch nicht dem Käuffer eingelieferet und übergeben noch der Kauff-Schilling bezahlt worden / *d. § 3. Inst. de emt. & vend. l. 8. ff. de peric. & commod. rei vend. ibique Frantzk. num. 5. & Zœs. n. 1.* wie dann auch die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 10.* vermögen / daß / wann einer dem anderen einen Kauff / Handels-Wahr / Wein / Frucht oder anders dergleichen zukauffen gebe / und die Zeit der Abholl-oder Lifferung bestimmet / auch der Preiß bedingt wurde; beyde Käuffer und Verkäuffer / es mögen selbe Wahren darüberhin auf- oder abschlagen / noch ihrer Abred den Kauff einanderen zuhalten und zulifferen schuldig seyn sollen; und nach den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* wird in solcher Materie für ein vollkommnen Kauff gehalten wann die Auskündung (darvon gleich hievor pag. 491. das mehrere:) zu End geloffen. Hingegen aber für ein unvollkomnen Kauff gehalten werde so wol der von welchem man auch wieder abtrett n und sich gereuen lassen kan / als da man austruckenlich mit einanderen übereinkommt / daß man die dießfällige Einwilligung in Schrifft verfassen wolle / und dann solches noch nicht erfolget / *arg. l. 4. C. de pericul. & commod. rei vend. pr. & § 3. de emt. & vend. l. 17. C. de fide Instrum.* als auch wann gleich ein solche Kauff-Handlung beständig verbleibet aber die Verpflichtung etwelcher massen aufgeschoben ist / theils da ein Beding austruckenlich dem Kauff beygefüget / theils aber da aus der Beschaffenheit der verkauften aber noch nicht gewissen Sach gleichsam ein etwelches Beding mitunterzuverstehen ist / als wann ein Sach bey einem gewissen Mäß / Gewicht oder Zahl verkaufft worden / solche Zumässung / Zuwegung oder Zuzehlung aber noch nicht gescheben / weilen ein solcher gleichsam mit dem Beding gescheben zuseyn darfürgehalten wird daß der Preiß so viel Mütte / als man werde zumässen / für so viel Pfund als man werde zuwägen und für so viel Stuck als man werde zuzehlen / bezahlt werden solle / *l. 34. § 5. ff. de contrab. emt. l. 2. C. de pericul. & comod. vend.* oder da ein Sach auf das versuchen oder kosten verkaufft worden ehe solches gescheben / da in zweifelhafftem Fall das erstere gescheben zuseyn darfürgehalten wird in aller Sach welche man gemeinlich nicht ohne vorheriges versuchen und kosten kaufft als den Wein / ꝛc. *l. 4. § 1. ff.*

de peric. & commod. rei vend. & ad h. tit. Frantzk. num. 34. oder da ein Sach einer gewissen Art verkaufft / die eigentliche aber welche darunter verstanden worden noch nicht benennet oder bestimmet ist als ein Pferd / ein Kuh ꝛc. *arg. l. 8. ff. d. tit. l. 11. C. si cert. petat.* oder auch wann zwey Sachen so verkaufft werden / daß eintweder der Käuffer oder Verkäuffer die Auswahl darunter haben solle / ehe solche Auswahl geschehen / *Schutz. Compend. Jur. Lauterbach. ad tit. ff. de peric. & comod. rei vend.*

und zwahren gehört nach solchem Unterscheid der Nutzen bald dem Käuffer und bald dem Verkäuffer /

11. Von denen oben pag. 491. angedeuten dießörtigen Nutzbarkeiten nun fallen die nach einem vollkommnen Kauff auch durch einen Zufluß / Anhenckung oder sonst zuwachsende nach den Justinianischen Rechten dem Käuffer zu / die aber / welche sich nach einem unvollkommnen Kauff ereignen solten / verbleiben dem Verkäuffer / *l. 7. ff. de pericul. & comod. rei vend.* unter den übrigen Früchten aber / wird auch dießfalls ein Unterscheid gemacht zwischend denen Natürlichen und sogenannten Burgerlichen oder Civil-Früchten / und es darmit meistens gehalten / wie schon oben pag. 360. angemercket worden / so daß alle Natürliche Früchte welche nach einem vollkommnen Kauff von einer verkaufften Sach bezogen worden / dem Käuffer zugehören / wann auch schon die Sach noch nicht überlieferet worden / und selbige bey dem Kauff schon reiff und zeitig gewesen wären / man wäre dann eines anderen übereinkommen oder es zeigte sich der handlende Theil ander gehabte Meinung aus anderen Umständen / *l. 13. § 10. ff. l. 13. l. 16. C. de act. emt. Thesaur. decis. 13. num. 6.* die Burgerliche und Civil-Früchte / welche von einem Bestand oder Ausleyhung einer Sach oder sonsten also herfliessend / sind / wann ein solcher Bestand oder Ausleyhung der verkaufften Sach nach einem vollkommnen Kauff angefangen und sich geendet / auch wann sie der Verkäuffer bezogen / dem Käuffer zuruckzuzustellen / *l. 13. § 13. ff. de act. emt.* wann aber ein solcher Bestand oder Ausleyhung vor dem Verkauff angefangen aber erst darnach sich geendet / so wird auch hier der Unterscheid beobachtet ob der Nutzen der Sach / derenwegen der Verkäuffer ein Zinß oder sonst ein solch Burgerliche Frucht von dem Besteher beziehet; gleichsam jederweilen und alle Augenblick oder nur zu gewissen Jahr-Zeiten bezogen werde / und in dem ersteren Fall / als wann ein Haus / Vieh ꝛc. ausgeleyhen und noch vor geendigter Ausleyhungs-Zeit verkaufft wird; wann auch gleich der Mieth-Zinß vor

der

der Ubergab dem Verkäuffer bezahlt worden wäre ; solcher Zinß nach der Zeit / da die Vermiethung vor oder nach dem vollkommnen Kauff gewähret / unter den Verkäuffer und Käuffer getheilet / *d. l. 13. §* 12. in dem letsten Fall aber als wann ein Acker ausgeleyhen und im Bestand verlassen wird ꝛc. und selbiger folglich verkaufft worden; im Fall die Früchte noch nicht zeitig und von dem Besteher noch nicht bezogen worden / selbige dem Käuffer gegen Abstattung der darauf gewendeten Umkösten zugeeignet / im Fall die Frücht von dem Besteher vor dem Kauff schon bezogen worden oder bey dem Kauff die Ernd und Einsamlung derselben schon vorhanden gewesen / der Mieth-Zinß dem Verkäuffer / welcher selbige ausgeleyhen/überlassen wann auch gleich schon derselbige erst nach dem Verkauff abzustatten wäre / *l. 32. ff. Locat. l. fin. ff. de contrab. emt. l. 13. § 9. ff. de act. emt. Strüv. Exerc. ad ff. 23. th. 103.* wegen eines in einer alsо verkaufften Sach gefundnen Schatzes sind die Dd. welchem selbiger gehören solle; verschiedner Meinung / zumahlen einige / weilen der Verkäuffer nach dem geschehenen Kauff auch vor Ubergab der Sach in Ansehung des Nutzens und Schadens für derselben Herr gehalten werde / solchen dem Käuffer zusprechen / *Nebelkræ. decis. 9.* andere und mehrere aber ihne dem Verkäuffer annoch zukommen lassen wollen / weilen er auch annoch als ein Herr einer solchen Sach in den Rechten dargegeben / zumahlen ein Schatz weder für ein Theil noch für ein Frucht des Grundes sondern für ein Glücks-Gaab angesehen werde / *§ 39. & 40. de rer. divis. ibique Vinnius. Muller lib. 4. semestr. c. 27. Colleg. Argent. ad tit. ff. de pericul. & comod. rei vend. th. 39. & 49. Frantzk. ad eund. num. 211. seq. Muller ad Struv. l. c.* es hätte dann der Käuffer einen solchen nach der Zeit / da ihme die Sach schon übergeben worden / darinn gefunden / als er dann dem Verkäuffer deßwegen nichts weiters zugeben hat/sondern selbiger allein ihme verbleibet / *arg. l. pen. § ult. ff. de contrab. emt. Muller l. c.* worüber die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* auch verordnen/ daß/ wann fahrende Haab verkaufft wird / dem Käuffer / so bald der Kauff beschehen allen Nutzen des erkauften Guts zustehe und da ligende Güther verkaufft / der Käuffer / wann die zuvor pag. 491. beschriebne Auskündung zu End geloffen / darvon den Nutzen haben solle.

12. Der einer zwahr vollkommen verkauften aber noch nicht an den Käuffer übergebnen Sach durch derselben Verschlimmerung / der Schaden aber bey einem Ver-

vollkommnen Kauff dem Käuffer

Verlurst oder gar zu Grund-Gehung auffstossender Schaden fallet nach den Justinianischen Rechten einem Käuffer und zwahren so zu/ daß selbiger auch in solchen Fällen dem Verkäuffer den Kauff Schilling / gleich als wann er ihme die Sach zugestellet hätte / bezahlen muß / weilen / obgleich der Verkäuffer wie obbemeldt annoch ein Herr einer solchen Sach genennet wird / er nicht mehr das völlige Recht darüber hat sondern selbige dem Käuffer so schuldig ist daß er selbige allein besitzt so lang es dem Käuffer gefällig und damit er selbige ihme auf sein Verlangen abtrette und zustelle / folglich der Käuffer es sich selbsten und seiner Saumselligkeit allein zuzuschreiben hat daß er die erkauffte Sach nicht eher in seinen Gewalt genohmen / *§ 3. de emt. & vendit. l. 5. § fin. ff. de rescind. vend. l. 7. pr. § 8. 11. ff. l. 1. l. 4. l. 5. l. 6. C. de pericul. & commod. rei vend.* und dieses wird a ch erstreckt auf die Fäll / wann auch gleich einem solchen Kauff ein aufhebende Bedingnuß beygefüget wäre / *l. 20. § 1. ff. de præscript. verb. l. 2. ff. de Leg. Commissor.* wann der Verkäuffer die also verkauffte Sach einem anderen wiederum verkaufft und den Werth darfür empfangen / *arg. l. 21. ff. de hæred. vel act. vend.* wann Wechsel- und Schatzungs-Güter / (res fungibiles) über Haupt in einem Preiß verkaufft worden / als der Wein in dem Keller / die Frücht in der Scheur ꝛc. *l. 1. § 1. l. 4. § 1. l. 15. ff. de peric. & com. rei vend. Carpzov. P. 2. C. 26. def. 23.* auch wann gleich ein anderer solch verkauffte Sach krafft des Zug- und Einstands-Recht dem Käuffer abzuziehen verlanget und deßwegen der Streit währet / *Tiraquell. de retract. lign. ad fin. tit. n. 31.* oder auch wann der Verkäuffer sich das Macht-Recht über die würcklich ausgelieferte Sach vorbehalten bis der Kauff-Schilling bezahlt seye / *Moller. l. 1. Senestr. c. 4. n. 2. Muller ad Struv. Ex. 23. th. 98.* in welch letsterem Fall aber andere die Gefahr dem Verkäuffer auflegen wollen / *Carpzov. lib. 1. resp. 108.* wie dann auch die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 20.* vermögen / daß / wann einer dem anderen einen Kauff / Handels-Wahr / Wein / Frucht oder anders dergleichen (wie gleich zuvor pag. 493. angedeutet worden:) zukauffen gebe; dieselbe von Stund an des Kauffs in des Käuffers Gefahr und Wag stehen sollen / es werde dann heiter etwas ausbedingt und vorbehalten / oder von dem Verkäuffer daran verschuldet; und in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* hierüber verordnet / daß / wann fahrende Haab verkaufft werde / der Käuffer / so bald der Kauff beschehen / allen

Scha-

Schaden so die verkauffte Haab empfangen/tragen müsse/ ob ihme gleich das verkauffte Gut noch nicht zugestellet; da aber ligende Güter verkaufft/ der Käuffer wann die Auskündung (darvon hievor pag. 491.) zu End geloffen/ den daran erfolgten Schaden leiden solle; im Fall aber ein solche Sach annoch vorhanden oder von einem anderen entwendet/ beschädiget/ getödet oder gar zugrund gerichtet/ so muß der Verkäuffer die ihme sonst deßwegen zukommende Rechts-Klagen und Ubungen als die rechtliche Zuruckforderung oder Vindication derselben/ die Actionem ex L. Aquilia, die gegen die Dieben in den Rechten ertheilte Klagen und Actiones, und was dem Käuffer hierinn behilfflich seyn möchte; dem Käuffer abtretten und überlassen/ *§ 3. de Emt. & Vend. l 14. pr. l. 80. ff. de furt. l. 31. ff. de act. emt. & vendit. Frantzk. in tit. ff. de pericul. & commod. rei vend. n. 19.*

13. Es können sich jedoch auch Umständ und Fälle bey einem Kauff zutragen/ da solcher Schaden nicht dem Käuffer sondern dem Verkäuffer zuwachset/ als wann bey einem erfolgenden Zufall des Verkäuffers Betrug/ Gefährde oder auch allzugrosse oder mittelmässiges Versehen mitunterlauffen/ als da einer einem anderen Wein/ den er weißt daß er sich nicht halten wird/ verkaufft und solches verschweiget ꝛc. *§ 3. de Emt. Vend. l. 35. § 4. ff. de contrab. emt. l 5. l. 15. l. 17. ff. de peric. & commod. rei vend.* wann der Verkäuffer die Übergab der verkauffen Sach allzulang hat anstehen lassen/ weilen der Käuffer sonsten selbige wieder hätte anderwertig verkauffen können oder dem Schaden und Verlurst auf ein anderen Weg hatte vorkommen können/ *l. 12. l. 17. ff. l. 4. l. ult. C. de peric. & commod. rei vend.* welches auch *Carpzov. P. 2. C. 26. def. ult.* so gar auf den Fall erstrecken will wann schon ein solche Sach auf gleiche Weise bey dem Käuffer geschädiget worden oder zugrund gangen wäre/ andere aber nicht/ *Bachov. ad Treutl. vol. 2. disp. 3. th. 8. lit. a.* es hätte dann der Verkäuffer durch hernach gethannen Antrag der Sach solchen Anstand und Versaumnuß wieder gereiniget; wann aber beyde so wol der Käuffer im Übernehmen und der Verkäuffer im Übergeben sich versaumet/ so kömmet der Schaden auf den welcher die letstere Versaumnuß begangen/ und werden/ wann der saumsellige Verkäuffer folglich die verkauffte Sach dem Käuffer antragt und der Verkäuffer selbige zuübernehmen anstehen lasset/ oder hingegen der saumsellige

und etwann auch dem Verkäuffer.

Käuffer die erkauffte Sach von dem Verkäuffer begehrt und selbiger sie ihme zuüberlieferen versaumet / in dem ersteren Fall der Käuffer / in dem letsteren aber der Verkäuffer den Schaden zutragen haben / wann nur bey dem ersten kein Betrug mitunterlauffen / *l. 17. ff. de peric. et comod. rei vend. l. 51. ff. de act. emt. Perez. in tit. C. de peric. et comod. rei vend.* weiters fallet ein solcher Schaden auf den Verkäuffer wann die Sach aus einem derselben schon vor dem Verkauff anhangenden Fehler / Mangel und Gebrechen / von deme der Käuffer nichts gewißt / zu Schanden gegangen nach den oben pag. 465. hierüber enthaltnen Erleuterungen / *l. ult. C. d. tit.* sonderheitlich aber ist hier noch acht zuhalten ob bey einer Kauff-Handlung ein Verkommnuß unter den handlenden Theilen gemacht worden / welche denen bisherigen Regulen etwas benehme und eintweder den Käuffer oder den Verkäuffer verpflichte den Schaden zutragen / welchen er nach selbigen sonst nicht schuldig gewesen wäre / als folglich einer solchen nachzuleben ist / als wann der Verkäuffer bey dem Verkauff alle Gefahr / Zufall und Schaden auf sich genohmen hätte / *l 1. pr. ff. de peric. & commod. rei vend.* doch so / daß / wann er allein die Verwahrung einer solchen Sach versprochen hätte / solches nicht auf ein unversehenen Zufall zuerstrecken sondern nur von einer genauen und sorgfältigen Verwahrung zuverstehen wäre / *Frantzk. ad d. tit. num. 9. in fin. Perez. ad h. tit. C. num 11.* da übrigens auch in den Basel. *Statut.* von denen zuvor pag. 496. hierüber angebrachten Verordnungen *l. c.* sonderlich bey Verkauffung der fahrenden Haab ausbedungen ist / es wäre dann / daß etwas anders bedingt und abgeredt oder daß der Verkäuffer die Uberlieferung gehinderet / Gefährd gebraucht oder sonst daran Schuld hätte.

Bey den unvollkommnen Käuffen und Verkäuffen meistens dem Verkäuffer / etwann aber auch dem Käuffer /

14. Bey denen vorbeschriebnen unvollkommnen Käuffen und Verkäuffen aber hat es ein andere Bewandnuß / indem bey selbigen die dießfällige Gefahr und Schaden meistens gemeinlich auf dem Verkäuffer ligen bleibet / und zwahren aus dem zuvor pag. 493. absonderlich angezeigten Gattungen solcher Käuffen und Verkäuffen bey denen / welche in Schrifft zuverfassen sind / so lang bis solches geschehen und der Kauff-Brieff ausgefertiget ist / *arg. § 3. emt. & vend. l. 17. C. de fide Instrum.* bey denen bedingten Käuffen und Verkäuffen / deren Vervollkommnung von einem Beding abhanget / wird ein Unterscheid gemacht / ob ein solche verkauffte Sach vor Entstehung und Er-

Erfüllung solchen Bedings überall zugrund gegangen oder nur geschädiget und verschlimmeret worden seye / und der erstere Schaden auch dem Verkäuffer auferlegt obgleich folglich das Beding erfüllet wurde / weilen man ein jede bedingte Handlung in den Rechten bey Erfüllung der Bedingen sich einbildet als wann sie zu der Zeit ihrer Errichtung ohnbedingt gemacht worden wäre und in solchem Fall solche Einbildung nicht mehr antrifft worauf sie sich fussen könne / auch bey denen bedingten Käuffen man jederweilen mitunterverstehet daß man nichts verkauffe als was zu der Zeit der Entstehung oder Erfüllung des Bedings noch in der Natur vorhanden seye / *arg. l. 10. §. 5. ff. de Jur. dot. l. 8. ff. de comod. & pericul. rei vend. Fabian. de Monte de Emt. qu. 6. n. 47.* der andere Schaden wegen immittlest erfolgter Beschädigung oder Verschlimmerung einer solch verkaufften Sach kommt auf den Käuffer / weilen der Verkäuffer selbige nur bis zu Erfüllung des Bedings aufbehalten / und dem Käuffer auch die Vorfallenheiten welche immittlest selbige verbesseret hätten / zu Nutzen kommen wären / *d. l. 8 ff. de comod. & peric. rei vend.* ob aber ein verkaufftes aber während hangenden Bedings abgebrenntes Haus unter die erstere oder letstere Gattung zurechnen seye ? walten verschiedne Gedancken / als solches einige vor einen völligen Untergang / die andere aber wegen noch übergebliebnen Grund und Boden / darauf es gestanden / nur für ein Verschlimmerung ansehen wollen / *Carpzov. P. 2. l. 26. def. 21. Lauterbach. ad tit. ff. de pericul & comod. rei vend. tit. 11.* wann aber nur zu Bezahlung des Kauff-Schillings und Übergab der Sach ein gewisse Zeit bestimmet ist / wird solches für kein unvollkommnen Kauff gehalten / sondern auch der zuvor entstandne Schaden dem Käuffer auferlegt / *Zæs. ad d. tit. num. 6.*

15. Wann weiters ein Kauff auf Zumässen / Zuwägen oder Zuzellen hin errichtet worden / und ehe solches gescheben / der verkaufften Sach einiger Schaden zugewachsen oder selbige gar verdorben / so muß der Verkäuffer auch den Schaden tragen / es wäre gleich der Preiß solcher zumässenden / zuwägenden oder zuzellenden Sach auf die Stuck absönderlich / als auf ein jede Maas Wein ꝛc. oder aber auf ein gantze Zahl / als auf 100. Maas Wein ꝛc. mit einanderen bestimmet oder wann auch alle Frucht auf einer Schütten oder Boden / aller Wein in einem Faß / alle Schaaf von einer Herd / jedoch mit Aussetzung eines Preises für jeden Mütt Frucht / Eimer Wein / nach verschiednen

Schaaf ꝛc. verkaufft worden / der Wein auch gleich versucht und gekostet / auch das Faß bezeichnet worden / *l. 35. ff de contrab. emt. Burgund. de pericul. & culpa. cap. 7. num. 34. seq. Carpzov. P. C. 26. def. 23.* und muß in solchem Fall der Verkäuffer den allfällig empfangnen Kauff-Schilling wieder zuruckgeben / und / wann ein solcher Schaden oder Untergang der Sach durch sein Versehen und Schuld erfolget wäre / wegen der ihme annoch obgelegnen Verwahrung solcher Sach / auch den daraus entstehenden Schaden und abgehenden Gewinn ersetzen / *l. 2. § 1. l. 3 ff. de pericul. & comod. rei vend. Molina de Just & Jur. tr. 2. disp. 366. n. 4.* wann aber ein solche Sach ohne Zumässung / Zuwägung und Zuzellung dem Käuffer übergeben wird / und er selbige übernihmet / oder wann der Käuffer die Ursach oder Hinterung / daß die Zumässung / Zuwägung ꝛc. nicht zu rechter Zeit geschehen / so muß dann nicht der Verkäuffer sondern der Käuffer den allfälligen Schaden und Untergang tragen / *l. 2. C. d. tit. ibi Barbosa. Molina d. l. Trentacinq lib. 3. tit. de Emt. resol. 5. num. 4. 5.* gleich auch der Schaden / wann etwann ein solche Sach vor der Zumässung ꝛc. zwahr nicht schlimmer aber wolfeiler worden / auf den Käuffer wachset / *Molina, Trentacinq. l. l. c. c. num. 8. fin. Lugo de Justit. & Jur. D. 26. n. 118.* welches auch geschiehet / wann ein sonst zur Zumässung / Zuwägung und Zuzellung tüchtige Sach über Haupt und durch den Bausch und nicht nach einer bestimmten Anzahl verkaufft wird / *l. 35. § 6. l 62. § fin. ff. de contrab. emt. l. 1. § 1. l. 15. ff. l. 1. C. de peric. & comod. rei vend.*

derselben Arten

16. Im Fall fehrners ein Sach auf ein Prob / Versuchen oder Kosten hin verkaufft worden / so wird ein Unterscheid beobachtet / ob zu solchem probieren / versuchen und kosten ein gewisser Tag bestimmet worden seye / oder aber nicht / und in dem letsteren Fall / wann es dem Käuffer freygestellet ist das erkauffte zukosten und zuversuchen wann er will / verbleibt die Gefahr und Schaden / sonderlich wann etwann Wein oder Bier zu Essich oder sonst schadhafft worden / bey dem Verkäuffer so lang bis das Versuchen und Kosten vorgenohmen worden / als man ein solche Sach erst nach dem Versuchen und Kosten für völlig verkaufft ansiehet / wann auch die Fässer schon angezeichnet wären / *l. 1. § 2. l. 4. ff. de peric. & comod. rei vend.* es hätte dann der Käuffer nach der ihme gethanen Anzeig etwas versaumet / *arg. d. l. 4. § fin. l. 5. ff. d. tit.* und in dem ersteren Fall / da ein gewisser Tag und

Zeit

Zeit zu dem Versuchen und Kosten angesetzt ist/ruhet die Gefahr bis zu demselben Tag auf dem Verkäuffer/nach demselben aber auf dem Käuffer/ es hätte dann der Käuffer hierzu ein Hinterung verursachet/ *l. 1. pr. l. 4. pr. ff. d. tit.* sonsten aber insgemein / wann Wein oder andere dergleichen Sachen auf Versuchen und Kosten hin verkaufft worden/bleibt die dießfällige Gefahr / bis solches geschehen / bey dem Verkäuffer / weilen er / wann er durch dasselbige selbigen nicht recht und wol probieret hat / es sich selbst zuzuschreiben hat / es hätte dann der Verkäuffer den Wein oder ein solche Sach für gut und unschadhafft dargegeben/oder gewußt / daß dieser Wein ꝛc. sich bis auf die Zeit / da er hätte abgehollet werden sollen ; nicht gut bleiben wurde und es dem Käuffer nicht angezeiget hätte / als er dann zum Ersatz des Schadens und abgehenden Gewinns verpflichtet wurde / *l. 15. ff. d. tit. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 101.* wann über das eintweder der Kauff und Verkauff geschehen um ein gewisse Art oder Gattung ohne Benamsung des eint oder anderen Stucks derselben / als um ein Pferd aus denen habenden Sechs oder Zwölfen ; oder aber Auswehlungs-Weise um die einte Sach oder die andere / so kommt in eint und anderen Fall / wann von der ersteren Art und Gattung ein oder das andere Stuck schadhafft wird oder gar zugrund gehet und in dem anderen Fall solches sich jedoch vor geschehener Auswahl mit dem einten zutragt / solches dem Verkäuffer zu Schaden und ist das überbleibende dem Käuffer zuüberlassen / weilen der Verkäuffer eine von solchen Sachen dem anderen zuzustellen sich verpflichtet hat / *l. 34. § 6. ff. de contrab. emt. Lauterbach in Synopt. Tractat. de pericul. & comod. rei vendit. num. 11. 12.* wann aber in letsterem Fall beyde nach einanderen zugrund giengen / so müßte den ersteren Schaden der Verkäuffer den letsteren aber der Käuffer auf sich nehmen/und in solchem Fall so wol als auch wann beyde zugleich zugrund giengen der Käuffer den Kauff-Schilling bezahlen / *l. 34. § 6. ff. de contrab. emt.* im Fall auch übrigens der Zehenden einem anderen verkaufft oder um ein gewisse Anzahl Frucht überlassen worden wäre / und folglich die Zehend-Früchte / welche annoch auf dem Gut stehen oder schon eingesamlet sind / durch feindlichen Einfall/ Brand / Hagel / beharrliche Regen-Wetter / grosse Dörre / gefallenen Mehl-Thau oder andere Zufäll verschlimmeret und verringeret worden / oder gar zugrund gegangen / so wird ein solcher Schaden nicht dem Zehend-Herren sondern dem Zehen-Beständer oder Käuffer auferleget / *arg. l. 8. § 1. l. 78. § 3. ff. de contrab. emt. § 3. de Emt. & Vend.*

Vend. Tuld in C. de contrab. emt n. 4. Mantic. de tacit. conv. l. 4. tit. 18. in dem Lucern. Stadt-R. *tit. 42. § 1.* aber ist darüber verordnet/ daß/ wann einem der Hagel sein Guot schlagt/ welcherley das ist/ und er dasselbe verzehnden solle/ wann er den Zehenden von dem jenen/ welchem derselbe höret/ umb ein bestimbte Summa Gelts empfangen hat/ also daß diese Gelt-Summa alle Jahr gleich und ohnverenderlich ist; man einem solchen nicht schuldig seye an dem Zehenden ützid nachzelassen/ sondern der pflichtig den Zehenden ohne Abzugnuß ausrichten solle/ als ob der Hagel nicht geschlagen hätte; wann man aber den Zehenden nimbt oder gibt/ welcher von Jahr zu Jahr geruoffen oder verlichen wird/ auch einsmahls mehrer das andere minder haltet und der Hagel alsdann schlagt; man den Schaden besichtigen und nachdem der Schaden ist/ und sich biderbe Leut darumben erkennend/ das dann der/ demme/ welchem der Zehend höret nachlassen solle.

und Umständen.

17. Aus welchem allem/ was bisher wegen des Nutzens und Schadens von denen sich bey den verkaufften aber noch nicht überlieferten oder unvollkommnen verkaufften Sachen zutragenden Abänderungen angebracht worden/ sich zeiget/ daß zu Beurtheilung/ welchem solcher Nutzen oder Schaden zuwachsen solle; sonderheitlich in Obacht zunehmen seye/ was für ein Sach verkaufft worden seye/ und was in dem Kauff miteinlauffe/ ob der Verkauff vervollkommnet oder nicht/ ob derselbe lediger und purer oder aber bedingter Weise beschehen/ ob ein Anstand und Versaumnuß bey der Übergab vorgegangen/ ob einige Schuld oder Versehen zu der Abänderung Anlaas gegeben? und andere dergleichen Umstände um aus dem Zustand der Sachen zuerkennen/ welcher zu der Zeit der Abänderung Herr derselben gewesen/ oder ohne daß er Herr gewesen den Schaden und Nutzen tragen und haben müsse/ *l. 8. ff. de pericul. & comod. rei vend.* wornebst jedoch noch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß P. 2. tit. 1. § 6.* hierüber verordnet/ daß/ wann einer dem anderen fahrend Guth verkaufft/ der Käuffer das zu seinen Handen nehmen und nicht in des Verkäuffers Gewalt bleiben lassen solle/ damit ihme nicht mit Hafftung oder in ander Weg von des Verkäuffers wegen Irrung daran geschehe/ dann man ihme kein Recht darum sprechen werde.

Der

Der XVI. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und insbesonder derselben Ungültigkeit / Aufhebung und Auflösung.

I.

Der Unterscheid zwischend der Käuffen und Verkäuffen Ungültigkeit und Aufhebung.

WEn in dem X. Titul sind schon verschiedne Ursachen vorgestellet worden / um deren willen die Verkommnussen / Conventionen und Contract insgemein eintweder für null und nichtig gehalten oder aber aufgehebt werden und ihre Endschafft erlangen / welche folglich auch solche Würckung haben bey dem Kauff- und Verkauff-Contract oder Handlung / so die welche die Conventionen und Verkommnussen insgemein vernichtigen und aufheben / solches auch in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen thund ; danaben auch solche hier wiederum weitläuffig vorzustellen unnöthig / jedoch aber wegen denen Ursachen / welche die Käuff und Verkäuff ungültig machen oder aufheben noch eint und anderes anzufügen seyn wird / und vorderist daß zwischen der Ungültigkeit und Aufhebung eines Kauffs und Verkauffs ein Unterscheid dahin gemacht werde / daß derselben Ungültigkeit oder Nichtigkeit machet / daß niemahlen kein Kauff gewesen / die Aufhebung aber solches nicht auswürcket sondern nur einen zuvor gewesnen Kauff wiederum auflöset / *l. 2. in fin. ff. de rescind. vend.* wie dann auch bey den Aufheb- und Auflösungen der Käuffen und Verkäuffen / um was für einer Ursach willen es gleich seye / wann darüber Streit entstehet / und der Käuffer oder ein anderer / welcher desselben Recht hat / in Besitz der Sach ist / der Verkäuffer selbige nicht ohne das Ansehen des Gerichts zurucknehmen mag / *arg. l. 68. ff. de rei vend. l. 9. C. sol. matrim.* jedoch so daß / wann dann ein Kauff und Verkauff aufgehebt ist / dann der Verkäuffer und Käuffer in ihre vorige Recht hergestellet / und alle Sachen in ihren vorigen

Stand

Stand gelangen so viel als es auch die Umständ zugeben mögen und übernihmet der Verkäuffer keine Beschwehrd / welche immittlest etwann der Käuffer auf ein solche Sach gelegt hätte / *l. 23. § 1. l. 60. ff. de ædil. edict.*

Nichtige und ungültige Käuffe/

2. An und für sich selbs nichtige und ungültige Käuffe und Verkäuffe / welche niemahlen bestanden noch gültig gewesen/sind einige wegen der Untüchtigkeit und Unbefugsamme beyder oder des einten der handlenden Theilen / als der Tollsinnigen / Minderjährigen / Vögten und Vogtbaren und anderen Personen ꝛc. andere wegen der verkaufften Sach Beschaffenheit welche dem Handel insgemein oder dem Kauff nicht unterworffen als der geweyheten / Obrigkeitlichen / Ehefrauen Sachen und Mitteln ꝛc. oder wegen eines Mangels und Fehlers des Verkauffs selber / wann selbiger den Gesetzen oder guten Sitten entgegen laufft durch Irthum / Betrug / Gewalt ꝛc. oder auch durch einen Abgang oder Ermanglung als wann der Kauff nicht Platz haben solle als bey der Entstehung eines Bedings / welche nicht erfolget ; von welchem aber oben in dem *V. VI.* und *XII.* Tituln schon das nöthige angebracht worden und hier zuwiederhollen unnöthig.

Käuffe welche wieder aufgehebt werden mögen

3. Mehrere Ursachen aber sind / um deren willen ein Kauff und Verkauff wieder aufgelöst und aufgehebt werden mag / und zwahren so wol wann die Aufhebung / Zuruckziehung und Wiederzuffung unter den handlenden Partheyen angedungen worden auf den Fall / daß ein anderer mehrers um die erkauffte Sach bezahlte / oder wann der Kauff-Schilling nicht auf die bestimmte Zeit erlegt wurde und dergleichen / als auch wann die Wiederlösung und Kauff gestattet ist / wann eintweder der Verkäuffer die verkauffte Sach oder der Käuffer den Kauff-Schilling nicht lieferet / wann die verkauffte Sach einige Haupt-Mängel und Gebrechen hat welche nicht angezeiget worden / wann das angesetzte Beding erfüllet wird und entstehet/oder eint und anderes bey dem Kauff anbedungnes nicht vollstreckt worden und dergleichen / von welchem auch schon in den vorigen Tituln das mehrere gehandlet worden und zufinden ist.

durch beyderseitige Einwilligung/

4. Auch mag ein Kauff und Verkauff wiederum aufgehebt werden durch die beydseitige Einwilligung des Käuffers und Verkäuffers/

fers/ wañ sie einanderen deren dießfälligen Verpflichtungen wieder entlassen und die mit einanderen errichtete Handlung wieder auflösen/ welches aber allein angehet wann der Kauff und Verkauff noch nicht vollstreckt/ die verkauffte Sach noch nicht übergeben und der Kauff-Schilling noch nicht bezahlt/ folglich die Sachen noch in ihrem ersteren und vorigen Stand sich befinden / zumahlen alsdann der eint und andere seiner dießfälligen Verpflichtung entlediget wird und die Sachen in dem Stand verbleiben als wann niemahlen kein Kauff vorgegangen wäre / *l. 2. ff. de rescind. emt. § un. quib. mod. toll. oblig. l. 58. ff. de Pact. l. 1. l. 2. C. quando lic. ab emt. disced.* und werden die Sachen in vorigem Stand zuseyn geachtet/ wann gleich ein Bürg gestellet oder ein Pfand oder sonst etwas auf den Kauff gegeben worden wäre/ *Perez. ad d. l. 2. C.* wann aber die Kauff-Handlung würcklich vollstreckt/ die verkauffte Sach und der Kauff-Schilling gegen einanderen ausgelieferet worden und der Käuffer würcklich in Besitz ist / und hernach der Käuffer und Verkäuffer den Kauff wiederum aus keiner anderen Ursach als ihrem freyen Willen aufheben wollen / so ist solches eigentlich nicht so wol ein Aufhebung des vorigen Kauffs / sondern vielmehr ein neuer Verkauff welchen der Käuffer mit dem welcher ihme die Sach verkaufft hat thut/ so daß der erstere Verkäuffer nicht mehr eine Sach welche ihme zugehört habe zuruckbekommt/ weilen er durch den Verkauff alles Recht an selbige verlohren / sondern in der That eine Sach welche einem anderen gehört erkaufft und zwahren mit allen denen Beschwehrden/ Pfandschafften ꝛc. welche sein Käuffer/ der sie ihme wieder verkaufft/ immittlest darauf gelegt hätte/ *d. l. 2. ff. de rescind. emt. l. 1. C. quando lic. ab emt. disced.*

5. Es muß aber zu Aufhebung einer solchen Handlung die beydseitige Einwilligung so wol des Käuffers als des Verkäuffers/ wie obbemeldet/ vorhanden seyn/ und kan weder der Käuffer noch der Verkäuffer einseitig und ohne des anderen Mit-Einwilligung sich eines getroffnen Kauffs oder Verkauffs mehr gereuen lassen noch darvon zuruckweichen und selbigen aufheben / *arg. l. 80. ff. de solut.* es seye dann der Kauff noch nicht vollkommen richtig/ so daß die beyde Theil nicht völlig wegen der Wahr und des Preises einig seyen/ oder/ wann zu völligem Bestand des Käuffs ein Kauff-Brieff angedungen worden/ und selbiger noch nicht verfertiget ist/ oder andere zu eines Kauffs Vollkommenheit erforderliche Stuck ermanglend/ *pr. de emt. & vend.* nicht aber durch einseitige Reu.

l. 17. C. de fid. Instrum. Menoch. d. Præs. 38. welches auch die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 8.* verordnen / daß / wann ein Verkäuffer das verkauffte Haus oder Stuck Gut dem Käuffer nach denen in den Satzungen angeregten Bedingnussen würcklich eingeraumt und übergeben / der Käuffer hierauf dasselbe in Besitz genohmen oder an den abgeredten Kauff-Schilling bereits etwas erlegt hätte; beyde Käuffer und Verkäuffer an den Kauff gebunden seyn / und dann kein Reu-Kauff mehr weder für den einten noch anderen Platz haben solle / es wäre dann darbey etwas vorgegangen oder verschwigen worden / so denen Satzungen zuwider seyn wurde; wie auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 8.* daß / so der Kauff einmahl getroffen und geschlossen / man denselben zu vollziehen schuldig seye und kein Theil ohne des anderen guten Willen mehr davon abstehen könne / obschon der Kauff-Schilling nicht gleich bezahlt noch die erkauffte Waar *tradirt* und übergeben worden; und hat solches Platz / obschon der Verkäuffer oder Käuffer der Fiscus oder die Obrigkeit / oder auch ein Soldat / welche sonst in eint und anderen Contracten einige Vortheil haben; wäre / *l. 3. l. 7. C. de rescind. vendit.* obschon der eint oder andere für die einseitige Aufhebung des Kauffs ein Obrigkeitlich Rescript auswürckte / *l. 3. l. 6. l. 7. d. tit. ibique Perez. n. 20.* oder einer schon ein doppelten ja noch einiger Meinung gar ein zehenfachen Werth und Kauff-Schilling anerbieten thäte / *d. l. 6. ibique Brunnemann.* auch wann gleich von des anderen Seiten dem Contract kein Genügen geleistet noch ein Beding nicht beobachtet worden wäre als man selbigen darzu sonst rechtlich anhalten kan / *l. 14. C. d. tit. Mev. P. 5. dec. 20.* und obgleich es scheinet / daß bey einem bedingten Kauff vor Entstehung und Erfüllung des Bedings der eint und andere wieder von demselben abstehen könnte / weilen der Contract annoch unvollkommen / die Handlung aufgehoben und noch niemand dem anderen etwas schuldig ist / *l. 43. § pen. ff. de ædil. Edict. l. 13. § pen. ff. de pignor.* so wollen doch die meiste Dd. auch bey dergleichen bedingten Käuffen die einseitige Aufhebung nicht gestatten / weilen bey denselbigen doch schon etwas vorhanden seye / welches eine Verbindlichkeit unterhalte / und sonderlich ein begründte Hoffnung daß man einanderen etwas zuleisten habe / und also obgleich kein vollkommne jedoch ein angefangne Verpflichtung / welches alles ein also bedingter Schuldner durch sein alleinige Reu nicht abänderen könne /

ne / *arg. § 4. d. V. O. l. 11. ff. de R. J. l. 73. § 1. ff. ad L. Falcid. l. 8. ff. de commod. & peric. rei vend. Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 23. ibique allegat.* worüber jedoch das Appenzell. Uss. Rod. Land-B. *art. 38.* verordnet / daß / wann einer einem etwas zukauffen gegeben hätte glegen Gut oder anders und der Verkauffer besorgte er möchte nicht bezahlt werden und dörffte in Eyds statt anloben daß er solches förchte / alsdann der Kauff nichts gelten und ihme sein Haab wieder werden solle / so fehrn sie nicht verwendt ist es seye gleich einem die Rechnung gerufft / mit der in dem dortigen grossen Land-Mandat *art. 27.* jedoch angefügten Erleuterung / daß solches innert einem Jahr beschehen / anderst der Verkäuffer zu anderen Gülten stehen solle das Gut oder Haab seye verwendt oder nicht; nach der Biel. Satz. *tit. 3. leg. 1.* solle der / welcher einen Kauff mit einem anderen trifft und den nit zuhalten gemeint / denselben innert vierzehen Tagen aufsagen und den Wein-Kauff und was sonsten darauf gegangen bezahlen und ausrichten / der aber diese Zeit ohnaufgesagt fürüber gehen liesse / den Kauff zuhalten schuldig seyn; und nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg wann ein Person ein ledige Kauff-Handlung mit einer anderen getroffen / kan die Parthey / deren daran gelegen und darbey zu Verlurst kommt / innert acht Tagen (welche angerechnet werden von dem Tag da die Handlung geschehen und nicht da etwann ein Verkündigung darzwischend kommen:) wieder darvon zuruckgehen / jedoch nach Bezahlung des Wein-Kauffs und der allfällig sonst ergangnen Kösten / wann aber nach einer Kauff-Handlung welche würcklich nach der in dortiger Souverainität üblichen Formalitäten und Gewohnheiten errichtet ist / acht Tag vorbeygegangen / kan selbige folglich nicht mehr gebrochen / aufgehebt noch wiederruffen werden; wie dann auch / obgleich aus *pr. de emt. & vend.* und *l. 17. ff. de fid. Instrum.* geschlossen werden möchte / als ob man mit Hinterlassung und Einbuß desse / was auf den Kauff etwann gegeben worden / der sogenannten Arrhæ oder Leykauffs / von dem Kauff wieder abstehen möge / so wollen doch die mehrere Dd. solches bey einem vollkommen richtig gemachten Kauffe um so da weniger zugestehen / weilen solches vielmehr zu mehrerer Bekräfftigung und Beweisthum des getroffnen Kauffs gegeben worden / wol aber bey einem noch nicht völlig geschlossnen Kauff / da etwann etwas bey Anfang der Kauff-Handlung und gethanen Versprechen / daß man kauffen

oder verkauffen wolle / wann man des Preises eins werden könne und dergleichen ; also etwas gegeben worden wäre / *l. 5. C. de obl. & act. l. 3. l. 5. C. de rescind. vend. Vinnius, Mantz. Harpprecht. &c. ad pr. Inst. de Emt. & vend. Struv. d. l. th. 22 Carpzov. lib. 5. resp. 23.* es wären dann dergleichen Arrhæ absonderlich zu solchem End gegeben worden / daß man mit derselben Hinterlassung und Einbuß wieder von der Kauff- und Verkauff-Handlung abstehen möge / gleich dann die Partheyen zu Abwendung dergleichen Reu- und Aufhebung der Käuffen sich vergleichen können / daß eintweder der / welcher den Kauff nicht halten

Reu-Gelt Wend-schatz /

will ein gewisse Summa Gelt / Reu-Kauff / Reu-Gelt / und auch einiger Orten in der Eydgenoßschafft Wend-Schatz genennet ; dem anderen bezahlen / oder sich an ein gewisses Ort stellen und von daselbst nicht eher / bis er ein Genügen geleistet / weichen / ja gar in ein Gefangenschafft einlegen lassen wolle / *l. 4. ff. de act. emt. vend. Berlich. P. 1. dec. 43 seq. Mynsing. 6. obs. 51. Carpzov. P. 2. C. 22. def. ult.* nicht aber zu einer Leibs-Straff oder Ehren-Verlurst / *Lauterbach. ad tit. ff. de Contr. Emt. § 75.* welches auch die Zürich. Stadt-Satz. *l. c. art. 10.* zugeben / daß namlich zu mehrerer Sicherheit und Bestand eines Hauß- oder Güter-Kauffs / Käuffer und Verkäuffer wol ein anderen einen Wend-Schatz andingen mögind / jedoch allwegen ein solcher nach Beschaffenheit des Kauffschillings eingerichtet werden solle ; bey welch anbedungnem Reu-Gelt jedoch das Recht den Kauff wieder aufzugeben allein währet bis die verkauffte Sach noch nicht übergeben und der Kauff-Schilling nicht erlegt worden / als folglich solches nicht mehr gebraucht werden kan / weilen einer die Auswahl gethan und hernach seinen Willen nicht mehr abänderen mag als der Käuffer über die erkauffte Sach und der Verkäuffer über den Kauff-Schilling das Eigenthum und Nacht-Recht erlanget / welches ihnen wider ihren Willen nicht mehr benohmen werden kan / *l. 11. ff. de R. J. Struv. de pœnitent. th. 22. num. 7.*

durch ein allzugrosse Beschädigung in dem Preiß

6. Ein andere Ursach zur Aufhebung einer Kauff-Handlung / von deren bisher noch nicht gehandlet worden / ist die allzugrosse Beschädigung in dem Preis oder die allzugrosse Wolfeile / Ungleichheit und Geringheit des Preises / so daß / wie oben *pag. 245. seq.* weitläuffiger ausgeführet worden ; nach den Natürlichen Rechten einige wie bey allen Contracten also auch bey den Käuffen und Verkäuffen ein solche Gleichheit verlangen / daß wann solche nicht beobachtet sondern

dern überschritten wird/ sie wegen mitunterlauffender Beschädigung des einten Theils dergleichen Handlung für ungültig halten wollen/ andere aber auch nach selbigen Rechten hierin nicht ein solche äusserste Genauheit begehren / die meiste aber die Unmöglichkeit solcher Geichheit bey den Menschlichen Handlungen und die aus der ersteren Meinung fliessende vielfaltige Schwerigkeiten und bald unauflösliche zweifelhaffte Vorfallenheiten darstellen/ und danahen gedeylicher erachten/ daß entweder dergleichen Beschädigungen nach den Umständen zubeurtheilen dem Richter überlassen / oder daß hierüber und um was für Beschädigungen die Handlungen aufgehoben werden mögind; Gesetzliche Ordnungen gemacht und ein gewisses bestimmet werde / gleich dann

über das halbe/

7. in dem Justinianischen Rechten *l. 2. C. de rescind. vend.* deutlich ausgesetzet ist ein Beschädigung über das halbe / wann entweder dem Verkäuffer nicht der halbe Theil des wahren und gerechten Preises der verkaufften Sach darfür bezahlet worden / oder aber dem Käuffer für den grösseren bezahlten Preiß ein Sach welche nicht halb so viel wehrt zugestellet worden / *Zæs. ad d. l. n. 6. Fachin. 3. C. 16. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 86.* und auch in den Basel. *Stat. Part. 2 tit. 13.* ein gleiches verordnet / daß / wann einer im Kauffen und Verkauffen sich also übersehen / daß er über den halben Theil des rechten Werths übernohmen und vernachtheilt wäre; ein solcher *Contract* auf rechtliches Ansuchen aufgehoben werden soll; es wäre dann der jenige Theil / so den Vortheil hat / erbietig dem vernachtheilten den Mangel des rechten Werths zuerstatten / auf welchen Fall es bey fürgangnem *Contract* verbleiben solle; wiewolen auch einige solche Gesetze für nicht allzubillich ansehen und darfürhalten daß darinn ein allzugrosse Beschädigung gestattet und also den Nächsten allzuviel zuvernachtheilen bewilliget werde / *Molin. de Comerc. n. 172. Bachov. ad Treutl. V. 2. diss. 2. § 3. 9. tit. L.* andere und die mehrere hingegen solche für nicht unbegründet sondern vielmehr zu Abschneidung vieler sonsten aus ungleichem Begrieff des rechten Preises der Sachen und der daraus vorschützenden Beschädigung entstehenden Streitigkeiten erforderlich achten / wie solches sonderheitlich weitläuffig ausführen *van Eck. in diss. de læsion. ultra dimidium justi prætii*, und *Schaumburg. in diss. de Æquitat. & usu pract. d. l. 2. C.* und auch in dem Canonischen Rechten gutgeheissen ist/ *cap. 3. & 6. X. de emt. & vendit. Merend. lib. 1. controvers. cap. 38.* ob-

gleich kein gewisse Ursach / warum nur der halbe und nicht etwann der dritte oder ein anderer Theil also bestimmet worden/wol gegeben werden kan / *Wesenbec. ad tit. ff. de rescind. vend. & ad eund. Bachov. & Hahn.* wie dann auch in dem Wirtemberg. Land-Recht *P. 2. tit. 24. pr. & seq.* an statt des halben der dritte Theil würcklich ausgesetzt und auch in den Wallis. *Statut. cap. 85.* verordnet ist / daß / wann einer bey einer Handlung über den dritten Theil des gerechten Preises hintergangen worden / dann die Handlung aufgehebt werden solle / *Thomas. Jurispr. div. lib. 2. cap. 11. § 50.* aber für ein Ursach darstellen will / weilen die der Wahren kündige / obgleich sie in derselben Schatzung von einanderen unterscheiden / doch gar selten solches Zihl überschreitind / anbey aber *d. l. § 51.* angefüget / daß solches sonderheitlich Platz habe in den Käuffen und Verkäuffen von geringen Sachen / da es dem eigentlichen Preiß so genau nachzufragen nicht erleiden mag / zumahlen einer / welcher in wichtigen und grosse Sachen angehenden Handlungen so liederlich wäre und also beschädiget wurde / bald dergleichen Rechtlichen Vortheilen sich selbst unwürdig machte.

wie solches genohmen und was darzu erforderet werde /

8. Was durch den rechten Preiß einer Sach verstanden werde / darvon ist schon oben pag. 246. seq. Andeutung geschehen / danahen hier nur anzufügen / daß hier nicht genugsam seye / daß die Beschädigung um den halben Theil eines solchen Preises / als da einer ein Sach die 1000. wehrt für 500. verkauffte ; geschehe / sondern erforderet wird daß die Beschädigung solchen halben Theil noch übertreffen müsse / als wann für 1000. wehrt nur 450. bezahlt wurde ꝛc. *l. 2. l. 8. C. de rescind. vend. Mynsing. 4. obs. 73. n. 4. Bachov. V. 2. d. 2. th. 9. lit. e.* wie groß aber die Beschädigung über den halben Theil seyn müsse / ist nicht ausgesetzet / und wird auch ein kleiner Uberschuß / ja nach einiger Meinung auch nur von einem Pfenning dießfalls für genugsam gehalten / *arg. d. l. 2. & 8. C. Mynsing. d. l. n. 1. Fachin. 2. Contr. 25. Lauterbach. ad tit. ff. de rescind. vend. § 11.* und will *Thomas. l. c. § 50.* ein Beschädigung über den halben Theil insgemein ansehen / wann einer eintweder mehr als noch einmahl des mindesten Werths für ein Sach gegeben / oder aber auch nicht den halben Theil des höchsten Werths der Sach empfangen habe ; wiewol auch nicht ein jede solche Beschädigung über das halbe hier in Betrachtung kommt / sondern nur die welche mit einer Ungerechtigkeit begleitet ist / wie dann

ande-

andere als da man aus Freundschafft etwas in solch geringem Preiß verkaufft ꝛc. hernach bey Untersuchung dessen / wann solche Beschädigung obige Würckung nicht hat; vorkommen werden / immittlest aber ist bey der Ausrechnung und Schätzung einer solchen Beschädigung zusehen auf den Werth zu der Zeit des Verkauffs/wie die Sach zu derselben Zeit hätte müssen oder wäre verkaufft worden / *l. 4. l. 8. in fin. C. de rescind. vend. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 6. Richter. 2. dec. 99. num. 147.* ohne achtzuhalten auf die vorige oder auch hernachfolgende Zeit als in dieser letsteren das was der erkaufften Sach abgehet oder zuwachset dem Käuffer zum Nutzen und Schaden gereichet / wann es auch gleich durch einen unversehenen Zufall / Pest / Hunger / Krieg ꝛc. geschehe und hierdurch ein solche Sach wolfeiler wurde / oder da sie in solcher Zeit wolfeiler erkaufft und folglich drey- oder viermahl mehr wehrt wurde / zumahlen man nicht wol in Friedens-Zeiten das wieder zuruckforderen kan was man in Kriegs-Zeiten bald gar nichts mehr geachtet / auch der nicht für beschädiget zuhalten ist / der ein Sach wolfeil verkaufft hat zu einer Zeit da selbige nichts mehr gulten / *arg. § 3. de emt. & vendit. d. l. 8. C. de rescind. vend. l. 17. l. 23. C. de Usur. Richter. d. l. Pinell. ad l. 2. C. de rescind. vend. Cravett. P. 5. c. 849. n. 13.* danahen man auch nicht für ein solche Beschädigung ansiehet / wann aus den Berg-Theilen / welche man bey dem Kauff nach dem gerechten Preiß erkaufft ; folglich auch zwey- und dreyfach mehrerer Nutzen bezogen wird / noch auch wann einer sich ein lebenslängliche Unterhaltung und Leib-Geding für 1000. Gulden erkaufft und sogleich hernach mit Tod abgehet / *Richter. d. l. n. 142. Sand. lib. 3. dec. Fris. tit. 4. def. 16.* weilen der eigentlich nicht für geschädiget gehalten wird/welcher zur Zeit der Kauff-Handlung keine Wissenschafft von einem gewissen Nutzen oder Schaden gehabt / *Gail. 2. obs. 8.* auf welchen Grund auch für kein Beschädigung angerechnet werden mag wann in einem um einen gerechten Preiß erkauften Gut folglich ein Schatz gefunden wurde / *arg. § 40. de rer. divis. l. 67. de R. V. l. 7. § 12. solut. matrim. Arum. lib. 1. dec. 1. & ad l. 2. C. de rescind. vend. disp. 3. th. 19.* Nebst solchem Zeit-Umstand ist bey der Ausrechnung einer dießfälligen Beschädigung auch acht zuhalten auf den Ort / wo die Sach verkaufft und übergeben worden / *Gail. 2. obs. 8. num. 5. Valasc. Consult. 43. n. 6.* wie auch den gemeinen Werth der Sachen und nicht auf das/was etwan einer aus einer besonderen Anmuthung vieles darfür geben wollen / *arg. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. Richter. P. 2. dec. 99. n. 139.*

9. Ein

sonderlich auch in Ansehung des Beweisthums/

9. Ein solche Beschädigung muß auch von dem / welcher derselben wegen etwas rechtlich suchen oder aber ausweichen will / mit allen ihren Erforderlichkeiten bewiesen werden eintweder durch wenigstens zwey Zeugen / *Carpzov. P. 2. C. 34. def. 6.* oder durch der Sachen kündige und verständige Schätzer / *Pinell. ad l. 2. C. de rescind. vend.* oder durch einnehmenden Augenschein / *arg. l. si corruptione § ad officium ff. fin. regund.* oder durch den gemeinen Kauff / welcher einiger Orten auf den Korn-Marckten ꝛc. aufgezeichnet wird / *arg. l. 63. ff. ad L. Falcid. ibique Bartol.* oder durch Instrument und Schrifften / *Richter. d. l. n. 163.* welches aber einige für ein ungenugsammes Beweisthum um so da mehr achten / weilen in selbigen nicht der gemeine sondern der mit einanderen öffters auf ein Anmuthung oder sonsten etwas gegründete Werth ausgetrucket seye / *Carpzov. lib. 3. resp. 43.* ja es wird auch öffters die Bestimmung der Beschädigung des angeklagten Gewissen überlassen und auf seinen Eyd gesetzt / *Richter. d. l. n. 155.* und dann genugsam geachtet wann es nur wegen einer wahrscheinlichen Wissenschafft oder Unwissenheit geschiehet / *Carpzov. d. l. tit. 5.* dem aber / welcher die Beschädigung nur halb bewiesen / nicht gestattet solchen Abgang durch den Eyd zuersetzen / weilen gemuthmasset wird daß andere eher als der Beschädigte den rechten Werth wissen thügind / *Pinell. d. l. P. 2. c. 4. num. 13. Mascard. concl. 651. num. 13.*

was ein solche Beschädigung für ein Würckung habe und nach sich ziehe/

10. Wann sich nun bey einem solchen Kauff und Verkauff ein solche Beschädigung über das halbe befindet / so kan nicht lediglich und allein die Aufhebung und Auflösung desselben rechtlich verlangt werden / sondern der Beschädigte muß sein rechtliche Klag an den Beschädiger stellen / daß er eintweder den dardurch ermanglenden Schaden ersetze und vergute oder aber der Kauff und Verkauff wieder aufgehebt werde / *d. l. 2. C. de rescind. vend.* und stehet dann an dem Beklagten ob er die Schadlos-Leistung oder aber die Aufhebung des Kauffs oder Verkauffs auswehlen wolle / als zu welcher Auswahl auch der Richter ihne verfellen muß / da dann auch solche Auswahl ihme annoch freystehet / auch nach ausgefellter Urtheil und bey derselben Vollstreckung selbst / *l. 2. & l. 8. d. tit. c. 3. c. 6. X. de emt. & vend. Bachov. V. 2. th. 10. lat. Richter. 2. Dec. 99. Maul. de Emt. Vend. tit. 12. n. 65.* wann nun in einem solchen Fall die Schadlos-Leistung ausgewehlet wurde von dem Käuffer / so muß er dem Verkäuffer nicht nur noch so

viel

viel zu dem Kauff-Schilling zulegen damit keine Beschädigung über das halbe mehr seye / sondern so viel als der erkaufften Sach gerechter und wahrer Werth ist noch beyfügen / *Bachov. d. l. Mynsing. 4. obs. 73. Arum. ad d. l. 2. C. de rescind. vend.* wann aber solche Auswahl geschehe von dem Verkäuffer / so muß er auch wieder zuruckgeben nicht allein was es mehr als der halbe Werth der verkaufften Sach ausgemacht / sondern alles das was er über den rechten Werth empfangen / als wann er ein Sach die 4. Gulden wehrt für 9. Gulden verkaufft hätte er nicht allein noch ein halben Gulden zu den 4. zuruckgeben müßte damit der halbe Theil von 9. ersetzt wurde / sondern 5. damit der gerechte Preiß und Werth allein übrig bleibe / *Dd. l. l. c. c. Zœs. ad tit. ff. de rescind. emt. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 7.* von solchem Werth aber / welchen der Käuffer also zuleget / und der Verkäuffer zuruckgibet / werden keine Zinß angerechnet / *Sand. lib. 3. tit. 4. def. 14.* hingegen aber wann in einem solchen Fall den Kauff aufzuheben und die Sach zuruckzugeben die Auswahl geschiehet entweder von dem Käuffer oder auch von dem Verkäuffer / so wird von der Zeit an der Contract aufgehoben / und gibt der Käuffer die erkaufte Sach / der Verkäuffer aber den bezognen Werth und Kauff-Schilling zuruck / und zwahren der letstere ohne einige Zinß darvon / als wann er folglich in Wieder-Herausgebung und Bezahlung desselbigen säumig gewesen / *d. c. 3. X. de emt. & vend. Zœs. l. c. n. 32. Molin. de Just. & Jur. tr. 2. D. 149. n. 12.* der erstere aber mit Abzug der zu dem beständigen Nutzen solcher Sach angewendeten Kösten / als ein anderer redlicher Besitzer / *arg. l. 48. ff. de rer. vind. Arumæ. & Pinell. ad d. l. 2. C. de rescind. vend.* und mit Einbehalt der immittlest bezogner Früchten / *arg. l. 48. ff. de acquir. rer. dom. l. 2. C. de pact. int. emt. & vend. Mynsing. 4. obs. 73. n. 8. Gutierez. lib. 2. pract. quæst. 134. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 87.* welche letstere aber ihme einige nicht überlassen wollen / *Barbos. ad l. 24. C. de rescind. vend. Richter. 2. dec. 99. n. 200. Muller. ad Struv. d. l.* gleich dann auch verschiedne Gedancken walten ob / wann ein Pfand- oder anderes Recht von dem Käuffer der erkaufften Sach immittlest auferlegt worden wäre / in solchem Fall bey Zuruckgebung der Sach ein solches auch aufgehebt werde ? zumahlen einige solches bejahen / weilen das verkauffte Gut / und folglich in dem Stand wie es erkaufft worden / zuruckzugeben / bey Aufhebung des Recht des Gebers auch das Recht des Annehmers aufgehebt werde ꝛc. *Bald. ad d. l. 2. C. Hahn. de læs. ultr. dimid. th. 71.* an-

dere aber solches verneinen / weilen der Käuffer immittlest Herr der Sach gewesen und ihren ein Beschwehrd / welche auf ein jeden Besitzer verfalle / auflegen mögen / *arg. l. 43. § 8. ff. de ædil. Edict. Bartol. ad d. l. 2. Bær. dec. 181.* doch so daß der Käuffer sodann deßwegen ein Abtrag thüge und ihn sicher stelle / sonsten er wann er solches nicht thun wolte oder nicht könnte / er die Auswahl verlubre / und den Kauff-Schilling und Werth erfüllen muß / *Maul. de emt. & vend. tit. 12. n. 68 seq. Lauterbach. ad tit. ff. de rescind. vend.* übrigens kan die Klag wegen einer solchen Beschädigung gebraucht werden theils als ein Gegen-Einwurff und Exception, wann zum Exempel der Verkäuffer die Sach noch nicht übergeben oder der Käuffer den Kauff-Schilling nicht bezahlt / und der eint oder andere deßwegen belanget wurde / oder aber als ein würckliche Rechts-Klag und Actio, wann dem Contract eint oder anderseits ein Genügen geschehen / da dann einige die Actionem ex emto, andere die Condictionem ex lege, andere die Actionem præscriptis verbis, oder auch die Restitutionem in integrum hierbey gebrauchen lassen wollen / *Pinell. ad d. l. 2. C. Zæs. ad tit. ff. de rescind. vend. n. 36. Richter. P. 2. d. dec. 29.* allwo er auch bemercket / daß solche Klag nicht an dem Ort / wo die streitige Sach gelegen / sondern an dem Wohnungs-Ort anzubringen seye; welchem allein noch beyzufügen / daß einige ein durch die Helffte allzuviel übersteigende Beschädigung wegen des muthmaßlich mituntergelauffnen Betrugs den Contract für null und nichtig ansehen wollen / andere aber nicht / weil der Betrug nicht aus der Grösse des Werths sondern aus der Beschaffenheit der Handlung abzunehmen seye / *Zæs. d. l. n. 3. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 7. pr.*

Bey was für Personen /

11. Obgleich *Cujac. l. 16. obs. 18. l. 23. obs. 82.* weilen bey Behandlung solcher Materie in den Justinianischen und Canonischen Rechten allein des also beschädigten Verkäuffers gedacht werde; auch solche Würckung und rechtliches Hilff-Mittel allein dem Verkäuffer zukommen will / so sind doch die mehreren / welche selbige auch dem also beschädigten Käuffer angedeyen lassen wollen / als selbiger wegen solcher Beschädigung der Schadlos-Haltung so wol würdig als der Verkäuffer und er von der erkauften Sach Beschaffenheit weniger Wissenschafft haben kan als der Verkäuffer / *Zæs. de l. n. 5. Mynsing. tit. 4. obs. 73. Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 85.* und zwahren nicht nur den also beschädigten Verkäufferen und Käuffern selbst allein / sondern

dern auch derselben Erben / *Richter. d. decis. 9.* was für Geschlechts Männliches oder Weibliches selbige seyind / wie auch einem Erben / welchem von dem Erb-Verlasser der Verkauff insgemein ohne Bestimmung des Preises gebotten worden wäre / *Muller. d. l.* und kan von dieseren Personen solch rechtliches Hilff-Mittel und die dießfällige Klag gebraucht werden wider alle / von welchen man auf obbeschriebne Weise beschädiget worden und derselben Erben folglich von dem beschädigten Käuffer wider den Verkäuffer und desse Erben / und auch von dem beschädigten Verkäuffer wider den Käuffer und desse Erben / *arg. l. 49. ff. de obl. & act.* und zwahren hat solches auch Platz wann / da der Verkäuffer beschädiget worden / gleich ein beschädigender Käuffer die erkauffte Sach wieder veräusseret hätte / oder ein solche Sach bey einem Drittmann zugrund gegangen wäre weilen der Käuffer von solchem Drittmann den gerechten Preiß für solche Sach hernach empfangen / *Barbosa & Pinell. ad l. 2. C. de rescind. vend. Richter. P. 2. dec. 99. n. 72.* wann aber solches bey ihme dem Käuffer selbst geschehen wäre / wollen einige einen Unterscheid machen ob solches aus desselben Versehen und Versaumnuß oder nur zufälliger Weise erfolget / und in dem ersteren Fall den Käuffer auch dießfalls verpflichten / in dem letsteren aber nicht / *Pinell. d. l. Richter. d. l. n. 108. seq. Struv. Exerc. ad ff. 23. th 90.* andere aber nicht sondern den Käuffer in solchem Fall belangen lassen / *Merend. lib. 1. Controv. 44. Lauterbach. ad tit. ff. de rescind. vend.* hingegen aber wann der Käuffer also beschädiget worden / so wollen einige ihme obige rechtliche Hilffs-Mittel dahin angedeyen lassen / daß / wann ein solche Sach durch sein Versehen oder durch einen Zufall zugrund gegangen wäre; er den Verkäuffer um die Zuruckgebung desse / was er über den erkaufften Preiß empfangen / belangen möge / *Covarruv. 2. var. res. 4. in fin. Struv. l. c.* andere aber machen auch hier obigen Unterscheid und wollen / wann ein solche Sach durch des Käuffers Schuld und Versehen zugrund gegangen wäre / dem Käuffer zwahr gestatten den Verkäuffer zubelangen / wann aber der Verkäuffer / bey der ihme freystehenden Auswahl eintweder den Käuffer schadlos zustellen oder die Sach zuruckzunehmen solches letstere auswehlete / und der Käuffer ihme solche nicht mehr zuruckgeben könnte / so dann dem Käuffer solchen durch sein Schuld und Versehen sich zugezognen Schaden auflegen / *l. c. Barbos & Pinell.* wann aber ein solche Sach durch ein unversehenen Zufall zugrund gegangen oder verlohren worden wäre / dann den Verkäuffer anhal-

ten / das was er über den gerechten Werth empfangen / zuruckzugeben / weilen wann ein Schuldner der zu zweyerley und zwahren eint oder dem anderen verpflichtet ist / durch einen unvorgesehenen Fall das einte auszuwehlen verhinderet wird / dann von ihme mit Recht das andere begehrt werden kan / und sich der Verkäuffer in solchem Fall nichts zuklagen hat wann er für sein verkauffte Sach den gerechten Werth behalten kan / *Covarruv. d. l. Zœs. ad tit. ff. de rescind. vend. Lauterbach. ad d. tit.* worbey jedoch zubemercken / daß sich dieseres rechtlichen Hilff-Mittels und Klag nicht gebrauchen möge ein Drittmann wegen eines anderen Beschädigung / deme er nicht nachgefolget / *Richter. d. l num. 75. seq.* und daß auch selbiges nicht zugestanden werde einem Verkäuffer wider einen dritten Besitzeren / an welchen die von einem Käuffer allzuwolfeil erkauffte Sach etwann gelanget / *Pinell. d. l. Richter. d. l. num. 73. seq.* wann auch gleich nach einiger Meinung solcher Drittmann selbige ohne Beschwehrd an sich gebracht / der erstere Käuffer nicht mehr zahlbar und die Beschädigung gar groß wäre / weilen die dießfällige Klag und Actio nach den Justinianischen Gesetzen nur persönlich seye / *Merend lib. 1. Controv. c. 43. Lauterbach. d. l.* nach anderer und mehreren Meinung aber in solchen Fällen nicht / *Tuld. in tit. C. de rescind. emt. n. 8. Berlich. lib. 1. dec. 153.* wie dann auch insgemein / wann ein solche Veräusserung deutlich zu betrieglicher Vervortheilung des Verkäuffers vorgegangen wäre / ihme die rechtliche Hilffs-Mittel zugestanden werden / welche bey dergleichen zu Vervortheilung der Schuld-Gläubigeren vorgehenden Veräusserungen Platz haben / *Merend. d. l. n. 14. 15.*

Sachen / 12. Obschon auch *Cujacius d. lib. 16. obs. 18.* solche Klag und rechtliches Hilff-Mittel wegen dergleichen Beschädigung auch nur bey den Verkäuffen und Käuffen der ligenden und unbeweglichen Güteren gebrauchen lassen will / so wird doch gemeinlich aus gleichwaltender Billichkeit solches auch bey den Käuffen und Verkäuffen der beweglichen Sachen und fahrender Haab gestattet / *Arum. D. 2. ad l. 2. C. de rescind. emt. th. 79.* ja es solle selbiges in Franckreich allein in Ubung seyn in Ansehung der kostbaren Fahrnuß / *Molin. de comerc. & Usur. num. 172. seq.* Es hat auch diesere Klag Platz bey den Käuffen der gegenwärtigen und auch der künfftigen und erwartenden Sachen / doch daß der Werth geschätzet werde nach dem gemeinen Werth / welcher zu der Zeit des Contracts gewesen / *Gail. 2. obs. 8. n. 4.* nicht

aber

aber bey den Käuffen und Verkäuffen der Sachen / welchen die Obrigkeit gewissen Preiß bestimmet / als bey selbigen ohne dem alle Übermaß verbotten ist / *Lauterbach. ad tit. ff. de rescind. vend.* § 37. und nach den Wallis. *Statut. cap.* 85. nicht bey den Käuffen der beweglichen Sachen und fahrender Haab auf offentlichen Jahrmärckten ; wie auch nicht / wann verschiedne Sachen / als zum Exempel Schaaf ꝛc. in einem Kauff mit einanderen gekaufft / auch einem jeden ein gewisser Werth ausgesetzet worden / und folglich sich etwann bey einem oder anderem absonderlichen Stuck ein solche Beschädigung begebe / weilen der an einem Stuck leidende Abgang mit dem von einem anderen Stuck beziehenden mehreren Nutzen wieder ersetzt werden kan / *arg. l. 82. in fin. ff. de act. emt. & vend. Barbosa ad l. 2. C. de rescind. vend. n.* 62. wegen dergleichen Beschädigungen bey ver- und erkaufften Erbschafften aber walten ungleiche Meinungen / als etliche bey selbigen auch solche Hilffs-Mittel zugestehen wollen / *Lauterbach. d. l.* § 38. andere aber nicht / *Struv. Ex.* 23. *th.* 88. *Sand. lib.* 3. *decis. Fris. l.* 4. *def.* 15.

13. Es kan aber solche Klag angebracht werden bey allen Käuf- und Käuffen und Verkäuffen / wann selbige auch gleich Obrigkeitlich verschrieben oder durch ein vorhergegangnes Richterliches Decret erlaubt / oder auch auf der Partheyen Begehren lediger Dingen / ohne vorhergegangne Untersuchung des Werths und anderen Umständen bestättiget worden wären / *Pinell. ad l. 2. C. de rescind. vend. Besold. ad Jus Wirtemb. D. 2. th.* 63. *Trentacinq. lib.* 3. *tit. de emt. Resol.* 3. *n.* 5. *Lauterbach. d. l.* welch letstere Fäll aber andere ausdingen / *Gail. 2. obs. 1. n.* 9. 10. *Carpzov. l.* 5. *Resp.* 54. wegen den Verkäuffen durch Ganten / sub hasta, da ein Sach offentlich feilgebotten und den meistbietenden überlassen wird ; walten verschiedne Meinungen / zumahlen einige auch in solchem Fall diesere Klag und rechtliches Hilffs-Mittel gestatten wollen kafft des allgemeinen Einhalts / *d. l. 2. C. de rescind. vend.* auch *l.* 9. *ff. l.* 10. *C. dict. tit. l.* 1. § 4 *ff. de ædil. Edict.* und weilen ein solcher Kauff / wann ein Betrug unterloffen / aufgehebt werde / bey einer solchen Beschädigung aber solches gemuthmasset werden könne / *d. l.* 16. *C. l.* 5 *C. de dol. mal.* weilen bey allen Contracten von gutem Glauben alle Ungleichheiten zuverbesseren seyen / *l.* 3. *C. de com. utr. Jud.* und weilen der wahre Werth der Sachen aus derselben Beschaffenheit und Nutzen und nicht aus denen bey solchen

Ganten etwann von verschwenderischen / unverständigen und anderen dergleichen Personen geschehenden Anerbietungen herzuhollen/*Gomez. var. resolut. T. 2. c. 2. Brunneman. ad d. l. 16. C.* andere aber bey solchen Käuffen dieseres Hilffs-Mittel nicht mehr zustehen wollen / weilen darbey kein Beschädigung gemuthmasset werden können / *l. 1. C. de præd. decur.* weilen ein solche Sach gleichsam offentlich gewährtet und das für den gerechtesten Preiß zuhalten in welchem ein Sach verkaufft werden kan / sonderlich in einem offentlichen Marckt / *arg. l. 18. § fin. ff. de donat. mort. cauſ. c. 1. X. de emt. vend.* weilen die offentliche und sonderlich mit Obrigkeitlichem Wissen und Einwilligung geschehende Verkäuff nicht wol aufzuheben / *l. 5. C. de remiſſ. pign l. 50. ff. de Evict.* weilen auch der Käuffer sich wegen eines auf der offentlichen Gant gethanen Kauffs nicht beklagen mag / *arg. l. 15. § 53. ff. de re jud. Guid. Papæ qu. 22. n. 33. Berlich. P. deciſ. 126. num. 11. Struv. Ex. ad ff. 23. th. 89.* wieder andere machen ein Unterscheid zwischend denen Gant-Verkäuffen um einer offentlichen oder um einer privat Schuld willen / oder zwischend denen / welche von dem Eigenthums-Herren selbst oder aber von dem Richter vorgenohmen wird / und wollen in den ersteren Fällen solches Hilffs-Mittel nicht zugeben / in den letsteren aber wol / *Mozz. de emt. vendit. num. 17. Wiſſenbach. ad l. 2. C. de reſcind. vend.* mehrere aber wollen hierbey ein Unterscheid beobachten zwischend solchen Gant-Verkäuffen welche eintweder nothwendig krafft den Gesetzen oder Richterlichem Befehl geschehen müssen/ und zwischend denen freywilligen / welche von einem aus eignem freyen Willen / damit die Sach desto eher oder in höherem Preiß verkaufft werde ; vorgenohmen werden / und in den ersteren solches Hilffs-Mittel nicht zugestehen weilen bey selbiger unter Obrigkeitlichem Ansehen und offentlich vorgenohmnen Kauff-Handlung die Sach in ihrem gerechten Preiß verkaufft zuseyn angesehen wird / und sonst zu gemeinem Nachtheil deren Verkäufferen die Käuffer hierdurch abgeschreckt wurden ; wol aber bey in den letsteren obbedeuten Gant-Verkäuffen / weilen selbige von Anfang und in dem Fortgang von dem Verkäuffer abhangen / und kein Gesetz obiges Hilffs-Mitel dem Verkäuffer benihmet / *Damhouder de Subhaſtat. c. 4. n. 26. Pinell. l. c.* die übrigens auch die / welche solches Hilffs-Mittel bey den Gant-Verkäuffen nicht gestatten wollen dennoch auch ausbedingen / wann darbey ein sonderbahre übermässige Begierd / Gefälligkeit oder auch Betrug und Untreu des vergantenden mitunterlauffen und solches / welches

ches doch beschwerlich zugehet; bewiesen wird / *Tabor. de fid. & jur. hast. th. 30. Carpzov. lib. 4. Resp. 1.* wie solches alles weitläuffig ausgeführet *Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 89.* und *Mencken dissert. de rescissione emt. vend. per. subhastationem factæ &c.* Nach den Wallis. *Statut. cap. 85.* aber hat die Wiederruffung der Kauff-Handlung wegen einer Beschädigung über den dritten Theil des gerechten Preises nicht Platz bey den Käuffen welche auf offentlichen Märckten umb bewegliche und fahrende Sachen geschehen.

Wañ auch solche Beschädigung nicht in Betrachtung gezogen werde.

14. Es gibt aber auch noch sonst die eint und andere Fälle / da ein dergleichen Beschädigung nicht in Betrachtung gezogen wird / nach obbeschriebne Würckung nach sich ziehet und zwahren vorderist die austruckenliche Entsagung / Begebung und Renunciation dieserer Würckung und dießfälligen Hilffs-Mittels / wann der Käuffer oder Verkäuffer namlich renuncirt aller seiner Rechten und absonderlich dem Beneficio, *l. 2. C. de rescind. vend.* als ein allgemeine Entsagung aller seiner Rechten ohne absonderliche Austruckung dieses Hilffs-Mittels nicht für genugsam gehalten und einer durch ein solche allgemeine Entsagung nur der Hilffs-Mitteln an die er wahrscheinlich gedencken köñen; sich begeben zuhaben angesehen und gemuthmasset wird / daß er an ein solche Beschädigung nicht gedacht habe / *arg. l. pen. ff. de Pact. l. fin. § 3. ff. de condict. indebit. Arum. disp. 3. th. 23. ad d. l. 2. Richter dec. 99. n. 87. seq. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 2.* so dann wann einer / welchem der rechte Preiß bekañt gewesen / freywillig ein Sach in einem wolfeilen Preiß verkaufft hat / weilen er solches als Geschencksweis gethan zuhaben angesehen wird / *arg. l. 53. l. 145. ff. de R. J. l. 11. C. de rescind. vend.* es habe dann ein solcher solches aus grosser Noth gedrungen und bey Abgang eines anderen Käuffers thun müssen / *Gail. 2. obs. 29. Hahn. de læs. ultra dimid. th. 43.* weiters wil man auch das dießfällige Hilffs-Mittel nicht gestatten / wann ein mannbare Person durch den Eyd sich verpflichtet daß er den Kauff oder Verkauff halten und nicht darwider handlen wolle / obgleich er sich dieseres Hilffs-Mittel darbey sich austruckenlich begeben hätte / weilen der Eyd aus einem sonst aufheblichen Contract ein unauflöslichen machet / *l. 1. C. si advers. vend. Gutierez. de Juram. confirm. P. 8. c. 35. Brunneman. ad l. ult. C. de non numerat. pecun.* welches etliche auch auf einen minderjährigen / welcher ein solchen Eyd gethan / erstrecken wollen / *Gail. 2. obs. 41,* andere aber nicht / er habe dann geschwohren daß

er

er weder Alters noch einig anderer Ursachen wegen den Contract umstossen wolle / *Frantzk 2. ref. 4 n. 23. seq. Fachinæus tit. 2. controv. c. 27.* wie dann bey den von Mannbaren geschehenen dergleichen Eydlichen Verpflichtungen dennoch ausbedungen werden die allzugrosse Beschädigung / (welche des Richters Beurtheilung zuüberlassen:) weilen darfür gehalten wird / daß man an selbige nicht werde gedacht haben/auch meistens Betrug mitunterlauffet/ *Frantzk. d. l. Mynsing. lib. 5. obs. 59. num. 3.* es wollen auch etliche dem dieseres rechtliches Hilffs-Mittel nicht angedeyen lassen / welcher seine Einwilligung zu einem Kauff oder Verkauff wiederhollet getheilet hätte / *Richter d. decis. 99. n. 55. seq.* andere aber wol / weilen ein solches noch kein genugsammes Zeichen der gehabten genauen Wissenschafft des Werths der Sachen / *Merend. l. 1. 35. n. 5.* desse nähere Erleuterung aber am gedeylichsten dem Richter zuüberlassen ist / *Lauterbach. ad tit. ff. de rescind.* Ubrigens aber hat bey dieserem Hilffs-Mittel und Klag auch Platz die Verjährung / so daß nach Verfliessung der ausgesetzten Jahren wegen einer solchen Beschädigung nicht nur einer einen nicht mehr rechtlich belangen sondern auch kein Exception und Einred entgegen setzen kan/ *Gutierez lib. 2. pract. quæst. 143.* und sind hierzu angesetzet in den Justinianischen Rechten dreyssig Jahr / *arg. l. 3. l. 4. C. de trig. annor. præscript. Richter d. l. n. 129.* nach den Sächsischen Rechten 30. Jahr / 1. Jahr und 1. Tag / *Richter d. l.* in Franckreich 10. in Spanien 4. in Portugal 15. Jahr / *Pinell ad d. l. 2. C. P. 2. c. 1. num. 26.* in dem Hertzogthum Würtemb. Land-R. *P. 2. tit. 14. pr.* auf welch letstere Zeit der zehen Jahren es auch die Basel. *Statut. Part. 2. tit. 13.* setzen / daß namlich ein dießfälliges Rechtliches Ansuchen innerhalb zehen Jahren beschehen möge ; die Wallis. *Statut. cap. 85.* erforderen / daß der Beschädigete wegen ligenden Güteren innert Jahr und Tag oder sechs Wochen / und der Beschädigte wegen fahrender Haab und beweglichen Sachen innert sechs Wochen Zeit beweise / daß er hintergangen und betrogen worden seye.

Der

Der XVII. Titul.

Von dem weiteren Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / und insbesonder derselben Aufhebung oder Abänderung durch das sogenannte Zug-Lösung-Näher Kauff-Einstand-ꝛc. Recht.

1.

Über die in gleich vorigem Titul angemerckte Ursachen zu Aufhebung / Auflösung auch Ungültigkeit der Käuffen und Verkäuffen ist noch eine / wordurch selbige nicht so wol aufgehebt als aber in Ansehung des Käuffers abgeänderet werden / da einem gestattet wird eine an einen anderen verkauffte Sach innert einer gewissen Zeit an sich zubringen und demselbigen abzuziehen / welches dann haben auch an meisten Orten der Eydgnoßschafft das Zug-Recht oder die Zugs-Gerechtsamme / an einigen aber auch die Losung verkauffter Güteren; Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 8.* Biel. Satz. *tit. 23.* Näher-Kauff / und auch die Zügig. Lucern. Stadt-R. *tit. 39.* in Lateinischer Sprach *Tenta* Wallis. *Statut. cap. 79.* und anderer Orten in Teutschland auch Abtrieb / Einstand-Vor-Gelt oder Vor-Kauff / Näher-Geltung / und bey den Dd. gemeinlich *Jus retractus*, oder auch Προτιμήσεως genennet wird und theils aus einer Testamentlichen Verordnung / als daß / wann der Erb etwas von seiner Erbschafft verkauffte / ein anderer solches um gleichen Preiß an sich ziehen mögen solle / *l. 69. § 3. l. 77. § 27. ff. de Legat. 2.* theils aus einer Verkommnuß oder einem dem Kauff in Ansehung der Wiederlösung beygefügten Beding / darvon oben pag. 416. schon gehandlet worden; theils aber aus denen austruckenlichen Stadt- und Land-Gesetzen oder aber an einem Ort eingeführten Ubung und Gewohnheit entstehet / und darvon die beyde erstere auf die pflichtige Erfüllung solch Testamentlicher Verordnung und bey der gemachten Verkomm-

Zug-Lösung-Näher Kauff-Einstand-ꝛc. Recht / dessen Verschiedenheit und Begründnuß /

kommnuß gethanen Versprechens / das letstere aber auf die Beybehaltung der Vätterlichen und Altforderen / auch der Mit-Burgeren und Gemeinds-Genossen Güter bey den nächsten Anverwandten und Mit-Einwohneren sonderheitlich begründet / und danahen auch in dem Göttlich geoffenbahreten Wort als *Levit. XXV. 25. Jerem. XXXII. 7.* den Justinianischen / *l. 14. C. de contrab. emt.* dem Canonischen *cap. constitutus X. de in integr. restit.* und dem Lehen-Rechten / *2. Feud 3. § 1.* und *2. F. 9. § porro.* sonderlich aber durch die Ubungen und Gewohnheiten gutgeheissen und meist aller Orten eingeführet ist.

und sonderlich das aus den Gesetzen und Gewohnheit entstehende / wem selbiges zukomme oder nicht / ob und wie

2. Gleichwie nun schon angemerckt worden daß von dem aus einer Verkommnuß entstehendem Zug- oder Wiederlösungs-Recht zuvor gehandlet worden / und das aus einer Testamentlichen Verordnung entspringende besser bey derselben Untersuchung zubetrachten seyn wird / also bleibet hier sonderheitlich das aus den Gesetzen oder auch Ubungen und Gewohnheiten erwachsende dergleichen Zug-Recht des näheren einzusehen und vorzustellen überig / und fallen bey demselben vorderist in Betrachtung die Personen welche so wol darzu entweder in Ansehung der Herrschafft / Macht- und Eigenthums-Recht / Schuld-Anforderungen / Gemeinderschafft / Nachbarschafft / Verwandschafft oder anderen Ursachen die Befugsamme haben / als auch die welche solche nicht haben / da beyde hierinn zugleich zubetrachten sind / weilen an einem Ort einer Art der Personen der Zugang zu solchen Zug-Rechten gestattet wird / an einem anderen Ort aber nicht / gleich es dann auch verschiedne absonderliche und auch Mystische Personen gibet welchen solches Recht zukommet / welche aus den Justinianischen / und sonderlichen denen Eydgenössischen Gesetzen noch und noch werden angezeiget werden; da aus den ersteren vorderist anzumercken ist die Obrigkeit oder der Fiscus in Ansehung der Metallen welche in Dero Gebieth erwachsen / als selbige dießfalls vor allen Käufferen jedoch gegen Bezahlung eines gewissen Preises den Vorkauff hat und allen Käufferen vorgezogen wird / welches einiger Orten der Silber-Vorkauff genennet wird / *l. 1. C. de metall. & metallar. Sixtin de Regal. lib. 2. cap. 16. n. 71. Kœppen Decis. 59. num. 13.* ja in den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 5.* wird das Zug-Recht dortiger Obrigkeit insgemein zugeeignet / als krafft *d. l. 5.* wann der Käuffer ein frembder Mann und sich von den Verwandten niemand erzeigt / auch in solchem Fall kein Burger das Gut bezuge / als dann dem

der Obrigkeit /

Meyer

Meyer und Raht frey und bevorstehet dasselbig verkaufft Gut zu gemeiner Stadt Handen zubezeuhen; so dann wird nach den Justinianischen Rechten das Zug-Recht zugestanden denen Zolls-Besteheren in Ansehung der von der Obrigkeit vermietheten Zöllen/ *l. 4. l. 5. C. de locat. præd. Civil. lib. 11.* da weilen es dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß man dergleichen Besteher bekomme / die älteren / wann sie den von anderen folglich mehr darfür anbietenden Preiß auch bezahlen wollen / in solchem Bestand auch gelassen werden / *Gipban. ad l. 9. C. de Locat. & conduct. in fin.* welches auch auf alle ausgeleyhene und vermiethete Obrigkeitliche Güther erstreckt wird/ *Hartm. Pistor. observ. 162. n. 7. Sande. decis. Fris. l. 3. tit. 6. def. 4.* nicht aber auf den Bestand und Ausleyhung der privat Personen Güteren/ wie hernach sich zeigen wird.

denen Zolls- und Obrigkeitl. Güter-Besteheren /

3. Einiger Orten geniessen solches Zug-Recht alle und jede Lands-Kinder oder Einwohner / oder wenigstens die Burger und Land-Leuthe eines Gebieths und Landes in Ansehung deren an Frembde oder auch Hinter- und Beysässen verkauften oder in Geistliche und todtne Hände verfallender sonderlich ligender Gütern / damit die Gerichtbarkeiten nicht verwirret / die Steuren / Zinß und Anlagen ab selbigen besser und kommlicher als von Frembden bezogen / und die eigne Lands-Kinder vor den Frembden aus ihren Nutzen mit solchen Güteren schaffen und aus selbigen suchen könnind / *Harpprecht Consil. Tubing. vol. 3. cons. 39. n. 57. & cons. 55. n. 77. Fritsch de Distract. universs. agr. cap. 8. § 10. seq.* worüber auch in den Eydgenössischen Gesetzen einige Verordnungen enthalten / als in dem Lucern. Stadt-R. *tit. 39. § 9.* daß ein jeder Heimbscher einem Frömden welcher ein Hauß oder ander ligend Gut kauffte / solchen Kauff abziehen mögen solle; ja in § 24. daß auch umb Heuw/ Strauw und Streuwi / die Zügig gegen Ausseren und Frembden den Inheimbschen gestattet bleibe / und § 29. daß nicht nur denen Gotts-Häuseren insgemein beyderley Geschlechts nicht mehr zugelassen werden solle in der Stadt Lucern und der gantzen Bottmässigkeit einiges Hauß / Garten noch ander ligend Stuck oder Guoth / es seye wenig oder vill / an sich zuerkauffen unter was Vorwand es auch immer seyn möchte; sondern auch wann dergleichen Stuck oder Güether unter anderem Titul und Nammen / als da seynd Vergaabungen/

Lands-Kinder und Einwohner eines Lands/

Testament / Erb-Fähl / Aussteuhren oder auch sonsten in ander weg / was Nammens dieselben immer seyn und erdenckt werden möchten / an ein Gottshaus gebracht wurden / darzu ein jeder Burger der Stadt Lucern und *respectivè* auch Bey- und Landt-Säß das ewige Zug-Recht und hiemit Gewalt haben solle solche Stuck durch erfahrne und unpartheyische Leuth / was selbige des baaren Geldts werth seyn möchten / schätzen zulassen und in selbigem Preiß an sich zulösen / mit der fehrneren Erleuterung daß / wann ein Stuck oder Guoth in Gants-Weise an ein Gotts-Haus fallen wurde / zwahr das ewig Zug-Recht zu Weltlichen Handen auch gestattet werden solle / doch mit dem Unterscheid / daß ein solcher / der selbiges zuziehen begehrt / dasselbe in dem Preyß annemmen solle / wie es an das Gotts-Haus gefallen / wofehrn man finden wird / daß zu höherem Werth des Guoths kein Vortheil und Gefahr seye gebraucht worden / wie unter anderem auch beschehen könte / wann von einem Gotts-Haus noch und noch so vill auf ein Guoth fürgesetzt und gelichen / und ein Summa Gelts zuäusserst angehenckt wurde / daß es ein mehreres auf selbiges aufzunehmen nit erleyden möchte / welches dann eben auch für ein Vortheil und gefährliches Absehen / dardurch man suochte eines solchen Guoths einsmahls Meister zuwerden / wurde zuachten seyn / welchen Falls der Weltliche / so ein sollich Guoth ziehen wolte / dasselbig nit schuldig seyn soll umb das anzunehmen so hoch es dem Gotts-Haus anligen wurde / sondern allein in dem Werth / wie es seloiger Zeit von den geschwornen Vorgesetzten des baaren Gelts werth wäre geschätzt worden / umb übriges aber / was ein Gotts-Haus über die Schatzung mehr zuworderen hätte / nichts schuldig seyn ; wie nach dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Wald *fol.* 32. ein Landmann den Zug um die an Frembde verkauffte Güeter habe / ist oben *pag.* 332 schon angezogen worden / welchem noch anzufügen / daß krafft dieses Land-Buchs *l. c.* der Obrigkeit daselbst der Gewalt zukommt die Güter / Häuser und Müllenen / welche derer ablen in frembden Händen sich befinden / auf deren Absterben einem Landmann / der sie begehrt / umb einen gebührenden Preiß anzuschlagen / des Ufgangs oldt Erbesserung ihme zugeben / und der Landmann solche an sich ziehen möge ; in dem

dem Glarn. Land-Buch sind hierüber auch verschiedne Satz- und Ordnungen und zwahren *fol.* 21. insgemein/daß um ligende Güeter/ wo einer ein solches einem zukauffen gibt der nicht ein Landmann ist / ein solches nemmen mögen solle welcher Landmañ es will / umb das Gelt als es dann verkaufft ist ; in Ansehung der Allpen insbesonder *fol.* 29. und 43. daß / welcher der Landleuten / so ausserr dem Land gesessen und wieder in das Land haushablich zoge / was er in solcher Zeit / dieweil er im Land gesessen / für Allpen in Kauff- oder Tausch-Weis wie das wäre an sich kaufft / wann er demnach aus dem Land wieder haushablich zoge / dann ein jeder Landmann im Land solche Allp wann er will abzeuhen möge wie Land-Recht ist ; gleich dann auch so offt es sich auch zutragen wurde / daß ein Landmann aus dem Land sich ausländisch mit der Haushaltung/ wo das wäre setzen und ziehen wurde / und der Allpen im Land wenig oder viel hätte / wann er mit Tod abgeht und keine Geschwister oder Erben dannzumahl im Land gesessen/ ein jeder Landmann im Land solch Allp nach Land-Recht an sich zeuhen mag / welches auch *d. l.* Platz hat / wann ein Frau oder Tochter/Lands-Kind oder Hintersäß sich ausländisch wo das wäre/vermählete und haushablich setzen wurde / die Allp in dem Land hätte ; weiters in Ansehung der Hintersässen *fol.* 31. daß / wañ einem Hintersässen ein sammethaffter Kauff mit vielen Stucken / viel oder wenig guten und bösen zukauffen gegeben worden / ein jeder Landmann im Land gesessen aus solchen Stucken einem Hintersässen abziehen möge / wie Land-Recht ist / welche Stuck ihm gefällig sind und dem Hintersäß dann die übrigen Stuck lassen / und die Stuck / so der Landmann abgezogen / dann die Schätzer in selbigen Tagwen / da der Kauff beschehen / nach gleichem und billichem / wo sie sonst nicht gütlichen mögen eins werden / bey ihren Eyden schätzen und sich das zuthun nicht weigeren sollen ; jedoch mit der *fol.* 47. angefügten Erleuterung / daß / so ein Hintersäß ein Haus und Gut / Hofstatt oder etwas Heuws oder Obs Wachses an ein anderen gelegen erkauffte / wann dann das Gut oder Hofstatt mehr ist dann ein Kuh winterig / ein solches besonders von dem Kauff zeuhen und schätzen lassen mögen / wann es aber nit mehr oder minder ist dann ein Kuh winterig / dann der gantz Kauff namlich

Haus und Hofstatt mit einanderen / obs ein Landmann begehrte / gezogen und nicht gesönderet werden solle ; wann aber einem Hintersässen ein Kauff nach dem Land-Rechten abgezogen / und was er dann / so es zu einer Schatzung käme / näher weder er vorhin denselben Kauff gethan / geschätzet wurde / das der Hintersäß an ihme selbst haben / und dem Landmann umb die gantze Summ / wie er ihme die im Märckt verheissen / so das noch nicht erstattet wäre / ohn allen Verlurst ausrichten und bezahlen / auch der Landmann den Kauff wieder zunehmen nicht Gewalt haben noch das zuthun schuldig seyn solle ; in der fehrneren Meinung einerseits daß nach *fol.* 53. und anderseits nach *fol.* 55. welcher Landsmann einem Hintersässen ein Kauff abzeucht / und solchen Verkäuffer oder Hintersäß bedunckte der Zeuher habe ihn nicht zubezahlen oder zuhalten / er ihme einen hablichen Bürgen zustellen schuldig seyn solle / doch daß der / dem der Zug beschehen / Anfangs den Zeuher umb Acker und fahrende Haab und wo er darmit nicht zubezahlen hat alsdann umb das andere den Bürgen anlangen thüge / welches alles An. 1683. dahin bestätet worden / daß so wol die erkaufften Weyden und Allpen / als auch die Allmeindt-Stöß und anders dergleichen ; so den Hintersässen von den Landleuthen oder auch von anderen Hintersässen verkaufft worden wäre zu allen Zeiten den Landleuthen nach Belieben zügig seyn sollen ; über welches auch noch wegen denen Güteren deren aus dem Land an Hintersässen verheyratheten Weibs-Personen verordnet ist *fol.* 31. daß / so ein Weibs-Person / so ein Lands-Kind ist / sich einem Hintersässen vermählet / und ihres Erb und Gut an ligenden Güteren / Aeckeren / Häuseren (Allpen ausgenohmen :) bestunde oder durch ihre Vögt und Freunde angelegt worden / darzu der Landmann kein Zug haben / wo aber weiter kaufft und angelegt worden dann der Frauen Erb und Gut vermag / darzu solchen Zug haben / in solchen Käuffen und Anlagen aber auch kein Betrug noch Gefehrd nicht geschehen solle bey Erwartung harter Straff ; welches auch An. 1687. dahin erleuteret worden / daß / wann ein Hinterstersäß ein Landmännin zur Ehe nehmen thäte die grosse Mittel hätte und also ihre Mittel oder was er sonst Schulden-Weise an sich bringen thäte / und vermeinen wolte solches an

ligend Wasen oder anders anzulegen / solches alles / was Nammens es haben möchte / ins künfftig ihm zügig seyn / und zu dem End in den Kirchen zu des Landmanns Nachricht verkündet werden / das jenige aber / was gewiß eigenthümliches ererbtes Weiber-Gut wäre / vorbehalten und nicht zügig seyn solle krafft vorbesetzten Articuls ; welchem auch noch beyzufügen aus dem Appenzell. Uss. Rod. Land-B. *art. 40.* daß kein Hinterstß in dem Land weder Häuser / Scheuren / Aecker / Wisen / Weyden / Schilling-Gelt und alles was für gelegen Gut mag genennt werden / Gewalt habe zukauffen / er erlange es dann zuvor von Land-Amman und Raht / anderst der Schick nicht gelten soll / ob aber es schon einem verwilliget und zugelassen wurde / doch jeder Landmann das Zug-Recht darzu haben / er jedoch Wehrschafft thun soll / wie der Kauff gangen ist / und ob es schon lang verschwigen und aber hernach offenbahr wurde / es einer auch versprechen möge ; und in gedachtem Land-Buch *art. 41.* daß / was gestalten Güther in selbigem Land ausländischen zuhörten / sie hätten dieselbigen in ein und ander weg erlangt / ein jeder Landmann Zug-Recht darzu haben solle / wie Land-Recht ist / wann die Güther den ausländischen so theur angeschlagen oder unter ihnen selbs in so hohem Preiß verhandlet wären / ein Landmann darauf nichts zusehen haben / sonder die Güther nach aller Billichkeit wärthen und schätzen lassen mögen solle durch die in jeder Rod darzu verordnete Schätzer in der Zeit des Zug-Rechtes und jederzeit nachdem die Handlung der Gütheren Landkündig und offenbar wurde ; und aus den Wallis. *Statut. cap. 83.* daß krafft selbigen alle von einem Frembden in selbigem Land gekauffte oder sonst erlangte Güther die nächsten Anverwandten und Schwägeren / hernach die Benachbarten und Besitzer der nächstgelegnen Gütheren / und in deren Abgang ein jeder Landmann durch das Zug-Recht sich zueignen mögen solle.

Burger und Gemeinds-Genossen/

4. Ein um etwas enger eingeschranckteres Zug-Recht ist das welches einiger Orten allein die Burger in einer Stadt oder Flecken und die Gemeinds-Genossen in einer Gemeind oder Dorff ausüben / wann etwann ligende Güter an selbigem Ort an Frembde / welche

welche das Burger- und Gemeind-Recht an selbigem Ort nicht haben/ verkaufft werden / *Zasius ad l. 34. ff. de Verb. Signif. Gail. lib. 2. obs. 13. Lyncker Resp. 51. n. 18. seq.* welches auch einiger Orten in der Eydgenoßschafft beobachtet / und wie dann gleich zuvor pag. 524. aus dem Lucern. Stadt-Recht hierüber schon ein Ordnung angezogen worden / und in selbigem *l. c. § 9.* auch noch enthalten / daß / wann ein Gast oder Hintersäß ein Haus oder ander ligend Gut kauffte/ demselben die Burger / desgleichen ein gebohrner Burger dem angenohmnen Burger solchen Kauff abziehen mögen sollen; doch wann der Hintersäß ein Getheilter wäre oder sonst das Erb-Zug Recht hätte / ihme der Burger es abziehen mögen/ wann aber ein Frembder kauffte / obschon er ein Getheilter wäre / der Burger gegen solchem das Zug-Recht haben solle; und in dem Glarner. Land-B. *fol. 82.* enthalten / daß / wann ein Landmann ein *S. V.* Kuh / Roß oder anders einem Hintersässen auf der Allmeind verkauffen wolte allwegen die anderen Tagwen-Leuth / so Land-Leuth sind / solche einem Hintersässen zuziehen befügt seyn und desse Gewalt haben sollen ; auch in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 15.* daß / wann ein ligend Stuck Gut in der Stadt oder dero Bahn gelegen / an einen Frembden verkaufft wurde / obschon solches mit Obrigkeitlicher Bewilligung geschehe / nichts destoweniger den Burgeren das Zug-Recht vorbehalten seyn solle ; und in der Biel. Satz. *tit. 23. leg. 4.* wird / wann sich niemand von den Verwandten erzeigte und der Käuffer ein Frembder wäre / einem jeden Burger der sich zum ersten bey dem Meyer und Raht erzeigt / den Kauff zuziehen zugelassen ; wohin auch gezogen werden mag die einiger Orten übliche sogenannte Handels-Gerechtigkeit oder Jus Emporii , krafft dessen einerseits zwahr ein Frembder an ein Ort Wahren zuführen / solche niederlegen und daselbst verkauffen darff aber allein den Burgeren / und anderseits an solchem Ort Frembde von Frembden keine Wahren erhandlen dörffen / sonder die Wahren / so sie erkauffen wollen / allein von den Burgeren des Orts erkauffen müssen / *Marquard. de Jur. Mercat. lib. 2. cap. 6. n. 8. Stryck. in Usu mod. ff. tit. de contrab. emt. § 5.*

Erb- und Boden-

5. Was ein Erb-Zinß-Herr bey Verkauff eines Erb-Zinß-Guts für ein Vor- und Zug-Recht habe / ist schon in dem *II.* Theil pag.

pag. 426. seq. angerechnet worden / wie auch in gleichem Theil *pag.* 455. daß einem Boden-Zinß-Herr solches in Ansehung eines Zinß-Guts eigentlich nicht zukomme / wiewolen einige hiervon ausbedungen haben wollen / wann man etwas von dergleichen Zinß-Güteren ohne des Zinß-Herren Wissen an einen Frembden überlasset / und der Zinß-Herr einen solchen wegen beschwehrlichen Bezugs des Zinses nicht annehmen will / *arg. l. 31. ff. Locat. Carpzov. P. 2. C. 31. def. 7.* auch entstehet ein gleiches Recht in einigen Fällen bey denen Schuld-Gläubigeren und Schuldneren / wie dann bey einer Vergantung eines unzahlbaren Schuldners Mittlen unter verschiednen gleich auf ein Sach bietenden / wann auch ein Schuld-Gläubiger darunter ist / selbigem der Vorzug vor anderen zugestanden wird / wie auch schon oben pag. 388. angedeutet worden / und auch wann folglich ein solcher Schuld-Gläubiger ein solche Sach innert zwey Jahren an einen Frembden verkaufft / dem Schuldner durch *l. f. § 3. C. de jur. domin. impetr.* die Befugsamme ertheilt ist solche von dem frembden Käuffer an sich zulösen / worvon auch bey denen Auffählen und Verrechtfertigung der unzahlbaren Schuldneren das mehrere vorkommen wird; wegen der Erb- und Boden-Zinß-Herren und Mannen dießfälliger Befugsamme sind auch schon oben in dem *II.* Theil im *XXII.* Titul einige Zürich- und Bernerische Satz- und Ordnungen angebracht worden / welchen annoch wegen derselben als auch der Schuld-Gläubigeren und Schuldneren dießfälligen Vorrechten beyzufügen aus den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 30.* daß zu dem Kauff eines Hauses in der Stadt ein Burger / der Grund- und Gült-Zinß / die auf beyden Antheilen zugleich oder nur auf einem allein stehen / abzurichten schuldig ist / und nach *art. 33.* zu einem Kauff Stuck und Güteren auf dem Land der so mit dem Verkäuffer in gleiche Tragereyen als Selbstrager oder sonst Schuldner Grund- und Gelt-Zinß zusammen zinsen muß; den Zug haben solle; und auch *l. c. art. 45.* daß / wann ein lauffende Schuld unter dem Gelt oder umb ein minders als dieselbe ist verhandlet / oder ein Gült-Brieff in ein andere Hand / in was Preiß es wäre / verkaufft wurde / ein solch lauffende Schuld der Schuldner / und den Gült-Brieff der Zinßmann / der selben zinset / in dem Preiß / wie der Kauff ergangen / wann er es aus eignen Mittlen thun kan / an sich ziehen und lösen mögen solle / jedoch daß der Zinßmann / so bald ihme die Verhand-

auch andere Zinß- auch Schuld- Herr und Mann-

handlung der Güldt offenbar wird / und zwahren bey Entrichtung des ersteren Zinses gegen dem neuen Zinß-Herren sich darzu erkähren und die Lösung längstens innert Jahrs-Frist hernach erstatten / da er es aber länger anstehen liesse / alsdann den Zug versaumt haben solle / so dann aus dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 8.* krafft desse in jenen Güetheren / so Boden-Zinß halber mit einanderen unter einer Tragerey begriffen sind / die zuvor schon dergleichen Güether gehabt / gegen denen die aus selbigen kaufft hätten und zuvor nichts von selbigen besessen / das rechtmässige Zug-Recht haben ; hingegen aber krafft *§ 22. l. c.* Zinß-Gülten / die auf einem getheilten Hof und Güetheren stahnd und darab zusammenverzinset werden / kein Zug-Recht haben ; weiters aus dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol. 111.* als welches / wo Zinß-Brieff mehr als ein Unterpfand begreiffen / dem jenigen / wo die Zinß-Brieff sein Guoth auch zum Unterpfand haben / das Zug-Recht gibt ; und aus dem Appenzell. Uff. Rod. Land-B. daß / wann ein Landtmann Schulden von einem Ausländischen an einen anderen Landtmann erkauffte / derjenige / der die Schulden erkaufft / dem Landtmann / so dem Ausländischen schuldig gsein / angendts wie ers erkaufft und versprochen zubezahlen oder zum Theil schon mit bahrem Gelt bezahlt / anzeigen / und derjenige / so dem Ausländischen zuthun gewesen / sich gegen den Landtmann / der die Schuld erkaufft / innerthalb drey Monat-Frist ob er die Schuld wie erkaufft ziehen wolle oder nicht / erklären / und so er die Schuld in nächsten drey Monaten zeucht und zahlt / wie es der erste Landtmann dem Ausländischen zubezahlen versprochen ; dem Landtmann der die Schuld erkaufft / nichts destominder ein gebührender Kosten und von Hundert 2. Gulden zelohn für sein Müh und Arbeit gegeben werden solle ; wie auch aus den Biel. Satz. *tit. 33.* daß / wann Boden-Zinß oder Schuppessen-Güter verkaufft wurden / der Trager des Zinses vor den Freunden und Mittheileren und sonsten vor männiglich den Vorgang zum Zug habe.

Beständer der Häuser

6. Was die eigentliche Lehen-Herren und Lehen-Leuthe dießfalls für ein Recht gegen einanderen habind / gehöret in das Lehen-Recht

Recht zuuntersuchen / von denen einiger Orten in der Eydgenoßschafft auch genannten Lehen-Leuthen / welche Häuser oder Güter in Bestand / Mieth und Pacht haben / ist anzumercken / daß selbigen nicht nur kein Vorrecht zu der Miethe / daß sie von dem Ausleyher nach beendigter Miethungs-Zeit weiter anderen / welche ein gleiche Sach in Bestand nehmen wollen; vorgezogen werden müssind / sondern auch kein Zug-Recht bey dem Verkauff der in Bestand oder Lehen gehabten Sach an dieselbige habind / es wären dann hierum eigne Verkommnussen mit einanderen aufgerichtet / *l. 32. C. Locat. cond. Carpzov. P. 2. C. 32. def. 8. & C. 37. def. 8.* welches auch ausgesetzet ist in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *P. VII. art. 32.* daß namlich ein Haus-oder Lehen-Mann zu dem Haus oder Gut / worinnen er sich befindet / wann das verkaufft wurde / kein Zug haben solle; und in dem Lucern. Stadt-R. *tit. 39. § 23.* daß kein Burger / der ein Haus zu Lehen hat Gewalt und Recht haben solle einem anderen Burger / der solches Haus kaufft / abzuziehen / also auch in denen Lehen der Höfen und Güetheren zu Stadt und Land / wo es nicht durch Ampts-Recht vorbehalten ist. Hingegen aber wird einicher Orten das Zug-Recht gestattet den Besitzeren der Güteren / welchen andere Güter einige Dienstbarkeit pflichtig sind / gleich dann in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *l. c. d. art. 30.* und *33.* so wol zu den Käuffen der Häuseren in der Stadt / als auch Stuck und Güteren auf dem Land denen / welche einem anderen durch das seinige den Zugang gestatten müssen / das Zug-Recht zugeeignet ist.

oder Güteren / auch beschwehrte mit Dienstbarkeiten /

7. Nach der von Kayser Friderico I. herausgebnen und in *lib. 5. F. 13. & seq. Edit. Cujacii* befindlichen Constitution geniessen das Zug-Recht auch die Nachbaren und angräntzende so daß selbige / wann ein benachbarte und an sie gräntzende unbewegliche oder der gleich zuachtenden Sach an einen Frembden verkaufft wird / sie selbige an sich lösen mögen; ob aber solche Constitution die Krafft eines Gesetzes an allen denen Orten / wo sonsten die sogenannte Gemeine Rechte beobachtet werden; auch habe / ist unter den Dd. annoch streitig / als einige daran um so da mehr zweiflen wollen / weilen selbige dem Corpori Juris nicht einverleibet seye / andere hingegen / weilen auch andere Kayserliche Constitutiones / obgleich sie demselben nicht einverleibet / dennoch solche Krafft habind / selbige für kräfftig halten wol-

Nachbaren /

len an allen denen Orten / wo durch die Ubung und Gewohnheit nicht ein anders eingeführet seye / *Math. de Affict. de Jur. Protimis. ad d. Const. Richt. P. 6. Conf. 24. & P. 2. decis. 76. Wissenbach. P. 1. diss. 36. th. 3.* doch wird von den mehreren zu einem solchen Zug-Recht erforderet / daß selbiges an einem Ort eintweder durch ein absönderliches Land-Stadt-oder dergleichen Gesetz denen Benachbarten ertheilet oder durch ein Gewohnheit und Ubung an selbige hergebracht seye / welches auch an verschiednen Orten befindlich / *Mynsing. cent. 1. obs. 51. Manz. decis. Palat. qu. 11. n. 29. Mævius P. 2. dec. 30.* gleich dann auch in den Eydgenössischen Gesetzen hierüber Satzungen von zweyerley Einhalt befindlich / zumahlen in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 8.* verordnet / daß die sogenante Stäcken zügig / so etwann auf des Nachbaren anstossende verkauffte Häuser / Güether / Matten / Hof / Weyden / Acher und Wald ꝛc. vor diesem verstanden werden wollen / fürbas abkendt seyn und bleiben solle ; hingegen in den Wallis. *Statut. cap. 83.* angesetzet / daß alle die Güther / welche von einem Frembden in selbigem Land erkaufft oder sonst ererbet worden / die nächste Verwandte und Schwäger des Verkäuffers / und so dann die Benachbarte / welche die der verkauffren Sach nächstgelegne Güether besitzen durch das Zug-Recht an sich ziehen und sich zueignen mögen sollen ; in den übrigen aber hierüber nichts enthalten ; worbey aber noch anzufügen / daß wo solches Zug-Recht denen Nachbaren zugestanden wird / solches nicht auf die beweglichen Güter und Fahrnuß / sondern nur allein auf die unbewegliche und ligende Güter / auch die denen gleichgültige sogenannte uncörperliche Sachen in so weit selbige einer unbeweglichen Sach anhangend als die Gerichtbarkeit / Weyd-Gerechtigkeit / Dienstbarkeit-Recht / Nutz-Niessung auch jährliche Renten und Zinß / welche ab gewissen dergleichen Güteren erblich und beständig abgeführt werden müssen und annoch erst erheblich sind ; verstanden und zugelassen werde zu Abhebung vielen aus einer bösen Nachbarschafft sonst entstehenden Verdrießlichkeiten und Streits / *arg. l. 2. C. de servit. & aqua. l. 10. § 1. ff. de Usucap. Gail. l. 2. obs. 11. num. 11. Matth. de Affict. dec. Neapol. 433. Coler. dec. 286. n. 11. Surd. dec. 204. Gerdes de Jure Congrui c. 3. n. 3. 14.* anbey auch / wer dießfalls für ein Nachbar zuhalten seye / nicht auf die blosse Bewohnung und Einbehaltung / sondern auf das Eigenthum / auf die Anstossung der Häuser und Angräntzung der Grün-

den /

den / auch Vereinigung der Gerechtsammen zusehen / hierbey aber auch vieles des Richters Beurtheilung zuüberlassen seye / *Klock de contr. c. 11. n. 11. Rhet. de Jur. retract. gent. c. 2. p. 18.* wie dann auch wann ein privat-Weg oder Aussteig zwischend zweyen Güteren durchgebet / solches die Nachbarschafft nicht aufhebet wol aber wann ein Land-Straß oder offner Fluß selbige unterscheidet / *arg. l. 4. § fin. cum L. 1. seq. ff. fin. regund. Afflict. l. c. decis. 62. & de Jur. protimis. § 9. n. 12.*

sonderlich von abgetheilten Güteren/

8. An einigen Orten aber wird ein solches Zug-Recht nicht einem jeden Nachbaren ohne Unterscheid zugestanden sondern nur den Nachbaren / deren Güter vormahls mit denen benachbarten Güteren/ die nun an einen Frembden verkaufft worden / vereiniget gewesen / folglich diesere Güter von einanderen abgetheilet worden / welches nebst dem vorigen absonderlich *Jus Congrui*, auch einiger Orten das Gespielde / weilen es die Nachbarliche Gesellschafft oder Gespiel unterhaltet / auch Gespälte oder Spaltungs-Recht / weilen die Güter gespalten oder getheilt gewesen / und der / welcher krafft solchen Rechtens den Zug thut / ein Spaltmann genennet wird / *de Afflict. de Jur. Protimis. § 1. num. 44. Mev. ad Jur. Lubec. lib. 3. tit. 7. rubr. num. 19. Rhet. de Jur. congr. cap. 1.* Krafft welches ein Besitzer eines Guts den Theil welcher vor diesem darvon weggekommen und nun weiters an einen Frembden verkaufft wird / wieder an sich ziehet / damit selbiger wiederum zu dem Haupt-Gut komme und mit selbigem vereiniget werde / und wird von dem / welcher solches Recht ausüben will; erforderet / daß er beweise einerseits daß solches durch ein Gesetz oder Gewohnheit hergebracht seye / und anderseits daß er Besitzer von dem Antheil seye / von deme das verkauffte Stuck weggekommen / worzu einige die Muthmassung gelten lassen wollen / wann beyde Besitzer einen Zinß-Herren haben und in dem Zinß-Buch unter einem Titul stehen / *Richter. dec. 76. num. 59.* und wann etwann beyde Häuser eine gesammte Maur zwischen sich haben / darauf sie beyde ruhen und dahero ein gesamte Tachrinnen oder Kännel halten müssen / *Cothman. vol. 4. cons. 42.* anbey kan ein solch abgetheilter / wann schon mit dergleichen abgetheilten zugleich auch andere Güter / welche dem Zug-Recht nicht unterworffen / verkaufft werden; deßwegen von Ausübung solchen Rechtens in Ansehung der abgetheilten nicht abgewiesen werden / *Fritsch. de Jur. congrui c. 8. § 5.* welches Recht auch in einigen

Eydgenössischen Gesetzen begründet / als in Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII.* da krafft denen *art. 30.* und *31.* so wol zu dem Kauff eines Hauses in der Stadt / als auch zu einem Kauff Stuck und Güteren auf dem Land / zu den ersteren ein Burger / der bereits einen darvon getheilten Antheil / und zu dem letsten der / welcher von einem Hof abgetheilte Stuck und Güter würcklich besitzt und innhalt / den Zug hat / und krafft *art. 31.* ein gleiches Recht genießt zu einer feylen Kammer / Schütten / Keller / Laden und dergleichen / der so das Haus und Tach worunter selbige ligen / würcklich besitzet; wie auch in dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 8.* daß die Zügig in jenen Häuseren / Hof und Gütheren gelten und gestattet werden solle / darvon ein Theil verkaufft wird / einen anderen Theil aber der jene darvon besitzt / welcher den Zug thun will / und daß zemahlen die bemelte Häuser / Höf und Güether vordeme alte eingeschlossene Säß-Hof und Güether zusammen gehört habind und von einanderen theilt worden seyind und anderst nit; und in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts *Proceß Part. 2. tit. 1. § 9.* daß / wann ein Haus in Stadt und Gerichten von einander der Gemächer halben abgetheilet und abgesonderet ist / also daß ein Theil das obere der andere aber das untere innhat / und dann ein Theil etwann verkaufft oder entwendet wird / alsdann der Innhaber des anderen Theils den Zug und Verspruch zu dem anderen Theil haben solle umb den Pfenning wie der Kauff ergangen; worbey hievor pag. 527. auch schon angemerckt worden / was für Recht die abgetheilte Zinß und andere Schulden dießfalls nach sich ziehind.

Gemeinderen /

9. Zufolg der in § 7. allegirten Constitution Kayser Friderici I. *lib. 5. F. tit. 13. 14. 15.* gehöret weiters auch das Zug-Recht einem Gemeinder zu einer mit einem anderen gemein habenden und von demselben verkaufften Sach / wegen solchen Gemeinderschafft / so daß er ein solche an ein Frembden verkauffte Sach auch desto eher an sich lösen und ziehen möge als es der Billichkeit angemessner einen Gemeinder einem Frembden / zu Ausweichung der Gemeinderschafft als einer Mutter vieler Streitigkeit mit einem Frembden / vorzuziehen / *arg. l. fin. C. commun. divid. Bald. in l. 2. n. 2. C. de commun. rer. alien.* welches *Carpzov. P. 2. C. 11. def. ult.* zwahr allein auf die Mit-Erben /

welche

welche die Vätterliche Güter annoch gemeinsamlich besitzen / einschrancken will / ein mehrers aber auch auf andere Gemeinder zu Abhebung vieler Zänckereyen und Streitigkeiten erstrecken / *Bocer. de retract. th. 26.* wie dann auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 44.* enthalten / daß / wo einer an einen Zehenden / Grund-Zinß oder anderen Güldten bereits einen Antheil hat / und der andere den seinen verkauffte / der / so / als gesagt / den anderen Theil darvon würcklichen besitzt / und genießt / gleicher massen darzu das Recht und den Zug haben solle in dem Preiß wie solcher verkaufft worden; und in den Basel. *Stat. P. 2. tit. 15.* insgemein verordnet / daß / wann zwey oder mehr ein Gut gemein haben und einer seinen Antheil verkaufft / denjenigen so schon einen Antheil daran hat / das Zug-Recht verstattet werden solle; auch nach den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 10.* soll / so fehrn ihren mehr an einem ligenden verkauffren Stuck Theil hätten und die Verwandten den Kauff nit zugen / der Mittheiler die Zugs-Rechtsamme zu dem verkaufften Theil haben; auch in den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg / daß / wann Antheilhaber an einem Gut in Abwesenheit eines Vormunds anderer Mit-Antheilhaberen ein solches Gut wegen darauf hafftenden Schulden einem anderen überlassen hätten / ein solcher Vogt im Nammen seiner Vogt-Kinderen als Zügeren dieses Gut wieder an sich ziehen mögen solle mit Anerbietung des Kauff-Schillings in der gewohnlichen Zeit so wol für seine Vogt-Kinder als andere Mit-Antheilhabende; nach dem Lucern. Stadt-Recht *l. c. art. 22.* aber hat die Zusammenzühnung kein Zug-Recht; was es aber für ein Bewandnuß habe mit denen Verwanten welche an gleicher Sach Antheil haben / wie auch mit anderen / welche gemeine Zinß / Schulden und dergleichen besitzen / wird theils hernach vorkommen und ist auch gleich zuvor angezeiget worden.

10. Es wird auch von einigen denen Minderjährigen das Zug-Recht zugestanden / wann Sachen / welche ihren Vor-Elteren zugehöret / von ihren Vögten und Vormünderen auch unter Beobachtung der Gesetzmässigen Solennitäten veräusseret worden wären / und ihnen daran gelegen / daß sie eher die Sachen als aber den Werth darfür habind / *l. 35. ff. de minor. Tiraquell de retract. linear. præf.* als dieselbe dannzumahl / wann sie ein gleichen Werth was ein Fremb- Minderjährigen/

der

der zubezahlen anerbotten / demselben vorgezogen und gleichsam wiederum in ihren vorigen Stand gesetzet werden / *Zœs. ad ff. tit. de L. Commissor. sub rubr. de retract. gentil. n. 39.* worvon auch in dem *XXXV.* Titul des *II.* Theils nachgesehen werden kan.

Anverwandte/ Bluts-Freunde/

11. Sonderheitlich aber kommet auch solches Zug-Recht zu denen Anverwandten und Bluts-Gefreundten / welches danahen die Erbösung auch das Erb-Freundschafft-Recht / Retractus gentilitius, consanguinitatis auch linearis, und in Frantzösischer Sprach Retrait lignager genennet wird / da namlich ein hernach beschriebner Anverwandter an sich ziehen und lösen kan die von einem Anverwandten nicht nur an einen Frembden auffert die Verwandschafft / sondern auch an einen weiteren und entfehrnteren Verwandten / *Bœr. decis. 76. num. 7. Berlich. P. 2. Concl. 39. num. 34.* ja auch an den Fiscum oder die Obrigkeit (als welche in den Contracten den privat-Personen gleich geachtet wird:) *l. 6. ff. de Jur. fisc. Peregrin. de Jur. fisc. lib. 6. tit. 1.* verkauffte Sachen je nachdem solch letstere in den Satzungen ausgetrucket oder durch die Ubungen eines Orts solchem Zug-Recht unterworffen; desse Gerecht-und Billichkeit auch aus dem Natürlichen Recht hergehollet wird / weilen die Natur einem jeden ein sondere Liebe und Anmuthung zu denen von seinen Vor-Elteren herrührenden Sachen so eingepflantzet / daß ihme sehr bedaurlich vorkommet selbige in frembder Personen Hände verfallen zusehen und danahen billich denen / welche die Natur durch ein engeres Freund-und Verwandschaffts-Band zusammengebunden / in Ansehung deren Sachen / welche sonsten Erbs-Weise an sie hätten gelangen können ein etwelches Vorzecht gebühre / wie es dann auch in dem Göttlich geoffenbahreten Wort bey den Juden sonderlich zu Beybehaltung der Güteren bey jederem Stammen eingeführet gewesen / *Levit. XXV. 25. seq. Ruth. II. & IV. 3. Jerem. XXXII. 7.* von Kayser Friderico I. in der oballegirten Constitution *5. F. tit. 13. seq.* deutlich ausgesetzet / in dem Canonischen und Lehen-Rechten gutgeheissen / *c. constitutus X. de in integr. restit. 2. F. 3. § sed etiam. 2. F. 26. § Titius.* auch in Teutschland *Gail. 2. obs. 19. Brunneman. ad l. 14. C. de contrab. emt.* wie auch in Franckreich / Spannien und Italien ausgeübet wird / *Tiraquel in præfat. ad tit. 1. de Jur. retract.* und auch vieler Orten allein durch die Gewohnheit eingeführet ist / jedoch auf verschiedne Weise / und zwahren so daß die dießfällige Satzungen und Gewohnheit nicht aus-

auszudehnen sondern genau auszulegen sind / *Sixtin. l. 2. Cons. Marp. 9. n. 88.* anbey aber das Gesetz und Gewohnbet des Orts zubeobachten ist / wo die Sach / welcher Zug begehret wird / gelegen / nicht aber desse wo die Kauff-Handlung vorgegangen oder der Züger seßhafft ist / so daß auch einem solchen / wann schon das Zug-Recht an seinem Ort nicht üblich / selbiges angedeyen wurde / *Matth. de Affict. de jur. retract. § 9. num. 20. Menoch. lib. 8. Cons. 750. n. 19.* wie es dann auch in Ansehung der Sachen / welcher wegen solches Zug-Recht Platz hat / gar verschieden gehalten wird / zumahlen einige wegen des uneingeschranckten Einhalts obiger Constitution Friderici I. selbige auf alle ausser die Verwandschafft verkauffende angefallne und geerbte Güter erstrecken / es seyen gleich selbige alt-vätterliche und Stamm-Güter und Erb / welche von den Vor-Elteren herkommen / oder Erb-Güter welche man von auf- und absteigender oder auch Seiten-Linien ererbt / oder sonst woher es wolle einem angefallen sind / oder auch die selbst durch Arbeit / Fleiß oder andere redliche Weise gewonnene und errungne Güter / weilen bey allen solchen obbedeute Natürliche Ursach / daß die Güter bey der Familien bleibind; walten thüge / *Reinking. de retract. consang. quæst. 3. num. 10-68. Lotich. de Jur. retract. th. 43.* welches aber an anderen Orten auf eint und andere Gattung solcher Güter eingeschrancket ist / als in Sachsen nur allein auf solche Stamm-Güter / welche nicht nur etwann von den Elteren / sondern von höheren Vor-Elteren jedoch Vatter- und Mütterlicher Seits herkommen / *Moller. ad Const. Elect. P. 2. C. 12.* und *31.* an anderen Orten auf selbige und die übrige Güter als in Hessen / Thüringen / *Reinking. d. l. n. 30. Richter. decis. 76. n. 42.* auch in Franckreich / *Tiraquel. l. c. § 32. glos. un. n. 8.* in Ansehung der errungnen und gewonnen Güteren aber solches an wenigen Orten gestattet wird / als dem Erwerber darüber billiche mehrere Freyheit zulassen / *Cothman. vol. 1. respons. 38.* wiewolen auch in Bayeren selbige solchem Zug-Recht unterworffen seyn sollen / *Widm. de retract. l. 2. c. 5.* welches alles sich aus dem Einhalt der Gesetzen oder der Gewohnheit eines jeden Orts deutlicher hervorthun muß.

12. Unter solchen Anverwandten / oder denen die / wie sie in der mehr angezognen Constitution Friderici I. genennet werden / ex parentela sind / werden verstanden alle die / welche vom Vätter- oder Mütterlichen Geblüth nach mit einanderen gefreundet und verwandt sind / wer darunter verstanden werde

oder sonst auch genannte Bluts-Freunde / *Tiraquell. l. c. § 1. gl. n. 4. seq.* jedoch so daß / welcher unter solchem Titul dieseres Zug-Rechtens sich bedienen will / nicht nur solche Verwandschafft anziehen sondern auch und zwahren nach vor Bevestigung des Krieg-Rechtens beweisen muß / *Reink. d. l. qu. 2. n. 15. Mascard. de Probat. concl. 1248.* und zwahren wird unter solchen kein Unterscheid gemacht in Ansehung des Geschlechts / zumahlen solches Recht den Weiblichen Anverwandten / als welche von gleichem Geblüth / Verwandschafft und Familien sind; auch insgemein zugestanden wird / an einigen Orten aber erst dann wann keine Anverwandte Männlichen Stammens vorhanden sind / *arg. l. 195. ff. l. fin. C. de V. S. l. 45. ff. de Legat. 2. Tiraquel. l. c. § 1. gloss. 9. n. 239. Reink. l. c. n. 226.* auch nicht in Ansehung seines Stands/und einem Geistlichen Anverwandten / wañ sein Weltlicher Anverwandte etwas verkaufft hierzu/und auch einem Weltlichen Anverwandten / wann sein Geistlicher Anverwandter etwas verkaufft/ zu selbigem das Zug-Recht gestattet wird nicht nur bey der Evangelischen sondern auch nach einiger Meinung auch bey der Catholischen Religion / *cap. 8. X. de in integr. restit. Gutierez pr. quæst 156. Bœr. decis. 231. Berlich. P. 2. C. 39. n. 83.* wiewol bey selbiger nicht den Mönchen und Regularen / als welche durch Annahm eines Ordens sich der Weltlichen Güteren begeben / danahen weder sie noch das Closter / in welches sie sich begeben / und welchem sie solches von ihnen begebnes Persönliches Recht nicht mitbringen können; solches Recht mehr ansprechen mögen / *Schmid. ad art. 1. tit. 10. Jur. Bavar. n. 15. 17.* ja es werden zu solchem Recht auch zugelassen nicht nur die ehrlich und Gesetzmässig erzeugte Personen / sondern auch die durch ein unter ihren Elteren erfolgten Heyrath ehrlich gemachte und also legitimirte Kinder / *Nov. 89. c. 3. passim. Carpzovius P. 2. C. 31. def. 11.* nicht aber die / welche durch ein Obrigkeitlich oder Herrschafftliches Rescript und Ausspruch also ehrlich gemacht und legitimirt worden/ es habe dann nach einiger Meinung der Kayser einen mit deutlicher Austruckung solchen Rechtens also ehrlich erkläret / *Reinking. d. l. quæst. 2. n. 280. seq.* gleich dann weiters noch weniger zu solchem Zug-Recht zugelassen werden nicht nur die aus einer Blutschand erzeugte / als welche aller Erbfolg unwürdig geachtet werden/ *Auth. ex complexu C. de incest. & inutil. nupt.* sondern auch andere ausser der Ehe erzeugte unehrliche Kinder und Bastarden / als welche weder zu einer Haushaltung noch in ein Freund-und Verwandschafft gerechnet werden /

den / *l. 44. ff. de stat. hom. l. 4. ff. unde cognat. Sutor. de Jur. retract. c. 10. th. 171. c. 10. seq. Berlich. P. 2. C. 39. n. 45.* welches auch auf dergleichen Personen in rechtmässiger Ehe erzeugte Kinder erstreckt wird / weilen / wann ein Haupt-Sach zu etwas untüchtig ist / das was daraus herkommet auch ein gleiche Untüchtigkeit behaltet / *Bald. in l. fin. C. de V. S. Reinking. l. c. quæst. 2. n. 251.* von denen meisten aber nur auf die Vätter-nicht aber auch auf die Mütterliche Mittel verstanden wird / weil die letstere auch solchen Falls jederzeit gewiß ist / und solche Kinder auch in der Mütterlichen Verlassenschafft Erben sind / *Honded. l. 2. Conf. 1. n. 18.* ausser wann die Mutter aus einem hohen und vornehmen Haus / (Illustris) ist / als so dann auch ihre Kinder zu Abhebung der solchem Haus dardurch zuwachsenden Schand von der Erbschafft ausgeschlossen werden / *Auth. si qua illustris C. ad SC. Orfician.* wie dann übrigens auch nicht unter die Anverwandte / welchen solches Zug-Recht zukomme; gezellet werden die Schwägere / *Pegius* vom Einstand-Recht *l. 2. c. 38.* auch nicht die angenohmne und angewünschte oder adoptirte Kinder / weilen solche nicht wahrhaffte sondern nur erdichtete Kinder noch von dem Geblüth und Familien des Verkäuffers sind / *Berlich. d. l. n. 20.* noch auch die Anverwandte welche in die Reichs-Acht und für beständig aus dem Land verwiesen und bannisirt sind / weilen ihr Verbrechen ihr Verwandschafft und Familien-Recht aufhebet / und sie durch solche Straff alle Burgerliche Rechte verliehren / *§ 1. 2. 3. J. et l. fin. ff. de cap. dim. Gail. l. 1. de Pac. publ. c. 1. n. 3. & l. 2. c. 3.* und kan letstlich auch solches Zug-Recht nicht ausgeübet werden von dem Verkäuffer selbst noch seinen Erben / welche sein Person vorstellen und wider dessel-ben rechtmässige Handlungen nichts vornehmen können / weilen beyde krafft des Verkauffs zu der Nachwärschafft verbunden / und sich deren nicht selbst entledigen können / *l. 17. ff. de Evict. l. non dubitatur C. de reb. alien. non alien. l. 24. C. de Donat. Nov. 48. præf. Menoch. Conf. 20. n. 36.* es hätte dann der erstere Züger die an sich gezogne Sach wiederum an ein anderen folglich verkaufft / als dann die erstere Verkäuffer wegen der Anverwandschafft auch wiederum das Zug-Recht erlangten / *Reink. l. c. quæst. 2. n. 366.*

13. Ob unter denen Anverwandten / welchen das Zug-Recht zukommet / auch begrieffen seyind des Verkäuffers Kinder? ist unter den Dd. annoch streitig / zumahlen einige solches selbigen nicht zu- ob auch die Kinder?

gestehen fürnemlich aus folgenden Gründen / weil der Vatter und die Kinder vor eine Person zuhalten / die Kinder des Vatters Handlung / sonderlich wann er Nutzen darvon hat / zuleisten schuldig / und wann sie desselben Erbschafft antretten / selbige annoch gutheissen und bestättigen / auch wider die Gesetz und die Natur lauffe / daß einer etwas gleich wie der Erb des Verkäuffers Verordnung zuthun pflichtig und zugleich auch im Stand seye selbige durch das Zug-Recht aufzuheben oder abzuänderen / und auch gleichwie wan ein Sohn bey des Vatters Lebzeiten etwas von dem seinigen veräusseret / es darbey wann er folglich sein Erb wird / verbleibe / also hingegen auch solches Platz haben müsse wann der Vatter seine Sachen verkaufft und der Sohn ihme hernach folget / *Menoch. Vol. 1. Conſ. 89. Fachin. lib. 7. Controv. c. 13. & 19. Reinking. d. l. qu. 2. n. 390. ſeq. Harpprecht. conſ. 83. n. 338. ſeq.* andere aber wollen das Zug-Recht auch den Kinderen bewilligen um so da mehr als der Haupt-Grund solchen Rechts / daß namlich die Vätterlichen und der Vor-Elteren Güter bey der Familien bleibind und nicht in frembde Hände verfallind / bey den Kinderen mehr als anderen Verwandten Platz habe / und selbige hierinn nicht als Erben / in welcher Betrachtung sie allein des Vatters Handlungen zuleisten schuldig seyind / sondern als nächste Verwandte angesehen werdind / sie auch eigentlich nichts wider den Vatter vornehmind / sondern nur wider den welcher gekaufft / als welchem und nicht dem Vatter sie solche Güter abziehind / *Pinell. in l. 1. C. bon. matern. n. 95. Bær. quæſt. 12. & 138. Guttierez pr. quæſt. 149. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 56. Rhet. de Jur. retract. gentil. 32. n. 5. ſeq.* noch andere aber wollen hierinnfalls ein Unterscheid beobachten / ob der Sohn noch in dem Vätterlichen oder aber eignen Gewalts seye / und in dem ersteren Fall / weilen er das gezogne wieder für den Vatter erwurbe / ihme den Zug nicht gestatten / in dem anderen Fall aber wol / *Zæſ. ad tit. ff. de Leg. Comiſſ. de retract. gentil. num. 13. 14.* welcher auch *d. l. num. 56.* ein solches Zug-Recht zugestehen will einem Kind / welches in dem Geistlichen Bann und von der Kirchen / welche hiermit keine Gemeindschafft hat; ausgeschlossen ist / gleich dann auch selbiges die meisten auch einem enterbten Kind nicht absprechen wollen / weilen selbiges sich nicht auf das Erb-Recht sondern auf die nahe Bluts-Verwandschafft / welche ihme durch das Enterben nicht genohmen werden kan / gründet / *arg. l. 34. ff. de Pact. l. 8. ff. de R. J. Reinking. d. l. qu. 2. n. 68. Struv. d. l.* andere aber einen Enterbten auch hiervon ausschliessen wollen / *Tiraquel. d. l. gloſſ. 9. § 1. num. 45.*

14. Bey

14. Bey solchem dem nächsten Anverwandten zukommenden Zug-Rechten ist anbey zubemercken / daß wann ihrer etliche Kinder oder andere Verwandte in gleichem Grad wären / selbige alle darzu zulassen seyind / und wann eines darvon sich seines Rechtens begebe / solches den anderen / welche solches Recht ausüben wollen / zuwachse / *l. un. C. quando non pet. Hartm. Pistor. lib. 2. quæst. 7. n. 71.* auch daß bey denselben ein Gattung der Erbfolg so seye / daß wann der eint oder andere Nähere darvon abstehe / es an die gleich darauf folgende weitere verfalle / *Richter decis. 76. num. 18. Zæs. l. c. num. 49.* worbey aber auch erforderlich ist daß ein solches Gut nicht nur ein Stamm-Vätterlich oder ein Erb-Gut seye in Ansehung des Zügers sondern auch in Ansehung des Verkäuffers / *Sutor de jur. retract. th. 119.* im Fall aber ein solches Gut einmahl in eines Frembden Gewalt kommen / so verliehret es seine dießfällige Natur und hat das Zug-Recht darbey kein Platz mehr / *Boër. decis. 76. num. 1.* ob aber / wann einer sein gantzes Vermögen mit einanderen verkaufft und darunter auch einige zügige Güter mitbegrieffen wären / auch dannmahlen dem nächsten Anverwandten das Zug-Recht um solche zuzustehen seye? bejahen einige / *Math. de Affict. de Jur. protimis. § ult. n. 33. Richter decis. 76. num 47.* andere aber verneinen es / *Tiraquel. d. l. § 11. gl. 9. n. 1. Coler. decis. 220.* wornebst auch aus der Grund-Ursach solches den Anverwandten zukommenden Zug-Rechtens folget / daß selbiges von einem Anverwandten nicht an einen Frembden überlassen und abgetretten werden könne / weilen selbiges die Person welche verwandt ist allein angehet / die Verwandschafft an niemand anderen übergeben werden kan / und die Sach also ausert die Verwandschafft / welches man jedoch sonderheitlich durch solches Zug-Recht ausweichen wollen ; kommen wurde / *arg. l. 42. ff. de admin. & pericul. Tut. l. 34. ff. de Pact. l. 8. ff. de V. S. Tiraquel. de retr. lin. § 26. gl. 1. num. 1. Gail. 2. obs. 19. num. 10.* es wäre dann an den nächstfolgendem Anverwandten welcher gleich nach ihme sonst das Zug-Recht hätte / *arg. l. 4. C. de Fideicom. Bær. decis. 139. n. 3.* es gelanget danahen solches Recht auch nicht an eines Anverwandten frembde Erben / *Richt. decis. 76. num. 69.* doch wird es auch nicht gestattet einem / welcher nicht des jetzigen Verkäuffers Anverwandter ist / obgleich die verkauffte Sach von seinem Vorfahren herrühreke und ehemahlen von seinen Anverwandten verkaufft worden wäre / *Richter d. l. num. 31. 40.* wann sie aber ein Anverwandter von einem Frembden / deme sie verkaufft gewesen / wieder

und was darbey weiter zu beobachten/

abzuge / und solcher Anverwandter sie folglich wieder verkauffte / so hat das Zug-Recht wiederum statt / *Tiraquel. l. c. § 32. gl. un. num. 5.* wie dann auch noch über das bey solchem Zug-Recht erforderet wird / daß der Anverwandte den Zug thüge für sich und zu seinem und keines anderen Nutzen / auch nicht auf Gefahr hin in Ansehung des Käuffers / und zwahren so daß / wann es offenbahr daß der / welchem das Zug-Recht zukommet / selbiges nicht zu seinem sondern eines anderen Nutzen ausüben oder die gezogne Sach nach dem Zug einem anderen übergeben wolle / ihme auch der Zug abgeschlagen werden kan / obgleich er dardurch auch einigen Nutzen bezoge / weilen er auf solche Weis gefahrlich handlen und die Sach nicht in Händen der Familien verbleiben wurde / ja es wollen auch einige / wann solche zwahr ja nicht am Tag / wol aber ein Muthmassung vorhanden wäre / daß einer dergleichen etwas Vorhabens hätte ; ihne durch den Richter zu einem Eyd / daß er den Zug ohne Gefahr und redlicher Weis thun wolle ; anhalten lassen / *Heig. P. 1. qu. 40. num. 13. Lotich. de Jur. retract. th. 73. Struv. Ex. ad ff. 23. th. 58. ibique Muller.*

wie es dießfalls in der Eydgenoßschafft

15. In Ansehung des Zug-Rechtens der Verwandten wird es auch in der Eydgenoßschafft verschiedenlich gehalten / als selbiges einiger Orten denselben ohne Unterscheid / anderer Orten bis auf einen gewissen Grad / und wieder anderer Orten nur um gewisse Sachen und sonsten nicht zugestanden wird / gleich dann nach denen Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 29.* ein jeder die von seinen Elteren ererbte Haus und Güter nach seinem Nutzen und Belieben verkauffen mag / es wäre dann / daß durch die Testament von den Elteren / oder durch *Fidei comiß*, oder bey den Theilungen selbs Zeit und anders vorbehalten worden / daß die anderen Brüderen in gewissem Preß den Zug haben sollen / und nach *art. 42. l. c.* zu gantzen und sambtlichen Grund-Zinsen / Zehenden und anderen dergleichen Einkünfften nur die lebende Geschwüsterte / wann sie deren von ihren Elteren oder Groß-Elteren ererbt / in dem Preiß / als die verkaufft worden / dafehrn des Preises halben in Erbschafften nichts anders anbedungen wäre / unter sich den Zug haben mögen sollen ; auch nach *art. 43. l. c.* wann zwey oder mehr Geschwüsterte einen Schuld-Brieff mit einanderen hätten und darvon eintweders seinen Antheil verkauffen wolte / der Mitgenoß

genoß oder der schon an demselben Theil hat / zu solchem Kauff in dem Preiß / als der beschehen / gleichfalls den Zug haben solle; sonsten aber nach dieseren Satzungen denen Anverwandten kein Zug-Recht zukommet; hingegen aber erstrecken die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 8.* das Zug-Recht der Anverwandten weiter hinaus / zumahlen nach *leg. 1. l. c.* der / welcher dem Verköuffer mit Bluts-Freundschafft bis in das dritt Glid gsipt und verwandt ist / das Gut so syn Fründt verkaufft hat / wol wiederumb zu synen Handen züchen und für syn Gut behalten mag / mit der Erleuterung jedoch / daß weder des Verköuffers Eheweib noch syne Kindt (die noch nit mit der Ehe von dem Vatter ußgestürt und abgescheiden sind:) noch auch jemands von ihrentwegen sömlich Köuffe züchen noch widerkehren oder stürtzen mögind / und *leg. 4.* daß auch zur Fahrhaab / so die verkaufft / kein Fründt noch Verwanter den Zug haben möge es sye dann Sach / daß dieselbe in oder mit einem Huß in einer Kauffsumm wäre köufflich hingeben worden / worfür aber nach *leg. 3.* Boden-Gültenen und Zechendes Gerechtigkeit nicht / sonder für ligend Gut geachtet werden / und menniglich zu derglychen Köuffen Gesipschafft halb den Zug wol haben mögen solle; über welches auch noch *d. l. leg. 5.* angefüget ist / daß man Fründschafft halben den Zug haben möge zu den Früchten und dem Raub / so noch uf dem verkauften Stuck stunden / wann sölliches also zusammen / und in einem Kouff-Gält verkoufft und hingeben / aber nicht zu denen Früchten oder Raub so besonderbar darab verkoufft worden wäre; und *leg. 6.* daß zu denen Köuffen die an offnen Gälts-Tagen beschechend / auch zu denen Güteren / so einem uf fryer Gant verstandend / kein Zug gestattet werden solle weder den Eygenthums-Herren noch den Verwandten / in Betrachtung daß solche Köuff Grichtlicher Wyß und mit offnem Ruff beschechend und übergeben werdendt; in dem Glarn. Land-Buch ist dießfalls nur in Ansehung der Allpen ein Zug-Recht gestattet / so daß nach *fol. 116.* insgemein alle die Allpen so in dem Land gelegen / was deren erblicher Weise an Personen / die nicht Landleuth sind / fielend / mögend / wie Land-Recht ist / abgezogen werden erstlich von denen nächsten Freunden im Land die Landleuth sind dannenher solche Allp möchten kommen seyn;

seyn; und nach *fol. 118.* so offt ein Landmann sich ausländisch mit der Haushaltung / wo das wäre / setzen wurde und der Allpen im Land vil oder wenig hätte / mag der Ausländisch mit seinem eignen Vych / so er winteren mag / selbige bestehen und niessen sein Lebenlang und so lang er drauſſen gesessen / so er aber mit Tod abgehet / mögend seine Kinder / die im Land sitzend dannzumahl zur Zeit des Todfalls / den übrigen Geschwüsterten ausſert dem Land seßhafft solche Allp / wie Land-Recht ist / abzeuhen.

gehalten werde:

16. Nach denen Basel. *Statut. Part. 2. tit. 15.* kan zwahr ein Bluts-Freund und Verwandter ein ligend Gut / so aus der Freundschafft verkaufft wird / an sich und also wieder in sein Geschlecht / Stamm und Bluts-Freundschafft ziehen / darbey aber zuwissen / daß allda das Zug-Recht nur bey denjenigen Güteren statt finde / so von der nächsten Verwandschafft herfliessen / das ist / die eintweders in des *prætendirenden* Zügers Vatters / Großvatters oder eines aus dessen Vor-Elteren Handen gewesen und durch einen Erb-Fahl schon von einer Hand in die andere gekommen sind / und daß ein Gut / so ein Vatter erkaufft oder mit seiner Arbeit erwirbt / und wiederumb an einen Frembden verkaufft / nicht gezogen werden könne / und daß derowegen / so jemand einem / erwehnter massen / ererbtes ligendes Stuck Gut verkaufft / alle diejenigen männlich oder weiblichen Stammens / so mit deme / von welchem das Gut ursprünglich herkommt und ererbt worden / in absteigender Linien verwandt sind / Fug und Macht sich des Zug-Rechtens zubedienen habind; mit der fehrneren Erleuterung / daß / da es sich zutruge / daß zween Brüder oder Bluts-Freunde ein von ihrem Vatter oder Vor-Elteren herstammendes ligendes Gut / so ihnen beyden zugehörig / mit einanderen verkauſften / einer aus ihnen beyden den anderen Theil am Gut Zugsweise an sich zubringen nicht befügt seye / aus angefügter Ursach / weilen er / so bald er in den Verkauff gewilliget / so bald sich auch seiner Zugs-Gerechtsamme begeben habe; hingegen aber auch kan nach dieseren *Statut. l. c.* wann einer dem anderen oder sonsten einem Bluts-Freunde seinen Theil verkauffte und der Käuffer solchen nachwerts einem Frembden wieder-

wiederumb zukauffen gebe; in diesem Fall der erste Verkäuffer (wann er nemlichen durch einen näheren Züger nicht verhinderet wird:) das Gut Zugsweise wiederumb an sich bringe / es wäre dann / daß er sich dessen austruckenlich begeben hätte; auch nach den *Statuten* des oberen Grauwen Bunds *tit.* vom Zug-Recht mögen / wann einer ein Kauff thut und Vich oder ander Werth daran gibt / die nächsten Freundt / als Sit ist / denselben Kauff an sich zühen; und nach den Walliser *Statut. cap. 73.* und *83.* kommt das Zug-Recht zu denen Bluts-Freunden und Schwägeren / wann ein Bluts-Freund oder Schwager ein ligendes Gut verkaufft; und nach den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 2.* haben / wann einer ligende Güter in selbiger Stadt Zihl und Gericht-Zwang gelegen verkaufft / seine nächste / und wann sie nicht wollen / die nächst auf sie kommenden Verwandten / die in der Stadt Burger und bis in das dritte Glid gesipt und nicht darüber sind / Gewalt solchen Kauff an sich zuzeuhen; auch stimmen selbige Satzungen *leg. 12. 13. 14. 15.* in Ansehung der Fahrnuß / Boden-Güldtenen / Zehends-Gerechtigkeiten / Raub auf den Güteren und Käuffen an offnen Gelt-Tagen und freyer Gant mit denen gleich vor pag. 543. angebrachten Bernerischen Stadt-Gericht-Satzungen völlig überein; in dem Neuburgischen hat solches Zug-Recht auch Platz / doch mag nach den *Declarations* dortiger *Coutume* selbiges nicht verkaufft werden / und ist / wann ein Ehefrau ihres Ehemanns ligende Güter ohne Wissen und Bewilligung des Gerichts verkaufft / den Kinderen aus ihrer Ehe zugelassen / wann sie zu ihrem Alter kommen / selbige wieder an sich zuziehen und den Käuffer anzuhalten selbige wieder abzutretten.

17. In dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 39.* geschiehet in Ansehung des Zug-Rechts zwahr auch Meldung der nächsten Freunden / sonderheitlich aber der Getheilten / welche in des verstorbnen Erblassers gantzes Erbe getretten / als welchen / wann sie Burger / das Zug-Recht vor anderen aus § 4. 9. &c. zugeeignet ist / da hingegen aber krafft § 11. kein Frembder / der weder Burger noch Hintersäß ist / wann er schon ein Getheilter wäre / weder gegen Burgeren noch Hintersässen ein Zug-Recht hat; gleich dann auch nach § 16. wann einer ein Hauß oder Guoth verkaufft / welches er selbsten der erste an sich gebracht und zuvor in seiner

wie auch in Ansehung der Mit-Erben /

Elteren oder Vor-Elteren Hand und Gewalt nit gewesen / seine Anverwandte / weilen sie keine Getheilte in Ansehen dieses Guoths mit dem Verkäuffer seyn könnend / noch auch seine eigne Kinder (vor und ehe solches Guoth unter sie erblich in die Theilung fiele und alsdann von derselben einem wieder verkaufft wurde) noch jemand anders von seinen Angehörigen einiges Erbzug-Recht nicht haben sollen; welchem aus selbigem auch noch über das / was hiebevor pag. 528. auch schon angemercket worden / anzufügen ist aus *§ 19.* daß wann einer bey dem Verkauff eines Haus oder Guoths für sich und seine Nachkommen den ewigen Zug vorbehaltet / und dann der / welcher solches Guoth erkaufft hätte / oder seine Nachkommen dasselb wider verkauffte an einen seiner Brüderen oder nächsten Verwandten / obiger vorbehaltne Zug solchen Falls nit Platz haben / sonder allein / wann es ausser des Verkäuffers mitgetheilte an andere verkaufft wurde.

wer das Vor-Recht und Vorzug unter solchen habe insgemein

18. Bey solch verschiednen Arten der Zug-Rechten / deren ein jede eine besondere Ursach / Ursprung und Beschaffenheit hat / tragt es sich öffters zu / daß verschiedne solche Zug-Recht / da verschiednen Personen zu einer gleichen Sach aus gleichen oder auch verschiednen Ursachen selbige zukommen / mit einanderen eintreffen können so daß eintweder einer selbiges begehren kan als ein Verwandter / ein anderer als ein Nachbar / oder daß darzu die Befugsamme haben verschiedne / welche alle Nachbaren oder Anverwandte / alle Burger und dergleichen / oder da es einer verlangt als ein Erb-Zinß-Herr / der andere als ein Anverwandter / wiederum ein anderer als ein Gemeinder oder wegen eines errichteten Vergleichs ꝛc. danahen nun auch zuuntersuchen seyn wird / welchen von solchen zu dem Zug-Recht die Befugsamme habenden Personen der Vorzug und Vor-Recht vor anderen aus gebühre? Zu desse Erleuterung einige nachfolgende allgemeine Reguln darstellen daß das Zug-Recht / welches den gemeinen Nutzen zum Absehen habe / vorzuziehen seye nur dem / desse Haupt-Zweck allein der privat Nutzen seye / *arg. l. 38. ff. de Pact.* daß gleichen Vorzug genieſſe ein absönderliches Zug-Recht vor einem allgemeinen / *arg. l. 80. ff. de R. J.* und das welches durch ein doppeltes Recht und Band bestättiget ist dem welches nur auf ein Fundament gegründet / *arg. § 2. J. de adopt.* daß über das unter vielen Zügeren aus

einem

einem Grund / der ältere an der Zeit und der nähere in den Verwandschaffts-Graden den Vorzug habe / *l. 54. ff. de R. J. l. 11. ff. qui potior in pign.* auch der welcher den mehreren und grösseren Theil zuziehen das Recht habe / *l. 16. ff. de reb. jud. auct. poss. l. 34. § 2. C. de Donat.* und daß auch bey den Zug-Rechten welche den Nutzen der Burgeren ansehen / die vorzuziehen seyind / für welche die Handlungen und Verkommnussen mit einanderen / oder die Verordnung der Abgestorbnen walten / *l. 89. ff. de R. J. l. fin. C. de pact. Stryck. de succes. ab intest. diss. 7. c. 3. th. 17. 27. 29.*

und insbesonder bey den Gesetzlichen das gemeine Wesen ansehenden/

19. Uber solche allgemeine Regula über den Vorzug der mit einanderen eintreffenden Zug-Rechten ist zu näherer Erleuterung in Ansehung eint und anderer absönderlichen Zug-Rechten Miteintreffung noch weiters anzumercken und vorderist wegen der Miteintreffung der anbedungnen und Testamentlichen mit dem Gesetzlichen Zug-Recht / da einer ein solches Recht krafft einer Verkommnuß oder Testamentlichen Verordnung der ander aber krafft des Gesetzes hat / daß hierbey in Obacht zunehmen seye ob ein solch Gesetzliches Zug-Recht den gemeinen oder nur des Zügers privat-Nutzen zum End-Zweck habe / und in dem ersteren Fall ein solcher dem anderen vorzuziehen / als das gemeine Beste das vorderste Gesetze ist / und selbiges weder durch Verkommnussen noch Testament gehinderet werden mag / *l. 38. ff. de pact. l. 13. C. de testam.* worunter gezehlet werden kan der Obrigkeitliche Vorkauff in Silber und Ertz in dem Land in Ansehung anderen welche hierüber ein Verkommnuß errichtet / der Burgeren und Gemeinds-Genossen / Lands-Einwohneren / Erb-Zinß-Leuthen und dergleichen in Ansehung Frembder / welche solchen sonst krafft einer Verkommnuß haben ꝛc. *Harpprecht. Consil. 94.* wiewol es dieser letsteren halben in Ansehung der anderen Burgeren / Gemeinds-Genossen / Lands-Einwohneren / Erb-Zinß-Leuthen ꝛc. ein andere Beschaffenheit hat / zumahlen wann ein solcher noch zugleich ein Zug-Recht krafft einer Verkommnus oder Testament hat / solcher anderen Burgeren / Gemeinds-Genossen ꝛc. um so da mehr vorzuziehen ist als selbiger ein doppeltes Recht so wol krafft den Gesetzen wie die anderen / als auch krafft der Verkommnuß oder Testament hat / *l. 11. ff. de R. J. l. 16. ff. de reb. aut. jud. possid.* ja es wollen auch einige / wann sich jemand auf ein Gut / so es an einen anderen verkaufft / das Zug-Recht vorbehalten / und der Käuffer solches an einen Frembden / wider welchen

chen des Verkäuffers Anverwandte das Zug-Recht gebrauchen will; verkaufft / dem ersten Verkäuffer mit seinem anbedungnen vorbehaltnen Zug-Recht den Vorzug vor dem Anverwandten mit seinem Gesetzlichen Zug-Recht gestatten weilen er durch solchen Vorbehalt sich ein Recht erworben habe / *de Lyncker. Centur. 11. decis. 1034.*

anbedungenen und Testamentlichen /

20. Unter denen anbedungenen und durch Verkommnussen beabredeten Zug-Rechten sind wiederum verschiedne Gattungen / und wird / wann ihren etliche ein solich ihnen versprochnes Zug-Recht zu einer Sach / wann sie verkaufft werde / vorlegen und beweisen können; unter selbigen der Vorgang nach der Zeit / wegen damahlen schon erworbnen Rechten / gemacht / *cap. 54. de R. J. in 6. l. 11. pr. ff. qui pot. in pign.* es wäre dann die Sach einem schon übergeben / da dañ der Besitzer vorgezogen wurde / *l. 15. C. de R. V.* wann aber einer sich das Recht vorbehaltet die verkauffte Sach nach einer gewissen Zeit und bey weiter erfolgendem Verkauff wieder an sich zubringen / so hat solcher das Recht darzu vor anderen / welche etwann aus einer anderen Verkom̃nuß etwañ dem meist bietenden zuverkauffen und dergleichen; ein Recht darzu begehren könnten / *l. 13. ff. de pignor. act. l. 41. in pr. ff. de R. V.* im Fall aber auch verschiedne das Zug-Recht krafft eines solches Vorbehalts oder anderer Verkommnuß wegen des Verkauffs verlangten / wird unter selbigen gleichfalls der Vorgang nach der Aelte der Zeit eingerichtet wann die Sach noch nicht einem aus selbigem übergeben worden / als dann der Besitz nebst einem Titul zu einer Sach für kräfftiger gehalten wird als ein blosser Titul / *cap. qui prior de R. J. in 6. l. 19. § 4. ff. de publ. in rem act. ibique Brunneman.* wann auch ein durch ein Verkommnuß einem gebührendes Zug-Recht mit einem aus einem Testament herrührenden miteintrifft / so wird ein Unterscheid gemacht ob durch ein solche Verkommnuß ein deutlicher Vorbehalt / welcher gleiche Würckung als ein Gesetz hat; hierzu gemacht worden / und dann solcher wegen erworbnen Juris in re dem Testamentlichen Zug-Recht vorgezogen / *Wissenbach. vol. 1. disp. 35. th. 30. Cothmann. vol. 2. resp. 78.* oder ob nur mit einanderen ein Verkom̃nuß geschehen daß man ein Sach vor anderen aus zukauffen geben wolle / und dann wegen hierdurch allein erlangten Juris ad rem dem Testamentlichen Zug-Recht der Vorzug gegeben / *arg. l. fin. ff. de servit. legat.*

21. Wie

21. Wie es bey denen Gesetzlichen den gemeinen Nutzen zum End-Zweck habenden Zug-Rechten gehalten werde / ist gleich zuvor angemercket worden / bey denen Gesetzlichen Zug-Rechten aber/welche ihre Absicht auf den privat Nutzen und Kommlichkeit haben/wird denen absönderlichen vor den allgemeinen der Vorzug gelassen / und aus solchem Fundament muß nach einiger Meinung also wann ein Erb-Zinß-Gut verkaufft wird und darzu so wol der Erb-Zinß-Herr als ein Anverwandter das Zug-Recht verlanget ; dieser letstere dem ersteren weichen und zwahren auch um so da mehr/als der Erb-Zinß-Herr wegen wieder Vereinigung solcher Güteren ein sonderes Recht hat / *l. 3. C. de emphyt.* und das Macht-Recht mit der Nutz-Niessung wieder vereiniget wird / und der Erb-Zinß-Mann solche Güter nicht von den Verwandten sondern von dem Erb-Zinß-Herren her hat / *Coras. ad l. 2. de Montan. ad l. fin. C. de jur. emphyt.* andere hingegen wollen / weilen dermahlen die Erb-Zinß-Güter anderen eigenthümlichen Güteren gleich gehalten werden und das von dem Geblüt nach herrührende Recht stärcker als das sogenannte Macht-Recht / Dominium directum, seye / den Anverwandten vorziehen / *Fabr. in Cod. Sab aud. l. 4. tit. 42. def. 8.* gleich dann auch gleich verschiedne Gedancken walten in Ansehung des Vorgangs eines Benachbarten mit dem Erb-Zinß-Herren / da einiche solchen dem ersteren zueignen / *Hodierna ad Surd. Decis. 31.* andere aber dem letsteren / weilen selbigem nicht wol wider sein Willen ein neuer Erb-Zinß-Mann aufgeburdet werden könne / *Vincent. de Franch. Decis. 110. num. 2.* auf gleiche Weise wird/ wann die Gemeinds-Genossen / und ein frembder Anstösser oder Nachbar zugleich das Zug-Recht von einem Gut verlangen / das Vor-Recht den ersteren zugestanden / weilen sie alle Käuffer / welche nicht ihre Gemeinds-Genossen sind / von Rechts wegen ausschliessen / *l. un. C. non licere habitat. metrocem. 11. ibique Cujac.* und hier der gemeine Nutzen der Gemeind mehr als des frembden Benachbarten angesehen wird / *de Lyncker Cent. 12. decis. 1133.* wann aber zwey Gemeinds-Genossen den Zug begehrten und einer darvon noch zugleich ein Anverwandter wäre / so hätte solcher letsterer wegen zu dem Zug doppelt habendem Recht den Vorzug / *l. 16. ff. de reb. auct. jud. poss. Richter decis. 76.* ein alleiniger Anstösser und Nachbar aber muß einem Anverwandten / wann er gleich nur wegen der Verwandschafft den Zug verlangte / weichen / *Reyser Consil. posth. tom. 2. consil. 2.*

Gesetzlichen den privat Nutzen ansehenden und absonderlich der Erb-Zinß-Herren mit Verwandten und Nachbaren / auch diesen mit Gemeinds-Genossen /

der Schuld-Gläubigeren mit den Verwandten/ Nachbaren und unter sich/ auch der Nachbaren mit den Gemeinderen und Verwandten.

22. In Ansehung der Miteintreffung eines verlangenden Zug-Rechtens von seiten eines Schuld-Herren mit einem Anverwandten oder Nachbaren wird wieder acht gehalten ob der Schuld-Gläubiger auch zugleich des Schuldners Anverwandter seye / und in solchem Fall selbiger wegen solch doppelter habender Befugsamme einem ledigen Schuld-Gläubiger vorgezogen / *d. l. 16. ff. de reb. aut. jud possid. Carpzov. P. 1. decis. illustr. th. 10. n. 11.* wann aber bey dem Verkauff eines Schuldners Gut den Zug darzu so wol ein lediger Schuldner als auch ein Anverwandter verlanget / so wird ein solcher auch dem ersteren zugestanden krafft *d. l. 16. ff. de reb. auct. jud. possid. Salgado in Labyrinth. credit. lib. 2. cap. 2. n. 14.* wann aber etliche Schuld-Gläubiger also mit einanderen eintreffen / so wird das Zug-Recht dem zugeeignet / welcher die grössere Schuld und Anforderung hat / *d. l. 16.* es wäre dann daß solche Schuld-Gläubigere also bey einer offentlichen Gant miteintreffen / als dann dem ersten und sonderlich dem meistbietenden der Vorzug gelassen wird / *Brunneman. ad d. l. n. ult. Philipp. de subhast. cap. 3. 14. n. 1.* solchen allen aber wird der Schuldner vorgezogen / als welcher auch nach würcklich geschehener Zukennung seiner Sachen an die Schuld-Gläubigere solche innert der Zeit von zwey Jahren wieder an sich lösen und ziehen mag / *l. 3. § 3. C. de jur. dom. impetr.* wann über das ein Nachbar und ein Gemeinder oder Antheilhaber hierbey miteintreffen / so will man den letsteren dem anderen vorziehen zu Ausweichung der sonst aus der Gemeinderschafft gemeinlich entstehenden Streitigkeiten/ und weilen selbiger ein doppeltes Recht als Gemeinder und Nachbar hat / *arg. d. l. 16. ff. de reb. aut. jud. poss. l. 77. ff. de Pact. 2. Mangil. decis. Rot. Rom. 65.* im Fall aber also miteintreffen ein Nachbar und ein Anverwandter / so wollen einige den Vorzug lassen dem Nachbaren weilen er ein sächliches der letstere aber nur ein persönliches Recht habe / *Math. de Afflict. de jur. protimis. § 8. n. 1. seq.* andere aber dem Anverwandten wegen für solchen stehenden mehreren Billichkeit der Ursach solchen Rechtens/ namlich die Beybehaltung einer Sach in einer Haushaltung zum Angedencken der Vor-Elteren / *Richter P. 2. decis. 76.* und noch andere wollen eintweder dem den Vorzug zugesteben / welcher zuerst unter ihnen das Zug-Recht rechtlich verlanget und gesucht / oder es gar auf das Loos ankommen lassen / *Stryck. de succes. ab intest. diss. 6. c. 3. § 25.*

23. Wann

23. Wann auch verschiedne Anverwandte unter sich selbst in dem Zug-Rechten mit einanderen eintreffen / so wird jederweilen der nähere Bluts-Freund und Anverwandte dem weiteren vorgezogen / *2. F. 3. § sed etiam. arg. l. 69. § 3 ff. de Legat. 3.* darbey aber die Nähe der Bluts-Freund- und Anverwandschafft nicht geschätzet in Ansehung des Stammens / an welchen die verkauffte Güter zuerst in die Verwandschafft kommen / sondern in Ansehung des Verkäuffers so daß es genug ist wann einer demselbigen am nächsten verwandt ist / weilen solche Güter sein Eigenthum worden und es folglich billich ist daß sein Haushaltung auch das beste Recht darzu habe / *Zœs. ad tit. ff. de L. Comiss. rubr. de retract. consang. n. 48. Richter dec. 76. n. 28.* worfür auch der angesehen ist / der / obgleich er mit demselbigen in weiterem Grad verwandt ist / dennoch keinen näheren Verwandten hat / *l. 2. § 2. ff. de legit. hæred.* und zwahren wird die Nähe der Verwandschafft also betrachtet welche gewesen zu der Zeit da der Verkauff zu seiner Vollkommenheit gelanget / so daß auch ein Sohn des Verkäuffers / welcher zur Zeit des Verkauffs schon empfangen gewesen / den Zug begehren kan / obgleich ihme ein anderer Anverwandter vor seiner Geburt in dem Zug vorgekommen wäre / nicht aber wann ein solcher Sohn zu derselbigen Zeit noch nicht empfangen gewesen sondern erst lang hernach gezeuget worden wäre / weilen in solch letsterem Fall zu solcher Zeit kein näherer Verwandter vorhanden gewesen / wol aber in dem ersteren / *Zœs. d. l. n. 7. 67. Reinking. de retract. qu. 17. n. 2. seq.* wann aber niemand von denen Personen der absteigenden Linien den Zug thun will / so werden folglich die von der aufsteigenden Linien nach den Justinianischen Rechten darzu beruffen / jedoch ohne Ausschliessung des Verkäuffers vollbürtigen Bruders / nach den Sächsischen Rechten aber auch ein solcher erst auf Abgang auch deren Personen der aufsteigenden Linien zugelassen wird / folglich aber die vollbürtige Brüderen denen nur Mutterhalb-bürtigen Brüderen in Ansehung der verkaufft Vätterlichen Güteren / und diesere letstere jenen in Ansehung der Mütterlichen Güteren vorgezogen werden / *Stryck, de succeff. ab inteft. diff. 6. th. 46. 47.* Verschiedne Anverwandte/

24. In den übrigen Gesetzlichen Zug-Rechten / da ihrer etliche gleicher Gattung / als verschiedne Gemeinder / Nachbaren / Burger / Gemeinds-Genossen oder andere / selbiges ausüben wollen / will man erstlich den Vorzug lassen denen unter selbigen / welche den anderen und noch andere welche das Zug-Recht haben.

deren in Ansehung der Zeit vorkommen / C. *qui prior 54. de reg. jur. in 6. l. 33. ff. de Leg. 1. l. 2. C. de commun. divid.* wann aber verschiedne solcher Personen zu gleicher Zeit das Zug-Recht begehren / so will man den Vorzug durch das Loos entscheiden lassen / *Berlich. P. 2. concl. 39. n. 26.* auch solches Mittel gebrauchen wann die verkauffte Sach nicht getheilet werden kan / *Tenning. de cautel. caut. 179.* wann aber einer deren Gemeinderen / welche gleich Zug-Recht haben / den Zug einer theilbaren Sach verlanget / so wird er ihme zugestanden / jedoch so daß er den gantzen Kauff-Schilling abrichte und ein Sicherheit leiste / daß er seinen anderen Gemeinderen auf ihr Begehren auch ihren Antheil abfolgen lassen wolle / *arg. l. 1. § 26. ff. depos. l. 78. ff. de contrab. emt. Zœs. l. c. de retract. n. 17.*

Wie es wegen diesen Vorzügen in der

25. In der Eydgenoßschafft wird es auch in Ansehung des Vorzugs eines Zügers vor dem anderen / gleich in den Zug-Rechten selbsten / wie es sich aus dem vor pag. 542. angezeigten erhellet; verschieden gehalten / und ist darüber in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *VII. art 34.* allein insgemein enthalten / daß / je mehr deren in selbigen Satzungen bedeuter das Zug-Recht mit sich führenden / und *l. c.* auch angebrachter Beschwerden einer über andere eines Kauffs halben haben muß / je näheres Recht er zu dem Zug haben / und unter denen / die solche Vorrechte geniessen können / die Burger in der Stadt den Hintersässen / die Gemeindsgenossen den Gerichtsgenossen / diese dann den Kirchgenossen und die übrigen vorgehen sollen; in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. aber *Part. 1. tit. 8. leg. 2.* daß die Brüderen und Schwösteren / so dem Käuffer von Vatter und Mutter her Geschwüsterte sind / denjenigen Brüderen und Schwösteren / die dem Verkäuffer nur einerseyts / das ist / eintwäders nur Vatter oder nur Mutter halb Geschwüsterte sind / vorgan und vor denselben den Zug zum Kauff haben / ebenmässig die Kinder der Geschwüsterten / welche dem Verkäuffer von Vatter und Mutter her Geschwüsterte sind / den Kinderen der Geschwüsterten / so dem Käuffer eintwäders nur Vatter oder nur Mutter halb Geschwüsterte sind / vorgezogen werden und den Vortritt zum Zug haben / und also allwegen die näheren Bluts-Verwanten (wo feer dieselben dem Verkäuffer nicht über das dritt Glid aus gfründt sind:) vor den wyteren Gesipten

sipten / ob die gleichwol dem Verkäuffer auch im dritten Glid oder näher gefreundt weren / aber doch nit so nach als jäne den Zug haben und sölliche wytere Verwandte sy daran nit hinderen mögen sollen; in dem Lucern. Stadt-R. aber sind *tit.* 39. hierüber noch mehrere Verordnungen / als in dem § 6. daß in dem Zug-Rechten jederweilen die Erb-Zügig das beste und vorderste Recht habe doch allein auf den ersten Verkauff / es wäre dann das Zug-Recht von einem / desse das Guoth / so er verkaufft / Eigenthumb gewesen / für das künfftige auf sich und seine Erben heiter anbedingt und für alle Zeiten vorbehalten worden / mit der § 7. angefügten Erleuterung / daß in dem Erb-Zug den ersteren Zutritt habe allwegen der näher von den getheilten des Verkäuffers / wann schon einer / der in weiterem Grad / sich um den Zug ehender angemeldet hätte / wann es aber seine eigne Geschwüsterte ziehen wolten / die Brüder den Schwesteren vorgehind / unter den Brüderen aber der jene / welcher der erste den Pfand-Schilling erlegt hätte / also auch andere / die in weitherem aber gleichen Grad werend / es wäre dann / daß der eine bereiths einen Theil von selbigem Guoth hätte / darumb es zuthun / als der dann den anderen vorgehe; weiters ist in gedachtem Stadt-R. *l. c.* in Ansehung der Boden-Zinß- und Lehen-Güteren § 8. enthalten / daß in jenen Güetheren / so Boden-Zinß halber mit einanderen unter einer Tragerey begriffen sind / deßgleichen auch in denen Güetheren / die umb Mann- oder Erb-Lähen zusammen verpflichtet sind und in ein Tragerey zusammen gehören / die so zuvor schon Güether in selbigem Lähen besitzend / gegen denen die in selbigem Lehen kaufft hätten / und zuvor nichts von selbigem Lähen besessen / das rechtmässige Zug-Recht habind / darbey aber denen Trageren eines solchen Lähens gegen einem anderen / der auch in solchem Lähen begriffen im Zug-Recht der Vortritt gebühre und nach ihme welcher hierumb den Pfand-Schilling dem Richter zuerst erlegt und umb den Zug sich erkläret hat / welches auch / da die Güther umb den Boden-Zinß zusammen begriffen und mehr dann einer / die in gleichen Rechten wären / ziehen wollen / also beobachtet werden solle; fehrner in Ansehung der Hintersässen und Gästen § 9. daß / wann ein Gast oder Hintersäß ein Haus oder ander ligend Guth

kauffte / demselben die Burger unter denen aber die getheilte vor anderen solch n Kauff abziehen mögen sollen / und § 10. daß so ein Hintersäß oder Burger einem anderen Burger ein söllich Haus oder Guoth zukauffen gebe oder ein Burger / der nit ein getheilter / solchen Kauff ziehen wolte / ein Hintersäß aber / der ein getheilter / zu solchem Zug auch Lust hätte / er als umb den Erb-Zug vor solchem Burger den Zutritt haben solle; wie auch bey vorbehaltnem ewigen Zug § 20. daß / wann der jene / der von anderen / welche den ewigen Zug vorbehalten / ein solches Guoth an sich gebracht / dasselbe Guoth wieder verkauffte / und auch für sich und die seinige darauf den ewigen Zug vorbehielte / und nach solchem dises Guoth abermahlen verkaufft wurde; der Vortritt im Zug-Rechten deme / so der erste den ewigen Zug vorbehalten / und seinen absteigenden Nachkommen vor denen / welche erst von dem nachgehenderen Vorbehalt das Zug-Recht hätten. Letstlich auch bey denen nach oben pag. 523. schon geschehener Anzeig jederem Burger auch Bey- und Landsäß zugestandnen Zug-Rechten deren von den Gotts-Häuseren erkauffenden ligenden Güteren / § 29. daß in solchen Fählen des Zug-Rechtens den nächsten Bluts-Verwandten jener Hand / von welcher solches Guoth an das Gotts-Haus kommen solte / und dann auch anderen / welche lauth hievor gesetzten Artickleu dieses Stadt-Rechtens vor anderen die bessere Rechte haben; der Vorzug und erster Zutritt vor anderen gelassen werden solle.

Eydgenoß. schafft gehalten werde.

26. Krafft des Unterwaldn. Nid dem Kern-Wald Land-B. *fol.* 111. wird / wo Zinß-Brieff mehr als ein Unterpfand begreiffen / demjenigen / wo die Zinß-Brieff sein Gut auch zum Unterpfand haben / das Zug-Recht gegeben auch zum ersten deme wo den ersten Anstoß an dem verkaufften Gut hat und also fort an / jedoch gehen die ererbte und vorbehaltne oder angedingete Zug-Recht dem Gülten-Zug-Recht vor; laut des Glarn. Land-B. *fol.* 23. und 43. mögend / wann ein Landmann sich ausländisch mit der Haushaltung setzen wurde und mit Tod abgehet; seine Kinder / die im Land sitzen zur Zeit des Todfalls den übrigen Geschwüsterten aussert dem Land seßhafft ein Allp wie Land-Recht ist wol abzeuhen / wo aber keine Geschwüsterte verhanden / mag ein jeder Landman solche

solche Allp nach Land-Recht an sich zeuhen. Nach den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 15.* solle in allweg der so mit dem Verkäuffer am nächsten verwandt / zu dem Zug-Recht zugelassen und die weiteren darvon ausgeschlossen werden / und wann es sich zutruge / daß einer oder mehr der nächsten sich ihrer Gerechtsamme begeben und den Zug nicht begehrten vorzunehmen / alsdann die anderen doch allezeit nach *Proximität* der *Gradus admittirt* werden; wären aber derer so den Zug zuthun begehrten / unterschiedliche und in gleichem Grad verwandt / sie / wann sie sich deßwegen nicht vergleichen können / sambtlichen darzu gelassen werden / wann nun die gezogne Güter theilbar sind und die Züger sich derenwegen was einem jeden darvon werden soll / vereinbahren können / es darbey sein Bewenden haben / wo aber nicht / sie sambtlichen darum loosen mögen / welchem das untheilbare Gut allein verbleiben solle; auch soll nach gleichen *Statut. l. c.* wann ein ligend Gut in der Stadt oder dero Bahn gelegen an ein Frembden verkaufft wurde / obschon solches mit Obrigkeitlicher Bewilligung beschehe / nichts destoweniger (wie schon oben pag. 528. auch angedeutet worden) dortigen Burgeren das Zug-Recht vorbehalten seyn / und allezeit der erste / so sich darzu angibt / den anderen vorgezogen werden; und in den *Statuten* des Oberen Grauen Pundts *tit.* vom Zug-Recht. *art. 4.* ist gesetzet / daß in Zügen um ligende Güter das nächste Blut vorgehen solle und nit diejenige nach der Ordnung des Erb-Fahls; in den Wallis. *Statut. cap. 81* aber verordnet / daß allezeit der näher in einem Grad der Blutsfreundschafft / fürnemlich aber in der Linien und dem Stammen / woher die Güter herkommen / bey dem Zugs-Recht zuerst / wann es aber ein näherer versaumte / dann der unmittelbar nähere zugelassen seye bis auf den vierten Grad miteingeschlossen; im Fall aber die Bluts-Freund des Verkäuffers von deren Linien / woher die Güter herrühren / den Zug nicht thund / solches die näheren von einer anderen Linien thun mögind / und so ihrer zwey / welche mit dem Verkäuffer in gleichem Grad verwandt / mit einanderen zusammen eintreffen / darvon der einte von beyden Elteren der andere aber nur von dem einten verwandt / der erstere welcher mit dem Verkäuffer von beyden Elteren gefreundt dem letsteren vorzuziehen

seye; wann über das die verkauffte Güter von dem Verkäuffer erworben wären und weder von dem Vätterlichen noch Mütterlichen Stammen herkommen / das Zug-Recht alsdann erstlich den nächsten Anverwandten des Käuffers Vätterlicher Linien / es seye ein Weibs- oder Manns-Person / weilen der Mann in der Zeugung der Anfang ist; wann aber verschiedne Verwandte von einem und gleichem abstammen und in gleichem Grad obgleich zu verschiednen Zeiten zusammen eintreffen / und den Zug nicht gemeinsamlich gethan / sind doch selbige in dem Zug der Güteren gleich / wann sie nur selbigen Gerichtlich thun; worüber auch noch *l. c. cap. 83.* die Erleuterung angefüget worden / daß alle und jede Güter welche durch einen Frembden in selbigem Land erkaufft oder sonst erworben werden / des Verkäuffers nächste Bluts-Freund und Schwägeren / folglich die Benachbarte / welche der verkauffte Sach benachbarte und anstössige Güter besitzen / und in deren Abgang ein jeder Landsmann durch das Zug-Recht an sich ziehen und sich zueignen möge. In den Biel. Satzung. *tit. 23.* sind auch hierüber ein und andere Verordnungen und zwahren *leg. 2.* daß / wann einer ligende Güter in der Stadt Zihl und Gericht-Zwang gelegen verkaufft / seine nächste / und wann sie nicht wollen / die nächst auf sie kommende Verwandte die in der Stadt Burger und bis in das dritte Glied gesipt und nit darüber sind / Gewalt den Kauff an sich zuzeuhen haben sollind; so aber sich niemands von den Verwandten erzeigte und der Käuffer ein Frömbder wäre / ist alsdann krafft *leg. 4.* einem jeden Burger / der sich zum ersten bey dem Meyer und Raht erzeigt den Kauff zuzeuhen zugelassen / so aber in solchem Fall auch kein Burger das Gut bezuge / so staht laut *leg. 5.* alsdann dem Meyer und Raht frey und bevor dasselbig erkaufft Gut zu gemeiner Stadt Handen zubezeuhen; und in Ansehung der Gemeinderen ist *leg. 10.* ausgesetzet / daß / so fehr ihren mehr an einem erkauften Stuck Theil hätten und die Verwandte den Kauff nicht zugen / dann der Mittheiler / und so ihren mehr sind der / so den mehreren Theil hat / die Zugs-Gerechtsame zu dem verkauften Theil haben solle; auch wegen den Boden-Zinsen und Schuppessen-Güteren das / was schon oben pag. 529. angezeiget worden.

27. Nach

27. Nach Betrachtung der verschiednen Personen / welche das Zug-Recht aus eint oder anderer Ursach haben und gebrauchen können / fallen so dann zubetrachten vor die Sachen / welche dem Zug-Rechten unterworffen und um welche der Zug Platz hat / und da zeiget sich aus dem bisher in Ansehung der Personen angebrachtem schon / daß solche meistens auch nach der Verschiedenheit der befügten Zügeren auch wieder verschieden / und theils mehrere theils aber eingeschrancket seyen / gleich dann der Erb- und Boden-Zinß-Herren Zug-Recht die Erb- und Boden-Zinß / des Schuld-Gläubigers des Schuldners / der Nachbaren die anstossende / des Gemeinders die gemeinhabende Güter ꝛc. allein angehet / der Burgeren / Gemeinds-Genossen / Mit-Erben und Unverwandten aber sich weiter erstrecken / wie zum theil schon in vorigem angezeiget worden / bey allen selbigen aber ist insgemein noch zubemercken / daß die Sachen / welche also gezogen werden mögen / eigentlich unbeweglich seyn müssind sie seyind gleich solche natürlicher Weise als die Häuser / Schlösser und andere zur Wohnung oder sonstigem Gebrauch eingerichtete Gebäu / auch die zum Bauren-Werck und Land-Leben dienliche ligende Gründ und Güter / Aecker / Räben / Wiesen / Gärten / worzu auch gerechnet werden die Wasser- und Wind-Müllen welche am Land aufgerichtet und vest gemachet werden / *Constit. Frid. lib. 5. Feud. tit. 14. seq. pr. Rosenth. c. 4. concl. 4. Reinking. de retract. qu. 3.* oder es seyind solche Burgerlicher Weise als die Recht und Rechtsammen welche unbeweglichen Güteren anhangen / gleich dann ein Erbschafft / in welcher nicht nur blosse bewegliche Sachen und Fahrnuß / sondern auch unbewegliche Güter vorhanden / auch dem Zug-Recht doch so unterworffen / daß der Züger so wol die bewegliche als unbewegliche Sachen und Güter an sich nehmen muß und diesere nur mit Vorbeygehung der ersteren nicht an sich lösen kan / *Tiraquel. l. c. § 1. gloss. 7. n. 8. 87. Reinking. d. l. qu. 3. n. 149. 159.* also hat auch das Zug-Recht Platz bey denen Dienstbarkeiten / welche auf eint und anderen ligenden Güteren ruhen / wie auch bey denen Rechts-Ubungen und Actionen / welche man wegen eint und anderen ligenden Gründen hat / *Tiraquel. l. c. Stryck. de Success. ab intest. Diss. 6. l. 1. th. 22.* bey denen Persönlichen Dienstbarkeiten als der Nutz-Niessung und dergleichen / wann etwann der Nutz-Niesser selbige dem Eigenthums-Herren verkauffte; wil man solches nicht gestatten / *Covarruv. var. resol. l. 2. C. 11. n. 4. Widm. de retract. P. 2. c. 5. n. 20. 21.* die jährliche Gefälle und Gülten wollen einige auch dießfalls nicht

Sachen / die dem Zug-Recht unterworffen / sonderheitlich unbewegliche /

unter die unbewegliche Güter rechnen / *Kœpp. dec. 24. n. 7. Guttierez 2. pract. quæst. 145.* andere aber sie bestehind gleich in Gelt oder Früchten wol / *c. exivi X. de V. S. l. jubemus C. de SS. Eccl. Wesenbec. Consil. 61.* sonderheitlich wann selbige auf ewig oder ein lange Zeit und auf ligende Güter gestellet sind / *Gail. l. 2. obs. 10. Mynsing. 1. obs. 62. Reinking. d. l. n. 81. 84.* worinn auch miteinstimmen die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 3.* daß Boden-Güldtenen und Zehends-Gerechtigkeiten nit für fahrende Haab sonder für ligend Gut geachtet werden und männiglich zu dergleichen Köuffen Gesipschafft halb den Zug wol haben mögen solle; wie auch schon zuvor pag. 529. angezeiget worden: und auch das Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 24.* daß das Zug-Recht und Einstand allein in unbeweglichen ligenden Stucken und Güteren Platz habe / mit der § 25. angefügten Erleuterung / daß für unbeweglich Guoth auch gerechnet werde Zechenden und Boden-Zinß-Gerechtigkeit / auch jährliche gewüsse ewige Zinß und Einkommen / welche nicht können abgelöst werden / also wann solche Gerechtigkeiten verkaufft wurden / die getheilte oder nächste des Verkäuffers darzu das Zug-Recht haben sollen; die Basel. *Statut. P. 2. tit. 15.* schrancken das Zug-Recht auch auf ligende Güter ein / setzen aber darbey / daß auch etliche ligende Güther seyind / welche demselben nicht unterworffen / als wann Güther / so zum theil wol in gutem Bau und Ehren erhalten / und theils übel und etwann auch weit entlegen sind / sambtlich mit einanderen verkaufft werden; als solchen Falls der Zug auch sambtlich geschehen und deme / so solchen vornimbt / nicht gestattet werden solle / seines Gefallens die besten und gelegnesten zuziehen und die anderen weniger gültigen und entlegnen stehen zulassen / welche sonsten ohne die guten und wohlgelegenen nicht wol zuverkauffen wären; und sind die Biel. Satzungen wie schon zuvor angezeiget worden den Bernerischen Stadt-Gericht-Satz. dießfalls gleich.

nicht aber auch bewegliche und fahrende Haab.

28. Hingegen aber hat bey den beweglichen Sachen / der Fahrnuß und fahrender Haab das Zug-Recht nicht Platz / weilen derselben Besitzung gar veränderlich / gering und leicht / folglich auch bey selbigen kein solche Anmuthung Platz hat daß man sich darbey der Vor-Elteren Angedencken beybehalten könne / dardurch auch der freye Han-

Handel und Wandel mercklich gehinderet wurde / *Mansuet. in pract. tit de retract. n. 2. Reink. qu. 3. n. 105. seq.* welches auch auf kostbaren Hausraht / Edelgestein / Perlen / guldene Pocal und dergleichen / wie auch auf Schiff-Mühlen erstrecket wird / *arg. l. 22. C. de admin. Tut. l. 20. § 40. ff. quod vi aut clam. Widm. de retract. P. 2. c. 1. n. 26. 29. Rhetz. de retract. gent. c. 3. n. 16. seq.* und auch das Gelt / wann selbiges auch gleich zu Ankauffung unbeweglicher Güteren gewiedmet gewesen / *Zœs. de retract. Gentil. n. § 83.* es wären dann bewegliche Sachen mit unbeweglichen verkaufft worden oder der Käuffer hätte die einte ohne die andere nicht kauffen wollen / alsdann der Züger nicht die unbewegliche allein auswehlen mag / sondern eintweder beyde ziehen oder dem Käuffer überlassen muß / weilen er desselben Stell in dem Zug vertrittet / wann aber bey einem solchen Kauff die unbewegliche und bewegliche in besonderen Anschlag gekommen / so kan der Züger die unbewegliche auch absonderlich ziehen / *Tiraquel. de retract. § 23. gloss. 1. n. 20. Schmid. ad Jus Bavar. tit. 10. art. 4.* welches auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *Part. 1. tit. 8. leg. 4.* vermögen / daß zur Fahr-Haab so die verkaufft / kein Freund noch Verwandter den Zug haben möge es sye dann Sach / daß dieselbe in oder mit einem Huß in einer Kauff-Summ verkäufflich hingeben worden; wie solches nebst denen dießfälligen Erleuterungen schon oben pag. 543. und zugleich angezogen worden / daß die Biel. Satzungen dießfalls gleichen Einhalts seyind / worinn auch das Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 24.* miteinstimmet / als welches aussetzet / daß das Zug-Recht und Einstand in der Fahrnuß kein Platz habe mit der fehrneren Erleutherung / daß Heimbsche gegen Heimbschen umb Heuw/Strauw und Streuwi keine zügig haben sollen / es seye dann/daß söllich Heuw/Strauw ꝛc. aus einem Zwing oder Ambt in das andere abgeführet wurde / gegen Ausseren und Lands-Frömbden aber bleibe die Zügig den Inheimbschen gestattet.

29. In Ansehung der Käuffen und Verkäuffen / bey welchen das Zug-Recht ausgeübet werden mag / ist anzumercken / daß selbiges zwahr bey den meisten (ausser was gleich vor Ausbeding folgen werden:) Platz habe / doch auf den Fall wann selbige gültig sind und zum Stand kommen / zumahlen wann ein Kauff oder Verkauff wegen Untüchtigkeit der Handlenden / mit unterlauffnen Betrugs/ Ermanglung

Bey was für Käuffen und Verkäuffen solches Recht Platz habe/

lung einiger Solenniten ꝛc. null und nichtig ist / auch das Zug-Recht nicht statt funde / als die Gesetze / wann sie von Contracten reden / jederweilen gültige verstehen / *l. 8. § 2. ff. de bon. possess. contr. tab. l. 4. § 6. ff. de re jud. Reinking. l. c. quæst. 4. n. 3. seq.* welches auch erstreckt wird auf bedungene und unter gewissen Bedingen geschehene Käuff / weilen auch ein solcher gleich vollkommen wird und hierbey auf die Zeit der Handlung und nicht des erfüllten Bedings gesehen wird / doch so / daß der Züger zwahr vor erfülltem Beding die Sach nicht ziehen kan / jedoch aber wider den Käuffer die Rechts-Ubung anstellen mag / daß er ihme das aus solch bedungnem Kauff erworbne Recht abtrette um nach erfülltem Beding dann auch den Verkäuffer rechtlich belangen zumögen / *Reinking. l. c. quæst. 4. n. 69. seq.* es wollen auch einige solchem Zug-Recht statt geben bey denen auf offentlichen Ganten geschehenen Käuffen und Verkäuffen / weilen bey selbigen ein vollkommner Kauff mit allen seinen Zubehörden vorhanden seye / *Christin. V. 3. dec. 55. Guttierez l. 2. pr. quæst. 161. Reinking. d. l. n. 58. seq. Cothman. Vol. 1. resp. 30.* andere aber machen dießfalls einen Unterscheid / ob die Sachen einem meistbietenden würcklich zugesprochen worden / oder aber nicht sondern der Züger gleich bey dem von einem Frembden gethanen Anbott ein gleichen Werth anerbotten habe? und in dem ersteren Fall keinen Züger mehr zulassen / in dem letsteren aber wol / weilen der Züger anderen Anbieteren gleich und selbigen danahen dießfalls vorzuziehen seye / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 61.* in verschiednen Eydgenössischen Gesetzen aber werden dießfalls die Gantkäuff ausbedungen und bey selbigen das Zug-Recht nicht gestattet / gleich dann in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 28.* verordnet / daß bey und an den offentlichen Ganten umb ligende Güter das Feile dem so der letzte und am meisten darauf gebotten verbleiben / und je der letzte Kauff die erste beschliessen und gültig machen solle; in den Berner. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 3. leg. 6.* (welchen die Biel. Satz. gleich:) ausgesetzet / daß zu denen Güteren / so einem auf fryer Gandt verstandend / kein Zug gestattet werden solle weder dem Eigenthums-Herren noch den Verwandten in Betrachtung daß solche Kouff Gerichtlicher Wyß und mit offnem Ruff beschächend und hingegeben werdend; und auch in den Basel. *Statut. d. tit. 15.* daß / wann ein Stuck Gut freywillig oder Schulden halben Gerichtlich gefrönt und vergantet wird / solches nicht gezogen / sondern

sondern dem Käuffer / ausser der eignen Hand / frey und eigenthumlich überlassen werden solle; übrigens setzen auch die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *l. c.* und auch die Biel. Satz. die Käuffe / die an offnen Gälts-Tagen beschehend / in gleiche Linien mit den Käuffen auf offner Gant und gestatten darzu niemand keinen Zug: In Ansehung der Käuffen auf ein Wiederlösung hin aber wollen einige Gesetz das Zug-Recht zugestehen / wie dann in den Basel. *Statut. l. c.* enthalten / daß / obgleich ein Gut nicht erblich sondern auf einen Wieder-Kauff einem Frembden verkaufft wurde / nichts destoweniger auch in diesem Fall der Zug vorgenohmen werden könne / doch also daß voriges *Pact* und der Vorbehalt des freyen Wiederkauffs in seinen Kräfften bleibe; worüber auch die Wallis. *Statut. cap. 82.* mit sich führen / daß beständige Zinß und Gefälle und ligende Güter / welche unter der Hoffnung eines beständigen Wiederkauffs oder Aussetzung einer gewissen Zeit oder Anzahl verkaufft worden / der Natur und Eigenschafften der Zug-Rechten unterworffen seyind nicht anderst als wann der Verkauff für beständig gemacht worden wäre / es wäre dann einer in einem solchen Zinß / Gefäll oder dergleichen Sachen mitverpflichtet gewesen und sich dardurch von einer solchen Dienstbarkeit und Verpflichtung ledig erkaufft hätte / als dann auch den nächsten Bluts-Freunden oder Schwägeren des Verkäuffers der Zug nicht zukomme.

Dießfällige Pflichten und Befugsamme der Verkäufferen/

30. Bey solchen Käuffen und Verkäuffen / bey welchen das Zug-Recht also Platz hat / nun ligen so wol dem Verkäuffer als Käuffer und Züger eint und andere besondere Pflichten ob / und hat auch der eint und andere / und sonderlich der letstere absonderliche Freyheiten und Befugsammen / da bald je die eint von solchen Pflichten und Befugsamme auch in des anderen Pflicht und Befugsamme miteinlauffet / und zwahren wird in Ansehung der Verkäuffferen in *d. Const. Frid. lib. 5. F. tit. 14. seq.* erforderet / wann er und der Käuffer ihrer Kauff-Handlung halben sicher seyn wollind / daß er selbige denen Bluts-Freunden anzeigen thüge / welche Anzeig dahin erstrecket wird / daß nicht nur angezeiget werde daß der Verkauff geschehen / sondern auch alle Umständ / Beding und Eigenschafften des Kauffs geoffenbaret werdind / damit der Bluts-Freund ein sichere Nachricht habe und er

sich in Ansehung des Zugs darnach richten möge / *H. Pistor. lib. 2. qu. 12. n. 39. seq.* welche Anzeig aber einige bey den Zug-Rechten / welche aus Verkommnussen entstanden / nicht erforderlich achten wollen / *Peg. de Jur. retract. l. 2. C. 6. arg. l. 48. ff. de Jur. dot.* das Lucern. Stadt-R. *tit. 39. § 1.* aber insgemein als nöthig anbefihlet daß nämlich / wann jemand ein Haus oder ligend Guoth verkauffen will / darzu andere den nächeren Kauff oder das Zug-Recht hätten / der Verkäuffer denselbigen / so getheilte sind oder sonst den näheren Kauff und Zug-Recht haben / den Kauff feyl bieten / und ihnen bey Treuen und Wahrheit ohn alle Gefahr anzeigen solle was oder wie viel das Guoth ihme in dem Kauff hat gelten wollen; es mag auch ein Verkäuffer bey dem Verkauff eines Guts sich das ewige Zug-Recht auf solchen Güteren vorbehalten / und hat dann ein solch vorbehaltnes Zug-Recht einiger Orten das Vorzecht vor anderen / wie zuvor pag. 554. aus dem Lucerner Stadt-R. angemercket worden / in welchem jedoch *tit. 39. § 21.* wegen solcher Vorbehalten auch verordnet ist / daß / wann einer unter anderem Nammen / als Vogt oder Anwalth und Gewalthaber ein Guoth verkaufft / ihme nicht zugelassen noch gültig seye / daß er umb selbig Guoth für sich noch seine Erben das wenigst Zug-Recht vorbehalten möge; anbey aber wird ein Verkäuffer dem Käuffer / welchem die verkauffte Sach aus einer Gesetzmässigen Ursach rechtlich abgezogen worden / die Nachwährschafft zuleisten nicht schuldig erachtet / weilen solche Sach ihrer Natur nach und nicht als wann sie dem Verkäuffer nicht zugehöret hätte sondern krafft eines absonderlichen Gesetz- oder Gewohnheits-mässigen Rechten gezogen wird / indeme die Nachwährschafft / wann ein Sach ihrer Natur und anhangenden Eigenschafften wegen einem rechtlich weggenohmen wird / nicht verlangt werden mag / wie auch schon oben pag. 461. angezeiget worden / *Cabal. de Evict. § 5. n. 33. Berlich. P. 2. dec. 124. n. 4. Reinking. de Jur. retract. quæst. 8. n. 143. seq.* es hätte dann der Käuffer bedungen und der Verkäuffer versprochen / daß dieser letstere auch in solchem Fall die Nachwährschafft leisten wolle / oder daß der Verkäuffer den Käuffer überredet hätte / es habe bey solchem Kauff kein Zug-Recht statt / *Caball. d. l. n. 35. Honded. V. 1. C. 3. n. 75. Reinking. d. l. 16. 165 seq.*

Käufferen / 31. Weilen bey einem solchen Zug-Rechten / wie gleich folgen wird /

wird / dem Züger von dem Käuffer das verkauffte Gut abgetretten und überlassen werden muß / so mag der Käuffer währender der Zeit / da er wegen solchem Zug-Rechten nicht weißt ob das Gut ihme verbleibet oder aber abgezogen wird an selbigem nicht wol etwas dem Züger schädliches veränderen / wie dann in dem *Lucern.* Stadt-Recht *tit. 39. § 15.* ausgesetzet ist / daß der Käuffer innert der Zeit des währenden Zug-Rechtens auf dem erkaufften Guoth nichts noch veränderen noch darbey minderen oder schwächen solle / das deme / so einstehen und zeuhen wolte zu Schaden gereichen möchte / ausser deme was allein zu Erhalt- und nothwendiger Verbesserung geschehen müßte / darbey dann auch die Anbauung der Felderen verstanden wird / darumb aber ein ordenliche Rechnung gehalten und deme / so ziehen wurde ohn einigen Vortheil vorgewiesen werden solle; und nach den *Wallis. Statut. cap. 82.* mag der Käuffer eines Guts innert der zum Zug angesetzten Jahr- und Tags-Zeit von dem Grund und Eigenthum der Güteren nichts veräusseren / für den Raub und Frücht ab den Güteren aber muß ihme / im Fall ein Zug geschiehet / ein Genügen geleistet und selbige vergutet werden / wann er aber innert der Zeit etwas darinn verbesseret / muß der Züger auch solches nach der Schatzung ehrlicher Leuthen bezahlen; wie dann auch dem Käuffer die währenden Besitzes solcher Güteren ab selbigen bezogne und genossne so wol natürliche als Fleiß-Früchte als einem Eigenthums-Herren und redlichem Besitzer zugehörig erachtet werden / weilen sie nicht mehr für ein Theil des Guts sondern für bewegliche von selbigen abgesönderte Sachen anzusehen sind / *arg. l. 4. § 2. ff. fin. regund. l. 48. ff. de acquir. rer. dom. Guid. Pap. dec. 207. n. 4. Tiraquel. de retract. conf. § 5. gloss. 2. n. 1. seq.* gleich auch ihme die solchem Gut ausligende Beschwehrden solcher Zeit über abzutragen obliget / *arg. l. 28. ff. de Usu & Usufr. leg. fin. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non poss.* was aber die Frücht / welche bey vorgehendem Zug annoch auf dem Feld stehen oder sonst noch nicht eingesamlet sind / belanget / wollen einige selbige dem Züger allein zueignen / *arg. l. 2. ff. de pact. inter emt & vendit. Zæs. de retract. n. 175. Tiraquel. l. c. § 5. gl. 4. n. 6.* andere die natürliche und Fleiß-Früchte zwahr ihme auch allein lassen / die Civil-Früchte aber nach dem Antheil der Besitzungs- und Jahrs-Zeit unter selbigen und den Käuffer theilen / *Chassan. in Consuet. Burg. rub. 5. § 2. Widm.*

de retract. P. 2. c. 10. n. 33. noch andere aber ein solche Theilung von allen solchen uneingesamleten Früchten nach der Besitz-Zeit währenden letsten Jahrs vornehmen / und solche Meinung für die gemein angenohmene dargeben / *Muller ad Struv. Exerc. 23. th. 63.* hätte aber ein Käuffer die noch unzeitige Frücht (woraus er keinen Nutzen / wie sonst etwann aus den unreiffen Oliven ꝛc. beziehen können:) zum Nachtheil und Schaden des Zügers eingesamlet / muß er selbigem billich hierfür ein Genügen leisten und ihn schadlos halten / *arg. l. 35. § 1. ff. Locat. cond. Tiraquel. l. c. n. 9. 10. Berlich. P. 2. l. 2. n. 71.* wann auch ein solcher Käuffer / nach deme der Züger den Zug-Kauff-Schilling würcklich anerbotten und gehörig hinterleget / noch einige Früchte bezogen hätte / muß er selbige dem Züger gleichfalls eintweder zuruckgeben oder verguten / *arg. § 2. de off. jud. l. 4. § 2. ff. fin. regund. Hahn. ad Wesenbec. tit. ff. de rescind. vend. n. 6.* was hingegen die Züger gegen ihne in Ansehung des für ein solche Sach bezahlten Werths / der an selbige verwendte Kösten ꝛc. zubeobachten habe wird gleich hernach unter des Zügers Pflichten vorkommen / wornebst auch noch in einigen Eydgenössischen Gesetzen von einem solchen Züger das eint und andere zu Gonsten des Käuffers und zu Beybehaltung des getroffnen Kauffs erforderet wird / und zwahren nach den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 14.* und auch den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 18.* daß / wann jemands dem anderen ein Kauff abkünden lassen / denselbigen aber innerhalb einem Jahr und einem Tag (nach der Biel. Satz. sechs Wochen und drey Tag) von der Zeit anzurechnen / da der Kauff anfängklich ergangen / nit züchen wurde; der / dem der Kauff abkündt worden / die Wahl haben solle bey dem Kauff zeblyben / oder / wo er lieber wolte / den Abkünder mit Recht zu Zug und Losung söllichen Kauffs zuhalten; und nach dem Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 14.* daß / wann einer / so das Zug-Recht hat / dem Käuffer mit Betreuwung / daß er in Kauff einstahn und solchen beziehen wolte / etwas abtringen wurde / er demselben ein solches nit allein wider zustellen / sonder auch das Zug-Recht verlohren haben und noch darzu gestrafft werden solle; auch *l. c. § 27.* daß / wann es sich befinden wurde / daß ein anderer / welcher das verkauffte Guoth gern hätte und aber kein Zug-Recht hat / einem anderen / der es sonsten zuziehen eintweder nicht begehrte oder nit vermöchte / die Zahlungs-Mittel hergibt und ihme dar-

darüber das gezogne Guoth zwahr nach der Ordnung des Zug-Rechtens Jahr und Tag behalten laßt / nur damit ers nach solcher Zeit an sich bringen möchte / ein solcher beschechner Zug wider aufgehebt seyn und der vorige Käuffer / deme es abzogen worden / Gewalt haben seinen Kauff in Weiß und Formb / wie er von ihme mit seinem Verkäuffer getroffen worden / wider zu seinen Handen zunehmen / hergegen die jenige / so also auf gefährlich Absehen gezogen / oder das Geldt darzu fürgesetzt / ernstlich gestrafft werden sollen ; worüber auch in den Biel. Satzung. *l. c. leg. 17.* verordnet / daß so der / welcher ein Kauff zeuhen will / im Verdacht wäre / als wolte er darinn etwas Gefährd brauchen ; der Käuffer ihne offentlich vor Raht oder Gericht zum Eyd oder Eyd-Gelübd vermahnen und dasselbe zuthun anmuhten möge / daß er solchen schlecht und einfältig für ihn selbs und niemand anderen / ohne einichen Betrug / falschen Schein und all anderen ungerechten Verstand zuzeuhen begehre / und so er diesen Eyd oder Gelübd thut / er solchen Kauff zuzeuhen haben / wo nit derselbig dem anderen verbleiben solle.

und dieserer beyden zu getreuer Handlung hierbey/

32. Es gibt aber auch Pflichten / welche beyde so wol den Verkäuffer als den Käuffer angehen / worunter sonderheitlich zuzellen / daß selbige in der Kauff-Handlung redlich und treulich verfahrind / und zu Abhebung des Zugs keine Gefährde in höherer Angebung des Kauff-Schillings als er in der That ist / durch Kauff in frembden Nammen / oder in anderweg gebrauchen thügind / zumahlen auf den Fall eines Verdachts in Ansehung des Kauff-Schillings der Käuffer denselben durch den Eyd bestättigen muß / und / wann er etwann gestorben / auch sein Erb / sonderheitlich wann er dem Contract beygewohnet / hierzu angehalten werden kan / *Tiraquel. l. c. § 2. gl. 2. n. 1-10.* worüber auch in den Eydgenössischen Gesetzen erforderliche Satz- und Ordnungen enthalten / als in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 12.* daß die Käuffer (wann sy der Kauff-Summ im Kauff-Brieff begriffen / ein Eyd oder an dessen statt ein Glüpt zethun erforderet werden :) denselben Eyd oder Glüpt schweeren und thun sollind / daß sy in solchem Handel kein falsch gebrucht und kein Betrug darhinder stäcke / sonder daß sy der Kauff-Summ halb mit den Verkäufferen also überein-

kommen / dieselbe auch also bezahlt oder zubezahlen versprochen nach Inhalt und Ußwysung der Kauff-Brieffen oder Beyllengschrifften; nach dem Lucern. Stadt-R. *d. tit.* 39. § 26. solle es bey keinem Kauff zugelassen seyn / daß durch heimbliche Unterred und Verständnuß der Kauff höcher angeschlagen noch in der Vertigung anderst angeben werde / als wie derselbe in Treuwen und Wahrheit ergangen / und was der Käuffer / wann ihme der Kauff nit abgezogen wird / dem Verkäuffer vollkommen zubezahlen schuldig ist / dann wo über kurtz oder lang an Tag kommen wurde / daß allein aus Beysorg / daß der Kauff möchte gezogen werden / ein mehrers wäre geschlagen worden / welches dem Käuffer oder auch dem Verkäuffer zugleich von deme / der es gezogen hätte / zum Vortheil und Genuß erschiessen solte / sollen dieselbe / so man über kurtz oder lang in desse Erfahrung käme / nit allein zu wieder Erstattung dieses ungerechten Vortheils gehalten / sonder als umb einen unverantwortlichen Betrug härtiglich gestrafft werden; auch ist in dem Glarner Land-B. *fol.* 57. hierüber verordnet / daß / da man zweiflete ob etwann ein Landmann in eines Hintersässen Nammen einen Kauff gethan habe / und ein solch zweifelhaffter Kauff einen anderen Landmann beschwehrte und der kaufften Stucken begehrte / und der Landmann / so den ersten Kauff gethan hat / mit Glübd und Eyd nit erhalten mag / daß er den Kauff für sich selbs und von keines Hintersässen wegen gethan habe; alsdann ein Landmann Gewalt haben solle den Kauff zuwenden; und in den Basel. *Stat. P.* 2. *tit.* 15. männiglich ernstlich erinneret / daß sich niemand gelusten lasse den Kauff höher / als er würcklich geschehen anzusetzen / umb dardurch die Verwandten vom Zug abzutreiben / mit dem Anhang / daß / wann jemand desse überführet wurde / nicht allein der Kauff *rescindirt* und aufgehoben / sondern auch noch über das so wol der Verkäuffer als der Käuffer härtiglich gestrafft werden / auf sich ereigneten rechtmässigen Verdacht aber beyde Theil / daß es mit dem Kauff und Verkauff durchaus ehr- und redlich hergegangen / mit ihren Eyden zubekräfftigen schuldig seyn sollen; in den *Statuten* des Oberen Grauwen Bunds *tit.* vom Zug-Recht § 7. ist / weilen bey Zügen und Märckten öffters Betriegereyen vor-

vorgehen ; verordnet daß aufrichtig gehandlet werde und Käuffer und Verkäuffer keine Schein-*Contracten* machen/noch mehr in den Marckt-Brieff setzen sollen / als würcklichen verglichen oder bezahlet werden solle / sondern auf Begehren bey dem Eyd verbunden seyen den Kauff eygentlich zueröffnen / und so etwas des Kauff-Schillings halber übergeben worden wäre / angehendts ausgesprochen werden / bey schwerer Buß / in welche so wol die *Contrahenten* als der Verschreiber des *Contracts* fallen sollen : und in den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 16.* ist ausgesetzet / daß die Käuffer wann man gespühren würde / daß etwas falsches oder Vortheil der Kauff-Summ halber beschehen wäre / sollind und mögind durch den / so willens den Zug zuthun / zum Eyd oder Eyds-Gelübd gezwungen werden / daß kein List noch Gefährd darhinder stäcke / sondern daß sie der Kauff-Summ mit dem Verkäuffer also übereinkommen / auch also zahlt oder zubezahlen versprochen nach Innhalt und Ausweisung der Kauff-oder *Revers*-Brieffen ; auch sind nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg / wann einiger Argwohn wegen des Preises eines verkaufften Guts waltet / der Verkäuffer und Käuffer verpflichtet sich mit dem Eyd deßwegen zureinigen wann es die Parthey verlangt. Ob aber zu Nachtheil des Zügers / welcher den Zug um einen vorgegangnen Kauff thun will / der Verkäuffer und Käuffer solchen Kauff wieder einanderen auffsagen und also aufheben könnend ? wollend die mehrere einen Unterscheid beobachten / ob die Kauff-Handlung durch die Ubergab würcklich in Stand gesetzt worden oder nicht / und in dem ersteren Fall solches nicht mehr zugeben / weilen dem einten dardurch schon ein Recht zugewachsen und der andere das seinige würcklich vergeben / in dem letsteren aber wol / weilen annoch niemand kein Recht erworben noch verlohren habe / *Tiraquel. l. c. § 1. gl. 2. num. 2. Renneman. Jurispr. Germ. m. 3. d. 33. th. 22.* die Basel. *Statut. P. 2. d. tit. 15.* aber wollen solches völlig nicht gestatten / zumahlen in selbigen verordnet / daß / da ein Gut mit dieser *Condition* und Anhang verkaufft worden / daß / da ein Züger sich darstellen wurde / der Kauff alsdann nichts seyn solte ; die Zugs Gerechtsamme nichts destoweniger statt habe / als der Verkäuffer und Käuffer in ihrem *Contract* weder stillschweigend noch austrucklich nicht vergleichen noch bereden können / daß der Zug nicht gelten solle ; in den Wallis. *Statut.*

cap.

cap. 82. aber hierüber ausgesetzet / daß kein unter den Partheyen rechtmässig eingegangne und vervollkommnete Handlung und *Contract* durch dieselebe weder aufgehoben / vernichtiget noch unkräfftig gemachet werden möge / nachdem der Zug umb die Güter solcher Handlung oder *Contracts* geschehen und vorgegangen ist; auch ist in dem Glarn. Land-Buch *fol. 53.* verordnet / daß wann einem Hintersässen von einem Landmann ein erkaufftes Gut abgezogen wurde und solches Gut bey einer Schatzung näher als es der Hintersäß gekaufft / geschätzt wurde / solches der Hintersäß an sich selbs haben / und der Landmann dem er abkaufft den Kauff wieder zunehmen nicht Gewalt haben solle.

des Zügers Befugsamme und Freyheit

33. Bey den Zügeren fallen auch zubetrachten vor einerseits derselben dießfällige Befugsamme und Freyheit / und anderseits desselben danahen entstehende Pflichten / da dann die erstere fürnemlich darinn bestehet / daß sie ein verkaufftes Gut zu welchem sie aus eint oder anderer oben angezeigten Ursachen das Zug-Recht haben / oder wie es in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 1.* und Lucern. Stadt-R. *tit. 39. § 2.* ausgetruckt ist / zu ihren Handen ziehen und für ihr Gut behalten / und wie es in den Wallis. *Statut. cap. 83.* heisset / sich zueignen können / und zwahren nach gedachtem Lucern. Stadt-Recht *l. c.* nicht nur / wann der Verkäuffer (wie oben gemeldet worden:) ihnen den Kauff feyl bietet und anzeiget / sondern auch / wann der Verkäuffer den Kauff einem anderen nächer geben wurde / als er solchen den getheilten oder so das Zug-Recht haben / angezeigt hätte / mögen die getheilte oder welche den Zug haben / den Kauff in dem Preiß und Werth / wie er ergangen zu ihren Handen ziehen und behalten; so daß auch nach gleichem Stadt-R. § 3. wann der Verkäuffer solchen Kauff seinen getheilten oder denen / so den nächeren Kauff hätten / nit an- und feilbieten wurde / und das Guoth sonsten anderen verkauffte / abermahlen die getheilte oder so den näheren Kauff habend ein Jahr und Tags-Zihl Platz haben sollen solches zuziehen; welche Freyheit und Befugsamme auch einiger Orten so weit erstreckt ist / daß bey unterschiedlichen Verkäuffen oder auch anderen Vorfallenheiten dem Züger noch die Auswahl gestattet wird / gleich dann in den Zürich. Stadt-Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 35.* enthalten / daß / wann

einer

einer seinen Hof und Güther an unterschiedliche Käuffer verkaufte / ein anderer aber zu allen selbigen Käuffen das Zug-Recht hätte / demselben alle Käuff oder daraus allein / welche ihme am kommlichsten und liebsten / zuerwehlen freystehen und also an den Zug der übrigen nicht gebunden seyn solle; und in dem Glarn. Land-B. *fol.* 31. daß / wann einem Hintersässen ein sammethaffter Kauff mit vielen Stucken / viel oder wenig gutem und bösem zukauffen gegeben worden / ein Landmann im Land gesessen aus solchen Stucken einem Hintersäß abzeuhen mögen solle / wie Land-Recht ist / welche Stuck ihme gefällig sind und die übrigen dann dem Hintersässen überlassen / und *fol.* 44. daß / so ein Hintersäß ein Haus und Guoth / Hofstatt oder etwas hätte und etwas an einander gelegnes erkauffte / was dann das Guth und Hofstatt mehr ist dann ein Kuh Winterig / daß mag ein Landmann besonder von dem Kauff ziehen und schätzen lassen / wann es aber nit mehr ist dann ein Kuh Winterig / dann der gantze Kauff / Haus und Hofstatt mit einanderen / obs ein Landmann wolte / gezogen und nicht gesönderet werden solle.; es wollen auch einige einem Züger / wann schon des Zugs Begehren rechtlich geschehen / der Krieg-Rechtens darüber bevestiget und der Zug dem Züger rechtlich zugekennet worden / ihme annoch zugestehen / daß er auch ohne Willen des Käuffers sich desse wieder gereuen und von dem Zug abstehen möge / doch daß er die Kösten / und das was dem Gegentheil daran gelegen daß solcher Streit nicht erregt worden wäre; ersetze / *Tiraquell. l. c. § 36. ad fin. gloss. 2. num. 24. seq. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 66.* andere aber nicht / *Berlich. concl. 41. num. 46.* welchen letsteren auch die oben pag. 564. angebrachte Bern. und Biel. Satzungen eher beypflichten und dießfalls die Auswahl / ob der Züger halten müsse oder nicht / dem Käuffer überlassen wollen.

und deren Begebung und Verlurst /

34. Im Fall aber einer / welcher also das Zug-Recht zu einer verkaufften Sach hat / zu dem Verkauff an einen Frembden seine Einwilligung ertheilt oder sich seines Rechtens begibt / so höret dann solch sein Zug-Recht auf und mag er folglich solches nicht mehr ausüben wegen dieseres Verkauffs / und geschiehet ein solche Begebung seines Rechtens eintweder austruckenlich oder stillschweigend / und zwahren auf die erstere Weise / wann der / so ein dem Zug-Recht unter-

unterworffnes Gut verkauffen will / solches dem Züger anzeiget und anerbietet / selbiger aber sich mit austrucklichen Worten des Zugs verzeihet und entschlaget / *arg. l. 22. ff. de V. O. ibique Cujac.* oder nach geschehenem Verkauff sich solchen Rechtens begibt / desse er sich folglich nicht mehr gereuen lassen kan / *arg. l. 14. § 9. ff. de ædil. edict. l. 11. C. de reb. cred. c. ex transmissa. 3. X. de renunciat.* oder auch wann er dem Verkauffer versprochen / daß er sich dieseres Rechtens nicht gebrauchen wolle / welches auch dem Käuffer hierinn zustatten kommet / *l. 17. § 5. ff. de pact. l. 76. § 1. ff. de contrab. emt.* unter die stillschweigende Begebungen des Zug-Rechtens werden fürnemlich gezellet wann einer die Zeit / innert welcher er selbiges hätte ausüben können / vorbeyflieſſen lassen / als welches er ihm folglich selbst zuzumessen hat / *arg. l. fin. C. censib. & censitor. lib. 11. 2. F. 26. § Titius. Lotich. de Jur. retract. th. 77.* von einigen auch / wann einer auf ihme geschehenen Anzeig von vorhabendem Verkauff sagte er wolle nicht kauffen / *Carpzov. P. 2. C. 32. def. 1. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 65.* welches / und wann der Züger auch schon dem Verkäuffer die Freyheit ertheilet hätte zuverkauffen ꝛc. wann er wolle / andere nicht für ein genugsamme Begebung solches Rechtens halten wollen / weilen ein Züger auch nach einem geschehenen Verkauff sich dieses seines Rechtens bedienen / und er es auch etwann nach etwas Zeit zuthun besser in dem Stand seyn könne / *Tiraquel. l. c. § 1. gl. 9. num. 145. Chassan. ad Consuetud Burgund. rubr. de retract. 10. in gl. n. 2. Berlich. P. 2. concl. 40. num. 47.* wie dann auch die ledige und blosse Wissenschafft / daß ein Gut verkaufft seye / wann die zum Zug Gesetzmässige Zeit nicht verflossen / auch solches Recht nicht behinderet / *Berlich. d. l. n. 49. Carpzov. l. c.* auch nicht / wann einer bey dem Kauff gewesen / darzu geschwiegen und sein Recht sich nicht vorbehalten hätte / *arg. l. 8. § 15. ff. quib. mod. pign. solv. Pistor. l. 2. P. 1. const. 7. n. 11. Richter dec. 76. n. 170.* wann er zu dem Verkauff ein einfaltige Einwilligung ertheilt hätte / als welchen er nicht behinderen können / und ihm durch den Verkauff sein Recht nicht benohmen wird / *Molin. ad Consuet. Paris. tit. 1. § 20. gl. 1. num. 9.* ja wann er auch in dem Kauff-Brieff und Instrument sich als Zeug unterschrieben hätte / *arg. l. 34. § 2. ff. de Legat. 2. l. 39. ff. de pignorat. act. ibique Gothofred. Sande decis. Fris. lib. 3. tit. 5. def. 8.* obgleich hierbey andere in Ansehung dieser letsteren Puncten ausbedingen nicht nur / wann an eint und anderem Ort etwas anderes verordnet / sondern auch wann einer bey einem solchen Verkauff anwesend wäre / und

und auf ein betriegliche und gefährliche Weise darzu geschwiegen und den Verkauff geschehen lassen hätte / *arg. l. 2. C. si res alien. pign. dat. sit.* oder auch nebend seiner Anwesenheit und Stillschweigen noch zu etwas äusserlichem / daraus sein Einwilligung hergehollet werden kan; geschritten wäre / als wann er den Käuffer zu dem Kauff beredet hätte / oder das Kauff-Instrument geschrieben oder unterschrieben / oder dem Käuffer zu dem Kauff Glück gewünschet hätte / *Rosenth. de feud. c. 9. concl. 77. n. 10. Paris P. 4. cons. 76. num. 15. Köppen decis. 54. num. 70. seq. Lotich. de jur. retract. th. 77.* worüber auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 36.* verordnet / daß / wann einer zu einem Güter-Kauff das Zug-Recht hätte / solches aber ein oder zweymahl übergienge und nicht fortsetzte / hernach diesere Güter oder darvon etwas wieder verkaufft wurde / der oder seine Erben selbiges Recht darumb nicht verwürckt haben und hiemit der Zugang weder ihme noch seinen Erben benohmen seyn / sondern sie desselben gebrauchen mögen sollen / wann es ihnen kommlich und beliebig seyn wird; und auch in dem Lucern. Stadt-R. ausgesetzet ist § 4. daß / obschon auch derjenige / so ein ligend Guoth verkauffen will / denen getheilten oder nächsten Freunden / so das Zug-Recht haben / dasselbe voraus feyl biethen wurde / er aber sich mit denselben des Kauffs nit vergleichen kunte / oder sich einer oder der ander / so das Zug-Recht hat / in den Kauff nit einlassen auch sich auf keine Seiten erklären wolte / einem solchen / wann darüber der Kauff gegen einem Frembden beschehe / der Einstand und Zug-Recht zu demselben nit benohmen seyn solle / und in § 5. daß / wann schon auch ein solcher / der das Zug-Recht hat / dem Kauff auch dem Weinkauff einfältig / so umb selbiges Guoth gegen einem Frembden (das ist / welcher sonst kein getheilter noch befreundter / der auch des Zug-Rechtes von sich selbsten nit fähig wäre:) beschehe / beywohnete und aber sich weder zu noch von dem Zug zustehen erklährte / ihme dieses einfältige Beywohnen am Zug-Recht nichts schaden solle.

35. Wann nun ein Züger solche seine Freyheit und Befugsamme ausüben und ein solche gekauffte Sach an sich zeuhen will / so ist er pflichtig vorderist den Kauff-Schilling / um welchen der Verkäuffer

derselben Pflichten insgemein

Käuffer mit dem frembden Käuffer Anfangs wahrhafft und in der That übereinkommen würcklich und gehörig anzuerbieten/und auch die übrige der Kauff-Handlung beygefügte Bedinge zuleisten / *d. Constit. Friderici. arg. l. 9. C de Solut. Gail. 2. obs. 19. 1. 7.* weilen er an des Käuffers statt trittet und danaben auch von gleicher Beschaffenheit mit ihme ist / der Käuffer auch dießfalls ohne Schaden darvon kommen muß / als der auch hierinn nichts verfehlet / *arg. l. 27. in fin. l. 29. ff. de ædil. edict.* wie solches auch die Eydgenössische Gesetze insgemein vermögen / als die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 37.* daß jeder / der einen Zug thut oder am Rechten erhaltet / in des Käuffers Fußstapfen tretten / und den ordenlichen Kauff-Schilling und die Beding / wie Käuffer und Verkäuffer sich unter einanderen vergliechen / und solches am Rechten darweisen und bescheinen können / auf sich zunehmen und gleich dem Käuffer zuerfüllen schuldig seyn solle ; die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. I. tit. 8. leg. 7.* daß / wer einen Kauff ziehen will denselben in aller Form und Gestalt wie der Köuffer sich verpflichtet ghan / annehmen und den Köuffer mit Widerkehrung synes Gelts und sonst in allweg schadlos halten und unclaghafft machen solle ; das Lucern. Stadt-R. *tit. 34. § 12.* daß der / welcher ziecht alles erstatten solle / wie es der Käufser über sich genohmen / und § 29. daß dem Käufferen / deme der Kauff abgezogen wird / seine umb den Kauff ausgelegte Mittel in Gülten und Gelt / also jederweilen das seinige für das seinige widerkehrt und zuruckgeben werden solle ; die Basel. *Statuta P. 2. tit. 15.* daß ein jeder *Retrahent* in des Käufsers Fußstapfen tretten und deme durchauß gleich gehalten werden solle / und hiemit ein solcher / der den Käuffer durch den Zug von dem Kauff begehrt abzutreiben / all dasjenige / so beym Kauff *paciscirt* und bedingt worden zu*adimpliren* verbunden seye / gleichwie ihme auch alles / so zu gutem des Verkäuffers abgeredet worden / zustatten komme ; die Wallis. *Stat. cap. 79.* daß / wann ein Bluts-Freund oder Verwandter ein ligendes Gut verkaufft / der nächste im Grad nach Bezahlung eines gleichen Wehrts und Beobachtung der Kauffs-Bedingen und Eigenschafften solche erkauffte Sach an sich ziehen möge ; und die Biel. Satzung. *tit. 23. leg. 2.* daß die nach selbigen Satzungen befügte Züger den Gewalt habind den Kauff an sich zuzeu-

zuzeuhen in Form und Gestalt / wieder mit bahrem Gelt/Gült- oder Schuld-Brieffen ergangen und zwüschend den Partheyen aufrecht und ohne Gefehrd beredet ist.

und insbesonder in Ansehung des Kauff-Schillings.

36. Belangend hierbey insbesonder voraus den Kauff-Schilling / welcher dem Käuffer bey Abziehung seines Kauffs wieder zuzustellen und zuruckzugeben / so wird darunter eigentlich verstanden der / welchen der frembde Käuffer eintweder würcklich bezahlet oder zubezahlen versprochen / wann auch gleich selbiger den gerechten Werth der erkaufften Sach übertreffen thäte / weilen / wie oben pag. 251. seq. des mehreren angebracht worden / die Gerechtigkeit des Werths der Sach gar schwehrlich allhie genau beobachtet werden kan / *d. Constit. Frideric. ibique Benedell. ad § imprimis num. 63. Tiraquell. l. c. § 1. gl. 18. n. 4. seq. Wesenbec. P. 2. cons. 66. num. 35.* es wäre dann einerseits gefahrlicher Weise ein übermässiger Kauff-Schilling von dem Käuffer anerbotten worden / damit der Züger von dem Zug abgeschrecket werde als folglich solcher Kauff-Schilling von dem Richter gemässiget und auf die Billichkeit gerichtet wird / auch etwann der Käuffer / wann dießfalls einige Argwöhn und Muthmassungen wider ihn walten / nicht nur zu Vorlegung des Kauffs-Instrument / sondern auch zu Eydlicher Bestättigung daß darbey kein Gefahr mitunterlauffen angehalten / wann er aber das Widerspihl sonst beweisen will / auch angehöret wird / *Richter d. decis. 76. num. 112. 119. Carpzov. P. 2. C. 33. def. 2.* oder daß anderseits ein Beschädigung über das halbe bey dem Kauff vorgegangen wäre und der Käuffer um die Sach mehr als der halbe Theil als sie wehrt wäre bezahlt hätte / als in welchem Fall dann einige auch dem Züger das oben pag. 509. angebrachte rechtliche Hilffs-Mittel aus *l. 2. C. de rescind. vend.* als welches eigentlich der Beschädigungen halber insgemein ohne Absehen auf die Personen verordnet / angedeyen lassen wollen / *Pistor. lib. 1. qu. 50. num. 11. Obrecht in disp. ad d. l. 2. C. de rescind. vendit.* andere aber nicht / *Cujac. ad d. l. 2. Bachov. ad Treutl. vol. 2. disp. 2. th. 9. lit. d. & e.* wie dann solches sonst auch nicht jederweilen so genau beobachtet wird daß der Züger den Kauff-Schilling so der Käuffer anerbotten oder gelieferet verguten muß / wann nämlich zuvor mit dem Verkäuffer ein Verkommnuß gemacht worden / daß wann er die Sach verkauffe der andere den Zug in einem bestimmten Preiß haben solle / da dann solcher und nicht der andere zubezahlen ist / *Carpzov. ad Constit. Elect. F. 2. def.*

2. *def.* 3. im Fall auch der Käuffer einer dem Zug unterworffnen Sach selbige hernach innert der zum Zug bestimmten Gesetzmässigen Zeit theurer verkauffte / wollen einige solche mehrere Lösung auch dem Züger zuersetzen auferlegen wann solch anderer Kauff sogleich und annoch vor bezahltem erstem Kauff-Schilling erfolget wäre / sonst aber nicht / es hätte dann der Richter oder der Käuffer selbst wegen einer sonst dem Verkäuffer zuwachsenden allzuübermässigen vorbedeuten Beschädigung etwas zu dem Kauff-Schilling gethan / *Tiraquel. de retract. lign.* § 1. *gl.* 18. *n.* 60. *arg. l.* 72. *ff. de contrah. emt.* andere aber nicht / sondern dem Züger allein zubezahlen auflegen / was der erste Käuffer darfür gegeben / ausert in dem Fall einer solchen Beschädigung / *Gail.* 2. *obs.* 1. *num.* 9. 10. *Berlich. P.* 2. *concl.* 41. *n.* 21. 22. welch letsterer auch *l. c.* will / daß wann von einem Käuffer ein solch zügige Sach hernach wieder wolfeiler verkaufft worden wäre / der Züger nichts mehrers darfür zubezahlen habe / als was der letstere Käuffer darfür gegeben / weilen solcher auch nichts mehr darfür begehren könne und seines Verkäuffers Recht krafft ersteren Kauffs durch solch Wieder-Kauff aufgehebt werde ; andere hingegen aber wollen den Züger zu Bezahlung des ersteren Kauff-Schillings anhalten und also das Verkäuffers Recht an den anderen Käuffer verfallen lassen / *Schmid. ad Jus Bavar. tit.* 10. *art.* 2. *n.* 53. wann auch der erstere Käuffer währender Gesetzmässigen Zugs-Zeit die erkauffte Sach an einen anderen verschenckt oder vermacht hätte / so muß der Züger dann dem / welchem sie also geschenckt oder vermacht worden / den Kauff-Schilling welchen der Schencker ꝛc. darfür gegeben ersetzen / *Berlich. d. l. n.* 27. ja / wann auch der Verkäuffer dem Käuffer den Kauff-Schilling nachgelassen hätte / so muß dennoch der Züger denselbigen verguten / *Zæs. de retract. n.* 97. *Reink. d. l. quæst.* 6. *n.* 10. *seq.* es ist auch in dem Glarner Land-Buch in Ansehung der von den Land-Leuthen geschehenden Zügen deren von Hintersässen in selbigem Land erkauffenden Güteren ausgesetzet / daß für selbige nicht der Kauff-Schilling sondern der Werth nach gemachter Schatzung bezahlt werden solle / als *fol.* 31. daß / wann einem Hinterseſſen ein sammethaffter Kauff mit vielen Stucken viel oder wenig gutem und bösem zukauffen gegeben worden / ein Landmann im Land gesessen aus solchen Stucken einem Hinterseß abzeuhen / wie Land-Recht ist / welche Stuck ihme gefällig sind / und die übrigen dann dem Hinterseſſen überlassen mögen / und welche

che Stuck dann also der Landmann abgezogen / dann die Schätzer in selbigem Tagwen / da der Kauff der Güteren geschehen / nach gleichem und billichem / wo sie sonst nicht gütlichen mögen eins werden / bey ihren Eyden schätzen und sich dessen zuthun nicht widrigen sollen; mit der *fol. 53.* angefügten Erleuterung / daß / wann fürohin einem Hinterseſſen ein Kauff nach dem Land-Recht abzogen / und was dann / so es zu einer Schatzung käme / näher weder er vorhin den Kauff gethan hat geschätzt wurde / der Hinterseß an ihm selbst haben / und dem Landmann umb die gantze Summ / wie er ihme das im Marckt verheissen / so das nicht erstattet wäre / ohn allen Verlurst ausrichten und bezahlen / und auch der Landmann den Kauff wiederumb zunehmen nüt Gewalt haben noch das zuthun schuldig seyn solle; gleicher gestalten ist in den Wallis. *Statut. cap. 83.* in Ansehung der Zügen der von Frembden erkaufften Güteren verordnet / daß / wann die Frembde auf Gefahr und zu Abhaltung des Zugs in einem höcheren als gerechtem Preiß gekauffet / oder Pfanwerthe oder andere bewegliche Sachen in einem allzuhochen Anschlag und Wehrt an die Zahlung gegeben / der Züger / so er hieran zweiflet / solche Güter durch Gerichtlich verordnete Personen / welche so wol der verkaufften Güteren als der Pfannwehrten Sachen halben Wissenschafft haben / schätzen lassen mögen und dann dem frembden Käuffer nichts mehr als solche Schatzung vermag wiederzugeben schuldig seyn solle.

37. Es muß aber bey Ausübung der Zugs-Gerechtigkeit der gantze und völlige Kauff-Schilling also anerbotten und folalich bezahlt werden / wann auch gleich der Käuffer selbigen in absönderlichen Zahlungen abgeführet hätte / *Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 63.* welches auch die *Declarations* der *Coutume* von Neuburg vermögen / daß / wann ein Züger ein Gut oder Stuck Land an sich ziehen wolle / er das bahre Gelt von dem gantzen Kauff-Schilling anzuerbieten habe / wann gleich die Person / welche selbiges erworben nur zum Theil bezahlt und sich wegen des Uberrests verpflichtet hätte; im Fall aber von dem Käuffer der Kauff-Schilling noch nicht bezahlt / sonder zwischend ihme und dem Verkäuffer gewisse Beding wegen denen Zahlungen auf gewisse Tag-Zeiten oder sonsten und deſſelben

sonsten beabredet worden wären / so mag der Züger seine Zahlungen auch darnach einrichten und kan zu mehrerem nicht verpflichtet werden / *Struv. d. l. Richter. decis. 76. n. 116.* und muß er nicht warten bis die Zahlungen von dem Käuffer völlig abgeführet / sondern nur demselben das / was er an den Kauff-Schilling bezahlt / wieder zurückgeben und dann in seine Zahlungs-Zeiten einstehen / *Berlich. d. l. C. 41. n. 29. seq.* wann aber der Kauff-Schilling ungewiß und zweifelhafft und der Züger nicht genau weißt / wie theur dem Frembden verkaufft worden / so wird für genugsam erachtet / wann er das gewisse und bekannte anerbietet / und das übrige / so bald es ihme bekannt und richtig werde auch zubezahlen verspricht oder gar darfür Versicherung thut / *arg. l. 21. C. de reb. cred. ibique Zæs. Gail. 2. obs. 19. n. 7.* welches letstere auch einige einem habhafften Züger nicht abnöthigen wollen / *Tiraquel. de retract. § 1. gl. 19. num. 3.* anbey aber muß solche Anerbietung des Kauff-Schillings und desse Erlegung würcklich und in der That geschehen so daß nicht für genugsam erachtet wird / wann einer Bürgen oder Pfänder darfür stellen wolte / *arg. l. 4. § 3. ff. de re judic. Carpzov. P. 2. C. 33. n. 4.* wol aber mit einer anderen Schuld-Anforderung / welche er an den Käuffer zuforderen hätte und welche klahr / gewiß und richtig wäre / *arg. l. 4. ff. qui pot. in pign. l. 54. ff. de solut. Gail. 2. obs. 17. n. 10.* wann auch der Verkäuffer dem Käuffer den Kauff-Schilling auf Borg überlassen thäte / käme auch solches dem Züger zu gutem / *Tiraquel. l. c. § 1. gloss. 18. n. 34. Reinking. d. l. quæst. 6. n. 55. seq.* übrigens aber muß auch die würckliche Anerbietung und Erlegung des Kauff-Schillings geschehen an einem bequemen Ort und Zeit / worvor nicht gehalten wird wann man darinn die Abred nicht beobachtet / oder einen vor Gericht ziehet darwider er rechtmässige Gegen-Einwürffe vorstellen kan / *l. 2. ff. de in jus voc.* und wird hierbey nebst solch bequemem Ort und Zeit auch noch erforderet / daß solches in Beyseyn gewisser Zeugen oder vor Gericht geschehe / auch das Gelt ordentlich zugezellet werde / *Reinking. d. quæst. 6. n. 83. seq.* wann auch der Käuffer dem Verkäuffer den Kauff-Schilling noch nicht entrichtet hätte / so kan der Züger selbigen dem Verkäuffer selbst bezahlen / wo der Käuffer keine rechtmässige Ursachen hat / warum er dem Verkäuffer den Kauff-Schilling nicht abstatten will / *Reinking. d. l. num. 119. seq.* im Fall aber der Käuffer den Kauff-Schilling von dem Züger nicht annehmen wolte / so kan er selbigen jedoch nach ordenlicher Vorzehlung versieglet hinterlegen /

und

und thut er am besten wann er solches Gerichtlich thut / *Boer. dec. 124. Christin. V. 1. dec. 372. Reinking. d. l. n. 466.* wann aber folglich der Züger solches Gelt einfaltig wieder zurucknehme / wird er darfür angesehen / als wann er sich seines Rechtens begeben hätte / *Reink. d. l. n. 479.* worüber auch in die *Statuten* des Oberen Grauwen Bunds *tit.* von Zug-Recht § 6. gesetzet / daß / welcher ein Zug oder Lösung thun will / das Gelt bey guter Tag-Zeit in des Käuffers Haus überantworten solle / und hiervon wie die Zugs-Gerechtigkeit ausgeübet werden solle in den Wallis. *Statut. c. 80.* enthalten / daß der / welcher ein Zug thun will / solches innert der Gesetzmässigen Zeit von dem Bischoffen / Lands-Hauptmann / Castellan oder Meyer des Zehendes und Orts oder eines Statthalters derselben thun solle mit Mitsichbringung und Anerbietung des Golds / Silbers / Korn und Weitzen und einer genugsammen Versicherung den Käuffer gegen den Verkäuffer für das bezahlte schadlos zuhalten / und die Beding / welche bey einem solchen Kauff beabredet worden / zuerfüllen / und die aufgeloffne und noch weiters erfolgende Ausgaben zuverguten / auch mit Ersuchen / daß ihne solcher Richter nach des Vatterlands Freyheiten und Gesetzen zu dem Zug solcher von seinem nächsten Bluts-Freund oder Schwager verkaufften Sach zulassen / und ihme wegen des gethanen Zugs schrifftliche Zeugnuß ertheilen lassen wolle / und daß dann der Richter ein solchen Zug / wann und wie weit selbiger zugestatten ist / gestatten und dem Käuffer innert 14. Tagen solches in eigner Person / wann solches gelegenlich geschehen kan anzeigen oder zu seinem gewohnlichen Wohnungs Ort wüssend machen solle / er ihn auch vor gleichen Richter rechtlich bescheide / damit er vermittlest eines Cörperlichen Eyds den Kauff-Schilling und die mit einanderen übereinkommne Beding eröffne / und wann er wider den Zug etwas einzuwenden habe anzeige / folglich aber der Züger nach der also von dem Käuffer gerichtlich gethanen Anzeig gedachtem Käuffer innert vierzehen nach solcher Eröffnung unmittelbahr folgenden Tagen umb alles und jedes von ihme angezeigte ein Genügen leisten solle bey Straff der Nichtigkeit des Zugs.

38. Bey welcher von seiten des Zügers geschehenden Anerbie- Bezahtung lung.

tung und Erledigung des Kauff-Schillings auch fürnemlich darauf gesehen wird / daß selbige in gangbarem und gültigem Gelt von gleichem Schrot und Korn / als es der Käuffer versprochen geschehe / *Tiraquel. l. c. § 1. gl. 20. num. 11. seq. Christin V. 1. dec. 302. n. 15. seq.* wann auch zwischend dem Käuffer und Verkäuffer ein Verkommnuß geschehen wäre in was für Gelt-Sorten als Ducaten / Species Thaleren ꝛc. die Bezahlung erfolgen solle / so liget solches auch dem Züger ob / *Papon. lib. 11. tit. 7. art. 17.* im Fall aber solche Sorten gar nicht oder schwehrlich mehr zuhaben / so wird zwahr die Zahlung in dannmahliger gangbarer Müntz / jedoch nach Proportion was selbige in ihrer innerlichen Güte wehrt gewesen / abgenohmen / *c. olim causam. c. cum Canonicis X. de Censib. Gail. 2. obs. 73. n. 7.* wann aber solche Sorten immittlest offentlich verrufft werden / so ist der Käuffer nicht schuldig mit seinem Schaden selbige mehr anzunehmen / *l. 23. ff. de R. J. l. 1. § 6. ff. depositi. Reinking. d. l. num. 309. Berlich. P. 2. C. 35. n. 19. seq.* wie dann auch / wann immittlest ein Veränderung der Müntz-Sorten in ihrem innerlichen oder äusserlichen Halt vorgegangen / auf den Werth der Müntz / wie er zu der Zeit der Kauff-Handlung gewesen / gesehen / wo nicht von den handlenden Theilen die Zeit der Bezahlung bedungen worden und darnach die Bezahlung einzurichten seyn will / *Afflict. dec. 194. Fachin. 2. Contr. 20. Gail. l. 2. Mynsing. 4. obs. 1. Reinking. d. l. quæst. 6. n. 290. seq.* wann aber der Kauff-Schilling nur in einer gewissen Summ ohne Bemerckung der Sorten bestanden / so ist genug wann der Züger den Kauff-Schilling in gangbarer guter Müntz anerbietet und erlegt / *Zœs. de retract. num. 99.* worüber auch in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 8.* verordnet / daß / wann der Kauff-Schilling in Goldt- oder Silber-Sorten wäre erlegt oder versprochen worden / der jänig der den Kauff züchen will / die Ersatzung oder Bezahlung in glychen oder anderen Sorten / nach dem Schlag und Würdigung / so je zur selben Zyt solcher Sorten halb wäre / erstatten / oder aber das Werth derselben in guter Landläuffiger wehrschafft Müntz als Kronen / Gulden / Pfünderen ꝛc. erlegen möge; wann aber der Kauff-Schilling mit Güldt- und Schuld-Brieffen oder anderen dergleichen bezahlt worden wäre / so wird der Züger auch hierzu verpflichtet / gleich dann das Lucern. Stadt-Recht *tit. 39. § 29.* aussetzet / daß dem Käuffern / deme der Kauff abgezogen wird / seine umb den Kauff ausgelegte Mittel in Güllren und Gelt / also

also jederweilen das seinige für das seinige widerkehrt und zuruckgeben werde; und die Biel. Satz. *tit. 23. leg. 2.* daß ein Verwandter einen Kauff an sich zeüchen möge in Form und Gestalt / wie der mit bahrem Gelt oder Schuld-Brieffen ergangen und zwüschendt den Partheyen aufrecht und ohne Gefehrd beredt ist / und der Bezeuher umb solche überlieferte Gült oder Schuld-Brieff gebührende Währschafft tragen solle; des Oberen Grauen Bunds *Statut. tit.* vom Zug-Rechten § 3. vermögen / daß / welcher ein Kauff thut und Vich oder ander Werth daran gibt und die nächste Freund als Sitt ist / denselben Kauff an sich zühen wollen / die innerthalb 6. Wochen kommen mögen / mit demselbigen Werth oder sömliches ungefährlich nach Erkantnuß frommen Leuthen dem Käuffer das biethen und geben / welcher dasselb auch empfangen solle und das übrig Gelt wo das Gut wäre / doch ob das Vich etwas verkostet hätte / ihme dasselbig auch nach frommer Leuthen Erkantnuß widerkehrt werden solle / und in den Wallis. *Statut. cap. 81.* enthalten / daß wann an ein Bezahlung der verkaufften Gütheren Pfannwerthe Sachen als Pferd / Vieh oder andere bewegliche Sachen gegeben und selbige theurer als sie aber rechtmässig wären / angeschlagen und selbige immittlest veräusseret worden wären daß sie dem ersten Käuffer nicht wieder zuruckgegeben werden können / dann der Züger dergleichen Pfannwerthe Sachen durch einen Richter oder die von ihme darzu verordnete der Sachen kündige Personen schätzen lassen und den geschätzten Werth dem Käuffer zustellen / wann sie aber nicht veräusseret wären / den Kauffer durch Zuruckgebung derselben innert 6. Wochen vergnügen solle / mit dem nach weiteren Anhang / daß / wann der Käuffer einige von seiner Anforderungen auf seinen Schuldneren dem Verkäuffer anstossen und an Bezahlung gegeben / und folglich solch angestossne Summ weder gantz noch zum theil nicht erlangt worden / der Käuffer die angestossne Summen wieder zurucknehmen / wann er aber etwas aus solch angestossner Summ erhalten / dann der Züger dem Käuffer die gantze Summ bezahlen solle in der Meinung / daß wann mehrere Schulden durch verschiedne Anstossungen und Summen dem Verkäuffer gegeben / alle diesere Summen / welche nicht be-

zahlt worden / der Käuffer wieder an sich zunehmen haben solle ; im Fall aber der Käuffer den Kauff-Schilling nicht bezahlt sondern um selbigen ein Schuld-Verschreibung gegen dem Verkäuffer aufgerichtet hätte / so verordnen hierüber die Bern. Stadt-Gericht-Satz. *l. c. leg. 9.* und die Biel. Satz. *l. c. leg. 3.* daß / ob die Kauff-Summ durch den Käuffer noch nicht erlegt wäre worden / sondern er sich gegen den Verkäuffer verschriben hätte ; derjänig / welcher den Kauff ziehen will / den gemelten Köuffer von söllicher seiner Verschreibung und allen darinn gethanen Verheissungen und Verpflichtungen wegen / wie sich dann erfinden wurde / daß er sich deßwegen verbunden hätte / enthehen und ihme syn Verschreibung oder Handtgschrifft zu synen Handen stellen solle ; ja es wollen auch einige Satzungen / daß der Züger den Kauff-Schilling aus eignem Gelt zubezahlen im Stand seye / gleich dann in dem Lucern. Stadt-R. *l. c.* § 28. enthalten / daß / welcher einen Kauff ziehen wolle / das mit seinem eignen und nicht vertrauten Guoth thun / und jederzeit an eines Gerichts (wo das Guoth liget) Erkantnuß stehen soll / ob derjenige / so die Zügig zuthun begehrt / denselben mit seinem eignen und nicht vertrauwten Guoth Jahr und Tag erhalten möge / da dann auch unter dem eignen Guoth das Weiber-Guoth mag und soll verstanden werden / daß der Mann einen solchen Zug mit dem Weiber-Guoth thun möge / so veer der Frauen Verwandschafft desse zufrieden ist / (welches den 6. April. An. 1715. durch ein Erkäntnuß vor Räht und Hundert auch dahin erstreckt worden / daß auch ein Weib mit ihres Manns Guoth ein Zug thun möge / wann der Mann sui juris und desse zufrieden ist / wann aber der Mann bevogtet wäre / mit Bewilligung der Vögten :) widrigen Fahls / welcher so viel Mittel und eigens Vermögens nicht hätte / abgewiesen werden / auch die *prætendirte* Zügig ungültig seye / gleicherweis auch jenne Kinder von der Zügig abgewisen werden sollen / denen der reuwfällige Vatter dus von ihme verkauffte Hauß oder Güether widerumb an sich zuziechen Mittel vorstrecken wurde / mit der fehrneren Erleuterung § 27. daß / wann sich befinden wurde / daß ein anderer / welcher das verkauffte Guoth gern hätte / und aber kein Zug-Recht hat / einem anderen / der es sonsten zuziechen nit begehrte oder nit vermöchte / die Zahlungs-Mittel hergibt

und

und ihme darüber das gezogne Guoth nach der Ordnung des Zug-Rechtens Jahr und Tag behalten laßt nur damit ers nach solcher Zeit an sich bringen möge; ein solcher beschehener Zug wieder aufgehebt seyn und der vorige Käuffer / deme es abzogen worden / seinen Kauff in Weiß und Formb / wie er von ihme mit seinem Verkäuffer getroffen worden / wieder zu seinen Handen zunehmen Gewalt haben / hergegen die jenne / so also auf gefährlich Absehen gezogen / oder das Gelt darzu fürgesetzt / ernstlich gestrafft werden sollen; es wird auch öffters bey einem Zug wegen Vergutung des Kauff-Schillings von dem Züger Sicherheit und Bürgschafft erforderet / wie dann in dem Glarn. Land-Buch *fol. 76.* verordnet / daß welcher Landmann einem Hinterseſſen ein Kauff abzeucht und derselbig Verkäuffer oder Hinterseß bedunckt der Zeuher habe ihn nicht zubezahlen oder zuhalten; er ihm schuldig seyn solle einen hablichen Bürgen zustellen / doch daß der dem der Zug geschehen / Anfangs den Zeuher umb fahrende Haab anlange / hat er darmit zubezahlen mit Heil / wo nicht / er alsdann umb das ander den Bürgen anlangen mögen solle

39. Nicht nur aber muß also der Züger den Kauff-Schilling wieder erlegen / sondern auch / wie schon zuvor pag. 572. angedeutet worden / alles andere / was bey einer solchen Kauff-Handlung mit einanderen beabredet und anbedungen worden leisten und erfüllen / weilen er an des Käuffers statt kommet / und über das auch / wann der Käuffer währenden Besitzes einer solchen Sach einige nöthige und nutzliche Kösten / welche der Züger auch selbsten an selbige angewendt hätte / mit selbiger gehabt hätte / selbige ihme bey dem Zug verguten und ersetzen / weilen der Käuffer ein redlicher Besitzer gewesen / *d. Constit. Frider. arg. l. 6. C. de pign. l. 79. ff. de V. O. Gail. 1. obs. 19 num. 9. Bœr. decis. 47. num 8.* es hätte dann ein solcher Käuffer auf Gefährde hin allzugrosse und beschwehrliche Kösten gemacht / *arg. l. 29. ff. de pign. Christin. V. decis. 581. Gail. d. l. obs. 12. n. 6.* oder es wären nur geringe und einen kurtzen Nutzen bringende Kösten gewesen / welche auch dem Käuffer zum besten erschossen als welche mit den bezognen Früchten gegen einanderen aufgehebt werden / *arg. l. 3. ff. de impens. in rem dot. Gail. 1. obs. 152. Afflict. decis. 252. Menoch. 2. arbitr. Jur. qu. 215. n. 6.* oder dieselbige wären nur zur Erlustigung angewendet wor-

So dann der Kösten und anderer Ausgaben/

den / als welche der Züger dem Käuffer zwahr nicht ersetzen / wol aber gestatten muß / daß / wann er das also verwendte ohne Schaden der Haupt-Sach wegnehmen kan / solches thüge / oder wann der Züger in solchem Fall ihme solches nicht zulassen will / ihme den Ersatz darfür thüge / *arg. l. pro voluntariis ff. de impens. in rem. dot. Gars. de expens. c. 1. n. 25.* worüber auch das Lucern. Stadt-R. *tit. 39. § 12.* verordnet / daß der / welcher ziecht / neben dem Kauff-Schilling die aufgeloffne gebührende Kösten / die nit über die gesetzte Ordnung aufgewendt worden / ersetzen und guoth machen solle / und solches auch in denen oben pag. 577. angebrachten Wallis. *Statut. c. 80.* dem Züger auch insgemein auferlegt wird / auch nach den Biel. Satz. *tit. 23. leg.* der Züger die billichmässige Kösten zubezahlen schuldig ist; wo auch solche zuersetzen schuldige Kösten klahr und richtig sind / so kan der Käuffer selbige eintweder rechtlich an den Züger suchen oder aber mit Abtrettung der gezognen Arbeit bis zu deren Ersatz einhalten / *arg. l. 59. ff. de furt. Afflict. dec. 87. n. 6. Cothm. V. 5. Resp. 30. n. 34. Reinking. d. l. quæst. 6. n. 458. seq.* weiters wird auch dem Züger auferlegt mit und nebend dem Kauff-Schilling auch die Zinß darvon abzuführen / weilen der Käuffer / welcher einen solchen Kauff redlicher Weise getroffen und daran aus dem seinigen bezahlt sein dießfälliger Zinß-Nutzen nicht wol abgesprochen werden kan / *arg. l 13. § 20. ff. de act. emt. l. 16. § 1. ff. de Usur.* es hätte dann der Käuffer aus solcher Sach viel Nutzen / welcher den Zinsen gleich käme / bezogen / oder aber den gleich von Anfang von dem Züger ihme anerbottnen Kauff-Schilling nicht annehmen wollen / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 63.* auch werden unter die Kösten / welche der Züger zuverguten hat / gerechnet / was der Käuffer auch über den Kauff-Schilling aus annoch weiters nothwendig und nach des Orts Ubung und Gewohnheit bey dem Kauff ausgeben müssen als die Lehen-Wahr / Ehrschatz oder Laudemium, welche einige den Züger nicht nur dem Käuffer zuersetzen sondern auch vor sich ein neues wegen solchen gleichsam neuen Kauffs abzustatten anhalten wollen / *Christin. V. 3. d. 55. n. 7. Papon. l. 13. tit. 2. art. 24. Chassan in Consuet. Burg. tit. de retract. rub. 10. § 9. gloss. 1.* andere aber solches für unbillich und den Zug nur für des ersten Kauffs Ubertragung an einen anderen ansehen wollen / *Reinking. d. quæst. 6. num. 380.* wol aber werden unter solche Kösten mitgezellet die Arrhæ und was auf den Kauff gegeben worden / auch die Schreib-

und

und Protocollir-Gebühren / nicht aber / was der Käuffer sonst aus gutem freyen Willen bey dem Kauff geschenckt oder den Unterhändleren gegeben / *Reink. d. l. n. 443. seq.* jedoch ist dem Käuffer auch der bey dem Kauff allfällig vorgegangne Wein-Kauff zuersetzen in so weit selbiger ehrlich und gebührlich ist / *Gail. 2. obs. 19. n. 9. Kœppen decis. 52. n. 24. Wehner obs. pract.* vom Wein-Kauff; gleich dann auch in den *Statuta* des Oberen Grauwen Bunds *tit.* vom Zug-Recht der Wein-Käuffen halber dießfalls verordnet / daß der / so die Zugs-Rechten hat / wegen des Wein-Kauffs den die *Contrahenten* öffters hochtreiben und in den Marckt einschliessen / nicht mehr schuldig seyn solle gutzumachen als zwey von jedem Hundert in Käuffen so unter tausend Gulden Kauff-Schilling sind / in denen aber / so über tausend Gulden kauffsten / von jedem hundert ein und ein halben / so dem Käuffer allein dienen sollen / und in den Biel. Satzung. *l. c.* verordnet / daß der Bezeuher den Wein-Kauff allwegen von hundert zwey zubezahlen schulig seyn solle.

40. Damit bey solchen Zügen eint und andere etwann darbey sich zutragende Gefährden möglichst vermitten und hinterhalten werdind / ist in einigen Eydgenössischen Gesetzen auch ausgesetzet / daß der Züger den Zug allein für sich und für niemand anderen zuthun befügt seyn solle / als in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 13.* daß / wann der / so ein Kauff ziehen wil / im Verdacht wäre / als wolte er darinn etwas Gefährd bruchen / in solchem Fahl der Köuffer demjänigen so ihme ein Kouff abzüchen wölte / offentlich vor Gericht ein Eyd zuschweeren oder an Eyds statt ein Glüpt zuthun anmuten möge / daß er solchen Kauff schlecht und einfältig ihme selbs und sonst niemands anderen ohn einichen Betrug / falschen Schyn und allen anderen lätzen Verstandt zuzüchen begehre / thut er dann solchen Eyd oder Glüpt / er solchen Kouff zuzüchen haben / wo nit / der Kouff dem Köuffer verblyben und der ander kein Zug darzu haben solle; in dem Lucern. Stadt-R. *tit. 39. § 13.* daß / welcher ein Kauff ziechen will / der ihme selbsten und keinem anderen zu guothem einstehen und ziechen / und daß deßwegen kein heimbliche Anschläge und Verständtnussen mit anderen gemacht worden / er darumb / so mans begehren wurde / einen Eydt zu-

Der Zügeren weitere Pflichten /

zuschwören schuldig seyn solle; weiters in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 15.* daß / wann sich einer als ein rechtmässigen Züger im Rechten darthut / ihme der Zug zugekennt werden solle doch nicht anderst als es könne ein solcher an dem Stab bey seinem Eyd angeloben / daß er den Zug nicht thüe in Meinung das Gut nachgehnds wiederum anderwerts hinzugeben / sondern die aufrichtige *Intention* habe dasselbe für sich zubehalten / mit der fehrneren Erleuterung / daß / sintenmahlen sich auch öffters zutragt / daß ein solcher Züger in den Gedancken stehet / als ob er seinem Eyds-Gelübd ein vollkommnes Genügen geleistet / wann er nur das Gut Jahr und Tag bey seinen Händen behalte / ob er gleich zur Zeit des Gelübds schon die *Intention* gehabt / solches einem anderen nach Verfliessung dieser Zeit zu Handen zustellen: dieser irrige Wahn allen Burgeren benohmen und dieselbe alles Ernsts erinneret seyn sollen sich könfftigshin dergleichen Unternehmungen keines wegs anzumassen / und wann einer solches übersehen und dessen genugsamb überwiesen werden wurde / er nach Gestalt der Sachen an Leib und Gut härtiglich gestrafft werden solle; wie auch in den Wallis. *Statut. cap. 81.* daß der Züger von Anfang des Zugs / wann es an ihne verlangt wird / einen Cörperlichen Eyd in die Hand des Richters ohn einigen Hinterhalt noch Ausweichung leisten solle / daß er den Zug in seinem eignen Nammen ohne Betrug / Gefährd / List und Hintergehen für sich und seine Erben thüge und selbigen nicht anderst an sich zubringen verlange / wann aber einer in Nammen seiner Ehefrauen / Kinderen / Tochtermanns / Sohnsfrau oder Vogt-Kinderen einen Zug thut / er die Eigenschafft solcher Gütheren denenselben gerad abtrette und selbige Nammens deren / so der Zug geschehen / verbleibe / auch niemand erlaubt seye unter einem Vorwand und frembder Verstellung ein eignes Guth zuziehen als für sich und seine Erben ohne Betrug bey Straff der Ungültigkeit des Zugs; wie dann auch nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg das von der Verwandschafft herrührende Zug-Recht nicht verkaufft noch verhandlet werden kan: da zu dieserer Satz- und Ordnungen desto besserem Bestand und Beobachtung auch einiger Orten in der Eydgenoßschafft verordnet / daß der Züger die gezogne Sach ein gewisse Zeit vor sich behalten muß und selbige nicht wiederum anderwertig ver-

verkauffen mag / als in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 41.* daß / welcher einen Zug gethan hat / denselben gemeinen Rechten und Gebräuchen nach wenigst ein Jahr lang behalten und so bald nicht wiederum zuverkauffen befügt seyn solle; in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. I tit. 8. leg. 7.* und in den Biel. Satz. *tit. 23. leg. 8. 9.* daß / wer ein Kauff ziehet / das Gut so er gezogen selbs Jahr und Tag innhaben und besitzen / so er es aber vor Verschynung eines Jahrs und eines Tags wiederum verkauffen oder sonst von synen Handen lassen wurde / es dem Käuffer / dem es abzogen wäre / ob er dessen begert / widerumb umb den Pfenning / wie er es hievor erkaufft ghan/werden und blyben solle; auch in den Wallis. *Statut. cap. 81.* daß ein jeder die krafft eines Zug-Rechts habende und erlangte Güter ein Tag und Jahr behalten und besitzen / und wann solches nicht geschiehet / selbige an den ersten Käuffer ohne einige Widerred zuruckfallen sollen / und auch nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg muß der Züger die gezogne Sach ein Jahr und Tag besitzen.

41. Gleichwie nach vollzognem Kauff aller Nutzen der erkaufften Sach auf den Käuffer kommet / also haltet es sich auch mit dem Züger / und gehören demselben nebend der Zügigen Sach auch alle Nutzbarkeiten derselben / weilen er in das völlige Recht gelanget / welches der Verkäuffer über die Sach gehabt / und wie es bey einem solchen Zug mit den Früchten gehalten werde / auch was darvon dem ersten Käuffer oder dem Züger gehöre / ist zuvor pag. 563. schon angemerckt worden; weilen aber der Züger also den Nutzen beziehet / so hat er auch die dießfällige Gefahr zutragen / so daß / wann nach angezeigtem Zug die erkauffte Sach verschlimmeret worden oder gar zu grund gegangen / der Züger darvor stehen muß / es wäre dann die Sach durch des Käuffers Schuld oder durch ein Verzug in solchen Stand gerahten / so ist er dem Züger zum Ersatz nach billicher Schatzung verpflichtet / *Papon. lib. 11. tit. 6. art. 7. Mynsing. 6. th. 36. Reinking. d. l. quæst. 8. n. 120. seq.* und gleichwie die Gefahr / Zufall und Beschwehrden / welche zur Zeit der Kauff-Handlung dem Gut bevorstehen und dem Käuffer verschwiegen werden / dem Verkäuffer / was aber nach der Handlung sich zutragt / dem Käuffer obligen / also ist auch gleiches bey dem Zug zubeobachten und kan jedoch der Züger

auch Nutzen und Gefahr.

gleich dem Käuffer hierum den Verkäuffer belangen / *Reink. d. quæst. 8. n. 137.*

Pflicht in Ansehung der zubeobachtenden

42. Sonderheitlich aber liget einem Züger / welcher sein Zug-Recht ausüben will / ob daß er solches innert der Gesetzmässigen Zeit thüge / zumahlen wann er innert derselben den Kauff-Schilling vorerleuterter massen nicht anerbietet und erlegt / den Zug nicht rechtlich begehrt oder wenigst dem Käuffer / daß er solchen zuthun verlange / nicht ankündet / er das Zug-Recht verliehret / nach deren Verfliessung deßwegen nicht mehr angehört und angesehen wird als wann er sich seines Rechtens selbst begeben hätte / *Afflict. de jur. retract. § 2. num. 24. Paul. Castrens. Cons. 113. Schmid. ad Jus Bavar. tit. 10. art. 2. num. 40.* es wäre dann einer welcher das Zug-Recht gehabt durch ein rechtgültige Hinternuß als Kranckheit / Wassers-Gefahr / Wind / Krieg / Pest / Abwesenheit ꝛc. welche er beweisen muß / darvon abgehalten worden / *l. fin. C. de annal. except. Gail. 2. obs. 19. Gauer. de jur. retract. th. 63.* oder er hätte von dem Verkauff des Zügigen Guts nichts gewüßt / jedoch daß solche Unwissenheit nicht mit einer Gefährd begleitet / verstellet oder allzugrob sondern gerecht und zuverantworten seye / *arg. l. 1. § 1. ff. de act. emt. l. 15. § 1. ff. de contrah. emt. c. 3. si quis vero X. de clandest. despons. Gail. 2. obs. 48. num. 15.* und muß ein solche Unwissenheit / wann Muthmassungen darwider vorhanden / bewiesen oder in Abgang der Beweis-Gründen mit einem Eyd bestättiget werden / *Reink. d. l. quæst. 7. num. 117. Richter. decis. 76. num. 150. seq.* jedoch wird ein zweiflender und der / welcher kein sichere und absonderliche Bekanntschafft von der Kauff-Handlung hat oder auch den Kauff-Schilling noch nicht weißt vor ein unwissenden gehalten / auch in zweifelhafften Fällen eher die Unwissenheit / als welche von einer frembden That wahrscheinlicher ist / gemuthmasset / *Reinking. d. quæst. 7. num. 100. seq. 271. Mascard. de Probat. concl. 879.* worvon auch ausbedungen sind die Minderjährige und die Vogtbare Personen / als welchen der Verfluß solcher Zeit an ihrem dießfälligen Zug-Rechten nicht schaden kan / *Reink. d. quæst. 7. num. 149. Richter. d. l. num. 165.*

Zeit.

43. Es ist aber solche Zeit je nach Verschiedenheit der Orten auch gar verschieden / und waren in der dieses Zug-Rechts fürnemlich ansehenden *Constitutione Friderici* bey einigen Fällen 30. Tag / bey anderen

deren aber 4. Monat angesetzet / wann aber eines Orts Gesetz und Gewohnheiten / welche wegen solcher Zeit am meisten einzusehen; nichts gewisses verordnen / so wird den gemeinen Rechten nach die Zeit auf Jahr und Tag bestimmet / welche in dem Göttlich geoffenbareten Civil-Gesetz *Levit. XXV. 29. seq.* in dem Canonischen Rechten *c. constitutus 8. X. de in integr. restit.* in dem Lehen-Rechten *2. F. 9. § 1. vers. porrò 26. §. Titius filios.* auch ausgesetzt und in dem Kays. und des Reichs Cammer-Gericht aufgenohmen ist / *Gail. 2. obs. 19. Mynsing. 3. obs. 51.* und zwahren fanget solche Jahrs- und Tags-Zeit an zulauffen von der Zeit der errichteten Kauff-Handlung und zwahren nach einiger Meinung erst nach dem die verkauffte Sach dem Käuffer übergeben worden / *Joh. Faber. in § 1. Inst. de emt. Jason. in l. 49. ff. de legat. 1.* nach anderer und der mehreren Meinung auch vor solcher Ubergab und Bezahlung des Kauff-Schillings / *Tiraquel. de Jur. retract. lin. gl. 9. 10. num. 10. Struv. Exerc. ad ff. 23. th. 64. Reinking. d. quæst. 7. n. 156. 189.* der Tag des errichteten Contracts aber nicht mituntergerechnet / *Tiraquel. d. l. gl. 11. n. 17-22. Mynsing. 5. obs. 15. n. 4.* wann aber ein Kauff unter gewissen Bedingen beschehen / so ist diese Jahrs-Zeit erst von der Zeit des erfüllten Bedings anzuzellen / es hätte dann der Verkäuffer noch zuvor die Sach dem Käuffer zugestellt / als dann die Zeit von der Zeit der hiervon habenden Wissenschafft angerechnet wird / *Guttier. lib. 2. quæst. 153. Berlich. P. 2. C. 40. n. 19. Christin. V. 1. dec. 281. num. 23. seq.* im Fall auch zwischend dem Käuffer und Verkäuffer des Kauffs halber ein Streit waltet / so laufft während desselben diesere Zeit nicht / gleich auch wann zwischend dem Käuffer und Züger ein Streit entstehet / die Zeit nicht von dem geschehenen Kauff sondern von der ausgefeilten Urtheil hergerechnet wird / *Guid. Pap. decis. 257. ibique Ferrer. Berlich. d. l. num. 16. 17. Bœr. decis. 112. n. 1. Reink. d. l. quæst. n. 246. 295. seq.* wäre aber ein Kauff mit Vorbehalt mehreren Kauff-Gelts oder mit dem Beding der Nichtigkeit des Kauffs bey nicht erfolgender Bezahlung auf bestimte Zeit geschehen und es sich innert einem Jahr und Tag zutruge daß der Käuffer mit der Bezahlung nicht einhielte oder der Verkäuffer einen besseren Kauff bekäme / so muß doch der Züger das Jahr nicht abwarten / weilen solche Käuff obiger Bedingen ohngeachtet vor ledig geachtet werden / *Guid. Pap. d. decis. n. 2.* welches auch gemeint ist von den Käuffen da der Wiederkauff innert gewisser Zeit anbedungen worden / als man auch dannmahlen die Zugs-Zeit von der Zeit

der Ubergab an rechnen/annebst aber dem Verkäuffer auch gestatten will die Sach nach verflossner anbedungner Zeit auch von dem Züger / als welcher auch alle Beding des Kauffs über sich nehmen muß ; wieder einzulösen / *Widm. de retract. P. 2. l. 6. num. 21. 22.* wann über das einer seiner Frauen Gut oder in Nammen eines anderen auf des Vogt-Kinds Gutheissung hin verkauffte / so laufft die Zeit nicht von der Zeit des Kauffs sonder der Gutheissung / als welche den Kauff erst vervollkommnet ; an / *cap. si tibi de Præbend. in 6. Widm. d. l. n. 20.* im Fall auch der nächste Verwandte innert Jahrs-Zeit des Zugs sich begebe/ und der auf ihn folgende nahe Verwandte selbigen thun will / so fangt dieserem letsten die Jahrs-Zeit an von der Zeit seiner hiervon erhaltnen Wissenschafft / *Schmid. ad Jus Bavar. tit. 10. art. 2. n. 50.* bey welchem allem auch noch zubemercken / daß es nicht genugsam seye / daß der Züger innert solcher Zeit nur etwann den Anfang mit der Bezahlung gemacht habe / sondern erforderet werde / daß er selbige völlig geleistet habe / es wäre dann bey der Bezahlung ein Irrthum in der Rechnung vorgegangen oder sonst ein rechtmässige Hinterung darzwischend kommen / *arg. l. 32. ff. de Cond. & demonst. Tusch. lit. J. conct. 29. n. 40.* welches / und daß er es nicht habe ableynen können / der Züger beweisen muß / *Tusch. d. l. Surd. Dec. 203. n. 16. Bær. decis. 40. n. 4.* hierbey aber viel des Richters Beurtheilung zuüberlassen ist / *Reink. d. l. n. 311.*

Wie es dießfalls in der Eydgenoßschafft gehalten werde.

44. Auch in der Eydgenoßschafft ist zu Ausübung der Zug-Rechten nicht gleiche Zeit aller Orten bestimmet / sondern an einigen Orten ein nähere an anderen aber ein weitere / gleich dann in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 40.* verordnet / daß einer / der das Vorrecht des Zugs hat / die Ansuchung seines verlangenden Zugs innert sechs Wochen und drey Tag von der Zeit an / da der Kauff offenbahr worden / fortzusetzen schuldig seyn / darüberhin aber solchen verwürckt haben solle ; in den Bern. Stadt-Gericht-Satz. *P. 1. tit. 8. leg. 10.* aber / daß / welcher ein Kauff züchen will / es in Jahrs-Frist thun / und wer einiche Güter / sy syend ligend oder fahrendt / eygen oder andere Güter / so er verkaufft hätte / Jahr und Tag in gewohnlicher Besitzung hat / derselb nach Verschynung eines Jahrs und eines Tags gar niemandts mehr darum zuantworten haben solle / der Ansprecher möge dann bewähren daß

er hiezwüschen nit in dem Land gsyn seye; und in dem Lucern. Stadt-Recht *tit.* 39. § 1. daß die / so den näheren Kauff oder Zug-Recht haben / ein Gut / welches ihnen wegen solchen Rechtens feylgebotten wird / eintweder alsobald an sich nehmen oder aber innert Jahr- und Tags-Frist sich erkläheren sollen / und nach *l.* 3. daß wann auch der Verkäuffer solchen Kauff seinen getheilten oder denen so den näheren Kauff hätten / nit an- und feilbieten wurde und das Guot sonst anderen verkauffte / die getheilten oder die so den näheren Kauff haben abermahlen ein Jahr und Tags-Zihl Platz haben sollen solches zuziehen / und sonderheitlich nach § 28. daß / welcher einen Kauff ziechen will / das innerthalb Jahr und Tag / so anfangt von der Zeit / da solcher Kauff von dem ordenlichen Richter geöffnet und gevertiget worden; thun / wer über diese Zeit wartet aber sein Zug-Recht verlohren haben solle; nach dem Unterwaldn. Nid dem Kernwald Land-B. *fol.* 92. aber ist solche Zeit enger eingeschrancket / daß / wann in selbigem Land ligende Güter / Häuser und dergleichen verkaufft werden / und etwar wäre der darum den Zug hätte / er in Monats-Frist / nachdem ihme der Märcht ankündt wird / den Zug thun möge und solle / wo nit und so der Monat fürüber / er von dem Zug-Recht seyn solle / oder einer hätte dann Brieff und Sigel darumb die ein anders wysend / so laßt mans darbey auch verbleiben. das Glarn. Land-B. *fol.* 21. vermag / daß ligende Güther / wo einer ein Guoth zukauffen gibt einem der kein Landmann ist / welcher Landmann sie will nehmen möge umb das Gelt / als sie verkaufft sind doch also / daß welcher Landmann das Guth nehmen will / es in Jahr und Tag thun solle / und dortiger Lands-Gemeind Erkanntnuß von A 1683. daß / wann ein Hinterseß ein Boden-Weyd kauffte / und hierauf in der Kirchen nach gemachter Ordnung des Zugs halber verkünden liesse; wann dann ein Jahr und Tag vorbey seye / und ihme solche nicht von den Landleuthen gezogen wird / solche ihm und den seinigen je und zu allen Zeiten für eigenthumlich seyn und verbleiben solle; in denen Basel. *Statut. P.* 2. *tit.* 15. ist enthalten / daß / damit sich niemand an seinem Rechten versaume / männiglich obgelegen seyn solle in dem angesetzten *Termin* der dreyen Monaten (darvon oben pag. 491. Andeutung geschehen:) seine Zugs-Gerechtsamme

samme gebührend zuriigen / dann wofehrn ein Gut einmahl aus der Freundschafft ohne weitere neue Bedingung verkaufft und von keinem / so das Recht gehabt / gezogen worden / es keinem Zug-Recht weiters unterworffen seye/sondern fürohin als ein ander frey Gut verkaufft werden könne ; und nach dem Appenzell. Uff.Rod.Land-B. *art.* 40. hat ein jeder Landmann/ wann ein Hinterseß in dem Land Häuser / Scheuren / Aecker / Wisen / Weyden / Schilling-Gelt und alles was für glegen Gut mag gerechnet werden erkauffte ; das Zug-Recht darzu in einem Jahr / sechs Wochen und drey Tag ; worinn auch mit-einstimmen des Oberen Grauwen Bunds *Statuta tit.* von Zug-Rechten / als nach § 1. kein Heimbscher noch Frömber mehr Zug und Zihl haben solle ein Gut an sich zuziehen dann ein Jahr / sechs Wochen und drey Tag / eines ewigen Kauffs halber aber ist § 2 gesetzet / daß keiner mehr Zeit habe ein Gut an sich zuziehen dannethin es verjahret hat oder es wurde ihme vom Käuffer freundlich nachgelassen und nit länger ; deßgleichen von Alpen zuziehen soll es geschehen vor eingehendem Mertzen ꝛc. und nach § 5. daß eines ewigen Kauffs halber keiner mehr Zeit haben solle ein Gut an sich zuziehen als ein Jahr / sechs Wochen und drey Tag/und soll Jahr und Tag anfangen wañ der Marckt beschicht und nit wann das Gut gesprochen wird; wie es auch gehalten werde wann einer ein Kauff thut und Vich oder ander Werth daran gibt und einer den Kauff an sich ziehen will / ist oben pag. 579. schon angedeutet worden / krafft den Wallis. *Statut. cap.* 80. wird einem Verwandten welcher ein verkauffte Sach ziehen will / ein Zihl von einem Jahr und sechs Wochen nach dem Tag des errichteten *Contracts* bewilliget / innert welchem Zihl von dem Tag der habenden Wissenschafft von der verkaufften Sach an innert anderen vierzehen Tagen er verfahren muß / wie oben pag. 577. schon angezeiget worden/und muß ein solcher Züger / wann es an ihne verlangt wird / ein Eyd leisten / daß ein solcher Verkauff erst innert solchen vierzehen Tagen ihme bekannt worden ; laut dem *cap.* 83. können was für Güter an einen Frembden in selbigem Land verkaufft werden/erstlich des Verkäuffers nächste Anverwandte und Schwägere / folglich die Benachbarte und in deren Abgang ein jeder Landmann durch das Zihl von zehen Jahren von der Zeit des geschehenen

schehenen Kauffs angerechnet selbige durch das Zug-Recht an sich ziehen und sich zueignen. In den Biel. Satz. *tit.* 23. ist verordnet *leg.* 2. daß / wann einer ligende Güter verkaufft / die nächste Anverwandte Gewalt habind innerthalb sechs Wochen und drey Tagen solchen Kauff an sich zuzeuhen / so aber sich niemands von den Verwandten erzeigte und der Käuffer ein Frembder wäre / alsdann nach *leg.* 4. in gleicher Frist anderer sechs Wochen und drey Tagen einem jeden Burger den Kauff zuzeuhen zugelassen seye; wann aber der Verwandte so weit abwesend ist / daß er den Zug in vorbestimmter Zeit nicht thun könnte oder möchte / ihme solches zuthun laut *leg.* 6. ein Jahr und Tag erlaubt seyn solle / im Fall aber einer in fehrneren Landen über Meer oder gefangen wäre / demselben so er wieder anheimbsch wird / nach *leg.* 7. nach Gelegenheit der Sachen und nach Erkanntnuß Meyer und Rahts der Zug zugestanden oder abgeschlagen werden solle / und letstlich nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg ist ein Züger / welcher ein Gut oder Stuck Boden an sich ziehen will / pflichtig solches innert Jahr und Tag zuthun / die Kinder aber welche nach oben pag. 545. angebrachten Befugsamme ein von ihre Mutter verkaufftes Gut ziehen können / haben darzu zehen Jahr Zeit nachdem sie in das Mannbare Alter eingetretten / welchem allem in Ansehung der Zug-Rechten insgemein auch noch aus den Wallis. *Statut. cap.* 83. anzufügen ist / daß nach selbigen gegen Frembde wegen den Zug-Rechten das Gegen-Recht / welches derselben Obrigkeit in gleichen Fällen gegen die Ihrige zubeobachten pfleget; ausgeübet wird.

Der

Der XVIII. Titul.

Von dem Recht der Personen über die Sachen in Ansehung der Täuschen.

I.

Der Täuschen ehe und

DAß unter den Contracten / Verkommnussen und Schluß-Handlungen zuerst von den Käuffen und Verkäuffen / weilen dieselbe am meisten in dem Menschlichen Handel und Wandel vorkommen/und die dieselbige angehende Reguln auch auf verschiedne andere Conventionen gezogen werden könnend; gehandlet worden/die Handlung der Täuschen aber älterer und bey den Menschen eher als die Käuff in Ubung gewesen seye / ist schon oben pag. 324. angebracht worden: zumahlen der erste Handel und Mittel das Eigenthum einer Sach zuerwerben unter den Menschen gewesen seyn scheinet / daß einer einem anderen ein Sach welche ihn nicht viel genützet oder minder nöthig gewesen; gegeben/ damit er darfür ein andere/welcher er vonnöthen gehabt / haben könne / die Käuff und Verkäuff aber erst mit dem Gebrauch des Gelts aufkommen sind / *l. 1. ff. de contrab. emt.* desse etwelche Würckung sich auch noch dermahlen zeiget / zumahlen bald ein jeder Contract und Verkommnuß aus einem etwelchem Tausch einer Sach gegen die andere / einer Sach gegen Gelt / oder gegen leistende Arbeit und dergleichen bestehet / welchen aber durch den gemeinen Gebrauch der Völckeren zu mehrerer Unterscheidung der verschiednen Menschlichen Handlungen folglich absönderliche Nammen gegeben worden / so daß

dermahlige Beschaffenheit/

2. nach den Justinianischen Gesetzen ein Tausch allein ein solcher Contract gewesen / da ein eigenthümliche Sach gegeben worden / damit der / welcher selbige empfangen / dargegen ein andere eigenthümliche Sach gebe / *l. 1. pr. 2. ff. l. 3. C. de rer. permut.* und zwahren so / daß selbiger unter die unordenlichen Contract, welche keinen eigentlichen Nammen habind / gezellet worden / *l. 5. § 1. ff. de præscript. verb.*

verb. und / wie gleich hernach vorkommen wird / die blosse Einwilligung ohne die Übergab von eint oder anderer Seiten für kein Tausch angesehen worden noch ein Recht die Vollstreckung des also abgeredten zubegehren nach sich gezogen / *d. l 1. § 2. ff. l. 3. C. de rer. permut.* solches aber dermahlen / da alle Versprechungen und Verpflichtungen zuhalten sind / abgeänderet ist und auch die blosse Einwilligung einen Tausch so vervollkommnet / daß dardurch ein solcher Contract verstanden wird da man beydseitig einwilliget ein Sach für ein andere zubekommen / folglich die Übergab solcher so dann allein nur zur Vollstreckung solchen Contracts dienet.

auch Unterscheid von anderen Contracten.

3. Zu besserem Begrieff dieseres Tausch-Contracts ist desselben Unterscheid mit anderen Contracten zubemercken / da dann einige zwischend selbigem und dem in den Justinianischen Rechten auch unter denen sogeheissnen unbenañten Contracten befindlichen Contract, ich gibe daß auch du gebest; keinen Unterscheid finden wollen / *arg. l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. ibique Anton. de Padilla. Zœs. & alleg. ad tit. ff. de rer. permut. Struv. Exerc. ad ff. 25. th. 16.* andere aber wol und zwahren einige darinn / daß wann ein absonderliche Sach gegen einer anderen als dieses Pferd mit jenem Ochsen ꝛc. gegeben wird es ein Tausch / wann aber nur ein Gattung gegen einer anderen als ein Pferd gegen einem Ochsen ꝛc. gegeben werde / es der Contract, ich gibe daß du auch gebest; seye / andere aber darinn / daß wann man sich verglichen / daß eben die Sach / die man gegeben hat / oder mit einer anderen zuruckgegeben werde / solches für diesen letsten Contract, wann aber zweyerley Sachen gegen einanderen ausgewechslet und eine für ein andere gegeben werde / es für ein Tausch zuhalten seye / *Brunneman. Exerc. 28. ad Inst. tit. de act. § 28. Vultej. Juris pr. Rom. c. 41. Christin. V. 3. dec. 107. n. 2. Wesenbec ad tit. ff. de rer. permut. Muller ad Struv. d. l.* so dann ist die Tausch-Handlung auch unterscheiden von den Gegen-Geschencken / da einer einem ein Pferd / dieser aber dem ersteren einen Ring schencket / weilen kein Verkonnuß daß solches geschehen soll vorgegangen / es hätte dann einer dem anderen etwas gesendt mit dem austruckenlichen Beding / daß der andere ihm auch etwas gebe / welches dann eher für ein Tausch zuhalten wann schon beyde Sachen nicht gleich wären / *l. fin. C. de rer. permut. l. 9. l. 22. C. de donat. arg. l. 38. ff. de contrab. emt. Bachov. ad Treutl. V. 2. d. 29. th. 4. B.* auch hat zwahr der Tausch ein ziemliche

Aehnlichkeit mit einem Kauff / weilen beyde unter die Contract des Völcker-Rechtens auch von gutem Glauben gerechnet / in beyden das Macht-Recht und Eigenthum von einem an den anderen gelanget / bey beyden die Schadloshaltung und auch die Zuruckschlagung wann etwas unrechtmässiges darbey vorgegangen Platz hat / gleichwie bey den Käuffen ein gewisse Sach für einen gewissen Preiß also bey den Täuschen auch gewisse Sachen gegen einanderen gegeben werden / auch bey den Täuschen das in *l. 2. C. de rescind. emt.* befindliche Hilffs-Mittel gebraucht werden kan / und wo ein Sach Schatzungsweis oder an Bezahlung gegeben wird / auch bey den Täuschen ein Versicherung zuleisten ist; nichts destoweniger aber sind solche beyde Contract auch wiederum unterscheiden / zumahlen in dem Kauff der Käuffer und der Verkäuffer / die Wahr und der Werth unterscheiden / bey den Täuschen aber solcher Unterscheid sich / weilen so wol der einte als der ander etwas gibt / nicht zeiget und nach dem Justinianischen Rechten die Kauff-Handlung allein durch die Einwilligung vervollkommnet wird / bey dem Tausch aber die Verpflichtung erst durch die Übergab anhebet / bey einem vollkommnen Kauff kein Reu mehr Platz hat wol aber bey den Täuschen der gebende sich gereuen lassen kan / auch bey den Käuffen die Actio ex emto, bey den Täuschen aber nur die præscriptis verbis gebraucht werden mag / *Muller ad Struv. d. l. th. 18. Stöcken de contract. innommin. th. 11. 12.* wiewol man dermahlen bald alle die Käuff und Verkäuff angehnde Regulu auch auf die Täusch ziehen kan ausser denen / welche sich nicht dahin schicken als die welche den Preiß und Kauff-Schilling und was darvon abhanget / angeben / gleich dann auch in den meisten Eydgenössischen Gesetzen welche von den Käuffen handlen / zugleich der Täuschen mitgedacht wird; wann aber Gelt gegeben wird / damit ein Wahr dargegen / und Wahr damit Gelt darfür gegeben werde / ist zusehen ob man zuerst mit einanderen übereinkommen daß man ein gewisse Wahr für gewisses Gelt geben wolle / und ist es dann ein Kauff und Verkauff / oder aber / ob man solches zuerst nicht mit einanderen abgeredt / sondern erst hernach da der einte das Gelt empfangen / er ein Wahr dargegen zugeben versprochen / und wird solches für ein Tausch gehalten; wann aber zu ahr ein Verkommnuß vorgegangen aber theils Wahr und theils Gelt für ein andere Sach gegeben wird / dieseres Gelt aber wenig und gleichsam nur ein Zugab gewesen / solche für ein Tausch / sonsten aber halb für ein Tausch und halb für ein Kauff / *Struv. d. l. th. 19.*

th. 19. oder aber wann das Gelt mehr wehrt als die Wahr / für ein Kauff / wann aber die Wahr mehr wehrt als das Gelt / für ein Tausch angesehen / *Schneidewin ad § item pretium Inst. de Emt. Vend.* wann aber beyde einanderen gleich und keines mehr wehrt wäre als das andere / will man es eher für ein Tausch als die ältere Gattung der Contracten halten / *Carpzov. P. 2. C. 32. def. 15.* worinn aber sonderlich auf der handlenden Theile eigentliches Vorhaben / ob sie ein Kauff oder ein Tausch errichten wollen / achtzuhalten / obschon dann etwann eint und anders noch darzukommen ist / *l. 6. § 1. ff. de act. emt. vend. c. ad quæstiones 6. X. de rer. permut. Tiraquel de Jur. retract. § 1. gl. 14. n. 24. Bœr. decis. 141. Mantic. de tac. & ambig. conv. l. 2. tit. 2. c. 22.* worvon auch unten bey Anlaas der Zügen bey den Täuschen das mehrere vorkommen wird.

Was für Personen tauschen können

4. Allen denen / welche die Befugsamme und den Gewalt haben über ihre Sachen die gutbefindende frey und ledige Verordnung zuthun / ist auch ein Tausch zutreffen erlaubt / *l. 4. C. de præd. minor.* auch denen / welchen solcher Gewalt über anderer Personen Sachen zukomet als den Vögten und Vormünderen jedoch dieseren auf gleiche Weise / wie ihnen auch das Kauffen und Verkauffen dießfalls bewilliget ist / zumahlen wie gleich vor bemerckt zwischend den Käuffen und Täuschen ein grosse Gleichheit ist / also selbige auch in Ansehung der Personen sich zeiget / also daß alle / welche kauffen und verkauffen / auch tauschen können / jedoch auf gleiche Weis wie ihnen auch das Kauffen und Verkauffen erlaubt ist / und daß denen Personen welchen das Kauffen und Verkauffen verbotten ist / auch zutauschen unerlaubt seye / *arg. l. 1. § 3. ff. de rei permut. d. l. 4. C. de præd. & al. rer. min. Sande de prohib. rer. alienat. P. 2. c. 3. n. 12.* gleich dann auch in dem *I.* Theil *pag. 556.* in Ansehung der Kauff-Handlungen der Wittwen und Wäisen angebrachte Bern. Stadt-Gericht-Satzung auch austruckenlich die Täusch miteinschliesset / und in denen oben *pag. 332.* und *333.* und *347.* aus denen Lucern. Stadt-R. Appenzell. Uff. Rod. Land-Buch und Stadt S. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß* wegen des Verkauffs an Frembde angedeuten Satz- und Ordnungen nebend dem Kauffen jederweilen des Tauschens gedacht und selbiges dem Kauffen gleich gesetzet wird / ein gleiches sich auch in den oben *pag. 182.* und *184.* in Ansehung der Käuffen bey dem Wein und truncknen Weis aus den Bern. Stadt-Gericht-Satz. Stadt S. Gall. Stadt-Gericht-

Proceß und Biel. Satzungen angemerckten Ordnungen findet / bey einem Erb-Zinß-Herr aber will man dießfalls einen Unterscheid machen / daß selbiger / ohngeachtet er nicht verkauffen kan / dennoch ein Tausch vorzunehmen befügt seye / *Donell. lib. 9. c. 14. Brunneman. ad Auth. item sibi invicem C. de S. S. Eccl.*

und mit was für Sachen.

5. Mit den Sachen / welche vertauschet werden mögen hat es bald ein gleiche Beschaffenheit / so daß hierunter gehören alle und jede / welche sonst dem Handel unterworffen / und deren Veräusserung nicht austruckenlich verbotten worden / es seyen selbige gleich cörperliche oder uncörperliche als Rechtsammen und dergleichen / beweglich oder unbeweglich / es seyen gleich selbige beyde geschätzt und gewerthet oder nicht / sie seyen von gleicher oder verschiedner Gattung und Anzahl / und zwahren kan mit selbigen die Austauschung geschehen von einer Gattung mit einer anderen / ein Landgut mit einem Haus / oder ein Anzahl mit einer anderen als gewisse Mütt Weitzen mit gewissen Mütten Haber ꝛc. *l. 1. pr. ff. de rer. permut. l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. l. 2. § 1. ff. l. 9. C. de contrah. emt. ibique Frantzk. num. 356. Hahn ad Wesenbec ad tit. ff. de rer. permut. n. 9.* gleich dann auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *P. VII. art. 15.* ausgesetzet / daß / wann einer dem anderen ein Stuck Gut oder Hauß gegen einem anderen vertauschete / solches wol gestattet werden möge / ja es wird auch das Gelt unter die tauschbaren Sachen gerechnet nicht zwahren / wann es als ein Werth einer Sach gegeben wird / sondern wann es gegen ander Gelt / als Ducaten gegen Thaleren ꝛc. vertauschet wird / *arg. l. 51. ff. de legat. 1.* hingegen werden hiervon ausgeschlossen andere welche theils gar dem Handel nicht unterworffen / theils aber in den Gesetzen absonderlich ausbedungen sind / als nach den Canonischen Rechten kein geistliche mit einer weltlichen Sach vertauschet werden kan / *c. 6. X. de rer. permut.* es geriethe dann nach einiger Meinung zu der Kirchen grösserem Nutzen / und komme des Bischoffs und des Capituls Einwilligung auch die Untersuchung der Sach darzu / *Bær. dec. 97. seq.* und in den Eydgenössischen Gesetzen ist auch absonderlich der Tausch um Schuld-Brieff auf Burger-Güteren mit Frembden in dem oben *pag. 347.* angebrachten Stadt S. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß*, und der Tausch um gestollen Gut in den in dem *II.* Theil *pag. 230.* angezeigten Bern. Stadt-Gericht-Satzungen verbotten; es ist auch in Ansehung der Sachen nach den Justinianischen Rech-

Rechten zwischend den Käuffen und Täuschen der Unterscheid / daß obgleich/wie oben *pag. 340.* angemerckt worden / auch ein frembde Sach verkaufft werden kan / solches bey den Täuschen nicht angehet / sondern bey selbigen ein jeder dem anderen ein eigenthumliche und keine frembde Sachen übergeben muß / weilen der Tausch nach selbigen Rechten nicht anderst als durch ein würckliche Ubergab der Sachen vervollkommnet wird / *l. 1. § 2. 3. ff. de rer. permut.* danahen der welcher den anderen durch Ubergab einer Sach dargegen sich verpflichten will / solches nicht thun kan wann er ihme eine ihme nicht zugehörige Sach gibt / und folglich von dem anderen die Ubergab auch einer anderen Sach nicht begehren wol aber die ihm zugestellte Sach wieder zuruckforderen kan durch die sogenañte Condictionem causa data causa non secuta, wann auch einer gegen ein empfangne Sach ein andere ihme nicht zuständige austauschete / erlangt er das Recht über die erstere nicht / weilen er dem Versprechen kein Genügen geleistet / und mag der erstere eintweder sein Sach auch wieder zuruckforderen oder aber dem anderen durch die sogenannte Actionem præscriptis verbis rechtlich belangen / daß er ihme ein tauschbare Sach zustelle oder den dießfälligen Schaden und Abgang ersetze / *l. 1. l. 3. 4. ff. de rer. permut. § 14. J. de Act. l. fin. ff. de condict. caus. dat. Bachov. ad Treutl. V. 1. d. 30. th. 10. in fin.* ja es sind auch Sachen welche man eher vertauschen als verkauffen darff / wie dann in dem Unterwald. Nid dem Kernwald Land-B. *fol. 1.* in Ansehung der Allmeinden verordnet ist / daß in selbigem Land kein Allmeindt solle verkaufft werden ohne Vorwüssen und Verwilligen einer gantzen Gemeind / wo aber Tüsch mit Wüssen und Willen der Genossen zu beyden Theilen beschehen / das man zulasse / doch so möchte man mit dem Tuschen auch so gar unzimlich fahren / ein Gemeind es auch nit gut seyn lassen wurde.

Würckungen der Tausch-Handlung insgemein

6. Nach den Justinianischen Gesetzen wurde wie schon oben gemeldet / zu Vervollkommnung einer Tausch-Handlung die beydseitige Einwilligung nicht für genugsam gehalten / sondern noch darzu erforderet / daß würcklich auch die Ubergab einer Sach von dem einten Theil geschehen seye / und zwahren so daß in Ermanglung desse kein Theil den anderen zu Vollstreckung des mit einanderen beabredeten rechtlich anhalten / ja auch ein jeder Theil nach seinem Belieben wieder darvon abstehen mögen / *l. 1. § 2. ff. l. 3. C. de rer. permut. ibique*

ibique Brunneman. welches auch noch einige dermahlen beobachtet wissen wollen / *Fab. in tit. C. de rer. permut. def. 8. Lauterbach ad tit. ff. de rer. permut. § 6.* andere aber wie dem Natürlichen Rechten / *Titius obs. ad Puffend. tr. de off. hom. & Civ. 370.* also auch / da nunmehro auch denen in den Justinianischen Gesetzen unverbindlich gewesnen Pactis ein Verpflichtung zugestanden wird ; der hierauf begründten Ubung angemessen halten / daß auch die blosse Einwilligung einen solchen Tausch-Contract vervollkommne und die Ubergab allein zu der Vollstreckung desselben diene / *Grœnwegen de L. L. abrogat. ad l. 9. C. de rer. permut.* wann aber auf eint oder andere solcher Weisen die Tausch-Handlung völlig errichtet worden / so wird dardurch so wol der einte als der andere die versprochne Sach gegen einanderen auszutauschen verpflichtet und hat kein Reuen mehr Platz / und zwahren müssen solche ausgetauschte Sachen einanderen übergeben werden in einem gerechten gesunden und von allen Mänglen oder Beschwehrden befreyten Stand / *l. fin. ff. de permut. rer. l. 19. § pen. ff. de ædil. edict.* die Handlende habend sie dañ einanderen angezeiget/worzu sie die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 11.* verpflichten / daß namlich ein jeder / welcher ein Stuck Gut oder Haus gegen einem anderen vertauschete / dem anderen die auf seinem Antheil stehende Beschwehrden zugleich übergebe / und darbey was bey den Käuffen beschehen solle (darvon oben *pag. 466.* nachzusehen:) auch gebührend beobachte ; und auch die *pag. 467.* wegen Anzeig der Mängeln und Beschwehrden bey den Käuffen aus den Bern. Stadt-Gericht-Satzungen und dem Lucernisch. Stadt-Recht angebrachten Satzungen in selbigen austruckenlich auch auf die Täusch erstreckt werden ; und zwahren so daß sonst der / welcher ein solche gebrechliche oder beschwehrte Sach gegeben solche wieder zuruecknehmen / *l. 19. § 5. ff. de ædil. edict. Afflict. decis. 399. num. 2.* und auch gleich wie bey den Käuffen die Nachwährschafft darfür leisten muß / *l. 1. & tot. tit. ff. & C. de Evict. l. 1. C. de rer. permut.* gleich dann auch die oben pag. 473. aus den Zürich und Bern. Stadt-Gericht-Satzungen wegen der Nachwährschafft für verkaufftes Vieh angebrachte Satzungen insbesonder auch des vertauschten Viehs Anregung thun und solches in gleiche Linien setzen ; ja es gedeyet auch das rechtliche Hilffs-Mittel *l. 2. C. de rescind. vend.* wegen Wiederaufhebung einer Kauff-Handlung bey mitunterlauffender Beschädigung über das halbe / denen / welche mit einanderen getauschet / an / und kan durch die Actionem præ-

præscriptis verbis, wann beyde Theil die Sachen schon gegen einander ausgelieferet haben / solches gebraucht werden / damit eintweder die Beschädigung ausgegleichet oder die Handlung aufgehebt werde / *Richter. P. 2. dec. 99. n. 44. Lauterbach ad tit. ff. de rer. permut.* wann aber die Austauschung noch nicht von beyden würcklich geschehen wäre sondern nur von einem / so ist der / welcher seines Orts die Erfüllung gethan / wegen der ihme zugebrauchen zukommenden Condiction causa data causa non secuta der Beschädigung halber sicher / wann aber der so die Sach empfangen beschädiget wäre / so kan er / wann der ander ihne zu Erfüllung der Kauff-Handlung anhalten will / solch allzugrosse Beschädigung dargegen vorschützen / *arg. l. 156. ff. de R. J. Carpzov. P. 2. C. 34. def. 2. n. 2.* gleich dann auch das was oben pag. 509. aus den Baselischen *Statuten tit. 13.* wegen den Käuffen bey solchen Beschädigungen angebracht worden / in dieseren Statuten austruckenlich auch auf die Beschädigungen im Tauschen erstrecket ist.

und in Ansehung des Untergangs der einten von den getauschten Sachen /

7. Wann aber / nachdem einer von dem anderen die getauschte Sach empfangen / die Sach / welche der ander ihme darfür zugeben versprochen vor deren Ubergab zugrund gegangen / so wird vorderist achtgehalten / ob der / welcher solche hätte übergeben sollen zu solchem Untergang durch ein mittelmässiges Versehen / Versaumnuß oder gar gebrauchte Gefehrd Anlaas gegeben / oder durch ein getroffne Verkomnuß auch den der Sach zustossenden Unfall zuverguten über sich genohmen habe oder nicht / und in ersteren Fällen / wie auch wann nicht ein absonderliche Sach sondern ein Sach insgemein als 10. Eimer Wein zum austauschen versprochen worden / dann ein solcher von seinem dießfälligen Versprechen wegen des zum Austausch anerbottnen Sach nicht entlediget / in den letsteren Fällen aber und da bey dem Untergang einer solchen Sach von seiner seiten weder Betrug noch Versehen und Versaumnuß vorgegangen noch etwas absönderliches beakredet worden / so kan er weder den Contract zuerfüllen noch den Abgang und Schaden zuersetzen angehalten werden / und wachset die dießfällige Gefahr und Schaden dem / welchem solche hätte übergeben werden sollen zu / als so bald die einte Sach krafft der Tausch-Handlung von einem Theil gegeben worden / die andere demselben versprochne Sach auf desselben als eines Schuld-Gläubigers Gefahr zusteben anfanget / *l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. l. 23. ff. de V. O. l. 5. § 2. ff. Comodat. Christin. V. 3. dec. 107. Lauterbach. ad tit. ff. de rer. permut. § 28.*

und

und zwahren so daß auch einige in solchem Fall den / welcher seine Sach gegeben / selbige / ohngeachtet er nichts dargegen bekommt / nicht wieder zuruckforderen noch sich des würcklich also erfüllten Contracts wiederum gereuen lassen wollen / *arg. l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. Bachov. V. 1. d. 22. th. 2. lit. A. D. Frantzk. ad tit. ff. de condict. caus. dat. n. 11.* andere aber ihme solches zugestehen wollen / *l. ult. ff. de condict. caus. dat. caus. non secut. Donell. in tract. de præscript. Verb. Brunneman. ad Parat. Wesenbec. 19. l. 5. qu. 4. § 1.* im Fall aber einer Sach / welche einer Tauschweis empfangen / etwas widriges geschiehet / so wachset die Gefahr dem / welcher sie empfangen und folglich Herr darüber ist zu / und muß auch solcher / wann selbige gleich zugrund gegangen wäre / seiner seits die Tausch-Handlung erfüllen / *arg. l. 9. C. de pignor. act. Faber ad tit. C. de rer. permut.*

und des Zug-Rechtens/

8. Es haben auch die Täusch diesere besondere Würckung / daß bey selbigen daß in gleich vorigem Titul weitläuffig ausgeführte Zug-Recht nicht Platz hat / weilen es bey den Täuschen nicht ein gleiche Beschaffenheit hat wie bey den Käuffen / da dem Verkäuffer nichts daran gelegen wer ihme den Kauff-Schilling bezahle ; sondern der wo etwas mit und gegen einanderen tauschet ein mehrere Anmuthung zu der Sach welche ihme der Tauscher für seine Sach gibt / haben kan als zu einer welche ihme der Züger etwann darfür geben wolte / *Berlich. P. 2. C. 39. n. 52. Guid. Pap. dec. 92. & dec. 508. Stryck. de Success. ab intest. D. 6. c. 1. n. 27. Widman. de Jur. retract. P. 2. c. 8. num. 12.* es wäre dann für ein Sach ein andere Sach und zugleich auch Gelt gegeben worden / da dann nach oben pag. 594. geschehener Anzeig vorderist / ob solche Handlung ein Kauff oder Tausch seye / folglich das Zug-Recht Platz habe oder nicht? zuuntersuchen / oder es wäre bey einem solchen Tausch etwas Gefährd und Betrug zu Ausweichung des Zug-Rechtens vorgegangen / *Berlich. d. l n. 55. Mantica de tac. & ambig. convent. l. 25. tit. 2. n. 4. Schmid. ad Jus Bavar. tit. 10. art. 18. n. 3.* oder nach einiger Meinung auch / wann ein sogenannte Res fungibilis, als Frucht / Wein / Gold / Silber ꝛc. welche so leichtlich als bahres Gelt wieder ausgegeben werden kan / für ein andere Sach gegeben wurde / *arg. l. 7. § 3. ff. ad SC. Macedon. Bœr. in consuet. Bitur. tit. de retr. lign. § 1. Berlich. l. c. num. 48. 60.* worüber auch

9. in

9. in den Eydgenössischen Gesetzen verschiedne Satz und Ordnungen enthalten / und zwahren in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VII. art. 78.* daß bey denen Täuschen / wo Güter gegen Güter allein vertauschet werden / kein Zug Platz haben / wo aber offenbarer List / Betrug und Gefahr darmit unterloffen / dieselben den Zug nicht aufheben sollen / mit der *art. 39.* beygefügten Erleuterung / daß bey vermischten Käuffen auf jeder Seiten wenigst der halbe Werth des Kauffs oder Tausches an Güteren seyn / wann aber auf eintwederer Seiten nur der halbe Theil an Güteren / meistens aber nur bahr Gelt angedinget wäre / im Fahl jemand darzu den Zug *prætendirte* und es zum Streit käme / dem Richter nach Beschaffenheit der Sach zuverfahren überlassen seyn und das Zug-Recht auch Platz finden mögen solle; worüber auch die Bern. Stadt-Gerichts-Satz. *P. I. tit. 8. leg. 11.* vermögen / daß / wann die / so mit einanderen getuschet / in Verdacht kämend / als hätten sy unter dem Schyn eines Tusches ein Märit getroffen und sich des Tusches nur auf diß Endt mit einanderen verglichen / damit hierdurch den Verwandten der Zug zum Kauff verspert wurde; der / den Kouff züchen will / dem jänigen / den er Köuffer zusyn erachtete / für Gericht bieten lassen und ihme daselbst anmuten möge sich bey geschwornem Eyd oder mit einer Glüpt an Eydsstatt zubekennen / daß der getroffne Tusch kein Kouff / sonders ein wahrer ufrechter Tusch seye; und so dann der Antworter bey solchem synem Eyd oder mit einer Glüpt an Eydsstatt / daß dem also seye wie obluth bezeuget / es by dem Tusch verblyben und der Angesprochne harumb nüt wyters zuantworten haben solle / thäte er aber sömliches nit / offenbar sye daß es an ihme selbs ein Kouff sye / welichem dann zuzüchen der Kläger (fals er dem Verköuffer verwandt wäre) fechig und mächtig syn soll ohne Widerred; welches das Lucern. Stadt-Recht *tit. 39.* noch weitläuffiger ausführet und zwahren *§ 17.* daß / wann ein Tausch beschicht und nit der halbe Theil / so vill das Hauß / Guoth oder Hof werth ist / daran getauschet wird / der von der nächeren zügig nit geschirmbt seyn / im Fahl aber einer dem anderen minder dann den halben Theil intauschete / ein jeder das seinig anschlagen solle / damit der jenige / welcher die nächere zügig darzu haben möchte / sich darnach richten und

und wie es dießfalls in der Eydgenoßschafft geübt werde /

zuverhalten wüsse; wann aber der so ziechen wolte vermeinte die Güter weren auf Gefahr vill zuhoch angeschlagen / er dieselbe durch die geschwohrne Schätzer schätzen lassen möge / er dann auch die Schatzungs-Kösten abtragen / im Fahl aber etwas Gefahrs oder Trugs sich befunde / der jene / von welchem der Trug härrühret / solche Kösten auszutragen schuldig seyn / in Pfannwart / Früchten und dergleichen Sachen / welche eintauschet werden / in Beziechung eines Guoths dergleichen Wahren alzeit gewürdet werden / was solche zu selbiger Zeit des baaren Gelts werth sind / und dann dem Eintauscher freystehen solle diesere Sachen wiederumb zu seinen Handen old aber von deme / der die zügig gethan / den Werth und Gelt darfür zunehmen / mit dem Anhang § 18. daß / wann zween ihre Güether gegen einanderen also vertauschen / daß der kleinere Theil so vil oder noch mehr so vil werth wäre als der grössere Theil / obschon einer oder der ander seinen Antheil auf ein gewüsse Summa gesetzt und angeschlagen / der ander aber kein Anschlag hätte; dieses für ein rechten Tausch gehalten werden solle / an welchem niemand kein Zug-Recht habe / und wann demnach beyde Partheyen ihre Güether anschlagen / ob gleichwol der mindere Theil halb so vil werth als der grössere / je dennoch es für kein Tausch sondern für ein Kauff gehalten werden / und also solcher *Contract* von der zügig nit geschirmbt seyn solle; und § 19. daß / wann einer bey dem Verkauff oder Vertauschung eines Hauß oder Guoths für sich und seine Nachkommen den ewigen Zug vorbehaltet / und dann der / welcher solches Guoth erkaufft hätte oder seine Nachkommen dasselbe wieder verkauffte an einen seiner Brüderen oder nächsten Verwandten / obiger vorbehaltne Zug solchen Fahls nit Platz haben solle / sonder allein / wann es ausert des Verkäuffers mitgetheilte an andere verkaufft wurde. Nach den Basel. *Statuten* muß bey den Täuschen gleich wie bey den Käuffen die oben *pag.* 490. angedeute Auskündigung in Ansehung der Zug- und anderen Gerechtsammen geschehen; in den *Statut.* des Oberen Grauen Bunds *tit.* vom Zug-Recht § 7. aber ist gesetzet / daß weilen der Gewohnheit nach die Täusch keinen Zug haben / dieses also verstanden werden solle / wann der Werth des eingetauschten ligenden Guoths über den halben Preiß des Käuff-

Schillings

Schillings sich belauffet / worbey kein Betrug oder heimliche Verständnuß unterlauffen solle; dem Käuffer nach verflossnem Zugs-*Termin* das eingetauschete wiederum zuruckgestellet werde / und in den Wallis. *Statut. cap. 84.* ist verordnet / daß wann unter zweyen handlenden Partheyen Täusch umb einiche ligende Güther beschehen / dann kein Zug Platz habe / es übersteige dann der Preiß und die Summ des Uberschusses / welchen man bey solchem Tausch gibt / die übergebne Sachen am Werth / wann aber ein grössere Summ an Gelt sich hierbey zeiget als die durch den Tausch überlassne Güter / dann das Zug-Recht statt finde / die Güter des anderen Tauschenden geschätzet und ihme zuruckgegeben / der Züger aber zur Zuruckgebung einer solchen Schatzung angehalten werde; auch in den Biel. Satz. *tit. 22. leg. 4.* ist ausgesetzet / daß / wann einer mit einem anderen ein Tausch oder Wechsel trifft / der mindere Theil halb so viel wehrt seyn solle als der andere Theil und in diesem noch anderem kein Trug brauchen / und so solcher Tausch ohnvortheiliger Weise beschicht / derselbe Krafft haben und niemanden selben umb kein Sach zuzeuchen Gewalt haben solle; nach den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg aber kan man das Zug-Recht nicht behinderen durch Täusch / es seye dann daß die Gegentausch-Sach wenigst ein dritten Theil so viel wehrt seye als die getauschte.

10. Für dieseren Contract ist in den Justinianischen Gesetzen kein eigne und absönderliche Rechts-Klag und Action ausgesetzet / sondern man muß sich darbey bey vorfallenden Streitigkeiten eintweder der sogenannten Actione præscriptis verbis, welche dann ex permutato heisset / bedienen / dardurch der / welcher ein eigne und währschaffte Sach gegeben / und sein Erben den anderen und desselben Erben so sie empfangen / belanget / daß er auch ein eigne und währschaffte Sach dargegen gebe oder aber den abgehenden Gewinn und erleidenden Schaden ersetze; oder man kan sich auf die Fäll / da der andere sein Sach nicht überlieferet / oder ein frembde und ihme nicht zugehörige gibet / oder auch da er zwahr ein eigenthumliche Sach gibt / aber wegen allfällig darüber erwachsenden oder schon erzegten Streit kein Sicherheit wegen der Nachwährschafft und Schadloshaltung stellen will: dann auch sich solcher Handlung wieder gereuen lassen und das / was

was für Rechts-Klagen darbey gebraucht werdind.

man seiner seits gegeben von dem anderen wieder zuruckforderen / *l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. l. fin. ff. de condict. caus. dat. non secut. Struv. Exerc. ad ff. 25. th. 22. ibique Muller.* im Fall aber einer / welcher auch seiner seits das getauschete noch nicht gegeben / den anderen zu Leistung des seinigen anhalten will / kan ihme das Ausbeding des nicht erfüllten Contracts dargegen gesetzet werden / *Mev. P. 3. decis. 27.*

Der XIX. Titul.

Von dem Recht der Personen zu denen Sachen in Ansehung der Ausleyh- und Vermiethungen / auch Bestands der Sachen und Diensten.

I.

Der Vermiethung und Bestands Ursprung / Beschreibung und Abtheilung.

GLeichwie weiters unmöglich ist / daß ein jeder alles das / dessen er benöthiget ist / eigenthumlich besitze / und daß ein jeder das für sich selber zumachen im Stand seye / welches man nicht anderst als durch Kunst / Arbeit und Fleiß haben kan / anbey nicht billich wäre / daß man den Gebrauch ander Leuthen zugehöriger Sachen noch auch von eines anderen Kunst und Arbeit umsonst hätte / so hat die Nothwendigkeit erforderet / daß man auch deßwegen Conventionen und Verkommnussen errichte / so daß einer ein Haus / welches er nicht bewohnet einem anderen hierzu gegen einem gewissen Zinß überlasset / Pferd / Kutschen ꝛc. einanderen ausleyhet / Güter um den Zinß vermiethet / und auch eines anderen Arbeit miethet um einen gewissen Taglohn oder sonstigen Preise und dergleichen / welche Handlung oder die sogenannte Mieth und Bestand beschrieben wird / daß es seye ein durch die alleinige Einwilligung zu Stand kommende Verkommnuß und Contract, krafft desse einer gegen einer andingenden Zinß oder Belohnung eintweder seine Sach einem anderen zum Gebrauch überlaßt oder gewisse Dienste zuleisten verspricht / *l. 2. ff. Locat. cond. l. 23. in fin. ff. commun. divid.* welcher in den Justinianischen Rechten *Locatio conductio tit. ff. locat. cond.* in den Teutschen aber

Loca-

Locatio, Vermiethung / Verpachtung / Verheurung / Ausleyhung und Verdingung / Conductio aber Miethung / Pachtung / Heurung / Dingung / Bestehung / auch an einigen Orten in der Eydgenoßschafft als in der Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *P. VI. art. 3.* Leben genennet wird / und hauptsächlich zweyerley ist / namlich die Vermiethung der Sachen / Locatio rerum, da der Gebrauch und Nutzen einer Sach / Hauses / Bücher / Land-Güter ꝛc. einem anderen überlassen wird gegen Empfang eines Bestand- und Mieth-Gelts / und dann die Vermiethung der Diensten / Arbeit / Müh ꝛc. welche wieder getheilet wird in die Vermiethung der Diensten oder Locationem operarum, da jemand dem anderen überhaupt seine Dienste vermiethet / wie die Knecht und Mägd; und in die Vermiethung eines Diensts / Locationem operis, wann einer einem anderen ein absonderlich benamsete Arbeit und Dienst gegen Belohnung verspricht / als ein Haus zubauen / ein Ritt zuthun und dergleichen / *Frantzk. ad tit. ff. Locat. cond. n. 76. seq.* wie dann auch noch über das dieser Contract abgetheilt wird in einen eigentlichen und ordenlichen / bey welchem alles das / was die vorbeschriebne Natur solchen Contracts erforderet / beobachtet wird / und einen uneigentlichen / welcher die dießfällige Schrancken überschreitet / als da der Mieth-Zinß nicht in Gelt sondern Früchten gelieferet wird und dergleichen / *l. 31. ff. Locat. conduct.*

2. Obgleich nun solcher Contract mit verschiednen anderen als den anderen Anleyhungen / den Hinterlagen / den Befehlen / den Erb-Zinß-Rechten / Gesellschafften und einigen unbenannten Contracten auch dem Kauff ein ziemliche Aehnlichkeit hat und selbige danahen schwehrlich von einanderen zuunterscheiden / so zeiget sich doch unter selbigen ein Verschiedenheit / zumahlen bey den anderen Darleyhungen und bey den Hinterlagen und Befehl oder Gewalt die Geschäffte meistens umsonst verrichtet werden / und darbey kein Mieth-Gelt noch Lohn / sondern nur etwann ein Ehren-Gab Platz hat / bey den letsteren aber auch Dienst / welche man sonst nicht zuvermiethen pfleget / geleistet werden / *Lauterbach. ad tit. ff. Locat. cond. § 34.* gleich dann auch in *§ 1. seq. Inst. de Locat. & conduct.* einige dergleichen Fäll ausgetrucket sind / als das Erb-Zinß-Recht / welches / weil einige selbiges für ein Kauff andere für ein Bestand ansehen wollen / für ein absonderlichen von solchen beyden abgesönderten Contract erkläret worden / *l. 1. C. de Jur. emphyt.* worvon in dem *III.* und *XXII.* Ti-

Wie dieser Contract von anderen unterscheiden.

tul des *II.* Theils das mehrere gehandlet worden ; so dann / wann einer aus seiner Materie einem anderen um die Gebühr etwas machet / so wird solches für ein Kauff geachtet / weilen so wol die Materie als die Arbeit von einem anderen herrühret / wann aber solches aus des anderen Materie geschiehet nur um einen gewissen Lohn / so ist solches ausser Zweifel ein Mieth / *§ 4. J. de Locat. & cond.* wann aber ein Baumeister / welcher ein Bau zumachen unterfangt / zugleich auch übernihmt die Materialien darzu anzuschaffen / so ist solches / ohngeachtet es scheint als wann er die Materialien verkauffe ; doch kein Kauff sondern ein Mieth und Bestand / weilen sein meiste Obligenheit ist wegen Aufrichtung des Gebäus und er auch den Grund / welcher doch das Haupt-Fundament des Gebäus ist / nicht darzu gibt / *l. 22. § 2. ff. Locat. cond.* es wird auch nach *d. § 1. h. tit.* nicht für ein eigentlichen Bestand gehalten / wann man nicht gleich ein Mieth-Gelt oder Lohn bestimmet / sondern solchen auf ein könfftigen Vergleich deßwegen aussetzet / sondern dannzumahl allein der sogenannten Actioni præscriptis verbis Platz gegeben ; mit welchem es nach *§ 2. d. tit.* ein gleiche Beschaffenheit hat / wann der Gebrauch der Sachen einanderen Wechselweise / als wann ihren zwey sich vergleichen ihre Ochsen einanderen von zehen zu zehen Tagen um zuleyhen; überlassen wird / von welch letsterem aber unten bey Anlas des Bestands-Gelts / ob nicht anders darfür angedungen werden möge ; das mehrere folgen wird.

Welche Personen hierzu tüchtig und untüchtig / und wie selbige genennt werdind.

3. Einanderen etwas vermiethen und in Bestand nehmen haben alle die die Befugsamme / welche auch den Gewalt haben ihre Einwilligung zu etwas zuertheilen und über ihre Sachen die freye Verordnung zuthun / und zwahren ohne daß selbige nothwendig Herren der Sach seyind / zumahlen auch ein redlicher Besitzer von gutem Glauben / ein Nutznieſſer (solcher jedoch mit Gestattung des Vorzechts an den Eigenthümmer / wann er es verlanget:) ein Besteher eines Hauses seine allfällig übrige Gemächer ausleyhen und vermiethen mögen / *l. 7. § 8. l. 9. § ult. l. 15. § 8. ff. Locat. cond. l. 12. § 1. ff. de Usufruct. l. 11. § 5. ff. qui pot. in pignor.* gleich auch in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VI. art. 1.* enthalten / daß / wann einer seine Häuser / Keller / Läden und dergleichen verliehen wolte / er solches nach seinem freyen ledigen Willen und Kom̃lichkeit thun möge. Hingegen sind hiervon auch insgemein ausgeschlossen alle die / welchen

krafft

krafft eines Gesetzes / Verkommnuß oder sonst die Errichtung auch anderer Contracten und Verkommnussen verbotten ist / *arg. l. fin. C. de reb. alien. non alien.* und waren in dem Justinianischen Rechten noch absonderlich frembde Sachen zumiethen und zupachten verbotten den Soldaten damit sie nicht von ihren Soldaten-Pflichten abgezogen werdind / *l. 31. l. fin. C. locat. cond. Nov. 116. c. 2.* den Geistlichen in Ansehung weltlicher Güteren / *Nov. 123. C. 6.* auch den Vögten und Vormünderen in Ansehung Obrigkeitlicher Güteren vor Ablegung ihrer Vogt-Rechnung / *l. 49. § 1. pr. ff. Locat. cond.* wohin auch *arg. l. un. C. de Stud. liber.* einige ziehen wollen die Schmid / Schlosser und andere Handwercker / welcher Arbeit einen lauten Thon und Geräusch von sich geben / in Ansehung der Häuseren / in deren Nachbarschafft gelehrte Leuth schon ihre besondere eigne Wohnung haben / nicht aber / wann selbige erst nach den Handwercken sich an solche Ort setzen / *Carpzov. P. 2. C. 37. def. 23.* welchem annoch wegen der Lateinischen dießfälligen Worten Locatoris & Conductoris, eines Verdingers oder Beständers etwelcher Undeutlichkeit anzufügen / daß bey Vermiethung der Sachen genennet werde Locator, der einem ein Haus / Acker oder andere Sach verleyhet oder vermiethet / Conductor aber / der ein Haus / Acker oder andere Sach miethet oder bestehet / bey denen Vermiethungen der Diensten aber heisset Locator der / welcher den Dienst und Arbeit leistet und den Lohn darfür bekommt / Conductor aber der / welcher solche Arbeit und Dienste für sich dinget und den Lohn bezahlt / und bey denen Vermiethungen eines Diensts ist derjenige / so seine Arbeit verdinget / und zum Exempel die Aufbauung eines Hauses übernihmet in Ansehung dieser Arbeit ein Locator, ein Verdinger / in Ansehung der Sach aber an die er seine Dienste verrichten muß / auch Conductor, also auch einer / welcher eines anderen besondere Dienste miethet / in Ansehung solchen Diensts ein Conductor und Besteher / und in Ansehung der Sach selber an welcher zuarbeiten er jemand bedungen ein Locator oder Verdinger / *l. 22. § 2. ff. Locat. cond.* in dem Teutschen heisset es gemeinlich / daß der Conductor operis dem Locatori ein Arbeit / einen Bau ꝛc. verdungen und dargegen / daß dieser ein oder andere Arbeit zuthun übernohmen habe / *Hopp. ad pr. Inst. de Locat. & cond.* bey solcher Zweydeutigkeit aber will man wegen der in den Gesetzen dem Locatori und Conductori ausgesetzten Rechts-Ubungen und Klagen sehen / welcher unter denen beyden Handlenden den Anfang zu solcher Handlung

lung gegeben und was zuerst angetragen worden / und so einer zuerst einem anderen einen Dienst oder Arbeit zumachen angetragen solchen für den Locatorem halten und ihme die einem solchen zukommende Actionem Locati, dem anderen aber Actionem Conducti gestatten / wann aber einer zuerst seine Dienst und Arbeit anerbotten / dann der / welcher die Dienste leistet für den Locatorem und der andere für den Conductorem halten / wann aber auch solches nicht am Tag / dann die Zuflucht zu der Actione præscriptis verbis nehmen lassen / *l.* 1. § 1. *ff. de præscript. verb. l.* 3. § 1. *ff. de Naut. Caup. & Stabul. Bicc. rer. quotid. sect.* 4. § 94.

Was für Sachen

4. Es können auch vermiethet und bestanden werden vorderist alle Sachen / welche dem Handel unterworffen und der Besteher dem Verdinger oder Vermiether nach dem Gebrauch wieder zuruckstellen kan / nicht aber die / deren Gebrauch im verbrauchen und abnutzen bestehet / als sonsten derselben Eigenthum an den Besteher / welches aber bey dem Mieth und Bestand nicht geschichet / verfallen thäte / *l.* 3. § *ult. ff. Commodat. l.* 31. *ff. Locat. cond.* und zwahren kan solches geschehen mit dergleichen Sachen sie seyen gleich cörperlich oder uncörperlich und bestehind in einigen Rechtsamen / und zwahren was dieses letztere betrifft / die Zolls-Einkönften / *l.* 4. *C. vect. nov. instit. non poss.* das Jagt- und Fischens-Recht / *l.* 9. § 5. *ff. de Usufruct.* die Nutz-Niessung und Wohnungs-Gerechtigkeit / § 5. *Inst. de Usu & habit.* nicht aber / nach einiger Meinung die sächliche von einem Gut abgesönderte Dienstbarkeiten / *Muller ad Struv. Exerc.* 24. *th.* 4. ja es wird auch heut zu Tag gestattet / daß auch die Gerichtbarkeit und der Pfarr-Satz und Bestellung vermiethet werdind / *Carpzov. lib.* 5. *Resp.* 16. *n.* 13. *Hahn ad Wessenbec. ad. tit. ff. Locat. cond. n* 3. *Lauterbach. ad d. tit. n.* 20. *in fin.* die Müntz-Gerechtigkeit aber ist durch die *Ord. Monet. A.* 1559. § fehrners 174. zwahr hiervon ausgenohmen / es wird solches aber schlechtlich beobachtet / darvon aber das mehrere in die Staats- und Kirchen-Rechte gehöret. Bey denen Cörperlichen Sachen wird kein Unterscheid gemachet ob selbige beweglich oder unbeweglich seyind / und werden also vermiethet und bestanden so wol Häuser und andere Gebäu zur Wohnung oder einem anderen Gebrauch / als auch Güter / welche von Natur Frücht hervorbringen eintweder durch derselben Anbauung als Aecker / Reben ꝛc. oder ohne dieselbe / als Weyden / Teich ꝛc. und andere Gründ welche andere Nutzbarkeiten mit sich führen /

ren / als Stein / Sand- und dergleichen Gruben ꝛc. *l. 25. § 1. ff. Locat. cond. l. 77. ff. de V. S.* wie auch einige Thier / welche einigen Nutzen bringen als Schaf wegen der Wollen / und andere wegen der Düngung selbige zuverwahren und zuunterhalten gegen einem Theil von solchem Nutzen / *arg. l. 8. C. de Pact.* es wird auch bey allen solchen zuvermiethen erlaubten Sachen / nicht achtgehalten ob selbige des Vermiethers eigne oder einem anderen zugehörige Sach / darzu er aber auch ein etwelches Recht habe; seye / gleich dann / wie auch zuvor bedeutet worden / der welcher eine Sach mit gutem Glauben / daß er glaubt sie gehöre ihm / obgleich es nicht ist / besitzet / selbige und auch ein Nutz-Niesser die ihme zur Nutz-Niessung überlassne Sach wieder vermiethen kan / *l. 7. l. 9. § 1. ff. Locat. cond.* jedoch so daß wann in dem ersteren Fall der eigene Herr der Sach ein solche vermiethete Sach wegnehme / der Vermiether dem Beständer den dardurch erleidenden Schaden und abgehenden Gewinn zuersetzen hat / *l. 7. l. 8. l. 9. ff. d. tit. Lauterbach ad d. tit. § 82.* es kan auch eine bestandne Sach von dem Besteher / wann nichts anders mit einanderen verglichen worden / wieder einem anderen / an desse Person dießfalls nichts auszusetzen verleyhen werden / jedoch allein zu gleichem Gebrauch / zu welchem er sie in Bestand empfangen / *l. 7. ff. l. 6. C. Locat. & cond. l. 7. ff. de Us. & habit.* worbey jedoch / obgleich der andere Besteher allein seinem Vermiether und nicht dem ersteren von deme selbiger solche Sach auch in Bestand hat / zu Bezahlung des Mieth-Gelts verpflichtet ist; dannoch seine in ein Haus eingebrachte Fahrnuß und andere Sachen / und die auf einem Land-Gut befindliche Früchte für sein Mieth-Zinß auch dem ersteren Vermiether stillschweigend so verpflichtet sind / daß er darauf ein stillschweigendes Unterpfand hat / *l. 24. § 1. ff. Locat. cond. l. 11. § 5. ff. de pignor. act. l. 4. l. 7. ff. in quib. caus. pign. tac.* wann ein Nutz-Niesser / welcher die Nutz-Niessung einem anderen wieder vermiethet / vor Verflieſſung der Bestand-Zeit stirbt / so zahlt der Besteher das Mieth-Gelt allein nach der Zeit da er selbige genutzet / *l. 9. § 1. ff. Locat. cond.*

auch Dienst und Arbeit vermiethet und bestanden werden können.

5. Die Dienste oder Arbeiten / welche vermiethet oder bestanden werden können / müssend in der Menschen Möglichkeit / anbey ehrbar und den guten Sitten und Gesetzen nicht zuwider / *l. 112. § pen. ff. de Legat. 1. l. 123. ff. de V. O.* zumahlen auch von einer solchen Beschaffenheit seyn / daß dardurch einem anderen auch ein etwelcher

Nutzen zuwachsen / und welche durch ein gewisses Mieth-Gelt oder Lohn geschätzet werden können / als worunter alle die / welche in Leibs-Verrichtungen / Fleiß und Arbeit bestehend / gezellet werden / als ein Haus bauen / ein Garten zurichten / ein guldenen Ring machen ꝛc. *l. 5. §. 2. ff. de præscript. verb.* hingegen aber werden nicht für verdungen erachtet so wol die Dienste / welche einer in Verrichtung eines Freunds Geschäfften demselben leistet / noch auch die Kopf-Arbeiten und Dienste / so man einanderen mit dem Verstand leistet und freye Künste genennet werden / als die Verdienst uud Arbeit der Professorum, Artzten und dergleichen / weilen solche für unschätzbar angesehen werden / und danahen auch / obgleich es auch gegen einer anbedungnen Erkäntlichkeit geschiehet / solche nicht ein Sold / Mieth-Gelt oder Belohnung / sondern ein Honorarium, ein Discretion, Erkäntlichkeit ꝛc. genennet wird / *l. 38. ff. Locat. l. 1. ff. si mens fals. mod. l. 6. §. 2. ff. de postul. l. 9. C. de Profess. & med. lib. 10.* sonsten aber können nicht nur eigne sondern auch eines anderen Dienst und Arbeit / gleich wie Sachen vermiethet werden / so daß auch der Besteher die bestandne Dienst und Arbeit / wann sich nicht zeiget daß die handlende Theil ein anders haben wollen; wieder einem anderen verdingen mag / *arg. l. 7. ff. l. 6. C. Locat. conduct. l. 3. ff. de Usu & Usufr. legat.*

Die erforderliche Einwilligung zu Erricht- und Erneuerung dieses Contracts.

6. Zu den Vermiethungen und dem Bestand unter vorbeschriebnen Personen um auch vorbedeute erlaubte Sachen und Dienste wird erforderet die beydseitige Einwilligung / als wordurch wann die Partheyen wegen des Gebrauchs der Sachen oder Leistung der Arbeit und des darfür beziehenden und erstattenden Lohns eins sind; solcher Contract zu seinem Bestand und Vollkommenheit ohne anders nöthiges kommet / *l. 1. l. 14. ff. l. 24. C. Locat. cond.* und zwahren ist hierzu ein freye ledige Einwilligung erforderlich / und mag eigentlich niemand ein solchen Contract einzugehen noch auch zuerneueren gezwungen werden / *l. 11. ff. l. 32. C. d. tit.* danaben auch nicht gebilliget wird daß einiger Orten die Herrschafften ihre Unterthanen dahin anhalten wollen / daß / wann sie sich verdingen oder Dienst annehmen wollen / solche zuerst ihnen anbieten sollen / es wäre dann denselben nichts daran gelegen / ob sie ihrem Herren oder einem anderen ihre Arbeit verdinget / und der ihnen gleichen Lohn als ein anderer / mit dem sie sich noch nicht würcklich in einen Bestand eingelassen / geben thäte / als dann anständiger wäre ihren Herren dem anderen vorzuziehen /

ziehen / *Carpzov. P. 1. Resp. 58, 59. & P. 2. C. 51. def. 9.* obgleich auch einige wollen daß ein solche Einwilligung sonderlich von Anfang dieses Contracts austruckenlich geschehen müsse / weilen selbiger ohne Bestimmung eines gewissen Mieth Gelts und Lohns nicht bestehen könne / *Muller ad Struv. Exerc. 24. th. 7.* so wollen doch auch andere ein stillschweigende Einwilligung hierzu gelten lassen / wann einer ein Haus oder anders beziehet oder ein Arbeit leistet / deren Mieth-Gelt oder Lohn durch die Gesetz oder Gewohnheit schon als einiger Orten in Ansehung des Hauens eines Klaffter Holtzens / Führung in einer Kutschen ꝛc. bestimmet ist / als er dann darfür angesehen werden könne / daß er selbige auch abzuführen gewillet seye / *Hopp. ad Princ. & § 1. J. de Locat. & conduct.* eher aber hat ein stillschweigende Einwilligung Platz und wird für gültig geachtet bey denen Erneuerungen solchen Contracts / da dann selbige gemuthmasset wird wann der Besteher nach Verfliessung und Erfüllung der Bestands-Zeit / mit Wissen und Gestattung des Vermiethers oder desselben Erben oder Vormunds ein nicht allzugeringe Zeit von drey oder vier Tagen / welches des Richters Beurtheilung zuüberlassen ist ; in dem Bestand verbleibet / *l. 14. ff. l. 16 C. Locat. cond. ibique Barbosa num. 8, 9. Frantzk. ad d. tit. n. 21. Mascard. de Præsumt. lib. 3. præs. 85. num. 45.* und zwahren so / daß bey einer also stillschweigend geschehenen Erneuerung eines Mieths und Bestands alle Verkom̃nussen und Beding / welcher man bey der ersteren Erzichtung derselben mit einandern übereinkom̃en / auch ein solche Erneuerung begleiten / auch wann einige Pfand zur Sicherheit des Mieth-Gelts von dem Besteher gegeben worden wären / auch solche weiters pfandbar bleiben / *Menoch. l. c. n. 19. Mantica de tacit. & ambig. convent. l. 5. tit. 15. num. 19.* auch das Mieth-Gelt oder Lohn in seiner Anzahl und Eigenschafften fortgesetzet wird / *Carpz. P. 2. C. 37. def. 9.* wann namlich nach einiger Meinung die Sach auch in gleichem Stand annoch sich befindet / in dem sie bey Erzichtung des ersteren Contracts gewesen als sonst nach derselben Verbesserung oder Verschlimmerung auch das Mieth-Gelt oder Lohn nach des Richters Beurtheilung zuverminderen oder zuvermehren wäre / *Gothofr. in Not. ad l. 3. C. de Locat. & cond. lit. h. Menoch. arbitr. jud. quæst. cas. 514. num. 20.* wie dann auch einige / allenfalls bey der ersteren Erzichtung solchen Contracts demselben ein gewisse Straff beygefüget worden wäre / solche bey einer solchen Erneuerung / weilen die Straffen auf die unausgetruckte Fäll nicht zuerstrecken ; nicht mehr gelten las-

sen wollen / *Carpzov. P. 2. C. 30. def. 37.* andere aber wol / *Harpprecht ad tit. Inst. de Locat. § 1. num. 20.* ein Drittmann aber welcher bey der ersten Errichtung für den Besteher Bürg gewesen / bleibt solcher bey einer solchen stillschweigenden Erneuerung nicht mehr / es habe dann selbiger folglich auch darein eingewilliget / oder er hätte sich ohnbedingt und ohne Benamsung einer Zeit darzu verpflichtet / *Brunneman. ad l. 10. ff. Locat. cond.* worbey in den Justinianischen Gesetzen in Ansehung der Stadt- und Land-Güteren (darvon in dem *II.* Theil *pag. 78.* nachzusehen:) ein mercklicher Unterscheid dahin gemacht wird / daß in denen Land- und Feld-Güteren ein solche Erneuerung der Mieth und des Bestands nicht weiter als auf ein Jahr erstreckt wird / wann schon bey der ersten Errichtung solchen Contracts die Zeit länger hinaus gesetzt gewesen wäre / weilen die Frücht / derenhalben solche Erneuerung geschehen zuseyn angesehen wird / in einer gewissen Jahrs-Ernd- oder Herbst-Zeit eingesamlet werden / *l. 13. § fin. ff. Locat. cond. Mantica l. c. num. 4.* in Ansehung der Stadt-Güteren aber wollen einige *d. l. 13. § fin. ff. Locat. cond.* erklähren daß die Erneuerung auf ein so lange Zeit / als der Bestand gewähret / oder die Bestand-Zeit an einem Ort durch Gesetz oder Gewohnheit eingeführet / geschehen seye / andere aber / daß durch selbige der Beständer nicht länger bey dem Bestand verbleiben könne / als ihn der Vermiether weiters darinn gelassen / *Frantzk. ad tit. ff. Locat. cond. num. 18. Hopp. ad pr. Inst. de Locat. & cond.* doch daß auch letsteren Falls der Beständer sodann nicht mit seiner Ungelegenheit sogleich ausgewiesen werde / *arg. l. 9. ff. de serv. Grœnweg. ad l. 16. C. Locat. & cond.* und ersteren Falls wann der Nutzen aus einem solchen Gut nicht durch das gantze Jahr sondern nur zu einer gewissen Jahrs-Zeit als in den Jahr-Märckten ꝛc. bezogen wird / der neue Bestand auch nicht weiter als auf solche Zeit verstanden werde / *Brunneman. ad d. l. 13. ff. Locat. cond.* wann aber um ein solche Mieth und Bestand zuerst ein Bestand-Brieff errichtet worden / wollen einige ein dergleichen stillschweigende Erneuerung und Fortsetzung nicht für gültig halten / *Mevoch. lib. 3. præs. 85. num. 28. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 9.* andere aber wol und zwahren auf ein so lange Zeit als sie zuerst verschrieben worden / *Mantica l. c. n. 17. Frantzk. l. c. n. 24.* wiewolen *Hopp. l. c.* meldet / daß heut zu Tag bald aller Orten in Ubung und auch in den Preussischen / Wirtenbergischen und anderen Gesetzen enthalten seye / daß wann der / welcher von einer Mieth oder Bestand absteben will / solches

solches nicht zu gesetzter oder gewohnter Zeit zuvor aufkündige / und der Besteher mit des Vermiethers Gestattung in der gemietheten Sach verbleibe / der Mieth und Bestand alsdann so wol in Stadt- als Land-Güteren wieder auf ein Jahr erneueret zuseyn geachtet werde; andere aber darfürhalten / daß ein solche Mieth- und Bestands-Erneuerung auf ein solche Zeit sich erstrecke / welche wegen einer Sach an einem Ort in Ansehung des Mieths und Bestands durch die Gesetz eingeführt oder in Ubung seye / als die Häuser einiger Orten gemeinlich auf ein halb- oder jährige Zeit / die Land- und Feld-Güter aber / sonderlich die Aecker / wo ein Drittel darvon Brachfeld ist und selbige folglich erst in drey Jahren ihren völligen Nutzen tragen / auf drey Jahr in Bestand gegeben und genohmen werden / *Stryck. ad Lauterbach. ad tit. ff. Loc. cond.* worüber auch die Basel. *Statut. tit. 16.* insgemein verordnen / daß / wann einer über die abgeredte Zeit des Bestands bey dem bestandnen Gut ohne neue Beredung oder austruckliche Vergleichung verbleibet / es darfür gehalten werden solle / als ob wieder ein Bestand von neuem / umb den alten hievor verglichenen Zinß und auf so lange Zeit / als die erste gewesen / geschehen wäre; und unten bey Anlaas der Untersuchung der Ursachen zu der Aufhebung und Beendigung solchen Contracts das mehrere folgen wird.

Wie auch der bestimmende Bestand-Zinß und Lohn.

7. Weiters gehöret auch zu der Vervollkommnung dieseres Contracts daß die beyde handlende Theil sich eines Pacht-Zinses / Mieth- oder Bestand-Gelts und Arbeit- oder Dienst- auch Lied- oder besser Glied- (mit welchen selbiger erworben wird) Lohns vergleichind welcher für den Gebrauch der Sachen oder für die Arbeit und Dienst bezahlet werden solle / und wordurch selbige gleichsam geschätzet und ersetzet wird / *l. 20. ff. Locat. cond. l. 22. ff. de præscript. verb.* und walten dieseres Pacht-Zinses / Bestand-Gelts und Arbeit-Lohns halber ob selbiger nothwendig und allein in bahrem Gelt oder auch etwas anderem bestehen könne? unter den Auslegeren der Justinianischen Rechten wegen deren gegen einanderen lautenden Gesetzen sonderlich *l. 5. §. 2. ff. de præscript. verb. l. 1. § 9. ff. depos. l. 19. § 3. ff. Locat. cond. pr.* & *§ 2. Inst. de Locat. cond. l. 8. l. 21. C. de Locat. cond.* gar verschiedene Meinungen / so daß einige selbigen bey allen Gattungen der Vermiethungen und Bestands in nichts anderem als bahrem Gelt bestehen lassen wollen / andere hierzu auch alle andere Wechsel- und Schatzungs-Güter /

Res fungibiles tüchtig achten/und noch andere bey den Vermiethungen und Bestand der Arbeit und Diensten bahres Gelt darzu obnentbährlich halten / bey der Vermiethung der Sachen aber auch andere Wechsel- und Schatzungs-Güter gebrauchen lassen wollen / für welche jede solcher Meinungen gar verschiedne Dd. streiten/wie derselben ein grosse Anzahl *Muller ad Struv. Exerc. 24. th. 5.* anzeiget / derer aller obngeachtet zu mehrerer Bequemlichkeit dieseres Contracts dermahlen angenohmen ist / daß der Nutzen und Gebrauch der Sach / welche Früchte tragen / um ein gewisse Anzahl jährlicher Früchten vermiethet wird/ *Struv. d. l.* ja einige wollen/daß dermahlen bey einem jeden Mieth und Bestand so wol ein jedes Wechsel-oder Schatzung-Gut/als auch bahres Gelt an den Bestand oder Pacht-Zinß und Arbeits-Lohn gegeben werden möge / *Thomas. in Not. ad § 2. Inst. de Locat. & cond.* da annebst / was es für ein Bewandnuß habe mit denen sogenannten Theil-Güteren und Halb-Bauren / denen die erstere von den Eigenthums-Herren gegen Lieferung eines gewissen Theils der Früchten überlassen werden ; in dem *II.* Theil *pag. 52.* und *461.* zufinden / hier aber in Ansehung solchen Pacht-Zinsen / Bestand-Gelteren und Arbeits-Löhnen noch anzufügen ist / daß derselben halber erforderlich erachtet werde / daß selbige seyind vorderist wahrhafft / nicht verstellet und nur zum Schein verordnet / als zum Exempel um ein Pfenning / als ein solches dann nicht für ein Vermiethung sonder für ein Geschenck zuhalten wäre / *l. 46. ff. Locat. cond. Frantzk. ad h tit. n. 61.* so dann auch gewiß / dessen die beyde handlende Theil sich mit einanderen vergleichen eintweder deutlich und austruckenlich / oder aber durch eine Anweisung auf etwas anders und zwahren eintweders auf ein zuvor bestimmte Anzahl / als in dem Preiß / wie die Sach anderen zuvor vermiethet gewesen und was ein anderer für solche Arbeit bezahlt ꝛc. oder aber in Uberlassung der Bestimmung desselbigen an eine dritte Person / welche aber auch gewiß seyn muß / als sonst solches nicht angehet / wann darzu niemand absonderlich oder jemand/der solchen Zinß bestimmen eintweder nicht wil oder nicht kan / benamset wird / *l. 7. § 1. l. 25. pr. ff. § 1. Inst. de Locat. cond. § pen. de V. O. l. fin. C. de contrab. emt.* und wird nach dem Justinianischen Rechten noch erforderet / daß die Bestimmung solchen Zinses und Lohns sogleich bey Anfang der Erichtung solchen Contracts geschehe / *§ 1. Inst. de Locat. & cond. l. 22. ff. de præscript. verb.* welches aber dermahlen nicht mehr beobachtet wird / weilen auch die sogeheissnen unbenannten Contract nun

durch

durch die alleinige Einwilligung kräfftig werden; wann aber ein zur Mieth und Bestand gewiedmete Sach ihren gewöhnlichen und üblichen Zinß und Lohn als eines Botten / Holtzhauers ꝛc. hat / so wird bey deren Vermiethung und Bestand auch ohne Beabredung solches in dieserem Zinß und Lohn geschehen zuseyn gemuthmasset / *l. 18. C. de Locat. cond. Frantzk. ad h. tit. ff. n. 73.* und letstlich wird auch erforderet / daß solcher Zinß und Lohn gerecht und dem Nutzen (welcher sonderheitlich aus den Früchten / welche wahrscheinlich aus einer vermiethenden Sach bezogen werden können / obgleich sie wegen Zufällen nicht jederweilen bezogen werden / geschätzet wird:) und Arbeit angemessen seye / jedoch so / daß gleichwie bey den Käuffen und Verkäuffen ein Sach theurer als sie wehrt ist zuverkauffen / oder ein theurere Sach wolfeiler zukauffen nicht unerlaubt ist / also ein gleiches bey dem Mieth und Bestand auch zugelassen ist dahin / daß wann darbey kein Betrug mitunterlauffen / noch einer bey einem solchen Bestand-Zinß so wol als auch einem Arbeits-Lohn nicht mehr als über die Helffte geschädiget worden / dieselbige nicht wieder aufgehebt werden / *l. 22. l. 23. ff. Locat. cond. Zœs. ad h. tit. n. 18. 21. Carocc. de Locat. cond. P. 1. qu. 39. de rescind. loc. 70. num. 2.*

8. Es können auch solchem Mieth- und Bestand-Contract verschiedne Beysätze wie bey den Käuffen / als Pfand / Bürgschafft / Arrha und Reu-Gelt beygefüget auch anbedungen werden / daß selbige zu Papeir gebracht / und sonst eint und anders absönderliches beobachtet werde / sonderheitlich aber pflegt man sonderlich den Vermieth- und Bestehungen der Sachen ein gewisse Zeit zubestimmen / welches zwahr meistens dem freyen Willen der handlenden Theilen überlassen ist / obgleich auch einige Verordnungen sich finden / da solches Obrigkeitlich eingeschrancket ist / als nach dem Canonischen Rechten den Geistlichen und Mönchen nicht bewilliget ist längere Vermiethungen als auf drey Jahr / *Constit. Pauli III. in Xvag. comun. de reb. Eccl. non alien.* auch in Franckreich selbigen wie auch anderen Collegiis und Gemeinderschafften unerlaubt ist Häuser oder Land-Güter auf länger als neun Jahr zuvermiethen / *Mornac. ad l. 40. ff. de reb. vend.* sonsten aber / wo dergleichen absönderliche Verordnungen nicht befindlich / ist es nichts daran gelegen / ob die Vermieth- und Bestehungen auf ein kurtze / lange oder längste Zeit geschehind / als die Beyfügung

Einige an solchen Contract beygefügte Beding.

gung der Zeit die Natur des Contracts nicht abänderet / so daß auch nach einiger Meinung / wann auch selbige auf beständig bestellet werden / es dennoch ein Mieth und Bestand bleibet / als der einte das Eigenthum beybehaltet und dem anderen nur den Nutzen um den anbedungnen Zinß überlasset / *l. 8. ff. Mandati l. 4. ff. de Usur. l. 39. ff. Locat. cond. Frantzk. ad h. tit. n. 20. 26. seq. & Exerc. 11. qu. 5. n. 11.* nach anderer Meinung aber / wann ein Mieth und Bestand auf ein gar lange Zeit gesetzet wird / solches eher für ein Verkauff oder wenigstens demselben gleich zuachten ist / auch also einiger Orten angesehen wird / *Carpzov. lib. 5. Resp. 17. n. 11. & Jurispr. Eccles. lib. 2. tit. 19. def. 404. num. 12.* es vermögen auch die *Declarations* der *Coutume* von Neuburg / daß denen Partheyen welche ein Mieth und Bestand mit einanderen errichten von der Ubung des Orts wo das Gut gelegen / abzuweichen / und sich an anderer Orten Gewohnheit zubinden bewilliget seyn / und man dann dem Einhalt solcher Verkommnuß nachzuleben haben solle / wann solches weder dem Recht der hohen Landes-Obrigkeit / dem gemeinen Wesen und der Ehrbarkeit und guten Sitten nicht zuwiderlauffe.

Der hierbey handlenden Theilen Pflichten insgemein und

9. Sonderheitlich kommen bey solchem Mieth- und Bestand-Contract in Betrachtung beyder handlenden Partheyen dießfällige Befugsamme und Pflichten / da von der ersteren mehreren Anlaas zuhandlen auch hernach bey Untersuchung der Beendigung solches Contracts durch Aufhebungen ꝛc. sich hervorthun wird / der anderen oder der beydseitigen Pflichten halben aber vorderist insgemein zubemercken ist / daß beyde Theil einer so wol als der ander verbunden seyind einanderen das zuleisten / was solche Verkommnuß und Contract nach ihrer Natur mit sich führet und nach der Billichkeit einschliesset / und was noch weiter allfällig unter ihnen verglichen und beabredet worden / *l. 21. ff. Locat. cond. l. 11. ff. de act. emt. Vinnius ad § 5. Inst. de Locat. cond.* sodann aber befinden sich verschiedne Pflichten so wol des Vermiethers als Beständers bey dem Mieth und Bestand der Sachen / und hierunter auch etwelcher massen wiederum bey denen der Stadt-Güteren und anderen Sachen / und bey denen der Feld- und Land-Güteren / wie auch wiederum andere bey dem Mieth und Bestand der Diensten und Arbeiten / welche danaben auch absonderlich zubetrachten sind / und zwahren wird

10. in

bey denen Vermieth- und Bestehungen der Sachen insgemein des Vermiethers in Gestattung des Gebrauchs / Ersatz des Schadens

10. in Ansehung der Vermieth- und Bestehungen der Stadt-Güteren / Häuseren ꝛc. und anderen Sachen ausser den Feld-Güteren unter die Pflichten des Vermiethers vorderist gezellet / daß er und krafft *l. 10. C. Locat. cond.* auch sein Erb dem Beständer die Sach übergebe in dem Stand / damit er sich selbiger zum Gebrauch / zu welchem sie vermiethet worden / bedienen könne / und selbige ihme folglich zu solchem Gebrauch überlasse die bestimmte und beabredete Zeit über / *l. 15. pr. ff. l. 32. C. Locat. cond.* selbige zumahlen in solchem Stand erhalte / auch alles das veranstalte ohne welches der Besteher selbige nicht gebrauchen kan / *l. 19. § 2. l. 25. § 1. ff. d. tit.* danahen ihm auch obliget die Häuser / Gemächer und Oefen in rechtem brauchbarem Stand zuhalten / auch die schadhafften Thüren und Fenster zuverbesseren / und zwahren so daß wann er selbiges unterlaßt und danahen dem Beständer ein Schaden zufallet / er ihme solchen zuverguten hat / *d. l. 25. § 2. l. 27. pr. d. tit. ff. & ad eund. Lauterbach. § 2. & 4.* hätte auch ein Vermiether eine frembde ihme nicht zugehörige Sach vermiethet wissentlich oder unwissentlich / und selbige folglich von dem Eigenthums-Herren wäre angesprochen und wieder zu seinen Handen bezogen worden; so ist er verpflichtet dem Beständer den dardurch erleidenden Schaden und abgehenden Gewinn zuersetzen / *l. 9. pr. l. 35. in fin. ff. d. tit.* auch ein gleiches zuthun schuldig wann sonsten durch sein Betrug / Gefährd oder mittelmässige Schuld etwas geschiehet / dardurch der Beständer an dem Gebrauch der Sach verhinderet oder durch die bestandne Sach geschädiget wird / *l. 33. l. 35. ff. d. tit. ibique Frantzk. num. 159. seq.* als wann einer ein Weyd ausleyhet auf welcher ungesunde Kräuter wachsen und das Vieh dardurch verschlimmeret wird oder gar zugrund gehet / so auch wann einer ein gefährliches und zum Reiten unsicheres Pferd ausleyhet und solche Fehler hinterhaltet / oder einem ein Gemach vermiethet / welches nicht wol vor den Dieben verwahret / auch von selbigen schon bestiegen worden / solches aber nicht verwahret noch den Besteher deßwegen wahrnet und dergleichen / *arg. l. 45. § 1. d. tit. Bardili de reticentia th. 95.* im Fall aber der Beständer von dem Gebrauch der bestandnen Sach verdrungen wird und sonst wegkommt durch der Obrigkeit oder ein anderen hohen Gewalt oder einen ungefehrden Zufall in Zugrundgehung der Sach durch ein Erdbeben / Uberschwemmung und dergleichen / so kan der Vermiether zwahr nicht angehalten werden denselben schadlos zustellen / doch mag er ihme auch nicht den Bestand-

Zinß abforderen und muß ihme auch das / was er daran empfangen zuruckgeben / *l. 15. § 7. l. 33. ff. l. 28. C. de Locat. cond. l. 23. ff. de R. J.* wann aber auch ein gemiethetes Haus unkommlicher gemacht wird oder ihme ein Beschwehrd zuwachset auch ohne des Vermiethers Zuthun / als da ein Nachbar durch einen neuen Bau ihme die Aussicht wegnihmet oder selbiges allzudunckel machte und dergleichen / so ist dannoch der Vermiether dem Besteher auch den Ersatz schuldig / weilen dieser letstere selbiges nicht mehr zu dem Gebrauch / worzu es ihme verleyhen worden / anwenden kan / *l. 25. § 12. ff. Locat. cond.* wie dann auch

und Kösten.

11. der Vermiether verpflichtet erachtet wird dem Beständer die an die bestandne Sach angewendete nöthige und nutzliche Kösten / welche der Eigenthums-Herr selbst an selbige verwendet hätte oder hätte verwenden sollen / wiederum zuverguten / *l. 55. § 1. l. 61. pr. d. tit.* worunter *Berlich. P. 2. dec. 250. num. 6. seq.* zellet alle die / wordurch die vorige Form und Aussehen der bestandnen Sach beybehalten oder auch selbige gar verbesseret wird / als zum Exempel / wann der Besteher ein neue Kammer / Ofen / Keller gebauen / ein Wand oder Tach oder andere schadhaffte Gebäue welche zugrund fallen wollen / wieder hergestellet / Bäume gepflantzet / Reben eingeschlagen ꝛc. weilen solche Kösten der Herren des Grund-Bodens und Cörpers / an welchen sie verwendet worden am billichsten zutragen hat / *Molina de Just. & Jur. tr. 2. disp. 496. num. 2.* und zwahren ist der Ersatz solcher nöthig und nutzlicher Kösten von dem Vermiether zuthun ohne machenden Unterscheid ob selbige gering oder groß gewesen / so daß auch von Rechts wegen ein Beständer eines Pferds den mit desse Beschlagung gehabten Kosten wieder zuruckforderen mag / *Lauterbach in tr. Synopt. tit. Locat. § 2. th. 18.* und in Ansehung der nöthigen Kösten auch insgemein dannmahlen / wann auch solche allein währender Bestands-Zeit währen / als wann ein Speicher auf ungewisse Zeit gebauen wird ꝛc. weilen der Vermiether dem Besteher die Befugsamme die Sach zunutzen leisten muß / *Berlich. P. 2. decis. 250.* ja auch / wann der Beständer / obgleich ihme solches sonst nicht bewilliget ist; dergleichen an die Verbesserung einer bestandnen Sach verwendet / aus gleich vorigem Grund / da wann er solche Befugsamme dem Beständer nicht leistet / er ihne veranlaset solches selbsten zuthun / damit er den Nutzen nicht ermanglen müsse / *l. 9. pr. ff. Locat. ibique Gloss.*

Mev.

Mev. P. 3. decis. 119. wiewolen auch die Nothwendigkeit nicht nach dem alleinigen Gefallen des Beständers / sondern nach dem / was der Vermiether zuleisten schuldig / abzumessen ist / *l. 61. ff. de tit. Mev. l. c. n. 7.* in Ansehung aber der nutzlich angewendten Kösten ist der Ersatz schuldig allein deren / von denen der Vermiether nach Beendigung der Bestands-Zeit auch noch etwas Nutzen beziehet / und zwahren auch allein nach solch minder oder mehrer annoch beziehendem Nutzen / nicht aber auch von solchen Kösten / welche allein des Beständers Nutzen befürderet haben / *l. 15. § 27. ff. d. tit. Mevius de Pension. qu. 2. num. 102. Christin. Vol. 3. decis. 111. num. 3. 4.* übrigens aber muß auch solcher Ersatz geschehen / wann auch gleich der Beständer wegen nicht bezahlten Bestand-Zinses ausgejagt worden wäre / *l. 61. ff. d. tit. Caroc. de Loc. P. 3. tit. de expens. num. 2.* und kan sonst der Beständer / wann er den Zinß noch nicht bezahlt / so viel als ihme dießfalls gebühret / einbehalten / *Coler de Proc. Exec. c. 1. num. 240. seq.* im Fall aber ein solcher solchen Zinß gehörig abgestattet hätte / so kan er zu Erhalt solcher Kösten sich dreyer Hilffs-Mittlen bedienen / und eintweder das / was er also angewendet / wann es auch nur zum Lust wäre / wieder wegnehmen / *Gars. de expens. c. 1. nnm. 32. c. 14. n. 27.* oder aber den Vermiether durch die sogenannte Actionem conducti darum rechtlich belangen / *l. 55. § 1. ff. Locati*, oder wann er die Sach noch besitzet / selbige bis zu solchem geschehenem Ersatz einbehalten / *arg. l. 14. ff. de dol mal. & met. except. l. 15. § fin. ff. de furt.* und zwahren dieseres letsteren auch obgleich selbige noch nicht gewiß und gegen einanderen berichtiget / sonderlich wann selbige etwann ohnschwehr zubeweisen sind bis zu solchem Beweisthum (welches nebst den sonst gewohnlichen Weisen durch privat Schrifften / Muthmassungen / auch etwann durch den Eyd desse / welcher sie gehabt und durch beydseitig ernamsete Schätzer in Ansehung des Werths ꝛc. geschiehet / *Gars. l. c. c. 20. num. 12. c. 24. in pr.*) und Bezahlung / *Menoch. de requ. possess. rer. 15. num. 570. Cothm. l. 5. resp. 30. Caroc. l. c. P. 4. qu. 40.* im Fall aber der dießfällige Streit schwehr und wichtig und weit aussehend wäre / oder der Beständer unter dem Vorwand der Kösten eint und anderen Aufzug suchte / und Streit erzegte; mag der Richter bey solchen und anderen Umständen es bey einer von dem Vermiether darfür leistenden Versicherung bis zum Austrag der Sach bewenden lassen / damit der Eigenthums-Herr immittlest nicht seiner Sach ermangle müsse / *Caroc. l. c. Fachin. 7. c. 91. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 11.*

welchem nach in Ansehung solcher Kösten anzufügen / daß wann die Kösten die Verbesserungen übertreffen nur zuverguten seye was verbesseret worden / wann aber die Verbesserungen grösser als die Kösten seyend / dann nur die Kösten zuersetzen seyind / *Sande Decis. Fris. lib. 3. tit. 6. def. 8. Brunneman. ad l. 55. ff. Locat. num. 7.* aber dem Beständer dießfalls zukomme was er nothwendiger Weise angewendet / nicht aber was die Sach wehrt ist zur Zeit des beendigten Bestands / er hätte dann die Sach ohne Nothwendigkeit frucht- und nutzbarer gemacht / als sodann ihme auch den Ersatz zueignet von denen Kösten / durch welche selbige dannmahlen nutzbarerer gemacht ist / *Linck. de indemn. conduct. præstand. c. 3. n. 32.* worüber auch die Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 20. art. 11.* enthalten / daß der Beständer eines Hauses den Haus-Zinß hinterhalten möge für die nöthiger Weise an selbe angewendete Verbesserungen / im Fall er nämlich dem Eigenthums-Herren oder in seiner Abwesenheit seinem Sach-Verwalter solche Nothwendigkeit zuwissen gethan und vermahnet hat solches selbst zuthun.

so dann bey dergleichen Vermiethungen des Beständers in Gebrauch der Sach / Ersatz des Schadens.

12. Hingegen aber ligen dem Beständer einer solchen Sach auch verschiedne Pflichten ob / und zwahren vorderist daß er die ihme vermiethete Sach einerseits zu keinem anderen Gebrauch oder Nutzen anwende / als zu welchem selbige ihme gegeben worden und auf die Art und Manier / wie man mit einanderen übereinkommen / und wann er selbige anderst gebraucht / muß er für den daraus entstehenden Schaden gutstehen / also kan er ein ihme zum reiten geleyhenes Pferd nicht zum Lasttragen gebrauchen / und wann der Vermiether ihme angedungen daß er an einem gewissen Ort kein Feur brauche / er solches aber thut und ein Brand-Schaden entstehet / er solchen zuersetzen hat / *l. 11. § 1. ff. Locat.* und anderseits / daß er ein solche Sach nutze und gebrauche / wie es ein ehrlicher Hausvatter zuthun pfleget / und nichts thüe noch geschehen lasse / dardurch dem Vermiether Nachtheil erwachsen könnte / also muß er in einem gemietheten Haus nicht zulassen daß ein anderer ein Dienstbarkeit darinn ausübe / und wann ihme Thier zum Lasttragen geleyhen werden mag er selbige nicht überladen ꝛc. sonst wann er dergleichen etwas thäte und ein solche Sach mißbrauchte / ist er darfür zustehen schuldig / *d. l. 11. § 2. l. 30. § 2. ff. l. 3. C. d. tit.* anbey aber ist ihme nicht benohmen / wann er die gemiethete Sach / oder etwas darvon / ein Kammer ꝛc. nicht selbst gebrauchte /

brauchte / selbige wiederum einem anderen auszuleyhen / wie solches auch die Basel. *Statut.* enthalten / daß ein Beständer ein Haus oder Gut / so er bestehet / wann er wil / einem Affter Beständer wiederum verleyhen und von diesem den Zinß beziehen möge / wann bey dem Empfang nicht ein anders vorbehalten worden / doch daß nach den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 20. art. 3.* wann der Beständer ein Haus wieder an einanderen ausleyhen will / der Eigenthums-Herr acht Tag Platz habe selbiges wieder für sich zunehmen / von dem Tag an gerechnet / da der Beständer ihme wissend gemacht daß er es wieder anderwärtig ausleyhen wolle; währender Bestand-Zeit ist er auch verpflichtet für die gemiethete Sach Sorg zutragen und selbige zuverwahren / und ist er nach einiger Meinung allein zum Ersatz des Schadens / welcher durch sein Betrug / Gefehrd oder mittelmässige Schuld und Versaumnuß solcher Sach geschiehet / gehalten / er hätte dann durch ein Verkommnuß auch ein mehrers über sich genohmen oder für die genauere Verwahrung und Sorgfalt ein eignen Lohn empfangen / welchen Fall er auch zum Ersatz der geringsten Schuld und Versaumnuß anzuhalten wäre / nach anderer Meinung aber ist er auch jederweilen für die geringste Versaumnuß und Schuld zusteben schuldig / sonderlich wann ein Sach ein genaueste Sorgfalt erforderet / *l. 5. § 2. ff. comodat. § pen. Inst. l. 11. § 2. l. 19. § 1. l. 40. ff. l. 28. C. Locat. cond. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 14. Caroc. de Locat. & cond. part. 4. qu. 1.* wann aber ohne seine Schuld die Sach zugrund gehet oder durch ein unversehenen Zufall beschädiget wird / hat er deßwegen keine Verantwortung / weilen einem das / was er nicht in seinem Gewalt hat / nicht angerechnet werden kan / er hätte dann ein solches auch durch ein Verkommnuß übernohmen / da dann dergleichen Zufälle auf alle auch die ungewohnlichsten erstrecket werden / *d. l. l. l. 3. ff. de condit. & demonstr. l. 78. § ult. ff. de contrab. emt. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 29. th. 6. lit. h.* sonsten aber muß ein Beständer nicht nur dießfalls gutsteben für sein eigne That / sondern auch für die Handlungen deren Personen / welche er zuversprechen hat / als seiner Hausgenossen wie auch eines / welchem er die in Bestand habende Sach auch wieder verleyhen / *l. 11. l. 25. § 7. l. 60. § 7. ff. Locat. cond. l. 27. § 9. ff. ad L. Aquil.* welches aber einige allein auf den Fall ziehen wollen / wann er in Auswahl solcher Personen einige Versaumnuß oder Schuld begangen hätte; ja es wird einem solchen Besteher

auch der Ersatz des Schadens auferleget / welchen etwann sein Feind an der gemietheten Sach durch Brand / Abschneidung fruchtbarer Bäumen ꝛc. ausübet / und zwahren von einigen ohne Unterscheid / es habe der Beständer zu solcher Feindschafft dem anderen Ursach gegeben oder nicht / weilen er solcher Feindschafft nicht abgeholffen oder sich sonst destomehr vergaumet / daß solche Feindthätlichkeit an solcher Sach nicht verübet werde / *l. 25. § 4. l. 41. ff. Locat. cond. Farinacius P. 3. qu. 110. n. 64. seq. Mascard. de Probat. vol. 1. concl. 892. & 995.* welchen Schaden aber andere einem Beständer nicht anderst auferlegen wollen / als wann er ein solche Feindschafft durch sein eigne Schuld sich zugezogen hätte / in dem ihme nicht wol zuzumuthen / wann ein anderer solches aus einem gegen ihne unschuldig wegen etwann gegebnen Kundschafft vor Gericht oder sonst gefaßten bösen Willen gethan hätte / *Muller ad Struv. Ex. 24. th. 14. Fromman de inimicitia th. 22.* Im Fall weiters ein Beständer ein bestandnes Haus / Gut oder andere Sach wegen etwann besorgender Gefahr ꝛc. verlassen und dem Vermiether solches / da er es könnte / nicht berichten thäte und nach seinem wegbegeben ein Schaden erfolgte / ist aus der Untersuchung der Beschaffenheit der Gefahr / des Beständers Auffühlung und anderen Umständen zubeurtheilen ob er für solchen Schaden zustehen habe oder nicht / *l 13. § 7. l. 27. § 1. l. 55. in pr. ff. Locat. cond.* wann aber ein Beständer die Wohnung in einem Haus oder die Bauung eines Feld-Guts ohne Ursach verliesse / kan er von dem Vermiether wegen des Bestand-Zinses so wol als auch wegen des Abgangs und Schadens auch vor der erfüllten Bestands-Zeit belanget werden / gleich auch der Vermiether von ihme den Abgang und Schaden abforderen mag / wann er an der gemietheten Sach nicht das verbesseret und in Ehren haltet was er versprochen oder an einem Ort üblich ist / *l. 24. § 3. ff. d. tit.* wie dann auch übrigens dem Vermiether nach verflossner Bestand-Zeit die gemiethete Sach wiederum in gehörigem Stand zuruckgeben und lieferen muß / § *pen. Inst. l. 48. § 1. ff. l. 25. C. Locat. cond* und ist hierüber auch in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 16.* geordnet / daß die / welche Häuser oder andere Güter um einen jährlichen Zinß besteben / schuldig seyind alles / was durch ihren Unfleiß / Saumall und Liederlichkeit verwahrloset oder abgegangen / zuerstatten / doch es genug seye / wann sie solchen Fleiß anwenden als einem jeglichen fleissigen Hausvatter in seinen eignen Sachen anzuwenden obliget; auch

in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gericht *Proceß. P. 2. tit. 3. § 3.* daß derjenige / so ein Hauß oder Guth umb bestimbtem Zinß in Bestand hat / schuldig seyn solle nach Richterlicher Ermässigung alles gutzumachen und zuerstatten / was durch seine offenbahre Liederlichkeit und Unfleiß verderbt und verwahrloset wurde / es jedoch genug seye / wann er denjenigen Fleiß und Vorsorg anwendet / dene ein ehrlicher Hausvatter für das seinige anzulegen pfleget.

13. Sonderheitlich aber gehöret unter die Pflichten eines Beständers / daß er und nach *l. 10. l. ult. ff. l. 34. C. Locat. cond.* auch sein Erb dem Vermiether den beabredeten und gehörigen Bestand-Zinß oder Gelt bezahle / und zwahren zu der Zeit / welcher sie eintweder mit einanderen übereinkommen / oder zu deren man selbigen an solchem Ort zubezahlen gewohnet ist / *l. 54. § 1. ff. l. 8. C. d. tit. l. 34. ff. de R. J.* gleich dann auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß P. 2. tit. 3. § 1.* verordnet / daß / wer zu jemand umb bedingten Zinß in sein Haus dinget oder ein Haus von einem anderen in Zinß-Bestand nihmet / den Zinß bezahlen solle dessen sie mit einander übereinkommen und zwahren in Zeit / Weis und Form / wie zwüschen ihnen abgeredt oder verschrieben ist / und in den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 20. art. 8.* daß die Bestand-Zinß von ausgeleyhenen Güteren zu halben Jahren umb und zwahren von Anfang derselben bezahlt werden sollen wann kein Verkommmuß darwider vorhanden / wann er auch gleich die Sach vor der Zeit ohne genugsamme Ursach (darvon hernach bey Untersuchung der Aufhebung solchen Contracts das mehrere folgen wird:) verlassen hätte / *l. 58. § ult. ff. d. tit.* wann aber eine gewisse Zeit weder von den handlenden Partheyen bestimmet worden / noch an einem Ort hierum in Ubung / so ist / wann der Mieth und Bestand auf ein gewisse Zeit gesetzet / der Zinß zu End derselben / wann aber selbige zwahr auf mehrere Jahr gestellet / der Zinß aber auf jedes Jahr abgetheilet ist / derselbe jederweilen zu End eines jeden Jahrs zubezahlen / *arg. l. 1. § 4. ff. de migrand. l. 29. l. 140. ff. de V. O. l. 13. § 8. ff. de act. emt. Salicet. in l. 2. C. Locat. cond. num. 8. Berlich. P. 2. Concl. 35, 36.* bezahlt aber der Beständer den Zinß auf die gehörige Zeit nicht / so ist er hernach darvon auch den Zinß zubezahlen schuldig / *l. 54. ff. l. 17. C. Locat. cond.* und dienen die von dem

Bezahlung des Bestand-Zinses

Bestän-

Beständer in das gemiethete Haus eingebrachte Fahrnuß und anders bis auf Abzahlung des von solchem Bestand-Zinß gebührenden dem Vermiether zu einem stillschweigenden Unterpfand / *l. 5. C. de Locat. l. 4. ff. in quib. caus. hypoth. tacit. contr.* worüber auch in dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol. 61.* enthalten / daß der Bluomen / so da wachst auf einem Lehen / des Eigenthums-Herren Unterpfand seye und wann selbiger geetzt ist / ihme die Losung oder Ansprach gehöre / wann der Lehenmann sonst nicht bezahlt / gleich dann auch die Basel. *Statut. l. c.* vermögen / daß / wann einer ein Hauß oder sonsten ein Gut bestehet und aber ein solches nicht bewohnet oder nutzet / er nichts destoweniger gehalten seye den Zinß bis zu End des Bestands zuentrichten / und daß aller Haußraht oder andere Fahrnuß / so dem Beständer zugehöret und in dem Bestand-Gut sich befindet / dem Verleiher umb den Zinß / Schaden und Abgang stillschweigend verpfändt und zum Unterpfand verhafft seye / doch daß allwegen der Verleiher / der ein solch Gut umb seinen zuforderen habenden Zinß zu Pfand zunehmen begehret / sich dessetwegen bey dem Schultheissen gebührend anmelde und ohne seine Erlaubnuß nichts eignen Gewalts vornehme; wie auch die Schafhaus. Gerichts-Ordn. daß einem jeden / so ein Haus verleyhen hat / des Hausvolcks Hausraht und ander Gut / so je in solchem Haus seyn wird / um alt und neue Haus-Zinß zinßhafft und pfandbar seyn / und der Hausplunder des dritten Pfennings besser / dann der Haus-Zinß ist / in dem Haus verbleiben und nach der Stadt-Recht vergantet werden; und so der Haus-Zinß nicht verjähret und der Hausplunder und anderer Hausraht ohnbewilliget aus dem Haus kommen wäre / man denselben wiederumb in das Haus zustellen schuldig seyn / wann aber einer dem anderen seinen Hausplunder und Hausraht aus seinem Haus laßt und der verjähret / derselbig dannethin seinen Haus-Zinß wie ein andere Schuld einziehen und der ander nicht schuldig seyn solle den Hausplunder wiederumb in das Haus zustellen und zuantworten; und in Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß § 3.* daß / so jemands bey dem anderen zu Haus und von ihme ziehen will / und dann der ausziehend dem Haus-Herren den Zinß noch nicht bezahlt hat / dieser ihme so viel zum Pfand einbehalten möge / daß er den

Haus-

Haus-Zinß wol daraus lösen möge / ob aber der ausziehende vermeinte der Haus-Herr wolte ihme zuviel Hausrahts innbehalten; er / so es 10. Gulden oder darunter ist / den Gerichts-Weibel allein / ist es aber ob 10. Gulden noch ein Richter oder zwey zu ihme nehmen und zu dem Haus-Herren führen mögen / und wie viel ihme dann dieselben für seinen Haus-Zinß von dem Hausraht zu Pfand schätzen daß er sein Haus-Zinß wohl daraus lösen möge / so viel er sich dann begnügen lassen solle; auch in den Genf. *Edits Civils tit. 20. art. 9. 10.* daß die von dem Beständer in das bestandne Haus gebrachte Fahrnuß für den Haus-Zinß pfandbar seyn und der Eigenthums-Herr für solchen Haus-Zinß allen anderen Schuld-Gläubigeren auf solcher Fahrnuß vorgezogen werden / auch der / welcher sein Land- oder Feld-Gut ausgeleyhen den Vorzug vor all anderen Schuld-Gläubigeren haben solle in Ansehung der von demselben hervorgebrachten Früchten oder von dem Beständer darein gebrachten Fahrnuß; wie es aber mit dem Zinß gehalten werde bey eint und anderem Fall der Aufhebung solchen Contracts / wird unten bey derselben Beyandlung vorkommen / anbey aber ist

mit dießfälligem Unterscheid

14. hier auch noch zubemercken / daß jedoch auch verschiedne Fäll sich zutragen können / bey welcher Zutragenheit der Beständer nicht den völligen Bestand-Zinß zubezahlen hat / sonder ihme eintweder selbiger völlig oder aber etwas darvon nachgelassen werden muß / je nachdem er an dem Gebrauch der gemietheten Sach gäntzlich oder nur zum Theil und nur ein gewisse Zeit gehinderet worden / *l. 9. l. 15. §. 7. ff. Locat. cond. Perez in C. de Navic. & naucler. lib. 11. num. ult.* eintweder durch ein der gemietheten Sach selbst zugestossnen Unfall durch Brand / Wetterschlag / Beziehung zu Obrigkeitlichen Handen / Verbauung der Heitere und Fenster durch einen Nachbaren oder sonstige Verhinderung derselben Gebrauchs / auch wann er aus einer begründeten Forcht / dero Ursach ihme nicht bekannt gewesen / als von wegen der Pest ꝛc. die vermiethete Sach verlassen / wie auch wann der Vermiether durch nötbige Verbesserung der vermietheten schadhafften Sach ihne an dem Gebrauch solcher Sach mercklich hinderet nicht aber wann ihme dardurch nur ein wenige Ungelegenheit zuwachset / *l. 9. §. 1. l. 25. §. 2. l. 27. pr. l. 33. l. 34. l. 35. ff. h. tit. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 15.* welcher Nachlaß auch ihme gebühret in allen Fällen /

da der Beständer durch ein offentlichen Feind/aus Befehl der Landsherrschafft/durch ein ungerechtes Urtheil des Richters oder ein anderen Gewalt und Weise/welchem man nicht widerstehen kan/an dem Gebrauch der Sach verhinderet wird/ *l.15. l.33. seq. d. tit. Alexand. Vol.1. conf.570. Vol.3. conf.97.* wann schon der Schaden den halben Theil des Bestand-Gelts nicht übertrifft/ *l.30. § 1. d. tit. Surd. decis. 326. num.65.* bey welchen Fällen jedoch erforderlich ist/daß solche Hinderung ohne sein des Beständers Schuld und Willen und von ohngefehrd geschehen seye/sonsten wann ein solche Hinderung nicht von der Person des Vermiethers noch von der gemietheten Sach herrühret sondern von der Person des Beständers/so erfolget kein Nachlaß/es trage selbiger etwann gleich auch kein Schuld daran/als wann er an dem Gebrauch durch Kranckheit verhinderet wird/sonderheitlich aber/wann er den Schaden durch sein eigne That verursachet hätte/als wann er/da nach einer Uberschwemmung und wieder erfolgtem Ablauff des Wassers ꝛc. man wahrscheinlich wieder Hoffnung zu könfftiger Ernd haben können/das Ansäyen unterlassen/oder das Wasser nicht/wie er hätte können/früher abgeleitet hätte ꝛc. *Gail.2. obs.23. n.6. Bachov. ad Treutl. Vol.1. disp.29. th.7. lit.d.* doch wird er dießfalls für entschuldiget gehalten wann er beweisen kan/daß er das/was gewohnlich gewesen/gethan habe/und daß solches geschehen auch von ihme gemuthmasset wird/ *Bald. in l.1. § 1. ff. de pignor. act. & in l. nemo C. de SS. Eccles.* wie es dießfalls bey entstehendem Mißwachs gehalten werde/wird gleich hernach bey den Pflichten des Beständers der Feld-Güteren vorkommen/hätte aber ein Beständer durch ein absonderliche Verkommnuß über sich genohmen die unvorgesehene Zufäll selbst zutragen/so kan er/weilen er dardurch sich seines dießfälligen Rechtens selbst begeben/den Nachlaß derenwegen folglich nicht mehr begehren/jedoch wird hierzu erforderet/daß er deutlich und insbesonder solch unvorgesehene Zufäll über sich nehme und sich des Nachlasses begebe/und zwahren so daß nicht für genugsam geachtet wird wann er sich nur insgemein aller Rechten/welche er wegen des Nachlasses habe/ohne Austruckung dieseres begeben hätte/ *Mev. tr. de pensionar. num.55. seq. Meischner Decis. Camer. decis.8. num.4.* wiewolen jedoch nicht alle solch unvorgesehene Zufäll absonderlich auszutrucken sind/sondern unter der allgemeinen Benamsung derselben die absonderlichen mitbegrieffen gehalten werden/und zwahren nach einiger Meinung auch die ungewohnte/ *arg. l.9.*

§ 2.

§ 2. l. 15. § 2. ff. Locat. cond. Zœs. ad h. tit. num. 31. Struv. Ex. ad ff. 24. th. 17. wiewol andere solches allein von dergleichen Zufällen verstehen wollen / an welche der Besteher wahrscheinlich habe gedencken können / *Gail. 2. obs. 77. num. 5.* gleich dann auch die Dd. darinn zweyerley Meinung sind / ob einer durch Ubernahm der Gefahr insgemein auch die unvorgesehene Zufäll über sich genohmen habe oder nicht? welches einige bejahen/ *Meischner. l. c. tom. 4. decis. 22. num. 174.* andere und mehrere aber verneinen / weilen zu der Ubernahm der unvorgesehenen Zufällen nach *l. 22. C. Locat. cond.* ein austruckenliche Verkommnuß erforderet werde / und unter der Gefahr nicht nur solche sondern auch andere Fäll welche aus eines geringster Schuld und Versaumnuß entstehen können / verstanden werden mögen / und in einem allgemeinen Versprechen nicht mitbegrieffen seye das / was einer absonderlich nicht zustehen wurde / *arg. l. 6. l. 8. ff. de pignor. Surd. decis. 326. num. 50.* es zeige dann die Sach und Handlung / so es antrifft selbst ein anders / oder daß sonst die Verkommnuß gar keine Würckung hätte / als da einer sonst für die geringste Schuld Antwort zugeben schuldig wäre: *Sebast. Medic. de cas. fort. P. 1. n. 21.*

wegen anderen Beschwehrden /

25. Weilen übrigens der Beständer eigentlich allein den Gebrauch der Sach hat / und weder Herr noch Besitzer derselben ist / *l. 39. ff. Locat. cond. l. 80. § fin. ff. de contrah. emt.* so folget auch daß er die Beschwehrden / welche solcher Sach / obgleich auch in Ansehung der Früchten / aufgeleget werden / nicht zubezahlen habe / sondern / wann er dießfalls halber etwas ausgegeben solches zuruckforderen möge/es habind dann die handlende Partheyen sich zuerst derselben vergliechen oder eines Orts Gesetz und Ubung führte einanders mit sich / *l. 23. l. 34. ff. de R. J. Mev. de pension. qu. 4. n. 6.* welches sich verstehet von denen auf die Grund und Güter machenden Auflagen und von den Häuseren beziehenden Contributionen / Steuren und dergleichen / *Klock. de contrib. c. 11. 169. seq. Hahn. ad Wesenbec. tit. Loc. cond. num. 16.* nicht aber von denen sächlichen Beschwehrden welche einem Grund und Gut obligen und aus den Früchten bezahlt werden / als dem Zehenden ꝛc. als welchen der Beständer abzuführen hat / gleich auch die Steuren und Anlagen welche denen Personen auf ihren Handel und Nahrung als einem Handelsmann in Ansehung seiner Handlung/einem Handwercksmann auf sein Handwerck geschlagen wird ꝛc. oder sonst von ihnen / als das Haupt- oder Kopf-

Gelt eingeforderet wird / *arg. l. 3. l. 4. ff. de cens. l. 1. C. de ann. & trib. c. 24. c. 26. vers. & cum. X. de decim. Klock. d. l. n. 177. Lauterbach. ad tit. ff. Locat. cond. § 101. seq.* von denen über die Einquartierungen und Durchmarsch ergebenden Kösten wollen einige die geringere / als ein ledige Einquartierung dem Beständer auflegen / die grösseren und mehreren aber unter ihn und den Vermiether vertheilen / *Mev. l. c. qu. 4. num. 383. 409.* andere aber wollen ein Unterscheid machen zwischend denen / welche nur ein oder etliche Tag im Durchmarsch geschehen / und zwischend denen / welche langwährend und ordenlich ausgetheilet sind / und die erstere wann selbige nicht gar zugroß sind / als ein Unglück den Beständer / die andere aber den Vermiether tragen machen / *Hahn. l. c. Tabor de metat. l. 2. c. 3. th. 19.* und noch andere unterscheiden hierbey zwischend einem Mieth und Bestand welcher zwischend dem / welcher zu Friedens- und zwischen dem / welcher zu Kriegs-Zeiten erzichtet worden / und legen in dem ersteren Fall die bey hernach erfolgendem Krieg ergehende Einquartierungs-Kösten als von einem unvorgesehenen Zufall herfliessend dem Vermiether / in dem letsteren Fall aber / wann kein Verkommnuß derenwegen errichtet worden / selbige dem Beständer auf / weilen er wegen des Zeit-Umstands und vorgesehener solcher Beschwehrd selbige auf sich genohmen zuhaben angesehen werden könne / *Köppen decis. 27. num. 15. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 15.*

so dann bey der Vermiethung und Bestand der Feld-Güteren des Vermiethers

16. Mit den Vermiethungen und Bestand der Feld-Güteren hat es bald gleiche Beschaffenheit wie mit den Häuseren und den anderen Gebäuen / ausser daß bey den letsteren der Beständer einen ihme bekannten ordenlichen Nutzen und Gebrauch derer Bewohnung oder anders von einem Haus oder Gebäu hat / der Beständer der ersteren oder Feld-Güteren aber nicht gewiß wissen kan den Nutzen und andere Einkönffte oder Frücht / welche er in Bestand nihmet wegen der Ungewißheit derselben mehr oder weniger Anzahl / Werth / auch der Gefahr des Mißwachses und anderen Zufällen; danaben auch wegen der Ungewissenheit solcher Vorfallenheiten / welche den Nutzen der vermietheten Sach verminderen und vergrösseren können / man bey dergleichen Mieth und Bestand sein Absehen auf solche Hoffnung oder Gefahr zurichten und öffters eint und andere absonderliche Verkommnussen deßwegen abzureden pfleget / sonsten aber hat ein Vermiether auch solcher Feld-Güteren bald gleiche

Ob-

Obligenheit und Pflichten / wie ein Vermiether der Häuseren und anderen Güteren / welche oben angebracht worden / so daß er dem Beständer auch das was zu Bauung des Guts / zu Einsamlung der Früchten als Scheuren / Keller / Trotten dienet und anders / dessen sie mit einanderen übereinkommen und was an einem Ort üblich und gewohnt ist übergeben / *l. 15. § 1. ff. l. 19. § 29. C. Locat.* auch / wañ selbiger an die gemiethete Sach einige nöthige Kösten / zu welchen er weder durch den Mieth-Contract noch durch die Gewohnheit des Orts verpflichtet wäre ; verwendt hätte / oder so er das Gut durch eint und anders darzu er sonst kein Obligenheit gehabt hätte als durch Pflantzung eines Rebbergs ꝛc. verbesseret oder sonst etwas darinn gemacht / daß desselben Ertrag grösser werde ; solche Kösten und Verbesserungen dem Beständer ersetzen und verguten muß / *l. 55. § 1. l. 61. ff. d. tit.* wann aber ein Beständer / dessen Bestand durch einen Zufall / welchen er auch vorsehen können ; als durch den Tod eines Nutz-Niessers ꝛc. unterbrochen werden könnte ; sich dennoch in eint und andere Kösten und Ausgaben eingelassen in der Hoffnung solchen Bestand ein gewisse Zeit geniessen zukönnen / als mit Einkauff Viehs / Nahrungs-Mittlen ꝛc. und sich dann der Zufall / welcher den Bestand unterbricht / begiebt / so kan er an solche Kösten von dem Vermiether nichts begehren / weilen er gewißt / daß solche Ausgaben unnütz werden können und er solches folglich auf sein Gefahr und Wagen gethan / *l. 9. § 1. ff. d. tit.* wann aber eintweder der Vermiether oder andere Personen / welche er nicht behinderen können den Beständer an dem Gebrauch der gemietheten Sach beunruhigen / so ist er ihme auch wegen des dardurch abgehenden Gewinns und erleidenden Schadens ein Ersatz zuthun schuldig / er könne dann selbigen nach einer Beunruhigung von einigen wenigen Tagen / und da an der Sach nichts abgeänderet worden / in den völligen Genieß solcher Sach wieder herstellen / *l. 24. § 4. l. 33. in fin. d. tit.* wann aber solche Beunruhigung mit einem Gewalt begleitet ist oder der Vermiether selbige nicht abhalten können / so ist er zu nicht weiterem verpflichtet als zum Nachlaß des Bestand-Zinses nach der Marchzall des ermanglenden Gebrauchs und Nutzens / *d. l. 33. in fin. d. tit.*

17. Ein gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Pflichten und Obligenheiten der Beständeren von Feld-Güteren / daß solche mit den obangebrachten Pflichten der Beständeren von anderen Häu- und des Beständers

seren und Sachen bald meistens übereinkommen / gleich dann auch ein Beständer solcher Güteren dieselbige als ein redlicher Hausvatter nutzen/behalten und bauen solle wie es bey deren Vermiethung beabredet oder an einem Ort üblich ist / so daß er auch hierbey zu Vermehrung seines Nutzens nichts neuerliches welches zum Nachtheil des Eigenthums-Herzen gereichen thäte / vornehmen mag / und auch die Bauung solcher Güteren zu der gehörigen Zeit und nach der Ubung und Gewohnheit verrichten solle / *l. 25. § 3. ff. d. tit.* und kan er folglich ein Feld / welches Brach ligen solle / noch auch an einem Ort anstatt Haber Korn ansäyen / annebst aber muß ein solcher Beständer seine Bestand-Zeit aushalten und kan inzwischend nicht aus dem Bestand wegtretten/als sonsten wann er solches thäte/oder etwas an der erforderlichen Bauung der Güteren oder einer anderen Pflicht etwann etwas in Ehren zuhalten ꝛc. ermanglen liesse ; so kan er von dem Vermiether sogleich rechtlich angehalten werden seinen Obligenheiten ein Genügen zuleisten und den sonderlich durch Unterbrechung des Bestands verursachenden Schaden und Abgang zuersetzen / *l. 24. § 23. ff. d. tit.* Es ist auch ein dießörthiger Beständer pflichtig den Bestand-Zinß zu der gehörigen Zeit abzustatten / und sind die Frücht und Einkönfften der Güteren hierfür stillschweigend pfandbar / der Beständer nutze die Güter gleich selber oder er verleyhe selbige wieder an einen anderen / *d. l. 24. l. 53. ff. h. tit.* bey einer solchen Vermiethung und Bestand aber ist

insbesonder in Ansehung des Bestand-Zinses bey Mißwachs und

18. etwas sonderbares zubemercken in Ansehung des Nachlasses an solchem Bestand-Zinß bey erfolgendem Mißwachs/oder wann die Frücht durch einen grossen ungewohnten Gewalt als durch den Einfall der Feinden / Überschwemmungen ꝛc. auf ein unertragliche Weise beschädiget worden / als in solchen Fällen nach den Natürlichen Rechten zwahr *Grotius de Jur. Bell. & Pac. lib. 2. cap. 12. § 18.* kein Nachlaß nöthig seyn lassen sondern den dießfälligen Schaden dem Beständer auflegen will / weilen der Mieth und Bestand mit dem Kauff und Verkauff ein grosse Aehnlichkeit habe und der Bestand-Zinß mit dem Kauff-Schilling / und die Befugsame der bestandnen Sach zugenieſſen mit dem Macht-Recht über ein Sach übereinkomme / und jederweilen ein Sach ihrem Herzen zugrund gange : andere hingegen der Natürlichen Billichkeit nicht angemessen ansehen / daß einer ein Zinß für den Nutzen und Gebrauch zahle / welchen er jedoch ohne sein Schuld

und

und Gefehrd nicht genossen / folglich deme / welcher gar nichts genutzet / auch nichts zubezahlen / wann er aber etwas genutzet / auch darnach etwas zubezahlen auflegen wollen / *Ziegler & Feld. ad Grot. l. c.* auch noch andere einen Nachlaß hierbey um so da mehr Platz finden lassen wollen / weilen in dem Mieth und Bestand dem Beständer zwahr die Befugsamme die Frücht zugenieſſen ertheilt werden / so lang sie aber nicht genossen werden / selbige des Herren verbleibend weilen sie der Sach anhangend und also auch derselben zugrund gehind / zu dem einer auch den Bestand-Zinß nicht schuldig seye zubezahlen bis ihm auch die Befugsamme ertheilet ist daß er die Früchte beziehen könne ; es will jedoch auch *Puffendorff. de off. hom. & Civ. lib. 1. cap. 15. § 10.* daß nach dem strengen Rechten wegen Mißwachses kein Nachlaß von dem Bestand-Zinß zuthun seye / weilen ein Fehl-Jahr durch ein anderes fruchtbares ersetzet werden könne / es seyen dann die Zufäll / welche den Nutzen abgeschnitten so seltsam und rar / daß man von dem Beständer nicht muthmassen könne / daß er daran gedacht habe ; Nach dem Canonischen und auch Justinianischen Rechten aber wird bey einem solchen Mißwachs oder durch anderen grossen Gewalt erfolgenden unertraglichen Schaden ein Nachlaß und Abgang von dem Bestand-Zinß gemachet / *l. 15. § 2. 4. l. 25. § 1. ff. l. 8. C. Locat. cond. c. propter sterilitatem 3. X. h. tit.* jedoch daß ein solcher Mißwachs und Schaden gehörig bewiesen werde eintweder durch die Benachbarte oder durch andere bey der Einsamlung der Früchten zugerüfften Zeugen oder auch in deren Abgang etwann durch den Eyd / am füglichsten aber wann der Vermiether ersucht wird solcher Einsamlung selbst oder durch andere beyzuwohnen / *Cavalcan. Vol. 5. cons. 26. Covaruv. pract. quæst. l. 2. c. 30. num. 2.*

19. Es muß aber ein solcher Mißwachs und Schaden vorderist von einem ausseren ungewissen Zufall / als schlimmem Wetter von Regen / Schnee / oder allzugrosser Dörre / Einfahl der Feinden ꝛc. nicht aber aus einem der gemietheten Sach selbst anhangenden Fehler und innerlichen Beschaffenheit / als wann ein Grund an und für sich selbst steinig / unfruchtbar / ausgesogen / die Reben schlecht / alt und sonst von keiner sonderen Ertragenheit sind ; herrühren / weilen solch letstere Fehler nicht ungewohnt / und der Beständer sich selbsten zuzumessen hat / daß er ein solchen Grund gemiethet hat / und diese nicht wol unter die unvorgesehene Fäll zuzellen sind / *l. 15. § 2. 6. ff. Locat. l. 13. ff. de reb. eor.* anderen unertraglichen Beschädigungen.

eor. qui ſub tutel. l. 13. § 6. ff. de damn. infect. Brunneman. ad l. 12. C. d. tit. Pantſchm. quæſt. de Locat. cond. lib. 1. quæſt. 5. n. 8. 17. obgleich auch einige in ſolchen Fällen / wann der Beſtänder gar keine Frucht beziehet / einigen Nachlaß an dem Beſtand-Zinß angedeyen laſſen wollen / *Pinell. ad l. 2. C. de reſcind. vendit. part. 1. c. 3. n 23.* ſo dann wird erforderet daß der durch ein Mißwachs oder ſonſtigen Zufall erwachſende Schaden nicht mittelmäſſig ſeye / als ſolchen der Beſtänder / weilen ihm auch der allfällig aus der gemietheten Sach beziehende groſſe Nutzen gelaſſen und darum der Beſtand-Zinß nicht geſteigeret wird ; zutragen hat / *d. l. 25. § 26. ff. Locat. cond. ibique Brunneman.* ſondern daß ſelbiger / wie es bey den meiſten Dd. ausgetruckt iſt / unerträglich ſeye / deſſe Umſchreibung und welcher eigentlich für unerträglich zuhalten / aber auch in den Geſetzen nicht deutlich ausgetruckt wird / und danahen auch wieder verſchieden iſt / wie dann viel und nach einiger Meinung die mehreren Dd. in Achtſchlagung auf die oben *pag. 509.* angezeigte Würckung der Beſchädigung / über den halben Theil bey Käuffen und Verkäuffen erſt dann in ſolchem Fall ein Nachlaß thun wollen / wann aus den Früchten nach Abzug der Arbeit und Köſten nicht der halbe Theil des Beſtand-Zinſes erlöſt werden mögen / ſonſten aber / und wann ſolcher Werth die Helffte des Zinſes erreichte / nicht / doch ſo daß hierbey auf den Werth der Früchten zur Zeit ihrer Einſamlung und nicht nur auf ein oder andere Früchte / welche in dem gemietheten Gut Schaden erlitten / ſondern auf alle aus ſelbigem Gut bezogne Frücht geſehen und ſolche alle gegen einanderen gehalten und gerechnet werden / ſo daß wann in einem gemietheten Gut der Mißwachs an Korn durch den deſto reicheren Herbſt erſetzt wurde / der erſtere Mißwachs nicht allein in Betrachtung gezogen werden könne / *Bartol. in l. fin. Bald. in l. 8. C. Locat. cond. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 11. Mev. de Penſion. num. 73. Gerdeſ. de remiſſ. penſion. c. 2. Chriſtin. V. 3. dec. 110. n. 14.* andere aber wollen in Betrachtung / daß der Beſtand-Zinß allein in Anſehung des beziehenden Nutzens gegeben werde / kein genugſamme Urſach finden / warum auch bey Bezug nur des halben Theils des Beſtand-Zinſes an Früchten ſolcher dennoch gantz bezahlt werden ſolle / und danahen den Nachlaß nach der Beſchaffenheit der bezognen Früchten einrichten ſo daß wann der Beſtänder wegen dergleichen unvorgeſehenen Zufällen gar keine Früchte bezogen hätte / ſelbigem auch keinen Beſtand-Zinß abforderen / wann er aber etwas bezogen / ſodann

den

den Nachlaß nach Beschaffenheit derselben und mitunterlauffner Umständen auch ehrlicher und der Sachen verständiger Leuthen Befinden eintweder gäntzlich oder nur sein Theil zubestimmen dem Richter überlassen / *Gail. 2. obs. 23. Colleg. Argent. ad tit. ff. Locat. th. 33. n. 6. Pantschman. l. c. l. 1. qu. 1. num. 1. quæst. 3. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 16.* doch so daß dem Beständer dießfalls wegen des hierdurch auch weiter abgehenden Gewinns und sonst erleidenden Schadens kein Ersatz zuthun seye / es seye dann von seiten des Vermiethers eine Gefehrd oder Schuld mitunterlauffen / *Brunneman. ad l. 33. ff. Locat. cond.* wann aber ein Mieth und Bestand dergleichen Güteren auf etliche Jahr errichtet ist / so wird des einten Jahrs Mißwachs und Abgang durch der vorherigen und nachfolgenden Jahren Fruchtbarkeit so ersetzet / daß / wann ein Jahrgang unmässig und ungewohnlich fruchtbar gewesen / und hierauf ein anderer unfruchtbarer und mit Mißwachs begleiteter kommt / oder auf ein unfruchtbaren Jahrgang ein fruchtbarer folget; der Vermiether auch für ein solch unfruchtbares Jahr den Bestand-Zinß völlig begehren mag / weilen solches ein einiger und in Ansehung der Jahren unvertheilter Mieth und Bestand ist / man wäre dann austruckenlich mit einanderen übereinkommen / daß man den Nachlaß nach der Jahrgängen Beschaffenheit einrichten wolle / *l. 15. § 4. ff. l. 8. C. de Locat. l. 17. § 1. ff. de annuis leg. cap. propter sterilitatem X. de Locat. Gail. 2. obs. 23. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 12. 13.* welcher auch will daß / wann gleich in dem ersten Jahr aus solchen Ursachen ein Nachlaß geschehen wäre / da sich aber aus der Fruchtbarkeit der folgenden Jahrgängen zeigte daß selbiger nicht hätte geschehen sollen / folglich das nachgelassne wieder zuruckbegehrt werden möge; weiters wird auch noch erforderet ehe und bevor ein solcher Nachlaß wegen Wißwachs oder dergleichen Schaden statt hat / daß der Beständer keine Schuld noch Versaumnuß an einem solchen Mißwachs und Schaden gewesen durch allzuspathe Ansäyung / versaumte Einsamlung der Früchten / unterlassne Versorgung derselben vor dem Vieh ꝛc. als er sonsten solchen Schaden selber zutragen hätte / *l. 25. § 3. ff. Locat. cond. ibique Brunneman. Menoch. arbit. Jur. quæst. cons. 216.* wie auch wann der Beständer durch ein eigne Verkommnuß die unvorgesehene Zufäll über sich genohmen / *l. 9. § 2. ff. de tit.* worvon das mehrere gleich hievor pag. 626. angebracht worden; und letstlich muß auch solcher Schaden geschehen seyn an Früchten / welche noch nicht eingesamlet noch genossen sind / zumahlen die Gefahr und der Schaden

der würcklich genossnen / gleichwie anderer seiner eignen Sachen/dem Beständer obliget / *l. 1. l. 12 C. Locat. cond. Pantschman. d. l. qu. 2. num. 16.* und werden allein von einigen für solcherley genossne Frücht gehalten die / welche würcklich eingesammlet und in die Scheuren gebracht sind / so daß / wann an den Früchten / welche zwahr von dem Grund abgeschnitten / aber annoch auf dem Feld ligen / ohne des Beständers Schuld ein unertraglicher Schaden geschiehet / deßwegen ein Nachlaß nach der Billichkeit geschehen muß / *Mozz. de Locat. cond. n. 442. Valasc. de Jur. emphyt. qu. 17. num. 51.* ja es wollen einige erst die Frücht für genossen ansehen / welche schon ausgetröschet und in die Kornspeicher gelegt sind / *Molina de Just. & Jur. disp. 495. num. 15. Mevius de Pension. qu. 1. num. 140. seq.* andere aber solches letstere hierzu nicht nöthig achten / *Lauterbach. ad tit. ff. Locat. cond. th. 13. 89. Carpzov. P. 1. C. 37. def. 20.* worüber auch in dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol. 61.* enthalten / daß so der Lehenmann durch Hagel / Ynger oder Brunst Schaden empfangt / solcher nach Billichkeit abgetragen werden solle.

Bey dem Ausleyhen des Viehs/

20. Auch wegen Vermieth-und Ausleyhung des Viehs sind einiger Orten absonderliche Ordnungen enthalten / und sonderlich wegen des Gebrauchs der Pferden auf den Posten / der Preiß in den Post-Ordnungen (welche aber nicht hieher gehören:) bestimmet / annebst aber sind auch in den Eydgenössischen Gesetzen hierzu dienliche Satz-und Ordnungen befindlich/sonderlich in dem Land-Buch von Unterwalden Nid dem Kernwald *fol 61.* daß / wann einer Kuo umb Zinß nihmet und ihme die Wahrheit mit solchen angezeiget worden / er solche lauth versprechen zinsen solle / wann ihme aber übersagt worden / er selbe in ersten vierzehen Tagen zuruckgeben oder neuer Dingen wieder umb den Zinß märchten möge / und in den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 21. art. 4.* daß die / welche Pferd ausleyhend / deren Werth und Schatzung dem / welchem sie selbige für länger als drey Tag ausleyhend anzeigen / oder in desse Ermanglung selbiger Bezahlung in keinem höheren Preiß abforderen könne als selbiger gerichtlich bestimmet wird : mit der fehrneren Erleuterung *art. 5.* daß / wann der / welchem ein Pferd geleyhen worden / selbiges nicht mehr zuruckgeben / auch nicht wahrscheinlich darthun kan / daß selbiges ohne sein Schuld zug rund gegangen/

gen / selbiger darfür den Wehrt / wie er wird bestimmet werden nebst dem Tag-Lohn zubezahlen schuldig seye / wann es aber ohne sein Schuld zugrund gegangen / er dießfalls ledig erkennet werden solle wann er den Tag-Lohn bis auf die Zeit / da er selbiges nicht mehr gebrauchen können bezahlt hat; und *art. 6. l. c.* daß wann ein ausgeleyhenes Pferd verwundet oder sonst geschädiget wird / aber leichtlich wieder geheilet werden mag / der Eigenthums-Herr selbiges wieder zurucknehmen und nach der Schatzung / welche die Richter ohne ein *Proceß* auf der Sachen verständigen Bericht machen werden / schadlos gehalten werden / wann aber die Verwundung oder Schädigung so groß / daß der Eigenthums-Herr sich des Pferds nicht mehr gebrauchen kan / dann der / welchem es geleyhen worden / selbiges behalten und die Schatzung darfür zubezahlen haben solle; da übrigens auch unten nach ein und andere Gattungen von Ansleyhung des Viehs / welche von dem gewohnlichen Contract der Vermiethung und des Bestands etwelcher massen abweichen / vorkommen werden.

21. Weitere absönderliche Pflichten und Befugsammen zeigen sich auch bey denen Vermiethungen und Verdingungen der Diensten und Arbeiten / da die / welche angehen die Verdingungen der Diensten von seiten der Herren / als der Knechten und Mägden und anderen Dienstbotten / schon in dem *I.* Theil in dem *XXV.* Titul weitläuffig ausgeführet sind / welchen annoch von den dießfälligen Eydgenössischen Gesetz und Ordnungen anzufügen sind die sinther den 23. Febr. 1730. deßwegen zu Zürich publicirte Ordnung / daß namlich einer Magd auf das höchste zehen Gulden / einem Knecht aber auf das höchste zwantzig Gulden / je nach Beschaffenheit des Diensts / zu Lohn gegeben und um ein mehrers kein Recht gehalten werden / der Dingpfenning aber auf das meiste in zwey und dreyssig Schillingen bestehen / so dann auch / wann ein Dienst an einem Ort sich verdinget / derselbe an solchem Ort / wo er den Dingpfenning empfangen / den Dienst zu bestimmter Zeit antretten / und auf das wenigste die in dem Stadt-Recht ausgesetzte Zeit / benanntlich ein halb Jahr / daselbst getreulich dienen / wofehrn aber ein Dienst wider solche Ordnung handlen wurde / selbiger / so es ein Frömbder / ein Jahr hiesige

bey denen Vermiethungen und Verdingen der Diensten / Knechten und Mägden /

Stadt und Landschafften / ein Lands-Kind aber ein Jahr hiesige Stadt meiden / und darinnen innert solcher Zeit nicht mehr dienen; so aber auch ein Burgers-Kind darwider handlen wurde / selbiges mit fünfzehen Pfund Gelts gebüßt werden: auch kein Herr / Meister oder Frau einen solchen Dienst vor Verfliessung der obbestimmten Zeit bey zwantzig Pfund Buß dingen / und wann ein Herr / Meister oder Frau / oder ein Dienst sich zum zweyten mahl hierinn übersehen thäte / dannzumahlen solch Fehlbare mit doppelter Buß oder Gefangenschafft angesehen werden sollen; mit dem fehrneren Anfügen / daß ein Dienst / ehe und bevor er sich wiederum an einem anderen Ort verdinget / einen Abscheid von seinem Herren / Meister oder Frauen begehre / welcher ohngefehr kurtz darinn bestehe: Vorweiser diß hat Urlaub von mir empfangen oder genohmen: und danahen ein Herr / Meister oder Frau / so einen Dienst ohne vorweisenden Abscheid dingen wurde um zwantzig Pfund gebüßt werden solle; wie auch die hierüber in dem Glarn. Land-Buch *fol. 60.* befindliche Satzung / daß der / welcher dem anderen seine Dienste oder vertraute wissender Weis mit Verheissung mehrerer Belohnung abdingte oder abzuge und es zKlag käme / von jedem Fehler 5. Pfund zBuß verfallen seye; und die in Biel. Satz. *tit. 2. leg. 74.* enthaltne Ordnung / daß / wann es seye Manns- oder Weibs-Person / nachdem sie ihres Diensts Versprechung gethan / vor dem Anfang oder Ausgang des versprochnen Zihls ohne billiche und redliche Ursachen den Dienst wiederum abkünden oder daraus gehen wurden; der oder die ein gantzes Jahr in der Stadt weiters zudienen nicht Platz haben sondern verwiesen werden / und der deme sie also abgesagt oder aus dem Jahr gegangen wären / ihnen einichen Lohn zubezahlen nicht schuldig seyn sollen / mit dem weiteren Anhang *leg. 75.* daß / wer dem anderen seine gedingte Dienst mit Gefehrden abdinget oder bey ihme zudienen erläiden und hiemit Ursach geben wurde den Dienst abzusagen oder vor Verfliessung des Jahrs aus dem Dienst zuweichen / ein Pfund Buß verfallen seyn solle.

so dann eines Diensts

22. Bey denen Vermiethungen und Verdingungen eines Diensts oder Arbeit um einen gewissen Lohn aber ist vorderist insgemein zubemercken

mercken daß man bey denselben sich absonderlich vergleichen könne desse/ was der Beständer oder Vermiether anschaffen/ wie die Arbeit und das Werck beschaffen seyn / innert was für einer Zeit solches verfertiget werden solle und anderer dergleichen Bedingen/welche dañ auch erfüllt und vollstreckt werden müssen / *l.* 15. § 1. *ff. Locat. cond.* und daß/wann alles das / was der Ubernehmer und Verdinger einer Arbeit verfertigen oder anschaffen solle / nicht klahr in einer Verkommnuß ausgetruckt / also daß die Beschaffenheit der Materie / welche er zu der Arbeit geben / oder die Bewandnuß der Arbeit selbst nicht genugsam umschrieben worden ꝛc. alle diese und andere gleiche Sachen eintweder nach der allfälligen Ubung an einem Ort / oder aber nach der Anleitung und dem Bericht der Sachen kündigen Personen einzurichten seyind / *arg. l.* 54. § 1. *ff. de V. O. l.* 12. § 1. *deposit.* — und Arbeit insgemein

23. Absonderlich aber ist bey denen Vermieth- und Verdingungen eines Diensts oder Arbeit der Vermiether oder der / welcher ein Arbeit einem anderen verdungen / pflichtig dem / welchem sie verdungen / das / was sie mit einanderen beabredet / zuleisten es seye daß er ein oder andere Materie anzuschaffen / den Arbeiter zuunterhalten oder sich sonsten noch zu etwas anderem verbunden habe / *l.* 15. § 1. *ff. Locat. cond.* auch hat er / wann der Arbeiter über sein Arbeit aus wegen der Erhaltung der Sach einige Ausgaben oder Kösten gehabt/ selbige ihme zuersetzen / *l.* 55. § 1. *ff. d. tit.* sonderheitlich aber liget ihme ob dem / welchem er ein Arbeit verdungen den für selbige gleich bey Anfang des Verdings zubestimmen habenden Lohn zubezahlen und zwahren / wann nichts anders unter ihnen beabredet und verglichen worden / nachdem die Arbeit verrichtet und das verdungene Werck zu seinem Stand und Vollkommenheit gebracht worden / *l.* 30. § *pen. ff. d. tit.* welches auch gemeinlich beobachtet wird bey denen Arbeiten welche innert einer kleinen Zeit und mit wenigen Kösten verrichtet werden mag / da bey anderen Arbeiten / zu deren es mehrere Zeit und grössere Kösten erforderet / nach Beschaffenheit deren Arbeiteren Vermögens etwann der Lohn gantz zum Voraus und bey Anfang / etwann halb von Anfang und halb bey Vollführung der Arbeit / und etwann auch nach und nach nach der verfertigenden Arbeit bezahlet wird / in solchen Fällen aber solche Arbeiter/ welche etwas an den Lohn zuempfangen angedungen ein Sicherheit zuleisten haben solches / wann die Arbeit oder das Werck nicht zum Stand kä- — und insbesonder des Vermiethers und desse / welcher einem Arbeit verdungen /

me / wieder zuersetzen / und vor solcher Sicherheit der Verdinger ihnen solches zubezahlen nicht schuldig ist / wie dann auch nach dem Justinianischen Rechten selbige in desse Ermanglung mit Ruthen gestriechen und aus der Stadt verjagt werden solten / *d l. 30. pen. l. 58. § 2. ff. d. tit. l. 12. § ult. C. de ædif. privat. Frantzk. ad tit. ff. Locat. cond. n. 189.* danahen wann ein Arbeit nicht geleistet und verfertiget wird noch in Stand kommt / so ist der Verdinger welcher selbige verdungen auch nicht schuldig den Lohn dem / welchem sie verdungen worden / zubezahlen / wann auch solches durch einen unversehenen Zufall oder durch die geringste Schuld dieses letsteren verhinderet worden wäre / *l. 15. § 6. ff. Locat. cond. ibique Brunneman. num. 38. Frantzk. d. l. num. n. 195.* obgleich auch einige einem solchen / welcher die übernohmne Arbeit wegen zugestossner Kranckheit oder Zufall nicht verfertigen können / dannoch den Lohn zueignen wollen / *Vaud. lib. 1. quæst. 7.* wie dann auch die Erben desse / welcher ein Arbeit übernohmen selbige aber wegen unterzwischend gekommnen Todfall nicht völlig verfertigen können; den gantzen Lohn nicht / sondern nur nach der Beschaffenheit der würcklich geleisteter Arbeit / forderen können / und wann der verstorbne den gantzen Lohn zum Voraus empfangen / darvon nach der Gebühr wieder zuruckgeben müssen / *d. l. 15. § 6. l. 31. ff. de Condit. & demonstr. Frantzk. d. l. num. 193. Carpzov. P. 2. decis. 136. num. 12.* wann aber von dem Vermiether dem / welchem er ein Arbeit verdungen / die Materie darzu gegeben worden und solche gebrochen / geschädiget oder gar zugrund gerichtet wird / so muß der Arbeiter auch für die geringste Schuld und Versaumnuß welche er in Verwahr- und Versorgung einer solchen Materie begangen / gutstehen / wann aber dergleichen etwas aus einem der Materie selbst anhangenden Gebrechen oder einem unvorgesehenen Zufall begegnet / so wachset der dießfällige Schaden nicht nur auf den Eigenthums-Herren / welcher solche Arbeit verdungen sondern er muß auch dem Arbeiter seine würklich geleistete Arbeit und den Lohn darfür bezahlen / *l. 13. § 4. 5. l. 23. ff. Locat. cond.* es habe dann der Arbeiter dergleichen Gefahr über sich genohmen / oder es seye dem Arbeiter ein solche Materie übergeben worden / welche man selbst wieder zuruckbekomme wie einem Bleicker das Tuch ꝛc. sondern daß ein von gleicher Art wieder zuruckgestellet werde / als wann man einem Gold-Arbeiter Gold gibt / damit er ein Ring aus selbigem oder anderem Gold einen verfertige / *d. l. 13. § 5. l. 31. ff. d. tit. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 23.* im

Fall

Fall aber weiters ein oder anderer Zufall nicht der Materie sondern dem Werck selber begegnet / daß selbiges eintweder währender Arbeit oder auch nachdeme es in Stand kommen geschädiget wird oder zugrund gehet / will man wiederum ein Unterscheid machen ob selbiges überhaupt völlig oder zwahr mit Bestimmung des Lohns für jeden Tag jedoch auch mit Übernahm des gantzen Wercks verdungen worden / oder aber ob desse Verding also eingerichtet worden daß der Lohn nach dem Mäß oder Schuhen bezahlt werde / damit das Werck nach dem Gutbefinden des Herren oder Vermiethers ausgeführet werde ? und in den ersten Fällen die Gefahr und Schaden / welcher durch einen Fehler von der Arbeit entstehet / dem welcher das Werck also übernohmen auferlegen bis und so lang es von dem Herren und Vermiether gutgeheissen ist / wann aber etwas durch ein grösseren Gewalt sich zugetragen solches diesem letsteren zutragen überlassen auf welchen auch nach geschehener Gutheissung des Wercks alle Gefahr und Schaden verfallet / in dem letsteren Fall aber ruhet die Gefahr und Schaden welcher aus einem Fehler der Arbeit entstehet / so lang auf dem / welcher selbiges im Verding gehabt / bis die Arbeit zugemessen ist / nicht aber weiters / weilen hierdurch selbige gleichsam gutgeheissen worden / *l. 36. l. 51. l. 59. l. fin. ff. Locat. cond. ibique Paul. de Castr. & Colleg. Argentin. th. 12. num. 14. 15. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 24.* bey welchem allem aber zubemercken / daß obgleich / wie obbemeldet / bey auch wegen eines Zufalls nicht geleisteten Diensten und Arbeit der Lohn darfür nicht zubezahlen seye / dannoch wann es nicht an dem / welchem ein Arbeit verdungen worden und die er zuleisten im Stand und gewillet gewesen / sondern an dem / welcher selbige verdungen / gestanden daß selbige nicht geleistet worden / oder daß dieser letstere aufgezogen die Arbeit zuübernehmen und solches ohne Ursach ausgeschlagen ; dannzumahlen / wann auch solcher Arbeit durch einen Zufall ein Schaden zugewachsen oder selbige gar zugrund gegangen wäre / dannoch dem / welchem sie verdungen worden / der Lohn darfür nichts destoweniger gebühre / *l. 36. l. 38. ff. Locat. cond. l. 2. ff. de Condit. & demonstr. Frantzk. ad tit. ff. Locat. cond. n. 190.* wie auch wann es nicht an dem / welchem etwas verdungen worden / gestanden die verdungene Arbeit zuverrichten oder die versprochne Dienst zuleisten / er aber immittlest auch nicht anderwertig arbeiten und etwas verdienen können / oder daß einer nicht auf ein gewisse Zeit sondern ohne derselben Bestimmung zu einer Arbeit gedungen worden /

den / als in solch letsteren Fällen man ihme so dann allein für die Zeit / in welcher er an anderem Verdienst verhinderet worden / und für seine geleistete Arbeit den Lohn zusprechen will / *l. 19. § 9. ult. ff. Locat. cond. l. 38. ff. d. tit. ibique Brunneman. Carpzov. P. 2. decis. 136.* übrigens muß gemeinlich der / welcher einige Dienst-Werck einem anderen verdinget / demselbigen die Nahrung verschaffen / nicht aber auch dem welchem er etwas Handwercks-Arbeit verdinget / *l. 18. l. 21. ff. de oper. libert. Surd. tract. de alim. tit. 1. qu. 66. num. 130.*

und desse / welchem ein Arbeit verdungen und der selbige übernohmen /

24. Bey dergleichen Vermieth- und Verdingungen eines Diensts oder Arbeit ist hingegen desse / welchem selbige verdungen worden und der ein Dienst zuleisten oder ein Arbeit zuverfertigen übernohmen hat / fürnehmste Obligenheit und Pflicht die Leistung solch übernohmner Arbeit oder Diensts / und zwahren / wann hierbey sonderheitlich auf sein Wissenschafft / Fleiß und Kunst gesehen und selbige ausgewehlet worden ; seine persönliche Leistung / *Molin. de Just. & Jur. tr. 2. disp. 489. num. 4.* sonsten aber auch durch andere und ihme gleich gute Arbeiter / *Azo in Summa C. pr. Locati n. 6.* er wolle dann solchen Dienst oder Arbeit folglich nicht mehr leisten / als worzu er auch nicht mehr gezwungen werden kan wann er dem anderen / welcher ihme solche verdungen / den ihme dardurch abgehenden Gewinn und und zuwachsenden Schaden ersetzet / *arg. § fin. J. de V. O. l. 13. § 1. ff. de re judic.* wie auch schon oben pag. 284. angezeiget worden ; im Fall einer aber bey einem solchem Verding verbleibet so ist ein solcher Arbeiter und der / deme etwas zumachen verdungen worden / vorderist pflichtig die Arbeit allein auf ein gehörige Weis und mit erforderlichem Fleiß zuverrichten und zuleisten / so daß er bey einem einfaltigen Verding eines Diensts und Arbeit nach der Natur des zu beyder handlenden Theilen Nutzen errichteten Contracts auch allein für die mittelmässige Versehen / Schuld und Versaumnuß zustehen hat / *l. 58. ff. Locat. cond. ibique Scotan. in Exam. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 24.* es seye dann daß einer / welcher ein solch verdungene Arbeit übernihmet / sich für ein in solcher Arbeit sonderbar erfahrnen Arbeiter dargibet / *l. 9. § pen. l. 13. § 5. ff. d. tit. l. 8. § 1. ff. ad L. Aquil.* ein solcher in seinen eignen Sachen allen äusserstен Fleiß anwendet / als welchen er folglich auch in anderen ihme anvertrauten zubeobachten hat / *§ pen. J. de Locat. cond.* oder daß er für die Verwahrung auch ein absonderliche Belohnung empfangen / *l. 40. & seq. ff. Locat. cond.*

wie

wie auch wann die Sach selbst ein genaueste Sorgfalt und Fleiß erforderet / als ein Diamant zuschleiffen / leichtlich verbrüchliche Ding als Gläsſer ꝛc. zutragen und dergleichen / als in solchen Fällen ein solcher Verdinger auch für die geringste Versaumnuß / Schuld und Versehen zustehen hat / *Schneidewin. ad d. § pen. J. de Locat. cond. Bachov. ad Treutl. vol. 1. d. 29. th. 6. lit. e.* wie dann auch einer / der etwas also übernihmet / den Schaden welcher durch sein Unwissenheit und Unerfahrenheit begegnet zuersetzen hat / weilen an ihme der Fehler hafftet daß er sein Handwerck nicht verstehet / *l. 9. § 5. l. 13. l. 25. § 7. ff. Locat. cond. l. 132. ff. de R. J.* So dann müssend die Arbeit und die Dienste / welche einer dem anderen versprochen und zuthun übernohmen auch geleistet werden zu rechter Zeit / und zwahren nach der an einem Ort sich befindender Ubung und Gewohnheit wann man am Morgen an und zu Abend von der Arbeit gehen soll und mag / *Struv. de Locat. operar. th. 13.* und zwahren so / daß wañ auch ein solcher die versprochne Dienst und Arbeit nicht zu rechter Zeit leistete / er den danahen erwachsenden Schaden und abgehenden Gewinn zuverguten hätte / also wann einer ein baufälliges Haus hätte / welches einer schleunigen Verbesserung vonnöthen wäre und es einem Maurer verdingte innert etlichen Tagen selbiges zuunterstützen und innert einem Monat wieder sicher zustellen / dieser aber innert solcher Zeit solches durch Betrug oder nicht geringste Schuld und Versaumnuß nicht thäte / und das Haus folglich einstele / dieser für allen daherrührenden Schaden gutzustehen hätte / gleich auch / wann einer etwas auf ein Tag zulieferen versprochen / an welchem es eingeschiffet oder auf ein Marckt gebracht werden solte / und es nicht thäte / *l. si servus § si quis insulam ff. ad L. Aquil. Caballin de eo quod interest num. 179. seq.* wann es aber an einem Arbeiter nicht ermanglet die Arbeit in der anbedungnen Zeit zumachen und durch der Sachen kündige Personen befunden wird / daß die anbedungne Zeit hierzu nicht genugsam wäre / so muß ihme / der welcher ihme selbige verdungen / die nöthige Zeit darzu geben und kan kein Schaden noch Abgang wegen des Aufschubs begehren / wann sie auch schon dessen mit einanderen übereinkommen / weilen niemand zu etwas unmöglichem sich verbindlich machen kan / *l. 13. § 10. l. 58. § 1. ff. Locat. cond.* wann auch ein junger Mensch einem Handwercker übergeben wird / daß er die Lehr-Jahr bey ihme ausstehe oder so und so lang vor einen Gesellen arbeite / und er innert solcher Zeit von ihme weglaufft folglich aber wiederkommt / so muß er solche Zeit nicht

von neuem anfangen / sondern es wird die erst ausgehaltne Zeit ihm angerechnet / *Hartman. obs. pract. lib. 1. c. 1. obs. 1.* wann übrigens einer / welchem ein Arbeit verdungen worden / bey Verfertigung solcher Arbeit ein Werckzeug verbricht oder verliehret / als ein Hammer / Ambos ꝛc. so mag er darfür den / welcher solche Arbeit ihme verdungen / nicht belangen / weilen er die Arbeit mit samt dem darzu gehörigen Werckzeug über sich genohmen / *l. 2. § 1. ff. ad L. Rhod. de jact. Jason. ad l. 26. § 11. ff. de condict. indeb. num. 31.* auch muß ein solcher / wann er versprochen ein Gemählde zuverfertigen / wann selbiges in der Arbeit beschädiget wird / ein anders in seinen Kösten machen / auch der / welcher übernohmen an ein gewisses Ort zugehen / in seinen Kösten die Wunden heilen lassen / welche er allfällig auf der Straß empfangen / *Cujacius & Zasius ad l. 14. ff. de V. O. n. 12.*

bey einr und anderen absönderlichen Anläsen /

25. Wann annebst weiters der / deme etwas verdungen worden / sich verpflichtet auch einige oder alle Materialien darzu anzuschaffen / so ist er verbunden selbige gut und Währschafft zulieferen / und danahen auch für derselben ihme unbekannte Mängel und Fehler gutzustehen / weilen er selbige geben muß wie sie zu dem Gebrauch dienlich / *l. 9. § 5. l. 19. § 1. ff. Locat.* auch hat der Arbeiter oder Handwercks-Mann / welcher ein Sach in seinen Gewalt nihmet darau zuarbeiten / für selbige Sorg zutragen / wie der fleissigste Hausvatter für seine Sachen Sorg tragt / so daß / wann ein Sach in Abgang oder Mangel solcher Sorgfalt zugrund gienge auch durch einen unvermuhteten Zufall / als wann selbige gestollen / verbrennt oder sonst geschädiget wurde aus Mangel der nöthigen und sicheren Verwahrung / er darfür zustehen hätte / wann auch gleich seine Sachen zugleich mitverlohren / geschädiget worden oder gar zugrund wären so wol als auch der Arbeiter / welcher Sachen für verschiedene Personen hätte / und dem einten eines anderen Sach auch aus Unfürsichtigkeit gebe / *l. 13. § 6. l. 40. l. 60. § 2. d. tit. l. 34. in fin. ff. de damn. inf. Coler. P. 1. dec. 8. num. 9.* wie dann auch die Fuhrleuth zu Wasser und Land und auch die / welche übernehmen Wahren oder andere Sachen von einem Ort an das andere zubringen / zu derselben Uberführung / Verwahrung und Uberbringung verpflichtet sind mit allem Fleiß und all möglichster Sorgfalt / und / wann solche Sachen durch ihre oder der ihrigen Schuld oder Versehen geschädiget werden oder zugrund gehen / darvor stehen müssen / *l. 13. § 2. l. 15. § 7. ff. d. tit.* wann aber et-

was

was welches man einem Arbeiter gegeben daran zuarbeiten / unter seinen Händen verbricht oder zugrund gehet nicht durch sein Schuld sondern durch die Schuld und allfälligen Mangel der Sach selbsten / hat er deßwegen kein Verantwortung zuthun / er habe dann die Arbeit auf sein Gefahr hin übernohmen / *d. l. 13. § 5.* wie darvon gleich hievor auch schon Anregung geschehen. Im Fall weiters man bey einem Arbeits-Verding mit einanderen übereinkommen / daß die Arbeit solle gemacht werden auf das Gefallen des Eigenthums-Herren oder einer anderen benannten Person / so ist der Arbeiter selbige allein also zuverfertigen schuldig daß derselben verständige Personen sie für gut und währschafft schätzind / weilen dergleichen Beding das Beding in sich begreiffen daß das was man übereinkommen nach der Vernunfft und Billichkeit gemeint seye / *l. 24. ff. d. tit.* obgleich auch sonsten der Arbeiter für die Mängel der Arbeit zustehen hat / so kan jedoch der / welcher ihme ein Arbeit verdungen / selbige aber ihme selbst zumachen angegeben und gewiesen / sich nicht beschwehren wann er selbige nach seiner Anleitung verfertiget / wann schon dann sich einige Mängel darbey zeigen / *l. 51. ff. d. tit.* Es ist auch der / welcher ein Arbeit / Werck / Fuhrwerck oder anders dergleichen übernohmen / nicht allein pflichtig das zuleisten was in dem Verding austruckenlich begrieffen worden / sondern auch alles das / was einer solchen Arbeit oder Werck anhanget und zu demselben gehöret / und also müssen die Meister der Land-Kutschen ꝛc. die Zöll / als welche Kösten sind so das Fuhrwerck angehen / bezahlen / *l. 60. § 8. ff. Locat.* und wann man ein Bau an dem Ort / wo selbiger errichtet wird / zu Rechten niederlegen will und solches in Beyseyn der Arbeits-Leuthen thut / sind selbige schuldig solches dem Herren anzuzeigen / und wann sie solches eintweder gar nicht oder zuspath thun / demselben den danahen entstehenden Schaden und Abgang zuersetzen / *Struv. de Locat. Cond. th. 29.* jedoch kan man von einem / welcher ein Arbeit versprochen / diejenige verlangen welche seinem Handwerck und Kunst am angemessnesten ist / und wann einer zu gleicher Zeit verschiedne Handwerck triebe / wird darfür gehalten daß er die Arbeit von dem Handwerck versprochen / welche er am meisten übet / als ein Mahler zumahlen / ein Schneider Kleider zumachen ꝛc. *l. 16. l. 17. l. 23. ff. de oper. libert. Coler. de proceß. execut. P. 1. c. 9. n. 92.* übrigens aber können nicht nur die Künstler und Handwercks-Leuth von der Obrigkeit angehalten werden andere auch in ihrer Kunst und Handwerck zuun-

terweisen / *Perez & Brunneman. in C. ad tit. de excuſ. artif.* ſondern auch genöthiget werden einem jeden um einen gewiſſen Lohn zuarbeiten und die zu ihrem Beruff und Handwerck gehörige Dienſt und Arbeit zuleiſten / weilen der / welcher ein offentliches Handwerck treibet / zugleich die Verpflichtung auf ſich hat / daß er ſeine Dienſte niemandem entziehe / *l. 1. pr. ff. de adminiſt. tut. Mevius P. 2. dec. 175.*

was bey ſolchem Contract für Rechts-Ubungen und Klagen Platz habind.

26. Zu Vollſtreckung nun der Verpflichtungen welche alſo der Vermiether / Verleiher oder Verdinger dem der etwas beſtehet oder miethet / übernihmet / und dieſere jenen zuthun haben / iſt in den Juſtinianiſchen Rechten auch ein beydſeitige Rechts-Klag und Ubung mit welcher einer den anderen rechtlich hierum belangen mag ausgeſetzet / namlich die ſogenannte Actio Locati & Conducti, und wird ſelbige unter die Rechts-Klagen von gutem Glauben gerechnet / *§ un. J. de oblig. quæ ex conſenſ. § 28. J. de act.* krafft welcher einerſeits der / welcher einem anderen etwas vermiethet oder zuarbeiten übernohmen / denſelben rechtlich ſuchen mag daß er demſelben für den Gebrauch der Sach oder geleiſtete Arbeit den Mieth-Zinß und Lohn zahle / die Sach nach Beendigung der Vermiethung zuruckgebe und den Schaden erſetze; anderſeits aber der / welcher etwas von einem anderen miethet / beſtehet oder einem anderen ein Arbeit verdinget / denſelben rechtlich anhalten kan / daß er den Nutzen der gemietheten Sach oder die Arbeit leiſte / das Werck verrichte und in Stand ſtelle / auch gleichfalls den Schaden erſetze / *Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 26.* und zwahren ſo daß ſolche Rechts-Ubungen und Klagen nach dieſen Rechten des einten und anderen Erben je gegen des anderen Erben ausüben können / weilen ein jeder für ſich und ſeine Erben contrahirt / und alle Recht des Verſtorbnen auf ſeine Erben kommen / *l. 10. l. 29. l. 34. C. de Locat. Cond.* auch ſo gar gegen den Erben deren / welche ein Arbeit übernohmen / nach derſelben Tod / *l. 13. C. de contrah. ſtipul.* im Fall namlich ſolches von denſelbigen ins Werck geſetzet werden kan / als etwas wohin zutragen oder zuführen / oder in ſeinen Köſten durch jemand verfertigen zulaſſen ꝛc. nicht aber wann ſolches von einem anderen nicht gemacht werden mag / oder hierbey auf die beſondere Geſchicklichkeit einer Perſon geſehen worden / *Perez. Brunnemann. & Giphan. ad d. l. 13. C. de contrah. ſtipul.* welches alles aber auch nicht aller Orten in Anſehung der Erben beobachtet wird / wie aus den gleich folgen-

folgenden Ursachen der Aufhebung oder Beendigung dieses Contracts erhellen wird / gleich dann

Aufhebung und Endigung solchen Contracts durch beyderseitige Einwilligung und Verfluß der Zeit und dießfalls nöthige Abkündigung/

27. verschiedne Arten und Ursachen sind / wordurch und warum die Vermiethungen / Ausleyhungen / Bestand und Verdingungen eintweder mit beyder Theilen oder aber auch wider des einten Theils Willen aufgehebt werden können und ihre Endschafft erzeichen / und zwahren erstlich werden selbige aufgehoben gleich wie alle andere durch die Einwilligung der Partheyen vervollkommnete Contract durch beyder Theilen Einwilligung zu derselben Aufhebung / wann namlich dießfalls weder eint noch ander seits noch nichts geleistet worden / als sonst das geleistete auch wieder zuruckgegeben werden müßte / *§ ult. Inst. quib. mod. toll. oblig. ibique Vinnius.* sodann erlangen selbige / sie seyen gleich nur von absonderlichen Personen oder auch Obrigkeitlich errichtet ; ihre Endschafft mit dem Verfluß der Zeit / auf welche selbige eintweder austruckenlich oder stillschweigend eingegangen und errichtet worden / *l. 13. § fin. ff. Locat. cond. l. 9 § 1. ff. de publ. & vect. l. 3. § 6. ff. de Jur. fisc.* so daß einerseits nach Verfliessung solcher Zeit der Beständer wider seinen Willen den Bestand länger fortzusetzen nicht genöthiget noch auch der Vermiether angehalten werden kan denselben länger in dem Bestand zulassen / wann er gleich eben so viel Zinß als ein anderer anerbotte / es wäre dann anbedungen / daß so lang er den bestimmten Zinß abführte / er in demselben gelassen werden solle / *l. 11. l. 32. C. Locat. cond. ibique Brunneman. Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 2. n. 3.* anderseits aber vor Verfliessung solcher Zeit weder der Vermiether noch Besteher ohne eine hernach ausgesetzte rechtmässige Ursach wider des anderen Willen von solchem Contract abtretten / den Bestand aufkünden noch aufsagen mag / auch nicht ein Minderjähriger oder vogtbare Person / wann ihr Vogt oder Vormund ein solchen Contract eingegangen / und auch nach einiger Meinung nicht ein anderer / welcher durch ein Procuratorem und Sach-Verwalter etwas vermiethen oder besteden lassen / *l. 3. l. 15. l. 21. C. d. tit. l. 12. § 1. ff. de admin. Tut. Carpzov. lib. 5. Resp. 78. n. 5.* wie es aber bey eint und anderseitiger Uberwartung solcher Zeit / da der Vermiether den Beständer zuvor nicht aus dem Bestand wegweiset oder der Beständer ohne des Vermiethers verwehren darinn verbleibet ; gehalten werde / und wann in solchen Fällen solches für ein stillschweigende Fortsetzung der Vermiethung und

des Bestandes gehalten werde / ist schon oben pag. 611. zum Theil angebracht worden / welchem allhier noch anzufügen / daß zu dem End einiger Orten gewisse Zeiten ausgesetzet sind / innert welcher Zeit wann man solchen Contract gegen einanderen aufzuheben und einanderen nicht weiter zuhalten gewillet ist / denselben einanderen auffagen und aufkünden muß / als hierüber in den Zürich. Stadt-Ge-Satz. *Part. VI. art.* 1. verordnet / daß im Fahl einer das bedungene Gemach / Keller / Läden ꝛc. mehr nicht als ein Jahr aus behalten oder der Verlieher den Besteher oder Haußmann nicht länger darinn haben / sondern selbige für sich selbst gebrauchen wolte / einer dem anderen das ein halbes Jahr zuvor es seye das Zihl auf Osteren oder Kilwi gesetzt / ordentlich selbs aufzukünden schuldig seyn solle / es seyen dann nach art. 2. gegen einanderen auf mehrere Jahr oder in ander Wäg gewüsse Bedinge aufgerichtet / als dann einer dem anderen solche auch halten / und dafehrn man die *Tractaten* nicht weiter / als die bedingte Zeit aushin erstrecken wolte / dasselbig gleichfalls ein halbes Jahr voran zuwüssen thun solle; und in den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 16.* daß / wann einer nicht länger im Bestand bleiben oder der Leiher ihme solchen nicht länger halten will / die Abkündung / wie sie sich deren verabredet / vorgenohmen / dafehrn aber von der Abkündung nichts geredet worden / und der Bestand auf ein Jahr oder mehr gerichtet / solche ein viertel Jahr vor der Bestand-Zeit / von dem / so nicht länger zuhalten gesinnet / dem anderen ordenlich wissend gemacht werden / wann aber der Bestand nicht auf ein gantzes Jahr sondern nur auf ein viertel Jahr oder Fronfasten / welches vielfältig zugeschehen pfleget / gerichtet ist / das nicht mehr halten wollende Theil allezeit in den ersten vierzehen Tagen von Anfang der Fronfasten und spather nicht aufkünden / sonsten es allezeit ein Fronfasten weiters gehalten werden solle; auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß P. 2. tit. 3. § 4.* daß / wann die Bestandts-Zeit zu Ende laufen will / ein- oder anderseits die Abkündigung in Zeit / wie sie mit einanderen übereinkommen / geschehen / falls aber kein Zeit zu derselben bestimmet wäre / wenigst vor den letsten sechs Wochen angezeiget werden solle / damit ein jeder seine *Mensur* darnach zunehmen wüsse; falls aber die Abkündung keiner

keiner seiths erfolgte und der Beständer ohne neue Abred und Vergleichung in dem bestandnen Haus oder Guth bleibte / und dann hernach von ein- oder anderseiths die Abkündung beschehen wolte / beyde Theil schuldig seyn sollen einanderen von der Zinß-Zeit an den *Contract* noch ein Jahr oder ein halb Jahr je nachdeme der erste Bestandt lautet zuhalten; und in den Gens. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 20. art. 1.* daß die Verleyhungen der Häuser so lang / als die Partheyen mit einanderen übereinkommen / währen / und so keine Verkommnuß unter ihnen wegen der Fortsetzung errichtet worden / die Verleyhung annoch für sechs Monat für erneueret gehalten werden solle / wann der Beständer in dem bestandnen Haus weiters gewohnet hat.

durch absonderliche Nachfolgen

28. Für ein andere Gattung der Aufhebung dieseres Contracts wird in den Justinianischen Gesetzen dargestellet die sogenannte Successio singularis, da man aus einem absonderlichen Recht und Titul und nicht durch ein sonst genanntes Jus universale als ein Erbschafft (darvon gleich hernach:) zu der vermietheten Sach gelanget / es geschehe eintweder krafft eines eignen habenden Rechtens da das dem Vermiether nur auf ein gewisse Zeit zugehörige Recht seine Endschafft erlanget / weilen dieser letstere ein solche Sach nicht länger ausleyhen mögen als ihme das darzu habende Recht verbleibet / als da sind der Eigenthums-Herr nach geendigter Nutz-Niessung / die Obrigkeit bey Ubernahm einer Sach zu dero Handen / auch ein Ehefrau nach Zurucknahm ihres zugebrachten Heyrath-Guts bey Beendigung des Ehestands / *l. 9. § 1. l. 33. ff. Locat. cond. l. 25. § fin. ff. sol. matrim.* oder es geschehe mit Willen des Vermiethers / welcher die Ausleyhung jederzeit mit Vorbehalt des Rechts die ausgeleyhene Sach zuveräusseren gethan zuhaben angesehen wird / worunter gezellet werden ein Nutz-Niesser / welchem die Nutz-Niessung einer geleyhenen Sach zugefallen / *l. 9. § 1. ff. de Usufruct.* einer welchem ein solche Sach durch ein Testamentliche Vermächtnuß verordnet worden / *l. 32. ff. Locat. l. 120. § fin. ff. de leg. 1.* auch einer / welchem ein solche absonderliche Sach (nicht aber alle Mittel / weilen solches für ein Erb zuhalten wäre:) geschencket worden / *Caroc. de Locat. cond. P. 4. qu. 36. num. 6.* auch alle andere / welche aus einem beschwehrlichen oder freygebigem Titul ein Sach von dem Vermiether bekommen; und zwahren

ren so / daß alle solche / welche dergleichen Successores singulares sind / nicht schuldig erachtet werden den von ihren Vorfahren errichteten Vermieth- und Ausleyhung zuhalten / sondern solche aufkünden und den Beständer das bestandne abzutretten anhalten können / *l. 9. C. de Locat. cond.* weilen ein solcher absonderlicher Nachfolger die Person und das Recht seines Vorfahren nicht vorstellet / und wie dieser Contract völlig also auch die danahen entstehende Rechts-Klag und Actio allein persönlich ist / als sich allein der Vermiether gegen den Beständer und dieser sich gegen dem ersten verpflichtet / und mit Aufhebung des Vermiethers Rechts auch das Recht des Bestehers aufhören / zumahlen auch der Beständer dießfalls rechtlich suchen mag weder einen absonderlichen Nachfolger des Vermiethers / weilen solcher ihme weder persönlich noch sächlich verpflichtet ist und keine Handlung unter ihnen vorgegangen / noch auch den Vermiether selbst / weilen ihme der Vermiethung ungeachtet die Freyheit seine Sach zuveräusseren verbleibet / *l. 9. §. 1. ff. Locat. cond. l. 25. ff. de Obl. & Act. Hahn. ad Wesenbec. ad tit. ff. Locat. cond. num. 13.* und dieses gebet an / wann gleich die Vermiethung und der Bestand auf ein lange Zeit hinausgesetzet worden wäre / *Christin. V. 3. d. 113. num. 1.* auch wann der Vermiether dem Beständer versprochen hätte daß er ihne nicht wolle vertreiben / *Richter. decis. 82. num. 5.* ja auch wann solches durch den Eyd / als welcher die Natur des Geschäffts nicht abänderet / bestättiget worden wäre / *arg. l. ult. C. de non num. pecun. ibique Brunneman.* wie auch wann ein solcher Nachfolger gewußt oder der Vermiether es gesagt hätte / daß die Sach einem anderen verleyhen und die Zeit noch nicht verflossen / weilen durch die blosse Wissenschafft und Stillschweigen einem kein Nachtheil zuwachsen kan wann sonst durch kein andere That die Begebung seines Rechtens gemuthmasset werden kan / *arg. l. 8. § 5. 15. ff. quib. mod. pign. solv.* hingegen aber verbleibet auch bey solchen absönderlichen Nachfolgen die Vermiethung und der Bestand / wann deßwegen ein absonderliche Verkommnuß verhanden / daß man den Beständer ohneracht einer solchen Abänderung in dem Bestand verbleiben lassen wolle / *l. 9. C. Locat. cond.* auch wann der Vermiether zur Sicherheit der Vermiethung dem Beständner die vermiethete Sach noch zum Unterpfand eingesetzet hätte / alsdann der Beständer vor End der Vermiethung und Bestands zuweichen nicht genöthiget werden kan / wann man ihme auch die Schadloshaltung anerbieten thäte / wol aber wann ihme

ein

ein solche Sach sonst nur verpfändet wäre / als er dann sich nicht länger an der vermietheten Sach halten kan als bis selbiges Pfand ausgelöset ist / *Bartol. Bald. et. Brunneman. ad. l. 9. C. l. 6. § 3. de pignor. l. 6. § 1. ff. quib. mod. sol. pign. Frantzk. ad tit. ff. Locat. cond. n. 241. 242. Carpzov. l. 5. tit. 3. resp. 17. n. 20.* und auch bey allen Nachfolgen / zu welchen man aus Nothdurfft oder durch einen Gerichtlichen Spruch gelanget / gleich dann die welche in eines unzahlbaren Schuldners Güter gerichtlich eingesetzet werden / es bey der von dem Schuldner zuvor gemachten Vermiethung verbleiben lassen müssen / und den Beständer nicht vertreiben können / *l. 8. § 1. ff. de reb. auth. jud. possidend. Bald. l. c. Moller. lib. 4. semestr. c. 14. n. 10.* obgleich aber ausser solch letsteren Fällen krafft *d. l. 9. C. de Locat. cond.* dergleichen absönderliche Nachfolger den Beständer aus dem Bestand wegtreiben können / so muß doch dieser nicht so einfaltig weichen und ausziehen sondern er kan den Vermiether / wann er die vermiethete Sach verschenckt ꝛc. oder desse Erben / wann er selbige Testamentlich vermacht / wegen des durch allzufrühzeitige Wegziehung und Abtrettung erleidenden Schadens und abgehenden Gewinns rechtlich belangen / *l. 24. § 4. l. 30. l. 33. ff. Locat. cond. Moller. l. c. Berlich. P. 2. Concl. 45. num. 14.* es wäre dann solche Abänderung auch wider des Vermiethers Willen und allein weilen es das Recht also vermögen geschehen / als er dann / wann er solche der vermietheteten Sach Beschaffenheit und allfällig erfolgende Abänderung dem Beständer nicht verhalten hätte; allein den könfftigen Bestand-Zinß nachzulassen hätte / *l. 9. § 1. ff. Locat. cond. Lauterbach. ad h. tit. § 68.* da übrigens gleichwie der Vermiether in solchen Fällen dem Beständer nicht zuhalten pflichtig ist / also auch dieser jenem nicht / und einer welcher ein gewisse Arbeit oder Dienst auf eines Gut oder Sach zuleisten übernohmen und verdungen / solche einem solchen absönderlichen Nachfolger desselben fortzusetzen oder sonst in einem Bestand zuverbleiben nicht schuldig ist / man wäre dann auch eines anderen mit einanderen übereinkommen oder der erstere Vermiether hätte ihme seine Rechts-Ubung und Action gegen dem Beständer übergeben / *l. 31. ff. Locat. cond. Frantzk. ad h. tit. n. 22. Bachov. ad Treutl. V. 1. disp. 29. th. 8. tit. 2.* und ist in den *Declarations* der *Coutume* von Neubnrg dießfalls enthalten / daß in allen Fällen da ein gemiethet oder bestandne Sach in ein andere Hand durch ein beschwehrlichen oder gönstigen und Gewünn-bringenden Titul verfallet / der Mieth oder Bestand aufgehebt werde / doch

so daß der zu desse Gonsten und Nutzen solches geschiehet / den anderen wegen den in dem Mieth- und Bestand-Contract enthaltnen Sachen und Bedingen nach des Richters Verordnung schadlos stelle.

und absonderlich den Kauff und Verkauff.

29. Unter solche absönderliche Nachfolger werden auch in den Justinianischen Rechten gezellet die Käuffer / so daß auch selbige nicht verpflichtet sind dem Beständer die Vermiethung zuhalten / sondern selbigen die bestandne Sach abzutretten anhalten können / *l. 25. § 1. ff. l. 9. C. de Locat. cond.* doch so daß sich dann der Verkäuffer mit dem Beständer wegen des ihme zuwachsenden Schadens und Abgangs abzufinden hat / *l. 25. § 1. l. 30. pr. l. 33. ff. d. tit.* welches auch in den Sächsischen Rechten verordnet / *Novel. El. Aug. P. 2. l. 37.* und für ein gemein übliche Meinung dargestellet wird von *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 24.* danahen auch das Sprüchwort: Kauff geht vor Mieth; entstanden / doch daß hierbey auch die vorige Ausbeding gelten / wann nichts anders mit einanderen vergliechen worden eintweder zwischend dem Verkäuffer und Käuffer / daß dieser letstere den Beständer weiter in dem Bestand lasse / oder zwischend dem Käuffer und Beständer / daß jener diesen daraus nicht vertreiben wolle / *Richter decis. 82. & 87.* oder daß die verkauffte Sach zur Sicherheit des Bestands auch dem Beständer zum Unterpfand verpflichtet wird / oder auch der Verkauff auf einer offentlichen Gerichtlich erkennten Gant geschehen wäre / als in solchen Fällen dann die Vermiethung ohngeachtet des Verkauffs verbliebe / *Lauterb. in Synopt. Tract. tit. Locat. num. 243.* es wird aber solches nicht aller Orten also sondern an verschiednen das Widerspiel beobachtet / daß der Verkauff dem Beständer an seinen habenden Rechten und Bestand-Zeit unverfänglich ist / als meisten Orten in Niederlanden / *Grœnwegen de LL. abrog. in l. 9. C. de Locat.* auch in Westphalen / *Wehn. obs. pract. voc.* Kauff. Zu Franckfurt am Mayn nach dortiger *Reform. P. 2. tit. 14. § 11.* auch einiger Orten in der Eydgenoßschafft / zumahlen die Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *P. VI. § 3.* und *P. VII. § 17.* vermögen / daß wo nichts angedinget und keine besondere *Tractaten* hierum aufgerichtet / die Käuff und Verkäuff die Lehen aufheben mögen sollen / jedoch daß der Verkäuffer einzudingen schuldig seye / daß die im verkauffenden Hauß / Gemach / Keller / Laden oder Gut sich befindliche Haus- oder Lehen-Leuthe oder Besteher / bis sie ein ander Gemach und Gelegenheit gefunden oder höchstens ein halb

Jahr

Jahr darinn zuverbleiben habind / im übrigen im Fahl aber der Haußmann etwas kauffte / auch er oder die seinige gleichfahls ein halbes Jahr noch zuverbleiben oder für das Gemach einen halben Jahr-Zinß zubezahlen schuldig seyn sollen; und in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 16.* ausgesetzet / daß / so einer in einem Bestand-Haus wohnet / deme verschrieben oder versprochen vor End des Bestands nicht vertrieben zuwerden / wann das Haus auch würcklichen verkaufft wurde; ihne doch solches keines wegs schützen möge / wañ das Haus Schulden halben würklich gefrönt und vergantet wird / sondern dießfahls schuldig seye in den nächsten vier Wochen von beschehenem Kauff an die Bewohnung zuverlassen und den Zinß bis zur Zeit des Auszugs zubezahlen / da aber ein Bestand-Haus sonsten verkaufft wird und der Beständer kein Recht zeigen kan weiters darinn zuverbleiben / er von dem Kauff an gerechnet / sechs Wochen und drey Tag habe / in welcher Zeit er ausziehen und den Haus-Zinß / bis daß er das Haus geraumet / zubezahlen schuldig seye; auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gericht *Proceß P. 2. tit. 3. § 5.* verordnet / daß / wann zwüschen dem Auslehner und Beständer eines Hauses oder Guths bey Anlaas fürfallender Käuffen wegen Raumung des Hauses oder Guts Streit erwachsete / und keine sonderbahre Beschreibung vorhanden wäre (als welche sonst in allen Kräfften verbleiben solle:) einer dem anderen einen völligen halben Zinß / je nach dem die Zinsung auf ein halb oder gantzes Jahr bedungen ist / nachzusehen oder gutzumachen schuldig seyn solle; und in den Genf. *Edits Civils tit. 20. art. 4.* daß / im Fall ein ausgeleyhenes Haus währender Bestand-Zeit verkaufft wird / der Käuffer den Beständer nicht anhalten könne darauszuziehen als wann er selbiges selbsten zubewohnen gewillet / oder aber aus einigen Ursachen / umb deren willen sonst / wie hernach folgen wird / der Vermiether den Beständer aus dem Bestand treiben kan; in der Meinung daß nach *art. 5.* dem Beständer / welcher im Fall eines Verkauffs dem Käuffer Platz machen muß / von dem Ausleyher oder Vermiether die hierdurch ihme zuwachsende Kösten vergutet werdind; und wird in den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg der Kauff und Verkauff unter die Ursachen der Aufhebung des Mieth und Bestands auf die gleich in vorigem § angedeute Weis gesetzet.

Ursachen zu Aufkündung des Bestands auch wider des Beständers Willen bey des Vermiethers eignem habenden Gebrauch der Sach.

30. Obgleich bey diesem / wie bey anderen beydseitigen Contracten kein Theil einseitig und wider des anderen Willen / wie auch zuvor angemerckt worden / darvon abweichen kan / so sind doch in den Rechten eint und andere Ursachen und Fäll ausgesetzet / um welcher wegen und bey welchen einerseits der Vermiether dem Beständer auch vor der sonst bestimmten Bestand-Zeit wider seinen Willen die Vermiethung auffsagen mag und dieser die vermiethete Sach abtretten muß / und anderseits auch der Beständer dem Vermiether den Bestand wider seinen Willen aufkünden und vor dem Bestand-Zihl darvon abweichen kan ; da der ersteren in *l. 9. C. de Locat. Conduct.* und *c. 3. X. de Locat. cond.* etliche gezellet werden / und zwahren vorderist / wann der Eigenthums-Herr oder Vermiether ein ausgeleyhenes Haus zu seinem eignen Gebrauch benöthiget ist / weilen von ihme gemuthmasset wird daß er selbiges allein ausgeleyhen daß er desse nicht bedürfftig gewesen und also darbey ein stillschweigendes Beding gewaltet / daß ihme solches auf den Nothfall wieder abgetretten werden solle / und ein jeder seinen eignen Nutzen eines frembden vorzuziehen befügt seye / *arg. l. 6. C. de servit. & aqu.* worbey folglich für ein hierzu tüchtige Nothwendigkeit angesehen wird ein solche / welche zu der Zeit der Vermiethung weder vorgestanden noch vorgesehen werden können sondern hernach einem unversehen und zwahren ohne seine Gefährd / Schuld und Versehen so zugestossen / daß selbige auch dringend seye / welches aber des Richters Beurtheilung zuüberlassen / *d. c. 3. X. h. tit. arg. l. 37. § 1. in fin. ff. de minor. l. 1. ff. de Jur. delib. Hahn de conduct. expell. th. 61.* und werden unter dergleichen Nothfäll von einigen gerechnet / wann ein vermiethetes Haus eingefallen oder verbrunnen / wann der Vermiether sich verheyrathet und deßwegen weitere Gelegenheit vonnöthen hat / *Azo comment. ad d. l. 3. C. de Locat. cond. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 6.* auch wann einer anderst als vermittlest eines solchen Hauses seinen zu der Bezahlung ihne nöthigenden Schuld-Gläubigeren kein Vergnügen schaffen kan / *l. 5. § 9. ff. de reb. eor. qui sub tut.* ja es wollen einige solches dem Vermiether gestatten nicht nur wann ihme ein solche Nothwendigkeit zu seinem eignen Gebrauch aufstosset / sondern auch wann er seines Hauses vonnöthen hat wegen seinen Elteren / Groß-Elteren und Kinderen / *Barbosa Collect. ad Jus Can. in tit. de Locat. c. 3. § 22. Molina de Just. & Jur. tr. 2. disp. 449. n. 2.* und wird hierbey nicht achtgehalten / ob der Mieth und Bestand auf ein kurtze oder lange Zeit hinausgesetzet seye / *Hahn. de conduct. expell. th. 66.*

66. auch nicht nach einiger Meinung ob das Haus so groß und weit/ daß der Vermiether und Beständer nebend einanderen wohnen könnind / als welches dem Eigenthums-Herren wider Willen nicht zuzumuthen ist / *Christin. V. 3. decis. 115.* nach anderer Meinung aber wol/ weilen sich dannzumahl kein Nothwendigkeit zeiget / *Muller ad Struv. Exerc. 24. th. 13.* doch dieses alles erst dann/wann solche Nothdurfft der Vermiether nicht nur etwann durch ein Eyd darlegen / sondern gehörig vor dem Richter beweisen thut / *Carpzov. P. 2. C. 37. def. 6.* es wollen auch einige ein allgemeine Verkommnuß / daß der Beständer vor der angesetzten Zeit nicht soll verstossen werden ; zu des Beständers Sicherstellung in solchem Fall nicht genugsam achten / *Trentacinq. lib. 3. de Locat. cond. res. 4. n. 6.* ja einige gar kein Verkommnuß hierwider gelten lassen / *Covarruv. lib. 2. rar. resol. c. 15. num. 4.* wieder andere verlangen hierzu ein absonderliche Begebung der in *d. l. 3. C. de Locat. cond.* deßwegen befindlichen Verordnung / *Brunneman. ad l. 54. ff. Locat. cond.* und noch andere wollen des Vermiethers Versprechen das er den Beständer nicht austreiben wolle / sonderlich wann es eydlich bestättet wäre / dießfalls würcksam seyn lassen / *Carpzov. d. l. def. 7.* wann über das einer nach entstandner Nothwendigkeit den Bestand-Zinß wieder einnihmet / so wird er angesehen / als wann er sich gleich gedachter Verordnung *l. 3. C. de Locat. cond.* begeben hätte / *Hahn. d. l. th. 65.* wäre auch ein gemeinschafftliches Haus verleyhen worden und nur einer der Antheilhaberen in solchen Nothstand gerathen / so mag der Beständer nicht daraus vertrieben werden/ weilen die anderen / welche dessen nicht benöthiget / selbigen zubalten pflichtig sind / *Carpzov. P. 2. dec. 137. num. 12. seq.* übrigens wollen einige solches allein auf Häuser und Gebäude einschrancken und bey den Feld-Güteren nicht mehr gelten lassen / weilen bey selbigen dergleichen Nothwendigkeiten nicht wol entstehen mögend / *Struv. d. l. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. Locat. cond. num. 15.* andere aber wollen die in *d. l. 3. C. de Locat. cond.* enthaltne Verordnung auch auf die Feld-Güter erstrecken/ wann man selbiger zu eignem Gebrauch benöthiget werde / *Carpzov. P. 2. C. 37. def. 6.* annebst aber / wann ein Beständer also ohne sein Schuld aus dem Bestand vertrieben wird / muß er den Bestand-Zinß nicht für ein längere Zeit / als für die / innert welcher er in dem Genieß der bestandnen Sach gewesen / bezahlen / *c. pen. X. de Locat. cond. Frantzk. ad tit. ff. Locat. n. 146.*

Bey nöthiger Verbesserung derselben/

31. Ein andere Ursach / um deren willen nach vorbemerckten Gesetzen *l. 3. C. de Locat. cond. & c. 3. X. h. t.* der Vermiether den Beständer aus der bestandnen Sach vertreiben kan; ist / wann der Vermiether dieselbe zuverbesseren und wieder in sicheren Stand zustellen benöthiget ist / weilen / wann ihme solches nicht erlaubt wäre / ein solche Sach gar zuhauffen und zugrund gehen könnte / und ihme nicht zuzumuthen daß er das / was er also mit geringem Kosten verbessern kan / lasse bis zu einem kostbaren Haupt-Bau anstehen / *arg. l. fin. C. in quib. caus. in integr. restit. non est necess.* doch ist hierzu erforderlich / daß ein solche Verbesserung nicht etwann nur um mehrerer Kommlichkeit / sondern aus Nothdurfft geschehe und solche Nothdurfft durch Bauverständige und Arbeits-Leuth bewiesen werde / *Hahn de conduct. expell. th. 70.* worfür angesehen wird / wann bey Ermanglung einer solchen Verbesserung Gefahr des Einfallens oder dergleichen Schaden waltete / *l. 35. pr. ff. Loc. cond.* und muß ein solche Nothdurfft erst nach errichtetem Mieth und Bestand entstanden seyn oder wenigstens sich entdeckt und hervorgethan haben / nicht aber schon bey Errichtung dieses Contracts dem Vermiether bekannt gewesen seyn / *Baldus & Azo in Comment. ad d. l. 3. C. de Locat. cond. P. 4. qu. 27. n. 15.* es kan auch ein Vermiether / wann ihme in solchem Nothfall der Beständer die Verbesserung nicht vornehmen lassen wolte gegen ihn das Interdictum uti possidetis gebrauchen / und sich wegen beunrubigten Besitzes beklagen / *l. 11. ff. de vi et. vi armata. l. 3. § 2. ff. uti possid.* er hat auch dem Beständer den etwann dardurch abgehenden Gewinn oder zuwachsenden Schaden nicht zuersetzen / sondern allein dem Beständer für die Zeit / durch welche der Bestand unterbrochen wird / den Zinß nachzulassen / oder so er schon bezahlt wieder zuruckzugeben / weilen solches für einen unversehenen Zufall gehalten wird / *l. 33. l. 35. ff. Locat.* wann er aber ein solche Verbesserung ohne Nothwendigkeit vornehme / hätte er auch für den Abgang und Schaden zustehen / ja wann der Beständer ein solch bestandne Sach einem anderen auch um einen höheren Bestand-Zinß wieder ausgeleyhen hätten / auch solchem Unter-Beständer hierfür einen Willen zuschaffen / *l. 30. l. 33. ff. d. tit.* im Fall aber ein Verbesserung innert kurtzen Zeit und ohne sonderliche Ungelegenheit des Beständers so geschehen mag / daß er immittlest noch in dem Haus verbleiben kan / muß selbiger ein solches ohne Abzug an dem Bestand-Zinß gedulden / *l. 27. ff. d. tit.* wann auch ein sonstige Verbesserung in Stand kommen und geschehen / kan

der

der Beständer wieder mit Recht begehren daß er wiederum in das Haus oder Gut und darinn die übrige Bestands-Zeit gelassen werde/ so daß ihme für die Zeit / da er selbiges nicht nutzen noch bewohnen können; der Zinß abgezogen / folglich auch wann durch ein solche Verbesserung der Nutzen der bestandnen Sach verringeret worden / darnach auch von dem Bestand-Zinß nachgelassen / wann selbiger aber vergrösseret worden / auch der Zinß vermehret werden möge / *l. 20. l. 27. ff. d. tit. Frantzk. ad h. tit. n. 146. seq. Zœs. ad eund. tit. num. 23. Caroc. l. c. num. 6.*

bey Mißbrauchung derselben und üblen Auffühlung darinn/

32. Weiters wird unter solche Ursachen / da ein Beständer das bestandne Haus oder Gut abtretten muß / in obangebrachten Gesetzen gezellet / wann er sich in demselben übel auffühet / dieselbe nicht gebührlich gebrauchet / oder beschädiget und verschlimmeret / weilen man bey Errichtung dieses Contracts das stillschweigende Beding mitunterverstehet / daß der Beständer ein solche Sach gebrauche wie ein redlicher Hausvatter / ehrlicher und hauslicher Mann / *arg. l. 1. § 4. in fin. l. 2. l. 9. § 2. ff. de Usufruct.* doch muß ein solche Beschädigung und ungebührlicher Gebrauch einer solchen Sach nach des Richters Beurtheilung groß / mercklich / empfindlich und offenbar an der Sach selbst / und nicht nur an den Früchten und durch des Beständers Betrug / Gefahr / grosse und mittelmässige / nicht aber auch geringste Versaumnuß oder Versehen geschehen seyn / *Muller ad Struv. Ex. 24. th. 12.* es seye natürlicher Weise / durch Abschneidung fruchtbarer Bäumen / Wegnehmung der Balcken und Anwendung zu einem anderen Gebrauch / Einschlagung der Fensteren aus Muthwillen bey einem Schmauß ohne derselben wieder Erstattung / Gebrauch des Feurs an gefährlichen Orten und andere verderbliche Unternehmungen / *Hahn d. l. th. 76.* oder aber sittlicher Weise wann er selbige wieder die Ehrbarkeit und gute Sitten mißbrauchet / mit Aufnehmung Diebs- Huren- oder dergleichen liederlich und gefährlichen Gesindes / und Gestattung solcher und anderen Ungebühren in demselbigen / es seye gleich daß es frembde offentliche Huren seyind / oder daß der Beständer gestatte daß sein Weib sich zu dergleichen Huren- und Kuppler-Sachen gebrauchen lasse ja auch nach einiger Meinung wañ ein Weibs-Person in demselbigen sich nicht um ein Huren-Lohn sondern sonst also mißbrauchen lasset / nach anderer aber in solch letstem Fall nicht / *Menoch. de arbitr. jud. quæst. cas. 78. & 328. Ægid. de Jur. & privil. honest. cert. 9. num.*

num. 7. und zwahren auch so / daß wann einem Beständer ein Haus und ein Garten ausgeleyhen worden wäre und er nur das eint davon eintweder das Haus oder Garten also mißbrauchte oder beschädigte / er aus beyden vertrieben werden könnte / gleich auch wann er in einem Haus nicht alle Gemächer sondern das eint oder andere auf solche Weis verschlimmerte oder verschreyte / *arg. l. III. ff. de Legat. 1. Schard. ad l. 3. C. de Locat. cond. Hahn de l. th. 80.* in welchem Fall / da ein Beständer wegen seiner üblen Aufführung folglich seiner eignen Schuld aus dem bestandnen Haus oder Gut vertrieben werden kan / einige ihn zu Abstattung des gantzen Zinses / wie auch zum Ersatz alles abgehenden Gewinns und daraus dem Vermiether zuwachsenden Schadens anhalten wollen / *Schneidewin in § 8. actionem sub act. Locat. num. 31. Inst. de Act. Brunneman ad l. 32. ff. Locat.* andere aber auch allein zu Abstattung des Zinses nach der Zeit da er in der bestandnen Sach verbleiben können / *Frantzk. ad d. tit. n. 150. seq. Castrens. in l. 61. ff. h. tit.*

bey nicht Bezahlung des Bestand-Zinses.

33. Noch ein Ursach zu Vertreibung eines Beständers aus einem bestandnen Haus wird in den Rechten ausgesetzet / wann derselbe den Bestand-Zinß nicht abgeredter massen bezahlet / *l. 56. ff. Locat. cond. cap. 3. in fin. X. de Locat. cond.* weilen selbiger hierdurch von dem Contract in vielen wesentlichen Stucken desselbigen abweichet und dem Vermiether nicht zuzumuthen ist dem Beständer den Genieß seiner Sach ohne Nutzen zuüberlassen ; und will man hiervon nicht ausdingen / wann man bey Errichtung des Contracts mit einanderen übereinkomen wäre daß der Beständer vor der Zeit nicht solle vertrieben werden / ja wann man deßwegen ein Straff auf den Fall des Austreibens gesetzet hätte oder ein solche Verkommnuß gar von seiten des Vermiethers mit einem Eyd bekräfftiget worden wäre / weilen man jederzeit den stillschweigenden Verstand darbey gehabt zu haben muthmasset / daß der Beständer seiner seits auch dem Contract werde ein Genügen leisten / auch nach einiger Meinung nicht / wann der Beständer gleich für den Zinß einen Bürgen stellen wolte / *l. 54. ff. Locat. cond. c. 3. in fin. c. 16. c. 29. in fin. X. de Jurejur. Muller ad Struv. Ex. 24. th. 13. Mevius P. 7. dec. 323.* wol aber mag ein solche Vertreibung in dergleichen Fällen ab und hinterhalten werden / wann der gröste Theil an den Bestand-Zinß bezahlt und nur etwas weniges noch übrig bliebe / *arg. l. 32. ff. de condit. & demonstr.* es geschehe dann solches

solches aus einer blossen Bosheit und zu Aufhebung des Contracts/ *l. 5. C. in quib. caus. in integr. restit. necess. non est.* auch hat ein solche Austreibung um solcher Ursach willen nicht statt/ wann der Beständer durch wahrscheinliche Beweisthum oder auch den Eyd darzeigen kan daß er durch Armuth/ Irrthum/ Pest/ Krieg/ Gefangenschafft oder andere gerechte Ursach veranlaaset oder verhindert worden seye den Zinß zu der behörigen Zeit zubezahlen/ *Mevius P. 4. dec. 198. 199.* auch wann ihme der Richter solches verbotten hätte/ *Lynker de expuls. conduct. si pension. non par.* oder wann er den Zinß wenigst zubezahlen anerbotten und versiglet hinter Recht gelegt hätte/ *l. 9. C. de solut. & liberat.* oder wann er nach verflossner Zeit und da er den Beständer hätte vertreiben können/ von ihme dannoch wiederum ohne Protestation den Zinß abgenohmen hätte/ *l. penult. ff. Locat. cond. ibique Frantzk. num. 150 seq.* wann anbey mehr als ein Vermiether wäre und einige darvon in solchem Fall den Beständer vertreiben/ die anderen aber selbigen behalten wollen/ wird zuvorderst achtgehalten auf die mehrere Anzahl nicht der Personen sondern der an der vermietheten Sach habenden Antheilen/ oder so die Antheilhaber alle gleich/ auf die mehrere Anzahl der Personen/ oder wann auch unter selbigen ein Gleichheit vorfiele/ auf die fürnehmere oder auch bey unter solchen erfolgenden Gleichheit auf die welche die gelindere Meinung namlich der weiteren Fortsetzung des Mieth und Bestands führeten/ *Carpzov. P. 2. dec. 137. Lyncker. l. c.* wann hingegen verschiedne Erben des Beständers sind/ ist ein jeder nur für seinen Antheil verpflichtet und mag wegen des anderen Saumselligkeit nicht mit selbigem vertrieben werden/ *l. 6. C. famil. ercisc. l. 173. § 2. ff. de R. J.* es wollen auch einige dem Vermiether ein solche Vertreibung gegen dem Beständer vorzunehmen gestatten bey allen abgehenden Zinß-Bezahlungen/ da der Beständer nicht etwann abwesend oder ein Verkommnuß hätte daß er vertrieben werden möge/ und in solch letsten Fällen allein zwey Jahr lang zuwarten/ *Costal. in advers. ad l. 56. ff. Locat.* andere und die mehrere aber wollen selbige erst gestatten/ wann der Mieth und Bestand auf etliche Jahr/ mit dem Beding daß der Zinß jährlich abgeführt werde; errichtet worden/ und solcher Zinß zwey Jahr nicht bezahlt worden wäre/ es habe innert solcher Zeit der Vermiether den Zinß geforderet oder nicht/ weilen dem Beständer seine dießfällige Schuldigkeit sonsten bewußt gewesen/ *l. 5. ff. & C. 3. X. de Locat. cond. Lauterbach. ad tit. ff. Locat. § 41. Lyncker l. c.* übrigens aber ist der Be-

ständer / wann er auch um solcher Ursach willen ausgetrieben wird / den Bestand-Zinß für kein längere Zeit als für die so er in dem Bestand gewesen / zubezahlen pflichtig / *arg. l. 33. in fin. l. 66. ff. Locat. cond.*

Wie solche Aufkündung vorzunehmen/

34. Wann in den vorbeschriebnen Fällen der Beständer auf des Vermiethers Ansinnen und Aufkünden die bestandne Sach freywillig abtrittet und aus dem Bestand weichet / so hat es darbey seine Bewandnuß / wann er sich aber hierinn widersetzet und nicht weichen will / so mag der Vermiether selbigen nicht eigengewältig daraus vertreiben und verstossen / sondern er muß des Richters sein Ansehen hierzu gebrauchen und anruffen / weilen sich niemand selbs Recht schaffen kan / und aus einer solchen Widersetzlichkeit grosse Streit und Zänckereyen entstehen können / *tot. tit. C. ne quis in sua causa jud. l. 176. ff. de R. J. Fachin. lib. 1. controv. c. 95.* und zwahren so daß auch dannzumahl der Richter nach der gewohneten Rechts-Form verfahre / den Beständer über des Vermiethers zu solcher Vertreibung vorschützende Ursachen verhöre / seine Gegen-Einwürff erdaure / deren Beweisthum gestatte und erst nach genauer Untersuchung darüber urtheile / *Carpzov. P. 2. C. 38. def. 1. & 2.* da sonsten aber die Obrigkeit in Ansehung solcher Vertreibung der Beständeren sein Ansehen ohne auf anruffen des Vermiethers nicht anwendet ausser um des gemeinen Nutzens willen / da ein Beständer sein bestandne Sach so mißbraucht / daß danahen ein allgemeine Gefahr durch Brand oder anders entstehen könnte / *Ittig. de expuls. conduct. ante temp. c. 6. th. 3.* man will auch / wann währender Bestand-Zeit der untere Richter den Beständer aus dem Bestand weggekennet / er aber an den höheren Richter appellirt hätte / den Beständer währender Appellation nicht vertreiben lassen / wann auch gleich der Vermiether Sicherheit leisten wolte / *Mevius P. 2. decis. 33.*

und es hierüber in der Eydgenoßschafft gehalten werde.

35. In den Eydgenössischen Gesetzen ist hierüber ausgesetzet in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *Part. VI. art. 3.* daß / wo nichts angedungen und keine besondere *Tractaten* hierum aufgerichtet wären / keine Ehren-Beförderungen / Heurath oder andere Glücks-Fähle die Lehen aufheben mögind ; und weitläuffiger in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 16.* daß kein Beständer vor Ausgang der Bestand-Zeit ausgetrieben werden könne ausser

in

in nachfolgenden fünf Fählen / als *I.* wann der Beständer oder seine Erben von dem verfallenen eintweder gar kein Zinß oder aber selbigen nicht gantz entrichtet hätten noch zuentrichten erbietig wären. *II.* Wann das Bestand-Gut verkaufft wird / ist der Bestand durch solchen Verkauff aufgehoben oder es wäre austruckenlich anderst bedingt worden. *III.* Wann die Bewohnung also baufällig ist daß sie bis zu End des Bestands ohne *Reparirung* besorglich nicht wurde stehen bleiben. *IV.* Wann der Verleiher durch einen unvermutheten Fahl ohnumbgänglich gezwungen wurde das Bestand-Haus selbsten zubewohnen und solches zu seinem Gebrauch ihme unentbährlich nöthig wäre. *V.* Wann der Beständer oder die seinige in der Bestands-Behausung ein schandlich / üppig und ärgerlich Leben führeten ; darbey aber zuwissen / daß der Beständer in den vier ersten Fählen nicht weiters zuzinsen schuldig ist als vor die Zeit / so er die Wohnung inngehabt / da hingegen in dem letsten Fahl er den gantzen Zinß zuerstatten verbunden / jedoch wann der Verleiher nach der Hand das Gut umb den vorigen oder auch geringeren Zinß bis auf die Zeit / da solches der erste Beständer bewohnen sollen / wiederum einem anderen verliehete / der Verleyher dem ersten Beständer so viel als er vom letsteren weiter empfangen / wiederum herausgeben solle ; wie auch in den Biel. Satzung. *tit. 27. leg. 1.* daß / wann einer einem ein Haus oder Gemach auf ein bestimmte Zeit verspricht und verleicht / er nicht Gewalt habe ihne vor der Zeit daraus zuvertreiben / dann in nachfolgenden Fählen *I.* so dem / desse das Haus ist oder seinen Erben eine solche unversehene Sach / bewisene Noht ohne ihre Schuld zugestanden wäre / daß sie ausserthalb desselben Hauses oder Gemachs kein andere Wohnung hätten. *II.* Wann der Haus-Herr das verliehene Haus oder Gemach aus nohtwendigen zuvor unversehenen Ursachen besseren müßte und dieselbige Besserung dem so dasselbig empfangen / darinn zuwohnen nicht füglich geschehen könnte. *III.* So der Empfaher oder seine Erben den versessenen Zinß in 14. Tagen nicht bezahlt oder zubezahlen nicht urbietig oder unmöglich wäre. *IV.* So der Empfaher das Haus geänderet und unsauber darinn haushielte / darvon das Haus Schaden em-

pfienge: und daß von diesen ersten vier Artiklen und Fählen der Empfaher nicht mehr zuzinsen schuldig seyn solle dann nach Marchzall der Zeit / und V wann der Empfaher in dem empfangnen Haus oder Gemach einen Einzug hätte von unehrbaren Leuten / darinn huren / spihlen oder ärgerliche Büberey triebe oder zutreiben gestattete / der Haus-Herr ihne herauszustossen Gewalt haben und in solchem Fahl der Empfanger nicht destominder von seiner Bosheit wegen vollkommnen Zinß zugeben schuldig seyn solle; und in den Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. tit. 20. art. 2.* daß der Eigenthums-Herr eines Hauses den Beständer anhalten könne daraus zuziehen / wann ein Vorfallenheit / welche man bey dem Verleyhen nicht hat vorsehen können / ihn verpflichtet selbiges selbst zubewohnen / waß die Nohtwendigkeit erforderet das Haus wieder neuzubauen / wann der Beständer in demselben einige merckliche Ungebühren begehet oder selbiges verschlimmeret / wann er nicht genugsame Fahrnuß darein bringt für den halbjährigen Haus-Zinß oder kein Versicherung wegen desse Bezahlung gibt / und auch wann er die Haus-Zinß nicht abführet / ohne Nachtheil des Eigenthums-Herren / daß er nicht wegen der Bezahlung den Haus-Zinß auch andere gerechte und billiche Mittel und Weg gebrauchen möge; mit der Erleuterung jedoch *art. 6.* daß wann der Eigenthums-Herr sein Haus selber bewohnen mag oder selbiges wieder in Stand stellen will / er dem Beständer ein Monat zuvor solches wissend machen solle / und *art. 7.* daß der / welcher die Frücht eines Guts für drey oder mehrer Jahr gekaufft hat / darvon nicht gedrungen werden könne / wann er den Werth darfür bezahlt; krafft den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg aber sind die Heyrath und all andere Abänderungen dardurch solche Sachen in andere Hand gerahten / Ursachen zu Aufhebung des Mieths und Bestands / wie oben pag. 649. schon angemerckt worden.

Ursachen um deren willen der Beständer von dem Bestand

36. Gleichwie aber vorbeschriebner massen der Vermiether etwann aus gerechten Ursachen vor der beabredeten Zeit von der Vermiethung abtretten / und den Beständer aus dem vermietheten Haus vertreiben kan / also ist auch etwann dem Beständer bewilliget auch aus gerechten Ursachen vor der sonst bestimmten Bestand-Zeit den Be-

Bestand zuverlassen und aus dem bestandnen Haus oder Gut wegzuziehen so / daß er dannmahlen nicht den gantzen sondern nur den Zinß so lang als er in dem Bestand gewesen / zubezahlen hat / *l. 27. § 1. ff. Locat. cond.* und wird unter dergleichen gerechte Ursachen in den Gesetzen gerechnet wann ein Nachbahr durch einen neuen Bau das Liecht und die Heitere in dem bestandnen Haus wegnehme / wann der Vermiether die verbrochne Thüren oder eingegangne Fenster darinn nicht verbesseren lassen will / wann das bestandne Haus sonst einzufallen drohet / weiters die Einfälle der Feinden oder Dieben / Pestilentzialische oder andere Kranckheiten die man ausweichen muß / oder auch ein andere gerechte Ursach zur Forcht ꝛc. *l. 25. § 2. l. 27. l. 34. ff. d. tit. l. 33. ff. de damn.* jedoch so / daß wann die dießfällige Forcht wieder aufhöret / der Beständer das Haus wiederum beziehen und den Bestand bis zu End der beabredeten Bestand-Zeit aushalten und den Zinß für die Zeit / in deren er das bestandne Haus genutzet; abführen muß mit Nachlassung des Zinses für die Zeit / innert welcher er ausser demselben sich aufhalten müssen / wann es gleich auch nur ein Monat gewesen wäre / *Frantzk. ad tit. ff. Locat. cond. n. 122. Christin. V. 3. dec. 21. n. 2. seq.* verbliebe aber ein Beständer / ohnerachtet er wegen einer solchen Ursach auszuziehen die Befugsamme hätte; in dem Haus / so muß er den gantzen Zinß bezahlen / er wäre dann desse ohnangesehen dannoch in einigen Schaden gerathen / als wann er ein Haus gemiethet um Studenten hineinzunehmen und solche wegen Kriegs- oder Pest-Zeit oder sonsten an das Ort zukommen abgehalten wurden / da dann der Richter ein Verminderung an dem Bestand-Zinß vornehmen kan / *l. 15. § 2. l. 25. § 4. l. 28. ff. Locat. cond. Frantzk. ad h. tit. n. 123.* übrigens ist die Vermehrung des Beständers Haushaltung kein genugsamme Ursach zur Aufkündung des Bestands vor der Zeit / *Pantschman. quæst. de Locat. cond. 13. n. 13. seq.* wann auch der Beständer durch eigne Schuld Ursachen zu der Forcht und Gefahr gegeben / oder zu der Zeit der Vermiethung etwas von der Gefahr gewüßt / weilen die Pest schon daselbst angefangen oder ein Haus baufällig ausgesehen ꝛc. so wird ihme an dem Bestand-Zinß nichts nachgelassen wann er folglich gleich aus einer solchen Ursach ausziehet / *arg. l. 9. § 1. l. 13. § 6. ff. de damn. infect. Gail. 2. obs. 23. num. 21. Christin. V. 3. dec. 113. n. 3.* was dießfalls krafft den Zürich. Stadt-Gericht-Satzungen in Ansehung des Vermiethers also auch des Beständers diesen Contract nicht aufhebe / ist gleich vor pag. 658. angezeiget

abtretten mag/

worden / die Basel. *Statut.* aber verordnen *l. c.* daß / obwohlen keiner von seinem Bestand vor Ausgang verglichenen Ziels leichtlich abweichen kan / doch auch alsdann dem Beständer vor dem Ziel vom Bestand abzutretten zugelassen werde / wann er beweislich darthun kan / daß das Bestand-Hauß in einem solchen baufälligen Stand sich befinde / daß ohne Gefahr solches nicht zubewohnen seye / oder daß der Verleyher die nöhtigen *Reparations*-Kösten herzugeben sich weigerte / und daß nicht minder auch dem Beständer nicht verwehrt werde in dem Fahl / da der Verleiher vor verflossener Bestand-Zeit das Gut anderwerts veräusserte / auch ohne des Käuffers Einwilligung darauszuziehen / doch daß er bis zur Stund des Austritts den Zinß erstatte / oder so er sonsten um antrohender Gefahr willen / als bey einreissendem Sterbend / Kriegsläuffen oder anderem gefährlichen Wesen / davon ihme Anfangs nichts bewußt gewesen / den Bestand verlassen müsse / auch daß in solchen und anderen dergleichen Fählen (welche zu des Gerichts Erkantnuß stehen sollen:) einer vor dem Ziel aus der Bestands-Behausung wohl ziehen möge / und den Zinß länger und weiter nicht / als der Zeit nach gebrauchter Behausung zuzahlen schuldig seyn / jedoch der Beständer sein Vorhaben aus dem Gut abzuziehen / dem Verleiher in Zeiten kund thun solle / damit selbiger für sein Gut anderwertige Sorg fürzukehren Gelegenheit habe ; und ist auch hierüber in den Biel. Satz. *tit. 27. leg. 2.* enthalten / daß so das Haus oder empfangne Gemach solche gefahrliche Mängel gewunne / daß der Empfaher des Einfahls besorgen müßte / oder andere Ursachen als Gespenst / unleidenlicher Gestanck und dergleichen verhanden wären / darumb er das Haus oder Gemach nicht bewohnen könnte ; er auf Bezahlung des Versessung-Zinses nach Marchzahl vor der Zeit wol aus dem Haus ziehen möge / es darbey aber zur Erkantnuß stehen ob dieselbe Ursachen erheblich oder nicht / und so er ohne redliche Ursachen auszihen wurde / er schuldig seyn solle den völligen Haus-Zinß zubezahlen.

ob dieser Contract

37. Es erlanget auch in gewissen Fällen solcher Contract seine Endschafft durch den Tod / wann selbiger auf ein oder andere Person

so

so eingeschrancket ist / daß das / was einer solchen verdungen worden / nicht wol von einer anderen verrichtet werden kan / *arg. l. 13. ff. de contrah. stipul.* oder von dem einten Theil zuverrichten nicht gestattet werden will / *l. 13. pr. ff. de solut.* oder wann selbiges so lang eingegangen / als die handlende Theil wollen / weilen der Will mit den Personen zugleich aufhöret / *l. 4. C. de Locat. cond.* oder auch / wann des Vermiethers Recht / welches er zu der vermietheten Sach hat / mit desselben Tod aufhöret / *l. 9. § 1. ff. Locat. cond.* doch so daß in letsterem Fall wann der Vermiether nicht bey Errichtung des Contracts solche seines Besitzes Beschaffenheit geoffenbahret hätte / seine Erben wegen des dießfälligen Schadens belanget werden mögen / *Lauterbach. ad tit. ff. Locat. § 59. Mozz. de Locat. cond. c. ult.* sonsten aber wird nach den Justinianischen Rechten / wann vor der bestimmten Zeit der Vermiether oder Beständer stirbt / der Contract nicht aufgehoben sondern es müssen die Erben / wie auch schon zuvor pag. 644. angezeiget worden / selbigen aushalten / § *fin. J. de Locat cond. l. 55. § fin. ff. l. 10. C. Locat. cond. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 1.* worüber aber in den Zürich. Stadt-Gericht-Satz. *P. VII. art. 3.* enthalten / daß / wo nichts angedinget und keine besondere *Tractaten* hierum aufgerichtet wären / doch die Todes-Fähle die Lehen aufheben mögind / jedoch daß der Hausmann oder Besteher eines Gemachs / Kellers oder Ladens das / so er im Lehen hat / nach von selbiger Zeit an ein halbes Jahr behalten und darinnen verbleiben / im Fahl aber der Hausmann absturbe auch die seinigen gleichfahls ein halbes Jahr nach zuverbleiben oder für das Gemach einen halben Jahr-Zinß zubezahlen schuldig seyn sollen; und in den Basel. *Statut. l. c.* ausgesetzet / daß / so derjenig absturbe / welcher sein Hauß oder Gut umb einen gewissen Zinß verliehen / sein Erb den Bestand so lang / bis solche Zeit verflossen / wie auch wann der Beständer in Zeit des Bestands abstirbt seine Erben den *Contract* die gantze Zeit zuhalten schuldig seyend; auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß P. 2. tit. 3. § 5.* verordnet / daß / wann zwüschen dem Auslehner und Beständer eines Hauses oder Guoths bey Anlaas fürfallender Todes-Fählen wegen Raumung des Hauses oder Guts Streit erwachsete und kein sonderbahre Beschreibung vorhanden wäre (als welche sonst in allen Kräfften bleiben solle) einer dem anderen einen völligen halben Zinß je nach dem

auch aufgehebt werde durch den Tod.

dem die Zinsung auf ein halb oder gantzes Jahr bedungen ist/ nachzusehen oder gutzumachen schuldig seyn solle; und in den *Declarations* der *Coutume* von Neuburg / daß der Tod alle Vermiethungen und Bestand so wol auf Seiten des Vermiethers als Beständers jedoch so aufhebind und brechind daß die Person / zu deren Gonsten und Nutzen selbige also aufgehebt werden die andere für das was in der Verkommmuß wegen des Mieth oder Bestands enthalten und die darinn befindliche Beding nach gerichtlichen Verordnung schadlos halten thüge.

Contractus Socidæ wegen eigenen oder Stamm-Viehs.

38. Gleichwie oben schon angemerckt worden / daß man auch bey solchem Contract verschiedner Bedingen mit einanderen übereinkommen / selbigen auf verschiedne Weis eingehen und von den gemeinen bisher angebrachten Regulu wegen dieses Contracts abweichen könne / also geschiehet solches öffters durch eint und andere Abänderungen und andere Einrichtungen / da dann daraus uneigentliche Vermiethungen und Bestand entstehen / worüber fürnemlich vorkommet der sogenannte Contractus Socidæ oder Socida, darvon auch schon in dem *II.* Theil *pag. 738.* Anregung gescheben / hier aber noch ein mehrere Erleuterung hierüber anzufügen nicht undienlich / wie dann einige unter solchem Nammen verschiedne Verkommnussen wegen des Viehs und der Vieh-Zucht begreiffen / als wann das Vieh gegen einem gewissen Versprechen eines Verwahrung anvertraut wird/wann Vieh einem anderen zuweyden und zuunterhalten mit dem Beding übergeben ist / daß selbiges nach gewissen Jahren verkaufft und das erlösende unter beye Theile getheilt werden solle; oder wann Kühe oder Mutter-Pferd einem anderen überlassen werden / damit sie von desselben Wucher-Stieren und Hengsten besprungen werdind/ oder wann Vieh einem geschätzt und angeschlagen übergeben werden daß ihme aller Nutzen und Schaden danahen zuwachse / oder wann ein Gemeinschafft deßwegen unter einanderen aufgerichtet wird / oder wann einem anderen Vieh so übergeben wird / daß selbige dem Übergeber niemahlen abgehind / und der Empfaher demselben alljährlich darfür gewisse Frücht darvon bezahlen solle / *Chassan. in Consuet. Burgund. rubr. 4. § 23.* von welchen dermahlen in Italien / Teutschland und auch anderen Länderen die üblichste ist / da einer dem anderen Küh / Schaaf oder ander Vieh auch etwann zugleich einige zum Feld-Bau dienliche Instrument und Geschirr meistens in einem gewissen

wissen Preiß und Werth angeschlagen mit dem Feld-Gut oder sonsten zunutzen und zugebrauchen überlaßt / daß dieser ihme einen leidenlichen Zinß darvon oder eine gewissen Antheil der Früchten oder Zucht darfür bezahle / auch die Gefahr deresselben halben also auf sich nehme / daß er an statt der etwann abgehenden andere anschaffe / oder nach Beendigung solchen Contracts eben so viel wieder zurückstelle oder die abgehende ersetze / *Carpzov. P. 2. C. 37. def. 19. Homburg de Jur. Socid. th. 6.* danahen auch solches Vieh eisernes oder Stamm-Vieh genennet wird; durch solchen Contract aber gelanget weder das Eigenthum-Recht noch auch der Besitz an den / welchem das Vieh ꝛc. also übergeben und verleyhen wird / zumahlen er die Verantwortung wegen auch der unversehenen Zufällen freywillig übersich nihmet und die Schatzung nicht in Ansehung des Verkauffs sondern nur des Werths vorgenohmen wird / danahen auch nicht er / sondern der / welcher sie ihme also übergeben / die etwann von der Lands-Obrigkeit auf das Vieh gelegte Anlagen als den Schaaf-Schatz ꝛc. abzuführen oder so er es gethan / ihme wieder zuersetzen hat / es wäre dann dergleichen etwas auf selbige bey feindlichen Streiffereyen gelegt worden / als solches dann für ein unversehenen Zufall zuachten wäre / *Homburg. d. l. th. 35. 37.* da sonsten aus obigem Grund auch der Ubergeber bey Rechtfertigung des anderen wegen nicht zubezahlen habenden Schulden hierinnfalls allen anderen Schuld-Gläubigeren in Ansehung des annoch anwesenden Viehs so vorgezogen wird / daß er selbiges als das seinige wieder zurucknehmen mag / in Ansehung des abgegangnen Ersatzes aber unter die andere mitgesetzet wird / *Struv. de Jur. ovium c. 2. § 2.* und wird bey Erzichtung eines solchen Contracts gemeinlich ein sogenanntes Vieh- und Feld-Inventarium erzichtet / und in selbigem ein jedes Stuck und Haupt-Vieh nach der von der Sachen kundigen Personen Schatzung angesetzet / auch einiger Orten die Schatzung so vorgenohmen daß sechs Schätzer ausgelesen und durch je zwey und zwey jedes Haupt-Vieh geschätzet / folglich alle drey Schatzungen gegen einandern gehalten und daraus dann die gültige herausgezogen wird. Belangend den dießfälligen Zinß so machend einige ein Unterscheid zwischend dem grossen Vieh welches in einem Jahr nicht zu der Grösse dessen von welchem es entspringet anwachset / als Pferd / Küh ꝛc. und zwischend dem kleinen Vieh / welches also innert Jahrs-Frist anwachsen mag / als die Schaaf / Geissen ꝛc. und stellen hierüber aus dem *libro Feudal.*

extravag. sub tit. consuetud. societ. jument. vaccarum & caprarum die Ordnung vor / daß das grosse Vieh der / welcher selbiges übernihmet 5. Jahr behalten und alles immittlest erzeugte Vieh gemein seyn soll / wann der / so das Vieh empfangen dem anderen den dritten Theil darvon gegeben / oder daß sonst der / welcher das Viehe also übergeben vor der Vertheilung ein Stuck zum Voraus wegnehmen möge: das kleinere Vieh aber der / welcher es übernihmet / drey Jahr behalten und jährlich für ein jede Geiß zwölf / für ander dergleichen Vieh aber sechs gute Käse bezahlen und zuletst ein gleiche Vertheilung wie der Stucken Vieh also auch der Wollen vorgenohmen werden solle / wie bey dem grossen / *Chassan. d. l.* welches aber dermahlen an meisten Orten nicht mehr beobachtet wird / *Homburg. l. c. th. 16, 17.* doch so daß der dießfällige Zinß der Billichkeit und des Ubernehmers Gefahr und beziehenden Nutzen angemessen seye / als man sonsten auch / wann der Ubergeber nicht den halben Theil des billichen Nutzens bezoge oder dem Ubernehmer über den halben Theil zuviel bezahlte / ihnen das in *l. 2. C. de rescind. vend.* enthaltne Rechtliche Hilffs-Mittel auch angedeyen lassen will / *Muller ad Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 14.* anbey aber ist der / welcher auf solche Beding einem anderen Vieh übergeben will / pflichtig demselben solches gesund zuzustellen / und allenfahls darvon einiges aus einer vor solcher Ubergab und errichtetem Contract auch ohne des Ubergebers Wissen gehabter Kranckheit abgienge / den Schaden übersich zunehmen / danahen einer dießfälligen Kranckheit Untersuchung sogleich nach des Viehes Abgang durch Vieh-Artzt vorzunehmen ist / *Berlich. P. 1. decis. 77. Frantzk. ad tit. ff. de ædil. edict. n. 56.* wann auch dergleichen Vieh durch ein mittelmässiges Versehen und Schuld des Verleyhers zugrund gegangen wäre / kan der Ersatz auch solchen Abgangs dem Beständer nicht aufgelegt werden / *arg. l. 19. § 1. ff. Locat. cond.* auch thut ein Beständer dergleichen Viehes wol / wann er sich mit einem Vorbehalt auf den Fall wann unter dem Vieh ein allgemeines Sterben erfolgen solte / nicht gehalten zuseyn vergaumt / *Stryck. de cautel. contract. sect. 2. cap. 9.* übrigens ist der Beständer nach Beendigung solchen Contracts pflichtig das übergebne Vieh ꝛc. wieder zuruckzustellen / so daß er eintweder an des abgegangnen statt anderes anschaffe oder aber desselben Werth nach der Schatzung bezahle / der Vermiether oder Ausleyher aber kan denselben nur zu dem eint oder anderen rechtlich anhalten / doch daß / wann der andere dergleichen Vieh ꝛc. ohne Schatzung übernohmen / ihme gestattet

wird

wird des durch des anderen Gefehrde oder Versaumnuß abgehenden Viehs Werth Eydlich zubestimmen und zubegehren / der Richter aber auch dießfahls jederzeit denselben nach der Billichkeit einzurichten hat/ *arg. l. 48. § 1. ff. Locat. cond. l. 2. pr. ff. de Juram. in lit. Carpzov. P. 1. C. 23. def. 20.* Es ist auch noch ein andere Art dieses Contracts in Ubung / da einer sein Vieh einem anderen auf ein gewisse Zeit gegen einer gewissen Anzahl von der darvon beziehenden Zucht und Früchten zuweyden und zuunterhalten gibt / welches aber einige / wann die dießfällige Früchte und Kösten beydseitig vertheilet werden / eher für ein Gesellschafft ansehen / *arg. l. 8. ff. de Pact. ibique Cujac. & Donell.* andere aber / wann einer dem anderen sein Vieh also übergibt / damit er ihme jährich darfür ein gewisse Anzahl Käß / Butter / Wollen ꝛc. gebe und die Gefahr über sich nehme; für ein Gattung der Vermiethung und Bestandes halten / *Rauchbar. qu. 29. n. 13. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 19.*

Noch andere uneigentliche Vermiethungen und Bestand.

39. Es können auch unter die Gattungen der uneigentlichen Vermiethungen und Beständen gerechnet werden die in dem *II.* Theil in dem *III.* und *XXII.* Titul um etwas beschriebne Prædia Libellaria oder Meyer-Güther / Zinß- und Laaß- auch Theil- und der Chur-Mede unterworffne Güther / so auch die Güther so genennt werden *Perpetuæ Coloniæ* und *ad affectum data*, von denen / weilen sie mehr in anderen Landen als in der Eydgenoßschafft in Ubung sind / hier nichts mehrers nachzubringen / sondern nur noch einiger anderer auf dergleichen Art ausgeleyhener und bestandener Güteren zugedenken ist / als der einiger Orten sogenañten Land-Siedellichen / da einige Feld-Güter einem auf ein gewisse Zeit um einen gewissen Zinß zunutzen und zugebrauchen bewilliget werden / und hierum ein schrifftliches Instrument aufgerichtet wird / *Tabor de contract. colon. th. 20.* des in den Braunschweigischen Landen bekannten sogenannten Baulebungs-Rechts da die Obrigkeit oder sonst jemand einem Baur oder Meyer bey Aufrichtung eines Hofs gleiche Häupter Vieh an Pferden und Kühen auf das Beding zueignet / daß allemahl bey Absterben des Haus-Wirths ein solch Stuck Vieh hinwieder zur Baulebung und tiehter Erkänntlichkeit entrichtet / und das einmahl also auf die Höfe geschafete Vieh solcher gestalt gleichsam eisern bleibt / und bey jedermahliger Ableibung des Hausvatters die Abstattung erneuert wird / *Schottel. de hoc Jure.* weiters die in Franckreich / Niederlanden / Preussen

und anderen Orten sogenannte *Arrendarii*, welche frembde Güter zubauen übernehmen auf ein gewisse Zeit gegen Uberlassung des aus selbigen ziehenden Nutzens / *Perez in C. ad tit. de Agricol. et cens. num. 29. Tab. d. l. th. 18.* und auch der in Preussen üblichen Erb-Verpachtung / krafft deren cörperliche und uncörperliche Sachen um ein gewissen stetswährenden und gleichförmigen Zinß zu einem beständigen und erblichen Nutzen mit dem Beding bewilliget werden / daß bey Anfang und Errichtung solchen Contracts auch ein gewisses zu Erhalt solchen Erb-Rechtens bezahlt werde / und das Eigenthum solcher Sach dannoch bey dem Vermiether oder Uberlasser verbleiben thüge.

Der XX. Titul.

Von dem Recht der Personen über die Sachen krafft von dem einten auftragenden und von dem anderen übernehmenden Befehls und Gewalts.

1.

Befehls und Gewalts Ursprung und Beschreibung /

DJe Abwesenheiten / die Unpäßlichkeiten und vielfältig andere Hinternussen machen öffters / daß einer seinen Sachen nicht selbst vorstehen uud abwarten kan / und danahen in solchem Fall ein andere Person auswehlet / welcher er den Befehl und Gewalt gibt das / was er selbst wann er im Stand wäre thäte ; zuthun auf eint und andere Weis / wie er selbiges verrichtet haben will / welche Person folglich auch solches auf dieseren Fuß übernihmet / woraus dann auch ein beydseitige Verpflichtung und ein Contract oder Verkommnuß erfolget / welche in den Justinianischen Gesetzen *Mandatum*, ein Befehl / Gewalt oder Macht genennet und gemeinlich beschrieben wird als ein durch die beydseitige Einwilligung vervollkommnete Handlung und Verkommnuß / da der einte einem anderen etwas ehrliches und erlaubtes in seinem Nammen eintweder selbst zuverrichten oder mit anderen zubehandlen vertraulich übergibt und auftragt / der andere aber solches und zwahren ohne hierfür abforderen

renden

renden noch bestimmenden Lohn übernihmet / *L. 1. l. 6. § 1. l. 18. l. 27. ff. l. 21. C. Mandati vel contra. l. 1. § 11, 12. ff. depoſit.* und ligt es hierbey nichts daran / ob der Gewaltgeber Bitt- Befehls- oder auch andere hierzu zweckende Wort / ich will / ich befehle / ich bitte ꝛc. gebrauche / *Brunneman. ad l. 8. § 2. ff. Mandati.*

Unterscheid von dem Mieth und Bestand

2. Es hat auch dieser Contract, gleichwie der vorige und meist andere mit anderen Contracten ein ziemliche Aehnlichkeit / und ist danahen vorderist von selbigen und anderen denselben ähnlichen Handlungen wol zuunterscheiden / und zwahren von den gleich in vorigem Titul untersuchten Mieth- und Bestands-Contracten zwischend welchen der Unterscheid daraus entstehet / daß in dem Mieth- und Bestand-Contract für das was einem anderen zuverrichten übergeben wird / demselben ein gebührender Lohn versprochen und bezahlt / bey dem Befehl und Gewalt aber ein solches ohne Entgelt und bestimmende Belohnung übernohmen und ausgerichtet wird / doch daß hierbey / wie unten des mehreren vorkommen wird / ein versprochne oder auch würcklich ertheilte Erkänntlichkeit und Vergeltung / welche mit dem geleisteten Dienst keine so genaue Gleichheit hat / solch letsteren Contract nicht abänderet / auch nicht wann etwas dergleichen für ein solche Verrichtung bezahlt wird in solchen Fällen / welche eigentlich nicht verdungen oder mit einem gewissen Lohn erwiederet / folglich nicht in Bestand genohmen werden können / wie dergleichen einige oben pag. 610. angemerckt worden. Im Fall aber einer einem Handwerck mann etwas zuarbeiten oder ihme zuverfertigen übergibt und kein Lohn darfür angedungen oder versprochen worden / ein solches auch nicht weder durch die Obrigkeit noch die Gewohnheit eingeführet / der Handwercksmann auch sich nicht deutlich erklährt / daß er die Arbeit umsonst verfertigen wolle / so will man solches für einen ungenannten Contract, daß einer etwas mache damit der andere etwas gebe; halten / *§ ult. de Mandat. ibique Hopp. § 1. in fin. de Locat. l. 22. ff. de præscript. verb.*

einem Raht/

3. So dann waltet auch ein Unterscheid zwischend einem solchen Befehl und Gewalt / welchen man ertheilt und annihmet mit einer Verbindlichkeit gegen einanderen / und einem alleinigen Raht / welcher einer einem anderen in einer zweifelhafften Sach auch auf sein Verlangen etwann ertheilet / zumahlen auch solch letsterer kein Ver-

bindlichkeit nach sich zichet / obschon auch solch gegebner Raht dem / welchem er gegeben worden / nicht nur nichts nutzet / sondern etwann auch desse Ausschlag schädlich ist / weilen einerseits der / welcher denselben gegeben / den anderen solchem zufolgen nicht verpflichten / noch den allfällig daraus entstehenden Schaden (wie es sonst bey denen Befehlen geschiehet:) über sich nehmen wollen / auch der Austrag öffters denen klügesten Rahtschlägen nicht entspricht / und anderseits dem / welchem er gegeben worden / freygestanden selbigen anzunehmen und ihme zufolgen oder nicht / er sich also selbst zuzuschreiben hat / daß er nicht bey sich selbst des mehreren überleget / ob selbiger für ihne gut oder schädlich seye / *§ 6. Inst. & l. 2. § 6. fin. ff. Mandat.* worbey jedoch auch wieder ausbedungen wird / wann einer dem anderen ein Raht boshaffter und betruglicher Weise (welches nicht allein aus dem Austrag / sondern fürnemlich aus dem gehabten Vorsatz und Willen des Gebers zubeurtheilen ist / *l. 79. ff. de R. J.*) und da der Rahtgeber gewußt daß der Raht dem anderen schädlich seye; gegeben / und daraus ein Schaden würcklich erfolget / *cap. 62. de R. J. l. 47. ff. d. tit. arg. l. 52. § 19. ff. de furt. l. 53. § fin. ff. de V. S.* als in welchem Fall dann ein solcher Rahtgeber zum Ersatz alles danahen erwachsenden Schadens und abgehenden Gewinns rechtlich belanget werden kan / *d. l. 47. ff. de R. J. l. 9. pr. l. 18. pr. § 4. ff. de dol. malo.* doch daß ein solcher Betrug und boshafftes Unterfangen bewiesen werde auch durch wahrscheinliche Muhtmassungen / unter welchen für die kräfftigste gehalten werden / wann der Rahtgeber durch einen solchen beygebrachten Raht eintweder selbst unmittelbar oder auch durch Folgereyen mittelbar reicher worden und Nutzen bezogen / so daß dann das Beweisthum des widrigen / so sonsten bey andere Muhtmassungen Platz hat / nicht weiter gestattet wird / *Barbosa locupl. 4. c. 44. voc. dolus n. 3. Mev. ad Jus Lubec. tit. 10. num. 18. Cravetta consil. 35. n. 5. à Valle consil. 99. num. 11. vol. 2.* sodann ist der Rahtgeb nicht aller Verbindlichkeit entlediget / welcher sich für einen der Sachen kündigen und verständigen und einen Meister in einer Kunst ausgibet und dann aus Unverstand einem anderen etwas schädliches rahtet / zumahlen einer den auch aus seiner Schuld und Verwahrlosung entstehenden Schaden ersetzen muß / *l. 8. ff. ad L. Aquil. l. 2. ff. quod quisqu. jur. in alt. stat.* und der / welcher das nicht verstehet worfür er sich ausgibt / dießfalls nicht ausser Schuld ist / *l. 132. ff. de R. J.* zumahlen auch der / welcher einen solchen zuraht ziehet / gemeinlich ein solche Sach nicht ver-

verstehet / und ihme also nicht vorgeworffen werden kan / daß er solchen Raht nicht auch / ob er ihme nutzlich oder schädlich seye; überlegt und erdauret habe / *Lauterbach. de Consil. P. 2. cap. 1. th. 6.* weiters wird auch ein Rahtgeber verpflichtet / wann er selbst mit austruckenlichen Worten die dießfällige Gefahr über sich nihmet / als er dann die Schrancken eines Rahts überschreitet und solchen Raht zu seinem eignen oder eines anderen Vortheil ertheilt zuhaben angesehen wird / *Lauterbach. d. l. th. 5.* es wollen auch die Dd. aus § *6. Inst.* und *l. 6.* § *5. ff. Mandati* dem Rahtgeber ein Verantwortung und Verpflichtung auflegen / welcher eintweder seinen Raht mit sonderbaren Beredungen / Zusprechungen und Anreitzungen so begleitet / daß der andere dardurch verleitet worden das zuthun / was er sonst nicht gethan hätte / oder aber einen Raht ertheilet einer gewissen Person / welcher er sonst nicht getrauet hätte / etwas zugeben oder anzuvertrauen weilen er hierinn die Schrancken eines Rahtgebers überschreite und dem anderen dardurch gleichsam die Freyheit solchen Raht zuerdauren benohmen / und er durch ein lieblichen Gewalt darzu genöthiget werde / der Rahtgeber auch durch solch nachtruckliche Beredungen sich verdächtig mache darbey seinen oder eines anderen Nutzen zusuchen / *Frantzk. ad tit. ff. Mand. num. 56. Lauterbach. d. l. Manz. Bachov. Hopp.* & *ad* § *6. Inst. de Mand.* andere aber wollen durch solchen Zuspruch und Anreitzungen / auch den Vorwand / daß einer ohne selbige das eint oder andere nicht gethan hätte / kein Abänderung eines Rahts in einen Befehl gelten lassen / weilen der / welchem der Raht gegeben / sich dieseres Vorwands / wann derselbe übel ausschlagte / jederweilen bedienen könnte / und der / welcher einem anderen zu einem gut und nutzlich vorsehenden und verhoffenden Endzweck ein Raht ertheilet / darfür auch Gründ und Bewegursachen gemeinlich anführet / auf solches aber ja das Rahten jeder völlig / wann er danaben Nachtheil zubesorgen hätte / unterlassen und dardurch viele / welche sich selbst nicht zurahten wissen; beschädiget wurden / *Vinnius in Comment. ad Inst. d. § num. 3.*

4. Es ist auch ein Befehl und Gewalt nicht nur unterscheiden von einem Raht / sondern auch von einem Fürwort oder *Recommendation*, dardurch ein Person eines anderen Gewogenheit und Wolwollen empfohlen / und derselbe ersucht wird ihren Freundschafft und guten Willen zubescheinen / zumahlen bey dieseren letsteren gemeinlich nicht wie bey den Befehlen und Gewalt einem ein gewisses Geschäfft

Fürwort oder Recommendation.

schäfft übergeben und vertrauet wird gegen Verpflichtung zu der Schadloshaltung desse / welcher selbiges übernohmen / sondern meistens nur insgemein / oder auch etwann eines gewissen Geschäffts halben für ein Person des anderen Wolwollen zuerhalten getrachtet wird / damit er zu dem / was er etwann begehrt eher gelangen möge / nicht in dem Absehen sich eine Verpflichtung danahen aufzuburden / auch mit Uberlassung der Freyheit dem / an welchen das Fürwort abgehet / hierinn zuwillfahren / der empfohlenen Person zutrauen / derselben weiters nachzufragen oder nicht / *arg. l. 2. § fin. l. 10. § fin. l. 12. § 12. Mandat. Carpzov. P. 2. Decis. 126. Fromman. de comendat. th. 33. seq. Finckelth. obs. 16.* danahen wann einer hierbey keine verbindliche Worte gebrauchet sondern nur ein blosses Fürwort für einen anderen einleget / solches die Würckung eines Befehls oder Gewalts nicht nach sich ziehet / als ein solcher die Absicht nicht gehabt etwas zubefehlen oder sich dießfalls zuverpflichten / sondern nur dem / für welchen es geschehen / einen besseren Willen und mehrers Zutrauen zuwegen zubringen / und danahen solche wie alle andere Handlungen nicht weiter noch über der handlenden Theilen Vorhaben zuerstrecken noch auszudehnen ist / *arg. l. 4. l. 19. ff. de reb. cred. Fromman. d. l. th. 40.* gleich dann auch der / welcher für einen anderen ein solches Fürwort abgeleget / nicht für verpflichtet gehalten wird / wann hierauf der / an welchen ein solches Fürwort abgegangen ; nicht innert den Schrancken des Wolwollens / Freundschafft und Gewogenheit gegen den für welchen es geschehen / verblieben / sondern selbige überschritten und etwann ein Verkommnuß und Contract mit selbigem errichtet / und folglich wegen dieseres Unvermögen oder sonsten zu Schaden kommet / *arg. l. 12. § 12. ff. Mandati ibique Mornac. l. ult. C. quod cum eo, qui in alien. potest. ibique Brunneman.* auch nicht / wann einer bey Ablegung eines Fürworts für einen anderen selbigen noch als ein habenden und bemittleten Mann angerühmet / da er es ohne sein Wissen nicht mehr gewesen / ja auch nach einiger Meinung dann nicht / wann ihme schon bekannt gewesen wäre / daß seine Mittel und Vermögen nicht mehr im gehörigen Stand seyind / als es an dem anderen gestanden vor Errichtung des Contracts mit dem anderen sich desselben eigentlicher Beschaffenheit zuerkundigen / zumahlen auch nach dem Sprüchwort Lob-Wort nicht für Bind-Wort gehalten werden / *arg. l. 8. ff. de dol. mal. l. 43. pr. de contrah. emt. l. 3. ff. de Fidej. Fromman. d. l. th. 45.* es hätte dann ein solcher solches zu seinem eignen

Nutzen

Nutzen verschwiegen / *l. 7. §. 10. l. 8. ff. de dolo malo. Carpzov. P. 2. dec. 126.* es wollen auch einige einen / welcher einen nicht nur insgemein zur Gewogenheit / sondern auch insbesonder zu Errichtung eines Contracts mit selbigen recommandirt / nicht für verpflichtet halten / wann gleich selbiger hierdurch darzu veranlaset wird / er auch sonsten einen solchen nicht gekennet hat / weilen es noch jederweilen an selbigem gestanden dem Fürwort Platz zugeben oder nicht / *Carpzov. P. 2. C. 18. def. ult. Bocer. ad l. 23. ff. de R. J. c. 4. n. 33.* andere aber wollen einem Fürwort / darmit einer einem anderen mit absonderlichen Worten so recommandirt wird / daß selbiger dardurch zu einer Verkommnuß verleitet wird / welche er sonst nicht errichtet hätte ; die Würckung eines Befehls und einem solchen ein dießfällige Verbindlichkeit zulegen / als zum Exempel / wann einer den anderen recommandirte / daß er ihme mit Hülff und Raht / und wann er Gelt vonnöhten habe / ihme auch darmit beystehe / oder daß er ihme auf sein Wort / Treu und Gefahr glauben solle oder mit dem Versprechen daran zuseyn daß er wieder bezahlt werde / *l. fin. C. quod cum eo qui in alien. potest. ibique Brunneman. Carpzov. d. l. Mev. P. 8. dec. 120. seq.* worbey jederweilen sonderheitlich auf die gebrauchte Wort / mitunterlauffne Umständ / und das hierbey gehabte Absehen und Vorhaben / und ob sich daraus ein Willen zu der Verpflichtung zeige / acht zuhalten ist / *Finckelth. obs. 16. n. 6. Ludwel disp. ad Inst. 14. th. 3. lit. c.* ein gleiche Beschaffenheit solle es auch mit denen sogenannten Credenz-Brieffen haben / *Hopp. ad § 6. Inst. de Mandat.* übrigens scheint es unter den Kauffleuthen vieler Orten angenohmen seyn / daß sie durch ihre Recommendations- und Fürschreiben verpflichtet werdind / *Brunneman. ad l. 12. § 12. ff. Mandati. Kœp. dec. 36. n. 9. Carpzov. P. 2. C. 8. def. 24. & C. 20. def. 10. Christin. V. 1. dec. 111. n. 11. & vol. 3. dec. 34. n. 6.*

5. Es kan aber der oben pag. 668. beschriebne dießfällige Contract errichtet oder ein Befehl und Gewalt ertheilt und angenohmen werden von allen denen / welche die Tüchtigkeit und Befugsamme zu Errichtung auch anderer Verkommnussen und Contracten haben / und etwann nicht absönderlich von solchem Contract durch die Gesetze ausgeschlossen sind / gleich vor diesem die Knechte gewesen / *l. 33. in pr. l. 43. § 1. ff. de Procur.* und wird der welcher ein solchen Befehl oder Gewalt einem anderen ertheilet *Mandans*, *Mandator* und Befehls-Geber / und in den Basel. *Stat. P. 2. tit. 18. Principal*, der aber

Wer solchen Contract errichten könne.

welcher einen solchen Befehl oder Gewalt übernihmet in auſſer gerichtlichen Geſchäfften *Mandatarius*, Befehl- und Gewalthaber / auch etwann Bevollmächtigter / in gerichtlichen Geſchäfften aber (darvon ſeines Orts bey Behandlung des gerichtlichen Proceſſes das nöthige folgen wird:) *Procurator* oder kriegeriſcher auch gerichtlicher Anwald genennet / *l. 7. l. 8. l. 10. § 11. l. 55. l. 60. ff. Mandati.* es iſt auch den Weibs-Perſonen unbenohmen ſo wol Befehl zuertheilen auſſert in Behandlung frembder Geſchäfften wegen des SC. Vellejani *l. 10. § 6. l. 60. § 1. ff. d. tit. l. 7. ff. ad SC. Vellej.* als auch Befehl über ſich zunehmen auſſert in dergleichen Handlungen die ihrer Perſon unanſtändig und zu eines Manns Verrichtungen gehören / *d. l. 10. § 6. ff. h. tit. l. 7. § 1. ff. de inſtit. act. l. 1. l. 2. ff. ad SC. Vellej.* es kan auch die Perſon / welche ein ſolchen Befehl übernohmen / das ihren alſo anvertraute und anbefohlne wiederum einem anderen auftragen wann es der erſtere Befehlgeber nicht verbotten / oder aus deren bey Ertheilung ſolchen Befehls gebrauchten Worten oder des Geſchäffts Natur es ſich nicht zeiget / daß hierbey des erſteren Befehlhabers abſonderlicher Fleiß und Fähigkeit ausgewehlet worden / *l. 8. § 3. ff. l. 13. C. de contrab. ſtipul. l. un. § 9. C. de cad. toll. Honded. 1. conſ. 55. n. 79. 80.* welches letſtere geſcheben zuſeyn geglaubt wird / wann Verrichtungen von groſſer Wichtigkeit vorfallen / oder ſelbige ein gewiſſen Fleiß erforderen und keine gewiſſe Form vorgeſchrieben iſt / *l. 28. § 2. ff. Mandat. ibique Brunneman. l. fin. C. de proc. in 6. Berlich. P. 2. def. 274.* obgleich auch einem nicht verſpehret werden mag das was ihme zuthun erlaubt / auch einem anderen in ſeinem Nammen zuverrichten aufzutragen / *Gloſſ. in l. cùm fundum ff. de vi & vi armat. ibique Bartol.* ſo will man doch das darvon ausbedingen / was etwann einem zur Raach (als einem Vatter ſeine in Ehebruch antreffende Tochter umzubringen:) und ſonſt als ein Freyheit wider das gemeine Recht von der Obrigkeit oder dem Geſatz zugelaſſen iſt / und die einer Perſon aus einer abſönderlichen Freyheit bewilligte Recht einem anderen nicht übergeben laſſen / *Bald. in l. 8. ff. de jurejur. à Valle conſ. vol. 2. conſ. 34. Stryck. de Mandat. delinquendi ſect. 1. th. 28.* worüber auch die Baſel. *Statut. P. 2. tit. 18.* enthalten / daß / weilen nicht einem jeden möglich ſeine Geſchäfft und Händel allezeit in ſelbſt eigner Perſon zuverrichten / ein jeder / der ſonſten von Rechts wegen zu*contrabiren* tauglich iſt / in allen ehrlichen Sachen einem anderen ſolche zuverrichten Befehl und Gewalt geben könne.

6. Die

und um was für Sachen

6. Die Geschäfft welche krafft solchen Contracts können zuverrichten anbefohlen oder anvertraut und übernohmen werden / müssen eigentlich vorderist erst zukönfftig und noch zuverrichten seyn / als man etwas das schon verrichet worden / nicht mehr einem anderen anvertrauen kan / *l. 12. § 1. ff. Mandat.* doch wann einer einem anderen auftragt ein schon verrichtetes Geschäfft in seinem Nammen gutzuheissen / so wird solches auch für ein solchen Befehl und Gewalt gehalten / *l. 60. ff. de R. J. l. 16. ff. de judic. Ludwel. Exerc. 14. th. 3. lit. e.* sodann müssen es frembde Geschäffte seyn / als keiner dem anderen anbefehlen kan etwas von sich selbsten zukauffen oder seiner eignen Sachen halben etwas mit sich vorzunehmen / *l. 22. § 3. l. 54. in pr. ff. Mandati.* weiters will man zu der Gültigkeit eines Befehls oder Gewalts auch erforderlich achten / daß selbige wegen einer gewissen Sach oder Geschäfft ertheilt und übernohmen werden und danahen den Befehl / daß einer ein Stuck Gut ohne Benamsung des Besitzers / des Orts / der Art / Grösse ꝛc. auch ohne Bestimmung des Preises kauffe ꝛc. und dergleichen für unkräfftig ansehen / *l. 37. ff. d. tit. l. 115. ff. de V. O. l. 60. ff. de V. S.* im Fall aber nur eintweder die Sach / derenwegen der Befehl ertheilet wird / oder aber der Preiß / um welchen etwas anzuschaffen aufgetragen wird ; gewiß und deutlich ist / will man solchen Befehl gelten lassen / weilen bey dem ersteren aus Betrachtung der Sach auch der Preiß kan bestimmet / und in dem letsteren Fall etwas anständiges hierfür dem Befehlgeber zugestellt werden mag / *arg. l. 3. l. 4. ff. Mandati ibique Brunneman. & Salicet. Roman. de Mandat. th. 18.* sonderheitlich aber müssen dergleichen Geschäffte der Ehrbarkeit und den guten Sitten nicht zuwiderlauffen / weilen solche in den Rechten für unmöglich angesehen werden und sich folglich niemand darzu verpflichten kan / *l. 15. ff. de cond. instit.* so daß auch wann schon ein Eyd darzwischen kommen wäre / selbige dannoch ungültig verblieben *c. non est obligatorium de R. J. in 6.* dahin / daß zwischen dem Befehlgeber und Befehlhaber keine Rechts-Ubung in Ansehung der Schadloshaltnng oder Ersatz des abgehenden Gewinns Platz hat / *l. 6. § 3. ff. Mandat. Frantzk. ad h. tit. n 7.* nicht nur wann dergleichen Befehl übergeben und übernohmen worden zu Verübung offenbarer Verbrechen und straffbaren Lasteren (darvon bey Untersuchung derselben das mehrere vorkommen wird:) sondern auch in Ansehung anderer unehrbarer Sachen und Geschäfften / als auf eines jungen Menschen Verlangen für ein offentliche Hure Bürg zuseyn oder ihren Gelt

vorzustrecken und dergleichen / als ein solcher dann von selbigem durch die Befehls-Klag solches Gelt nicht wieder zuruckforderen mag / weilen er selbiges wissentlich dem anderen zu seiner Verschwendung und Ausübung straffbarer Sachen vorgestreckt / *l. 12. § 11. ff. Mandati.*

die hierzu nöthige Einwilligung.

7. Daß nun zwischend denen obbemerckten Personen um die gleich bedeute Sachen und Geschäffte dieser Contract zu Stand gebracht und vervolkommnet werde / wird fürnehmlich und ohnentbährlich erforderet die beydseitige Einwilligung daß einer dem anderen ein Geschäfft in seinem Nammen ohne Entgelt zuverrichten auftrage und empfehle / und der ander solches zu solchem End und auf diese Weise übernehme / als wordurch sodann dieser Contract seinen Rechts-Bestand erlanget / bey Abgang der eint oder anderen Einwilligung hierzu aber ungültig ist / *l. 8. § 1. ff. de procur. l. 2. § 1. ff. Mandati. Roman. de Mandato. th. 18.* es wird aber solche Einwilligung und sonderlich ein Befehl oder Gewalt ertheilet eintweder austruckenlich oder auch stillschweigend / und auf die erstere Weise nicht nur mit deutlichen Worten / sonder auch durch ein einfältiges Schreiben / oder auch Zedul / wie auch durch einen Botten oder andere dritte Person welche den Befehl einem anderen wissend machend / oder auf andere Weise / welche den Befehl und Gewalt / welchen man ertheilen will / austrucken / und zwahren so daß wann der / welchem man solchen also auftragt / solchen annihmet oder vollstreckt die beydseitige Einwilligung so gleich solche Verkommnuß ausmachet / *l. 1. § 1. ff. de procur.* öffters aber auch durch ein zu Papeir gebrachte sogenannte Vollmacht / damit andere / welche mit einem Befehlhaber zuhandlen haben / des ihme ertheilten Befehls und Gewalts versicheret seyn könnind ; wann aber ein solcher Befehl und Gewalt durch Schreiben aufgetragen wird / so wird für den Ort des Contracts der gehalten / an welchem beyder Theilen Einwilligung zusammentreffen / und da der Befehlshaber des Befehlgebers Schreiben empfangen und annihmet / *Berlich. P. 1. dec. 37. Brunneman. ad l. 1. ff. Mandat.* stillschweigend aber (obgleich sonsten gemeinlich die Befehl und Gewalt nicht gemuthmasset werden sondern bewiesen werden müssen / *Menoch. V. 2. præs. 33. Mascard. de Probat. concl. 107.*) wird dannoch ein solcher Contract errichtet durch die Wissenschafft und Zulassung oder Gestattung der handlenden Theilen / als welche in Sachen welche demjenigen / welcher hierbey wissentlich schweiget und etwas gestattet zum Nachtheil

gerei-

gereichen können / einem Befehl gleich gehalten werden / *l. 18. ff. Mandati. l. 60. ff. de R. J. Menoch. de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cas. 94. Natta. Vol. 1. cons. 131. num. 4.* welches geschiehet wann einiche Geschäfft in seiner Anwesenheit und ohne sein Widersprechen von einem anderen verrichtet und behandlet worden / *l. 6. § 2. l. 18. l. 53. ff. l. 6. Cod. Mandat.* wann einer leidet / daß für ihne Bürgschafft geleistet werde / wann einer einse Sach verkaufft und dieser folglich den Werth darfür annihmet und dergleichen sonderheitlich wann nebend dem Stillschweigen auch noch eine That von seiten des gestattenden darzu kommet / *Mascard. l. c. Brunneman. ad l. 6. C. Mandati Tusch. concl. 21. lit. m.* ja es wollen auch einige die Muthmassungen aus der nahen Verwandschafft / aus der Zeit-Verlauff / aus der Übergab der Instrumenten / der Schlüßlen und Siglen gelten lassen / *Mascard et Brunneman. l. c. Menoch. de Præsumt. 6. præs. 99. n. 18.* insbesonder aber wird auch unter die dießfällige Einwilligungen gezellet wann einer die an ihne einen solchen Befehl enthaltende Brieff annihmet / und selbigen / da er es gleichwol hätte thun können / nicht widerspricht / *l. 34. princ. ff. Mandat. l. 16. ff. de SC. Macedon. Clement. 1. de Procurat. Menoch. lib. 3. præsumt. 2. de Castillo quotid. controv. lib. 4. c. 59. num. 29. Klock. lib. 3. cons. 146. n. 24.* worzu aber erforderet wird einerseits daß in solchem Brieff so wol der Nammen desse welcher selbigen geschrieben / als auch desse / an welchen er geschrieben / känntlich enthalten / als auch das aufgetragne nicht nur etwann Berichts-weis sondern Befehls- oder Bitts-weis und alles das was zu einem Befehl und Gewalt erforderlich ausgetrucket seye / *Nicol. de Passerib. de privat. script. lib. 3. qu. 1. num. 49. seq. Godofred. ad l. 24 ff. de constit. pecun. Schöpffer de accept. liter. cap. 2. num. 28.* anderseits daß der Empfaher der Brieffen selbige gelesen und verstanden / und da er Gelegenheit gehabt hätte / selbigen nicht widersprochen / sondern selbige angenohmen habe / *Mevius P. 3. decis. 65. Mascard. concl. 481. num. 6. Carpzov. P. 1. C. 17. def. 34. Cothmann. Vol. 2. resp. 91. num. 51.*

Übergab und Übernahm des Gewalts ohne Entgelt und Lohn /

8. Nebend solcher beydseitigen Einwilligung wird auch bey solchem Contract erforderet / daß dergleichen Befehl und Gewalt übergeben und übernohmen werde ohne Entgelt oder Lohn / weilen solcher Contract aus einer Freundschafft und Dienstfertigkeit herühret / und die Übernahm eines solchen Geschäffts ein Freunds-Stuck und Gefälligkeit ist / welche man sich nicht bezahlen lasset / so daß wann et-

was dergleichen aufgetragen oder übernohmen wird nicht ohne Entgelt oder Lohn / daraus ein anderes Geschäfft als ein Mieth / Bestand ꝛc. wie schon zuvor pag. 669. auch angemerckt worden / entstehet / § 13. *Inst. de Mandat. l. 1. § ult. ff. Mandati l. 15. C. de procur.* wann aber auch der Gewaltgeber sich gegen den / welcher also etwas in seinem Nammen zuverrichten übernihmet / danckbar erzeigen und demselben nach verrichtetem Geschäfft ein Discretion oder Erkänntlichkeit geben oder auch gleich Anfangs versprechen will / ist es ihme erlaubt ohne daß dardurch dieser Befehl- und Gewalts-Contract geänderet wird / weilen ein solches mehr zur Bescheinung der Danckbarkeit als zum Ersatz der geleisteten Diensten ertheilet wäre / und man auch ein umsonst geleisteten Dienst mit einem Gegengeschenck vergelten mag / *arg. l. 6. pr. l. 7. l. 10. § l. 12. princ. ff. Mandati.* und wird zwischend einer solchen Erkänntlichkeit oder Vergeltung und einem Lohn der Unterscheid darinn gezeiget / daß die erstere in einsen freyer Willkuhr stehet / und gegen die geleistete Dienst keine Gleichheit haben muß / die letstere aber zu einem gleichen Gegensatz der geleisteten Diensten würcklich unter den handlenden Theilen mit einanderen abgeredt und anbedungen wird / selbiges aber / weilen es auch unbedungene Löhn und bedungene Erkänntlichkeiten gibet / sonderheitlich aus dem Absehen der handlenden Theilen abzunehmen ist / *Manz & Vinnius ad § 13. Inst. de Mandat.* und wollen einige wann etwas gewisses zu einer solchen Erkänntlichkeit versprochen worden / auch solches durch die Befehls-Klag oder Actionem Mandati abforderen / *arg. l. 6. pr. ff. Mandati. Hopp. ad § ult. Inst. de Mand.* andere aber nicht durch solche Klag sondern durch ausserordenliche Anruffung des Richters auf desse würckliche Entrichtung klagen lassen / *arg. l. 7. l. 56. § 3. ff. Mandat. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 8.* wann aber eintweder gar nichts oder nichts gewisses zu einer solchen Erkänntlichkeit versprochen worden / so kan auch nichts rechtliches begehrt noch geforderet werden / *l. 56. § pen. ff. l. 17. C. Mandat.* man bezahlte dann an einem Ort nach den Rechten oder aus Gewohnheit etwas für dergleichen Dienste / oder der Befehlhaber seye von einer solchen Beschaffenheit / daß er sich aus dergleichen Verrichtungen erhalte und nichts ohne einige Erkänntlichkeit zuverrichen übersich nehme als die Advocaten / Factoren ꝛc. da dann zu Erhalt einer solchen auch der Richter ausserordenlich angerufft werden mag / *l. 1. § 1. 10. 12. ff. de extraord. cognit. Mev. ad Jus Lubec. l. 3. tit. 6. art. 20. n. 44. seq. Guid. Pap. dec. 68. n. 6.*

im

im Fahl auch ein solcher Befehlhaber seine eigne Geschäfft deßwegen versaumen müßte / kan der Richter ein solche Erkänntlichkeit / obgleich von Anfang keine beabredet worden wäre / verordnen / weilen solche dann für ein Schadloshaltung anzusehen ist / *Menoch. Cons. 228. n. 70. seq. Brunneman. ad l. 17. C. Mandat.*

auf verschiedne

9. Es werden aber dergleichen Befehl und Gewalt ertheilt und übernohmen auf verschiedne Art / und vorderist zwahr in Gerichtlichen und ausser Gerichtlichen Geschäfften / da / wie auch schon bedeutet / die Behandlung der ersteren seines Orts bey Vorstellung der Processen und Rechts-Übungen vorkomen wird: die ausser Gerichtliche Befehl und Gewalt / deren Behandlung eigentlich hieher gewiedmet; aber so dann auch wiederum auf verschiedne Weise / gleich dann ein solcher Gewalt und Befehl ertheilt werden kan eintweders ohne Beysetzung einiger Zeit und anderer Bedingen lediger Dingen / oder aber bedingt mit Umschreibungen / Vorbehalten / und anderen Bedingen in Ansehung der Zeit / des Orts ꝛc. *l. 1. § 3. ff. Mandat. Mozz. de contract. tit. de divis. Mandat. n. 91.* weiters kan eintweders durch eine besondere Vollmacht einem ein gewisses eintzeles Geschäfft absonderlich aufgetragen werden / als ein Pferd zukauffen / ein Schuld zuerlassen ꝛc. ja es wird ein solche absonderliche Vollmacht jederweilen erforderet / wann etwas zu des Gewaltgebers sonderbarem Nachtheil gereichen könnte / oder es den völligen Ausschlag der Sach betreffen thäte / weilen man von einem / welcher ein allgemeinen Befehl ertheilet / darfür haltet / daß er kaum an solche Fäll gedacht habe / daneben / wann ein Erbschafft anzutretten / ein Schuld nachzulassen / etwas zu einem gütlichen Ausspruch zuübergeben ꝛc. ein solch absonderliche Vollmacht und Gewalt nöthig geachtet wird / *l. 25. § 5. ff. de acquir. hæred. l. 28. ff. de Pact. l 60. ff. de Procurat. in 6. Carpzov. in Proc. tit. 5. art. 2.* oder es kan ein solcher Gewalt und Befehl gegeben werden insgemein und in Ansehung eines samtlichen Geschäfften / so daß durch einen allgemeinen Befehl und Gewalt einem alle einesen Geschäfft zuverrichten aufgetragen werden / *l. 6. § 6. ff. Mandat. l. 58. ff. de Procur.* und dieserer wird wiederum nach dem Canonischen Rechten *d. cap. 4. de Procur. in 6.* und der dermahligen Übung abgetheilet in ein sogenanntes *Mandatum sine libera*, wann einem einfaltiger Weis die Verwaltung und Verrichtung aller Geschäfften überlassen wird / und in ein *Mandatum cum libera*, wann einem ein Gewalt

walt alle Geschäfft zuverwalten und zuverrichten gegeben wird mit der Vollmacht alles das darbey zuthun / was der Befehlgeber / wann er selbst gegenwärtig wäre / vermuthlich thun wurde / so daß ein solcher hierinn vornehmen kan das / worzu sonst ein oberzehlter absonderlicher Gewalt erforderet wird / nicht aber der / welcher nur ein Mandatum sine libera hat / *Hopp. ad pr. Inst. de Mandat.* weilen aber unter den Dd. noch viel Streitens sich findet / welche Verrichtungen oder Handlungen unter einer solchen Vollmacht cum libera vor einer Vollmacht sine libera aus begrieffen seyind oder nicht / so achten einige für das beste und sicherste / daß alle solche Verrichtungen / welche sonst krafft den Gesetzen ein absonderlichen Gewalt erforderen / einer allgemeinen Vollmacht / welche die Würckung eines Mandati cum libera haben solle / austruckenlich und nammentlich beygefüget werdind / *Böhmer Jur. Eccles. Protest. lib. 3. tit. 38. § 10.* so kan auch ein solcher Gewalt und Befehl eintweder gantz ohneingeschrancket seyn mit lediger Uberlassung an den Befehlshaber das zuthun / was er in einer aufgetragnen Sach gutfinde / oder aber eingeschrancket auf das / was in dem Befehl und Gewalt deutlich ausgetrucket ist / *l. 46. ff. l. 12. C. Mandat.* so kan man auch einem etwas auftragen nicht nur um seiner selbs allein willen / daß er seine Geschäffte verrichte ihme ein Gut kauffe ꝛc. sondern auch um seiner und des Befehlshaber willen / daß einer einem Gelt um Zinß anleyhe / welcher dann selbiges zu des ersteren Nutzen anwenden thut / weiters allein eines anderen halben / daß einer eines anderen Geschäffte verrichte ꝛc. auch eines anderen und seiner selbst halben / daß einer für ihn und für einen anderen ein Gut kauffe / Bürgschafft leiste ꝛc. ja um eines anderen und des Befehlhabers willen / wann man einen ersucht daß er einem dritten Gelt um Zinß anleyhe / *§ 5. Inst. de Mand.* worzu noch *Vinnius* aus *l. 8. § 3. 4. ff. Mandat.* setzet daß auch solches geschehen könne zu gutem aller dreyen / als des Befehlgebenden / des Befehlhabers und eines Drittmanns / wann aber ein Befehl ertheilet wird nur in Ansehung des Befehlhabers und um desselben Willen / als wann man selbigem auftragte / daß er Gelt nicht um Zinß ausleyhe / sondern Güter darfür kauffe ꝛc. wird solches mehr für ein Raht (darvon oben pag. 670.) als für ein Befehl / folglich auch nicht für verbindlich gehalten / § 6. *Inst. de Mand.* übrigens will diesere letstere in dem gedachten § 1-5. *Inst. de Mand.* enthaltne Eintheilung *Thomas. ad h l.* von keinem Nutzen ansehen / sondern allein lieber auf das sehen / ob jemandem an einer einem anderen aufgetragnen

tragnen oder anbefohlnen Sach oder Verrichtung etwas gelegen seye/ oder er einigen Nutzen oder Schaden danahen habe? und so dann einem solchen / so bald solches sich bey ihme zeiget; überlassen die Befehls-Klag gegen den Befehlhaber anzustellen.

Pflichten eines Befehlenden/

10. Wann nun einer einem anderen auf eint oder andere Art ein solchen Befehl / Gewalt und Macht übergeben / so ist seine dießfällige vorderste Pflicht / daß er das / was von den demselben nach dem ihme gegebnen Befehl / Gewalt und Macht verrichtet und gehandlet worden / gutheissen und genehmhalten muß / *l. 3. § 1. ff. Mandati.* so dann ist er verpflichtet / wann der Gewalthaber/dem etwas zuverrichten aufgetragen worden / bey desse Verrichtung und Vollstreckung auf einer Reiß / durch Auslag etwas Gelts oder in ander weg billiche Kösten gehabt / dieselbige ihme zuverguten und zuersetzen wann gleich seine Verrichtung ohne sein Schuld den verlangten Austrag nicht gewunen / *l. 10. § 9. l. 56. § fin. l. 4. C. Mandati.* auch der Gewalthaber/ wann er das Geschäfft selbst verrichtet hätte / soiches mit minderen Kösten ausgeführet hätte / *l. 27. § 4. ff. Mandat.* doch wollen einige/ daß / wann einer nicht sich deutlich alle die über ein Reise ergehende Kösten angedungen / an solchen Reiß-Kösten die / welche er zu Haus immittlest gehabt hätte / abgezogen werden mögind / *Mozz. de contract. de Nat. Mand. num. 25.* wann anbey ein Befehlhaber bey Ausrichtung des aufgetragnen Befehls Gelt aufbrechen müssen bey einem anderen / oder hierzu von dem seinigen vorgestrecket / so ist der Befehlgeber schuldig nicht nur solches Gelt wieder zuersetzen / sondern auch die allfällig durch Verzug der Zahlung auferloffne / ja auch etwann ohne einen gefliessnen Verzug erwachsne Zinß jedoch diese letstere auf Verordnung des Richters zubezahlen / weilen der / welcher ein solchen Befehl übernihmet / darvon keinen Nutzen beziehet folglich auch keinen Schaden leiden muß / *l. 12. § 9. l. 20. ff. l. 1. C. Mandat. l. 32. § 2. ff. de Usur.* ja es wird auch dem Befehlgeber auferlegt dem Befehlhaber alles das zuersetzen / was er bey Anlaas dieses Befehls ermanglet und ihme abgehet / *l. 12. § 9. ff. Mandat.* auch den Schaden/ welcher ihme durch des Befehlgebers Gefehrd oder aller Gattung Schuld und Versehen erfolgte / als da er einem auftruge ein Knecht zudingen / welchen der Befehlgeber ein Dieb zuseyn gewußt hatte/und solcher folglich dem Befehlhaber auch etwas entwendete ꝛc. *l. 26. § 1. 7. ff. Mandat. ibique Brunneman, l. 61. § 5 ff. de furt. Struv. Exerc. ad*

ff. 22. th. 12. im Fall aber einem Befehlhaber auch bey Ausrichtung eines Befehls etwas Schadens durch einen unversehenen Zufall als ein Plünderung von Räuberen / Schiffbruch ꝛc. zustossete / so will *l. 26. § 6. ff. Mandat.* solchen den Befehlhaber / und nicht den Befehlgeber / weilen der Ersatz unversehener Zufällen niemand auferlegt wird / tragen lassen / worbey aber einige das Ausbeding machen wollen / daß wann ein solcher Schaden aus dem anbefohlnen Geschäfft selbsten auch bey desse Anlaas und sonsten nicht geschehen wäre / und sonderlich an nöthigen nicht aber überflüssigen und unnöthigen Sachen / auch wann einer zu Kriegs-Zeiten oder an bekannt gefährliche Oerter geschickt wurde / *Molina de Just. & Jur. disp. 509. num. 9. Mozz. l. c. n. 24. seq. Hahn. ad Wesenbec. ad tit. ff. Mand num. 10.* wie dann in solchen Fällen es viel auf die mitunterlauffende Umständ ankommet / und wol zubetrachten die Beschaffenheit des Befehls / so einer auszurichten gehabt / der Gefahr welche etwann gewesen / die Natur des Zufalls dardurch der Schaden verursachet worden / die Verbindung welche ein solcher Zufall mit dem auftragenden Befehl gehabt / was die verlohrne Sach oder der erlittne Schaden das Geschäfft / welches darzu der Anlaas gegeben / angehe / die Bewandnuß der Personen / des Verlursts / und desselben Natur und Werths / die Ursachen des von dem einten dem anderen anvertrauten und von diesem von jenem übernohmnen Geschäffts und anders welches dem einten oder anderen den Ersatz des Schadens abnehmen oder auflegen möchte / auch die billiche Betrachtung / welche hierbey der / desse Nutzen ein Ursach oder Anlaas zu des anderen Schaden gewesen / haben solle / so daß hierbey weder der Befehlgeber noch der Befehlhaber allzugenau und streng seyn soll / das meiste aber eines Richters Beurtheilung nach der Billichkeit einzurichten überlassen seyn wird / *Lauterbach. ad tit. ff. Mandat. § 3. 26.* hätte auch gleich der Befehlhaber die Schrancken des ihme aufgetragnen Befehls überschritten / so ist dannoch der Befehlgeber in Ansehung desse / was in dem Befehl enthalten / ihme auch das schuldig / was sonst ein Befehlgeber dem Befehlhaber zuleisten hat / zuleisten / doch kan er ihm selbst auch darmit helffen daß er ein zutheur erkauffte Sach so lang behalten kan bis ihm alles / was er ausgegeben / bezahlt ist / doch so daß er dann dem Befehlgeber / wann er solches nicht bezahlen wolte ; dannoch den erlittnen Schaden und abgegangnen Gewinn zuersetzen hätte weilen solches gleich wäre als wann er den Befehl nicht verzichtet hätte / wann aber der Befehl-

haber

haber den ihm angezeigten mehreren Preiß bezahlt / so wird solches für ein Gutheissung gehalten / *l. 22. pr. § 1. l. 27. § 1. l. 33. § ult. ff. Mandat. l. 12. in fin. ff. de solut. l. 60. ff. de R. J. Struv. l. c.* wann auch ihrer etliche einem etwas anbefohlen zuverrichten so ist ein jeder derselben demselben völlig für die Würckung und Austrag solchen Befehls verpflichtet / so daß er selbigen bezahlen auch wo es erforderlich schadlos halten muß als wann er ihme allein solchen Befehl aufgetragen hätte / wann auch desse gleich bey Ertheilung des Befehls nicht gedacht noch selbiges anbedungen worden wäre / weilen der / so den Befehl verrichtet / solches gethan auf das Verlangen und Begehren eines jeden unter ihnen / auch sagen kan daß er auch solches ohne solche vorgesehene Sicherheit von seiten eines jeden derselben nicht übernohmen hätte / *l. 59. § 3. ff. Mandat.*

des Befehlhabers

11. Hingegen / gleichwie die Befehlshaber und die / welchen ein Befehl oder Gewalt aufgetragen wird / ein solchen übernehmen oder aber auch ausschlagen können ; also sind selbige / wann sie selbigen an- und übernohmen / vorderist verpflichtet selbigen und zwahren völlig nach der gestatteten Freyheit oder beygesetzten Schrancken in demselben zuvollstrecken / *l. 22. § ult. l. 41. ff. Mandati.* und zwahren so daß wann sie hieran ermangleten und solches unterliessen / dardurch aber die Sachen in ihrem alten Stand verblieben und dem Befehlgeber kein Nachtheil zuwachste / ihnen deßwegen nichts zugesucht wurde / *l. 8. § 6. d. tit.* sonsten aber den durch desse Uberlassung verursacheten Schaden und hinterhaltnen Gewinn dem Befehlgeber zuersetzen haben / sie könnten dann ein rechtmässige Entschuldigung als Kranckheit / feindlichen Einfall / Todfall ꝛc. so sie hieran verhinderet / vorzeigen / *l. 5. § 1. l. 6. § 1. l. 23. l. 24. l. 25. l. 26. ff. Mandati.* wann ein solcher Befehl ohnbedingt und ohnvorgeschrieben ertheilt worden / so hat sich der Befehlhaber in desselben Vollstreckung und Verrichtung alle wie es einem ehrlichen Mann zukommt / nach des befehlenden muthmaßlichem Willen und wie es demselben am nutzlichsten ist ; zuverhalten / und mag darbey auch das vornehmen welches natürlicher Weis aus demselbigen fließt und mit demselben vereiniget ist / ohne welchen selbiger nicht wol vollstreckt werden kan / also / wann einem der Befehl und Gewalt ertheilt worden etwas zuverkauffen / ist ihme zugleich der Gewalt gegeben auch den Preiß und Werth darfür einzunehmen / *l. 35. l. 40. l. 50. § fin. ff. h. tit. arg. l. 35. ff. de Solut. Bartol. in l. 59. ff.*

fol. matrim. Gail. 1. obſ. 35. num. 10. wann aber der Befehl eingeſchranket und ein gewiſſe Weis und Form / wie ſelbiger auszurichten vorgeſchrieben iſt / ſo iſt ſelbige genau zubeobachten ſo wol in Anſehung des Befehls insgemein als auch aller deſſelben Eigenſchafften / ſo daß wer auch in geringem darvon abweichet / die Gräntzen ſeines Befehls überſchritten zubaben angeſehen wird / *l. 5. pr. l. 41. ff. Mandati. Menoch. Conſil. 134. n. 3. Paris. lib. 1. conſ. 47. num. 43. Tuſch. pract. concl. lit. M. concl. 39.* nicht aber wann er etwann andere gleich gedeyliche Mittel zu dieſerem End gebrauchet und dardurch den Befehl erfüllet / wann es dem Befehlhaber nichts daran gelegen daß er nicht in den beſtimmten Gräntzen des Befehls verbleibe / als hierbey ſonderheitlich auf das Vorhaben des Befehlgebers achtzubaben iſt / *Bachov. ad Treutl. diſp. 27. th. 6. lit. f. Alexand. vol. 1. conſ. 40. num. 10.* im Fall nun über und wider die Gräntzen eines Befehls von dem Befehlhaber gehandlet worden zu Schaden des Befehlgebers ſo iſt ein ſolche Handlung null und nichtig / weilen er angeſehen wird daß er nicht das / was ihme anbefohlen iſt / ſondern etwas anders gethan habe / *l. 5. pr. ff. Mandat.* danahen er auch ſo wol dem Befehlhaber / als dem mit welchem er etwas gehandlet den Erſatz des Schadens und abgehenden Gewinns zuthun hat / *l. 33. l. 41. ff. l. 12. C. h. tit. Carpz. P. 2. C. 20. def. 11. & 12.* auch wider den Befehlgeber / der ihme nicht das / was er gethan / ſondern etwas anders befohlen / die Befehls-Klag nicht anſtellen kan / weilen ſelbige ſich auf den Befehl / welcher aber nicht vorhanden iſt / gründet / *l. 41. ff. Mandat.* jedoch mag ein ſolcher nach einiger Meinung auch mit Uberſchreitung ſolcher Gräntzen des Befehlgebers Zuſtand wol verbeſſeren nicht aber verſchlimmeren / als ein Sach wolfeiler kauffen als ihme befohlen iſt ꝛc. weilen ſolches dem Befehlgeber nutzlich folglich als von ihme auch befohlen angeſehen wird / *l. 3. l. 5. ff. d. tit. § 8. J. de Mandat. ibique Vinnius. Lauterbach. ad tit. ff. Mand. th. 23.* andere aber wollen auch in ſolchem Fahl dem Befehlhaber die Rechts-Klag gegen den Befehlgeber nicht angedeyen laſſen / weilen ſolches dem Willen des letſteren zuwider geſchehen / *Fachin. 2. C. 93. Brunneman. ad l. 5. ff. et l. 12. C. Mand.* wie dann auch die Regul / daß der / welcher befihlet ihme ein Sach für 100. Gulden zukauffen / auch Befehl gegeben zubaben angeſehen werden könne ein wolfeilere zukauffen / nicht jederweilen angehet / folglich wann einer einem anbefihlet ein 1000. Gulden wehrtiges Haus zukauffen / und dieſer ein 300. Gulden wehrtiges kaufft / der erſtere ſolche

300. Gul-

300. Gulden zuerlegen nicht schuldig ist / *Mantz. ad d. § 8. Inst. de Mand.* wann aber der / welcher den Gewalt hat etwas um einen gewissen Preiß anzuschaffen/ solches theurer bezahlete/und solches folglich der Gewaltgeber nicht gutheissen will / so kan er selbigen nicht um die völlige Auslag sondern nur um das / was er ihme darfür zugeben anbefohlen; rechtlich belangen / und ist er zwahr auch nicht schuldig dem Befehlgeber solches in dieserem minderen Preiß zugeben / sondern mag selbiges / wann der Befehlgeber ihme nicht die völlige Auslag verguten will / behalten / doch aber muß er dem Befehlgeber den Schaden ersetzen / welchen er aus der nicht Vollstreckung seines Befehls erlitten zuhaben beweisen kan / *l. 3. in fin. l. 4. l. 41. ff. Mandat. § 8. Inst. h. tit. ibique Vinnius.* wann aber ein Befehlhaber ein Sach wolfeiler als es ihme anbefohlen worden verkauffte / so ist der Kauff nichtig und muß der Käuffer die erkauffte Sach eintweder zuruckgeben oder den Kauff-Schilling bis auf die Summ / in welcher der Befehlgeber seine Sach zuverkauffen den Gewalt ertheilet; vermehren / *l. 5. § 3. ff. Mandat. ibique Brunneman. Frantzk. ad h. tit. n. 79.* es wollen auch einige den Befehlhaber / wann er dem Befehl obschon nicht in allem würcklichen Einhalt / doch in der That in dem was er andeuten wollen ein Genügen geleistet / ausser Schuld setzen / und zum Exempel wann einer einem anbefohlen etwas an einem frembden Ort einzukauffen und ihme solches durch eine gewisse Person zuüberschicken/ der Befehlshaber solches nicht dieser Person sonder einer anderen welche mit selbiger zugleich nach Haus verreisete übergeben / und folglich beyde unterwegs beraubet wurden / solchen Schaden dem Befehlgeber auflegen / weilen solches/wann es auch dem anderen wäre anvertraut worden / auch gleich verlohren gegangen wäre / *Bach. ad Treutl. disp. 27. th. 6. F. Lauterbach. ad tit. ff. Mandat. § 24.* worüber auch in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 18.* enthalten / daß Anfangs in eines jeden freyen Willen stehe einen aufgetragnen Gewalt anzunehmen oder nicht / wo er aber sich der Sachen einmahl unterfangen / er auch schuldig seye dieselben fleissig zuvollziehen/und wo er das ohne erhebliche Ursach unterwegen liesse und der *Principal* hierdurch in Schaden käme / ihme den Schaden zuersetzen / auch derjenig / so einen solchen Befehl oder Gewalt etwas zuverrichten auf sich genohmen / fleissig Achtung geben solle / daß er in Vollziehung desselben die ihme darinn fürgeschriebne Maß nicht überschreite / und wann einer wider den

empfangnen Befehl etwas zuviel oder zuwenig handlet / alles was er gethan / dem *Principalen* nicht nachtheilig seyn möge.

auf verschiednen

12. Uber das ist der Befehlhaber und welcher etwas für einen anderen zuverrichten übernohmen so wol Ehren- als Schuldigkeit halber pflichtig wegen solch übergebnen und übernohmner Geschäfften nicht nur das zuleisten / was einem ehrlichen Mann zukommet / sondern auch allen gebührenden Fleiß und Sorgfalt / und zwahr / wann er in seinen eignen Geschäfften dießfahls nicht gar zu genau gewesen / hierbey noch grössere und mehrere als in den seinigen / *l. 8. § 10. ff. l. 10. l. 13. C. Mand. l. 23. ff. de R. J.* weilen er seines Freundes Geschäfft also freywillig übernihmet und er dardurch demselben gleichsam zuversprechen angesehen wird / daß er darzu allen gebührenden Fleiß anwenden wolle / wie dann ein solcher Gewalthaber nicht nur zuverantworten und gutzustehen hat für die Gefehrde / wann er das / was er hierbey hätte thun können / nicht thun wollen / oder auch das unterlassen / was sein Pflicht gewesen / *l. 44. ff. Mandati ibique Brunneman.* auch für das grosse und mittelmässige Versehen und Versaumnuß / sondern nach einiger ja der mehreren Meinung auch für das geringste Versehen / so daß er ohnerachtet er von solcher Verrichtung ordenlicher Weise keinen Nutzen beziehet / dannoch hierbey die genaueste Sorgfalt gebrauchen und auch das geringste Versehen büssen müsse / weilen er durch freywillige Ubernahm eines anderen Freunds Geschäffte zuverrichten gleichsam seine Treu und Glauben verbindlich gemacht / solches Freund-Stuck auf die genaueste Weis zuerweisen / *arg. l. 13. l. 21. C. Mandat. Vultej. in disçept. Scholast. cap. 15. Gail. 1. obs. 45. Treutler de Mandato. th. 7, lit. c. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 10. Carpzov. P. 2. C. 10. def. 11.* welches letstere aber andere nicht für billich ansehen / als ein Gewalthaber nichts seines eignen Nutzens wegen sondern zu des anderen Vortheil dießfalls thüge / und / weilen solcher Contract seinen Ursprung aus Freundschafft herhabe / der Befehlgeber solche nicht so weit erstrecken und des Befehlhabers Dienstfertigkeit so mißbrauchen könne / daß dieser seine eigne Geschäfft den anderen nachsetzen / oder bey einem geringsten Versehen auch noch zu Schaden kommen solle / *Colleg. Argent. ad tit. ff. Mandati. th. 23, Philipp. Matth. ad l. 23. ff. de R. J. Brunneman. ad l. 10. ff. Mandat. Lindener. de Mandat. th. 72.* noch andere aber wollen dießfalls wegen Verschiedenheit der Befehlen auf den Unterscheid der aufgetragnen und über-

übernohmnen Geschäfften sehen / ob selbige einen genauesten Fleiß erforderind / wie die von dem gerichtlichen Befehlhaber und Procuratoren behandlende angesehen werden: oder aber nicht einen solchen grossen Fleiß darzu vonnöthen seye / als bey den Bürgschafften ꝛc. und bey den ersten dem Befehlhaber die Verantwortung des geringsten / bey den anderen aber nur des mittelmässigen Versehens auflegen / *l. 11. l. 29. pr. ff. Mandat. Brunneman. ad l. c. & ad d. l. 13 C. Mandat. Hopp. ad § ult. Inst. de Mand.* gleich dann hierüber auch die Basel. *Statut. P. 2. tit. 18.* verordnen / daß / im Fall der Verwalter zwahr in den Schrancken seines habenden Befehls geblieben / darinnen aber liederlich oder gefährlich gehandlet / er den hierüber dem *Principalen* entstandnen Schaden deme gut machen solle.

13. Es muß auch noch weiters ein solcher Befehlhaber dem Befehlgeber redlicher Weise alles das / was er in Ansehung und bey Anlaas solchen Befehls und Gewalts bekommen / zustellen und zwahren auch das / was er also und von wegen solchen Befehls / wann er selbigem gleich auch nicht nachgelebt sondern gegen und über des Befehlenden Gewalt gehandlet hätte / erlanget / weilen er aus einer frembden Sach oder Geschäfft keinen eignen Nutzen suchen kan / *l. 10. § 12, 13. 8. l. 20. l. 41. ff. Mandat. Frantzk. ad h. tit. n. 83.* danahen auch selbige wegen solcher Verrichtung und Vollstreckung des Befehls dem Befehlgeber Rechnung abzulegen haben / *l. 46. § 4. ff. de Procur.* und wann er ein Sach um ein geringeren Preiß gekaufft oder ein andere theurer verkaufft / als ihme anbefohlen worden / so muß er den Uberschuß dem Befehlenden übergeben und mag selbigen nicht vor sich behalten / *Lauterbach. ad h. tit. § 29.* im Fall er auch mit solcher Uebergab säumig wäre / oder auch des Befehlhabers Gelt / welches er ohne Zinß nicht vorzustrecken gewohnet ist / bey sich müssig ligen zulassen versaumt / oder auch zu seinem Nutzen angewendet hätte; ist er demselben auch den Zinß darvon schuldig / *l. 13. § 1. l. 32. § 2. ff. de Usur. l. 10. § 3. ff. Mandat. ibique Brunneman. Lauterbach. l. c. § 30.* welches auch die Basel. *Statut. l. c.* vermögen / daß der Befehlhaber alles das jenige / was er in seiner Verrichtung bekom̃en / seinem *Principalen* mit aller Nutzbarkeit und Zugehörde wie auch von Zeit des Verzugs das *Interesse* erstatten solle. Hätte auch der Befehlhaber bey Vollstreckung eines solchen Befehls einige Rechts- Weisen/

Klagen

Klagen und Ubungen erworben / als bey einem Verkauff den Käuffer um den Kauff-Schilling rechtlich zusuchen ꝛc. muß er auch solche dem Befehlenden abtretten und überlassen auszuführen / *l. 8. § 5. l. 45. ff. Mandati ibique Brunneman.* wann auch zweyen Befehlshaberen über ein gleiches Geschäfft Gewalt und Befehl ertheilet worden / und der eint und andere solches übernohmen / so ist ein jeder deßwegen völlig verpflichtet wann die ihnen ertheilte Vollmacht es nicht anderst verordnet / weilen das Geschäfft dem einten und dem anderen vertraut worden / und der eint und der andere sich durch die Ubernahm verpflichtet / *l. 60. § 2. ff. d. tit.* doch daß der / welcher unter ihnen hierinn etwas gehandlet oder verricht / zuerst und vor dem anderen zubelangen ist / *gl. in d. l. 60. § 1. & ad eund. Brunneman.* im Fall aber von ihrer zweyen / welche zugleich zu Befehlhaberen ein Sach zuverrichten / als ein Schuld einzuzeuhen ꝛc. so verordnet / daß einer solches ohne den anderen thun möge / und solches der einte ins Werck gestellet / so hat er es für beyde verrichtet und höret bey dem anderen der Gewalt wegen solch schon verrichten Geschäffts auf / wann ihnen aber aufgetragen worden wäre ein solches Geschäfft zuverrichten mit einanderen und keinem ohne den anderen / so wird der Befehlgeber zu nichts verpflichtet als was durch beyde gemeinsamlich geschiehet / weilen sie den Gewalt den sie unvertheilt empfangen nicht eigenthätig vertheilen können / so daß / wann zweyen also gemeinsamlich anbefohlen worden wäre ein Geschäfft gütlich zuberichtigen und solches einer ohne des anderen Zuthun gethan hätte / sein Handlung von dem Befehlgeber könnte verworffen werden / weilen er solchen Gewalt allein nicht gehabt und die Anwesenheit des anderen den Vergleich für den Befehlgeber nutzlicher und vortheilhafftiger herausbringen hätte mögen / *arg. l. 5. ff. Mandat. l. 32. ff. de procur.*

und derselben Erben / auch wie man einanderen deßwegen rechtlich suchen möge.

14. Zu Erstattung solcher beydseitigen Pflichten mögen nun einerseits der Befehlhaber und seine Erben den Befehlgeber und seine Erben durch die sogenannte Gegen Befehls-Klag / Actionem Mandati contrariam, zu ihrer Schadlosstellung in Ansehung der bey Verrichtung solchen Befehls angewendter Kösten und alles desse was ihnen danahen abgehet / rechtlich suchen / *l. 10. § 9. l. 12. § 7. 9. l. 22. § 2. ff. Mandat.* und anderseits können der Befehlgeber und seine Erben durch die sogenannte eigentliche Befehls-Klag / Actionem Mandati directam, den Befehlhaber und seine Erben rechtlich belangen / daß

daß ſie den übernohmnen Befehl eintweders auf die vorgeſchriebne Weis vollſtreckind oder den durch deſſe Unterlaſſung erwachſenden Schaden und abgehenden Gewinn nebſt dem allfällig durch ihr Betrug oder Verſehen erfolgten Schaden erſetzen / *l. 5. pr. l. 8. § 6. l. 20. pr. l. 45. pr. d. tit.* wo der Erben des Befehlgebers etliche wären / kan ein jeder ſolches thun nach ſeiner Erbs-Portion, *arg. l. 6. C. famil. erciſc. Oldend. claſſ. 4. act. 24. § 6.* und wo einige Befehlhaber wären / können ſie zwahr alle völlig belangt werden / doch geſtattet man dermahlen ihnen / daß ſie auf ein Theilung unter ihnen tringen mögen / *Carpzov. P. 2. C. 17. def. 13.* und wann nur einer gehandlet / wird wie vor bemeldet / derſelbe zuerſt geſucht / *Bachov. diſp. 27. th. 2. P.* obgleich auch eines Befehlhabers Erben dießfalls zu Ablegung der Rechnungen angehalten werden können / *l. 29. pr. l. 58. pr. ff. Mand.* ſo werden ſie doch der genauen Ablegung derſelben enthoben / wann der Befehlgeber oder ſeine Erben ſelbſt verſaumet haben den Befehlshaber / da er nach verrichtem Befehl noch geraume Zeit in Leben geweſen / hierzu anzuhalten / oder die Erben wahrſcheinlich keine Wiſſenſchafft von dieſem Geſchäfft hätten und auf nöthigen Fall ſolches eydlich beſtättigeten / ſonderheitlich wann der verſtorbene Befehlshaber die Rechnung zugeben ſelbſt anerbotten hätte / *Mevius P. 4. deciſ. 110. Maſcard. concl. 1263. num. 13. Struv. deciſ. Sabbath. 32. c. 12.*

15. Gleichwie übrigens dieſer Contract durch beydſeitige Einwilligung eingegangen und errichtet wird / alſo kan vorderiſt ſelbiger gleichfalls wiederum auf gleiche Weiſe aufgehebt werden und mögen beyde Theil ihren dießörtigen Willen / wann beyde dießfalls des einten ſind / wol wieder abänderen / *l. 12. § pen. ff. Mandat. l. 5. C. de Obl. & Act.* und obgleich ſonſt bey anderen Contracten und Verkommnuſſen die beydſeitige Einwilligung zu Aufheb- und Entkräfftung erforderlich iſt / *§ ult. J. quib. mod. toll. oblig.* ſo hat doch auch dennoch bey ſolchem Contract gleiche Würckung auch die einſeitige Willens-Abänderung oder Reu des Befehlgebers oder Befehlhabers ſo / daß das / was darnach geſchiehet / nicht aus einem ſolchen Befehl geſchehen zuſeyn gehalten wird / *l. 12. § 6. ff. Mand. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 21. n. 1.* und zwahren kan ein ſolch einſeitige Aufhebung eines Gewalts oder Befehls geſchehen einerſeits von dem Befehlgeber / welches ein Wiederruff des Befehls / Revocatio, genennet wird / weilen der / welcher einem anderen etwas anbefohlen

Endigung dieſes Contracts durch beydſeitige Aufhebung / der auch durch Wiederrüffung des Befehlgebers

oder zuverrichten übergeben / nicht verpflichtet ist das / was er also anbefohlen oder anvertraut / verrichten und in Stand setzen zulassen / sondern ihme / gleich es ihme freygestanden solches anzubefehlen oder zuübergeben; auch unbenohmen ist das / was ein anderer seinetwegen also übernohmen wieder auszuschlagen oder auch eines anderen ohne Entgelt und freywillig übernehmende Dienst und Freundschaffts-Bezeigungen nicht zugebrauchen / folglich sich seines dießfälligen Rechts und Vortheils zubegeben sonderheitlich da der Befehlshaber sich dießfalls nichts zubeschwehren hat / als ihme hieran nichts gelegen noch er einigen Nutzen noch Vortheil danaben hat / *l. 12. § pen. ff. § 9. Inst. de Mand.* welches einige bey allen Arten der Befehlen gelten lassen wollen als darbey es allein auf das ankomme daß denselben nachgelebt und selbige vollstreckt werdind / *Manz. ad § 9. Inst. de Mandat.* andere aber hiervon die Befehl / an welchen auch anderen nebst dem Befehlenden gelegen und deren oben pag. 680. verschiedne Gattungen angezeiget worden; ausbedingen und bey solcher Aufhebung auch die Einwilligung deren / welchen etwas daran gelegen / erforderlich achten oder aber denenselben bey einseitiger Aufhebung derselben durch den Gewaltgeber durch ihne den Schaden ersetzen lassen wollen / *arg. l. 25. l. 26. ff. Mandat. l. 35. l. 55. ff. de Procurat. l. 75. ff. de R. J.* wie dann auch ein solche Wiederruffung nicht mehr Platz hat / wann der Befehl den Nutzen des Befehlhabers betrifft als da einer einem anderen seinen Anspruch oder Rechts-Klagen und Actionen bey selbigen seinen Nutzen zusuchen abgetretten und überlassen hat / *Lauterbach. de procurat. in rem suam th. ult.* zumahlen auch zu der Gültigkeit einer solchen einseitigen Aufhebung und Wiederruffung erforderet wird / einerseits daß die Sach noch in vorigem Stand und der Gewalthaber noch nichts vollzogen oder sich deßwegen verpflichtet oder Kösten gehabt / als sonsten in Ansehung des würcklich verhandleten er es bey dem ausgerichten Befehl verbleiben lassen / und den Befehlhaber durchaus schadlos halten muß / im übrigen und weiterem aber dann der Befehl aufhören thut / *l. 15. l. 26. pr. ff. Mandat.* und anderseits / daß der Befehlgeber solch seinen abgeänderten Willen dem Befehlhaber wissend gemacht habe / als es sonst wegen des vor solch erhaltner Nachricht verhandleten und hieran angewendten Kosten gleiche Bewandnuß wie in vorigem Fall hätte / *l. 15. ff. Mandat.* als dem Befehlhaber ein solche Unwissenheit keinen Schaden bringen muß / in der Meinung jedoch daß solche Unwissenheit von seiten des

Ge-

Gewalthabers unschuldig und wahrscheinlich seye / als wann er die abgeänderte Meinung des Befehlgebers wol und leichtlich hätte wissen oder aus allen Umständen abnemmen können und sollen / und doch mit Vollstreckung des Befehls fortgefahren wäre / ihne solche nicht entschuldigen noch obige Würckung seinethalben haben wurde / *arg.* § 10. *Inst. de Mand.* worüber auch in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 18.* enthalten / daß / wann vor endlicher Vollziehung eines solchen Befehls der *Principal* bey seinen Lebzeiten den Gewalt zu rechter Zeit widerruffen wurde / solcher Gewalt hierdurch aufgehoben seye. Ubrigens aber geschiehet ein solcher Wiederruff nicht nur austruckenlich durch Wort oder auch Schreiben / sondern auch stillschweigend / als wann einer einen anderen Befehlhaber bestellet oder sich des Befehlgebers oder Befehlhabers Zustand so abgeänderet / daß dem ersten ein solche Sach oder Geschäfft nicht mehr nutzlich / und dem letsteren selbiges zuverrichten nicht mehr anständig noch anzuvertrauen sicher wäre / als da ein Bräutigam einem für ihne ein Braut-Schmuck einzukauffen anbefohle und der Heyraht sich zerschlagt / wann einer zu einer höheren Würde und Ehren-Stell gelanget / und darmit ein ihme anvertraute Verrichtung nicht wol bestehen kan / oder wann einer an seiner Ehr oder Vermögen würcklichen Abgang erlitten / oder wann einer einem anderen ein Haus für ihne an einem Ort zukauffen ersuchte und er folglich von dannen verwiesen wurde ꝛc. und dergleichen / *l. 31. ff. de Procur. l. 38. ff. de solut. l. pen. pr. ff. de reb. cred. Mantica l. c. lib. 7. tit. 22.*

und Aufkündung des Befehlhabers /

16. Es hat aber nicht nur der Befehlgeber solche Befugsamme und Freyheit durch Wiederruffung den Befehls einseitig aufzuheben / sondern es kan sich auch der Befehlhaber des übernohmnen Befehls gereuen lassen / und dardurch seiner dießfälligen Pflicht mit Aufhebung solchen Contracts entladen / welches ein Aufkündung und Renunciatio genennet wird / und obgleich eigentlich ein von einem übernohmnes Geschäfft von ihme auszuführen ist und einer nicht leichter Dingen einen versprochnen Dienst wieder aufsagen und unterlassen soll / *l. 22. § ult. l. 27. § 2. ff. l. 5. C. Mandat.* so wird doch einem Befehlshaber / welcher ein Befehl und Geschäfft übernohmen / gestattet nicht nur aus etwann ihme vorgefallnen anderwertigen Geschäfften oder aufgestossnen Hinternussen durch Kranckheiten ꝛc. sondern auch sonsten auf alleiniges Gutbefinden selbigen wieder aufzukünden und sich deren

dießfalls übernohmnen Pflicht zuentledigen / jedoch zu einer Zeit / zu welcher dem Befehlgeber annoch nichts daran gelegen ob der andere solchen Befehl vollstrecke oder nicht / so daß die Sachen annoch in ihrem ersten und unabgeänderten Stand sich befindind / daß der Befehlgeber selbige eintweder selbst oder durch jemand anderen besorgen lassen könne / er auch dießfalls keine Kösten angewendet noch durch solche Aufkündung weder Schaden erleide noch ihme einiger Gewinn abgehe / zumahlen / wo der Befehlgeber kein Schaden empfanget noch einigen Gewinn missen muß / er die Befehls-Klag gegen den Befehlhaber nicht gebrauchen mag / *d. l. ibique Brunneman. Hopp. ad § 11. Inst de Mandato.* im Fall aber der Befehlhaber hierunter Betrug und Gefährden gebraucht oder solche Aufkündigung zur Unzeit gethan hätte / so kan er zwahr so wenig hierzu / als man sonst zu einer That nicht gezwungen werden mag; genöthiget werden / doch muß er dem Befehlgeber den dardurch abgehenden Gewinn und erleidenden Schaden ersetzen / *l. 13. § 1. ff. de re judic. l. 27. § 2. Mandati § ult. Inst. de V. O.* er könnte dann ein rechtmässige Ursach vorweisen / welcher wegen er eintweder nicht zur rechten Zeit die Abkündigung gethan oder selbige nicht thun können / als wann zwischend ihm und dem Befehlgeber ein tödtliche Feindschafft entstanden / oder es wäre ein Kranckheit / eine Reise oder andere wichtige Geschäffte ihme unversehens über den Hals kommen / daß er eintweder den übernohmnen Befehl abkünden müssen oder auch zur Zeit nicht können / und daß eine Abkündigung allzuspath einkommen wäre / als solches für unvorgesehene Zufäll angesehen und folglich der dardurch entstehende Schaden dem Befehlgeber zuwachsen thäte / *§ 11. Inst. l. 22. § ult. l. 23. l. 24. l. 25. l. 27. § 2. ff. Mandat. Lauterbach. ad tit. ff. Mandat. § 39.* worüber auch die Basel. *Statut. P. 2. tit. 18.* enthalten / einerseits daß / wann vor endlicher Vollziehung eines solchen Befehls der Gewalthaber bey seinen Lebzeiten den Gewalt zu rechter Zeit aufkünden wurde / solcher Gewalt hierdurch aufgehoben seye / und anderseits / daß / wo einer sich der Sachen einmahl unterfangen / er schuldig seye dieselben fleissig zuvollziehen / doch ihme auch freystehe gleich von Stund an / ehe und bevor er etwas zuverrichten vorgenohmen / sich der Sachen wiederumb zuentschlagen / mit dem weiteren Anfügen / daß / wo er nach angenohmenem Befehl verspühren wurde / daß er demselben nicht gebührende Folge leisten könnte / er seinem *Principalen*

palen solches auf das baldeste es immer seyn kan / zu seiner Nachricht zuwissen machen soll und wo er das ohne erhebliche Ursach eintweders allzuspät thäte oder aber gar unterwegen liesse / und der *Principal* dardurch in Schaden käme er ihme den Schaden zuersetzen schuldig seye.

17. Sodann erlangt dieser Contract auch seine Endschafft und wird ein Befehl nach den Justinianischen Rechten aufgehoben durch den Tod des Befehlgebers / weilen der Befehl und Gewalt etwas Persönliches seye / und folglich mit der Person verlösche / der Befehlshaber ein Befehl umsonst auszurichten allein aus Freundschafft für den Befehlgeber / welche auf die Erben nicht jederweilen fortgepflantzet werde; übernehme / und der Befehlende meistens zu Verrichtung seiner Geschäfften des Befehlhabers sonderen Fleiß und Treu ausgewehlet habe / auch sich der ertheilte Befehl auf den Willen des Befehlenden gründe / und dieser mit desselben Tod aufhöre / *§ 10. Inst. de Mandato ibique Mantz & Harpprecht. l. 26. l. 27. § 3. l. 57. l. 58. ff. Mandati. l. ult. ff. de Solut.* worinn auch die Basel. *Statut. P. 2. tit. 18.* mitstimmen / daß / wann vor endlicher Vollziehung eines solchen Befehls der *Principal* Todes verfahren wurde / solcher Gewalt hierdurch aufgehoben seye; und zwahren wird ein Befehl durch des Befehlgebers Tod für so erlöschen gehalten / daß / wann solcher Tod vor Ausrichtung desselbigen und ehe man solchen zuvollstrecken angefangen; erfolgete / weder des befehlenden Erben auf die Vollstreckung dieseres Befehls dringen können als der Befehlhaber ein begründete Ursach hat solchen nicht mehr zuvollstrecken / *d. l. 26. pr. ff. Mandati.* noch auch der Befehlhaber selbigen mehr vollstrecken kan / und wann er solches thut / deßwegen die Erben nicht wegen der Schadloshaltung rechtlich belangen mag / *arg. l. 33. ff. de acquir. vel amitt. possess. l. 19. § 3. ff. de Donat.* es hätte dann dieser von dem Tod des Befehlgebers keine Wissenschafft gehabt / damit ihme seine unschuldige Unwissenheit kein Schaden bringe und folglich wann man einen Befehlhaber also genau gefahren wurde / jedermann von Ubernahm dergleichen Befehlen abgeschreckt wurde / *§ 10. Inst. de Mandat. ibique Mantz.* welches auch einige auf den Fall erstrecken wollen wann einem ein Geschäfft welches keinen Aufschub erleiden mag als die Einsamlung einiger Früchten ꝛc. aufgetragen wurde / und es an dem wäre daß solche Einsamlung oder dergleichen

den Tod des Befehlgebers

keinen Auffschub leidende Geschäfft vorzunehmen wären / er aber zu gleicher Zeit den Todfahl des Befehlhabers erfahren thäte / der Erben Gedancken aber darüber einzuhollen kein Zeit mehr hätte / und dann solchem Befehl ein Genügen leistete; wie dann auch der Befehl und Gewalt durch des Befehlgebers Tod für nicht erlöschen angesehen wird / wann derselbe auf des Gewalthabers Nutzen gerichtet ist / *arg. l. 1. C. de obl. & act. l. 33. C. de Donat.* wann man mit einanderen übereinkommen / daß der Gewalt auch nach dem Tod gelten solle / oder wann der Befehl erst auf die Zeit des Absterbens hinausgesetzet ist / oder das anbefohlene erst nach dem Tod vollstreckt werden mag / als etwas für die Erben zukauffen / einem ein Leich-Predig zuhalten / ein Ort zur Begräbnuß anzuschaffen ꝛc. *l. 12. l. 13. ff. Mandat.* auch wann das anbefohlene etwas zu einem gottseligen End oder Gebrauch gewiedmetes antrifft oder der Gewalt auch auf die Erben gestellet ist / *Mantica de Convent. lib. 2. tit. de Procur. resol. 10. Menoch. de Præsumt. præs. 36. Harpprecht. & Vinnius ad § 10. Inst de Mandat.* jedoch ist der Erb des Befehlhabers in Ansehung des von ihme behandleten so verpflichtet / daß er das / was der Befehlhaber danahen empfangen / zuruckgeben / und auch das was durch sein Versehen geschehen zuverantworten hat / *l. 26. in fin. ff. Mandat. l. 63. § 8. ff. pro Socio. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 14.* Im Fall aber der Befehlgeber zu der Zeit sturbe / da man die Sach schon zuvollstrecken und den Befehl auszurichten angefangen / so kan der Befehlhaber das / was er angefangen / gar erfüllen / *arg. d. § 10. Inst. l. 15. C. de Mandat. l. 15. ff. l. 23. C. de Procur. Lauterbach. ad tit. ff. Mandat. § 40.*

und Befehlhabers/

18. Ein gleiche Würckung hat auch der Tod des Befehlhabers / so daß / wann solcher vor Ausrichtung des Befehls und ehe selbiger das übernohmene Geschäfft zuvollstrecken übernohmen / erfolget / auch der Befehl und Gewalt erlöschet / weilen auch der Befehlhaber bey Übernahm eines Befehls seinen Willen änderen und selbigen aufkünden kan / auch solchen aus einer sonderlichen mit dem Befehlgeber verpflegenden Freundschafft übernohmen zuhaben angesehen und dieser letstere auch desselben Person absönderlich hierzu ausgesehen zuhaben darfür gehalten wird / § 10. *Inst. l. 27. § 3. l. 57. in fin. ff. Mandat.* § 10. *Inst. de Societ.* welches auch in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 18.* enthalten / daß / wann vor endlicher Vollziehung eines Befehls der Gewalthaber Todes verfahren wurde / solcher Gewalt hier-

hiedurch aufgehoben seye / und zwahren so / daß einerseits des Befehlhabers Erben in solchem Fall / da noch nichts von dem Befehl ausgerichtet worden / selbigen zuvollstrecken weder befügt noch schuldig sind / und anderseits / wann sie solches gethan / den Befehlgeber wegen etwann hierbey gehabten Schadens und Kostens nicht belangen können / *l. 27. § 3. ff. Mandat.* es hätten dann solche Erben aus einer unschuldigen und wahrscheinlichen Unwissenheit geglaubet / daß solches zuthun und zuvollstrecken ihnen oblige / in welchem Fall man ihnen die Rechts-Klag gegen den Befehlgeber aus Billichkeit angedeyen lassen will / *arg. l. 57. ff. Mandati, ibique Brunneman. l. 8. in fin. ff. de jur. & fact. ignor.* wann sie namlich die Sach auf die Art / wie sie ihrem Erblasser aufgetragen worden / würcklich vollzogen / und das / was derselbe wurde gethan haben und der Gewaltgeber verlangt in Stand gestellet haben / als sonsten was sie auch aus Unwissenheit hierinnfalls gethan / dem Befehlgeber nichts schaden kan / sondern null und nichtig ist / weilen solche Unwissenheit ihnen hierzu kein Recht gegeben / *arg. d. l. 57. ff. Mandat.* wann aber von dem Befehlhaber mit Ausrichtung eines solchen aufgetragnen Geschäffts der Anfang gemacht worden ; können seine Erben solches nicht nur vollführen / sondern sie sind auch solches zuthun schuldig / es wäre dann eines Befehlhabers sondere Wissenschafft und Fleiß hierinnfalls ausgewehlet worden / *arg. l. 5. § 1. l. 37. § 1. ff. de adminiſt. Tut. l. 13. ff. de Tut. & rat. distr. l. 57. in fin. ff. Mandati. Hahn. ad h. tit. n. 9. Bachov. & Vinnius ad § 10. ff. de Mandat.*

und anderen Ursachen.

19. Es werden auch für Ursachen der Aufhebung und Beendigung dieseres Contracts gehalten ein entzwischend gekommne Unsinnigkeit / auch wann das Beding / unter welchem der Befehl und Gewalt ertheilt worden / nicht entstanden noch sich begeben und andere Vorfallenheiten / da die Ursach / um deren willen der Befehl und Gewalt gegeben worden / auch aufhöret / *§ 12. Inst. de Mandat. Vivius decis. 494. in fin. Mozz. de Contract. tit. de Mandato col. 7. per tot.* welchem auch noch anzufügen / daß / obgleich zwischend einem Befehlhaber und einem Botten in vielen Sachen ein Gleichheit seye / dannoch auch in Ansehung der Aufhebung des dem eint und anderen aufgetragnen Befehls ein Unterscheid walte / als daß / wann ein Befehlhaber ohnwissend des von dem Befehlgeber wieder zuruckgezognen Befehls denselben vollstrecket ; das gehandlete bestehet / hingegen

der

der welcher einen Botten abgeschickt / sich des ihme aufgetragnen gereuen lassen und solches wiederruffen kan auch in Abwesenheit und ohne Wissen des Botten; sodann / da der Befehlhaber vor Ausrichtung des Befehls denselben wieder aufkünden mag / solches der Bott nicht thun kan / wann ihme etwas für die Austrichtung des aufgetragnen gegeben / oder ein Lohn darfür anbedungen und versprochen worden / weiters ein Bott so gleich mit dem Tod des abschickenden ein solcher zuseyn aufhöret und wann er nach solchem Tod / wann er ihme auch nicht bekannt wäre / den aufgetragnen Bericht ablegte / solcher von keiner Würckung mehr wäre ꝛc. *Lauterbach. dissert. de Nuntio cap. 11.* worvon wie auch von den Gewalt-und Befehlhaberen insgemein eint und anderes auch oben in dem VI. Titul sonderlich pag. 201. angebracht worden.

Der XXI. Titul.

Von dem Recht der Personen zu denen Sachen in Ansehung der Gesell- oder Gemeinschafften.

I.

Der Gesell- und Gemeinschafften Ursprung / Beschreibung und Beschaffenheit /

DJe Natur und Beschaffenheit gewisser Geschäfften / Arbeiten / Gewerben und Handlungen ist öffters von solcher Weitläuffigkeit und Ausdehnung / daß zu ihrer Führung / Ausrichtung und Verfertigung der Beytrag des Fleisses / Müh / Sorgfalt / Vertrauens / Gelts und anderer Beyhülff verschiedner Personen nöthig und erforderlich ist / welches die Beweg-Ursach ist / daß zu Erleichterung in dergleichen Unternehmungen / Handlungen / Arbeiten und anderer Geschäfften zwey oder mehrere Personen ein Verkommnuß und Contract erzichten / damit sie um ihres besseren Nutzens / Vortheils und Gewinns willen einigen Gewerb / Arbeit oder andere Verzichtung auf Gewinn und Verlurst mit einanderen übernehmen oder auch ihr gantzes oder ein Theil ihres Guts zusammenlegen und darmit gemeinschafftlich handlen oder sonsten etwas unterfangen / und den daraus

aus beziehenden Nutzen oder auch erleidenden Verlurst unter sich vertheilen und gemein machen / *l. 5. ff. l. 52. § 1. in fin. pro Socio.* welcher Contract und Verkommnuß in den Rechten *Societas*, ein Gesellschafft / Gemeinschafft / *Societät / Compagnie, Ragion*, auch Maschopey / oder Maß-copey genennet / und in den Justinianischen Rechten unter die Contract gezellet wird / welche aus dem Völker-Recht entspringen / durch die blosse und alleinige Einwilligung vervollkommnet werden / sodann in den Rechten einen absonderlichen und gewissen Nammen haben / und bey welchem die handlende Theil einanderen nur zu dem was die Billichkeit und der gute Glauben erforderet / verpflichtet sind / oder unter die Contractus consensuales, nominatos, Juris gentium, bonæ fidei, *pr. Inst. de Oblig. quæ ex consens. l. 1. ff. de pact. § 28. Inst. de act.*

Unterscheid von anderen Handlungen.

2. Es kommt aber unter solchem Nammen in den Rechten allein hier vor ein Gesell- und Gemeinschafft / welche durch eine Verkommnuß unter zweyen oder mehreren Personen mit einanderen errichtet worden / nicht aber auch andere Gemeinschafften und Societäten / welche ohne eine Übereinkonfft und Beabredung sondern zufälliger Weise entstehen als zwischend Mit-Erben / oder da etlichen ein gleiche Sach geschenkt oder vermacht worden als von welchen anderer Orten gehandlet wird. Man will auch für keine dergleichen Gesell- und Gemeinschafften ansehen / wann einer den Vortheil darbey vor sich allein haben solle / *arg. l. 29. § 1. ff. pro Soc.* oder da etliche zusammenstehen und etwas mit einanderen kauffen / *arg. l. 31. ff. h. tit.* oder da zweyer ihre Sachen zusammengegossen werden / und dieses letstere nur ein gemeinschafftliche Herrschafft heissen / *Vinnius ad pr. Inst. de Societ.* wiewol andere in dem ersten Fall zwahren / wann ihrer zwey von ohngefehrd bey einem Kauff zusammentreffen und solchen / darmit er ihnen nicht aus den Händen komme / mit einanderen thun / solches für kein Gemeinschafft halten / wol aber wann sie zuvor sich ordenlich mit einanderen verstanden einen solchen Kauff zusammen zuthun / *arg. l. 2. C. pro Soc.* und in dem anderen Fall / wann etwann ein junger vermögender Mensch mit einem wolerfahrnen Mann in eine Handlung und Gesellschafft eintretten / und selbigem ein gewisse Zeit den Nutzen allein überlassen thäte / damit er bey selbigem etwas erlehrnen könnte; solches in Ansehung anderer für ein Gesell- und Gemeinschafft ansehen wollen.

Was für Personen selbige errichten können/

3. Dieseren Contract mit einanderen errichten und in ein Gesell-und Gemeinschafft tretten mögen alle und jede Personen / welche ihre Einwilligung zu einer Handlung ertheilen können und die Verwaltung ihrer eignen Mittlen haben / *l. 17. § 1. ff. solut. matrim.* folglich Brüder mit Brüderen und Schwesteren / *arg. l. 1. C. qui testam. fac. poss. l. 52. § 8. ff. pro Soc.* ein Vatter mit seinem ausser seinem Gewalt befindlichen oder mit einem eigentlichen oder gleichsam kriegerischen Sonder-Gut versehenen Sohn / *arg. l. 38. § 1. ff. de condict. indeb.* ein Sohn mit seines Vatters Feind / *Berens ad Instit. disput. them. 3.* ein Ehemann mit seiner Ehefrauen / *l. 16. § ult. ff. de alim.* & *cibar. leg. Gail. 2. obs. 90.* zumahlen auch an verschiednen Orten unter den Eheleuthen durch die Gesetze ein solche Gemeinschafft eingeführet ist / wie in dem *II.* Theil dem *XXXII.* Titul weitläuffiger ausgeführt worden ; auch ein jeder mit Weibs-Personen / *l. 17. § 1. ff. solut. matrim.* und ein ärmerer mit einem reicheren / als desselben mehrere Arbeit oder Wissenschafft den Beyschuß an Gelt ersetzet / *l. 5. § 1. ff. pro Soc.* nicht aber einer mit einem anderen welcher weder an Gelt noch an Arbeit etwas beytragt / weilen solches der Natur solchen Contracts zuwider ist als darbey ein jeder etwas beytragen muß / sonsten aber und bey desse Ermanglung das was ein solcher bezuge / für geschenckt zuachten wäre / *Lauterbach. in Comment. ad tit. ff. pro Socio. § 1. num. 6.* wie dann auch weiters von solcher Gesell-und Gemeinschafft einzugehen einerseits von der Natur abgehalten werden die welche ihre Einwilligung zuertheilen nicht im Stand sind als die toll-und unsinnige auch sinnlose Personen / wann selbige keine klahre Abwechslungen verspühren / als innert solchen / und da sie bey der Vernunfft sind / solches nicht verspehret ist / auch ein Gesellschafft / welche vor einem Gemeinder zugefallnen Toll-oder Unsinnigkeit errichtet worden / dardurch in Hoffnung der wieder Genesung nicht aufgehebt wird / *l. ult. C. pro Socio. l. 2. C. de emt. vend. Hilliger ad Donell. P. 1. lib. 16. c. 24. lit. b.* anderseits aber in den Gesetzen verbotten ist mit denen Unmündigen und Minderjährigen ohne Zuthun und Gutheissung ihrer Vögten und Vormünderen / *l. 23. ff. pro Soc. l. 1. § fin. ff. de minor.* mit den Banditen und Aechteren/als mit welchen aller Umgang verbotten ist / *Recess. Imper. Ratisbon. de An. 1555.* § setzen annoch *Richard. ad l. 1. C. pro Socio.* mit den Ketzeren und Saracenen / *Mozz. de contract. tit. de person. quæ Societ. contr. poss. n. 23.* worunter zwahr die Juden in Ansehung deren Stucken / in welchen

ihnen

ihnen die Handlung mit den Christen erlaubt ist / nicht gerechnet werden/wann die in *alleg. Recess. Imp.* § diesem zubegegnen ꝛc. hierinn vorgeschriebne Weis beobachtet und solcher Contract vor des Christen ordentlicher Obrigkeit errichtet wird / *Richter de contract. diss. 11. th. 1. lit. b. Carpz. P. 2. C. 30. def. 45.* doch ist einem Christen anständiger und geziemender wann er dergleichen nähere Freundschafft mit selbigem ausweichet und unterlasset / *c. Judæi 5. c. ad hæc 8. X. de Jud. Sarac. et eor. Serv. Felician. de Societ. c. 8. n. 25.* so kan auch keine Gesellschafft verpflogen werden mit einer unbekannten Person / weilen bey einer Gemeinschafft einer gewissen Person Fleiß / Arbeit ꝛc. ausgewehlet wird / *§ 1. Inst. de Soc.* auch mögen nach den Canonischen Rechten in keine dergleichen Gemeinschafft geistliche Personen und Mönchen eintretten / *c. pen. et ult. X. de vit. et honest. Cler.* wol aber bey den Evangelischen / weilen die Geistliche bey selbiger Religion eigne Güter besitzen / *Meurer diss. de eo quod inter Soc. just. est. cap. 3. th. 8.* übrigens aber ist einese Gesellschaffters Gesellschaffter nicht auch sein Gesellschaffter / sondern nur der / welchen einer zu einem solchen angenommen hat / *l. 19. l. 20. ff. pro Soc.* Wornebst in Ansehung absonderlich der Handlungs- und Gewerbs-Gesellschafften und Compagnien einiger Orten den Burgeren und Einwohneren verbotten ist selbige mit Frembden zuerrichten und dergleichen zu Gesellschaffteren anzunehmen/und zwahren auch in der Eydgenoßschafft / gleich die Zürich. Zoll-Ordnung von *An. 1725. pag. 15.* vermag / daß die Gemeinderschafften der Burgeren mit ausländischen und frömbden Personen in dem *Fabriciren* dasiger Wahren gäntzlich abgestrickt und verbotten seyn sollen / und in dem Stadt St. Gallen Stadt-Gerichts-*Proceß P. 3. tit. 6.* § 1. enthalten / daß kein verburgerter Kauffmann sich in der Leinwadt-Handlung gegen Franckreich / wegen geniessenden Eydgenössischen *Privilegiis*, und damit dieselbige aufrecht bleiben / auf keine Weise noch Weg mit einer frembden allda nicht verburgerten Person / sie seye wer oder woher sie wolle / in kein Gemeinschafft / Verständnuß und *Repartition* des Gewinns und Verlursts / es habe Nammen wie es wolle / bey seinem Eydt nicht einlassen könne noch solle / folglich wann ein Burger oder eine gantze Burgerliche *Societät* und Handels-Gesellschafft das Handels-Zeichen zu Genieſſung der Zolls-Freyheiten in der *Douane* zu *Lyon* einschreiben zulassen gesinnet / er hiervon we-

gen zuerst vor Raht kehren / allda diese Satzung vorlesend anhören / darüber den gewohnten Eyd leisten / und das Obrigkeitliche *Attestatum* zu Einschreibung des Zeichens erhaben / sodann aber das eingeschriebne Handels-Zeichen bey geschwohrnem Eyd allein zu seinen eignen Wahren gebrauchen und solches niemandem anders / wer der wäre Burgeren oder Frembden zugebrauchen lehnen oder gestatten solle.

um was für Sachen und Verrichtungen/

4. Die nun zu Errichtung solchen Contracts befügte Personen mögen also mit einanderen ein Gesell- und Gemeinschafft errichten einerseits um alle die Sachen / welche dem Handel unterworffen und zuläslich sind / und zwahren nicht nur um cörperliche Sachen sondern auch um sogenannte uncörperliche als Erbschafften / Dienstbarkeiten / Jagd- Fisch- und andere Rechte / Zölle ꝛc. *Hahn ad Wesenbec. tit. de rer. divis. n. 4.* nicht aber um solche Sachen / welche auf ein unehrbare und unerlaubte Weise als durch Diebstall / Hurey / Spillen oder in ander dergleichen Art mit Unrecht theils erworben theils verlohren worden / so daß diesere letstere der / welcher sie auf ein solch liederliche und ungebührliche Weise verlohren / den dießfälligen Schaden und Verlurst allein zutragen hat / die erstere aber / welche auf ein dergleichen ungeziemende Weise erworben worden / nicht unter einese Güter gerechnet werden und nicht mit dem Gemeinder zutheilen sind / wann sie aber einer freywillig gemein machet / so werden sie zwahr gemein / doch sind sie dem zuruckforderenden Eigenthums-Herren zuruckzustellen / und ist die dießfällig erfolgende Buß / wann sie mit des Gemeinders Wissen gemein gemacht worden / aus dem Gemeinen abzustatten / *l. 52-59. ff. pro Socio. l. 52. ff. de acquir. rer. domin. Frantzk. ad tit. ff. pro Socio. num. 14. seq.* und anderseits auch um ehrbare und erlaubte Thaten / Handlungen und Verrichtungen / nicht aber um etwas ungebührliches und straffbares zuunternehmen / *l. 57. ff. pro Socio. l. 15. ff. de condit. inst.* danahen / obgleich die Gesellschafften um des Nutzens und Gewinns willen mit einanderen einzugehen bewilliget ist / solches dennoch nicht dahin zuerstrecken / daß einige durch ein Gemeinschafft und gemeinschafftliche Unternehmung das Getreyd oder andere Nahrungs-Wahren aufkauffen und in einen höheren und theureren Preiß bringen / gewisse Handels-Wahren an sich allein ziehen oder dergleichen Für- und Aufkauff treiben mögind / sondern auch hierinn ein gewisses Maas zubeobachten haben / *l. 2. ff. ad L. Jul. de Annona. l. un. C. de Monopol. Klock. de Ærar, l. 2. c. 81. n. 2. Tholosan. de Republ. cap. 3.*

5. Unter

wie und auf was

5. Unter vorbeschriebnen befügten Personen aber wird um die gleichbemerckt erlaubte Sachen / Arbeiten und Verrichtungen ein Gesell- und Gemeinschafft errichtet nach dem Justinianischen Rechten allein durch die beyd- oder allseitige Einwilligung der in Gesell- und Gemeindschafft trettenden Personen / *Princ. Inst. de oblig. quæ ex cons. nascunt. l. 5. § 1. l. 29. l. 32. ff. pro Socio.* dann obgleich *l. 4. ff. h. tit.* stehet / daß man durch ein Sach oder That selbst wie auch durch Wort und Bottschafft ein Gesellschafft errichten möge / so wird doch solches dahin erkläret daß bey Einrichtung einer Gesellschafft auch ein würckliche That / auch Wort und Bottschafft mitunterzwischend kommen könnind / solches aber keine Nothwendigkeit seye / *Wissenbach. ad l. 2. C. pro Soc.* wie dann / gleichwie die Einwilligung so wol unter anwesenden ohne oder mit Schrifft / als auch unter abwesenden durch Brieff / Gewalthaber und andere Unterhändler dargelegt werden kan / also giltet auch zu Errichtung einer Gesellschafft die Ertheilung derselben auf die eint oder andere solcher Arten / ja es kan auch ein solche in Stand kommen durch eine stillschweigende Einwilligung oder dergleichen Thaten und Handlungen / welche ausser bey Gesellschafften nicht vorgenohmen werden noch vorgehen / und danahen selbige beweisen / *l. 4. l. 31. l. 44. ff. pro Soc.* sonderheitlich aus welchen ein Vorsatz ein Gesellschafft mit einanderen einzugehen sich hervorthut / als wann einige ihre Mittel zusammenlegen oder die Einkönffte eine geraume Zeit mit einanderen vertheilen / ein Erbschafft gemeinschafftlich antretten und dergleichen ; worvon aber auch unterscheiden ein Gemeinschafft an einer Sach ohne ein solche Gesellschafft / da einige an einer Sach Antheil haben können ohne jedoch derselben halben in eine Gesellschafft / welche mehr aus der Auswahl einer Person als aber einer einigen zugleich zugehörigen Sach entstehet / zutretten / *l. 29. ff. comun. divid. l. 31. ff. pro Soc. l. 25. § 16. ff. famil. erciſc.* gleich dann / wie oben auch schon bemercket worden / wann zwey oder mehrere Personen ein gleiche Sach kauffen wollen und darmit sie selbige einanderen nicht vertheurind ; mit einanderen übereinkommen / selbige durch einen unter ihnen oder auch ein dritte Person gemeinsamlich zukauffen ; so machet ihnen solches diesere erkauffte Sach zwahr gemein / setzet aber selbige in keine Gesellschafft / *l. 33. ff. pro Socio.* jedoch wollen einige auch durch ein solche stillschweigende Einwilligung allein errichten lassen ein Gesellschafft wegen besonderen Sachen oder Geschäfften / nicht aber auch eine wegen aller Güteren /

Treutl. vol. 1. disp. 27. th. 8. Menoch. consil. 12. n. 10. Frantzk. ad tit. ff. pro Soc. n. 25. Colleg. Argent. ad eund. tit. th. ff. 9. andere und die mehrere aber auch dieſere letſtere / weilen es zu Errichtung derſelben allein auf die Einwilligung ankomme / und ſolche bey allen Vorfallenheiten auch durch Thaten dargelegt werden könne / als hier wann etliche ein lange Zeit alles das / was ſie erworben und bekommen / zuſammengelegt und gemein gehabt / *Felician de Societ. c. 10. n. 6. Beſold. conſ. 33. n. 22. Maſcard. de Probat. concl. 1316. & 1509. Mantica de tac. & ambig. convent. l. 6. tit. 9.* oder nach anderer Anzeig / wann dergleichen Geſellſchaffter bey einanderen wohnen / allen Gewinn mit einanderen gemein haben und einanderen wegen Verwaltung ihrer Geſchäfften kein Rechenſchafft geben / jedoch ſo daß wann es an eint oder anderen ſolcher Stucken ermanglete und der eint oder der andere auch das wenigſte einſeitig thäte oder innhätte / es für kein ſolche Gemeinſchafft zuhalten wäre / *Mozz. de Societ. col. 4. n. 32. Mevius ad Jus Lubec. P. 3. tom. 8. act. 3. Faber in C. lib. 4. tit. 27. d. 3.*

für verſchiedne

6. Gleichwie nun alſo ein Geſellſchafft nicht anderſt kan eingegangen werden als mit der Einwilligung aller Gemeinder und Geſellſchaffter / welche alſo einanderen auswehlen und annehmen müſſen um unter ſich ein ſolche Verbindlichkeit / welche ein Gattung einer Brüderſchafft ausmachet / zuerrichten / *l. 63. ff. pro Socio.* alſo können ſolche handlende Theil gleichwie in allen anderen Verkommnuſſen es auch alſo erlaubt / mit einanderen nach Belieben übereinkommen und beabreden auf was Weiſe und Form ſie in ſolcher Geſell- und Gemeinſchafft ſtehen wollind / und zwahren erſtens lediger Dingen ohne Beyſatz einer Zeit oder Bedings / da dann ſelbige für beſtändig eingegangen zuſeyn erachtet / ſolches beſtändig aber allein von der Lebens-Zeit der Geſellſchafferen ſo lang der eint oder andere in Leben verſtanden wird / *l. 1. l. 70. ff. pro Soc.* zumahlen / wie unten bey Unterſuchung der Beendigungs-Urſachen dieſeres Contracts vorkommen wird / ſelbiger nicht nur nicht auf die Erben fortgeſetzet wird ſondern auch nicht durch ein Beding auf ſelbige lediger Dingen fortgepflanzet werden kan / ſo kan / obgleich vormahls nach *l. 6. ff. h. tit.* aus einigen alten Subtilitäten des Römiſchen Rechts hieran gezweiflet werden wollen: *Briſſon lib. 1. ſelect. jur. antiqu. cap. 7.* auch ein bedingte Geſell- und Gemeinſchafft errichtet werden / ſo daß man wolle daß ſelbige ihren Anfang nicht eher nemmen ſolle als bis das Beding vor-

vorhanden / oder aber daß selbige bey Entstehung oder Erfüllung des Bedings wiederum aufhören solle / *l. 6. C. pro Soc. ibique Brunneman.* weiters kan ein Gesellschafft eingegangen werden daß sie eintweders sogleich oder nach einer gewissen Zeit anfangen / oder auch daß sie ein gewisse bestimmte Zeit oder auf die Lebens-Zeit der Gesellschaffteren währen / oder auch / wann ihrer etliche Gesellschaffter wären / daß der Todfall des einten von selbigen / die Gesellschafft in Ansehung der anderen nicht aufheben solle / *l. 70. l. 75. ff. l. pen. C. h. tit. Baldus in l. 1. ff. h. tit.* es werden auch Gesellschafften und Gemeinschafften erzichtet / in welche eintweder beyde Theil so wol ihre Güter als auch ihre Arbeit und Bemühungen beytragen / oder aber der einte Theil die Mittel anschaffet und der andere die Arbeit leistet / oder auch da beyde allein die Arbeit und Bemühung anwenden / *l. 29. l. 71. ff. pro Soc.* und können die Gesellschaffter hierbey auch wegen der Antheilen / welche ein jeder in der Gesellschafft haben solle / sich vergleichen / weilen theils Ursachen zu einer dießfälligen Ungleichheit / als die Ungleichheit des Capitals, der Verzichtungen / der Geschicklichkeit der Gesellschaffteren ꝛc. vorhanden seyn können / und theils sich niemand über das worzu er selbst eingewilliget zubeschwehren hat / öffters auch einer dem anderen aus gewissen Absichten freywillig einen Vortheil gonnen mag / *l. 38. ff. pro Socio. Muddæus ad l. 29. ff. h. tit. Menoch. 2. arbitr. jud. quæst. 125. num. f.* worvon hernach das mehrere folgen wird: wiewolen auch einige *arg. l. 29. ff. pro Soc.* die Gesellschafft als der natürlichen Billichkeit entgegen nicht gelten lassen wollen bey welcher man übereinkommen / daß einer / welcher weder mehrers an Mittlen oder Bemühung zutragt / noch auch mehrere Gefahr über sich nihmet / zwey Theil des Nutzens und nur einen Theil des Schadens über sich nehme / und der ander von gleicher Beschaffenheit nur einen Theil des Nutzens beziehe und zwey Theil des Schadens trage / auch nicht die / darinn die Gesellschaffter ungleiche Theil an Mittlen oder Bemühung zusammengetragen / den Gewinn und Verlurst aber gleich zugenieſſen und zuleiden haben soll n / *Covarruv. 3. var. resol. 2. n. 3. Donell. ad rubr. C. pro Soc. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 31. Hartm. Pistor. lib. 3. quæst. 1. num. 10. seq. Carpzov. P. 2. C. 30. def. 39.* sonderheitlich aber wann ein grosse und völlige Ungleichheit darbey sich findet / so daß der einte Gesellschaffter allen Nutzen / der andere aber allen Schaden zutragen hat / welche Gesellschafft in Absicht auf des Æsopi Fabel vom Leuen / Fuchß und Esel / Societas Leonina genennet /

l. 29.

l. 29. l. 63. in pr. ff. pro Soc. Harpprecht *ad § 2. Inst. de Societ.* und auch von *Grotio de Jur. Pac. & Bell. l. 2. c. 12. § 24. num. 3.* dem natürlichen Rechten zuwider geachtet wird / weilen ohne die Gemeinsamme des Nutzens ein Gesellschafft nicht bestehen könne / obgleich auch etliche dergleichen Gesellschafften für nicht völlig unzuläslich halten / als einer darbey seine gewisse Absichten / wie hievor auch schon angemerckt worden / haben kan / und einem jeden dem anderen einen Vortheil zugonnen oder etwas zuschencken / wofür solches dann zuhalten wäre: unbenohmen ist / *l. 38. ff. de contrab. emt. Hopp. ad. § 4. Inst. de Socio.* es kommen auch öffters die Gesellschaffter mit einanderen überein / daß sie die Gesellschafftliche Geschäffte eintweder durch einen aus der Gesellschafft oder durch einen frembden Factoren versehen lassen und einem solchen derselben Verwaltung überlassen wollind / so auch daß eintweder nichts der Gesellschaffts halben gültig seyn solle / als worzu alle Gesellschaffter eingewilliget / oder aber daß was eint oder der andere der Gesellschafftern thun werde / solches gleich als wann es von allen geschehen wäre / gehalten werden solle.

Art und Weise.

7. Weiters werden dergleichen Gesellschafften errichtet eintweder insgemein in Ansehung aller Güteren oder aber absonderlich wegen einiger besonderen gewissen Sachen / Geschäfften oder Behandlungen / *pr. Inst. de Societ.* wie es auch die Basel. *Statut. l. c.* anmerken / daß die Gemeinschafften auf alle Haab und Güter oder allein auf etliche derselben oder auch auf einig Gewerb / wie es denen *Contrahenten* gefällig / fürgenohmen werden mögind; da die erstere oder allgemeine Gesellschafft wiederum abgetheilet wird in ein Gesellschafft aller Güteren / Societatem omnium bonorum, und in ein Gesellschafft der Gütereren lediger Dingen / Societatem bonorum simpliciter, *l. 3. § 1. l. 7. ff. pro Soc.* unter welchen der Unterscheid gezeiget werden will / daß ein Gesellschafft aller Güteren / wann solche Wort bey deren Errichtung austruckenlich gebraucht worden / in sich begreiffe alles das / was dem eint oder anderen Gesellschaffter immer möchte zugehören oder von ihnen auch in das könfftig / aus was für einer Ursach es immer seyn möchte; erworben werden ohne Unterscheid / in deme ein solch allgemeine Austruckung alles miteinbegreifft und nichts ausschliesset / *l. 1. § 1. d. tit.* so daß dardurch gemeinschafftlich werden alle die dermahligen und auch könfftige Güter und Mittel / sie seyen gleich mit oder ohne der Gesellschafften

teren Fleiß und Bemühung erworben / oder ſie gelangind auch in das könfftig zu denſelben auf dieſere Weiſe / ſo wol durch Verkommnuſſen / letſten Willens Verordnungen / Geſchenck / Erbſchafft / Arbeit oder in alle andere erlaubte und ehrliche Weg / *l. 3. § 1. l. 73. princ. ff. h. tit. Schneidewin ad tit. Inſt. de Societ. num. 4.* Ein ſogenannte ledige Geſellſchafft der Güteren / da weder aller Güteren austruckenlich gedacht noch auch um was für Güter / Geſchäfft / Gewerb und andere Verrichtungen ſelbige errichtet worden / Anregung geſchiehet / und da zwey oder mehrere überhaupt und lediger Dingen ohne etwas abſonderliches auszuſetzen in ein Geſellſchafft tretten; aber erſtreckt ſich nicht weiter als auf den Gewinn und Nutzen / welchen die Geſellſchaffter aus dem gemeinſchafftlichen Fleiß und geführten Geſchäfften und Handlungen auch aus den zuſammengelegten Gelteren beziehen und erwerben; nicht aber auch auf die Erbſchafften / Vermächtnuſſen / Geſchenck noch auf das was die Geſellſchaffter ſonſt etwann anderwerts her / als durch ihre Arbeit und aus dem zuſammengeſchoſſnen Gelt / bekommen / weilen dergleichen Erwerbungen ihre abſönderliche Beweg-Gründ und Urſachen haben in der Perſon / welchen ſelbige zukommen / als von einigem Verdienſt / Freundſchafft / Verwandſchafft ꝛc. welche Vortheil auch gemein zuhaben die Geſellſchaffter nicht darfür gehalten werden / wann ſie es nicht deutlich ausgetrucket / weilen ſelbige nicht bey jedem der Geſellſchafftern gleich ſind / *l. 7. l. 8. l. 10. l. 71. ff. pro Soc.* wiewol auch einige ſolchen Unterſcheid zwiſchend einer Geſellſchafft aller Güteren und einer Geſellſchafft der Güteren für in den Geſetzen nicht wol begründet anſehen / und es vor eines / wann man ſich beabrede ein Geſellſchafft wegen aller Güteren oder ein Geſellſchafft wegen ſeiner Güteren zuerrichten; halten / darvon aber jedoch auch unterſcheiden wollen / wann man allein übereinkomme mit einanderen in Compagnie zutretten / als welches dann nicht auf ein Gemeinſchafft aller habenden und noch bekommender Güteren ſondern allein auf das gemeint ſeye / daß man den aus dem gemeinſchafftlichen Fleiß und Arbeit beziehenden Gewinn mit einanderen theilen wolle. Abſönderliche Geſellſchafften ſind die / welche wegen einer gewiſſen angezeigten Sach oder Handlung und Verrichtung ſo eingegangen worden / daß zwey oder mehrere ſelbige übernehmen und nach deſſe Vollendung und geſchehener Theilung des aus ſolcher Sach oder Geſchäfft gehabten Gewiñs und Verluſts wieder von einanderen gehen / als wegen der Lieferung des Gewehrs oder Proviants für ein

Regiment / des Kauffs und Verkauffs einer Anzahl Frucht / Oels und dergleichen / bey welchen dann allein das / was aus der Sach oder Handlung / um welcher willen man die Gesellschafft eingegangen; herzühret und hervorkommt / nicht aber auch anderes erworbnes / gemein wird und in die Gesellschafft fallet / *l. 5. pr. l. 52. l. 67. § 1. ff. pro Socio. Frantzk. ad h. tit. n. 33. seq.* Ubrigens aber können auch Gesellschafften erzichtet werden / daß zwahren die zusammengelegte Sachen nicht gemein werden sollen / sondern allein die danahen beziehende Nutzbarkeiten und Gewinn; und sind anbey jederweilen die Gesellschafften eingeschrancket auf die Gattung der Güteren / Handlungen und anderen Sachen / welche die Gesellschaffter mit einanderen gemein haben wollen und erstrecken sich nicht auf das / was sie nicht mitunterbegreiffen wollen / *arg. l. 52. § 6. ff. pro Socio.* wann aber ein Gesellschafft erzichtet worden mit duncklen Redens-Arten das nicht deutlich ist ob man alle und jede jetzige und könfftige Güter oder nur die dermahlen habende miteinbegreiffen wolle / oder andere dergleichen Zweifel sich darbey ereigneten / wird die Auslegung derselben gemacht nach der Weis und Manier / mit welcher die Gesellschaffter selbst solche Verkommnuß vollstreckt / und aus den Umständen / welche ihr eigentliches gehabtes Vorhaben darlegen mögen / *l. 34. l. 168. ff. de R. J.*

Und wie einiger Orten sonderlich die Gewerbs- und Handlungs-Gesellschafften Obrigkeitlich verzeichnet werdind:

8. Damit man aber sonderheitlich bey Handlungs- und Gewerbs-Compagnien und Gesellschafften eigentlich wissen möge / wer in derselben einverleibet und mit was Bedingen selbige unter denen Gesellschaffteren oder meistens sogenannten Associrten eingerichtet seyind / ists einiger Orten sonderlich auf Handels-Plätzen in Ubung / daß solcher Nammen und Handlungs-Compagnie Bewandnuß in eigne Bücher welche *Ragion*-Bücher oder *Protocoll* genennt werden / Obrigkeitlich verzeichnet werden / und zwahren auch in der Eydgenoßschafft / als in den Basel. *Statut. l. c.* verordnet / daß in dortigem Post-Hauß ein *Ragionen*-Buch aufgerichtet / daselbst verwahrlich *deponirt* und jedermänniglich der *Acceß* darzu vergonnet werden / auch in solches *Ragionen*-Buch ein jeder *Negotiant*, so wol der / der nur seinen *simplen* und eignen Nahmen *spendirt* / als auch der / so etwann seiner Vor-Elteren Handlungs Nahmen annoch führet / fehrner die Weiber / welche ihrer verstorbnen Männeren Nahmen gebrauchen / und der

oder

oder die *Associrte* / welche zu End ihres Nahmens annoch das Wort *Compagnie* anhencken / den wahrhafften Nahmen der Handlung / auch die unter dem Nahmen der *Compagnie* bis *dato* nicht bekañte Handlungs-Gemeinder nahmhafft machen / und alle die / so in einer Handlung *interessirt* / genannt oder ungenannt / sich mit ihrem Nahmen und Zunahmen in dieses Buch eigenhändig unterschreiben / auch dafehrn in ihrer Handlungs-Gemeinschafft eine *Separation* oder sonsten durch Todes- oder andere Fähl ein anderweite Veränderung vorgienge / die / so darinn *interessirt* / solches wiederumb *notificiren* / und in dem *Ragionen*-Buch mit eigenhändiger *Subscription* bescheinen / widrigen Fahls und da solche *Separation* oder Enderung nicht entweders durch sich selbsten oder in einem Todfahl durch dero Erben eigenhändig wieder abgeschrieben und *notificirt* wurde / die darinn *interessirt* geweßte gegen alle *Creditoren* und Ansprechere in ihrem vorigen *Obligo* stehen bleiben sollen ; in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß P. 3. tit. 6. § 5.* ist enthalten / daß / damit gute Richtigkeit und Ordnung gehalten werde / die gesambte Kauffleuthe und andere Gemeinschaffter alljährlich vor Kleinen Raht erforderet / umb die Persohnen / welche mit einander vergesellschafftet / eydlich befraget und also das *Ragionen-Protocoll* auf der Cantzley *continuirt* werden solle ; auch in den Genf. *Edits Civils* von *A. 1713. tit. 16. art. 2.* ausgesetzet / daß alle Kauffleuth pflichtig seyn sollen sich in ein Buch / welches zu jedermänniglicher Einsicht in der Cantzley aufbehalten werden solle ; einzuschreiben und zwahren mit ihrem Nammen und Zunammen / auch ihrer Gesellschaffteren und *Associrten* unter dem Nammen einer *Compagnie*, sogenannten *Commandite* oder andere Weise / mit Beyfügung innert Monats Zeit / wann sie Mit-Gesellschaffter haben / der Bedingen ihrer Gesellschafft / welche dritte Personen angehen mögen / auch der Abänderungen welche sie machen innert solcher Zeit bey Straff einer Buß / Kösten und Schaden / doch daß nicht nöthig seyn solle auch die Rechnungen ihrer Antheilen in selbiges einschreiben zulassen.

Pflichten der Gesellschaffteren insgemein

9. Aus diesem wie aus allen anderen Contracten und Verkommnussen entspringen unter denen handlenden Theilen und dieß-

örtigen Gesellschaffteren beydseitige Pflichten und Obligenheiten/ und zwahren sind selbige vorderist / weilen sie durch ein allgemeine Verbindlichkeit gleichsam in eine Bruderschafft vereiniget werden einer für den anderen zuthun / was er selbsten für sich thäte; insgemein einanderen ein wahrhaffte und solche Treu schuldig / daß ein jeder das/ was er von der Gesellschafft her hat / und danaben an Früchten / Vortheilen und anderen Einkommen beziehen kan dem anderen mittheile/ und keiner sich etwas allein zueigne / als das was ihme ihr Verkommnuß bewilliget und erlaubet / *l. 1. in fin. l. 38. § 1. l. 52. ff. l. 3. C. pro Soc.* und sodann auch / weilen / wie auch schon bemercket worden / bey dieseren gleich anderen Contracten erlaubt ist allerhand gutbefindende Beding zubeabreden und einanderen anzudingen / sind die Gesellschaffter gleichfalls insgemein pflichtig solchen nachzuleben und selbige zuhalten und zuerfüllen / welches auch in den Basel. *Statut. l. c.* verordnet / daß die Bered- und Vergleichungen / so die *Contrahenten* mit Zusammenschiessung ihres Gelts oder anders (darinn sie auf Gewinn und Verlurst ein ehrliche *Societät* aufzurichten gemeinet) mit einanderen getroffen / steif und vest gehalten werden sollen; und in dem Stadt S. Gall. Stadt-Gericht-*Proceß l. c.* § 2. daß die Handels-Verschreibungen / so die *Contrahenten* und Gesellschafftere mit Zusamenschiessung ihrer Mittlen auf Gewinn und Verlurst mit einanderen aufgericht und geschlossen / all ihres Innhalts steif und vest beobachtet und bey allen übrigen *Tribunalien* gehandhabet werden sollen.

und absonderlich in Zusammenlegung der Mittlen und Güteren/

10. Von denen absönderlichen Pflichten der Gesellschaffteren aber wird für die erste gezellet die Zusammenbringung oder Zusammenlegung der Güteren und Sachen / welche man in Gesell- und Gemeinschafft mit einanderen haben will / und ist derselben halben gleich vor pag. 704. angemercket worden / was bey einer sogenannten Gesellschafft alles Haabs und Guts / einer ledigen Gesellschafft der Güteren und einer absonderlichen Gesellschafft für Güter und Sachen zusammen zulegen seyind / welcher halber aber hier noch anzufügen / daß bey einer Gesellschafft aller Haab und Güteren die Zusammenlegung und Zusammenbringung der bey derselben Erzichtung von den Gesellschaffteren besessner Güteren von Rechts wegen/wañ auch gleich keine würckliche Ubergab derselben gescheben; gescheben zuseyn geachtet / und wann auch gleich darvon einige nur in des einten Gewalt

und

und Besitz verbleibind / dannoch als von ihme in gemeinem Nammen einbehalten und besessen angesehen / auch die dießfällige Verkommnuß für ein stillschweigende Ubergab gehalten werde / *l. 1. § 1. l. 2. ff. pro Soc. ibique Brunneman.* die hernach erworbne Güter aber nicht also von Rechts wegen gemein werdind / sondern ein jeder Gesellschaffter selbige zwahr für sich erwerbe / aber vermittelst einer würcklichen Ubergab in die Gemeinschafft zulegen und zulieferen rechtlich angehalten werden könne / weilen die würckliche Ubergab bey den ersteren schwehrer als bey den letsteren / folglich selbige das Gesetz selbst für geschehen haltet / *Zœs. ad tit. ff. pro Soc. num. 6. Menoch. cons. 122. n. 19. 76. Covarruv. 3. resol. cap. 19. n. 1.* wie dann auch in Ansehung der bey Errichtung einer solchen Gesellschafft habender Güteren die Schulden ausbedungen und derselben halber / weilen sie der Person anhangind und nur ein Persönliches Recht mit sich führind; erforderlich erachtet wird / daß selbige von dem Eigenthümer dem anderen Gesellschaffter austruckenlich abgetretten und übergeben werdind / so daß sonst und ohne das ein Gesellschaffter des anderen Gesellschaffters Schuldner deßwegen rechtlich nicht belangen mag / *l. 1. l. 3. ff. pro Soc. ibique Cujac. & Gothofrid. Struv. Exerc. ad ff. 24. th. 23.* Bey denen Gesellschafften der Güteren oder denen ledigen Gesellschafften werden die Haupt-Sachen einanderen zugebracht eintweder / daß auch derselben Eigenthum unvertheilt denen Gesellschaffteren gehören solle oder aber nur der darvon und daraus beziehende Nutzen / Frücht und Gewinn / und ist solches aus dem / was unter denselben gehandlet worden / abzunehmen / *l. 58. pr. ff. pro Soc. Lauterbach. ad h. tit. § 1. num. 7.* jedoch werden weder bey einer solchen Gesellschafft noch auch bey einer Gesellschafft um eine absönderliche Sach oder Geschäfft die Sachen nicht für gemein gehalten / bis selbige würcklich einanderen übergeben worden / *arg. l. 1. § 1. l. 58. § 1. ff. d. tit.* im Fall nun folglich bey eint und anderer Gattung solcher Gesellschafften einer der Gesellschaffteren etwas / welches krafft selbigen gemein seyn sollen / sich zueignet / hinterhaltet oder zu seinem eignen Nutzen wider die Absicht der übrigen Gesellschaffteren anwendet / so wird er angesehen als wann er ein Diebstall begangen und zu Abtrag alles Schadens und Nachtheils angehalten / *l. 45. ff. d. tit.* es wäre dann daß er ein solche Sach ohne Gefehrd und bösen Vorsatz etwann zu einigem Gebrauch für etwas Zeit ꝛc. einhätte / als er dann nur darum / weil er selbige in seinem Gewalt behalten und sich deren bedienet / nicht für

ein Dieb gehalten werden könnte / sondern von ihme eher zumuthmassen wäre / daß weilen er für sein Theil auch Herr derselben gewesen / er selbige gebraucht hätte aus beglaubter Einwilligung seiner übrigen Gesellschaffteren / *l. 51. ff. h. tit.* und sind übrigens die Gesellschaffter nicht befügt die also gemeinschafftlich zusammengelegte Sachen nach eignem Belieben wieder absönderlich zuruckzunehmen / sondern müssen das darzu beygetragne so lang in der Gesell- und Gemeinschafft ligen lassen / so lang als die Gesellschafft unter ihnen währet / weilen solche Sachen alle innert solcher Zeit nicht denen Gesellschaffteren absönderlich sondern der Gesellschafft insgemein zugehören / und solche einseitige Zurucknahm so wenig erlaubt ist als ein gefährliche Auffsagung der Gesellschafft / *d. l. et l. 65. ff. h. tit.*

in Verwaltung derselben und Anwendung gehörigen Fleisses und Sorgfalt.

11. Nach also in die Gemein- und Gesellschafft zusammengelegten und gebrachten Sachen entstehen bey denen Gesellschaffteren ein und andere Pflichten wegen derselben Verwaltung und Versorgung / und zwahren vorderist in Ansehung des Fleisses und der Sorgfalt / welchen ein Gesellschaffter derselben halben vorzukehren und anzuwenden hat / welchen etliche nicht nur nicht auf solche / welche die fleissigsten und sorgfältigsten Personen gebrauchen; erstrecken / sondern allein von einem Gesellschaffter / daß er nichts boshafftiger Weis oder durch eine grobe und gröste Liederlichkeit und Versehen dießfalls versaume oder ein Schaden und Nachtheil zuziehe; erforderen wollen / weilen ein solche gemeine Sach gleichsam für eines Gesellschaffters eigne Sach (welcher halben man wegen Versehens keine Verantwortung zuthun habe :) zuachten seye / und ein Gesellschaffter sich selbst / daß er sich mit einem liederlichen Gesellschaffter eingelassen / zuzumessen habe / *à Costa et Vinnius in Comment. ad § ult. Inst. de Societ.* andere und die mehrere aber wollen zwahr hierbey nicht den allergrösseſten Fleiß und Sorgfalt jedoch auch noch ein mehreren Fleiß und Sorgfalt von einem Gesellschaffter dießfalls um so da mehr erforderen / als dergleichen gemeinschafftliche Sachen nur zum Theil eines Gesellschaffters eigen seyind und aller Gesellschaffteren Nutzen mitunterlauffe / und zwahren einen solchen / daß / wann etwas durch ein sogenanntes mittelmässiges Versehen versaumet wurde / er darfür zustehen hätte / *l. 5. § 2. ff. Comodat. Colleg. Argent. et Zœs. ad tit. ff. pro Soc.* solches aber auch wieder nach des Gesellschaffters Person und sonstiger Aufführung so erklähren / daß / waun einer einen / welcher

welcher ein heilloser unachtsammer Tropf ist / zu seinem Gesellschaffter annihmet / er ihme das / was sonst etwann ein vernünfftiger und mittelmässiger Handlungs-Verständiger nicht unterliesse/nicht für ein solches Versehen ausdeuten könnte / weilen er mit seinen eignen Sachen nicht sorgfältiger umgehet und von ihme in einer frembden Sach nichts mehrers als in seiner eignen verlangt werden kan : Hingegen aber / wann einer einen wolverständigen und in seinen eignen Geschäfften gar sorgfältigen und fleissigen Gesellschaffter annihmet / solcher aber in den Gesellschafftlichen Verrichtungen dergleichen Fehler und Versaumnussen begehet / welche auch andere Personen etwann begehen ; ein solcher hierfür zustehen habe / weilen er in solcher Verrichtung gleichen Fleiß wie in seiner eignen Sach anzuwenden hat / und der / welcher seine eigne Sachen zum besten besorget / andere aber / zu welchen er auch einige Pflichten hat / verwahrloset / nicht angesehen werden kan als wann er seine Obligenheit erstattet habe / *§ fin. Inst. l. 52. § 2. ff. h. tit. l. 32. ff. depositi. Carpzov. P. 2. C. 26. def. 12. Hopp. ad § ult. Inst. de Societ.* und kan der / welcher in etwelchen dergleichen Geschäfften und Verrichtungen saumsellig und liederlich gewesen / in anderen aber durch seinen Fleiß ein Nutzen geschaffet dieseren letsteren nicht zu einem Gegensatz des durch die ersteren Versehen und Saumselligkeit verursacheten Schadens so wenig gebrauchen / als den Fleiß / welchen man aus Schuldigkeit bescheint und die Liederlichkeit und Versaumnuß / welche man wider das Versprechen und Pflicht begangen / gegen einanderen gesetzt werden mögen / *l. 23. l. 25. l. 26. ff. pro Soc.* für einen unversehenen Zufall und dardurch entstandnen Schaden aber hat kein Gesellschaffter zustehen noch denselben zuverantworten / wann auch gleich die dardurch zugrund gegangne Sach Schatzungs-Weise übergeben worden wäre / *l. 52. § 3. ff. d. tit.* es wäre dann von seiten desselben ein Gefehrde oder Versehen und Versaumnuß vorgegangen / als wann einer ein gemeinschafftliche Sach also sich hätte entwenden lassen / nicht aber wann selbige etwann verbrunnen oder sonst ohne seine Schuld zugrund gegangen wäre / *d. l. 52. § 3. Gœdd. I. Consil. Marpurg. 24. n. 252.* worüber auch in den Basel. *Statut. l. c.* verordnet / daß ein jeder / so in einer Gemeinschafft stehet / die darinn vorkommende Sachen und Geschäffte mit so getreuem Fleiß verrichten solle / als ob sie ihne einzig und allein angiengen / da ihme aber / ohnerachtet er einen solchen Fleiß angewendet / den er in seinen selbs eignen Sachen

zuge-

zugebrauchen pfleget / etwas widriges zustehet / er dessetwegen seinen *Associrten* einigen Abtrag zuthun nicht schuldig seye; da im übrigen solche Verantwortung einem Gesellschaffter nicht allein obliget in Ansehung seiner selbst eigner dießfälligen Handlungen / sondern auch / wann er noch eine andere Person nur für seinen Antheil zum Gesellschaffter angenohmen / und ihren ein von der Haupt-Gesellschafft abhangendes Geschäfft übergiebt; in Ansehung derselbigen so / daß er den allfällig durch selbige erfolgenden Schaden oder Verlurst der Gesellschafft zuersetzen hat / als es sein eigne Schuld ist / daß er eine solche ausgewehlet und gebrauchet / *l. 33. ff. pro Soc.*

Errichtung eines Inventarii und Rechnungen/ auch Behandlung der Geschäfften.

13. Unter die von der Verwaltung der gemeinschafftlichen Sachen herrührende Pflichten der Gesellschaffteren wird folglich gezellet / daß ein Gesellschaffter dem anderen nicht nur ein Inventarium oder auch ein mit dem Eyd bestätigte Verzeichnuß der gemeinschafftlichen Sachen / als den Haupt-Grund der Rechnungen / vorzulegen / sondern auch um die Verwaltung gehörige Rechnung abzulegen hat / *Richter decis. 58. Felic. de Locat. c. 37. 38.* und zwahren so / daß die von einem der Gesellschaffteren verfertigte Rechnungen gegen den anderen nichts beweisen / sie seyen dann aus einem Gesell- oder Gemeindschaffts-Buch herausgezogen / *Escobar. de ration. c. 21. 25. Mev. P. 4. decis. 170.* und wann kein Rechen-Buch vorhanden / welches vorgewiesen werden kan / von dem Gesellschaffter / als wann er nicht redlicher Weise gehandlet hätte / gemuthmasset und ihme / wann er gleich eydlich aussagte daß er selbiges verlohren / nicht geglaubt / sondern von ihme erforderet wird / daß er den Fall und Umstand / wie und wann er selbiges verlohren habe / beweise / *l. 6. § 9. ff. de edendo. Mascard. de Probat. concl. 532. num. 66. Montan. de Tutel c. 32. reg. 6. num. 8.* es gehöret auch fehrners hieher in Ansehung der Behandlung der gesellschafftlichen Geschäfften / daß die Gesellschaffter in selbigen nichts anders thun noch vornehmen mögen / als was ihnen aufgetragen oder auch von den Mitgesellschaffteren beliebt und gutbefunden worden / wann aber einer von den Gesellschaffteren ausgelesen worden die gesellschafftliche Geschäffte zuführen oder wann man einen einer Handlung oder anderem Geschäffte vorgesetzet / gehen desselben Handlungen und Unternehmungen alle Gesellschaffter an in allem dem / so weit sich der ihme übergebne Gewalt erstrecket / *l. 14. ff. de pact. l. 57. ff. de V. S.*

wann

wann auch einer der Gesellschafftern einige Abänderung unternehmen will / kan ihme solches ein jeder der anderen verwehren und ihne hieran verhinderen / weilen unter Personen / welche gleiches Recht haben / die / welche ein Neuerung nicht leiden wollen / besser begründet sind selbige zuverwehren / als die andere solche zuunterfangen / im Fall aber ein solche Abänderung in Ansicht der anderen vorgenohmen worden und sie es gestattet / können sie sich folglich deßwegen nicht mehr beklagen wann ihnen gleich auch Nachtheil dardurch zugewachsen / *l. 28. ff. commun. divid.*

Ersatz der Kösten und Beytrag an die Ausgaben /

14. Von der Verwaltung der gemeinschafftlichen Geschäfften rühret auch her der Ersatz der derselben halber geschehender Ausgaben und gehabter Kösten / so daß einem Gesellschaffter aus dem gemeinen Gesellschafft-Capital alle die nöthige / nutzliche und ehrliche Ausgaben und Kösten / welche die Gesellschafft angehen und wegen der gemeinen Geschäfften der Gesellschafft geschehen / wieder zuverguten und zuersetzen sind / es seyen selbige an Reisen / Fuhren / Arbeits-Löhn / Verbesserungen der Gebäuen oder anderes dergleichen verwendet worden / wann er auch zu Fertigung solcher Ausgaben und Kösten eintweder Gelt von einem anderen entlehnet / oder in einer absonderlichen Gesellschafft solches selbst vorgestreckt hätte und die übrige Gesellschaffter desse Wieder-Bezahlung aufzogen / so gehöret ihme auch noch von der Zeit an / da er selbiges vorgestrecket / der Zinß darvon / *l. 38. § 1. l. 52. § 10. 12. 15. l. 67. § 2. ff. pro Soc.* wegen allfällig auch an dergleichen gemeinschafftlichen Sachen unnöthig und und nur zum Lust verwendeten Ausgaben aber hat ein Gesellschaffter nichts zuforderen / *arg. l. 27. ff. de negot. gest.* wie auch nicht an die Ausgaben und Kösten / in welche er durch sein Verbrechen / Betrug / Gefehrd / Liederlichkeit / Versaumnuß und dergleichen geworffen worden / *d. l. 52. § ult. l. 59. § 1. ff. pro Soc.* und solches verstehet sich je nach der Verschiedenheit der erzichteten Gesellschafften / zumahlen bey denen sogenannten Gesellschafften der Güteren oder der Gesellschafften wegen absonderlichen Sachen und Geschäfften keine andere Kösten noch Ausgaben vergutet werden / als die / welche an solche Gesellschafft und die darzu gehörige und darvon abhangende Sachen und und Geschäffte also nöthiger und nutzlicher Weise verwendet worden / bey denen Gesellschafften über alle Güter aber / weilen selbige weitläuffiger / folglich auch in selbigen an mehrere Sachen und Geschäfft

Kösten und Ausgaben anzuwenden / kommt sonderheitlich in die Frag/ ob auch die Aussteurungen der Kinderen und die denselben bey ihrer Verehelichung ertheilende Heyrath-Güter wie auch die an die Söhne zu Fortsetzung ihrer Studien und allfälliger Annehmung der Doctor-oder anderer Würde verwendende Ausgaben und hiermit habende Kösten aus dem gemeinen Gesellschafft-Gut herzunehmen seyind oder nicht? welches einige nicht gestatten / sondern dergleichen Ausgaben allein dem Gesellschaffter / welcher solche an seine Kinder zuverwenden hat / auflegen wollen / weilen solcherley Ausgaben die Gesellschafft nichts angeben noch bey Anlaas derselben geschehind / auch dardurch in einer Gesellschafft ein allzugrosse Ungleichheit/welche doch darbey auszuweichen / entstuhnde / weilen der einte Gesellschaffter viel mehrere Kinder mit Heyrath-Güteren zuversehen oder viel mehrere Söhn zum studieren tüchtig haben könnte als der andere / *Petr. de Ubaldis de duob. fratrib. c. 5. n. 9. Zœs. cum allegat. ad tit. ff. pro Soc. num. 45.* andere aber wollen zwahr das Heyrath-Gut aus dem gemeinen Gut nehmen lassen / dasselbe aber bey Aufhebung der Gesellschafft dem Vatter allein anrechnen / *Gabriel lib. commun. opin. de jur. dot. concl. 2.* wieder andere wollen die Studier-Kösten aus dem gemeinen Gut beziehen lassen / wann ein Sohn bey Errichtung der Gesellschafft schon zum studieren gewiedmet gewesen / nicht aber wann solches erst hernach geschiehet / *Donell. ad rubr. C. pro Soc. num. 18.* noch andere und die mehrere aber wollen bey einer solchen Gesellschafft aller Güteren auch solche Ausgaben und Kösten aus dem gemeinen Gesellschafft-Gut abfolgen lassen ohne daß bey Beendigung der Gesellschafft dem / welcher selbige an die seinige absönderlich angewendet / solche wieder abgezogen werden sollind / es mögend gleich die Gesellschaffter alle oder nur einer unter ihnen Kinder haben / weilen solche Ausgaben gantz zufällig und auch der andere hätte Kinder bekommen können / zumahlen auch bey einer solchen Gesellschafft die Zulag und das / was beydseitig darein zusammengelegt wird / auch ungleich ist und etwann von seiten dessen / welcher also etwas für seine Kinder bekommen / auch an Erbschafften / Geschencken ein mehrers als von dem anderen in das Gesellschafft-Gut fallen kan / auch bey einer solchen Gesellschafft nicht acht gehalten wird/weder ob von seiten des einten Gesellschaffters mehr Nutzen und Gewinn als durch Erbschafften ꝛc. in die Erbschafft gebracht werde / daß er danaben auch aus der Gesellschafft ein mehrers zubegehren habe; noch auch ob von einer seiten

mehrers

mehrers ausgegeben worden / daß solches ihme allein angerechnet werde / sondern die Gesellschaffter geben mit einanderen ein solche Gesellschafft ein auf ein ungewissen Austrag und Hoffnung unter gleichem Recht zu den könfftigen Einnahmen und wegen erfolgenden Ausgaben / obgleich folglich dem eint oder dem anderen es nicht nach seiner Hoffnung und Absicht ausschlagt / so daß einer sich selbst zuzumessen hat daß er ein solche Gesellschafft eingegangen / oder dergleichen Ausgaben bey deren Erichtung nicht ausbedungen hat / *Colleg. Argentin. ad tit. ff. pro Soc. th. 9. Hahn ad Wesenbec. ad d. tit. num. 4. Menoch. lib. 2. arbitr. jur. quæst. cas. 127. c. 3. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 27. Meurer de eo quod just. est inter Soc. cap. 6. th. 25.* obgleich auch einige solches auch nicht zustehen wollen / wann ein Vatter hierbey oder auch in Führung seines Hauswesens ein Übermaß getrieben hätte / *Roman. Teller de divis. lucr. & damn. inter Soc. cap. 12. § 15.* gleich man auch über das aus einem Gesellschaffts-Gut einer Gesellschafft auch über alle Güter einem Gesellschaffter nicht gestatten will zunehmen das / was er wegen vergangnen Verbrechen oder Ubelthaten zur Buß bezahlen müssen / oder mit Spillen oder Huren verthan / *l. 52. § ult. l. 59. § ult. ff. pro Soc.* oder an ausser der Ehe erzeugte Kinder verwendet / *Rimin. jun. lib. 4. cons. 366. n. 18.* oder an die Cur der gehabter sogenannte Frantzosen-Kranckheit verwenden müssen wann er nicht bescheinen kan daß selbige aus einer anderen Ursach als von Unzucht nacher an ihn kommen / *Michalor. de fratrib. P. 2. c. 21. num. 22.* und nach einiger Meinung auch / wann er aus seiner eignen Schuld von den Feinden gefangen worden / *Menoch. lib. 9. cons. 860. num. 18.*

in Gemeinmachung des Gewinns /

15. Weilen aber dergleichen Gesellschafften fürnemlich errichtet und eingegangen werden wegen des Gewinns und Vortheils / so aus selbigen zuziehen und bey selbigen zuerlangen / als ist ein weitere und eine der fürnehmsten Pflichten der Gesellschaffteren / daß sie alles das / was in die Gesellschafft und zu dem gesellschafftlichen oder gemeinen Gut gehöret / dahin lieferind / einanderen einhändigind und gemein machind / *l. 37. l. 74. ff. pro Soc.* welches Beytrags und Zusammenlegung halber aber in Ansehung der verschiednen Arten der Gesellschafften auch ein Unterscheid waltet / zumahlen / wie schon zuvor pag. 708. zum Theil angedeutet worden / bey einer Gesellschafft aller Güteren von denen Gesellschaffteren also zusammengebracht und gemein gemacht werden muß alles und jedes / was ein jeder woher im-

mer und aus was für ein ehrlich und erlaubte Weise erworben hat / *l. 52. l. 73. § 1. ff. d. tit.* folglich auch die Erbschafften / Vermächtnussen / Geschenck / *l. 1. § 1. l. 3. § 1. ff.* die in eines Gut allfällig gefundne Schätz / an dem Gestad des Meers oder sonst gefundne Edelgestein und andere Glücks-Güter / auch die Amts-Belohnungen und Verdienste / das was aus eines Drittmanns Fehler und Verbrechen an Schadloshaltung oder Ersatz einem zukommet / *Bald. in l. 9. § 52. ff. h. tit.* wie auch / obgleich die Lehen- und Fidei comiss Güter selbst nicht ohne des Eigenthums-Herren Willen mit jemanden gemein gemacht werden können ; dennoch auch die daraus beziehende Nutzen und Früchte / *Alexand. lib. 2. cons. 48. n. 3. Michalor. l. c. cap. 24.* nicht aber was man auf ein unehrbare und unerlaubte Weise durch Diebstall und andere Verbrechen auch mit Wucher / Spillen und dergleichen an sich gebracht / *l. 53. ff. pro Soc. Angel. Cons. 60. num. 3. Alex. lib. 5. cons. 77. n. ult.* wann es aber einer freywillig beytragt so wird es auch gemeines Gut / und muß dem / welcher selbiges beygetragen / nicht wieder herausgegeben werden / als wann er zu desse Zuruckstellung verfellt worden / in welchem Fall auch / wann der andere Gesellschaffter nicht gewißt woher solches Gut erworben seye ; allein solches Gut / wann er es aber gewißt / auch die Straff aus dem gemeinen Gut herzunehmen ist / *l. 53. ff. l. 55. l. 56. ff. pro Soc.* in einer Gesellschafft der Güteren allein / bey welcher nur auf den Gewinn und Nutzen / welcher aus einer Arbeit oder Handlung herrühret / gesehen wird ; aber wird allein das in das gemeine Gesellschaffts-Gut geleget und unter den Gesellschafftern gemein gemachet / was durch selbige Arbeit / Handlung / Handthierung als durch Kauffen / Verkauffen / Vermiethen / Verdingen ꝛc. oder von der Sach / welcher wegen die Gesellschafft errichtet worden / her erworben und bezogen worden / *l. 5. § 1. l. 7. & seq. l. 38. § ult. ff. h. tit.* nicht aber auch das / was der einte Gesellschaffter ausser denen gesellschafftlichen Handlungen etwann erworben hätte / obgleich er solches auch bey Anlaas solcher Handlungen erlangt hätte / so daß / wann einem die gesellschäfftliche Geschäfft bey einer Person den Zugang veranlaset / von welcher er folglich einige Gutthat beziehet / oder daß solche Geschäfft ihme ein sonstigen Anlaas geben zu einem absonderlichen Geschäfft / daran die Gesellschafft keinen Theil hat und daraus er Nutzen beziehet / dergleichen Vortheil solchen Gesellschaffter allein angehen / weilen derselben Ursach und Beweggrund desselben eigne Auffführung / Verdienst oder auch etwann

das

das Glück ohne solche seyn können / und die Veranlasung darzu durch die gesellschafftliche Geschäfft für ein unversehenen Zufall / welcher die Gesellschafft nicht ansiehet; zuhalten ist / *l. 60. § 1. ff. d. tit.* da übrigens wegen des Beytrags und Gemeinmachung der Güteren in den Gesellschafften / auch einige Ordnungen in den Eydgenössischen Gesetzen enthalten und zwahren in Ansehung der Gesellschafften aller Güteren in den Basel. *Statut. P. 2. tit. 17.* daß / wo die Gesellschafften in allen Haab und Güteren ohne einige *Exception* geschehen; alles / was sie in Besitzung haben / auch was sie künfftigs durch rechtmässigen Titel ererben oder sonsten erlangen / allerdings gemein seye / und in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß P. 3. tit. 6. § 3.* daß / wo die Gesellschafften auf alles Haab und Guth ohne einige Außnahm gestellet werden / alles / was sie in Besitzung haben und was sie könfftig durch rechten Titul an sich bringen / erlangen und bekommen / dabey einverstanden und folgsamlich aller Gewinn allerdings nach der Handels-Verschreibung gemein seye; und in Ansehung der Gesellschafften nur etlicher Güteren in den Basel. *Statut. l. c.* daß / wo die Gesellschafften nicht auf alle Haab und Güter / sondern nur auf etliche derselben oder allein auf ein Stuck gerichtet werden / allein der Gewinn / so von solchen Güteren herkompt / zutheilen seye.

Ertragung des Verlursts und Schadens

16. Wann aber bey einer Gesell- und Gemeinschafft nicht jederweilen oder wenigstens nicht allein Nutzen und Gewinn sich befindet / sondern auch Verlurst und Schaden entstehet / als ist desselben halben billich auch Rechnung zuhaben / und selbiger / obgleich bey Einrichtung der Gesellschafft desse nicht austruckenlich gedacht worden; von den Gesellschaffteren zutragen / *l. 29. in fin. ff. pro Soc.* und zwahren hat es mit dem Verlurst und Schaden ein gleiche Beschaffenheit wie mit dem Nutzen und Gewinn je nach Verschiedenheit der Gesellschafften / so daß in einer Gesellschafft aller Güteren / auch aller Verlurst und Schaden gemein wird / *l. 52. § fin. ff. d. tit.* in einer Gesellschafft der Güteren oder einer absonderlichen Gesellschafft aber nur der Verlurst und Schaden / welcher die Gesellschafft angehet / und von wegen und aus Ursach der gesellschafftlichen Handlungen und Geschäfften wider Vermuthen und Vorsatz entstehet / *l. 5. § 1. l. 7. l. 52. § 4. 15. 16. ff. d. tit.* so daß / wann ein Gesellschaffter in den Ge-

schäfften der Gesellschafft ein absonderlichen Schaden oder Verlurst leidet / als wann auf einer Reise ihme seine Kleider oder das zu solchen Geschäfften oder zu den Reiß-Kösten gewiedmete Gelt beraubet/ oder er oder sein Bedienter verwundet wurde ꝛc. ihme solches aus dem gemeinen Gesellschaffts-Gut zuersetzen ist / weilen die gesellschafftliche Geschäffte ihme solches zugezogen haben / *l. 52. § 4. ff. d tit.* hingegen aber wird in solch letsteren Gesellschafften der Verlurst und Schaden / welcher zwahr bey Anlaas der Gesellschafft / jedoch nicht um der gesellschafftlichen Geschäfften willen und folglich ausser der Gesellschafft einem Gesellschaffter absonderlich begegnet / als wann er seine eigne Geschäfft dardurch versaumet / oder wann ihme einer aus Haß gegen die Gesellschafft aufhöret gutes zuthun ꝛc. demselben aus dem gemeinen Gesellschafft-Gut nicht ersetzet / weilen die Gesellschafft nicht die nächste und unmittelbare Ursach desse ist / und der dießfällige Anlaas/wie gleich zuvor auch in Ansehung dergleichen absönderlichen Gewinnen, gemeldet worden ; als ein unversehener Zufall zuachten ist / *l. 60. § 1. ff. pro Soc. Petr. de Ubald. de duob. fratr. part. 8. num. 1.*

Bey dem Verlurst und Schaden an den Sachen / welche zu den gesellschafftlichen Geschäfften gewiedmet gewesen / ob selbiger von der Gesellschafft oder aber von dem Gesellschaffter / welcher sie dahin gewiedmet zutragen seye? muß wol unterscheiden werden / ob die Gesellschafft würcklich errichtet / worzu das Gelt oder anderes / welches in die Gesellschafft gelegt werden solle / gewiedmet gewesen / was würcklich darmit / und damit es in selbige gelegt werde/vorgegangen/ und andere Umständ / in welchen die Sachen / da sie verlohren gegangen oder geschädiget worden / gestanden / damit man urtheilen könne / ob ein solche verlohrne oder geschädigte Sach würcklich in der Gesellschafft gewesen / oder annoch deme / welcher sie darein legen sollen/zugehöre / als je nach derselben dießfälligen Beschaffenheit auch der Gesellschafft oder dieserem Gesellschaffter solcher Verlurst und Schaden zuwachset / also / wann das Gelt / welches ein Gesellschaffter zu Erkauffung einiger Wahren hätte zuschiessen sollen / annoch bey ihme und ehe er es in die gemeinschafftliche Kisten gelieferet / verlohren gehet / solcher Schaden ihne allein betrifft / wann aber dergleichen Gelt anderstwohin zu einem dergleichen Kauff getragen und vor dem Kauff auf dem Weg geraubet wurde / geriehte der Schaden auf die Gesellschafft / als selbiges für die Gesellschafft und derselben Geschäfft getragen worden / *l. 58. § 1. ff. pro Soc. Felic. de Soc. et cap. 27. n. 2. seq.*

übri-

übrigens ist auch von solchen Schaden und Verlürsten in Ansehung der Gesellschafften aller Güteren enthalten in den Basel. *Statut. l. c.* daß / wo die Gesellschafften in allen Haab und Güteren ohne einige *Exception* geschehen / aller erlittene Verlurst/Kösten und Schaden allerdings gemein seye; und in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß l. c.* daß / wo die Gesellschafften auf alles Haab und Guth ohne einige Ausnahm gestellet werden / aller Gewinn und Verlurst allerdings nach der Handels-Verschreibung gemein seye; und in Ansehung der übrigen Arten der Gesellschafften / in den Basel. *Statut. l. c.* daß / wo die Gesellschafften nicht auf alle Haab und Güter / sonder nur auf etliche derselben oder allein auf ein gewiß Stuck gerichtet werden / allein der Schaden / so von solchen Güteren herkommt / zutheilen seye.

17. Der vorbeschriebne Nutzen und Gewinn nun so wol als auch der bemerckte Verlurst und Schaden wird in den Gesell- und Gemeinschafften unter die Gesellschaffter verkheilet / und zwahren wird einerseits alles Einnehmen und die zubeziehen habende Schulden und anderseits alles Ausgeben und die zubezahlen habende Schulden zusammengerechnet und die mindere Summ von der mehreren abgezogen / und dann das / was überbleibet / für den zuvertheilen seyenden Gewinn oder Schaden gehalten / so daß erst das für Gewinn geachtet wird / was nach Abzug aller Kösten / Schaden und Verlurst übrig bleibet / und auch das für Verlurst angesehen wird / was nach Abzug alles Gewinns annoch ermanglet / folglich wann aus einer Wahr 100. Gulden weniger / aus einer anderen aber 300. Gulden mehrers / als sie die Gesellschafft gekostet / erlöst worden wären / der Gewinn welcher unter die Gesellschaffter zuvertheilen wäre / in 200. Gulden bestuhnde / *l. 30. ff. pro Soc. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 29.* weilen aber solches / ob in einer Gesellschafft Gewinn oder Verlurst und wie groß selbiger sey? nicht eher sich hervorthut noch gewahret werden kan / als nach Beendigung der Gesellschafft / so ist ordenlicher Weise auch mit Vertheilung derselben bisdahin zuzuwarten / *d. l. 20. ff. h. tit. Menoch. lib. 2. consl. 121. num. 41.* es wäre dann unter den Gesellschaffteren austruckenlich auf- und angenohmen worden alljährlich oder zu bestimmten Zeiten den gantzen Gewinn oder einen Theil darvon zuvertheilen ꝛc. oder es hätte der einte Gesellschaffter etwas von dem Gewinn für sich allein genohmen mit Wissen und ohne Widersprechen

in Vertheilung des Gewinns und Verlursts (und was unter diesen verstanden werde.)

sprechen des anderen / welchem dann auch ein gleichen Antheil zunehmen freystehet / oder die Gesellschaffter wären von solcher Beschaffenheit / daß sie von solchem Gewinn sich unterhalten müssen als die Taglöhner / Bauren ꝛc. da es dann unter ihnen stillschweigend übereinkommen zuseyn scheinet / daß sie täglich / wochentlich oder monatlich etwas von dem Gewinn und Verdienst für sich aus der Gesellschafft nehmen wollind / oder die gemeine Sach truge nur zu gewissen Zeiten ihren Nutzen und Frucht / da dann auch gemuthmasset wird daß die Gesellschaffter dann selbigen zuvertheilen gewillet / als bey denen Halb-Bauren ꝛc. oder daß an einem Ort ein Gewohnheit seye / wie es verschiedner Orten unter Kauffleuthen ist / daß sie alle Jahr einen gewissen Antheil des Gewinns / sonderlich wann ihre Handlung und Geschäfft glücklich von statten gehen ; unter sich vertheilen oder sonsten etwas aus der Handlung ziehen / *Petr. de Ubald. de duob. fratrib. P. 5. num. 38. Muller ad Struv. l. c.* da übrigens im Fall bey einer Vertheilung des Gewinns und Verlursts nach Beendigung einer Gesellschafft etwann ein Beding / unter welchem eintweder einem Mitgesellschaffter etwas versprochen worden oder aber noch etwas an einen Frembden zubezahlen wäre ; noch nicht erfüllet wäre / muß der erstere Versicherung geben / daß er das / was an ihne folglich etwann gelangen wurde / mit den anderen gehörig vertheilen wolle / und in dem letsteren Fall die Gesellschaffter einanderen versicheren / auf den Fall noch weiter etwas zubezahlen vorfiele / solches nach ihren Antheilen abzuführen / und wann auch sonsten noch etwann ein die Gesellschafft angehende Gefahr vorstuhnde / müssen die übrige Gesellschaffter gleichfahls Versicherung thun dem Gesellschaffter / auf welchen selbige wachsen wurde / schadlos zuhalten / *l. 27. in fin. l. 38. l. 67. ff. pro Soc.*

Wann kein Verkommnuß vorhanden

18. Wegen der Vertheilung solches in ein Gesellschafft fallenden Nutzens oder Gewinns und Schadens oder Verlurst wird eintweder von den Gesellschaffteren bey Erzichtung der Gesellschafft kein deutliche Abred und austruckenliche Verkommnuß getroffen oder aber unter ihnen beabredet / übereinkommen und anbedungen was für Antheil ein jeder an selbigem haben solle / in dem ersteren Fall nun / wann wegen der Antheilen am Gewinn und Verlurst nichts nahmentliches und austruckenliches bedungen und beabredet worden / gehet der Gewinn und Verlurst in gleiche Theil / weilen der / welcher den

Nutzen

Nutzen von einer Sach hat / auch den Schaden zutragen hat / § 1. *Inſt. de Societ. l. 29. Princ. ff. pro Soc.* welche Gleichheit bey denen Geſellſchafften über alle Güter auch ſo verſtanden wird / daß der Gewinn oder Verlurſt in gleich viele Theil / als Geſellſchaffter ſind / vertheilet und kein acht gehalten wird / ob einer derſelben mehreres bey Anfang der Geſellſchafft in ſelbige gebracht / oder auch währender derſelben mehreres an Mittlen oder Arbeit beygetragen habe als der ander oder nicht / weilen bey ſelbiger kein Theil ſo genau wiſſen kan / ob er mehr oder weniger als der andere bekommen / folglich ob er Schaden oder Nutzen darvon beziehen werde / anbey aber je ein Theil hoffet / daß der ander ein mehreres zu der Geſellſchafft Nutzen bekommen werde / und danahen ſich ein jeder bey ſolcher Ungewißheit mit gleichem Antheil ſättigen kan / *l. 5. § 1. ff. pro Soc. Joſeph. Ludovic. concl. 53. Felic. de Societ. c. 15. n. 1. ſeq.* es ſind auch einige welche nicht nur bey ſolcher / ſondern auch den anderen Arten der Geſellſchafften eine ſolche Gleichheit ohne Achthaltung auf die Gleichheit oder Ungleichheit des Beytrags / unter den Geſellſchaffteren beobachten und jederem einen gleichen Antheil von dem Gewinn und Verlurſt zueignen wollen / *Vinnius ad § 1. Inſt. de Societ. Tulden ad eund. c. 5.* die mehrere aber wollen die dießfällige Gleichheit einrichten nach Maaß deren in die Geſellſchafft gebrachten Sachen / oder darinn geleiſteter Arbeit und Verzichtungen / ſo daß gleichwie des einten Beytrag an Sachen oder geleiſtete Arbeit ſich haltet gegen des anderen Geſellſchaffters Beytrag / alſo ſich auch müſſe halten der Gewinn und Verlurſt deſſelben gegen dem Gewinn und Verlurſt des anderen / oder daß gleichwie die gantze Summ des geſellſchafftlichen Haupt-Guts ſich halte gegen dem gantzen Gewinn oder Verlurſt / alſo ſich auch ein jeder Theil des Haupt-Guts ſich halte gegen die Theil des Gewinns und Verlurſts / folglich wann ihrer zwey ein jeder 100. in die Geſellſchafft geleget / ein jeder darvon gleichen Antheil an dem Gewinn und Verlurſt hätte / wann aber einer 100. der ander 50. zuſammengelegt und der Gewinn oder Verlurſt 90. wäre / der erſtere darvon 60. der andere aber 30. zubeziehen oder zutragen hätte / welche Austheilung einige der ſogenannten Geometriſchen Proportion, *Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 1. c. 1. § 8. Brunneman. ad l. 4. ff. pro Soc. Menoch. arbitr. juſt. quæſt. 125. ſeq. Carpzov. P. 2. C. 30. def. 138. Mev. ad Jus Lubec. l. 3. tit. 9. art. 1. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 30.* andere aber der Arithmetiſchen Proportion zuſchreiben / *Molin. de Juſt. & Jur. tr. 1. d. 12. n. 4.*

& tr. 2. C. 415. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 27. th. 8. lit. d. Hopp. ad § 1. Inst. de Societ. worüber auch in den Basel. Statut. P. 2. tit. 17. enthalten / daß / wo keine sonderbare Meldung geschehen / wie es des Gewinns und Verlursts halben zuhalten / solche zu gleichen Theilen getheilt werdind nach Proportion des eingeschlossnen Capitals, welches auch die Frankfurt. am Mayn Reformation P. 2. tit. 23. § 3. und die Nürenbergische Reformation tit. 18. l. 1. vermögen.

oder wann dergleichen erzichtet und auf verschiedne

19. Weilen aber die Gesellschaffter gar verschiedenlich und zwahren einer mehr als der ander an Gelt / Arbeit / Sorgfalt / Gonst / Credit in ein Gesellschafft beytragen kan / also stehet ihnen frey sich wegen jedese Antheil an dem Gewinn und Verlurst zuvergleichen / doch daß die mit einanderen beabredete und vergliechene Beding nicht wider die Natur dieses Contracts / wie dann einige zuvor pag. 703. angebracht worden; noch wider die Gesetze lauffind / und obgleich eine wahre und völlige Untüchtigkeit hierinn nicht gestattet wird / so ist doch nicht unerlaubt von dem Gewinn oder Verlurst einem ein mehreren oder minderen Antheil zuüberlassen oder selbst zuübernehmen / je nach dem einer minder oder mehrer beytragt / ja es ist auch öffters wegen der sonsten ungewissen Schatzung einese Arbeit oder übernohmner Gefahr solche zubestimmen nöthig / anbey aber auch zu Gleichmachung der Antheilen der Gesellschaffteren nicht erforderlich / daß ihr Beytrag auch gleich seye / und daß einer so viel an Gelt / Arbeit / Credit &c. anschaffe als der ander / sondern es kan / je nachdem sie auch verschieden beytragen einer mehr an Gelt / der andere an Fleiß und Arbeit und wieder einer an Credit; ihre Beschaffenheit durch die Gleichheit der von solch verschiednen Beyträgen herrührenden Vortheilen auch gleich werden / und ist öffters des einten Arbeit so viel wehrt als des andern Gelt / § 1. 2. Inst. de Societ. l. 29. pr. ff. pro Soc. wie dann die Gesellschafften für gültig gehalten werden / da einem / welcher eintweder Gelt und Arbeit / oder allein sein Fleiß / Müh und Arbeit / welche von solchem Werth daß er mit einem Vortheil in die Gesellschafft aufgenohmen werden soll; beytragt / zwey Theil des Gewinns und der dritte Theil des Schadens / einem anderen aber / welcher allein das Gelt / welchem aber des anderen Arbeit vorzuziehen; anschaffet / zwey Theil des Schadens und nur der dritte Theil des Gewinns zufallet / d. § 2. Inst. de Societ. l. 30.

l. 30. ff. pro Soc. auch die / welche einem der Gesellschaffteren einen Theil des Gewinns zutheilet und ihne alles Verlursts und Schadens entladet / von wegen eintweder der Nutzbarkeit seines Credits / oder wegen seiner Geschicklichkeit / anwendender Müh / verzichtenden Reisen / der Gefahren / in welche er sich begiebt und anderen Ursachen und Vortheilen welche die Gesellschafft von ihme beziehet / und zu einem Gegensatz wegen solcher Schadlosstellung dienen mag / zumalen / gleichwie eines anwendende Arbeit und Geschicklichkeit also auch die Übernahm einer Gefahr durch einen grossen Antheil an dem Gewinn ersetzet werden kan / und der andere welcher ausser der Gefahr stehet / sich wol mit einem geringeren Antheil sättigen kan; anbey auch einer nicht unbefügt handlet wann er nicht anderst als auf ein solches Beding in die Gesellschafft / welche villeichter ohne ihne nicht könnte weder angefangen noch fortgesetzet werden; eintretten will / *d. l. 1. Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. cap. 12. § 24.* gleich dann auch die Gesellschafft für zuläslich geachtet wird wann ihrer zwey mit einanderen übereinkommen / daß einem zwey Theil des Nutzens und Schadens / und dem anderen nur der dritte Theil von dem eint und anderen zuwachsen solle / *§ 1. 3. Inst. de Societ. l. 30. ff. pro Soc. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 32.* wornebst jedoch auch noch hie der Antheil / welcher also ein Gesellschaffter an dem Gewinn hat / sich allein verstehet von dem / was nach Abzug alles Verlursts von allen verschiednen Gesellschaffts-Geschäfften annoch übrig bleibet wie zuvor auch schon angemercket worden / worvon auch in den Basel. *Statut. l. c.* enthalten / daß / da des Gewinns und Verlursts halben gewisse *Pacten / Conditionen* und Vergleichung gemacht / die / wo sie der Billichkeit und den Rechten nicht zuwider / steif und vest gehalten werden und die *Contrahenten* wohl mit einanderen *paciscir*en mögen sollen / daß ein Theil mehr vom Nutzen und Gewinn / der ander mehr von dem erlittnen Schaden / oder daß der einte nur ein Theil vom Gewinn und der andere den übrigen Theil vom Gewinn und den gantzen Verlurst und Schaden haben soll und dergleichen; wie auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß l. c. § 2.* daß die Handels-Verschreibungen / so die *Contrahenten* und Gesellschafftere mit Zusammenschiessung ihrer Mittlen auf Gewünn und Verlurst mit einanderen aufgerichtet und geschlossen / all ihres Innhalts steif und vest beobachtet und bey allen *Tribunalien* gehandhabet werden sollen.

Art und Weise.

20. Weilen aber die Gesellschafftere auch öffters wegen der Bestimmung des Gewinns und Verlursts und desselben Austheilung selbst nicht mit einanderen übereinkommen können / oder aus anderen Ursachen selbige nicht selbst vornehmen wollen / so vergleichen selbige sich auch etwann dahin / daß eintweder nur einer aus der Gesellschafft die Theil der Gesellschafft aussetze / *l. 6. ff. pro Soc.* oder aber daß solches ein Drittmann als ein allseitiger Freund thüge / welcher aber hierdurch nicht begwältiget wird eine Austheilung nach seinem ledigen gutbefinden zumachen / sondern selbige nach der Natur der Gesellschafft mit Achthaltung auf den von Gesellschaffteren geschehenen Beytrag an Gelt / Arbeit / Credit und andere Umstände / und wie es ein ehrlicher und der Sachen verständiger thun wurde / einzurichten hat / so daß wann einer wegen mitunterlauffner Unbillichkeit zuklagen hätte / und der Richter ein solche bey vornehmender Untersuchung deutlich befunde / selbige keinen Bestand haben wurde / *l. 76. l. 80. ff. d. tit. Felician. de Societ. c. 7. n. 26. seq.* ja wann der Drittmann / welchem solche Vertheilung also überlassen worden / selbige eintweder nicht vornehmen will oder wegen Absterbens ꝛc. nicht vornehmen kan / so kommet die Gesellschafft selbst nicht in Stand / weilen darfür gehalten wird / daß gehandlet worden man nicht von solcher Person abweichen solle / *l. 75. ff. pro Soc. Bronchorst. cent. 1. assert. 85.* wann anbey die Gesellschaffter zwahr nicht austrucklich ausgesetzet / was für einen Antheil ein jeder an dem Gewinn oder Verlurst haben solle / wol aber von einem solcher Stucken / als von dem Gewinn oder Verlurst allein ein Theil benahmset worden von dem anderen aber nicht / so wird es in beyden Stucken gleich gehalten / folglich wann in der Gesellschaffts-Verkommnuß ausgetrucket / daß einer zwey Theil und der ander nur den dritten Theil an dem Gewinn haben solle / man darfür haltet / daß man stillschweigend auch übereinkommen daß der erstere auch zwey Theil an dem Verlurst und der andere auch nur einen Theil an demselben zutragen habe / und solches auf gleiche Weise / wann ausgetrucket wird was für Antheil einer oder der ander an dem Verlurst haben solle / weilen die Gesellschaffter ordentlicher Weise ein gleiches Recht haben und wer den Nutzen von einer Sach hat auch den Schaden leiden muß / auch das ausgelassne und verschwiegne für ausgetruckt und bestimmet geachtet wird / wo ein gleicher Grund und Ursach waltet / § 3. *Inst. de Societ. arg. l. 13. § 20. ff. de act. emt. l. 32. pr. ff. ad L. Aquil. Teller de di-*

de divis. Lucr. & damn. inter Soc. cap. ult. th. 19. so daß auch einer / welchem ein gewisser Antheil an dem Gewinn angewiesen ist / die Ertragung des Verlursts für ein gleichen Antheil nicht ausweichen mag / *Nicol. Everhard. Cons. 197. num. 4.* wann auch weder des Gewinns noch des Verlursts gedacht worden / wol aber ausgetruckt ist was ein jeder Gesellschaffter für Capital in die Gesellschafft beygetragen / so sind auch die Antheil an dem Gewinn und Verlurst denen Antheilen an dem beygebrachten Capital gleich zuachten / *arg. d. § 3. Inst. de Societ.* und wird übrigens die Theilung nach den Antheilen / welche ein jeder in die Gesellschafft geleget / vorgenohmen ohne daß man acht gebe / durch welchese Gesellschaffters beygetragenes Gut der Gewinn oder Verlurst erfolget / *Puffendorff de Off. hom. & Civ. P. 1. C. 14. § 12.*

Wie es insbesonder gehalten werde bey denen Gesellschafften da einer die Arbeit /

21. Bey denen Gesellschafften insbesonder aber / da einer das Gelt / der andere aber die Arbeit beytragt / kommt vorderist in die Frag / ob bey Beendigung der Gesellschafft / auch das Gelt mit dem / welcher allein seine Arbeit beygetragen / zuvertheilen seye / oder der / welcher selbiges allein angeschaffet / es auch wiederum zum Voraus wegziehen möge ? und bejahen das erstere daß namlich auch das Capital, wann solche Gesellschafft geendiget ; unter beyde Gesellschaffter getheilet werden solle / folglich das Capital und die Arbeit in einen gleichen Gegensatz zustellen seye / *Alexand. cons. 131. num. 3. V. 5. Covarruv. 3. var. resol. c. 2. n. 2. Socin. lib. 2. cons. 265. n. 4. Hunnius var. resol. ad Inst. tit. de Societ. qu. 1.* und einige andere / *Grot. de Jur. Bell. & Pac. l. 2. c. 12. § 24. n. 2.* will ein Unterscheid machen / ob die Arbeit und Dienst-Leistung allein gegen den Nutzen des beygeschossenen Gelts oder aber gegen das Eigenthum dieseres Gelts selbst gesetzet seye / und in dem ersteren Fall das Gelt wiederum dem herschiessenden Gesellschaffter allein überlassen / weilen bey selbigem nicht das Gelt sondern nur der allfällig daraus beziehende Gewinn und die Gefahr des Verlursts solchen Gelts mit der Arbeit verglichen werde / in dem anderen Fall aber / weilen die Arbeit als ein Gegensatz und Werth des Gelts selbst geachtet werde / dem welcher die Arbeit allein leistet / auch einen Theil darvon zukommen lassen / welches letstere auch *Puffendorff de off. hom. et Civ. P. 1. c. 15. § 12.* einem solchen zugestehet / wann die Arbeit zur Verbesserung einer solchen von einem anderen beygetragnen Sach angewendet wird / nicht aber / wann solche Arbeit allein gerichtet ist zur Verwaltung dergleichen

Gelts und Anwendung desselben an die gesellschafftlichen Geschäffte; die mehrere aber wollen in solchem Fall da die Gesellschafft aufhöret / dem Gesellschaffter welcher das Capital allein zugeschossen / dasselbe / wann man nicht eines anderen mit einanderen übereinkommen (welches die Gesellschaffter zuthun befüget sind / *Navarr. in Manual. c. 17. num. 253.*) wieder zum Voraus wegzieben lassen / weilen dergleichen Gesellschafften ordentlicher Weise um des Gewinns und desse Vertheilung wegen erzichtet / die Capital aber bey denen Gesellschaffts-Rechnungen nicht unter den Gewinn sondern unter die Schulden / welche / ehe sich der Gewinn zeiget / abgezogen werden müssen / gerechnet werden / zumahlen auch bey denen Gesellschafften / da ungleiche Capital zusammengelegt werden / nach Endigung derselben ein jeder das also beygetragne / und nach Anzahl desselben auch den Antheil von dem Gewinn vorwegbeziehet / annebst der welcher das Capital herschiesse / nichts anders als den Gebrauch und Nutzen von demselben gemein machen will / damit der aus selbigem und des anderen Verrichtungen entstehende Gewinn folglich unter ihnen gemein werde / und / gleichwie der welcher das Gelt anschaffet nichts darvon beziehet als den allfällig daraus erfolgenden Gewinn / also auch der / welcher seine Müh und Arbeit hierbey anwendet; auch nicht wol etwas mehrers forderen kan / als den darmit zuwegen gebrachten Gewinn / als auch wie wann die Gesellschafft aufgehoben wird / der welcher das Gelt geschossen / von des anderen Dienst-Leistung und Verrichtung / keinen weiteren Nutzen hat / also auch der welcher die Dienste allein leistet nichts von des anderen dargeschossnen Gelt forderen kan / sonsten auch / und wann ein solch letsterer auch ein Antheil an dem einseitig beygetragnen Capital hätte / daraus ein wahrhaffte und grosse Ungleichheit entstehen könnte / als wann nach Beendigung der Gesellschafft nichts übrig bliebe als das Capital, der welcher dasselbe allein beygetragen hätte / nicht nur kein Gewinn hätte / sondern noch den halben Theil darvon verluhre / hingegen der / welcher seine Arbeit angewendet / nicht nur nichts verluhre / sondern noch mit Schaden seines Gesellschaffters den halben Theil von des anderen Gelt bekäme / ja es sich auch zutragen könnte / daß wann auch in einer Gesellschafft ein grosser Gewinn erfolgte / dannoch der / welcher das Capital hergeschossen hätte / nichts darvon bezuge / als wann einer 1000. Gulden in die Gesellschafft allein legt / der andere aber durch seine Arbeit noch 1000. Gulden dazu gewunne / der erstere bey gleicher

Thei-

Theilung des Capitals und Gewinns nichts bezoge / der letstere aber den völligen Gewinn allein bekäme / *Cravetta lib. 3. cons. 433. n. 34. Molina de Justit. & Jur. tom. 2. disp. 416. num. 5. Azor. P. 3. Instit. Moral. lib. 9. c. 3. Brunneman. ad l. 1. C. pro Soc. num. 2. Teller de divis. Lucr. & damn. inter Soc. c. 3. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 33. ibique Muller & plur. alleg.* welcher letsterer Meinung auch beypflichten die Basel. *Statut. l. c.* als welche vermögen / daß / wann eine *Societät* also aufgerichtet wird / daß einer allein die Mittel / so darzu vonnöhten / darschiessen / der ander aber hingegen seine Mühe und Arbeit / Fleiß / Klugheit und Geschicklichkeit anwenden solle; nicht das eingeschossene / sondern allein der Gewinn getheilet werde / und das eingeschossene als welches allein um des Gewinns willen zum Gebrauch dargegeben worden / desjenigen eigen / der es eingeschossen hat / verbleibe; und der Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß l. c. § 4.* als worinn enthalten / daß / wann ein *Societät* also aufgerichtet wurde / daß einer allein einen gewüssen *Fond* aus seinen Mittlen darschiessen und in die Handlung werffen / der ander aber hingegen seine Müh / Nahmen / Fleiß und Arbeit ankehren solle / dann nicht der dargeschossne *Fond* (als welcher dessen / der ihn dargeschossen / eigen bleibe) sondern allein der Gewinn und Verlurst getheilet werde; welchem noch anzufügen / daß solches nicht allein von solch allein zugeschossnem Gelt / sondern auch von anderen in ein Gesellschafft allein zugebrachten Sachen verstanden werde / folglich wann einer einem anderen Schaaf zuweiden giebt für einen Antheil an der Zucht / die erstere Schaaf nicht gemein werden noch bey Endigung solcher Gemeinschafft zuvertheilen sind / auch nicht ein Acker / welchen man einem anderen übergiebt zubauen gegen ein gewissen Antheil der Früchten / als welcher beständig des Eigenthums-Herren verbleibet / *l. 52. § 2. ff. pro Soc. ibique Bald. Situs de Just. & Jur. lib. 6. qu. 6. art. 1. circ. fin. Teller l. c. th. 13.*

der ander aber das Gelt beytragt.

22. Aus diesem fliesset ein andere Frag / wann bey einer Gesell- oder Gemeinschafft / da einer das Capital allein / der andere aber seine Dienst beytragt; das Capital eintweder gantz oder etwas darvon verlohren gehet / wem solcher Schaden zuwachse? und walten darüber verschiedne Meinungen / *Grotius* und *Puffendorff. l. c.* beobachten hierinn gleichen Unterscheid wie bey der vorigen Frag und legen

gen den allfällig erfolgenden Schaden in dem ersteren Fall dem / welcher das Capital geschossen und folglich solches auch wieder allein beziehet / allein auf / in dem anderen aber machen sie selbigen gemeinschafftlich / wohin auch *Covarruv. lib. 3. var. res. c. 2. num. 2.* sich lenket; andere wollen in beyden Fällen / da die Dienst-Leistung dem Capital oder nur dem Gewinn gleich gehalten wird / den Schaden dem / welcher das Capital hergeschossen / auflegen / *Escobar de ratiocin. tom. 2. comput. 22. n. 7. Molin. l. c. num. 4. Vinnius lib. 1. Select. quæst. c. 54. in fin.* wieder andere wollen den Schaden an dem Capital allen Gesellschaffteren ohne Unterscheid für gemein halten / *Fulgos in l. 1. C. pro Soc. Alex. lib. 5. cons. 231. Treutler. vol. 1. disp. 27. th. 9. Schrader de contract. tit. de Societ. n. 22. Teller l. 1. c. 3. th. 31.* noch andere unterscheiden ob das Capital gleich bey Anfang der Gesellschafft zugrund gehe da noch kein Dienst geleistet noch Arbeit angewendet worden / oder aber hernach / und wollen in dem letsteren Fall solchen Verlurst dem / welcher das Capital geschossen / allein auflegen / in den ersten aber selbigen gemein machen / weilen in solchem der / welcher Dienst leisten sollen und solche noch nicht geleistet / nichts zu einem Gegensatz an das verlohrne Capital darlegen könne / *Petr. de Ubald. de duob. fratr. p. 4. n. 5. Maranta in Spec. aur. P. 4. dist. 4. num. 23.* die mehre aber wollen ein solchen Schaden und Verlurst tragen machen allein den / welcher das Capital hergeschossen / weilen er bey glücklichem Fortgang der Gesellschafft auch das Capital zum Voraus habe / und wann kein Gewinn bey der Gesellschafft sich finde / er solches wieder bekomme / der ander aber / welcher allein die Arbeit anwendet dannmahlen nichts bekomme / und bestehe die dießfällige Gleichheit darinn / daß gleichwie ein solcher den Verlurst an seinen Mittlen und zugeschossnen Gelt erleide / also der andere solchen darinn trage / daß er alle seine Arbeit und Mühe umsonst angewendet und die Gelegenheit etwas anderwerts zugewinnen versaumet habe / *Suarez in thes. recept. sentent. verb. Societas. Navarr. in Man. c. 17. num. 252. Brunneman. in l. 1. C. pro Soc. Frantzk. ad tit. ff. pro Soc. num. 91. Lauterbach. ad d. tit. th. 1. num. 7. Felician. de Societ. c. 18. n. 88. Struv. & Muller. l. c. th. 34.* worvon jedoch auch einige wieder ausbedingen / wann die Gesellschaffter eines anderen mit einanderen übereinkommen / als daß sie auch einen solchen Schaden gemeinsamlich tragen wollen / oder daß auch der andere welcher nur die Arbeit leistet auch einen Antheil an dem Capital haben solle / *Maranta l. c. Socio. 265.*

Esco-

Escobar l. c. n. 5. worzu noch einige setzen wollen den Fall / da das Capital von der Gesellschafft wegen zugrund gegangen oder an die Gesellschafft verwendet worden / *Corn. in l. si pascenda 8. C. de pact. n. 41.* welche letstere aber obigen Haupt-Satz wieder aufhebten und danahen von anderen nicht angenohmen werden / *Teller l. c. th. 29.* ja es sind auch einige / welche auch kein Verkommnuß / daß bey einer solchen Gesellschafft der Schaden oder Verlurst gemein seyn solle / gültig achten wollen / *Socin. vol. 2. cons. 265. num. 4. Navarr. l. c. num. 253. Felician. l. c. n. 86. seq.* worüber auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß l. c.* § 4. enthalten / daß / wann ein *Societät* also aufgerichtet wurde / daß einer allein einen gewüssen *Fond* aus seinen Mittlen darschiessen und in die Handlung werffen / der andere aber hingegen seine Mühe / Nahmen / Fleiß und Arbeit ankehren solle / und ein solche Handlung zu Unglück gerahten solte / zwahren der gemeldte *Fond* denen *Creditoren* zur Bezahlung dienen mögen / derjenige aber / der solchen geschossen / weder an Ehr / Leib noch Gut weiter gesucht noch angefochten werden solle; mit dem weiteren anfügen in Ansehung dergleichen Gesellschafften / daß / damit auch von dieseren keine Gefährten gebraucht werden mögen / dergleichen *Societäten* / gleichwie bey allen Handlungen üblich / auf gewüsse Jahr bestimmet / in der Cantzley bey dem Eyd angegeben und *protocollirt* werden / und derjenige / so den *Fond* geschossen / nicht befügt seyn solle vor Ausgang der bestimmten Jahren und erfolgter ordentlicher *Liquidation* diesen *Fond* gantz oder zum Theil wiederumb aus der Handlung oder an sich zuziehen / oder sich deßwegen *directè* oder *indirectè*, wie das auch immer beschähe / zu Nachtheil der *Creditoren* bedeckt zumachen; gestalten dann / und da dieses beschehen solte / alles in sich selbst *null* und nichtig / er auch zu *Refusion* des *Fonds* oder / nach gestalten Dingen / zu mehrerem je nach Ermässigung des Richters gehalten seye / da aber derjenige / der den *Fond* geschossen über solchen *Fond* noch eine mehrere *Summe* als ein *Depos* in die Handlung legen wurde / er solch *Depos* mit Gefährlichkeit vor bedingter Verfall-Zeit (die wenigst ein Jahr seyn solle:) nicht wieder beziehen / bey erfolgendem Unglück aber umb solch *Depos* nebst anderen *Creditoren* zur *Massa* stehen mögen solle.

Wie aus den gesellschafftlichen Handlungen verpflichtet werde ein Frembder denen Gesellschafftern/

23. Bey denen Gesellschafften kommen weiters sonderlich in Betrachtung so wol wie und wie weit Frembde mit denenselben handlende Personen ihnen / und sie selbigen verpflichtet werdind / und zwahren ist in dem Fall / da ihrer zwey oder mehrere Gesellschaffter zugleich mit einem Frembden etwas handlen / und denselben sich zu etwas verpflichten als bey Verkauff einer gemeinschafftlichen Sach ꝛc. die allgemeine Meinung daß nicht ein jeder der Gesellschaffteren den also verpflichteten um seine gantze Verpflichtung / also hier den Käuffer um den gantzen Kauff-Schilling rechtlich belangen möge / sondern nur um den Antheil / welchen er in der Gesellschafft hat / wann nicht deutlich mit einanderen abgeredet und bedungen worden / daß ein jeder Gesellschaffter oder welcher von ihnen auch das schuldige sammethafft einzuförderen die Befugsamme haben solle / *l. 9. C. si cert. petat. ibique Bartol. Bald. Sichard. Paul de Castro in l. 27. ff. de pact Felic. de Societ. c. 30. n. 40.* woraus auch folget / daß auch der / welcher einer Gesellschafft etwas schuldig und krafft derselben einer mit mehreren Gesellschaffteren errichteten Verkommnuß verpflichtet ist / solches als den Kauff-Schilling ꝛc. auch nicht einem allein bezahlen könne / und wann er solches thäte und nur einem der Gesellschaffteren das gantze bezahlte / er dardurch seiner Verpflichtung in Ansehung der übrigen Gesellschaffteren nicht entlediget wurde / es wäre dann wiederum absonderlich beabredet und übereinkommen / daß man einem jederen Gesellschaffter das gantze bezahlen möge / oder einer der Gesellschaffteren darzu den Gewalt von den anderen habe oder im Nammen aller die sammtliche Geschäffte verwalte / *l. 11. § 1. ff. de duob. reis. l. 9. C. si cert. pet. Math. de Afflict. decis. 94. Zæs. ad tit. ff. pro Soc. n. 47.* nach den *Genf. Edits Civils* von *An. 1713. tit. 16. art. 4.* aber dienet die Bezahlung / welche man einem der Gesellschaffteren thut / für ein Quittung gegen alle.

wie die Gesellschaffter Frembden/

24. Wann aber die Gesellschaffter alle mit einanderen etwas handlen und sich zu etwas verpflichten / so will man auch solche Verpflichtung und das / was sie krafft solcher Handlung schuldig sind / nicht einem jederen derselben völlig und insgesammt auflegen / sondern man achtet einen jederen derselben auch dießfalls und hieran nur verpflichtet nach dem Antheil / welchen er in der Gesellschafft hat / *arg. l. 4. ff. de exerc. act. l. 11. § 2. ff. de duob. reis. Felician. d. l. n. 34 Valasc. decis. 95. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 43.* es seye dann Sach / daß unter

den

den handlenden Partheyen beabredet worden / daß ein jeder dießfalls völlig verpflichtet seyn soll / *arg. l. 11. § fin. ff. de duob. reis. Felician. l. c.* welchen Falls *Lauterbach. de oblig. Soc. cap. 4. th. 35.* einem Gesellschaffter welcher also zahlen muß jedoch auch die rechtlichen Guttat der Vertheilung und die anderen nach ihrem Antheil zusuchen gestatten will; so dañ werden hierbey ausbedungen die Verkäuff schadhaffter Sachen / als bey selbigen unter vielen Verkäufferen der / welcher den meisten Theil oder aber da keiner ein mehreren Antheil als er an solch verkauffter Sach hat / um die gantze Schadloshaltung belangt werden mag damit der Käuffer nicht mit vielen zustreiten habe / wie schon oben *pag. 468.* angemerckt worden / *Felician. l. c. num. 35.* weiters wann an dem Ort der Verkomñuß und Handlung ein Gesatz oder Gewohnheit vorhanden / daß von den Gesellschaffteren welche mit einanderen mit einem Frembden handlen / ihme ein jeder völlig verpflichtet werde / *arg. l. 22. § 1. in fin. ff. de Leg.* wann mehrere Gesellschaffter austruckenlich für einanderen verbürget / *l. 3. C. de fidejuss. ibique Brunneman.* wañ die Gesellschaffter nichts anders als nur die Arbeit und Dienstleistung in die Gesellschafft gebracht / *Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 5. num. 6.* an welchem Ausbeding / wie auch an dem wann die Gesellschaffter einem anderen von einer Gefährde / Betrug oder Versehen halber verpflichtet werden (welche *Felician. l. c. num. 34. Menoch. vol. 5. cons. 410. num. 43.* beysetzet:) *Lauterbach d. l. th. 37.* zweifflet / und das letstere allein zusteben will / wann alle Gesellschaffter hierbey etwas Gefährden gebraucht und sich dardurch schuldig gemacht habind; worüber jedoch die Genf. *Edits Civils* von *An. 1713. l. c.* insgemein verordnen / daß die Gesellschafftere verpflichtet seyn sollind völlig einer allein und für alles wegen den Handlungen / Schulden und Verpflichtungen / welche ihre Gesellschafft / Gewerb und Handlung angehen / außgenohmen die Gesellschaffter in einer sogenañten *Commandite*, welche denen Schuldgläubigeren einer Gesellschafft nicht weiters verpflichtet sind / als bis auf den Antheil des *Capitals*, welches sie darzu beygetragen.

wie aus eines Gesellschaffters Handlung die übrigen Gesellschaffter /

25. Bey Beurtheilung / ob / wann und auf was Weise durch eines der Gesellschaffteren Handlung auch die übrige Gesellschaffter und Gemeinder verpflichtet werdind? wird ein Unterscheid beobachtet ob ein solcher in seinem eignen Nammen oder aber in gemeinem der Gesellschaffteren Nammen etwas gehandlet habe / und in dem ersteren

Fall / da einer in seinem eignen Nammen ohne gethane Anregung der Gesellschafft oder übriger Gesellschaffteren etwas mit einem anderen handlet / ein solcher um so da mehr auch allein für dießfalls verpflichtet gehalten / weilen auch der / welcher mit ihme gehandlet allein sein Person und Treu in Absicht gehabt zuhaben angesehen werden kan / und folglich die Verpflichtung über sein Vorhaben und Absicht nicht weiters erstreckt werden mag / *arg. l. 52. § 5. l. 67. l. 82. ff. pro Soc. l. 13. C. si cert. petat. Carpzov. P. 2. C. 17. def. 12.* wann auch gleich ein solcher von den übrigen Gesellschaffteren deren gesellschafftlichen Geschäfften und Handlungen vorgesetzet wäre / *arg. l. 1. § 18. ff. de instit. act.* oder ein der Gesellschafft zugehörige Sach verkaufft oder einer solchen Sach halber sonst ein Verkommnuß erzichtet hätte / *arg. l. 74. ff. pro Soc. l. 8. C. si quis alter. vel sib. ibique Brunneman.* oder auch unter den Gesellschaffteren austruckenlich auf- und angenohmen worden wäre / daß das / was einer unter ihnen thüge / gleich zuachten seye als wann es alle gethan hätten / weilen dergleichen Verkommnuß allein die Gesellschaffter unter sich / nicht aber auch Frembde / mit welchen nicht in derselbigen Nammen gehandlet worden / angehen / *Christin. vol. 1. dec. 208. Lauterbach. de oblig. Soc. cap. 5. th. 43.* oder wann auch gleich einer ein Gesellschaffter aller Güteren / und das / was er mit dem anderen gehandlet und dessetwegen er selbigem verpflichtet worden / auch an den gemeinschafftlichen Nutzen verwendet worden wäre / *Michalor de duob. fratrib. p. 2. c. 33. n. 6. et c. 48. num. 4. 18.* welches letstere jedoch andere ausbedingen und wollen / daß wann solches bewiesen worden wäre / daß von einem Gesellschaffter aller Güteren ein solches an gemeinschafftlichen Nutzen kommen seye / dann auch die andere Gesellschaffter jedoch nur für ihren Antheil dießfalls mitverpflichtet werdind / *arg. l. 82. ff. pro Soc. Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 9. art. 5. num. 20. Christin. d. l. num. 11. Lauterbach. l. c. th. 45.* da übrigens / wann einer der Gesellschaffteren einfältiger Weise mit einem anderen etwas handlet / er in zweifelhafften Fällen angesehen wird als wann er solches in seinem eignen Nammen gethan habe / *arg. l. 4. ff. de Solut. l. 126. § 2. in fin. ff. de V. O. Felician. de Societ. cap. 3. n. 43. seq. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 6. tit. 17. num. 1. seq. tit. 22. n. 5.* Im Fall aber einer der Gesellschaffteren nicht nur in seinem sondern in gemeinem der übrigen Gesellschaffteren Nammen etwas handlet / auch das / was er aus solcher Handlung empfangt / als angelephenes Gelt ꝛc. in den gemeinschafftlichen

lichen Seckel gelegt oder sonsten an gemeinen Nutzen verwendet / so werden auch die anderen Gesellschaffter deßwegen für verpflichtet geachtet / *l. 27. l. 82. ff. pro Soc. Felic. d. l. c. 30. n. 7.* jedoch nach der gemeinsten Meinung nicht völlig und für alles sondern nur allein um ihren Antheil / *Bartol. in l. 9. pr. ff. de duob. reis. n. 19. Scach. de comerc. § 7. n. 32. Mev. l. c. num. 4. Gail. 2. obs. 24. n. 9. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 44.* es wäre dann unter den Gesellschaffteren selbst anbedungen worden / daß sie auch in solchen Fällen für das gantze zustehen haben sollind / oder solches wäre durch ein Gesetz an einem Ort eingeführet / gleich dann zu Venedig und Florentz die Ordnung seyn soll / daß ohne Unterscheid wegen der Handlung eines der in Gesellschafft stehenden Kauffleuthen ein jeder verpflichtet werde / *Paul de Castro ad l. 1. § fin. ff. de exerc. act. n. 3.* auch die Nürenberg. *Reformat. tit. 8. leg. 3. § 1.* vermag / daß so ein Gesellschaffter mit Kauffen und Verkauffen oder anderem in ein gemeine Gesellschafft belangenden Sachen handlet / er die Gesellschafft verbinde / und die Basel. *Statut. l. c.* enthalten / daß wann einer oder der ander der Gemeinderen / zur Zeit der Gemeinschafft in der Handlung Nahmen Gelt aufnehmen / und Schulden machen / und solche nachgehnds zubezahlen nicht im Stand / sein Gemeinder aber bey Mittlen seye und bey Hauß und Hoof verbleiben wurde / dieser für seinen Gemeinder *in solidum* verhafftet und die gantze Ansprach ohne Widerred zubezahlen schuldig seye / jedoch ihme bevorstehen solle das jenige / so er über sein Antheil erlegt / von dem Gemeinder oder dessen Erben wieder einzuforderen ; die dießfällige Genf. *Edits* aber sind gleich hievor angebracht worden : worbey aber noch anzumercken / daß der in der Gesellschafft oder seiner übrigen Gesellschaffteren Nahmen gehandlet zuhaben angesehen werde / welcher bey der Handlung sagt oder schreibt ; ich für mich und meine Gesellschaffter / oder ich in meinem und meiner Gesellschafft oder Gesellschaffteren Nam̃en ꝛc. nicht aber nach einiger Meinung auch der / welcher sagt oder schreibt / ich und meine Gesellschaffter versprechen das ꝛc. weilen wann einer in eines anderen Nammen etwas handlen wolle / die Handlung auf sein Person stellen und sich darzeigen müsse daß er selbige in der anderen Nammen vorgenohmen habe / *Lauterbach. l. c. c. 6. th. 48. Mudæ. de contrab. emt. cap. 14. num. 15.*

insbeson- der wañ er der Gesell- sellschafft vorgesetzt ist.

26. Im Fall aber einer aus den Gesellschaffteren von den anderen der Gesellschafft und denen gesellschäfftlichen Geschäfften vorgesetzet wird / und solcher folglich etwas im Nammen der Gesellschafft nach der ihme bey der Vorsetzung vorgeschriebnen Art und Befugsamme mit einem Frembden handlet / so erwirbt ein solcher sich selbst allein ein Verpflichtung und Rechtliche Ubung gegen den mit welchem er gehandlet / so daß er auch allein denselben um das Behandlete völlig auch ohne weiteren absonderlichen Gewalt von den übrigen Gesellschaffteren rechtlich suchen kan / *arg. l. 1. § 18. ff. de exerc. act. l. 1. § 2. ff. de instit. act. Cornazan. Decis. Rot. Luc. 18.* hingegen aber ist er auch dem anderen um solche Handlung auch völlig verpflichtet / daß selbiger ihne auch weiter und über seinen in der Handlung habenden Antheil rechtlich suchen / und er solchem auch aus seinen übrigen allfällig habenden Mittlen ein Genügen leisten muß / *arg. l. 10. § 1. ff. de jud. l. 9. § 1. l. 11. ff. de tribut. act. Christin. decis. 165.* im Fall er aber nicht nach der ihme bey seiner Vorsetzung über die gesellschafftlichen Geschäffte vorgeschriebnen Form gehandlet / sondern selbige versaumt oder überschritten / so wird er auch / gleich er für sich selbst also erwirbet / allein deßwegen verpflichtet wann er gleich im Nammen der Gesellschafft gehandlet hätte / *arg. l. c. § 11. l. 11. § 5. ff. de instit. act. Berlich. P. 2. dec. 252. num. 7. Vallasc. decis. 98. num. 3.* als wann ihme die gesellschafftliche Geschäffte an einem gewissen Ort zuführen überlassen worden / und er an einem anderen Ort in Handlung eintrittet / wann ihme die Wein- Frucht- oder ein andere absonderliche Handlung übergeben worden und er Läder / Tuch oder andere Wahren einkauffet / wann er zum Verkauffen verordnet worden und er etwas wegschenckte / wann ihme in Wechseln etwas zuthun überlassen worden und er sich in Wahren-Kauff einlassen thäte und dergleichen / *Merlin. de pignor. l. 2. qu. 76. num. 11. Marquard de Jur. Mercat. l. 2. cap. 11. n. 15. seq. Christin. vol. 3. dec. 52. num. 3.* die übrige Gesellschaffter / welche also ihre gemeinschafftliche Geschäffte einem aus ihnen überlassen und aufgetragen / aber erlangen durch desselben Handlungen kein Recht / so daß sie auch ordentlicher Weise / ohne daß ihnen selbiger sein Recht übergeben habe; auch einen durch desselben Handlung entstandnen Schuldner nicht rechtlich belangen können / *arg. l. 1. § 18. ff. de exerc. act. l. 3. ff. pro Socio. Lauterbach de oblig. Soc. th. 50.* jedoch werden selbige durch eines solchen Vorgesetzten in der Gesellschafft Nammen und nach der ihme überlassnen Befugsamme

fugsamme und vorgeschriebne Weise vorgenohmne Handlung dem / mit welchem selbiger gehandlet / deßwegen verpflichtet / und zwahren nicht nur ein jeder für seinen Antheil sondern auch völlig / so daß selbiger einen jeden aus ihnen um das völlige rechtlich suchen mag / damit selbiger / als welcher auch nur mit einem allein gehandlet / nicht vielen deßwegen nachwerben müsse / *l. 2. l. 4. § 1. ff. de exerc. act. Bartol. l. 9. ff. de duob. reis. Stracha de contr. mercat. n. 17. Mev. ad Jus Lubec. l. 3. tit. 9. art. 5. num. 7.* und zwahren ohne daß selbiger zubeweisen hat / daß das / was mit ihme behandlet worden / in den gemeinschafftlichen Nutzen verwendet worden seye / *Surd. Decis. 156. Felician. d. l. c. 30. n. 12. 13. c. 31. n. 17.* auch nach einiger Meinung / daß das also behandlete / wann selbiges aus denen in der Gesellschafft ligenden Mitteln nicht vollstreckt werden mag / auch aus anderen und übrigen Mitteln der Gesellschafftern in Stand zusetzen ist / *Lauterbach d. l. th. 54. seq.* welches letstere aber andere denen Gesellschafftern nicht auflegen wollen / *Stracha l. c. n. 15. Michalor. de duob. fratrib. P. 1. c. 48. n. 23.* wann auch einige gemeinschafftliche Kauffleuthe ein gemeine Handlung absonderlich führen als einer zu Franckfurt / der ander zu Leipzig ꝛc. oder an gleichem Ort einer mit Wein / der ander mit Wollen ꝛc. so werden alle und jede derselben / durch ein auch nur von einem der Gesellschafftern im Nammen der Gesellschafft und nach derselben Form und Art eingegangne Verkommnuß / völlig verpflichtet gehalten / und alle / als wann sie einanderen solchen Handlungen vorgesetzet habind / angesehen / so auch wann einige an einem Ort ohne Unterscheid bald der bald der andere die Handlungs-Geschäfft versehen / *Christin. vol. 1. dec. 165. n. 13. & decis. 208. n. 2. seq. Menoch. vol. 5. cons. 410. n. 37. & seq.*

27. Wann aber keiner der Gesellschafftern die gesellschafftliche Geschäffte verwaltet / sondern selbige derselben Verwaltung und Behandlung einer dritten und frembden Person übergeben / und selbige der Handlung vorsetzen / so erwerben zwahr die Gesellschaffter / durch desselben auch als der Gesellschafft vorgesetzt / und nach der ihme vorgeschriebnen Weise errichtete Handlungen ordentlicher Weise gegen den / mit welchem selbiger gehandlet / deßwegen weder Verpflichtung noch Rechts-Klag / *arg. § 18. de inutil. stipul. l. 38. § 17. l. 126. § 2. ff. de V. O. l. 1 § 18. ff. de exerc. act.* doch können sie einen solchen Vorgesetzten wegen der Veroingung seiner Diensten oder wegen übernohm- Wie wann ein Frembder der Gesellschafft vorgesetzt ist.

nohmnen dießfälligen Gewalts rechtlich anhalten / daß er ihnen die dießfällig erworbne Rechts-Klag gegen den / mit welchem er gehandlet / abtrette / *l. 1. § 18. ff. de exerc. act. l. 49. § fin. ff. de acquir. vel amitt. poss.* wann aber ein solcher Vorgesetzter ausser den Stand käme zuzahlen und die Gesellschaffter / welche ihme ihre Geschäffte übergeben / von selbigem die Abtrettung solcher Rechts-Klag wegen seiner Abwesenheit / Versteckung / Absterben ohne Erben ꝛc. nicht erhalten können / wird selbigen aus Billichkeit wider den / mit welchem selbiger gehandlet / die Rechts-Klag bewilliget / nicht aber wann selbiger gleich unzahlbar wurde / aber die Abrettung der Rechts-Klag erlangt werden könnte / ehe solches geschehen / *de Olea de Cess. act. tit. 4. qu. 9. num. 5. Lauterbach. de oblig. Soc. cap. 3. th. 3.* welches letstere aber andere ausdingen / *Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. de instit. act. num. 4. lit. h.* wie dann auch den Gesellschaffteren auch ausser den Nothfällen in allen denen Fällen / da nach den Rechten aus eines Anwalts Handlung dem Eigenthums-Herren die Rechts-Klag zuwachset / ein gleiche auch wegen eines solchen Gesellschaffts-Vorgesetzten Handlungen angedeyen solle / *l. 79. ff. de V. O. arg. l. 32. pro ff. ad L. Aquil. de Olea. l. c. num. 6. Lauterbach. l. c. th.* 14. welche in solchen Fällen also bewilligte hilffliche Rechts-Klag aber einem jeden Gesellschaffter gegen den Frembden allein für seinen Antheil / welchen er in der Gesellschafft hat / angedeyet / *Bartol. in Auth. hoc ita C. de duob. reis. num.* 12. hingegen aber werden die Gesellschaffter durch eines solchen Vorgesetzten Handlungen und Verkommnussen / wann selbige im Nammen der Gesellschafft und nach dem ihme bey Vorsetzung über die gesellschafftliche Geschäfft vorgeschriebne Weise und Befugsamme errichtet ; dem Frembden / mit welchem selbiger gehandlet / auch verpflichtet / und können durch die sogenannte Actionem quasi Institoriam rechtlich belanget werden / *l. 19. ff. de instit. act. l. 10. § 5. ff. Mandat. l. 1. & l. pen. C. de instit. act. ibique Brunneman.* und zwahren nach der meisten Dd. Meinung alle und jede Gesellschaffter völlig und nicht nur nach ihren in der Gesellschafft habenden Antheilen / *arg. l. 1. § fin. l. 2. l. 3. ff. de exercit. act. l. 13. § fin. l. 14. pr. ff. de institor. act. Felician. d. l. num. 31. seq. Perez. in Cod. tit. de duob. reis. n. 17. Berlich. P. 2. decis. 252. num. 6. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 27. th. 10. tit. C. Lauterbach. l. c. th. 19.* wann auch gleich in dem Gesellschaffts-Instrument ausgetrucket wäre / daß die Schulden ein jeder der Gesellschaffteren nach seinem Antheil bezahlen solle / weilen solches allein die

Gesell-

Gesellschaffter unter sich selbst angehet und einen frembden nicht vernachtheilen kan: auch wann auch nicht bewiesen werde / daß das also behandlete zum Nutzen der Gesellschafft verwendet worden oder gelanget / weilen solches den Frembden nichts angehet / *Felician. l. c. 25. Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 6. art. 5. num. 4. Lauterbach l. c. th. 19. 22.* ja es wollen einige auch den Gesellschaffteren die sonst in Fällen / da einige zugleich wegen etwas verpflichtet sind / übliche rechtliche Hilffs-Mittel wegen Abtheilung der Anforderungen unter die Antheilhaber oder vorherige Rechtliches (oder die sogenannte Beneficia divisionis & ordinis: Suchen dessen mit welchem man gehandlet) / nicht angedeyen lassen / *arg. l. 1. § 17. l. 2. ff. de exerc. act. l. 27. § 8. ff. de pecul. l. 13. § fin. ff. de instit. act. Brunneman. ad l. 2. C. de instit. & exerc. act. Carpzov. P. 2. C. 12. def. 12.* andere aber wol / *Gail. 2. obs. 24. num. 2. Marquard. de Jur. Mercat. lib. 1. cap. 8. num. 37.* wann aber einer der Gesellschaffteren welcher also um die völlige Schuld angesucht wird / selbige bezahlt / so werden zwahr auch die andere Gesellschaffter derselben dardurch entlediget / doch kan er die andere auch um ihre Antheil rechtlich belangen / *l. 3. ff. de exerc. act. l. 13. § fin. l. 14. ff. de instit. act.* und wollen einige / daß ohnerachtet die andere Gesellschaffter nichts daran zubezahlen hätten und keine Hoffnung wäre / daß er etwas mehr von selbigen erlangen könnte / ihne dannoch zur Bezahlung anhalten lassen / *Faber in ration. ad d. d. l. l. Lauterbach. l. c. th. 25.* andere aber in solch letsterem Fall nicht / *Marquard. l. c. lib. 2. cap. 11. num. 14. Græv. 2. concl. 24. consid. 2.* im Fall aber einer nicht von allen Gesellschaffteren / sondern nur von einigen ohne Wissen und Willen der anderen also den Handlungs-Geschäfften vorgesetzet worden / so gehet die Verpflichtung auch nur die an / welche ihne vorgesetzet haben / *arg. l. 4. § 2. ff. de exerc. act.* und will man hier auch nicht die mehrere Stimmen so gelten lassen / daß wann die mehrere Gesellschaffter einen vorgesetzt dann die übrige auch durch seine Handlungen nicht verpflichtet seyn sollen / zumahlen das was alle betrifft / auch von allen gutgeheissen werden muß / *l. fin. C. de aut. præst. Carpzov. P. 1. C. 13. def. 13. Muller ad Struv. Exerc. 22. th. 42.*

28. Gleichwie auch schon angemercket worden / daß kein solche Gesell- oder Gemeinschafft auf ewig / sondern nur auf beständig / oder wie es erkläret wird / auf Lebenslang errichtet werden möge / *l. 1. pr. l. 70. ff. pro Soc.* also sind auch verschiedne Ursachen um deren willen

Wie die Gesell- und Gemeinschafft aufgehebt werde durch

den Tod der Gesellschaffteren / und wie es

len selbige aufgehebt werden und ihre Endschafft gewinnen / und wird darunter vorderist gezellet der Tod der Gesellschaffteren / und zwahren auch nur eines derselben / nicht nur bey einer Gesellschafft nur unter zweyen / sondern auch bey einer Gesellschafft unter mehreren / weilen ein Gesellschafft nicht bestehen kan / als durch die Vereinigung der Personen / welche einanderen in Ansehung ihrer Geschicklichkeit / Fleisses / Vermögens / Mittlen ꝛc. welche öffters bey den Erben fehlen können; auswehlen / und öffters auch wie die Geschicklichkeit nur eines Gesellschaffters dieselbe im Stand erhaltet / also auch die besondere Eigenschafften und Tüchtigkeit nur eines der Gesellschaffteren die anderen zu Errichtung einer Gesell- und Gemeinschafft veranlaset und vermögen hat / § 5. *Inst. de Societ. l. 59. l. 65. § 9. ff. pro Soc.* und zwahren dieses so / daß obgleich den Gesellschaffteren gestattet ist sich mit einanderen zuvergleichen / daß wann einer von ihnen mit Tod abgehe / desse ohngeachtet von den anderen die Gesellschafft fortgeführet werden solle / oder auch selbige sonst auf erfolgenden Tod des einten der Gesellschaffteren fortzusetzen / *d. l. 65. § 9. ff. pro Soc.* man jedoch eine Verkommnuß für unerlaubt und für ungültig haltet / da man mit einanderen übereinkommet / daß die Erben in der abgestorbnen Gesellschaffteren statt tretten und ihnen nachfolgen / folglich einer einen Erben zu seinem Gesellschaffter auch wider Willen behalten / oder ein Erb ohne sein Willen in der Gesellschafft verbleiben solle / weilen niemand weder zu anderen noch dieserem Contract gezwungen werden kan / und man bey Errichtung einer Gesellschafft jederweilen seine Absicht auf gewisse Eigenschafften der Person / mit welcher man selbige errichtet; richtet / die man bey den Erben nicht jederweilen findet / *l. 35. l. 59. l. 65. § 9. 11. ff. d. tit. Frantzk. ad h. tit. num. 123. Tabor. de Jur. Societ. c 9. th. 22.* welches auch so weit erstreckt wird / daß die Erben wider ihren Willen in einer Gesellschafft zuverbleiben von einigen nicht genöthiget werden wollen / wann auch gleich der Erblasser sich eydlich darzu verpflichtet hätte / weilen ein solcher Eyd den Erblasser allein verbindet und einem Contract in Ansehung der Erben kein mehrere Krafft mittheilet / dieser Gesellschaffts-Contract aber nicht auf die Erben fortwachset / *Thesaur. decis. 242. num 3. Struv. decis. Sabbath. c. 11. dec. 31.* worinn aber andere nicht einstimmen / sondern einen Erb dannmahlen für verpflichtet achten wollen / *Gutierez de juram. confirmat. part. 1. cap. 48. num. 5. 6. Brunneman. ad l. 3. C. de Locat. & cond.* gleichwie auch / wann ein Erblasser in einem Testament

stament verordnet / daß ein Erb bey Verlurst der Erbschafft in einer Gesellschafft verbleiben solle / *arg. l. un. C. de his quæ pœn. nom. Struv. d. l. dec. 32.* zumahlen man auch die Gesellschafft auf die Erben gelangen lassen will so wol wann ein Erb zugleich mit dem Erblasser in selbige einwilliget / als auch bey denen Gesellschafften / welche Herr- und Landschäfftliche Gefälle / Zöll / Bergwerck ꝛc. gepachtet und gemiethet / damit das gemeine Wesen durch Aufhebung der Gesellschafft zu keinem Schaden komme / doch daß des verstorbnen Antheil desselben Erben würcklich zugeschrieben seye und unter den überbleibenden Gesellschaffteren wenigstens einer übrig seye / welcher die Verwaltung dergleichen Geschäfften fortzuführen in dem Stand seye / *l. 29. l. 63. § 8. ff. pro Soc. Arum. Exerc. Justin. 15. th. 4. Meurer. de eo quod just. est inter Soc. c. 5. th. 27.* worüber auch in dem Stadt St. Gall. Stadt-Gerichts-*Proceß l. c. § 6.* enthalten / daß / wann irgend ein Handels-Glied unter denen bedingten Jahren versturbe und ein Wittib hinterliesse / die Wittib wann sie sonderlich erwachsene Söhne hätte / mit Raht des Vogts und ihrer nächsten Anverwandten eintweders ihres Manns eigne Handlung fortsetzen / oder mit desselben *Associrten* / mit denen er in Gesellschafft gestanden / um die *Continuation* der Handlung sich einlassen und verstehen möge / wann aber die Anverwandte hierzu nicht willigten / oder bey dem Vogt selbst Bedencken walteten / er bey den Vogtey-Herren sich näheren Rahts erhollen und demselben nachkommen oder aber dahin andringen solle / daß die Wittib entlassen und innert Jahrs-Frist mit Einlösung aller alten *Obligationen liquidirt* / derer *Capital* aber nach der Handels-Verschreibung eingerichtet werden / und falls keine Wittib / sondern nur ohnerwachsne Kinder vorhanden wären / der Vogt auf alle Weise trachten solle / daß die *Liquidation* innert einer Jahrs-Frist erfolge / alles in der Meinung / daß bey einer solchen *Liquidation* Wittib und Kinder aus allem *Obligo* in Ansehung der Handels-*Creditoren* gezogen / und / weilen ein solche Sönderung denen *Creditoren* nicht verborgen seyn kan / die Wittib und Kinder dahero von denenselben nach Verfließ eines Jahrs weiters nicht angefochten werden sollen / und hierbey sodann so wol denen verordneten Vogtey-Herren als denen Vögten in dergleichen Fählen alle genaue Aufsicht bey ihren Pflichten eingeschärffet bleibe.

in solchem Fall mit den Erben gehalten werde.

29. Obgleich nun also die Gesellschafft durch den Tod in Ansehung derselben Fortsetzung auch in das künfftige ihre Endschafft erlanget / auch der Erb des verstorbnen Gesellschaffters kein Gesellschaffter wird und auch das Recht sich der gesellschafftlichen Geschäfften als ein solcher anzunehmen nicht erlanget / so gelanget jedoch die Verpflichtung / welche zwischend dem Verstorbnen und seinen Gesellschaffteren gewesen / auch an die Erben / und ist ein Erb in Ansehung der anderen Gesellschaffteren wie die welche eine Sach mit einanderen gemein haben ohne Verkommnuß / welches ihme auch die Befugsamme giebt Nachricht einzunehmen von dem / was in der Gesellschafft vorgehet / und sich deßwegen Rechnung geben zulassen zur Versicherung seines Antheils / *l. 63. § 8. ff. pro Soc.* wie er dann auch gleichen Antheil an dem Gewinn hat / welchen der / welchem er nachfolget / gehabt hätte / es rühre selbiger gleich her von Handlungen und Geschäfften welche schon verrichtet gewesen / oder erfolge aus Handlungen und Geschäfften welche noch zuverrichten sind / hingegen aber auch den Schaden / Verlurst und Beschwehrden leiden und ertragen helffen muß / welche danahen etwann entstehen / *l. 65. § 2. ff. d. tit.* es ist auch ein solcher Erb verpflichtet das / was der Erblasser angefangen oder in den gesellschafftlichen Geschäfften zuthun gehabt und übernohmen zuvollziehen und in den Stand zusetzen / wann er solches zuthun im Stand ist und ihme solches überlassen werden kan / und zwahren mit gleichem Fleiß / Treu und Sorgfalt / welche auch der Verstorbne darzu hätte anwenden sollen / *l. 35. l 40. ff. d. tit.* gleich er dann auch gegen der Gesellschafft zuverantworten und gutzustehen hat wegen des verstorbnen Erblassers Handlungen und allem dem / was selbiger etwann durch Gefährd oder solche Versaumnuß und Versehen / darfür er selbst zustehen gehabt hätte; für Verlurst oder Schaden verursachet hätte / *l. 35. in fin. l. 36. ff. d. tit.* im Fall aber der Tod eines Gesellschaffters sich zutragt ehe man das Geschäfft / um dessen willen die Gesellschafft erzichtet worden / angefangen / auch solcher Tod-Fall den anderen Gesellschaffteren bekannt gewesen / so höret die Gesellschafft auf wenigstens in Ansehung dessen / welcher gestorben ist und seiner Erben / und stehet folglich so wol dem Gesellschaffter frey den Erben von der Gesellschafft auszuschliessen / als auch dem Erben nicht in selbige einzutretten / wann aber solcher Tod-Fall den anderen Gesellschaffteren unbekannt ist und sie mit einem solchen Geschäfft würcklich den Anfang gemachet haben / so hat des verstorbnen Erb

daran

daran seinen Antheil so wol in Ansehung des Gewinns als auch des Verlursts / welcher daraus erfolget / weilen die Gesellschaffts-Verkommnuß solche Würckung gehabt / daß die Unwissenheit solchen Tod-Falls und der gute Glaub dieser Gesellschaffteren die Verpflichtung der Verstorbnen / auf welche hin sie gehandlet / bestehen gemacht und ein neue zwischend ihnen und dem Erben erzichtet hat / *l. 65. § 10. ff. d. tit. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 41. Carpzov. P. 2. C. 37. def. 28.* welchem annoch beyzufügen / daß obgleich alle folglich auch die allgemeine Gesellschafften durch den Tod des Gesellschaffters aufhörind / dannoch ein solche Gesellschafft auch von den Erben stillschweigend fortgesetzet und erneueret geachtet werde / wann nach Absterben eines solchen Gesellschaffters einerseits der andere Gesellschaffter alles in gemeinem Nammen zuverwalten fürfahret und sich nichts darvon zuzueignen sucht / und anderseits des Verstorbnen Erben alles das thun / was der Verstorbne hierbey zuthun gewohnet gewesen / wann namlich die Erben also beschaffen sind / daß sie / wann sie wolten / ein austruckenliche Gesellschafft erzichten könnten / als sonst wann einer Person austruckenliche Einwilligung nichts giltet / als der minderjährigen / vogtbaren Personen ꝛc. vielweniger derselben stillschweigende Einwilligung einige Würckung haben kan / *Muller ad Struv. Exerc. 22. th. 23.*

Aufhebung der Gesellschafft durch den Civil-Tod.

30. Nicht nur aber wird für ein Ursach der Aufhebung einer Gesellschafft gehalten der natürliche Tod / sondern auch der sogenannte Civil-Tod durch die grosse und mittelmässige Stand-Verminderung / da einer wegen eines Verbrechens nicht nur die Freyheit sondern auch das Burger-Recht verliehret / oder dermahlen in die Reichs-Acht erkläret / beständig auf die Galeeren verdammt / oder nach erlittnen Staupen-Schlag auf beständig verwiesen wird / *l. 4. l. 63. § ult. ff. pro Soc. Hopp. ad § 2. 3. Inst. de capit. dimin.* nicht aber die sonst etwann verwiesne / als welche das Burgerrecht so wol als auch ihre Güter annoch behalten / folglich unter ihnen die Gesellschafft bestehen kan / *Bachov. in Comment. ad Instit. tit. de Societ.* jedoch will man auch hierunter zellen die welche in ein Kloster gehen / so daß wann ein solches einer der Gesellschaffteren thäte / dardurch die Gesellschafft ihre Endschafft erzeichte / *Auth. Ingressi C. de SS. Eccles. Mantica d. tac. et ambig. conc. l. 6. tit. 24.*

Beydseitige

31. Gleichwie annebst die Gesellschafft durch die Einwilligung errichtet wird / also kan sie auch durch ein gleiche wiederum aufgehebt werden / und stehet den Gesellschaffteren frey die Gesellschafft zuzertrennen / aufzulösen und sich der dießfälligen Verpflichtungen zuentledigen / wann es ihnen dienlich vorkommet auch vor der Verfließ der Zeit innert welcher selbige währen sollen / wann alle die Gesellschaffter darzu auch einwilligen / *l. 65. § 3. ff. pro Soc.* und zwahren kan solches geschehen so wol unter an- als abwesenden / nicht nur durch austruckenliche Erklährungen gegen einanderen / sondern auch stillschweigend durch Handlungen welche die Aufhebung der Gesellschafft darlegen / als wann ein jeder der Gesellschaffteren absonderlich gleiche Handlungen und Geschäffte treibet / welche sie zuvor gemeinschafftlich getrieben / wann die Handlung / welche sie gehabt / verbotten worden / wann einer mit dem anderen ein Rechts-Streit anfanget / mit welchem die Gesellschafft nicht mehr bestehen kan *&c. l. 64. l. 65. ff. d. tit.* und zwahren gehet solches an / die Sachen mögen gleich annoch in ihrem ersteren oder aber auch abgeänderten Stand sich befinden / *Mantica l. c. tit. 23. n. 20.*

und auch einseitige Reu und Auffündung.

32. Ja es hat dieser Contract dieses besondere / daß selbiger nicht nur also durch ein beydseitige Einwilligung wiederum aufgehoben werden kan / sondern auch durch ein einseitige Reu und Auffündigung / weilen die Verbindlichkeit der Gesellschaffteren auf ein beydseitige Auswahl / welche der einte in Ansehung des anderen thut / und auf die Hoffnung eines Gewinns begründet ist / und wann folglich einem des anderen Gesellschafft nicht mehr anständig oder solche Hoffnung verschwindet / einer nicht weiter in einer Gesellschafft zubleiben gezwungen werden kan / *l. fin. C. commun. divid.* weilen ein solcher Zwang nichts als Zanck und Streit / welcher doch der Natur der Gesellschafft als einer Art der Brüderschafft zuwider; erweckte / *l. 63. ff. pro Soc. l. 77. § 20. ff. de Leg. 2.* auch nach einiger Anmerckung bey einer Gesellschafft immerhin neue Verpflichtungen entstehen / mithin die Sachen stets in ihrem ersten Stand sich befindind und so zusagen ein neuer Contract vorhanden seye / folglich man also mehr sich des bevorstehenden neuen Contracts begebe / als aber einen vorherigen auffage / *Hopp. ad § 4. Inst. de Societ.* doch daß ein solche Auffündung ohne Betrug / nicht zur Unzeit und aus einer rechtmäßigen Ursach geschehe und dem anderen Gesellschaffter gehörig wissend gemacht

gemacht werde / da unter dergleichen rechtmässige Ursachen gezellet werden / wann der ander Gesellschaffter die Verkommnuß nicht haltet / sich liederlich / zänckisch und schädlich auffühet / wann eine nöthige Abwesenheit oder andere Geschäfft einen behinderen an der Verwaltung der gesellschafftlichen Geschäfften / welche nicht wol ohne ihne geführet werden können / wann ihme ein Gewerb oder Handlung / so die Gesellschafft vornehmem will / nicht gefallt oder er seinen Nutzen nicht darbey findet und andere dergleichen / *l. 14. l. 15. l. 16. ff. pro Soc.* und will man in solchen Fällen die einseitige Aufkündigung auch gestatten / wann sich gleich die Gesellschaffter dieser Befugsamme begeben oder einen Vergleich gemacht hätten / daß die Gesellschafft beständig währen und unaufkündlich seyn solle / weilen dergleichen Begebungen und Verkommnussen als der Natur des Gesellschaffts-Contracts zuwider / null und nichtig zuachten und jederweilen den stillschweigenden Verstand habind / daß man ohne wichtig habende Ursachen nicht daraus tretten wolle / *l. 14. l. 17. ff. d. tit. Brunneman. ad l. 70. ff. h. tit. Frantzk. ad h. tit. num. 116.* wann auch ein solcher nach einer solchen befügten Aufkündigung etwas erwirbet / ist er selbiges mit denen gewesnen Gesellschaffteren gemein zumachen nicht schuldig / *l. 65. § 3. ff. pro Soc.* Im Fall aber ein Gesellschaffter ein solche Aufkündung der Gesellschafft boshafftiger Weise und zu dem Ende thäte / damit er einen bevorstehenden Gewinn allein beziehe / als ein Sach / welche sonst die Gesellschafft kauffen wollen / allein zukauffen oder bey einer Gesellschafft aller Güter eine ihme zukommende Erbschafft allein zubeziehen und dergleichen / so entlediget er zwahr die anderen Gesellschaffter ihrer Verpflichtung gegen ihne / nicht aber sich selbst seiner Verpflichtung gegen ihnen / so daß die andere Gesellschaffter welchen aufgekündet worden / nicht mehr an die Gesellschafft gebunden / der boshafftige Aufkünder aber den Gewinn / dessenthalben er die Aufkündung gethan / mit ihnen theilen / wann ihm aber aus der Aufkündung und deren Beweg-Ursach etwas Schaden zugewachsen / selbigen allein tragen muß / *d. l. 65. § 3. ff. d. tit.* wann aber einer zwahr nicht aus einer solchen boshafften Absicht / aber wol zu einer Unzeit die Gesellschafft also einseitig aufgiebt / so entlediget er sich auch nicht nur nicht seiner Verpflichtung gegen den anderen Gesellschaffter / sondern er ladt sich auch noch die Verantwortung auf und muß gutstehen für allen Schaden und abgebenden Gewinn welcher daraus entstehet / so daß er sich hierdurch alles nach der Hand und ordenlich

deutlich geschehener Theilung und Sönderung noch eingehenden Gewinns verlürstig machet / den allfällig erfolgenden Schaden aber zutragen mitverbunden bleibet / *l. 14. l. 15. l. 17. § 1. l. 65. § 3. 5. 6. ff. d. tit.* und wird ein solche Gesellschafft zur Unzeit aufgekündet und aufgegeben gehalten wann sie eintweder vor der sonst mit einanderen verkommnen Zeit ohne Nothwendigkeit und gerechte Ursach/oder aber zu einer Zeit / da dem anderen viel daran gelegen daß selbige stehen bliebe / aufgegeben wird / als wann einer solches thut auf einer Gesellschaffts-Geschäfften halber vornehmenden Reise/oder in währender Behandlung anderer dergleichen Geschäfften / wann seine Aufkündung verursachet daß man die Wahren eintweder ohne Verlurst nicht verkauffen / oder theurer einkauffen muß / wann es einer aufkündet / da der andere Gesellschaffter abwesend und bey anderen dergleichen Anläsen / bey welchen aber sonderheitlich zusehen welches hierinn nutzlicher der gantzen Gesellschafft / nicht aber nur etwann einem der Gesellschaffteren / *d. l. 65. § 5. 6. ff. h. tit. Struv. Exerc. ad ff. 22. th. 41.* übrigens aber ist die Aufkündung in Ansehung desse / welcher selbige thut / unnützlich und unkräfftig ehe und bevor der andere Gesellschaffter darvon Wissenschafft bekommen/und wann in der Zwischend-Zeit / da die Aufkündung gescheben und dem anderen noch unbekannt gewesen ; der/welcher selbige aufgekündet / etwas gewinnet / muß er selbiges mit den anderen gemein machen / wann er aber einigen Schaden leidet / hat er selbigen allein zutragen / im Fall auch die andere innert solcher Zeit etwas Gewinn machen / gehört ihm kein Antheil darvon / wann sie aber Schaden erlitten / muß er auch an selbigen beytragen / *l. 17. § 1. ff. pro Soc.*

Eines Gesellschaffters Verlurst seiner Güter oder Untüchtigkeit zu der Dienst-Leistung/

33. Wann weiters einer der Gesellschaffteren in einen solchen Stand verfallet / daß er in einer Gesellschafft nicht mehr das / was er eintweder an Mittlen oder an Arbeit und Dienst-Leistung zuthun schuldig gewesen / beytragen kan / so mögen ihn die andere Gesellschaffter von der Gesellschafft ausschliessen / als der welcher aufhört das seinige beyzutragen / auch aufhöret weiters Recht zuhaben / welches aber allein zuverstehen von dem könfftigen / zumahlen ein Gesellschaffter / welcher um dergleichen Ursachen willen aus der Gesellschafft gethan wird / nichts zuverliehren hat von dem Gewinn / welcher ihme gebühret nach Antheil des Beytrags / welchen er geleistet / *l. 4. in fin. l. 65. § 1. ff. d. tit.* und wird hierunter gerechnet sonderheitlich

lich einerseits wann einem Gesellschaffter samtlich seine Güter eingezogen werden / und anderseits wann einer seinen Schuld-Gläubigeren wegen allzugrossen Schulden-Lasts seine Güter abtritt und an Bezahlungs-statt überlaßt oder ihme seine Güter wegen Herrschafftlichen oder absonderlichen Schulden verkaufft werden / *§ 7. 8. Inst. de Soc.* wiewol in Ansehung des ersteren zubemercken daß sonderheitlich wann nur einige Güter eingezogen werden / so dann / ehe man zur Aufhebung der Gesellschafft schreiten könne / zubetrachten ob bey Errichtung der Gesellschafft auf eines solchen Gesellschaffters Mittel oder aber leistende Dienst gesehen worden / und auch in dem ersteren Fall was für ein Schaden durch Abgang solcher Mittlen der Gesellschafft zuwachse? und darnach von dem Richter die Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschafft zuerkennen seye / *arg. l. 14. l. 15. l. 16. ff. d. tit. Bachov. in Coment. ad Inst. § 7. de Soc.* und in Ansehung des letsteren beyzufügen / daß einige auch ein Gesellschafft aufheben wollen nicht nur wann einer aus obigen Ursachen durch Abtrettung seiner Güteren / sondern auch sonst durch schlechtes Haushalten oder auch Unglück in Armuth gerathet / *arg. l. 4. § 1. ff. h. tit. Harpprecht in Coment. ad Inst. d. § 8. num. 28. 29. 30.* es seye dann in solchen Fällen daß der erarmte Gesellschaffter sein Gelt niemahlen in der Handlung ligen gehabt / sondern allein Dienst geleistet und er solche noch weiters zuleisten im Stand und gewillet / *Vinnius ad d. § 8. Inst. de Soc.* im Fall aber auch ein solcher Gesellschaffter wieder zu Mittlen käme / oder an statt deren in der Handlung mehrere Dienst leisten wolte / und der ander wieder in die Gesellschafft mit ihme einwilliget / wird solches für ein neu errichtete Gesellschafft gehalten / *d. § 8. Inst. de Societ. l. 6. ff. de bon. cess.* annebst aber stehet denen Gesellschaffteren auch zu eine Gesellschafft zuunterbrechen mit einem Unsinnigen oder Verschwender / und kan hingegen auch ein Vogt und Vormund eines solchen Unsinnigen und Verschwenders ihrer seits die Gesellschafft aufkünden / *l. ult. C. pro Soc.*

34. Wann ein Gesellschafft allein wegen einer gewissen Sach errichtet worden / und selbige eintweder zugrund gegangen / oder man mit selbiger nicht mehr frey und sicher handlen dörffte / als wann die Gesellschafft den Bestand eines in den Krieg von den Feinden weggenohmnen Guts betreffe ꝛc. so höret hiermit auch die Gesellschafft auf / weilen wegen einer Sach / welche nicht mehr vorhanden / kein weitere Gesellschafft Platz haben kan / *l. 58. in pr. l. 63. § ult. ff. pro Soc.* ein gleiches

durch Endigung einer Sach / absonderlichen Geschäffts und der bestimmten Zeit.

gleiches ist auch wann ein Gesellschafft allein wegen eines gewissen Geschäffts oder einer gewissen Handlung eingegangen worden / als selbige auch aufhöret so bald als solches Geschäfft oder Handlung sein Endschafft erlanget / *l. 65. § 10. ff. d. tit.* so endet sich auch ein Gesellschafft / wann die anbedungene und bestimmte Zeit / wie lang solche währen solle / verflossen ist / wann auch schon die angefangne Geschäfft noch nicht vollführt sind / es wurde dann die Zeit von den Gesellschaffteren austrucklich oder stillschweigend verlängeret / *d. l. 65. § 6. Mantica de tac. & ambig. Conv. lib. 6. th. 26.*

Wie es nach Endigung der Gesellschafft gehalten werde.

35. Nach Beendigung oder Aufhebung einer Gesellschafft wird ein Inventarium oder eydliche Beschreibung der gesellschafftlichen Sachen verfertiget / oder / wann ein Gesellschaffts-Vorgesetzter gewesen / von ihme abgefordert / Rechnungen abgelegt / der Gewinn und Verlurst nach obbeschriebner Weis zertheilet und der allfällig erfolgte oder verursachete Schaden gleichfahls nach oben auch angedeuter Form von dem schuldigen ersetzet / und allenfalls noch einige Schulden zubezahlen / oder Kösten zuhaben vorstuhnden / auch noch Gewinn oder Verlurst in Ansehung der Handlungs-Geschäfften erfolgen könnten / die erforderliche Sicherheit gegen einanderen von denen gewesnen Gesellschafften genohmen / *l. 27. l. 38. l. 65. § 13. & pen. ff. pro Soc. Felic. de Societ. c. 10. num. 10. seq.*

Was für Rechts-Ubungen bey diesem Contract gebraucht werdind.

36. Damit man nun zu dem / was man also bey einer Gesellschafft so wol währender derselben Bestand / als auch nach derselben Aufhebung und Endigung so wol krafft der Natur des Contracts als auch etwann gemachten absonderlichen Vergleichen der Gesellschafft wegen einanderen zuleisten ist / gelangen möge / so kan ja ein Gesellschaffter und seine Erben den anderen Gesellschaffter und desselben Erben durch die sogenannte Actionem pro Socio rechtlich hierum suchen und darzu anhalten / und wird selbige unter die Actiones civiles und bonæ fidei gerechnet / § 9. *de Societ.* § 28. *de act.* auffert daß man nach den Justinianischen Rechten / warn man die gesellschafftliche Sachen vertheilen will / nicht solche Rechts-Ubung sondern die sogenannte Actio communi dividundo anzustellen hat / *l. 13. ff. pro Soc. l. 1. ff. comun. divid.* worbey jedoch zubemercken / daß / wann ein Gesellschaffter dem anderen etwas von der Gesellschafft naben schuldig verbleibet / ohne daß man ihme einige Gefährd oder Betrug beylegen

legen könne / und er nicht im Stand ist solches zubezahlen ohne in die äusserste Noht und Mangel zugerathen / man ein Pflicht der gleich als Brüderen mit einanderen vereinigten Gesellschaffteren achte daß sie Mitleiden mit demselben tragind sie seyind gleich Gesellschaffter aller oder nur absonderlicher Güteren / und daß sie das was er also schuldig ist / nicht mit Ernst eintreibind / noch in Ansehung der Bezahlung selbigen streng haltind / sondern selbige ihme vielmehr leicht machind durch Abnahm seiner Güteren / Hausrahts oder anderen Sachen an selbige in einem billichen Preiß / durch Eintheilung der Bezahlungen / Zuwartung derselben und anderen dergleichen Erleichterungen nach den Umständen / und zwahren so / daß / allenfalls sie auch gegen selbigen allzu ernstliche Nöthigungs-Mittel gebrauchen wolten / selbige durch den Richter nach Beschaffenheit der Gesellschaffteren / der Natur und Grösse der Schuld / der Mittlen des Schuldners und des Schuld-Gläubigers und anderen Umständen gemilteret werden mögind / *l. 63. ff. pro Soc. l. 173. ff. de R. J. Zæs. ad tit. ff. pro Soc. n. 4.* es mache sich dann ein solcher Gesellschaffter selbst einer solchen Gutthat unwürdig / eintweder daß er zu Ausweichung der Verurtheilung und Einkennung zur Bezahlung auslaugnete daß er ein Gesellschaffter gewesen / oder daß er boshafft und betruglicher Weise seine Güter anderwertighin entwendet damit er nicht bezahlen müsse / *l. 63. § 7. l. 67. § ult. ff. pro Soc.* da dann auch der / welcher wegen eines in einer Gemeinschafften verübten Betrugs verurtheilet wird / für ehrlos gehalten wird /

l. 1. ff. de his qui not. infam. § 2. J. de pœn. tem. litig.

Der XXII. Titul.

Von dem Recht der Personen zu denen Sachen in Ansehung dieser Verwahrsam und zu treuen Handen geschehender Hinterlag / Anvertrauung und Übernahm.

1.

Der Anvertrauung und Hinterlag der Sachen Ursprung und Beschreibung/

Es tragt sich öffters zu / daß die Eigenthums-Herren oder Besitzer der Sachen verpflichtet und genöthiget werden dieselbe anderen Personen zur Verwahrung anzuvertrauen in dem sie sich etwann in einem Umstand befinden / welcher sie verhinderet selbige selbsten zuverwahren/ oder daß dieselbige nicht in erforderlicher Sicherheit wären / wann sie in ihren Händen und Gewalt verbleiben thäten oder aus anderen Beweg-Ursachen / da dann in solchen Fällen sie die Vorsorg haben selbige in die Händ und Verwahrung anderer Personen / welche sie für treu halten / und welche selbige übernehmen wollen ; zuhinterlegen und ihnen solche anzuvertrauen / daraus dann auch ein beydseitige Verbindlichkeit und ein Contract oder Verkommnuß entstehet / welcher in den Justinianischen Rechten *Depositum* genennet und beschrieben wird / daß es eine Verkommnuß und Contract seye / krafft desse ein Sach also einem anderen übergeben und seiner Treu anvertraut und hinterlegt wird / daß er selbige umsonst verwahre und aufbehalte / auch/wann es dem / welcher sie also anvertraut und hinterlegt wieder gefällig / eben dieselbige ihme wieder zuruckgebe / danahen auch dieser Contract unter die sogenannte sächliche Contract gezellet wird / § 3. *qnib. mod. re contr. obl. l. 1. pr. ff. depositi.*

Verschiedenheit und Unterscheid von.

2. Es werden aber die Sachen auf verschiedne Art und Weisen in anderer Personen Verwahrung hinterlegt und anvertraut / und zwahren vorderist auf die gleich beschriebne Weise / daß namlich die Verwahrung umsonst geschehe und eben die anvertraute Sach auf Ver-

Verlangen wieder zuruckgegeben werde / welches ein ordentliche und Regul-mässige Hinterlag / Depositum regulare, genennet wird / sodann / wann jemandem eine Wechsel- und ohne Abnutz und Zernichtigung ungebräuchliche Sach / Res fungibilis, in Verwahrung und darbey die Bewilligung ertheilet wird / derselben wann er will sich zugebrauchen und seiner Zeit auf wieder zuruckforderen ein andere darfür zuruckzugeben / *l. 24. l. 25. § ff. depositi.* welches ein unordentliche und unregulmässige Hinterlag / Depositum irregulare, heisset und geschiehet eintweder austruckenlich durch ein Beding oder deutlich ertheilende Erlaubnuß / daß der Verwahrer solch anvertraute Sach nach belieben gebrauchen möge / und zwahren wiederum etwann gleich von Anfang der Ubergab und Anvertrauung einer solchen Sach / etwann aber erst nach der Hinterlegung; oder auch stillschweigend / wann man bey der Hinterlag und Anvertrauung sich die Zinß vorbehaltet und anbedinget / oder wann man gewisses vorgezehltes Gelt einem unverpitschiert und unversiglet / ohne Beding daß man eben selbiges wieder zuruckhaben wolle / anvertrauet und hinterlegt / als man dann einem solchen den Gebrauch stillschweigend zugestanden achten will / *l. 26. § 2. l. 19. pr. ff. d. tit. Bachov. ad Treutl. vol. 1. disp. 26. th. 6. Mantica de tac. & ambig. conv. lib. 10. tit. 3. num. 12.* wiewol solches auch nicht jederweilen Platz hat / als einem auch das Gelt vorgezellet werden kan / damit man die Anzahl desselben wisse / oder es auch dergleichen Gelt-Sorten seyn können / welche man wegen ihrer Aelte / Seltenheit oder Angedencken höher und werther schätzet als Schau- Denck- und andere Pfenning ꝛc. *Brunneman ad l. 24. ff. et. l. 3. C. depositi.* so lang nun einer sich solch habender Erlaubnuß und Bewilligung die ihme in Verwaltung anvertraute Sach zugebrauchen nicht bedienet und ein solche Sach in lediger Verwahrung behaltet / so bleibet solcher auch weiter nicht als ein Verwahrer derselben halben verpflichtet / allenfalls aber er ein solche Sach würcklich gebraucht so veränderet sich die Natur der Verkommnuß und wird nach einiger Meinung sogleich ein Anleyhen und Entlehnen daraus / *arg. l. 9. § fin. l. 10. ff. de reb. cred. l. 1. § 34. ff. depositi. Molin. de Usur. n. 691. Hottomann. lib. 4. obs. 10.* ja es wollen einige wann erst nach geschehener Hinterlag auf Ansuchen des Verwahrers ihme der Gebrauch der Sachen bewilliget wird / solches so gleich / und auch ehe die in Verwahrung gehabte Sach gebraucht worden / für ein Anleyhen und Entlehnen ansehen / weilen aus der beydseitigen Einwilligung zu dem Gebrauch der Sachen so-

gleich ein neuer Contract entstehe und der würckliche Gebrauch hierzu nicht nöthig seye / *arg. l. 7. § 2. ff. depos. l. 72. pr. ff. de contrah. emt. Brunneman. Exerc. 17. ad Inst. § 3. quib. mod. re contr. oblig.* mit den bey beyden obigen Fällen jedoch machendem Ausbeding daß ohngeachtet desse die handlende Theil ein solches dennoch für ein Hinterlag und Anvertrauung halten wollind / *l. 24. l. 26. § 1. ff. depoſit. Christinæ vol. 3. dec. 48. num. 4. Mantica l. c. num. 10. Bachov. ad Wesenbec. ad tit. ff. depoſit. num. 5.* wie dann auch / obgleich solche unregulmässige Hinterlagen mit dem Anleyhen viel Gemeinschafft haben / und / wie einige sagen / gleichsam mit demselben vermischet sind / *Mantica d. l. lib. 10. tit. 2. num. 10.* noch andere wollen / daß nicht anderst / als wann die handlende Theil solches austruckenlich haben wollen / aus einer Hinterlag ein Anleyhen werde / und in entstehendem Zweifel / wann gleich ein Gebrauch des in Verwahrung gegebnen Gelts oder anderen Wechsel-Guts bewilliget worden ; ein solche Handlung nicht für ein Anleyhen / sondern eher für ein Hinterlag / als den gönstigeren Contract, anzusehen seye / *Menoch. lib. 3. de præsumt. l. 99. n. 1. Tusch. in Concl. jur. lit. M. concl. 442. Mascov. de depos. irreg. th. 16.* wornebst auch noch anzumercken / daß wann ein Sach einem anderen zwahr übergeben aber Anfangs etwas anders gehandlet worden / obschon darbey das Wort der Verwahrung miteingelauffen / solches nicht für ein Hinterlag / sondern für ein Befehl / und wann für die Verwahrung einer Sach ein gewisser Lohn anbedungen und bestimmet worden / solches für ein Bestand angesehen und gehalten werde / *l. 1. § 8–12. l. 13. ff. depos. Mantica d. l. tit. 1. n. 8.*

und anderen Contracten und Handlungen.

3. Weiters geschehen dergleichen Hinterlagen und Anvertrauungen eintweder freywillig oder aber aus Noth und in der Angst wegen einer bevorstehenden Gefahr oder anderen Ubels / als zur Zeit einer Feuers-Brunst / eines Schiffbruchs / Einfall des Hauses / entstehenden Unruh / Uberfall der Dieben oder Feinden und anderen dergleichen geschwinden Fällen / da man seine geflöchnete Sachen in der Nachbaren Häuser tragt oder anderen / welche man etwann antrifft / übergiebt / welches letstere ein Noth-Hinterlag und Depositum necessarium oder auch miserabile, weilen ein solcher wegen solchen schweren Unfalls billich alles Mitleidens würdig ist / genennet wird / *l. 1. § 1. 2. 3. ff. depos. Mollenbec. divis. jurid. art. 2. th. 15. lit. b.* Es wird auch etwann / wann zwey oder mehrere Personen wegen des Eigen-

Eigenthums oder des Besitzes einer Sach/welchen ein jeder anspricht; in Streit verfallend / ein solche Sach eintweder von den streitenden Partheyen selbst oder aber durch Richterliche Verordnung in die dritte Hand gelegt / bis der Streit seine Endschafft erreichet und damit sie dann dem / welchem sie zugesprochen oder überlassen worden / zugestellet werden könne / welche Art der Hinterlag *Sequestrum* genennet wird / worvon aber seines Orts bey Untersuchung der streitigen Sachen das mehrere zuhandlen vorfallen wird; fehrners wird auch auf den Fall / daß der Schuld-Gläubiger dem Schuldner das ihme schuldige angetragne Gelt nicht abnehmen / der letstere aber sich solcher Schuld gern entlediget sehen will; etwann von dem Schuldner ein solches Gelt an ein offentliches Ort oder hinter das Gericht gelegt / welches Depositum Juris oder Judiciale genennet wird / von welchem aber / wie auch von der Hinterlag der etwann von den Schuldneren an die Bezahlung abgenohmner Sachen / welche von dem Gericht bis zum Austrag der Sach jemand zuverwahren übergeben worden; auch die nähere Behandlung bey Untersuchung der Schuld-Sachen vorkommen wird; so ist auch ein Art der Hinterlag und Anvertrauung / wann die Reisende ihre Kleider oder Wahren denen Wirthen / Fuhr- oder Schiffleuthen übergeben / von welcher letsterer Personen dießfälliger Verpflichtung auch folglich absonderlich gehandlet werden wird.

4. Er erzichten aber solchen Contract einerseits der / welcher einem anderen sein Sach zur Verwahrung hinterlegt und anvertraut / und Deponens oder Hinterleger / und anderseits der / welcher selbige in die Verwahrung übernihmt und Depositarius oder Verwahrer genennet wird / und kan solches geschehen von allen / welche nicht von Natur wie an Erzichtung anderen Contracten also auch an diesem verhinderet / oder durch die Gesetze abgehalten werden / auch ohne Unterscheid des Geschlechts / so daß auch die Weibs-Personen / welche einiger Orten zu ihren Handlungen ein Vogt oder Vormund vonnöthen haben / diesen Contract eingehen kön̄en / *Carpzov. P. 2. dec. 241.* und ist zu Hinterlegung und Anvertrauung einer Sach nichts daran gelegen / ob einer Herr einer Sach seye und das völlige Recht einer Sach habe / oder nur ein Recht darzu anspreche / *l. 9. C. de pignor. act.* ja es kan auch der ein Sach hinterlegen / welcher weder ein Eigenthum noch ein anders dergleichen Recht an einer Sach hat / sondern nur

Von was für Personen selbige geschehen können/

nur in dem bloſſen Beſitz derſelben iſt / als ein Dieb ꝛc. *l.* 1. § 39. *l.* 31. § 1. *ff. l.* 64. *in pr. ff. de judic.* und zwahren kan man alſo Sachen hinterlegen und anvertrauen nicht nur ſelbſt ſondern auch durch andere/ und durch ſelbige auch die Rechts-Klag gegen den Verwahrer / wann namlich der Unterhändler in des erſteren Nammen dem anderen ein Sach alſo hinterlegt ; erlangen / *Schröter de depoſit. th.* 11. es mag auch nicht nur einer allein ſondern auch mehrere zugleich ſolche Hinterlag thun / und darbey ausdingen daß ein jeder derſelben das gantze oder aber nur einen gewiſſen Antheil zuruckzuforderen habe / *Ronchegall. in l.* 11. *ff. de duob. reis.* ein ſolche anvertraute Sach aber mögen auch zur Verwahrung übernehmen alle die / welchen ſolches nicht austruckenlich verbotten iſt / alſo auch ein unter vätterlichem Gewalt annoch ſtehender Sohn / ein Vogt-Kind mit Vorwiſſen des Vormunds / *l.* 1. § 15. 42. *ff. depos.* auch ein Kirch *cap.* 1. *X. Depos.* und zwahren auch nicht nur einer / ſondern auch ihrer mehrere / *d. l.* 1. § 42. *ff. depos. l.* 9. *pr.* & § 1. *ff. de duob. reis.* ja es mag auch ein Verwahrer / welchem ein Sach alſo anvertrauet worden / ſelbige auch wiederum einem anderen hinterlegen und anvertrauen / welcher aber/ wann der andere Verwahrer darbey etwas Betrug begienge / ſein Rechts-Klag gegen ihne dem erſteren Hinterleger abtretten muß / *l.* 16. *ff. depos.* welches obiges alles ſtatt hat bey denen ordenlichen und regulmäſſigen Hinterlagen / nicht aber auch bey den anderen und unregulmäſſigen in Anſehung deren / welche ein Sach einem anderen hinterlegen und anvertrauen / als bey ſelbigen ſolches niemand thun kan / als welchen das Eigenthum derſelben gehöret / die die freye Verordnung darüber haben und dieſelbige veräuſſeren können / weilen bey ſelbigen der Beſitz und das Eigenthum an den Verwahrer übertragen wird / danahen hierzu untüchtig ſind die minderjährige und andere vogtbare Perſonen / auch die Verſchwender denen die Verwaltung ihrer Mittlen benohmen iſt / auch die welchen die Sachen nicht zugehören / doch ſo / daß wann dergleichen Perſonen Sachen hinterlegt haben damit der Verwahrer ſelbige gebrauche / und dieſer ſolcher mit gutem Glauben und redlicher Weiſe verbraucht / die Hinterlag beſtehet / § 2. *Inſt. quib. alien. lic. vel non. l.* 3. C. *de in integr. reſtit. min. l.* 19. § 1. *l.* 31. *ff. de reb. cred.*

was für Sachen/

5. Unter die Sachen / welche einanderen verwahrlich hinterlegt und anvertrauet werden können / werden insgemein begrieffen alle die/ welche

welche dem Handel unterworffen und in Verwahrung genohmen werden können / *l. 31. ff. depos.* sonderheitlich aber und eigentlich die welche zu einer solchen Verwahrung einem zugebracht und also übergeben werden mögen / folglich die bewegliche / *l. 1. pr. ff. d. tit.* und zwahren so wol absonderlich bestehende Sachen / als Purpur / Wollen / Werckzeug / Testament und andere Schrifften / *l. 1. § 38. 40. ff. l. 6. C. h. tit.* als auch Wechsel-Güter darvon eines des anderen Stell vertrittet / sie werden einanderen eintweder zugestellet als Gelt / oder zugemessen als Oel / *d. l. 1. § 33. seq. l. 9. § 3. ff. de dol. mal.* und auch Thier / als ein Pferd ꝛc. ja so gar auch Menschen / *d. l. 1. § 5. 9. 10. l. 7. in pr. ff. depositi.* auch verschlossne und verpitschierte Kisten und zwahren auch ohne Vorweisung der darinn befindlichen Sachen / *l. 1. § 41. d. tit.* ob aber auch ein unbewegliche Sach hinterlegt und verwahrlich anvertraut werden könne? ist unter den Dd. annoch unausgemacht / in dem etliche solches nicht zugestehen wollen / weilen allein das übergeben und zugestellet werden könne was man von einem Ort in das andere bewegen möge / auch in den Justinianischen Gesetzen keine Anregung einer hinterlegten unbeweglichen Sach anzutreffen; und danaben die Verwahrung einer solchen Sach / welche umsonst übergeben und übernohmen wird / für ein Befehl und Gewalt ansehen / *Brunneman. Ex. 17. ad Inst. § 3. quib. mod. re contrah. oblig. & ad eund. § 3. Heig. & Hopp. in Comment. Struv. Exerc. ad ff. 21. th. 35.* andere hingegen wollen auch bey selbigen in Rechtlichem Verstand ein Hinterlag gelten lassen / weilen in den Justinianischen Gesetzen insgemein und ohne Unterscheid gesetzt seye daß Sachen hinterlegt und krafft selbigen unbewegliche Sachen auch sequestrirt werden können / und ein Verwahrung und Vergaumung auch bey unbeweglichen Güteren Platz hat und selbige ohne solche zwahr nicht gestollen aber verderbt und verschlimmeret werden mögen / *l. 1. § 1. ff. depos. l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. c. 1. X. de sequestr. poss. & fruct. Frantzk. ad tit. ff. depositi. num. 6. seq. Lauterbach. ad d. tit. § 10. Harpprecht. & Vinnius ad d. § 3. quib. mod. re contr. oblig.* und zwahren kan also hinterlegt werden nicht nur das / was einem eigenthumlich gehöret / sondern auch das / was anderen zukommt / man habe gleich solches auf ein redliche Weis und mit gutem Glauben in seinem Gewalt / als ein verpfändete oder auch hinterlegte Sach / *l. 16. ff. depos.* oder man besitze selbiges auf ein unredliche Weise als ein gestollne Sach / *l. 1. § 39. ff. d. tit.* weilen bey einer Hinterlag nichts an den Verwahrer

übertragen wird und auch billich ist daß die letstere Sachen aufbehalten werdind damit sie dem Eigenthums-Herren wieder zugestellet werden können / so daß auch ein Dieb den Verwahrer zu deren Zuruckstellung rechtlich anzuhalten befügt ist / *l. 64. ff. de Judic.* eines eigne Sachen aber köñen ihme nicht hinterlegt und anvertrauet werden / es hätte dann selbige ein anderer in Besitz oder sonst ein Recht daran / *arg. l. 6. § fin. de precar. l. 28. ff. de acquir. poss. ibique Alexand.* und wird / wann einer sich sein eigne Sach zuhinterlegen gestattet / er nicht darfür angesehen / daß er dardurch sein Macht-Recht darüber dem Hinterleger abgetretten habe / *Bartol. in l. si rem aliquam ff. de acquir. poss.* übrigens aber will man zwahr das was einer hinterlegten Sach anhängig / als eines Knechts Kleid / ein Zaum an einem Pferd ꝛc. für nicht mithinterlegt so halten / daß solches Kleid / Zaum ꝛc. absonderlich durch die Hinterlags-Klag zuruckgeforderet werden könnind / *l. 1. § 5. ff. depos.* doch daß bey Zuruckstellung der Haupt-Sach selbst darauf / sonderheitlich wann der Verwahrer Gefährde gebraucht / auch Acht gehalten werde / *Lauterbach. ad tit. ff. depos. § 12. Mozz. de deposit. tit. de natur. depos. n. 21. Schröter de deposit. th. 18.* im Fall aber ein hinterlegte Sach Frücht tragt oder anderen Nutzen bringt / so fallet auch solches in die Hinterlag und hat der Verwahrer darfür gleiche Sorg zutragen als für die Sach selbst / so daß wer ein Herd Schaaf ꝛc. zur Verwahrung übernihmet / nebst selbigen auch die Wollen und Junge zuruckzustellen hat / *l. 1. § 23. 24. ff. depos. l. 38. § 10. ff. de Usur.* welchem noch anzufügen daß bey einer ordenlichen Hinterlag alle Sachen welche in Verwahrung genohmen werden können / bey einer unregulmässigen Hinterlag aber nur die / welche in Gewicht / Zahl und Maaß bestehen und eine an der anderen statt gegeben werden kan; hinterlegt und anvertraut werden mögind.

und auf was Weise.

6. Daß nun von obbeschriebnen zu diesem Contract tüchtigen Personen um gleichfahls obbedeute hierzu bequeme Sachen solcher Contract erzichtet worden seye / ist nöthig und erforderlich einerseits die Einwilligung des Hinterlegers und Verwahrers ein solche Sach einem verwahrlich anzuvertrauen und solche umsonst in die Verwahrung zunehmen / auch eben dieselbe nach des Hinterlegers Belieben und Gefallen ihme wieder zuruckzugeben / und anderseits einer solchen Sach würckliche Ubergab von dem Hinterleger an den Verwahrer / § 3. *Inst. quib. mod. re contrab. oblig.* und zwahren wird

auch

auch bey solchem Contract die Einwilligung dargelegt so wol mit austruckenlichen Worten / als auch durch Thaten und Handlungen / als da einer eine ihme zu einer solchen Verwahrung angetragne Sach übernihmet / *l. 25. pr. ff. depos. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 26. th. 5. pr.* in Ansehung der Ubergab aber ist zubemercken / daß gleichwie der Hinterleger und Verwahrer allein wegen der Verwahrung einer solchen Sach mit einanderen übereinkommen / und kein Ubergab der Sach selbsten erfolget / daraus keine Verpflichtung als von einer geschehener Hinterlag entstehe / auch eine Schrifft / darinn einer daß er eine gewisse Summa Gelts oder andere Sach bey sich hinterlegt habe / nicht für genugsam zu einer Hinterlag geachtet werde vor würcklich geschehener Ubergab solcher Sach selbst / *arg. l. 17. § 4. ff. de pact. l. 26. § fin. ff. depos.* also auch ein blosse und ledige Ubergab einer Sach / ohne beydseitige Einwilligung zu einer solchen Verwahrung / keinen Hinterlags-Contract ausmache / also wañ einer in eines anderen Haus oder Gemach etwas eintragt und stellet zwahr mit desselben Wissen / Willen und Gestattung / jedoch ohne Ansuchung desselben Verwahrung über sich zunehmen solches für kein solche Hinterlag und Anvertrauung gehalten wird / *Schneidewin ad § 3. quib. mod. re contrab. obl. n. 8. Mantica de tac. & ambig. conv. lib. 1. tit. 5. n. 3.* ja man will auch für ein solche nicht ansehen wann gleich einer / welcher ein Sach in eines anderen Haus gebracht / dem Herren des Hauses sagte daß er ihme solche Sachen hinterlegen wolle / dieser aber darzu geschwiegen und nichts darüber geantwortet / weilen aus einem Stillschweigen in einem Fall / da es um das zuthun daß einer persönlich verpflichtet werde und in ein Schaden etwann verfalle ; die Einwilligung nicht geschlossen werden könne / *l. 8. § invitus ff. de Procur. Bartol. in l. quæ dotis. ff. solut. matrim.* es seye dann einer in Ansehung seines angenohmnen Amts und Beruffs dießfalls hierzu verbunden als die Wirth / Fuhr- und Schiff-Leuthe / *l. 1. § 8. ff. depos. l. 3. § 1. ff. naut. caupon. stab.* oder daß ein nahe Verwandschafft und Freundschafft mitunterlauffe / als in solchen Fällen dann die stillschweigende Einwilligung gemuthmasset werden will / *Ruland. de comiss. & comission. part. 4. lib. 4. cap. 4. n. 7. Mantica l. c. n. 4. Schröter. l. c. th. 20.*

7. Wann nun ein solcher Contract errichtet / und einer einem anderen etwas also verwahrlich hinterlegt und anvertrauet / der andere auch solches also übernohmen / so hat vorderist der Hinterleger die

Was hierbey des Hinterlegers Be-

fugsamme in Aufhebung und Zuruckforderung/

die Freyheit und Befugsamme und kan auf den Verweigerungs-Fall von dem Verwahrer durch die sogenannte Actionem depositi directam rechtlich die hinterlegte und anvertraute Sach wiederum zuruckforderen und nehmen wann es ihme gefällig / weilen die Natur der Hinterlagen solches mit sich führet / als welche nicht geschehen zum Nutzen des Verwahrers gleich bey dem Anleyhen ꝛc. sondern zu dem alleinigen Vortheil des Hinterlegers / welchem folglich freystehet ein solche Sach wieder zu seinen Handen zunehmen / wann es ihme gefällig / *l. 1. § 9. 22. 36. ff. depositi.* welches auch erstreckt wird auf den Fall das man mit einanderen übereinkommen daß solche hinterlegte Sach erst nach einer gewissen Zeit / als des Hinterlegers oder Verwahrers Tod zuruckgegeben werden solle / daß dennoch auch in solchem Fall der Hinterleger seinen Willen abänderen und ein solche Sach auch vor solcher Zeit zuruckforderen möge / weilen er kein Verbindlichkeit hat dieselbe länger in des Verwahrers Händen zulassen/ *d. l. 1. § 45. 46. ff. depos. ibique Bartol. Schröter. d. l. th. 25.* es seye dann zu einer solchen Unzeit / daß der Verwahrer auffert dem Stand seye ihme solche zuruckzugeben wegen einer Hinternuß die ihme nicht zugemessen werden kan / als wann ein solche Sach nicht an dem Ort wäre / oder an einem Ort / welches Obrigkeitlich verschlossen ꝛc. *d. l. 1. § 22.* wann auch ihrer etliche ein gemeinschafftliche Sache einem hinterlegt haben / so mag ein jeder allein seinen Antheil zuruckforderen / es wäre dann austruckenlich bedungen worden / daß ein jeder auch die gantze Sach zuruckbegehren möge / *d. l. 1. § 44. Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 10 tit. 7. num. 1.* wann im Fall ein Hinterleger mehrere Erben hinterliesse / so kan zwahr ein jeder nur seinen Erbs-Antheil an der hinterlegten Sach forderen / *d. l. 1. § 16.* oder auch einer allein die gantze Sach / wann sie etwann unzertheilig ist / jedoch daß er alsdann der anderen Theilen halben die erforderliche Sicherheit stelle / *Salicet. & Paul. de Castro ad l. 14. ff. de depos.* wie das mehrere hernach bey Anlaas des Verwahrers Pflichten in Ansehung der Zuruckgebung der ihme anvertrauten Sach vorkommen wird / und hie noch aus den Basel. *Statut. Part. 2. tit. 4.* anzufügen/ daß auch nach selbigen ein jeder / so etwas zu getreuen Handen hinterlegt / dasselbige nach seinem Gefallen / wann er will / wieder forderen könne / es seye gleich Anfangs ein gewisse Zeit darzu bestimmet oder nicht ; da annebst auch von dem Vorrecht und Freyheit / welche ein Hinterleger in Ansehung der hinterlegten

Sach

Sach bey erfolgenden Verrechtfertigung eines Verwahrers in Ansehung der nicht zubezahlen habenden Schulden habe : bey Behandlung dieser Materi das nöthige nachgebracht werden wird.

und seiner Pflicht in Ansehung der Kösten und Schadens/

8. Hingegen wachset einem Hinterleger auch danahen die Pflicht zu / daß er und seine Erben dem Verwahrer und seinen Erben nicht nur den ihme bey Anlaas und von wegen solcher Hinterlag durch Betrug und Gefährd / oder auch des Hinterlegers Schuld und Versehen erleidenden Schaden / *l. 61. § 6. ff. de furt. Menoch. cons. 58. num. 61.* sondern auch die an die vertraute Sach verwendete und mit selbiger gehabte Kösten ersetze und vergute / *l. 5. pr. l. 8. l. 12. l. 25. ff. deposit.* und zwahren wird einem Hinterleger der Ersatz des Schadens / welcher auch aus der geringsten Schuld und Versehen von der hinterlegten Sach dem Verwahrer zukommet / auferleget / weilen er auch den Nutzen von diesem Contract allein beziehe / so daß / wann nach einiger Meinung einer dem anderen einen Knecht zuverwahren gegeben hätte desse Laster ihme auch unbekannt wären / und selbiger diesem hernach etwas entwendete / der Hinterleger ihme solches verguten müßte / *arg. d. l. 61. § 5. ff. de furt. junct. l. 5. § 2. ff. comod. l. 5. pr. l. 23. ff. deposit. Mejer. de culpa th. 122.* jedoch wird der Schaden hierbey nicht gerechnet / nachdem der Beschädigte selbigen eydlich selbst geschätzet / sondern von dem Richter untersucht und bestimmet / *d. l. 5. pr. depos. Wesenbec. ad h. tit. ff. n. fin.* in Ansehung der an ein solch hinterlegte Sach mit desselben Verwahrung/Unterhaltung/Wegschaffung zu gefahrlichen Zeiten / Abfuhr / Abhollung / oder in ander Weg verwendeter Kösten / muß zwahr der Hinterleger von selbigen ersetzen und verguten so wol die nothwendig als auch nutzlich angewendete / und zwahren so daß der Verwahrer auch die hinterlegte Sach so lang zuruckbehalten und dem Hinterleger nicht wieder zustellen kan / bis ihme der Ersatz wegen der nothwendigen geschehen / *l. 18. § fin. ff. commod. l. 23. ff. depos. l. 20. ff. de acquir. vel amitt. possess. Vinnius l. 1. Illustr. quæst. 51.* nicht aber auch bis zum Ersatz auch der nutzlichen weilen seine eigentliche Obligenheit nicht gewesen selbige anzuwenden / *arg. l. un. § 5. vers. sed nec ob impens. C. de rei uxor. act. Vinnius l. c.* es seye dann daß er auch solche aus des Hinterlegers austrucklichen oder stillschweigenden Einwilligung angewendet hätte / für welch letstere die angesehen wird / wann der Verwahrer den Kosten / welchen der Hinterleger angefangen / fortführet / wann nur selbiger nicht allzu-

hoch und beschwehrlich ist / welches des Richters Beurtheilung zu-überlassen ist / *Carol. de depoſit. part. 1. form. 5. num. 7.* übrigens kan solchen Ersatz der Verwahrer und seine Erben an den Hinterleger und desselben Erben rechtlich suchen / jedoch nicht / wie sonst hernach wegen des Verwahrers Hinterhaltung folgen wird; darbey auch auf ein Straff oder Ehrlosmachung angetragen werden / weilen der Hinterleger dießfalls kein Verbrechen begangen oder Treu und Glauben nicht gehalten / sondern allein den Schaden zuersetzen hat / *l. 6. ſ fin. de his qui not. infam. Oldend. de action. cl. 4. act. 23. qu. 6.*

was des Verwahrers Befugsamme

9. In Ansehung des Verwahrers oder desse / welchem ein hinterlegte Sach verwahrlich anvertraut worden / und welcher selbige zur Verwahrung übernihmet; dießfälliger Befugsamme ist oben pag. 752. schon angemercket worden / daß er zwahr ein solche ihme hinterlegte Sach auch wieder einem anderen hinterlegen und anvertrauen möge / doch wann von dem letsteren etwas betrugliches vorgenohmen wurde / die gegen ihn sonst habende Hinterlags-Klag sogleich dem ersten Hinterleger abtretten und überlassen müsse. Hingegen aber ist deßhalben hier weiter anzufügen / daß ein solcher Verwahrer ein solche Sach ohne den Willen des Hinterlegers nicht gebrauchen dörffe und zwahren so daß wann er solches thäte / er sich eines Diebstalls schuldig machte und so wol als ein solcher als auch als ein Verwahrer der Sach wegen der Sach und allem aus seinem Unternehmen entstandnen Schaden und abgehenden Nutzen rechtlich gesucht werden möge / *ſ 6. Inſt. de oblig. quæ ex delict. naſc. l. 3. C. depoſit. Hunnius ad Treutl. vol. 1. diſp. 26. th. 6. lit. a.* auch wurde ein Verwahrer auf gleiche Weise gehalten und angesehen / wann er ein solche Sach ohne Wissen und Willen des Hinterlegers wieder anderwertig ausleyhete / *Cravetta tom. 1. conſil. 106.* worüber auch die Basel. *Statut. l. c.* verordnen / daß derjenig / bey welchem etwas hinterlegt / das hinterlegte ohne Bewilligung des Hinterlegers nicht brauchen / nutzen oder niessen solle / und da er diesem zuwider handlen und dessen überwiesen wurde / er dem *Deponenten* Kosten / Schaden und *Intereſſe* nach Erkantmuß des Richters abzutragen schuldig seyn / so er aber das hinterlegte Gut gar veränderet oder entäusseret / dem *Deponenten* freystehe sich dessentwegen an ihme dem *Depoſitario* zuerhollen oder aber solches / wofehrn es zuentdeckeen / von einem jedwederen Besitzer / als

das

das seinige abzuforderen / und auf diesen Fall einem solchen Besitzer unbenohmen seyn solle den *Recours* an den *Depositarium* zunehmen / welches alles gemeint ist von den eigentlichen und Regulmässigen Hinterlagen / zumahlen bey denen anderen unregulmässigen der Gebrauch und Nutzen der hinterlegten Sach einem Verwahrer nicht also verwehret ist / wie oben pag. 749. des mehreren angezeiget worden.

und Pflichten in Ansehung der Verwahr- und

10. Unter eines solchen Verwahrers oder desse / welchem also ein Sach hinterlegt und anvertrauet wird / Pflichten wird dann vorderist gezellet daß er solch ihme anvertraute und hinterlegte Sach verwahre / folglich auch derenselben wegen Sorgfalt und Vorsorg trage / *l. 1. pr. ff. depos.* weilen er aber solches umsonst und nur dem anderen ein Gefälligkeit zuerweisen / wie hernach folgen wird / thut / so hat es mit ihme ein andere Beschaffenheit als mit denen Personen / welche anderer Personen Sachen in ihren Handen und Gewalt um ihres eignen Nutzens willen / als bey dem Anleyhen / Entlehnen ꝛc. haben / und zwahren so / daß von ihme allein erforderet wird daß er gleiche Sorgfalt und Vorsorg für die ihme hinterlegte und anvertraute Sachen trage als für die seinige / *l. 32. ff. depositi.* im Fall er aber liesse ein solche hinterlegte Sach zugrund geben / verlohren oder verschlimmeret werden durch ein Betrug / boshafftiger Weis oder auch ein sogenannte grösseste Versaumnuß / Liederlichkeit und Versehen / welche weder niemand ander noch auch er in seinen eignen Geschäfften begienge / wäre er hierfür so gehalten / daß er den durch solchen Verlurst oder Verschlimmerung entstehenden Schaden und zwahren auch nach des Beschädigten eydlicher Schatzung verguten und ersetzen muß / *l. 1. § 16. 26. ff. d. tit. l. 5. pr. ff. de in lit. jur.* wann er aber ein Person wäre von schlechtem Verstand / ein Minderjähriger ohne Erfahrenheit oder hinlässig in seinen eignen Geschäfften / so kan der Hinterleger / welcher ihme ein solche Sach anvertraut / von ihme nicht die Vorsorg eines sorgfältigen Hausvatters verlangen / und / wann die Sach folglich zugrund gehet / verlohren oder verschlimmeret wird durch desselben Liederlichkeit oder ein Versehen / welches er auszuweichen untüchtig ist; muß er es sich selbsten zuschreiben / daß er bey Hinterlag derselben keinen besseren Verwahrer ausgeweblet hat / *d. l. 32. ff. l. 1. C. depos. § 3. Inst. quib. mod. re contrah. obl. l. 233. ff. de V. S.* wann auch ein hinterlegte Sach verlohren oder zugrund gienge durch

ein

ein unversehenen Zufall / dessentwegen man dem Verwahrer nichts zumessen kan; so kan demselben auch nichts zugesucht werden / wann er das / was nach etwann darvon übrig bleibet/dem Hinterleger zurückstellet / *l. 12. §. 3. l. 14. § 1. l. 20. ff. l. 1. C. depos.* obiges auch noch in der Meinung / daß / wann der Hinterleger von dem Verwahrer einen dießfälligen Ersatz aus der vorschützenden Ursach eines begangnen Betrugs oder gleich gültigen grösten Versehens begehret / er solchen zubeweisen habe / *Ritterhus. ad l. 23. ff. de R. J. Carpzov. lib. 5. Resp. jur. tit. 2. resp. 13.* und hingegen auch / wann der Verwahrer sich durch Vorschützung eines unversehenen Zufalls ledigen will / solchen auch beweisen muß / und man nicht genug achtet / wann er ein Eyd anerbotte / doch aber auch wahrscheinliche Muthmassungen bey entstandnem Brand / Plünderung / Diebställen ꝛc. gelten lasset / *arg. l. 1. 2. l. 19. ff. de prob. l. 15. C. depos. Carpzov. P. 2. C. 26. def. 17. & d. Resp. 13. n. 6. seq.*

Versorgung/

11. Es können sich jedoch auch Fälle zutragen / da ein Verwahrer hierbey nicht nur für den Betrug und gröste Versehen / sondern auch für die mittelmässige Versehen und Versaumnussen zuverantworten und zustehen hat / wann er zu verwahrlicher Übernehmung einer solchen Sach nicht ersucht worden / sondern sich selber darzu anerbotten und seine Dienste angetragen / weilen der andere sonst ein sicherere Person hätte auswehlen können / *l. 1. § 35. ff. depos.* dannahen man für klüger erachtet / wann man sich zu Übernahm dergleichen Sachen nicht gar zu freywillig und dienstfertig sonderlich durch eigne Antrag seiner Diensten erzeiget / *Stryck. de cautel. contr. sect. 2. cap. 3. § 1.* weiters will man einem Verwahrer die Verantwortung auch der mittelmässigen Versehen auflegen / wann er ein Erkänntlichkeit oder Geschenck darfür genohmen / als er sich dardurch darzu verbindlich gemacht zuhaben angesehen wird / *l. 5. § 2. ff. commod. l. 1. § 8. 35. depositi. Colleg. Argent. ad h. tit. th. 8. num. 10.* fehrners wann aus einer besonderen Ursach man mit einanderen übereinkommen/daß der Verwahrer für ein solches Versehen gutstehen solle / weilen man ihme die Sach sonsten nicht anvertrauet hätte / *l. 1. § 6. ff. depos.* wann ein solche Hinterlag so wol um des Hinterlegers als um seinetwillen und zu beyder Nutzen errichtet worden / *d. l. 5. § 2. ff. commod. Bachov. V. 1. d. 26. th. 3. lit. B.* im Fall aber eine Hinterlag allein zu des Verwahrers Nutzen gereichte / so hat er auch für das geringste

ringste Versehen gutzustehen / *l. 4. ff. de reb. cred. Trentacinq. var. Resol. l. 3. tit. de depos. Res. 2. num. 5. 6.* welches einige auch dem auflegen wollen / welcher sich zu einer solchen Verwahrung selbst anerbietet / *Decius ad l. 33. ff. de R. J.* die Verantwortung aber für unvorsehene Zufäll bey einer also verwahrt übernohmnen Sach will man denen Verwahreren auflegen / welche solche durch ein Verkommnuß selbst übernohmen / *l. 1. C. depositi.* bey einer unregulmässigen Hinterlag über ein solche Sach das Macht-Recht erlanget / *arg. l. 9. C. de pignor. act. l. 11. C. si cert. petat. Trentacinq. l. c. n. 7.* welche in Erstattung ihrer Pflicht vor solch einem vorgefallnen Zufall säumig gewesen / *l. 12. § 1. l. 14. § 1. depositi. Bachov. V. 1. d. 26. th. 3. lit. a.* welche ein hinterlegte Sach verkaufft und nochmahls wieder eingelöset / zu Straff ihrer hierinn gebrauchten Gefährd / *arg. l. 1. § 16. d. tit. l. 32. § fin. C. de appell. Brunneman. ad l. 1. § 25. ff. depos.* deme welcher etwas kauffen wollen und darzu von einem Gelt verlanget / doch weilen er annoch nicht gewußt ob der Kauff fortgeben werde oder nicht / solches noch nicht für ein Anleyhung annehmen will / der ander aber ihme das Gelt auf den Fall hin / daß er es gebraucht wann der Kauff in Stand komme; würcklich übergiebt und er es empfanget / *l. 4. ff. de reb. cred. ibique Brunneman.* worüber auch die Basel. *Statut. l. c.* vermögen / daß / welcher von jemanden etwas getreulich zuverwahren annimbt / solches als sein eigen Gut bewahren solle / und wo er einig begangner Untreu / Betrugs oder grosser Hinlässigkeit hierinn zuüberweisen / er deßhalben billichen Abtrag zuthun schuldig / und darnebend nach Beschaffenheit der Sachen in die Straff verfallen seye / und hingegen / wofehrn die bey ihme hinterlegte Haab nicht durch seine grosse Fahrlässigkeit Schaden empfangen / oder gar zugrund gegangen / er dessen nicht zuentgelten haben solle; mit dem Anhang / daß / wann aber einer hinterlegte Haab umb ein Belohnung zuverwahren angenohmen oder die Hinterlegung ihme zu gutem beschehen / oder er sich selbst hierzu um seines Nutzens willen anerbotten / er zu einem solchen Fleiß verbunden seye / den ein jeder fleissiger Hausvatter in seinen eignen Sachen anzuwenden pflegt; und sollen / nach gleichen *Statuten l. c.* die Wirth und Gastgeb mehr dann andere und zwahren zum höchsten Fleiß also verbunden seyn / daß sie nichts dann allein unversehens zugestandene Unglücks-Fähl entschuldigen mögen;

im Fall aber einer ein solch hinterlegte Sach einem anderen wieder hinterlegte und anvertraute / und dieser mit derselben etwas betrüglicher Weise vornehme oder vornehmen liesse / hat der erstere Verwahrer / wie auch schon angemercket worden / seine gegen den letsteren Verwahreren habende Rechts-Klagen und Actiones dem ersten Hinterleger abzutretten / *l. 16. ff. depos.* wann in einer Feuer- oder anderer Gefahr der Verwahrer seine eigne und die ihme hinterlegte und anvertraute Sachen zugleich nicht erretten kan / so wollen ihne etliche dannoch auch in Ansehung dieser letsteren zu gleichem Fleiß und Vorsorg anhalten / als er für die seinige anwendet / *Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. depositi. num. 14.* andere aber solches dahin verstehen auf den Fall / daß der Verwahrer kein begründete Ursach gehabt die seinige den anvertrauten vorzuziehen / weilen sie etwann kostbarer als diesere wären ꝛc. *Mantica de tac. & ambig. convent. tit. 9. num. 40.* und zwahren so / daß / wann einer in einer solchen Gefahr mit Hinterlassung der hinterlegten köstlicheren Sach die seinige von minderem Werth errettet / er deßwegen dem Hinterleger den Ersatz schuldig wurde / wann er aber die hinterlegte Sachen in einem solchen Fall den seinigen vorzuge / er den Werth seiner eignen hierdurch verlohrnen Sachen von dem Hinterleger begehren könnte / *Bonan. de Just. & Jur. de contract. & restit. d. 3. qu. 1. punct. 6. num. 25. Molin. de Just. & Jur. tr. 2. d. 296.* andere aber wollen hier keinen Unterscheid machen und halten den Verwahrer nicht für verpflichtet / daß er seine eigne Sachen / sie seyen gleich am Werth geringer / den hinterlegten in einem solchen Nothfall nachsetze / wann beyde nicht zugleich zuerretten sind / weilen der Verwahrer nicht ein solchen Fleiß und Sorgfalt an die hinterlegte als an seine eigne Sachen anzuwenden hat / *l. 32. ff. depos.* und nicht wol einem zuzumuthen / daß er an seinen eignen Sachen Schaden leide / damit eines anderen Sachen aufrecht bleibind / er habe sich dann zu einer mehreren Vorsorg austruckenlich verbunden / *arg. l. 5. § 4 ff. comod. Caroc. de depos. P. 2. qu. 2. Struv. Exerc. ad ff. 21. th. 37. Stryck. de cautel. contract. Sect. 2. c. 3.* übrigens giltet ein Verkommnuß und gemachtes Beding / daß der Verwahrer die Gefahr über sich nehme und vor dieselbige stehen solle / *l. 1. § 25. ff. depos.* nicht aber daß er auch wegen begehenden Betrugs und Gefährden nicht gehalten seyn solle / weilen solches dem guten Glauben und der Ehrbarkeit zuwiderlauffet / *l. 1. § 7. ff. d. tit. l. 27. § 3. ff. de pact.* wol aber insgemein / daß man einanderen mit der Hinterlags-Klag und Action nicht belangen

langen möge / *l. 7. § 15. ff. de pact. Caroc. l. c. p. 1. cauſ. 8. in pr. num. 2. ſeq.*

12. Dieſere Verwahr- und Abſtattung oder Verſorgung aber muß umſonſt geſchehen und ohne Beziehung eines Lohns / zumahlen wann darwider gehandlet wurde / daraus ein anderer Contract entſtuhnde eintweder ein Beſtand und Mieth wann der Lohn in bahrem Gelt beſtuhnde / oder ein unbenannter Contract wann einer ein andere Sach darfür empfienge / *l. 1. § 8. 9. ff. depos.* welches auch dahin erſtreckt wird / daß / allenfalls ein ſolcher Verwahrer für ſolche Verwahrung etwas Lohn empfangen hätte / er zu deſſe wieder Zuruckſtellung durch die Hinterlags-Klag oder die Condictionem ob turpem cauſam rechtlich belanget werden möge / es hätte dann ein ſolcher nicht gewohnt anvertrautes Gut ohne Lohn zuübernehmen / *l. ult. C. depos. l. ult. ff. de condict. ob turp. cauſ. Pacius de depoſit. cap. 12. axiom. 60. num. 8.* jedoch iſt auch einem Verwahrer unbenohmen ein freywillig verſprochne oder geleiſtete Erkänntlichkeit / Diſcretion und Geſchenck für ſeine dießfalls leiſtende Dienſt anzunehmen / weilen ſolches nicht angedungen und als aus Schuldigkeit / ſondern aus einer freywilligen und ledigen Freygebigkeit herflieſſet / *l. 1. § 9. ff. depos. Mantica l. c. tit. 1. num. 7.* über das muß auch ein ſolche Verwahrung begleitet ſeyn mit gehöriger Verſchwiegenheit / allenfalls einem Sachen anvertrauet werden / welche man etwann gern geheim behaltet und deren Offenbahrung und Kundmachung dem Hinterleger ſchädlich ſeyn könnten / danahen in den Baſel. *Statut. l. c.* verordnet / daß / wo Teſtament / *Codicillen* und andere Schrifften den Gerichten oder ſonſt ehrlichen Leuthen aufzubehalten und zuverwahren gegeben werden / ſie den Innhalt derſelben nicht eröffnen oder ausbreiten ſollen / und / wo ſolches geſchehen / deßhalben wider ſie begangner Untreu halben geklagt werden könne. — umſonſt und mit Verſchwiegenheit /

13. Ein ſonderbahre und Haupt-Pflicht des Verwahrers iſt weiters die Zuruckſtellung der hinterlegt und anvertrauten Sach an den Hinterleger / und zwahren ſo daß nicht nur er der Verwahrer / welchem ein ſolche Sach anvertrauet und hinterleget worden / ſolche zuruckzugeben hat / § 3. *quib. mod. re contrah. obl.* ſondern auch deßwegen verpflichtet ſind ſeine Erben und zwahren wann es nur einer iſt / ſelbiger allein und völlig / wann es aber mehrere ſind / ein jeder nach — Zuruckſtellung der hinterlegten Sach von wem /

seinem Erbs-Antheil / *l. 7. § 1. l. 9. ff. depos.* es könnte dann einer allein die hinterlegte Sach zuruckgeben / *arg. l. 3. § 3. ff. comod. Salicet. ad l. 22. ff. depos.* wann aber einer etwas bey ihren etlichen hinterlegt und sich auf aller Treu und Glauben verlassen / so kan jeder hierum völlig belanget werden / und wann auch einer zuerst allein hierum belanget worden wäre / nihmt solches das Recht nicht die anderen auch darum zusuchen / bis alles völlig zuruckgestellet ist / *l. 1. § 43. ff. depos. ibique Salicet. l. 9. pr. ff. d. tit. & l. 3. § 1. ff. de duob. reis. l. 15. ff. de tutel. & rat. distrah.* wann er aber etwas also mehreren auf gemeine Gefahr hinterlegt hätte / so hat ein jeder für nicht mehr als für seinen Antheil zustehen / *arg. l. 21. § 1. ff. comod.* worüber gleichfalls in den Basel. *Statut. l. c.* enthalten / daß / wo mehreren / als einem ein Gut zubehalten gegeben worden / sie samptlich oder ein jeder insonderheit darumb gesucht werden mögind / und keiner ledig werde / es seye dann der Herr des hinterlegten Guts vollkommen vergnügt / was auch an einem abgehr / dessen sich der / so das Gut hinterlegt / an dem anderen erholen könne ; mit dem weiteren Beysatz / daß / da derjenig / bey welchem etwas hinterlegt / mit Tod abgangen und unterschiedliche Erben verlassen / der / welcher das Gut bey Handen hat (so fehrn durch den Hinterleger oder dessen Erben solch *Depositum* genugsam erwiesen) dasselbig herauszugeben schuldig seye / und er / wann er dardurch zu Schaden käme / sich dessentwegen an seine Mit-Erben halten möge.

an wen

14. Solche Zuruckstellung aber muß geschehen an den / welcher eine solche Sach einem verwahrlich hinterlegt und anvertrauet / *l. 19. ff. depos.* auch einem / welcher selbige gleich zuvor geraubet oder gestollen / *l. 1. § 3. d. tit.* es seye dann daß der Eigenthums-Herr dieselbige zugleich auch zuruckbegehre und selbiger sich als Eigenthums-Herr genugsam darzeige / als dann die sonstige Pflicht wegen der Hinterlag gegen den Räuber aufhöret / und die Wissenschafft des Raubs den Verwahrer verpflichtet solche seinem Eigenthums-Herren zuzustellen / im Fall aber das Recht desse / welcher sich für ein Eigenthums-Herr dargiebt / noch zweifelhafft wäre / oder daß ihme solches Recht von dem / welcher selbige hinterlegt / streitig gemacht wurde / so kan der Verwahrer selbige zuruckbehalten / bis ein solcher Streit entscheiden und er sie dann dem welchem selbige zugesprochen worden

zustellen

zustellen möge / *l. 31. § 1. ff. d. tit. Caroc. de depositi. tit. de casu num. 76.* wann über das einese Güter zu Obrigkeitlichen Handen bezogen worden / so ist ein von demselben zuvor hinterlegte Sach der Obrigkeit zuzustellen / *d. l. 31. pr. d. tit.* im Fall auch der / welcher ein Sach einem anderen anvertrauet / in einen solchen Stand geratben / daß man ihme die Sach nicht wol mehr mit Recht zustellen kan / als wann er ein Verschwender / Feind des Vatterlands ꝛc. worden / so kan ihme auch die Zuruckstellung hinterhalten werden / *Can. ne quis 14. caus. 22. qu. 2. Frantzk. ad tit. ff. depos. n. 22. Lugo de Just. & Jur. disp. 33. Sect. 1. n. 7.* im Fall aber ein solch hinterlegte Sach mehreren Personen zugehörte / es wäre daß zur Zeit der geschehenen Hinterlag einige Antheil an derselbigen gehabt / oder daß sie von dem / welcher sie hinterlegt / an verschiedne Erbsweise gelanget / so muß von derselben zuruckgestellet werden einem jeden nur sein daran gehabten oder erlangten Erbs-Antheil / und kan auch keiner derselben ein mehrers von dem Verwahrer rechtlich forderen / es seye dann austruckenlich übereinkommen / daß ein jeder die gantze Sach abforderen möge / *l. 1. § 36. 44. l. 17. ff. depositi.* so daß / wann die hinterlegte Sach unzertheilig ist oder wann verschiedne absönderliche Sachen hinterleget worden / selbige auch nur einem von den Antheilhaberen oder Erben gantz und völlig zuruckgestellet werden mag / wann er um das / was sein Antheil übersteiget / erforderliche Sicherheit leistet / *l. 1. § 36. in fin. d. tit. Salicet. & Paul de Castro ad l. 14. d. tit. Carpzov. lib. 5. resp. 14. n. 10. Hahn. ad Wesenbec. ad tit. ff. depos. n. 4.* wann aber ein solche Sach theilbar wäre / so muß einem jeden sein Antheil / wann auch gleich die hinterlegte Sach verschlossen wäre ; zugestellet werden auch ohne einige Gegen-Versicherung und zwahren auch so daß / wann gleich hernach der übrigen ihre dießfällige Antheil bey dem Verwahrer auf eint oder andere Weis verlohren und zugrund giengind / er von dem seinigen den anderen nichts mehr hieran mitzutheilen hätte und sie den Schaden ihrer Versaumnuß oder einem Zufall zuzuschreiben müßten / *l. fin. C. depositi. ibique Giphan. l. 24. ff. si in fraud. credit.* welches aber auch nicht auf den Fall / da verschiedne Species also hinterlegt wären / zuerstrecken als eine / welche ein Erb etwann darvon zu seinen Handen bezogen / dannoch auch den anderen / wann die übrigen bey dem Verwahrer zugrund gegangen wären ; gemein verbliebe / *arg. l. 29. ff. de solut. Mantica l. c. l. 10. tit. 9. n. 5.* wann aber ein solche theilbare Sach von denen / welche den mehreren und grösseren An-

theil an der Erbschafft oder an der Sach haben gantz verlangt und herausbegehrt wird / ist selbige ihnen auch gegen leistender Sicherheit abzufolgen und zuzustellen / *l. 14 ff. depos.* im Fall aber ein solche gantz nur einem auch gegen Versicherung herausgegeben worden wäre / so bleibet doch einem jeden Erb- und Antheilhaber das Recht übrig den Verwahrer um seinen Antheil rechtlich zubelangen / *arg. d. l. 1. § 36. ff. h. tit. Carpzov. l. c. Lauterbach. ad tit. ff. depos.* § 2. worvon auch die Basel. *Statut. l. c.* vermögen / daß / wann das Gut / so einem zu getreuen Handen hinterlegt worden / viel Personen betrifft / er nicht schuldig seye einer Person ohne die anderen etwas herauszugeben / es wäre dann / daß zur Zeit der Hinterlegung solches sonderlich abgeredt / oder ihme mit genugsammer Bürgschafft oder Unterpfanden zu seinem Benügen Sicherheit verschaffet worden / und anderseits / daß / da es *notori* und offenbahr / daß ein solches Gut nicht dem / der es hinterlegt / sondern einem anderen / der es auch anspricht und begehrt / zuständig / oder da der Hinterleger ein *Fallit* worden / oder ihme wegen begangner Mißhandlung all sein Haab und Gut *confiscirt* worden / in diesen und anderen mehren in den Rechten ausgenohmenen Fählen / dem Hinterleger die hinterlegte Haab wohl vorgehalten werden könne.

und was 15. Es muß aber also zuruckgestellet werden bey einer ordenlichen und regulmässigen Hinterlag vorderist die Sach / welche einem anderen verwahrlich anvertraut und hinterleget worden und zwahren eben dieselbige / *§ 3. quib. mod. re contrah. oblig. Lauterbach. ad tit. depos. ff. § 16.* und nicht etwann eine für die andere oder ein gleiche wie solches bey einigen Gattungen der unregulmässigen Hinterlagen / wie schon oben pag. 749. angedeutet worden / angehet / auch muß also zuruckgestellet werden nicht nur solche Sach allein / sondern auch mit allen ihren Zubehörden / daraus bezognen Früchten / Nutzbarkeiten / folglich auch dem Nutzen und Gewinn / welchen etwann der Verwahrer aus dem hinterlegten Gelt / mit welchem er allfällig gehandlet oder sonst etwas vorgenohmen / bezogen / er hätte dann in letsterem Fall die Gefahr auch wegen denen unvorsehenen Zufällen auf sich gehabt / *l. 1. § 5. 24. ff. depos. l. 38. § 10. ff. de Usur. & fruct. Glossa in l. si & qui § 1. ff. comod. Mantica l. c. tit. 6. num. 4. seq.* weilen der gute Glaub bey denen Hinterlagen gleichsam im Uberfluß vorhanden seyn muß /

und

und dem / welchem die Sach zugehört auch alle derselben Nutzbarkeiten zukommen / *arg. l. 1. § 23. ff. depos.* ja es werden auch die Zinß angerechnet / wann der Verwahrer auf begehrte Abtrettung der hinterlegten Sach solche aufzeuhet und hierinn saumsellig ist / *l. 2. C. depositi. l. 32. § 2. ff. de Usur. & fruct. Carpzov. lib. 4. Resp. tit. 7. resp. 5.* nicht aber wegen des von dem Hinterleger dem Verwahrer gestatteten Gebrauchs der Sach allein / *arg. l. 24. in fin. l. 25. § 1. ff. depos. Lauterbach. ad h. tit. § 30.* und kan zwahren ein solche Sach nicht nach und nach absönderlich zuruckgestellet werden / sondern gantz und auf einmahl / *l. 22. circa med. ff. depos. Caballin tr. de divid. & individ. P. 3. num. 205. 245. seq.* und hat hier auch kein Gegensatz Platz / so daß der Verwahrer ein ihme hinterlegte Sach nicht zuruckbehalten kan an das / was etwann der Hinterleger ihme auch sonsten schuldig seyn möchte / ja wann es gleich auch ein Hinterlag wäre / *l. 11. C. depos. l. ult. C. de compens.* er kan auch wegen an ein solche Sach angewendte aber noch ausstehende nutzliche Kösten selbige bis zur Bezahlung nicht hinterhalten / sondern muß selbige desse ungeachtet zuruckgeben / *l. 11. C. depos. ibique Brunneman. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. depos. n. 5.* und soll nach den Basel. *Statut. l. c.* der / bey welchem ein Sach hinterlegt worden / angehalten werden / auch ohngeachtet fürwendender *Compensation* oder einig anderer *Exceptionen* das hinterlegte wiederzugeben. Wann auch ein solche Sach verschlimmeret worden oder gar zugrund gegangen wäre / muß er je nach seiner dießfälligen Schuld und Aufführung den aus der Verschlimmerung oder Untergang erwachsenden Schaden ersetzen / wie schon oben pag. 760. angemerckt worden.

16. Im Fall aber jemandem also ein beschlossne und verpitschirte Kisten / Felleisen ꝛc. verwahrlich anvertraut und hinterlegt worden wäre / walteten schon ehemahls zwey Meinungen ob der Verwahrer nur für die Kisten allein oder auch für die darinn befindliche Sachen absonderlich zustehen habe / und wolten einige ihme solches anderst nicht aufladen / als wann ihme solche in der Kisten befindliche Sachen wären vorgewiesen worden / andere aber auch ohne das / welcher letsterer Meinung auch Justinianus Beyfall giebet / *l. 1. § 41. ff. depos.* desse ohngeacht auch nach dermahlen unter den Dd. obige beyde Meinungen annoch walten / und einige für keine Nothwendigkeit achten / daß dem Verwahrer alle und jede in einer zuverwahren anvertrauten Kisten

insbesonder bey beschlossner Kisten ꝛc.

Kisten ꝛc. gezeiget und vorgewiesen werdind / weilen solches offtmahl dem Hinterleger gefahrlich und nicht rabtsam Gelt oder andere kostbare Sachen zuweisen / vielmehr aber gedeylich dergleichen Sachen heimlich zubehalten / *Schröter de depos. th. 19. Georg. Beat. in sentent. defin. de contract. P. 1. c. 3.* andere aber einem Verwahrer die Verantwortung nicht auflegen wollen / es seye dann die in der Kisten ligende Sach würcklich gezeiget worden und zwahren so / daß auch nicht genugsam wäre / wann gleich der Hinterleger alle die darinn befindliche Sachen her erzehlete / *Carpzov. lib. 1. resp. Jur. tit. 5. resp. 69. Mevius P. 9. dec. 54. & 55.* wann aber bey wieder zuruckbegehren und nehmen der Hinterleger sagte daß nicht alle darinn gewesne Sachen mehr darinn gefunden werdind / wird ein Unterscheid beobachtet / ob solch zuruckgegebne Kisten ꝛc. annoch auf die Weise/wie sie übergeben und hinterlegt worden / verschlossen oder verpitschirt sich befinde / oder ob selbige erbrochen/offen und ohnverpitschirt seye / und in dem ersteren Fall dem Hinterleger auferlegt das / was er mehr in der Kisten gewesen zuseyn dargiebt / durch rechtmässige und überzeugende Beweisthum zubescheinen / *Mascard. de probat. vol. 1. concl. 510.* in dem letsteren Fall will man ein Muthmassung wegen des Verwahrers Gefährd/ als wann er selbst solche erbrochen oder wenigstens nicht gebührend und seiner Obligenheit gemäß verwahret habe; gelten / und es auf des Hinterlegers Eyd / was er darmit / was für Sachen darinn gewesen / bestättige ; ankommen lassen / *arg. l. 1. § 26. ff. depos. l. 9. C. unde vi Frantzk. ad tit. ff. depos. n. 64. Mantica de tac. & ambig. conv. lib. 10. tit. 5. n. 4. seq.* sonderheitlich wann der Hinterleger von einer solchen Beschaffenheit / daß es wahrscheinlich daß er dergleichen Sachen gehabt / oder des Verwahrers dießfällige Gefährd oder grosses Versehen offenbahr wäre / *Struv. Exerc. ad ff. 21. th. 41.* es erforderte dann der That und Personen Bewandnuß ein anders / als daß der Verwahrer das widrige beweisen könnte oder andere Umstände für ihne darbey mitunterlauffen thäten / als daß das Schloß an einer Kisten leichtlich aufgienge / der Verwahrer von jedermann für ein ehrlicher und redlicher Mann gehalten wurde / der Hinterleger aber ein leichte Person wäre / man um ein solche Kisten / als in Feuer- oder anderer Gefahr da man etwann selbige in Sicherheit hätte bringen wollen viel zuthun gehabt hätte und darmit das Pittschafft abreissen hätte können und dergleichen Fälle / da man es dann auch etwann auf des Verwahrers Reinigungs-Eyd ankommen lasset / folglich hierinn viel

des

des Richters Untersuchung und Beurtheilung zuüberlassen ist / *Brunneman. ad d. l. 1. § 42. ff. depos. Mev. l. c. Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. depos. Menoch. Arbitr. Jur. 4. lib. 2. c. 208.* worüber auch in den Basel. *Statut. l. c.* ausgesetzet / daß / wann in einem beschlossnen oder versigleten Kasten / Trog / Faß oder dergleichen jemand etwas hinterlegt oder zubehalten vertrauet / und ihme das hinterlegte nicht von Stuck zu Stuck gezeiget oder dargezehlt wird; er / wann er solche Faß / Kisten ꝛc. beschlossen oder versiglet / wie ihme solche zugestellt / wieder überantwortet / nicht schuldig seye umb jedes Stuck besondere Red und Antwort zugeben / es wäre dann einige Gefährd oder Betrug darbey gebraucht worden / da aber die Sigel abgerissen oder die Schloß geöffnet / das Faß / Kisten oder anders aufgethan und etwas oder alles daraus veränderet worden; der *Depositarius*, sonderlich wann er sonsten von schlechtem Ruff ist / solches zu*refundiren* schuldig und dem *Deponenten* zugelassen seye mit seinem Eyd zubehaupten / was und wie viel in dem Faß / Kisten ꝛc. gewesen / es wäre dann daß der *Depositarius* beweisen könnte / daß ohne seine Schuld die Kisten ꝛc. eröffnet worden / mit dem Anhang jedoch / daß / wann der / hinter den das Gut gelegt / ein redlicher Mann auch guten Leumbden und Nahmens / er wenigstens verbunden seye sich durch den Eyd zu*purgiren* und zubehaupten / daß er solches Faß / Kisten / Trog ꝛc. nicht aufgethan / oder desse einige Wissenschafften oder Schuld habe.

17. Oben pag. 756. ist schon angemerckt worden / daß ein Hinterleger die hinterlegte und vertraute Sach von dem Verwahrer zuruckforderen und wieder zu seinen Handen nehmen möge / wann er wolle / ein gleiches nun kan dem Verwahrer auch nicht abgeschlagen werden / daß er namlich / wann er die anvertraute Sach nicht länger verwahrlich behalten sondern sich derselben entladen will / dieselbige dem Hinterleger wieder wann ihme beliebig zustellen möge und dieser selbige wieder zu sich zunehmen pflichtig seye / es wäre dann solches zu einer Unzeit / da der Verwahrer selbige ohne Gefahr und Schaden länger verwahren / der Hinterleger aber selbige nicht wol wieder übernehmen könnte wegen vorhabender Reiß oder anderen Ursachen / als dann ein Zeit zubestimmen wäre / wann / dieser letstere wann und wo /

dem anderen solche wieder abnehmen solte / im Fall aber bey einer geschehenen Hinterlag ein gewisse Zeit ausdungen worden wäre / kan der Verwahrer ohne Willen des Hinterlegers / welcher zu seinem Vortheil solche Zeit ausgesetzet ; vor Verfließ solcher Zeit demselben die Sach nicht wieder zuruckstellen / *l. 1. § 36. ff. depos. Muller ad Struv. Exerc. 21. th. 37.* wann auch einer zu Zuruckstellung einer hinterlegten Sach rechtlich verurtheilet ist / so ist er selbige sogleich zuüberlieferen schuldig / *l. 12. § 1. depos.* und ohne daß ihme die sonst den verurtheilten aus Mitleiden *l. fin. C. de execut. rei jud.* zur Vollstreckung der Urtheil zugestandne 4. Monatlichen Zeit auch angedeyet / *Costal. ad l. 1. ff. depos. Bachov. ad Treutler. V. 1. d. 26. th. 7. lit. e.* und zwahren so / daß ihme von solcher Zeit an alle Gefahr ausliget / welche nicht allein aus seinen auch geringsten Versehen sondern etwann auch durch unvorsehenen Zufall der hinterlegten Sach begegnet / *l. 12. § 3. ff. depos.* und obgleich man hiervon ausdingen will / wann ein solche Sach von ihrer Natur und ohne ein unvorsehenen Zufall zugrund gegangen und solches erfolget wäre / wann sie auch sogleich überlieferet worden wäre / als wann ein Pferd crepirt wäre ꝛc. *l. 14. 41. ff. d. tit.* so ist doch auch dießfalls auf die Umstände acht zuhalten / zumahlen man ein solche Sach etwann noch vor ihrem Untergang hätte verkauffen oder sonsten verhandlen können / und danahen solche Versaumnuß hieran Schuld wäre folglich dem Verwahrer zuverantworten stuhnde / *arg. l. 15. § ult. ff. de rei vind.* und zwahren wird die Hinterhaltung der Zurucklieferung der hinterlegten Sach in den Justinianischen Rechten so ernstlich angesehen / daß / wann einer sich durch eine rechtliche Urtheil darzu verfällen und nöthigen lasset / selbiger auch für anrüchtig und ehrlos gehalten wird / wann er namlich in seinem eignen Nammen wegen eines Betrugs verurtheilet wird / weilen in solchem Contract ein Uberfluß des guten Glaubens erforderet und solches für ein Art der Untreu angesehen wird / *l. 7. in fin. ff. l. 10. C. depos. l. 1. l. 6 § si quis ff. de bis qui not. infam. Wesenbec. cons. 26. num. 6. Carpzov. P. 4. C. 45. def. ult.* und kan / wie gleich vor pag. 767. auch schon angemerckt worden wider ein solche Zuruckliefrung weder ein Gegen-Anforderung noch der Ersatz der an selbige gewendten nutzlichen Kösten vorgeschützet / auch ein solche Zuruckstellung nicht aufgeschoben werden durch eines Drittmanns Verbott oder Arrest, es seye dann selbiger durch die Obrigkeit bestättiget / *Nov. 88. cap. 1. ibique Cujac. Richter ad Auth. sed jam cautum ff. depos.* auch nicht

durch

durch die sogenannte Quinquenell-Sicherheits- und Anstands-Brieff welche etwann unzahlbaren Kauffleuthen ertheilet werden / *Hilliger ad Donell. lib. 9. lit. m. de Freundsperg de rescript. morat. lib. 7. concl. 39.* noch durch den machenden Einwurff als wann ihme dem Verwahrer die von dem anderen als hinterlegt angesprochne Sach eigenthumlich gehöre / es gestatte dann zu desse Beweisthum der Richter ein kurtze Zeit / *l. § 39. ff. depos. Klock. vol. 1. cons. 47. num. 9. Trentacinq. ad tit. depos. resol. 1. num. 4.* auch hat wider ein Hinterlags-Instrument und Bekanntnuß der Vorwand / als wann die hinterlegte Sach nicht übergeben worden wäre / nicht Platz / weil man sich nicht wol einbilden kan / daß einer ein Hinterlag gestehe in Hoffnung erst die hinterlegte Sach in Verwahrung zubekommen / *l. 14. § 1. ff. de non num. pecun. ibique Brunneman.* worüber auch die Basel. *Statut. l. c.* verordnen / daß der / bey deme hinterlegt worden / angehalten werden solle ohne alles verziehen auch ohngeacht einiger *Exceptionen* das hinterlegte wieder zugeben; übrigens aber soll ein solche Sach auch an dem gebührenden Ort wieder zuruckgegeben werden / *d. l. 12. pr. § 1. ff. depos.* und wann man mit einanderen übereinkommen daß die hinterlegte Sach an einem unter verschiednen benamseten Orten wieder zuruckgegeben werde / hat der Verwahrer die Auswahl unter selbigen Orten / wo er solche zurucklieferen wolle / *l. 5. § 1. ff. d. tit.*

18. Wie die Erben des Verwahrers in Ansehung der Zuruckgebung der ihme verwahrlich anvertrauten Sachen verpflichtet seyind / ist zuvor pag. 763. zum Theil schon angedeutet worden / welchem nach wegen hierbey allfällig von dem Verwahrer oder auch ihnen begehenden Gefährden oder Betrugs anzufügen ist / einerseits / daß obgleich sonst in anderen Verbrechen die Erben für nichts weiters zustehen haben als was an sie gelanget; hier gleichwie in anderen Contracten / da man seiner eignen Sach nachwirbet / die Erben auch für des Erblassers dießfälligen Betrug gutzustehen haben / und zwahren wann es ein einiger Erb völlig / wann es aber mehrere ein jeder nach seinem Erbs-Antheil / *l. 7. § 1. l. 9. ff. depos. Frantzk. ad h. tit. n. 103.* es könnte dann einer allein die Sach zuruckgeben oder es wurde nur einer wegen seines eigenen begangnen Betrugs belanget / *arg. l. 3. § 3. ff. comod. Salicet. ad l. 22. ff. depos. l. 9. l. 10. ff. depos.* im Fall aber alle Mit-Erben sich betruglich in Ansehung einer solch ihrem

wie es dießfalls mit den Erben gehalten werde.

Erblasser anvertrauten Sach aufgeführet hätten / so werden sie zwahren nur nach ihren Antheilen für verpflichtet erachtet / wann die Sach getheilt werden kan / wann selbige aber mit Bestand ihres Wesens nicht zutheilen ist / wird ein jeder für völlig und alles verbunden gehalten / hätte aber nur einer der Erben etwas dergleichen begangen / so wäre er auch völlig und allein darfür zustehen pflichtig / *d. l. 9. l. 22. ff. depositi. ibique Salicet. & Castro. Christin. V. 3. dec. 22. n. 3. Muller ad Struv. Exerc. 21. th. 40.* allenfalls aber nach dem Tod des Verwahrers sein Erb ein ihme hinterlegte Sach ohnwissend daß es ein solche seye / und vermeinend daß sie zu der Erbschafft gehöre verkauffte oder veräusserte / als wann etwann der Bericht / welchen der Verwahrer wegen solcher Hinterlag gemacht / nebend anderen Schrifften annoch versiglet wäre und immittlest die Nothdurfft erforderte / daß einige fahrende Haab / unter welcher auch die hinterlegte Sachen / ohne daß man selbige unterscheiden könnte / wären / und welche der Hinterleger villeicht auch versaumet hätte zuruckzubegehren ; verkaufft werden müßte / solches auch geschehe / so wäre solches für ein unvorsehener Zufall anzusehen / und der Erb nicht weiters verpflichtet als das / was er daraus gelöset / wieder zuruckzugeben / mit Vorbehalt jedoch des Eigenthums-Herren Recht solche Sach von dem Käuffer wieder an sich zubringen / *l. 1. § ult. l. 2. ff. depos. ibique Castro. Mantica de tac. & ambig. convent. tit. 9. num. 35. seq.* wiewol hierbey sich auch Umständ befinden könnten / da der Erb nicht so leicht mit Vorschützung seiner Unwissenheit daraus kommen thäte / weilen er für die Handlung des Erblassers zustehen hat und dieser verpflichtet gewesen seine Sachen von dem hinterlegten zuunterscheiden / danahen es scheinet daß aus den Umständen der Beschaffenheit der Personen / der anvertrauten Sach / der Aufführung des Verwahrers und seines Erbens und anderen dergleichen zuurtheilen seye / wie weit der Erb dießfalls verpflichtet seye / wann und innert welcher Zeit aber die Verjährung und Ersitzung in Ansehung dergleichen hinterlegten Sachen Platz habe / ist oben *pag. 95.* angedeutet worden.

Was für Rechts-Klagen und Ubungen hierbey gebraucht werdind.

19. Zu Erhalt alles desse / was nach bisher angemercktem der Verwahrer in Ansehung einer anvertrauten und hinterlegten Sach pflichtig ist / kan der Hinterleger denselben und seine Erben rechtlich belangen durch die gerade Hinterlags-Klag und Rechts-Ubung oder die sogenannte Actionem depositi directam, welche in dem Justinianischen

nischen Rechten auch unter die Actiones civiles, bonæ fidei, perpetuas &c. (von welchen bey Anlaas der Rechts-Ubungen das mehrere folgen wird:) gezellet wird / § 28. *Inst. de action. ibique Pichard. l. 18. ff. depositi.* und wird ein dießfälliger Streit Summarisch behandlet und die Urtheil sogleich und ohne Anstand vollstreckt / *Menoch. lib. 2. arbitr. jur. quæst. cent. 2. cas. 184. Mevius ad Jus. Lubec. lib. 3. tit. 3. act. 2. num. 8.* wann aber das Beweisthum der Hinterlag selbst ein mehrers erforderet und durch Zeugen geschehen muß / so wird dann die ordenliche Rechts-Ubung auch beobachtet / weilen die Verhör der Zeugen ohne ein solche gewohnliche Process-Ordnung durch ein Klag-Libell und die Kriegs-Rechtens Bevestigung nicht vorgenohmen werden mag / *Mevius P. 11. decis. 37. num. 3. Bœr. decis. 295. num. 7.* Es kan auch ein Hinterleger sich auch noch bey verschiednen Vorfallenheiten noch anderer Rechts-Klagen wider den Verwahrer bedienen als etwann der sogenannten Actionis de recepto, wann etwas einem Wirth / Fuhr- oder Schiffmann zur Verwahrung gegeben worden / Actionis furti, wann der Verwahrer die hinterlegte Sach ohne sein Wissen gebraucht oder sonst angegrieffen / Condictionis furtivæ, wann darbey ein Betrug mitunterlauffen / Actionis Legis Aquiliæ, wann die anvertraute Sach verschlimmeret worden / Actionis ad exhibendum und Rei Vindicationis, wann die hinterlegte Sach nicht mehr bey dem Verwahrer / sondern einem anderen wäre / Actionis Injuriarum, wann der Verwahrer ein ihm hinterlegtes Testament andere lesen lassen / auch etwann Actionis Mandati, Locati und Præscriptis verbis, *Muller ad Struv. Exerc. 21. th. 42.*

was in Ansehung der Noth-Hinterlagen absonderliches verordnet.

20. Auf den Fall / daß ein Verwahrer ein ihme verwahrlich hinterlegte Sach auch auf ein betrugliche Weise verbraucht oder sonst dem Hinterleger nicht wieder zuruckgeben könnte / so wird selbiger bey den ordenlichen Hinterlagen zu nicht weiterem angehalten als zu einem einfachen Ersatz solcher Sach / allenfahls er aber in einer Noth-Hinterlag / da ihme in einer Feuer- Wasser- Feinds- und dergleichen Noth und Gefahren etwas hinterlegt und zur Verwahrung anvertrauet worden; ein solches empfangen zuhaben laugnet oder selbiges betruglicher Weise angreifft / so muß er / wann er desse überwiesen wird / ein solche Sach doppelt ersetzen und dem Hinterleger noch einmahl so viel zuruckgeben / *l. 1. § 1. 2. l. 18. ff. depos.* dann obgleich die Untreu und einen bey Anlaas einer Hinterlag zubetriegen schon

schandlich und straffbar ist / so vermehret sich doch solche Untreu in einem solchen Nothfall und ligt auch dem gemeinen Wesen daran / daß man in solchen Fällen einanderen Treu und Glauben halte / weilen man in solchen Noth-Fällen kein Auswahl machen / sondern einem jeden antreffenden auch öffters einem unbekannten zutrauen genöthiget ist / *Frantzk. ad tit. ff. depos. num. 99. Mantica l. c. lib. 10. tit. 2. n. 9.* ein Erb eines solchen auslaugnenden Verwahrers aber wird allein zu einfachem Ersatz angehalten / *d. l. 1. § 1. l. 10. ff. depos. Frantzk. l. c. num. 105.* es wollen zwahr einige / daß diesere Gesetze wegen des doppelten Ersatzes dießmahlen nicht mehr beobachtet werdind gleich anderen Straff-Klagen / *Grœnwegen de LL. abrogat. ad d. l. 1. § 1. ff. depos. Thomas. in not. ad d. tit. ff.* die mehrere aber wollen die Aufhebung solcher Gesetzen nicht gestehen und achten / wann gleich solche Straff nicht jederzeit auferlegt werde / daß solches vielmehr geschehe weilen der Kläger solches nicht begehre / dergleichen fehlbare Personen meistens arm seyind oder es auch öffters der Richter nicht wisse / *Brunnem. ad d. l. 1. ff. depos.* zumahlen auch nach dem Göttlichen Gesetze *Lev. VI. 5.* einem solchen nicht nur ein sondern fünf mahl so viel / als die hinterlegte Sach wehrt gewesen zubezahlen auferleget worden / dermahlen das Wirtemberg. Land-Recht *Part. 2. tit. 3. § ult.* und die Nüremberg. *Reform. lib. 5. tit. 15.* mit den Justinianischen Gesetzen miteinstimmet / und auch die Basel. *Statut. l. c.* ein gleiches vermögen / namlich daß / wann einer aus grossem Schrecken wegen Feinds-Feuers- und Wassers-Nöthen / einfallender Gebäuen oder anderer dergleichen ohnversehener Fählen etwas flöchten und jemand zubehalten geben / derjenig aber / so es angenohmen / oder sein Erb / der darvon Wissens hätte / hernach dessen nicht geständig seyn / und die Weidererstattung verweigeren wurde; er / da er dessen mit Recht überwiesen / dem Kläger zusambt dem geflöchten Gut noch so viel / als solches werth / zugestatten *condemnirt* und angehalten / darzu nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ernstlich gestrafft werden sollen.

Der

Der XXIII. Titul.

Von dem Recht der Personen zu denen Sachen in Ansehung einiger sogenannten unbenahmseten Verkommnussen und Contracten.

1.

Wie in dem *VIII.* und *IX.* Titul und sonderlich *pag. 271. 299. seq.* ist des mehreren dargeleget worden so wol der in den Justinianischen Rechten begründete Unterscheid der sogenannten benahmseten und unbenahmseten Contracten und Verkommnussen / als auch verschiedne Würckungen welche nach dieseren Rechten die eint und die andere Gattung von solchen Contracten gehabt / und wie einige Dd. solchen Unterscheid und die darausfliessende Würckungen dermahlen von keinem Gebrauch und Erheblichket mehr ansehen / andere aber noch dermahlen auf selbige acht halten wollen / danahen um solcher letsterer Meinung willen nicht unnöthig seyn wird auch von einigen dergleichen unbenahmseten Contracten allhier etwas beyzufügen / da von anderen / welche auch darunter gezellet werden wollen / als von dem Tausch schon oben in dem *XVIII.* Titul das nöthige angebracht worden / von dem Wechsel aber in dem folgenden Theil das erforderliche vorgestellet werden solle.

Recht wegen der unbenahmseten Contracten insgemein /

2. An gleich angemerckten obigen Orten sonderlich *pag. 271.* ist auch angedeutet worden / daß auch von dergleichen unbenahmseten Contracten wiederum einige eigentliche / andere aber uneigentliche seyind / da dann unter die erstere zum vordersten gemeinlich gesetzet wird der sogenannte: ich gebe / daß auch du gebest / *do ut des*, da einer einem anderen etwas giebt / damit er ihme auch wiederum etwas gebe / *l. 13. § 1. ff. de præscript. verb.* unter welchem jedoch und der Tausch-Handlung einige gar keinen Unterscheid machen / andere aber zu Ausfindung eines solchen einige subtile Verschiedenheiten unter-

und absonderlich von dem / da etwas gegeben wird / damit man wieder etwas gebe /

ter-

ter selbigen zeigen wollen / wie auch schon oben *pag. 593.* angezeiget worden / gleich dann auch dieser Contract unter die von genauen Rechten / die Tausch-Handlung aber unter die von gutem Glauben gezellet wird / *arg. § 28. Inst. de act.* da sonsten das meiste/was oben in dem *XVIII.* Titul von den Täuschen angemerckt worden / auch bey solch allfällig absonderlichem Contract statt findet / und nur noch anzufügen / daß auch solcher Contract nicht weit von dem Anleyhen und Entlehnen entfehrnet seye / als beyde durch des einten Gebung errichtet und bey beyden ein Sach für ein andere gegeben wird / jedoch selbige darinn von einanderen unterscheiden seyind / daß in dem Anleyhen und Entlehnen ein Wechsel-Sach gegeben wird / daß eben so viel in gleicher Gattung und Beschaffenheit dargegen gegeben werde / welches bey dieserem Contract nicht so genau erforderet wird / *Hahn. de contract. innomin. th. 14.*

so dañ von dem/ da etwas gegeben wird/ daß man darvor etwas thüge/

3. Der andere unter solch eigentlichen unbenahmseten Contracten und Verkommnussen kommet vor unter den Worten: ich giebe damit du thügest / *do ut facias*, da einer einem anderen etwas giebet/ darmit er ihme darvor und dargegen etwas thüge / *l. 5. § 2. ff. de præscript. verb.* welcher auch mit dem in dem *XIX.* Titul oben behandleten Mieth- und Bestands-Contract übereinzustimmen scheinet/ jedoch von selbigem auch unterscheiden ist weilen bey selbigem ein Lohn von Gelt erforderet wird / bey dieserem man auch mit anderen Sachen vergnügt ist / jener durch die alleinige Einwilligung in Stand komet / bey diesem noch ein Sach nöthig ist / bey jenem nicht alle Sachen gemiethet und bestanden werden können / bey dieserem aber mehrere / bey jenem nicht wie bey diesem die Reu Platz hat / und für jenen ein eigne in den Gesetzen benahmsete Rechts-Klag geordnet ist / *Muller ad Struv. Exerc. 25. th. 25.* wie dann auch bey diesem Contract erforderlich ist / daß ein solche Sach einem anderen vermög einer Verkommnuß gegeben und ihme das Eigenthum derselben überlassen werde / folglich solche auch desse / welcher selbige übergiebt/eigen seye / *l. 5. § 2. ff. de præscript. verb. arg. l. 1. § 3. ff. de rer. permut.* danaben der / welcher einem anderen in solchem Fall ein frembde Sach giebt / selbige zwahr zuruckbegehren den anderen aber nicht anhalten kan das dargegen zuthun desse sie sich zuvor vergliechen / *arg. d. l. § 3. 4. ff. de rer. permut.* im Fall aber der letstere solches würcklich gethan / und also den Contract seiner seits erfüllet / so bestehet ein solcher Contract, als bey selbigen

bigen auf das / was von Anfang gehandlet worden / und nicht auf das was hernach zufälliger Weis erfolget acht gehalten wird / und kan er den anderen durch die Actionem præscriptis verbis belangen / *arg. l. 8. pr. ff. Mand. l. 7. § 2. ff. de præscript verb. Frantzk. ad h. tit. num. 30. Bachov. V. 1. d. 30. th 9. in fin.* und wird einer / welcher mit diesem Beding etwas empfangen / pflichtig eintweder das / was er dargegen nach der getroffnen Verkomñnuß thun sollen / zuthun oder aber dem anderen den durch desse Unterlassung entstandnen Schaden und abgehenden Gewinn zuersetzen / doch so daß der erstere ihne nur zu dem letsteren durch die bedeute Actionem præscriptis verbis rechtlich anhalten oder aber von ihme durch die Condictionem causâ datâ, causâ non secutâ, das gegebne wieder zuruckforderen kan / *l. 5. § 2. l. 7. ff. de præscr. verb. Lauterbach. ad h. tit. § 12.* wann aber eine solche That durch ein ohnvorsehenen Zufall hinterhalten wird / so wird ein Unterscheid gemachet / ob solcher Zufall der Sach / an welcher etwas gethan werden sollen / begegnet / oder ob ein übernohmene That durch ein solchen Zufall behinderet worden / oder aber / ob der Person etwas zugefallen ? und will man in den ersteren zweyen Fällen obiger Actioni præscriptis verbis wider den / welcher also etwas hätte thun sollen / nicht Platz geben / in dem dritten Fall aber will man schauen ob ein solches auch durch die Erben verrichtet werden könte / und dann selbige darzu anhalten / oder ob bey einer solchen That ein sondere Kunst und Wissenschafft erforderet wurde / und dann einen zu einem Ersatz anhalten eintweder desse so er empfangen oder aber zu wenigerem / wann schon etwas gemacht worden wäre / *Struv. Exerc. ad ff. 25. th. 26.* welchem noch anzufügen / daß auch für ein solchen Contract gehalten werde / da es heisset ich giebe daß ich thüge / namlich durch den anderen / oder ich giebe daß ein dritter etwas thüge / oder ich giebe / damit du es nicht thügist ꝛc. *Colleg. Argent. ad tit. ff. de præscript. verb. th. 6.*

4. Weiters wird unter solch eigentliche unbenahmsete Contract gezellet einer unter denen Worten: ich thu dir etwas / damit du mir etwas gebest / *facio ut des*, da einer einem etwas thut / damit der andere ihme etwas gebe / *l. 5. § 3. ff. de præscript. verb.* welches gleich wie der gleich vorige Contract mit dem Mieth und Bestand / sonderlich dem Verdingen der Arbeit ein ziemliche Aehnlichkeit hat / doch auch von selbigen unterscheiden wird / als bey dieserem nicht wie von dem / da etwas gethan / worden / damit etwas gegeben werde;

bey jenem ein Lohn und zwahren um bahr Gelt gleich von Anfang mit einanderen beabredet werden muß / sondern für solche Arbeit auch etwas anderes gegeben und man desse erst folglich übereinkommen mag; es entstehet aber aus diesem Contract die Verpflichtung / wann der einte etwas gethan (worzu auch nicht jederweilen ein Übergab des Eigenthums vonnöthen ist als man auch einem etwas nur zugebrauchen geben kan ꝛc.) alsdann der andere auch verpflichtet wird das versprochne zugeben und er sich desse nicht mehr gereuen lassen mag / der erstere aber welcher etwas gethan / obgleich das gethane nicht wieder nicht gethan werden kan / kan sich also gereuen lassen / wann er das / was durch seine That dem anderen zukommen / oder den Ersatz des dießfalls leidenden Schadens zuruckforderet / *Class. de Contract. innom. th. 51. seq.* durch was für ein Rechts-Klag aber in solchem Fall der / welcher etwas gethan / den anderen daß er eintweder das / wesse sie mit einanderen übereinkommen / dargegen gebe / oder den dießfälligen Schaden und abgehenden Gewinn ersetze; rechtlich anhalten könne / ob durch die Actionem præscriptis verbis oder de dolo sind die Dd. verschiedner Meinung / doch wollen die mehrere die erstere hierzu zugebrauchen gestatten / *Struv. d. Exerc. th. 31. ibique Muller. Lauterbach. ad tit. ff. de præscript. verb. § 14.*

und von dem da etwas gethan worden / damit auch wieder etwas gethan werde;

5. Der letste von solchen eigentlichen unbenahmseten Contracten wird ausgetruckt mit den Worten: ich thu etwas damit du auch etwas thüest / *facio ut facias*, da einer einem anderen etwas thut / damit er ihme dargegen auch wieder etwas thüge / *l. 5. § 4. 5. ff. de præscript. verb.* welcher gleichfahls dem Befehl / dem Leihen und Entlehnen / auch dem Mieth und Bestand sonderlich der Arbeit ziemlich nahe kommt / aber auch von selbigen unterscheiden ist und zwahren von dem Befehl daß hierbey nicht allein Geschäffte und Handlungen und zwahren auch nicht umsonst zuverrichten übernohmen werden / von dem Leihen und Entlehnen daß hierbey nicht nur der Gebrauch einer Sach und nicht umsonst gestattet wird / und von dem Mieth und Bestand / daß das was einer dem anderen zuthun versprochen für kein Lohn zuachten / und hier auch einer dem anderen mehrers thut / als man sonst etwann einanderen verdinget; annebst aber wird der / welchem etwas gethan worden / dem / welcher solches gethan / verpflichtet daß er auch das / desse man mit einanderen übereinkommen / thüge / oder den durch desse Unterlassung erfolgenden

Scha-

Schaden und abgehenden Gewinn ersetze / und zwahren so daß selbiger auch hierzu durch die Actionem præscriptis verbis, rechtlich angehalten werden kan / *d. l. 5. § 4. l. 17. § 3. ff. d. tit.*

was weiters bey selbigen zubeobachten/

6. Übrigens ist dieser unbenahmseten Contracten halber noch anzumercken / daß in einem gleichen Geschäfft verschiedne derselben zusammen miteintreffen könnind / welche aber gleichwol verschieden seyind / § 1. *Inst. de Locat. l. 22. l. 24. ff. de præscript. verb. Hahn. de contract. innomin. th. 18.* sodann / daß in Ansehung der darbey etwann vorgehenden Versehen und Versaumnussen in denen dergleichen Contracten / welche allein dem / welcher etwas giebt oder thut / nutzlich sind; der / welchem etwas gegeben oder gethan wird / allein für den Betrug und gröste Versehen / in denen aber / die allein zu desse / welcher etwas empfangt oder deme etwas geschiehet / Nutzen gereichen / selbiger auch für die geringste Versehen / wo aber der / welcher etwas giebt und empfangt / oder welcher etwas thut und deme etwas gethan wird / gleichen Nutzen beziehen; dieselbe den Betrug auch die gröste und geringe nicht aber die geringste Versehen zuverantworten und darfür zustehen habind / *Muller ad Struv. Exerc. 25. th. 34* und auch fehrners / daß obbemeldte Actio præscriptis verbis alsdann erst zugestanden werde / wann von einem Theil bereits etwas gegeben oder gethan worden / als im Fall einer zuvor den anderen zu Erfüllung oder Vollstreckung seiner dießfälligen Gegen-Gebühr rechtlich belangen wurde / ihme die Exceptio implementi non secuti dargegen gesetzt werden kan / bis er seinerseits zuvor dem Contract ein Genügen geleistet / *Mev. P. 3. dec. 27. & P. 9. dec. 3.*.

die Schatz-Handlung, Contractus æstimatorius,

7. Von denen unter die uneigentlichen ungenahmseten Contract gezellten kommt noch hier auch in die Betrachtung die sogenannte Schätz-Handlung oder *Contractus æstimatorius*, da einem ein um einen gewissen Preiß geschätzte und angeschlagne Sach mit dem Beding zuverkauffen übergeben wird / daß er eintweder die Sach selbst oder aber den bestimmten Werth darfür zuruckstelle / *l. 1. pr. & § 1. l. 11. ff. de æstimat. act.* welches meistens geschiebet an die sogenannte Feiltrager / Mäckler und dergleichen / welche Sachen zum Verkauff in die Häuser herumtragen / darmit hausieren / und da man / wie es auch einiger Orten heisset / etwas auf den Trödel setzet; aus welcher Handlung ein absonderlicher Contract gemacht worden / weilen solcher

nicht anzusehen für ein Kauff oder Verkauff / als der / welcher ein solche Sach übernohmen / nicht allein verpflichtet ist den Kauff-Schilling zubezahlen / sondern eintweder solchen oder aber die Sach wieder zuzustellen; nicht für Verdingen einer Arbeit / weilen er nicht genau zum Verkauff verbunden / und auch kein gewisser Lohn für solche Müh bestimmet ist; noch auch für ein Befehl / weilen er nicht verpflichtet ist solches ohne anders in Stand zusetzen / sondern mit Zuruck-lieferung der Sach seiner Pflicht ein Genügen geleistet hat / *Huber ad tit. ff. de æstimat. act.* auch nicht für ein Gesellschafft es wurde dann ein solche Sach zuverkauffen gegeben mit dem Beding / daß der daraus beziehende Gewinn unter sie beyde vertheilt werden solle / *Burgund. de peric. & culp. c. 12. num. 13.*

was darunter begriffen.

8. Es wird aber ein solche Schätz-Handlung und Contract errichtet durch beydseitige Einwilligung und mit Ubergab der Sach / so daß dardurch auch das Eigenthum über selbige übertragen wird / *l. 1. pr. ff. de æstimat. act. § 14. Inst. de act. l. 75. pr. ff. de V. O. Stamler de contract. d. 15. th. 10.* und mögen also alle Sachen gegeben werden / welche dem Handel unterworffen und geschätzet werden könen / sie seyen beweglich oder unbeweglich / cörperlich oder uncörperlich / als Schulden ꝛc. *Suthold diss. 15. aph. 14.* doch so daß dergleichen Sachen um ein gewissen und bestimmten Werth und Preiß geschätzt und angeschlagen worden / zumahlen / wann man einem ein Sach insgemein um einen ehrlichen und billichen Preiß zuverkauffen giebt / solches nicht für ein solchen Contract angesehen wird / *arg. d. l. 1. pr. h. tit. Bachov. ad Treutl. V. 1. d. 30. tit. 2. lit. a.* und daß ein solche Schatzung des Verkauffs wegen geschehen seye / welches in entstehendem Zweifel geschehen zuseyn gemuthmasset wird in denen Geschäfften / da ordenlicher Weis durch die Ubergab auch das Eigenthums-Recht mitübertragen wird / *Hahn & Lauterbach ad d. tit. ff. de æstimat. act. Mascard. de Probat. conc. 664. n. 1.* da sonst auch etwann in anderen Geschäfften der Werth einer Sach zu einem anderen Endzweck kan ausgesetzet werden.

Dießfällige Befugsame und Pflichten dessen / der ein solche Sach

9. Bey einer solchen Handlung nun kan der / welcher ein solch geschätzte Sach einem anderen zuverkauffen übergeben / und auch desselben Erben dem welchem er sie also übergeben und auch desselben Erben rechtlich durch die sogenannte Actionem æstimatoriam oder de æstimato belangen / daß sie ihme eintweder die Sach oder den bestimmten Werth darfür zustellind / *rubr. & l. 1. ff. de æstimat. act. Zœs.*

ad h.

ad h. tit. num. 2. er mag auch / wann die Sach noch in ihrem ersten Stand ist / sich einer olchen Handlung gereuen lassen / und ein solche Sach wiederum zuruckforderen / *l. 5. § 1. ff. de præscript. verb. l. 3. § 2. l. 5. ff. de præscr. verb. l. 3. § 2. l. 5. ff. de condict. caus. dat. caus. non secut.* und muß er auch dem / welchem er ein solche Sach zuverkauffen übergeben / das / was ihme danahen abgehet und ermanglet / vergutten / als wann er ihme ein Sach übergeben hätte / mit deren er hätte Kösten haben müssen / *Schwendendorff. de contract. æstimat. th. 27.* so daß auch der ander / wann er die Sach oder den Kauff-Schilling noch in Händen / solche bis zu deren Vergutung einbehalten / oder so er sie schon zuruckgelieferet / ihne rechtlich hierum durch die Actionem æstimatoriam suchen kan / *Wissenbach. ad tit. ff. de æstimat. act. th. 1.* einem anderen übergiebt / und

10. Hingegen wird krafft dieseres Contracts der / welcher ein solche Sach auf diese Weis und zu solchem Endzweck übernohmen / verpflichtet eintweder eben diesere Sach und zwahren unbeschädiget / auch nebst denen darzu gekommnen Früchten wieder zuruckzugeben oder den darfür bestimmten und angesetzten Schatzungs-Werth zuzustellen / *l. 1. § fin. ff. de æstimat. act. l. 18. § 1. ff. de pignor. act.* doch so daß ihme das eint oder andere hiervon auszuwehlen freystehet / *arg. l. 10. in fin. ff. de Jur. dot.* und er sie bis zu Vergutung der darüber gehabten Kösten / wie gleich bemeldet worden / einbehalten kan ; ob er aber auch die Sach weder verkauffen noch zuruckgeben / sondern für sich um den angesetzten Preiß behalten möge? walten unter den Dd. zweyerley Gedancken / zumahlen einige solches ohne Einwilligung des Eigenthums-Herren nicht gestatten wollen / weilen auch der Eigenthums-Herr nach der Natur solcher unbenahmseten Contracten sich wie zuvor gemeldet dießfalls gereuen lassen und selbige Sach Condictione causâ datâ causâ non secutâ, wieder zu sich nehmen möge / *l. 3. § 2. 5. l. 5. pr. § 1. ff. de condict. caus. dat. caus. non secut. Muller ad Struv. Exerc. 25. th. 6.* andere aber wollen ihme solches zugestehen / weilen der Eigenthums-Herr bey einer solchen Uberlassung stillschweigend eingewilliget / daß solche Sach wem es auch seye verkaufft werde / und sich verpflichte / daß / wann ihme die Sach wieder oder der bestimmte Werth darfür zugestellet werden / er zufrieden seyn wolle / *Vultej. lib. 1. Jurisprud. Rom. c. 41.* Im Fall aber ein solcher Feiltrager ꝛc. ein solche Sach theurer / als sie ihme angeschlagen worden / verkaufft hätte / so will man ihme zwahr den Uberschuß und das mehr

desse welcher selbige übernihmet.

erlöste überlassen / und genugsam erachten wann er das / worfür ihme ein solche Sach angeschlagen worden / dem Eigenthums-Herren einliefere / sonderlich wann solches aus der dießfälligen getroffnen Abred / daß ihme der Überschuß verbleiben solle / sich zeiget / *l. 1. § fin. ff. de æstimat. act. l. 13. § fin. ff. de æstimat. act. l. 13. pr. ff. de præscript. verb.* wann aber einem nur Verdings- oder Befehls-Weise ein Sach zuverkauffen übergeben / oder insgemein anbedungen worden daß der Werth darfür zuruckgegeben werden solle / oder daß es sich aus der getroffnen Abred zeiget / daß etwas anders gehandlet / und daß der Preiß nur allein darum / damit die Sach nicht wolfeiler verkaufft werde; bestimmet worden seye / so ist er pflichtig alles das / was ihme darfür bezahlt worden / dem Eigenthums-Herren zuzustellen / *arg. l. 34. ff. de R. J. Struv. d. Exerc. 25. th. 6. Lauterbach. ad tit. ff. de æstimat. act.* allenfalls aber einer solchen Sach Schaden zuwachset oder selbige gar zugrund gehet / so will man in Ansehung des dießfälligen Schaden-Ersatzes oder Tragens ein Unterscheid beobachten / ob einer sich dem Herren zu Übernehmung einer solchen Sach selbst anerbotten und ihne darum ersucht habe / und dann ihme die Gefahr und Schaden auflegen / weilen aus dem / weil er darfür den anderen ersucht / geschlossen werde / daß ihme etwas Nutzens danahen zuwachse / oder ob der Eigenthums-Herr den anderen hierum ersucht habe / und dann die Gefahr und den Schaden dem Eigenthums-Herren überlassen / oder aber / ob keiner den anderen hierum angesucht habe / sondern beyde in solche Handlung mit einanderen eingetretten / und dann die Gefahr und Schaden auch dem Eigenthums-Herren / dem Übernehmer aber die Verantwortung wegen seiner eignen hierbey gebrauchten Gefährden oder begangnen Versehens auflegen / *l. 1. § 1. fin. ff. de æstimat. act. l. 17. § 1. ff. de præscript. verb. Carpzov. 1. disp. 106. Struv. Exerc. ad ff. 25. th. 7.* worbey es aber das meiste auf des Richters genaue Untersuchung und Beurtheilung was und wessetwegen man eigentlich mit einanderen übereinkommen / ankommet / *Hahn ad Wesenbec. ad tit. ff. de æstimat. act.* anbey aber kan / wie zuvor schon gemeldet / so wol der / welcher in solche Sach übernohmen / als auch seine Erben um ihre dießfällige Pflichten durch die sogenannte Actionem æstimatoriam vor dem Richter so wol des Handlungs- als Wohnungs-Orts belanget werden / *Treutler vol. 1. disp. 30. th. 2. Schwendendorff. de contract. æstimat. th. 29.*

Register.

Register.

A.

Abgetheilte Güter / was bey selbigen für ein Zug-Recht gelte. 533.
Ablösung der Käuffen und Verkäuffen. 416.
Abtrieb / sihe Zug-Recht.
Abwesend / wer darfür gehalten werde bey Verjährungen. 109.
Actiones derselben Verjährung. 190.
Additio in diem, sihe Kauff-Gelt.
Adelliche Personen / was zukauffen und zuverkauffen befügt. 328.
Advocaten / wie die wegen Kauffens und Verkauffens gehalten werden. 326.
Æstimatorius contractus, was darunter begrieffen. 779. Die Befugsamme und Pflichten desse der nach selbigem ein Sach übergiebt und übernihmet. 180.
Alter / welches tüchtig zu Errichtung der Contracten. 158.
Anfrag / ob in Contracten ein Annehmung darlege. 239.
Annehmung der Versprechen bey den Contracten / 239. ob selbige durch ein Anfrag / Ansuchen oder Begehren dargelegt werde / 239. wie selbige geschehe austruckenlich und stillschweigend. 241. und durch andere. 242.
Ansprachen an verkauffte Sachen / wie sie bey den Verkäuffen gehalten werdind. 490.
Ansuchen / ob bey Contracten ein Annehmung darlege. 239.
Anvertrauung / verwahrsam und zu treuen Handen / sihe Hinterlag.
Anwalt im Contrahiren. 203.
Anwesend / wer gehalten werde bey Verjährungen. 109.
Appellation, derselben Verjährung. 103.
Arbeit / derselben Verdingung / sihe Bestand.
Arzt / wie gehalten bey den Contracten insgemein / 201. in den Käuffen absonderlich. 326.
Auf den Kauff etwas geben. 383.
Auslegung der duncklen und unlauteren Worten bey den Contracten / 220. und zwahren nach der ausdehnenden 224. und einschranckenden Erklährung 225. und darbey vorkommenden verschiednen Fällen / 227. sonderlich bey gar duncklen und undeutlichen Contracten selbs / 272. wie selbigen einzurichten 273. nach verschiednen hierzu dienlichen Reguln. 274.
Ausleyhung / sihe Bestand.

B.

Baulebungs-Recht was es seye. 667.
Beding bey Contracten / 257. derselben Unterscheid. 258. Würckung derselben 302-306. insbesonder bey Käuffen. 380.
Befehl und Gewalt / desselben Ursprung und Beschreibung / 668. Unterscheid vom Mieth / Bestand auch Rath. 669. Fürwort und Recommendation, 671. Wer solchen Contract errichten könne / 673. um was für Sachen / 675. die hierzu nöthige Einwilligung / 676. Ubergab und Ubernahm des Gewalts ohne Entgelt und Lohn 677. auf verschiedne Weise 679. Pflichten des Befehlenden 681. des Befehlhabers 682-688. und desselben Erben / auch wie man einanderen rechtlich suchen möge / 688 Endigung dieses Contracts durch beydseitige Aufhebung oder auch durch Wieder-

Wiederruffung des Befehlgebers / 689. und Aufkündung des Befehlhabers / 691. durch den Tod des Befehlgebers 693 und Befehlhabers 694 und andere Ursachen. 695.

Begehren / ob bey Contracten das Annehmen darlege. 259.

Besitz / was für einer zu der Verjährung erforderlich 27. und dessen Fortsetzung durch ein oder verschiedne Personen noch einanderen 39. beharrlich und rühig / auch wie selbiger unterbrochen werde Natürlicher 41. und Burgerlicher Weise. 42. wie selbiger behinderet werde 44. auch nach den Eydgenössischen Rechten 46-49. dessen Fortsetzung durch eine gewisse Zeit 50. und derselben Verschiedenheit 51. von der Zeit eines Augenblicks 52. Stunden 53. Tagen 55. unterschiedlichen Monaten 56. Jahner und zwahren eines 59. zweyen 61. dreyen 62 vier und fünfen 63. und 67. dreyssig 68. vierzig 70. fünfzig sogenannte lange Zeit 64. längste Zeit bis hundert Jahr 72. unverdenckliche Zeit 72. wie solche bewiesen werde 73.

Bestand und Mieth / Ursprung; Beschreibung und Abtheilung 604. wie von anderen Contracten unterscheiden 605. 669. welche Personen hierzu tüchtig oder untüchtig / und wer Locator und Conductor genennet werde / 606. was für Sachen 608. auch Dienst und Arbeit vermiethet und bestanden werden können 609. die erforderliche Einwilligung zu Errichtung und Erneuerung dieses Contracts 610. der bestimmende Bestand-Zinß oder Lohn 613. einige an solchen Contract beygefügte Beding 615. der hierinn handlenden Pflichten insgemein 616. bey der Vermieth- und Bestehung der Sachen insbesonder des Vermiethers in Gestattung des Gebrauchs / Ersatz des Schadens 617. und Kösten 618. des Beständers in Gebrauch der Sach und Ersatz des Schadens 620. Bezahlung des Bestand-Zinses 623. mit dießfalligem Unterscheid 625. wegen anderen Beschwehrden 627. so dann bey Vermiethung und Bestand der Feld-Güteren des Vermiethers 628. des Beständers 629. insbesonder in Ansehung des Bestand Zinses bey Mißwachs 630. und anderen unertraglichen Beschädigungen 631. bey dem Ausleyhen des Viehs 634. bey den Vermieth- und Verdingungen der Diensten / Knechten und Mägden 635. sodann eines Diensts und Arbeit insgemein 636. insbesonder des Vermiethers / und dessen / welcher einem ein Arbeit verdungen 637. und dessen / welcher sie verdungen und übernohmen 640. bey eint und anderen absönderlichen Anläsen 642. was bey diesem Contract für Rechts-Ubungen und Klagen Platz habind / 644. wie das Zug-Recht bey Bestand Häuser und Güteren 531. was der Bestand für Würckung habe bey Käuffen und Verkäuffen 490. verschiedne uneigentliche Vermiethungen und Bestand 664-668. Aufhebung und Endigung solchen Contracts durch beydseitige Einwilligung / Verfließ der Zeit und dießfalls nöthige Aufkündung / 695. durch absonderliche Nachfolgen 647. und absonderlich durch Kauff und Verkauff 650. Ursachen zu Aufkündung des Bestands / auch wider des Beständers Willen bey des Vermiethers eignem habendem Gebrauch der Sach 652. nöthiger Verbesserung derselben 654. Mißbrauch derselben und üblen Aufführung darinn / 655. Nicht Bezahlung des Bestand-Zinses 656. wie solche Aufkündung vorzunehmen 658. Ursachen um deren willen der Beständer von dem Bestand abtretten mag / 660. ob dieser Contract auch aufgehebt werde durch den Tod. 663.

Betrug / wie in Contracten angesehen werde. 177-183. 186-188.
Bluts-Freund / wie sie das Zug-Recht habind. 536-542. 549-551.
Boden-Zinß-Herren und Leuth wie das Zug-Recht habind. 527.
Botten / wie durch sie contrahirt werden möge. 232.
Burger / wie gehalten werdind in Contracten 201. und Zug-Rechten. 527. 549.

C.

Capitalien / wie verjähret werdind. 84.
Collegia / wie bey Käuffen gehalten werdind. 335.
Commissorium pactum / sihe Kauff-Gelt.
Conductio, *Conductor*, } sihe Bestand.
Contract insgemein / derselben Nothwendigkeit. 151. Beschreibung und Abtheilung in Pacta und Contract. 251. derselben Verschiedenheit / 261. und Abtheilung nach den natürlichen Rechten 263. und nach den Justinianischen Rechten 265. was für Personen zu derselben Errichtung tüchtig 153. in Ansehung des Geschlechts 155. des verschiednen Alters 158. des Gebrauchs der Vernunfft 161. auch insbesonder in Ansehung der Forcht 162-169. des Zwangs 169. Unsinnigkeit 170. Unwissenheit nnd Irthum 171-177. Betrug und Arglistigkeit 177-183. Trunkenheit / 183. Kranckheit 185. Verschwendung. 186. Wie Ehegenossen 188. Wittwen 190. Elteren und Kinder 191. Vögt und Vormünder 195. Vogt-Kind 197. Gemeine Wesen 200. Burger / Hintersäß / Fürsprech / Artzt / Kranckne 201. Anwalt und Gewalthaber 203. worüber und worvon errichtet werdind 207. Sachen und Thaten 208. erlaubte 210. in eines Gewalt stehende 12. gewisse und sichere 215. darzu erforderliche Einwilligung 216. und deren Erklährung und Darlegung durch Wort 217. dunckle und unlautere 218. durch Schrifft 229. Botten 232. stillschweigend 233. und desse Gemerckzeichen 235. solche Einwilligung muß seyn wahrhafftig 236. beydseitig 237. durch das Versprechen 233. und Annehmen 239. ob ein Anfrag / Ansuchen und Begehren solch leistere auch darlege? 239. wie solche geschehe austruckenlich und stillschweigend 241. durch andere 242. wann die Wiederruffung des Antrags gültig 243. ob darzu auch ein Gleichheit erforderlich 245-247. derselben wesentliche / ordentlich zugegen seyende und zufällige Eigenschafften 255. verschiedne Zusätz zu denselben 256. die Beding 257. derselben Unterscheid / 258. Tag und Zeit 260. der dunckten und undeutlichen Auslegung 272. wie sie einzurichten nach verschiednen Reguln 273-276. derselben Würkung und Verbindlichkeit 277. und dieserer Abtheilung in Natürliche 278. Burgerliche 280 vermischte Verpflichtungen 281. die Verbindlichkeit das versprochne zuhalten 282. beydseitig so wol in Thun als in Geben 283. Ersatz des Schadens 285. was darbey verstanden werde durch Betrug 286. 288. Versehen 286. 288. von verschiedner Art 289. Unvorsehene Zufäll 291. was erforderet werde, daß die Conventionen obige Würckungen habind nach den Natürlichen 293. und Justinianischen Rechten 294. absonderliche Würckung der verschiednen Gattungen der Conventionen 296-302. Würckung der denselben angehängten absonderlichen Bedingen 302-306. Zeit 306. Ort 309. was für rechtliche Hilffs-Mittel wider die Vernachtheilung bey denselben 96. derselben Mängel und derselben verschiedne Würckung zu derselben Vernichtigung 311. und Aufhebung 313. auf verschiedne

schiedne Art 314. sonderlich durch Untergang der Sach 316. Wegnahm derselben aus der privat Personen Handel 317. Zusammentreffung wegen vortheilhafftigen Erwerbungen / 318. Zusammenfliessung und Vermischung der Anforderungen in einer Person 319. Verlurst der schuldigen Sach 320. Veränderung des Stands 321. Untreu 321. durch Verjährung 87. und andere Ursachen. 322.
Contract insbesonder, was es seye 267. derselben Verschiedenheit 268. und Abtheilungen 269. wie sie dermahlen angesehen werden 271. derselben Würckung 296-302. Nähere Behandlung derselben 323.
Conventionen / sihe Contract.

D.

Depositum, sihe Hinterlag.
Dienstbarkeit, wie mit derselben beladene das Zug-Recht haben 531.
Dingung, sihe Bestand.

E.

Ehegenossen, ob und wie sie einanderen Schenckungen thun mögind 119. 123. wie Contract errichten 188.
Eigen gemachte Sachen, Recht der Personen darzu 3.
Eigenthums-Recht, ob zu desse Übertragung ein Übergab nöthig 11. was darzu erforderet werde in Ansehung desse / der ein Sach übergiebt / 12. und desse welcher selbige übernihmt 14. was für Sachen also übergeben werden können 15. was für ein tüchtige Ursach oder Titul darzu 16.
Einstand-Recht, sihe Zug-Recht.
Eltern und Kinder / wie einanderen schencken mögind 124. wie contrahiren 191.
Erbeutete Sachen im Krieg / Recht der Personen darzu 3. was für Sachen erbeutet werden könnind 4. wem sie gehörind 6. in der Eydgenoßschafft 8.
Erbschafften, derselben Verjährung / 96. und dießfällige Ansprach 98.
Erb-Zinß-Herr und Leuth / wie ihnen das Zug-Recht gebühre 528.
Erklährung der duncklen Worten bey Contracten / sihe Auslegung.
Ersatz des Schadens bey Contracten 285. durch Betrug und was dardurch verstanden werde 286. 288. Versehen und was auch durch selbige verstanden werde 286. 288. und desselben verschiedne Arten 289. zu jetzigen Zeiten 291. durch unvermuthete Fälle 291.
Ersitzung, Recht der Personen zu ersessnen Sachen nach den Natürlichen Rechten 19. 20. nach den Civil- und Justinianischen Rechten insgemein 21. wer ein solche Sach erwerben könne 23. und wer nicht 24. was für Sachen ersessen werden können 25. was zu einer Ersitz- und Verjährung erforderet werde für ein Besitz und zwahren ein gerechter / gesetzmässiger mit gutem Glauben 26. 27. ob ein solcher bey einem Zweifel und Irrthum vorhanden 27. wann der gute Glaub erforderet werde 29. wann selbiger gültig oder ungültig 32. nöthiger gerechter Titul 33. desse verschiedne Gattungen 35. 37. sonderlich ein wahrer und nicht eingebildeter 37. weitere Erforderlichkeit der Sachen Tüchtigkeit und würckliche Übergab 38. auch die Fortsetzung des Besitzes 39. sihe Besitz. Wie es derselben und der Verjährung halber dermahlen gehalten werde in verschiedenen Landen 74. und in der Eydgenoßschafft eint und anderen Sachen halben insgemein 75. sonderbar wegen beweglichen Güteren / fahrender Haab und ligender Güteren 76. der Schulden insgemein 78. der unpfandbaren / unversicherten / unkanntlichen und nicht geständigen 81. der an Todtne zuforderen habenden 83. der Capitalien 84. Zinsen 85. Rechtsamme

samme und Gerechtigkeiten 86. Contracten 87. Käuffen / Täuschen und anderen Handlungen wegen des Viehs 89. Zug-Rechten 92. hinterlegt und deponirten Sachen 95. der rechtlichen Hilffs-Mittlen wider die Vernachtheilungen bey Contracten 96. der Erbschafften 96. und dießfälligen Ansprachen 98. anderen Ansprachen 100. insbesonder wegen Heyrath-Güteren / Arbeit / Belohnung 100. bey den neuen Gebäuen/Bäumen Hägen/ Zäunen / Rechnungen / Arresten / gestollnen Sachē 101. Gerichtlichen und Cantzley-Schrifften und Instrumenten 102. Appellationen 103. Revisionen und Wieder-Eröffnung des Rechtens 107. in Straffen und Criminal-Handlungen 108. wer hierbey für an- und abwesend gehalten werde 109. die Würckung der Ersitz- und Verjährung 112. 114.

F.

Fäll, unversehene / wie der dießfällige Schaden bey Contracten zuersetzen 291.

Feiltragen, sihe Æstimatorius contractus

Feind, wie kauffen mögind 329.

Fertigung der Käuffen 431.

Forcht, wann einen Contract behindere 162-169.

Frembde, wie im Kauffen gehalten werden 330-333. wie frembde Sachen verkaufft und gekaufft werden mögind 340.

Fürsprech, wie contrahiren mögind 201.

Fürwort, wie es von einem Befehl unterscheiden 671.

G.

Gant, Kauff auf selbigen und derselben Verschiedenheit 384 wie es gehalten werde auf den Gerichtlichen 385. insbesonder in Ansehung der Anbietenden 386. und derselben Vorzug 387. Würckung solcher Ganten 389. wordurch solche nicht erlanget werde 390. wie es mit den Ganten gehalten werde in der Eydgenoßschafft 391-401.

Geben, damit man wieder gebe 775. damit man etwas thüge. 776.

Gefangne Sachen/ Recht der Personen darzu 3.

Gefundne Sachen, Recht der Personen darzu 3.

Gelt macht den Werth der Sachen 253. 254.

Gemeinden, wie in Käuffen gehalten werdind 335.

Gemeinder, wie das Zug-Recht habind 534. 550.

Gemeindsgenossen, wie das Zug-Recht habind 527. 549.

Gemeine Sachen, wie verkaufft werden mögind 339.

Gemeinschafft natürliche, das Recht der Personen zu denen darinn gelassnen Sachen 2.

Gemeinschafft oder Gesellschafft / derselben Ursprung / Beschreibung und Beschaffenheit 696. Unterscheid von anderen Handlungen 697. was für Personen dieselbe ge errichten könnind 698. um was für Sachen und Verrichtungen 700. wie und auf was verschiedne Art und Weise 701-706. wie einiger Orten sonderlich die Gewerb- und Handlungs-Gesellschafften Obrigkeitlich verzeichnet werden 706. Pflicht der Gemeinderen und Gesellschaffteren insgemein 707. und absonderlich in Zusammenlegung der Mittlen und Güteren 708. in Verwaltung derselben und Anwendung gehörigen Fleisses und Sorgfalt 710. Errichtung eines Inventarii und Rechnung / auch Behandlung der Geschäfften 712. Ersatz der Kösten und Beytrag an die Ausgaben. 713. Gemeinmachung

machung des Gewinns 715. Ertragung des Verlursts und Schadens 717. Vertheilung des Gewinns und Schadens und was darunter verstanden werde 719. wann kein Verkommnuß vorhanden 720. oder wann dergleichen errichtet auf verschiedne Art und Weise 722. wie es insbesonder gehalten werde bey der Gesellschafft/da einer die Arbeit 725. der ander aber das Gelt beytragt 727. wie aus der Gesellschafftern Handlung verpflichtet werde ein Frembder denen Gesellschafftern und die Gesellschaffter den Frembden 730. wie aus eines Gesellschafters Handlung die übrigen Gesellschaffter 731. insbesonder wann er der Gesellschafft vorgesetzet 734. wie wañ ein Frembder der Gesellschafft vorgesetzt 735.
wie die Gesell-und Gemeinschafft aufgehebt werde durch den Tod der Gesellschafftern 737. und wie es dann mit den Erben gehalten werde 740. Aufheburg durch den Civil-Tod 741. beyd-und einseitige Reu und Aufkündigung 742. eines Gesellschaffters Verlurst der Güter oder Untüchtigkeit zum Dienstleisten 744. Endigung der Sach / absonderlichen Geschäffts und bestimmten Zeit 745. wie es nach der Beendigung gehalten werde 746. was für Rechts-Ubungen bey diesem Contract gebraucht werden 746.
Gerechtigkeiten, wie verjähret werden 80.
Geschenckte Sachen / sihe Schenckung.
Gesellschafft, sihe Gemeinschafft.
Gestollnes Gut / wie kaufft und verkaufft werden könne 350.
Gewalt, sihe Befehl. (203.
Gewalthaber, wie contrahiren könne
Glaub guter, wann zu der Verjährung erforderlich 29. wann selbiger gültig oder ungültig 32.
Gleichheit, ob zu den Contracten erforderlich 245-247.
Gottes-Pfenning bey den Käuffen / was es seye 283.
Güter bewegliche und ligende / wie verjähret werdind 76.

H.

Hafft-Gelt, } bey den Käuffen
Hafft-Pfenning, } 382-383.
Heerd-Gelt, was es seye 383.
Hinterlag oder Verwahrsam und zu treuen Handen geschehene Anvertrauung / derselben Ursprung und Beschreibung 748. Verschiedenheit und Unterscheid von anderen Contracten und Handlungen 748-751. von was für Personen geschehen könne 751. um was für Sachen 752. auf was Weise 754. was hierbey des Hinterlegers Befugsamme in Aufhebung und Zuruckforderung der Sach 755. und sein Pflicht in Ansehung der Kösten und Schadens 757. was des Verwahrers Befugsamme 758. und Pflicht in Ansehung der Verwahr-und Versorgung 759. umsonst und mit Verschwiegenheit 763. Zuruckstellung der hinterlegten Sach von wem 763. an wen 764. und was 766. insbesonder bey beschlossnen Kisten 767. wann und wo 769. wie es dießfalls mit den Erben gehalten werde 771. wann hinterlegte Sachen verjähret werdind 95. was für Rechts-Klagen bey den Hinterlagen gebraucht werden 772. was in Ansehung der Noth-Hinterlagen sonderliches verordnet 773.
Hintersässen, wie kauffen mögind / 333.

I.

Insinuation der Schenckungen, sihe Schenckung.
Instrument, Cantzley-Schrifften / wie sie verjähret werdind 102.
Irrthum, wie in Contracten angesehen werde 171-177.

K.

Kauff und Verkauff / was dardurch verstanden werde 324. was für Personen darzu tüchtig. 325. und untüchtig insbesonder wie Obrigkeitl. Personen / Advocaten / Artzt 326. Adeliche 328. Soldaten / Feinde 329 Frembde 330-333. Hintersäß und Aufenthalter 333. Gemeinden / Corpora und Collegia 335. Sachen welche kaufft und verkaufft werden mögen insbesonder auch erwerbende 336. verhoffende 337. nicht vorhandene 338. gemeine 339. auch frembde und andere zugehörige 340. welche nicht können verkaufft werden 431. nach dem Natürlichen und Völcker-Recht 342. Justinianischen 342. und Eydgenössischen Recht 345-350. wie gestohlen Gut 350. wesentliche Stuck eines Kauffs und Verkauffs beydseitige Einwilligung und zwahren ein ledige freye 353. wahrhaffte nicht irrige 356. noch verstellte 347. sonder auch deutliche 358. die Wahr und deren Früchte 359. und deren Zubehörden 361. der Preiß / Werth und Kauff-Schilling in bahrem Gelt 364. wahrhafft 365. gewiß 366. in der Willkuhr anderer Personen 367. gerechte 369. und auf was Weise 370. was darzu in Ansehung der Ubergab erforderlich 17. wie ein Kauff-Handlung vervollkommnet werde 371. welcher Kauff für den besten gehalten werde 404. verschiedne Arten dieses Contracts als ohn 372. oder in Schrifft 374. überhaupt und im Pausch 376. Stuckweise 478 auf Prob und Schau hin 379. lediger Dingen oder auf ein gewisse Zeit 380. bedingt und zu einem gewissen Endzweck 380. mit einem Hafft-Pfenning/was man auf den Kauff giebt 382. Gotts-Pfenning / Heerd-Gelt / Leyh-Kauff 383. Wein-Kauff/Trinck-Gelt 384. auf der Gant und deren Verschiedenheit sihe Gant. Pacta und Beysätz bey selbigen 401. und zwahren über derselben wesentliche und natürliche Stuck 402. und insbesonder wegen Vorbehalt mehreren Kauff-Gelts auf ein gewisse Zeit 403. sihe auch Kauff-Gelt. Wegen des Bedings / daß/wann der Kauff-Schilling auf die bestimmte Zeit nicht bezahlt werde / der Kauff nichtig seye 410. andere diesen ähnliche Pacta und Beding 115. Wiederruff/Wiederlösung/ Vorkauff oder Näher-Kauff/siehe dieser Titul absonderlich. Der Kauff-Handlung Würckung in Ansehung des Käuffers und seiner Pflichten 427. absonderlich durch Ubergab der verkauften Sach / Früchten und Zubehörden/ auch Schrifften 17. 428. 430. auffert oder vor Gericht durch Fertigung 341. wann und an welchem Ort 433. auch Zeit 434. wie er rechtlich hierzu angehalten werden könne 436. Würkung der Ubergab 437. des Verkäuffers sondere Pflichten 438. auch in Ansehung der Schadloshaltung und Nachwährschafft/siehe allda. In Ansehung der verkauften Sach 464. Mangel / Kranckheit und Gebrechen 465. und derselben Anhang 466. auch sonsten insgemein 467. und absonderlich in Zurucknahm derselben 468. und Zurucklieferung des allzuviel darfür bezahlten Werths 470. innert was für einer Zeit 470. Eydgenössisch Recht darüber 471-480. insbesonder wegen Wein-Mosts 472. Vieh und Pferden 473-488. wie es gehalten werde wann die verkauffte Sach die Eigenschafften nicht hat welche der Verkäuffer von ihr ausgegeben 480. oder der Verkäuffer der verkauften Sach halben kein Sicherheit leisten / oder auch das Rüst-Zeug mit dem Vieh nicht zustellen will 481. Pflicht des Käuffers in Bezahlung des Kauff-Schillings 482.

wann und wo 483. auch etwann der Zinsen darvon 484. und der an die kauffte Sach gewendeter Kösten 486. wie es dießfalls in der Eydgenoßschafft gehalten werde 486. in Sorgtragung für die erkauffte Sach und Ubernahm der darauf habenden Beschwehrden 488. in der Billichkeit des Preises 489. Würckung der Käuffen und Verkäuffen in Ansehung dritter Personen wegen Miethung der Häuseren und an die verkauffte Sachen habenden Ansprachen 490. wegen des Nutzens und Schadens/welcher sich bey einer solchen verkaufften Sach zutragt 491. kommt in Betrachtung / wer der Herr derselben seye / auch ob der Kauff vollkommen oder nicht 492. und zwahren gehöret nach solchem Unterscheid der Nutzen bald dem Käuffer und bald dem Verkäuffer 494. der Schaden aber bey einem vollkommnen Kauff dem Käuffer 495. und etwann auch dem Verkäuffer 497. bey den unvollkommnen Käuffen und Verkäuffen meistens dem Verkäuffer etwann auch dem Käuffer 498. nach verschiedner derselben Art und Umständen 499-502. Unterscheid zwischend den Käuffen und Verkäuffen Ungültigkeit und Authebung 503. Nichtige und ungültige Käuffe 504. Käuffe welche mögen aufgehebt werden 505. Reu-Gelt/Wendschatz 508. durch ein allzugrosse Beschädigung im Preiß 508. über das halbe 509. wie solches genohmen und was darzu erforderet werde 510. sonderlich auch in Ansehung des Beweisthums 512. was ein solche Beschädigung für ein Würckung habe 512. bey was für Personen 514. Sachen 516. und Käuffen 517. wann selbige nicht in Betrachtung gezogen werde. 519. Aufhebung durch den Zug / siehe Zug-Recht. Was für Veränderung darbey Mieth und Bestand mache / siehe Bestand.

Kauff-Gelt, Kauff-Schilling, } Bezahlung / desselben / siehe des Käuffers Pflicht. allzugrosse Beschädigung darinn / siehe auch allda.
Vorbehalt eines mehreren auf ein gewisse Zeit/ siehe *Addictio in diem* 403. desse verschiedne Gattungen 403. was darbey für ein besser Kauff gehalten werde 404. wie es darbey gehalten werde vor und bey erfolgendem oder ausbleibendem Beding 405-409. wie es bey den anderen Gattungen gehalten werde 409. Beding/daß wann der Kauff-Schilling nicht auf bestimmte Zeit bezahlt werde / der Kauff nichtig seye / siehe Commissorium pactum, 410. desse Würckung vor oder bey desse Erfüllung 410. wann solche vorhanden 412. was darnach vorzunehmen erforderlich 413. wie es damit bey den Zügen gehalten werde / siehe Zug-Recht. Und bey Aufhebung der Käuffen / siehe Kauff-Aufhebung.

Kinder und Elteren / wie einanderen schencken mögen 124. Uberkommung macht Schenckungen aufheben 148. wie contrahiren könnind 191.

Klagen, Rechts-Klagen/ siehe Actiones.

Kranckheit, wie angesehen werde bey Contracten 185. 201. bey Käuffen und Verkäuffen 465 480.

im Krieg erbeuthete Sachen / Recht der Personen darzu 3. was also erbeuthet werden könne 4. wem sie gehörind 6. in der Eydgenoßschafft 8.

L.

Lands-Kinder und Einwohner, wie das Zug-Recht habind 523.

Landsiedelliche Güter, was 667.

Leyh-Kauff, was seye 383.

Locatio, siehe Bestand.

Lohn bey verdungner Arbeit, siehe Bestand.

Losung verkauffter Güteren / siehe Zug-Recht.

M.

Macht, siehe Befehl.
Mäckler und derselben Handlungen / siehe Æstimatorius contractus.
Mandatum, sihe Befehl.
Mangel und Gebrechen der verkaufften Sachen / sihe Kauff-Pflichten des Verkäuffers.
Miethung, sihe Bestand.
Minderjährige, wie das Zug-Recht habind 535.
Mit-Erben, wie das Zug-Recht habind 545.
Most-Wein, wie es in Käuffen darmit gehalten werde 472.

N.

Nachbaren, wie sie das Zug-Recht habind 531. 549-551.
Nachwährschafft bey Käuffen 438. wer 439. und wem darzu pflichtig 440. wegen was für verschiednen Sachen 441. 442. woher selbige entstehe 443. worinn sie bestehe in Ansehung der verkaufften Sach selbst 445. und derselben Verbesserungen und daran gewendten Kösten 446. Interesse, Schaden 447. Gerichts-Kösten 448. bey deßwegen gemachter Verkommnuß 449. wann selbige schuldig 450. was zuvor für ein Anzeig von seiten des Käuffers vonnöthen und zwahren wem 452. wann / und wie 453. worzu 455. auch was hierauf der Käuffer und Verkäuffer pflichtig 455. wann solche Anzeig nicht erforderlich 457. in was für Fällen selbige zuleisten und nicht 458-463. Bürgschafft deßwegen 463.
Näher-Geltung bey den Käuffen 425. 521.
Näher-Kauff, sihe Zug-Recht.
Niemands-Güter, Recht der Personen darzu 2.

O.

Obrigkeitliche Personen, wie angesehen werdind in Käuffen 326.
Ort, wann den Contracten beygefügt 260. was es für ein Würckung habe 309.

P.

Pacta, derselben Unterscheid von Contracten 152. 265. derselben Verschiedenheit 266. wie sie dermahlen angesehen werdind 271. siehe Contract.
Pacht, Pachtung, } sihe Bestand.
im Pausch kauffen, was es seye 376.
Pferd Kauff und Verkauff / da selbige Mängel hätten 476.
Preiß der Sachen 248. desse Fundament 250. Verschiedenheit 251. Obrigkeitlich bestimmter 252. die dermahlen darzu gebräuchliche Materie oder Gelt 253. Preiß bey den Käuffen / sihe Kauff.
Protimiseos pactum, bey den Käuffen 425. 521.

R.

Ragion-Bücher und Protocoll 706.
Raht, wie er von einem Befehl unterscheiden 669.
Rechtsammen, siehe Gerechtigkeiten.
Rechts-Klagen und Uburgen / sihe Actiones.
Recommendation, wie unterscheiden von einem Befehl 671.
Redhibitio, sihe Kauff und Verkäuffers Pflichten in Ansehung der verkaufften Sach Mänglen.
Retractus Jus, sihe Zug-Recht.
Revisionen und Wieder-Eröffnung des Rechts / wie sie verjähret werden können 107.
Reu-Gelt bey Aufhebung der Käuffen 508.
Reu-Kauff, was 383.

S.

Schaden und desse Ersatz, sihe Ersatz.
Schadloshaltung bey Käuffen / sihe Nachwährschafft.

Schätz-Handlung, sihe Æstimatorius contractus.
Schenckung, was und wie vielerley seye 115. wer thun könne 116. ob und wie auch Ehegenossen 119. 122. absönderlich die Ehefrauen 123. Elteren und Kinder 124. Personen/welchen geschehen können 129. was darzu erforderet werde von dem / der da schencket 130. und dem / dem geschencket wird 131. und sonsten sonderlich wegen nöthiger Obrigkeitlicher Anzeig/ Einschreibung und Insinuation 133. 135. von welchen Schenckungen solche nicht nöthig 137. Würckungen der Schenckungen 138. und derselben Ubergab 140. Abänderung 142. Einschrankung durch Verminderung 142. Wiederruffung 144 wegen Undanckbarkeit 146. Uberkommung Kinder 148.
Schluß-Handlungen / sihe Contract.
Schulden, wie verjähret werdind insgemein 78. wie die unpfandbaren / unversicherten / unbekanntlichen und nicht geständige 81. die an Todtne zuforderen habende 83.
Socida contractus, *Socida - - -* } was es seye 664.
Soldaten, wie kauffen und verkauffen mögind 329.

T.

Täusch ehe-und dermahlige Beschaffenheit derselben 592. Unterscheid von anderen Contracten 593 was für Personen tauschen können 596. mit was für Sachen 596. Würckung der Tausch-Handlung insgemein 597. in Ansehung des Untergangs der einten von den getauschten Sachen 599. und des Zug-Rechtens 600-603. wie die Verjährung darbey Platz habe 89. was für Recht-Klagen bey den Täuschen gebraucht werdind 603.
Tentæ, sihe Zug-Recht.
Thun, damit gegeben werde 777. damit etwas dargegen gethan werde 778.
Titul, ein gerechter wird 3 der Verjährung erforderet 33. desse verschiedne Gattungen 35. 36. ein wahrer und nicht eingebildeter 37.
Trinck-Gelt bey den Käuffen 384.
Trunckenheit, wie in Contracten angesehen werde. 183.

U.

Ubergab der Sachen / wie sie beschehen müsse 10. ob selbige zu Ubertragung des Eigenthums-Rechts nöthig 11. sihe Eigenthums-Recht. Was für Sachen übergeben werden könnind 15. was für ein tüchtige Ursach oder Titul darzu 16. was sonderlich bey Käuffen und Verkäuffen in Ansehung der Ubergab erforderet werde 17. sihe Kauff. Wie ein Ubergab zu der Verjährung erforderet werde 38.
Uberhaupt-Kauff, was seye 376.
Ubernohmene Sachen, Recht der Personen darzu 10.
Verdingung, sihe Bestand.
Verjährung, sihe Ersitzung.
Verkauff, sihe Kauff.
Verkommnuß, sihe Contract.
Vermiethung, sihe Bestand.
Verpachtung, sihe Bestand.
Verpflichtung bey den Contracten / 277. Natürliche 278. Burgerliche 280. vermischte 281.
Verschwendung, wie in Contracten angesehen werde 186.
Versehen, was darfür gehalten werde bey Contracten 286. wie es gehalten werde mit dem Ersatz des dardurch geschehenen Schadens 288. in verschiednen derselben Arten 289. 291.
Verjährung, sihe Ersitzung.
Verwandte, wie in Zug-Rechten angesehen werden 536-541. 549.
Vieh, Handlungen deßwegen / wie verjähret werdind 90. wie desselben Mängel / Gebrechen und Kranckheit bey Käuffen und Verkäuffen angesehen werdind 473-480. Contract wegen eisernem oder Stamm-Vieh. 664.

Undanckbarkeit laſſet Schenckungen aufheben 146.
Unſinnigkeit, wie Contracten hindere 170.
Unwiſſenheit, wie in Contracten angeſehen werde 171.
Vögt, wie contrahiren könnind 195.
Vogt-Kind, wie Contract errichten mögind 197.
Vorbehalt mehreren Kauff-Gelts auf gewiſſe Zeit / ſihe Kauff-Gelt.
Vor-Gelt, ſihe Zug-Recht.
Vorkauff, ſihe Zug-Recht: dergleichen Beding bey Käuffen. 425.
Vormünder, ſihe Vogt.
Uſucapio, *Uſurpatio*, } ſihe Erſitzung.

W.

Wahlen, Schenckungen darbey verbotten 128.
Wahr bey Käuffen und Verkäuffen / ſihe Kauff.
Werth der Sachen / ſihe Preiß.
Wein-Kauff bey Käuffen. 384.
Wend-Schatz wegen Aufhebung der Käuffen und Verkäuffen 508.
Wieder-Kauff, Wieder-Löſung } der Verkäuffen / 416. deren verſchiedne Gattung 417. Würckung dieſes Rechtens bey dem Käuffer / Verkäuffer und ihren Erben / 418-425.
Wittwen, wie contrahiren mögind / 190.
Wort bey der Einwilligung zu den Contracten 217. dunckle und unlautere / 218. und deren Auslegung 220. Erleutherung und Erklährung 221. und zwahren ein ausdähnende 224. und einſchranckende 225. und darbey vorkommende verſchiedne Fäll 227. ſonderlich bey gar dunckten und unlauteren Worten 229.

Z.

Zeit zu der Verjähr- und Erſitzung der Sachen / ſihe Erſitzung. Was die Verjährung der langen Zeit 64. der längſten 67. unerdencklichen 72 wie ſolche bewieſen werde 73. bey den Contracten der Zeit Würckung 260. 306.
Zinß, wie verjähret werden 89. wie Zinß-Herren und Leuth das Zug-Recht habind 528.
Zolls-Beſteher, wie das Zug-Recht habind 523.
Zufäll unverſehene / ſihe Fäll.
Zug-Recht, deſſe Verſchiedenheit und Begründnuß 521. und ſonderlich das aus den Geſetzen und der Gewohnheit entſtehende / wem ſelbiges zukomme oder nicht / ob und wie der Obrigkeit 522. Zolls- und Obrigkeitlicher Güter-Beſteheren 523. Lands-Kinderen und Einwohneren 523. Burgeren und Gemeindsgenoſſen 527. Erb-Boden- und anderen Zinß-Herren und Leuthen 528. Beſtänder der Häuſeren und Güteren / auch beſchwehrten mit Dienſtbarkeiten 531. Nachbaren 531. ſonderlich von abgetheilten Güteren 533. Gemeinderen 534. Minderjährigen 535. Anverwandten und Bluts-Freunden 536. wer darunter verſtanden werde 537. ob auch Kinder 539. und was darbey weiters zubeobachten 541. wie es dießfalls in der Eydgenoßſchafft gehalten werde 542. wie auch in Anſehung der Mit-Erben 545. wer das Vorrecht und Vorzug unter ſolchen habe insgemein 546. und insbeſonder bey dem Geſetzlichen das gemeine Weſen anſehenden 547. anbedungnen und Teſtamentlichen 548. Geſetzlichen den privat Nutzen anſehenden und abſonderlich der Erb-Zinß-Herren mit Verwandten / Nachbaren und dieſe mit Gemeindsgenoſſen 549. der Schuldgläubigeren

bigeren mit Verwandten / Nachbaren und unter sich / auch der Nachbaren mit Gemeinderen und Verwandten 550. verschiedner Anverwandten und noch anderen so das Zug-Recht haben 551. wie in der Eydgenoßschafft 552-556. Sachen so dem Zug-Recht unterworffen, sonderlich unbewegliche 557. nicht aber auch bewegliche und fahrende Haab 558. bey was für Käuffen und Verkäuffen es Platz habe 559. dießfällige Pflichten und Befugsamme der Verkäufferen 561. Käuffferen 562. und dieser beyden zu getreuer Handlung hierbey 565. des Zügers Befugsamme und Freyheit 568. und deren Begebung und Verlurst 569. derselben Pflichten insgemein 571. und insbesonder in Ansehung des Kauff-Schillings 573. und desselben Bezahlung 575-581. sodann der Kösten und anderer Ausgaben 581. der Zügeren weitere Pflichten 583. auch Nutzen und Gefahr 585. Pflicht in Ansehung der zubeobachten habender Zeit 586. in der Eydgenoßschafft 588. bey Täuschen. 600.
Zwang, wann Contracten hintere 169.

E N D E.

Kern-Kernried'sche
Bibliothek
Augsburg

6

8 K K

Leu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leu, Hans Jacob,

Eydgenössisches Stadt- und Landrecht Darinn der XIII. und Zugewanten Lobl. Städt und Orten der Eydgenosschafft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden
Bd.: 3

Zürich 1730

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- K-K 367 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255080-5
VD18 10737278-003